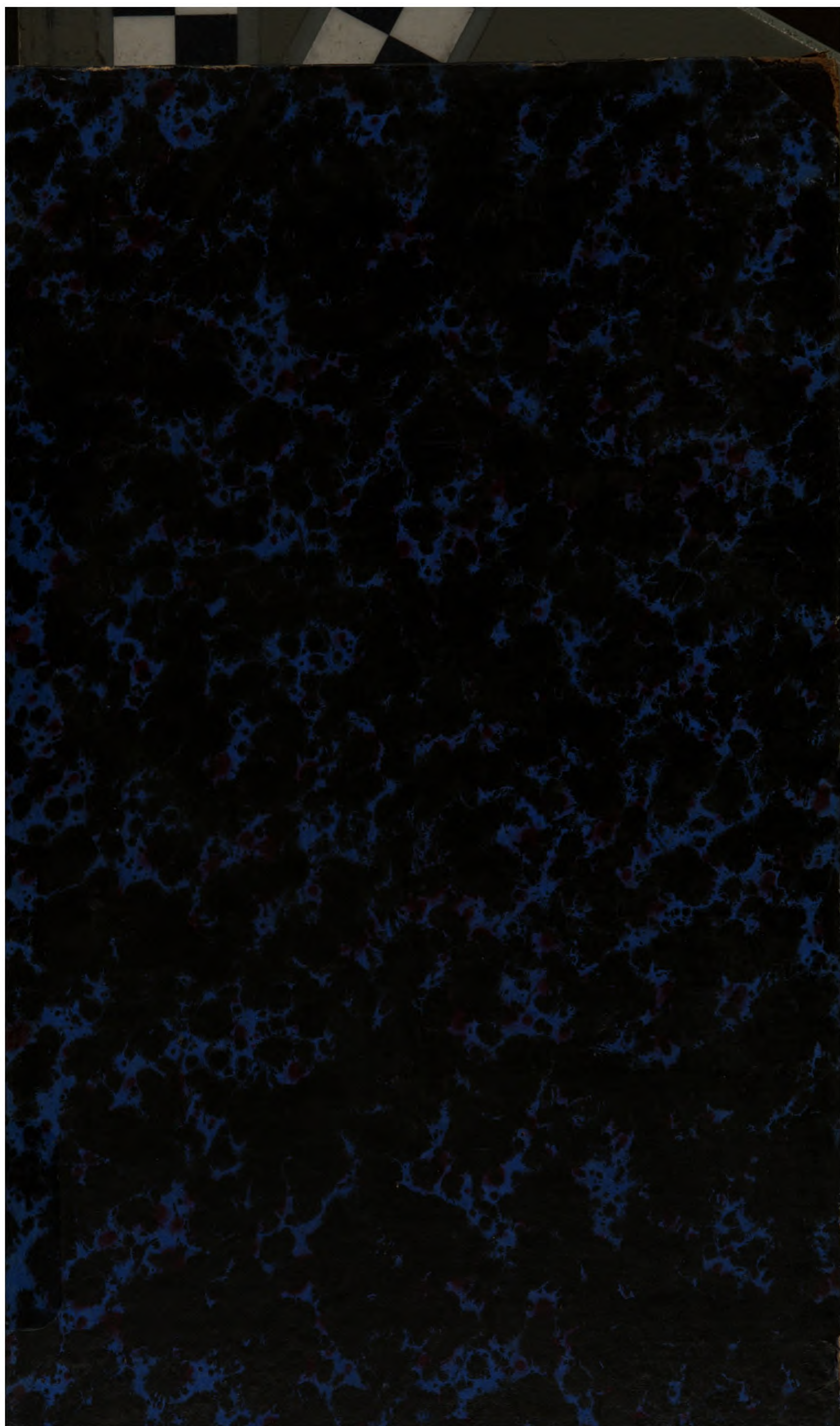
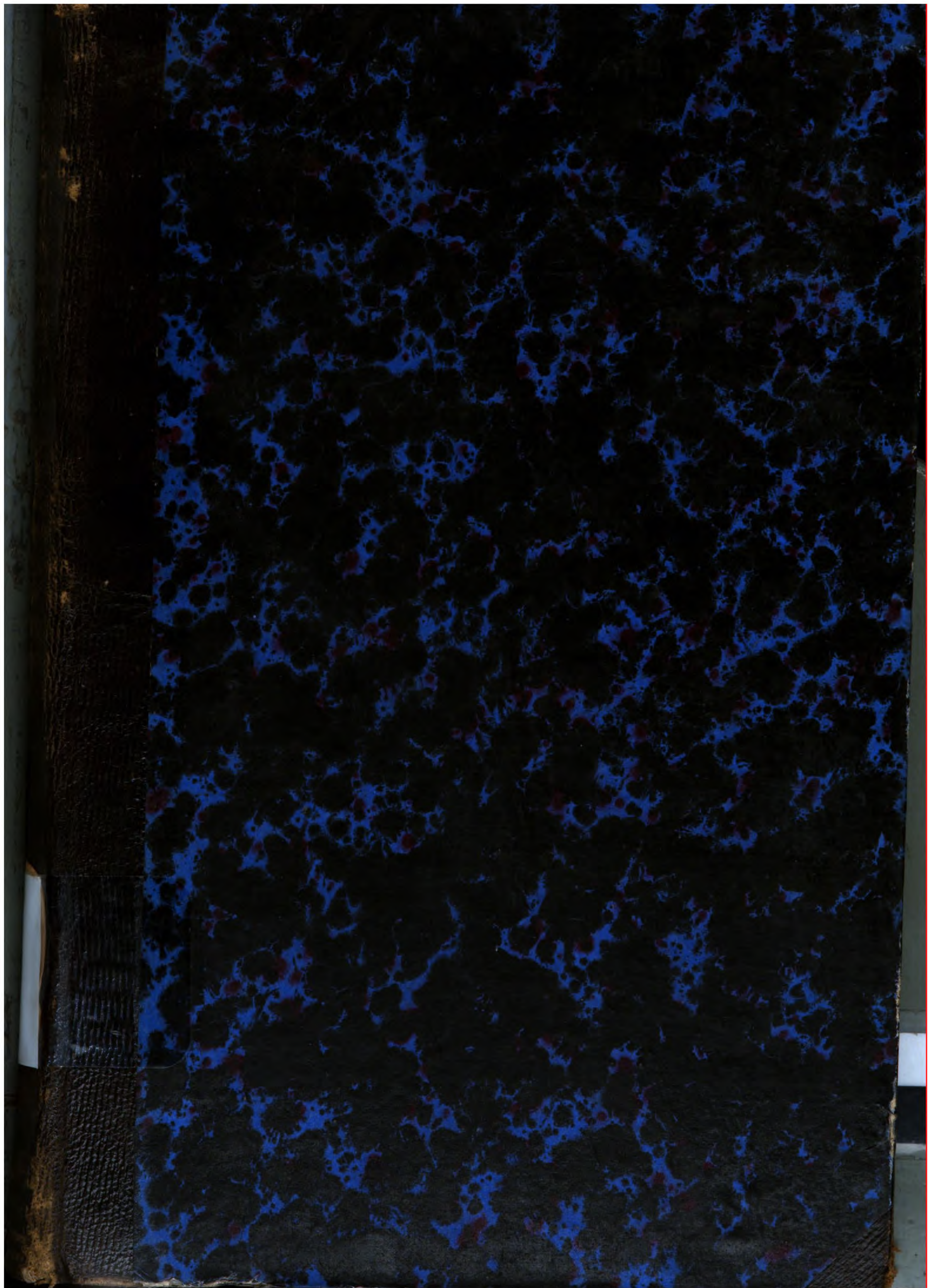
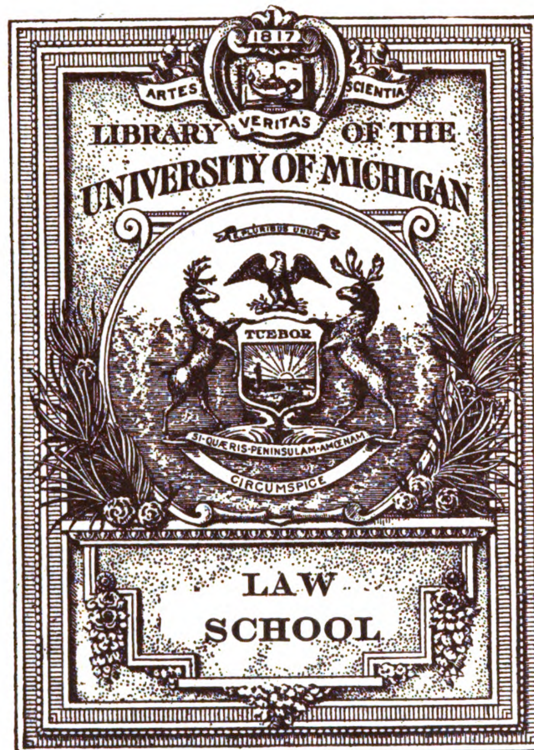







1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI·QUÆRIS·PENINSULAM·AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL

Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,

ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck, Ritter des päpstlichen St. Gregorius-Ordens,

und

Dr. Friedrich H. Vering,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Zehnter Band.

Neue Folge.

Vierter Band.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1863.

Mainz,
Druck von J. J. Racké.

Spaniens Verhandlungen mit dem römischen Stuhle.

Von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg.

Einleitung.

Kaum ist eine Forschung auf dem Gebiete der früheren Rechtszustände der katholischen Kirche in den verschiedenen Ländern Europa's und der Stellung der Souveräne zu dem päpstlichen Stuhle so instructiv und interessant zugleich, als diejenige, zu der im Nachstehenden einige Beiträge geliefert werden sollen. Das streng katholische Spanien bietet in seinen Verhandlungen mit Rom ein ganz eigenthümliches Bild dar, das mit den gleichzeitigen Erscheinungen anderer Staaten grosse Verwandtschaft, aber auch wieder viel Besonderes und Unterscheidendes aufzeigt; der Absolutismus seiner Beherrscher, ihre misstrauische, von eigenem Interesse und doch auch hin und wieder von grossen, auf das Allgemeine gerichteten Gedanken geleitete Politik mit ihrer steifen Schroffheit, mit ihrer ängstlichen Geheimnisskrämerei, zeigt sich auf dem religiösen Gebiete nicht weniger als auf den anderen und ihre Zähigkeit wusste Schritt für Schritt dem päpstlichen Stuhle, der sich nur in der Defensive halten konnte, mit beharrlichen Gesuchen wie durch aggressives Vorgehen eine Concession um die andere abzutrotzen, ohne dadurch grössere innere Festigkeit und Stärke zu erlangen, wie man vergebens gehofft; ja wie die rasch erbeuteten Schätze der neuen Welt bald zerronnen waren und die gesteigerte Machtentfaltung nach Aussen nur die innere Ohnmacht vergrösserte, so trugen auch die zahlreichen kirchlichen Prärogativen des Monarchen wesentlich mit zum Verfalle Spaniens bei und brachten auch seinen Klerus in eine Lethargie und Kraftlosigkeit, aus der nur die gewaltigsten Erschütterungen ihn wiedererwecken sollten.

Unsere Darstellung hatte mit nicht geringen Schwierigkeiten zu kämpfen; trotz des uns vorliegenden reichen Materials fanden wir noch viele Lücken in den Quellen. Neben den historischen Werken,

neben den Arbeiten spanischer Canonisten (besonders *Diego* und *José Covarruvias, A. Barbosa, Selvagio, Aguirre, Murillo Velarde, Caparros*), neben den im *Bullarium,* in anderen Sammelwerken und in Zeitschriften vorfindlichen Documenten, waren für unsere Arbeit besonders folgende Werke von Bedeutung: 1) der Commentar des *Joh. B. Riganti* zu den Kanzleiregeln [1]), 2) die in Madrid 1848 anonym erschienene Sammlung der spanischen Concordate seit dem Concil von Trient [2]). Diese Schrift, bestimmt für Vorlesungen über Kirchenrecht zur Grundlage zu dienen, gibt folgende Aktenstücke: a) die Concordia Facheneti von 1640; b) die concordirte Bulle Innocenz' XIII. von 1723; c) das Concordat von 1737; d) das von 1753 — das einzige, das *Münch* [3]) mitgetheilt hat, jedoch ohne jede historische Erläuterung — e) das concordirte Breve Clemens XIII. von 1766 über die Facultäten des Nuntius in Madrid; f) das gleichfalls vereinbarte Breve Clemens XIV. von 1771 über die Rota der spanischen Nuntiatur. Uebrigens gibt diese Schrift von den sub a) und f) genannten Aktenstücken keinen vollständigen Text, sondern nur einige Stellen, gleichwie auch von dem Breve des letztgenannten Papstes über die Reduction der Asyle von 1772 und den Verhandlungen unter Pius VII. über Klosterreform nur kurze Uebersichten gegeben werden. Die beigegebenen Erläuterungen zeigen den so genannten regalistischen, anticurialen Standpunkt, jedoch in gemässigten Formen und Ausdrücken. 3) Das Werk des Senators *Don José del Castillo y Ayensa* über die Beziehungen Spaniens zum heiligen Stuhle seit 1832 [4]). Der Verfasser, von 1844 bis 1847 spanischer Gesandter in Rom, der Carlistenpartei durchaus entgegen, aber strenger Katholik, scharfsinnig, klar, praktisch, gewöhnt Alles mit staatsmännischem Geiste zu erfassen, gibt die Geschichte des von ihm am 27. April 1845 mit Cardinal Lambruschini abgeschlossenen, aber vom Madrider Hofe unerwarteterweise

1) Commentaria in Regulas, constitutiones et Ordinationes Cancellariae Apostolicae. Opus posthumum tom. 4. fol. Romae 1744.

2) Coleccion de los Concordatos y demas Convenios celebrados despues del Concilio Tridentino entre los Reyes de Espana y la Santa Sede, illustrada con notas y observaciones y precedida de una introduccion histórico-canonica sobre la materia, ordenada para servir de testo en las aulas de derecho eclesiástico especialmente en las del 5° ano de jurisprudencia. Por un catedrático que ha sido de esta asignatura. Madrid 1848. Imprenta de D. José C. de la Pena.

3) *Münch,* Concordate Thl. I. S. 443—487.

4) Historia crítica de las negociaciones con Roma desde la muerte del Rey D. Fernando VII. escrita por D. José del Castillo y Ayensa, de la Real Academia Espanola, Senador del Reino, y Ministro Plenipotenciario de S. M. C. que ha sido cerca de los sumos Pontífices Gregorio XVI. de buena memoria y Pio IX. que felizmente reina. Madrid 1859. Imprenta de Tejado á cargo de Rafael Ludena. tom. 1. et 2.

nicht ratificirten Concordates sammt den seit 1882 stattgehabten Verhandlungen und vielen Documenten, und das Alles mit einer Treue und Genauigkeit, die es nur bedauern lässt, dass für die frühere Zeit nicht ähnliche gründliche Arbeiten vorliegen. Leider haben wir nur die zwei ersten Bände, nicht den am Schlusse des zweiten verheissenen dritten Band erhalten, ja nicht einmal Gewissheit darüber erlangen können, ob dieser letzte Band wirklich erschienen ist. Hier erst sollte das sonst nicht bekannt gewordene Concordat von 1845 seine Stelle finden, das durch das spätere von 1851, das von eben Denjenigen, die jenes verworfen, unter weit ungünstigeren Bedingungen abgeschlossen ward, jedenfalls überholt wurde; der Hauptinhalt der Stipulationen von 1845 ist übrigens aus den vorgängigen Verhandlungen wohl ersichtlich. Auch über frühere wie über spätere Verhandlungen verbreiten *Castillo's* Mittheilungen und Bemerkungen vieles Licht.

Wir werden nun in einer Reihe von Artikeln die wichtigsten Verhandlungen der spanischen Regierung mit dem päpstlichen Stuhle, soweit es das vorhandene Material gestattet, mit möglichster Kürze und Vollständigkeit darzustellen suchen. Wenn wir nun auch im Stande sind, manche Ergänzungen und Berichtigungen zu der früher im Archiv [1]) veröffentlichten Arbeit des von uns in seinen wissenschaftlichen Leistungen hochgeschätzten Herrn Prof. Hüffer zu liefern, dem eben viele einschlägige Werke nicht zugänglich waren, so schmeicheln wir uns doch nicht, dass diese unsere Erörterung nicht auch ihrerseits noch viele weitere Ergänzungen nach und nach finden wird, zumal da in den spanischen und römischen Archiven noch viele Documente begraben liegen, die für unseren Gegenstand von hoher Bedeutung sind. Es würde sicher für das Kirchenrecht wie für die Geschichte desselben kein geringer Gewinn sein, wenn einmal alle diplomatischen Correspondenzen, alle officiellen Denkschriften und sonstige Aktenstücke über die kirchlichen Verhältnisse aller einzelnen Staaten genau vorliegen würden; die interessantesten Vergleichungen und Erörterungen würden dadurch ermöglicht und eine Geschichte der Concordate käme zu Stande, die dem Staatsmanne, dem Juristen und Theologen die erspriesslichsten Dienste leisten müsste. Diese grosse Aufgabe, die erst in späterer Zeit ganz befriedigend gelöset werden kann, haben wir hier im Auge; für sie soll das hier Gebotene nur eine Vorarbeit sein.

1) Archiv VII., 364 ff.

I. Die Stellung Spaniens zum römischen Stuhle bis zum Tode Philipps II.

Die spanische Monarchie als solche ist zunächst durch die Vermählung Ferdinand's von Aragonien mit Isabella von Castilien (1469), durch die Beseitigung der bis dahin bestandenen Schranken der königlichen Gewalt, durch die Eroberung von Granada und die Entdeckung der neuen Welt (1492) gegründet und befestigt worden. Von der Regierungszeit dieser beiden Herrscher an haben wir hier den Ausgang für unsere Betrachtung zu nehmen, so dass die frühere spanische Geschichte [1]) nur insoweit sie die Vorgänge seit dieser Zeit erläutert in Betracht zu ziehen ist. Denn es bietet dieselbe keine wesentliche Verschiedenheit von den im Mittelalter allgemein herrschenden Zuständen und Erscheinungen dar, wenn wir absehen von den Folgen des grossen nationalen Kampfes mit den seit 712 den Süden in grösserer oder geringerer Ausdehnung beherrschenden Mauren. An den römischen Stuhl schlossen sich die Spanier auf das Engste an, so dass auch seit Gregor VII. die mozzarabische Liturgie von der römischen verdrängt ward. Auf der hohen Schule von Bologna erhielten seit dem 12. Jahrhundert viele Würdenträger der spanischen Kirche ihre Bildung und viele Spanier zeichneten sich in hohen Aemtern bei der römischen Curie aus; die enge Verbindung mit dem Stuhle Petri wurde noch durch den von dem Spanier Dominicus gestifteten Predigerorden wie durch die geistlichen Ritterorden des Landes vielfach gehoben und gestärkt. Das von Ferdinand III. dem Heiligen (1217—1252) und seinem Sohne Alphons X. dem Weisen (1252—1284) für Castilien und Leon gegebene Gesetzbuch Las Partidas, hatte viele Bestandtheile der kirchlichen Gesetzgebung und insbesondere des gratianischen Decrets in sich aufgenommen und benützt; auch waren im Mittelalter die spanischen Synoden noch ziemlich zahlreich. Oftmals hatten die Päpste durch Briefe und Legaten innere Streitigkeiten in den spanischen Reichen geschlichtet. Die Kämpfe derselben mit den spanischen Fürsten betrafen theils deren Privatleben, besonders uner-

---

1) Vgl. Mariana Historia de rebus Hispaniae (oft gedruckt, auch Mogunt. 1605) A. Schotti Hispania illustrata. Francof. 1603. Ulloa Cronica generale di Spagna e del regno di Valenza Venezia 1556. J. de Ferreras Historia chronol. Hispan. Matriti 1700 seq. (auch französisch und deutsch vorhanden.) Giustiniani storia generale della monarchia spagnuola. Venezia 1764. C. F. Masdeu Historia critica de España. Madrid 1787. (ital. Florenz 1788.) — *L. Bossi,* Storia della Spagna antica e moderna. Milano 1821. — *Gaetano Moroni,* Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica. Venezia 1854. t. LXVIII. V. Spagna p. 24 ss. dazu die spanische Conciliensammlung des Cardinal *d'Aguirre* und die neueren deutschen Geschichtswerke von *Lembke* und *Schäfer.*

laubte Ehen [1]), theils politische Verhältnisse, wie der seit 1282 ausgebrochene Kampf mit den aragonischen Königen wegen der Besitznahme Siciliens [2]). Ausserdem bot die von dem aragonischen Könige Peter II. 1204 übernommene Lehensverpflichtung gegen die römische Kirche [3]), das Lehensverhältniss bezüglich Sardiniens [4]), die Anmassung des Kaisertitels von Seiten einiger castilischen Könige wie Ferdinands I. [5]), dann der Widerstand gegen die Reservationen der nach Avignon verlegten päpstlichen Curie [6]) manchen Anlass zu Zwistigkeiten. Die Tyrannei einzelner Fürsten, wie Peters des Grausamen von Castilien (1350—1369), führte auch viele Verletzungen der kirchlichen Immunität und Plünderungen des Kirchengutes [7]) mit sich, die nicht minder in Aragonien unter Peter IV. (1336—1387) hervortraten. Für letzteres Land schloss 1372 Gregor's XI. Legat, Cardinal Bertrand von Cosnac, hochverdient als Friedensstifter auf der pyrrhenäischen Halbinsel [8]), eine Capitulation von vier Artikeln mit Peter's Gemahlin, der Königin Eleonora ab, welche die von den weltlichen Behörden fortwährend verletzte kirchliche Freiheit sichern und den Klagen der Bischöfe Abhülfe verschaffen sollte [9]). Aber auch nachher musste Gregor XI. 1374 durch den Bischof von Lerida von Peter IV. Achtung der kirchlichen Rechte zu erwirken suchen [10]). In dem grossen päpstlichen Schisma (1378—1417) ward bei vorübergehender Neutralität sowohl Aragoniens [11]) als Castiliens [12]) auch Spanien kirchlich gespaltet; der Minorit Petrus, Prinz von Aragonien, trat entschieden für Urban VI. auf [13]); aber selbst der Erzbischof Petrus von Toledo, der zuerst Urban's Sache vertreten, unterwarf sich zuletzt

---

1) So z. B. die Ehe Alphon's IX. von Leon mit seiner Nichte, gegen die Innocenz III. sich erhob. *Moroni*, l. c. p. 89. Von späterer Zeit vgl. die Schreiben von Benedict XII. und Innocenz VI. bei *Raynald*, a. 1338 n. 51.; a. 1356 n. 21.

2) *Raynald*, a. 1282; a. 1374 n. 19. *Moroni*, p. 94. Die Spanier schreiben Aragon; in Deutschland ist gewöhnlich ein doppeltes *r* in dem Namen; wir folgen hier der spanischen Schreibweise.

3) *Thomassin*, de vet. et nov. Eccl. disciplina P. III. L. I. c. 32. n. 8. *Schäfer*, Gesch. Span. III., 57.

4) *Raynald*, a. 1351 n. 26.; 1365 n. 11. und sonst.

5) *Baron.*, a. 1055 n. 25. *Hard*, Concil VI. 1041. *Moroni*, l. c. p. 83. 84.

6) *Thomassin*, P. II. L. I. c. 44. n. 35. Rigant. in Reg. I. Concell. §. 1. n. 14.

7) Cf. *Raynald*, a. 1356 n. 40.

8) *Ferreras*, Hist. Hisp. V. 430—435. Abbé *Christophe*, Gesch. des Papstthums während des 14. Jahrhunderts, deutsch von *Ritter*, II. Bd. S. 304. 305.

9) *Moroni*, t. LXI. p. 130. t. LXVIII. p. 100.

10) *Moroni*, l. c.

11) *Raynald*, a. 1379 n. 42 seq.

12) *Raynald*, a. 1381 n. 30 seq.

13) *Raynald*, a. 1379 n. 7. 9. 12. 47.; 1380 n. 14 seq. 18.; a. 1381 n. 29.; a. 1415 n. 52.

nach dem Willen Johannes von Castilien dem Gegenpapste, für den bis 1415 selbst ein heiliger Vincentius Ferrerius thätig war. Benedict XIII. (Peter de Luna) behauptete sich in seiner Heimath sehr lange (1408—1424) und auch sein Nachfolger Aegidius Munoz fand bis 1429 noch Anerkennung; erst mit diesem Jahre war für Spanien das Schisma ganz zu Ende [1]). In den kirchlichen Verhältnissen war eine grosse Verwirrung und Verwilderung eingetreten, welche in den nachfolgenden Bürgerkriegen, namentlich unter Heinrich IV. von Castilien (1454—1474), nur gesteigert wurde [2]).

Ferdinand und Isabella brachen die Macht des Adels, der geistlichen Ritterorden und der Bürgermiliz und suchten mit allen Mitteln die Staatseinheit durchzuführen, die Spanien auf den Gipfel politischer Macht erheben sollte. Bald konnten sie in völlig absolutistischer Weise herrschen; ihre Eroberungen und neuen Erwerbungen verschafften der Krone immer höheren Glanz. An den besten und schönsten Thaten der damaligen spanischen Regierung hatte der grosse Franz Ximenes, seit 1495 Erzbischof von Toledo, seit 1507 Cardinal († 1517) den grössten Antheil [3]); die Massregeln, die den herrschenden Despotismus wenigstens milderten, sind ihm vorzüglich zu verdanken, nicht minder die im Gebiete der Wissenschaft sehr ansehnlichen Leistungen der damaligen Spanier. Nach dem Tode Isabella's (1504), und noch mehr nach dem Tode Ferdinand's (1516) hielt Ximenes mit starker Hand das Reich in Ordnung und übergab es in geordnetem Zustande dem Enkel dieses Herrscherpaars, dem Sohne Philipp's von Oesterreich und der Infantin Johanna, dem nachherigen Kaiser Karl. Schon Ximenes hatte die grossen Schwierigkeiten empfunden, die in politischer wie in kirchlicher Beziehung der Regierung Gefahr bereiteten; in der Folge traten sie immer mehr hervor und der Kirche gegenüber erhielten die „katholischen" Könige eine an inneren Widersprüchen reiche, zwitterhafte und unnatürliche Stellung, die ihre Worte und Handlungen in Conflict brachte und bei allen Betheuerungen der strengsten Katholicität in vielen Stücken den katholischen Principien zuwiderlief, daher auch mit dem päpstlichen Stuhle tiefgreifende Zerwürfnisse unvermeidlich schienen, so sehr man sich auch in den meisten Fällen bemühte, sie den Augen der Menge zu verbergen.

---

1) *Moroni,* l. c. p. 102—105.

2) *Mariana,* L. XVIII. c. 13.

3) Vgl. *Hefele,* Der Cardinal Ximenes und die kirchlichen Zustände Spaniens Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. 2. Aufl. Tübingen 1851.

I. Eines der wichtigsten Mittel in der Hand des absoluten Königthums war das Institut der Inquisition. Am 1. November 1478 hatte Sixtus IV. die spanische Inquisition errichtet; aber schon am 2. August 1483 klagte er bitter über die Härte dieses Tribunals[1]), das mehr und mehr, wie es auch von den Königen intendirt war, als reine Staatsanstalt sich zeigte[2]). Die Päpste hatten mit dieser Inquisition einen beständigen Kampf; Leo X. belegte bereits 1519 die Inquisitoren zu Toledo mit dem Banne und wollte das Institut abgeschafft wissen; Paul III., Pius IV. und Gregor XIII. widerstanden seiner Einführung in den von Spanien abhängigen italienischen Ländern[3]). Unter den ersten Gross-Inquisitoren schon, Thomas de Torrequemada (1483—1498) und Diego Deza (1499—1506), die übrigens vielfach eine Milderung des Verfahrens anstrebten, trat die Härte dieses nachher von Philipp II. (1556—1598) besonders gegen die Einführung des Protestantismus wie gegen politische Umtriebe gebrauchten Tribunals zu Tage. Philipp wollte, wie er in einem Schreiben an Vargas, seinen Gesandten in Rom, d. d. 15. December 1562 aussprach[4]), sorglich vermieden wissen, dass das Trienter Concil etwas über die spanische Inquisition beschliesse; der Gesandte fand aber bald nachher in den zu Trient gefassten Beschlüssen dieselbe ernstlich bedroht (13. December 1563)[5]). Seit ihrem Ursprung war die spanische Inquisition eine Quelle beständiger Conflicte mit dem päpstlichen Stuhle, ohne dass sich der Madrider Hof zu einem Uebereinkommen bezüglich derselben herbeiliess. Selbst der Erzbischof von Toledo, Bartholomäus Carranza, ein gelehrter Dominicaner, musste Jahre lang in den Gefängnissen der Inquisition schmachten, die Väter von Trient, wie früher der Papst selbst, wünschten die Sache an den römischen Stuhl gebracht und Pius IV. ordnete, nachdem der Madri-

1) *Moroni,* l. c. p. 109.

2) Vgl. *A. Menzel,* Neuere Gesch. der Deutschen IV. 197. *Ranke,* Fürsten und Völker I. 248. *Leo,* Weltgesch. II. 431. *Guizot,* Cours d'histoire moderne. Paris 1828 und besonders den Spanier *Balmes* in der Schrift: Der Katholicismus verglichen mit dem Protestantismus (deutsch: Regensburg, 1845) Kap. 34—37.; dann *de Maistre,* Lettres à un gentilhomme Russe sur l'inquisition espagnole. Lyon 1837. Von älteren Werken ist zu nennen: *Peramo,* de origine Inquisitionis. Matriti 1598. Die Arbeit von *Llorente* (Histoire critique de l'Inquisition d'Espagne. Paris, 1817. 8 voll. 4.) ist längst als eine unkritische und leidenschaftliche innerhalb und ausserhalb Spaniens bekannt. Vgl. *Hefele,* Ximenes S. 346. 355 ff.

3) Msgr. *Marini,* Memoire storico-critiche: Galileo e l'Inquisizione. Roma, 1850. *Moroni,* l. c. p. 110.

4) Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte. Herausgegeben unter der Leitung von *J. v. Döllinger.* Regensburg, 1863. Bd. I. Nr. 140. S. 472. 473.

5) Das. Nr. 167. S. 542.

der Hof lange widerstrebt, in Rom eine neue Untersuchung an, in Folge deren der Prälat endlich unter Gregor XIII. 1576 zu Abschwörung und zu leichter Busse verurtheilt ward[1]). Durch die Verwendung beim Inquisitions-Tribunal wurden mehrere Bischöfe von der Residenz abgezogen und an den Hof gekettet; Rom sah diese Verletzung der Canonen sehr ungern und Clemens VIII. verweigerte beharrlich einem solchen Prälaten das erbetene Indult, trotz der Abwesenheit von seinem Sitze die alternativa mensium zu geniessen, die nur bei vollständiger und wirklicher Residenz gewährt ward[2]). Die Controversen über die Inquisition erhielten fortwährend neue Nahrung, da man beharrlich in allen der spanischen Krone unterworfenen Ländern, auch in Amerika, sie einführte, und die Päpste ihrer Härte zu steuern suchten; sie gehen durch drei Jahrhunderte fort und erstreckten sich auch auf die meisten Colonien. Am 19. Januar 1706 z. B. erklärte Clemens XI. das Einschreiten der südamerikanischen Inquisition in Santa Fé de Bogota sowie der weltlichen Behörden gegen den Bischof Michael von Cartagena für null und nichtig[3]). Erst das neunzehnte Jahrhundert hat, wenn auch unter vielen revolutionären Gewaltakten, diesen Stein des Anstosses gänzlich beseitigt.

II. Eine der wichtigsten Controversen zwischen der Kirche und den Königen von Spanien war die über das allgemeine Präsentationsrecht des katholischen Monarchen für alle erzbischöflichen und bischöflichen Stühle seiner Reiche. Die spanischen Rechtsgelehrten und Theologen vertheidigen dasselbe mit einer Masse von Argumenten und aus allen möglichen Rechtstiteln, aus uraltem Rechte, päpstlichen Privilegien, aus der Fundation und Dotation der meisten Kirchen, deren Recuperation aus den Händen der Ungläubigen und vollständiger Restauration, sowie aus der Verjährung und alter Gewohnheit[4]). Viele, wie der berühmte Jurist Philipps II., Didakus Covarruvias a Leyva, Bischof von Segovia, lehren ausdrücklich, auch wenn die katholischen Könige kein päpstliches Privilegium oder Indult hätten, wären sie zu der Ernennung

1) *Llorente,* III. 183—315. *Pallavicini,* Hist. Conc. Trid. L. XIV. c. 11. n. 4. L. XXI. c. 7. n. 7. *Bernini,* Storia delle eresie t. IV. c. 10. Frühere Briefe über diese Angelegenheit von 1559, 1560, 1565 s. in den angeführten „Beiträgen" Nr. 64. 68. 69. 85. 87. 88. 197. S. 254. 259. 264. 329. 335. 336. 628.

2) *Rigant.,* in Reg. IX. *Cancell.,* P. II. §. 5. n. 6. t. II. p. 142.

3) Bull. Rom. t. XII. p. 456. 457. Const. 62. Ex commissi Nobis.

4) *Frasso,* de Regio patronatu — und Andere bei D. *Gregor. Mayans* y Siscar Observaciones legales, históricas y criticas sobre el concordato de 1753. Observ. XI. XII. Cf. *A. Barbosa,* de Episc. elect. P. I. tit. 1. c. 3. n. 7. 8. 29. p. 23. 29 seq. Ueber den titulus recuperationis et vindicationis e manibus infidelium s. *Rigant.* in Reg. IX. *Cancell.* P. I. §. 2. n. 352—356. t. II. p. 63.

aller Prälaten aus anderen Titeln berechtigt[1]; Mehrere, wie Salgado, sehen darin ein der spanischen Krone inhärirendes und unveräusserliches Recht[2]. Philipp II. stützt sich in einem seiner Gesetze auf „Recht, alte Gewohnheit, gerechte Titel und apostolische Concessionen" und erklärt, dass sein Patronat sich auf alle Prälaturen und Consistorialabteien erstreckt, auch wenn sie in Curia Romana vacant werden[3], was denn auch die spanischen Canonisten wiederholen[4]. Viele verwechselten auch hier das Patronat in der Bedeutung von Advocatie und Schutzrecht mit dem speciellen, aus der Stiftung einer Kirche kraft kirchlicher Concession erworbenen Patronat und leiten ein allgemeines Patronat über die Cathedralen aus dem blossen Worte ab[5]. Ausserdem ward von verschiedenen Gelehrten eine Masse historischen Materials angehäuft[6], darunter auch viel haltloses[7], um dieses Recht der katholischen Könige zu erhärten. Vor Allem berief man sich 1) auf die Urkirche Spaniens, in der das zwölfte Concil

---

1) Didac. Covarruvias Relect. c. Possessor de R. J. in 6. P. II. §. 10. n. 5. (Opp. t. I. p. 591. ed. Colon. Allobrog. 1679.) Infertur, catholicos Hispaniarum Reges, etiamsi nullum privilegium a Romanis Pontificibus habuerint, ad praesentationem Episcoporum, qui ecclesiis cathedralibus praesint, posse jure optimo ut Ecclesiarum patronos jus istud ex praescriptione obtinere, licet Ecclesiae, quarum patroni sunt, Collegiales vel Cathedrales existant. . . Siquidem Hisp. Reges patronatus jus obtinent in Ecclesiis cathedralibus, cum eas erexerint, construxerint et amplis patrimoniis dotaverint. Quod satis constat ex veterum historicorum monumentis atque ex L. 18. tit. 5. Part. 1. L. 3. lib. 1. ord. (L. 1. tit. 6. L. I. Recopil.) . . . Etiamsi Reges Hisp. patroni ecclesiarum episcopalium minime forent, idem jus probaretur auctoritate ejus opinionis, quam ex Joan. Andr. superius defendimus, asserentes jus patronatus adhuc in Ecclesia libera posse a laicis praescriptione aquiri ex eo, quod laici sint hujus juris ejusque quasi possessionis capaces. Unde Hispaniarum Reges potuerunt praescriptione hoc jus praesentandi acquirere, secundum Joan. Lupum in Tract. de benef. vacant. in curia. §. 10.

2) S. darüber *Thomassin,* de vet. et nov. Eccl. discipl. P. II. L. II. c. 35. n. 9.

3) Ley 14. tit. 17. Lib. I. Novisima Recopilacion de las leyes de Espana (Madrid, 1805): Por derecho y antigua costumbre y justos titulos y concesiones apostólicas, somos patron de todas las iglesias catedrales de estos reinos y nos pertenece la presentacion de los arzobispados y obispados y prelacías y abadias consistoriales de estos reinos, aunque vaquen en corte de Roma. Cf. *Recop.* ant. L. 1, tit. 6.

4) Cortiad. Decis. 253. n. 21. Minano in Bas. Pontif. jurisdict. tract. II. fundam. 2. q. 7. §. 13. n. 287. p. 423.

5) Dahin gehört auch, was *Covarruvias* l. c. sagt: Imo et jure communi Reges sunt *patroni* majorum ecclesiarum sui principatus, quod notant Archid. in c. Lectis 63. dist. Bald. in cap. quanto de judic. et in prooemio Rex pacificus. — *Anton Corser,* Tract. de excell. Regis q. 34.

6) Von neueren Schriften gibt sie besonders die von uns vielbenützte, ganz auf dem sog. regalistischen Standpunkt stehende Coleccion de los Concordatos, Madrid, 1848 p. 200 sq. in einer brauchbaren Zusammenstellung.

7) Die haltlose Behauptung von einer hieher gehörigen Concession Karl's des Grossen an die christlichen Fürsten Spaniens ist längst aufgegeben. S. *D. Covarruvias,* l. c. n. 6. p. 592. *Aug. Barbosa,* de Episc. electione tit. I. c. 3. n. 30. p. 30.

von Toledo die königliche Ernennung der Bischöfe bestimmt aussprach, was mehrere nachfolgende Synoden bestätigten [1], 2) auf verschiedene Vorgänge unter Gregor VII. [2]), Urban II. und anderen Päpsten [3]), welche dieses Recht voraussetzen oder anerkennen, 3) auf die Gesetze und Erklärungen der früheren spanischen Könige, insbesondere Alphons des Weisen, Alphons XI. (1338—1348), die Aeusserungen Heinrich's III. in den Cortes von Segovia 1406 und Johannes II. in den Cortes von Valladolid 1442 [4]), 4) auf eine Uebereinkunft Ferdinand's und Isabella's mit Sixtus IV. von 1482, vermöge der die katholischen Könige bei der Besetzung der bischöflichen Stühle entschieden intervenirten [5]), 5) auf die Erwähnung dieses königlichen Patronats im Testamente Isabella's L. d. d. Medina del Campo 12. October 1504 und in den Erklärungen Karl's I. (in Deutschland V.) und seiner Mutter Johanna [6]), 6) auf eine Reihe von päpstlichen Bullen, die dasselbe bestätigen, namentlich seit Alexander VI.

Diesen Ansprüchen des spanischen Hofes wurde von Rom aus entschieden widersprochen und auch bis in die neueste Zeit hat es nicht an Autoren des Landes gefehlt, welche theils die angeführten Behauptungen entkräfteten, theils die Prätentionen ihrer Monarchen für die frühere Zeit auf ein bescheideneres Maass zurückführten [7]); ein spanischer Diplomat der Neuzeit gibt ausdrücklich zu, dass Karl I. der erste Monarch war, der kraft päpstlicher Concession zu allen Bisthümern präsentirte [8]). Die Indulte der älteren Zeit waren theils beschränkt auf bestimmte Cathedralen, theils gewährten sie nur ein jus supplicandi, nicht ein jus praesentandi. Selbst streng royalistisch gesinnte Spanier geben zu, dass die Formen sehr gewechselt haben [9]); in Madrid verstand man stets dasselbe, wo man in Rom unterschied. Eugen IV. erklärte noch, dass die Könige von Frankreich, S p a n i e n und Eng-

---

1) Conc. Tolet. XII. c. 6. XIII. c. 9. XVI. c. 12. Den ersteren Canon hat auch Gratian c. 25. d. 63. Vgl. *D. Covarruvias,* l. c. *Mariana,* Hist. Hisp. VI. 17. Can. Sabau Prefacio al t. IV. de Mariana p. XXVII. *Gaspar Cardillo y Villalpando* Comentarios sobre los Concilios de Toledo c. 39. 40. *Mayans*, Observaciones n. III.

2) *Greg.* L. II. ep. 5. L. V. ep. 21. L. IX. ep. 2. *Aguirre,* Conc. III. p. 256.

3) Urban. II. ep. ad Bernard. Tolet. 15. Oct. 1088. — Paschal. II. ep. 65. — Colleccion de los Concordatos p. 215.

4) Coleccion cit. p. 215—219.

5) ib. p. 220—224.

6) ib. p. 224.

7) *D. J. Remo,* (Bischof von Canaria) Independencia de la Iglesia Hispana. Madrid, 1842.

8) *Castillo y Ayensa,* Hist. critica I. p. 212. que fué el primer Monarca espanol á quien se concedio el derecho de presentar obispos.

9) *Mayans,* Observaciones n. III.

land ihm für die bischöflichen Stühle die von ihnen für würdig und tauglich Erachteten empfehlen, er erhöre ihre Bitten, wenn es Ehre und Pflicht gestatten, die Fürsten aber seien zufrieden, wenn er für das Wohl und Heil der Kirchen ein Anderes verfüge [1]. Noch im fünfzehnten Jahrhundert aber gingen die Herrscher Spaniens weiter und erkannten seltener das Wahlrecht, auch nicht die in dem recipirten Rechte enthaltenen Reservationen an, so dass viele Streitigkeiten entstanden. Als Pius II. zu Siena an die Stelle des dort bei der Curie verstorbenen Bischofs von Leon den Cardinal Johann von St. Sixtus ernannte, liess der König denselben nicht Besitz ergreifen und behauptete ein ab immemorabili bestehendes Nominationsrecht [2]. Als unter Sixtus IV. am 25. September 1478 zu Rom Cardinal Peter Ferriz von Tarrazona starb, bat König Johann II. von Aragonien und Navarra, es möge sein Neffe Johannes zu dessen Nachfolger ernannt werden; aber Sixtus IV. ging darauf nicht ein und ernannte nach dem Tode des Königs den Andreas Martinez. König Ferdinand wünschte den Cardinal Peter Gonzalez de Mendoza und machte durch seine Gesandten sein jus supplicandi geltend, noch keineswegs ein jus praesentandi, sodann politische und Zweckmässigkeitsgründe. Als er damit nicht durchdrang, schritt man via facti ein: der vom Papste ernannte Prälat erhielt im Namen des Königs den Befehl sogleich zu resigniren, widrigenfalls ihn und seine Verwandten das Exil und andere schwere Strafen treffen würden [3]. Aehnliche und noch viel härtere Gewaltmassregeln hatten seit Peter dem Grausamen von Castilien (1367) [4] so manche Herrscher Spaniens sich erlaubt. Selbst die Beförderung von Kindern verlangte man bisweilen; so sollte Sixtus IV. den sechsjährigen natürlichen Sohn des Königs von Aragonien zum Erzbischof von Saragossa ernennen; und obschon der Papst lange Widerstand geleistet, so musste er zuletzt doch 1474 dem Knaben die perpetua administratio dieses Stuhls indulgiren [5]. Auch die Besetzung der Canonicate und anderer Pfründen hatte bereits

1) *Raynald*, Annal. a. 1439 n. 37. a. 1440 n. 2.: Supplicant nobis Reges Franciae, Angliae et Hispaniae ceterique pro promotionibus praelatorum, nobisque commendant, quos utiles et idoneos credunt. Nos exaudimus, quantum cum Deo possumus et honore nostro, preces eorum. Ubi vero aliter videtur nobis pro commodo et bono regiminis ecclesiarum, reges et principes acquiescunt.

2) *Aeneas Sylv.*, Comment. L. IV. p. 503. ed. Francofurt. 1614. *Spondan.* et *Raynald* ad a. 1460. *Thomassin*, P. II. L. II. c. 35. n. 7. *Rigantius*, in Reg. I. Canc. §. 1. n. 281. 282.

3) *Zurita*, Annal. Arrag. P. IV. L. XX. c. 31. a. 1476. *Barbosa*, de jur. eccl. univ. L. I. c. 8. n. 79. *Miñano*, l. c. §. 13. n. 820 sequ. *Rigant.* l. c. n. 283.

4) *Mariana*, Hist. Hisp. L. XVII. c. 11.

5) *Rigant.* in Reg. XXIV. §. 2. n. 35. t. II. p. 360.

Streit erregt, namentlich die Verleihung der alternativa mensium an die Bischöfe von Tarrazona und Leon (1475)[1]. Es galt diese letztere, wie überhaupt die neunte Kanzleiregel, auch in Spanien und ihr unterlagen Canonicate und Pfarreien sowie auch sonstige Beneficien[2]. Acht Monate waren päpstliche, vier (März, Juni, September und December) bischöfliche. Den residirenden Bischöfen wurden aber sechs Monate in der Art indulgirt, dass der Papst zwei von den bischöflichen Monaten (März und September) erhielt und ihnen vier von den seinigen (Februar, April, August, October) abtrat. Wo diese Alternative acceptirt war, da hatte der Papst die ungeraden, der Bischof die geraden Monate[3]. Der Hof von Madrid wollte diese Bestimmungen öfter durchbrechen und insbesondere machte er unter dem Namen Resulta Real ein königliches Recht geltend, alle Pfründen zu besetzen, die in Folge der Promotion zu anderen Kirchenämtern des königlichen Patronats erledigt würden; man konnte den Ursprung dieses Rechtes nicht nachweisen, berief sich aber auf den usus ab immemorabili[4].

Was die zu Gunsten der älteren Ansprüche des spanischen Hofes angeführten Zeugnisse und Thatsachen betrifft, so wurde dagegen mehr und mehr Folgendes geltend gemacht: 1) Das zwölfte Concil von Toledo repräsentirt a) die spanische Urkirche nicht; die älteren Canones und älteren Concilien reden nur von Bischofswahlen und gedenken noch der Einmischung des Königs in dieselben nicht[5]; b) dasselbe enthält eine Concession, die nur auf die Verhältnisse des damaligen, mit der maurischen Herrschaft untergegangenen Staates passten; damals wählten die Bischöfe mit überwiegendem Einfluss den König und waren in vielfacher Beziehung seine Censoren und eine ihm mit grosser Gewalt gegenüberstehende Macht; es war natürlich, dass auch der König auf die Bestellung der im Reiche so mächtigen Bischöfe einen Einfluss haben wollte und die Abhängigkeit des einen Theils von dem anderen zu einer wechselseitigen zu gestalten suchte[6]; dazu c) konnte ein Particularconcil keine die Kirche für alle Zeiten bindende Norm aufstellen. 2) Allerdings findet sich unter Gregor VII.

---

1) *Rigant.* in Reg. IX. P. II. §. 1. n. 7. t. II. p. 129.

2) ibid. t. II. p. 1 seq. *Ferraris,* Prompta biblioth. *V. Alternativa,* t. I. p. 461 seq. ed. Paris, 1858.

3) *Rigant.* in Reg. IX. P. II. §. 1. n. 1 seq. t. II. p. 128. 129. Coleccion p. 238.

4) So die Remision 13. tit. 6. L. I. der Nueva Recopilacion von 1640. Coleccion p. 237.

5) *Thomassin,* P. II. L. II. c. 10. n. 17.; c. 11. n. 5.

6) *Thomassin,* l. c. c. 15. n. 3 seq. Vgl. Historia del derecho de la Iglesia de Espana en órden á su independencia del poder temporal. Barcelona, 1845. p. 111.

und dessen Nachfolgern ein vielfacher Antheil der Könige bei der Bestellung der Bischöfe. Regelrechte Wahlen konnten im Drange der Zeiten, bei den Kämpfen gegen die Mauren, selten gehalten werden, und den Verdiensten der Könige trug auch die Kirche Rechnung, so dass sie die erste und wichtigste Stimme hatten. Aber je mehr die politische und kirchliche Ordnung an Festigkeit gewann, desto mehr gewannen die Wahlen des Klerus und Volkes wieder an Bedeutung[1]) und wenn einzelne Könige in ausgedehntem Maasse einwirkten, so verzichteten wieder Andere, wie Peter II. von Aragonien 1206, auf allen Einfluss auf die Wahlen. Peter hatte zuerst die Vornahme derselben verboten, bevor er dazu die Erlaubniss ertheilt, und die weltliche Aristokratie war dieser Maassregel sehr geneigt; aber nachher erkannte er diesen Brauch als höchst schädlich und unkirchlich an und gab den Kirchen die Wahlfreiheit pro remedio animae suae zurück[2]). Manchmal liessen sich auch die Capitel von den Königen die Wahlfreiheit garantiren und solche Concessionen beweisen eher gegen als für das allgemeine Patronatrecht. 3) Die Partidas von Alphons dem Weisen[3]) besagen ausdrücklich, es sei in Spanien alte Gewohnheit, dass nach dem Tode eines Bischofs das wahlberechtigte Capitel dem Könige davon die Anzeige mache und um Ermächtigung zur Vornahme einer Neuwahl bitte, nach erlangter Erlaubniss zur Wahl schreite und dann den Gewählten dem Könige zur Einweisung in die Administration der Güter vorstelle. Alphons XI. wiederholt nur diese Bestimmungen und setzt ebenso das Wahlrecht der Capitel voraus. Heinrich III. und Johann II. im fünfzehnten Jahrhundert reden von supplicationes und praesentationes für geistliche Stellen und gerade in jener Zeit begann man mehr und mehr als ein unanfechtbares Recht zu fordern, was früher nur als eine Gnade von den Päpsten verliehen ward. Faktisch änderte sich nicht viel, da die Könige immer mehr ihren Willen durchzusetzen thaten; was früher ihre Supplication erreichte, erwirkte später ihre Präsentation oder Nomination,

---

1) *Thomassin,* l. c. c. 35. n. 1—6.

2) Innoc. III. Reg. X. ep. 144. *Baluz,* ad Petr. de Marca Lib. VIII. c. 10. *Thomassin,* P. II. L. II. c. 35. n. 5. *Nat. Alex. HE.* Saec. XIII. c. XIV. P. II. c. 6. 7. *Lupus* in Can. Conc. t. III. diss. 111. c. 8. *Rigant.* in Reg. XLII. n. 254. t. III. p. 286.

3) *Partidas,* Lib. I. c. 15. ley 18. Darnach *D. Covarruvias,* l. c. p. 591. Olim apud Hispanos consuetudo obtinuit, ut Canonicorum Collegium, cui munus eligendi Episcopi jure incumbit, statim mortuo Pastore Regi ejus obitum nuntiaret, ab eoque peteret licentiam et facultatem eligendi Episcopum, qua per Regem concessa ipsi Canonici eligebant Praesulem, quem ante missionem in possessionem Regi exhibebant, ut ab ipso bonorum administrationem obtineret.

die ihnen zuletzt die Päpste zusichern mussten[1]). Aber diese vielseitigen Bemühungen der spanischen Monarchen päpstliche Indulte der Präsentation zu den Bisthümern zu erlangen, bewiesen zur Genüge, dass ihre Rechtstitel darauf keinesfalls so evident und unzweifelhaft waren, wie man vorgab, und die Herleitung ihres Einflusses auf die Provision der beneficia majora aus einem primitiven Rechte ihrer Krone völlig haltlos erschien[2]). Die canonische Regel war, dass weltliche Fürsten nicht auf den Titel der Fundation und Dotation hin zu Bisthümern ernennen dürfen, sondern dazu ein specielles päpstliches Indult bedürfen, welches sich nicht auf die in curia vacant werdenden Prälaturen erstreckt, wofern diese nicht ausdrücklich genannt sind[3]). Und päpstliche Concessionen sind es denn in der That, welche das so ausgedehnte Patronatrecht der spanischen Könige sicher und bleibend festgestellt haben.

Die erste Concession dieser Art wird Sixtus IV. zugeschrieben, der nach längerem Kampfe mit Ferdinand und Isabella nachzugeben sich genöthigt sah, zumal da die Praxis vor ihm Vieles zu Gunsten der königlichen Ansprüche vermochte[4]). Don Santiago Augustin Riol stellt in einem an König Philipp V. gerichteten Vortrag (Informe) vom 16. Juni 1726[5]) die damaligen Vorgänge in folgender Weise dar. Ferdinand und Isabella fanden die bischöflichen Stühle ihrer Reiche grossentheils von wenig geeigneten Männern occupirt, das Wahlrecht der Capitel beseitigt, Streitigkeiten zwischen dem Papste und der Krone in der Schwebe. Die Könige verfuhren willkürlich und erhoben namentlich seit Heinrich IV. viele kriegerisch gesinnte Männer zu Bischöfen; die Päpste leisteten Widerstand und ernannten in Ermangelung ihnen bekannter tüchtiger Inländer auch Fremde. Die meisten dieser Bischöfe hielten keine Residenz und überliessen Stellvertretern ihrer Nation die Regierung der Diöcesen. Die beiden katholischen Herrscher boten Alles auf, tüchtige und zugleich ihnen ergebene Prälaten zu erhalten und die Besetzung der Bisthümer in ihre Hände zu bringen. Sie verboten den Capiteln die Wahl ohne besondere königliche Erlaubniss, machten ihr Patronat auch gegen die

1) *Mariana* bei *Thomassin* l. c. n. 8.

2) *Thomassin*, l. c. n. 9.

3) *Rigant*. l. c. §. 1. n. 291. 292. p. 80.

4) *Mariana*, Hist. Hisp. XXIV. 16.: Regibus Castellae in perpetuum, ut quos ipsi expetiissent, ii Episcopi praeficerentur, addita praerogativa. Und vorher: Et erat ea tempestate moribus usurpatum, ne Episcopi ecclesiis Hispaniae darentur, nisi quos reges postularent nominarentque.

5) Abgedruckt in dem Seminario Erudito von *D. Antonio Valladares de Sotomayor*, tomo III. Coleccion de los Concordatos p. 221—224.

päpstlichen Reservationen geltend, liessen keine ihnen missfälligen Bullen zu und sequestrirten die Renten vieler in Rom ernannter Prälaten, ohne die Mahnungen der Päpste zu beachten. Es kam so weit, dass der spanische Gesandte in Rom Don Francisko Santillan Bischof von *Osma* vom Papste seines Bisthums entsetzt und in das Gefängniss geworfen ward, in dem er starb, andererseits das spanische Königspaar den päpstlichen Gesandten Dominicus Centurione gefangen nahm und ihn nöthigte, seinen Charakter als Gesandter aufzugeben und den Königen Gehorsam zu schwören. Derselbe ward aber bald darauf das Werkzeug für eine der spanischen Krone sehr günstige Vereinbarung, die 1482 abgeschlossen ward und deren Akten sich im Archiv von Simanka im ersten Fascikel mit der Ueberschrift: Cruzada y Subsidio finden sollen. — So weit der Bericht Riel's. Es wird hierbei wohl gesagt, dass die spanischen Monarchen kraft dieser Uebereinkunft entschieden intervenirten bei der Promotion der Bischöfe, wie weit aber diese Intervention sich erstreckte und ob ein über das frühere Zugeständniss der Supplication hinausgehendes Indult damit verbunden war, lässt sich nicht erkennen. Hätte aber Sixtus IV. das Nominationsrecht, wie es später die Könige übten, in vollem Maasse zugestanden, so würde man einerseits in Spanien auf dieses Document grösseres Gewicht gelegt und es genau publicirt haben, andererseits wären die Indulte der späteren Päpste nicht mehr nöthig gewesen; ja diese setzen voraus, dass keineswegs Sixtus IV. ein unbeschränktes Nominationsrecht den spanischen Monarchen verliehen hat. Thatsache ist, dass Innocenz VIII. am 8. December 1484 denselben das Patronat der Kirchen und Klöster von Granada und der vom maurischen Joche zu befreienden Länder und Inseln concedirte[1]) und Julius II. in der mit Zustimmung des heiligen Collegiums erlassenen Bulle Universalis Ecclesiae regimini vom 28. Juli 1508 das Patronat über alle Kirchen Westindiens zugestand[2]). Was eine von den Spaniern ebenfalls angeführte Bulle Alexander's VI. vom 25. Juni 1493 betrifft, die den Königen das Patronat über alle Kirchen und Beneficien ihrer Reiche verliehen haben soll, so wird deren Existenz von Vielen bezweifelt[3]) und die folgenden Päpste scheinen von ihr

1) Coleccion p. 231. *Moroni,* Dizionario t. 68. p. 112. V. Spagna.

2) Coleccion p. 232. *Ferraris,* Prompta bibl. t. I. p. 5 seq. *Moroni,* l. c. p. 117. Von beiden Bullen ist die Rede L. 1. 2. tit. 18. L. I. Nov. R. IV. p. 59—62.

3) Msgr. *Marini,* Diplomatica Pontificia. *Moroni,* l. c. p. 113. Dass in Spanien viele unächte päpstliche Bullen existirten, ist gewiss. Eine Bulle Alexanders III. von 1179 für die Kirche von Compostella mit einem Jubiläumsablass ward unter Clemens XI. in Rom als unächt erkannt. *Rigant.* in Reg. LIV. Cancell. n. 32 seq.

nicht das Geringste zu wissen. Ein Breve Alexanders VI. von 1499 revocirte nach Riol alle Reservationen und Coadjutorien [1]. Ein vollständiges Patronatrecht zu allen Bisthümern hat erst Karl I. bleibender Weise erlangt.

Auch über Klöster und Abteien sprachen die spanischen Könige im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in ähnlicher Weise ein Patronatrecht an, dessgleichen über die Prälaturen und Dignitäten an den Capiteln. Heinrich II. hat 1377 in Burgos, Johann I. daselbst 1379, Heinrich III. 1401 in Tordesillas, Heinrich IV. 1473 in S. Maria de Nieva, Ferdinand und Isabella haben 1476 in Madrid und 1480 in Toledo geradezu ausgesprochen, dass Prälaturen und Dignitäten von den Päpsten nur á suplicacion del Rey vergeben zu werden pflegten [2]; Philipp II. rechnete zu den seinem Patronat unterstehenden Aemtern auch die Prälaturen und Consistorialabteien. Gewöhnlich schrieben die Könige den Päpsten über die Besetzung dieser Stellen; fanden ihre Wünsche nicht Gehör, so widersetzten sie sich oft mit Gewalt den von Rom Ernannten und nach und nach erwirkten sie Indulte für einzelne dieser Stellen [3]. Die Concessionen von Innocenz VIII. und Julius II., von denen oben die Rede war, begriffen für Granada und die sogenannten iglesias de conquista auch die Klöster, Abteien und alle Beneficien in sich [4]. In Bezug auf diese Gebiete bestand, wie Benedict XIV. 1753 in dem unten zu besprechenden Concordate erklärte, keinerlei Controverse zwischen der spanischen Krone und dem heiligen Stuhl.

Hadrian VI. war es, der seinem früheren Schüler Karl sowie dessen Nachfolgern, nachdem er ihm zuvor am 4. Mai das Patronat über die Kirche von Pampelona verliehen, das Indult vom 6. September 1523 ausfertigte, wornach der katholische König zu allen erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen und auch zu den Consistorialabteien mit der einzigen Ausnahme der Vacatur in Curia sollte präsentiren können [5]. Zwar hob Clemens VII. in Folge des Zerwürfnisses mit dem Kaiser und der Gewaltthätigkeit seiner Truppen [6] das Indult am 3. April 1527 wieder auf; aber nach seiner Aussöhnung

---

1) Coleccion p. 231.

2) L. 2. 3. tit. 17. L. I. Novisima Recopilacion. Coleccion de los Concordatos p. 226. 227.

3) *Riol,* Informe §§. 27—32. Coleccion cit. p. 229 seq.

4) Coleccion p. 231. 232.

5) *Rigant.* in Reg. I. Cancell. §. 1. n. 284. 285. p. 79. Cortiad. Decis. Catal. 257. Coccina Decis. 1023. n. 1. *Mariana,* de rebus Hisp. L. XXVI. c. 2.

6) *Raynald,* a. 1526. 1527. *Ranke,* Päpste I. S. 103—110.

mit demselben bestätigte er es am 14. December 1529 von Neuem[1]). Ja er hob jetzt auch die von Hadrian VI. gemachte Ausnahme der Vacatur in curia grösstentheils auf, was Paul III. am 9. Juli 1536 bestätigte. Nur bei den von Clemens VII. dem königlichen Patronate zugewiesenen Klöstern sollte die Reservation der Vacatur in curia noch gelten. Daher ward, als der obengenannte Erzbischof B. Carranza von Toledo 1576 in Rom starb, der vom König Präsentirte unbedenklich präconisirt; ebenso geschah es in späteren Fällen wie 1716, als Cardinal Sala, Bischof von Barcelona, in Rom mit Tod abging, mit dem vom König ernannten Didakus de Astorga y Zespides[2]). Damit war eine der langwierigsten Streitigkeiten zu Gunsten des spanischen Hofes entschieden. Gleiche Rechte erlangte derselbe auch bezüglich anderer seiner Herrschaft unterworfenen Länder, namentlich bezüglich Belgiens.

III. Daraus, dass die spanischen Könige Patrone der Cathedralkirchen waren, konnte an und für sich noch nicht abgeleitet werden, dass sie es über alle an denselben bestehenden Beneficien seien[3]). Gleichwohl wurde das mannigfach geltend gemacht oder durchzusetzen gesucht. Die Kanzleiregeln galten im Allgemeinen auch für Spanien[4]); nur wurde ihnen vielfach derogirt. Obschon die durch Promotion zu bischöflichen Kirchen und anderen Beneficien königlichen Patronats erledigten Pfründen reservirt waren, so disponirte doch der Papst nicht frei darüber, sondern meist zu Gunsten der vom Könige Vorgeschlagenen, jedoch ohne dabei den königlichen Vorschlag zu erwähnen und mit denselben Ausdrücken wie bei völlig freier Provision[5]). Dabei ward besonders darauf gesehen, dass spanische Pfründen nicht an Ausländer vergeben würden[6]), was die Päpste oft für die kirchlichen Interessen für nothwendig erachtet und mit vielen, besonders aus der Katholicität der Kirche und der Bekehrungsgeschichte der einzelnen Länder entnommenen Gründen vertheidigt

1) *Rigant.* in Reg. II. Cancell. §. 1. n. 122. 123. p. 227. in Reg. I. §. 1. n. 286.

2) *Rigant.* in Reg. I. §. 1. n. 286. 287. p. 79. 80. in Reg. II. §. 1. p. 122. §. 12. n. 134. p. 247. Es wurde gefordert, dass die consistorialitas der Abteien von der Zeit bewiesen werde, in der Hadrian dem Kaiser Karl das Indult verlieh, und nicht von späterer Zeit. Die auf 3 Jahre dauernden abbatiae electivae, wie die meisten in Spanien, waren nicht in diesem Indulte einbegriffen. Cortiad. Decis. 253. n. 35. *Rigant.* in Reg. II. §. 2. n. 135. p. 248.

3) *Gonzalez*, Glos. 10. n. 13. *Aug. Barbosa*, P. III. Alleg. 57. n. 90. p. 240.

4) *Rigant.* Prooem. in Reg. Canc. n. 53. t. I. p. 8.

5) ib. in Reg. I. §. 7. n. 186—188. t. I. p. 160. 161. — in Reg. XXVI. n. 194—196. t. III. p. 30.

6) Did. *Covarruvias* l. c. n. 5. p. 679. 680. *Salcedo*, de leg. Polit. L. II. c. 15.

hatten [1]); auch wollte sich der römische Stuhl in der Verleihung der ihm reservirten Pfründen keine Schranke auflegen lassen. Jedoch wurde bei allen Seelsorgsstellen Kenntniss der Landessprache gefordert [2]) und nachher wurde auch durch ausdrückliche päpstliche Indulte der Ausschluss von Fremden gewährt [3]), so für das Königreich Valencia von Sixtus V. [4]) Im Uebrigen aber behauptete der römische Stuhl seinen Standpunkt bezüglich der Besetzung reservirter Canonicate und Beneficien bis 1753, obschon der Madrider Hof alles Mögliche in Bewegung setzte, auch hier sein allgemeines Patronat auf alle Kirchen des Landes zur Geltung zu bringen, bald in den päpstlichen Monaten für bestimmte Persönlichkeiten intercedirend bald in die Besetzung gewaltthätig eingreifend [5]). Zu Trient hatten die spanischen Prälaten die Befreiung aller Curatpfründen von der Reservation und die Beseitigung der päpstlichen Monate beantragt, da sie am besten die tauglichen Geistlichen zu finden wüssten. Aber Paul III., Julius III. und Pius IV., welcher Letztere zu einigen Modificationen geneigt war, glaubten, der römische Stuhl könne hinlänglich für würdige Besetzung sorgen und die vom Concil vorgeschriebene Concursprüfung sei als ausreichend für alle Fälle zu betrachten [6]). Nur für einzelne Fälle und mit gewissen Beschränkungen verliehen die Päpste den Königen das Recht, reservirte Beneficien zu besetzen, jedoch nur wenn sie extra curiam vacant würden, wie nachher Clemens VIII. hinsichtlich der Canonicate von Saragossa für bestimmte Monate ein solches Indult verlieh [7]). Es blieb in Spanien aber die Meinung verbreitet, geistliche wie weltliche Patrone könnten in jedem Monat ungehindert präsentiren [8]). Auch der Derogation des Laienpatronats für den Fall, dass unter den Patronen oder über das Patronatrecht überhaupt Streit entstand, widersetzte man sich öfter

---

1) So schon Clemens VI. in einem Schreiben an den castilischen König Alphons XI. *Raynald.* a. 1348 n. 14. *Rigant.* Reg. XVII. n. 124. t. II. p. 236.

2) Reg. XX. Canc. *Rigant.* t. II. p. 286 seq.

3) *Salgad.* de Supplicat. ad Sanctissimum P. I. c. 10. n. 69. 111. *Cabedo,* de patronatu Reg. Coronae c. 29. *Gonzalez,* in cap. Te nobis n. 4. *Garcias,* de benefic. P. VII. c. 9. n. 4. And. bei *Rigant.* Reg. XVII. n. 126. t. II. p. 237.

4) *Rigant.* l. c. n. 130. p. 238.

5) *Riol,* Informe §§. 27—32. Coleccion cit. p. 229—231.

6) *Rigant.* in Reg. IX. P. I. §. 2. n. 36 seq. t. II. p. 24—26. Später ward bestimmt, dass für die in Rom anwesenden Spanier, die sich um reservirte Beneficien bewarben, der Concurs vor dem Cardinal Stadt-Vicar stattzufinden habe. Decr. 16. Jan. 1701 bei *Rigant.* l. c. n. 56—60. p. 27. 28.

7) *Barbosa,* Vot. Decis. 46. n. 1. Cortiad. Decis. 253. n. 23. *Frances,* Var. Resol. c. 16. n. 201. Rota 20. Nov. 1686 und 5. Juli 1688. *Rigant.* in Reg. XLII. n. 156. t. III. p. 276.

8) *Rigant.* in Reg. IX. P. I. §. 2. n. 191. p. 42.

und D. Covarruvias[1]) suchte zu zeigen, dass man dieselbe und die dann eintretende päpstliche Besetzung nicht zulassen dürfe, worauf sich viele Spätere beriefen. Aber von Seite der römischen Datarie wurde geltend gemacht, a) dass in Fällen solcher streitigen Patronatbeneficien sehr häufig die päpstliche Provision in Kraft getreten sei[2]); b) dass die Meinung eines der geistlichen Jurisdiction so feindseligen[3]) Autors wie Covarruvias bloss eine private, von Anderen nicht getheilte sei; c) dass die zu ihren Gunsten angeführten königlichen Edicte und Aeusserungen der spanischen Gelehrten nicht den ihnen beigelegten Sinn hätten[4]). Später unter Alexander VII. (1663) machte man für das Recht des Königs, auch für eine streitige Pfründe zu präsentiren, nur eine consuetudo immemorialis geltend[5]). Der römische Stuhl wusste die Sache durch seine klugen und umsichtigen Massregeln in's Reine zu bringen und im Allgemeinen kam eine Derogation der Rechte des Königs in solchen Fällen nicht vor, obschon sie bei anderen, namentlich den geistlichen Patronen, üblich war[6]). Bis 1753 blieben aber die meisten anderen Beneficialfragen insoferne in der Schwebe, als den Anträgen des spanischen Hofes in Rom nie ganz nachgegeben und von jenem die päpstliche Provision bald unbeanstandet zugelassen bald wieder angefochten und bestritten ward.

IV. Obschon im Allgemeinen die Immunität des Klerus von den gewöhnlichen Steuern anerkannt ward[7]), so wurde derselbe doch sehr oft schwer belastet und wurde nicht selten zu den drückendsten Contributionen genöthigt. Aus dem Gute der Kirche und der geistlichen Corporationen bezogen die spanischen Monarchen bedeutende Summen. Gewöhnlich ward aber in älterer Zeit den Kirchen und kirchlichen Personen gemäss den Bestimmungen des canonischen Rechts[8]) nicht ohne päpstliche Zustimmung eine neue Last aufgelegt; beide Gewalten vereinbarten sich darüber. Oefter wurden decimae und tertiae von Kirchengütern den Königen für ihren Krieg mit den Saracenen concedirt[9]). Nicolaus V. hatte allen Denjenigen einen vollkommenen Ablass zugestanden, die den Königen von Castilien und

1) Quaest. pract. cap. 36.
2) *Rigant.* in Reg. XLII. n. 217. t. III. p. 282.
3) *Galles.* de Eccl. in matrim. potest. P. I. n. 218.
4) *Borell.* de praestant. Reg. cathol. c. 52. n. 8. u. A. bei *Rigant.* l. c. n. 218.; ibid. n. 249. p. 285. 286.
5) *Rigant.* l. c. n. 250. p. 286.
6) ib. n. 177. 183. p. 277. 278.
7) *Selvag.* Instit. canon. annot. L. I. tit. 8. — *Villodas,* Antiqu. eccl. t. I. p. 127—130. ed. 1829. *Sala,* Illustr. jur. hisp. L. I. tit. 2. §§. 16—18.
8) c. 13. de immun. Eccl. III. 23. in 6.; cf. c. 4. 7. eod. in Greg.
9) *Thomassin.* de vet. et nova discipl. P. III. L. I. c. 44. n. 1 seq.

Leon in ihrem Kampfe gegen die Mauren mit Kriegsdienst oder Geld Beistand leisten würden; als er erfuhr, dass die beigesteuerten Beträge zu anderen Zwecken verwendet wurden, beauftragte er die Bischöfe von Osma und Leon, dagegen Vorkehrungen zu treffen. Unter demselben Papste entstand Streit zwischen dem Klerus und den königlichen Beamten über die dem Könige von Aragonien zugestandenen Kirchenzehenten, wesshalb der Papst einen Cardinal-Legaten sandte [1]). Sixtus IV. entzog sogar den castilischen Souveränen das von Martin V. zugestandene Recht der Erhebung von Kirchenzehenten, weil sie diese zu profanen Zwecken verwendet [2]). Innocenz VIII. gab aber 1486 Ferdinand dem Katholischen wieder die tertiae decimarum nebst anderen kirchlichen Revenuen [3]). Grosse Vortheile brachte die von Julius II. 1508—1509 verliehene, später vielfach erweiterte Kreuzbulle (Bula de la Cruzada), wodurch für den Kampf gegen die Ungläubigen reiche kirchliche Beiträge gewonnen wurden; freilich erhielten diese Einkünfte oft eine ganz andere Verwendung, so dass die Päpste oft mit der Zurücknahme des Indultes drohten, bisweilen auch dasselbe wirklich suspendirten. Das von den Königen errichtete Conseil der Cruzada gewann bei dem hohen Betrage dieser Subsidien am Hofe eine grosse Bedeutung [4]). Wie das Zehentrecht (Excusatum genannt) alle fünf Jahre [5]), so ward die Kreuzbulle von je sechs zu sechs Jahren erneuert. Leo X. hatte sie zuerst 1519, Clemens VII. 1529, Paul III. 1537, Julius III. 1555 erneuert; Pius V. gewährte sie 1571 ad sexennium, wobei man später verblieb [6]). Auf diese Bulle fand der zweite Theil der 63. Kanzleiregel keine Anwendung [7]). Zu Trient ward zweimal über die Abschaffung dieser Bulle verhandelt, aber keine Entscheidung getroffen; die spanischen Prälaten fürchteten den Zorn ihres Königs [8]). Der Klerus sah die meisten Forderungen der Herrscher ungern; der Reichthum der Kirche schien weniger den Armen, den Zwecken des Cultus und des Unterrichts, bestimmt, als den Interessen des Fiscus. Als Hadrian VI. 1523 Karl I. den vierten Theil aller kirchlichen Einkünfte für gewisse Zeit zusprach, remonstrirte die Geistlichkeit unter bitteren, obschon erfolglosen Klagen

1) *Moroni,* l. c. p. 107.

2) *Raynald.* a. 1475 n. 19. *Thomassin.* l. c. n. 5.

3) *Covarruvias,* Pract. 35. n. 2. §. 3. *Thomassin.* l. c.

4) *Moroni,* l. c. p. 47. 117.

5) *Rigant.* in Reg. LXIII. n. 27. p. 133.

6) *Ferraris,* Prompta bibl. t. I. V. Bulla Cruciatae n. 96 seq. p. 1417. ed. Paris, 1858.

7) *P. Mendo* ad Bullam Cruc. Disput. II. c. 6. n. 40. *Rigant.* in Reg. LXIII. n. 46. 47. t. IV. p. 135.

8) *Reding,* Hist. Conc. Trid. t. III. p. 134. n. 6. t. V. p. 20. *Rigant.* l. c. n. 48.

dagegen[1]; der Monarch bedurfte damals, auch im Interesse der Religion selbst, bedeutender Geldmittel. Karl erlangte von Paul III. 1546 Bullen, die ihm grosse Summen der medii fructus und von den Lehensleuten der Klöster eintrugen[2], sowie 1547 eine Bulle, die 400,000 Dukaten von kirchlichen Lehengütern verschaffte, obschon der Papst ihm anfangs nur einen geringeren Betrag hatte zuerkennen wollen[3]. Gregor XIII. gewährte Philipp II., der die grossen Kosten seiner Unternehmungen gegen die Türken und die Rebellen der Niederlande geltend machte, am 18. Juli 1579 den Bezug der Zehenten und Erstlingsfrüchte von gewissen Novalien in Spanien und auf den canarischen Inseln mit einigen Beschränkungen[4], und nebstdem die Facultät, Kirchengüter im Werthe von 40,000 Scudi zu veräussern, wovon jedoch die loca insignia und die vacanten Beneficien ganz ausgenommen waren, und zugleich unter der Bedingung, dass päpstliche Delegaten bei dem Verkaufe interveniren sollten, um die Einhaltung der festgesetzten Normen zu überwachen. Später als Philipp den Waffenstillstand mit den Türken verlängerte und jene Einkünfte für die Befestigung der seit 1580 von ihm erlangten Herrschaft über Portugal verwendete, widerrief Gregor die meisten der dem katholischen Könige gemachten Concessionen[5]. Eine weitere Quelle reichen Einkommens wie grosser Macht für die Könige war die Grossmeisterwürde der drei geistlichen Ritterorden von St. Jakob, von Calatrava und Alkantara, die von Hadrian VI. am 12. Maj 1522 dem Kaiser Karl mit vollem Zugeständniss der Administration bestätigt ward[6]; dasselbe that Sixtus V. am 15. März 1577 mit dem Ritterorden der heiligen Jungfrau von Montesa, einem Filialorden der Miliz von Calatrava in Aragonien, der eine gewisse Unabhängigkeit zu behaupten gewusst hatte[7]. Nebstdem sprachen die spanischen Könige ein „seit unvordenklichen Zeiten geübtes“ Recht an, die geistlichen Stellen bis zum dritten oder vierten Theil der Einkünfte mit Pensionen zu belasten[8], während sie den Päpsten dazu die Befugniss bestritten, obschon sie nicht immer die Ausübung derselben verhinderten. Beharr-

1) *Thomassin.* l. c. c. 44. n. 5.

2) Beiträge, herausgegeben unter Leitung von *Döllinger.* Bd. I. Nr. 12. 13. S. 41. 45.

3) Das. Nr. 17. 18. S. 53 ff. 64. 74.

4) Vgl. darüber das Breve von Pius VII. vom 31. October 1816. Bullar. Rom. Cont. t. XIV. p. 247 seq.

5) *Moroni,* l. c. p. 131.

6) *Rigant.* in Reg. I. Cancell. §. 1. n. 284. 285.

7) Clem. XII. Const. 258. Nuper Bullar. XV. 288.

8) Tit. 23. L. I. Nov. R. Coleccion p. 246.

lich trat man dem päpstlichen Spolienrechte[1]) entgegen, das nach Hieronymus Zurita[2]) erst unter Innocenz VIII., als Bernhardin Carvajal Cardinal von Santa Croce Legat war, in Spanien allgemein zur Anwendung gekommen sein soll. Sehr oft drang der spanische Hof auf eine Bulle für Abschaffung der Spolien, jedoch bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ohne allen Erfolg. Nach dem Concil von Trient vereinbarten sich mehrere Kirchen mit dem apostolischen Collector[3]) um Ermässigung dieser Prästationen zu erlangen[4]), die übrigens nur von dem Nachlasse der Prälaten erhoben wurden. Die Güter verstorbener Bischöfe waren sonst ihren Kirchen zugesprochen worden, wenigstens wo das Privatvermögen nicht von dem Nachlasse auszuscheiden war[5]); die Könige hatten aber nicht selten ihre Hand darauf gelegt, indem sie sich den Schutz der Güter erledigter Kirchen beilegten[6]). Für die Güter des niederen Klerus ward die von Karl I. in den Cortes von Valladolid 1523 getroffene und 1566 von Philipp II. bestätigte Verfügung[7]) als massgebend betrachtet, wornach die Verlassenschaft desselben ohne Unterscheidung der Patrimonial- und der Beneficialgüter ihre testamentarische und Intestat-Erbfolge hatten, was sich, wie Einige glaubten[8]), auf eine stillschweigende Uebereinkunft beider Gewalten und auf die Präsumtion stützte, dass die Kleriker bei Lebzeiten hinlänglich die überflüssigen Renten ihrer Beneficien zu frommen Zwecken verwendet, während es auch als unnütz erschien, erst über die einzelnen Vermögensbestandtheile eine mühselige, complicirte, oft resultatlose Untersuchung zu pflegen[9]). Uebrigens nahm der Druck, der auf dem Kirchenvermögen lastete, immer mehr zu und später vermochten Adel und Klerus auch nicht mehr die harten Auflagen, von denen die Alkabala[10]) besonders verhasst war, abzu-

---

1) *Berardi,* Comment. t. II. Dissert. VI. c. 3.

2) *Zurita,* Vida del Rey D. Fernando L. III. c. 15.

3) Der oberste Collector spoliorum, der unter sich seine Subcollectoren hatte, war zuerst vom Nuntius verschieden; Clemens VIII. vereinigte dieses Amt mit der Nuntiatur. Vgl. die Instruction für den Nuntius Monsignore di Sangri vom 5. April 1621 aus Cod. Angel. T. 3. 13 f. 1 sq. theilweise mitgetheilt von Dr. *Hugo Lämmer,* Zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Freiburg 1863. S. 70.

4) Coleccion p. 248. Vgl. auch *Ferraris,* Prompta biblioth. V. Spolium n. 30. t. VII. p. 587. ed. Paris 1858.

5) Ueber die ältere Disciplin s. Conc. Tarracon. 516. c. 12.; Valen. 524. c. 3.; Tolet. IX. 655. c. 4.

6) Ley 18. tit. 5. Partida I.

7) Ley 12. tit. 20. L. I. Novisima Rec.

8) Graf *de la Cañada,* Exposicion del Breve de 14. de marzo de 1780 acerca del Fondo Pio Beneficial. Madrid, Imprenta Real 1792. c. 3. n. 30 seq.

9) Coleccion p. 249.

10) *Covarruvias,* P. II. Relect. c. Peccat. de Reg. Jur. in 6. §. 5. Alterum jus,

wenden; als die Cortes in Toledo 1538 die Annahme der auf Comestibilien gelegten Auflage verweigert, entliess sie Karl I. voll Entrüstung und berief von da an Adel und Klerus nicht mehr zu diesen Versammlungen, sondern nur die Vertreter der Städte[1]). Desto mehr ward von da an das Kirchengut geschmälert. Nach der Versicherung des Cardinal Ossat bezogen die spanischen Monarchen am Ende des 16. Jahrhunderts von ihrer Geistlichkeit jährlich 3 Millionen Golddukaten, so dass der Klerus nirgends „gravioribus exactionibus depressus" war[2]).

V. Schon frühzeitig liessen die Könige auch kirchliche Angelegenheiten durch ihre Behörden, namentlich durch den Rath von Castilien untersuchen und entscheiden, hauptsächlich, wie Didakus Covarruvias bezeugt, im Interesse der Ruhe und des Nutzens des Staates[3]). Anfangs setzten die Rechtsgelehrten der Competenz der weltlichen Richter in Kirchensachen noch vielfache Schranken, erklärten manche die weltliche Jurisdiction sehr ausdehnende Behauptungen für gewagt und unsicher[4]); die Mehrzahl hielt sich genau an die Bestimmungen des canonischen Rechts; nur wurden dieselben oft nach dem Willen des Monarchen durchbrochen und ausser Acht gelassen, aber man war noch weit von den Theorien der Staatsmänner des achtzehnten Jahrhunderts entfernt, und hielt den befreiten Gerichtsstand des Klerus in den Sachen gegen Geistliche aufrecht[5]). Sehr wichtig waren die Zehentsachen, da der

---

quod modo principibus apud Hispanos competit et redditur, ad decimam pretii partem attinet omnium quidem rerum, quae venduntur publice vel privatim, sive sint res mobiles sive immobiles; hoc tributum vulgo appellamus *Alcavala;* quidam apud exteros gabellam dicunt, quamquam et ea dictio magis in universum accipiatur.

1) *Moroni,* l. c. p. 123.

2) Card. Ossat. ep. 10. 81. *Thomassin.* P. III. L. I. c. 44. n. 6.

3) Didac. *Covarruvias,* Practic. quaest. cap. 35. n. 1. (Opp. t. II. p. 676.) Plerunque fit, ut pro maxima Reipublicae utilitate et quiete causae quaedam ecclesiasticae ad Castellani regni suprema auditoria deferantur multis sane de causis, quae solent in disputationem adduci, ne ulla ex parte distinctis jurisdictionibus et tribunalibus laesio fiat.

4) *Covarruvias,* l. c. stellt die Sätze auf: I. Quoties causa possessoria rei spiritualis maximam habet proprietatis rationem, non potest per judicem saecularem expediri sed est omnino per ecclesiasticum examinanda. . . Ex quo patet, non posse laicum judicem secundum rigorem juris cognoscere de causa possessoria beneficii ecclesiastici. II. Causa possessionis rei spiritualis vel quasi spiritualis per laicum judicem examinari potest et quandoque debet, si nihil proprietatis admixtum habeat. Aber darauf wird bemerkt: Verum si diligenter examinaverimus rationes et auctoritates, quibus haec secunda conclusio probari solet, plane manifestum fiet, non satis certam nec tutam, imo prorsus destitutam omni legum et canonum, quibus standum sit, auxilio censeri.

5) Es wird l. c. p. 677. bestimmt: Illud existimo consultissimum, quod non possit judex saecularis, quicumque sit, quoties agitur res inter Clericos, aut reus tan-

grösste Theil des kirchlichen Einkommens in Zehenten bestand. Man gestattete und beanspruchte die Entscheidung des weltlichen Richters, 1) wenn Geistliche gegen zehentpflichtige, aber renitente Laien auf Leistung des Zehenten klagten, wo es sich bloss darum handelte, ob der Zehent schon entrichtet oder der fragliche Laie und nicht ein Anderer zu dessen Entrichtung verpflichtet sei, nicht aber wenn es sich über das Zehentrecht überhaupt noch um eine davon befreiende Exemtion handelte, 2) wenn die Zehenten vom Papste als Lehen oder wie immer an weltliche Fürsten übertragen wurden, wie z. B. in Granada, wo Ferdinand und Isabella vom römischen Stuhl die Zehenten der Provinz zugesichert erhielten mit der übernommenen Verpflichtung die Kirchen zu dotiren, 3) wenn Laien klagten, es seien Zehenten von ihnen gefordert, die sie in Folge legitimer Präscription zu entrichten nicht schuldig, die nachgelassen oder gegen Gewohnheit und Brauch von ihnen gefordert würden, 4) wenn weltliche Pächter von Kirchenzehenten zu belangen waren, die nicht sich zuvor ausdrücklich der kirchlichen Jurisdiction in Allem unterworfen[1]). Dabei nahm man an, dass ausserordentlicher Weise eine causa possessoria über ein Beneficium behufs der Ruhe des Staates und der Abwehr von Gewaltthätigkeiten von königlichen Richtern verhandelt werden könne[2]), ja dass die von geistlichen Richtern mit Gewalt und Censuren Unterdrückten einen Recurs an die weltlichen Behörden ergreifen dürfen[3]). Wenn ein geistlicher Richter eine Appellation nicht zulassen und sogleich mit Censuren seine Sentenz in Vollzug setzen will, so hat der Verurtheilte sich nur an die königlichen Richter zu wenden, die aber dann nur erwirken sollen, dass die Sache an die höhere geistliche Instanz gelange; jedoch sollen sie die Prozessakten einfordern und darüber erkennen dürfen, ob der geistliche Richter

---

tum sit Clericus est, de causa possessoria cognoscere, etiamsi fateremur eam esse temporalem, cum Clericus sit apud ecclesiasticum judicem conveniendus ex utriusque juris regulis.

1) *Covarruvias,* l. c. p. 677. 678.

2) ib. p. 678. Sexto non negamus, posse justissime judices Regios, qui praetoriis assident et inibi jura partium Regio et supremo nomine tutantur, extraordinarie tractare causam possessoriam, in qua de possessione beneficii disputetur, ad effectum, ut quieta respublica sit, ne fiat alicui injuria et violentia, aut indebite possessione, quam obtinet, exspolietur.

3) ib. Ceterum in hac Regia et Castellana Republica illud observatissimum est, et diu obtinuit a tempore, quod memoriam hominum excedit, posse ab his, qui a judicibus ecclesiasticis vi et censuris opprimuntur, Regios auditores et consiliarios, qui apud Regia suprema tribunalia jura litigantibus reddunt, omnino adiri, ut vim auferant et compellant judices ecclesiasticos ab ea inferenda cessare. Exstat inter hujus Regni leges lex Regia 5. tit. 1. L. II. Ordin. (hodie L. II. tit. 6. L. I. Recop.); expeditiorque constat instructio, quam Regium decretum exhibuit a. D. 1548 (hodie l. 36. 37. tit. 5. L. II. Recop.), qua et modo utimur et olim item usi fuere Regii consiliarii.

mit Recht die Interposition der Appellation zurückgewiesen oder nicht; wäre das der Fall, so soll die Sache an diesen zurückgehen; wäre aber die Appellation begründet, so ist derselbe strengstens anzuhalten, der geschehenen Berufung zu deferiren. Wo der Beschwerte und Verurtheilte ein Laie, die Sache eine weltliche ist, da versteht es sich von selbst, dass dem geistlichen Richter jede cognitio causae inhibirt werden kann. Bei Appellationen verurtheilter Geistlichen an den Papst *sollte* das Urtheil der königlichen Räthe de justitia appellationis nicht *so* verstanden werden, als sei von ihnen eine kirchliche Sentenz zu bestätigen oder zu revociren, sondern nur in dem Sinne, dass die von einem geistlichen Richter dem Appellanten widerrechtlich zugefügte Gewalt beseitigt werde. Gegen geistliche Richter, die sich des Gewaltmissbrauchs schuldig gemacht, schritt man mit Wegnahme ihrer Temporalien und Expatriation ein. Auch andere geistliche Sachen sollten, wo es sich um die Ruhe und den Nutzen des Staates handle, an den königlichen Rath und die weltlichen Gerichte gebracht werden dürfen. Dabei berief man sich stets auf das Beispiel Frankreichs[1]) und protestirte energisch gegen die Vermuthung, als wolle man irgendwie der freudig und ehrfurchtsvoll anerkannten Autorität der heiligen römischen Kirche und des Kirchenoberhauptes zu nahe treten[2]). Wir zweifeln nicht, dass es den Spaniern und den Mitgliedern des königlichen Conseils im sechzehnten Jahrhundert damit voller Ernst war und dass sie in concreten Fällen sehr guten Grund hatten, ihren Maximen zu folgen, auch wenn die ausgezeichnetsten Päpste in der

---

1) *Covarruvias,* l. c. p. 679.: Hic vero forensis usus non tantum in his Castellanis Regis Hispaniarum ditionibus et principatibus, sed *et apud Gallos* aliosque christianae reipublicae saeculares principes est receptissimus. Und wiederum: Maximum exstat hujus praxis fundamentum ad ejus justitiam comprobandam ex eo quod idem fiat *apud Gallos* etc.

2) ib. p. 680. n. 6.: Ne vero quis existimet, quidquam apud Regia Hispanorum praetoria in hisce rebus et negotiis ecclesiasticis fieri, quod vel minimum deroget summi Pontificis potestati: absit enim hoc a Catholicis Hispaniarum principibus, qui SS. Rom. Ecclesiae ejusque Summi et totius christiani orbis Pontificis decreta et mandata maximo conatu exsequuntur et venerantur: Is, obsecro, candido animo expendat literarum Apostolicarum executionem quandoque differri ac suspendi Regii praetorii decreto et auctoritate, ut maximus Christi vicarius interim certior fiat, quot et quantis afficiatur incommodis respublica ista propter multa, quae ab ipso falsis precibus et suggestionibus impetrantur, quae minime sanctissimus Pontifex foret concessurus, si per sinceram justamque narrationem certo sciret, quid spirituali, ecclesiastico et temporali hujus regni et principatus recto regimini sit conducibilius. Quod non aliter percipi valeat, quam per delationem omnibus numeris absolutam, quae a viris prudentissimis, in hujus reipublicae administratione exercitatissimis ipsimet Pontifici fiat. Interim igitur cum Pontifex summus instructior hisce de rebus publicae utilitati consulere decernit, aliquot literarum Apostolicarum executio differtur. Das Kapitel schliesst mit einem Gebet für die Eintracht beider Gewalten.

wohlmeinendsten Absicht Anordnungen und Entscheidungen erliessen; das Gewicht, das die Vertrautheit mit den localen Verhältnissen ihnen gab, die aus der Ferne nicht in so genauer Weise erfasst wurden, bewirkte häufig, dass das materielle Recht auf Seite der königlichen Behörden war. Aber sehr oft wurde auch dem herrschenden Absolutismus gemäss willkürlich in kirchliche Sachen eingegriffen und die Mahnungen Pius V. an Philipp II., die kirchliche Jurisdiction nicht ferner zu usurpiren [1]), waren sicher durchaus gerechtfertigt.

VI. Dahin gehört auch das Placet, das in Spanien unter dem Namen Pase strenge gehandhabt ward. Die päpstlichen Erlasse wurden, wie Didakus Covarruvias als Summo Praetorio Praefectus genau mit der Praxis des Hofes vertraut, erläuternd bemerkt, von den königlichen Tribunalen geprüft, damit nichts durch unbegründete Gesuche und Darstellungen gegen die Privilegien der Monarchie in Rom erwirkt und nichts der Kirche Nachtheiliges gegen den Willen der Päpste selbst zum Vollzug komme [2]). Er stützt das auf die von dem Theologen Johannes Driedo angeführten Gründe [3]) und meistens wird dieses Placet oder Exsequatur auch in Spanien aus dem jus cavendi abgeleitet [4]). Eine Schrift des Advocatencollegiums des Hofes von Madrid bei Joseph Covarruvias [5]) sucht das Placet in Spanien

---

1) *Moroni,* l. c. p. 132. Laderchi Contin. Annal. Baron. t. XXII. p. 246.

2) Did. *Covarruvias,* l. c. n. 4. p. 679.: Sic etiam in his regnis multis in casibus et negotiis literae Apostolicae ante executionem earum ad Regia mittuntur auditoria et tribunalia; idque ex regio decreto, ut illuc examinentur, ne quid fiat et obtineatur falsis precibus et importunis suggestionibus a summo Pontifice adversus regni Regumque Hispaniarum privilegia et Apostolicas concessiones, denique ne literae summi Ecclesiae Praesulis contra publicam spiritualis, ecclesiasticae et temporalis hujus provinciae utilitatem praeter ipsius concedentis voluntatem et consensum executioni mandentur.

3) Driedo de libertate christiana L. I. p. 283.: aliud esse, potestatem saecularem absolute mandare aut constituere, ne quisquam pareat literis Apostolicis justitiam aut gratiam concernentibus; aliud vero, potestatem saecularem mandare aut constituere, ut sine suo beneplacito et examine nemo pareat hujusmodi literis nec executioni mandet easdem. Primum . . improbandum; secundum autem videtur posse fieri absque contemtu potestatis ecclesiasticae, et absque injuria, odio aut gravamine seu praejudicio ecclesiasticae libertatis et S. Sedis Ap. vel literarum ejusdem. Potest enim contingere, quod princeps quispiam aut ex privilegio seu commissione Papae hoc faciat . . aut ex causa rationabili secundum congruam loci et temporis ad sic statuendum atque mandandum moveatur propter abusus tollendos, ne praeficiantur extranei aut inidonei, qui per nimiam importunitatem falsasque suggestiones literas Apostolicas impetrarunt vel impetratis abuti volunt ad oppressiones pauperum, qui alioquin sub praetextu literarum Apostolicarum longis litibus gravibusque sumptibus vexari possent etc.

4) Coleccion p. 252.

5) Discorso sobre la Real Jurisdiccion vor seinen Máximas sobre los recursos de fuerza §§. 2. 3.

auch historisch zu rechtfertigen und stützt sich 1) auf die Bestätigung der früheren toletanischen Concilien durch die gothischen Könige Reccared, Erwig und deren Nachfolger[1]; 2) auf die Concilien von Leon und Coyanza 1020 und 1050[2]; 3) auf die den Kirchengesetzen in den Partidas von Ferdinand III. und Alphons dem Weisen gegebene Sanction[3]; 4) auf die während des grossen päpstlichen Schisma getroffenen Anordnungen und auf das 1442 während des Schisma zwischen Eugen IV. und Felix V. durch Alphons V. von Aragonien erlassene Decret, keine päpstlichen Rescripte ohne seine Erlaubniss zuzulassen[4]; 5) auf eine am 26. Juni 1493 expedirte Bulle Alexanders VI., wornach päpstliche Bullen und Erlasse nicht publicirt werden sollten, bevor sie durch die Bischöfe der Diöcesen, den Nuntius und den Grosskaplan der Könige sowie durch einen oder zwei Prälaten des königlichen Rathes geprüft seien, was durch ein königliches Patent vom 22. Juni 1497 und die Pragmatik d. d. Sevilla 9. Juni 1500 wieder eingeschärft worden sei[5]; 6) auf die Thatsache, dass auf Antrag des grossen Ximenes, der die von Rom einem Canonicus von Avila ertheilte Dispens behufs der Perception der Distributionen auch in seiner Abwesenheit vom Chor nicht gelten lassen wollte und das Nachtheilige solcher Concessionen hervorhob, ein königliches Rescript die Weisung ertheilte, alle von Rom ankommenden Diplome an das höchste Tribunal zu senden, damit entschieden werden könne, ob ihrem Vollzug Raum zu geben sei[6]. Es ist aber klar, dass weder die Concilia mixta[7] der alten Zeit, noch die Aufnahme der Canones und Decretalen in die Gesetzsammlung, noch die für den ausserordentlichen Fall des Schisma getroffenen Verfügungen eigentlich beweisend sind; die Bulle Alexanders VI., falls sie ächt ist, hat wohl nur die Sicherstellung gegen unächte und verfälschte Bullen im Auge[8] und auch José Covarruvias findet in dem Nr. 6. erwähnten Decrete erst den Ursprung des Placet in Spanien[9]. Dasselbe

1) Coleccion p. 257.

2) Sabau not. zu Mariana Hist. t. V. p. 254. t. VI. p. 21. *Burriel* in den kritischen, von D. A. Valadares de Sotomayor publicirten Abhandlungen.

3) Coleccion p. 259. 260.

4) Curso de Historia y disciplina particular de la Iglesia de Espana por Ximena t. III. Doc. n. 165.

5) Not. 1. zu L. II. tit. 3. Novísima R. — Coleccion p. 260. 261.

6) So der Biograph des Cardinals D. Alvar Gomez de Ciudad Real citirt bei *José de Covarrubias,* Discurso sobre la Real Jurisdiccion §. 3.

7) Vgl. *Thomassin.* P. II. L. III. c. 50. n. 4—11.

8) Aehnlich wie Clemens V. in Conc. Vienn. c. 2. de poen. remiss. V. 9. in Clement.

9) *Covarruvias,* l. c.

mag indessen aus den Zeiten des grossen päpstlichen Schisma stammen, wo Urban VI. eine Prüfung päpstlicher Erlasse durch die Bischöfe zur Abwehr von Fälschungen gestattete, was aber schon Bonifaz IX. in Ansehung der gefährlichen Folgen und nachher ausdrücklich Martin V. widerrief. Nichtsdestoweniger war eine solche Prüfung und Placetirung unter dem Vorwand, Fälschungen zu begegnen, vielfach in die Praxis übergegangen und die Synodalconstitutionen von Toledo und Cartagena suchten sie zu sanctioniren, für die man sogar die päpstliche Bestätigung von Leo X. erbat, der sie aber entschieden verweigerte und jene Beschlüsse für nichtig erklärte[1]). Der römische Stuhl hat seitdem zu wiederholtenmalen gegen dasselbe protestirt; Clemens VII. hatte bei dem Abschluss der Ligue von Cognac 1526, die nachher zu dem gewaltsamen Eindringen kaiserlicher Truppen in Rom (Nov. 1526, Mai 1527) und zur Gefangenschaft des Papstes führte, nebst der Gefahr, die durch Karl's Macht für Italien drohte, auch die Bedrückungen der Kirche in Spanien, die ihr ungünstigen Gesetze und insbesondere das Placet im Auge[2]). Clemens erklärte sich sehr entschieden gegen das Placet und verbot bei Strafe des Anathems den Vollzug päpstlicher Erlasse unter was immer für einem Vorwand zu hindern[3]). An späteren päpstlichen Protesten gegen das Placet fehlte es nicht[4]). Philipp II. hielt dasselbe zähe fest; er liess in seinen Staaten das Concil von Trient, das er am 12. Juli 1564 feierlich acceptirte[5]) und dessen Protector er sein wollte, nur mit der Clausel publiciren, dass diese Decrete zu vollziehen seien, soweit sie den königlichen und den Landesrechten nicht präjudicirten[6]). In der That blieben auch viele sehr heilsame tridentinische Decrete unausgeführt[7]), worüber sich nachher, wie wir sehen werden, die katholischen Monarchen gerade am meisten beklagten. Nur die vom Concil von Trient angeordnete Concursprüfung für geistliche Stellen scheint in Spanien pünktlicher als anderwärts gehalten worden zu sein; die Stellen der Canonici Theologi und Poenitentiarii, zu den Prebendas de Oficio gehörig, wurden wie die Pfarreien vom Bischofe

---

1) Bened. XIV. de Syn. dioec. L. IX. c. 1. n. 2. 3.

2) *Gibert,* Lit. princ. I. 197. *Raynald.* ad a. 1526 n. 8. *Moroni,* l. c. p. 121. *Pallav.* Hist. Conc. Trid. L. II. c. 13. n. 7.

3) Bull. Rom. t. IV. p. 105. Const. 47.

4) *Govarts,* Opusc. adv. V. Espenii doctrinam de Placeto Regio. Lovan. 1830. p. 61 seq.

5) Ley 13. tit. 1. L. I. Novisima Recopil.

6) *D. José Covarrubias,* Maximas sobre los recursos de fuerza tit. 19. — Coleccion p. 262.

7) *Salgado,* de Supplicatione ad Sanctissimum P. I. cap. 2. n. 43. 134 seq.

per concursum stets verliehen, obschon sie sonst in päpstlichen Monaten reservirt waren [1]). Die Vorschriften über die Eheschliessung wurden auf das Strengste gehandhabt; Diejenigen, die ohne die gehörigen Proclamationen eine Ehe eingegangen, wurden sogar mit Güterconfiscation, Enterbung und Exil bestraft [2]). Mehrere Provincialconcilien wurden seit 1565 gehalten; aber sogleich entspann sich ein Kampf, da die Regierung weltliche Commissäre dazu abordnete, was Pius IV. und Pius V. verboten; die beschleunigte Abhaltung kam dem durch den Nuntius zu intimirenden päpstlichen Verbote zuvor. Als wiederum 1582 ein Concil zu Toledo in Beisein eines königlichen Commissärs gehalten ward, wollte die Congregatio Concilii die Akten nicht eher approbiren, als bis dessen Name ausgemerzt sei. Der Cardinal-Erzbischof von Toledo Quiroga suchte aus alten Beispielen das Geschehene zu rechtfertigen; aber Cardinal Philipp Boncompagni wies ihn 1584 zurecht und Gregor XIII. befahl am 26. Januar 1585 entschieden, den Namen des königlichen Abgeordneten auszumerzen [3]). Das Institut der Provincial- und Diöcesansynoden, von denen letztere im 17. und 18. Jahrhundert noch ziemlich häufig waren, brachte unter der Allgewalt des Staates wenig Frucht [4]).

VII. Ein weiterer Grund zu Zerwürfnissen zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt lag in der Stellung des Nuntius. Kaiser Karl hatte Paul III. gebeten, dem Nuntius in Madrid eine ausgedehnte Jurisdiction zu delegiren, damit seine Unterthanen nicht an den Tribunalen Rom's Processe führen müssten. Bis 1537 soll der Nuntius bloss die Befugnisse eines ordentlichen Gesandten gehabt haben [5]), obschon seit den frühesten Zeiten päpstliche Legaten in Spanien eine grosse kirchliche Macht entfaltet hatten [6]). Der erste der neuen Nuntien, welche die Gewalt eines legatus a latere erhielten,

---

1) Greg. XV. Const. apud *Barbos.* de Episc. P. III. alleg. 55. n. 37. Rota in Compostell. Paroch. 17. Febr. 1690 coram Card. Cuccia. — *Rigant.* in Reg. Canc. IX P. I. §. 2. n. 138–140. Für die Magistralpfründen hatten dieses schon Sixtus IV. 1. Dec. 1474 und Leo X. 1521 ausgesprochen, auf die Präbende des Pönitentiars dehnte es Gregor XV. 1622 aus. Jedoch war die Vacatur apud Sedem noch ausgenommen und bei der Erledigung in päpstlichen Monaten wurden päpstliche Provisionserlasse gefordert. So referirt Clemens XIV. Breve Nuper 29. Nov. 1769. (Bull. Rom. Cont. IV. p. 122. 123.)

2) *Castropalao,* de Sponsal. Tract. 28. Disput. 11. *Ursaya,* de matrim. §. 8. n. 2. *Rigant.* in Reg. XLIX. Canc. n. 173. t. IV. p. 24.

3) Bened. XIV. de Syn. dioec. L. III. c. 9. n. 6. nach *Aguirre,* Conc. Hisp. t. IV. p. 224. Lib. IV. Decret. Congr. Concil. p. 18. 19.

4) *A. Schmid,* Die Bisthumssynode II. Bd. 2. Abth. Regensburg, 1851. §§. 152. 191–193. S. 64 ff. 263 ff.

5) *D. Melchior Macanaz,* Pedimento von 1713 n. 15. 16. Coleccion p. 57.

6) *Thomassin.* P. I. L. II. c. 119.

war Johann Poggio. Ihnen wurden viele Sachen übertragen, für welche sonst spanische Prälaten delegirt worden waren[1]; sie übten viele Rechte des päpstlichen Primats aus und bedurften bald eines zahlreichen Beamtenpersonals; der Auditor der Nuntiatur übte eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit in kirchlichen Rechtssachen und sein Tribunal war Appellationsinstanz. Ausserdem hatte der Nuntius das Recht, viele Dispensationen zu ertheilen, die ratione mensium dem Papste reservirten Pfründen, die den Betrag von 24 Golddukaten nicht überstiegen, zu verleihen[2], jedoch nicht bei Erledigung des päpstlichen Stuhles, da hier die Kanzleiregeln ausser Kraft waren[3]. Er hatte unter seiner Jurisdiction die Collectoren und Subcollectoren der Einkünfte der apostolischen Kammer[4], sowie bald auch das von dem Nuntius Sega Grafen von Sanclemente, Bischof von Piacenza 1579 gegründete Pilgerhaus und Spital für Italiener mit der italienischen Nationalkirche von St. Petrus und Paulus[5]. In der kirchlichen Stellung des nuntius cum potestate legati a latere lag auch die Befugniss, Zerwürfnisse und Streitigkeiten von kirchlichen Personen und Instituten zu schlichten; diese aber kam selten zur Ausübung und ward bedeutend verringert, als Gregor XIII. dem Könige Philipp II. am 20. October 1584 ziemlich ausgedehnte und bald willkürlich erweiterte Facultäten zur Beilegung von Differenzen zwischen Bischöfen, Capiteln und anderen kirchlichen Personen und Corporationen verlieh[6]. Ueberhaupt schien die von dem spanischen Hofe selbst hervorgerufene Einrichtung und Autorisation der Nuntiatur demselben in vielen Fällen unbequem und der König dehnte sein Placet auch auf jene päpstlichen Erlasse aus, in denen die Facultäten des Nuntius verzeichnet waren[7], um ihm anzugeben, welche er davon zu gebrauchen habe, welche nicht, was man mit verschiedenen Gründen zu rechtfertigen suchte[8]. In fast allen Beziehungen war Philipp II. für

1) *Thomassin.* P. I. L. II. c. 117. n. 13.

2) Ein Formular des für den spanischen Nuntius expedirten Breve gibt *Garcias,* de benefic. P. V. c. 1. n. 84. Vgl. *Rigant.* in Reg. IX. Canc. P. I. §. 4. n. 24—28. t. II. p. 117.

3) *Rigant.* l. c. n. 30—44. p. 118. 119.

4) *Barbosa,* Summa Apost. Decis. V. Subcollector n. 6. *Ferraris,* Bibl. h. v. t. VII. p. 665. 666. n. 4. 8.

5) *Moroni,* l. c. p. 37. Cf. Leo XII. Const. Exstat. §. 1. Bull. Rom. Cont. XVI. 461.

6) Pius VII. Const. 577. d. d. 18. Nov. 1814. Bull. Rom. Cont. XIII. p. 337. 338.

7) *Philipp's* II. Gesetz von 1593. L. II. tit. 4. Novis.

8) Did. *Covarruvias,* l. c. n. 4. p. 679.: Sicuti apud Hispanos potestas legatorum seu Nuntiorum Ap. Sedis examinatur, ut admoneri possint a summo Regis praetorio, quibus uti conveniat dispensationibus et commissionibus, ne quid fiat in

die spanische Kirche das, was ein Jahrhundert später Ludwig XIV. für die französische war.

Der Verkehr zwischen Rom und Madrid war im sechzehnten Jahrhundert ein überaus lebendiger. Neben den vielen Verhandlungen, die sich an das Concil von Trient knüpfen, neben denjenigen über die katholischen Angelegenheiten in den Niederlanden, in England sowie in anderen Staaten[1]), neben den Negociationen über Klosterreform[2]) und endlich denen über politische Fragen, bei denen man ebenfalls mit dem Titel „katholische Majestät" politisches Kapital zu machen wusste, treten in der officiellen Correspondenz zwischen beiden Höfen, soweit sie veröffentlicht ist, mitten unter der Anerkennung des Vielen und Grossen, was Karl und Philipp für die katholische Sache geleistet, die ernstesten Klagen des päpstlichen Stuhles über Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit ganz entschieden hervor. Bekannt sind Karl's Zerwürfnisse mit Clemens VII., sowie die Philipp's II. mit Paul IV.; als letzterer Papst von Philipp 1556 bekriegt ward[3]), soll der berühmte Theolog Melchior Canus, Bischof von Canaria, ein Gutachten verfasst haben, wornach dem katholischen Monarchen der Krieg gegen den Papst als weltlichen Souverän unbeschadet aller religiösen Pflichten unbedingt zustehen sollte[4]); man sah in Rom, dass der spanische Klerus fast ganz vom Hofe abhängig geworden war, und wenn auch Philipp II. in dem Frieden von 1557 edel handelte, so war man doch auch unter späteren, auch den diesem Herrscher persönlich sehr geneigten Päpsten immer mehr genöthigt, Beschwerden und Reclamationen an ihn zu richten. Noch 1559 ward in der Instruction für den noch von Paul IV. ernannten spanischen Nuntius Monsignore di Chiusi eingeschärft, er möge für die kirchliche Jurisdiction und den Gehorsam Spaniens gegen den heiligen Stuhl thätig wirken, da seit mehreren Jahren der königliche Rath in viele kirchliche Dinge sich eingemischt und die Freiheit der

---

reipublicae dispendium, cum plerumque Nuntii Ap. exteri sint nec satis noverint, quae sint omnino praecavenda, ne falsis precibus et suggestionibus decipiantur: ita et idem fieri solet apud Gallos, teste Carolo Molinaeo in reg. Cancell. de infirmis resignantibus n. 139.

1) Viele hieher gehörige Documente liefern die Correspondenz Karl's V., die oben genannten unter *Döllinger's* Leitung edirten „Beiträge," sowie *Lämmer* (Monumenta Vaticana Frib. 1861 und: Zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Freiburg, 1863.).

2) Vgl. den Bericht des Card. *Pacheco* vom 22. Juli 1565 in *Döllinger's* Beiträgen Bd. I. Nr. 192. S. 617. 618.

3) *Pallavic.* Hist. Conc. Trid. XIII. 16—20. XIV. c. 1—3. *Ranke,* a. a. O. I. S. 289—295. Die Bulle Paul's IV. in *Döllinger's* Beiträgen I. S. 218 ff. Nr. 57.

4) *Theiner,* Histoire du pontificat de Clément XIV. t. I. p. 121.

Kirche vielfach beeinträchtigt habe[1]). Pius IV. bemerkte 1565 nicht lange vor seinem Tode dem spanischen Gesandten Cardinal Pacheco, in Spanien wolle man den König an die Stelle des Papstes setzen und alle kirchliche Selbstständigkeit vernichten. Er erklärte sich gegen das Gesuch des Capitels von Sevilla, dass die neueintretenden Canoniker vor dem Grossinquisitor ihre adelige Abkunft nachzuweisen hätten, sowie gegen die spanischen Statuten, die den allgemeinen kirchlichen Regeln zuwider seien; er wies auch das Gesuch von drei spanischen Prälaten zurück, die ihr Entscheidungsrecht in erster Instanz bei Beneficialsachen auch da gewahrt wissen wollten, wo sie als judices in causa propria erschienen; er beklagte sich bitter, dass der König zu den Provincialconcilien weltliche Beamte als Präsidenten abordne, den Bischöfen die Verhandlungen vorschriebe, die päpstlichen Rescripte der Prüfung seiner Fiscale und seines Rathes unterstelle. Er liess am 25. November dem Gesandten durch den Cardinal Alciato die von Spanien nach Rom geschickten geheimen Weisungen des Königs vorlegen, woraus hervorgehe, dass statt des Recurses nach Rom der Recurs an die Könige vorgeschrieben, die Auslegung des Trienter Concils dem Könige beigelegt und alles Recht der Kirche untergraben werde, und machte Tags darauf persönlich dem Gesandten, der nicht wenig über das Bekanntwerden der geheim gehaltenen königlichen Befehle in Rom verblüfft war, energische Vorstellungen gegen die von Philipp II. adoptirten Principien, wobei Pacheco grosse Mühe aufwendete, den heiligen Vater einigermassen zu beruhigen[2]). Pius V. suchte ebenso mit Gründen den einsichtsvollen Herrscher auf andere Wege zu bringen. In einer dem Könige übergebenen Denkschrift über die Ursachen der grossen Ausbreitung der neueren Häresien, d. d. Madrid 2. März 1568[3]), sagte der Nuntius Julius Aquaviva, die Usurpation der geistlichen Gewalt durch die weltlichen Fürsten bringe der Religion und dem Staate die meiste Gefahr. „Die Autorität, die man der Kirche entzieht, erlangt der König nicht für sich, sondern richtet sie zu Grunde, weil er nicht bloss ohne irgend einen Gewinn für sich, ohne jeden Nutzen Gott beleidigt, sondern auch gegen seinen eigenen Ruhm und seinen Vortheil handelt. Darum haben jene Fürsten grosses Vertrauen und grosse Autorität besessen, und sind am meisten in der Geschichte gerühmt und gepriesen, welche die kirchlichen Privilegien verliehen, nicht entzogen, sie vermehrt

1) Cod. S. Petri in Vinc. bei *Lämmer,* Zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Freiburg, 1863. S. 43.

2) *Döllinger's* Beiträge I. Nr. 203. S. 640. Bericht *Pacheco's* an den König.

3) Cod. Cors. 504. bei *Lämmer,* a. a. O. S. 134.

aber nicht verringert haben. Ich sage das gleichwohl nicht ohne Absicht. Denn in Wahrheit kann man nicht bestreiten, dass die tagtäglich in den königlichen Rathscollegien und Kanzleien vorkommende Prüfung apostolischer Bullen, die den Provisionen und Executionen des römischen Hofes in so vielfacher Weise bereiteten Hindernisse, die auf verschiedenen Wegen und unter dem Vorwande der Gerechtigkeit vorgenommenen Eingriffe in kirchliche Rechtssachen, die den Prälaten, Richtern und Geistlichen zugehenden Weisungen, nach dem *Gutdünken* des königlichen Raths und der Kanzleien zu excommuniciren und zu absolviren, die beständige Anwesenheit von Geistlichen und Mönchen an den weltlichen Höfen, mit einem Worte die so grossen Usurpationen der geistlichen Gerichtsbarkeit, die in diesen Reichen vorkommen, sicher nichts Anderes bedeuten, als dass man allmälig dem Könige, ja auch seinen Ministern unter gewissen Vorwänden und mit einer gewissen Schlauheit kirchliche Gewalt beilegen, so die getrennten Jurisdictionen vermengen und die von Gott gesetzte Ordnung stören will." Nicht weniger klagt der Erzbischof von Rossano in der für seinen Nachfolger in der spanischen Nuntiatur bestimmten Anweisung vom August 1571 über die Usurpation der geistlichen Gewalt [1]). Auch in der Instruction, die Cardinal Ptolemäus Galli von Como an den zum Nuntius in Madrid bestimmten Bischof von Lodi am 30. April 1581 erliess [2]), wird bitter über die Verletzung der kirchlichen Jurisdiction in Spanien geklagt und die Aufmerksamkeit des Nuntius darauf gelenkt, dass er jene vor Allem zu vertheidigen und zu erhalten bestrebt sein müsse; besonders lästig seien die den Decreten der römischen Behörden bereiteten Hindernisse, dann die im spanischen Indien herrschenden Missbräuche, zu deren Abstellung der heilige Stuhl längst einen eigenen Legaten abzuordnen wünsche. Solche Klagen, Mahnungen und Proteste finden sich in dem officiellen Verkehr zwischen Rom und Madrid in bedeutender Anzahl, so dass nichts weniger begründet ist, als die vielverbreitete Meinung, die Päpste hätten in Spanien Das ungerügt hingehen lassen, was sie in anderen Staaten mit den schärfsten Worten gerügt.

II. Rom und Spanien im siebenzehnten Jahrhundert. Die Concordia Facheneti.

Während des ganzen siebenzehnten Jahrhunderts bestanden dieselben Verhältnisse in der spanischen Kirche fort wie unter Philipp II.

1) Cod. Corsin 507. bei *Lämmer,* a. a. O. S. 121.
2) Cod. Angel. T. 3. 13. *Lämmer,* a. a. O. S. 69.

Die Bischöfe waren ganz abhängig vom Hofe geworden. Bezeichnend ist das Schreiben des Papstes Clemens VIII. vom 26. Februar 1599 an den jungen König Philipp III., der am 13. September 1598 seinem Vater Philipp II. succedirt war, worin er ihn bat, nur würdige Geistliche für die erledigten Bischofssitze vorzuschlagen, seltener Translationen zu beantragen und die Bischöfe nicht so häufig zum Nachtheil der Residenz an den Hof zu berufen [1]). Aber unter dem schwachen König Philipp III. (1598—1621)[2]) und seinem mächtigen Minister Sandoval Herzog von Lerma (bis 1618), unter dem die Vertreibung der Mauren einen grossen Theil Spaniens entvölkerte[3]), blieben in Allem die alten Zustände in Kraft. Dem neuen Nuntius Msgr. di Sangro, Patriarchen von Alexandrien, ward in seiner Instruction d. d. Rom 5. April 1621 vor Allem eingeschärft, dass seine Aufgabe eine vierfache sei: 1) Verbreitung des katholischen Glaubens, 2) Sorge für die öffentliche Ruhe, 3) Erhaltung und Vertheidigung der kirchlichen Jurisdiction, 4) umsichtiges Benehmen am Hofe[4]). Unter Philipp IV. (1621—1665) suchte der Minister Olivarez, der den Herzog von Uzeda verdrängt, in willkürlicher Weise allenthalben, jedoch ohne Takt und Glück, zu reformiren und hatte auch mit Urban VIII., der als französisch und antispanisch gesinnt galt[5]), nicht wenige Conflicte. In einem geheimen Consistorium vom 8. März 1632 wagte es Cardinal Borgia als spanischer Gesandter, im Namen des Königs den Papst der Saumseligkeit und Nachlässigkeit in Sachen der Religion zu beschuldigen, was zu vielen Widerlegungsschriften und zu einem Decrete Urban's Anlass gab, das die alte Sitte strenge einschärfte, wornach die Cardinäle nur über die vom Papste proponirten Materien im Consistorium sich zu äussern hätten. Ebenso erfolgte ein ernstes Breve vom 9. März 1632 an Philipp IV., das jenes Verfahren rügte und den Eifer und die Pflichttreue Urban's betheuerte[6]).

Bald darnach liess der spanische Hof ein am 18. December 1634 vom Könige unterfertigtes Memorial über die kirchlichen Missstände in Spanien[7]) durch seine Gesandten in Rom Don Juan

1) Bullar. Rom. t. V. P. II. p. 237. *Roscovány,* Monum. t. I. p. 189—194. n. 196.

2) Vgl. *Watson,* Histoire du règne de Philippe III. continuée par *Tomson.* Paris, 1809.

3) Eine halbofficielle Rechtfertigung dieser übrigens von fast allen Spaniern als nothwendig betrachteten und mit guten Gründen auch von Anderen vertheidigten Massregel enthält die Schrift *Fonseca's*: Del giusto cacciamento de' Moreschi da Spagna. Roma 1611.

4) Cod. Angel. T. 3. 13. *Lämmer,* a. a. O. S. 70.

5) *Ranke,* Päpste II. S. 545. 546.

6) Vgl. *Lämmer,* a. a. O. S. 50. 51.

7) Von allen spanischen Regalisten wird dieses Schriftstück, „die erste formelle

Chumacero y Carrillo und Domingo Pimentel, Bischof von Cordova, dem Papste überreichen. Darin waren hauptsächlich zehn Gravamina enthalten, die vor Allem die Auflegung von Pensionen auf spanische Pfründen zu Gunsten von Ausländern, den zu hohen Betrag derselben, zumal bei Curatbeneficien, die der besonderen Berücksichtigung des heiligen Stuhles würdig seien, die Verleihung von Coadjutorien cum jure succedendi ohne Rüchsicht auf canonische Beschränkungen, die resignatio cum reservatione bei Curatpfründen, die zu hohen Taxen und Gebühren für die Expedition von Dispensationen und anderen Aktenstücken, die Reservation von Beneficien zu Gunsten von Ausländern, die Strenge bei der Einsammlung von Spolien der Prälaten, die der apostolischen Kammer gehörten, wie bei der Perception der Intercalarfrüchte erledigter Bisthümer, dann die zu grosse Verzögerung der Besetzung der letzteren, endlich die Inconvenienzen der von der Nuntiatur geübten Gerichtsbarkeit u. s. f. betrafen. Die meisten Beschwerden waren gegen den Nuntius und dessen Beamte gerichtet und namentlich wurde hervorgehoben, dass die Richter des Nuntiaturtribunals Ausländer, ihre Proceduren langsam und kostspielig seien; dabei ward auf die Nothwendigkeit hingewiesen, in Spanien solche geistliche Gerichte von Inländern zu errichten und den Recurs nach Rom seltener zu machen [1]). Bei dem Verzichte auf die Spolien der Verlassenschaften von Prälaten verliere übrigens der römische Stuhl wenig, da der Reinertrag nicht auf 4000 Dukaten jährlich komme und die Erhebungskosten für dieselben sehr beträchtlich seien [2]).

Ohne Zweifel war an diesen Beschwerden und den entsprechenden Forderungen Manches wahr und begründet, Vieles aber auch übertrieben, einseitig, und das Meiste darauf berechnet, den Einfluss des römischen Stuhles auf ein Minimum zu reduciren, der ohnehin schon durch die grossen Privilegien der katholischen Könige bedeutend geschmälert war. Die Besetzung der Bisthümer ging langsam vor sich, da der Hof nicht immer die tüchtigsten Männer für sie auswählte und der Informativprocess oft sehr schwierig war. Der Herzog

Reclamation des spanischen Hofes gegen einzelne kirchliche Einrichtungen behufs der Erzielung eines in beiderseitigem Einverständnisse zu treffenden Arrangement's," wegen „seines ehrerbietigen, aber energischen Tons wie wegen seines wichtigen Inhalts" hochgepriesen (So in der Coleccion de los Concordatos p. 26. 27., die dasselbe aber nicht mittheilt), während andere Spanier vom streng kirchlichen Standpunkte aus es als ein der Würde der Krone ganz unangemessenes Document bezeichnen, „das einer der Lieblingstexte, ein ewiges Thema der Declamatoren gegen die römische Curie geworden, obschon es nur sehr Wenige gelesen, das aber ächte Spanier anzuführen sich schämen sollten." (So Castillo y Ayensa vol. I. p. 280. nota.)

1) Coleccion p. 27. 28.

2) ib. p. 251.

von Olivarez, der damals allgebietend war, hatte am allerwenigsten Ursache, den Eifer für die reine Kirchendisciplin vorzukehren; er, der immense Summen vergeudete, sah mit Verdruss einige nicht allzu beträchtliche Summen nach Rom gehen. Noch war der Nuntius kein Werkzeug des Hofes wie der Grossinquisitor; ward aber sein Tribunal nur mit dem Könige ganz ergebenen Spaniern besetzt, so war dieses grösstentheils in den Händen der Regierung. In Rom erkannte man die Ursachen der meisten Beschwerden wie die Tragweite der einzelnen Postulate. Der Prälat Maraldi ward beauftragt, eine ausführliche Antwort auf die Denkschrift zu verfassen, die dann auch den spanischen Gesandten übergeben ward. Sie war im Ganzen ablehnend und rechtfertigte viele der angegriffenen Punkte. So ward in Bezug auf die Reservationen von Beneficien bemerkt, dass Se. katholische Majestät davon den meisten Nutzen habe, da diese mittelst derselben so viele Nominations- und Präsentations-Indulte besitze, die ausserdem, wenn noch das ältere Recht bestünde, Anderen zukommen würden[1]).

Der Hof von Madrid gab sich damit nicht zufrieden; er wies vielmehr seine Gesandten an, bei den gestellten Forderungen zu beharren und die Antwort Maraldi's zu widerlegen. Im Januar 1636 wurde die neue ausführliche Denkschrift übergeben, worin der Papst zuversichtlich gebeten ward, die beiderseits angeführten Argumente zu vergleichen, woraus sich unzweifelhaft ergeben müsse, dass die für die Forderungen Sr. Majestät angeführten unvergleichlich stärker seien als die entgegengesetzten[2]). Für's Erste hatte dieser Schritt keinen weiteren Erfolg und die Unterhandlungen in Rom blieben in der Schwebe; sie scheinen bald nachlässiger betrieben worden zu sein. Dagegen gelang es nach weiteren Negociationen mit dem Nuntius in Madrid, Cesare Facheneti, Erzbischof von Damiata, eine unter dem Namen Concordia Facheneti bekannte Uebereinkunft abzuschliessen, die in der Form einer Ordonnanz des Nuntius am 8. October 1640 bekannt gemacht und Tags darauf im königlichen Conseil bestätigt, darnach auch in ihrem wesentlichen Inhalt in die Gesetzsammlung[3]) aufgenommen ward. Darin war nnter Anderem zugesichert, dass die

1) *Rigant.* in Reg. II. Canc. §. 2. n. 44. p. 237. führt aus Kapitel 7. der Antwort die einzige Stelle an: „Le riserve sono giuste . . e sua Maestà ne riceve grandissimo utile, poichè mediante quelle gode il frutto di tanti Indulti di nominazione e presentazione de' beneficii, Vescovadi ed Abadie, che altrimenti toccaria ad altri.“ Es ist sehr zu bedauern, dass die beiden erwähnten Documente noch nicht, soviel mir bekannt, vollständig veröffentlicht worden sind.

2) Coleccion p. 28. 29.

3) Ley 2. tit. 4. L. II. Novísima Recop.

Commissiones extra Curiam nach dem Concil von Trient nur den Ordinarien oder Synodalrichtern ertheilt, ausserdem als ungültig betrachtet werden sollen, mehrere Vorschriften für Justizsachen beim Nuntiaturtribunal erlassen, auf bestimmte Concessionen in Gnadensachen von Seite des Nuntius verzichtet, die Gebühren und Taxen der Nuntiaturbeamten neu geregelt und beziehungsweise vereinfacht, dabei wird denselben die Annahme aller in Spanien gangbaren Münzen befohlen [1]). Vielfach stimmt diese Concordia Facheneti mit den *Postulaten* des Chumacero überein [2]), wie in der Regelung der Taxen und der Vorschrift der Acceptation aller Münzsorten, in der theilweisen Beseitigung der bei erledigten bischöflichen Stühlen auch vor Ablauf eines Jahres ausgestellten Dimissorien für Weihen, in der Verzichtleistung auf viele den Regularen gewährte Gnaden, bezüglich welcher der Nuntius sich grosse Beschränkungen auflegt, in dem Versprechen, sich solcher Akte zu enthalten, welche störend in die Jurisdiction der Ordinarien eingriffen, namentlich in Entscheidung kirchlicher Rechtssachen in erster Instanz. Gegen letztere Akte hatte schon Philipp II. auf Ansuchen der Cortes von Madrid 1593 eine Resolution erlassen [3]); gegen die Ertheilung von Dimissorien zum Nachtheil der Bischöfe hatte sich das königliche Conseil am 27. März 1619 erhoben und ebenso waren am 29. October 1636 gegen das Einschreiten in Sachen der Regularen von ihm Beschlüsse gefasst worden [4]). Der Nuntius verzichtete ebenso auf Verleihung von Beneficien im Falle der Sedisvacanz, die früher öfter vorgekommen sein soll [5]), sowie auf Ausübung der den Ordinarien nach dem Concil von Trient zustehenden Rechte; ja er beschränkte trotz der grossen Ausdehnung seiner Facultäten als legatus a latere dieselben ganz nach dem Sinne des Hofes. Die spanischen Schriftsteller geben zu, dass diese Uebereinkunft viele Klagen abstellte, dass seitdem die Nuntiatur mit grösserer Regelmässigkeit verfuhr, den Privaten weniger Beschwerden, den Bischöfen seltener Verlegenheiten bereitete [6]). Die Uebereinkunft ward auch von Urban VIII. gebilligt und scheint 1641 noch

---

1) Die angeführte Coleccion gibt p. 50—56. nur die „bemerkenswerthesten“ Stellen (pasages más notables) dieses Aktenstücks nebst den Schlussworten. Es sind mitgetheilt: 1) cap. 2. Commissiones extra Curiam; 2) cap. 3. Multiplicatio Brevium. 3) cap. 4. Inhibitiones absque praejudicio primae instantiae; 4) cap. 22. Expeditiones in materia gratiae — von 35 Kapiteln des Aktenstücks nur v i e r.

2) Coleccion p. 57.

3) Ley 1. tit. 4. L. II. Novis. R.

4) Leyes 4. 3. ib. Coleccion p. 60. 61.

5) *Garcias,* de benefic. P. V. c. 3. n. 142. *Rigant.* in Reg. II. Cancell. §. 3; n. 424. 425. p. 315.

6) Coleccion p. 30.

einige Erweiterungen erhalten zu haben, namentlich durch Erlasse vom 27. April und vom 5. Juni d. J.[1]).

Unter Innocenz X., der selbst in Spanien Nuntius gewesen und diesem Hofe sehr ergeben war, musste 1646 in Rom ein Tumult gegen den spanischen Gesandten beschwichtigt werden. Andererseits wollte der Hof von Madrid, als der Papst den Nuntius Gaetani abberief, weil er seine Aufträge nicht treu vollzogen und von mehreren Spaniern Klagen gegen ihn eingelaufen waren, denselben nicht abziehen lassen und den zu seinem Nachfolger (1653) ernannten Prälaten Camillo Massimi nicht annehmen, so dass der Papst sogar die Nuntiatur schliessen liess. Erst dem unter spanischem Einfluss 1655 erwählten Alexander VII. gelang es, die Entfernung des Gaetani und die Acceptation des Massimi zu erwirken[2]). Nachher soll dieser wegen zu grosser Vertraulichkeit und Condescendenz gegen den Madrider Hof zurückgerufen worden sein[3]). Der Vorfall zeigt hinlänglich, in welche Stellung damals ein Nuntius in Madrid zum Papste einerseits, zum Könige andererseits kommen konnte.

Die grössten Schwierigkeiten ergaben sich in Folge des Aufstandes der Portugiesen, die 1640 das spanische Joch abgeschüttelt und den Herzog von Braganza als Johann IV. auf den Thron erhoben hatten. Der römische Stuhl hatte bei dem grossen Einflusse der Spanier in Italien und der Ungewissheit des Ausgangs des darüber entbrannten Kampfes bezüglich der Anerkennung des neuen Herrschers keine geringe Verlegenheit; die Meinungen im Cardinalcollegium waren getheilt und Urban VIII. beschloss die Anerkennung zu suspendiren, wesshalb der als portugiesischer Gesandter nach Rom gekommene Bischof von Lamego, der dort mit dem Vertreter Spaniens in Kampf gerieth, schon 1642 wieder abreisen musste[4]). Spanien widersetzte sich auch der Institution der von Johann IV. ernannten Bischöfe, so dass die Krone Portugal bis zur Anerkennung der Unabhängigkeit durch Spanien im Frieden von Lissabon vom 13. Februar 1668 ihr Patronatrecht nicht ausüben und keine Confirmation der von ihr Präsentirten erlangen konnte. Drei Päpste, Urban VIII., Innocenz X.

---

1) Das Breve vom 27. April 1641 steht theilweise bei *Pignatelli,* Consult. t. II. Cons. 1. n. 15. Cardinal Consalvi erwähnt in seiner Note vom 9. Januar 1802 an den spanischen Gesandten Vargas (*Artaud,* Vie de Pie VII. t. I. chap. 17. *Roscovány,* Mon. II. p. 140 seq.) die Vereinbarungen von 1640 und 1641 betreffs der Nuntiatur.

2) *Moroni,* V. Spagna p. 136. 137. V. Innocenzo X. und V. Nunzio.

3) *Moroni,* V. Massimi t. XLIII. p. 240.

4) *Gebauer,* Portug. Gesch. II., 114 ff. *Schröckh,* Kirchengesch. seit der Reform. III. S. 386. 387.

und Alexander VII. hatten dem spanischen Hofe hiebei ein schweres Opfer gebracht und erst Clemens IX. konnte die kirchliche Ordnung in Portugal wiederherstellen [1]). Doch hatte Philipp IV. so weit nachgegeben, dass der Papst motu proprio Bischöfe für Portugal ernenne, wenn nur dem „Herzog von Braganza" keine directe oder indirecte Dazwischenkunft gestattet und das königliche Patronat reservirt werde — ein Zugeständniss, das in dem ähnlichen Fall des seit 1832 zwischen Donna Isabel II. und Don Carlos entstandenen Erbfolgekriegs von der Regierung der ersteren beharrlich verweigert ward [2]); die neue portugiesische Regierung widerstrebte aber lange der päpstlichen Ernennung als unverträglich mit ihrer Würde und so blieben die meisten Bischofssitze bis 1668 verwaist [3]).

Neben den Unterhandlungen über die in Spanien sehr gewünschte Definition der unbefleckten Empfängniss der allerseligsten Jungfrau, wofür Philipp III. und Philipp IV. sich sehr lebhaft interessirten und letzterer namentlich 1664 in Rom entschiedene Schritte that, waren auch die Negociationen wegen der Klöster lange in Gange, besonders bezüglich der Gründung ganz kleiner Convente, die in Spanien häufig war. Die Constitutionen Clemens VIII. Quoniam vom 23. Juli 1603, Gregor XV. Cum alias vom 17. August 1622, Urban VIII. Romanus Pontifex vom 28. August 1624, Innocenz X. Instaurandae vom 15. October 1652 wurden wenig beachtet und Innocenz XI. musste später am 5. September 1684 und 10. April 1688 sie wiederholt einschärfen [4]).

Nach dem Tode Philipp's IV. (17. September 1665) wurden unter Karl II. im königlichen Rathe am 9. December 1677, am 18. December 1678 und 13. August 1691 wiederum Beschlüsse gefasst in Betreff des Einschreitens des Nuntius in Sachen der Regularen so wie in Bezug auf die von ihm ertheilten Breven de promovendo, wodurch Capitel und Capitelsvicar ermächtigt wurden, vor Ablauf eines Jahres seit der Sedisvacanz Dimissorialien für die Weihen auszustellen, was zu unterlassen der Nuntius ersucht ward [5]), obschon das an sich nicht gegen die Concordia Facheneti verstiess. Auch nach dieser Concordia hielten sich die Nuntien noch öfter berechtigt, Klerikern ohne Dimissorien ihrer Bischöfe die Weihen selbst zu erthei-

1) *Moroni,* t. LXVIII. p. 138.

2) *Castillo,* vol. I. p. 206. 207.

3) *Moroni,* l. c. Supplem. ad Natal. Alex. Hist. eccl. t. II. p. 77. ed. Bing. 1791.

4) Diese Constitutionen stehen sämmtlich in *Ferraris,* Prompta bibl. t. II. p. 1465—1481. ed. Paris.

5) Ley 3. tit. 4. L. II. Novis. R. Coleccion p. 61. 62.

len oder ihnen Dimissorien behufs der Ordination bei einem anderen Bischofe auszustellen. Die Bischöfe Spaniens und besonders der Cardinal-Erzbischof von Toledo klagten darüber bei Clemens X., der eine aus den Cardinälen Brancatio, Odescalchi, Ottoboni, Azzolini und Gualterio sowie den Prälaten de Vecchis, Albrizzi, de Rubenis, Fantuzzi und Slusio gebildete Congregation zur Berathung einsetzte, die am 17. August 1670 eine Entscheidung erliess, wornach dem Nuntius nach dem Breve Urban's VIII. von 1641 nicht zusteht, Kleriker ohne Dimissorien ihrer Ordinarien zu weihen oder solchen Klerikern Dimissorien zu geben; wofern aber Weihecandidaten mit Dimissorien ihrer Bischöfe sich an den Nuntius wenden sollten, könne er Weihen spenden oder auch andere Bischöfe jedoch mit Umsicht und Beachtung der darüber erlassenen Declarationen dazu delegiren. Diese Resolution wurde von Clemens X. am 20. August desselben Jahres vollständig approbirt [1]. Während der römische Stuhl so viel als möglich der Regierung nachzugeben sich bemühte, hatte er sich öfter über deren Eingriffe in das kirchliche Gebiet und in die Rechte des Nuntius zu beklagen. Unter demselben Clemens X. hatte der Gerichtshof für Aragonien bei einem Streite zwischen den Capiteln von St. Maria de Columna und S. Salvator über Cathedralrechte in Saragossa kirchliche Güter sequestrirt und den Dr. Michael M. Gomez y Mendoza zum Capitularvicar für den erledigten Stuhl ernannt sowie auch die geistlichen Officialen bestellt. Der Papst erklärte am 3. November 1674 diese Verfügungen für null und nichtig und gab dem Nuntius, Erzbischof von Korinth, die Facultät einen Vicar zu bestellen [2]. Ebenso erklärte Innocenz XI., unter dem der Gesandte Kaspar de Haro y Guzman Marquis von Carpis viele nachgesuchte Concessionen

---

1) *Rigant.* in Reg. XXIV. Canc. §. 3. n. 337. 338. t. II. p. 422. Congr. censuit, non licere D. Nuncio Hispaniarum ordines conferre clericis Toletanae vel alterius dioecesis ejus Regni non habentibus literas dimissoriales suorum Ordinariorum; itidemque ipsi non licere dictis clericis dimissorias ad ordines concedere, sed circa utramque observandam dispositionem literarum in forma Brevis s. m. Urbani VIII. expediti die 27. Apr. 1641. Et hujusmodi declarationem, si a Sanctissimo D. N. approbetur, posse, quatenus Em. Archiepiscopus illam petat, edi ipsique in forma probanti consignari. Quo vero ad ordinandos praedictos clericos, quatenus habeant suorum Ordinariorum dimissorias, censuit licere D. Nuncio tum per se ipsum, tum aliis episcopis hanc facultatem delegando. Circa quam tamen delegationem circumspecta prudentia et quietis studio illum uti debere juxta tenorem declarationum alias editarum in Tarraconen. 16. Febr. 1590 et in Toletana 21. Febr. 1660. Et quoad hujusmodi facultatem ordinandi clericos obtinentes dimissorias suorum Ordinariorum illamque delegandi censuit Congregatio non expedire, ut edatur declaratio, sed oretenus Nuncio significandam.

2) Const. 68. Romanus. Const. 69. Cum Nos. Bull. Rom. t. XI. p. 104—107. *Roscovány,* Monum. t. III. p. 91—93. n. 441.

erhielt [1]), am 28. November 1678 die gegen die Rechte des Nuntius, Erzbischof Savus von Cäsarea, gerichteten Decrete des königlichen Rathes von Castilien für nichtig [2]).

Fortwährend bereitete das Beneficienwesen viele Schwierigkeiten und Conflicte, auch wo es sich nicht um das königliche Patronat handelte. Man stritt in Spanien über den Zeitpunkt, in dem bei der Translation eines Bischofs eine Kirche erledigt werde. Urban VIII. bestätigte durch Breve vom 20. März 1625 die 1624 von der Congregatio Concilii erlassene Entscheidung, ein Bisthum sei von dem Moment an erledigt, in dem der Bischof im Consistorium vom Bande der bisher von ihm regierten Kirche losgesprochen sei, auch vor der Expedition der päpstlichen Schreiben [3]). Ferner ward gestritten, ob die in Catalonien vorübergehend errichteten Personate, deren Inhaber sich dreimal nach einander einen Nachfolger bestellte, und deren Güter zuletzt auf irgend eine fromme Stiftung übergingen, unter der neunten Kanzleiregel begriffen seien [4]). Es stellte sich heraus, dass einige dieser Personatus alle sonstigen Eigenschaften von Beneficien hatten [5]), andere aber derselben gänzlich entbehrten und mit vielen Missbräuchen verknüpft waren, worüber der Nuntius in Madrid, Bischof von Bagnorea, am 10. April 1660 an den Prodatar Cardinal Corradi berichtete und denen der römische Stuhl schon seit Urban VIII. nachdrücklich entgegentrat [6]). Erst das 1717 und 1737 in Folge der unten zu besprechenden Conventionen festgestellte Verbot der Errichtung der beneficia ad tempus beseitige diese Missbräuche. Ein anderer Punkt gab Anlass zu vielseitigen Discussionen. Als die spanische Regierung in Rom die Suppression der Prämonstratenser-

1) Bull. Rom. t. XI. p. 223 seq. 251 seq.

2) Bull. Rom. t. XI. p. 247 seq. ed. Lux. *Roscovány,* l. c. p. 93—94. n. 442.

3) *Rigant.* in Reg. II. Canc. §. 3. n. 34. 29. 30. 31. t. I. p. 269. 270. 277.

4) *Rigant.* in Reg. IX. Canc. P. I. §. 2. n. 20. 21. t. II. p. 23.

5) Rota Rom. in causa Vicen. beneficii 17. Febr. 1713. Tarracon. Personatus 28. Jan. 1704. Barcinon. 26. Juli 1705. Congr. Conc. in Gerund. Fundat. 24. März 1703. *Rigant.* l. c. n. 22—24.

6) *Rigant.* l. c. n. 25. 26. Der Missbrauch der sog. Personats redimits bestand hauptsächlich in Folgendem: Wenn ein ärmerer Priester das reiche Beneficium eines anderen zu erlangen wünschte, aber nicht im Stande war, die von diesem geforderte Entschädigung für den Tausch oder die Abtretung aufzubringen, so stiftete er ein Personat cum facultate redimendi et exstinguendi zu seinen Gunsten und liess die Stiftung bestätigen. Nachher vertauschten beide mit Genehmigung des Ordinarius ihre Stellen; der neue Inhaber des reichen Beneficiums zahlte dem früheren Inhaber desselben nach Redemtion des Personats die darauf verwendete Summe, die nun diesem verblieb, anstatt zu einem anderen guten Werke verwendet zu werden. Der hierbei eingegangene Vertrag war rein simonistisch und die Bestimmung, dass die dos personatus exstinguendi in opus pium zu verwenden sei, betrügerischerweise umgangen. *Rigant.* l. c. n. 27—29. p. 23. 24.

abtei de Bellipodio in der Diöcese Urgel beantragte, ward am 4. Juni 1669 und 19. Mai 1672 entschieden, non esse locum petitae suppressioni. Die Regierung beruhigte sich nicht dabei und widersetzte sich der Abtswahl, da ihr wenigstens das Nominationsrecht zu derselben als einer Consistorialabtei nach Hadrian's VI. Indult zustehe. Darauf wurde zwischen der Regierung und den Canonikern des Prämonstratenserstifts unter Vorbehalt des beneplacitum apostolicum eine Concordia abgeschlossen, wornach die Canoniker dem katholischen Könige alle drei Jahre drei Religiosen vorzuschlagen hätten, wovon der Monarch einen zum Abte ernenne. Die in Rom vorgetragene Bitte um Bestätigung stiess bei der dafür errichteten Particularcongregation auf Schwierigkeiten und es wurde dagegen geltend gemacht: a) es verstosse die Concordia gegen das canonische Recht, insbesondere gegen die Decretalen Cum terra (c. 14. de elect. I. 6.) und Sacrosancta (c. 51. eod.), welche letztere das jus eligendi in collegiatis den Laien abspreche; b) diese Abtei sei von Gregor XIII. zu einer dreijährigen reducirt, demnach nicht consistorialis, folglich nicht in Hadrian's Indult einbegriffen; c) entweder sei die Abtei keine consistoriale, sondern eine triennale und elective, und dann habe der König auf sie kein Recht, oder aber eine consistoriale, und dann könne dem Könige nicht das Recht einen von drei Vorgeschlagenen zu wählen, sondern das Recht dem Papste behufs zu ertheilender Bestätigung zu präsentiren, zustehen. Aber von Seite des spanischen Hofes brachte man eine Bulle Urban's VIII. vor, die in ähnlichen Ausdrücken dem Könige das Indult verlieh, für die Cistercienserabteien in Spanien und Navarra, die später ad triennium redigirt worden waren, alle drei Jahre einen ihm genehmen Cistercienser zum Abte zu ernennen. Im Hinblick auf diese Concession entschied daher die Congregation am 6. Februar 1684, posse confirmari supradictam Concordiam in ea parte, qua conventum fuit, quod singulo triennio Prior et Canonici dicti Monasterii eligant et praesentent Regi Catholico tres Religiosos de eorum gremio et ecclesia, ex quibus ipse Rex nominet et praesentet unum pro abbate Monasterii, jedoch mit der Bedingung, dass der Ernannte nach Ablauf der drei Jahre nicht wieder gewählt und ernannt werden dürfe und dass alle fünfzehn Jahre das servitium commune nach der Taxe des Klosters entrichtet werde[1]). Ganz den hier erwähnten Postulaten entsprechend, hatte man nachgesucht, es solle dem Gouverneur der (seit 1571 spanischen) philippinischen Inseln das Indult verliehen werden, aus drei vom Erzbischof von Manilla zu

1) *Bigant.* in Reg. II. §. 2. n. 138—143. t. I. p. 248. 249.

präsentirenden Geistlichen einen zu erwählen, der die auf diesen Inseln erledigten Cathedralen [1]) administrire, was die Congregatio particularis am 23. März 1671 und 16. Mai 1673 mit Hinweisung auf das citirte Kapitel Cum terra abschlägig beschied [2]). Dagegen gestattete die Consistorialcongregation am 25. Juni 1676, dass im Fall der Erledigung eines der drei Bisthümer der nächstgelegene Bischof die Administration übernehme — ein Indult, das später öfter, meistens ad tricennium, verlängert ward (27. Sept. 1703; 21. Dec. 1735; 16. Sept. 1766) [3]). Zwei Decennien später, unter Innocenz XII., stellte man dann das Gesuch, es möge dem Erzbischof von Mexiko das Privilegium verliehen werden, bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhles von Manilla, die bei der grossen Entfernung dieser Inseln und der Schwierigkeit der Reise oft an fünf Jahre fortgedauert habe, einen von drei Geistlichen, die der König präsentire, zum Erzbischof zu erheben und zu consecriren. Zur Unterstützung des Gesuches wurde noch darauf hingewiesen, dass auch der Erzbischof von Salzburg vier Bisthümer vollständig besetzen könne, dass Cardinal Polus für England ähnliche Facultäten erhalten [4]), dass Alexander VII. am 4. Februar 1664 und 26. Februar 1665 für China indulgirt habe, der eine überlebende von den zwei Bischöfen könne einen anderen für die Stelle des verstorbenen consecriren, dass Clemens X. den Carmeliten für Malabar ähnliche Vergünstigungen verliehen. Diesen Beispielen hätte man noch die Indulte Gregor's I. für Erzbischof Augustin in England, Gregor's II. und III. für die Missionäre in Deutschland und für Bonifacius insbesondere, Innocenz III. für den Patriarchen von Grado u. s. f. anreihen können [5]). Die damaligen spanischen Gesandten in Rom, der Herzog von Medina Coeli, dann der Graf von Altamira, die sonst mehrere vom Hofe gewünschte Rescripte erwirkt hatten [6]), gaben sich alle Mühe, diese Concession zu erlangen. Aber die Consistorialcongregation beschloss ein anderes Mittel zu wählen und entschied am 18. August 1698: Committendam Archiepiscopo Mexicano deputationem Administratoris seu Vicarii Apostolici alterius

---

1) Manilla, als Bisthum 6. Febr. 1579 gestiftet, ward 1595 zur Metropole erhoben mit den Bisthümern Caceres, Nueva Segovia und Cebu (S. Nominis Jesu). *Mejer,* Propag. I. S. 355.

2) *Rigant.* l. c. §. 2. n. 140. p. 248.

3) Bull. Rom. Cont. t. III. p. 220. 221. n. 561.

4) *Raynald.* Annal. a. 1554 n. 5.

5) *Thomassin.* P. I. L. I. c. 41. n. 13.; c. 42. n. 3.; c. 55. n. 4.; c. 57.; c. 23. n. 3.

6) Bullar. Rom. t. XII. p. 253. 297 seq. ed. Lux.

ex tribus propositis ad preces Serenissimi Regis Catholici, amoto quocumque alio Vicario seu Administratore a Capitulo electo[1]).

Einige Cathedralkirchen Spaniens wie Italiens waren früher mit Regularen besetzt und wurden später Weltpriestern übergeben, wie von Clemens VIII. die Metropolitankirche von Saragossa[2]). Es entstand die Frage, namentlich unter Clemens X., in wie weit den Bischöfen der so säcularisirten Kirchen die Besetzung der Dignitäten und Canonicate zuzugestehen sei. Da wo der Bischof alle Einkünfte bezog und die Canoniker sustentirte und keine von der Mensa abbatialis verschiedene Mensa capitularis bestand, gab man zu, dass der Bischof das Collationsrecht habe; wo aber die Mensa capitularis verschieden war, wie bei vielen säcularisirten spanischen Cathedralen, musste dem römischen Stuhle die Collation der in päpstlichen Monaten erledigten Canonicate verbleiben[3]). Die Canoniker von Saragossa haben überhaupt vielen Anlass zu Streitigkeiten gegeben, die 1666 und 1675 in Rom verhandelt wurden, wobei der spanische Gesandte in Rom, Cardinal J. E. Nithard (österreichischer Jesuit und früherer Minister) vielfach bei Clemens X. intercediren musste[4]). Die Verleihung der in Curia erledigten Canonicate Seitens des römischen Stuhles scheint allgemein damals anerkannt worden zu sein; als im Februar 1692 der Canonicus Anton della Rocca von Saragossa in Rom starb, erlangte der vom Papste ernannte Michael de Lugunilla den ungehinderten Besitz des Canonicats, obschon der Monat Februar einer der von Clemens VIII. dem Könige zugewiesenen war[5]). Klagen über Annahme der Resignationen von Pfarrkirchen zu Gunsten Dritter, ohne dass dabei Zeugnisse über Wandel und Befähigung der neuen Pfarrer gefordert würden, wurden öfter laut. Am 10. October 1662 richtete Cardinal de Sandoval, Erzbischof von Toledo, an den Prodatar Alexanders VII. Cardinal Corradi ein Schreiben, worin er bat, solche Resignationen, wie Innocenz X. gethan, ganz zu verbieten oder sie wenigstens nicht ohne Qualificationszeugniss der Resignatäre zuzulassen. Am 12. Mai 1663 antwortete aber Cardinal Corradi, man halte die bisherige Praxis für hinreichend gegen die Missbräuche, da den Ordinarien die Execution der betreffenden Bulle zustehe und die Resignatäre erst nach bestandener Prüfung vor den Synodalexa-

---

1) *Rigant.* in Reg. II. §. 1. n. 69—71. p. 218.

2) *Saravia,* de adjunctis q. 1. n. 39. post Frances Diss. de Eccl. cathedral. — *Rigant.* in Reg. XLIII. n. 149. t. III. p. 317. 318.

3) *Rigant.* in Reg. IX. P. I. §. 5. n. 53. t. II. p. 127.

4) *Rigant.* in Reg. LXVI. n. 71. t. IV. p. 158.

5) *Rigant.* in Reg. XLII. n. 157. t. III. p. 276.

minatoren zuzulassen seien [1]). Nachher ward unter Clemens XI. 7. Januar 1701 ebenso entschieden [2]).

Das Placet gegen die Synoden ward nach den Gesetzen Karl's II. von 1677, 1678 und 1691 noch vielfach verschärft; die Visitationsrechte der Bischöfe sollten in den Synodalien beigelegt und festgesetzt, darüber der königliche Rath und der Kronfiscal gutachtlich vernommen, die gefassten Beschlüsse vom Könige genehmigt werden [3]). Oft wurden vielfache Revisionen, Zusätze und Aenderungen angeordnet, Recurse gegen die Synodalstatuten von dem königlichen Rathe angenommen, ja oft sogar den Bischöfen königliche Propositionen zugesendet, die sie auf der Diöcesansynode sanctioniren sollten, so dass diese reines Staatsorgan wurde. Was hierin im 17. Jahrhundert begonnen ward, das kam im 18. zu seiner höchsten Vollendung. Selbst für die Convocation einer Bisthumssynode musste die königliche Genehmigung erholt, der Entwurf der Beschlüsse eingereicht, dann nach Fesstellung abermals die Bestätigung und Erlaubniss zum Drucke erbeten werden [4]).

(Fortsetzung folgt.)

---

1) *Rigant.* in Reg. XLV. Arg. n. 29. 30. t. III. p. 373. 374. Die Antwort lautet: La Santità di N. S., al quale ho rappresentato tutto cio che V. Em. si è compiaciuta di significarmi colla sua lettera de' 10. d'Ottobre p. p. in materia delle Risegne di coteste Chiese Parrochiali, stima di non dover recedere in tutto dalla Pratica osservata nelli Pontificati de' suoi Antecessori, maggiormente per non giustificarsi l'ordine dato dalla s. mem. d'Innocenzo X., ma per ovviare alli disordini, che vengono rappresentati, pare alla S. S., che sia sufficiente il rimedio di suo ordine introdotto di commettere l'esecuzione delle Bolle Apostoliche, che sopra ciò si spediscono, alli soli Ordinarii *in forma Dignum antiqua,* in vigor della quale non devono ammettersi li Resignatarii, se non dopo esser stati esaminati diligentemente dagli Esaminatori Sinodali e approvati tanto nella dottrina quanto nell' altre qualità prescritte dal S. Concilio di Trento, e non concorrendovi queste, dichiarare, *literas Apostolicas non esse exsequendas:* perchè tale è la mente di Sua Beatitudine, la quale si contenta di più per levare ancora gli sutterfugii delle Appellazioni (giacchè non è conveniente di proibirle affatto) ridurle ad una sol volta in modo, che *liceat semel appellare,* e questa si devolva a Msgr. Nunzio Ap., ovvero Metropolitano, come si stimerà più espediente.

2) *Rigant.* l. c. n. 5. p. 369. 370.

3) Lib. I. tit. 8. Ley 4. Nevis.

4) *A. Schmid,* Die Bisthumssynode II., 2. S. 267—272.

Das Kölner Provincialconcil vom 28. April bis 12. Mai 1860.

(Fortsetzung, vgl. Archiv IX., 107—128., 267—279.)

(Tit. II. Continuatio.) Caput XVIII. De sacramentalibus.

Ut Christus ipse signis quibusdam sensibilibus gratias, quas ex opere operato efficiant, annexuit, ita etiam inde a primis saeculis Ecclesia, quippe quae sciat omnem creaturam sanctificari per verbum Dei et orationem[1]), alias etiam adhibuit sacras actiones rebusque sensibilibus benedixit, simul Deum rogans, ut, qui pie iisdem utantur, varia consequantur beneficia, imprimis gratiam copiosam, qua ad pietatem in Deum detestationemque peccatorum moveantur[2]). Recte igitur actiones resque hujusmodi, ut aqua lustralis aliaeque, quum sacramentorum aliquam exhibeant similitudinem, sacramentalia vocantur.

Variae eaeque non exiguae rationes Christi fidelibus pium sacramentalium usum magnopere commendant. Si enim singulorum jam preces, quidquid recte petant, impetraturas esse docemur, numquid, quod Ecclesia Christi sponsa petit, non obtinebitur? Praesertim quum Ecclesia id potissimum a Christo petat, quod ut filiis suis obtineat, allaborare jussa est, aeternam animae salutem, et eo petat modo, quem a Christo edocta est. Sed praeterea pio sacramentalium usu aperte declarant fideles, Dei dona quanti faciant, quantaque Ecclesiae matri, cujus se precibus illa obtenturos sperant, pietate adhaereant. Exigua quandoque sunt, quae maxima praestant emolumenta, si tamen exiguum dici potest, quod christianorum semper magni fecit pietas, quod apostolica exercuit antiquitas, quod Ecclesiae commendat auctoritas.

Caput XIX. De cultu divino sacrisque caeremoniis.

Quam gravi homo Deum colendi obligatione teneatur, id sacrae Litterae innumeris locis maximaque vi inculcant. Et sane non poterat non satis commendari, ut homo supremam Dei majestatem agnosceret eique devota animi submissione honorem exhiberet, quum justiores illis, quibus ad id praestandum obligamur, tituli cogitari nequeant. Dei enim suprema effulget majestas, cui homo et anima et corpore, utpote Dei donis, obstringitur. Porro qui totus, anima et corpore, beatitudinis reddendus est particeps, ut etiam totus, anima et corpore, eam mereatur par est. Nec potest esse verus et sincerus cultus ille, qui pectoris ambitu contineatur nec unquam erumpat foras. Nec potest diu in mente foveri illud, quod externis actionibus non incenditur et inflammatur. Sed ad cultum internum simul et externum publicus etiam accedat oportet, quum homo etiam tanquam in societate eaque religiosa constitutus Deo debeat honorem, aliis exemplum.

Cultus hic communis et publicus, quem Ecclesia catholica, divinitus edocta, inde a suis exordiis tantopere promovit fovitque, et quem christiani primis Ecclesiae saeculis, ne mortis quidem deterriti periculo, Deo exhibere satagebant, eo magis pastoribus cordi esse debet, quo latius religionis incuria eum vilipendere et imminuere contendit. Ea vivimus tempora, quibus non pauci, perversis imbuti sententiis, religionem sanctam, cui in solo pectore partes tribuunt, amovere student e vita publica et sociali, ut atheam eam faciant et hujus tantum aevi finibus

1) I Tim. 4, 4. 5.
2) S. Thom. 3. p. q. 87. a. 3.

circumscriptam. Inculcanda igitur identidem est cultus divini necessitas, dies dominicos festosque sanctificandi obligatio. Inculcandum imprimis omnique modo urgendum est divinum ab operibus servilibus abstinendi mandatum. Iterum iterumque monendi sunt fideles, quam *grave sit praeceptum, quo Ecclesia omnes, ut sacrosancto missae sacrificio diebus dominicis ac festis assistant,* obligat. Urgendi porro sunt, ut, quae diei dominicae aut festorum sanctitati repugnant, procul a se amandent, secus non benedictionem, sed maledictionem in se attracturi [1]). Et vero festorum sancta observatio inter ea praecipua est, quibus, quo loco tum apud singulos tum apud populos integros religio sit, certissime dignosci possit.

Augustissimus sane est cultus, quem Ecclesia catholica Deo exhibet, non solum si finem, Deum unum et trinum, sed etiam si illud spectas, quo Deus colitur, incruentam Christi corporis et sanguinis oblationem. Fieri etiam non poterat; quin Ecclesia caeremoniarum splendore et majestate tum summae suae reverentiae sensus panderet, tum immensum, quem possidet, thesaurum quasi cingeret atque ornaret. Magnopere pietas in populo promovebitur, si caeremoniae et ritus eximia reverentia a sacerdotibus obeuntur simulque eae, quae fidelibus in iisdem obveniunt partes, rite et devote peraguntur; quare eorundem significatio tam sancta et praestans populo saepe exponatur. Non levia sunt nec vilipendenda, quae ex apostolica traditione descendunt, cultus divini et imprimis sacrificii majestatem commendant, fidelium mentes ad superna contemplanda erigunt, fidem ac pietatem nutriunt, unitatem catholicam ob oculos ponunt, arctiore omnes vinculo cum Ecclesia conjungunt, denique publicam fidei professionem exhibent.

Caput XX. De cantu ecclesiastico.

Quum, quaecunque ad pietatis sensus excitandos utilia esse possunt, merito adhibeantur ab Ecclesia, musices, in qua magna ad animos commovendos vis est, studium non solum permittit, sed magnopere etiam promovendum censet. Sed quum hac in re sancta et profana se quodammodo tangant et facile misceantur, caute agendum esse arbitrati sunt ecclesiarum Antistites et identidem, quae profana videbantur, arcenda declararunt. Synodus quidem Tridentina Ordinariis praecipit, ut ab ecclesiis musicas eas, ubi sive organo sive cantu lascivum aut impurum aliquid miscetur, arceant [2]). Unde Benedictus Papa XIV.: »Hoc etiam,« inquit, »procul dubio ad Episcopi officium pertinet, ut synodalibus decretis ecclesiasticae musicae rationem, quatenus in dioecesi sua opus esse cognoverit, ad certas regulas exigat atque componat, ut corda fidelium ad pietatem excitet, non aures solas, sicuti fit in theatris, inani voluptate demulceat [3]).« Sanctorum igitur Praesulum vestigiis inhaerentes Ecclesiaeque obsequentes mandatis, capitula cathedralia et collegiata atque omnes parochos ceterosque rectores hortamur in Domino, ut bene advertere velint, quale quantumque discrimen intercedat inter musicam sacram ac christianam, quae animi sensus pios pandit piosque in aliorum animis sensus movet, et inter musicam profanam, quae profanos animi motus spirat et excitat; deinde ut perpendant, quid Dei domum deceat, quid dedeceat. *Et sane nihil magis dedecet majestatem templi Dei, nihilque divini officii sanctitati magis contrarium est, quam strepitus instrumentorum confusus et vocum magis conclamantium quam con-*

1) Numer. 15, 35.
2) Sess. XXII. decr. de observ. et evit. in celebrat. missae.
3) De syn. dioec. lib. XI. cap. 7. n. 1.

cinentium impetus et tumultus, quem subinde in ecclesiis audimus. Scandalum autem oritur, si theatrorum modi, qui opera vocantur, vel musicarum concertationum symphoniae cum omni suo strepitu suaque mollitie in templum Dei vivi transferuntur. Quare ejusmodi modos, animi distractionem profanosque sensus potius quam aedificationem pietatemque parientes, omnino ab ecclesiis excludendos volumus.

Post multiplices in musicam sacram inductas depravationes illum antiquissimum cantum, qui Gregoriani nomine venit, vere ecclesiasticum esse et omnis cantus ecclesiastici fontem nullo alio supplendum, nemo facile diffitebitur. Nam cantum Gregorianum sanctius quid et sublimius spirare, quam omnes illos modos, qui labentibus saeculis in usum venerunt et musicae profanae inservire solent, rerum periti non negant. Statuimus ergo et mandamus, ut *cantus ille Gregorianus suo restituatur juri* ac magis magisque colatur, et ut, qui in componendis novis melodiis occupantur, non tam chromaticis modulationibus, quam scalis sive tonis Gregorianis utentes et modis diatonicis, molle et lascivum quodcunque excludant. Quum autem res ista minime in superficie posita sit et, nisi quis profundius ecclesiasticae et religiosae disciplinae leges perscrutatus mysteriisque, ut recte dicamus, regni coelorum initiatus sit, in musica sacra vere proficere vel illam promovere et docere non possit: hinc ordinamus et mandamus, ut in ecclesiis cathedralibus et collegiatis atque etiam in aliis, quantum fieri potest, scholae cantorum et organoedorum (pro organo enim eadem valet ratio) instituantur, quibus viri in scientiis et disciplinis ecclesiasticis optime versati et vere pii tanquam magistri praeficiantur. Quo fiet, ut quae, proh dolor! interrupta jam est ex longiore tempore sacri cantus traditio, denuo reviviscat et per omnes dioecesium ecclesias successu temporis vera et sancta ejusdem principia rectaque exequendi methodus propagentur.

Quamvis ex rationibus gravibus *tanquam regulam statuamus, ut per majorem anni partem cantus Gregorianus locum habeat, minime tamen cantum harmonicum penitus arcere volumus, immo ad distinguenda festa majora commendamus, dummodo, qui eligitur, ne recedat a natura et charactere cantus vere ecclesiastici.* Redeant igitur chori rectores ad opera illa, quae ab auctoribus, quorum primus est Joannes Aloysius Praenestinus, et illi vix secundus Orlandus Lassus, sublimi et devoto exarata sunt stylo. Abstineant a tot missis, quae dicuntur musicales, aliisque operibus musicis novissimorum temporum ad aures titillandas magis quam ad excitandos pios affectus aptis; singillatim vero nimia illa eorundum verborum repetitio et arbitraria collocatio vituperanda est. Omnino denique arcendus est ille mollis cantandi modus, quo pars cantorum murmurando solum cantum comitatur.

Similia dicenda sunt de instrumentis musicis ad cantum adhibendis. Per longam saeculorum seriem aliis in musica instrumentis Ecclesia vix est usa, praeterquam organo. Quodsi praeter organum alia instrumenta musica cantui admisceri ex Ecclesiae indultu libet, ea tamen certe instrumenta rejicienda sunt, quae nimis aspera, ut tympana et cymbala, vel nimis mollia, ut varii generis tibiae et fistulae [1]). In aliorum autem usu vitetur militaris quidam clangor nimiusque strepitus, qui efficit, ut cantantium verba intelligi non possint. Instrumentorum enim

1) Conc. prov. Mediolan. I, tit. de music. et cantor.

usus e mente Benedicti XIV. finis praecipuus est, ut cantantium vocem corroborent et sustineant, minime vero opprimant et sepeliant[1]).

Sed etiam in vocum usu considerandum est, quid ferant vel exigant Ecclesiae consuetudo, cultus divini leges, cantus ecclesiastici dignitas et fidelium aedificatio. Notum satis est, usque ad recentiora tempora plane inusitatum fuisse, ut cantantium choro mulieres adlegerentur. Quum enim chorus, qui sacerdoti operanti respondet, liturgicae actionis partem constituat, mulieribus, quae ab altaris servitio excluduntur, locus in choro esse non potest. Ecclesiae consuetudini ipse pius fidelium sensus suffragatur, qui, quidcunque molle aliquid redolet in cantu ecclesiastico, cum loci sanctitate et divini cultus majestate non congruere sentiunt. Unde volumus et mandamus, ut in posterum a choro ecclesiastico mulierum voces omnino excludantur[2]). Ne tamen cantus harmonicus, quem minime removeri, sed justis tantum limitibus restringi volumus, vocibus necessariis, quas sopranas dicunt, careat, pueri erudiantur et instituantur symphoniaci, quemadmodum supra jam de capitulis cathedralibus et collegiatis et parochis statuentes diximus.

Quum muneris sit Episcoporum, ut, qua possunt sollicitudine, aedificationem fidelium promoveant, prohibeant vero, quae illi sunt contraria, quumque non levia animabus inferantur damna, audiendo in loco sacro melodias mundano confectas spiritu: Ordinarii dioecesium curabunt, non solum ne deinceps novae missarum compositiones, sive unisonae, sive harmonicae, executioni dentur, priusquam ad eas cantandas expressa Ordinarii licentia obtenta fuerit, verum etiam, ut missarum compositiones, quae hucusque usu veniebant — Gregorianis exceptis — examini accuratiori virorum rei peritorum et ab Ordinariis delegendorum subjiciantur, quo facto Episcopi decernent, quaenam dignae sint, quae adhibeantur in celebrandis sacris mysteriis, et quae indignae ab illis absolute arceantur.

Similiter et aliae cantiones, quae recedunt a cantu Gregoriano, examini submittantur omnesque cantilenae, quae ad officium, quod agitur, non spectant, omnino removeantur[3]). In his lingua vernacula plerumque exaratis maxima etiam attentio adhibenda est verbis ac sententiis, ne quid in iis reperiatur, quod fidei, pietati vel rationi cantionis sacrae adversetur.

Ex gravibus, ut jam supra indicavimus, rationibus per majorem anni ecclesiastici partem cantus Gregorianus ad missarum solemnia adhibeatur. Si quae sunt ecclesiae, quibus major numerus cantorum praesto est, ut missas harmonicas ad regulas artis christianae compositas exsecutioni dare possint, elenchum dierum festorum, quibus id fieri optatur, Ordinario proponant, ut ab ipso limites definiantur, qui quoad usum cantus firmi et harmonici observandi sunt, ne, quod lex esse debet, in exceptionem abeat, neve contra, quod exceptionis locum solummodo tenere licet, lex ipsa et consuetudo fiat. Id vero hic jam in memoriam revocare juvat, adventus et quadragesimae tempore, summorum Ecclesiae mysteriorum contemplationi sacrato, quae sine animi compunctione esse nequit, missarum musicalium et instrumentorum usum ex praescripto caerimonialis Episcoporum[4]) locum habere non posse, quod etiam intelligendum est de omnibus missis pro defunctis. Permittuntur tamen in eodem caeremoniali missae harmonicae cum organo, ex-

---

1) Constit. *Annus, qui hunc vertentem* d. d. 19. Febr. 1749. §. 11. et 12.

2) Synod. Ferman. celebrata ab Emo. Cardin. Paracciano a. 1773.

3) Caerémon. Episcop. lib. I. cap. 28.

4) Lib. I. cap. 28.

clusis vero instrumentis, in dominica tertia adventus, quae dicitur *Gaudete in Domino,* et in quarta quadragesimae, quae dicitur *Laetare Jerusalem,* sed in missa solemni tantum; item in festis et feriis infra adventum et quadragesimam occurrentibus, quae cum solemnitate ab Ecclesia celebrantur, ut hic loci festum immaculatae Conceptionis et Annuntiationis B. V. M., et quandocunque celebrandum est solemniter et cum laetitia pro re aliqua gravi, obtenta prius Ordinariorum licentia [1]).

Quoad usum organi plane eadem sunt ejusdem caerimonialis praecepta, quibus ut strictissime inhaereatur, hisce inculcamus. Quodsi pro illis pietatis exercitiis, quae dicuntur populi, quaeque praeter divina officia ab Ecclesia praescripta ad fidelium aedificationem instituuntur sive ab omni populo sive a sodalitatibus quibusdam, ob causas aliquas exceptio desideraretur, parochi Ordinarium dioeceseos adeant, a quo, rationibus propositis, licentiam petant. Praeterea id quoque cum *Benedicto XIV.* [2]) *monemus, organum alternando cum versibus decantandis in vesperis et completoriis adhiberi quidem posse, sed interludia saepe frivola atque nimis longa interdicimus.* Qui vero non cantantur versus, ab uno vel altero cantore alta voce recitentur [3]). Demum monentur capitula cathedralia et collegiata, parochi et rectores, suum esse curare, ut cantores in ecclesia cum illa modestia et pietate, quae divinum cultum decent, se gerant. Prohibendae sunt confabulationes, indecens altari dorsum obvertendi mos, strepitus denique omnis, qui fidelium pietati possit officere. Praecipuam curam in id impendant ecclesiarum rectores, ut ii tantum in chorum admittantur cantorum, qui, quod ore cantant, corde credunt, operibus comprobant. Verba attendenda sunt synodi Aquisgranensis [4]), quae tales eligi in ecclesia mandat cantores ac musicos, qui non superbe, sed humiliter et sapienter debitas Domino laudes persolvant, et suavitate lectionis ac melodiae et doctos demulceant et minus doctos erudiant, potiusque exoptent in lectione vel cantu populi aedificationem, quam popularem vanissimam adulationem.

Caput XXI. De verbi divini praedicatione.

Gravissimum sane et plane eximium sacri oratoris est munus. Originem enim si attendis, Prophetarum, Apostolorum ipsiusque Christi premit vestigia; si finem, Dei omnipotentis gloriam et animarum provehit salutem; si res, quas enuntiat, divina pandit mysteria; si illos, ad quos loquitur, animae immortales et Christi sanguine redemtae vocem ejus auscultantur; si adversarios, contra quos nitendum est, portae inferi validissimas objiciunt acies; si auxilia, quibus juvatur, Ecclesia opem divinam implorat, Spiritus sancti gratia, Christus ipse ei praesto est; si denique laborum praemium »fulgebunt . . . qui ad justitiam erudiunt multos, quasi stellae in perpetuas aeteritates [5]).«

Munus gravissimum diligentissimam requirit praeparationem. Assidue tela paranda, cui cum hoste validissimo assidue committenda est pugna. Sacram Scripturam, praestantissimos ejus interpretes, sanctorum Patrum, qui doctrinam

1) Concil. Roman. a. 1725. tit. XV. cap. 6. — Circulare Emin. Cardinalis-Vicarii Patrizzi d. d. 18. Nov. 1856.
2) Constit. laud. §. 13.
3) Caeremon. Episcop. lib. I. cap. 28.
4) An. 816. lib. I. cap. 137.
5) Dan. 12, 3.

coelestem tam alte imbiberunt, tanta ubertate tantaque vi effundunt, praestantiorum etiam, quibus Ecclesia abundat, ascetarum libros multum et assidue orator legat necesse est, ut copiose et graviter ad populum verba facere possit. Lectioni vero adjungenda est meditatio, qua, quae intellectu percepimus et memoria tenemus, alte in animum descendant eumque commoveant et incendant, quum pectus sit, quod facit disertos, nec facile alios inflammet, qui friget ipse. Quamvis, quae oratores recentes apte dixerunt, in sua convertere non dedeceat, multum tamen orator a legendis et usurpandis illis sibi cavendum existimet, qui, ut ex Ecclesiae catholicae deposito dicendi argumentum non hauserunt, Ecclesiae spiritu non fuerunt afflati. Altiora, quam humana tantum quaedam morum praecepta et naturales ac vagi erga Deum animi sensus, catholicam decent cathedram.

Ut gratia non respuit naturam, quam potius elevat et perficit, ita etiam verbum divinum non rocusat artem. »Quisquis . . .,« S. Augustini sunt verba, »dicit, non esse hominibus praecipiendum, quid vel quemadmodum doceant, si doctores sanctus efficit Spiritus, potest dicere, nec orandum nobis esse, quia Dominus ait: Scit Pater vester, quid vobis necessarium sit, priusquam petatis ab eo [1].« Unde censet S. Doctor, omnem, qua orator uti debeat, artem eo spectare, »ut doceat, ut delectet, ut flectat,« quo fiat, ut »intelligenter, libenter obedienterque audiatur [2].« Sed labori et arti jungenda est pia ad Deum oratio, quod idem S. Doctor monet, dum ait: »Agit itaque noster iste eloquens, quum et justa et sancta et bona dicit, neque enim alia debet dicere; — agit ergo quantum potest, quum ista dicit, ut intelligenter, ut libenter, ut obedienter audiatur; et haec se posse, si potuerit et in quantum potuerit, pietate magis orationum, quam oratorum facultate non dubitet, ut orando pro se ac pro illis, quos est allocuturus, sit orator ante quam dictor. Ipsa hora jam ut dicat accedens, priusquam exserat proferentem linguam, ad Deum levet animam sitientem, ut eructet, quod biberit, vel quod impleverit, fundat [3].«

Nonnisi bene praeparatus rebusque, quas dicturus est, ad docendum et flectendum apte dispositis orator suggestum ascendat. Plerumque is solum, qui per complures annos, quae dicturus est, diligenter stilo exarare consueverat, deinceps stili subsidio minus indigebit; ejusdem vero emolumenta expertus non facile in posterum etiam adduci poterit, ut orationem scribendo saltem non adumbret.

Non solum morum praecepta, sed dogmatum etiam capita, et certo quidem, quantum fieri potest, ordine et serie pro concione populo exponenda sunt, tum ut morum praecepta firmiore nitantur fundamento, tum ut pleniore omnes fidei doctrina imbuantur et ab errorum praeserventur contagione. Ubi vero de erroribus agitur refutandis, cautus sit orator, ne in illis, qui argumentorum vim minus perspiciunt, moveantur dubia. Plerumque praestat, tacitis erroribus, nisi sint vulgatissimi, ita exponere Ecclesiae doctrinam, ut fideles ad refellendos errores, si forte de illis audierint, ipsi sint muniti et instructi.

Nec omittat praedicator tempore praesertim hodierno, quo tot falsae libertatis et licentiae doctrinae subversivae circumferuntur, obedientiam superioribus tam ecclesiasticis, quam saecularibus debitam fidelibus saepius inculcare, in memoriam revocando et exemplum et verbum Domini: »Reddite . . quae sunt Cae-

1) De doctr. christ. lib. IV. cap. 16.
2) Ibid. cap. 17.
3) Ibid. cap. 15.

saris, Caesari[1]), nec non illud Apostoli: »Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit; non est enim potestas, nisi a Deo[2]).«

Nihil in dicendo prae se ferat immoderatum, nullum de causis propriis expostulandi, acceptas injurias ulciscendi, laedendi vel exacerbandi studium. Atque ut a causis profanis, disceptationibus cum parochianis, rixis injuriisque omnibus prorsus abstineatur, id poenis etiam canonicis propositis omnino et stricte praecipimus. Prudentiam jungens cum dicendi ardore, ubi de paucorum moribus agitur, diligenter perpendat, an non privata monitio praestet publicae reprehensioni. Quamvis dicendi genus pro argumenti, pro temporum et locorum diversitate, pro dicentis et audientium natura et indole varium esse et possit et debeat, nihil tamen habeat, quod ab apostolica simplicitate ac gravitate sit alienum. Multum sibi caveat concionator, ne hominum laudes vel applausum venari videatur; potiora sunt, quae prae oculis habere debeat bona, aeterna animarum salus et summi Dei gloria. Denique quoniam verba movent, exempla trahunt, sane si in quovis alio sacerdote, tum vero in concionatore summa requiritur vitae honestas et integritas, ut scilicet vitae exemplum verbis non demat, sed addat pondus.

Caput XXII. De jejunii et abstinentiae praecepto.

Non exigua vitae christianae accedent incrementa, si parochi, concionatores et confessarii ecclesiasticum jejunii et abstinentiae praeceptum crebris hortationibus urgent ejusque praestantiam fidelium oculis proponunt[3]). Non potest non placere Deo et salutare esse hominibus illud, quod Scripturae sacrae toties commendant, quod nullo non tempore Sancti frequentarunt, quod Christus ipse exemplo suo sanxit. Ecclesia, quae Christi his in terris vitam continuat, quomodo magistrum suum imitandum non existimet, praesertim quum ipse dixerit: »Venient . . . dies, quum auferetur ab eis sponsus, et tunc jejunabunt[4]).« Quum porro Ecclesia sancta sit suosque ad sanctitatem provehere quam ardentissime cupiat; quomodo efficacissimum sanctitatis subsidium non continuo commendet, imo et praecipiat? Novit enim, jejunio hominis corpus Dei effici victimam, cupiditatibus imponi frenum, hominem, dum jejunio infirmitatis suae sibi fit conscius, humiliari, pro peccatis commissis satisfacere, futura facilius praecavere, eumque, terrenis desideriis compressis, rebus coelestibus contemplandis et desiderandis fieri aptiorem, denique magnos meritorum sibi comparare thesauros. Unde merito Ecclesia gratias agit Deo, qui corporali jejunio vitia comprimit, mentem elevat, virtutem largitur et praemia[5]). Sed illud etiam, nostro potissimum tempore, in memoriam frequenter revocandum est fidelibus, illam, quam sanctae matri Ecclesiae debent obedientiam, omnino exigere, ut ejus de jejunio et abstinentia praeceptum sancte observent, et quidem animo tanto promptiore, quo faciliorem suis filiis pia mater, abstinentiae praeceptum temperando, obedientiam hanc reddidit. Unde commonendi etiam sunt, ut, quum ob causas aliquas magis etiam sibi indulgendum aliqui existiment, saltem dispensationem et jejunii in aliud pium opus, veluti precationes et eleemosynas, commutationem ab illis petant, quibus dispensandi et

1) Luc. 20, 25.
2) Rom. 13, 1.
3) Cf. Conc. Trid. Sess. XXV. decr. de delect. cib., jejun. et dieb. fest.
4) Matth. 9, 15.
5) Praef. quadrag.

commutandi facultas competit; opera autem injuncta diligenter persolvant. Omnes demum hortandi sunt, ut illam catholici nominis palam profitendi occasionem, quae cum hujus praecepti observatione conjuncta saepe est, avide arripiant, memores illius sententiae: »Omnis . . . qui confitebitur me coram hominibus, confitebor et ego eum coram Patre meo, qui in coelis est [1].« Quum experientia doceat, complures inveniri fideles, qui, a praecepto abstinentiae dispensati, simul a jejunio sese dispensatos existiment, itemque alios, qui ab esu carnis tantum abstinendo se jejunii praecepto satisfacere putent, parochorum est, in exponendo hoc praecepto sedulo semper discrimen jejunium inter et abstinentiam inculcare.

Caput XXIII. De scholis elementaribus.

Ecclesia, quae a Christo Domino jussa est evangelium praedicare omni creaturae, divina praecepta et morum disciplinam tradere, omnes denique in viam salutis dirigere, non potest non maxime sibi cordi habere tenerae juventutis tam in fidei, quam in litterarum rudimentis institutionem christianamque educationem. Irrita enim esset praesertim in tenera aetate religiosa institutio, si, quod haec aedificat, disciplinae profanae destruerent. Neque sufficit, ut religiosae institutioni nihil adversetur; juvanda etiam et fulcienda haec est disciplinis profanis, quae arctissime cum illa nectendae et christiano spiritu imbuendae sunt, ut fides totam mentem penetret ac pervadat. Qui enim profanas docentur litteras, etiam ad christianam religionem educandi sunt, ipsaeque disciplinae educationis adminiculum praebere debent. Accedit et illud, si quam aliam aetatem, certe puerilem exemplis potius quam verbis impelli et trahi consuesse. Parum proin religiosa proficeret institutio, si illi, quibus profanae disciplinae commissae sunt, aut, quod absit, religionem parvi penderent, aut non eo, quo par est, loco eam se habere moribus profiterentur. Haec qui perpenderit, facile intelliget, merito Ecclesiam scholae matrem censeri, non solum quia scholis christianis ortum dedit, sed ideo etiam, quia Ecclesiae est, continuo eas fovere et fidei spiritu imbuere ac nutrire; proindeque gravissima incumbere parochis, qui Ecclesiae vices gerunt, in scholas elementares officia.

Imprimis igitur parochi moneant parentes, ut liberos sedulo ad scholas publicas mittant, ne rudes adolescant careantque religiosa institutione, quae illis ut impertiatur, inter primas parentum curas esse debet. Neque enim vitae naturalis tantum et temporalis, sed supernaturalis etiam et aeternae parentes Deus eosdem esse voluit. Curent parochi, ut intelligant ludimagistri, sed Ecclesiae in pueris instituendis et educandis esse auxiliares, proindeque munus sibi commissum non modo nobilissimum esse, sed etiam gravissimum, quum ab eorum industria ac labore tum posterorum prosperitas, tum Ecclesiae reique publicae salus quodammodo pendeant; suum igitur esse stimulare puerorum sollertiam in doctrina religiosa ediscenda eoque, quem parochi ipsis indicaverint, modo in ea tradenda opem praestare; suum esse, a rebus noxiis et periculosis arcere discipulos, eos moderari, docere modestiam tum domi tum in schola summamque in ecclesia erga Deum reverentiam.

Instantissime admonentur parochi et rectores, ut scholis sibi subditis sedulo invigilent, easdem, si fieri potest, quotidie vel saltem bis singulis hebdomadibus adeant; idque eadem praescribimus lege et obligatione, qua Concilium Tridentinum praedicationem verbi divini singulis diebus dominicis praescribit. Nec

1) Matth. 10, 32.

parochi et rectores sibi suoque officio se satisfecisse credant, quum scholas adeuntes ad fidei rudimenta explicanda sese restringunt; quin potius omnibus disciplinis per ludimagistrum tradendis invigilent dispiciantque, qua methodo utatur, quibus singula horis sint assignata, quos mores prae se ferant discipuli; excitent, doceant, adjuvent ipsos ludimagistros. Hanc scholarum curam officii pastoralis partem propriam, sine qua illius integritas salva non sit, esse declaramus et eadem obligatione et disciplina, qua praedicationem, ab Ordinario canonice sustinendam et urgendam.

Parochi pueros ad primam confessionem, praecipue vero ad primam communionem diligentissime praeparent. Ne autem haec prima confessio ultra nonum annum differatur, stricte prohibemus. Ac deinceps, quamdiu scholas frequentant, singulis trimestribus ad confessionem faciendam adducendi sunt. Abusum, quo subinde communio pueris, licet aetatem maturam attigerint, ob exiguum eorum numerum in alterum annum differtur, maxime improbamus et strenue prohibemus. Uno alterove die, ab Ordinario pro qualibet dioecesi designando, prima communio locum habeat, quem diem nulli parocho in posterum sine Episcopi dispensatione excedere liceat.

Tempus primae communionis confundendum non est cum tempore, quo pueri e schola dimittuntur; ubi enim de ss. eucharistia sumenda agitur, ingenii indolis, profectus morumque ratio habenda est. Attendendus tamen est, qui pro ss. eucharistia primum sumenda assignatus fuerit ab Ordinario aetatis terminus infimus et supremus; quare parochi illos, qui extremo hoc termino minus maturi videbantur, speciali et privata cura disponere studebunt.

Consuetudo salutaris in multis locis observata, qua per duos vel tres post primam communionem annos singulis, si fieri potest, vel alternis mensibus ad sacram synaxin recipiendam omnes congregantur, ubi viget, retinenda, ubi desideratur, introducenda est.

Quam maxime congruere et utile esse censemus, ut omnes, quum e schola dimissi sunt, ad certum aetatis annum diebus dominicis doctrinam christianam audiant. Unde parochi qualibet die dominica pueros et puellas signo dato hora competenti in suis cogant ecclesiis atque tum parentes, ut liberos mittant, tum hos, ut sponte accedant, urgebunt [1]).

Nec minori demum cura et diligentia parochi illos, qui sanctum confirmationis sacramentum recepturi sunt, instituant et praeparent [2]).

Caput XXIV. De scholis superioribus.

Quicunque historiam ecclesiasticam aut profanam vel obiter tetigerit, ignorare non potest, quanta cura et sollicitudine scholas illas, quae sensim e cathedralium et monasteriorum scholis in eas, quae hodie gymnasiorum nomine veniunt, aut in alia instituta, quas scholas reales vocant, immutatae sunt, Ecclesia, postquam ortum eis dedit, fovere ac promovere semper perrexerit et quam larga manu eas dotaverit.

Ecclesia enim intellexit, se maternam sollicitudinem hujusmodi scholarum alumnis non ideo solam debere, quod aetate infirma adhuc et lubrica in studiis litterarum multis periculis sint obnoxii, sed ideo etiam, quia fidem in Ecclesia vel in civitate aliis aliquando regendis sint destinandi, aut saltem in aliorum vitam

1) Synod. dioeces. Tusculan. celebrata ab Emo Cardin. Cagiano a. 1858.

2) Cf. supra part. II. cap. 12. (im Archiv IX., 274.)

et mores haud exiguam vim et auctoritatem sint habituri; atque ita, quod illis impendatur, fidelium multitudini impendi censet. Unde ut simul cum litteris fidei doctrina imbuantur, ut pietate in Deum ac morum puritate praestent, ut, quidquid vel fidei adversetur, vel pietatem extinguat, vel mores pessumdet, ab iisdem arceatur, Ecclesia etiamnunc exigere et pro viribus curare debet. Hinc etiam illius, cui hae partes potissimum nunc demandatae sunt, seu religionis praeceptoris officium gravissimum esse colligitur.

Quum fidei doctrinam tradendi munus a Christo Ecclesiae soli commissum sit, *de* Ecclesiae hic partibus agi non est dubium; idque eo magis etiam elucescit, *quia* religionis praeceptores munus quasi parochi alumnorum exercent, quum *eorum* sit officium divinum pro iisdem persolvere, sacramenta iisdem administrare, hinc animarum curam gerere. Hoc autem munus, utpote jurisdictionis potestatem delegatam, a solo Ordinario, a quo jurisdictio emanat, conferri posse perspicuum est. Quibus perpensis Ordinarii sibi jus ac facultatem praeservant collationis canonicae proprio decreto exprimendae, quo religionis praeceptores in officium immittantur; nullusque deinceps etiam aliunde designatus hujus officii partes sine nostra collatione et fidei professione coram Nobis emittenda implere audeat.

Praeceptores hac ratione nominati memores semper sint, se ab Ecclesia mitti ad munus exercendum gravissimum. Sedulo et sapienter adolescentes in religione instituant, neque solum doctrina illuminent intellectum, sed etiam pietate inflamment affectum. Omnibus enim et mentis et animi viribus Deo praestare debemus obsequium, et verendum est, ne fidei lumen extinguatur, quod pietatis oleo non nutritur; nec facile in lubrica illa aetate morum servabitur integritas, nisi pietatis fulciatur adminiculo. Itaque dum instituunt, simul etiam educent. Discipulorum vitae et moribus sedulo invigilent, arceant eosdem a legendis libris perversis et periculosis, excitent ad sacramentorum frequentem piumque usum, moneant denique, ut fide viva Deum ubique praesentem timeant: nam »initium sapientiae timor Domini[1].« Ipsi adolescentibus praeluceant sana doctrina, puris moribus, pietate. Officium divinum, cui alumni assistunt, omni pietate et aedificatione persolvant.

Ubi praeceptores tamquam quasiparochi vel rectores peculiares constituti sunt, ipsis communiter, nisi ob causas speciales Ordinario aliter visum fuerit, alumnos ad primam communionem praeparandi eosque ad sacram mensam admittendi jus conceditur.

Ad doctrinam religiosam tradendam aliis libris manualibus uti non licet, nisi qui ab Ordinario praescripti vel disertis verbis ad id approbati fuerint.

Caput XXV. De seminariis puerorum.

Ecclesia, quanta sit sacerdotii dignitas, intime perspectum habens, summopere desiderat, ut, qui ad tantum munus aspirant, omnia sua studia omnemque vitae rationem mature secundum tantae dignitatis rationes disponant; et plerumque non melius id fieri censet, quam si sub ecclesiasticorum praepositorum cura constituti vita communi utantur et Samuelis exemplo in sanctuario educentur. Sperat enim fore, ut multi, ad tam sanctum munus a Deo vocati, certius perseverent, utpote a mundi illecebris, quibus sancta desideria tam facile in tenera aetate exstinguuntur, remoti; simulque confidit fore, ut morum puritas, quae divinae gratiae sacerdoti in omni reliqua vita tantopere necessariae faciliorem prae-

1) Eccli. 1, 16.

bet accessum, certius custodiatur, quum quaedam virtutes fuga tutius, quam in acie conserventur. Praeterea quum pro unoquovis vitae genere specialis et congrua requiratur praeparatio, in sacerdotii seminariis facilius, quam foris, pietatem, quae praeter litterarum studia ad sacerdotium munire debet viam, coli posse existimat. Ipsa etiam obedientia, cui a teneris annis assuescunt, suaviorem sacerdotii alumnis reddet obedientiam illam, quam, quicunque sacrae militiae se mancipat, per omnem vitam praestare debet. Haec aliaque quum sacrosanctae Tridentinae Synodi de puerorum seminariis erigendis decretum sapientissimum esse facile demonstrent, nostris tamen temporibus nova quaedam momenta sedulam decreti ejusdem exsecutionem urgent. Diffiteri enim non possumus, in domibus privatis pietatis exercitia minus jam coli, quam aliis temporibus fieri consuevit; maximam esse opinandi licentiam, quae ephemeridibus quotidie augetur, magnumque inde juventuti imminere intellectus depravandi periculum; auctoritatem tum civilem tum ecclesiasticam parvipendi, in eamque passim exerceri effrenem dijudicandi et carpendi pruritum. Quae saeculi nostri mala quum a quovis alio, tum maxime a viro ecclesiastico longissime abesse debeant, summopere exoptandum est, ut talis sacerdotii alumnis provideatur educatio, qua a contagioso illo morbo praeserventur.

Hujusmodi rationibus ducti et Ecclesiae imprimis commoti auctoritate, in dioecesibus nostris puerorum seminaria, quantum per subsidiorum tenuitatem licuit, instituere jam coepimus. Opus tam sanctum quo majora capiat incrementa, enixe monemus clericos et laicos, ut, quibus possunt subsidiis, seminaria illa adjuvent atque ita concurrant ad praeparandos Deo et Ecclesiae dignos ministros, sibi ac posteris fideles pastores.

Caput XXVI. De disciplinis sacris tradendis in academiis et universitatibus.

Ecclesia est, quae fidei propagata veritate superstitionis et ignorantiae tenebras discussit. Quemadmodum vero Ecclesia cum bonis supernaturalibus hujus etiam vitae terrenae multa bona confert, ita, dum coelestes veritates aperuit, veritates ordinis naturalis scientiasque humanas nullo non tempore coluit, promovit, auxit. Ecclesia etiam est, quae litterarum universitates condidit, decretis sancivit, beneficiis et privilegiis cumulavit. Itaque et Nos, ejusdem votis accedentes, summopere desideramus et cupimus, ut sacrae imprimis scientiae studium in academiis et universitatibus maxime floreat, nostrisque dioecesibus sacerdotium variis disciplinis exornatum succrescat; idque ut fiat, sacrae theologiae professoribus tamquam nostris hac in re auxiliaribus strenue allaborandum est.

Primum igitur, quod a sacrarum litterarum professoribus jure exigitur, est, ut docendi munere fungantur ita, ut in iis Episcopus ipse clerum suum instituere videatur. Quare mandamus, ne quis sacras scientias docendi munus suscipiat, nisi obtenta a Nobis facultate litteris exprimenda et professione fidei coram Nobis emissa; ne quis de quacunque materia lectiones instituat sine nostra approbatione; ne quis regiam traditionum viam deserens tyronum ingenia ad opiniones justo liberiores trahere conetur. Absit, ut quis specioso scientiae titulo eam, quae vera est scientia, contemnens, in periculum incurrat semper discendi et numquam ad veritatis cognitionem perveniendi.

Quod ne fiat, sanctorum Patrum et Ecclesiae Doctorum vestigia premant, Ecclesiae sensum quam arctissime complectantur, sententiam quamcunque ecclesiastica auctoritate reprobatam etiam sibi reprobandam ducant, atque judicio de

quaecunque doctrina a supremo controversiarum arbitro, summo Pontifice, lato ex animo adhaereant. Caveant simul, ne, quod vehementer reprobamus, post decreta a sancta Sede emissa nova effugia novasque ad obtegendam inobedientiam cavillationes, presbyteris indignas, excogitare sibi praesumant, sed judicio apostolico pure et sincere se subjiciant, prae oculis habentes regulam illam cuilibet viro catholico sanctam: Roma locuta est, causa finita est. Atque hanc in omnibus Ecclesiae sensum amplectendi promptitudinem etiam in alumnorum animis excitare ac fovere studeant praeserventque eosdem a tetra illa carpendi et vilipendendi, quod priora protulerunt saecula, libidine, quae saepe ignorantiae majus quam immodestiae est documentum. Dum vero, quae priorum saeculorum ingenia summo labore parique saepe felicitate nobis pepererunt, sua facere, excolere et provehere student, simul etiam, quae nostrorum temporum exigant errores, ut iisdem occurratur, attendant.

Bene actum erit de scientia catholica et de singulorum eruditione ac profectu, si, qui sacras scientias colunt, priorum saeculorum labores non evertere, sed excolere et provehere student.

Sacrae Scripturae libros ita interpretentur, ut non criticorum, grammaticorum, philologorum tantum, sed et theologorum imprimis partes agant. Curandum semper est, ut alumni probe distinguant, quid tamquam dogma definitum, quid cum fidei veritate connexum sit, quid opinionis fines non excedat. Quoniam philosophia multis in partibus cohaeret theologiae, et haec philosophicis quaestionibus saepissime facem praefert: qui philosophiam tradunt, a revelationis lumine numquam oculos avertant necesse est, ne, nimium sibi sapientes, a veritate aberrent. Vehementer etiam synodus haec multis ex causis desiderat et, quantum fieri potest, inculcat, ut in posterum praelectiones theologicae, praesertim vero exercitationes et disputationes theologicae lingua latina habeantur.

Aequum porro est, ut a quibus in ecclesiastica scientia instituendi sunt sacerdotii alumni, ab iisdem ecclesiasticae etiam disciplinae hauriant exempla. Unde quae circa vitae morumque honestatem clericis omnibus, eadem sacrae scientiae professoribus imprimis commendamus.

Et vero non in seminariis demum sacerdotii candidatis de spiritu clericali hauriendo cogitandum et allaborandum est. Quamprimum ad statum clericalem animum appellunt et praecipue dum sacris litteris navant operam, mores etiam secundum tantae vocationis normam componant oportet. Quare quum compertum Nobis sit, haud exigua tum litteris tum moribus parari pericula ex associationibus quibusdam inter litterarum studiosos in academiis et universitatibus iniri solitis, *theologiae candidatis, ne hujusmodi associationibus, quibus ad vitae licentiam provocentur, nomen dent, plane interdicimus.*

Caput XXVII. De seminariis clericorum.

Ut Apostoli, quamvis sedula magistri cura per triennium instituti, tamen, priusquam Spiritum sanctum acciperent, singulari prorsus modo animum praeparare et sedere in civitate jussi sunt, donec induerentur virtute ex alto[1]): ita etiam sacerdotii alumni, licet eosdem a pueris ad munus tam altum praeparari cupiat Ecclesia, tamen sub ipsum ordinationis tempus a mundi contagione magis etiam separantur et variis virtutibus exercendi, altioribus meditationibus instituendi ritibusque ecclesiasticis ac variis disciplinis accuratius initiandi curantur in cleri-

1) Luc. 24, 49.

corum seminariis. Eam in rem S. Carolus Borromaeus, illorum, quae Tridentina Synodus de seminariis statuerat[1]), executor quam maxime strenuus: »Sunt igitur,« inquit, »ea potissimum de causa seminaria erecta, ut in iis boni strenuique operarii ad curationem animarum, quas suo sanguine pretiosissimo Christus redemit, instituantur; et ii quidem adolescentes . . . . in operibus virtutum erudiri debent, ut eam vitae perfectionem adipiscantur, quae in iis, qui doctores populorum futuri sunt, elucere debet, et severioribus disciplinae legibus coercendi[2]).«

Ad hunc finem gravissimum consequendum volumus, ut omnia, quae per canones et praesertim a Patribus Tridentinae Synodi et a sancta Sede apostolica de seminariis statuta et praescripta sunt, omni cura et sollicitudine observentur. Propterea hortamur rectores et ceteros moderatores eosque omnes, qui in educandis clericis auxilium praestant, ut, assidue memores vocationis suae, in omnibus sese praebeant formam et exemplum, quod alumni imitentur. Rectores omni enitantur studio, ut seminarii leges seu statuta ad amussim impleantur; simul animum intendant, ut disciplina ab omnibus, qui in seminario degunt, observetur, ipsique tum mansuetudine et suavitate, tum gravitate et fortitudine praestent. Quod monitum est in synodo Aquilejensi anno 1569 celebrata, enixe inculcamus, ut »praefecti et magistri adsciscantur probatae vitae et spectatae virtutis et pietatis homines, qui non modo voluntate et studio in rei conservationem et incrementum propendeant, sed idonei ad provinciam impositam judicentur; in quo sit Episcoporum praecipue vigilantia et diligens sollicitudo.«

In seminaria e Concilii Tridentini praescripto illi solum recipiantur, »quorum indoles et voluntas spem afferat, eos ecclesiasticis ministeriis perpetuo inservituros.« Gravissimis id verbis S. Carolus Borromaeus monet, dum ait: »Maxima cautio adhibenda est in eo praecipue, ut idonei clerici in seminarium recipiantur; neque solum ingenium et habilitas ad studia litterarum functionesque ecclesiasticas exercendas spectetur, sed multo magis morum ac disciplinae in singulis ratio habeatur; quales enim ii fuerint, qui admittentur, tales prorsus e seminario fructus exsistent[3]).« Nemo porro inter seminarii alumnos est alendus, qui sine spe solidi in pietate fundamenti hinc videatur discessurus, ne forte pravi unius alumni vita ea destruat, quae multorum in religione et pietate profectus aedificaverit: neque enim, quibus severitate poenarum opus est coercendis, digni sunt hujus vitae instituto.

Omnes autem in seminario caritate fraterna devincti eisdem legibus vivant, modestia, obedientia et animi candore conspicui. Christianam pietatem et Dei timorem sibi primum et summum religionis studium propositum esse in animum inducant. Quare statim ac recepti fuerint, pietatis et ecclesiasticae vitae fundamenta sacris exercitationibus jaceant; divinum officium recitare et coelestia meditari discant; studiis praescriptis aliisque exercitiis, quae ad ecclesiasticam vitae institutionem pertinent, sedulam operam navent. Frequens sit sacramentorum usus et confessariorum etiam extraneorum copia, quod et de puerorum seminariis intelligi volumus.

Caput XXVIII. De exercitiis publicis seu missionibus in populo.

Exercitia illa publica, missionum nomine appellari solita, quae a diversorum ordinum et congregationum religiosarum viris ut plurimum traduntur, ad

1) Sess. XXIII de reform. cap. 18.

2) Act. eccles. Mediolan. part. V. Inst. sem. part. III. cap. 1.

3) Ibid. Inst. sem. part. I. cap. 9.

fidem confirmandam vitamque christianam fovendam quam maxime salutaria esse, tum Ecclesiae consuetudine, tum rei natura, tum denique experientia edocti declaramus. Non potest non praeparari ad divinam gratiam recipiendam seque spiritu mentis renovandum homo, qui per aliquot dierum intervallum, sepositis tantisper curis profanis, praecipuis fidei veritatibus morumque praeceptis ex ordine propositis animum intendit, vitae suae annos in amaritudine animae recogitat, salutis obstacula quasi uno obtutu contuetur, pio plurimorumque exemplo incenditur, demum animo contrito conscientiae maculas omnes, etiam quas sibi dissimulaverat, in sacro tribunali eluit. Unde etiam videmus, a multis pravas consuetudines corrigi, odia extingui, damna illata reparari, tepidos incendi, bonos ad meliora promoveri. Nec mirum proin, quod Pius Papa VI. hunc exercitiorum morem tamquam pium ac salutariter per Ecclesiam frequentatum et in verbo Dei fundatum contra obloquentium injurias protegendum duxit [1]).

Vanum foret praejudicium inaneque effugium opinantium, missionibus extraordinariis parochi proprii auctoritatem labefactari et in contemptum verti. Experientia enim constat, parochi jurisdictionem iisdem potius fulciri, auctoritatem crescere, operam pastoralem levari, et vinculum pastorem inter et gregem arctius constringi in utriusque commodum et salutem. Summopere proin parochis commendamus, ut has missiones, utpote maxime salutares, populo procurent, eum sedulo ad eas praeparent iisque peractis satagant, ut fructus multiplices inde obtenti conserventur et augeantur.

Episcopi, qui nihil antiquius habere debent, quam ut vita christiana in populo ubique crescat et promoveatur, jus sibi reservant pro parochiis ubique missiones proprio motu deputandi, quoties quocunque in loco illas necessarias vel utiles et opportunas judicaverint.

Caput XXIX. De consociationibus ecclesiasticis promovendis.

Ut arbor, quo uberiore succo turgescit, eo plures similes sibi profert frondes, ita etiam Ecclesia, quae Dei spiritu vivit et nutritur, novas continuo consociationes ut totidem quasi frondes parit et emittit. Cujus rei testes locupletissimi sunt non solum religiosi ordines, sed aliae etiam sodalitates, quae nullo non tempore ortae sunt in Ecclesia. Atque ita in summa, qua Ecclesia conspicua est, fidei et obedientiae unitate, summa simul efflorescit varietas, quum, qui communibus studiis ducuntur, communi etiam se vinculo connectant. Sed sicut arbor, quamdiu vivit, corticibus obductis vulnera inflicta reparat novisque continuo praesidiis contra aëris injurias ipsa se defendit: ita etiam Ecclesia damna sibi illata novis studiis resarcit novisque contra nova pericula propugnaculis ipsa se tuetur. Hinc ortae identidem sunt consociationes, quae fidem bonosque mores tueri, ubi, periculis exponi videbantur, in animo habebant. Quantum boni ex hujusmodi sodalitatibus et consociationibus oriri soleat, Ecclesiae annales testantur et nostris etiam oculis cernimus. Unde etiam nostrum esse ducimus commendare animarum pastoribus, ut eas sedula et prudenti cura promoveant. Suadet id hodie vel illa ratio, quod, quum Ecclesiae omnisque recti ordinis inimicos communi consilio directaque acie in bonos impetum facere constet, communibus ad pervertendum conatibus communes ad bona conservanda labores opponendi esse videantur.

Praeter varias jam pridem institutas et ab Ecclesia non semel approbatas congregationes pro variis hominum ordinibus, quas ad antiquum splendorem, ubi

1) Constit. *Auctorem fidei* prop. 65. Vid. Append. n. 18.

deciderit, revocari quam maxime cupimus, illas potissimum commendamus consociationes, quae ad varia in rem communem ex Ecclesiae mente praestanda in hac provincia vel recenter ortae sunt vel altiores jam egerunt radices. Quo in numero maxime sunt consociatio S. Francisci Xaverii ad fidem apud infideles propagandam; S. Bonifacii ad catholicos in regionibus acatholicorum dispersos sublevandos; S. Petri ad exorandam a Deo omnium aberrantium in Ecclesiae sinum revocationem; S. Sepulchri ad fidem catholicam in terra sancta tuendam; S. Caroli Borromaei ad libros bonos vulgandos; S. Vincentii et S. Elisabethae, quae miseros eleemosynis alioque auxilio sublevant; temperantiae confraternitas sub titulo beatae Mariae Virginis; consociatio juniorum opificum, quae eosdem tum in opificii rebus, tum in doctrina christiana instituit; consociatio demum alia ad artem christianam in quibuscunque ejus partibus promovendam inita.

Caput XXX. De ecclesiis et supellectilibus sacris.

Quum domus Domini differat a domo hominum, et sanctitas ac majestas sacri cultus sacrorumque rituum, imprimis vero sacrosanctum ac tremendum missae sacrificium longe excellentiorem locum exigant, quam habitatio operaque hominum: sedulo ab omnibus sacrorum ministris in id intendatur necesse est, ut loca et aedificia sacris destinata usibus formam et speciem omni ex parte aptam, dignam ac decoram exhibeant ipsaque specie visibili invisibilis Dei, quantum fieri potest, referant et exprimant majestatem. Ex quo primum sedatis persecutionum procellis christianis facta est potestas erigendi basilicas et Martyrum memorias, in quibus sacra peragerentur mysteria, obviae cuique minime acquieverunt aedificiorum formae, verum sedulo adlaboraverunt, ut ea ecclesiis daretur structurae forma, eaque adderentur ornamenta, quae excelsiorem aedificiorum illorum finem et mysteriorum sublimium, quibus inservirent, velut indolem cuivis intuenti ob oculos ponerent, characterem quasi mysticum prae se ferendo.

Quare mandamus et statuimus, ut ubicunque de nova ecclesia construenda agitur vel de parte jam constructae reparanda, parochi ante omnia prae oculis habeant, ut aedificium, quod intenditur, stilo, forma et structura fini suo respondeat et sit in omnibus ecclesia catholica. Aliam enim formam aliumque stilum requirunt justitiae palatia, emporia, theatra et id genus aedificia, et aliam longeque diversam formam templum Dei vivi, in quo omnia ad excitandam et nutriendam pietatem adaptata esse oportet. Unde parochi architectos, priusquam ad ecclesiam adumbrandam seu formam describendam accedant, illud ut prae oculis continuo habeant, monebunt, adumbrationesque ejusmodi Episcopo examinandas transmittant, qui de iis judicabit, quum sine Ordinarii examine et approbatione ecclesiam construere non liceat. Idem vero a parochis in reparandis ecclesiis observandum est, praecipue vero quando de erectione novi altaris vel ejus reparatione, vel de loco, qui sacro tribunali assignandus est, agitur.

Quum secundum perpetuam Ecclesiae consuetudinem alius presbyteris, alius laicis sit locus, prohibemus, ne in posterum nova subsellia vel scamna gentilitia laicis in choro cujuscunque ecclesiae concedantur, quippe quae in navi collocanda sunt [1]).

Habitaculum Dei vivi ut decenter exornemus, sacra Scriptura nos commonet [2]). Quapropter parochi ceterique ecclesiarum rectores curabunt, ut ecclesiae,

1) Conc. Roman. a. 1725. tit. XXVIII. cap. 4.
2) Ps. 25.

quantum fieri potest, non solum omni diligentia adhibita, sed etiam principiis et legibus artis christianae, cujus prototypa nobis sacra exhibet antiquitas, ubique observatis decorentur et exornentur. Arceatur, quod mundi redolet profanum usum. Adhibeatur, quod coelorum sapit sanctitatem sublimitatemque. Exornatio altarium vero, quae diebus dominicis et festis quam maxime commendanda est, secundum caeremoniale Episcoporum ordinetur.

Quoad supellectilia varia, quae in sacris officiis adhibentur, omnes, ad quos attinet, eam sequantur legem, ut sint usui apta, nitida et munda, talique forma confecta, ut differant a supellectilibus profanò cuivis usui destinatis.

In templis exornandis res omnium prima et maxime necessaria est munditiès, quae omnis decoris quasi initium est. Quam ob causam parochi et rectores diligentissime curent, ne quavis immunditia unquam ecclesiae sordescant, sed partes omnes mundae nitidaeque serventur. Munda sint praecipue altaria, saepius per annum expolienda; candelabra, sacrae tabulae, imagines perpetuo niteant; pavimenta vero octavo quoque die verrantur. Ad quae obtinenda parochi aedituis vel quibuscunque id commissum est, strenue invigilent, ut perfectissime muneri suo satisfaciant[1]). Imprimis vero linteamina, quae in ss. missae sacrificio vel in sacramentis administrandis adhibentur, praesertim quae ss. eucharistiam immediate tangunt, mundissima semper sint et appareant, quum summopere dedeceat sacrilegiique instar habendum sit, corpus et sanguinem divini Salvatoris in sordidis deponi linteaminibus, quae in domibus privatis et in usibus profanis non toleranda viderentur. Qua de re ecclesiarum parochi Ordinario dioecesin visitanti rationem reddant.

Quae de linteaminibus diximus, eadem intelligenda sunt de illa utensilium parte, quae paramentorum nomine venit. Ut ne nimio usu trita, vel scissa sed integra, munda et nitida sint, summa illa dignitas officii, in quo sacerdos et levitae iis induuntur, exposcit. Ea praeterea lex in iisdem conficiendis et parandis observanda est, ut, coloribus liturgicis stricte servatis, colores, qui texturae quasi fundamentum sunt, non eligantur ii, qui adhiberi solent in vestibus, tapetibus et stromatis profano usui servientibus quique, quam plurimum mixti, leve et molle quiddam sapiunt. Quod de coloribus paramentorum, idem dicendum de signis seu figuris, quae sericis, e quibus vestes sacrae parantur, intertexuntur. Nil leve, nil molle, nil quod ad cogitationes profanas mentem perducere queat, in signis et figuris sericorum appareat.

Tabernaculum sive scrinium pro ss. eucharistia asservanda, sive in altari positum sive extra illud in turri sacramentali exstructum, semper secundum canones et S. Rituum Congregationis decreta sit comparatum, digne et pulchre ornatum et contra sacrilegam furum audaciam probe munitum. Claves tabernaculi nunquam laico tradantur, nec permittatur, ut ab ullo, qui non sit saltem in subdiaconatus ordine constitutus, illud claudatur vel aperiatur. Tabernaculum saepius sollicite inspiciatur, ut, si quid pulveris vel immunditiei aspersum sit, auferatur et omne periculum irreverentiae removeatur. Lampas ante altare vel turrim, in qua ss. sacramentum continentur, continuo ardeat. Meminerint parochi ceterique ecclesiarum rectores, ipsorum esse, omni qua possunt cura invigilare, ut ante sacramentum corporis Christi, qui est lux indeficiens et candor lucis aeternae, nulla diei vel noctis hora lumen unquam deficiat. Eo tantum tempore, quo officium divinum celebratur, lampadem ante ss. sacramentum accendi et finito officio

1) Synod. dioec. Tusculan. celebrata ab Emo Cardin. Cagiano a. 1858.

extingui, abusus est minime tolerandus, quem prorsus prohibemus sub poena amittendi juris vel privilegii asservandi sanctissimum sacramentum.

Caput XXXI. De cura pauperum.

Quam sedulam Ecclesia catholica pauperum semper curam gesserit, tum historia sive ecclesiastica sive profana, tum etiam xenodochia, nosocomia aliaque monumenta, quae ad nostra usque tempora post multiplices quidem clades supersunt, abunde testantur. Nec mirum. Norat enim Ecclesia, non solum eleemosynis promissam esse vitam aeternam, sed etiam Christi membris ipsique Christo impendi, quidquid in pauperes erogatur.

Unde parochi tum ipsi, quantum per facultates licet, se pauperum patres exhibeant, tum in fidelibus Christi pauperibus succurrendi studium, quod cum vera pietate nunquam non viguit, nutriant ac promoveant, tum vero fabricarum consiliarios in operis tam pii partem vocent et ad bona pauperibus sublevandis destinata sedulo ac religiose administranda exhortentur.

Caput XXXII. De bonis ecclesiasticis.

Parochi et vicarii bona sibi addicta, quae ipsi administrant, quo certius ea conserventur, et tum ipsorum tum successorum veris commodis consulatur, et imprimis etiam sinistra quaecunque suspicio removeatur, nunquam sive ad longius sive brevius tempus aliis locent, nisi obtenta ecclesiasticae auctoritatis approbatione.

Ut variis incommodis occurratur et imprimis ut decoris ratio certius habeatur, domus parochorum et vicariorum neque integrae neque ex parte laicis locentur, nisi Episcopus, intellecta locationis causa, eam approbaverit.

Quum subinde eveniat, ut de redituum e beneficiis et officiis provenientium distributione inter antecessorem et successorem disceptetur, hortamur strenue, ne ejusmodi lites, quod sine fidelium scandalo fieri vix posset, ad judices saeculares deferantur.

Titulus III. De vita et honestate clericorum.

Caput XXXIII. De vitae sanctimonia prosequenda.

Magnifica plane sunt verba, quibus S. Ephrem sacerdotii dignitatem extollit. »O miraculum,« inquit, »stupendum! O potestas ineffabilis! O tremendum sacerdotii mysterium, spiritale ac sanctum, venerandum et irreprehensibile, quod Christus, in hunc mundum veniens, etiam indignis impertitus est. Genu posito, lacrymis atque suspiriis oro, ut hunc sacerdotii thesaurum inspiciamus, thesaurum, inquam, his, qui eum digne et sancte custodiunt. Scutum siquidem est refulgens et incomparabile, turris firma, murus indivisibilis, fundamentum solidum ac stabile a terra ad axim usque coeli pertingens. Quid dico, fratres, excelsos illos axes contingi? imo in ipsos coelos coelorum sine impedimento atque labore ascendit et in medio Angelorum simul cum spiritibus incorporeis facile versatur. Quid dico in medio supernarum virtutum? quin et cum ipso Angelorum domino atque creatore datoreque luminum familiariter agit. Et quantum vult, confestim, quae postulat, facile et suo jure quodammodo impetrat. Non desisto, fratres, laudare et glorificare illius dignitatis profunditatem, quam . . . . Adae filiis sancta

elargita est Trinitas, per quam mundus salvatus est et creatura illuminata[1]).

E dignitatis sublimitate sanctimoniae sublimitas, qua sacerdotii ministri praestare debeant, metienda est. Majorem sanctioremque, quam a fidelibus, Ecclesia catholica a suis sacerdotibus et ministris, pro eminentiore, quo sunt loco positi, jure postulat morum honestatem. Quum enim communem cum ceteris fidelibus assequendae justificationis et aeternae beatitudinis finem sibi propositum habeant, sane paria officia eis praestanda sunt; at quum dederit eis Deus ministerium reconciliationis et posuerit in eis verbum reconciliationis[2]), non modo amplior eorum est provincia, sed ipsi altiora etiam et praestantiora expetant necesse est. Quae homine christiano digna sunt, ea clariore intelligentia perspecta habeant, sincerioris animi fervore complectantur et summa fide perficiant oportet. Dominus enim: »Numquid potest caecus,« inquit, »caecum ducere? Nonne ambo in foveam cadunt[3])?« Unde S. Hieronymus: »Qualis enim,« inquit, »aedificatio erit discipuli, si se intelligat magistro esse majorem? Unde .... Episcopi, presbyteri et diaconi debent magnopere providere, ut cunctum populum, cui praesident, conversatione, sermone et scientia praecedant[4]).« Siquidem non verbis tantum, sed et vitae suae exemplo fideles docere et ad sanctiores mores excitare debent, in his eos ceteris praeire et antecellere opus est, ne in eos cadat Domini objurgatio: »Et vobis legisperitis vae; quia oneratis homines oneribus, quae portare non possunt, et ipsi uno digito vestro non tangitis sarcinas[5]).« Quae autem perdita nequitia, ut quis mysteria sacra peragat, quae ipse non ex animo veneretur, et ut alios ad morum sanctitatem commoneat, quam ipse negligat! Ministrorum Ecclesiae conditio non humana atque mutabili ordinatione orta est, sed a Deo est in perpetuum instituta et immutabilis. Propter homines quidem, neque tamen hominum, sed Dei ministri sunt constituti, Dei legatione funguntur[6]), ad quam non ad tempus sunt vocati, sed ut sempiterna sit eorum vocatio. Dominus enim: »Nemo,« inquit, »mittens manum suam ad aratrum et respiciens retro, aptus est regno Dei[7]).« Ita irrevocabilem Dei militiam professi ejusque indelebili charactere insigniti, proprium, praestantia sua singularem et specialem, quem cum ceteris non habent communem, statum adepti sunt.

Meminerint omnes sacerdotes, quantam animae puritatem ac vitae perfectionem in laicis ipsi requirant, quos ad communionem quotidianam admittant, nec unquam obliviscantur, se pari certe, ni fortiori obligatione teneri ad conscientiae puritatem ac vitae sanctitatem prae aliis sectandam, quam maxima diligentia atque vigilantia necnon digno ac frequenti sacrae confessionis usu consequi studeant.

Caput XXXIV. De rebus nonnullis, quae clericis sunt fugiendae.

Clericis vitae suae statum, quemadmodum deserere, ita cum aliis conjungere fas non est. Inde S. Paulus ad Timotheum suum: »Labora,« inquit, »sicut

1) S. Ephrem serm. de sacerdotio.
2) II Cor 5, 18. 19.
3) Luc. 6, 39.
4) Can. *Qualis* 21. c. VIII. quaest. 1.
5) Luc. 11, 46.
6) II Cor. 5, 20.
7) Luc. 9, 62.

bonus miles Christi Jesu. Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus, ut ei placeat, cui se probavit [1].« Quae negotia non eo solo consilio ministris altaris, quo magis officiis status possent tempus et vires impendere, sed ideo potius prohibita sunt, quod ipsa eorum conditionis natura rerum mundanarum studia excludit. Curae enim saeculares cum coelestibus sociari nequeunt, sicut »nemo servus potest duobus dominis servire: aut enim unum odiet et alterum diliget, aut uni adhaerebit et alterum contemnet [2].« Qui se ministerio Christi tradunt, communis et quotidianae vitae rebus renunciant, et ad eos praecipue spectant Christi Domini verba» »Qui amat patrem aut matrem plus, quam me, non est me dignus, et qui amat filium aut filiam super me, non est me dignus [3].« Cui ipsi praecepto quum Apostoli satisfecissent, S. Petrus eorum nomine respondens dixit: »Ecce nos reliquimus omnia et secuti sumus te [4].« Ita ex divina institutione Ecclesiae ministri abjectis temporalibus curis Deo sese dederunt atque Dominum sibi partem haereditatis sortisque suae sumpserunt [5]), ut militarent bonam militiam, habentes fidem et bonam conscientiam [6]). Quo proposito suo quum aeternae fidelium saluti sese victimam praebuerint et assequendae summae, quam homines possunt animis concipere et sustinere, honestatis opus in se susceperint, ad cacumen dignitatis et praestantiae elati sunt, in quo de levioribus etiam erroribus acrius judicatur, nec culpa ex solo facto, sed magis ex loco facientis penditur. Imprimis igitur omnia, quae animi libertatem minuere vel frangere possint, eis fugienda sunt, ut S. Hieronymus docet: »Qui Dominum possidet et cum Propheta dicit: *pars mea Dominus*, nihil extra Dominum habere potest. Quod si quippiam aliud habuerit praeter Dominum, pars ejus non erit Dominus: verbi gratia, si aurum, si argentum, si possessiones, si variam suppellectilem, cum istis partibus Dominus fieri pars ejus non dignatur [7]).« Praeterea militibus Christi diligenter, quae speciem mali habeant, ac multo diligentius, quae vere mala sint, vitanda sunt, ne in vacuum gratiam Dei receperint [8]), ne forte quum aliis praedicaverint, ipsi reprobi efficiantur [9]), neve fidelibus offensioni sint, qui non modo acrius de eis judicare, sed etiam cum ministris ipsam Ecclesiam contemptui et despectui habere, vel ex eorum culpa exemplum sibi in perniciem suam capere soleant. Unde S. Hieronymus: »Vehementer,« inquit, »Ecclesiam Christi destruit, meliores laicos esse, quam clericos [10]),« et S. Gregorius neminem ait in Ecclesia nocere amplius, quam qui perverse agens nomen et ordinem sanctitatis habeat, et in exemplum culpam vehementer extendi, quando pro reverentia ordinis peccator honoretur [11]). Contra recolant propositi sui memoriam et sedulo secum considerent, quae S. Paulus carum discipulum hortatus est: »Tu autem, o homo Dei,« inquit, »haec fuge; sectare vero justitiam, pietatem, fidem, caritatem, patientiam, mansuetudinem: certa bonum certamen fidei, apprehende

1) II Tim. 2, 3. 4.
2) Luc. 16, 13.
3) Matth. 10, 37.
4) Matth. 19, 27.
5) Psal. 15, 5.
6) I Tim. 1, 18. 19.
7) Can. *Clericus* 5. c. XII. quaest. 1.
8) II Cor. 6, 1.
9) I Cor. 9, 27.
10) Can. *Qualis* 21. cit. c. VIII. quaest. I.
11) Can. *Nemo* 2. dist. 83.

vitam aeternam, in qua vocatus es, et confessus bonam confessionem coram multis testibus[1].« Perpetuo vigiles ita in omnibus laborent et ministerium suum impleant[2], ut in eis ordinationis gratia foveatur augeaturque, et ut sancte semper sancta tractent. Jam vero summopere eos monemus, ut praecipue vitent, quae sequuntur.

Quum ministrorum Christi animos et propriae et fidelium honestatis et sanctitatis studium debeat obtinere et regere, necesse est, ut non modo omnia ea abhorreant, quae, tametsi ipsa non sint mala, peccati tamen ansam praebere et scandalo esse possint, sed eis etiam supersedeant, quae virum gravem et sacerdotii dignitatem non deceant aut ejusdem officiis rite exequendis obstent. Itaque clerici negotia saecularia ne tractent atque etiam quodcunque munus vel officium sive publicum sive privatum suscipere ne praesumant, priusquam Ordinarii licentiam impetraverint, vetamus. Dein etiam choreis, spectaculis et scenis ne intersint, neve unquam aleis, chartis aliove modo in locis publicis ludant, severe interdicimus.

Cauponas sine necessitate nec in itinere ingrediantur; ne vero eas, quae sint in propria parochia vel in locis proxime vicinis, nisi ministerii causa adire necesse sit, frequentent, graviter prohibemus. Ut autem prorsus sese a venatione abstineant, etiam atque etiam monemus. Omnis enim venatio mundum sapit, sanguinolenta est nec convenit mansueto et leni animo, qui clericum decet.

Nimiam familiaritatem et frequens consortium cum mulieribus, piis licet ac devotis religiosisve evitent. Animis casti etiam religiose attendant, ne fideles ineptia aliqua offendant. Quare ne quis famulam vel oeconomam ex quacunque causa unquam mensae vel itineris vel deambulationis sociam faciat, vel cum ea societates, convivia, nundinas adeat, serio interdicimus.

Caput XXXV. De pietate in Deum.

Oratio et meditatio quum vitae animae sint nutrimentum, sacerdoti eae sint jucundissimae et quotidianae occupationes. S. Bernardus: »Primum quidem,« inquit, »ipsum fontem suum, id est mentem, de qua oritur, purificat consideratio; deinde regit affectus, dirigit actus, corrigit excessus, componit mores, vitam honestat et ordinat[3].« Synodus vero Coloniensis anno 1536 habita pium meditandi usum gravissimis verbis commendat et urget: »Eos tantum,« inquit, »et re et nomine clericos reputamus, qui legem Dei die noctuque meditantur ac vitam agunt sacerdotio dignam.« Juvat etiam et apprime commendatur, ut omnes sacerdotes singulis vel saltem alternis annis aliquot dierum secessu exercitiis spiritualibus vacent, quibus detrimenta in vita spirituali accepta resarciantur, novae vires colligantur. Praesertim vero instanter omnes, qui in ordinibus majoribus sunt constituti, admonemus, ut breviarium rite persolvant, cujus obligationem, quibuscum ob causas sufficientes a sancta Sede non fuerit dispensatum, denuo stricte inculcamus. Monemus omnes, quibus animarum cura incumbit, ut quotidie, nisi legitime impediantur, missam celebrent, qua et ipsimet et oves immensorum ss. sacrificii fructuum quotidie fiant participes. Sacrificii autem sanctitas exigit, ut nonnisi cum debita animi praeparatione ad altare accedant et postea tempus aliquod in gratiarum actione insumant; qua in re fidelium quoque aedificationis

1) I Tim. 6, 11. 12.
2) II Tim. 4, 5.
3) De consider. lib. I. cap. 7.

habenda est ratio, qui potissimum sacerdotum exemplo docendi sunt, sacra communione accepta non illico ex ecclesia esse recedendum.

Caput XXXVI. De litterarum studiis.

Sacerdotes ut litterarum studiis diligentem operam dent, fortiter exhortamur. Ignorantiam enim, matrem cunctorum errorum, maxime in sacerdotibus Dei vitandam esse, ait concilium Toletanum[1]), quod et praecipit: »Sciant igitur sacerdotes Scripturas sanctas et Canones, ut omne opus eorum in praedicatione et doctrina consistat, atque aedificent cunctos, tam fidei scientia, quam operum disciplina.« Et vero evolvenda et fovenda continuo sunt, quae ante sacerdotium initum quasi jacta sunt semina, qua in re consuetae, quae vocantur, conferentiae adjumentum praebere possunt. Procul dubio in viro ecclesiastico ecclesiasticis studiis primae debentur partes. Quum vero litteras profanas, historiam imprimis et scientias naturales, multiplici errorum veneno infectas videamus, quo fidelibus majora saepe, quam aliis libris perversis, qui de religione ex professo agunt, parantur pericula; et quum litterae profanae non raro aditum aperiant ad eximendos erroribus illos, qui religionem inter et scientiam dissidium intercedere perperam sentiunt: etiam litterae profanae non praestans solum, sed utilissimum etiam, imo necessarium persaepe clerici sunt ornamentum et subsidium. Unde illi, quibus tempus et ingenii vires suppetunt, si ea, de qua dictum est, mente profanis litteris strenue incumbunt, rem Deo gratam Ecclesiaeque et animarum saluti utilissimam se praestare sciant; praeterquam quod omne litterarum studium illud habet emolumenti, ut otio, quod omnium malorum est origo, praecludat aditum.

Caput XXXVII. De corporis habitu cultuque.

Status sui officiorumque conscientiam et cultu et habitu clerici prodant. Quod ut servetur, stricte mandamus et ordinamus, ut semper induti sint veste talari in functionibus sacris, in quibus quidem usum vestium brevium omnino prohibemus; et extra functiones semper saltem veste breviori, sutanella, quae vocatur, induti prodeant, nec unquam vestes clarioris coloris, quas quidem penitus interdicimus, gerant; et ut, quando ex officio actui publico saeculari assistere debent, veste talari cum mantello oblongo nigri coloris ac bireto induti intersint. Quilibet clericus tonsuram canonibus praescriptam semper deferat.

Sacerdotum domus non sumtuosa, sed simplici et modesta supellectili sint ordinatae et absit mundana ostentatio. Etiam in cibo et potu sacerdotes sese praebeant moderatos es sobrios, nec lautis ac sumtuosis conviviis mundanos studeant aequare, vel adeo superare.

Caput XXXVIII. De conversatione cum aequalibus et domesticis.

Optimo laicis solet esse exemplo, si sacerdotes mutuo caritatis vinculo teneri intelligant. Omnia igitur removenda sunt, quibus simultatum vel levissima oriri possit suspicio. Singuli aliorum aestimationi consulant, honorem defendant, administrationem haud gravate laudent; certumque habeant, se, si fratrum, suae quoque famae prospicere. Correctioni fraternae sedulo studeant, omni detrectatione semota. Honore se mutuo praeveniant, sint hospitales erga clericos peregrinos, curentque omnino, ut intelligant laici, arctiore quam fideles solo baptismi, sacerdotes ordinis etiam vinculo eademque vocatione sacra obstringi.

---

1) C. *Ignorantia* 1. dist. 38.

Sacerdotes domui suae bene praesint, domesticos habeant bonae famae, bene morigeratos, modestos et pios. Imprimis male notatas, suspectas vel lapsas feminas nunquam in domum suam recipiant. Curent autem serio, ne famulae nimio luxu vestitae et pretioso ornatu superbientes incedant, nec unquam iis permittant, ut choreis, theatris vel aliis ejusmodi oblectationibus intersint.

In domibus sacerdotum omnia fiant, ordinate, modeste, sine strepitu et rixis. Sint eaedem laicis domus catholicae exemplum, quod imitentur. Nunquam in eis quidquam fieri permittatur, quod scandalo esse possit.

Hier folgen die Unterschriften der Bischöfe (vgl. Bd. IX. S. 107. Note 2.) und sodann die *Acta Concilii,* über welche wir zum Schlusse noch eine Uebersicht geben werden. Auch haben wir in den nächsten Heften bereits eine Reihe wichtiger Erlasse des Cardinalerzbischofs von Köln zur Ausführung der Decrete des Concils mitzutheilen. So insbesondere den Erlass vom 7. Januar 1863 die Eintheilung der Decanate in Definitionen betreffend, die Dienstinstruction für die Definitoren vom 10. April und für die Dechanten vom 29. April 1863, wodurch cap. VII. part. II. des Kölner Provincial-Concils ihre allseitige Ausführung gefunden haben.

(Schluss folgt.)

Kann bei einer Pfarrdismembration die neu errichtete Pfarre einen entsprechenden Theil von den Pfarrgütern der alten beanspruchen?

Drei Urtheile holländischer Gerichtshöfe, mitgetheilt von Prof. Dr. Heuser zu Köln.

Ueber die Frage, ob bei der Dismembration einer Pfarre die Pfarrgüter zwischen der neu errichteten Pfarre und der alten zu theilen sind, besteht seit längerer Zeit in Belgien eine lebhafte Discussion. Bei der Entscheidung dieser Frage ist dort besonders auch auf die französische Gesetzgebung, welche bei der Reorganisation des Cultus und zur Restitution der Kirchengüter erlassen wurde, Rücksicht zu nehmen; aber dieses vermindert das Interesse dieser Frage für die Leser des Archivs gewiss nicht, da die gleiche Gesetzgebung noch jetzt in einem grossen Theile der preussischen, hessischen und bayerischen Rheinlande in Geltung steht. Wir theilen im Nachfolgenden drei Urtheile mit, wodurch in Holland, welches in diesem Punkte dieselbe Gesetzgebung hat, diese Frage in allen Instanzen in dem Sinne entschieden worden ist, welchen wir nach dem gemeinen canonischen Rechte, wie nach der besonderen französischen Gesetzgebung für die richtige halten [1]). Diese Urtheile sind um so bemerkenswerther, weil bei denselben auf alle die Gründe Rücksicht genommen ist, aus welchen der Appellationsgerichtshof zu Lüttich in drei Urtheilen vom 14. August 1844, 8. December 1847 und 31. December 1850 im gerade entgegengesetzten Sinne glaubte entscheiden zu müssen.

1. Urtheil des königl. Tribunals zu Maestricht vom 30. Juni 1859, in Sachen der Fabrik der Succursalkirche von U. L. F. zu Einighausen, Gemeinde Limbricht, Klägerin, gegen die Kirchenfabrik von Limbricht, Verklagte.

---

1) Wir ersuchen den Herrn Einsender die in Aussicht gestellte eingehendere Erörterung dieser Fragen recht bald nachzuliefern. (D. R.)

„In Erwägung, dass es feststeht und auch durch die Prozessstücke bewiesen ist, dass es in dem Dorfe Limbricht seit unvordenklichen Zeiten eine Pfarrkirche gab; in Erwägung, dass zufolge Ermächtigung des Fürstbischofes von Lüttich 1691 in dem Weiler Einighausen eine Kapelle errichtet wurde; in Erwägung, dass in Folge der Reorganisation des römisch-katholischen Cultus durch das Concordat vom 26. Messidor Jahr IX. und das organische Gesetz vom 18. Germinal Jahr X. die Pfarrkirche zu Limbricht Succursalkirche dieser Gemeinde wurde, während die genannte Kapelle von Einighausen durch kaiserliches Decret vom 12. Juli 1806 als Hülfskapelle der Succursalkirche von Limbricht anerkannt ward; dass durch Entscheidung der ständischen Deputation von Hasselt, vom 18. Juni 1836, die Kapelle von Einighausen, was die Temporalien angeht, von der Succursalkirche von Limbricht getrennt wurde und demgemäss die genannte Kapelle einen Kirchenfabrikrath erhielt und dieser beauftragt wurde, von dem Kirchenfabrikrath zu Limbricht die Uebergabe der Titel, Register, Güter und Renten, welche Eigenthum der Kapelle zu Einighausen waren, zu reclamiren; in Erwägung, dass endlich durch königl. Erlass vom 2. März 1851 die Kapelle von Einighausen zur Succursalkirche erhoben wurde; in Erwägung dass die Forderung der Klägerin auf die Trennung und Theilung der Güter geht, welche die Kirche zu Limbricht während der Dauer der Vereinigung, das heisst, bis zum 2. März 1851 besass; in Erwägung, dass eine Klage auf Theilung, um begründet zu sein, Güter, welche mehreren Personen ungetheilt gehören, zum Gegenstande haben muss, und dass es sich also darum handelt, zu untersuchen, ob ein solches ungetheiltes Eigenthum zwischen der klägerischen und der verklagten Kirchenfabrik besteht; in Erwägung, dass der Gesetzgeber durch das organische Gesetz vom 18. Germinal Jahr X. und das Decret vom 30. December 1809 bei jeder Kirche eine moralische Person, einen Kirchenfabrikrath errichtet hat, damit dieser für die Unterhaltung der Gebäude und die Verwaltung der Güter der Kirche Sorge trage, nicht aber damit derselbe die Pfarre oder die Pfarrkinder, als ob diese eine Gemeinheit bildeten, repräsentire, indem der Gesetzgeber den Pfarreien als solchen eine gesetzliche Existenz und eine juristische Persönlichkeit nicht verleiht, sie vielmehr einzig als territoriale Circumscriptionen betrachtet; in Erwägung, dass aus dem Decrete vom 30. December 1809, aus dem Erlass vom 7. Thermidor Jahr XI. und aus mehreren anderen gesetzgeberischen Bestimmungen sich gleichfalls ergibt, dass die Güter der Kirchen nicht als den Pfarreien als solchen, sondern als den Kirchenfabriken in ihrer Eigenschaft öffentlicher Institutionen zugehörend betrachtet werden; in Erwägung folglich, dass es zwar wahr ist, dass, wenn man neben einer bestehenden Fabrik eine zweite Kirchenfabrik errichtet, die erstere dadurch die territoriale Circumscription ihrer Kirche verändert sieht, dass es aber nicht weniger feststeht, dass dieselbe ihre legale Persönlichkeit nicht verliert und dass sie das Eigenthum ihrer Güter behält, während die neu errichtete Kirchenfabrik, welche die juristische Persönlichkeit erst durch die Thatsache ihrer Errichtung erhält, keine gesetzliche Bestim-

mung anführen kann, um ein Miteigenthum an den Gütern zu behaupten, deren Eigenthum die erstere besass, ehe die zweite auch nur bestand; in Erwägung, dass das Vorhergehende zeigt, dass die klägerische Fabrik, wegen Ermangelung des Beweises, dass sie Güter in ungetheiltem Eigenthum mit der verklagten Fabrik besitzt, ihren Anspruch auf Liquidation und Theilung unbefugter Weise erhebt, und dass so auch ihre weiteren Ansprüche auf Rechnungslage ebenfalls des Grundes entbehren; . . .

Aus diesen Gründen erklärt das Tribunal die klägerische Fabrik unberechtigt in ihrer Klage und verurtheilt sie in die Kosten."

2. Die Kirchenfabrik von Einighausen appellirte und der Appellationsgerichtshof von Limburg bestätigte am 10. September 1860 auf die gleichförmigen Conclusionen des Generalprocurators die Entscheidung der ersten Instanz durch folgendes Urtheil:

„Nach Einsicht der Akten, welche, soweit nöthig, alle gehörig einregistrirt sind;

Was die Sache und deren Verfolg angeht, die Angabe des Urtheils a quo, erlassen durch das Landgericht von Maestricht den 30. Juni 1859, welches die klägerische Fabrik als nicht begründet in ihrer Klage erklärt und sie zu den, auf 292 Gulden 30 Cents berechneten Kosten des Prozesses verurtheilt hat, adoptirend;

Was die Rechtsgründe angeht:

In Erwägung, dass die Appellantin zur Begründung ihrer Conclusionen gegen das Urtheil a quo angeführt hat, dass die geistlichen Güter, um welche es sich in diesem Falle handelt, der Gesammtheit der katholischen Bewohner gehören, in deren Namen die bei der Pfarrkirche errichtete Fabrik als Mandatarin handele und die Güter verwalte;

in Erwägung, hinsichtlich dieser Behauptung, dass durch das Decret vom 31. Juli 1806 bestimmt wurde, dass die Fabrikgüter einer supprimirten Kirche derjenigen Kirche, mit welcher die supprimirte Kirche vereinigt worden ist, gehören sollen, selbst in dem Falle, wo diese Güter in fremden Gemeinden liegen;

in Erwägung, dass die Disposition dieses Decretes allgemein ist und nicht unterscheidet, ob die Kirche, mit welcher die supprimirte Kirche verbunden worden, zu einer verschiedenen Pfarre gehört oder nicht; dass folglich als Grundsatz gilt, dass die Fabrikgüter nicht der Pfarrei verbleiben, sondern der Kirche folgen, sollte diese auch mit einer anderen Pfarrei vereinigt werden;

in Erwägung, dass in dem Decrete über die Kirchenfabriken vom 30. December 1809 mit keinem Worte von den Fabrikgütern als Eigenthum der Pfarrei die Rede ist, während in Art. 62. dieses Decretes, diese Güter mit ausdrücklichen Worten Güter der Kirche genannt werden;

in Erwägung zudem, dass in Art. 947. des bürgerlichen Gesetzbuches die Kirchen als öffentliche Anstalten anerkannt sind, während die Pfarreien oder Kirchengemeinden daselbst nicht als solche aufgeführt werden;

in Erwägung, dass aus den vorbezogenen gesetzlichen Bestimmungen

klar folgt, dass die Kirchenfabrik diese Güter für die Kirche, zu welcher sie gehört, besitzt und verwaltet, nicht aber für die Pfarrei, welcher das Gesetz keinen legalen Bestand zuerkannt hat;

im Uebrigen die Gründe der ersten Richter adoptirend, ...

verwirft der Appellhof die eingelegte Berufung, bestätigt das zwischen den Partheien ergangene Urtheil . . . . befiehlt dass dasselbe völlige und gänzliche Wirkung haben soll."

3. Gegen dieses Urtheil wurde der Cassationsrecurs an den hohen Rath der Niederlande (den niederländischen Cassationshof) ergriffen und dieser verwarf den Recurs durch folgende Entscheidung vom 23. Januar 1862:

„Nach Anhörung des General-Advocaten Gregory, welcher im Namen des Generalprocurators fungirte, in seinen Conclusionen, welche auf Verwerfung des Cassationsrecurses und Verurtheilung der Klägerin in die Kosten gingen;

in Erwägung, dass man als einziges Cassationsmittel die Verletzung und irrige Anwendung des Art. 1112. des bürgerlichen Gesetzbuches und des Art. 76. des organischen Gesetzes vom 18. Germinal Jahr X., des kaiserlichen Decretes vom 30. December 1809 über die Kirchenfabriken, des Erlasses vom 7. Thermidor Jahr XI. und des kaiserlichen Decretes vom 31. Juli 1806 aufgestellt hat, welche Verletzung und irrige Anwendung darin bestanden hätten, dass entschieden wurde, die Fabrikgüter gehörten den Kirchenfabriken oder vielmehr den Kirchen selbst, während im Gegentheil entschieden werden müsse, dass die Güter, welche für die Besorgung des Gottesdienstes einer bestimmten Anzahl von Gläubigen, die durch bestimmte Bande vereinigt sind und zusammen eine einzige Pfarre bilden, bestimmt sind, der Gesammtheit der Gläubigen gehören;

in Erwägung, dass der Antrag auf Liquidation und Theilung, welchen die Klägerin gegen die Verklagte stellt, darauf beruht, dass seit der Trennung der Succursalkapelle von Einighausen von der Succursalkirche von Limbricht die Güter, welche die letztere ausschliesslich besessen und verwaltet hat, das gemeinsame Eigenthum der zu den beiden Pfarren gehörigen Bewohner seien;

in Erwägung, dass, wenn in den die Verwaltung der Kirchenfabriken regelnden französischen Erlassen abwechselnd von Fabrikgütern und von Kirchengütern geredet wird, es in dem vorliegenden Falle gleichgültig ist, ob diese Güter als Eigenthum der Fabrik oder der Kirche betrachtet werden müssen; dass folglich, um zu beurtheilen, ob das einzig angerufene Cassationsmittel wohl begründet ist oder nicht, es einzig darauf ankommt, ob die genannten Güter wirklich von jenen Gesetzen als Eigenthum der Pfarrgenossen angesehen werden, obgleich ihnen in diesen Erlassen die Eigenschaft bald von Fabrikgütern, bald von Kirchengütern beigelegt wird;

in Erwägung, dass zur Begründung dieser Aufstellung kein anderer bestimmter Artikel angerufen worden ist, ausser dem einzigen Artikel 24. des Decretes über die Kirchenfabriken vom 30. December 1809, durch welchen die Kirchmeisterstube unter Anderem mit der **täglichen Verwaltung des Zeitlichen der Pfarrei** beauf-

tragt ist; dass dieser Artikel jedoch in dem ersten Kapitel, welches von der Verwaltung der Fabriken handelt, und nicht in dem dritten, von der Verwaltung der Fabrikgüter und von den Rechnungen handelnden Kapitel sich findet;

in Erwägung, dass schon hieraus folgt, dass der allgemeine und unbestimmte Ausdruck eines in einem andern Kapitel befindlichen Artikels: „Das Zeitliche der Pfarre," nicht beweist, dass in dem Kapitel, wo speciell von den Gütern der Fabrik gehandelt wird, diese letzten Worten die Pfarrei bezeichnen wollen; und dass, die Richtigkeit einer solchen Behauptung vorausgesetzt, man dadurch noch nichts bewiesen hätte, weil 1) das Wort Pfarrei nicht nur eine bestimmte kirchliche Abtheilung, sondern auch die dazu gehörende Pfarrkirche bezeichnet, so dass die bald der Kirchenfabrik, bald der Kirche zugeschriebenen Güter, in gleicher Weise Güter der Pfarrei genannt werden könnten; und dass 2) jedenfalls zwischen der Pfarrei und den von derselben abhängigen Pfarrgenossen unterschieden werden müsste;

in Erwägung, dass also das einzig vorgebrachte Cassationsmittel unbegründet ist;

verwirft der Hof das Cassationsgesuch und verurtheilt die Klägerin in die Kosten . . . . ."

Sind die Mitglieder der neueren religiösen Frauengenossenschaften fähig, über ihr eigenes Vermögen zu verfügen und fremdes zu erwerben?

mit besonderer Rücksicht auf Preussen

vom fürstbischöflichen Stiftsassessor F. Schuppe zu Neisse.

Nach canonischen Bestimmungen darf ein Frauenkloster nicht errichtet werden, wenn es nicht für wenigstens zwölf Nonnen gesicherten Unterhalt bietet, und muss jede Eintretende eine bestimmte Mitgift mitbringen; ausserdem aber dürfen in kein Kloster mehr Schwestern aufgenommen werden, als nach Lage des Klostervermögens ohne Noth (absque penuria) unterhalten werden können [1]).

Diese Bestimmungen sind durchaus nothwendig, weil die — durch das Tridentinum von Neuem eingeschärfte — klösterliche Clausur die stabilitas loci bedingt, also jeden Vermögenserwerb durch Arbeit oder Almosensuchen hindert, und durch die Ablegung der feierlichen Gelübde die Professin nicht bloss nach weltlichem, sondern auch nach canonischem Recht für die Welt als verstorben anzusehen ist, so dass ihr später zufallende Erbschaften nicht ihr, sondern ihren Verwandten deferirt werden [2]).

---

1) Cap. un. Sext. 3, 16.

2) c. 4. qu. III. Causa XX. [Vgl. darüber auch *Aichner* im Archiv III.,

Anders steht die Sache bei den fast sämmtlich erst in der neuesten Zeit entstandenen religiösen Frauengenossenschaften, deren Mitglieder keine feierlichen, sondern nur einfache Gelübde ablegen. [Vgl. darüber auch *Aichner* im Archiv III., 673 f.]

Dieselben sind, wie durch die Bulle *Quamvis justo* Benedict's XIV. in Betreff der englischen Fräulein festgestellt worden, bei anderen [1]) aber in ihren Regeln oder dem Bestätigungsbreve bestimmt ist, keine Klöster oder Orden, sondern Congregationen mit einfachen Gelübden, ihre Mitglieder keine Nonnen (moniales) und können nach den für diese geltenden canonischen Gesetzen nicht, höchstens in einzelnen Punkten analog beurtheilt werden. Wir sehen, dass unzählige Häuser dieser Genossenschaften nicht aus zwölf, sondern nur aus drei, vier oder mehr Schwestern bestehen, dass solche Häuser ohne Rücksicht auf feste Fonds gegründet werden, dass die eintretenden Schwestern oftmals gar keine Mitgift einbringen, weil sie zu arm sind, oder nur die Hoffnung auf eine künftige Erbschaft, weil ihre Verhältnisse nicht dazu angethan sind, dass sie ihr dereinstiges Vermögen von ihren Eltern oder sonstigen zu erwartenden Erblassern schon bis zur Profess ausgezahlt erhalten könnten.

Wenn wir nun wissen, dass die Mitglieder dieser klösterlichen Institute einen Theil von dem Wenigen, was sie zu ihrem Lebensunterhalte, und dem Mehren, was sie zur Ausübung der christlichen Barmherzigkeit in der Armen- und Krankenpflege, Erziehung und Erhaltung von Waisen, Rettung von verunglückten oder schutzbedürftigen Personen brauchen, theils durch baare Mitgaben, theils als Verwalter von öffentlichen Anstalten oder durch die Unterstützung wohlthätiger und einsichtiger Menschen erhalten und Einiges durch Leitung von Schulen und Pensionaten — bei der Billigkeit der Sätze und der Höhe ihrer Leistungen aber ungemein wenig — erwerben, so bleibt noch die Frage, ob sie auch nach abgelegter Profess noch geschäftsfähig bleiben, Vermögen erwerben, als Erben auftreten können etc., als der eigentlich praktische Ausgangspunkt der oben gestellten Frage übrig, ob sie durch die Ablegung der Gelübde die bürgerliche Rechtsfähigkeit verlieren und als verstorben anzusehen sind.

Die Frage muss dahin beantwortet werden, dass sie als lebend zu erachten sind, also über ihr eigenes Vermögen disponiren und fremdes erwerben können.

Nach canonischem Recht sind die Mitglieder von Orden, (Klöstern im eigentlichen Sinne, deren Mitglieder Mönche oder Nonnen heissen) in welchen feierliche Gelübde abgelegt werden, nach der Profess unfähig, Privateigenthum zu erwerben oder zu besitzen. Feierliche Gelübde sind nur diejenigen, für welche diese Eigenschaft von der Kirche vorgeschrieben ist, und welche als lebenslängliche, von

668 ff., namentlich in Betreff der vermögensrechtlichen Stellung der Religiosen nach bürgerlichem Rechte.]

1) Hierher gehören die barmherzigen Schwestern vom heiligen Carl Borromäus, die Töchter der christlichen Liebe vom heiligen Vincenz von Paul, die armen Schulschwestern de Notre Dame, die Töchter vom Herzen Jesu, die barmherzigen Dienerinnen von Brescia u. s. w.

denen nur der Papst dispensiren kann, von der Kirche acceptirt sind. Der Gegensatz von ihnen sind die einfachen Gelübde, welche (unter Anderem) bei den hier in Rede stehenden Congregationen abgelegt werden. Für die Gemeinschaften dieser Art ist die Unfähigkeit zum Besitz nicht gesetzlich ausgesprochen, die Professschwestern bleiben also in vermögensrechtlicher Beziehung in derselben Lage, wie vor abgelegtem Gelübde, sofern die Regeln der einzelnen Congregationen nicht etwas Besonderes bestimmen.

Diese Statuten gehen nun gewöhnlich dahin, dass die einzelne Schwester ihr gesammtes Vermögen der Congregation hingibt und nichts Eigenes für sich behält, aber durch das Gelübde der Armuth doch nicht unbedingt vom Eigenthumsrecht ausgeschlossen ist.

Bei den barmherzigen Schwestern vom heiligen Carl Borromäus ist durch die heilige Regel ausdrücklich gestattet, dass eine Schwester im Besitz ihrer Capitalien, Renten etc. bleiben und sogar von Todeswegen darüber verfügen, also auch andere Personen mit Uebergehung der Congregation zu Erben einsetzen kann. Die Statuten der „Töchter der christlichen Liebe vom heiligen Vincenz von Paul“ sprechen sich in ähnlicher Weise aus; den Schwestern verbleibt das Eigenthum ihrer Güter, sie scheiden durch die Profess nicht von der Welt aus, sondern behalten ihre rechtliche Persönlichkeit nach wie vor. Dieselben Grundsätze finden bei den „Armen Schulschwestern de Notre Dame“ statt. Es würde den Zweck dieser Zeilen überschreiten, wenn die Bestimmungen über den Vermögensbesitz und Erwerb bei allen Congregationen hier aufgezählt werden sollten, die Hinweisung auf diese Beispiele möge genügen.

Für das canonische Recht ist die Sache insoweit ganz einfach und klar, auch, soviel bekannt, unbestritten.

In Preussen hat das Gesetz eine Unterscheidung, wie im canonischen Recht, nicht aufgestellt und durch einen Ausspruch des höchsten Gerichtshofes ist die Sache noch nicht entschieden. Daher ist es nothwendig, den Sinn des Gesetzes einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

Sedes materiae sind Abschnitt 15. §. 1057—1069. und Abschnitt 18. §. 1160—1209. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landrechts; dieselben handeln von „Klostergesellschaften“ und von „Mönchen und Ordensleuten.“ Schon die Ueberschrift der Abschnitte spricht dafür, dass sie nur über die Klöster und Orden (Mönche und Nonnen) nach canonischem Begriffe Bestimmungen treffen, da sonst ein allgemeinerer Ausdruck und nicht gerade derjenige, welcher auch im canonischen Rechte für diese Kategorie eingeführt ist, gewählt worden sein würde. Aber auch schon die erste Definition, die Basis für alle nachfolgenden Anordnungen, macht sofort klar, welche Genossenschaften gemeint sind.

§. 1057. l. c. sagt nämlich:

> Klostergesellschaften sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung nach gewissen von der Kirche be-

stätigten Regeln durch feierliche Gelübde sich verpflichtet haben.

Das Wort „feierlich" muss aus irgend einem Grunde zugesetzt worden sein, denn, wenn jedes Gelübde für diese Definition genügen sollte, so wäre es weggeblieben. Es ist daher die Frage: was für Gelübde hat der Gesetzgeber unter „feierlichen" verstanden?

Zuvörderst ist als selbstverständlich anzunehmen, dass an die bei der Ablegung der Gelübde etwa stattfindenden Ceremonien nicht gedacht worden ist; hätte der Gesetzgeber diese gemeint, so würde er, mindestens durch eine Andeutung über die Form der Ablegung diess ausgedrückt haben, die Vermuthung, er habe sich an eine reine — gar nicht öffentlich erkennbare — Aeusserlichkeit halten wollen, muss, als ganz unstatthaft von der Hand gewiesen werden.

Es ist zweifellos, dass das Kriterium der „Feierlichkeit" in anderen Umständen liegen muss, welche der Staat nicht angegeben hat und, wie sich gleich zeigen wird, nicht angeben konnte.

Der Staat ist nämlich gar nicht in der Lage zu wissen oder zu bestimmen, was für Personen in diese oder jene kirchliche Kategorie gehören; er kann dies nur von der einzigen hierfür vorhandenen Autorität, der Kirche selbst, erfahren. Er hat aber angeordnet, was in bürgerlicher Beziehung für gewisse kirchliche Gesellschaften und Personen Rechtens sein soll und konnte desshalb in der erwähnten Gesetzesstelle nur diejenigen Institute als Klostergesellschaften bezeichnen, welche von der Kirche dafür erklärt sind, konnte nur auf die kirchlichen (canonischen) Begriffe fussen. Hieraus folgt, dass der Gesetzgeber nur diejenigen Gelübde unter „feierlichen" verstehen kann, welche die Kirche dafür erklärt hat, dass es also bei der Frage, ob eine kirchliche Societät eine Klostergesellschaft im Sinne des Landrechts ist, ob ihre Mitglieder Mönche oder Nonnen sind, immer nur darauf ankommt, ob deren Gelübde nach canonischem Recht feierliche oder andere (einfache) sind. Diess ist unzweifelhaft, auch wenn man davon absehen will, dass den Redacteuren des Landrechts der alte, sehr wesentliche Unterschied zwischen feierlichen und einfachen Gelübden unmöglich unbekannt gewesen sein kann und dass in demselben Paragraphen, welcher die Definition der Klostergesellschaften enthält, die kirchliche Bestätigung der Regeln als zu dem Begriffe gehörig angeführt, also auf die Kirche recurrirt wird, welche in den Regeln selbst oder in deren Bestätigungsurkunde jedesmal ausspricht, ob die Gelübde feierliche oder einfache sind, ob die Genossenschaft ein Orden oder eine andere kirchliche Gemeinschaft (Congregation) ist.

Wenn nun die Kirche, wie bei den vorerwähnten Congregationen geschehen, bestimmt hat, dass ihre Gelübde keine feierliche, sondern nur einfache sind, so folgt daraus, dass dieselben unter den landrechtlichen Begriff der Klöster nicht gehören, dass daher die weiteren, für die Klostergesellschaften gegebenen landrechtlichen Verordnungen auf dieselben keine Anwendung finden, also auch die Bestimmungen über ihre Vermögensangelegenheiten keine Geltung haben und insbesondere §. 1199. a. a. O.:

> Nach abgelegtem Klostergelübde werden Mönche und Nonnen in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen.

für sie nicht gegeben ist.

Eine Professschwester der obengedachten Congregationen kann daher auch nach preussischem Recht noch ferner über ihr Vermögen disponiren, kann löschungsfähige Quittungen ausstellen, Cessionen vornehmen, Erbschaften antreten u. s. w. Von diesem Standpunkte aus ist in einzelnen Fällen bereits vorgegangen worden und einige Gerichte haben ohne Weiteres die Richtigkeit dieser Anschauung, nachdem die factische Lage, die Einfachheit der Gelübde, gehörig dargethan worden, anerkannt, Professschwestern als Miterben auftreten lassen, Umschreibungen im Hypothekenbuche auf Grund ihrer Erklärungen vorgenommen u. s. w. Es ist bis jetzt noch nicht nöthig gewesen, die höheren Instanzen in einer Sache anzugehen; sollte diess erforderlich werden, so wird es muthmasslich den Erfolg haben, dass das Recht der erwähnten Congregationen, deren Mitglieder bloss einfache Gelübde ablegen, in Preussen überall zur Geltung kommt.

Die Theilnahme des Klerus an der Gemeinde- und Volksvertretung.

von Dr. Georg Clericus.

1. Die Theilnahme des Klerus an der Gemeinde- und Volksvertretung steht im engsten Zusammenhange mit dem Verhältnisse des Staates zur Kirche überhaupt. Daher ist es nothwendig, in der Besprechung dieses Gegenstandes von der Darlegung dieses Verhältnisses auszugehen.

Die Ordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist geradezu die wichtigste Lebensfrage unserer Zeit; denn von ihrer glücklichen oder unglücklichen Lösung wird der Fortbestand oder Umsturz der christlichen Weltordnung, die Neugestaltung der Weltlage, zu der alle Zustände der Gegenwart unaufhaltsam hindrängen, wesentlich abhängen. Das Verhältniss zwischen der Kirche und dem modernen Staate kann sich nun möglicher Weise auf eine dreifache Weise gestalten, und ist auch in den einzelnen Staaten verschieden in dreifacher Art verwirklicht worden.

Der Staat kann nämlich zuvörderst zur Kirche in ein freundschaftliches Verhältniss treten, indem beide Gewalten im harmonischen Zusammenwirken sich gegenseitig zur Erreichung ihres Zweckes unterstützen. Die Grundbedingung dieses freundschaftlichen Verhältnisses ist die offene und aufrichtige Anerkennung der Freiheit und Selbstständigkeit beider Gewalten in ihrer Sphäre. Denn die Unterscheidung der geistlichen und weltlichen Gewalt ist die Grundlage der christlichen Weltordnung, ein Princip des öffentlichen Lebens, das

durch das Christenthum in der Geschichte verwirklicht wurde. Die Kirche hat den Beruf das sittlich-religiöse Leben nach Innen und Aussen zu pflanzen und zu pflegen, der Staat hat die Aufgabe das zeitliche Wohl der Gesellschaft zu sichern. Beide Gewalten stehen aber ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach keineswegs im feindlichen Gegensatze zu einander, sondern bedürfen der gegenseitigen Unterstützung, um ihren Zweck mit segensreichem Erfolge für die Menschheit zu erreichen. Indem der Staat mit seinen Mitteln und Kräften Frieden und Ordnung, Recht und Gerechtigkeit aufrecht hält, Cultur und Civilisation, Bildung und Wissenschaft fördert, die Freiheit der Völker und die Autorität der Fürsten gleichmässig wahrt, bereitet er den Boden, auf dem das sittlich-religiöse Leben unter der Pflege und Leitung der Kirche gedeihlich sich entwickeln wird. Indem aber die Kirche den Rechten und Pflichten der Fürsten und Völker durch die Verbindlichkeit im Gewissen ihre Sanction verleiht, der Cultur und Bildung die Weihe der Religion ertheilt, die Legalität des Handelns zur wahren Moralität erhebt, fördert sie nicht bloss die Wirksamkeit des Staates, sondern erhebt sie ihn auch zu einer höheren sittlichen Würde. Da die Moralität nicht in der Sphäre der zeitlichen und materiellen Interessen liegt, so kann der Staat einen wahrhaft sittlichen Zweck nur in Gemeinschaft mit der Kirche erreichen. Ueberdiess gibt es gar viele Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, welche die Interessen des Staates und der Kirche gleichmässig betreffen, und nur dann recht geordnet werden können, wenn Staat und Kirche sich gegenseitig die Hand reichen. Dieses Verhältniss, die concordia inter imperium et sacerdotium, liegt den Concordaten zu Grunde, und soll durch sie verwirklicht werden, wenn sie anders Vereinbarungen des gegenseitigen Vertrauens, und nicht bloss Compromisse des gegenseitigen Misstrauens sind.

Die zweite Möglichkeit ist die der völligen Trennung des Staates von der Kirche, indem der Staat sich lediglich darauf beschränkt, die Zustände des bürgerlichen Lebens zu ordnen, und das zeitliche Wohl des Volkes zu fördern, sich um die sittlich-religiösen Interessen aber gar nicht bekümmert, sondern die Sorge für sie lediglich der Kirche überlässt, ohne ihr eine andere Unterstützung zu gewähren, als den allgemeinen Schutz in ihren bürgerlichen Rechten. Wenn daher der Staat das Princip völliger Trennung beider Gewalten befolgt, so greift er in keinerlei kirchliche Angelegenheiten ein, nimmt auf die kirchliche Würde und Stellung ihrer Diener und Vorstände gar keine Rücksicht, und ordnet jene Angelegenheiten und Verhältnisse, welche ihrer Natur nach die Kirche zugleich angehen, für sich nach ihrer Beziehung auf das bürgerliche Leben, ohne auf ihren sittlich-religiösen Charakter Rücksicht zu nehmen. Dieses ist der Standpunkt des indifferenten Staates. Dieses Verhältniss suchten die Regierungen in den Vereinigten Staaten in Amerika und in Belgien zu verwirklichen. Der Zweck des Staates ist nach diesem Principe lediglich die Förderung der materiellen Interessen, ohne Rücksicht auf eine sittlich-religiöse Bestimmung des gesellschaftlichen Lebens. Inwiefern aber auch nur dieser Zweck realisirt werden könne, darüber

geben die gegenwärtigen Zustände der vereinigten Staaten die allerbestimmtesten und ernstesten Aufschlüsse.

Die dritte Möglichkeit endlich ist die der gewaltthätigen Bedrückung und Unterwerfung der Kirche unter die Staatsgewalt. Dieses Verhältniss tritt dann ein, wenn der Staat die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in ihrer Sphäre nicht anerkennt, sondern sie argwöhnisch unter seine Curatel stellt, die kirchlichen Angelegenheiten eigenmächtig ordnet, die Kirche nur als sein Organ, die Religion selbst nur als Kappzaum des Volkes betrachtet, der dazu nothwendig ist, die rohen Leidenschaften desselben zu zügeln. Dieses Verhältniss wurde durch das Staatskirchenthum verwirklicht, das die Kirche nur als ein Rad in den Mechanismus der Staatsmaschine einzusetzen strebt. Da die Kirche auf ihre Freiheit und Selbstständigkeit nie verzichten kann, so befindet sie sich in diesem Verhältnisse im Zustande der Verfolgung, die um so drückender sein wird, je mehr sich die Staatsgewalt von den Grundsätzen des Christenthums entfernt, und die sich auf die höchste Höhe steigern muss, wenn der Staat völlig entchristlicht ist. Die Kirche kann in diesem Falle auf die Forderungen und Anordnungen des Staates zu allen Zeiten nur das welthistorische Wort: „Non possumus" antworten, nur als die verfolgte fortbestehen [1]).

2. Wenn nun weiter gefragt wird, welches Verhältniss zwischen Kirche und Staat der moderne Liberalismus zu verwirklichen strebt, so gibt seine Handlungsweise selbst die bestimmteste deutlichste Antwort.

Der moderne Liberalismus bekämpft vor Allem die Concordate und Vereinbarungen der Regierungen mit dem römischen Stuhle mit dem ganzen Ungestüm der Leidenschaft, er erklärt sie, selbst ohne auf ihren Inhalt einzugehen, grundsätzlich als unzulässig, und fordert, dass die Staatsgewalt die von ihr geschlossenen Concordate durch einseitiges Vorgehen aufhebe; denn als eine kirchenfeindliche Geistesrichtung verwirft er principiell den Standpunkt derselben, das freundschaftliche Verhältniss zwischen Kirche und Staat, und betrachtet sie als zwei feindlich einander gegenüberstehende Gegensätze. Er verlangt ferner, dass die Wirksamkeit der Kirche auf das rein geistliche Gebiet beschränkt werde, und dass sie mit rein geistlichen Mitteln ihren Zweck zu erreichen suche, ohne irgend einen Einfluss auf das öffentliche Leben zu nehmen. Er dringt so auf gänzliche Trennung zwischen Staat und Kirche. Aber zugleich will er doch die Angelegenheiten, die das sittlich-religiöse Leben be-

1) Gewiss sind zwischen den zwei sich selbstständig gegenüberstehenden Gewalten der Kirche und des Staates nur die drei Verhältnisse der Freundschaft, der Feindschaft oder der Gleichgültigkeit möglich; wie aber letztere in unseren modernen Staaten meist nur eine verhüllte Feindschaft ist, so ist ohne Zweifel die schlimmste und für den Staat selbst verderblichste Bedrückung der Kirche diejenige, welche unter der gleissnerischen Maske des Schutzes und der wohlwollenden Fürsorge für die Interessen der Religion und der Kirche geübt wird. Untergräbt sie den Glauben, so zerstört sie auch die Achtung vor der Staatsgewalt und das Vertrauen in dieselbe.

(*Moy.*)

treffen in den Wirkungskreis des Staates hereinziehen, und die Kirche in ihrer geistlichen Wirksamkeit unter die Polizeigewalt des Staates stellen. Er vereinigt so die beiden dunklen Schattenseiten des feindlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, miteinander, die völlige Trennung und die feindliche Unterwerfung der Kirche. Zwar bilden diese beiden Verhältnisse einen contradictorischen Gegensatz, bei welchem bekanntlich nach logischen Gesetzen durch die Satzung des einen Gliedes das andere aufgehoben wird. Allein in der politischen Bildung des modernen Liberalismus hört gar oft die Logik auf, weil die Leidenschaft herrscht. Bei dieser entschieden feindlichen Stellung hüllt er sich jedoch, so lange die Schlangenklugheit es gebietet, in die Maske der Freundschaft gegen die Kirche. Er erklärt seine Geistesrichtung als den wahren Geist des Christenthums und das reine Bewusstsein der wahren Kirche, seine kirchenfeindliche Handlungsweise als die reformatorische Bestrebung das kirchliche Leben zu regeneriren, und den ursprünglichen Zustand der Kirche wieder herzustellen, ihre argwöhnische Bevormundung und polizeiliche Bewachung als wohlthätige Unterstützung und gemeinschaftliches Zusammenwirken. Während er somit in rastloser Arbeit seine Minen gegen die Kirche auf allen Angriffspunkten anlegt, sucht er, so lange er seine Kräfte zum offenen Kampfe nicht stark genug findet, seine eigentlichen Ziele unter dieser Maske der Freundschaft zu verbergen. Doch bei aller Verwirrung der Begriffe, die er durch liberale Schlagwörter im öffentlichen Leben herrschend zu machen sucht, wird er es nicht dahin bringen, dass Jemand die gefirnisste Maske für seine wahre Physiognomie halte. Wir befinden uns in einer Zeit der Entscheidung, in welcher die Stellungen so klar geworden sind, dass eine solche Täuschung unmöglich ist.

Aus dieser Haltung des modernen Liberalismus geht klar hervor, dass ihm eine staatsmännische Bildung und ein klar durchdachtes positives Princip in Betreff des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat gänzlich fehlt. Er hält lediglich den Grundsatz fest, den Einfluss der Kirche und des Christenthums auf das öffentliche Leben zu überwinden; im Streben, diesen Grundsatz auszuführen, nimmt er aber die unvereinbarsten Widersprüche in sich auf, wenn er die Lösung der Frage über das Verhältniss des Staates zur Kirche versucht.

3. Das Princip, welches der Staat in Betreff des Verhältnisses zur Kirche im Allgemeinen festhält, ist selbstverständlich auch die Norm, nach welcher die Berechtigung der Kirche, oder des Klerus, der ihre Rechte und Interessen zu vertreten hat, zur Theilnahme an der Volksvertretung bestimmt werden wird; denn da das constitutionelle Princip in allen Ländern europäischer Bildung zur Geltung gelangt ist, so muss das Verhältniss zwischen Staat und Kirche vorzüglich in der Verfassung seine Verwirklichung finden.

Wenn daher der Staat zur Kirche im Verhältnisse eines freundschaftlichen Zusammenwirkens steht, so kann auch die Berechtigung des Klerus zur Theilnahme an den Vertretungen nicht in Frage stehen. Denn der Klerus ist berufen, die Rechte und Interessen der Kirche im öffentlichen Leben zu vertreten; wenn somit ein constitu-

tioneller Staat das Princip harmonischen Zusammenwirkens beider Gewalten anerkennt, so muss er durch die Verfassung auch Geistlichen vermöge ihrer kirchlichen Würde und Stellung Sitz und Stimme in den Vertretungen verleihen; wäre das nicht der Fall, so könnte von einem freundschaftlichen Zusammenwirken im constitutionellen Staate auch keine Rede sein.

Wenn aber der Staat das Princip der gänzlichen Trennung der beiden Gewalten festhält, so wird er allerdings keine Mitglieder des Klerus in Rücksicht auf ihre kirchliche Stellung zu den politischen Vertretungen berufen, aber ebenso wenig wird er religiöse und kirchliche Angelegenheiten zum Gegenstande der Berathung und Verhandlung in denselben machen können, da er sein eigenes Princip umstossen würde, wenn sich die Landes-Vertretungen mit diesen befassen würden. Sie werden daher auch in jenen Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach die Rechte und Interessen beider Gewalten betreffen, nur legale, das bürgerliche Leben betreffende Anordnungen treffen, die sittlich-religiöse Seite aber gar nicht berücksichtigen. Da aber die Mitglieder des Klerus auch Staatsbürger sind, somit auch ihre bürgerlichen Rechte geniessen, der indifferente Staat aber auf ihre geistliche Würde und kirchliche Stellung gar nicht Rücksicht nimmt, so ist es eben so klar, dass sie durch dieselbe das active und passive Wahlrecht zur Gemeinde- und Volksvertretung nicht verlieren können, wenn es ihnen vermöge ihrer Stellung als Gemeinde- und Staatsbürger zukommt. Daher kann es auch gar keinem Zweifel unterliegen, ob in einem indifferenten Staate Geistliche vermöge der auf sie gefallenen Wahl an den Gemeinde- und Volksvertretungen theilzunehmen berechtigt seien, so wenig als dieses in dem der Kirche befreundeten Staate in Frage gestellt werden kann. Niemanden ist es auch eingefallen, im Jahre 1848 in der Paulskirche die auf Geistliche gefallenen Wahlen als ungültig zu erklären, und sie hinauszuweisen.

Wenn endlich der Staat die Kirche seiner Gewalt unterwirft, so wird er überhaupt mit der Verfassung nicht wahren Ernst machen; denn das Staatskirchenthum steht auf dem Boden des Absolutismus, und so lange die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche nicht anerkannt wird, werden auch die Rechte des Volkes der Regierung gegenüber keine Anerkennung finden, und ein selbstständiges öffentliches Leben wird sich nicht entwickeln können. Das Staatskirchenthum geht Hand in Hand mit der Bureaukratie, die einen todten Staatsmechanismus festhält, den lebendigen Organismus des Volkes aber erdrückt. Wenn es aber durch die Macht der Verhältnisse gedrängt wird, sich auf den constitutionellen Boden zu stellen, so sollen die politischen Vertretungen als competent erklärt werden, die kirchlichen Angelegenheiten des Landes zu ordnen, und ihre Beschlüsse sollen nur der Bestätigung von Seite des Regenten bedürfen, um als Staatskirchengesetze Gültigkeit zu haben. Die Berufung der Prälaten zur Theilnahme an der constitutionellen Vertretung könnte dann aber um so weniger umgangen werden, als der Staat bei diesem Verhältnisse zur Kirche sie als seine Organe betrachtet, diese eigenmächtig zu regieren.

Das sind die Principien, die sich in Betreff der Berechtigung

des Klerus zur Theilnahme an den Vertretungen aus dem Verhältnisse des Staates zur Kirche ergeben. Wenn diese Principien verletzt werden, so wird auch der Rechtsbestand der Kirche angegriffen, und diese nicht mehr als ein wirklich bestehendes Institut mit bestimmten Rechten anerkannt.

4. Der moderne Liberalismus aber bleibt auch in dieser Beziehung seiner Grundsatzlosigkeit in der Politik getreu, und nimmt in Betreff der Vertretung kirchlicher Rechte und Interessen die offenbarsten Widersprüche in die Verfassung auf. Im Streben nach der Unterwerfung der Kirche unter die Omnipotenz des Staates erklärt er die constitutionellen Vertretungen als competent, die kirchlichen Angelegenheiten des Landes eigenmächtig zu ordnen. Da er aber ein harmonisches Zusammenwirken zwischen Kirche und Staat grundsätzlich verwirft, so betrachtet er es als die erste Aufgabe derselben in dieser Sphäre, die bereits geschlossenen Concordate zu zerreissen, wenn auch dadurch ein wesentliches, durch die Verfassung selbst gesichertes Recht der Krone verletzt wird. Während er aber die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den Wirkungskreis der Parlamente hineinzieht, sucht er den Klerus von der Theilnahme an denselben gänzlich auszuschliessen, so dass nicht bloss kein Prälat vermöge seiner kirchlichen Stellung in selbe berufen werden, sondern auch kein Geistlicher vermöge der auf ihn gefallenen Wahl Sitz und Stimme in ihnen haben soll. Da jedoch das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Geistlichen, als berechtigter Staatsbürger, selbst im indifferenten Staate vom politischen Standpunkte aus nicht in Abrede gestellt werden kann, so stellt er sich zur Begründung dieser Forderung mit der frommen Miene religiösen Eifers auf kirchlichen Boden, und erklärt die Theilnahme der Geistlichen als unvereinbar mit ihrer priesterlichen Würde und ihrem kirchlichen Berufe. Mit überraschender Selbstverläugnung huldigt der Liberalismus dem ganzen Ernste des Mönchsthums, wenn er im kirchlichen Kleide erscheint. Grösser könnte der innere Widerspruch und die Inconsequenz nicht mehr sein. Consequent bleibt er sich nur in dem Bestreben, den Einfluss der Kirche auf das öffentliche Leben zu überwinden, und die Verfassung als Hebel zur Entchristlichung des Staates zu gebrauchen.

Eine solche liberale Ascetenstimme lässt sich in der „Oesterreichischen Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft (Jahrgang 1862, Heft III.)“ vernehmen. Wir finden hier einen Artikel „über politische Klerikal-Vertretung“ aus der Feder des Dr. Theodor Pachmann, Professor der Rechte in Wien, in welchem der Verfasser es versucht, die Klerikalvertretung im Gemeinderathe, auf dem Landtage und im Reichsrathe vom canonischen Standpunkte aus als unzulässig darzustellen. Nach seiner Ansicht sollen Geistliche weder vermöge ihrer hohen kirchlichen Stellung noch wegen der auf sie gefallenen Wahl Sitz und Stimme in den Gemeinde- und Volksvertretungen haben; jede Betheiligung der Geistlichen an constitutionellen Vertretungen steht nach seiner Meinung mit dem wahren Geiste des Christenthums im Widerspruche, und wenn der moderne Liberalis-

mus sie bekämpft, sucht er nur das ursprüngliche reine Bewusstsein der Kirche wieder zu erwecken und herzustellen!?!

5. Aus dem bisher Gesagten dürfte zwar hinlänglich klar sein, dass der Liberalismus nicht nach irgend einem staatsmännischen Grundsatze handelt, wenn er die politischen Repräsentanzen als competent erklärt, kirchliche Angelegenheiten zu ordnen, und zugleich den Klerus von jeder Theilnahme an denselben ausschliesst. Um jedoch seinen Motiven und Zwecken in Rücksicht auf das öffentliche Wohl volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wollen wir die Zulässigkeit der Theilnahme des Klerus an der Gemeinde- und Volksvertretung sowohl vom constitutionellen als auch vom canonischen Gesichtspunkte aus in gedrängter Kürze erörtern.

Die eigentlichen Bedenken des modernen Liberalismus gegen dieselbe liegen nun offenbar nicht in seinem canonischen, sondern in seinem constitutionellen Bewusstsein. Die allgemeinste Einwendung der liberalen Tagesmeinung gegen die Klerikalvertretung ist offenbar nicht die Forderung der Rückkehr zum ursprünglichen Bewusstsein der Kirche, sondern die Forderung des Fortschrittes in der Aufklärung des herrschenden Zeitgeistes. „Vorwärts," nicht „rückwärts," lautet ja das Losungswort des „zeitgemässen Fortschrittes." Die Völker, so lehrt die liberale Tagesmeinung, sind zur Reife ihrer Lebensentwicklung gelangt, sie verstehen es, ihr geistiges und materielles Glück selbst zu fördern, sie sind befähigt, sich selbst zu regieren. Daher ist in der Gegenwart keine andere Regierungsform mehr möglich, als die constitutionelle. Diese beruht aber auf dem Principe der Vertretung der Interessen; sie kennt nicht mehr kastenmässig geschiedene Stände; die ständische Vertretung ist für unsere Zeit ein Anachronismus, den der allgemeine Fortschritt des Volkes in der Bildung längst überwunden hat. Mit der ständischen Verfassung im Allgemeinen hat auch die Klerikalvertretung insbesondere um so mehr aufzuhören, als der Klerus, der seinem Berufe nach nur auf das Geistliche angewiesen ist, in der allseitigen, zeitgemässen Bildung zurückbleiben musste, während das Volk in der Aufklärung, Humanität und Civilisation grosse Fortschritte gemacht hat, und zum Bewusstsein seiner Freiheit gelangt ist. Die Theilnahme des Klerus an den constitutionellen Vertretungen ist daher nicht bloss nicht mehr zeitgemäss, sondern sie würde den Interessen der Zeit geradezu nachtheilig sein. So beiläufig lautet das gewöhnliche Raisonement der liberalen Meinungen des Tages.

Es ist nun allerdings richtig, dass das Princip der Verfassung in allen Staaten europäischer Cultur zur Geltung gelangt ist. Der Absolutismus ist im Principe überwunden, die Bureaukratie ist bankerott geworden, die Zeit des Polizeistaates ist abgelaufen. Auch mag es im Allgemeinen richtig sein, dass die ständischen Vertretungen den Bedürfnissen unserer Zeit nicht mehr genügen. Aber dessen ungeachtet ist der Klerus zur Theilnahme an der Volksvertretung sowohl vom rechtlichen und politischen, als auch vom sittlich religiösen Standpunkte aus berechtiget.

6. Was den Standpunkt des Rechtes betrifft, so beruhen die

politischen Repräsentanzen heut zu Tage durchgehends auf dem Grundsatze der Interessenvertretung. Bei ihrer Constituirung wird auf die verschiedenen Interessen im öffentlichen Leben Rücksicht genommen, und sie sind berufen dieselben zu fördern und zu schützen. Soll aber aus dem Principe der Interessenvertretung ein gesundes und kräftiges Verfassungsleben sich entwickeln, so ist die erste unerlässliche Bedingung die, dass die Interessen mit dem bestehenden Rechte nicht im Widerspruche stehen. Damit das Verfassungsleben gedeihe, dürfen die Interessen nicht als abstrakter Begriff aufgefasst, willkürlich bestimmt, und mit offener Verletzung des Rechtes von dieser oder jener Partei egoistisch geltend gemacht werden, sondern es müssen die wahren, im Leben des Volkes begründeten und wohlberechtigten Interessen Anerkennung, Schutz und Vertretung finden. Wenn man den Grundsatz der Interessenvertretung als abstracte Theorie geltend macht, und nach diesem Massstabe willkürlich bestimmt, welche Interessen vertreten werden sollen, und nicht die im Leben des Volkes wirklich vorhandenen geistigen und materiellen Güter und guten Rechte als dessen wahre Interessen anerkennt, so hat man den Rechtsboden verlassen und die Willkür des Egoismus, oder wenigstens die unsichere subjective Meinung, an die Stelle des Rechtes gesetzt. Das aber ist nicht der Keim der Entwicklung eines kraftvollen Lebens im Volke, sondern das Princip des Umsturzes und der Zerstörung. Der selbstsüchtige Egoismus wird bald die Gewalt in seine Hand bringen, und die Verfassung dazu benützen, die wahren, auch die heiligsten Güter des Volkes seinen Interessen, das allgemeine öffentliche Wohl seinem Privatvortheile zu opfern. Das Princip der Interessenvertretung wird nur dann der entwicklungsfähige Keim eines gesunden Volks- und Staatslebens sein, wenn Recht und Interessen im Einklange stehen, das im Leben vorhandene Gute, das wahre, allgemeine Wohl auch als das wahre Interesse des Volkes anerkannt, und nach diesem Massstabe die constitutionelle Vertretung geordnet wird. Dabei versteht es sich von selbst, dass es sich nicht um ein Festhalten an dem starren und todten Buchstaben eines Gesetzes handelt, sondern um Aufrechthaltung des Rechtes, das im lebendigen Bewusstsein des Volkes liegt, in Leben ausgeprägt und verwirklicht ist, in den wirklichen Institutionen und Zuständen seinen Ausdruck, und im Gesetze seine Garantie erlangt hat. Indem so das Recht der Fortbildung und Entwicklung nach den Zeitverhältnissen fähig ist, steht es mit den wahren Interessen und Gütern des Volkes nicht im Gegensatze, sondern im harmonischen Einklange, nur darf man unter Entwicklung und Fortbildung nicht den Umsturz des Rechtes und das Aufgeben des Rechtsbodens verstehen. Wenn aber mit dem Grundsatze der Interessenvertretung zugleich der Boden des Rechtes festgehalten wird, so muss auch die Berechtigung des Klerus zur Theilnahme an den Vertretungen zugestanden werden. Denn es ist eine unläugbare Thatsache, dass die Kirche als eine positive Anstalt mit bestimmten Rechten besteht, dass ihr die wichtigsten und heiligsten Interessen der christlichen Völker, ja der Menschheit überhaupt anvertraut sind, und dass besonders der Klerus den Beruf hat,

die Rechte der Kirche und die religiös - sittlichen Interessen der Menschheit zu wahren und aufrecht zu halten. Ebenso ist es Thatsache, dass in einem Staate, in dem die Kirche einmal besteht, der Klerus als ein Glied des ganzen Organismus der Gesellschaft vorhanden ist und im öffentlichen Leben seine bestimmten Rechte und seine geistigen und materiellen Güter besitzt. Daher muss er sich im constitutionellen Staate an dem öffentlichen Leben betheiligen, wenn aus der Verfassung ein gesundes kräftiges Volksleben sich entwickeln soll. Es handelt sich nicht um Sonderinteressen einer besonderen Priesterkaste oder um den todten Buchstaben eines alten Gesetzes, sondern um das allgemeine Wohl des Volkes, um die edelsten Güter und heiligsten Interessen der Menschheit, um den ganzen Rechtsbestand in der Gesellschaft. Es steht in Frage, ob das Princip der Willkür herrschend werde und zum Umsturze der bestehenden Verhältnisse führe, oder ob auf den Grundlagen des Rechtes wohlgeordnete Zustände sich ausbilden. Wenn man nicht Verwirrung und Umsturz will, so muss man im constitutionellen Leben Ernst machen mit dem Rechtsstaate.

7. Daraus ergibt sich auch schon die Nothwendigkeit der Theilnahme des Klerus an den constitutionellen Vertretungen vom politisch-socialen Standpunkte aus betrachtet. Aber von diesem Standpunkte aus tritt auch noch eine andere Seite der Frage hervor, die nun zunächst in's Auge gefasst werden soll.

Es kann nämlich keinem Zweifel unterliegen, dass das Verfassungsleben in der Gegenwart und in der nächsten Zukunft einer entscheidenden Krisis entgegengeht. Es steht in Frage, ob das constitutionelle Princip sich zur wahren Volksvertretung, oder zum französischen Constitutionalismus, zur Bourgeoisie sich gestalte. In jener müssen die gerechten Wünsche und Forderungen, die Angelegenheiten des ganzen Volkes ihren berechtigten Ausdruck finden, die Vertretung muss daher in Wahrheit aus dem ganzen Volke hervorgehen, und die wirkliche Repräsentation desselben sein. Diese aber legt die repräsentative Gewalt in die Hände einer Minorität, die zumeist aus Börsenmännern und Industriellen besteht, welche über das Capital verfügen und durch die Macht des Geldes die Presse sich dienstbar machen, als Repräsentanten des Volkes aber nur die Interessen des grossen Capitals vertreten und dasselbe in ihrer Hand immer mehr zu vermehren suchen. Die Bourgeoisie ist die dunkle Schattenseite des constitutionellen Lebens und zugleich der Ruin desselben. Denn sie begründet den Absolutismus der Geldaristokratie, und missbraucht die repräsentative Gewalt dazu, um das allgemeine Wohl des Volkes dem materiellen Gewinne der industriellen Progressisten aufzuopfern: sie steuert aber so das Staatsschiff unaufhaltsam zwischen die Scylla und Charybdis der socialen Revolution und des Militär-Absolutismus. In diesem letzteren Sinne versteht der moderne Liberalismus die Verfassung; er will nicht die wahre Volksvertretung, sondern die Herrschaft des Capitales. Er sagt sich grundsätzlich von einer wahrhaft sittlichen Lebensaufgabe der Völker los, betrachtet Industrie und Handel, Humanität und Civilisation, Cultur und Auf-

klärung als die Blüthe des öffentlichen Wohles, und hat sein Ziel erreicht, wenn diese Blüthen, bei immer höher steigendem Elende des Volkes, am Lebensbaume der glücklichen Sonntagskinder zum Vorscheine kommen. Mit der Bourgeoisie ist allerdings eine Theilnahme des Klerus an den constitutionellen Vertretungen unvereinbar, und umgekehrt. Soll aber das Verfassungsleben diese gefahrvolle Krisis glücklich bestehen, so ist es unerlässlich nothwendig, sowohl an dem Grundsatze der Vertretung des ganzen Volkes, nicht nach dem Systeme der Kopfzahl, sondern nach allen seinen wahren Gütern, Interessen und Rechten festzuhalten, und nicht einzelne Glieder vom Organismus abschneiden zu lassen, als auch das Bewusstsein der sittlichen Lebensbestimmung des Volkes, des sittlichen Staatszweckes, treu zu bewahren. Wenn aber im constitutionellen Leben ein sittliches Ziel angestrebt und erreicht werden soll, so darf die Vertretung der sittlich-religiösen Interessen nicht fehlen, somit der Klerus von den Repräsentanzen nicht ausgeschlossen werden.

8. Als noch dringender erscheint dieses Bedürfniss, wenn man die vorliegende Frage vom sittlich-religiösen Standpunkte aus in Betracht zieht. Das letzte Ziel, das der moderne Liberalismus anstrebt, ist die Entchristlichung des Staates und des ganzen socialen Lebens. Die grosse Weltfrage, um deren Lösung es sich im Geisterkampfe der Gegenwart handelt ist die, ob das Christenthum in Zukunft die Grundlage des öffentlichen Lebens der Völker bleiben soll, oder nicht. Die gegenwärtige Weltbewegung und Völkererschütterung ist ein Kampf gegen das Christenthum! Bis jetzt ist das Christenthum die Grundlage, auf welcher die ganze europäische Cultur, die ganze Ordnung des öffentlichen Lebens beruht. Sein Geist und seine Lebenskraft ist in die Völker so tief eingedrungen, dass seine Wirksamkeit durch alle bisherigen Erschütterungen nicht vernichtet werden konnte. Das Streben des modernen Liberalismus aber ist nur dahin gerichtet, dass die im Christenthume wurzelnde Weltanschauung aufgegeben, die auf ihm beruhende Weltordnung zerstört, der Glaube an eine höhere Lebensbestimmung, an immaterielle, übernatürliche Güter vernichtet, und dass lediglich die Begründung des irdischen Lebensglückes als die Aufgabe der Menschheit betrachtet und alle geistigen und materiellen Kräfte diesem Streben dienstbar gemacht werden. Glaube und Moralität, oder Materialismus und Sinnengenuss sind die zwei Devisen im Kampfe der Gegenwart. Darum bekämpft der Liberalismus die Kirche, um den Staat, und mit dem Staate das ganze sociale Leben zu entchristlichen. Die Wortführer der Liberalen von reinem Wasser, wie Schweitzer in Frankfurt, Schuselka in Wien, sprechen dieses offen aus, und rügen mit scharfen Worten jede Halbheit und jedes Zaudern im Streben nach diesem Ziele; sie fordern ein offenes und entschiedenes Vorgehen. Der halbschlächtige Liberalismus mag dieses rasche Vorgehen für eine noch nicht zeitgemässe Ueberstürzung halten, manche seiner Partisanen mögen kurzsichtig genug sein, das letzte Ziel ihres Weges nicht zu suchen und die Folgen ihrer Grundsätze und Bestrebungen nicht zu durchschauen, die Sachlage wird darum nicht geändert, die

Tendenz bleibt dieselbe, mag sie offen ausgesprochen oder mit einer durchsichtigen Hülle verschleiert werden. Darum sucht der moderne Liberalismus den Klerus von der Theilnahme am öffentlichen Leben auszuschliessen, weil er den Staat und die Gesellschaft zu entchristlichen strebt. Dieses Streben aber ist die Revolution im vollsten Sinne des Wortes; denn die ganze bestehende Ordnung aller Verhältnisse würde durch dasselbe vernichtet und die Gesellschaft in die tiefste Barbarei gestürzt werden; auch das materielle Lebensglück, das der Liberalismus der entchristlichten Welt in Aussicht stellt, ist nur eine fata morgana, die bald verschwindet. Um aber diese Umsturzbestrebungen zu überwinden, ist es geradezu nothwendig, dass die sittlich-religiösen Interessen im öffentlichen Leben kräftig gewahrt, und dass der Kirche der Einfluss auf dasselbe nicht entrissen werde.

Die Theilnahme des Klerus an den Volksvertretungen ist somit eine wesentliche Bedingung der rechten Entwicklung des constitutionellen Lebens, man mag die Sache vom rechtlichen, oder vom politisch-socialen, oder vom sittlich-religiösen Standpunkte aus betrachten. Vom constitutionellen Standpunkte aus steht somit seine Berechtigung zu derselben gegenüber der Sophistik der liberalen Tagesmeinungen unerschütterlich fest.

9. Selbst der Liberalismus fühlt die Unhaltbarkeit der Gründe, mit welchen er dem Klerus das Recht der Theilnahme an dem öffentlichen Leben vom constitutionellen Gesichtspunkte aus bestreiten möchte.

Daher begegnet uns die überraschende Erscheinung, dass er sich auf kirchlichen Boden stellt und in kirchlicher Waffenrüstung einherschreitend die Wirksamkeit des Klerus auf das rein geistliche Gebiet zurückzudrängen strebt. Mit dem Ernste des Mönchthums der Verweltlichung des Klerus entgegentretend, erklärt der Liberalismus, es stehe mit dem Geiste des Christenthums und dem ursprünglichen Bewusstsein der Kirche im Widerspruche, dass Geistliche sich mit weltlichen Dingen beschäftigen; der Beruf des Klerus sei das Lesen der heiligen Schrift, das Studium der Theologie und das Gebet; das lehrten mit dem Apostel Paulus die Väter der Kirche, die Concilien und das canonische Recht; durch die Aenderung der Zeitverhältnisse sei der Beruf und der Wirkungskreis des Klerus nicht verändert worden; der Bischof, der Abt und der Seelsorger würde seine geistlichen Berufspflichten vernachlässigen, wenn er an der Gemeindevertretung, an dem Landtage oder Reichsrathe theilnehmen würde, endlich würde er durch die Vertheidigung der kirchlichen Interessen gegen den Liberalismus, so wie durch die Betheiligung an weltlichen Geschäften nur seine geistliche Würde compromittiren. Das sind die Gründe, welche Dr. Theodor Pachmann gegen die „politische Klerikalvertretung" vom Standpunkte des canonischen Rechtes aus geltend macht. Es bleibt dahin gestellt, ob es Herrn Pachmann mit der Reform des Klerus und dem Eifer für unermüdete Pflege des religiösen Lebens im Volke wirklich so tiefer Ernst war, als er anfangs vorgibt; denn es scheint bisweilen ein sarkastischer Zug um den Mund des Redenden zu spielen, und es war gar so auffallend nicht,

wenn ein Zeitungsblatt, das für gewöhnlich nur „leichten Spott“ als Waffe gebraucht, den Artikel im getreuen Auszuge reproducirte. Jedenfalls ist der reformatorische Eifer des Liberalismus nicht so völlig neu als der gelehrte Verfasser sich vorstellt. Denn schon Arnold von Brescia, der Schüler Abälards, der die Geistesrichtung seines liberalen Meisters im kirchlichen und politischen Leben geltend zu machen suchte, hat diesen reformatorischen Bestrebungen Bahn gebrochen. Auch Arnold erklärte, dass er, der Verweltlichung des Klerus gegenüber, den wahren Geist des Christenthums in ihm wieder zu erwecken strebe.

10. Da aber Herr Pachmann nicht auf Arnold von Brescia und seine Nachfolger, sondern auf das ursprüngliche und constante Bewusstsein der Kirche sich beruft, um seine Ansicht zu begründen, so ist es vor der näheren Untersuchung seiner Beweisführung jedenfalls angemessen einen Blick in die Geschichte zu werfen; denn sie ist der klare und getreue Spiegel des kirchlichen Bewusstseins.

In der alten Zeit, so lange der Staat mit dem Heidenthum in engster Verbindung stand, und zugleich der Absolutismus der Kaisergewalt, die sich mit dem Nimbus der Gottheit umgab, alle Theilnahme des Volkes am öffentlichen Leben erdrückte, konnte auch von einer Betheiligung des christlichen Klerus an den Angelegenheiten des Staates keine Rede sein. Es ist insofern ein sehr wahrer und inhaltsreicher Ausspruch: „Wenn der Kaiser wieder sein wird wie Nero. so wird auch der Papst sein wie Petrus.“ Aber dennoch übte die Kirche einen durchgreifenden Einfluss auf das öffentliche Leben aus und der Geist des Christenthums drang immer tiefer in die Gesellschaft ein. Die Kirche war das grosse und einflussreiche Erziehungsinstitut der Welt, sie gründete ihre Schule, und die christliche Wissenschaft errang bald den Sieg über die heidnische, sie bildete den Menschen zur wahren sittlichen Freiheit heran, welche die Grundlage der bürgerlichen ist, sie überwand mit siegreicher Macht die allgemeine Sklaverei, in welche die ganze Gesellschaft herabgedrückt war, indem sie sich selbst als freie, vom Staate unabhängige Religionsanstalt darstellte, in der allein eine selbstständige Thätigkeit noch möglich war, zugleich aber auch die Lösung der Sklavenketten vorbereitete, und den schrecklichen Pauperismus durch die christliche Liebe milderte. Es war bereits Thatsache, dass die Kirche eine neue Weltordnung begründe. Dieses war der wesentlichste Grund ihrer Verfolgung von Seite energischer Kaiser, wie Trajan, Marc-Aurel, Diokletian: sie betrachteten das Christenthum als eine staatsgefährliche Erscheinung, weil es mit den bestehenden, vom Heidenthum durchdrungenen Zuständen des öffentliehen Lebens unvereinbar war und eine neue Ordnung der Dinge herstellte; es handelte sich in den Verfolgungen um die Principien, die das ganze öffentliche Leben beherrschten; darum war der Kampf so anhaltend und ein Compromiss, durch welches dem Christenthume das rein geistliche, dem Staate das weltliche Gebiet zugewiesen worden wäre, war unmöglich. Es zeigt daher ein sehr geringes Verständniss der Geschichte, wenn man sich auf die Periode der Verfolgungen beruft, um darzuthun, dass die

Kirche nach dem wahren Geiste des Christenthums ihre Wirksamkeit auf das rein geistliche Gebiet zu beschränken und auf das öffentliche Leben keinen Einfluss zu nehmen habe. Die Kirche war damals eine unüberwindliche Macht im Leben, und übte einen Alles durchdringenden Einfluss auf dasselbe — in der Weise, wie es den Verhältnissen entsprechend war.

Nachdem aber der Staat christlich geworden war, hielt sie zwar mit aller Entschiedenheit das Princip der Unterscheidung der geistlichen und weltlichen Gewalt aufrecht, aber sie kannte nicht den Grundsatz der feindlichen Trennung, sondern des freundschaftlichen Zusammenwirkens derselben. Sie kämpfte beharrlich gegen das byzantinische Staatskirchenthum und gegen die Verweltlichung byzantinischer Hofbischöfe, welche, in den goldenen Ketten und seidenen Banden desselben sich behaglich fühlend, die kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit leicht vergassen, aber sie hielt darum die thätige Theilnahme der Bischöfe an den Interessen des Staates nicht für unvereinbar mit ihrer kirchlichen Würde, und die Vertretung ihrer Rechte und der religiösen Interessen am kaiserlichen Hofe nicht für unzulässig nach dem Geiste des Christenthums. Ambrosius vereinigte unstreitig mit der Würde des wahrhaft kirchlichen Bischofes die Kraft eines römischen Staatsmannes; er war eine Säule der Kirche und zugleich eine Stütze des Thrones; er wusste die treueste Erfüllung der Pflichten seines Hirtenamtes mit der Führung der wichtigsten Staatsgeschäfte vollkommen zu vereinigen, und mit Recht bezeugte Stilicho bei seinem Tode: „Das ist ein Schlag für ganz Italien." Symmachus, der Vorkämpfer des Liberalismus jener Zeit, fand an ihm einen Gegner am kaiserlichen Hofe, wie er ihn nicht wünschte, als es sich darum handelte, ob das Christenthum die Grundlage des Staates bleiben soll oder nicht, und Papst Damasus ging mit ihm Hand in Hand. Der Concordatssturm würde jenem allerdings leichter geworden sein, wenn Ambrosius ausschliesslich mit Lesen der heiligen Schrift sich beschäftiget und es für unvereinbar mit seinem bischöflichen Berufe gehalten hätte, die Sache der Kirche am kaiserlichen Hofe zu vertreten, um nicht mit einer leidenschaftlich erregten Partei in Conflict zu kommen. Johannes Chrysostomus, der Märtyrer für die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche im Kampfe gegen den Byzantinismus, fürchtet nicht gegen den Geist des Christenthums zu handeln oder seine Würde zu compromittiren, wenn er die kirchlichen Rechte gegen den Uebermuth des Eutropius und des Gainas vor dem eingeschüchterten Kaiser vertheidigt. Leo I. nimmt an allen Angelegenheiten und Ereignissen des öffentlichen Lebens den thätigsten Antheil; hätte nicht seine Kraft den erschütterten Staat noch gehalten, so wäre er damals schon zur schauerlichen Ruine geworden. Gregor I. vereinigt mit der strengsten Ascese im Geiste Benedicts eine unermüdete Thätigkeit im öffentlichen Leben, gleichwie zuvor als Apokrisian in Konstantinopel, so auch nachher als Papst sowohl in Rom als auch im Lager der Longobarden, ohne seine bischöflichen Berufspflichten zu vernachlässigen, das Lesen der heiligen Schrift und das Gebet zu unterlassen und in Verweltlichung zu verfallen.

Auch litt seine Würde dadurch nicht, dass byzantinische Eifersucht den Retter Roms einen Thoren schalt, der keine staatsmännische Einsicht und Bildung habe. Diese kurzen Andeutungen dürften hinreichend sein, um zu zeigen, dass die Wirksamkeit der Bischöfe in der alten Zeit sich nicht auf das rein geistliche Gebiet beschränkte, ohne auf das öffentliche Leben einen Einfluss zu üben und die Rechte und Interessen der Kirche in der Weise zu vertreten, wie es den Zeitverhältnissen entsprechend war. Man sollte glauben, dass solche Bischöfe, welche die Kirche geradezu als Repräsentanten ihres Bewusstseins betrachtet, den wahren Geist des Christenthums sowohl richtig erkannten, als auch im Leben nach demselben handelten.

Die Theilnahme des Episcopates und des Klosters an allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens im Mittelalter stellt auch der Liberalismus nicht in Abrede. Die Kirche verbreitete damals Cultur, Civilisation und Christenthum über Europa; sie nahm die Freiheit der Völker gegen die Despotie der Fürsten, und die Autorität der Fürsten gegen die Angriffe der Revolution in Schutz; sie war die leitende Macht im christlichen Gemeinwesen und hielt die christliche Weltordnung aufrecht gegen die Stürme des Heidenthums vom Norden und des Islams vom Süden her; sie pflegte und schützte die Wissenschaft, sie schuf und leitete die Universitäten. So übte der Klerus damals in jeder Beziehung den umfassendsten Einfluss auf die Weltereignisse aus. Rom, Clugny, Clairvaux waren die Mittelpunkte, in denen die Fäden derselben zusammenliefen. Das ist es, was den Liberalismus mit Schauder und Entsetzen vor dem Mittelalter erfüllt. Indem der Klerus bei dieser Ordnung der Dinge sich an allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens betheiligte, so war er es, der den Geist des Christenthums auch in den Instituten des staatlichen und gesellschaftlichen Gemeinlebens zur Geltung brachte und — was den christlich gewordenen römischen Kaisern nicht gelungen war — die Principien des Heidenthums ganz aus dem Gebiete des öffentlichen und Privat-Rechtes entfernte. Durch eine solche Thätigkeit ist der Klerus gewiss dem ursprünglichen Bewusstsein der Kirche nicht untreu geworden und der wahre Geist des Christenthums in ihm nicht erstorben. Die eigentlichen Träger der Principien des Mittelalters und die Repräsentanten des klerikalen Lebens vereinigten mit der grössten Thätigkeit nach Aussen das ernsteste Streben nach wahrer Innerlichkeit. Man erinnere sich nur an die Reihen der Päpste von Hadrian I. bis Nicolaus I., von Leo IX. bis Gregor X., an den Geist der Genossenschaften von Clugny und Clairvaux. Mit der Leitung der Staatsgeschäfte verbanden sie die grösste Treue und Thätigkeit in ihrem bischöflichen Berufe. Ein Dunstan in England, Ulrich von Augsburg, Willigis von Mainz, Hanno von Köln waren zugleich die Säulen des Staates und die Zierde des Episcopates. Je näher die Gefahr der Verweltlichung des Klerus und des Klosters lag, desto nachdrücklicher waren auch die Mahnungen, bei der Thätigkeit nach Aussen die Einkehr in das eigene Innere nicht zu vergessen und die Erhaltung des klerikalen Geistes nicht zu vernachlässigen. Nicht der Liberalismus des Arnold von Brescia unter der Maske der apostoli-

schen Weltverachtung, sondern die Bücher des heiligen Bernard „De consideratione“ sind die wahre Reform-Stimme des klerikalen Geistes und Lebens. Jener intendirte die Macht der Kirche im öffentlichen Leben zu brechen, dieser aber strebte dahin, den religiösen Geist des Klerus innerlich zu stärken und zu befähigen, dass er mit voller Kraft im Leben nach Aussen wirke, ohne durch die Last der kirchlichen und weltlichen Sorgen und Geschäfte gelähmt zu werden.

In der neuen Zeit ist das Verhältniss zwischen Kirche und Staat ein anderes geworden, aber der Geist des Christenthums und das Bewusstsein der Kirche ist auch unter veränderten Verhältnissen dasselbe geblieben. Es mag im modernen Staate das Princip des Absolutismus oder der Constitution geltend gemacht werden, er mag in ein freundschaftliches oder feindliches Verhältniss zur Kirche treten, sie kann ihre Wirksamkeit im öffentlichen Leben um so weniger aufgeben, als die gegenwärtige Weltbewegung ein Kampf gegen die Kirche und das Christenthum ist. Wenn daher der Klerus ihre Rechte und Interessen in der Weise vertritt, wie es den politisch-socialen Zuständen der Gegenwart entspricht, so handelt er ganz nach dem Geiste des Christenthums und nach dem ursprünglichen und im Laufe der ganzen Geschichte constant gebliebenen Bewusstsein der Kirche.

11. Nach diesem Blicke in den Spiegel der Geschichte gehen wir über zu den Bestimmungen des canonischen Rechtes über die Theilnahme des Klerus an der Gemeinde- und Volksvertretung. Man sollte nun allerdings glauben, dass das Bewusstsein der Kirche nicht ein anderes in ihrem Leben, und ein anderes, dem Lebensbewusstsein widersprechendes in ihrem Gesetze sein könne, sondern dass derselbe Geist des Christenthums, der im kirchlichen Leben sich manifestirt, auch in ihrer Gesetzgebung seinen Ausdruck gefunden habe. Da aber Dr. Theodor Pachmann nachzuweisen versucht, dass die Klerikalvertretung nach den Bestimmungen des canonischen Rechtes unzulässig sei, sowohl in Rücksicht auf seine geistlichen Berufsgeschäfte, als auch in Rücksicht auf den Wirkungskreis der Vertretungen, so wird er auch erlauben, dass man seine Aufstellungen untersuche.

Dr. Pachmann fasst zuerst die Berufspflichten des Klerus selbst in's Auge. Da er den Begriff der canonischen Rechtsbestimmungen hier überhaupt in einem etwas weiten Sinne fasst, macht er zur Grundlage seiner Beweisführung den Kernspruch der Bibel II Tim. 2, 4. „Ὀυδεις στρατευομενος εμπλεκεται ταις του βιου πραγματειαις, ἱνα τῳ ςρατοκογησαντι αρεσῃ,“ dessen Sinn er noch klarer zu machen sucht durch die Uebersetzung der Vulgata: Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus, ut placeat ei, cui se probavit. Dem Texte wird die Paraphrase beigefügt: „Der rechte Diener Gottes lebt in völliger Hingebung an seinen kirchlichen Beruf: nur auf das Eine bedacht, wie er im Dienste dessen bestehe, der auch ihn aussondern liess zum Mitarbeiter an dem grossen Werke der Erlösung, kümmert er sich nicht um Dinge, welche, so sehr sie erfahrungsmässig Anderen, ja den Meisten am Herzen liegen, für seine Wirksamkeit, für diesen höchsten aller Lebenszwecke, nichts bieten.“ „Mischt sich nun,“ so lautet der Schluss, „der für die Sache

Gottes Geworbene nicht in weltliche Angelegenheiten, so sind auch katholische Geistliche, die im Dienste der Kirche, hoch und niedrig, in jenen administrativen Vereinen als Mitglieder mit Sitz und Stimme nicht an dem rechten Platze." So schlagend die biblische Beweisstelle indessen dem Verfasser scheinen mochte, so ist es doch schwer zu begreifen, warum er nicht lieber den bisher beliebten Kernspruch: „Regnum meum non est de hoc mundo" als Schriftbeweis anführte. Wahrscheinlich fühlte er es, dass dieser Text nicht beweisend sei, und suchte daher einen anderen Vers. In der Freude über den glücklichen Fund hat er es aber offenbar vergessen, dass „jene administrativen Vereine" sich gar oft auch mit kirchlichen Angelegenheiten befassen, in welchem Falle freilich gerade der entgegengesetzte Schluss gemacht werden müsste. Im Verlaufe des Artikels erinnerte er sich zwar wohl daran und führte beispielsweise das Religionsedict und den Concordatssturm an. Allein es heisst ja auch in der Bibel: „Quod scripsi, scripsi." Was übrigens das ganze Bild betrifft, so vergleicht der Apostel das Leben des Christen mit dem Kriegsdienste, und fordert namentlich den Bischof auf zur unermüdeten Thätigkeit und vollen Entschiedenheit in der Erfüllung seines Berufes. Dass er nun aber damit den Streiter für die Sache Gottes gemahnt habe, am Tage des entscheidenden Kampfes gegen Christenthum und Kirche Schaftlege zu fordern und sich auf der bekannten Etappenstrasse zurückzuziehen, das konnte nur ein Gelehrter herausfinden; der gesunde Menschenverstand wäre nie darauf gekommen. Der Beweis ist gerade so stichhaltig, wie jener, den die Lehrer der Fünfsinnenweisheit und die Prediger des Sinnengenusses aus dem Kernspruche: Spiritus est Deus et eos, qui adorant eum, in spiritu et veritate oportet adorare Jo. 4, 24. deduciren, um den blühenden Boden des religiösen Lebens in eine öde Sandwüste oder in ein todtes Meer zu verwandeln und an die Stelle des christlichen Cultus den Cultus der Menschheit zu setzen.

Nicht stärker sind die Beweise, welche Dr. Pachmann in dem Corpus juris canonici gefunden hat. Man hätte erwarten sollen, dass er auf seiner eigentlichen palaestra, auf diesem mittelalterlichen Boden, mit Schwert und Schild, in Helm und Panzer erscheinen werde; doch er tritt auf, wie ein moderner Galanthomme im leichten Ballkleide. Er begnügt sich damit, aus dem corpus juris canonici einige Stellen anzuführen, in welchen der Klerus zum Studium der Theologie und des canonischen Rechtes und zum Lesen der heiligen Schrift ermahnt wird, und citirt zur Verstärkung des etwas schwachen Beweises noch sieben Bibelstellen, welche die Aufforderung des Christen zum anhaltenden Gebete enthalten. Das ist denn doch keine Beweisführung, die eine einlässlichere Widerlegung erforderte. Wohl hat die Kirche dem Klerus seine Verpflichtung zum Studium der heiligen Schrift und der Theologie, und zum Gebete damals wie jetzt nachdrücklich vorgehalten. Aber verliert denn Jemand, der verpflichtet ist Theologie zu studiren und zu beten, und sich nicht ohne Auswahl und Vorsicht mit Belletristik beschäftigen soll, das Recht und die Befähigung an der Thätigkeit im öffentlichen Leben theilzunehmen, oder will ihm

die Kirche dadurch verbieten, die sittlich-religiösen Interessen des christlichen Volkes in den repräsentirenden Vereinen zu vertreten, oder seine Rechte in Betreff der zeitlichen und materiellen Güter zu vertheidigen? Was soll man aber sagen zu folgendem Schlussverfahren: Honorius III. traf die Anordnung, dass in Paris das römische Recht nicht mehr vorgetragen werde, weil es im Frankenreiche nicht Geltung hatte, somit der Vortrag desselben als unpraktisch erschien, er wollte daher, dass man die Kräfte mehr für die Theologie verwende. Diese klare und einleuchtende Begründung erhält nun bei Dr. Pachmann die Wendung: „weil die geistlichen Herren für Studien des Civilrechtes zuviel Vorliebe zeigten,“ und aus der Anordnung wird der Schluss gezogen: Da damals das römische Recht in Paris nicht vorgetragen werden sollte, weil es im Leben nicht Geltung hatte, soll sich, dieser canonischen Vorschrift gemäss, jetzt der Klerus nicht am Verfassungsleben betheiligen, da das constitutionelle Princip allgemein herrschend ist. Ist das eine canonische Beweisführung, oder ein saltus mortalis?

Indem Dr. Pachmann fortfährt, die Erfüllung der Berufspflichten der Geistlichen zu urgiren, führt er als weitere canonische Beweise für seine These noch an, das Verbot der Cumulation von Kirchenämtern und die Residenzpflicht der Bischöfe und Aebte, weil beide Vorschriften darin ihren Grund haben, dass die Geistlichen sich ganz der Erfüllung ihrer Berufspflichten widmen sollen.

Was nun diese canonischen Vorschriften selbst betrifft, so stehen sie offenbar der Theilnahme des Klerus an den Vertretungen nicht entgegen. Denn eine Vereinigung mehrerer Kirchenämter findet hier offenbar nicht statt; die Residenzpflicht der Aebte ist für diesen Fall hinlänglich restringirt durch die Worte: „quanto frequentius potuerit.“ Den Bischöfen aber gestattet das Concil von Trient selbst ausdrücklich, auch ohne Anzeige an den Metropoliten, aus ihren Diöcesen sich zu entfernen, cum absentia inciderit propter aliquod munus et reipublicae officium. Was aber den Zweck dieser Vorschriften betrifft, so verdient die Besorgniss des Herrn Pachmann, dass die Geistlichen, insbesondere Bischöfe und Aebte, ihrer Berufssphäre zum Nachtheile der ihnen anvertrauten Diöcesen oder Stifte zu lange Zeit entzogen werden möchten, allerdings in dem Grade Anerkennung, als sie redlich und aufrichtig ist. Doch ist es eben nur s e i n e, und wie es scheint, eine ungegründete Besorgniss, da er von Unterlassungssünden der Prälaten aus diesem Grunde, und von den traurigen Folgen derselben nichts mitzutheilen hat. Darum dürfte er auch hierüber vollkommen beruhiget sein, dass sie bei der Theilnahme an den Vertretungen die Sorge für ihre Heerden nicht vergessen werden. Wenn er diese seine Besorgniss von der Kirche auf den Staat übertragen würde, so möchten sich aus derselben wohl sehr weit gehende Consequenzen ergeben, denen nur die Revolution beistimmen könnte und deren wirkliche Ausführung zur Auflösung des österreichischen Kaiserstaates führen würde.

Endlich wird zur Begründung der liberalen Wünsche noch angeführt die Beschwerde des Curatklerus in der Blüthezeit der Bureau-

kratie, dass er von den weltlichen Behörden mit zu vielen Schreibereien überladen, und dadurch in der allseitigen Erfüllung seiner Berufspflichten gehindert werde. Dieses würde, meint Herr Pachmann, noch viel mehr der Fall sein, wenn ein Seelsorger Mitglied des Gemeinderathes wäre, oder zum Abgeordneten in den Landtag gewählt würde. Aber es ist doch etwas ganz Anderes, den gesammten Seelsorgsklerus zur Schreibmaschine der Bureaukratie zu machen, grösstentheils nur um der Seligkeit des Schreibens und der Freude an den Nummern willen, oder aber den Seelsorger, der das Vertrauen der Gemeinde geniesst, die er zu pastoriren hat, zur Theilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu berufen; denn in diesem letzteren Falle wird er seinem Berufe nicht entrissen, sondern in demselben zu allseitiger Wirksamkeit in Anspruch genommen. Die Versorgung der Armen, die Verpflegung der armen Kranken, die Erziehung verwahrloster Kinder, die Sorge für die Schule sind denn doch Angelegenheiten, die nicht ganz ausser dem Berufskreise des Seelsorgers liegen. Noch weniger lässt sich aus jener Beschwerde ein Beweis gegen die Wahl eines Geistlichen zum Landtagsabgeordneten ableiten, wenn Herr Pachmann nicht etwa die Ueberzeugung hat, dass nur müssige Literaten und überhaupt Leute, die keine Berufsgeschäfte zu versäumen haben, in den Landtagen sitzen und für das allgemeine Wohl des Volkes sorgen sollen!

Das ist in der That die richtige Consequenz der Behauptung, dass der Klerus aus Rücksicht auf seine Berufspflichten an der Gemeinde- und Volksvertretung nicht theilnehmen dürfe — die glorreiche Regierung der „Aula“ mit dem Proletariate.

12. Herr Dr. Pachmann findet aber die Betheiligung des Klerus an den Vertretungen auch unzulässig in Rücksicht auf die A n g e l e g e n h e i t e n, die in den W i r k u n g s k r e i s d i e s e r f a l l e n. Von diesem Gesichtspunkte aus besteht die ganze Beweisführung in der Erklärung, dass die Würde des geistlichen Standes durch die Theilnahme an denselben leiden würde. Vom canonischen Rechte wird dabei fast ganz Umgang genommen und dafür die eigene Meinung etwas breit in folgender Weise dargelegt. Die repräsentirenden Versammlungen beschäftigen sich entweder mit rein weltlichen Dingen, z. B. Grüweiden-Ordnung, oder mit Angelegenheiten, „die nicht ohne kirchliche Beziehung sind,“ wie z. B. das Concordat und Religionsedict. Im ersteren Falle ist es an und für sich klar, dass die Würde des Geistlichen die Theilnahme an solchen Geschäften nicht gestatte; aber auch im anderen Falle würde er nur sein Ansehen compromittiren, indem er in der Lage wäre, entweder gegen die leidenschaftlichen Invectiven einer kirchenfeindlichen Majorität vergebens kämpfen zu müssen, oder, wenn auch die Majorität kirchlich gesinnt wäre, der Persiflage redegewandter, „in wahren oder witzigen Geschichten bewanderter Gegner,“ und „dem Witze des Gallerien-Publicums“ sich blosszustellen. In den früheren, „rein formalen“ ungarischen Reichstagen haben die Bischöfe allerdings unbeschadet der geistlichen Würde ihre Sitze einnehmen können, aber nicht mehr in den gegenwärtigen, in denen es auf materiellen Ernst abgesehen sei.

Als Schriftbeweis hätte der „redegewandte“ Professor wohl den Kernspruch anführen können: Non erubesco evangelium, virtus enim Dei est in salutem omni credenti. Rom. 1, 16., wenn anders dieser Rath liberaler Klugheit mit dem Geiste des Christenthums und dem ursprünglichen Bewusstsein der Kirche noch übereinstimmt. Ist es aber eines Gelehrten würdig, sich scheinbar auf den Boden des canonischen Rechtes zu stellen und mit reformatorischem Ernste gegen die Verweltlichung des Klerus zu eifern, und ihm zugleich zuzumuthen aus feiger Furcht vor den leidenschaftlichen Invectiven und dem gemeinen Spotte des modernen Liberalismus die heiligsten Interessen der Kirche preiszugeben, und sich mundtodt zu verhalten in einem Kampfe, in welchem der Ruin oder Fortbestand der ganzen christlichen Weltordnung in Frage steht? Man wäre versucht, diesen weltklugen Rath selbst nur für ein „Sublimat der Persiflage“ des Klerus zu halten, wenn nicht der gelehrte Professor durch Ertheilung desselben etwas vorlaut aus der Schule geschwätzt und seine Ansichten über das Verhältniss von Kirche und Staat ausgesprochen hätte. Er fordert einerseits gänzliche Trennung beider Gewalten; denn der Klerus soll sich nur mit dem rein Geistlichen beschäftigen und um Alles, was ausser den Mauern der Kirche vorgeht, ganz und gar nicht kümmern. Er verlangt aber andererseits die Unterwerfung der Kirche unter die Staatsgewalt, indem er den Reichsrath als competent betrachtet, die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, selbst Concordat und Religionsedict in den Bereich seiner Berathungen zu ziehen. Er redet überdiess sogar der Unterwerfung der Kirche unter den entchristlichten Staat das Wort, indem der Klerus vor einer Majorität, die nach Entchristlichung des Staates strebt, sich zurückziehen, und ihrer Verfügung die Interessen des Christenthums und der Kirche anheimstellen soll. Das aber ist nicht der Geist des Christenthums und das ursprüngliche Bewusstsein der Kirche, sondern die Geistesrichtung des grundsatzlosen modernen Liberalismus, nicht der Boden des canonischen Rechtes, sondern des sogenannten Religionsedictes, obgleich man auf das erstere sich beruft und gegen das letztere einen leisen Tadel ausspricht.

Ueber den Bart der Geistlichen.

(Nach dem Augsburger Pastoralblatt von Prof. Thalhofer 1863. Nr. 13—16.)

I. Es ist in jüngster Zeit mehrseitig, namentlich in Bayern, der Wunsch ausgesprochen worden, die Geistlichen möchten von dem lästigen „naturwidrigen“ Rasiren des Gesichtes ablassen und wieder den altehrwürdigen Bart tragen. Die Mode der Bartlosigkeit sei von dem Hofe verweichlichter französischer Könige zu uns herüber gekommen, und es sollte wenigstens der Klerus, welchem Würde und ernste Männlichkeit gar sehr gezieme, einer solchen Mode nicht mehr länger huldigen; er könne durch deren Aufgeben und durch die Rück-

kehr zum ehrfurchtgebietenden Barte in den Augen des Volkes nur gewinnen. Dies veranlasst uns zu einer kurzen Geschichte des Barttragens.

Bei den Griechen galt der Bart bis in die Zeiten Alexander's des Grossen herab als eine Würde verleihender Schmuck (ἀγλαΐα, κόσμος ἀνδρός) des reifen männlichen und des Greisen-Alters, und wurde daher durchweg genährt (πωγωνοτροφεῖν). Ein starker voller Bart (πώγων βαθύς oder δασύς) galt als Zeichen männlicher Tüchtigkeit; Denen aber, welche sich in der Schlacht unmännlich und furchtsam benommen, schor man den (Lippen-) Bart (ὑπήνη) zur Hälfte ab. — Die in den Classikern öfters genannten und auch von ihnen schon als geschwätzig (ἀδόλεσχοι καὶ λάλοι) geschilderten κουρεῖς hatten nur das Geschäft, den Bart zu stutzen und ihm die bei den verschiedenen Ständen verschiedene Form zu geben. Den Bart ganz zu scheeren, ward unter den Griechen erst seit Alexander dem Grossen gebräuchlich. Anfangs fand diese, wie es scheint aus Aegypten gekommene Sitte, unter den Griechen grossen Widerspruch, wurde aber bald allgemein; nur die Philosophen, namentlich die Stoiker liessen nicht vom langen Barte, der in Folge dessen sprüch- und stichwörtlich wurde.

Auch die alten Römer trugen durchweg den Bart, bis im Jahre 454 der Stadt P. Ticinius Maena den ersten Bartscheerer aus Sicilien nach Rom brachte. Seitdem nahm die Sitte, sich den Bart theils scheeren (tondere) theils abrasiren (radere) zu lassen, unter den Römern immer mehr überhand; zuletzt trugen fast nur noch die Sclaven den vollen naturwüchsigen Bart, und liess ihr Herr sie frei, so war es ein charakteristisches Zeichen der erfolgten manumissio, dass sie nun alsogleich den Bart sich abnehmen liessen. Nur zur Zeit und zum Zeichen der Trauer liess auch der freie und vornehme Römer seinen Bart wachsen; *barba promissa* gehörte zum habitus *sordidatorum*. Alle Bildnisse der römischen Imperatoren bis auf Hadrian sind bartlos; dieser Kaiser liess den Bart wieder wachsen, um seine Muttermale im Gesicht zu verdecken, und die Kaiser von ihm bis auf Constantin exclusive sind auf Münzen und Statuen meistentheils wieder mit Bärten abgebildet [1]).

Die alten Hebräer liessen, wie alle Morgenländer (die Aegypter ausgenommen) den Bart wachsen, gaben ihm aber durch Zustutzen verschiedene Gestalten, deren einige durch das mosaische Gesetz verboten wurden (Lev. 19, 27.). Der Bart galt ihnen als die grösste Zierde des Mannes, und Jemanden seinen Bart gewaltsam abscheeren oder verunstalten, als die empfindlichste, erniedrigendste Beschimpfung (II Kön. 10, 4 ff. Isai. 7, 20. 50, 6.); den Bart, das natürliche Zeichen der Mannbarkeit verletzen, hiess den Mann in seiner Würde, so zu sagen im Centrum seiner Persönlichkeit verletzen; beim Bart schwören war und ist dem Orientalen so viel, als bei seiner

---

1) Vgl. die Bildnisse der sämmtlichen römischen Kaiser in „Girolami Boselli Sommario delle vite de gl' imperatori Romani." Zur Geschichte des Bartes bei Griechen und Römer vgl. *Bekker*, Gallus III. Bd. u. Charikles III. Bd. besonders *Hotomanni* de barba in Pitisci lexicon antiqq. tom. I. pag. 252 sqq.

Manneswürde schwören, den Bart segnen, heisst nichts Anderes, als dem Manne als solchem, in allen Beziehungen seines Seins und Wirkens Segen wünschen. Die Ehre, welche dem Bart erwiesen wird, gilt ganz speciell dem Manne als solchem, seiner Manneswürde; daher die orientalische Sitte, dem Eintretenden zum Zeichen besonderer Verehrung den Bart zu beräuchern oder mit wohlriechendem Wasser zu bespritzen; Jemanden auf den Bart speien oder denselben sonst wie besudeln ist der grösste Frevel, den man an Einem begehen kann, und versetzt bis zur Stunde jeden Orientalen in Wuth (vgl. *Wilhelm v. Thyrus,* hist. belli sacri. lib. 11. cap. 11.). Nur in tiefer Trauer und zum Zeichen, dass er in seinem innersten Wesen angegriffen sei, schnitt der Hebräer seinen Bart ab oder zerraufte ihn (Isai. 15, 2. Esra 9, 3. Baruch 6, 30.). Der Sclave durfte gar keinen Bart tragen, weil er eben die volle Manneswürde (im Barte symbolisirt) nicht besass; auch Verbrechern wird jetzt noch im Orient der Bart abgeschoren, und gerade dieses, dass der Verbrecher seines Bartes sich unwürdig gemacht, ist Gegenstand des allgemeinen Bedauerns; denn durch Abscheeren des Bartes werde das Angesicht mehr beschimpft als durch das Abschneiden der Nase (vgl. *Arvieux,* Nachr. III., 183 f.).

Dem Gesagten zufolge ist nicht zu bezweifeln, dass Christus der Herr und seine Apostel als Orientalen und in specie als Juden einen Bart getragen haben; sowohl die Abgarsbilder als der apokryphe Brief des Lentulus an den römischen Senat zeugen dafür, dass man sich schon in alter Zeit den Heiland durchweg als Bart tragend vorstellte; im Brief des Lentulus heisst es von Christo: „sein Bart ist stark, an Farbe den Haaren gleich (d. i. weingelb), nicht lang, aber in der Mitte gespalten;" diese Bartform begegnet uns auch auf den Abgarsbildern. —

Man möchte nun erwarten, dass die christlichen Männer, dass insbesondere die Bischöfe und Priester, als Nachfolger und lebendige Nachbilder Christi von jeher und allenthalben in der Kirche werden einen Bart getragen haben; allein dem ist nicht so, und die Berufung unserer bartfreundlichen Geistlichen auf das christliche Alterthum ist ihnen keineswegs so günstig, als man meinen möchte. Ein Ueberblick über die Geschichte des Bartes der Geistlichen wird das zeigen!

II. Die Apostel wünschten und sprachen es in ihren Sendschreiben öfters aus, dass Diejenigen, welche sich auf ihre Predigt hin zum Christenthum bekehrten, an ihren bisherigen äusseren Lebensverhältnissen möglichst wenig ändern sollten, um das Christenthum nicht auffallend oder verhasst zu machen. Viele Gelehrte nehmen an, man habe sich in den ersten christlichen Jahrhunderten nicht einmal eigener Cultgewänder bedient, sondern die Liturgie in profanem Gewande gefeiert; um so weniger konnte es einem Apostel oder anderen Glaubensboten in den Sinn kommen, in so untergeordneten Dingen, wie die Barttracht ist, am Herkommen etwas zu ändern, bestimmte Vorschriften hierüber — und wäre es auch nur für den Klerus — zu erlassen. Abgesehen davon, dass solche Vorschriften wie ein neues Cäremonialgesetz erschienen wären, so musste es schon

aus Rücksicht auf die Christenverfolgungen als unzweckmässig erscheinen, die Gläubigen — Laien oder Kleriker — durch ein eigenes Bartgesetz zu binden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass manche gläubig Gewordene ihre Bekehrer aus freien Stücken auch im Aeusseren nachgeahmt, z. B. aus Verehrung für ihren Vater in Christo, den heiligen Paulus, gleich ihm sich den Bart haben wachsen lassen, u. dgl. Im Allgemeinen wird man aber sagen müssen, was die Barttracht betrifft, habe das Christenthum bei seinem ersten Auftreten am Herkommen nichts geändert, Laien und Klerikern völlige Freiheit gelassen[1]).

Nun sahen wir, dass in Griechenland und Rom die Sitte, den Bart zu scheeren, in der Zeit vor Christus zumal in den höheren Ständen weit verbreitet, im Orient hingegen nahezu unbekannt war. Nach den auf Münzen und Statuen auf uns gekommenen Bildnissen der römischen Kaiser zu urtheilen, herrschte dagegen in Beziehung auf Barttracht sowohl in Italien als Griechenland in der Zeit nach Christus ein mannigfacher Wechsel; während die Kaiser bis auf Hadrian bartlos sind, erscheinen von da an bis auf Constantin den Grossen die meisten wieder als bebartet; von den Kaisern nach Constantin, selbst von denen des oströmischen Reiches, bis herab auf Karl den Grossen, sind die einen bebartet (die längsten Bärte haben Julian der Abtrünnige, Heraclius und Constantin IV.) die anderen nicht; auch begegnen uns an ihren Bildnissen die verschiedensten Bartformen. Es ist daher anzunehmen, dass auch unter den christlichen Laien und Klerikern der ersten Jahrhunderte — zumal in der abendländischen Kirche keine Einheit in Beziehung auf die Barttracht geherrscht habe.

Die Nachrichten aus älteren Kirchenschriftstellern über den Bart sind ziemlich spärlich.

Der carthaginiensische Presbyter Tertullian († c. 210) beklagt sich in seiner Schrift de cultu foeminarum unter Anderem auch darüber, dass selbst Männer sich aus Gefallsucht zur Putzsucht hinreissen lassen, die auch auf den Bart sich erstrecke: „proprias praestigias formae et hic sexus (sc. virilis) agnoscit, *barbam acrius caedere intervellere*“ etc. Hiernach galt es als Putzsucht, den Bart scharf und glatt abzuscheeren, ihn stellenweise (durch Auszupfen der Barthaare) ganz zu vertilgen, und es darf als Regel angenommen werden, in Afrika habe man in damaliger Zeit den Bart nicht abrasirt, sondern entweder ganz wachsen lassen oder nur zugeschnitten. — Auch Lactantius, vielleicht gleichfalls ein Afrikaner, spricht sich entschieden gegen die Rasur des Bartes aus: „*ad cutem* usque *novacula* vel catinensi pumice (Bimsstein) radere est effeminatorum vel

1) Schon Ratramnus von Corvey (9. Jahrhundert) ruft den Griechen, welche die Abendländer wegen ihrer Bartlosigkeit verketzerten, zu: „Dicant redarguentes, quid hinc vel in novo vel in veteri testamento praeceptum reperiatur! et, ut plus inferam, quid in apostolorum scriptis vel ecclesiasticorum institutis magistrorum hinc esse determinatum insinuare possunt? Est enim istud sicut reliqua multa singularum *consuetudini* derelictum ecclesiarum, ut pro respectu majorum capitis comam sive barbam vel nutriant vel tondeant.“

cynaedorum; barbae enim ratio incredibile est, quantum conferat ad dignoscendam corporum maturitatem vel ad differentiam sexus vel *ad decorem virilitatis* et roboris. *Hircus barbae fiducia*, naturae etiam quodam instinctu ovibus sese et masculum femineo praeferens antecedit." cf. de opif. Dei. cap. 7. (wo wir übrigens nur einen Theil dieser von Lupus angeführten Stelle finden konnten.)

Wären die Akten des sogenannten vierten Concils von Carthago, das im Jahre 398 stattgefunden haben soll[1]), ächt, so hätten wir in deren 44. Canon die erste, von einer kirchlichen Autorität im Occident ausgegangene Norm in Beziehung auf den Bart der Kleriker; dieser Canon lautet: „Clericus nec comam nutriat *nec barbam*," wodurch übrigens nur die barba *promissa* nach Art der damaligen Mönche, nicht aber auch der kürzere Bart verboten oder gar die Rasur geboten ist. Doch sei bemerkt, dass gute Handschriften lesen: „nec barbam *radat*," so dass der fragliche Canon in mehr als einer Beziehung nicht viel beweist.

Aus mehreren Stellen des heiligen Hieronymus ersehen wir, dass zu seiner Zeit viele Mönche einen langen Bart trugen und auch die Haare durchaus wachsen liessen; in seinem Briefe ad Rusticum ereifert er sich gegen solche Mönche, die bei all' ihrem mönchischen Aussehen doch das consortium mulierum nicht mieden; videas nonnullos accinctis renibus, pulla tunica, *barba prolixa*, a mulieribus non posse discedere; und anderwärts ruft er aus: „viros fuge, quibus foeminei contra apostolum (I Cor. 11, 15.) crines, *hircorum barba*, nudi in patientia frigoris pedes." Aus seinen scharfen Aeusserungen gegen Jovinian, der früher Mönch (und longobarbus) war und nachmals sein Kloster verliess und Kleriker wurde, lässt sich der Schluss ziehen, dass die Kleriker der römischen Kirche schon damals keinen, wenigstens keinen längeren Bart trugen; er ruft nämlich dem Jovinian zu: *quamquam barbam raseris*, inter hircos[2]) numeraberis" (sc. in die judicii). — Der heilige Augustin äussert sich unseres Wissens über den fraglichen Gegenstand nirgends in solcher Weise, dass wir bestimmte Schlüsse auf die Barttracht der Kleriker zu seiner Zeit und in seiner Kirche ziehen könnten. In seinem Psalmencommentar kommt er öfters auf den Bart zu sprechen, findet in ihm ein Symbol der Vollkommenheit u. s. w. „barbâ virtus ostenditur;" (in Ps. 33. n. 4.); „barba significat fortes, juvenes strenuos, impigros, alacres; ideo, quando tales describimus, barbatus homo est dicimus." (in Ps. 132. n. 7.); und de civ. Dei (lib. 22. cap. 24.) bezeichnet er den Bart als „virile ornamentum." Es dürfte hiernach zu Augustin's Zeit — wenigstens in Afrika — das Barttragen noch ziemlich allgemein und auch den Klerikern nicht verboten gewesen sein.

Uebrigens muss sich noch im Laufe des frühesten Mittelalters

1) Es ist das aber unwahrscheinlich und es sind die Akten unächt, übrigens gleichwohl sehr alt; vgl. *Hefele*, Conciliengesch. 1. Bd. Der Canon steht auch im corp. jur. can., Decretalium lib. 3. tit. 1. can. 5.

2) Mit Anspielung auf den langen Bart (Bocksbart), den er als Mönch getragen.

in der abendländischen Kirche — ob auf dem Wege der Gewohnheit oder der Verordnung, wissen wir nicht — die allgemeine Praxis gebildet haben, dass die Kleriker keinen Bart tragen, ihn entweder ganz abscheeren (radere) oder doch sehr kurz zuschneiden (tondere)[1]; zwischen dem Einen und Anderen unterscheiden die älteren Documente nicht genau. Man berief sich wie für die Kopf- so auch für die Bart-Tonsur auf das Beispiel des heiligen Petrus, des Gründers der römischen Kirche; ja einige Documente reden geradezu von einer dessbezüglichen Anordnung des heiligen Petrus. So führt Lupus (opp. tom. 3. pag. 347.) aus der „Compilatio chronologica" eines unbekannten, aber wie es scheint sehr alten Autors (ad annum 50) folgende Stelle an: „Petrus a paganis captus[2]) et *ad ludibrium Christianorum barba rasus* et capite decalvatus et in gyrum attonsus, hoc deinceps ipse in mysterio in ecclesia fieri *instituit.*" Mag was hier über Petrus erzählt wird, immerhin nur in's Gebiet der Sage gehören, so fand es gleichwohl Glauben, übte auf die Anschauung des frommen Mittelalters Einfluss, und hatte zur Folge, dass während des Mittelalters der Klerus in der abendländischen Kirche den Bart entweder ganz abschor oder ihn doch nur sehr kurz trug, wie man einen solchen kurzen Bart auch an den Abbildungen des heiligen Petrus und an denen der meisten Päpste aus den ersten drei bis vier Jahrhunderten sieht. — Beda der Ehrwürdige (zu Anfang des 8. Jahrhunderts) erzählt in seiner Kirchengeschichte (lib. 4. cap. 14.) von einem frommen Knaben, der auf seinem Sterbebette in einem Gesichte die Apostelfürsten sah, und von ihnen unter Anderem sagte: „unus quidem attonsus erat, ut *Clericus,* alius barbam habebat prolixam, dicebantque, quod unus eorum Petrus, alius vocaretur Paulus." Die Stelle lässt jedenfalls, wenn auch nur indirecte darauf schliessen, dass man sich schon damals den heiligen Petrus ohne langen Bart dachte, und dass auch die Kleriker wohl mit Rücksicht auf Petrus keinen solchen trugen. — Aus den Aeusserungen des Amalarius (de eccl. off. lib. II. c. 5. lib. IV. c. 39.) und Rhabanus Maurus (9. Jahrhundert institut. cleric. lib. I. cap. 3.) lässt sich keine sichere Folgerung in Beziehung auf die Barttracht der Geistlichen in damaliger Zeit ziehen; übrigens scheint aus ihren Berufungen auf Ezech. 5, 1., wo in gleicher Weise vom Abscheeren der Haupthaare und des Bartes die Rede ist, doch hervorzugehen, dass die Kleriker jener Zeit schon allgemein auch den Bart scheren, gerade so, wie den oberen Theil des Hauptes, auf dem sie die sogenannte tonsura Petri trugen. Dass die Kleriker des Abendlandes im 9. Jahrhundert und wohl schon lange zuvor allgemein den Bart zu scheeren und sohin gar keinen Bart zu tragen pflegten, wird ganz klar aus den Vorwürfen ersichtlich, welche der verschlagene Patriarch Photius von Constantinopel in

1) „Ut barbae quidem signum, non barbam gestare viderentur."

2) Nach Beda geschah es zu Antiochia; vgl. *Amalarius* de eccl. off. lib. 4. c. 39.; dagegen seine Aeusserung lib. 2. cap. V. und *Durantis* (Durandus) Rationale lib. 2. cap. 1. n. 31.

seinem Schreiben an die Patriarchen und Bischöfe des Orients den von ihm so sehr gehassten Occidentalen macht; einer dieser Vorwürfe lautet: „quod *Clerici* eorum barbas *radere* non abnuant;“ ein Vorwurf, welcher in den nachfolgenden Streitigkeiten zwischen Orient und Occident unzählige Mal wiederholt und von Cärularius zuletzt dahin erweitert wurde, dass er nicht mehr sagt Clerici, sondern kurzweg *Latini* barbam radunt. Der Cardinal Humbert, Legat Leo's IX. am Hofe zu Constantinopel erzählt: „*Graeci,* capillos capitis ac barbam nutrientes, eos, qui comas *tondent et secundum institutionem romanae ecclesiae barbas radunt, in communionem non* recipiunt.“ Einen von den Abendländern zu Constantinopel eingesetzten Patriarchen betrachteten die Griechen, weil er keinen Bart hatte, als den von Daniel vorausgesagten Gräuel an heiliger Stätte (cf. Lupus tom. III. pag. 347.). All' das setzt voraus, dass die abendländischen Kleriker wie im 9. Jahrhundert, so wohl auch schon früher gleich dem Kopfe auch das Gesicht glatt geschoren hatten; hätten sie wenigstens kurze Bärte getragen, so hätten die erwähnten Vorwürfe um so weniger einen Sinn, als auch im Orient, wie wir sehen werden, wenigstens in älterer Zeit die Bärte nicht lang getragen wurden, und die alten griechischen Väter sich nur gegen die Rasur des Bartes erklärt haben.

Der grosse Papst Nicolaus I. setzte in einem eigenen Schreiben die Bischöfe im Reiche Karls des Grossen von den Vorwürfen in Kenntniss, welche Photius und seine Anhänger den Abendländern gemacht; „quin et reprehendere satagunt, quia penes nos Clerici barbas radere suas non abnuunt,“ schreibt Nicolaus, und fordert die Bischöfe auf, diese Vorwürfe zu widerlegen. Eine solche Widerlegung schrieb auch der Mönch Ratramnus von Corvey [1]), der mit Recht bemerkt, es sei lächerlich, dass die Griechen wegen einer so kleinlichen Sache einen solchen Lärm machten; „quid enim refert ad justitiae non tantum profectionem verum etiam inchoationem barbae *detonsio* aut conservatio?“ Weder Schrift noch apostolische Tradition, sagt er, habe in fraglichem Punkte etwas bestimmt, sondern lediglich die Gewohnheit, die bei verschiedenen Völkern verschieden sei; „aliis inest mos barbam seu caput *tondere,* nonnullis quidem barbam non tondere, caput vero *totum* nudare (Griechen) nonnullis (Kleriker des Abendlandes) autem placet *faciem pilis omnibus spoliare,* verticem capitis capillorum tonsione detegere relicta capillorum parte (Petrinische Tonsur), quae inter nudati verticis partes et tempora consistit; at vero quidam barbam cum attondent, caput ex parte tondent et detonsum ex parte relinquunt.“ —

III. Als sich der Klerus auf der Insel Sardinien, die zum römischen Patriarchat gehörte, im 11. Jahrhundert nach Art der Orientalen den Bart wachsen liess, erklärte sich Papst Gregor VII. entschieden dagegen, und zwang den Erzbischof von Cagliari, sich

1) Seine Widerlegung ist die gründlichste und zu finden bei Dachery, Spicilegium tom. I. pag. 63 sqq. Weniger gründlich ist die des Aeneas Parisiensis, ibid. pag. 113 sqq.

nach abendländischer Sitte den Bart zu scheeren; „coëgimus eum, so schreibt der Papst an Orzokus, rector Sardiniae, ut *quemadmodum totius occidentalis ecclesiae Clerus ab ipsis fidei christianae primordiis barbam radendi morem tenuit,* ita et ipse frater noster, vester archiepiscopus, *raderet.* Unde et eminentiae quoque tuae *praecipimus,* ut ipsum seu pastorem et patrem spiritualem suscipiens et auscultans cum consilio ejus *omnem tuae potestatis clerum barbas radere facias et compellas.*" (Cf. Lupum l. c.) — Ein Concil zu Bourges (a. 1031) schreibt den Klerikern vor: „tonsuram ecclesiasticam habeant, *hoc est barbam rasam* et coronam in capite," ein anderes zu Cajazzo (a. 1050; im Neapolitanischen): „semper coronas apertas habeant *et barbam radant.*"

Schon aus Documenten des 10. Jahrhunderts und noch bestimmter aus solchen der folgenden Zeit geht klar hervor, dass die Laien damals einen (langen oder kürzeren) Bart zu tragen pflegten [1], und dass sich die Kleriker, wie durch die tonsura capitis, so auch speciell durch ihre Bartlosigkeit von den Laien unterschieden. Der Bischof Ratherius von Verona (10. Jahrhundert) klagt über die Verkommenheit mancher Kleriker, die sich nur noch äusserlich durch die Haupt- und Bart-Tonsur von den Laien unterscheiden: „ad tantam consuetudo impulit impudentiam, ut solummodo *barbirasio* et vertice cum aliquantula vestium dissimilitudine distare eos videas a ritu *laico.*" — Auf dem Concil zu Limoges (a. 1031) kam auch der Vorwurf zur Sprache, welchen die Griechen dem abendländischen Klerus wegen der Bartlosigkeit machten, und wird als Rechtfertigungs-Grund für diese letztere ausdrücklich die Ausscheidung von den Laien angeführt. Wir theilen die Stelle, die auch anderweitig in der Bartfrage orientirt, in extenso hier mit: „quid orientalibus vel occidentalibus clericis usus barbam radendi vel non radendi officere *ad religionem* videtur? Isti (occidentales) *Petrum* apostolum auctorem hujus consuetudinis habent, et cum auctoritate hanc tenent *rationem,* rationabile esse dicentes, *Clericos a Laicis sicut in vita ita in corporis habitu differre;* quocirca hic mos (barbam radendi) apud nos potius prodesse quam obesse perspicitur. Illi autem (orientales) barbam non radendi morem eligunt, *Paulum* sive *Jacobum* fratrem Domini, apostolos in *autoritatem* sibi assumentes. Qui cum autoribus *rationem* conjungunt, rationabile esse dicentes, *Clericos sicut et Laicos decorem in facie servare virilem* juxta dignitatem humanae conditionis a Deo creatam, quae solum virum barbam propter decorem habere voluit." Sofort wird gesagt, weil jede dieser zwei verschiedenen Gewohnheiten sowohl eine äussere Auctorität als einen vernünftigen, inneren Grund für sich habe, solle jeder Theil bei der seinigen verbleiben und den anderen nicht tadeln (Hardouin tom. VI. pag. 878.). — Das Concil von Toulouse 1119 belegt den Kleriker,

---

1) Nicht nur in England, Frankreich und Deutschland, sondern auch in Italien, wo seit dem 5. Jahrhundert und nachmals besonders durch die Longobarden die Sitte des Barttragens wieder die weiteste Verbreitung fand; vgl. Lupus, tom. IV. p. 359 sq. *Ersch* und *Gruber* s. v. Bart.

welcher „*tamquam laicus* comam barbamque nutrierit" mit der Excommunication; und Alexander III. verordnete: „Clerici, qui comam nutriunt *et barbam*, etiam inviti a suis Archidiaconis tondeantur," eine Stelle, die auch in's Corpus juris canonici übergegangen ist (Decretalen lib. III. tit. 1. cap. 7.).

Aus Durantis (Rationale lib. 2. cap. 1. n. 32.) ersehen wir, dass zu Ende des 13. Jahrhunderts die Kleriker noch allgemein den Bart zu scheeren pflegten, und erfahren wir auch einen symbolischen Grund dafür; er schreibt: „longitudo capillorum *multitudinem significat peccatorum.* Hinc igitur Clerici barbas sibi radere informantur. Ratio namque capillorum barbae, qui ex superfluis stomachi provenire dicuntur humoribus (!), *designat, quod vitia et peccata, quae in nobis superflua sunt, resecare debemus.* Radimus enim barbas, ut per innocentiam et humilitatem puri videamur, et *angelis, qui semper in juvenili aetate florent, coaequemur.*" — Gegen Ende des 14. Jahrhunderts verbietet eine Kölner Synode (a. 1371) den Klerikern sub poena excommunicationis, den Bart zu nähren; schon etwas früher war in der Kölner Diöcese bestimmt worden, dass jeder Kleriker, der seinen Bart über je vierzehn Tage stehen lässt, ipso facto suspendirt sein solle (Hartzheim IV. 500.). Die deutschen Synoden des 15. und 16. Jahrhunderts schreiben gewöhnlich nur vor „Clerici barbam ne nutriant [1]), schliessen also das Tragen eines kurzen Bartes nicht aus, ja gestatten es mitunter sogar ausdrücklich, während sie „barbam prolixiorem hircorum et caprarum more" (Bocksbart) ebenso die langen, geflügelten (alatae) Schnauzbärte (mystaces) entschieden untersagen, selbst unter Androhung von Suspension und Geldstrafen (Harlem. a. 1564; Olmuc. a. 1591); all das, „ne hirsutioribus barbis silvestres homines referant" — „ne videantur homines militares imitari." — Die Synoden, welche nach der Mitte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich gehalten wurden [2]), setzen schon fast alle voraus, dass auch die Kleriker einen Bart tragen, und schreiben nur vor, dass er nicht sei „nimium longa aut lata" (Augustan. 1610) „nimis prolixa," „alata," „non a mento in acutum incisa" (langer, zugespitzter Knebelbart); „ne mystaces (Bart an der Oberlippe) ita alantur, ut ex superiore labro *in alas excrescant* (geflügelter Schnauzbart); ein besonderes Gewicht legen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, seit welcher Zeit das Barttragen unter den Geistlichen ziemlich allgemein gewesen zu sein scheint, die Synoden darauf, dass bei Priestern der Bart an der Oberlippe gehörig zugeschnitten sei, so dass er ihn bei der *Sumptio Ss. Sanguinis* nicht hindere, nicht Anlass zur Verunehrung des heiligsten Blutes werde; presbyteri barbam ad superius

---

1) Halberstad. a. 1409. Wratislav. a. 1446 u. 1456. Bamberg. 1491. Swerin. a. 1492. Basil. a. 1503.; „*radi* procurent." Harlem. a. 1564. Mechlin. a. 1570. Antwerp. a. 1576. Wratislav. a. 1580.

2) Camerac. a. 1586. 1631. Olmuc. 1591. Trident. 1593. Brixin. 1603. Culm. 1605. Prag. 1605. Antwerp. 1610. Warm. 1610. Buscoduc. 1612. Osnabg. 1625. Sedun. 1626. Namur. 1639. Audomar. 1640. Tornac. 1643. Gandav. 1650. Trevir. 1678.

labrum ita jucisam habeant, ut sumentibus Christi sanguinem nullum impedimentum afferat."

Werfen wir nun von den kirchlichen Bestimmungen weg noch einen prüfenden Blick auf die Abbildungen, so finden wir die mittelalterlichen Päpste fast durchweg als bartlos, nur einzelne mit kürzeren Bärten abgebildet (vgl. die Abbildungen der Päpste in *Borghi* Sebast. chronolog. eccles.). In dem Werke von *Venuti,* numismata rom. pontif. finden sich, nach Münzen gezeichnet, die Porträte aller Päpste von Martin V. bis auf Benedict XIV. Von Martin V. bis auf Paul III. (erwählt 1534) sind sie völlig bartlos; Paul III., Julius III., Marcellus II., Pius V. (der Heilige), Gregor XIII., Sixtus V., Urban VII. und Innocenz IX. haben ziemlich lange Bärte, alle übrigen bis auf Innocenz XII. (erwählt 1691) kürzere, jedoch so, dass die je späteren immer weniger (manche nur am Kinn) bebartet erscheinen; der Bart an der Oberlippe, wenn sie einen solchen haben ist regelmässig so zugeschnitten, wie es die oben angeführten Verordnungen in Rücksicht auf die Sumtion des heiligsten Blutes verlangen [1]).

In Rom erschienen 1751 in einer prachtvollen Ausgabe die Porträte der Ordensgenerale der Gesellschaft Jesu (delineavit Westerhouft, vitam scripsit Galeotti.). Diese haben bis herab auf's Jahr 1661 alle einen kurzen Kinn- und Backenbart und einen vorschriftsmässig zugestutzten Oberlippen-Bart; auch den heiligen Xaverius sieht man bekanntlich so abgebildet, dessgleichen den heiligen Franz von Sales u. s. w. Der im Jahre 1661 erwählte Jesuitengeneral Oliva ist bartlos, sein Nachfolger Noyelle hat einen Oberlippenbart und nur noch ein kleines Büschelchen Kinnbart [2]), Thyrsus Gonzalez (erwählt 1706) nur noch einen Oberlippenbart, und die folgenden sind völlig bartlos [3]).

Im Jahre 1726 erschien zu Augsburg das herrliche Werk „Roma sancta" etc. (autore *Conlin,* calcographo *Kolb*), worin sich die

1) Vgl. auch die sehr schönen Porträte der Päpste von Urban VI. bis auf Gregor XIII., gedruckt zu Strassburg bei Jobin 1573.

2) Auch Bartholomäus Holzhauser (1658) wird so abgebildet.

3) Auf den Porträten in der Domkirche zu Augsburg erscheinen die sämmtlichen Bischöfe des früheren und späteren Mittelalters als bartlos. Erst Cardinal Otto (Mitte des 16. Jahrhunderts) hatte einen kürzeren, sein Nachfolger (Joh. Egloff von Knöringen) einen ziemlich langen und starken Bart; dann folgen nur noch zwei bebartete Bischöfe (Otto von Gemmingen und Heinrich von Knöringen); hierauf mehrere mit Perrücken und ohne Bart; von Bischof Joseph an sind auch die Perrücken vom Haupt der Bischöfe verschwunden. Sind auch die fraglichen Abbildungen der vielen Bischöfe in der Domkirche nicht lauter Porträte, so lassen sie doch ganz klar ersehen, dass das Barttragen Seitens der Kleriker verhältnissmässig nur ganz kurze Zeit gedauert habe. (Auch in der langen Reihe der Freisinger Bischöfe durch mehr als ein Jahrtausend sind, wie das Münchener Pastoralblatt 1863. Nr. 19. S. 78. bemerkt, nur sieben bebartete Bischöfe, Waldo † 906, der heilige Lampert † 957, Gottschalk † 1006, Gottfried † 1314, deren Bilder übrigens schwerlich auf sicherer Tradition beruhen, Ernest (Sohn des Herzogs Albert V. von Bayern) † 1612, Veit Adam † 1651, welche zwei einen Vollbart zeigen, und Albert Sigismund † 1685, der einen geschniegelten Oberlippenbart trägt.)

getreuen Porträte sämmtlicher Cardinäle finden, die im Jahre 1724 bei der Wahl Benedict XIII. im Conclave waren; sie sind alle völlig bartlos mit Ausnahme des einzigen Ludovicus Belluga, eines Spaniers, der einen sehr zugeschnittenen Kinn- und Oberlippenbart trägt. Dagegen haben die meisten dieser Cardinäle (diejenigen, welche religiösen Orden angehören, ausgenommen) uncanonisch lange Haare, oder ungeheure Allongen-Perrücken. Die französische Mode hatte, wie es scheint zuerst über den höheren Klerus in Italien, Deutschland u. s. w. den Sieg davon getragen; dem höheren folgte dann auch (wenigstens quoad rasuram barbae, die Perrücken wurden den Geistlichen verboten) der niedere. Schon zur Zeit Ludwig XIII. kam in Frankreich die Sitte auf, nur noch einen kleinen Büschelbart am äussersten Ende des Kinns zu tragen; unter Ludwig XIV. sodann, c. 1680 verschwand in Frankreich der Bart ganz aus der Mode. Wie das Nämliche gar bald auch ausserhalb Frankreichs, beim höheren und niederen Klerus geschah, ist aus all' den erwähnten Abbildungen ersichtlich. Von Seite des Klerus war das eine — wenn auch unbewusste und durch die weltliche Mode veranlasste — Rückkehr zur altkirchlichen Gewohnheit, zufolge welcher der abendländische Klerus Jahrhunderte lang sich den Bart zu scheeren gepflegt hatte.

Diese uralte Gewohnheit in seiner Diöcese wieder zu Geltung zu bringen, liess sich schon 100 Jahre vor dem Herrschendwerden der erwähnten französischen Mode der heilige Carl Borromäus angelegen sein. Unter dem 30. December 1576, als die Pest in Mailand zu wüthen aufhörte, erliess er ein ziemlich umfassendes, wunderschönes Hirtenschreiben an den Klerus seiner Diöcese *„de barba radenda."* Gleich allen Laien scheint auch ein Theil des Diöcesanklerus Mailands, wie der Klerus von ganz Italien [1]) damals einen Bart getragen zu haben. Karl selbst trug noch als Erzbischof den Bart, wünschte aber schon längst, es möchte die altkirchliche Sitte des Barbirasium der Kleriker wieder eingeführt werden. Viele Kleriker, die seinen Wunsch kannten, legten den Bart schon ab, noch ehe ihn der Erzbischof selber abgelegt hatte; die übrigen fordert er in dem erwähnten Hirtenschreiben auf, das Gleiche zu thun. Das Hauptmotiv ist ihm die uralte Gewohnheit und deren Zweckmässigkeit; „Quid enim," ruft er aus, „ne hunc usum in ecclesia nostra tam *antiquum nostraeque conditioni consentaneum* renovetis, morari vos posset! An ex saeculi hominibus nescio quis pudor?" Allerdings, so gesteht er seinen Klerikern zu, werden sie durch das Abscheeren des Bartes von den Laien distinguirt, vielleicht auch Gegenstand des Spottes werden; allein sie seien ja auch durch ihre Kleidung und vieles Andere von den Laien unterschieden, und sollten sich dessen, sowie des allenfallsigen Spottes nicht schämen: „ne pudeat nos a laicis discrepare, ut non modo hujusce ecclesiae nostrae, sed quasi universae, *cum tot aliis in provinciis hodie vigeat,* hoc usu conformes efficiamur." Uebrigens sollten sie nicht bloss den Bart ablegen,

1) „In universa fere Italia ex abusu *paucis ab annis.*"

sondern auch die weltlichen Sorgen, den weltlichen Sinn u. s. w., auf deren Ablegung das klerikale Barbirasium hindeute; hunc solitum apud laicos vultus decorem habentes fastidio, vanis quibuslibet hominum ornamentis et ostentationibus vale ultimum dicamus.“ —

Fassen wir nun das Resultat unserer Untersuchung kurz zusammen, so ergibt sich, dass der Klerus des Abendlandes mehrere Jahrhunderte, ja vielleicht ein Jahrtausend lang den Bart zu scheeren, gar keinen Bart zu tragen pflegte; dass er nachmals (im 16. und 17. Jahrhundert) ziemlich allgemein einen kurzen Bart trug, dessen Schnitt durch kirchliche Vorschriften geregelt war; dass er endlich — wohl zum wenigsten Theil aus Verehrung für die altkirchliche Gewohnheit, sondern zumeist unter dem Einfluss der weltlichen Mode — wieder zum altehrwürdigen Barbirasium zurückkehrte.

IV. Angesichts dieser historischen Sachlage erscheint es uns als unmöglich, sich für das in jüngster Zeit so vielseitig und lebhaft befürwortete Barttragen von Seiten der Geistlichen zu entscheiden. Vielleicht ein Jahrtausend, jedenfalls mehrere Jahrhunderte lang hat der abendländische, zum Patriarchate Rom gehörige Klerus keinen Bart getragen, hat sich (ob mit oder ohne Grund — das lassen wir dahingestellt) hierin auf das Beispiel des heiligen Petrus berufen und gerade durch seine Bartlosigkeit sich vom Klerus der orientalischen Kirche, der Patriarchate von Alexandria, Antiochia und Constantinopel, specifisch unterschieden. Von einem „altehrwürdigen“ Barte kann also in Beziehung auf den abendländischen Klerus nicht wohl die Rede sein; die Sitte, den Bart zu scheeren, verdient viel eher das Prädicat „altehrwürdig,“ da sie ein vielhundertjähriges Herkommen für sich hat. Allerdings haben selbst viele Päpste und hat zumal der Klerus in unserem deutschen Vaterlande vielleicht ein Paar Jahrhunderte lang, vielleicht noch länger, einen Bart getragen, und man kann sich daher auch für das Barttragen auf eine Gewohnheit berufen, die freilich weder so lange, noch in solcher Ausdehnung bestanden hat, als die gegentheilige, und die von so erleuchteten Männern, wie der heilige Karl Borromäus war, als Abfall vom kirchlichen Herkommen angesehen und bezeichnet wurde. Wir kennen keine einzige kirchliche Verordnung, keinen einzigen Synodalbeschluss, worin den Klerikern das Bartscheeren verboten und das Barttragen geboten wäre; wohl aber existiren Dutzende kirchlicher Verordnungen, die entweder das Barttragen geradezu verbieten oder doch gegen Entartungen desselben gerichtet sind. Die Synodalbeschlüsse aus der Zeit und den Gegenden, wo die Kleriker einen Bart trugen, lassen darauf schliessen, dass auch diese mit dem Barte sehr viel Eitelkeit und mannigfachen Missbrauch müssen getrieben haben; stünde nicht das Gleiche auch für die Zukunft zu befürchten? Allerdings, wenn die Geistlichen nach Art der Kapuziner den Vollbart trügen, wäre in bezeichneter Hinsicht weniger zu besorgen; allein gerade gegen das Tragen eines langen Vollbartes spricht das kirchliche Herkommen im Abendlande ganz und gar, abgesehen davon, dass es um solch' einen Kapuzinerbart eben auch nichts besonders Angenehmes und Bequemes sein muss.

Wir fragen, ob sich wohl ein Bischof der abendländischen Kirche herbeilassen dürfte, seinem Klerus das Abscheeren des Bartes zu verbieten und das Tragen eines Bartes — und sei es auch nur eines kürzeren — zu gebieten? Sicher nicht; denn er würde gegen alles Herkommen handeln und müsste riskiren, dass ihm der Klerus, unter Hinweis auf Verordnungen und Gewohnheit der Kirche, nicht Folge leiste, wozu der Klerus unseres Erachtens auch das vollste Recht hätte. Die Bischöfe könnten also das Barttragen Seitens der Geistlichen höchstens dulden, und zwar, wenn sie mit dem gemeinrechtlichen Verbot des „barbam nutrire [1]" sich nicht in offenen Widerspruch setzen wollten, nur das Tragen eines kürzeren Bartes. Was wäre nun die Folge, wenn ein Bischof wirklich solch' ein Duldungs-Edict ergehen liesse? Unzweifelhaft diese, dass einige Geistliche einen Bart trügen, andere nicht, und dass somit an die Stelle der bisherigen Gleichförmigkeit in diesem Punkte eine bunte Mannigfaltigkeit träte, die beim Klerus, der auch im Aeusseren möglichst gleichförmig sein soll, am Allerwenigsten zu wünschen ist. Dass die meisten oder gar alle Geistliche Bart tragen würden, wenn es geduldet würde, steht nicht zu erwarten. — Und wie verschieden würden bei den einzelnen der Clerici barbati wieder die Bartformen sein? — Was öffentliche Blätter schon wiederholt ausgesprochen haben, der klerikale Bart fordere auch das Tragen streng klerikalischer Kleidung, in specie des Talares, ist und bleibt richtig, was man auch dagegen einwenden mag. Zur Zeit, wo die Kleriker einen Bart trugen, waren sie auch ungleich klerikalischer, distinctiver gekleidet, als jetzt, und trugen regelmässig den Talar, wie aus den Synodalakten zu ersehen ist. Ein Kleriker mit bärtigem Gesichte, in schwarzem, nur an's Knie reichendem Rocke, in Pantalons und vielleicht noch mit offener Weste würde in unseren Tagen jedenfalls eher den Eindruck eines Stutzers als eines Klerikers machen; hingegen ein bebarteter Geistlicher im Talar (im weiten zumal) würde zweifelsohne ehrwürdig erscheinen. Uebrigens darf auf diesen Eindruck der Ehrwürdigkeit kein zu grosses Gewicht gelegt werden; denn durch die Gewohnheit würde jedenfalls auch dieser Eindruck bedeutend gemindert werden; sodann lässt sich unserer Zeit durch derlei Aeusserlichkeiten am Geistlichen überhaupt nicht mehr stark imponiren; was ihr allein noch nachhaltig imponirt, das ist eine tüchtige, allseitige Bildung und ein musterhafter Wandel des Geistlichen, zwei Requisite, die allerdings auch mit dem Bart sich gar wohl vertragen, wie wir an Franz von Sales und Hunderten der frömmsten und gelehrtesten Männer des 16., 17. u. 18. Jahrhunderts sehen.

Seit mehr als hundert Jahren ist es jetzt bei uns herkömmlich, dass die Geistlichen keinen Bart tragen, und es kann, ja soll der einzelne Bischof um so mehr darauf bestehen, dass diese Gewohnheit fortan aufrecht erhalten werde, als sie, wie gezeigt wurde, in der

---

1) „Barbam nutrire" bedeutet nicht den Bart „pflegen durch künstliches Stutzen u. dgl.," sondern den Bart unbeschnitten wachsen lassen, also einen langen vollen Bart tragen.

abendländischen Kirche nahezu ein Jahrtausend lang die herrschende und für sie dem Orient gegenüber charakteristisch war. Im Mittelalter betonte man den Orientalen gegenüber in der Bartfrage mit Recht die Gewohnheit gar sehr; mit den Utilitäts- und Schicklichkeitsgründen, wie überhaupt mit inneren Gründen kommt man hier nicht weit, weil sich gegen derlei Gründe von einem anderen Betrachtungsstandpunkt aus jederzeit wieder ein Gegengrund geltend machen lässt. —

Man wird uns einwenden, nach unseren Principien und bei solcher Betonung des Gewohnheitsrechtes könnte niemals eine gegentheilige Gewohnheit aufkommen und müsste stets Alles beim Alten bleiben. Allein dafür, dass dem nicht so geschehe, ist schon durch die Natur der Dinge gesorgt; wo ein wirkliches, gewichtiges Bedürfniss zur Abänderung der bestehenden und zur Begründung einer gegentheiligen Praxis vorhanden ist, da macht sich dieses Bedürfniss sehr allmälig und in einer Weise geltend, dass es gar nicht möglich ist, das Aufkommen einer solchen gegentheiligen Gewohnheit zu hindern, selbst wenn die competenten Obern es wollten. So verhält es sich auch mit der Bartfrage. Gegentheilige Gewohnheiten werden nicht auf dem Wege öffentlicher Besprechung, gemeinsamer Verständigung u. s. w. in's Dasein gerufen; sie sind viel naturwüchsiger, entstammen ganz unmittelbar den concreten Lebensverhältnissen. Erachtet der Einzelne seine Gründe für das Barttragen als so wichtig, dass er gegenüber einem uralten Herkommen mit der jetzigen allgemeinen Praxis brechen zu dürfen glaubt, so handle er ohne weiteres Hin- und Herreden, trage zu seinem Barte stets den Talar, meide durchaus den Wirthshausbesuch u. s. w.; dann wird er seine gegentheilige Gewohnheit vor dem Bischofe, falls ihn dieser zu Rede stellt, verantworten können. Findet der Bischof seine Gründe nicht ausreichend, und sieht er selber, dass Andere, dass die Meisten beim Herkommen verbleiben, so wird er darin einen Beweis erblicken, dass die nothwendigen Bedingungen für die Bildung einer gegentheiligen Gewohnheit nicht vorhanden seien, und wird daher von ihr in aller Ruhe wieder ablassen. Nach unserer unmassgeblichen Meinung sind die Gründe, welche man für das Aufgeben des Barbirasium anführt, nicht so wichtig, dass sie ein Brechen mit der jetzigen dessbezüglichen Praxis hinlänglich rechtfertigen könnten; diese Meinung stützt sich hauptsächlich auf die Geschichte des klerikalen Bartes in der abendländischen Kirche.

Was die morgenländische Kirche betrifft, um auch dieser schliesslich noch in Kürze zu gedenken, so war, wie es scheint, unter ihrem Klerus das Barbirasium niemals stark verbreitet. Auch in Griechenland und Aegypten scheinen nicht nur die Kleriker, sondern seit dem 2. und 3. christlichen Jahrhundert auch die christlichen Laien in der Mehrzahl barbati gewesen zu sein; wenigstens ereifert sich Clemens Alexandrinus (zu Anfang des dritten Jahrhunderts) in seinem „Pädagogen" gar sehr gegen das Glattscheeren des Gesichtes von Seite der Männer; die Haare sollen sie nach des Apostels Vorschrift kurz haben: „barba autem sit hirsuta (λάσιον δὲ τὸ γένειον);

viris *barba* sufficit (sie brauchen keine langen Haare). Quod si quis etiam barbam *nonnihil* tondeat (Abstutzen des Bartes), *ea tamen non omnino est denudanda;* est enim turpe spectaculum (αἰσχρὸν γὰρ τὸ θέαμα), barbaeque ad cutem usque tonsura non videtur multum abesse a vulsione et laevore (παρατίλσει καὶ λειότητι; Ausrupfen des Bartes galt als schimpflich, ebenso natürliche Bartlosigkeit). Dann fährt er fort, wie man die Haupthaare ex necessitate abschneide, damit sie nicht in die Augen herein hängen, so möge man immerhin auch den Oberlippenbart (μύσταξ), wenn er z. B. beim Essen hinderlich sei, abschneiden, aber ja nicht mit dem Scheer m e s s e r, denn diess sei unedel (ἄγεννες), sondern mit der Scheere; sofort schliesst er: barbae autem pili, qui nihil molestiae afferunt, non sunt vexandi, ut qui vultui gravitatem afferunt, et quendam paternum terrorem injiciunt" lib. III. cap. 11.). An einer anderen Stelle des „Pädagogen" (lib. III. cap. 3.) sagt Clemens: „Hoc *viri* signum, barba scilicet, per quod vir apparet, est Eva antiquius, et signum melioris naturae; id ergo violare, quod est virilis naturae signum, scilicet hirsutum (τὸ λάσιον) est impium." —

Von grossem Einfluss auf die Geschichte des Bartes unter den morgenländischen Christen waren ganz bestimmt, die sogenannten apostolischen Constitutionen, deren erste sechs Bücher nicht vor dem dritten Jahrhundert entstanden sein können, die aber gleichwohl im Orient so hohes Ansehen genossen, dass man sie bei der Liturgie neben den canonischen Büchern vorlas. Im ersten Buch Kap. 3. verordnen sie: „oportet, non barbae pilum corrumpere (διαφθείρειν) nec (καὶ) formam hominis *contra naturam* mutare; non enim inquit lex, „depilabitis barbas vestras" (Lev. 19. 27.); nam decori gratia (εὐπρεπές) creator Deus laeves mulieres fecit; id porro viris inconcinnum (ἀνάρμοστον) judicabit." Sind die apostolischen Constitutionen, wie wahrscheinlich, in Syrien entstanden, so liefert obige Stelle indirect den Beweis, dass mit der griechischen Sitte selbst im eigentlichen Orient das barbirasium t h e i l w e i s e eingedrungen war; denn wozu sonst eine Polemik und ein förmliches Verbot dagegen? — Und aus Chrysostomus liesse sich unschwer darthun (vgl. Lupus l. c. tom. IV. pag. 358.), dass zu seiner Zeit keineswegs a l l e Antiochiener bebartet waren; und die es waren, hatten wenigstens in der Regel keine langen Bärte; denn wie könnte er sonst, als die Noblesse von Antiochia sich vor dem ergrimmten Kaiser Theodosius feig geflüchtet hatte, seine Zuhörer fragen: „ubi nunc sunt pallia gestantes, *et profundam ostentantes barbam,* externorum *philosophi?* Omnes nunc civitatem deseruerunt;" und wie begriffe sich sonst der Spott Seitens der Antiochiener über den langen Bart Julians des Abtrünnigen? Auch Theodoret von Cyrus (am Euphrat) ereifert sich gegen die phalanx philosophorum, quae barbae *prolixitate* philosophiam metitur." — Dass man sich im Orient gegen das barbirasium auf die apostolischen Constitutionen berief, sehen wir aus Epiphanius (4. Jahrhundert), der von häretischen Mönchen (Messalianer) schreibt: „Deterius quiddam ab illis agitur, siquidem barbam, hoc est propriam viri formam, resecant. Atqui in apostolorum con-

stitutionibus *divino* sermone ac *dogmate* praescribitur, ne ea corrumpatur."

Endlich sei noch bemerkt, dass im Abendlande während des Mittelalters die meisten Mönche, namentlich auch die Benedictiner wenn nicht völlig unbebartet, so doch jedenfalls ohne längeren Bart waren (cf. Martene de antiq. Monach. rit.); die sogenannten *„barbati"* in den Klöstern waren keine eigentlichen Mönche, sondern laici illiterati, die in den Klöstern wohnten, zu allerlei Arbeiten u. s. w. sich verwenden liessen, auch Conversi genannt wurden (cf. Du Cange, gloss. s. v. barbati) und gerade zum Unterschied von den eigentlichen Mönchen „barbati" hiessen. Matthäus von Paris erzählt, eine Ursache, warum der heilige Franz von Assisi von Innocenz III., bei welchem er die Bestätigung seines Ordens nachsuchte, das erstemal abgewiesen wurde, sei seine „barba *prolixa*" gewesen, die man an den Mönchen damals nicht gewohnt war. cf. Lupum l. c. pag. 360.)

Wir fügen schliesslich noch (aus dem Münchener Pastoralblatt 1863. Nr. 20.) ein Schreiben des päpstlichen Nuntius zu München an den dortigen Erzbischof bei, in welchem der Erstere im Auftrage des heiligen Vaters die bayerischen Bischöfe auffordert, den in Bayern auftauchenden Gebrauch des Barttragens unter den Geistlichen abzustellen und dafür zu sorgen, dass die Einheit der Disciplin und die vollkommene Uebereinstimmung mit der römischen Kirche wie in Allem, so auch in Kleidung und Schnitt des Haares bewahrt werde. Das Schreiben lautet:

Excellentissimo ac Reverendissimo Domino Domino Archiepiscopo Frisingensi-Monacensi Monachium.

Excellentissime ac Reverendissime Domine!

Ad aures Beatissimi Patris pervenit, in nonnullis Bavariae Dioecesibus adesse Ecclesiasticos viros, qui novitatis vel potius levitatis spiritu perducti usum jamdiu exsoletum barbam gestandi iterum introducere et exemplo suo alios ad illud imitandum allicere conantur. Quidquid de anteactis saeculis dici debeat, in confesso est, modernam et vigentem Ecclesiae Latinae disciplinam huic usui prorsus obstare, novamque consuetudinem, ut legitime introducatur, necessario requirere assensum saltem tacitum Supremi Ecclesiae Pastoris. Hic autem hujusmodi novitatem omnino Se improbare declarat, eo vel magis quod tristissimis hisce temporibus, spiritus omnia innovandi haud paucos seducat et ex una novitate in aliam facile procedi possit. Quae cum ita sint, placuit Sanctitati Suae mihi in mandatis dare, ut omnibus Bavariae Antistitibus Suo Nomine significarem, ab ipsis omnimode curandum esse non solum ut praedictus usus expresse prohibeatur, sed etiam ut disciplinae unitas et perfecta cum Ecclesia Romana omnium magistra conformitas in omnibus ac proinde etiam in habitu et tonsura Clericorum servetur, vel si opus sit restauretur, ac qualiscunque nova consuetudo vetetur quae Supremo Ecclesiae Capiti apprime cognita atque ab Ipso probata non sit.

Dum haec Excellentiae Tuae Illustrissimae ac Reverendissimae

Beatissimi Patris jussu ac Nomine scribo, Illam rogo, ut me de hujus epistolae receptione instructum reddens, mihi etiam indicare velit, quid Excellentia Tua opportunum facere existimaverit, ut praedictus usus, si forte in ista Dioecesi manifestari incoepit, extemplo relinquatur, atque ut nemini unquam in mentem veniat, illum introducere.

Sinceris interim observantiae et obsequii sensibus persevero Excellentiae Tuae Illustrissimae ac Reverendissimae.

Monachii die 4. Maji 1863.

Humillimus et addictissimus
MATTHAEUS EUSTACHIUS, Archiepiscopus
Neocaesareensis Nuntius Apostolicus M. A.

Die Entscheidung des apostolischen Stuhles über einige Schriften des Professors Frohschammer in München

von Prof. Dr. Freiherrn v. Moy.

Cum venerit Paraclitus, quem ego mittam vobis a Patre, Spiritum veritatis qui a Patre procedit, ille testimonium perhibebit de me: et Vos testimonium perhibebitis, quia ab initio mecum estis. Joan. XV. 26, 27.

Si Ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus. Matth. XVIII, 17.

Nachstehend theilen wir unseren Lesern die Entscheidung des apostolischen Stuhles über Professor Frohschammer's Schriften: „Einleitung in die Philosophie, 1858;" „Ueber die Freiheit der Wissenschaft," 1861; „Athenäum," Jahrgang 1862, mit[1]). Unseres Berufes ist es nicht, über den in neuerer Zeit entbrannten Streit zwischen Theologie und Philosophie, der mit dieser päpstlichen Entscheidung in eine neue Phase treten zu sollen scheint, uns zu verbreiten[2]). Für uns gilt unbedingt der Augustinische Ausspruch:

1) Zugleich hat der heilige Vater unter Bezugnahme auf die schon früher erfolgte Verwerfung der Schrift: „Ueber die Entstehung der menschlichen Seelen, 1854," dem Professor Frohschammer nebst der sorgfältigsten Belehrung auch die väterliche Ermahnung zukommen lassen, dem kirchlichen Ausspruche die gebührende Folge zu geben. Vgl. Münchener Pastoralblatt 1863. Nr. 14. (D. R.)

2) Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Bemerkungen von *Hautcoeur* in *Bouix* Revue des sciences eccles. 1863. Nr. 41. p. 485—488.; den Mainzer Katholik 1863. April, S. 392—407. Es ist dort näher von den beiden Irrthümern Frohschammer's, die der heilige Vater verwirft, gehandelt. Diese sind: 1) dass Frohschammer auch die übervernünftigen Mysterien zum Gegenstande der Philosophie macht, und dass er 2) die Philosophie in jeder Beziehung unabhängig von der göttlichen Autorität der Offenbarung und Kirche erklärt, und daher folgerichtig letzterer das Recht abspricht philosophische Irrthümer zu verwerfen. Man vgl. auch das Kath. Kirchenblatt für die Diöcese Rottenburg 1863. Nr. 19—21. über das Verhältniss des päpstlichen Schreibens zur Kuhn-Clemens'schen Controverse über Glauben und Wissen. (Zugleich ein Versuch auch die philosophische Dogmatik Kuhn's mit der päpstlichen Entscheidung in Einklang zu bringen.) Man sehe auch:
Die Freiheit und das Recht der neueren Philosohie nach Dr. J. Froh-

Roma locuta, causa finita est. Aber Herr Professor Frohschammer scheint sich nach diesem Ausspruch eines der grössten Denker der christlichen Welt nicht richten, sondern lieber — sich unter den Trümmern seines philosophischen Gebäudes begraben zu wollen. Das ist seine Sache. Wir können ihn nur bedauern. Wenn ihm die Ehre, hinter Lamennais, Franz Baader, Gioberti u. A. dgl. einst genannt zu werden, beneidenswerth erscheint; so erscheint uns die Gefahr für ihn, mit diesen Männern verglichen zu werden, sehr niederschlagend. Indessen, Herr Professor Frohschammer behauptet, es sei ihm persönlich Unrecht geschehen, in der Sache nicht nur, sondern auch formell, und unter diesem Gesichtspunkte halten wir uns für berufen, über diese Angelegenheit einige Worte zu sagen. Es liegt da eine Frage des kirchlichen Rechtes vor, an der wir nicht vorübergehen dürfen.

Herr Professor Frohschammer bestreitet dem Papste die Competenz, und zwar sowohl das Recht, als, scheint es, auch die Befähigung, über seine philosophischen Lehren ein Urtheil zu fällen. Merkwürdigerweise geräth aber damit, dass er des Papstes Recht zur Entscheidung bestreitet, Herr Professor Frohschammer, der eifrige Bekämpfer der Scholastik, auf die Bahnen einiger alten Scholastiker, die da behaupteten, es könne etwas zu gleicher Zeit philosophisch wahr und theologisch falsch sein. Ob er das bedacht — ob er überhaupt die Tragweite seiner Behauptungen bemessen hat? — Ist jener scholastische Satz nicht haltbar, wie will Professor Frohschammer als katholischer Christ seine Thesis von der Freiheit der Philosophie durchführen und das Urtheil des Papstes über die Resultate seiner philosophischen Speculation ablehnen? Wäre übrigens die Philosophie wirklich jene unabhängige Macht, für die Herr Frohschammer sie ausgibt, so müsste er für sie doch wenigstens, der Kirche gegenüber, das Gesetz der Reciprocität anerkennen, das zwischen unabhängigen Mächten allenthalben zu gelten pflegt, weil ohne es die Unabhängigkeit der einen gegen die andere nicht bestehen kann, und wenn er der kirchlichen Autorität wehren will, auf dem Gebiete der Philosophie ihr Richteramt zu üben, so müsste er auch als Vertreter der Philosophie sich versagen, in das Gebiet des Glaubens hinübergreifen und jene Wahrheiten, die wir nur der Offenbarung verdanken, zum Gegenstande seiner philosophischen Untersuchung und Beurtheilung zu machen. Das ist aber nicht seine Meinung: er will, auf Thomas von Aquin selber sich berufend[1]), die Offenbarungs-

---

schammer's jüngstem Vortrage beleuchtet von Dr. *Dietrich Becker,* Director des bischöfl. Convicts in Speyer. Speyer 1863. (4 Sgr.)

Derselbe. Die Hauptpunkte der Frohschammer'schen Philosophie, auf Grundlage der von J. E. Einhäuser jüngst erschienenen Schrift beleuchtet. Speyer 1863. ($3^1/_2$ Sgr.)

Die Idee des Göttlichen in der Wissenschaft und die sog. freie Wissenschaft, oder Stiftung und Reformation der Universität Würzburg etc. Separatabdruck aus dem Bamb. Past.-Bl. 1863. Nr. 9—11. Bamberg, Buchner. 1863. [D. R.]

1) Die angeführte Stelle lautet: Principiorum (autem) naturaliter notorum

wahrheiten selbst an jenen uns natürlicherweise bekannten Principien messen, auf welchen die Wissenschaft der Philosophie beruht, und somit diese zur obersten Richterin auch in Sachen des Glaubens machen:

„Die Principien sind uns göttlich gegeben, sie entsprechen den Principien im göttlichen Geiste; was ihnen zuwider ist, das ist auch dem göttlichen Geiste zuwider und kann nicht von Gott sein. So also ruht in der Tiefe des menschlichen Geistes ursprünglich das Kriterium der Wahrheit und der Offenbarung selbst.“ So spricht Herr Frohschammer in seiner neuesten Auslassung über diese Angelegenheit. (Ueber das Recht der neueren Philosophie gegenüber der Scholastik. Vortrag etc. München 1863. S. 13 f.) „Ich meinerseits,“ fügt er bei, „habe nie mit mehr Schärfe das Recht der Wissenschaft ausgesprochen, als Thomas hier gethan, nur die Consequenzen habe ich geltend gemacht [1].“

Diese Consequenzen aber, die Herr Frohschammer hier geltend machen will, sind falsch und in dem Satze des heiligen Thomas nicht begründet. Daraus, dass die Principien der natürlichen Vernunft den Prüfstein der Glaubwürdigkeit der Offenbarung bilden, folgt nicht, dass sie auch den Inhalt derselben uns ersetzen könnten oder den Ausgangspunkt zur Erforschung dieses Inhalts zu bilden hätten. Hier muss man vielmehr von den Thatsachen der Offenbarung ausgehen und kann nur auf diese berechtigte Schlüsse bauen. Zudem ist ja die *ratio,* von der überall der heilige Thomas spricht, gar nicht die „Vernunft“ des Herrn Frohschammer und Herr Frohschammer kann also nicht für diese Consequenzen aus dem ziehen, was Thomas Aquinas von jener gesagt. (Obiger Vortrag S. 4.) Die Vernunft des Herrn Frohschammer hat einen „eigenthümlichen Inhalt;“ die ratio des heiligen Thomas ist nur „das Vermögen“ des Geistes durch Ableitung, Folgerung aus bekannten Wahrheiten oder Principien andere Wahrheiten zu gewinnen“ (Vortrag S. 5.), ein „leeres Abstractions- und Schlussvermögen.“ (Vortrag S. 10.) Thomas von Aquin meinte mit seinen natürlich erkannten Principien die Gesetze der Logik; Herr Frohschammer meint etwas ganz anderes, woraus „er“ die sogenannten übernatürlichen Wahrheiten gewinnen könne.“ (Vortrag S. 5.)

---

cognitio nobis divinitus est indita, cum ipse Deus sit auctor nostrae naturae. Haec ergo principia etiam divina sapientia continet. Quidquid igitur principiis hujusmodi contrarium est, est divinae sapientiae contrarium: non igitur a Deo esse potest. Ea igitur, quae ex revelatione divina per fidem tenentur, non possunt naturali cognitioni esse contraria. Contra Gentiles Lib. I. c. VII.

1) Damit man ja über diese Consequenzen, die er geltend zu machen gemeint ist, sich nicht täusche, sagt Professor Frohschammer etwas weiter unten: „Das Recht der Forschung der Vernunft ist ein unbegrenztes, und was immer der menschliche Geist zu erkennen vermag, das darf er auch erkennen, das ist er auch berechtigt zu erkennen. Es gibt nicht Wahrheiten, die die Vernunft zwar zu erkennen vermöchte, die zu erforschen und zu erkennen sie aber kein Recht habe. . . . . . . Nichts pflegt hartnäckiger festgehalten zu werden, als diess, dass eines dem anderen untergeordnet sei, insbesondere, dass die Wissenschaft dem Glauben und der Glaubensautorität unterworfen sein müsse, weil sonst das Christenthum und die Kirche ihre Mission und Aufgabe nicht erfüllen könnten.“

Ihm ist die „Vernunft“ das Vermögen unmittelbarer „Wahrnehmung und Erkenntniss idealer Wahrheiten, ähnlich wie die Sinne für die sinnlichen Wahrnehmungen das Vermögen sind.“ (eod. S. 5.) Sie ist ihm also mit Einem Wort ein ideales Anschauungsvermögen. Dass nun zwischen idealen Wahrheiten überhaupt und übernatürlichen Wahrheiten ein wesentlicher Unterschied und dass eine unmittelbare natürliche Anschauung übernatürlicher Wahrheiten eine Widersinnigkeit ist, brauchen wir wohl nicht erst zu bemerken. Zwischen Natürlichem aber und Uebernatürlichem gibt es kein „Mittleres.“ (eod. S. 6.) Wir sind gewiss weit entfernt, der Frohschammer'schen Vernunft ihren „eigenthümlichen Inhalt“ bestreiten zu wollen; aber dass man daraus eine Erkenntniss der übernatürlichen Wahrheiten (Herr Frohschammer spricht freilich nur von „sogenannten“ übernatürlichen Wahrheiten) gewinnen könne, das lässt sich nun und nimmermehr zugeben, das ist eben so philosophisch unbegründet, wie theologisch falsch.

Wenn dann Herr Professor Froschammer sich beklagt, dass er missverstanden worden sei, indem das, was man ihn sagen lasse, durchaus unrichtig und seiner ganzen Auffassung der Philosophie zuwider sei (eod. 7. 6.); so hat er wohl vergessen, dass die Congregatio Indicis nicht über die Meinung und Absicht eines Schriftstellers, sondern lediglich über sein Werk richtet und daher die Worte nimmt und nehmen muss, wie sie lauten (verba sicut sonant).

„Von der Index-Congregation zu reden,“ sagt Herr Frohschammer, „will ich Umgang nehmen — und nur bemerken, dass derjenige, ... der zum Besten der Wissenschaft und der Glaubensautorität selber auf Reform dringt, doch wohl nicht verdient, so schimpflich bezeichnet und verfolgt zu werden? In einem Münchener Artikel der A. Allg. Z. vom 14. April d. J. Nr. 104. wurde aber geklagt, dass das, was die Constitutio Sollicita ac provida Benedict's XIV. anordnet, dass der Autor, wenn er ein Katholik von Ruf und Verdienst ist, in seiner Sache selbst gehört werde, im concreten Falle schreiend verletzt worden sei, indem man Dr. Frohschammer nicht einmal das Recht sich selbst zu interpretiren zugestanden habe[1]). Dieser Klage gegenüber

---

1) Das Irrige dieser Behauptungen ergibt sich aus folgendem dem Pariser *„Le Monde“* aus Bayern zugekommenen Schreiben, welches wir hier nach der Schweizer Kirchenzeitung 1863. Nr. 21. S. 173. mittheilen:

„Um Weihnachten vorigen Jahres erhielt der Hochwürdigste Herr Erzbischof von München jenes päpstliche Breve, in welchem der heilige Stuhl die Irrthümer Frohschammer's anführt und in kurzer, aber sehr klarer Fassung die entgegenstehende Wahrheit erörtert. Der heilige Vater behandelt die ganze Angelegenheit mit der ihm eigenen Liebe und Zärtlichkeit. Er zeigt, dass schon früher das Frohschammer'sche Werk „über den Ursprung der menschlichen Seelen“ sei censurirt worden, dass der Herr Professor aber etwa drei Jahre später seine „Einleitung in die Philosophie“ veröffentlicht habe, worin die bereits verworfene Ansicht abermals vertheidiget werde. Endlich erliess Herr Frohschammer neulichst eine Schrift unter dem Titel: „Die Freiheit der Wissenschaft,“ worin er in höchst massloser und für den päpstlichen Stuhl kränkender Weise das Verfahren der Congregatio Indicis als ein ungerechtes, ja selbst unberechtigtes darzustellen versucht. Der heilige Vater bedauert es um

genügt es, den Text der erwähnten Const. Benedict's XIV. §. 10. nachzulesen, um sich zu überzeugen, wie ungegründet sie ist. Conquestos scimus, sagt der Papst, aliquando nonnullos, quod librorum judicia, et proscriptiones, inauditis auctoribus, fiant, nullo ipsis loco ad defensionem concesso. Huic autem querelae responsum fuisse novimus, nihil opus esse auctores in judicium vocare, ubi non quidem de eorum personis notandis, aut condemnandis agitur, sed de consulendo Fidelium indemnitati, atque avertendo ab ipsis periculo, quod ex nocua librorum lectione facile incurritur; si qua vero ignominiae labe auctoris nomen ex eo aspergi contingat, id non directe, sed oblique ex libri damnatione consequi. Qua sane ratione minime improbandas censemus hujusmodi librorum prohibitiones, inauditis auctoribus factas; quum praesertim credendum sit, quidquid pro se ipso, aut pro doctrinae suae defensione potuisset auctor afferre, id minime a censoribus, atque judicibus ignoratum, neglectumve fuisse. Nihilo tamen minus, quod saepe alias, summa aequitatis, et prudentiae ratione, ab eadem congregatione factum fuisse constat, hoc etiam in posterum ab ea servari magnopere optamus, ut quando res sit de auctore catholico, aliqua nominis et meritorum fama illustri, ejusque opus, demptis demendis, in publicum prodire, et prodesse posse dignoscatur, vel auctorem ipsum suam causam tueri volentem audiat, vel unum ex consultoribus designet, qui *ex officio* operis patrocinium, defensionemque suscipiat.

Hienach hat die Vernehmung des Autors nur ausnahmsweise einzutreten und diese Ausnahme hat nur unter der doppelten Voraussetzung Platz zu greifen, 1) dass der katholische Auctor als solcher ein Mann von Ruf und Verdiensten und 2) sein Werk von solcher Beschaffenheit sei, dass es *demptis demendis* in publicum prodire, et *prodesse* posse dignoscatur. Ob, angenommen dass das erste Erfor-

---

so mehr, diese Schriften censuriren zu müssen, da sie Schriften eines deutschen Gelehrten seien und weil gerade die Deutschen in der Wissenschaft einen wohlbegründeten Ruf haben.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof theilte nun den Inhalt dieses Breves Hrn. Professor Frohschammer erst mündlich, dann aber auch schriftlich mit. Dieser antwortete anfangs mündlich: er glaube und lehre, was Seine Heiligkeit lehre. Alsdann versprach er eine Darlegung seiner Lehrmeinung zu geben, in welcher er sich den Ansichten des heiligen Stuhles anschliessen werde. Dieses Schreiben liess lange auf sich warten. Endlich erhielt es der Hochw. Herr Erzbischof, fand es aber nicht im Mindesten den Erwartungen entsprechend, die er gehabt hatte.

Darum machte er einen neuen Versuch, um Herrn Frohschammer zum Gehorsam der Kirche zu vermögen und er beauftragte hiezu den Hochw. Herrn Stiftspropst und Professor Döllinger, welcher Herrn Frohschammer eine Formel, die im Sinne des päpstlichen Breves abgefasst war, zur Unterzeichnung vorlegte unter Beifügung der Erklärung, dass er (Frohschammer) Alles, was er, ohne es zu wissen oder zu wollen, je gegen die katholische Lehre geschrieben oder gelehrt habe, widerrufe. Herr Frohschammer aber weigerte sich, diese Formel zu unterschreiben und drohte noch, das päpstliche Breve mit einer von ihm verfassten Erklärung veröffentlichen zu wollen. Erst auf das hin machte der Hochw. Herr Erzbischof das Breve durch den Druck bekannt und verhängte über Herrn Frohschammer die Suspension. Das ist der Sachverhalt, wie ihn „*Le Monde*“ in seiner Nummer vom 11. Mai 1863 angibt.“ (D. R.)

derniss vorhanden, auch das zweite gegeben sei, überlassen wir den katholischen Lesern, welche Dr. Frohschammer's Schriften kennen, zu beurtheilen.

Uebrigens beruht das Institut der Büchercensur und des Index, abgesehen von allem Anderen, auf einem Beschlusse des Conciliums von Trient, welches verordnete, dass „quidquid ab illis (huic operi delectis Patribus) praestitum est, sanctissimo Romano Pontifici exhibeatur; ut ejus judicio atque auctoritate terminetur et evulgetur. (Sess. XXV. de indice librorum cc.) Der Papst thut, indem er die fort und fort erscheinenden Bücher unter dem Gesichtspunkte ihres Verhältnisses zur kirchlichen Lehre prüft und beurtheilt, nur das, was Christus selbst schon dem Petrus zur Pflicht gemacht (Luc. XXII. 31, 32.), was in der Kirche seit der Apostel Zeiten (Act. XIX. 19.) und von seinen Vorgängern von jeher geübt worden, und wer sich dem widersetzt, den treffen die Worte des heiligen Paulus: Rogo autem vos, fratres, ut observetis eos, qui dissensiones et offendicula praeter doctrinam, quam vos didicistis, faciunt et declinate ab illis. (Rom. XVI. 17.) [1])

Wir lassen nun die im Eingange des vorstehenden Artikels erwähnte Entscheidung des päpstlichen Stuhles, welche von dem erzbischöflichen Ordinariate zu München unter dem 31. Mai 1863 im Münchener Pastoralblatt Nr. 14. verkündet wurde, ihrem Wortlaute nach folgen:

Venerabili Fratri Gregorio Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi

Pius PP. IX.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Gravissimas inter acerbitates, quibus undique premimur, in hac tanta temporum perturbatione et iniquitate vehementer dolemus, cum noscamus, in variis Germaniae regionibus reperiri nonnullos catholicos etiam viros, qui sacram theologiam ac philosophiam tradentes minime dubitant quamdam inauditam adhuc in Ecclesia docendi scribendique libertatem inducere, novasque et omnino improbandas opiniones palam publiceque profiteri, et in vulgus disseminare. Hinc non levi moerore affecti fuimus, Venerabilis Frater, ubi tristissimus ad Nos venit nuntius, Presbyterum Jacobum Frohschammer in ista Monacensi Academia philosophiae doctorem hujusmodi docendi scribendique licentiam prae ceteris adhibere, eumque suis operibus in lucem editis perniciosissimos tueri errores. Nulla igitur interposita mora, Nostrae Congregationi libris notandis praepositae mandavimus, ut praecipua volumina, quae ejusdem Presbyteri Frohschammer nomine circumferuntur, cum maxima diligentia sedulo perpenderet, et omnia ad Nos referret. Quae volumina germanice scripta titulum habent — *Introductio in philosophiam* — *De libertate scientiae* — *Athenaeum* — quorum primum anno 1858, alterum anno 1861, tertium vero vertente hoc anno 1862 istis

1) Cf. 1 Tim. VI, 20. Depositum custodi, devitans profanas vocum novitates et oppositiones falsi nominis scientiae.

Monacensibus typis in lucem est editum. Itaque eadem Congregatio Nostris mandatis diligenter obsequens summo studio accuratissimum examen instituit, omnibusque semel iterumque serio ac mature ex more discussis et perpensis judicavit, Auctorem in pluribus non recte sentire, ejusque doctrinam a veritate catholica aberrare. Atque id ex duplici praesertim parte, et primo quidem proptereaquod auctor tales humanae rationi tribuat vires, quae rationi ipsi minime competunt, secundo vero, quod eam omnia opinandi, et quidquid semper audendi libertatem eidem rationi concedat, ut ipsius Ecclesiae jura, officium, et auctoritas de medio omnino tollantur. Namque auctor in primis edocet, philosophiam, si recta ejus habeatur notio, posse non solum percipere et intelligere ea christiana dogmata, quae naturalis ratio cum fide habet communia (tamquam commune scilicet perceptionis objectum), verum etiam ea, quae christianam religionem fidemque maxime et proprie efficiunt, ipsumque scilicet supernaturalem hominis finem, et ea omnia, quae ad ipsum spectant, atque sacratissimum Dominicae Incarnationis mysterium ad humanae rationis et philosophiae provinciam pertinere, rationemque, dato hoc objecto, suis propriis principiis scienter ad ea posse pervenire. Etsi vero aliquam inter haec et illa dogmata distinctionem auctor inducat, et haec ultima minori jure rationi adtribuat, tamen clare aperteque docet, etiam haec contineri inter illa, quae veram propriamque scientiae seu philosophiae materiam constituunt. Quocirca ex ejusdem Auctoris sententia concludi omnino possit ac debeat, rationem in abditissimis etiam divinae Sapientiae ac Bonitatis, immo etiam et liberae ejus voluntatis mysteriis, licet posito revelationis objecto, posse ex seipsa, non jam ex divinae auctoritatis principio, sed ex naturalibus suis principiis et viribus ad scientiam seu certitudinem pervenire. Quae auctoris doctrina quam falsa sit et erronea nemo est, qui christianae doctrinae rudimentis vel leviter imbutus non illico videat, planeque sentiat. Namque si isti philosophiae cultores vera ac sola rationis et philosophicae disciplinae tuerentur principia et jura, debitis certe laudibus essent persequendi. Siquidem vera ac sana philosophia nobilissimum suum locum habet, cum ejusdem philosophiae sit, veritatem diligenter inquirere, humanamque rationem licet primi hominis culpa obtenebratam, nullo tamen modo extinctam recte ac sedulo excolere, illustrare, ejusque cognitionis objectum, ac permultas veritates percipere, bene intelligere, promovere, earumque plurimas, uti Dei existentiam, naturam, attributa, quae etiam fides credenda proponit, per argumenta ex suis principiis petita demonstrare, vindicare, defendere, atque hoc modo viam munire ad haec dogmata fide rectius tenenda, et ad illa etiam reconditiora dogmata, quae sola fide percipi primum possunt, ut illa aliquo modo a ratione intelligantur. Haec quidem agere, atque in his versari debet severa et pulcherrima verae philosophiae scientia. Ad quae praestanda si viri docti in Germaniae Academiis enitantur pro singulari inclytae illius nationis ad severiores gravioresque disciplinas excolendas propensione, eorum studium a Nobis comprobatur et commendatur, cum in sacrarum rerum utilitatem profectumque convertant, quae illi ad suos usus invenerint. At vero in hoc gravissimo sane

negotio tolerare nunquam possumus, ut omnia temere permisceantur, utque ratio illas etiam res, quae ad fidem pertinent, occupet atque perturbet, cum certissimi, omnibusque notissimi sint fines, ultra quos ratio nunquam suo jure est progressa, vel progredi potest. Atque ad hujusmodi dogmata ea omnia maxime et apertissime spectant, quae supernaturalem hominis elevationem, ac supernaturale ejus cum Deo commercium respiciunt, atque ad hunc finem revelata noscuntur. Et sane cum haec dogmata sint supra naturam, iccirco naturali ratione, ac naturalibus principiis attingi non possunt. Nunquam siquidem ratio suis naturalibus principiis ad hujusmodi dogmata scienter tractanda effici potest idonea. Quod si haec isti temere asseverare audeant, sciant, se certe non a quorumlibet doctorum opinione, sed a communi, et nunquam immutata Ecclesiae doctrina recedere. Ex divinis enim Litteris, et Sanctorum Patrum traditione constat, Dei quidem existentiam, multasque alias veritates, ab iis etiam, qui fidem nondum susceperunt, naturali rationis lumine cognosci, sed illa reconditiora dogmata Deum solum manifestasse, dum notum facere voluit *mysterium, quod absconditum fuit a saeculis et generationibus* [1] *et ita quidem, ut postquam multifariam multisque modis olim locutus esset patribus in prophetis, novissime nobis locutus est in Filio, per quem fecit et saecula* [2] *. . . Deum enim nemo vidit unquam. Unigenitus Filius, qui est in sinu Patris, ipse enarravit* [3]. Quapropter Apostolus, qui gentes Deum per ea, quae facta sunt, cognovisse testatur, disserens de *gratia et veritate* [4] *quae per Jesum Christum facta est, loquimur, inquit, Dei sapientiam in mysterio, quae abscondita est . . . quam nemo principum hujus saeculi cognovit . . . Nobis autem revelavit Deus per Spiritum Suum . . . Spiritus enim omnia scrutatur, etiam profunda Dei. Quis enim hominum scit quae sunt hominis, nisi spiritus hominis, qui in ipso est? Ita et quae Dei sunt nemo cognovit nisi spiritus Dei* [5]. Hisce aliisque fere innumeris divinis eloquiis inhaerentes SS. Patres in Ecclesiae doctrina tradenda continenter distinguere curarunt rerum divinarum notionem, quae naturalis intelligentiae vi omnibus est communis, ab illarum rerum notitia, quae per Spiritum Sanctum fide suscipitur, et constanter docuerunt, per hanc ea nobis in Christo revelari mysteria, quae non solam humanam philosophiam, verum etiam Angelicam naturalem intelligentiam trascendunt, quaeque etiamsi divina revelatione innotuerint, et ipsa fide fuerint suscepta, tamen sacro adhuc ipsius fidei velo tecta et obscura caligine obvoluta permanent, quamdiu in hac mortali vita peregrinamur a Domino [6]. Ex his omnibus patet alienam

1) Col. 1. v. 26.
2) Hebr. 1. v. 1. 2.
3) Joan. 1. v. 18.
4) Joan. 1. v. 17.
5) I Corint. 2. v. 7. 8. 10. 11.
6) S. Joan. Chrys. homil. 7. (9.) in I Corint. S. Ambros. de fide ad Grat. 1. 10. S. Leo de Nativ. Dom. Ser. 9. S. Cyril. Alex. contr. Nestor. lib. 3. initio in Joan. 1. 9. S. Joan. Dam. de fide orat. II. 1. 2. in I Cor. c. 2. S. Hier. in Gal. III. 2.

omnino esse a catholicae Ecclesiae doctrina sententiam, qua idem Frohschammer asserere non dubitat, omnia indiscriminatim christianae religionis dogmata esse objectum naturalis scientiae, seu philosophiae, et humanam rationem historice tantum excultam, modo haec dogmata ipsi rationi tamquam objectum proposita fuerint, posse ex suis naturalibus viribus et principio ad veram de omnibus etiam reconditioribus dogmatibus scientiam pervenire. Nunc vero in memoratis ejusdem auctoris scriptis alia dominatur sententia, quae catholicae Ecclesiae doctrinae ac sensui plane adversatur. Etenim eam philosophiae tribuit libertatem, quae non scientiae libertas, sed omnino reprobanda et intoleranda philosophiae licentia sit appellanda. Quadam enim distinctione inter philosophum et philosophiam facta, tribuit philosopho jus et officium se submittendi auctoritati, quam veram ipse probaverit, sed utrumque philosophiae ita denegat, ut, nulla doctrinae revelatae ratione habita, asserat, ipsam nunquam debere ac posse auctoritati se submittere. Quod esset tolerandum et forte admittendum, si haec dicerentur de jure tantum, quod habet philosophia suis principiis, seu methodo, ac suis conclusionibus uti, sicut et aliae scientiae, ac si ejus libertas consisteret in hoc suo jure utendo, ita ut nihil in se admitteret, quod non fuerit ab ipsa suis conditionibus acquisitum, aut fuerit ipsi alienum. Sed haec justa philosophiae libertas suos limites noscere et experiri debet. Nunquam enim non solum philosopho, verum etiam philosophiae licebit, aut aliquid contrarium dicere iis, quae divina revelatio et Ecclesia docet, aut aliquid ex eisdem in dubium vocare, propterea quod non intelligit, aut judicium non suscipere, quod Ecclesiae auctoritas de aliqua philosophiae conclusione, quae hucusque libera erat, proferre constituit. Accedit etiam, ut idem auctor philosophiae libertatem, seu potius effrenatam licentiam tam acriter, tam temere propugnet, ut minime vereatur asserere, Ecclesiam non solum non debere in philosophiam unquam animadvertere, verum etiam debere ipsius philosophiae tolerare errores, eique relinquere, ut ipsa se corrigat, ex quo evenit, ut philosophi hanc philosophiae libertatem necessario participent, atque ita etiam ipsi ab omni lege solvantur. Ecquis non videt quam vehementer sit rejicienda, reprobanda, et omnino damnanda hujusmodi Frohschammer sententia atque doctrina? Etenim Ecclesia ex divina sua institutione et divinae fidei depositum integrum inviolatumque diligentissime custodire, et animarum saluti summo studio debet continenter advigilare, ac summa cura ea omnia amovere et eliminare, quae vel fidei adversari, vel animarum salutem quovis modo in discrimen adducere possunt. Quocirca Ecclesia ex potestate sibi a divino suo Auctore commissa non solum jus, sed officium praesertim habet non tolerandi, sed proscribendi ac damnandi omnes errores, si ita fidei integritas, et animarum salus postulaverint, et omni philosopho, qui Ecclesiae filius esse velit, ac etiam philosophiae officium incumbit nihil unquam dicere contra ea, quae Ecclesia docet, et ea retractare, de quibus eos Ecclesia monuerit. Sententiam autem, quae contrarium edocet, omnino erroneam et ipsi fidei Ecclesiae ejusque auctoritati vel maxime injuriosam esse edicimus et declaramus. Quibus omnibus accurate perpensis, de eorum-

dem V. V. F. F. N. N. S. R. E. Cardinalium Congregationis libris notandis praepositae consilio, ac motu proprio, et certa scientia matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine praedictos libros Presbyteri Frohschammer tamquam continentes propositiones et doctrinas respective falsas, erroneas, Ecclesiae ejusque auctoritati ac juribus injuriosas reprobamus, damnamus, ac pro reprobatis et damnatis ab omnibus haberi volumus, atque eidem Congregationi mandamus, ut eosdem libros in indicem prohibitorum librorum referat. Dum vero haec Tibi significamus, Venerabilis Frater, non possumus non exprimere magnum animi Nostri dolorem, cum videamus hunc filium eorumdem librorum auctorem, qui ceteroquin de Ecclesia benemereri potuisset, infelici quodam cordis impetu misere abreptum in vias abire, quae ad salutem non ducunt, ac magis magisque a recto tramite aberrare. Cum enim alius ejus liber de animarum origine prius fuisset damnatus, non solum se minime submisit, verum etiam non extimuit, eumdem errorem in his etiam libris denuo docere, et Nostram Indicis Congregationem contumeliis cumulare, ac multa alia contra Ecclesiae agendi rationem temere mendaciterque pronuntiare. Quae omnia talia sunt, ut iis merito atque optimo jure indignari potuissemus. Sed nolumus adhuc paternae Nostrae caritatis viscera erga illum deponere, et iccirco Te, Venerabilis Frater, excitamus, ut velis eidem manifestare cor Nostrum paternum, et acerbissimum dolorem, cujus ipse est causa, ac simul ipsum saluberrimis monitis hortari et monere, ut Nostram, quae communis est omnium Patris, vocem audiat ac resipiscat, quemadmodum catholicae Ecclesiae filium decet, et ita nos omnes laetitia afficiat, ac tamdem ipse feliciter experiatur quam jucundum sit, non vana quadam et perniciosa libertate gaudere, sed Domino adhaerere, cujus jugum suave est, et onus leve, cujus eloquia casta, igne examinata, cujus judicia vera, justificata in semetipsa, et cujus universae viae misericordia et veritas. Denique hac etiam occasione libentissime utimur, ut iterum testemur et confirmemus praecipuam Nostram in Te benevolentiam. Cujus quoque pignus esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam intimo cordis affectu Tibi ipsi, Venerabilis Frater, et gregi Tuae curae commisso peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 11. Decembris Anno 1862.
Pontificatus Nostri Anno Decimo septimo
Pius PP. IX.

Die österreichische Gesetzgebung
über die gemischten Ehen und die religiöse Erziehung der Kinder insbesondere, und über den Uebertritt von einem christlichen Bekenntniss zu einem anderen

von Professor Dr. Friedrich Vering.

Ueber die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die obigen Fragen vom Standpunkte der kirchlichen Autonomie und der bür-

gerlichen Parität und Reciprocität der verschiedenen christlichen Confessionen zu beurtheilen seien, habe ich mich schon früher (im Archiv VI., 207 ff.) bei Besprechung der „Ansprüche der Protestanten in Oesterreich“ (Freiburg 1860) und „die Protestantenfrage in Oesterreich“ von Prof. Dr. Fessler (Wien 1861), ferner über die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Betreff der gemischten Ehen (im Archiv VII., 35 ff.) in einem Artikel über „das Verhältniss von Staat und Kirche in Ansehung der Ehesachen[1],“ sowie (im Archiv VII., 308 ff.) bei Darstellung des Schweizer Bundesgesetzes vom 3. Februar 1862 in Betreff der Scheidung der gemischten Ehen, und (im Archiv VII., 475 f.) mit Rücksicht auf die Schrift von Prof. Dr. Schulte: „über gemischte Ehen vom Standpunkte der Parität in besonderer Beziehung auf die deutsch-slavischen Kronländer Oesterreichs“ (Prag 1862) ausgesprochen. Speciell über unsere Fragen handelte auch Prof. Dr. Jos. Fessler: „zur Orientirung über die gemischten Ehen in Oesterreich und andere damit verwandte Fragen“ (Wien 1861. 44 S. 8. Preis 30 kr. rh.). Auch ist bei Berathung neuer bürgerlicher Gesetze über denselben Gegenstand in den letzteren Jahren in den landständischen Versammlungen mehrerer Länder verhandelt worden. So namentlich in Baden[2]), Holstein[3]), im Grossherzogthum Hessen und in Nassau. Ich will im Folgenden auf die dermalen in Oesterreich jene Punkte normirenden Staatsgesetze näher eingehen und zur Prüfung derselben alle die verschiedenen über jene Fragen laut gewordenen Ansichten und Grundsätze mit möglichster Objectivität neben einander stellen.

Die in Oesterreich in Betreff jener Fragen geltenden bürgerlichen Gesetze und Ministerial-Verordnungen sind bis jetzt noch nirgends in vollständiger Uebersicht mitgetheilt. Ich beginne daher mit einer Mittheilung des Wortlautes der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

A) Ueber die gemischten Ehen.

I. Die Fähigkeit zur Eingehung gemischter Ehen.

Die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses begründet in Oesterreich kein bürgerliches, staatliches Eheverbot (nach §. 47. a. b. G. B.). Auch in der Zeit seit Abschluss des Concordates sind die gemischten Ehen, d. h. die Ehen zwischen Christen verschiedenen Bekenntnisses durch kein österreichisches Gesetz verboten[4]).

1) Ich berichtige hier noch zwei dort auf S. 36. vorkommende Druckfehler. Z. 10. v. u. lese man: Benedict XIV. statt Benedict IX.; Z. 16. v. u. lese man: staatlichen Gültigkeit statt kirchlichen.

2) Vgl. darüber auch *Maas* im Archiv VII., 244 ff.

3) Vgl. darüber vorläufig die weiter unten in diesem Hefte folgende Besprechung der Schrift: „Die Katholikenfrage in Holstein.“

4) M. s. a. *Schulte,* über gemischte Ehen S. 6 f. *Kuzmány,* Handbuch des allg. u. österr. evang. protest. Eherechts. Wien 1860. §. 42. S. 337. — Durch Minist.-

Die katholische Kirche missbilligt die gemischten Ehen, erklärt dieselben jedoch nicht für ungültig, und erlaubt dieselben unter Dispensertheilung, wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden [1].

Die griechische Kirche verpönte zwar ursprünglich auch die gemischten Ehen, jedoch halten sich die nicht unirten Griechen im Allgemeinen ganz an die Landesgesetze [2].

Die Protestanten haben sich ursprünglich gegen die gemischten Ehen ebenso streng ausgesprochen, wie die katholische Kirche. Später ist aber entsprechend der allmäligen Ausdehnung des Begriffes der Unsichtbarkeit der Kirche in den neueren protestantischen Lehrsystemen [3]) mit der Begünstigung des Indifferentismus überhaupt mehr die Zulässigkeit der gemischten Ehen betont worden und erst in neuerer Zeit suchte man hin und wieder zu strengeren Grundsätzen zurückzukehren [4].

II. Die Form der Eingehung gemischter Ehen.

Das bürgerliche Eherecht in Oesterreich hält hinsichtlich der Form der Eheschliessung überhaupt und so auch hinsichtlich der Eingehung gemischter Ehen an der Nothwendigkeit der kirchlichen Form fest. Betreffend

a) das Aufgebot bei gemischten Ehen

hatte schon das Hofdecret vom 6. Juni (Entschliessung vom 21. Mai) 1784 angeordnet, dass „künftighin die akatholischen Ehen auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchen sie nach ihrem Wohnorte gehören würden, wenn sie katholisch wären, ebenso wie in ihren Bethäusern dreimal aufgekündigt werden" sollten. Diese Bestimmung ging auch in das a. b. G. über. Die Verordnung vom 30. Jänner 1849 hob die Nothwendigkeit, dass der Nichtkatholik in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirk er wohnt, verkündigt werde, auf [5].

Erlass vom 26. Nov. 1860 an die Statthaltereien zu Wien, Linz, Gratz, Brünn, Lemberg, Innsbruck, Triest ist auch „zur Erzielung der möglichsten Geschäftsvereinfachung" die bisherige Einsendung der Jahresausweise über die Zahl der abgeschlossenen gemischten Ehen und vorgefallene Religionsveränderungen ebenso wie über die neugeweihten Priester und den Personalbestand des Klerus und der Klöster für die Zukunft für entbehrlich erklärt worden. Ueber den geistlichen Personalbestand geben ohnehin die Diöcesanschematismen vollständige Auskunft.

1) Vgl. darüber insbesondere *A. de Roskovány,* de matrimoniis mixtis inter catholicos et protestantes. Quinque eccl. 1842—1854. 3 vol. Hier ist die vollständige Literatur angegeben und sind sämmtliche päpstliche Erlasse und andere Aktenstücke abgedruckt. M. s. auch *Kutschker,* Eherecht Bd. IV. §. 293 ff. S. 699 ff. *Bangen,* instr. pract. de spons. et matrimonio Monasterii 1861. Fasc. IV.

2) Vgl. *Kuzmány*, a. a. O. *Zhishmann,* Eherecht der orientalischen Kirche. Wien 1863. Ueber das Eherecht der unirten Orientalen vgl. *Hergenröther* im Archiv VIII., 188 ff.

3) Vgl. darüber *Walter,* Kirchenrecht §. 34. a. E. S. 74.

4) Vgl. darüber *Walter,* Kirchenrecht §. 324. a. E. *Kuzmány,* §. 42. S. 330 ff.

5) Verordnung vom 30. Januar 1849 §. 6.: „Bei Ehen zwischen nichtkatholischen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute, bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen

Aber der §. 15. des Ehegesetzes für die Katholiken vom 8. October 1856 schrieb wieder vor: „Die Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen müssen nicht nur in der Pfarrkirche des katholischen und nichtkatholischen Theiles, sondern, insoweit nicht für einzelne Länder besondere Vorschriften bestehen, auch in der katholischen Pfarrkirche, inner deren Bezirk der nichtkatholische Ehewerber wohnt, verkündigt werden.“ Die Wiederherstellung der Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches hat ihren Grund nur darin, dass in den meisten österr. Ländern wenige Protestanten wohnen und diese oft keiner, oft vielleicht einer Tagreise weit entfernten Pfarre angehören, dass aber das Aufgebot, wenn es seinen Zweck erreichen soll, an dem Orte vorgenommen werden muss, wo man die Person kennt, und desshalb in der katholischen Pfarrkirche, in deren Sprengel sie wohnt. Dass nur in dieser Absicht das Ehepatent vom 8. October 1856 jene Bestimmung wieder einführte, ergibt sich auch aus der in dem Gesetze zugleich ausdrücklich vorbehaltenen ferneren Geltung der besonderen Vorschriften für die Länder, in denen jene sporadischen Verhältnisse für die Protestanten im Allgemeinen nicht bestehen [1]).

Besondere Vorschriften, wie sie im §. 15. des Ehegesetzes in Bezug genommen werden, bestehen für Ungarn und Siebenbürgen.

In Ungarn war durch die Carolinische Resolution vom 6. April (Resol. vom 21. März) 1731 Punkt 7. die Trauung gemischter Paare durch den römisch-katholischen Seelsorger angeordnet, und es mussten desshalb die Ehewerber in ihren beiden Pfarrkirchen aufgeboten werden. Aber die allerhöchste Verordnung vom 21. März 1786 ordnete an, dass evangelische Personen nur in ihrer Pfarre zu verkündigen seien, die gemischten Paare also nur in ihren eigenen respectiven Pfarrkirchen nach §. 32. des josephinischen Ehepatentes

---

Religionsgenossen hat das Aufgebot in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen und es wird diesfalls der 71. §. des a. b. G. B. ausser Wirksamkeit gesetzt.“

1) So bemerkt *Schulte*, über gem. Ehen S. 7. Vgl. auch *Kutschker*, Eherecht IV. §. 207. S. 18. Dagegen macht *Kuzmány*, Handb. des Eherechts §. 39. S. 293 f. einen merkwürdigen dem klaren ganz allgemein gehaltenen Wortlaute des Gesetzes völlig widersprechenden einschränkenden Auslegungsversuch. Er sagt, der Erlass vom 30. Januar 1849 sei ausdrücklich an alle Landeschefs der nicht ungarischen und nicht siebenbürgischen Provinzen, Lombardei und Venedig ausgenommen, erlassen worden; in der Lombardei habe es keine protestantischen Pfarrkirchen gegeben, für Venedig scheine nur übersehen worden zu sein, dass dort eine evangelische Pfarrgemeinde bestehe; es müsse daher der §. 15. des Ehegesetzes „an sich nur in Venedig als geltend anerkannt werden;“ und es müsse der §. 6. der Verordnung vom 30. Januar 1849 noch erst ausdrücklich aufgehoben werden. Jedoch scheint *Kuzmány* selbst schon die Unhaltbarkeit seines Auslegungsversuches zu fühlen, indem er sagt, dass „die Geltendmachung jenes §. 15. der Anweisung erst abgewartet werden müsse,“ und es für wahrscheinlich hält, dass man die Bestimmung des §. 15. überall dort durchführen werde, wo die Erklärung gemischter Ehen mit römischen Katholiken vor dem römisch-katholischen Seelsorger, sei es nun mit der Benediction oder mit bloss passiver Assistenz, vor sich gehen müsse.

für Ungarn vom 6. October 1786 [1]), und dasselbe war durch das Rescript vom 20. August 1783 bereits für Siebenbürgen bestimmt [2]).

Selbstverständlich ist übrigens, dass wenn ein Nichtkatholik zur katholischen Kirche übertritt und alsbald darauf heirathen will, die Eheverkündigungen bloss in der katholischen Kirche stattzufinden haben [3]).

In Betreff der Verkündigung gemischter Ehen schreiben mehrere Weisungen des Oberhauptes der katholischen Kirche vor, es solle das Religionsbekenntniss des nichtkatholischen Brauttheiles nicht dabei erwähnt werden [4]). So heisst es in der *ad Primatem, Archiepiscopos et Episcopos in Hungariae regno* gerichteten Instruction vom 30. April 1841, dass die Bischöfe, falls der katholische Brauttheil den Satzungen der katholischen Kirche nicht nachkomme, es dulden könnten, ut a parocho catholico consuetae proclamationes fiant, *omni tamen praetermissa mensione circa religionem eorum, qui nuptias sunt contracturi.* Die nämliche Vorschrift enthält die Instructio ad Episcopos Bavar. de 12. Sept. 1834. In der für die österreichischen Diöcesen in foederatis Germaniae partibus erlassenen päpstlichen Instruction vom 22. Mai 1841 kommt diese Weisung nicht vor und es geschieht darin des Aufgebotes gar keiner Erwähnung. Das österreichische Ehegesetz vom 8. October 1856 (cf. §. 15. desselben) verlangt aber nicht, dass bei dem Aufgebote gemischter Ehen das Religionsbekenntniss der Brautleute angegeben werde. Es steht daher auch nichts entgegen, dass der katholische Seelsorger bei der Proclamation gemischter Ehen die Angabe des Religionsbekenntnisses der Brautleute unterlasse [5]).

Wenn die Verkündigung von Brautleuten gemischten christlichen Religionsbekenntnisses in mehreren katholischen Kirchen geschehen musste, so ist desshalb die Ausfertigung eines Verkündigungsscheines, Ledigscheines von Seiten des nicht die Trauung vollziehenden Pfarrers nothwendig, und ausserdem ist die Ausfertigung eines solchen von Seiten des nichtkatholischen Pastors, zu dessen Pfarre der protestantische Brauttheil gehört, nothwendig [6]).

---

1) Vgl. *Kuzmány,* a. a. O. *Kutschker,* a. a. O.; §. 32. des cit. joseph. Ehepatentes lautet: „Si personae desponsatae sub diversas parochias pertineant, trina promulgatio in utriusque parochia praemittenda est."

2) In diesem Rescr. heisst es: „Quoties disparis religionis aut ritus personae matrimonium inire cupiunt, in utriusque religionis aut ritus, cui nupturientes addicti sunt, templis fiat promulgatio."

3) Vgl. auch *Kutschker,* a. a. O.

4) Vgl. *Kutschker,* a. a. O. Bd. IV. §. 300. S. 761 f.

5) Dieses ist z. B. durch Erlass des Budweiser Ordinariats 1857. Nr. 1. ausdrücklich vorgeschrieben. Ebenso durch das Graner Provincialconcil vom Jahre 1860. Tit. III. c. 8. (im Archiv IX., 107.).

6) Nach der Wiener fürsterzbischöfl. Consistorial-Verordnung 7. vom Jahre 1841 sub 6. soll der Verkündschein, den der nicht die Trauung vornehmende katholische Pfarrer ausstellt, auch den Beisatz enthalten, „dass die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zugesichert (oder nicht zugesichert) worden ist, damit der andere Pfarrer nicht in Zweifel bleibe und sich gesetzmässig zu benehmen wisse." Ferner ist in der Wiener fürsterzbischöfl. Consistorial-Verordnung 8. vom 9. Sep-

Die katholische Kirche gestattet, wie die Eingehung, so auch das Aufgebot gemischter Ehen überhaupt nur unter solchen Umständen, dass dadurch der Schein der Billigung solcher Ehen vermieden wird, oder wenn die Verhinderung eines grösseren Uebels eine Nachgiebigkeit erheischt. Die Vorschriften des kirchlichen Ehegesetzes für die Katholiken gelten in Oesterreich aber auch zugleich als bürgerliches Gesetz für dieselben. Wenn daher von Seiten der kirchlichen Organe die Mitwirkung zu einer Eheschliessung, wie z. B. das Aufgebot oder die Trauung oder die Ausfertigung des Verkündscheines einer gemischten Ehe trotz der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verweigert werden sollte, so ist einerseits der kirchliche Instanzenzug dagegen zulässig, andererseits kann aber auch die Regierung angerufen werden, damit diese bei dem bischöfl. Ordinariate der betreffenden Diöcese und eventuell beim päpstlichen Stuhle ihrer Stellung und ihrem Ansehen entsprechende Vorstellungen dieserhalb erhebe. Von diesem Standpunkte aus sind grösstentheils die in unseren nachfolgenden Mittheilungen enthaltenen Ministerialerlasse aufzufassen. So erging ein

Ministerialerlass vom 21. Jänner 1857, Z. 10,603—1856, an die Statthaltereiabtheilung in Ofen,

betreffend die Unzulässigkeit der Vorenthaltung des Verkündigungsscheines einer gemischten Ehe von Seite des katholischen Pfarrers.

Nach Inhalt des Berichtes vom 12. Mai 1856, Z. 12,448, hat der Pfarrer . . . . Anstand genommen, den Ehewerbern . . . . helvetischer Confession, und . . . . katholischer Religion, das von ihnen über den Vollzug der Eheaufgebote geforderte pfarramtliche Zeugniss auszufolgen, weil dieselben die Absicht hatten, die Ehe vor dem akatholischen Seelsorger des Bräutigams, ohngeachtet des Reverses, einzugehen, welcher von diesem über die Erziehung aller Kinder in dem katholischen Glauben ausgestellt wurde. Diese Angelegenheit soll nach einer anher gemachten Mittheilung bereits dadurch erlediget worden sein, dass die katholische Braut zur helvetischen Confession übergetreten ist und sich hiedurch jedem Einflusse des katholischen Pfarrers entzogen hat. Die Ursache dieses bedauerlichen Falles liegt darin, dass von dem gedachten Pfarrer die Bestimmung der von dem Apostolischen Stuhle am 30. April 1841 hinsichtlich der gemischten Ehen erlassenen Anweisung nicht befolgt wurde. Nach dieser hat der katholische Pfarrer nicht nur das Aufgebot der gemischten Ehen stets vorzunehmen, sondern er ist auch verpflichtet, darüber das Zeugniss auch dann auszustellen, wenn die betreffenden Ehewerber die Ehe nicht vor ihm oder einem anderen katholischen Priester, sondern vor dem akatholischen Seelsorger einzugehen gesonnen sind. In dem hier vorliegenden Erlasse des Primas und Erzbischofes Joseph von Kopácsy vom 18. November 1841 wurden die Pfarrer der Graner Erzdiöcese unter Mit-

---

tember 1842 sub 4. vorgeschrieben worden," in den Verkünd- und Trauungsscheinen allzeit beizusetzen, an welchem Tage der akatholische Bräutigam seine Einwilligung zur Erziehung aller anzuhoffenden Kinder in der katholischen Religion schriftlich abgegeben hat, damit der andere Pfarrer, in dessen Bezirk etwa eine Taufe vorkommt, sich genau darnach richten könne." Vgl. *Kutschker*, a. a. O. Bd. IV. §. 218. S. 72 f. §. 300. S. 762.

theilung der in Rede stehenden päpstlichen Instruction angewiesen, in allen Fällen, wo die Brautleute mit der passiven Assistenz des katholischen Seelsorgers sich nicht begnügen und die Ehe vor dem akatholischen Seelsorger eingehen wollten, wegen Verhaltungsregeln sich stets an das Ordinariat zu wenden. Wenn dieser Erlass noch in Kraft steht[1]), so war der Pfarrer verbunden, bezüglich der Forderung der fraglichen Ehewerber von dem fürsterzbischöflichen Ordinariate in Gran sich die Weisung zu erbitten; das Ordinariat konnte und durfte die Ausstellung des Zeugnisses nicht hindern, vielmehr wäre es seine Pflicht gewesen, den Pfarrer hiezu zu verhalten. Aber auch für den Fall, als der erwähnte Erlass aufgehoben oder abgeändert würde, dürfte die Ausstellung des verlangten Zeugnisses durchaus nicht verweigert werden, denn die oben berührte Bestimmung der päpstlichen Instruction ist diessfalls als massgebend anzusehen, sowohl für die Pfarrer, als auch für die bischöflichen Ordinariate. In künftigen ähnlichen Fällen ist sich hiernach zu halten, und die k. k. . . . . . wird überdies aufgefordert, dem Graner fürsterzbischöflichen Ordinariate das unstatthafte und gesetzwidrige Vorgehen des Pfarrers vorzuhalten, und demselben zu bedeuten, dass künftighin ein solches Vorgehen durchaus nicht geduldet werden könne.

Ferner ein

Ministerialerlass vom 22. Jänner 1858, Z. $\frac{1784}{\text{U. U. M.}}$—1857,
an den Bischof von Zips,

betreffend die Weigerung eines Pfarrers, zwei Brautpaare gemischter Confession zu verkündigen und zu trauen.

Der Vicepräsident der k. k. Statthaltereiabtheilung von Kaschau hat mir die Anstände zur Kenntniss gebracht, in Ansehung derer von dem . . . . Pfarrer mit Gutheissung Eurer . . . . . die Verkündigung der von dem . . . . . und von dem . . . . . beabsichtigten gemischten Ehe verschoben worden ist.

Ich würdige im vollen Maase die aus der Berücksichtigung des Wohles der Kinder, welche . . . . aus seiner früheren Ehe hat und die aus beiden erwähnten ehelichen Verbindungen angehofft werden können, hergeholten Bedenken, welche diese Verbindungen nicht wünschenswerth erscheinen lassen. Dessen ungeachtet aber hege ich die Ueberzeugung, dass den erwähnten Eheschliessungen nur durch moralische Einwirkung auf die genannten Männer entgegengetreten werden könne, die Verweigerung oder Verschiebung des Aufgebotes aber Angesichts des kirchlichen und bürgerlichen Ehegesetzes sich nicht rechtfertigen lasse. Im Sinne dieses Gesetzes sind Brautleute, deren ehelicher Verbindung ein gesetzliches Hinderniss nicht im Wege steht, berechtiget zu verlangen, dass ihre beabsichtigte Ehe verkündiget werde; dass aus einer solchen Ehe traurige Folgen für die Ehewerber und ihre Kinder mit grösserer oder minderer Wahrscheinlichkeit vorhergesehen werden, kann an jener Berechtigung nichts ändern.

Selbst was die Trauung anbelangt, so gestattet §. 70. der Anweisung f. d. g. G. nur, dass zu derselben jene Ehewerber nicht zugelassen werden, deren Verbindung ein Hinderniss im Wege steht und die nicht Alles geleistet haben,

---

1) Das Graner Provincialconil vom Jahre 1860 Tit. III. c. 8. (im Archiv IX., 107. Nr. 8.) gestattet ausdrücklich die Ausstellung der Bescheinigung von Seiten des katholischen Pfarrers, dass kein Ehehinderniss in Folge des dreimaligen Aufgebotes entdeckt sei, für den Fall, dass die Parteien statt der passiven Assistenz des katholischen Pfarrers die protestantische Trauung vorziehen. *(Vering.)*

was zur Fernhaltung von ungiltigen oder unerlaubten Ehen gesetzlich vorgeschrieben ist. Zwar erklärt §. 67. derselben Anweisung, dass, wenn die Besorgniss obwaltet, dass die Verehelichung der Ehewerber zu grossen Zwistigkeiten und Aergernissen oder anderem Unheile Anlass geben werde, dem Bischofe das Recht zustehe und beziehungsweise die Pflicht obliege, die Eingehung der Ehe zu verbieten, in welchem Falle, so lange er das Verbot nicht aufgehoben hat, die Eingehung der Ehe unerlaubt bleibt. Da aber diese Bestimmung offenbar nicht dahin zielen konnte, die Eingehung jeder Ehe von der Willkür des Bischofes abhängig zu machen, so kann damit nur gemeint sein, dass das zeitweilige bischöfliche Verbot der Eheschliessung dann zulässig sei, wenn die befürchteten Zwistigkeiten und Aergernisse oder das bevorstehende Unheil daraus hervorgehen, dass einer oder der andere Ehewerber durch Eingehung der Ehe sich über eine der kirchlichen Ehegesetzgebung fremde Vorschrift hinwegsetzen würde.

Der Fall würde eintreten, wenn Minderjährige oder Militärpersonen, die der durch das bürgerliche Ehegesetz vorgezeichneten Zustimmung entbehren, die Ehe schliessen wollten. Unter solchen Umständen soll durch die Anweisung f. d. g. G. Oe. den Bischöfen durch die Berechtigung zum Erlasse eines zeitweiligen kirchlichen Verbotes der Eingehung der Ehe ein Mittel an die Hand gegeben werden, die nach dem bürgerlichen Gesetze strafbare Verbindung, deren Zugeständniss zu grossen Uebelständen führen würde, auch kirchlicher Seits zu hindern.

In den Eingangs angedeuteten Fällen steht mit Rückblick auf das päpstliche Breve und auf die Instruction vom 30. April 1841 der Verbindung der Ehewerber . . . . . und . . . . . kein gesetzliches Hinderniss im Wege; sie können demnach auf die von dem §. 67. der Anweisung f. d. g. G. Oe. nicht berührte Verkündigung ihrer Ehe Anspruch machen. Auch die Trauung dieser Ehewerber mit den akatholischen Frauenspersonen . . . . . und . . . . . darf, wenn hiebei die Gränzen des bezogenen Breve's und der damit in Verbindung stehenden Instruction eingehalten werden, nicht gehindert und verboten werden, weil die Bedingungen der Anwendung des §. 67. der Anweisung f. d. g. G. Oe. nicht nachgewiesen erscheinen.

Bei dieser Sachlage glaube ich erwarten zu können, dass Eure . . . . . den . . . . . Pfarrer zur anstandslosen Vornahme der Verkündigung der in Rede stehenden Ehen anweisen und bezüglich der Trauung diesem Pfarrer die Beobachtung der Instruction vom 30. April 1841 vorzeichnen werden, wenn es ihm nicht gelingt, die mehrgenannten Katholiken zur freiwilligen Verzichtleistung auf ihr Ehevorhaben zu vermögen.

b) Die Eingehung der gemischten Ehen selbst.

Obschon das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wie das josephinische Ehepatent von dem der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit im Allgemeinen und den katholisch-kirchlichen Dogmen insbesondere widersprechenden Standpunkte [1]) ausging, dass der Staat das Eherecht aus voller eigener Machtvollkommenheit festzusetzen habe, so hielt man doch rücksichtlich der Eingehung der gemischten Ehen die dem katholischen Kirchenrechte entsprechende Form auch im bür-

1) Vgl. meine Zusammenstellung im Archiv VII., S. 115. und ebendaselbst S. 35 ff.

gerlichen Rechte fest. Nach dem a. b. G. B. Nr. 77. und dem Eheges. §. 19. muss die Consenserklärung vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen geschehen. Sehr treffend bemerkt Schulte[1]), man habe an dieser dem katholischen Kirchenrechte entnommenen Form „nicht desshalb festgehalten, weil die Nichtkatholiken den Katholiken nicht gleichständen, sondern wohl aus dem natürlichen Grunde, dass man in Ländern, wo es gar keine oder nur höchst sporadisch Protestanten gab, bei einem Akte den Personen verschiedener Confessionen abschliessen, selbstredend die Form wählte, welche den Grundsätzen der vielen Millionen, nicht der damals nicht vorhandenen Hunderttausende entspricht. Hiezu kommt aber ein zweiter Grund. Hält man überhaupt eine religiöse Form der Schliessung einer Ehe fest, so ist es gewiss recht klug und billig, eine solche zu wählen, die den Religionsgrundsätzen beider Theile entspricht. Der Katholik kann aber seine Ehe nur beim Abschlusse vor seinem Pfarrer nach der ausdrücklichen Vorschrift der Kirche für gültig ansehen; dem Protestanten aber genügt diese Form auch, somit ist hier beiden geholfen. Nöthig ist nach dem katholischen Kirchenrechte nur die Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei Zeugen, damit eine gültige Ehe zu Stande komme, nicht die Einsegnung, Benediktion des Priesters u. dgl. Mit keinem Wort verlangt das bürgerliche Gesetz mehr."

Bekanntlich hatte die Frage der gemischten Ehen insbesondere auch in Ungarn zu grossen Streitigkeiten geführt[2]). Um diese künftig ein für allemal abzuschneiden, wurde von Seiten des päpstlichen Stuhles auf Ersuchen des Kaisers die Form der Abschliessung gemischter Ehen in der österreichischen Monarchie geregelt.

1) Durch das Breve Gregorii XVI. P. P. ad Primatem et ad Archiepiscopos Regni Hungariae circa matrimonia mixta d. d. 30. April 1841[3]), ferner durch die unter demselben Datum erlassene Instructio Cardinalis Lambruschini ad Primatem, Archiepiscopos et Episcopos in Hungariae regno[4]).

2) Durch die von dem heiligen Stuhle erflossene (auf Grund allerhöchster Entschliessung vom 24. August 1841 auch mit dem damals noch in Anspruch genommenen Placet versehene) Instructio ad Archiepiscopos et Episcopos Austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus circa matrimonia mixta d. d. 22. Majii 1841[5]).

---

1) *Schulte,* über gemischte Ehen S. 7 f.

2) Man vgl. die historische Uebersicht der dortigen Ehegesetzgebung bei *Kuzmány,* a. a. O. §. 40. S. 306 ff.

3) Abgedruckt bei *Kutschker,* Eherecht Bd. IV. §. 295. S. 722 ff. und über die Veranlassung zu diesem Breve vgl. *Kutschker* B. I. §. 68. S. 527 ff. Man findet die betreffenden Schriftstücke nebst den vorausgegangenen Literae Primatis et Archiepiscopi regni Hungariae d. d. Pressburg 10. Junii 1840 auch bei *Roskovány,* l. c. Tom. II. Nr. 402 sqq. und im Auszuge auch bei *Kuzmány,* a. a. O. §. 40. S. 309 ff.

4) Abgedruckt u. A. bei *Kutschker,* Eherecht IV. §. 295. S. 724 ff. Auf diese Instruction bezieht sich §. 38. der Anweisung für die geistl. Gerichte Oesterr. und §. 19. des bürgerl. Ehegesetzes. Vgl. *Kutschker,* IV. §. 295. a. E. S. 726.

5) Abgedruckt u. A. bei *Kutschker,* Eherecht Bd. IV. §. 295. S. 720 ff.

Die Instruktion vom 22. Mai 1841 und das Breve vom 30. April 1841 stimmen grundsätzlich mit einander überein; nach beiden Urkunden ist es zulässig

a. dass gemischte Ehen, in denen die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder garantirt ist, vor dem Pfarrer des katholischen Theiles durch die wechselseitige Erklärung der Einwilligung eingegangen werden. Ob damit auch zugestanden ist, dass dies unter Anwendung der kirchlichen Gebräuche, somit in loco sacro und cum benedictione nuptiali geschehe, will ich hier auf sich beruhen lassen. Es ist dieses Zugeständniss nicht ausdrücklich in den beiden erwähnten Urkunden ausgesprochen. Jedoch scheint diese sog. mildere Praxis daraus abgeleitet worden zu sein. Wenigstens wird die Sache meines Wissens von keinem katholischen Bischofe der Monarchie beanstandet [1].

b. Für die Fälle aber, wo die katholische Kindererziehung nicht zugesichert worden ist [2], wurde durch diese Urkunden die bis zum Jahre 1841 in Oesterreich nicht zur Anwendung gekommene Form der Eheschliessung sub assistentia passiva parochi catholici durch folgende Erklärung eingeführt: Siquidem ex temporum locorum ac personarum conditione quandoque contingat, ut matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et vicissim deficientibus licet cautionibus ab Ecclesia praescriptis absque majoris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti omnino non possit, simulque in Ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse dignoscatur, si hujusmodi nuptiae, quantumvis vetitae et illicitae, coram parocho catholico potius, quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugerent, celebrentur, tunc parochus catholicus aliusve sacerdos ejus vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis Ecclesiastico ritu adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis, ut ajunt, qualificati seu auctorisabilis, ita scilicet, ut utriusque conjugis audito consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat.

Allein die ungarischen Bischöfe hatten ihre Ueberzeugung ausgesprochen, dass das Zugeständniss der passiven Assistenz nicht ausreichen werde, um die in Ungarn durch die Angelegenheit der gemischten Ehen entstandene Aufregung zu beschwichtigen. Der Abgeordnete der erwähnten Bischöfe, der Csanader Bischof Lonowicz machte diese Ueberzeugung bei dem heiligen Stuhle geltend. Zugleich suchte er darzuthun, dass die Promulgation des Conciliums von Trient, auf dessen Decreten das Erforderniss der Präsenz des Pfarrers bei der Eheschliessung zur Giltigkeit derselben beruht, in Ungarn kaum überall gehörig stattgefunden habe. Insbesondere aber wies er darauf hin, dass sich die in Ungarn und Siebenbürgen sehr zahlreiche griechische Bevölkerung mit der passiven Assistenz nicht zufriedenstellen könne,

1) Vgl. *Kutschker,* Eherecht IV. §. 302. S. 770 ff. und verbinde damit auch Arg. Conc. prov. Strigoniens. tit. III. c. 8. (im Archiv IX., 106.) de matrimoniis mixtis.

2) Vgl. hierüber auch *Kutschker,* Eherecht. IV. §. 303—305. S. 778 ff.

weil nach ihren confessionellen Ueberzeugungen die Nuptial-Benediction zur giltigen Eheschliessung unerlässlich erfordert werde[1].

Das Ergebniss der Bemühungen des Bischofs Lonowicz war die Instructio Cardinalis Lambruschini ad Primatem Archiepiscopos et Episcopos in Hungariae Regno vom 30. April 1841, in welcher sich die nachstehende Erklärung findet: Permotus Sanctissimus Dominus Noster iis, quae in litteris per Hungaricos Antistites addebantur, quaeque ex ipsorum sensu uberius ex pressit Episcopus Csanadensis, tali nempe providentiae forma (durch die passive Assistenz) haud satis mederi multiplici regionum necessitati, nec aufferri suarum et Cleri anxietatum causas, habita praesertim ratione nuptiarum, quas ob denegatam etiam ex *defectu cautionum catholici parochi benedictionem* coram catholico ministro iniri contingat: alia nonnulla pari benignitate decrevit super mixtis connubiis in Hungariae Regno et magno Transsylvaniae Ducatu indulgenda seu toleranda. Dieses Zugeständniss wird ferner folgendermassen formulirt: Quod attinet ad connubiorum istorum *coram acatholico ministro seu non, reservata Concilii Tridentini forma* celebrationem, erit omnino Sacrorum Praesulum ac parochorum studiosissime instare atque in charitate Dei et patientia Christi partem catholicam hortari ac monere, ut illam nimirum ab tanti scandali turpitudine quantum possint absterreant. Siquidem vero hujusmodi ipsorum monitis atque hortamentis nihil, quod absit, proficientibus mixta matrimonia ea ratione fuerint inita: *inspectis tam praeteritis quam praesentibus locorum, de quibus sermo est peculiaribus circumstantiis*, erunt ab Episcopis et parochis prudenter dissimulanda, et quamvis illicita, pro validis habenda, nisi tamen canonicum aliunde officiat dirimens impedimentum, seu in nuptiarum celebratione appositae fuerint conditiones substantiae matrimonii ex catholica doctrina repugnantes.

Es ist also in Berücksichtigung der aus der Vergangenheit (nicht volle Gewissheit über die geschehene allgemeine Publication des Tridentinischen Decretes über die Form der Eheschliessung) und aus der Gegenwart (confessionelle Doctrin der Griechen über das Erforderniss der Nuptial-Benediction zur giltigen Eheschliessung) geltend gemachten Umstände seitens des heiligen Stuhles erklärt worden, dass in Ungarn und Siebenbürgen die coram catholico ministro seu non observata Concilii Tridentini forma abgeschlossenen gemischten Ehen von Seiten der Kirche als giltige Verbindungen anzusehen sind[2].

Mit dieser Voraussetzung steht auch die bürgerliche Ehegesetzgebung in Einklang. Nach §. 19. des Gesetzes vom Jahre 1856 über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich muss

---

1) Vgl. hierüber auch *Kuzmány*, Eherecht §. 40. S. 303.

2) Zu diesen Ländern, wo die Eheerklärung vor dem evangelischen Seelsorger ebensowohl gültig geschehen kann wie vor dem katholischen Seelsorger, zu diesen Ländern gehören mit Ungarn und Siebenbürgen auch im Einzelnen Slavonien, die serbische Wojwodschaft, das temescher Banat, die Militärgrenze. Vgl. die einzelnen Bestimmungen der Gesetzgebungen dieser Länder bei *Kuzmány*, Eherecht §. 40. S. 305—313. §. 39. S. 294. M. s. auch *Roskovány*, l. c. Tom. II. p. 828—833. Sehr dürftig ist über diese Fragen *Cherrier*, Enchirid. jur. eccl. ed. 4. Tom. II. §. 155. p. 196 sqq.

bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen die Erklärung (der Einwilligung in die Ehe) vor dem katholischen Seelsorger gegeben werden. Eine Ausnahme findet in jenen Theilen des Kaiserthums statt, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat; im Bereiche derselben hat eine Einwilligung, welche von den Ehewerbern vor dem Seelsorger des nicht katholischen Theiles und in Abwesenheit des katholischen Pfarrers gegeben wird, als gesetzmässig zu gelten.

Demnach besteht ausser den Ländern der ungarischen Krone und Siebenbürgen die Vorschrift, dass gemischte Ehen vor dem Pfarrer des katholischen Theiles eingegangen werden müssen. Jedoch ist es zufolge des Ministerial-Erlasses vom 21. Jänner 1850 (R. G. B. Nr. 36., Oesterr. Reichsgesetze Bd. 15. S. 360 f.) dem evangelischen Seelsorger unbenommen, die Einsegnung der Ehe dann vorzunehmen, wenn durch den Matrikelschein nachgewiesen wird, dass sie sub assistentia passiva abgeschlossen wurde; welche Ermächtigung zufolge des Ministerial-Erlasses vom 19. März 1850 (R. G. B. Nr. 124., Oesterr. Reichsgesetze Bd. 16. S. 117.) auch auf jene gemischten Ehen ausgedehnt ist, welche von dem katholischen Pfarrer in der katholischen Kirche nach katholischem Ritus eingesegnet worden sind. Nach Benedict's XIV. Const. *Redditae sunt nobis* vom 17. Sept. 1746 (*Schulte,* Eher. S. 275 f.) ist übrigens die nachträgliche Wiederholung des Eheconsenses den Katholiken kirchlich nur dann gestattet, wenn das Civilgesetz sie dazu zwingt.

Wir fügen hier sogleich noch ohne weitere Bemerkung eine Reihe von Erlassen des k. k. Cultusministeriums aus den letzten Jahren bei, aus denen sich die Art der Handhabung der dargestellten Bestimmungen über die Eingehung der gemischten Ehen näher ergibt.

Ministerialschreiben vom 20. December 1856, Z. $\frac{1819}{\text{C. U. M.}}$,
an den Bischof von Siebenbürgen,

betreffend die von demselben in Abrede gestellte Anwendbarkeit der päpstlichen Instruction vom 30. April 1841.

Mit geehrtem Schreiben vom 27. November 1856, Z. 3672, haben Eure .... mir angezeigt, dass Hochdieselben in Berücksichtigung des Umstandes, dass Sie die päpstliche Instruction vom 30. April 1841 auf Siebenbürgen nicht anwendbar glauben und hierüber einer Weisung des heiligen Stuhles entgegensehen, den §. 19. des am 8. October 1856 erlassenen Ehegesetzes, sowie die auf den Gegenstand bezügliche Bestimmung der Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte für Siebenbürgen nicht als bindend betrachten und dem Diöcesanklerus zur Darnachachtung vorzuschreiben nicht vermögen. Ich habe die Ehre, Eurer .... hierauf Folgendes zu erwiedern:

Die Regierung Seiner Majestät hat die Frage, ob die oben erwähnte päpstliche Instruction auch für Siebenbürgen Geltung habe, reiflich erwogen, und ist zu der Ansicht gelangt, dass sie sich hierüber nicht in verneinendem Sinne aussprechen könne. Sie wird und muss daher gemischten Ehen, welche in Siebenbürgen, wenngleich nur von dem akatholischen Seelsorger des akatholischen Theiles geschlossen worden sind, in solange als giltig ansehen, als sie nicht durch ein endgiltiges Urtheil der kirchlichen Gerichte für ungiltig erklärt sind.

Wenn Eure . . . . es als mit Ihren bischöflichen Pflichten unvereinbar erkennen, diese Ansicht zu billigen, so wird Ihrem Gewissen von Seite der Regierung kein Zwang auferlegt werden, und es wird Eurer . . . . nicht verargt werden, wenn Hochdieselben Ihrem Klerus, welchem Sie die Pflicht, das neue Ehegesetz und die Anweisung für die Ehegerichte in allen übrigen Punkten gewissenhaft zu beachten, an's Herz zu legen, gewiss nicht unterlassen werden, von dem Umstande, dass Eure . . . . hinsichtlich dieses Punktes vorerst noch eine Entscheidung des heiligen Stuhles gewärtigen, in angemessener Weise in Kenntniss setzen. Ebenso wird es dem Ehegerichte Ihrer Diöcese unbenommen sein, sich vorkommenden Falles über die Frage der Giltigkeit solcher Ehen nach der Ansicht Eurer . . . . auszusprechen, und Eure . . . . werden den Ihrer oberhirtlichen Leitung unterstehenden Gläubigen darüber eröffnen können, was Sie für nothwendig erachten. Die Abschliessung solcher Ehen bedarf übrigens keiner Mitwirkung des katholischen Klerus, nur verlangt das Gesetz, dass die Ehe vor dem akatholischen Geistlichen nicht geschlossen werde, ohne auch in der Pfarrkirche des katholischen Theiles verkündiget worden zu sein. Ich glaube mit Zuversicht voraussetzen zu dürfen, dass Eure . . . . dieser Verkündigung kein Hinderniss in den Weg legen werden, zumal dabei die principielle Frage unberührt bleibt, indem zur Zeit der Verkündigung noch unentschieden ist, ob die Ehe seiner Zeit vor dem katholischen oder vor dem akatholischen Geistlichen wird geschlossen werden. Sollte ich mich in dieser Voraussetzung täuschen, so würde zu meinem grossen Bedauern die Regierung sich genöthiget sehen, auf eine Abhilfe bedacht zu sein, was den Interessen des Katholicismus in Siebenbürgen leicht schädlicher werden könnte, als die Thatsache der Verkündigung von Ehen, welche nachträglich in einer von Eurer . . . . missbilligten Weise abgeschlossen würden. Ich unterlasse übrigens nicht, nach dem Wunsche Eurer . . . . zu thun, was in meiner Macht steht, um den Ausspruch des päpstlichen Stuhles über die Vorlage Euerer . . . . zu beschleunigen. (Vgl. unten S. 143 f.)

A n m e r k u n g. Gleichzeitig ist eine Abschrift dieses Schreibens dem Statthalter in Siebenbürgen mitgetheilt worden.

Zwei Ministerial-Erlasse handeln ferner von der p a s s i v e n A s s i s t e n z l e i s t u n g des katholischen Seelsorgers bei gemischten Ehen, nämlich ein

a. Ministerialerlass vom 12. April 1858, Z. $\frac{438}{\text{O.U.M.}}$, an den Landespräsidenten von Schlesien,

womit für vorgekommene Beschwerden über Unzukömmlichkeiten bei der Eingehung gemischter Ehen Abhilfe geschafft werden soll.

Das mit dem Berichte vom 9. November 1857, Z. 105/G. Pr., abschriftlich vorgelegte Gesuch der evangelischen Kirchengemeinden augsburgischer Confession in Schlesien um Aufrechthaltung ihrer Rechte bezüglich der gemischten Ehen ist mir im Wege des Wiener k. k. Consistoriums augsburgischer Confession unter dem 24. November 1857, Z. 870, zugekommen. Ich habe mich sofort an den hochwürdigen Fürstbischof von Breslau verwendet und von ihm die Zusicherung erhalten, dass er seinen Klerus mit geeigneten Instructionen versehe, damit auch jenen gemischten Brautpaaren, von welchen die kirchlichen Garantien nicht vollständig geleistet werden, die passive Assistenz nicht verweigert werde. Derselbe hat mich jedoch ersucht, auch jene pomphaften Aufzüge und sonstigen auffallenden Solennitäten, welche bei der nachträglichen Einsegnung gemischter Braut-

paare von Seiten der evangelischen Geistlichkeit vorzufallen pflegen und als die katholische Bevölkerung verletzende Demonstrationen dem Klerus Ursache zur Klage gegeben haben, nach Möglichkeit zu verhindern. Den unbescheidenen Vorgängen, über welche der Fürstbischof sich beklagt, und an welchen Katholiken sich allerdings nicht betheiligen können, ohne gegen die ihrer Kirche schuldige Achtung zu verstossen, durch directe Einwirkungen der weltlichen Behörden entgegenzutreten ist zwar nicht wohl möglich. In soweit es aber auf vertraulichem Wege geschehen kann, ersuche ich Eure . . . . . dahin zu wirken, dass in dieser heiklichen Angelegenheit von allen Seiten mit Bescheidenheit vorgegangen und dadurch die Aufrechthaltung des äusseren Friedens unter den Angehörigen verschiedener Confessionen ermöglicht werde.

Anmerkung. Dem k. k. Consistorium augsburgischer Confession zu Wien wurde gleichzeitig eröffnet, dass der katholische Klerus des k. k. österreichischen Antheiles der Breslauer Diöcese im geeigneten Wege angewiesen worden ist, den Ehewerbern gemischter Religion, von denen die Garantie der Seitens der katholischen Kirche vorgeschriebenen Cautelen nicht gegeben werden will, hinsichtlich der Leistung der passiven Assistenz kein Hinderniss in den Weg zu stellen. Ferner ist bei dem Umstande, als hiedurch die in dieser Richtung von den Bekennern der augsburgischen Confession in Schlesien angeregten Beschwerden beseitiget erscheinen, die Erwartung ausgesprochen worden, dass auch von Seite der evangelischen Confessionsverwandten bei der Benützung der durch die Ministerialerlässe vom 21. Jänner und 19. März 1850 [vgl. oben S. 129.] gemachten Zugeständnisse Alles unterbleibe, was den Gliedern der katholischen Kirche mit Grund anstössig werden und eine Missstimmung hervorrufen konnte, wohin ich insbesondere jene Aufsehen erregenden Aufzüge und Feierlichkeiten zähle, die mitunter nach stattgehabter Eheschliessung unter passiver Assistenz des katholischen Pfarrers aus Anlass der nachträglichen Einsegnung der Ehegatten durch den evangelischen Seelsorger vorgekommen sein sollen.

b. Ministerialerlass vom 4. März 1859, Z. 3224, an die Statthalterei im Küstenlande,

betreffend die Weigerung des katholischen Pfarrers, zur Eheschliessung eines evangelischen Ausländers mit einer katholischen Inländerin mitzuwirken, wenn nicht die katholische Erziehung der weiblichen Kinder sichergestellt wird.

In dem Falle, welcher der Gegenstand des jenseitigen Berichtes vom 20. Februar 1859, Z. 2268, ist, handelt es sich darum:

a) ob die Katholikin, welche dermalen noch im österreichischen Unterthanenverbande steht, verhalten werden könne, behufs ihrer Verehelichung mit dem nicht katholischen Ausländer die katholische Erziehung der aus dieser Ehe anzuhoffenden Kinder weiblichen Geschlechtes sicher zu stellen, und

b) ob in dem Falle, als die katholische Erziehung dieser Kinder weder von dem nichtkatholischen Bräutigam noch von der katholischen Braut garantirt werden wollte, der Pfarrer der letzteren berechtiget sei, seine Mitwirkung bei der vorhabenden Eheschliessung der genannten Personen zu verweigern.

Hierüber findet man der k. k. . . . . . . Nachstehendes zu eröffnen:

Ad a) Nach Lage der bestehenden politischen Vorschriften darf in Oesterreich Niemand gezwungen werden, über die religiöse Erziehung der aus seiner künftigen Ehe anzuhoffenden Kinder mittelst eines abzugebenden Reverses bindende Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Wenn somit weder Sch . . . noch seine Braut H . . . sich freiwillig zur Ausstellung eines Kindererziehungsreverses

herbei lassen, so können sie hiezu nicht verhalten werden. Selbstverständlich sind darin für die religiöse Erziehung der Kinder, welche aus der Ehe der beiden genannten Personen hervorgehen werden, die gesetzlichen Bestimmungen massgebend, zufolge deren, wie in dem Hofkanzleidecrete vom 4. Juni 1828, Z. 12,656, angedeutet ist, Ausländer nicht verpflichtet werden können, sich in der religiösen Erziehung ihrer Kinder nach den österreichischen Toleranzgesetzen zu richten.

Ad b) Hinsichtlich der Form der in Oesterreich beabsichtigten Eheschliessung der beiden genannten Personen muss §. 19. des Gesetzes über die Ehen der Katholiken aus dem Grunde zur Richtschnur genommen werden, weil es der österreichischen Unterthanin H . . . nicht gestattet ist, nach einer anderen Form die Ehe einzugehen. Auch wird kirchlicher Seits dagegen ein Anstand nicht erhoben werden können, weil die päpstliche Instruction vom 22. Mai 1841, welche diessfalls für alle Diöcesen der zum deutschen Bunde gehörigen Verwaltungsgebiete der österreichischen Monarchie zur Richtschnur festgestellt ist, es als zulässig erklärt, dass, wenn ein Katholik in dem Vorhaben, eine gemischte Ehe ohne die durch das Kirchengesetz angeordnete Sicherstellung der katholischen Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechtes einzugehen, verharrt, der katholische Pfarrer zur Eheschliessung in der Form der passiven Assistenz mitwirke, und die Vorschrift des §. 19. des bürgerlichen Ehegesetzes auf der Voraussetzung beruht, dass die katholische Geistlichkeit von diesem Zugeständnisse des heiligen Stuhles anstandslos und in allen Fällen Gebrauch mache, in denen von religiös-gemischten Ehewerbern die erwähnte Sicherstellung nicht gegeben werden will.

Wenn demnach, abgesehen von dem in dem zweiten Absatze des §. 66. der Anweisung f. d. g. G. Oe. ausgesprochenen Hindernisse der erlaubten Eheschliessung Sch . . . Alles beobachtet hat, was zu rechtmässiger Eingehung der Ehe mit H . . . . erforderlich ist, und der Verehelichung dieser mit jenen ein anderes Hinderniss nicht im Wege steht, so ist kein gesetzlicher Grund vorhanden, demgemäss der katholische Pfarrer berechtiget wäre, die passive Assistenz zu verweigern. Sollte diess wider Vermuthen dennoch geschehen, so würde den hiedurch gekränkten Parteien das Rechtsmittel des §. 105. der Anweisung f. d. g. G. Oe. zu Gebote stehen [d. h. sie können bei der bischöflichen Curie eine Klage erheben].

Eine Reihe von Ministerial-Erlassen betreffen endlich die Eingehung gemischter Ehen vor dem Seelsorger des akatholischen Theiles. Es gehört zunächst hierher die zweite Hälfte eines Ministerial-Erlasses v. 5. März 1857, den wir jedoch hier unter Beifügung des von einem anderen Gegenstande handelnden ersten Abschnittes mittheilen, nämlich:

a. Ministerialerlass vom 5. März 1857, Z. 2819,

an den Bischof von Csanád,

betreffend einige Bestimmungen über die Ausführung des Ehegesetzes für Katholiken vom Jahre 1856.

Die k. k. serbisch-banater Statthalterei hat die erste diessjährige gedruckte Currende Eurer . . . . an die Pfarrgeistlichkeit anher vorgelegt. Die in derselben unter Nr. 168. enthaltene Weisung, die praktische Anwendung des Ehegesetzes betreffend, aus welcher ich mit Befriedigung ersehe, wie sehr Eure . . . es sich angelegen sein lassen, die Durchführung dieses wichtigen Gesetzes zu fördern, veranlasst mich gleichwohl zu den nachstehenden Bemerkungen:

Punkt 9. wird von Eurer . . . . allen Pfarrern, Pfarrprovisoren und Localcaplänen die Befugniss eingeräumt, im Falle einer Todesgefahr die Ehe einzusegnen, ohne die Ertheilung der bürgerlichen Dispens in den Aufgeboten abzuwarten; ferner wurde von Eurer . . . . angeordnet, dass in dem in Rede stehenden Falle der im §. 85. der Anweisung für die Ehegerichte vorgeschriebene Eid nur von dem gesunden Ehewerber abgelegt, von dem kranken Ehewerber aber nicht gefordert werde. Diese Anordnungen stehen mit den Bestimmungen des §. 39. des mit dem Allerhöchsten Patente vom 8 October 1856 kundgemachten bürgerlichen Ehegesetzes im Widerspruche; laut derselben genügt zur erlaubten Eheschliessung auch im Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr die kirchliche Dispens von den Aufgeboten nicht, sondern muss stets auch die bürgerliche Nachsicht erwirkt werden. Der ohne diese copulirende Seelsorger würde sich der Gesetzesübertretung schuldig machen, welche nicht ungeahndet bleiben könnte. Ebenso sind nach der Bestimmung des bezogenen Paragraphes zur Eidesleistung beide Verlobten, daher auch der an schwerer Krankheit gefährlich Darniederliegende verpflichtet und darf davon nicht befreit werden. Dieser sogenannte Manifestationseid wird von dem bürgerlichen Gesetze in voller Uebereinstimmung mit den diessfälligen canonischen Vorschriften und namentlich mit dem §. 85. der Anweisung von den beiden Ehewerbern gefordert und hat die Stelle jener Vorsichten zu vertreten, die durch das canonische und bürgerliche Gesetz angeordnet sind, um ungiltige und unerlaubte Ehen hintanzuhalten. Eure . . . wollen daher bezüglich jener Anordnungen eine den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes entsprechende Weisung der Pfarrgeistlichkeit ertheilen.

Nach Punkt 31. soll nicht erlaubt sein, die gemischte Ehe auf eine andere Weise als unter activer Mitwirkung des katholischen Seelsorgers dann einzugehen, wenn ein Revers über die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion ertheilt wurde. Es ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, dass in dem gegebenen Falle die gemischte Ehe den Charakter einer rein katholischen annimmt und von dem katholischen Seelsorger eingesegnet werden kann, dass daher auch kein hinlänglicher Grund obwalte, die Ehe nicht in der katholischen Kirche einzugehen. Nachdem jedoch in Folge der Anweisung vom 30. April 1841 eine jede gemischte Ehe ohne Rücksicht auf den Revers auch vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles giltig geschlossen werden kann, so wird die Staatsgewalt vorkommenden Falles mit Rücksicht auf den §. 19. des bürgerlichen Ehegesetzes nicht umhin können, das den Brautleuten gemischter Religion durch die erwähnte Anweisung eingeräumte Recht zu schützen, wornach dieselben ermächtigt sind, die Ehe auch mit Vermeidung jeder Mitwirkung des katholischen Seelsorgers lediglich vor dem Seelsorger des akatholischen Theiles giltig einzugehen.

Anmerkung. Eine Abschrift dieses Erlasses ist gleichzeitig der serbisch-banater Statthalterei zugemittelt worden.

b. Ministerialerlass vom 23. Jänner 1858, Z. 287,

an die Statthalterei im Küstenlande,

betreffend die Frage, ob religiös-gemischten Brautleuten, welche sich von dem evangelischen Seelsorger einsegnen lassen wollen, die katholische Trauung verweigert werden könne.

Durch die hierämtlichen Erlässe vom 21. Jänner und 19. März 1850 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 36. und 124.) ist bestimmt worden, dass es den evangelischen Seelsorgern unbenommen sei, bei gemischten Ehen die Einsegnung dann

vorzunehmen, wenn durch den Matrikelschein nachgewiesen wird, dass die Ehe vor dem katholischen Seelsorger unter bloss passiver Assistenz oder unter Ertheilung der kirchlichen Einsegnung geschlossen worden ist. Hiernach erscheint die Vornahme der Einsegnung solcher Ehen durch den evangelischen Seelsorger unter der bezeichneten Voraussetzung als eine durch das bürgerliche Gesetz erlaubte Handlung. In wieferne das Kirchengesetz dem Katholiken gestattet, sich an jenem Akte eines nichtkatholischen Cultus zu betheiligen, haben die Organe der Kirchengewalt zu beurtheilen, denen es, falls jenes Gesetz eine derartige Betheiligung untersagt, nicht verwehrt werden kann, katholische Personen von derselben abzumahnen und im Falle des Ungehorsams gegen sie nach Massgabe des Kirchengesetzes vorzugehen. (Vgl. oben S. 129.)

Doch ist es nach Lage des durch das Allerhöchste Patent vom 8. October 1856 kundgemachten Gesetzes nicht zu rechtfertigen, wenn der katholische Seelsorger die Trauung von Ehewerbern desshalb verweigert, weil er voraussieht, dass der katholische Theil nach geschlossener Ehe einer nach Massgabe des Kirchengesetzes unerlaubten Handlung sich schuldig machen werde, indem §. 70. der Anweisung für die geistlichen Gerichte die Verweigerung der Trauung nur dann zulässig erklärt, wenn der Verbindung zur Zeit als sie geschlossen wird, ein Hinderniss im Wege steht, oder die Ehewerber nicht Alles geleistet haben, was die Gesetze der Kirche zur Fernhaltung von ungiltigen oder unerlaubten Ehen vorschreiben.

Hiemit erlediget sich der jenseitige Bericht vom 31. December 1857, Z. 17,606, dessen Beilagen zurückfolgen und hat die k. k. . . . . . in dieser Richtung unter gleichzeitiger Verständigung des Herrn Bischofes von Triest-Capodistria den evangelischen Seelsorger . . . . . über seine Beschwerde vom 20. October 1857 vorzubescheiden.

c. Ministerialerlass vom 19. November 1859, Z. 15,722,

an den Bischof von Szathmár,

betreffend die Eingehung einer gemischten Ehe von einem nichtkatholischen Seelsorger.

Aus den über die Eheschliessung des . . . . . helvetischer Confession . . . . mit der katholischen . . . . . abgeheischten Auskünften hat man entnommen, dass hiebei in soferne ungesetzlich vorgegangen wurde, als die k. k. Comitatsbehörde von Szathmár die Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung ertheilt hat, ohne auf den Nachweis der erlangten kirchlichen Aufgebotsdispens zu dringen, dass ferner die Einwilligung in die Ehe nicht vor dem ordentlichen Seelsorger des nichtkatholischen Ehewerbers erklärt wurde, der es überdiess unterlassen hat, von den Verlobten das schriftliche Zeugniss der ordnungsmässig vollzogenen Verkündigung in Anspruch zu nehmen. Indem wegen diesen vorgefallenen Uebertretungen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften unter Einem das Entsprechende im geeigneten Wege veranlasst wird, kann man nicht umhin, Eure . . . . darauf aufmerksam zu machen, dass nach Massgabe des §. 19. des bürgerlichen Ehegesetzes vom Jahre 1856 in Ungarn mit Rückblick auf die Anweisung des heiligen Stuhles vom 30. April 1841 eine Einwilligung, welche von Ehewerbern gemischten Religionsbekenntnisses vor dem ordentlichen Seelsorger des nichtkatholischen Theiles oder vor einem von diesem auctorisirten Stellvertreter und in Abwesenheit des katholischen Pfarrers gegeben wird, als gesetz-

mässig zu gelten hat, gleichwie eine in dieser Weise geschlossene Ehe nach den Andeutungen der erwähnten Anweisung als eine kirchlich giltige Verbindung anzusehen ist. Eine Entlassung des katholischen Ehewerbers an den ordentlichen Seelsorger des nichtkatholischen Theiles ist nicht erforderlich, auch dürfte dieselbe vom Standpunkte des Kirchengesetzes unstatthaft erscheinen.

Indem man hiemit die Eingabe Eurer . . . . vom 17. April 1859, Z. 479, erlediget, wird unter Einem der Grosswardeiner k. k. Statthaltereiabtheilung bedeutet, dass in Hinkunft die Bestimmungen des §. 35. des erwähnten bürgerlichen Ehegesetzes in Anwendung zu kommen haben, wenn ein nichtkatholischer Seelsorger zur Eheschliessung eines Brautpaares gemischten Religionsbekenntnisses mitwirken sollte, ohne dass vorher die Verlobten die im §. 21. des in Rede stehenden Ehegesetzes bezeichneten Nachweise geliefert haben.

Anmerkung. Die Grundsätze dieses Erlasses sind gleichzeitig dem Generalgouvernement in Ungarn dargethan worden.

d. Ministerialerlass vom 23. März 1860, Z. 4405,

an die Statthaltereiabtheilung in Kaschau,

betreffend die Strafamtshandlung gegen nichtkatholische Seelsorger, welche zu einer gesetzlich verbotenen Eheschliessung mitwirken.

In Erledigung des Berichtes vom 10. März 1860., Z. 18,770, findet man der k. k. . . . . . unter Rückschluss der Beilage, in Uebereinstimmung mit der von dem Justizministerium aus Anlass seiner Verfügung vom 10. Juni 1859, Z. 7572, ausgesprochenen Ansicht zu eröffnen, dass auf nichtkatholische christliche Seelsorger, für welche in Eheangelegenheiten die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Wirksamkeit haben, der §. 35. des Anhanges I. des Ehegesetzes vom 8. October 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 185.), der von der Uebertretung der bürgerlichen Eheverbote bei der Eheschliessung katholischer Personen unter einander oder mit nichtkatholischen Personen handelt, zwar keine Anwendung leide. Nachdem aber die Hindernisse des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welches für Katholiken durch das bezogene Ehegesetz vom Jahre 1856 zum grossen Theile in bürgerliche Eheverbote umgewandelt worden sind, der giltigen Eheschliessung jener nichtkatholischen Christen, für die das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Eheangelegenheiten verbindende Kraft hat, im Wege stehen, so kann die mit solchen Hindernissen geschlossene Ehe ungiltig erklärt werden, für welchen Fall der §. 102. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anordnet, dass jener Ehetheil oder beide Theile, je nachdem das Ehehinderniss einem oder beiden bekannt war, welche dasselbe vorsätzlich verschwiegen haben, nach dem Gesetze über schwere Polizeiübertretungen bestraft werden. Obgleich in dem §. 102. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der nichtkatholische christliche Seelsorger nicht erwähnt, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass derselbe, da für ihn das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Ehesachen bindende Kraft hat, wenn ihm das Ehehinderniss bekannt war, und er dessenungeachtet durch die Trauung zu einer gesetzwidrigen Ehe in schuldbarer Weise mitwirkt, nach den in den §§. 5. und 239. des Strafgesetzes dargelegten Grundsätzen, der Uebertretung des §. 507. des Strafgesetzes sich schuldig macht.

Sollte aber die Vorschrift, welche bei der nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einzurichtenden Eheschliessung nichtkatholi-

scher christlicher Personen unter einander ausser Acht gelassen worden ist, die Giltigkeit der Ehe nicht berühren, so wird hinsichtlich der Strafamtshandlung gegen den zu der unerlaubten Handlung mitwirkenden Seelsorger eben so wenig, §. 35. des Ehegesetzes für Katholiken vom Jahre 1856, als der Justizministerialerlass vom 10. Juni 1859, Z. 7572, sondern lediglich §. 78. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches massgebend sein.

Was endlich die nichtunirten griechischen Seelsorger Ungarns und dessen vormaliger Nebenländer anbelangt, für welche in den das Band der Ehe selbst betreffenden Angelegenheiten ihrer dem Civilstande angehörigen Glaubensgenossen unter einander, die nach ihrem Glaubensbekenntnisse geltenden kirchlichen Vorschriften massgebend sind, so hat selbstverständlich auf dieselben der §. 35. des Ehegesetzes für Katholiken vom Jahre 1856 keine Anwendung. Soweit aber solche Seelsorger schuldbarer Weise zur Eingehung einer Ehe mitwirken, welcher ein ihnen bekanntes kirchliches Ehehinderniss entgegensteht, wird gegen dieselben mit Rückblick auf die Grundsätze der §§. 5. und 239. des Strafgesetzes nach §. 507. dieses Gesetzes vorzugehen sein.

Hinsichtlich der Behandlung jener Straffälle, deren Gegenstand gesetzwidrige Trauungen israelitischer Ehewerber sind, nimmt man keinen Anstand, die in dem Eingangs bezogenen Berichte ausgesprochenen Grundsätze zu billigen (welche dahin lauten, dass zur Strafverhandlung über ungesetzliche Trauungen israelitischer Ehewerber, ohne Unterschied, ob gegen die Verlobten den Rabbiner oder Religionslehrer vorgegangen werden soll, gleichfalls die Gerichtsbehörden competent seien, weil sich in den §§. 130. und 102. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich auf das Strafgesetz über die damaligen schweren Polizeiübertretungen des §. 252. des II. Theiles des Strafgesetzes vom Jahre 1803 und beziehungsweise auf den §. 507. des gegenwärtigen Strafgesetzes berufen wird, diese beiden Paragraphe des früheren und des gegenwärtigen Strafgesetzes mit einander vollkommen übereinstimmen und durch die kaiserliche Verordnung vom 20. Juni 1858 [Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 91.], in Bezug auf die Competenz der diessfälligen Uebertretung nichts geändert worden ist).

e. Ministerialerlass vom 19. August 1860, Z. 12,050, an den Bischof von Szathmár,

betreffend die gesetzwidrigen Vorgänge evangelischer Seelsorger bei Trauungen religiös-gemischter Ehewerber.

Ich habe nicht unterlassen, den von Eurer . . . . in der Eingabe vom 22. December 1859, Z. 2196, angedeuteten gesetzwidrigen Vorgängen einzelner evangelischer Seelsorger, bezüglich der Trauung von Brautleuten gemischten Religionsbekenntnisses, auf den Grund zu sehen, und bin nunmehr in der Lage, Eurer . . . . über diese Angelegenheit im Allgemeinen und hinsichtlich der einzelnen zur Sprache gebrachten Fälle Nachstehendes eröffnen zu können:

Der Erlass der Statthalterei für Ungarn vom 19. Februar 1852, Z. 1556, erklärt allerdings, dass im Geiste des Gesetzartikels III. vom Jahre 1844 für die Trauung gemischter Ehen nur dann der Seelsorger des nichtkatholischen Theiles zuständig sei, wenn die Brautleute wegen Verweigerung der Erfüllung der von der katholischen Kirche verlangten Bedingungen zur erlaubten Eingehung einer gemischten Ehe der Trauung in der katholischen Kirche nicht theilhaftig werden können.

Allein abgesehen davon, dass dieser Erlass in Folge eines speciellen Falles nur an den damaligen Obergespan des Grosswardeiner Districtes gerichtet war, darf nicht übersehen werden, dass nach dem Wortlaute der im §. 19. des Gesetzes vom Jahre 1856 über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich bezogenen Anweisung des heiligen Stuhles vom 30. April 1841 eine jede gemischte Ehe, ohne Rücksicht auf die religiöse Erziehung der aus derselben gewärtigten Kinder, giltig vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Ehewerbers geschlossen werden könne, wesshalb auch der bezogene §. 19. des Gesetzes vom Jahre 1856 die ganz allgemeine Bestimmung enthält, dass in jenen Theilen des Kaiserthumes, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, eine Einwilligung, welche von den Ehewerbern vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles in Abwesenheit des katholischen Pfarrers gegeben wird, als gesetzmässig zu gelten habe. Hiernach kann die Regierung nicht hindern, dass in Ungarn gemischte Ehen vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles geschlossen werden. Mit Rückblick auf §. 21. des Ehegesetzes vom Jahre 1856 darf dieser Seelsorger bei schwerer Strafe die Trauung der Brautleute nicht vornehmen, wenn nicht das schriftliche Zeugniss der in der Pfarrkirche des katholischen Theiles ordnungsmässig vollzogenen Verkündigung beigebracht ist. Es geht durchaus nicht an, dass dieses von dem Pfarrer des katholischen Theiles auszustellende Zeugniss durch Aussagen von Zeugen über die wirklich geschehene Verkündigung ersetzt werde, weil es sich nicht bloss um die Thatsache der Verkündigung, sondern um die nur dem Pfarrer des katholischen Theiles mögliche Bezeugung dessen handelt, dass in Folge der Verkündigung ein Hinderniss erlaubter und giltiger Eheschliessung nicht rege gemacht worden sei. Wenn demnach der Pfarrer des katholischen Theiles die Verabfolgung des Verkündigungsscheines verweigern sollte, so wird es dem dadurch sich gekränkt erachtenden Ehewerber frei stehen, bei der competenten Behörde für seine Beschwerde Abhilfe zu suchen, keineswegs aber wird der Seelsorger des nichtkatholischen Theiles aus einer solchen Weigerung Anlass nehmen dürfen, sich über die gesetzlich angeordnete Beibringung des Verkündigungsscheines hinwegzusetzen.

Was aber den Taufschein des katholischen Theiles anbelangt, so ist es Sache des katholischen Pfarrers, vor Einleitung der Verkündigung auf dessen Beibringung zu dringen, und entfällt somit jeder Grund, diese Urkunde dem die Trauung vornehmenden Seelsorger des nichtkatholischen Theiles vorzuweisen, weil für die Amtshandlung dieses Seelsorgers, in wieferne sie den katholischen Theil berührt, der beigebrachte Verkündigungsschein ausreicht, dessen Inhalt dafür bürgt, dass in Folge der Verkündigung ein Hinderniss erlaubter und giltiger Eheschliessung nicht zu Tage gekommen sei.

Diess vorausgesetzt, hat der reformirte Seelsorger von . . . . . gesetzwidrig gehandelt, indem er die katholische . . . . . mit dem evangelischen . . . . ., ohne die Vorweisung des Zeugnisses über die von dem katholischen Pfarrer der . . . . . ordnungsmässig vollzogenen Verkündigung der bevorstehenden Eheschliessung in Anspruch zu nehmen, traute. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass der erwähnte Seelsorger wegen dieses Vorganges auf Grund des §. 35. des katholischen Ehegesetzes vom Jahre 1856 strafgerichtlich hätte behandelt werden sollen. Nachdem aber seit der diessfälligen am 15. Februar 1859 stattgehabten Trauung bereits mehr als anderthalb Jahre verstrichen sind und das obergerichtlich bestätigte Erkenntniss des Stuhlrichteramtes in . . . . . längst in Rechtskraft erwachsen ist, so erscheint es zumal unter den obwaltenden Verhältnissen nicht

mehr zulässig, hierwegen eine neue behördliche Verhandlung anzubahnen, und muss es Eurer . . . . anheimgestellt bleiben, dafür zu sorgen, dass in künftigen Fällen dieser Art auf Grund der §§. 21. und 35. des katholischen Ehegesetzes rechtzeitig die strafgerichtliche Amtshandlung eingeleitet werde.

Endlich berichtet mir die k. k. Statthalterei für Ungarn, dass das am Schlusse der Eingabe vom 22. December 1859, Z. 2196, von Eurer . . . . beklagte Umsichgreifen der Concubinate in den von den Comitatsbehörden abgeheischten Auskünften bestätiget werde. Die meisten Fälle dieser Art sollen bei beurlaubten Militärpersonen und Reservemännern vorkommen, und es versichert die erwähnte Landesbehörde, dass derlei Unfüge, wenn sie zur Kenntniss der Civilbehörden gelangen, jedesmal der vorschriftmässigen Untersuchung und Bestrafung unterzogen werden. Hiernach erübrigt nur, dass die Seelsorger der Gemeinden, in denen solche ärgerliche Verbindungen vorkommen, unverweilt die behördliche Abhilfe in Anspruch nehmen.

III. Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Das Hofdecret vom 8. December 1770, welches die zur Ehelichung eines Protestanten mit einer Katholikin erforderlichen Bedingungen vorschreibt, fordert:

1) „Soll ein solcher Akatholik vor der wirklichen priesterlichen Zusammengebung bei dem Parocho Sponsae unter eigener Handunterschrift und Petschaft die Adpromissionem antenuptialem de educandis prolibus utriusque sexus, welche sie aus dieser Ehe erzeugen werden, in Religione catholica von sich ausstellen und solche Adpromissio in die Kirchenbücher eingetragen, auch dabei wohlverwahrlich aufbehalten werden. 2) Soll derselbe sich noch ausserdem bei ermeldetem Parocho Sponsae verbindlich machen, und mit Hand und Mund angeloben: sich gegen die katholische Religion ganz unanstössig aufzuführen, folgsam seine katholische Ehegattin und Kinder in den katholischen Religionsübungen keineswegs zu hindern, noch denselben hierinnen auf einigerlei Weise beschwerlich zu fallen, noch weniger selbe zu verführen, und zur Annahme seiner oder einer anderen Religion zu verleiten.“ 7) und 8) schreibt den politischen und geistlichen Obrigkeiten vor, für die Erfüllung dieser Reverse u. s. f. Sorge zu tragen [1]).

Die dermalen in der österreichischen Monarchie zu Recht bestehenden Gesetze über die Erziehung der aus gemischten Ehen stammenden Kinder sind [2]):

1) bezüglich der deutsch-slavischen Kronländer die Bestimmung des Toleranzpatentes (kundgemacht in Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyer, Kärnten, Krain, Triest, Tyrol und Galizien, dann mit Allerhöchster Entschliessung

---

1) Vgl. *Schulte*, über die gem. Ehen S. 9 f.

2) „Den Revers wegen der Verleitung zum Abfall vom Glauben führte eine mit Hofdecret vom 12. November 1809 bestätigte böhm. Gub.-Verordnung vom 7. September 1809 (*Jaksch*, Gesetzeslex. IX. S. 631.) für den akatholischen Bräutigam, eine solche vom 4. März 1813 auch für die akatholische Braut ein. Das Hofdecret vom 29. Mai 1817 hob ihn, da die Verleitung zum Abfalle vom katholischen Glauben ohnehin gesetzlich verboten sei, wieder auf.“ *Schulte*, a. a. O. S. 10.

vom 20. Juni 1817 ausgedehnt, auf die evangelische Gemeinde Augsburgischer Confession in Venedig (vom 13. October 1781 sub 6.): „Es hat von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse bei Heirathen von Seite der Akatholicorum wegen Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion gänzlich abzukommen, weil bei einem katholischen Vater alle Kinder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes in der katholischen Religion ohne Anfrage zu erziehen sind, welches als ein Praerogativum der dominanten Religion anzusehen ist, wohingegen bei einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen haben."

Hierzu ist noch Folgendes zu bemerken:

a. „Gegen diese Bestimmungen des in Schlesien mit der Circular-Verordnung des dortigen k. k. Amtes vom 30. März 1782 verkündigten Toleranz-Patentes beschwerten sich die schlesischen Protestanten in den Fürstenthümern Teschen, Bielitz und auf der Herrschaft Gotschdorf, worauf ihnen mit der Hofverordnung vom 20. Febr. 1782 Z. 26. erklärt wurde: „Da in Ansehung der in den Fürstenthümern Teschen und Bielitz wie auch auf der Herrschaft Gotschdorf schon befindlichen Augsburgischen Confessionsverwandten die alte Observanz besteht, vermöge welcher die Söhne nach der Religion des Vaters und die Töchter nach der Religion der Mutter erzogen werden, so wollen es Seine Majestät auch in Ansehung gedachter beider Fürstenthümer und der Herrschaft Gotschdorf, wenn keine appromissiones oder pacta antenuptialia der herrschenden Religion ein Mehreres eingeräumt haben, in Zukunft dabei gnädigst bewenden lassen. Es geht aber Seiner Majestät ausdrückliche Allerhöchste Willensmeinung dahin, dass dergleichen die Erziehung der Kinder in dieser oder jener Religion betreffende Eheverträge mit vollkommenster Freiheit ohne mindeste Erschwerung der Copulation und ohne alle Induction oder gar Bedrohung zu Stande kommen."

b. Wie es hinsichtlich der religiösen Erziehung der aus gemischten Ehen stammenden Kinder in dem Ascher Bezirke in Böhmen gehalten werde, ist aus den Hofkanzlei-Akten nicht klar zu entnehmen. Die Kaiserin Maria Theresia hat laut des über die Ascher Verhältnisse unter der Benennung „Temperamentspunkte" erlassenen Hofdecretes vom 10. März 1775 unter Erneuerung der bereits im Jahre 1757 ertheilten Versicherung verfügt, dass die Lehenvasallen zu Asch weder in der freien Religionsübung des Augsburger Bekenntnisses, noch in der Ausübung der jurium ecclesiasticorum et circa sacra gehindert werden sollen. Und durch die höchste Entscheidung vom 6. Mai 1791 wurde ausgesprochen, dass, da im Ascher Bezirke die protestantische Religion nicht erst tolerirt, sondern schon vor mehr als hundert Jahren eingeführt ist, das Toleranzgesetz auf diesen Bezirk keinen Bezug habe.

c. In Betreff der Bukowina ist mit der Lemberger Gubernial-Verordnung vom 21. Juli 1835 Z. 40301. Nachstehendes bekannt gegeben worden: „Da in der Bukowina weder unter der Militär-Administration noch seit der mit 1. October 1786 erfolgten Ueber-

nahme in die Civil-Administration das Toleranzpatent kundgemacht worden ist, da ferner nicht nur die nicht unirten Griechen, sondern auch die Protestanten, sowie überhaupt alle Bekenner der christlichen Religion gleiche Rechte in Absicht auf die Ausübung ihres Gottesdienstes und auf die Erziehung der Kinder sowohl während der moldauischen Regierung als nach der Besitznahme des Landes genossen, und da hiernach dortlandes der Gebrauch, wornach bei gemischten Ehen die Söhne der Religion des Vaters und die Töchter der Religion der Mutter folgen, nicht als gesetzwidrig angesehen werden kann, so haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Mai 1835 (Hofkanzleidecret vom 14. Juni 1835, Z. 13794.) zu befehlen geruht, dass es bei der zur Zeit der Besitznahme angetroffenen und bis zum verflossenen Jahrzehent unbeanstandet gebliebenen Uebung sowohl in Absicht auf den Gottesdienst der verschiedenen Bekenner der christlichen Religion als der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zu verbleiben habe.

d. Für Dalmatien besteht folgende:

Allerhöchste Entschliessung an das dalmatinische Gubernium.

Nachdem der §. 140. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Bestimmung der Religion, in welcher ein Kind von Eltern, welche im Religionsbekenntnisse nicht übereinstimmen, erzogen werden soll, auf politische Vorschriften hinweiset, solche Vorschriften aber für Dalmatien noch nicht erlassen worden sind, haben Seine Majestät zur Normirung dieses Verhältnisses mit allerhöchster Entschliessung vom 18. April 1837 zu verordnen geruht:

1) Ist in einer solchen Ehe der Vater katholisch, so sind alle von ihm in dieser Ehe erzeugten Kinder katholisch zu erziehen; ist die Mutter allein katholisch, so folgen ihre Töchter ihrer Religion; dem nicht katholischen Vater ist es unverwehrt, seine Söhne in seiner Religion zu erziehen.

2) Uneheliche Kinder folgen in der Regel der Religion ihrer Mutter. Wenn jedoch der uneheliche Vater sich bei der Taufhandlung des Kindes zum Taufbuche auf eine rechtsgiltige Art als solcher erklärt, und dadurch Vaterpflichten übernimmt, erwirbt er das Befugniss, sein Kind in Absicht auf religiöse Erziehung desselben nach dem §. 1. zu behandeln.

3) Aendern die Eltern beide zugleich oder auch nur Ein Theil derselben das Glaubensbekenntniss und sind von ihnen erzeugte Kinder vorhanden, so wächst ihnen in Absicht auf jene Kinder, welche noch keines Religions-Unterrichtes fähig waren, was in der Regel als bis zum vollendeten siebenten Lebensjahre derselben bestehend anzunehmen ist, die Befugniss zu, diese Kinder in Absicht auf religiöse Erziehung, wenn die Ehe eine gemischte geworden ist, nach §. 1. zu behandeln, sonst aber sie in ihrer gemeinschaftlichen Religion zu erziehen.

Wien 18. April 1837.

Ferdinand m. p.

2) Bezüglich der zur **ungarischen** Krone gehörigen Länder Art. 26. vom Jahre 1790/91 sub 15.: Proles e mixtis matrimoniis, quae semper coram parochis catholicis ineunda erunt, quibus tamen impedimenta quaepiam quocumque sub praetextu in contrarium ponere cautum esto, susceptae et suscipiendae, si pater catholicus fuerit, illius religionem sequantur; si vero mater fuerit catholica, tunc nonnisi proles masculae patris religionem sequi possint.

3) Bezüglich **Siebenbürgens** Art. 57. vom Jahre 1791: Erga communem Statuum et Ordinum consensum benigne annuente Majestate Sacratissima determinatum est, ut proles e diversarum religionum parentibus sive mixtis matrimoniis suscipiendae sexum parentum sequantur, et masculi in patris, femellae vero in matris suae religione educentur ac baptiscentur. Contractibus quibusvis in contrarium nihil valentibus.

IV. Ueber die Kindererziehungs-Reverse insbesondere.

1) In den **deutsch-slavischen Kronländern**[1] war mit dem Decrete der vereinigten Hofkanzlei vom 27. April 1771, Z. 193. angeordnet worden, dass ein Akatholik, der eine katholische Weibsperson zu ehelichen verlangt, vor der wirklichen Zusammengebung bei dem parocho sponsae unter eigener Handunterschrift und Petschaft die appromissionem antenuptialem de educandis prolibus utriusque sexus, welche sie aus dieser Ehe erzeugen werden, in religione catholica ausstelle und eine solche appromissio in die Kirchenbücher eingetragen werde.

Diese zwangsweise Abgabe von Kindererziehungs-Reversen ist durch das Toleranzpatent vom 13. October 1781 abgeschafft worden. Dass aber dadurch ein Verbot der **Abgabe freiwilliger Reverse** nicht erlassen werden wollte, zeigt das schon oben bezogene nach dem Toleranzpatente erflossene Hofdecret vom 20. Februar 1782, mit welchem dem k. k. Amte in Schlesien auf die Beschwerden der Vorsteher der Gnadenkirche A. C. zu Teschen über die Bestimmnngen des erwähnten Patentes sub 7. Nachstehendes bedeutet worden ist:

„Es hat bei dem sein Verbleiben, dass die Kinder in der Religion der Eltern nach dem Geschlechte, das ist, die Söhne in des Vaters, die Töchter aber in der Religion der Mutter erzogen werden müssen, wenn NB. keine appromissiones oder pacta antenuptialia der herrschenden Religion ein Mehreres eingeräumt haben. Jedoch sei Seiner k. k. Majestät ausdrückliche allerhöchste Willensmeinung, dass derlei pacta antenuptialia mit vollkommenster Freiheit ohne mindeste Erschwerung der Copulation und ohne aller Induction oder gar einer Bedrohung zu Stande kommen, daher das diesfällige Instrument als actus mere civilis künftighin von den Parteien bei der ersten weltlichen Instanz des Bräutigams oder der Braut unentgeltlich producirt und dessen Inhalt daselbst ordentlich protokollirt werden, wenn aber die Brautleute oder ein Theil davon des Schreibens unkundig wären, sie ihre diesfällige Convention auf dem Lande bei dem obrigkeitlichen

1) Vgl. *Kutschker*, Eherecht Bd. IV. §. 298. S. 737 ff.

Amte und in den Städten bei Gericht mündlich kontestiren, auch nach Vormerkung in dem Amts- oder Gerichts Protokoll hievon gegen Erlag der blossen Schreibgebühr eine glaubwürdige Abschrift unter gerichtlicher oder Amtsfertigung zu ihrem Nachverhalt empfangen sollen, wobei jedoch hinfüro die Gegenwart des Pfarrers keineswegs mehr nothwendig ist; welchen Appromissionen die Contrahenten um so gewisser genau nachzukommen hätten, als ansonsten der allenfalls nach der Zeit dawiderhandelnde Theil durch die bisher eingeführten gerichtlichen Zwangsmittel dahin zu verhalten wäre, dass derselbe die per pactum in der katholischen Religion zu erziehen versprochenen Kinder bis zu den vollen Discretions-Jahren in den gewöhnlichen katholischen Unterricht stellen soll."

Dermalen ist in dieser Beziehung die allerhöchste Entschliessung vom 9. Juni 1842 massgebend, welche also lautet[1]): „da es sich zeigt, dass sich hie und da die irrige Meinung ergeben hat, als ob durch die im §. 6. des Toleranzediktes vom Jahre 1781 verfügte Abstellung der bis dahin gewöhnlich gewesenen, das heisst derjenigen Reverse, ohne welche gar keine Ehe zwischen Katholiken und Protestanten geschlossen werden durfte, auch diejenigen Versprechen verboten seien, welche ein Protestant bei der Eingehung einer Ehe mit einer Katholikin freiwillig zur Erziehung aller in dieser Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion abgibt, so sind in den Provinzen, in welchen das Toleranzedikt publicirt worden ist, und Geltung hat, die betreffenden Behörden ohne Veranlassung einer allgemeinen Kundmachung lediglich für ihre Benehmung in vorkommenden Fällen über diesen Irrthum zu belehren. Gibt ein protestantischer Bräutigam dieses Versprechen ab, so ist dem katholischen Seelsorger, von welchem die Einsegnung der zu schliessenden Ehe verlangt wird, nicht zu verwehren, dass er zur Sicherstellung dieses Versprechens dessen schriftliche durch die Unterschrift zweier Zeugen beglaubigte Ausstellung verlange, um sie dem Trauungsbuche beizulegen. Ist dieses geschehen, so hat der Pfarrer der Braut den Seelsorger des Bräutigams davon zu seiner Benehmung in die Kenntniss zu setzen. Träte der Fall ein, dass der protestantische Gatte an diesem seinem Versprechen wortbrüchig handelte, so haben ihn die politischen Behörden über die an sie gelangte Anzeige der bei der katholischen Erziehung des betreffenden Kindes gesetzlich interessirten Personen zur Erfüllung der in Absicht auf den katholischen Schul- und Religions-Unterricht eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten."

2) In den Ländern der ungarischen Krone hat man nie daran gezweifelt, dass die Ausstellung von Kindererziehungsreversen bei Eingehung gemischter Ehen zulässig sei — man hat dies mit Recht aus dem Art. 26. vom Jahre 1790/91 gefolgert, welcher zugesteht, dass, wenn die Mutter katholisch ist, die Kinder männlichen Geschlechtes der Religion des Vaters folgen können; wornach es nicht untersagt ist, von dieser Zulassung keinen Gebrauch zu machen. Ausdrücklich

1) Vgl. *Helfert,* die Rechte und Verfass. der Akatholiken in dem österr. Kaiserstaate. Prag 3. Aufl. 1843. S. 27. und 98.

ist diese Folgerung in dem ad cunctas Regni jurisdictiones erlassenen Circular-Rescripte der ungarischen Statthalterei vom 12. October 1807, Z. 20748 ausgesprochen, wo auf die Frage, utrum non obstante articulo 26. 1791 in matrimoniis disparis religionis Reversales de catholice educandis prolibus subsistere possint? geantwortet wurde, eam esse altissimam mentem et Resolutionem regiam: 1. in casu illo, quo pater romano- aut graeco-catholicus est, Reversales ejusmodi, etiamsi offerantur, numquam acceptentur, cum in tali casu alioquin omnes utriusque sexus proles vigore legis in religione romano-catholica educari debent, et similes Reversales suo tempore ipsi legi praejudiciose esse possint; et 2. si sponsus, qui catholicam religionem non profitetur, sponte ac motu proprio citra ullam coactionem aut persuasionem sese Reversalibus ad utriusque sexus proles in religione romano- aut graeco-catholica educandas obstringere velit: Reversales ejusmodi omnino acceptentur, cum ab ejusmodi parentibus genitae proles sensu etiam citati articuli patris quidem religionem sequi *possint*, non tamen debeant. Verum 3. sollicite curetur, quo in iisdem omnis coactio aut persuasio absit et simul congrua provisio fiat, ne circa spontaneam similium Reversalium extraditionem aut earumdem validitatem suo tempore quaestio quaedam obmoveri possit.

Ueber die Zuhilfenahme der weltlichen Gewalt zur Ausführung eines solchen Reverses besteht in Ungarn meines Wissens keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung; doch haben die Behörden niemals Anstand genommen, den nachgewiesenen derartigen Versprechen über Ersuchen der kirchlichen Organe Geltung zu verschaffen.

3) Anders ist es in Siebenbürgen. Obwohl auch dort Thatsachen vorlagen, welche zu der Annahme berechtigten, dass die freiwillige Abgabe von Kindererziehungsreversen für eine gesetzlich nicht verbotene Sache zu erklären sei, so hielten doch die Protestanten immer den Schluss des Gesetzartikels 57. 1791: Contractibus quibusvis in contrarium nihil valentibus entgegen und es kam in neuester Zeit dahin, dass protestantische Seelsorger die Verkündigung gemischter Ehen verweigerten, wenn ein Kindererziehungsrevers gegeben war, weil sie meinten, dass die Verkündigung einer solchen Ehe als eine Mitwirkung zu einer gesetzlich verbotenen Handlung sich darstelle. Uebrigens ist mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Jänner 1860 nach langen weitwendigen Verhandlungen[1]) gestattet worden, dem Bischof von Siebenbürgen rit. latini zu erklären, es sei ihm unbenommen, die Pfarrer zu ermahnen, dass sie sich die Sicherstellung der katholischen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen angelegen sein lassen und zu dem Ende Versprechen der Ehewerber entgegen nehmen sollten, jedoch könne in Anbetracht des 57. Artikels vom Jahre 1791 (oben S. 140.) von den weltlichen Behörden kein Beistand geleistet werden, um die Erfüllung solcher Versprechen zu erzwingen.

Von dem Inhalte dieser Allerhöchsten Entschliessung ist auch dem heiligen Stuhle Mittheilung gemacht worden, weil an denselben

1) Vgl. oben S. 129. das Ministerial-Schreiben vom 20. December 1856 an den Bischof von Siebenbürgen.

das Ansinnen gestellt war, den Bischof von Siebenbürgen gegen dieses von Seite der Regierung gemachte Zugeständniss zur Anerkennung der Geltung der päpstlichen Instruktion vom 30. April 1841 für Siebenbürgen zu verhalten[1].

Wollen wir nun, von den besonderen Bestimmungen für Siebenbürgen, Teschen, Bielitz, Gotschdorf und den Ascher Bezirk (S. 140 f.) abgesehen, das geltende Recht über die religiöse Erziehung der Kinder kurz resumiren, so können wir mit Schulte (über gemischte Ehen S. 11.) sagen:

„1) Ist der Vater katholisch, so müssen alle Kinder katholisch werden, ohne Zulässigkeit gegentheiliger Verträge u. s. w.

2) Ist die Mutter katholisch, der Vater nichtkatholisch, so dürfen die Söhne dem Vater, die Töchter müssen der Mutter folgen, Ist kein Revers gegeben, so haben auch die Behörden dies festzuhalten und auszuführen.

3) Ein Revers, welcher die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion verspricht, ist nicht bloss erlaubt, sondern verpflichtet zur unbedingten Haltung, welche von den Behörden zu bewirken ist.

Zu diesen Bestimmungen kommen dann noch einige, die theils Consequenzen jener sind, theils auf besonderen Anordnungen beruhen, nämlich:

4) Fallen zwei katholische Eltern von der Kirche ab und treten zur protestantischen über, so müssen alle vor dem Uebertritte bereits getaufte Kinder katholisch erzogen werden bis sie das Lebensalter erreicht haben, in dem man sich für die Annahme einer andern Religion frei und selbstständig entscheiden kann (Hofdecret vom 2. Mai 1789, 9. Sept., 2. Oct. 1816, 22. März 1834). Hieran ist durch die neueste Norm für den Confessionswechsel nach vollendetem 18. Lebensjahr (Min.-Erl. vom 30. Jänner 1849) nichts geändert.

5) Umgekehrt haben nichtkatholische Eltern, welche katholisch werden, das Recht, ihre noch nicht zum Entscheidungsalter gelangten Kinder „hinüberzuziehen," und zwar der Vater alle, die Mutter die Kinder weiblichen Geschlechts. So bestimmt das Toleranz-Edict für Ungarn vom 21. Dec. 1781, §. 8."

Dass der weltliche Richter zufolge eines Ministerial-Erlasses vom 15. September 1858 und einer oberstgerichtl. Entscheidung vom Januar 1863 ausschliesslich competent ist zur Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder geschiedener Ehegatten, habe ich im Archiv IX, 329. bereits mitgetheilt. Ich füge daher nur noch in chronologischer Reihenfolge hier sogleich die Erlasse des Cultusministeriums und auch des Ministeriums des Innern an, von welchen der unten unter g) mitgetheilte Erlass des Cultusministeriums vom 3. November 1858 an das Armeeobercommando überhaupt die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ausführlich darlegt und welche im Uebrigen bis auf die neueste Zeit über den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen anlässlich bestimmter einzelner Fälle ergangen sind:

1) Vgl. oben S. 130.

a) Ministerialerlass vom 11. August 1857, Z. 11,900,

an den Bischof von Linz,

betreffend das Religionsbekenntniss der Kinder, deren Eltern zur katholischen Kirche übertreten, dann die hierwegen bestrittene Giltigkeit einer Ehe.

Behufs der Beurtheilung der in dem Berichte vom 12. Juli 1857, Z. 3640, angeregten Fragen muss sich gegenwärtig gehalten werden, dass die Allerhöchste Entschliessung vom 3. Juli 1835 (kundgemacht der ob der Enns'schen Regierung mit dem Hofkanzleidecrete vom 27. August 1836, Z. 22,456.), zufolge deren der Uebertritt der Akatholiken zu dem katholischen Glauben in jedem Alter stattfinden kann, hiezu jedoch vor dem vollendeten 18. Lebensjahre die vorläufige Genehmigung der Landesstelle erforderlich ist, auf Kinder, welche die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, in der Regel keine Anwendung leide, weil die vorgeschriebene Einholung dieser Genehmigung die von der Landesstelle sich zu verschaffende Ueberzeugung zum Zwecke hat, dass der Rücktritt zur katholischen Kirche mit gehöriger Kenntniss und Festigkeit geschieht und ein nachheriger Abfall nicht zu besorgen ist, welche Ueberzeugung bei Kindern vor dem Eintreten der Unterscheidungsjahre in der Regel unmöglich ist.

Da ferner mit Ausnahme des Falles, in welchem der aussereheliche kathol. Vater eines von einer nichtkathol. Mutter geborenen und im akatholischen Bethause getauften Kindes sich später als Vater erklärt, über die Zulässigkeit dessen, dass die noch nicht über die Unterscheidungsjahre hinausgekommenen Kinder der dermaligen Glaubensgemeinschaft ihrer katholisch gewordenen Eltern folgen, keine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift besteht, so muss dieselbe bei dem Umstande, als nicht anzunehmen ist, dass unsere bürgerliche Gesetzgebung den im akatholischen Bethause getauften Kindern die Aufnahme in die Gemeinschaft der katholischen Kirche mehr erschweren wolle als den israelitischen Kindern, nach den über die Taufe israelitischer Kinder bestehenden Vorschriften, somit nach dem Normale vom 15. Februar 1765, in welchem die Unterscheidungsjahre näher bezeichnet sind, beurtheilt werden.

Hiernach muss . . . . . . in Ansehung dessen als katholisch angesehen werden, dass, wie nachgewiesen wurde, ihre uneheliche Mutter, bevor noch die Tochter die Unterscheidungsjahre erreicht hatte, sich in die katholische Kirche aufnehmen liess, und ihr nicht widerstrebendes Kind in die Gemeinschaft dieser Kirche mitzuführen verlangte. Dazu kommt, dass die genannte Frauensperson nach Zurücklegung der Unterscheidungsjahre durch den Empfang der heiligen Sacramente der Busse, des Altars und der Firmung sich als ein Glied der katholischen Kirche zu erkennen gegeben hat, auch allgemein für ein solches gehalten wurde, wie dies ihr Heimathsschein nachweiset.

Was den . . . . anbelangt, so unterliegt in der Voraussetzung, dass derselbe ein Einwohner des Kronlandes Ungarn ist, die Lösung der Frage, welchem Religionsbekenntnisse er angehört, um so weniger einem Zweifel, als in Ungarn bis nun die Rückkehr zur katholischen Kirche an keine durch das bürgerliche Gesetz vorgeschriebene Förmlichkeit geknüpft *war*.

Aus dem bezüglich der Religionsconfession, zu welcher . . . . . gesetzlich gehört, Gesagten folgt, aber keineswegs, dass ihre am 5. October 1856 mit . . . . geschlossene Ehe sofort als nichtig erkannt werden könne. Selbst nach der päpstlichen Instruction vom 22. Mai 1841 wäre ein solcher Vorgang

ungerechtfertigt und müsste die Ungiltigerklärung dieser Ehe in der durch die kirchliche Gesetzgebung vorgezeichneten Weise verhandelt werden, wobei nebst manchen von der höchsten kirchlichen Autorität zu beurtheilenden Umständen zu erwägen käme, ob nicht . . . . freiwillig sich von der katholischen Kirche losgesagt habe, und nachweisbar zu einer anderen Confession übergetreten sei, oder wenigstens in letzterer Zeit sich irrthümlich als nicht zur katholischen Kirche gehörig betrachtet habe. Die Nichtbeobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten des Abfalles von der Kirche würde bei dem nach den Bestimmungen der Anweisung f. d. g. G. Œ. zu schöpfenden Urtheile über die Giltigkeit der Ehe nicht entscheidend sein, abgesehen davon, dass die genannte Frauensperson durch den in kurzer Zeit zu bewerkstelligenden förmlichen Abfall und durch eine neuerliche Consenserklärung jeden Zweifel über die Giltigkeit ihrer Ehe beseitigen kann.

Bei dieser Sachlage spricht Alles dafür, dass in umsichtiger Weise Einleitungen getroffen werden; um das zur unzweifelhaften Geltung der Ehe Erforderliche nachzutragen und den sonst zu besorgenden grossen Aergernissen vorzubeugen.

Jedenfalls ist es unerlässlich, dass, wenn die Giltigkeit der zwischen . . . . und . . . . geschlossenen Ehe nicht ohne alles Aufsehen ausser Zweifel gestellt werden könnte, was sehr zu wünschen ist, jede weitere Massregel in dieser Angelegenheit vor ihrer Durchführung zur hierämtlichen Kenntniss gebracht werde.

b) Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. November 1857, Z. 29,407,

an die Statthalterei von Mähren,

betreffend die religiöse Erziehung der in einem Findelhause untergebrachten unehelichen Kinder evangelischer Mütter.

(Wurde hierorts sub Z. 21,957, vom Jahre 1857, zur Kenntniss genommen.)

Ueber die im Berichte vom 19. Juni 1857, Z. 4003, gestellte Anfrage: »in welcher Religion uneheliche Kinder evangelischer Mütter, wenn sie in der Gebäranstalt zur Welt kommen oder in das Findelhaus gebracht werden, erzogen werden sollen,« wird der k. k. . . . . im Einvernehmen mit dem k. k. Cultusministerium eröffnet, dass in Gemässheit der Hofdecrete vom 4. Juli 1796 und 4. April 1821 uneheliche Kinder evangelischer Mütter, welche entweder in der Gebäranstalt zur Welt kommen oder in das Findelhaus gebracht werden, und deren Erziehung daher auf öffentliche Kosten geschieht, in der katholischen Religion erzogen werden müssen, und dass der Umstand, dass die Kosten gegenwärtig nicht mehr aus dem Staatsschatze, sondern aus dem Landesfonde bestritten werden, hieran nichts ändern kann, ... [1])

---

1) Abgesehen von anderen hierauf bezüglichen Bestimmungen erklärt sich jene Entscheidung wohl auch aus der Art der Bildung der betreffenden Fonds und Anstalten bei dem Umstande, dass sich in den deutsch-slavischen Ländern Oesterreichs nach der Zählung von 1857 nur 292,253 Protestanten neben 16,298,470 Katholiken finden.

(Vering.)

c) Ministerialerlass vom 4. März 1858, Z. 19,945—1856, an die Statthalterei in Niederösterreich,

betreffend die Uebertragung des Taufaktes des von einem evangelischen Manne mit einer Katholikin ausserehelich erzeugten Kindes aus dem evangelischen in das katholische Taufbuch.

Jede katholische Mutter ist verpflichtet, ihr Kind in der katholischen Kirche taufen zu lassen, eine Ausnahme findet nur im Falle jener gemischten Ehe statt, vor deren Eingehung die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder nicht gewährleistet wurde. In diesem Falle berechtiget das Gesetz den evangelischen Vater, seine männlichen Kinder nach evangelischem Ritus taufen und erziehen zu lassen. Eine solche gesetzliche Berechtigung besteht aber nicht für den ausserehelichen evangelischen Vater des Kindes einer katholischen Mutter. Die beiden Hofdecrete vom 5. Februar und 4. Juli 1796, Z. 279 und 1668, sprechen bloss von einem Rechte des evangelischen Vaters auf die Bestimmung der Religion, in welcher das von ihm erzeugte männliche Kind der katholischen Mutter seiner Zeit unterrichtet werden soll. Die Bedingung dieses Rechtes ist nach dem Wortlaute des Gesetzes die Vaterschaftserklärung bei dem Taufakte. Klar ist daher der Unterschied dieses Falles von dem der gemischten Ehe. In diesem erwirkt der evangelische Vater das erwähnte Recht bezüglich aller aus der Ehe anzuhoffenden männlichen Kinder in Vorhinein durch den Act der Eheschliessung. Der uneheliche evangelische Vater kommt aber in den Besitz dieses Rechtes nur von Fall zu Fall durch die Vaterschaftserklärung bei dem nach Massgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen folglich an dem Kinde einer katholischen Mutter nach katholischem Gebrauche vorzunehmenden Taufakte. Hiebei muss man bei dem Umstande, als das Gesetz von der Confession, bei welcher die Taufhandlung zu verrichten ist, nichts erwähnt, stehen bleiben.

Demzufolge wird dem Einschreiten des hiesigen fürsterzbischöflichen Consistoriums um Uebertragung des Taufaktes, betreffend das uneheliche Kind, aus dem evangelischen in das katholische Taufbuch Folge gegeben.

d) Ministerialerlass vom 11. Mai 1858, Z. 7761, an die Statthaltereiabtheilung zu Grosswardein,

betreffend die religiöse Erziehung der Kinder eines zur helvetischen Confession übergetretenen Vaters.

Nachdem die politischen Vorschriften verlangen, dass die vermöge ihrer Geburt und Taufe der katholischen Religion angehörigen Kinder, deren Eltern in der Folge zu einer anderen Religion übertreten, vor dem vollendeten 18. Lebensjahre dieser Kirche nicht entzogen werden dürfen, so muss die Verfügung der k. k. . . . . . vom 22. August 1857, Z. 9985, betreffend die religiöse Erziehung der Kinder des zum helvetischen Glauben Uebergetretenen . . . . , als in den bestehenden Directiven gegründet, auch hierorts bestätiget und der dagegen von dem Vater der Betreffenden unterm 24. März 1858 ergriffene Recurs zurückgewiesen werden.

e) Ministerialerlass vom 24. Mai 1858, Z. 5898, an den Fürst-Erzbischof von Olmütz,

betreffend die religiöse Erziehung des männlichen Kindes eines von der katholischen Kirche abgefallenen Ehegatten.

In der Eingabe vom 6. April 1858, Z. 292, ... , nehmen Eure . . . . . meine Intervention zu dem Ende in Anspruch, dass das männliche Kind des . . . . . ,

welches demselben nach seinem Abfalle von der katholischen Kirche von seiner katholisch gebliebenen Gattin geboren und in dem evangelischen Bethaus zu ..... getauft worden ist, in die Taufmatrik der Pfarre .... eingetragen und katholisch erzogen werde.

Ich verkenne nicht das Gewicht der Gründe, welche Eure ..... dafür geltend machen, dass, wenn von zwei katholischen Ehegatten einer von der Kirche abfällt, auch die nach diesem Abfalle geborenen Kinder derselben katholisch erzogen werden; dessen ungeachtet kann ich für die diessfälligen Amtshandlungen der kaiserlichen Behörden mit Rückblick auf §. 140. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nur die bestehenden politischen Vorschriften als Richtschnur anerkennen. Diese Vorschriften verlangen, dass die vermöge ihrer Geburt und Taufe der katholischen Kirche angehörenden Kinder, deren Eltern in der Folge zu einer anderen Religion übertreten, vor dem vollendeten 18. Lebensjahre dieser Kirche nicht entzogen werden dürfen. In Betreff der nach dem Abfalle eines von zwei ursprünglich katholischen Gatten geborenen Kinder aber ist seit dem Bestande des Toleranzpatentes in keinem einzigen Falle bezweifelt worden, dass hinsichtlich der religiösen Erziehung derselben die Vorschriften dieses kaiserlichen Patents in Anwendung zu kommen haben. Die weltliche Gewalt, welche von ihrem Standpunkte den Abfall eines katholischen Ehegatten von seiner Kirche als eine gesetzlich zulässige Thatsache anerkennt, kann sich auch der Anerkennung des Umstandes nicht entziehen, dass durch diese Thatsache die Verhältnisse, unter denen die Ehe geschlossen wurde, eine Aenderung erlitten haben, von welcher die Frage, in wie weit es gerechtfertigt und ausführbar erscheint, in die innersten Familienverhältnisse mit äusseren Zwangsmitteln einzugreifen und die katholische Erziehung der nach dem Abfalle des katholischen Mannes von der katholisch gebliebenen Gattin gebornen männlichen Kinder zu erzwingen, wesentlich berührt erscheint.

Bei dieser Sachlage sind die kaiserlichen Behörden nicht ermächtigt, den akatholischen Vater daran zu hindern, dass er das von seiner katholischen Gattin geborne männliche Kind in seiner Confession taufen und erziehen lasse.

f) Ministerialerlass vom 31. Juli 1858, Z. 12,083,

an die niederösterreichische Statthalterei,

betreffend die religiöse Erziehung der aus einer gemischten Ehe stammenden Kinder.

In Erledigung des Berichtes .... findet man der k. k. ...., zu eröffnen, dass hierlandes kein Gesetz besteht, durch welches die was immer für einem Religionsbekenntnisse angehörenden Eltern verhindert würden, ihre Kinder in der katholischen Religion zu erziehen zu lassen, desgleichen bedarf es hiezu, wenn die Eltern mit einander darüber einverstanden sind und von den Kindern eine Einsprache dagegen nicht erhoben wird, keiner behördlichen Zustimmung, indem die allerhöchste Entschliessung vom 3. Juli 1835 aus Anlass eines Falles erlassen wurde, in welchem der nicht katholische Vater zweier Knaben, die von ihrer katholischen Mutter in der katholischen Religion erzogen werden wollten, bereits verstorben war, somit seine Einwilligung zu dem Vorhaben der Mutter nicht geben konnte.

Hiernach waltet kein gesetzlicher Anstand dagegen ob, dass die Kinder der Eheleute ...... katholisch erzogen werden, da nachgewiesen ist, dass der evangelische Vater die katholische Erziehung seiner mit .... gezeugten Kinder anstrebt und diese dem Willen der Eltern anstandslos Folge leisten, eines der-

selben sogar schon die heiligen Sacramente der Busse und des Altars empfangen hat. [Vgl. unten S. 152. 154 f.]

Behufs der förmlichen Durchführung dieses Vorhabens bedarf es lediglich der Berichtigung jener Matriken, in denen der Taufakt des . . . . . . eingetragen ist, zu welchem Ende die k. k. . . . . . . den betreffenden Matrikenführer anzuweisen hat, dass er an den Stellen, wo jene Taufakte eingetragen sind, die Bemerkung beifüge, dass der evangelische Vater die Erklärung abgegeben habe, er wolle, dass die in der Ehe mit . . . . . geborenen Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, wornach die beiden genannten Kinder als Katholiken anzusehen sind.

Die zum Nachweise des Vollzuges dieser Matrikenberichtigung der k. k. . . . . . vorzulegenden Matrikauszüge sind dem Wiener fürsterzbischöflichen Consistorium zur weiteren Verfügung mit dem Bemerken zu verabfolgen, dass eine Eintragung des Actes der im evangelischen Bethause vollzogenen Taufe in das katholische Taufbuch der Pfarre des gegenwärtigen Wohnortes der Eltern dieser Kinder unzulässig und überflüssig erscheine, weil die Taufe in dieser Pfarre nicht stattgefunden hat und der von dem evangelischen Matrikelführer auszustellende Taufschein darüber keinen Zweifel übrig lassen wird, dass . . . ., obgleich sie im evangelischen Bethause getauft wurden, doch der katholischen Kirche angehören.

g) Ministerialnote vom 3. November 1858, Z. 16,167, an das Armee-Ober-Commando,

mit welcher demselben hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen die gewünschten Auskünfte gegeben werden.

Man hat die Ehre, die gewünschten Auskünfte hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der aus Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen abstammenden Kinder in Nachstehendem mitzutheilen:

Die Anordnung des Toleranzpatentes, zufolge deren die Kinder aus gemischten Ehen, wenn der Vater katholisch ist, sämmtlich in der katholischen Religion zu erziehen sind, hingegen, wenn die Mutter der katholischen Kirche angehört, die Kinder des männlichen Geschlechtes in der evangelischen Confession des Vaters erzogen werden können, ist durch keine anders lautende gesetzliche Bestimmung ausser Kraft gesetzt worden, wesshalb sie in jenen Theilen der Monarchie, für welche das Toleranzpatent erlassen wurde, und in denen die erwähnte Anordnung desselben durch spätere Ergebnisse der Gesetzgebung eine Aenderung nicht erlitten hat, bis nun zur Richtschnur dient.

Das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 151.), welches von dem löblichen . . . . in der geschätzten Zuschrift vom 16. September 1858, Z. 8291, sub 1. wahrscheinlich unter dem im Jahre 1849 erschienenen Reichsgesetze gemeint ist, berührt die Frage der religiösen Erziehung der aus gemischten Ehen abstammenden Kinder selbst in jenen Kronländern, für welche das bezogene Allerhöchste Patent erlassen wurde, nicht. Ueberdiess ist dieses Patent durch die Allerhöchste Anordnung vom 31. December 1851 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 3. vom Jahre 1852) ausser Kraft und gesetzlicher Wirksamkeit gesetzt und lediglich erklärt worden, dass jede in den erwähnten Kronländern gesetzlich

anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten erhalten und geschützt werden solle, durch welche Erklärung abermals die erwähnte Frage um somehr unberührt geblieben ist, als nach dem Inhalte der Allerhöchsten Anordnung vom 31. December 1851 Seine Apostolische Majestät Sich vorbehalten haben, in soferne über die einzelnen Punkte der in dem Patente vom 4. März 1849 ausgesprochenen Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, solche durch eigene Gesetze zu regeln.

Anlangend die den Kindererziehungsreversen, welche bei Schliessung gemischter Ehen freiwillig gegeben werden, zukommende Rechtskraft, so ist hierwegen die Allerhöchste Entschliessung vom 9. Juni 1842 zu beachten, welche also lautet:

»Da es sich zeigt, dass sich hie und da die irrige Meinung ergeben hat, als ob durch die im §. 6. des Toleranzedictes vom Jahre 1781 verfügte Abstellung der bis dahin gewöhnlich gewesenen, das heisst derjenigen Reverse, ohne welche gar keine Ehe zwischen Katholiken und Protestanten geschlossen werden durfte, auch diejenigen Versprechen verboten seien, welche ein Protestant bei der Eingehung einer Ehe mit einer Katholikin freiwillig zur Erziehung aller in dieser Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion abgibt, so sind in den Provinzen, in welchen das Toleranzedict publicirt worden ist und Geltung hat, die betreffenden Behörden ohne Veranlassung einer allgemeinen Kundmachung lediglich für ihre Benehmung in vorkommenden Fällen über diesen Irrthum zu belehren. Gibt ein protestantischer Bräutigam dieses Versprechen ab, so ist dem katholischen Seelsorger, von welchem die Einsegnung der zu schliessenden Ehe verlangt wird, nicht zu verwehren, dass er zur Sicherstellung dieses Versprechens dessen beglaubigte Ausstellung verlange, um sie dem Trauungsbuche beizulegen. Ist dieses geschehen, so hat der Pfarrer der Braut den Seelsorger des Bräutigams davon zu seiner Benehmung in die Kenntniss zu setzen. Träte der Fall ein, dass der protestantische Gatte an diesem seinem Versprechen wortbrüchig handelte, so haben ihn die politischen Behörden über die an sie gelangte Anzeige der bei der katholischen Erziehung des betreffenden Kindes gesetzlich interessirten Personen zur Erfüllung der in Absicht auf den katholischen Schul- und Religionsunterricht eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten.«

Hiemit erscheint die von dem löblichen . . . . in der geschätzten Zuschrift vom 16. September 1858, Z. 8291, sub 2. und 3. gestellte Frage beantwortet, falls dieselbe in Kronländern zur Sprache kömmt, in denen das Toleranzpatent publicirt worden ist und Geltung hat.

Für Ungarn und dessen vormalige Nebenländer gilt bezüglich der religiösen Erziehung der aus gemischten Ehen abstammenden Kinder §. 15. des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1790—91, zufolge dessen solche Kinder, wenn der Vater katholisch ist, sämmtlich dessen Religion folgen müssen, wogegen, wenn die Mutter katholisch ist, nur die Kinder männlichen Geschlechtes der Religion des Vaters folgen können. Schon der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung zeigt die Zulässigkeit der Kindererziehungsreverse vom Standpunkte des bürgerlichen Gesetzes, weil dieses bloss von einer Berechtigung, nicht aber von einer Verpflichtung spricht. die aus einer gemischten Ehe abstammenden Kinder männlichen Geschlechtes, wenn der Vater nicht katholisch ist, in der Religion desselben zu erziehen.

Bezüglich der Rechtskraft solcher Reverse aber besteht allerdings für

Ungarn und dessen ehemalige Nebenländer keine solche Erklärung, wie selbe für die deutsch-slavischen Kronländer, wo das Toleranzpatent publicirt ist und Geltung hat, die Allerhöchste Entschliessung vom 9. Juni 1842 enthält. Der Grund liegt darin, dass bis nun für die Gesetzgebung kein Anlass geboten war, für Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländer eine derartige Erklärung zu erlassen, indem Beschwerden wegen Nichterfüllung gegebener Kindererziehungsreverse aus diesen Ländern nicht einlangten. Dessen ungeachtet dürfte es nicht zu bezweifeln sein, dass erforderlichen Falles für die erwähnten Länder dasselbe zu gelten habe, was für die deutsch-slavischen Provinzen verzeichnet ist.

In Betreff der Militärgränze erlaubt man sich die gefällige Aufmerksamkeit des löblichen . . . . auf den Inhalt der hofkriegsräthlichen Präsidialnote an den königlich-ungarischen Hofkanzler Grafen Majlat vom 21. Juli 1845, Z. 1215, zu lenken, deren Abschrift sich unter den Beilagen des zurückfolgenden allerunterthänigsten Vortrages vom 21. Juli 1845 findet. Zufolge jener Note hat der bestandene Hofkriegsrath im Jahre 1791 erklärt, dass die Allerhöchste Toleranzbestimmung zum Gesetze für die ganze Armee mit Einschluss der Militärgränze zu dienen habe, mithin sich darnach auch künftighin in den Gränzbezirken in Ansehung der aus Ehen vermischter Religion erzeugten Kinder und ihrer Erziehung zu benehmen sei. Es wurde zufolge der bezogenen Note Allerhöchsten Ortes beantragt, dass sich in der Militärgränze wie bisher nach dem Toleranzedicte, im Provincialgebiete hingegen nach den Nationsprivilegien und dem angenommenen Landtagsartikel (26. vom Jahre 1790—91) zu benehmen wäre. Es erfolgte aber, wie die erwähnte Note weiter anführt, die Allerhöchste Resolution Seiner Majestät des Kaisers Leopold nachstehendermassen: »Die nicht-unirten Griechen werden im Militär sowohl als Provinciali nach denjenigen Nationalprivilegien und Freiheiten, so die Protestanten in negotio religionis jüngstens (im Artikel 26. vom Jahre 1790—91) erhalten haben, behandelt werden.« Wenngleich diese Allerhöchste Resolution die nicht-unirten Griechen angeht, so zeigt doch der gesammte Inhalt der in Rede stehenden Note, dass in Sachen der religiösen Erziehung der aus gemischten Ehen stammenden Kinder in der Militärgränze entweder das Toleranzedict oder was ganz auf dasselbe hinausgeht der ungarische Artikel 26. vom Jahre 1790—91 zur Richtschnur dienen müsse; consequent wird man ferner nicht umhin können, das bezüglich Ungarns von der Zulässigkeit und Rechtskraft der Kindererziehungsreverse Gesagte auch auf die Militärgränze anzuwenden.

Endlich scheint die eben erwähnte Allerhöchste Resolution des Kaisers Leopold II. keinem Zweifel darüber Raum zu lassen, dass in der Militärgränze, wie in Ungarn und dessen vormaligen Nebenländern, hinsichtlich der religiösen Kindererziehung in gemischten Ehen zwischen den evangelischen Confessionen und den griechisch-nicht-unirten Glaubensverwandten ein Unterschied nicht obwalte.

b) Ministerialerlass vom 23. December 1858, Z. 21,435, an die Statthalterei in Niederösterreich,

betreffend die Anmerkung des Vorhabens evangelischer Gatten, ihre Kinder katholisch zu erziehen, in dem evangelischen Taufbuche.

In dem Berichte vom 20. October 1858, Z. 662-548, bitten die hierortigen k. k. Consistorien der augsburgischen und helvetischen Confession, dass die evangelischen Superintendenturen von der Verpflichtung enthoben zu werden, die

Thatsache der Erklärung von Eltern, dass ihre im evangelischen Bethause getauften Kinder katholisch erzogen werden, in der Taufmatrik vorzumerken.

Man hat die k. k. . . . . bereits mit dem hierämtlichen Erlasse vom 31. Juli 1858, Z. 12,083, darauf aufmerksam gemacht, dass hierlands kein Gesetz besteht, welches den was immer für einem Religionsbekenntnisse angehörenden Eltern untersagt, ihre Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Wenn demnach die Eltern darüber einverstanden sind, ihr im evangelischen Bethause getauftes Kind katholisch zu erziehen und diesen Entschluss auf was immer für eine nachweisbare Weise an den Tag legen, so bedienen sie sich eines Rechtes, welches ihnen durch kein Gesetz benommen ist. [Vgl. auch S. 148 f. S. 154 f.]

Durch die Uebung dieses Rechtes aber wird zwischen den in der Taufmatrik verzeichneten Daten und den thatsächlichen Verhältnissen ein Widerspruch herbeigeführt, dessen Beseitigung in mehrfacher Beziehung wünschenswerth ist, in anderer Weise aber kaum bewerkstelligt werden kann, als durch eine Vormerkung des thatsächlich geänderten Umstandes in der Taufmatrik. Die Zulässigkeit einer solchen Vormerkung liegt in dem Geiste der über die Matrikführung bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und es muss auf die Ausführung der erwähnten Vormerkung um so mehr angedrungen werden, als nur dadurch auf die einfachste Weise Verwickelungen vorgebeugt werden kann, die sich für die Parteien später in Fällen ergeben könnten, wo sie durch das Gesetz verhalten werden, ihren Taufschein vorzuweisen, und in anderer Art die Religion, in welcher sie mit Zustimmung ihrer Eltern erzogen sind, nachzuweisen nicht vermögen.

In dieser Richtung ist der unter dem 5. December 1858, Z. 49,734, anher vorgelegte Eingangs bezogene Bericht mit dem Beifügen zu erledigen, dass die Eltern, welche sich eines ihnen zustehenden Rechtes bedienen, eben so wenig irgend ein den evangelischen Confessionen gesetzlich eingeräumtes Recht verletzen, als in der dem Matrikelführer zugehenden behördlichen Anordnung, die denselben die Vormerkung eines ohne Verletzung bestehender Vorschriften thatsächlich anders gewordenen Umstandes in dem Taufbuche vorzeichnet, ein gesetzwidriger Vorgang gefunden werden kann.

i) Ministerialerlass vom 11. Jänner 1859, Z. 154, an die Statthalterei in Oberösterreich,

betreffend die religiöse Erziehung der Kinder eines sich in Oesterreich aufhaltenden evangelischen Ausländers.

Bei dem Umstande, als die politischen Vorschriften, welche bestimmen, in was für einer Religion Kinder, deren Eltern in dem Religionsbekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen sind, die in Oesterreich zeitweilig sich aufhaltenden Angehörigen anderer Staaten nicht verpflichten, so erscheint es unzulässig, dass der zu Traun in Oesterreich ob der Enns als Kattundrucker sich verwendende Angehörige des Schweizer Cantons Glarus, Bernhard H . . . , helvetischer Confession von Seite der kaiserlichen Behörden verhalten werde, für die religiöse Erziehung der mit seiner katholischen Gattin, Theresia L . . . , welche behufs ihrer Eheschliessung mit Bernhard H . . . aus dem königlich-bayerischen Unterthansverbande entlassen wurde, erzeugten Kinder die österreichischen Gesetze zur Richtschnur zu nehmen.

Wenn demnach Bernhard H . . . sich des dem Vater von Kindern aus gemischter Ehe durch das eidgenossensche Bundesgesetz vom 3. December 1857 eingeräumten Rechtes in der Richtung bedienen will, dass er seine mit Theresia

L . . . gezeugten Kinder in der helvetischen Confession erzieht, so ist ihm hierin, so lange er in dem bisherigen Staatsverbande steht, behördlicher Seits kein Hinderniss in den Weg zu legen.

Anmerkung. Von dem Inhalte dieses Erlasses ist gleichzeitig das Ministerium des Aeussern verständiget worden.

k) Ministerialerlass vom 28. März 1859, Z. 4448, an die Landesregierung der Bukowina,

betreffend die Vorstellung des griechisch-nichtunirten Consistoriums von Czernowitz in der Bojaner Religionsübertritts-Angelegenheit.

Die Nr. 1. und 3. dieses Erlasses sollen später unter den gesetzlichen Bestimmungen über den Confessionswechsel mitgetheilt werden. Hier folgt nur die Nr. 2.

2. Die Allerhöchste Entschliessung vom 23. Mai 1835, zufolge deren es in der Bukowina in Absicht auf die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen bei der zur Zeit der Besitznahme dieses Kronlandes angetroffenen Uebung zu verbleiben hat, sonach die Söhne der Religion des Vaters und die Töchter der Religion der Mutter folgen, kann nach ihrem Wortlaute und Sinne nur auf jene Kinder angewendet werden, die aus einer ursprünglich gemischten oder aus einer zwischen zwei katholischen oder zwischen zwei nichkatholischen Personen geschlossenen Ehe, nachdem sie durch den Religionswechsel eines Gatten eine gemischte geworden ist, hervorgehen.

In Betreff der aus nicht gemischten Ehen herstammenden Kinder muss, in solange für die Bukowina ein anderes Gesetz oder eine andere gesetzlich anerkannte Uebung nicht nachgewiesen ist, grundsätzlich festgehalten werden, dass alle Kinder der Religion ihrer Eltern folgen, wobei sich jedoch gegenwärtig zu halten ist, dass in dem österreichischen Kaiserthume kein Gesetz besteht, durch welches die was immer für einem Religionsbekenntnisse angehörigen Eltern verhindert würden, ihre Kinder, so lange sie das achtzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, in der katholischen Religion zu erziehen oder erziehen zu lassen, wozu es ferner, wenn die Eltern darüber mit einander einverstanden sind, und von den Kindern eine Einsprache dagegen nicht erhoben wird, einer behördlichen Zustimmung nicht bedarf. Ueberhaupt kann zufolge der durch den Ministerialerlass vom 30. Jänner 1849 in keiner Weise berührten Allerhöchsten Entschliessung vom 3. Juli 1835, welche dem bestandenen galizischen Gubernium mit dem Hofkanzleidecrete vom 20. April 1839, Z. 11.990, zur Richtschnur in vorkommenden Fällen bekannt gegeben wurde, der Uebertritt von einem nichtkatholischen zum katholischen Glaubensbekenntnisse in jedem Alter stattfinden; aber es ist dazu vor dem vollendeteten achtzehnten Lebensjahre die vorläufige Genehmigung der Landesstelle erforderlich; wogegen nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. September 1816 vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre Niemanden der Uebertritt zu einem nichtkatholischen Glaubensbekenntnisse gestattet werden darf.

Diese Grundsätze hat die k. k. . . . . bei erforderlich werdenden Entscheidungen in derlei Angelegenheiten zur Richtschnur zu nehmen, in der Bojaner Uebertrittssache sind sie in der Bestimmung des hierämtlichen Erlasses vom 24. März 1858, Z. 4934, zur Anwendung gekommen, welche dahin lautet, dass Kinder unter achtzehn Jahren, welche im elterlichen Hause unverheirathet wohnen, in der Regel der Religion ihrer Eltern folgen, solchen Kindern jedoch, wenn sie verlangen, in der Religion, in welcher sie bisher erzogen wurden, zu verbleiben, in dieser Beziehung kein Zwang auferlegt werden dürfte.

Demnach wird die Einsprache des griechisch-nicht-unirten Consistoriums zu Czernowitz gegen die katholische Erziehung der weiblichen Kinder jener sechs Familienväter zu Bojan, welche zur Union übergetreten sind, während ihre Gattinnen der griechisch-nicht-unirten Confession zugethan blieben, unberücksichtigt bleiben müssen, wenn nicht nachweissbar ist, dass die Eltern über die katholische Erziehung ihrer Kinder nicht einverstanden waren, oder diese dem hierauf gerichteten Willen ihrer Eltern widerstrebt haben, wobei zu bemerken kommt, dass, falls die in Rede stehenden Kinder den entschiedenen Willen kund gaben, wider den Willen ihrer bei der griechisch-nicht-unirten Confession verbleibenden Mütter zur Union überzutreten, diess mit Zustimmung der k. k. . . . . . . gesetzlich geschehen konnte.

l) Ministerialerlass vom 23. Juni 1859, Z. 8220—1856,
an die Statthalterei in Steiermark,

betreffend die religiöse Erziehung des Kindes einer katholischen Mutter, deren evangelischer Gatte irrsinnig geworden ist.

Nach Lage der bestehenden Gesetze kann es dem evangelischen Vater nicht verwehrt werden, zu verlangen, dass das von ihm, nachdem er von der katholischen Kirche abgefallen ist, mit seiner katholischen Gattin erzeugte männliche Kind nach evangelischem Ritus getauft und in der Confession, zu welcher er sich bekennt, erzogen werde. Das Gesetz, welches ihm diese Berechtigung zuspricht, hat den Fall, in welchem der evangelische Vater zur Zeit der Eheschliessung der katholischen Kirche angehörte, nicht ausgenommen, somit besteht kein gesetzlicher Anhaltspunkt gegen den ausgesprochenen Willen des Vaters eine solche Ausnahme zuzugestehen.

Hiernach ist der mit dem jenseitigen Berichte vom 22. Mai 1856, Z. 5148, zur hierämtlichen Entscheidung gebrachte Fall zu beurtheilen, wobei übrigens zu bemerken kommt, dass der von dem evangelischen Vater mit seiner katholischen Gattin erzeugte und nach evangelischem Ritus getaufte Sohn ohne Verletzung der bestehenden Gesetze katholisch erzogen werden könne, wenn der evangelische Vater, oder falls derselbe seine Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sein sollte, sein gesetzlicher Stellvertreter hiezu die Zustimmung gibt.

m) Ministerialerlass vom 5. Jänner 1860, Z. 19,780—1859,
an das k. k. Consistorium A. C. in Wien, (mitgetheilt an die Landesregierung zu Kärnthen zur Verständigung des fürstbischöflichen Ordinariats von Gurk)

betreffend die Taufe und Beerdigung des von einer evangelischen Frauensperson ausserehelich geborenen Kindes durch den katholischen Pfarrer.

In Folge des Berichtes vom 5. Juli 1859, Z. 529, hat man die k. k. Landesregierung für Kärnthen angewiesen, die Verhandlungsakten, betreffend die Taufe und Beerdigung des von der evangelischen Dienstmagd Maria B. . . . . . mit dem gleichfalls evangelischen David R . . . . . ausserehelich erzeugten Kindes, anher vorzulegen.

Aus denselben ergibt sich, dass dem katholischen Pfarrer von A . . . . . eine von David R . . . . . und Maria B . . . . . am 16. Februar 1858 vor Zeugen ausgefertigte Urkunde vorgelegt wurde, in welcher sie ihr freiwilliges Vorhaben aussprechen, das von Maria B . . . . . geborene Kind nach dem katholischen Ritus taufen und in der katholischen Religion erziehen zu lassen. [Vgl. S. 148 f. 182.]

Da kein Gesetz besteht, durch welches evangelischen Eltern

untersagt wäre, ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen und katholisch erziehen zu lassen, gleichwie sie gesetzlich nicht gehindert sind, über ein solches Vorhaben dem katholischen Pfarrer mündlich oder schriftlich eine Zusage zu geben, so kann man weder in dem erwähnten Vorgange der Eltern, noch in der Vornahme der Taufe des Kindes durch den katholischen Pfarrer, welchem das Vorhaben der Eltern in gesetzlicher Weise nachgewiesen vorlag[1]), eine den politischen Vorschriften zuwiderlaufende Handlung erkennen. Auf Grund der von den Eltern freiwillig gegebenen Zusage musste ferner der Pfarrer sich überzeugt halten, dass das von ihm getaufte Kind gesetzlich der katholischen Kirche angehöre, woraus die Berechtigung zur Bestattung des Leichnames des bald nach der Taufe verstorbenen Kindes folgt. Bei dem Umstande endlich, als das in Rede stehende Kind nach dem freien, durch kein Gesetz beschränkten Willen seiner Eltern der katholischen Kirche angehört, entfiel der Anlass zur Eintragung des betreffenden Tauf- und Sterbeactes in den Matriken des evangelischen Pastors von G . . . . . , wesshalb er auch zu diesem Behufe Matrikextracte von dem katholischen Pfarrer in Anspruch zu nehmen nicht berechtigt war.

n) Ministerialerlass vom 13. Februar 1860, Z. 2021, an die Statthaltereiabtheilung in Ofen.

betreffend die religiöse Erziehung der von gemischten Confessionsverwandten erzeugten und durch die nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirten Kinder.

Nach Lage der vorgelegten Verhandlungsacten hat die ledige katholische Francisca A . . . . . . am 31. Jänner 1850 einen Sohn geboren, welcher durch die von der genannten Frauensperson mit dem ausserehelichen Vater derselben, Carl M . . . . . . , helvetischer Confession, am 21. Mai 1850 geschlossenen Ehe legitimirt worden ist.

Carl M . . . . . hat am 8. Mai 1850 vor dem katholischen Pfarrer seiner Braut die Erklärung abgegeben, dass er im Falle, als ihn Gott während der mit ihr beabsichtigten Ehe mit Kindern segnen sollte, dieselben ohne Unterschied des Geschlechts in dem katholischen Glauben erziehen oder erziehen lassen werde. Ueberdiess sind die genannten Brautleute zufolge ihres Heirathscontractes vom 20. Mai 1850 behufs der zweckmässigen Erziehung ihrer Kinder übereingekommen, dass dieselben ohne Unterschied des Geschlechtes der Confession der Mutter, nämlich der katholischen, folgen sollen.

Die mit nichts erwiesene Angabe des Carl M . . . . . , dass der bezogene Revers ihm abgedrungen worden sei, wird von dem katholischen Pfarrer, der diesen Revers entgegengenommen hat, in Abrede gestellt.

---

1) Ein Prager fürsterzbischöfl. Cons.-Erl. v. 19. Febr. 1862 (Ord.-Bl. 1862. Nr. 9.) schreibt den Seelsorgern ausdrücklich vor, auf den Wunsch akatholischer Eltern deren Kind katholisch kirchlich zu taufen; im Taufbuche sei das Kind in der Rubrik „katholisch" einzuzeichnen, jedoch die Confession der Eltern in den Rubriken „Vater," „Mutter" ersichtlich zu machen. „Erklären die Eltern, das Kind in der kath. Religion erziehen lassen zu wollen, so ist diese Willenserklärung, um ihr die gesetzliche Beweiskraft zu sichern, in der Rubrik des getauften Kindes einzutragen, von den Eltern eigenhändig zu unterfertigen und durch das Zeugniss des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beisatze, dass die Eltern des Kindes ihnen von Person bekannt seien, zu bestätigen (Hofkanzlei-Decret v. 24. Dec. 1829, Z. 39,528.). — Doch kann die in Rede stehende Erklärung von den Eltern auch in einer anderen gesetzlichen und verbindlichen Form abgegeben werden, in welchem Falle dieses Document im Pfarrarchive aufzubewahren, zugleich aber im Taufbuche bei dem eingetragenen Taufakte sich auf dasselbe zu berufen ist." *(Vering.)*

Diess vorausgesetzt, findet man mit Rückblick auf die Bestimmung des Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 18. Juli 1838, zufolge deren die durch die nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder, welche zur Zeit ihrer Legitimation das siebente Jahr ihres Lebens noch nicht überschritten haben, in Absicht auf religiöse Erziehung so behandelt werden sollen, als wären sie ehelich geboren worden, dem Recurse des Carl M . . . . . gegen das auf die katholische Erziehung seines ausser der Ehe erzeugten Sohnes lautende Erkenntniss der Oedenburger k. k. Statthaltereiabtheilung vom 23. September 1857, Z. 20,736, in soferne keine Folge zu geben, als dieser Sohn als ein Glied der katholischen Kirche anzusehen und zu behandeln, sohin zu dem katholischen Schul- und Religionsunterrichte zu verhalten und zu den gottesdienstlichen Uebungen einer anderen Confession nicht zuzulassen sein wird.

o) Ministerialerlass vom 23. Februar 1860, Z. 2248, an die Statthalterei in Mähren,

betreffend die Taufe und religiöse Erziehung eines aus einer mit Revers geschlossenen Ehe stammenden Kindes.

Es hat der helvetische Confessionsverwandte Sl . . . . . bei der Eingehung der Ehe mit der katholischen M . . . . . das von zwei Zeugen mitgefertigte freiwillige Versprechen abgegeben, alle in dieser Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, und ist von der geschehenen Abgabe dieses Versprechens der Seelsorger des genannten evangelischen Confessionsverwandten in die Kenntniss gesetzt worden. Hiernach muss das vom 9. October 1858 von der katholischen Gattin des Sl . . . . . geborene männliche Kind als der katholischen Kirche angehörig angesehen und behandelt, und da der genannte evangelische Gatte an seinem erwähnten Versprechen wortbrüchig gehandelt hat, nach Massgabe der Bestimmungen des Decretes der bestandenen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 3. Juli 1842, Z. 20,466, vorgegangen werden.

In wieweit die jenseitige Verfügung vom 20. September 1859, Z, 24,415, mit dem Grundsatze dieser gesetzlichen Vorschrift im Einklange steht, findet man der dagegen eingebrachten Vorstellung des Sl . . . . . . keine Eolge zu geben. Was jedoch das von dem Olmützer fürsterzbischöflichen Consistorium unter dem 3. November 1858, Z. 6974, gestellte Begehren anbelangt, dass das in Rede stehende Kind des Sl . . . . . nöthigenfalls auch zwangsweise behufs der Nachtragung der katholischen Taufceremonien zu dem katholischen Pfarrer nach . . . gebracht werde, so kömmt zu erinnern, dass es dem fürsterzbischöflichen Ordinariate von Olmütz anheimgestellt bleiben müsse, durch die in seinem Wirkungskreise gelegenen Mittel auf die katholische Mutter einzuwirken, dass sie an ihrem katholisch zu erziehenden Kinde die Taufceremonien nachtragen lasse, dass es aber nicht zulässig erscheint, die Vornahme derselben durch den Beistand der bürgerlichen Zwangsgewalt zu bewerkstelligen. Hievon ist jedoch lediglich das genannte fürsterzbischöfliche Ordinariat zur Wissenschaft und das . . . . Bezirksamt zur Darnachachtung in Kenntniss zu setzen.

Da ferner aus den diessfälligen Verhandlungsakten ersichtlich wird, dass die Vorschrift des bezogenen Hofkanzleidecretes in soferne nicht zur Vollziehung gekommen sei, als der Seelsorger des Sl . . . . . nicht gleich nach der Trauung dieses Mannes mit M . . . . . von dem erlangten Kindererziehungsreverse durch den Pfarrer der katholischen Braut in die Kenntniss gesetzt wurde, so hat die k. k. . . . . . die Aufmerksamkeit des fürsterzbischöflichen Ordinariates von Olmütz

auf die hierauf bezügliche Anordnung des Hofkanzleidecretes vom 8. Juli 1842, Z. 20,466, zu dem Ende zu lenken, damit dieselbe dem katholischen Seelsorgsklerus in Erinnerung gebracht werde.

p) Ministerialerlass vom 19. Mai 1860, Z. 7261,
an den Fürsterzbischof von Olmütz,

betreffend die Ausführung der Kindererziehungs-Reverse, im Falle des Uebertrittes des katholischen Ehetheiles zu einer anderen christlichen Confession.

Auf die schätzbare Zuschrift vom 12. Mai 1860, Z. 591, habe ich die Ehre zu erwiedern, dass die österreichische Gesetzgebung von der Voraussetzung ausgeht, dass die Kinder in der Religion ihrer Eltern erzogen werden. Für den Fall, als die Eltern in dem Religionsbekenntnisse nicht übereinstimmen, sind hinsichtlich der Religion ihrer Kinder zufolge §. 140. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die politischen Vorschriften massgebend. Zu diesen gehört die Bestimmung der Allerhöchsten Entschliessung vom 9. Juni 1842, welche das Versprechen, das ein Protestant bei Eingehung einer Ehe mit einer Katholikin freiwillig zur Erziehung aller in dieser Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion abgibt, als eine durch das Gesetz nicht verbotene Handlung erklärt und, falls der protestantische Gatte an diesem Versprechen wortbrüchig handelt, die politischen Behörden anweiset, ihn über die an sie gelangte Anzeige der bei der katholischen Erziehung des betreffenden Kindes gesetzlich interessirten Personen zur Erfüllung der in Absicht auf den katholischen Schul- und Religionsunterricht eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten.

Die später angeregte Frage über die religiöse Erziehung der von zwei Ehegatten, deren einer bei der nach Abgabe eines Kindererziehungsreverses stattgehabten Eheschliessung katholisch war, aber während der Ehe einem nicht katholischen Religionsbekenntnisse sich zugewendet hat, erzeugten Kinder ist von der bestandenen vereinigten Hofkanzlei wiederholt dahin gelöst worden, dass zwischen den vor und nach dem Abfalle des katholischen Gatten geborenen Kindern zu unterscheiden komme. Die ersteren sind in Ansehung des von dem nicht-katholischen Vater gegebenen Kindererziehunsreverses nach Massgabe der Allerhöchsten Entschliessung vom 9. Juni 1842 katholisch zu erziehen, wogegen bezüglich der letzteren an dem Grundsatze festgehalten wurde, dass zwei nicht-katholische Gatten ungeachtet des bei der Eingehung der ursprünglich gemischten Ehe abgegebenen Kindererziehungsreverses nicht gehindert werden können, die von ihnen erzeugten, nach dem Abfalle des katholischen Ehetheils gebornen Kinder in ihrem Religionsbekenntnisse zu erziehen.

In dieser Richtung sind mit den Hofdecreten vom 14. Jänner und 7. October 1847, Z. 40,837 und 31,374, mehrere Länderstellen zur Entscheidung vorgekommener Fälle angewiesen und hiervon auch die k. k. Consistorien Augsburger und helvetischen Bekenntnisses in Wien verständiget worden.

Die erwähnten Erklärungen der bestandenen vereinigten Hofkanzlei finden in dem Umstande ihre Begründung, dass überhaupt keine gesetzliche Vorschrift besteht, der zufolge zwei protestantische Ehegatten verhalten werden könnten, ihre Kinder der katholischen Kirche zur Taufe und Erziehung zu übergeben, auch nicht für den Fall, dass zur Zeit der Eheschliessung der Mann oder beide Ehegatten katholisch waren, folglich die katholische Erziehung aller Kinder gesetzlich gesichert schien.

Eure . . . . werden es nicht in Abrede stellen, dass der katholische Gatte

auch wenn er sich bei der Eheschliessung auf das Feierlichste verpflichtet hätte, in der katholischen Kirche zu leben und zu sterben, nicht verhindert werden könne, von dieser Kirche abzufallen. Die weltliche Gewalt, welche selbst unter solchen Umständen den Abfall von der Kirche als eine gesetzlich nicht verbotene Thatsache nicht verhindert, kann sich auch der Anerkennung des Umstandes nicht entziehen, dass durch diese Thatsache die Verhältnisse, unter denen der Revers über die Kindererziehung ausgestellt war, eine Aenderung erlitten haben, von welcher die Frage sehr wesentlich berührt wird, in wie weit es gerechtfertiget und ausführbar erscheint, in die innersten Familienverhältnisse mit äusseren Zwangsmitteln einzugreifen und die Erfüllung des im Reverse gegebenen Versprechens zu erzwingen.

Hierin kann der von Eurer .... hervorgehobene Umstand, dass in den in der Olmützer Erzdiöcese ausgestellten Kindererziehungsreversen die Eventualität des Abfalles des katholischen Gatten berücksichtigt erscheint, nichts ändern, weil für die Behörden, deren zwangsweises Eingreifen in dieser Angelegenheit in Anspruch genommen wird, nicht der Wortlaut des Reverses, sondern die bestehenden politischen Vorschriften massgebend sind, nach denen zu beurtheilen kömmt, in wieferne es die Regierung für zulässig erkennt, die über die Kindererziehung gegebenen Zusagen ausführen zu helfen.

Als solche Vorschriften muss ich von meinem Standpunkte die bezogenen, auch den nicht-katholischen Confessionen bekannt gewordenen Hofdecrete ansehen, von denen abzugehen ich mich um so weniger für berechtiget halte, als ich die Ueberzeugung Eurer .... nicht theilen kann, dass diese Sache mit dem Artikel I. des Concordates in Verbindung stehe, und die kirchlichen Vorschriften über die Gewährung der Dispensen von dem Eheverbote der Confessionsverschiedenheit nicht eine ausnahmslose, durch die Staatsgesetzgebung unter allen Umständen garantirte Gewissheit über die katholische Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, sondern eine moralische Sicherheit über die Erfüllung der gegebenen Zusage verlangen.

q) Ministerialerlass vom 3. August 1860, Z. 9644, an die Statthalterei in Ungarn,

betreffend die religiöse Erziehung des unehelichen Kindes einer evangelischen Mutter und eines bekannten katholischen Vaters.

In Erledigung des Berichtes .... findet man der k. k. ...... zu eröffnen, dass zufolge des Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 18. Juli 1838 uneheliche Kinder in der Religion ihrer Mutter erzogen werden sollen. Dadurch ist aber die Bestimmung des Hofrescriptes vom 1. März 1816, Z. 2770, nicht berührt worden, welches dem bekannten katholischen Vater des mit einer nicht-katholischen Person ausser der Ehe erzeugten Kindes das Recht einräumt, dasselbe in der katholischen Kirche taufen und katholisch erziehen zu lassen.

Damit aber den Schwierigkeiten vorgebeugt werde, welche durch die Geltendmachung dieser Bestimmung herbeigeführt werden könnten, ist darauf zu sehen, dass dieselbe wider den Willen der nichtkatholischen Mutter nur dann zur Ausführung gebracht werde, wenn der aussereheliche Vater bei dem betreffenden katholischen Seelsorger vor zwei Zeugen die in dem Taufbuche anzumerkende Erklärung abgibt, dass er der Vater des unehelichen Kindes sei und dasselbe nach Massgabe des bezogenen Hofrescriptes in der katholischen Kirche getauft und katholisch erzogen wissen wolle.

Ich lasse zum Schlusse meiner Zusammenstellung der in Oesterreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die gemischten Ehen, bevor ich auf die Prüfung der für Beibehaltung und für Abänderung derselben geäusserten Ansichten und Gründe eingehe, noch (aus Schulte's Schrift über die gemischten Ehen S. 12 f.) die Bestimmungen folgen über

V. Die Lösung der gemischten Ehe.

Hierüber gelten folgende Sätze:

1) Eine als gemischte d. h. zwischen einer katholischen und einer nichtkatholischen christlichen Person geschlossene vollzogene Ehe ist unauflöslich. A. B. G. B. §. 111. Eheges. vom 8. Oct. 1856, §. 57. Dies erleidet auch keine Ausnahme dadurch, „dass beide Theile in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses einer nicht katholischen Kirche oder Religionsgesellschaft zugethan sind."

2) Eine Ehe, welche zwei nichtkatholische Christen abschlossen, die später katholisch wurden, ist unauflöslich, wenngleich beide wieder den katholischen Glauben verlassen. Eheges. §. 57.

3) Eine Ehe, welche zwei nichtkatholische Christen geschlossen haben, von denen einer katholisch geworden ist, bleibt für den nichtkatholischen Theil auflösbar. Eheges. §. 66. 67.

4) Sind beide Gatten einem nichtkatholischen Bekenntnisse zugethan, so können, wenn bei Eingehung der Ehe beide oder einer katholisch waren, oder beide später in die katholische Kirche eintraten und wieder austraten, Hindernisse der Gültigkeit, welche dem Kirchengesetze fremd sind, nicht geltend gemacht werden. Eheges. §. 56. Dieser Satz ist nur eine Consequenz aus dem sub Num. 1. und 2.

VI. Gerichtsbarkeit in gemischten Ehen.

Die positiven Vorschriften hierüber sind:

1) Die Klage sowohl wegen Ungültigkeit als auch Scheidung von Tisch und Bett gehört vor das katholische Ehegericht, wenn die Ehe als ungemischt katholische oder als gemischte abgeschlossen wurde, so lange noch ein Theil katholisch ist. Eheges. §§. 43. 59.

2) Die Ehesache gehört nicht vor das katholische Ehegericht, wenn eine als gemischte oder ungemischt katholische geschlossene Ehe durch Religionsänderung zur rein nichtkatholischen geworden ist. Ehegesetz §. 56.

3) Ist eine ursprünglich rein nichtkatholische Ehe durch Religionsänderung zur gemischten geworden, so kann jeder Theil bei dem Ehegerichte klagen, das für seine Glaubensverwandten competent ist. Eheges. §. 66.

4) Hat in diesem Falle (num. 3.) das katholische Gericht die lebenslängliche Scheidung oder die Scheidung auf unbestimmte Zeit erkannt, so kann im ersten Falle der nichtkatholische Gatte sofort, im letztern nach Ablauf von drei Jahren bei seinem Ehegerichte die Trennung des Ehebandes nachsuchen. Eheges. §§. 68. 71.

5) Ist eine ursprünglich nichtkatholische Ehe zur gemischten geworden, so kann der nichtkatholische Theil vor seinem Ehegerichte eine auf die Gesetze gestützte Nichtigkeitsklage anstellen, unter denen die Ehe zu Stande kam. Eheges. §. 44.

6) In diesem Falle kann der katholische vor seinem Gerichte nach dem Kirchenrechte klagen. Eheges. §. 45.

7) Das katholische Ehegericht ist seit 1. Januar 1857 im ganzen Kaiserstaate das betreffende kirchliche (Pat. vom 8. Oct. 1856, art. I.), das nichtkatholische für die nichtunirten Griechen in Ungarn, Croatien, Slavonien, der Woiwodschaft, Serbien, dem Banate, ebenfalls das kirchliche (Pat. vom 29. Nov. 1852 art. III.), in Siebenbürgen für alle auch nichtkatholischen christlichen Confessionen das kirchliche, in den übrigen Kronländern für die Nichtkatholischen das competente Civilgericht bis zu dem Momente, dass „nach Fesstellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechtes und nach Kundmachung der Uebergangsbestimmungen die Gerichtsbarkeit über evangelische Eheangelegenheiten ausschliessend von evangelischen Gerichtsbehörden" wird ausgeübt werden. Patent vom 8. April 1861 §. 14.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

I. Oesterreich.

1. Vorstellung mehrerer österreichischer Bischöfe vom 18. December 1862 an das k. k. Staatsministerium

gegen den Ministerialerlass vom 31. August 1862 über die Staatscontrolle bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens [1]).

Hochwohlgeborner Herr Staatsminister! Die ergebenst Unterzeichneten erlauben sich die Aufmerksamkeit Eurer Exellenz auf eine Angelegenheit zu lenken, welche durch ihren Zusammenhang mit Lebensfragen eine Wichtigkeit erhält, die auf den ersten Blick ihr durchaus nicht zu gebühren scheint. Die allerh. Entschliessung vom 3. October 1858 [im Archiv VII, 290 ff.] hat die Bedingungen ausgesprochen, unter welchen die Verfügungen der Bischöfe über das Pfründen- und Gotteshaus-Vermögen als zu Recht bestehend erkannt und den Behörden die entsprechenden Weisungen ertheilt werden sollten. Es war diess das Endergebniss von zehnjährigen Verhandlungen und wiederholten gesetzlichen Bestimmungen, auf welche die

1) Wir entnehmen dieses Stück, wie die darauf folgende Antwort des Staatsministeriums der Olmützer Cons. Curr. 1863. Nr. IV. Das Olmützer fürsterzbischöfl. Consistorium bemerkt bei Mittheilung derselben, dass in Folge des Antwortschreibens des Staatsministeriums die mit der Cons. Curr. I. v. J. 1860 für die Erzdiöcese Olmütz erlassenen Normen über die Verwaltung des Kirchenvermögens, insbesondere auch §. 51. derselben in Kraft bleiben. Wir erhielten zwar die Cons. Curr. I. v. J. 1860, aber nicht die Verwaltungsvorschriften und erlauben uns die Bitte um deren gütige nachträgliche Zusendung an die Redaction des Archivs:

Prof. *Vering* zu Heidelberg.

ergebenst Unterzeichneten zurückdeuten müssen, um die Angelegenheit in das richtige Licht zu stellen. Wenn die Kirche das Recht hat, Eigenthum zu erwerben, so hat sie auch das Recht, ihr Eigenthum zu verwalten. Wer ihr das Recht abspricht, das Kirchengut zu verwalten, der muss, um folgerichtig zu sein, behaupten, dass es gar kein wahres und eigentliches Kirchengut gebe. Hieran hat die österreichische Gesetzgebung niemals gedacht. Nach den Bewegungen des Jahres 1848 wurde durch die am 4. März 1849 erlassenen Verfassungsgesetze allen gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, also vor Allem der katholischen Kirche der Besitz und Genuss ihrer für Cultus-Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten und Stiftungen, und die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugesichert. Die Regierung Seiner Majestät fühlte die Unmöglichkeit, die zahlreichen Verfügungen, welche erforderlich waren, um die ausgesprochenen Grundsätze ins Leben einzuführen, im Wege gewöhnlicher Verordnungen zu treffen: denn wenn der Staat zwar die Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten anerkennen, aber zugleich behaupten wollte, die Festsetzung der Rechte, welche die Kirche kraft ihrer Selbstständigkeit zu üben habe, stehe ihm allein zu, so wäre diess ein handgreiflicher Widerspruch. Es wurden daher sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe von Oesterreichs zum deutschen Bunde gehörigen Ländern, dann von Galizien und Dalmatien zu einer Versammlung eingeladen, auf welcher die Anwendung und Durchführung des Grundsatzes der kirchlichen Selbstständigkeit vorbereitet werden sollte, und sie folgten dem Rufe mit grösster Bereitwilligkeit. Die Wenigen, welchen es schlechthin unmöglich war, die Reise zu unternehmen, sandten Stellvertreter. Auch an mehrere ungarische Bischöfe erging eine Einladung, und trotz der gänzlichen Zerrüttung, welcher die östliche Hälfte des Reiches im Frühlinge 1849 preisgegeben war, erschienen die damaligen Bischöfe von Fünfkirchen und Agram, die nunmehrigen Cardinäle von Gran und Agram. Während die Streifschaaren der Insurgenten bis gegen Presburg drangen und am Rheine die Republik ausgerufen wurde, beriethen sich zu Wien die Bischöfe der verschiedensten Länder und Stämme in unerschütterlicher Ruhe und voller Eintracht über die kirchlichen Angelegenheiten, und die Thatsache ihrer Versammlung ermahnte zugleich Alle, welche die Verlegenheiten des Kaiserthums mit Schadenfreude betrachteten, dass es noch Ein Oesterreich gebe.

Im Laufe dieser Verhandlungen wurden auch über die Verwaltung des Kirchenvermögens umfassende Erklärungen gegeben und die Veränderungen bezeichnet, welche in der bisherigen Ordnung der Dinge vorgehen müssten, wenn die selbstständige Verwaltung des Kirchenvermögens nicht ein leeres Wort bleiben solle. Die Ausführung schritt langsam vorwärts: denn gross war die Menge Dessen, was die Regierung zu ordnen und zu gestalten unternahm; aber die Anerkennung des Grundsatzes wurde niemals in Frage gestellt, sondern bei jeder Gelegenheit bestätigt. Die am 31. December 1851 verfügten Aenderungen übten auf die der Kirche ertheilten Zusicher-

ungen keinen Einfluss: denn der ganze Inhalt des zweiten Artikels der Verfassung vom 4. März 1849 wurde ausdrücklich in Kraft erhalten. Die Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle, durch welche sowohl die Selbstständigkeit der österreichischen Kirche, als auch die Berücksichtigungen, welche der Staat in Anspruch nahm, auf den festen Grund eines Vertrages gestellt wurden, liess natürlich die Verwaltung des Kirchenvermögens unberücksichtigt; sie ging jedoch in keiner Beziehung über das längst Anerkannte und Zugesicherte hinaus. Es würde im dreissigsten Artikel festgesetzt, die Verwaltung des Kirchenvermögens solle von Jenen geführt werden, welchen sie nach dem Kirchengesetze zusteht; allein wenn die Verwaltung des Kirchengutes zu den kirchlichen Angelegenheiten gehört, so versteht es sich von selbst, dass die Kirchengesetze dabei massgebend sein müssen. Wer diess anstritte, würde der Kirche nicht einmal so viel Recht zugestehen, als jeder Eisenbahngesellschaft eingeräumt ist. Als daher im Jahre 1856 die Erzbischöfe und Bischöfe des ganzen Kaiserthumes sich versammelten, um die Ausführung des Concordates zu berathen, sahen sie mit vollem Rechte die kirchliche Verwaltung des Kirchengutes als festgestellt an. Sie legten also im Einklange mit den Beschlüssen, welche die im Jahre 1849 gehaltene Versammlung gefasst hatte, die Grundsätze dar, nach welchen sie die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens zu leiten gedächten und ersuchten, es möchten an die Behörden darüber die nöthigen Weisungen erlassen werden. In Betreff der Erhaltung des Stammvermögens der Kirche ist der Staatsgewalt Alles, was sie wünschen kann, gewährt: denn kraft des Concordates kann das Kirchenvermögen ohne die Zustimmung Seiner Majestät weder veräussert noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden. Allein der Staat hat unstreitig auch ein Interesse daran, dass das Vermögen der zahlreichen Kirchen, welche dem Patronate des Landesfürsten oder öffentlicher Fonde unterstehen, mit Einsicht verwaltet und das sich ergebende Jahreseinkommen zweckmässig verwendet werde. Daher wurde für die Patrone auf die Verwaltung des Gotteshaus-Vermögens so viel Einfluss in Anspruch genommen, als mit dem Grundsatze selbstständiger kirchlicher Vermögens-Verwaltung irgendwie verträglich ist und Niemand, welcher die einzelnen Punkte ruhig und sachkundig erwägt, wird in Abrede stellen, dass der als Bedingung gesetzte Einfluss vollkommen hinreicht, um auf eine zweckmässige Gebahrung mit dem Gotteshaus-Vermögen erfolgreich einzuwirken. Sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe der Länder, für welche die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 [im Archiv VII, 290 ff.] ergangen ist, haben ihre Verfügungen dem Ministerium vorgelegt; das Ministerium hat anerkannt, dass durch ihre Verfügungen die gestellten Bedingungen erfüllt seien und die Weisungen, welche zu Ausführung derselben nothwendig sind, an die Behörden erlassen; auch ist überall mit Ausnahme der Kirchen-Provinz Prag, wo die den Behörden bereits ertheilten Weisungen wieder eingestellt wurden, und der Kirchenprovinzen Lemberg, wo vorerst die Scheidung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens vollzogen werden muss, die kirchliche Verwaltung des Gotteshaus-Vermögens in's Leben getreten.

Nach so langen Verhandlungen und nachdem die Bischöfe den Wünschen der kaiserlichen Regierung und der bisherigen Uebung so viel eingeräumt hatten als ohne den Grundsatz aufzugeben möglich war, konnte man mit gutem Grunde hoffen, dass die Sache endlich einmal zum Schlusse gekommen sei und die Verwaltung des Gotteshaus-Vermögens nach jenen Bestimmungen, welche die Regierung Seiner Majestät ausdrücklich als zu Recht bestehend erkannt hat, ungestört vor sich gehen werde. Die Unterzeichneten können daher Euer Excellenz nicht verhehlen, dass sie den Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 31. August l. J. mit Bedauern erhalten haben. *Durch die allerh. Entschliessung vom 3. October 1858 wird verlangt, dass den Landesbehörden jährlich ein Auszug aus den Kirchenrechnungen vorgelegt und die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens ersichtlich gemacht werde. Die Bischöfe haben diess in ihre Anordnungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens aufgenommen und die Regierung Seiner Majestät hat es als vollkommen hinreichend anerkannt und zwar nicht nur in früherer Zeit, sondern auch im December v. J. als die Anordnungen, welche der Metropolit und die Bischöfe der Kirchenprovinz Prag getroffen hatten*[1]*, die Beistimmung des k. k. Staatsministeriums erhielten und den Landesbehörden mit den erforderlichen Weisungen zugesandt wurden. Es sind auch diese Vorlagen vollkommen hinreichend. Von solchen Pfarren, welche einem landesfürstlichen oder Fonds-Patronate nicht unterstehen, wurde niemals mehr verlangt als ein Auszug der Jahresrechnung. Was aber die landesfürstlichen und Fonds-Patronate betrifft, so ist ja dem Patronats-Commissär alle Gelegenheit geboten, sich von den Zuständen der Verwaltung und der Richtigkeit der darüber gelegten Rechnung die genaueste Kenntniss zu verschaffen.* Hat er Zeit und Geduld dazu, so kann er allen Sitzungen der Kirchenvermögensverwaltung beiwohnen und somit auch bei Aufnahme der Jahresrechnung gegenwärtig sein. Ist diess nicht der Fall, so werden ihm alle Gegenstände von einiger Bedeutung und insbesondere die Kirchenrechnung sammt Beilagen zu dem Zwecke mitgetheilt, damit er darüber seine schriftliche Aeusserung gebe. Wenn er also der Sache einige Aufmerksamkeit widmet, so können ihm grobe Verstösse unmöglich entgehen und eben so wenig könnte es ihm verborgen bleiben, wenn der Auszug ungenau abgefasst würde und keine getreue Darstellung der Rechnungsergebnisse

1) Vgl. die Vorschriften vom 24. September 1860 über Verwaltung des Kirchenvermögens in der böhmischen Kirchenprovinz im Archiv VIII., 310—333., das oberhirtliche Schreiben des Cardinal-Fürsterzbischofs von Prag vom 23. December 1861 im Archiv VII., 460—467., und den Vollzugserlass des fürsterzbischöfl. Consistoriums zu Prag vom 27. December 1861 im Archiv VIII., 148—152. Die weiteren denselben Gegenstand betreffenden Erlasse des Prager fürsterzbischöfl. Consistoriums vom 5. und 12. Februar und vom 4. Juli und 24. December 1862, sowie die einschlägigen Erlasse der übrigen hochw. bischöflichen Ordinariate Oesterreichs, mit deren Abdruck wir zum Theil schon längere Zeit wegen Mangel an Raum im Rückstande sind, werden wir, soweit dieselben uns zugesandt sind, demnächst nachtragen. Man vgl. auch unsere Zusammenstellung im Archiv VII., 299 ff. (D. R.)

enthielte oder wenn die Erhöhung oder Verminderung des Gotteshausvermögens unrichtig angegeben wäre. *Dennoch wird durch den Erlass vom 31. August l. J. den Vorstehern sämmtlicher Pfarr- und Filialkirchen vorgeschrieben, statt des Rechnungsauszuges ein nicht documentirtes Rechnungs-Duplicat vorzulegen, und die den Controllsbehörden ertheilten Anweisungen, welche mehreren Bischöfen zugekommen sind, scheinen die Absicht vorauszusetzen, die Verwaltung des gesammten Gotteshausvermögens einer in's Einzelne gehenden Controlle zu unterwerfen.*

Diese Aenderung des bereits Festgesetzten kann in keiner Hinsicht als eine gleichgiltige bezeichnet werden. Was den Umstand betrifft, dass statt des Rechnungsauszuges eine Abschrift der Rechnung verlangt wird, so ist diess, an sich betrachtet, allerdings keine Sache von grosser Bedeutung; indessen darf doch die Belästigung, welche den Seelsorgern daraus erwächst, nicht so gering angeschlagen werden. Die Seelsorger sind ohnehin mit Berichten, Ausweisen und Tabellen überhäuft. Derlei kleine doch regelmässig wiederkehrende Belästigungen machen auf den Menschen nicht immer den Eindruck einer Kleinigkeit. Zudem ist die Vermehrung der Arbeit, welche durch das Rechnungs-Duplicat herbeigeführt wird, in vielen Fällen keine unbedeutende, sondern eine sehr empfindliche. Auch kömmt sie den Seelsorgern ganz unerwartet, und ist für jene, welche einem landesfürstlichen oder Fonds-Patronate nicht unterstehen, etwas völlig Neues und Unerhörtes. Die verlangten Abschriften werden aber unnütz sein oder es müsste eine Vervielfältigung der Geschäfte eintreten, bei welcher die angewandte Mühe zu den geringen Vortheilen, welche sich in seltenen Fällen etwa ergeben könnten, in gar keinem Verhältnisse stünde. Wären die Rechnungen von den Kirchenvorstehern nach Beseitigung der Anstände, die der Patronatscommissär etwa erhöbe, zu Stande gebracht, von dem Dechant begutachtet, und von der bischöflichen Buchhaltung geprüft und von dem Ordinariate gutgeheissen, so begänne die Sache bei den landesfürstlichen Controllsbehörden von Neuem und die Geschäfte derselben würden sich verdoppeln, weil sie früher bloss die Kirchen des landesfürstlichen und Fonds-Patronates betrafen. Die Schattenseiten des künstlichen Gebäudes der österreichischen Verwaltung sind oft genug herausgehoben und nicht selten übertrieben worden: es ist aber unläugbar, dass durch ein Uebermass von Formalitäten und Controllen Zeit und Kraft verschwendet wurden und die Vorsichtsmassregeln eben in Folge ihrer Anhäufung die beabsichtigte Wirkung grossentheils verfehlten. Sollte die Regierung Seiner Majestät beabsichtigen, die Verwaltung des Gotteshausvermögens nach einem kurzen Zwischenraume einfacherer und vollkommen genügender Formen, noch weitläufiger und schwerfälliger zu machen, als sie früher war? Ist diess nicht der Fall, so werden die Rechnungs-Abschriften sich als überflüssig erweisen.

Ueberdiess erhält die Angelegenheit durch die Eigenthümlichkeit der Sachlage eine Bedeutung, welche ihr sonst allerdings fremd wäre.

Die künstlich angelegten Wühlereien, durch welche man die katholische Kirche angreift, sind allbekannt. Es ist diess der Gang

der Dinge, seit die Revolution zum Handwerke geworden ist. Man beginnt mit Religion und Kirche, und weiss sehr wohl, was man thut. Ist die Achtung vor einer höheren Welt und ihren Gesetzen bis auf einen gewissen Grad erschüttert, so ist der Wallbruch geöffnet und man kann ohne sonderliche Gefahr die Hand an den Thron legen. Concordat heisst das Schlagwort, mit welchem man für den Augenblick hanthirt; es gilt aber der Kirche, es gilt dem Christenthume. Natürlich werden alle Interessen und Leidenschaften zu Hilfe gerufen, und alle Lügen, welche den Erfolg der Verhetzungen fördern können, mit Gewandtheit ausgebeutet. In diesem Sinne bemüht man sich seit zwei Jahren, die Veränderungen in der Verwaltung des Kirchenvermögens, auf deren Ausgangspunkt und Berechtigung bereits hingedeutet wurde, in ein falsches Licht zu stellen und alle dabei Betheiligten aufzureizen. Dass daran die Freundschaft für die Patrone einen Antheil habe, wird wohl kein Urtheilsfähiger glauben; diese gehören ja fast alle einem Stande an, welchen die Bewegung niemals unter ihre Schoosskinder gezählt hat. *Man will in dem Concordate eine Lücke machen; wo und wie es gelingt, ist gleichgiltig. Aus diesen offenkundigen Bestrebungen ergibt sich ein besonderer Grund, den Erlass vom 31. August zu bedauern. Es wird durch denselben über die Bedingungen hinausgegangen, welche die allerh. Entschliessung vom 3. October 1858 festgesetzt hat und nach deren Erfüllung die bischöflichen Anordnungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens von der Regierung Seiner Majestät ausdrücklich als zu Recht bestehend sind anerkannt worden; auch ist die beigefügte Bestimmung auf eine Controlle berechnet, durch deren folgerechte Durchführung die so oft verheissene und anerkannte Selbstständigkeit der kirchlichen Vermögensverwaltung thatsächlich aufgehoben würde.* Die ergebenst Unterzeichneten sind weit entfernt zu besorgen, dass dieser Verfügung die Ansicht zu Grunde liege, als seien die Gesetze und Verträge, welche der Kirche zu Gute kommen, nichts in voller Rechtskraft Bestehendes, sondern in so weit sie bestimmend in's Leben eintreten, stets von dem Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängig. Aber jene Parteien, die keinen Umstand übersehen, welcher zum Hebel der Verhetzung brauchbar ist, könnten den Vorgang in diesem Sinne deuten, ohne dass man zu behaupten vermöchte, sie hätten, wie es ihnen sonst oft genug begegnet, damit etwas Widersinniges gesagt. Diess reichet weit über die nächste um Abschriften sich drehende Frage, weit über die ganze Angelegenheit der Vermögensverwaltung hinaus und ist der vornehmste Grund, welcher die Unterzeichneten bestimmt hat, sich an Euer Excellenz zu wenden.

Wenn die Staatsgewalt beiträgt, dass das Gotteshaus-Vermögen sorgsam und zweckmässig verwaltet werde, so können die Bischöfe ihr dafür nur dankbar sein. Am kürzesten und wirksamsten wird diess durch einen wohlwollenden und verständigen Patronats-Commissär geschehen, dessen Bemerkungen fast immer bei dem Kirchenvorsteher, gewiss aber bei dem Bischofe eine gerechte Würdigung finden werden. In dem Erlasse vom 31. August l. J. wird die Nothwendigkeit eines Rechnungs-Duplicates aus dem Umstande hergeleitet, dass für den

Rechnungsauszug ein allgemein anwendbares Formular sich schwer vorzeichnen lasse. Hingegen muss man den Umstand in Erinnerung bringen, dass ja Rechnungsauszüge für die k. k. Controllsbehörden nichts Neues sind. Seit diese überhaupt mit Kirchenrechnungen sich befassen, haben sie dieselben von Gotteshäusern, welche keinem landesfürstlichen oder Fonds-Patronate unterstehen, niemals anders als im Auszüge erhalten. Es liegt nahe, die Form dieser längst bekannten und niemals beanständeten Auszüge auch auf die Rechnungen der Kirchen anzuwenden, über welche der Landesfürst oder ein öffentlicher Fond das Patronatsrecht übt. Wird einige Erweiterung gewünscht, so werden die Bischöfe dazu bereitwillig die Hand bieten. Es handelt sich nur darum, dass die Vorlage das bleibe, was sie nach der allerh. Entschliessung sein soll, nämlich ein Rechnungsauszug. Die ergebenst Unterzeichneten stellen an Euer Excellenz das Ersuchen, die Sache in dieser Weise beizulegen und erneuern zugleich den Ausdruck ihrer vollkommensten Verehrung.

Wien, am 18. December 1862.

Friedrich Cardinal Schwarzenberg, Fürst-Erzbischof von Prag. — *Joseph Othmar Cardinal Rauscher*, Fürst-Erzbischof von Wien. — *Maximilian Joseph von Tarnóczy,* Fürst-Erzbischof von Salzburg. — *Friedrich Landgraf v. Fürstenberg,* Fürst-Erzbischof von Olmütz. — *Gregor Szymonowicz,* Erzbischof von Lemberg (arm. Rit.) — *Franz Xaver von Wierzchleyski,* Erzbischof von Lemberg (lat. Rit.) — *Gregor Freiherr von Jachimowicz,* Erzbischof von Lemberg (griech. Rit.) — *Johann Valerian Jirsik,* Bischof von Budweis. — *Franz Joseph Rudigier*, Bischof von Linz. — *Ottokar Maria Graf von Attems,* Fürst-Bischof von Seckau. — *Benedict von Riccabona,* Fürst-Bischof von Trient. — *Vincenz Gasser,* Fürst-Bischof von Brixen. — *Georg Dobrila,* Bischof von Parenzo-Pola. — *Bartholomäus Widmer,* Fürst-Bischof von Laibach. — *Spiridion Litwinowicz*, Bischof von Canata und Generalvicar von Lemberg (griech. Rit.).

2. Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 10. Febr. 1863

als Antwort auf die vorstehende Eingabe der Bischöfe vom 18 December 1862 nebst der betreffenden Kundmachung der k. k. Statthalterei von Mähren vom 28. Februar 1863 an den Fürsterzbischof von Olmütz.

Hochgeborner Hochwürdigster Fürst-Erzbischof! Das k. k. Staatsministerium hat unterm 10. v. Mts.[1]) Z. 1135/21 C. U. Nachstehendes anher zu eröffnen geruht.

Durch den hierämtlichen Erlass vom 31. August 1862 Z. 8500 C. U. sind die mit der Obersten-Rechnungs-Controlls-Behörde vereinbarten Modalitäten vorgezeichnet worden, unter denen das in der

1) Es muss wohl heissen: 10. Februar, d. h. also: *d. M.* Vgl. den unten folgenden Erlass des Wiener fürsterzbischöfl. Consist. vom 26. März 1863 über denselben Gegenstand. Auch die St. Pöltener Cons. Curr. 1863. Nr. 6. sub IV. theilt den Inhalt dieses Ministerialerlasses mit dem Bemerken mit, dass darnach die Bestimmungen des §. 56. der Cons. Curr. 10. vom Jahre 1860 über die Verwaltung des Kirchenvermögens in Kraft bleiben. Auch im Salzburger Verordn.-Bl. 1863. V. sub 20. und im Brixener Diöc.-Bl. 1863. IV. Stück sub 12. liegen bereits betreffende Bekanntmachungen der Ordinariate vor. (D. R.)

allerh. Entschliessung vom 3. October 1858 vorbehaltene Recht der Staatsverwaltung, sich von der ungeschmälerten Erhaltung der Substanz des Kirchengutes die Ueberzeugung zu verschaffen, geübt werden soll. Behufs dessen wurde von den bischöflichen Ordinariaten die Einleitung in Anspruch genommen, dass in jedem Jahre von sämmtlichen Pfarr- und Filialkirchen ohne Unterschied des Patronates ein nicht documentirtes Duplicat der Kirchenrechnung des Vorjahres, dann ein der Form dieser Rechnung entsprechender Ausweis über die im Vorjahre vorgefallene Vermehrung oder Verminderung der Substanz des freien und belasteten Kirchenvermögens und Pfründengutes unter Anschluss der ungestempelten Abschriften jener Urkunden über die im Vorjahre zu Gunsten der betreffenden Kirche oder Pfründe errichteten Stiftungen an die k. k. Landes-Staatsbuchhaltung, beziehungsweise Staatsbuchhaltungs-Abtheilung gelange, wobei die Amtshandlungen angedeutet worden sind, welche die genannte k. k. Controllsbehörden bezüglich dieser Nachweise theils zur Gewinnung der erwähnten Ueberzeugung, theills in Folge der durch die bezogene a. h. Entschliessung dem Patronate der Kirchen und Pfründen eingeräumten Einflussnahme auf die Verwaltung des Kirchen- und Pfründengutes vorzunehmen haben.

Diese ganz und gar im Sinne der a. h. Entschliessung vom 3. October 1858 gehaltenen Verfügungen haben mehrseitige Einwendungen hervorgerufen, von denen das k. k. Staatsministerium nur jene als beachtenswerth anzuerkennen vermag, die auf dem Wortlaute der bezogenen a. h. Entschliessung fussend eine Ueberbürdung der Kirchenvermögens-Verwaltungen mit Schreibgeschäften besorgt, wenn diese verhalten werden, statt eines Auszuges der jährlichen Kirchenrechnung ein vollständiges Rechnungsduplicat zum Amtsgebrauche der k. k. Controllsbehörden zu verfassen.

Da es der kaiserlichen Regierung darum zu thun ist, in allen Richtungen die thunlichste Vereinfachung anzubahnen, so ist mit der Obersten-Rechnungs-Controll-Behörde das Uebereinkommen getroffen worden, in Hinkunft zum Zwecke der Prüfung des unversehrten Bestandes des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Pfründen von den Verwaltungen dieses Vermögens, statt der in dem Eingangs bezogenen Erlasse angedeuteten Rechnungs-Duplicate nur einfache Rechnungsextracte in Anspruch zu nehmen. Nachdem jedoch, wie bereits in dem mehr erwähnten Erlasse bemerkt wurde, für diese Rechnungsextracte ein allgemein anwendbares Formular nicht vorgezeichnet werden kann, so muss es nach dem weiteren Inhalte der mit der Obersten-Rechnungs-Controlls-Behörde getroffenen Vereinbarung den betreffenden Rechnungs-Controlls-Behörden unbenommen bleiben, die an sie gelangenden, nach dem Ermessen der bischöflichen Ordinariate verfassten Rechnungsextracte, deren Form oder Inhalt den Zweck der in Rede stehenden Prüfung nicht erreichen lassen, der politischen Landesbehörde unter Andeutung der erforderlichen Verbesserungen vorzulegen, damit diese Behörde die Einsendung entsprechender Vorlagen erziele.

Hievon ist den bischöflichen Ordinariaten zur weiteren beliebigen

Veranlassung mit dem Beifügen die Mittheilung zu machen, dass die landesfürstlichen Controllsbehörden bei der Beurtheilung der Form, wie auch bei der Prüfung des Inhaltes der Rechnungsextracte den durch die a. h. Entschliessung vom 3. October 1858 vorgezeichneten Standpunkt einnehmen, sonach die Controlle der Verwaltung des kirchlichen Gotteshausvermögens nur in der Richtung pflegen werden, dass sie sich überzeugen, ob die Vermögensubstanz etwa ohne gesetzliche Bewilligung belastet oder vermindert worden sei, dann ob eine Vermehrung dieser Substanz stattgefunden habe, die sowohl bei zugewachsenen Stiftungen, als auch bei anderen Erwerbungen mittelst ungestempelter Abschriften der betreffenden Urkunden nachzuweisen kömmt.

Was endlich die Bestimmung des hierämtlichen Erlasses vom 31. August 1862, Z, 8500 C. U, anbelangt, welche die Prüfung der Rechnungen von Kirchen des landesfürstlichen, dann des auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronates betreffen, so widerstreiten dieselben ebenso wenig dem Inhalte der a. h. Entschliessung vom 3. Oct. 1858 als sie die den bischöflichen Ordinariaten zustehenden Berechtigungen berühren, doch verkennt man nicht, dass die auf Grund der dem Patronate gewährten Rechte vorzunehmende Prüfung der erwähnten Rechnungen mehr Sache der Patronatscommissäre, als der landesfürstlichen Rechnungscontrolls Behörden ist, wornach die letzteren die ihnen durch den mehrerwähnten hierämtlichen Erlass in dieser Richtung vorgezeichneten Functionen nur dort zu üben haben werden, wo die Bestimmungen der a. h. Entschliessung vom 3. October 1858 in Betreff der den Patronen zugesicherten Einflussnahme auf die kirchliche Vermögensverwaltung zwar bereits eingeführt, aber für die oben bezeichneten Patronate Commissäre mit der Anweisung des in dem hierämtlichen Erlasse vom 31. August 1862, Z. 8500 C. U. besprochenen Wirkungskreises noch nicht bestellt sind.

Die Statthalterei beehrt sich von dieser hohen Anordnung Euer fürstlichen Gnaden mit dem diensthöflichen Bemerken in Kenntniss zu setzen, dass hiedurch die mit dem hierortigen Schreiben vom 24. October v. J. Z. 24960 angesuchten Verfügungen modificirt werden, und dass man, insoferne hiedurch in der für die Repräsentanten der landesfürstlichen Patronate bestehenden Instruction eine entsprechende Modification sich als nothwendig darstellen sollte, seiner Zeit die Mittheilung machen wird.

Genehmigen Euer fürstlichen Gnaden den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung mit der ich die Ehre habe, zu verharren.

Brünn, am 28. Februar 1863.

Euer fürstlichen Gnaden ergebenster Diener.

Für den Statthalter: *Metzburg.*

Anm. d. Red. Das Wiener Diöc.-Bl. 1863. Nr. 19 f. enthält nunmehr auch eine Instruction für die landesfürstlichen Patronatscommissäre, als welche die k. k. Bezirksämter bestellt sind. Dieselbe folgt im nächsten Hefte des Archivs. Die vereinbarten Normen über die Staatscontrolle in Betreff des Vermögens der Kirchen öffentlichen Patronates sind auch bereits verkündet in dem Salzburger fürsterzbischöfl. Verordnungs-Blatt 1863. V. sub. 20. und im Brixener Diöc.-Bl. 1863. IV. Stück sub 20.

3. Erlass des fürstersbischöfl. Consistoriums zu Wien vom 26. März 1863,

über die Kirchenrechnungsextracte zum Amtsgebrauche der k. k. Controllsbehörden.

(Aus dem Wiener Diöcesan-Blatt 1863. Nr. 9.)

Mit der f. e. Consistorial-Currende Nr. 9. vom Jahr 1862 [im Archiv IX, 449 ff.] sind den f. e. Kirchenvermögensverwaltungen die Modalitäten dargelegt worden, auf welche sie bei der Gebahrung mit dem Gotteshausvermögen, dann bei der Abfassung und Vorlage der Kirchenrechnungen ihr Augenmerk richten sollen, wobei insbesondere hervorgehoben wurde, was zu geschehen habe, um der kaiserlichen Regierung und den Kirchenpatronen die Ausübung jener Befugnisse zu ermöglichen, welche denselben durch die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 vorbehalten sind und in den Bestimmungen des Provincial-Conciliums (Tit. VII. cap. VI.) ihren Ausdruck gefunden haben.

Die bezogene allerhöchste Entschliessung verlangte, dass bei der Verwaltung des Kirchenvermögens das landesfürstliche, die Bewahrung dieses Vermögens betreffende Recht gesichert bleibe, zu welchem Behufe den kaiserlichen Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnungen vorzulegen, die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens ersichtlich zu machen und bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen gemacht werden, ein ungestempeltes Exemplar der Urkunde einzusenden ist.

Zur Ausführung dieser Bestimmung hatte das k. k. Staatsministerium für angemessen befunden, mit dem Erlasse vom 31. August 1862, Z. 8500 C. U., anzuordnen, dass die Vorsteher sämmtlicher Pfarr- und Filialkirchen, ohne Unterschied des Patronates, dem sie unterstehen, der an ihre kirchliche Diöcesanbehörde vorzulegenden documentirten Jahresrechnung über die Verwaltung des freien und belasteten Kirchenvermögens statt des oben angedeuteten Auszuges, für welchen ein allgemein anwendbares Formular sich schwer vorzeichnen lässt, ein nicht documentirtes Rechnungs-Duplicat anschliessen, desgleichen mit der erwähnten Jahresrechnung einen der Form der Kirchenrechnung entsprechenden Ausweis über die im Laufe des Verwaltungsjahres vorgefallene Vermehrung oder Verminderung der Substanz des freien und belasteten Kirchenvermögens und Pfründengutes, dann die ungestempelten Abschriften jener von dem bischöflichen Ordinariate genehmigten Urkunden an die erwähnte Diöcesanbehörde einsenden, welche während des Verwaltungsjahres über die zu Gunsten der betreffenden Kirche oder Pfründe errichteten Stiftungen zu Stande gekommen sind.

In dem bezogenen Ministerialerlasse war zugleich angedeutet, dass diese Rechnungsduplicate, Veränderungsausweise und Stiftsbriefabschriften zur Vorlage an die k. k. Landes-Staatsbuchhaltungen bestimmt sind, welche daraus in Uebung des oben bezeichneten landesfürstlichen Rechtes die Ueberzeugung schöpfen sollen, ob das Stammvermögen der Gotteshäuser und kirchlichen Pfründen unversehrt

erhalten, vorgekommene Vermögensvermehrungen richtig eingestellt und fruchtbar gemacht worden sind, dann, ob keine unbefugte Veräusserung oder Belastung des erwähnten Vermögens Statt gefunden habe.

Laut eines mit Note der k. k. Statthalterei vom 6. März 1863, Z. 7855, neuerlich herabgelangten Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 10. Februar 1863, Z. 1135 C. U. sind gegen die voranstehende Anordnung Einwendungen erhoben worden [1]), welche auf dem Wortlaute der allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 fussend, die Besorgniss zum Grunde haben, dass die Kirchenvermögens- und Stiftungsverwaltungen mit Schreibgeschäften überbürdet werden, wenn sie statt des in der bezogenen allerh. Entschliessung bezeichneten Auszuges der jährlichen Kirchenrechnungen ein vollständiges Rechnungsduplicat zum Amtsgebrauche der k. k. Controlsbehörden zu verfassen haben.

Die kaiserliche Regierung hat in entsprechender Würdigung dieser Einwendungen in dem zuletzt angeführten Staatsministerialerlasse erklärt, dass es ihr darum zu thun sei, in allen Beziehungen die thunlichste Geschäftsvereinfachung anzubahnen, in welcher Richtung das k. k. Staatsministerium mit der k. k. obersten Rechnungs-Controlsbehörde dahin überein gekommen ist, dass in Hinkunft zum Zwecke der Prüfung des unversehrten Bestandes des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Pfründen von den Verwaltungen dieses Vermögens statt der in dem Staatsministerialerlasse vom 31. August 1862, Z. 8500 C. U., angedeuteten Rechnungsduplicate nur einfache Rechnungsextrakte in Anspruch genommen werden. Dieser Erklärung ist jedoch beigefügt, dass es nach dem Inhalte der von dem Staatsministerium mit der obersten Rechnungs-Controlsbehörde getroffenen Vereinbarung bei dem bereits in dem Ministerialerlasse vom 31. August 1862 bemerkten Umstande, als für diese Rechnungsextrakte ein allgemein anwendbares Formular nicht vorgezeichnet werden kann, den betreffenden Rechnungs-Controlsbehörden unbenommen bleiben müsse, die an sie gelangenden, nach dem Ermessen der bischöflichen Ordinariate verfassten Rechnungsextrakte, deren Form oder Inhalt den Zweck der in Rede stehenden Pfrüfung nicht erreichen lassen, der politischen Landesstelle unter Andeutung der erforderlichen Verbesserungen vorzulegen, damit diese Behörde die Einsendung der entsprechenden Vorlage erziele. Uebrigens hat das k. k. Staatsministerium von neuem die Versicherung ausgesprochen, dass die landesfürstlichen Controlsbehörden bei der Beurtheilung der Form, wie auch bei der Prüfung des Inhaltes der Rechnungsextrakte den durch die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 vorgezeichneten Standpunkt einnehmen, sonach die Controle der Verwaltung des Gotteshaus- und Pfündenvermögens nur in der Richtung pflegen werden, dass sie sich überzeugen, ob die Vermögenssubstanz etwa ohne gesetzliche Bewilligung belastet oder vermindert worden sei, dann, ob

1) Es ist hier das oben S. 160. abgedruckte Schreiben der österr. Bischöfe an den Staatsminister, d. d. 18. December 1862 gemeint. (D. R. d. A.)

eine Vermehrung dieser Substanz stattgefunden habe, die sowohl bei zugewachsenen Stiftungen, als auch bei anderen Erwerbungen mittelst ungestempelter Abschriften der betreffenden Urkunden nachzuweisen kömmt.

Hiernach genügt es, wenn die fürsterzbischöflichen Kirchenvermögens-Verwaltungen, wie auch die Verwaltungen geistlicher Stiftungen, in Hinkunft den Kirchenrechnungen statt der in der Consistorial-Currende Nr. 9. vom Jahr 1862 bezeichneten undocumentirten Rechnungsduplicate einfache Rechnungsextrakte anschliessen, in welchen die im Laufe des Rechnungsjahres stattgehabten Vermögens-Vermehrungen oder Verminderungen und Belastungen ersichtlich zu machen, und die Vermehrungen durch die betreffenden ungestempelten Stiftungs- oder Erwerbsurkunden nachzuweisen, hinsichtlich der Verminderungen und Belastungen aber die erlangten Bewilligungen zu der bewirkten Veränderung der Vermögenssubstanz anzudeuten sind.

Die Bestimmung der Form dieser Rechnungsextrakte ist dem Ermessen der bischöflichen Ordinariate anheimgestellt; jedoch soll es den landesfürstlichen Controlsbehörden unbenommen sein, die Ergänzung derselben im Wege der politischen Landesstellen in allen jenen Fällen zu erwirken, in welchen sie aus dem Inhalte der vorgelegten Rechnungsextrakte und der dazu gehörigen Nachweise die Ueberzeugung nicht gewinnen können, ob und welche Vermehrungen, Verminderungen oder Belastungen der Vermögenssubstanz stattgefunden haben, dann ob bezüglich der Verminderungen und Belastungen die durch das Gesetz vorgezeichneten Bewilligungen nachgesucht und erlangt worden sind.

Diess vorausgesetzt, sind die den Kirchenrechnungen beizulegenden einfachen Rechnungsextrakte nach dem mit der Consistorial-Currende Nr. 9. vom Jahr 1862 vorgezeichneten Rechnungs-Formulare in der Weise zu verfassen, dass in die einzelnen Rubriken der Einnahmen und Ausgaben, mit Hinweglassung des Details, nur die beeinnahmten und verausgabten Summen eingestellt werden.

Diese Regel hat jedoch ihre Ausnahmen, weil die k. k. Staatsbuchhaltungen für ihre Amtshandlungen die Einsicht in das Detail einiger Einnahms- und Ausgabs-Rubriken der Kirchenrechnungen benöthigen. Diese Buchhaltungen haben nämlich nicht bloss sich zu überzeugen, ob und welche Vermehrungen, Verminderungen oder Belastungen der Vermögenssubstanz der Kirchen und kirchlichen Pfründen eingetreten sind; es liegt ihnen auch ob, behufs der Bemessung der aus Anlass der Ueberkommung kirchlicher Pfründen zu entrichtenden Gebühren (vergl. Diöcesanblatt Nr. 2. S. 19. 1), dann zur Ermittelung der gesetzlichen Beiträge kirchlicher Pfründner zu Pfarr-

1) Das Gesetz vom 13. December 1862 (Reichsgesetzblatt Nr. 89.) enthaltend einige Abänderungen der Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 werden wir, soweit es die Kirchen- und Stiftungsverwaltungen und die kirchlichen Pfründen angeht, mittheilen, sobald etwas über die Fortdauer dieses Gesetzes über den provisorischen Zeitraum vom 1. Januar bis 31. October 1863 hinaus feststeht. (D. R. d. A.)

bauten, ferner zur Entzifferung der aus dem Religionsfonde zu verabfolgenden Congrua- und Dotationsergänzungen und Pfarreinkommens-Ausweise zu verfassen, endlich in die zum Zwecke der Statistik zu liefernden Tabellen bestimmte Daten einzustellen, die aus den Kirchenrechnungen zu entnehmen sind.

Um die erwähnten Amtshandlungen mit der wünschenswerthen Verlässlichkeit vollziehen zu können, werden die landesfürstlichen Buchaltungen ohne Zweifel beanspruchen, dass in den Kirchenrechnungsextrakten bei den Einnahmen Post Nr. 1., der anfängliche Vermögensstand, dann in der Rubrik „neuer Empfang" die zurückgezahlten, neu zugewachsenen und neu angelegten Kapitalien, dann die verloosten und umschriebenen Schuldpapiere, endlich die Vermächtnisse und Geschenke in der in dem Rechnungsformulare vorgezeichneten Weise specificirt werden. Dasselbe gilt von den auf diese Einnahmen Bezug nehmenden Ausgabsrubriken VIII., IX. u. X. Es liegt auf der Hand, dass durch bloss summarische Daten der erwähnten Einnahms- und Ausgabsrubriken eine verlässliche Ueberzeugung von dem unversehrten Bestande, von der Vermehrung oder Verminderung des kirchlichen Stammvermögens nicht gewonnen werden könne.

Wenn ferner einzelne Kirchen perennirende oder vorübergehende Beiträge von Cameral-Aerar, von Ständen, Städten und Gemeiden oder von anderen nicht dotirten Fonden, z. B. von anderen Kirchen, geniessen, so sind diese Einnahmen in den Kirchenrechnungsextrakten gleichfalls zu specificiren, weil diese specifischen Angaben für statistische Zwecke benöthigt werden. Aus dem bezeichneten Grunde ist ferner die abgesonderte Einstellung der Stiftungsbezüge des kirchlichen Pfründners in der Ausgabsrubrik II. „auf Stiftungsgebühren" erforderlich; desgleichen hat hinsichtlich der Ausgabsrubrik IV. „auf Steuern und Gaben," der Kirchenrechnungsextrakte ersichtlich zu stellen, wie viel auf Einkommensteuer von öffentlichen Fondsobligationen, auf Stempel zu den Interessenquittungen, als Grund- und Häusersteuer, und als Gebührenäquivalent verausgabt worden ist, endlich sind die etwa aus dem Kircheneinkommen geleisteten Beiträge an andere nicht dotirte Fonde, z. B. an andere Kirchen, an den kirchlichen Pfründner u. dgl. specifisch anzugeben. Der Betrag der Stiftungsbezüge des kirchlichen Pfründners ist aus dem in der Consistorial-Currende Nr. 9. vom Jahr 1862 zur Beilage zur Ausgabsrubrik II. bezeichneten Ausweise zu entnehmen.

Ferner darf am Schlusse der Kirchenrechnungsextrakte die Nachweisung des Standes der sämmtlichen Stiftungs-, Kirchen- und Pfarr-Kapitalien nicht fehlen, für deren Verfassung das der Consistorial-Currende Nr. 9. vom Jahre 1862 angeschlossene Formular mit Hinweglassung der Colonnen „Verfallszeit der behobenen Interessen," „Einkommensteuer" und „erforderlicher Stempel" zu dienen hat, wobei noch zu bemerken kömmt, dass es für die Zwecke des Kirchenrechnungsextraktes genüge, wenn in der Colonne „Interessen

in ö. W." die Summe der behobenen Interessen von jeder Kategorie der so nachgewiesenen Obligationen angesetzt wird.

Mit Berücksichtigung der voranstehenden Andeutungen sind in Hinkunft die statt der undocumentirten Rechnungsabschriften den Kirchenrechnungen beizulegenden Kirchenrechnungsextrakte zu verfassen und ist denselben eine Abschrift des Verzeichnisses über die bei der betreffenden Kirche und Pfründe im Rechnungsjahre in dem Vermögensstande und in den inventarischen Geräthschaften eingetretenen Veränderungen (vergl. das bei der Consistorial-Currende Nr. 9. vom Jahr 1862 befindliche Formulare zur Schlussbemerkung Nr. VIII. der Nachweisung des Kapitalienstandes) anzuschliessen. Desgleichen kommen den in Rede stehenden Kirchenrechnungsextrakten ungestempelte Abschriften der Urkunden beizulegen, welche über die bei einer Kirche oder Pfründe des Rechnungsjahres zugefallenen Vermehrungen des Stammvermögens errichtet worden sind, wobei das f. e. Consistorium Sorge tragen wird, dass die bei demselben zurückgehaltenen ungestempelten Exemplare der Urkunden, welche während des Rechnungsjahres über die zu Gunsten der betreffenden Kirche oder Pfründe errichteten Stiftungen zn Stande gekommen sind, mit den Kirchenrechnungsextrakten an die k. k. n. ö. Staatsbuchhaltung gelangen.

II. Königreich beider Sicilien.

a) *Decret. s. Congr. Rit. d. 5. Martii 1863,*

de reticendis pro tempore orationibus pro rege in ecclesiis utriusque regni Siciliae.

(Aus der Turiner Armonia vom 3. April 1863.)

Regni utriusque Siciliae.

Quamvis in Missali Romano feria sexta in Parasceve appositae conspiciantur sub Sigla N. N. Orationes pro Rege, et eodem pariter modo de eo mentio fiat sequenti Sabbato Sancto in Praeconio Paschali; attamen inhibitum omnino est tum in officiis illorum dierum, tum in canone Missae, tum denique in caeteris Liturgicis Orationibus, quoties eadem recurrit Sigla, nomen cujuscumque Regis vel Imperatoris specialiter apponere, nisi data a Sancta Sede facultate. Quapropter Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX. expresse mandavit, ut, iisdem perdurantibus temporum circumstantiis, in Ecclesiis Regni utriusque Siciliae feria sexta in Parasceve Orationes pro Rege omnino reticeantur, et sequenti Sabato Sancto Praeconio Paschali finis imponatur per verba — *regere et conservare digneris* — contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, die 5. Martii 1863.

C. Episcopus Portuen. et S. Rufinae
Card. Patrizi S. R. C. Praefectus.

Locus † Sigilli. D. Bartolini S. C. R. Secretarius.

b) *Decretum S. C. Rit. d. 12. Martii 1863,*

de supprimendo illegitime edito ordine divini officii in prima regali capella palatina Neapolitana et prohibendis precibus pro rege Victorio Emmanuele tanquam rege Italico.

Neapolitana.

Reverendissime Domine! Quovis destitutus jure, imo arbitrario omnino, quasi Ordinarii polleres facultatibus, initio hujus anni 1863 proposuisti typis casum *Ordinem Divini officii ad horas canonicas et ad Missae sacrificium quotidie servandum in prima regali capella palatina neapolitana, totaque regali jurisdictione,* veluti immemor esses, post mortem archiepiscopi Naselli capellani majoris [die 4. Dec. 1862 factam] in regno utriusque Siciliae, per decretum Sanctae Sedis personas cum ecclesiis et locis omnibus regi cleri neapolitani subjectas fuisse jurisdictioni Ordinariorum dioecesium, in quibus morantur, ac proinde juxta Calendarium dioecesanum horas canonicas ipsi persolvere tenentur, ut oneri Divini officii persolvendi satisfaciant. Et ut indubie appareret, quo spiritu adductus hunc librum te publicasse *gratis,* in ipsa fronte libri scribere non dubitasti *editus mandato regio;* quasi Ecclesia in proponenda ministris suis *sacrae* liturgiae distributione a saeculari auctoritate pendere deberet!

Intus vero illegitimum hunc ordinem Divini officii haec adnotata conspiciuntur: pag. 11. sub die prima Februarii: *Hoc mane fit publice S. Cruciatae procurr. anno 1863.* — Pag. 16. sub die 14. Martii: *Hoc mane ab die natal. regis nostri Victorii Emmanuelis precatur: Deum* (sic), *ut una cum regno italico prosperetur; idcirco cum in Missa tum aliis solemn. funct. addit. orat. Quaesumus omnipotens Deus, ut famulus tuus, Victorius Emmanuel, rex noster, qui tua miseratione suscepit Italiae regni gubernacula* etc. — Pag. 21. sub die 3. Aprilis, feria nimirum sexta in Parasceve: *Orandum erit pro serenissimo rege nostro Victorio Emmanuele etc.* dicendum ut sequitur: *Oremus etc. et pro religiosissimo rege nostro Victorio Emmanuele, ut Deus et Dominus noster subditas illi faciat omnes barbaras nationes, ad perpetuam pacem. Oremus, Flectamus etc. omnipotens etc. Respice propitius ad Italiae Regnum, ut qui etc.* — Eadem pagina Sabbato Sancto ad Praeconium Paschale: *Respice etiam ad religiosissimum Regem nostrum Victorium Emmanuelem, cujus tu Deus etc.* — Tandem pag. 30. sub die 6. Junii: *Crastina die, cum recurrat commemoratio Unionis Italicae, dicit: Te Deum in omnibus ecclesiis regalis jurisdictionis, et infine addit. Oratio pro rege. Quaesumus omnipotens Deus etc.*

Porro quamvis in Missali Romano feria sexta in Parasceve appositae conspiciantur sub sigla N. N. orationes pro rege, et eodem pariter modo de eo mentio fiat sequenti Sabbato Sancto in praeconio Paschali, attamen inhibitum omnino est tum in officiis illarum dierum, tum in canone missae, tum denique in caeteris liturgicis orationibus quoties eodem recurrit sigla, nomen cujuscumque regis vel imperatoris specialiter apponere, nisi data a sancta sede facultate. Hinc ea singula, quae inexcusabili ausu, et contra Ecclesiae leges in eodem

Ordine Divini officii typis mandasti, dum ob oculos habuit sanctissimus Dominus noster Pius Papa IX. illico praecepit tibi injungi per praesentes litteras, ut quacumque cunctatione remota, recuperes exemplaria omnia et singula hujus ordinis Divini Officii sub poena a reluctantibus incurrenda non satisfaciendi oneri Divini Officii persolvendi, aliisque ab ecclesiasticis legibus inflictis. Et quoniam dubitari nullo modo potest te per ejusmodi factum incurrisse censuras, et ecclesiasticas poenas illas quas praeter alios Romanos Pontifices in sua constitutione *quum sanctissimum Eucharistiae sacramentum* enumerat sa mem. Clemens Papa VIII., ne tardas, quaeso, consulere conscientiae tuae, ut divinae indignationis ultionem effugere possis.

Tui studiosus.

Romae die 12. Martii 1863.

C. Episcop. Portuen. A. S. Rufinae
Card. Patrizi S. R. C. Praefectus.

Locus † Sigilli. D. Bartolini S. R. C. Secretarius.

c) Die Frankf. Postzeitung 1863. Nr. 281. meldet: Der Osservatore Romano enthält ein *Decret der Rituscongregation, welches der Geistlichkeit verbietet, sich ohne Erlaubniss der Bischöfe an den Functionen und Tedeums zur Feier der italienischen Einheit oder bei anderen derartigen festlichen Anlässen zu betheiligen*

d) Das Freiburger Kirchenblatt 1863. Nr. 24. 25. bringt in deutscher Uebersetzung eine „*Vorstellung der neapolitanischen Bischöfe vom 4. Mai 1863 an den König Victor Emmanuel gegen das Decret vom 5. März 1863, veröffentlicht in Turin bezüglich des königl. Exequatur,*“ dem die Erlasse des Papstes und der päpstlichen kirchlichen Behörden unterworfen werden sollten.

Literatur.

1. **Adressen und Proteste gegen das von der zweiten Kammer der Stände zu Darmstadt beschlossene Kirchengesetz. Mainz, Franz Kirchheim** 1863. 108 **S.** 8. (4 **Sgr.**)

Die grossh. hessische Regierung legte den Kammern einen meistens dem badischen Kirchengesetze von 1861 nachgebildeten Gesetzentwurf vor, den die 2. Kammer in einer auf's Höchste kirchenfeindlichen Richtung umgestaltete. Wir kommen darauf zurück. Die Katholiken Hessens, der Klerus voran, haben sich auf's Mannhafteste dagegen erhoben. Zeuge dessen sind insbesondere auch die zahlreichen Adressen und Proteste an den Grossherzog, an die beiden Kammern und an einzelne Abgeordnete, die in vorliegender Schrift theils abgedruckt, theils aufgezählt sind. Von bleibendem Interesse sind namentlich die Adresse der gesammten Pfarrgeistlichkeit der Diöcese Mainz an den Grossherzog, die Resolutionen und die Adresse der freien Conferenz von 79 Geistlichen zu Gaualgesheim an den Bischof nebst der Antwort desselben (dazu kommt noch eine jetzt im Mainzer Journal 1863. Nr. 153. enthaltene Adresse der Conferenz an den Grossherzog), sowie die Erklärungen des bischöflichen Ordinariates wegen verschiedener und gehässiger Behauptungen der Abgeordneten Schulz, Metz (des bekannten Nationalvereinsreisenden) und Hofmann I.

2. **Fr. E. a Bönninghausen, juris utr. Dr. et presbyter curatus. Tractatus juridico canonicus de irregularitatibus. Monasterii sumtib. Theising.** 1863. **Fasc. I. (VI et** 208 **pagg.** 8.) (2/3 **Thlr.**)

Eine sehr gründliche und ausführliche Darstellung der ebenso praktisch wichtigen wie schwierigen und bestrittenen Lehre von den Irregularitäten, die auf den umfassendsten Literatur- und Quellenstudien beruht und einer wesentlichen Lücke in der canonistischen Literatur abhilft. Heft 1. behandelt Begriff und Wesen, Ursachen, Wirkungen, Dispensation von den Irregularitäten und einen Theil der irreg. ex delicto. Ueber die Methode und Darstellung im Einzelnen berichten wir nach Erscheinen der für die nächste Zeit in Aussicht gestellten 2. und 3. (Schluss-) Lieferung.

3. **Die Katholikenfrage in Holstein. Verhandlungen der Itzehoer Ständeversammlung im Jahre 1863 nebst Aktenstücken dazu und Beleuchtung derselben. Hamburg 1863. In Commission bei Hermann Uflacker in Altona.** 88 **S. gr.** 8. (1/2 **Thlr.**)

Den ersten Theil dieser interessanten Schrift (S. 1—42.) bildet eine „Rede, welche am 19. März 1863 im Ständesaal zu Itzehoe *nicht* gehalten worden ist, aber vielleicht gehalten worden wäre, wenn ein Katholik in der Versammlung Sitz und Stimme hätte." Der zweite Theil enthält als Anhang dazu 1) den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein; 2) die Motive zu vorstehendem Entwurf; 3) eine tabellarische Uebersicht über fremde Religionsverwandte im Herzogthum Holstein am 1. Februar 1863 [1]); 4) den Ausschussbericht über den obigen Entwurf und zugleich über eine Proposition des Abgeordneten, Etatsrath Preusser, bei Sr. Majestät zu beantragen, dass der Ständeversammlung der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werde, durch welches den Katholiken eine freiere Stellung gewährt wird, dass zugleich aber thunlichst bald eine aus Theologen und Laien zusammengesetzte Commission bestellt werde behufs Anbahnung einer synodalen und presbyteralen Ordnung für die holsteinische Landeskirche durch Aufstellung eines dessfälligen Verfassungsentwurfs; endlich 5) einen Auszug aus der holsteinischen Ständezeitung, welche das Protokoll der Sitzungen vom 17. und 19. März resp. der Verhandlungen über obigen Entwurf und Ausschussbericht enthält.

Der von der dänischen Regierung im März d. J. in Folge dringender Verwendungen der kaiserlich österreichischen Regierung den zu Itzehoe versammelten Ständen des Herzogthums Holstein vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die den nichtlutherischen Glaubensgenossenschaften zu gewährenden Rechte und Freiheiten in Ausübung ihres Cultus beseitigte zwar manche der seitherigen unerträglichen Bedrückungen der religiösen und kirchlichen Freiheit (vgl. darüber Archiv VI., 360 ff.) war aber noch immerhin im Geiste bureaukratischer Engherzigkeit verfasst und hielt noch an einem System staatlicher Bevormundung fest, namentlich in den §§. 2. 4. 5. Vortrefflich waren aber die ganz im Geiste der Parität gehaltenen Bestimmungen in §§. 6. 7. 10. über die gemischten Ehen und die religiöse Erziehung der Kinder, die aber durch die Beschlüsse der Ständeversammlung in deterius umgewandelt wurden. Der Ausschuss der Ständeversammlung hatte es sich, wie wir anerkennen müssen, angelegen sein lassen, den Entwurf im Sinne einer grösseren kirchlichen Autonomie zu verbessern und daraus einige der drückendsten Beschränkungen entfernt, welche von den Anhängern der Staatsomnipotenztheorie ersonnen waren. Es mochte der Ausschuss dabei wohl von dem Wunsche geleitet werden, ein praecedens für die demnächst mit der Regierung zu vereinbarende Organisation der evangelischen Landeskirche zu schaffen. Jedoch durch die Verhandlungen und Beschlüsse der Ständeversammlung selbst erhielt das Gesetz das Gepräge einer dem Regierungsentwurf selbst keineswegs vorzuwerfenden confessionellen Gehässigkeit und

---

1) Dieser von der Regierung vorgelegte statistische Nachweis soll indessen (nach dem Mainzer Journal 1863. Nr. 91.) manche Irrthümer enthalten und namentlich betreffend die Ziffer der Katholiken Neumünsters um mehr als die Hälfte zu niedrig gegriffen haben.

Unduldsamkeit gegen die Katholiken, nicht auch gegen die anderen in dem Gesetze bedachten Confessionen. Mehrere kirchliche Institutionen wurden in Verruf erklärt, gleichzeitig aber, ebenfalls wie natürlich, viel von Duldung, Freiheit und Gerechtigkeit geredet. Wohlgerundete Phrasen sollten die Bedrückung der Kirche verdecken, unter hochtrabenden Reden von der Wahrheit des lauteren Wortes und der Macht des Evangeliums sollte die Furcht vor der Freiheit des Wortes verborgen werden. Daneben erfahren wir u. A. aus dem Munde des Grafen Reventlow-Jersbeck, dass die holsteinische Landeskirche sich in einem „traurigen Zustande" befindet. Wir enthalten uns jedoch jeden weiteren Wortes darüber, nachdem dieselben in der vorliegenden Schrift in der nicht gehaltenen geistvollen Rede einer Beleuchtung und Kritik unterzogen worden, die nicht schlagender sein könnte. Wir werden, soweit es der sparsame Raum unseres Archivs erlaubt, noch eine Reihe treffender Bemerkungen aus dieser (auch in den „Rhein. Blättern" Beil. zum Mainzer Journal 1863. im Anfang Mai vollständig abgedruckten) Rede nachtragen, sobald uns die Publication des jetzt in Kopenhagen der königlichen Sanction harrenden holsteinischen Kirchengesetzes zu einer Mittheilung und Besprechung desselben Anlass gibt.

4. **Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts, eine system. Darstellung des gesammten katholischen Volksschulwesens für Geistliche und Lehrer von Aloys Karl Ohler, Director am grossh. Schullehrer-Seminar zu Bensheim. Dritte verbesserte Auflage. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim** 1863. **XXIV und** 738 **S. Lex.**-8. ($2^1/_3$ **Thlr.**)

Eine Auswahl des Besten aus den Schriften der ausgezeichnetsten Pädagogen, im Ganzen aber eine selbstständige, erschöpfende, sehr übersichtliche und klare Darstellung des Volksschulwesens zur Einführung in die Praxis desselben. Durch grösseren und kleineren Druck ist zweckmässig das für den Anfänger und das für den Eingeweihten Bestimmte hervorgehoben. Der Verfasser betont namentlich die Nothwendigkeit einer christlichen Erziehung (S. 58 ff.) und spricht sich für eine innige Verbindung der Kirche und des Staates in Betreff der Volksschulen, also gegen die sog. Communalschulen aus (S. 127 ff.). Für den Werth und die Gediegenheit des ganzen schön ausgestatteten Werkes spricht auch der Umstand, dass binnen zwei Jahren bereits eine dritte Auflage nöthig wurde.

5. **Die Schulfrage im Grossherzogthum Hessen, ein Wort eines Lehrers an seine Standesgenossen und alle Schulfreunde; herausgegeben und mit Zusätzen vermehrt von einem Geistlichen des Bisthums Mainz. Frankfurt a. M., Verlag für Kunst und Wissenschaft.** 1863. 55 **S.** 8. ($^1/_6$ **Thlr.**)

Die auch während der Revolutionsjahre 1848—1849 von den sogenannten Liberalen begehrte Aufhebung der Confessionsschulen und Einführung von Communalschulen (m. s. gegen dieselben auch die bischöflichen Hirtenbriefe jener Zeit, z. B. den des hochw. Bischofs von Speyer vom 20. Mai 1848, in den dortigen Generalien Nr. 136. S. 439 ff.), tritt eben jetzt wiederum in Hessen und Baden in den Vordergrund. Vorstehende Schrift schildert den Kampf in Hessen, besonders in Mainz. Wir registriren hier ferner eine vortreffliche Schrift des Redacteurs des Süddeutschen kathol. Schulwochenblatts:

6. **Rolfus, Wider die Communalschulen. Mainz, Kupferberg.** 1863.

7. **Moufang, Christ., Domcapitular und Regens. Die katholischen Pfarrschulen der Stadt Mainz. Mainz, Kirchheim** 1863. **IV u.** 100 **S.** 8. ($^1/_5$ **Thlr.**)

Eine kernige, gründliche, historische Darstellung der Mainzer Schulen zur kurfürstlichen, zur französischen und seit der Zeit des Grossh. Schuledictes von 1832 bis 1848 und von da bis zur Gegenwart. Daran schliessen sich die ausgezeichnetsten

principiellen Erörterungen über die Nachtheile der Communalschulen, den Nutzen und die Berechtigung der Pfarrschulen, das beste Classensystem für die Volksschule und eine statistische Uebersicht über den katholischen Schulfond. „Die Verfassung selbst verbietet, Unterrichtsstiftungen ihrem Zwecke zu entfremden. So lange also die hessische Verfassung steht und das Recht schützt, ist der katholische Charakter unserer Schulen gesichert; die Revolution allein kann sie uns rauben. Wer weiss aber, wann der „„Fortschritt““ sich zur Revolution gestaltet?“ Damit schliesst Moufang's allgemein beachtenswerthe Schrift. Sehr interessant und belehrend in derselben Richtung und zugleich über die so grelle im grössten Massstabe in ganz Preussen vorhandene unparitätische Behandlung der katholischen Unterrichtsanstalten ist folgende Schrift, die wir überall, namentlich den Katholiken unseres ganzen deutschen Vaterlandes, zur Lectüre empfehlen möchten:

8. **Ueber den confessionellen Charakter der höheren Bildungsanstalten. Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses vom 3. und 4. März 1863. Paderborn, in Commission bei Schöningh. 1863. gr. 8. 134 S. (1/3 Thlr.)**

Es ist dies ein besonderer Abdruck aus den stenographischen Kammerberichten. Wir finden darin sowohl die Reden derjenigen Mitglieder der katholischen Fraction (Dr. Schultz, beide Reichensperger, Plassmann, v. Mallinckrodt), welche für Beibehaltung des confessionellen Charakters der höheren Lehranstalten gesprochen haben, als die ihrer Gegner (v. Sybel, Krause, Techow, Waldeck). Das tiefe Gewicht der von den Rednern der katholischen Fraction vorgebrachten Argumente und Thatsachen bewirkten die Zurückweisung der Frage behufs eingehender Prüfung an die Unterrichtscommission und damit wenigstens für jetzt die Abwendung der Aufhebung des confessionellen Charakters der höheren Unterrichtsanstalten.

Ebenso wurde vor Kurzem die beantragte Aufhebung des katholischen Charakters der Universität Wien (vgl. über diesen auch Archiv VIII., 272 ff. Wiener Zeitschrift für die gesammte katholische Theologie Bd. II. Heft 3. S. 500—572. Köln. Bl. 1863. Nr. 123. Histor. polit. Bl. Bd. 51. S. 939—946. Linzer Theol. prakt. Quartalschrift Jahrg. 16. Heft 3. S. 363 ff.) von der Majorität der Wiener Universitätscollegien abgelehnt. Darauf bezieht sich die

9. **Veräusserung des Doctorcollegiums der theologischen Facultät an der k. k. Universität zu Wien, über das Gesuch des protestantisch-theologischen Lehrkörpers um Aufnahme in den Universitätsverband. Als Manuscript gedruckt. Wien, 1863. Mechitaristendruckerei. 54 S. 8.**

Neben 16,298,470 Katholiken wohnen in den österr. deutsch-slawischen Kronländern (nach der Zählung von 1857) 292,253 Protestanten, 356,549 nichtunirte Griechen und Armenier, 620,578 Juden. Die Protestanten besitzen seit Franz I. eine eigene theologische Lehranstalt in Wien mit allen Facultätsrechten. Die Candidaten der protestantischen Theologie können an ihr alle ihre Studien absolviren; es ist ihr unter dem jetzigen Kaiser auch das Promotionsrecht übertragen; das Ministerium hat dafür gesorgt, ihren Studirenden auch den Besuch philologischer, philosophischer und historischer Vorlesungen an der Universität zu ermöglichen. Die Wiener Universität selbst ist aber nicht bloss eine stiftungsgemäss katholische, hauptsächlich aus Kirchengütern unterhaltene, sondern ihre Mitglieder haben von Alters her auch noch eine Reihe von kirchlichen Rechten und Pflichten. Es sind zwar bisher auch nichtkatholische Professoren an der Wiener Universität angestellt worden; gegen den Eintritt von Nichtkatholiken in den Senat hat aber dieser im Jahre 1851 protestirt und das Ministerium hat damals den „corporativen Charakter“ und „gewisse Rechte und Functionen“ der Universität, an denen ein Nichtkatholik keinen Antheil haben könnte, aus-

drücklich anerkannt. Die Aufnahme einer evangelisch-theologischen Facultät in den Verband der Universität würde aber natürlich den grundrechtlichen Charakter derselben in wesentlich anderer Weise alteriren, als die Anstellung von nichtkatholischen Professoren in den drei weltlichen Facultäten. Es hätte einen Sinn, wenn die Protestanten in Oesterreich die Gründung einer eigenen protestantischen Facultät verlangten. Diese wäre aber natur- und sachgemäss, da von den 3,233,436 österr. Protestanten 2,860,139 in Ungarn und Siebenbürgen wohnen, nach Ungarn zu verlegen, etwa nach Debreczin, wo bereits eine reich dotirte protestantische Lehranstalt für Jurisprudenz, Philosophie und reformirte Theologie besteht. Eine solche Forderung könnte einigermassen mit dem Wunsche der Katholiken in Preussen, eine katholische Universität zu erhalten, in Parallele gesetzt werden, wiewohl die numerischen Verhältnisse (in Preussen $1/_3$ Katholiken) sehr verschieden sind. „Warum fordert man aber," um mit *Schulte* (Betrachtungen über die Stellung der Katholiken und der protestantischen Confession. Prag, 1861. S. 18.) zu reden, „von Oesterreich, dass es den stiftungsmässigen Charakter seiner katholischen Universitäten aufgebe, während man im Auslande sorgfältig den protestantischen Charakter der Universitäten u. s. w. aufrecht hält, von den paritätischen aber die Katholiken, soweit nur immer möglich, fern hält? Ist das gleiches Mass? Darauf, dass diese Universitäten grossentheils nicht aus dem Staatsschatze, sondern aus katholischem Kirchengute erhalten werden, soll nicht einmal Gewicht gelegt werden." Man vgl. namentlich auch die im Archiv VII., 332. IX., 169. angeführten Schriften: Beleuchtung der Parität, Denkschrift über die Parität. Freiburg bei Herder. 1862.

10. **Moralische Fabeln des h. Cyrill, übersetzt von Simon Perzich, früher Pfarrer und Seminardirector. 2. Aufl. Leobschütz, R. Bauer 1863. LI und 232 S. 8.**

Am 5. Juli 1863 wird nach Decr. s. Congr. Rit. d. 5. Febr. 1863 (vgl. Olmützer Cons. Curr. 1863. Nr. V.) das tausendjährige Jubiläum der Ankunft des h. Brüderpaares Method und Cyrill in ganz Mähren wie in anderen slavischen Diöcesen gefeiert. Das vorliegende Werk ist eine sehr passende Festgabe. Es enthält eine Lebensgeschichte der Heiligen und führt den ziemlich sicheren Nachweis, dass der h. Cyrill der Verfasser der ursprünglich griechisch, dann slavisch verfassten, von Balthasar Corderius 1630 zu Wien herausgegebenen Apologi morales sei Manche Beweisgründe sind zwar ziemlich ungenau und ungenügend, wie z. B. die Berufung auf ein Geschichtswerk der Art, wie das von G. Weber (S. XLIII.). Den Haupttheil des Buches bilden die in ihrer Art mit Thomas von Kempen und der Philothea des h. Franz von Sales vergleichbaren vier Bücher der recht fliessend und lesbar in's Deutsche übersetzten sehr geistreichen und für denkende ernsthaftere Leser sehr anziehenden moralischen Fabeln selbst. Das Gedicht, womit das Werk dem Fürsterzbischof Friedrich von Olmütz zugeeignet wird, wäre, da es zu wenig dichterischen Geist und keine poetische Form verräth, besser weggeblieben.

11. **Promemoria für den hochw. Herrn Nic. Adames, Bischof von Halikarnassus, Apost. Vicar von Luxemburg, als Beklagter gegen Herrn Jul. Metz, verantwortlicher Redacteur und Eigenthümer des „Courrier du Grand-Duché de Luxembourg" als Kläger. Aus dem Französischen übersetzt. Luxemburg. Bück, 1863. 28 S. 4.**

Diese vom Obergerichts-Advocaten Ernst Simons d. d. Luxemburg 12. Mai 1863 verfasste Denkschrift behandelt die am Schlusse des vorigen Bandes des Archivs erörterte Klage des Herrn Metz auf Schadensersatz wegen des kirchlichen Verbotes seiner Zeitung. Metz verlangte (nach den Köln. Bl. 1863. Nr. 168.) wiederholt Aussetzung der Verhandlungen. Das Gericht ging das zweite Mal nicht darauf ein, und verfällte den Kläger, welcher selbst ebensowenig wie sein Advocat erschienen war, in die Kosten. Wir werden, sobald es der Raum erlaubt, einen Auszug aus der scharfsinnigen und gründlichen Denkschrift von Simons mittheilen. *V.*

Miscellen.

1. Personalbestand der Säcular- und Regulargeistlichkeit der fürsterzbischöflichen Wiener Diöcese auf das Jahr 1863.

Pfarreien 421, Localien 79, Vicariate 7, Beneficien 60, Aushilfspriesterstellen 14, Weltpriester 660, Ordenspriester 230, Seelen 1,169,838. (Davon kommen auf die Stadt Wien allein 30 Pfarren, 38 Klöster und Nebenkirchen, 136 Weltpriester, 54 Ordenspriester, 467,500 Seelen mit Ausschluss des Militärs.)

Patronate: *I. an den Canonicaten der Metropolitankirche:* Landesherr 8, Universität 4, Fürst Lichtenstein 4; *II. an Pfarren, Localien und Beneficien:* A) Oeffentliche Patronate: a) Landesfürst 72 und an 6 Beneficien je zweimal der Kaiser und das dritte Mal der Erzbischof; b) Oesterr. Nationalbank 6; c) k. k. Familiengüterdirection 10; d) k. k. Aviticalgüterdirection 4; e) k. k. Waldamt 1; f) Religionsfond 94; B) Privatpatronate 171, des Erzbischofs 26 und die 6 obenerwähnten mit dem Landesfürsten jedes dritte Mal alternirenden; geistliche Patronate 32; 26 werden als der Gutsinhabung zustehend (dingliche Patronate) bezeichnet; Regularpfründen 133.

Fürsterzbischöfliches Alumnat: I—IV. Curs: 81. — Höhere Bildungsanstalt in Wien für Geistliche fremder Diöcesen: 1) zum h. Augustin mit 25 Mitgliedern; 2) Pázmány'sches Collegium: 55 Alumnen in 4 Cursen.

Stifte: 1) *Augustinerchorherrn* zu Klosterneuburg: 53 Priester, 11 Kleriker, 2 Novizen; 2) *Cistercienser zu heil. Kreuz:* 48 Priester, 11 Kleriker, 2 Novizen; 3) *Cistercienser zu Neukloster:* 16 Priester, 2 Kleriker, 1 Novize; 4) *Benedictinerabtei Schotten* in Wien: 69 Priester, 7 Kleriker, 5 Novizen.

Männerklöster: 1) 3 Klöster der *barmherzigen Brüder;* 2) 4 *Barnabitencollegien;* 3) 2 *Dominicaner;* 4) 3 *Franciscaner;* 5) 2 *Kapuziner;* 6) 1 *Lazaristencongregation;* 7) 2 *Jesuitencollegien;* 8) 1 *Mechitaristenabtei;* 9) 1 *Missionspriesterinstitut;* 10) 3 *Minoritenconvente;* 11) 6 *Redemptoristencollegien;* 12) 4 *Serviten;* 13) 1 *Brüder der christlichen Schulen.* Diese Männerklöster enthalten zusammen 250 Priester, 63 Kleriker, 182 Laienbrüder, 21 Novizen.

Frauenklöster: Je ein Haus der *Elisabethinerinnen, Salesianerinnen, Ursulinerinnen, Frauen vom guten Hirten, Klosterfrauen vom allerheiligsten Erlöser, Schwestern des dritten Ordens vom h. Franz von Assisi, Schwestern der christlichen Liebe, Schwestern vom armen Kinde Jesu, Schwestern vom göttlichen Erlöser.* Sie enthalten zusammen 181 Chorschwestern, 387 Laienschwestern, 128 Novizen. Davon kommen auf das Institut der *barmherzigen Schwestern des h. Vincenz von Paul* (seit 1832) zu Gumpendorf in Wien mit 5 Filialhäusern: 128 Laienschwestern und 5 Novizen.

2. Statistik der Erzdiöcese Köln (nach der 10. Ausgabe des »Handbuch's der Erzdiöcese Köln pro 1863.«)

Der Sprengel der Erzdiöcese Köln umfasst 207 Quadratmeilen und zerfällt in 44 mehr oder minder ausgedehnte Decanate, deren jedes einen Landdechanten zum Vorstande hat, sowie wiederum jedes Decanat in zwei Definitionen eingetheilt ist, deren jeder ein Pfarrer des Decanats als Definitor vorgesetzt ist (vgl. oben S. 67.). Die Gesammtzahl der Pfarreien beträgt 786. Davon kommen auf die 10 Decanate der rechten Rheinseite 170. Die Pfarreien in den 34 Decanaten

auf dem linken Rheinufer, deren Anzahl gegenwärtig 616 beträgt, zerfallen, insofern mit denselben eine Staatsbesoldung verbunden ist, in drei Klassen: 16 der ersten Klasse (mit 393 Thlr. 22½ Sgr. Gehalt), 31 der zweiten Klasse (mit 262½ Thlr. Gehalt), die übrigen der dritten Klasse. Die der ersten und zweiten Klasse sind Hauptpfarreien, die der dritten Klasse Hülfspfarreien. Von diesen sind 49 während der letzten 38 Jahre neu errichtet und wiederhergestellt, und geniessen kein Staatsgehalt, sondern haben ihre Dotation theils aus dem ursprünglich eigenthümlichen Vermögen der erhobenen Kirchen und Kapellen, theils aus Schenkungen und Stiftungen ganzer Gemeinden oder einzelner Wohlthäter erworben. (Ueber die Patronatsfrage in Betreff der Erzdiöcese vgl. Archiv VII., 227 ff. IX., 170 ff. 299 ff.)

Die Zahl der Pfarrer ist im Ganzen 776, Vicarien und Rectoren 711, sonstige Stiftungen 97, Ordensanstalten 89, Ordenspriester 91, die Gesammtzahl der Priester 1764; Pfarrkirchen 786, Stiftskirche 1, Nebenkirchen und Kapellen 606, Elementarschulen 1639, höhere Schulen für Söhne 54, für Töchter 27, Gesammtzahl der Katholiken 1,368,100; Akatholiken 457,194; Juden 16,373.

Männerklöster: 1 Dominicaner (4 Priester, 2 Laienbrüder), 4 Jesuitencollegien (40 Patres), 5 Lazaristencongregationen (19 Patres), 1 Redemptoristen (6 Patres), 3 Franziscanerklöster (18 Patres, 7 fratres clerici, 19 Laienbrüder), 1 Trappisten (6 Patres, 17 Laienbrüder), 6 Alexianer von der Regel des h. Augustin zur Krankenpflege (47 Mitglieder), 2 Brüder der christl. Schulen nach der dritten Ordensregel des h. Franz von Assisi (15 Mitglieder). Summa: 180 Mitglieder.

Frauenklöster: 1 Benedictinerinnen von der ewigen Anbetung (23 Schw.), 1 Clarissen-Colattinen (15 Schw.), 2 Carmelitessen (25 Schw.), Congreg. de Notre Dame des sel. Pet. Fournier (18 Schw.), 3 Recollectinnen (34 Schw.), 1 Klosterschwestern zum h. Salvator (9 Schw.), 7 Ursulinerinnen (117 Schw.), 11 Schwestern vom armen Kinde Jesu (196), 11 Barmherzige Schwestern vom h. Carl Borromäus (72), 5 Schwestern der christlichen Liebe (34), 20 Arme Dienstmägde (78), 15 Arme Franziscanerinnen vom dritten Orden gegründet zu Aachen (179), 3 Franziscanerinnen von der heiligen Familie von Eupen (28), 4 Arme Schwestern vom h. Franziscus nach der dritten Ordensregel aus dem Mutterkloster zur h. Elisabeth in Heythuizen (47), 1 Arme Franziscanerinnen von den hh. Herzen Jesu und Mariä vom dritten Orden des h. Franziscus (4), 2 Frauen vom guten Hirten (23), 5 Töchter vom heiligen Kreuz (59), 2 Schwestern des h. Vincenz von Paul (11), 2 Schwestern von der h. Elisabeth nach der Regel des h. Franziscus von Aachen (40), 1 Schwestern von der h. Elisabeth nach der Regel des h. Franziscus im Gasthaus Kloster zu Düren (7), 1 Barmherzige Schwestern zur h. Elisabeth (15), 1 Wartenonnen-Kloster zur h. Maria (11), 1 Wartenonnen zur h. Elisabeth (11), 1 Filialklostergemeinde der beiden vorstehend genannten Klöster (22), 2 Barmherzige Schwestern des h. Augustin (17), 1 Christenser-Frauenkloster nach der Regel des h. Augustin (12), 1 Celliten-Kloster zur h. Gertrud (13), 1 Klösterliches Institut für Frauen, genannt Stephans-Hof (6), 1 Arme Schulschwestern von unserer lieben Frau von München (3), Schwestern zu unserer lieben Frau aus Coesfeld (3). Summa: 1125 Schwestern. V.

3. Ausweis über die Thätigkeit des fürsterzbischöflichen Ehegerichts

A. Klagen auf Scheidung

Jahr	Zahl der Sachen. a. Aus dem Vorjahre. In I. Instanz.	a. Aus dem Vorjahre. In II. Instanz.	a. Aus dem Vorjahre. In III. Instanz.	b. Neue. In I. Instanz.	b. Neue. In II. Instanz.	b. Neue. In III. Instanz.	I. Verhandelt in: a. Zurückgewiesen	b. Zurückgewiesen bez. verglichen. Vor der Untersuchung.	b. Zurückgewiesen bez. verglichen. Während der Untersuchung.	c. Durch Urtheil auf Grund der Voruntersuchung: abgewiesen.	c. auf Scheidung erkannt: lebenslänglich.	c. auf Scheidung erkannt: zeitweise.
1857	—	—	—	57	9	—	8	8	12	6	1	5
1858	2	—	—	62	39	1	11	7	6	8	—	2
1859	17	8	—	42	48	—	6	4	7	6	—	10
1860	19	9	—	56	51	—	7	17	7	5	1	17
1861	16	5	—	66	48	2	2	5	16	13	1	18
1862	25	14	1	48	52	—	2	12	10	13	3	15
1857—1862				331	247	3					6	67

B. Klagen und amtliche Untersuchungen wegen Nichtigkeit

Jahr	Zahl. Rest des Vorjahres.	Zahl. Neue Sachen.	In erster Instanz. Erkannt auf Gültigkeit der Ehe.	In erster Instanz. Erkannt auf Ungültigkeit.	In erster Instanz. Einfach abgewiesen.	In erster Instanz. In Verhandlung blieben.	In zweiter Instanz. Abgewiesen wurden.	In zweiter Instanz. Erkannt auf Bestätigung.	In zweiter Instanz. Erkannt auf Cassation.	In zweiter Instanz. Blieben in Verhandlung.
1857	—	4	1	1	1	1	—	—	—	—
1858	1	3	—	1	3	—	—	—	—	—
1859	—	5	—	1	1	—	1	—	1	—
1860	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—
1861	—	7	1	1*)	—	2	—	1	—	—
1862	2	4	1	2	1	2	—	—	—	—
		25	3	5				2	1	

*) In diesem Falle wurde aber vor dem Erkenntnisse, das auf Ungültigkeit hätte lauten müssen, die Untersuchung (ex officio) wegen Bigamie niedergeschlagen, weil der Mann starb.

Anmerkungen:

1. Ausserdem wurden verhandelt von 1857—1862, vier Gesuche um Todeserklärung, von denen 2 abgewiesen (1 in zweiter Instanz das erste Urtheil bestätigend), 2 aber genehmigt wurden.

2. Von den 5 Ungültigkeitserklärungen erster Instanz sind rechtskräftig geworden durch höhere richterliche Bestätigung:

1 wegen Impotenz der Frau, 3 wegen imped. ligaminis, 1 propter defectum parochi proprii ist in beiden höheren Instanzen nicht bestätigt.

zu Prag in der Zeit vom 1. Januar 1857 bis 1. Januar 1863.

von Tisch und Bett.

erster Instanz. d. Durch Urtheil auf Grund des Beweisverfahrens erkannt: auf Abweisung	auf Scheidung: lebenslängliche	auf Scheidung: zeitweise	e. Es blieben in der Verhandlung.	II. In der Metropolitan- und delegirten zweiten Instanz. a. Verlassene durch Nichtausführung der Berufung.	b. Als verspätet zurückgewiesen.	c. Zurückgenommen.	d. Durch Urtheil wurde das I. Urtheil bestätigt.	d. Durch Urtheil wurde das I. Urtheil cassirt bez. reform.	e. Es blieben in Verhandlung.	III. In der deleg. dritten Instanz. Es wurde das II. Urtheil bestätigt.	Es wurde das II. Urtheil cassirt oder reformirt.	Es blieben in Verhandlung.
5	—	10	2	3	—	—	5	1	—	—	—	—
—	2	11	17	6	—	—	17	8	8	1	—	—
2	1	4	19	6	—	—	33	8	9	—	—	—
2	—	3	16	10	—	—	41	4	5	—	—	—
2	—	—	25	8	2	2	24	3	14	—	1	1
—	1	3	14	6	1	1	40	3	15	1	—	—
	4	31					160	27		2	1	

der Ehe. | **C. Klagen auf Erfüllung, Anerkennung von Verlöbnissen und Einsprachen gegen Trauungen.**

In dritter Instanz. Abgewiesen.	Erkannt auf Bestätigung.	Erkannt auf Cassation.	Blieben in Verhandlung.	Zahl der Sachen. Rest des Vorjahres.	Neue Klagen.	In erster Instanz. Abgewiesen per decret.	Durch Erkenntniss wurden abgewiesen.	aufgelöst.	aufrecht erhalten.	Verglichen.	In zweiter Instanz. Das Erkenntniss bestätigt.	cassirt.
—	—	—	—	—	54	20	4	6	6	18	—	—
—	—	—	—	—	58	18	4	10	4	22	—	—
—	1	—	—	—	35	7	4	2	3	10	—	—
—	—	—	—	11	64	29	7	3	5	27	1	—
1	—	1	—	1	57	20	12	6	2	10	2	—
—	—	—	—	6	64	9	27	2	3	24	—	2
	1	1			332	103	58	29	23	111	3	2

3. In den beiden Fällen, wo ein Nullitätserkenntniss in zweiter Instanz bestätigt wurde, lag ebenfalls imp. ligaminis vor. In dritter Instanz wurde das zweite (und erste) bestätigt, welches die Ungültigkeit propter impot. mariti aussprach, cassirt das zweite, das die Ungültigkeit propter defectum parochi erkannte, unter Herstellung des ersten.

4. Scheidungsklagen wurden erst in Verhandlung genommen und als solche eingetragen, wenn der Bericht des Pfarrers über die Sühnversuche vorlag.

5. Zahlreiche Gesuche auf Herstellung der eigenmächtig von einem Gatten aufgehobenen Gemeinschaft sind unter den Scheidungsklagen nicht aufgeführt.

6. Ebenso sind nicht aufgeführt manche Klagen, die wegen mangelnder Competenz abgewiesen wurden.

7. Sitzungen des Gerichtshofes fanden in den sechs Jahren Statt:

in erster Instanz . . .	149
in den höheren . . .	107
	256

8. Tagsatzungen behufs Einvernahme von Gatten, Zeugen u. s. w. wurden gehalten:

1857	151
1858	252
1859	157
1860	158
1861	242
1862	178
Summa	1138

9. Summarische Uebersicht aller Klagen in den Jahren 1857 bis 1862.

Scheidungsklagsachen	Vincularsachen	Sponsaliensachen
582	25	332
	939	

10. Der Bezirk des Prager Ehegerichts enthält katholische Einwohner in runder Zahl:

in erster Instanz	in der Metropolitan-	delegirten zweiten Instanz
Erzdiöcese Prag	Diöcesen Budweis, Königgrätz, Leitmeritz	Erzdiöcese Wien, „ Salzburg
mit 1,556,000	mit 3,450,000	mit 1,300,000
	4,750,000	

in dritter Instanz: a) die Erzdiöcese Lemberg rit. lat. und deren Suffragan-Diöcesen mit 1,450,000
b) die mährische Kirchenprovinz mit 2,200,000
Summe . . 3,650,000

11. Von den Appellationssachen fallen auf

a. die Metropolitaninstanz

Scheidungssachen . .	38
Vincularsachen . . .	2
Sponsaliensachen . . .	2
	42

b. die delegirte zweite Instanz

Scheidungssachen . .	209
Vincularsachen . . .	1
Sponsaliensachen . . .	3
	213

213 und hievon fast 200 auf die Erzdiöcese Wien.

12. Der Schluss: es lebten keine anderen Ehegatten getrennt, als die, welchen die Scheidung gerichtlich gestattet ist, würde ein sehr falscher sein. Hunderte trennen sich ohne solche Erlaubniss, sowie in den seltensten Fällen die Gemeinschaft hergestellt wird, wenn die Scheidung abgeschlagen ist. Dies ist erfahrungsgemäss festgestellt.

Prag, den 8. März 1862.

Schulte.



Spaniens Verhandlungen mit dem römischen Stuhle.

Von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg.

(Fortsetzung, vgl. Archiv X., 1—45.)

III. Die Concordate Spaniens mit Rom unter Philipp V. (1700—1737.)

Nach dem Tode Carls II. (1. Nov. 1700) brach der spanische Erbfolgekrieg aus, der dem römischen Stuhle trotz der öfter erklärten Neutralität die schwersten Verlegenheiten und Kränkungen bereitete [1]). Philipp V. war am 14. April 1701 in Madrid eingezogen und hatte den Cardinal Portocarrero, dem er zunächst die Krone verdankte, zum ersten Minister ernannt; er schien anfangs im unbestrittenen Besitze des Landes zu sein und die Ansprüche des Erzherzogs Karl wenig zur Geltung zu kommen. Als nachher König Philipp Italien bereiste und am 16. April 1702 in Neapel einzog, von dort den Marquis von Louville nach Rom sandte, um dem Papste seine Ehrfurcht zu bezeugen, antwortete Clemens XI. mit einem eigenhändigen Schreiben vom 2. Mai und mit der Sendung des Cardinals Karl Barberini als Legaten, über welche Sendung der Kaiser so beleidigt ward, dass er seinen Gesandten, den Grafen Lamberg, von Rom abberief. Philipp musste bald nach Spanien zurückkehren, wo ihn Oesterreichs Bundesgenossen schwer bedrängten und Erzherzog Karl bald in Catalonien eindrang [2]). Bald (1705) rief Philipp V. seinen Gesandten, den Herzog von Uerda, von Rom ab, weil der Papst Karl III. wie ihm den Titel eines katholischen Königs gab, obschon er ausdrücklich erklärte, damit nicht den Rechten eines Anderen präjudiciren zu wollen [3]).

1) March. *Franc. M. Ottieri,* Istoria delle guerre avvenute in Europa e particolarmente in Italia per la successione alla monarchia di Spagna. dall' anno 1696 all' a. 1725. Roma 1728.

2) *Moroni,* l. c. p. 141—144.

3) Nach den Worten Clemens V.: Si quem summus pontifex sub titulo cujuslibet dignitatis ex certa scientia, verbo, constitutione vel literis nominet, honoret seu quovis alio modo tractet: per hoc in dignitate illa ipsum approbare non intelligatur,

Als Clemens XI. am 15. Januar 1709 einen Vertrag mit dem Kaiser hatte abschliessen müssen[1]) und auf seine Präsentation hin Bischöfe instituirte, wie am 19. Februar 1709 den Emmanuel Sanjust y Pages für die Kirche von Vich in Catalonien, für die 1708 dem von Philipp V. Präsentirten die Bestätigung ertheilt worden war[2]), entbrannte Philipp V. in heftigem Zorn, verbot allen Verkehr mit Rom wie die Geldausfuhr, sperrte die Nuntiatur und liess den Legaten Anton Felix, Erzbischof von Damascus, über die Grenze bringen[3]). Der Papst seinerseits protestirte am 11. October 1709 und 17. October 1711 gegen die Massregeln des Königs und erklärte sie für nichtig[4]). Bis zum Frieden von Utrecht blieben die diplomatischen Beziehungen zwischen Rom und Philipp V. suspendirt. Nachher wurden unter Frankreichs Vermittlung (seit 1713) Unterhandlungen eingeleitet; die spanische Regierung setzte eine Junta von Canonisten und Vertrauensmännern ein, welche nach den in den Archiven vorhandenen Acten sehr eingehende Instructionen verfasste, die dem nach Paris abgehenden Don Rodrigo de Villalpando (nachher Marquis de Compuesta) zugefertigt wurden, der mit dem dortigen Nuntius Aldovrandi unterhandelte. Im Jahre 1714 ward auch in Paris eine Uebereinkunft zwischen beiden zu Stande gebracht, deren Ratification aber der päpstliche Stuhl verweigerte. Obschon indessen diese Verhandlungen gescheitert waren, wurden doch sogleich wieder neue in Angriff genommen[5]).

In diese Zeit gehört der berühmte Antrag (Pedimento) des Fiscals Melchior de Macanaz, der in vollem Conseil am 19. Dec. 1713 übergeben ward und durch weitere Schriftstücke vom 21. December 1713 und 2. Januar 1714 noch erweitert wurde[6]). Der Antrag reproducirte hauptsächlich die Denkschrift des Chumacero ohne wesentliche Abänderung. In seinen weiteren Schriftstücken nahm Macanaz auch auf den Stand der Verhandlungen Rücksicht, deren unbefriedigenden Ausgang er dann hauptsächlich den Intriguen des berühmten Alberoni zur Last legte. Die Grundsäte des Macanaz, dessen Fusstapfen nach-

aut quidquam ei tribuere novi juris. (Supplem. ad Nat. Alex. Hist. Eccl. t. II. p. 197. ed. Bing. 1791 diss. I.)

1) Mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle par *M. de Lamberty* t. V. p. 252 seq.

2) *Rigant.* in Reg. II. Canc. §. 1. n. 8. 7. p. 222.

3) Coleccion de los Concordatos p. 32.

4) Bull. t. X. p. 270. ed. Rom. *Roscovány,* Mon. t. I. p. 232—235. n. 218.

5) Coleccion p. 32. 33.

6) ib. p. 33. 34. Dieses Pedimento wurde um 1835 unter dem Minister Gomez Becerra wiederum abgedruckt.

her Graf Campomanes folgte, waren am wenigsten geeignet, eine Vereinbarung herbeizuführen [1]).

Erst gegen das Ende des Jahres 1716 gestalteten sich die Aussichten auf eine Vereinbarung günstiger. Am 12. Januar 1717 erhielt der neuernannte Nuntius Pompejus Aldovrandi, Erzbischof von Neucäsarea, die Vollmacht, die Spanier von den Censuren zu absolviren, die sich viele derselben bei den Vorgängen von 1709 zugezogen [2]), und am 17. Juni 1717 ward zwischen ihm und dem ersten Minister Julius Alberoni ein neues Concordat abgeschlossen [3]).

Dieses neue Concordat ist den späteren spanischen Gelehrten fast ebenso unbekannt geblieben als das von 1714; die Meisten haben ihre ganze Kunde davon aus einer Note des Cardinals Consalvi [4]) vom Jahre 1802 geschöpft [5]). Sicher ist die Annahme falsch, der König habe das Concordat von 1717 nicht ratificirt [6]); denn Consalvi setzt offenbar die beiderseitige Ratification voraus; aber es kam dasselbe in Folge neuer Zerwürfnisse nicht zur Ausführung; wahrscheinlich unterliess man auch die feierliche Art der Publication, ganz wie es bei dem unten zu besprechenden Concordate von 1737 geschah. Ebenso unrichtig ist die Behauptung, es habe diese Uebereinkunft bloss die Concordia Facheneti abschaffen und alle Hindernisse und Restrictionen in der Ausübung der Nuntiaturrechte beseitigen wollen, was wohl am meisten die Regierung zur Verwerfung dieser einem Rückschritt gleichkommenden Stipulationen bewogen habe [7]). Denn wenn auch im ersten Artikel von 1717 analog dem Artikel 1. von 1737 der Nuntius in seine Amtsfunctionen wieder eingesetzt ward, was ein nothwendiger Schritt der Aussöhnung war, so ward er doch nur in die Rechte restituirt, in deren Besitz er vor dem Bruche gewesen, und dass dieses Concordat auch mit anderen Dingen, und nicht bloss mit den Nuntiaturrechten sich beschäftigte, ja dem von 1737 analog war, das hätte man schon aus Rigantius ersehen können. Der genannte Canonist führt daraus den Artikel 9. an, der dem sechsten der Convention von 1737 entspricht, und erwähnt eine dasselbe Document anführende Entscheidung der Rota vom 4. Februar 1729. Darin wird ein päpst-

1) *Castillo,* Hist. vol. I. p. 207. 208.

2) Bull. Rom. t. XII. p. 571—573. Const. 152.

3) Coleccion p. 34.

4) *Artaud,* Vie de Pie VII. t. I. chap. 17.

5) Coleccion l. c.: Del contenido de este segundo concordato apenas tenemos más noticias positivas que las escasas que dá el caballero *Artaud* en la Vida del Papa Pio VII., insertando una nota del Cardenal Consalvi.

6) ibid.

7) ib. p. 35.

liches Breve an die spanischen Bischöfe verheissen, nach dem die erectio beneficiorum ad tempus limitatum verboten bleiben soll [1]). Anderwärts theilt er den Artikel 5. über die Coadjutorien mit, die vom päpstlichen Stuhle nur dann verliehen werden sollen, wenn der Coadjutus über 60 Jahre alt oder von habituellen Krankheiten heimgesucht und zum Dienste der Kirche völlig unfähig sei; nebstdem sollen stets Zeugnisse von den Ordinarien oder Capiteln vorausgehen; letzteres setzte auch Art. 17. der Uebereinkunft von 1737 fest, die Rota entschied am 4. Februar 1729 unter dem Vorsitze Aldovrandis mit Bezugnahme auf jenen Art. 5. für die Ungiltigkeit einer Coadjutorie in Segovia [2]). Nebstdem wird auch sonst bezeugt, dass das spätere Concordat von 1737 ganz dem von 1717 entsprach [3]), das nur in eine höchst ungünstige Zeit gefallen war. Die religiösen und politischen Interessen wurden damals von Seite des spanischen Hofes vielfach mit einander vermischt und immer traten neue Zerwürfnisse hervor, obschon Alberoni noch 1717 den lange ersehnten Cardinalshut erhalten. Clemens XI. suspendirte die dem König concedirten Kirchenzehenten wie die Einkünfte der Kreuzbulle, weil diese zum Kampfe gegen die Türken bestimmten Kirchengüter zum Kriege gegen den Kaiser und den Herzog von Savoyen verwendet wurden, und 1718 weigerte er sich, den Cardinal Alberoni als Erzbischof von Sevilla zu bestätigen, Darüber beleidigt, rief Philipp V. durch seinen Gesandten Cardinal Aquaviva alle Spanier von Rom zurück und verbot den Verkehr mit dem Nuntius Aldovrandi, der alsbald, ohne vom Papste dazu autorisirt zu sein, Madrid verliess und nach Italien zurückkehrte. Nach dem Sturze des Ministers Alberoni [4]) (5. December 1719) versöhnten sich Papst und König; der neue Nuntius Alexander Aldobrandini ward ehrenvoll aufgenommen, in alle früheren Rechte wieder eingesetzt und die Suspension der kirchlichen Subsidien vom Papste revocirt [5]). Eine neue Uebereinkunft scheint nicht abge-

1) *Rigant.* in Reg. IX. Canc. §. 2. n. 32. 33. t. II. p. 24. Der Artikel lautet: Nono. Sua Santità accorda, che in avvenire non si permetta più l'erezione de' benefizii *ad tempus limitatum,* e per un tal effetto Sua Santità n'avanzerà gl' ordini e lettere circolari alli Vescovi di Spagna.

2) *Rigant.* in Reg. XLV. §. 1. n. 218. 219. t. III. p. 399. 400. Der italienische Text lautet: Quinto. Non si ammetteranno dalla sede Apostolica le Coadjutorie, se non quando il Coadjuto passi li 60 anni d'età, o che lo stesso sia incommodato da malatie abituali e gravi, che l'inabilitino a servire alla Chiesa, nè dette Coadjutorie si ammetteranno, se prima non precedono l'attestazioni degli Ordinarii o de' Capitoli.

3) Supplem. ad Natal. Alex. l. c. p. 286 seq.

4) Eine neue, dem schwer angeklagten Diplomaten vielfach günstigere Biographie ist von Stefano Bersani veröffentlicht: Storia del Cardinale Giulio Alberoni. Piacenza, Solari 1861.

5) *Moroni,* l. c. p. 145. 146. Supplem. ad Natal. Alex. l. c. p. 214. 215.

schlossen, vielmehr der Fortbestand der 1717 festgestellten stillschweigend vorausgesetzt worden zu sein.

In diesen Wirren und Kämpfen, die Spanien seit zwei Decennien heimgesucht, war die kirchliche Disciplin vielfach gelockert, ja zerfallen und viele heilsame Decrete des Concils von Trient waren ganz vernachlässigt. Diesen Missständen suchte die Bulle Innocenz' XIII. Apostolici ministerii [1]) vom 13. (al. 23.) März 1723 abzuhelfen, welche als auf Andringen Philipps V. und nach dem Rathe des berühmten Cardinals Belluga y Moncada, Bischofs von Cartagena, dann von Cordoba [2]) erlassen von den Spaniern unter den Concordaten aufgeführt zu werden pflegt [3]). Sie wurde durch königliches Decret vom 9. März 1724 zur strengen Beobachtung eingeschärft [4]) und nachher von Benedict XIII. durch das apostolische Schreiben In supremo militantis Ecclesiae [5]) vom 23. September 1724 und die Constitution Pastorali [6]) von 1726 bestätigt und erneuert, die spanische Staatsgesetzgebung stimmte vollkommen mit ihren Anordnungen überein [7]). Diese betreffen folgende Punkte: 1) Die Aufnahme in den geistlichen Stand und die zu grosse Anzahl niederer Kleriker ohne Beneficien [8]). 2) Den Dienst der Klerikal-Alumnen in den Cathedral- und anderen Kirchen [9]). 3) Die Kenntnisse und Eigenschaften der Weihecandidaten und deren Prüfung vor Ertheilung der Dimissorialien behufs der Ertheilung der Weihen durch einen fremden Bischof [10]). 4) Das Einschreiten der Bischöfe gegen unwürdige und pflichtvergessene Kleriker [11]). 5) Die Theilnahme der Geistlichen an der feierlichen Conventmesse und an den Pastoralconferenzen [12]). 6) Die Supression der Bene-

1) Die Coleccion de los Concordatos p. 63—80. gibt den spanischen Text und bemerkt: Este documento no se halla en el Bulario Romano. Das ist aber ganz unrichtig. Die Bulle steht Bullar. Rom. P. VII. t. XIII. ed. Luxemb. 1740 p. 60—65. Const. 32. Vgl. noch Coleccion de las Bulas, Constituciones del S. P. Benedicto XIV. con ilustraciones y resoluciones. Madrid 1791 t. III. p. 70 seq.

2) Vgl. über ihn *Ducreux*, Hist. eccles. t. VII. p. 304.

3) Coleccion p. 30. 31. 63 seq.

4) Ley 11. L. I. tit. 1. Novís. Rec. — Coleccion p. 89.

5) Bull. Rom. t. XI. p. 350. ed. Rom. — *Rigánt.* in Reg. XXIV. Cancell. §. 5. n. 110. t. II. p. 455.

6) Bull. Rom. t. XII. p. 82.

7) Dem §. 1. der Bulle im spanischen Texte entspricht in der Novísima Recopilacion die ley 6. tit. 8. L. I., dem §. 2. daselbst L. 9. tit. 10. L. I., dem §. 4. die L. 8. tit. 8. L. I., dem §. 6. die L. 6. tit. 10. L. I. — Vgl. Coleccion cit. p. 90—92.

8) Const. lat. §. 2. 3. (span. Text §§. 1. 2.) nach Trid. Sess. XXIII. c. 4. 16. de ref.

9) Lat. §. 4. hisp. §. 3. nach Trid. l. c. c. 16.

10) Lat. §§. 5—7. hisp. §§. 4. 5. nach Trid. l. c. c. 3. 4. 13. 14. Sess. XXI. c. 2. de ref.

11) Lat. §. 8. hisp. §. 6. — Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref.

12) Lat. §. 9. hisp. §. 7. — Trid. l. c. c. 16.

ficien für Minoristen ohne festes Einkommen[1]). 7) Die pflichtgemässe Ausübung des Predigtamtes Seitens der Seelsorger[2]). 8) Die vicarii perpetui und deren Congrua[3]). 9) Die Errichtung neuer Pfarreien und Pfründen[4]). 10) Die Wahrung der bischöflichen Vorrechte und Ehren[5]). 11) Die Regularen, die Zahl der in ein Kloster Aufzunehmenden, die Ertheilung der Dimissorien für dieselben, die Clausur der Nonnen[6]), die Abschaffung der alten Ordensprivilegien[7]). 12) Die Beichtväter überhaupt und insbesondere die für Nonnen[8]). 13) Die Missbräuche auf liturgischem Gebiete, die Messen und Privatoratorien. 14) Die kirchliche Gerichtsbarkeit und die Beobachtung der tridentinischen Disciplinardecrete überhaupt[9]). Diese reichhaltige und die Reinheit der Kirchenzucht strenge aufrecht erhaltende Bulle war das Resultat einer langen Berathung, für die Innocenz XIII. eine eigene Congregation eingesetzt hatte; sie kam aber doch nicht in allen ihren Theilen zur Ausführung.

Unter Clemens XII. (1730—1740) dauerten anfangs die freundschaftlichen Beziehungen des spanischen Hofes zu dem päpstlichen Stuhle fort. Der neue Papst bestätigte am 4. December 1730 die Statuten der von Philipp V. gegründeten Universität von Cervaria in Catalonien[10]) und am 6. November 1731 die Statuten der von Franz

---

1) Lat. §. 10. hisp. §. 8. — Trid. Sess. XXI. c. 2. de ref. Vgl. Novis. R. L. I. tit. 16.

2) Lat. §. 11. hisp. §. 9. — Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref.

3) In Spanien hatten die geistlichen Behörden ohne Unterschied auf die Vicarien und Coadjutoren nicht unirter Pfarreien das von Pius V. nur für unirte Pfarreien Festgesetzte angewendet. Novis. R. L. 2. tit. 16. L. I. Coleccion p. 94. Dagegen ist die Declaration in unserer Bulle §§. 12. 13. (span. Text §. 10. 11.) gerichtet: Declaramus, constitutionem illam (Pii V.) pertinere dumtaxat ad vicarios perpetuos illarum ecclesiarum parochialium, quae aliis ecclesiis, monasteriis, collegiis, beneficiis et locis piis unitae sint, nec non portionem annuam fructuum, quae ibidem statuitur assignanda ipsis vicariis, in summa non majori quam 100 nec minori quam 50 scutorum intelligi debere de scutis argenteis juliorum 10 monetae Romanae pro quolibet scuto. Vgl. Trid. Sess. VII. c. 5. de ref.

4) Lat. §. 14. hisp. §. 12. Vgl. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref.

5) Lat. §. 15. hisp. §. 13. — Trid. Sess. XXV. c. 6. de ref. Vgl. auch Novis. L. 2. tit. 8. L. I.

6) Diese ward auch in den spanischen Concilien strenge eingeschärft, so im Concil von Valladolid 1322 can. 13., in dem von Toledo 1582 act. 3., in dem von Valencia 1565 Sess. II. tit. 3. c. 19. Vgl. Coleccion p. 95. 96.

7) Lat. §§. 16—18. hisp. 14—16. — Trid. Sess. XXV. c. 3. 5. de regul. Greg. XIII. Const. 13. Jan. 1575.

8) Lat. §§. 19—21. hisp. 17—19. — Trid. Sess. XXIII. c. 15. de ref. Sess. XXV. c. 10. de regul. — Innoc. XII. Const. 19. April 1700. Clem. X. Const. 7. Superna §. 4.

9) Lat. §§. 22.—29. hisp. §§. 20—27.

10) Const. Imperscrutabilis Bull. Rom. t. XIV. p. 96 seq.

Ferrer mit fünf anderen Weltpriestern in Saragossa und den Suffraganbisthümern errichteten Seminarien[1]). Noch am 10. September 1735 ernannte der Papst auf Bitten des Hofes den neunjährigen Infanten Ludwig zum Commendator, Administrator und Dispensator in temporalibus tantum für das Erzbisthum Toledo, so dass er nach Erlangung des gesetzlichen Alters wirklicher Erzbischof werden sollte[2]), und am 4. Februar 1736 verlieh er dem Grosskaplan der spanischen Heere ausgedehnte kirchliche Facultäten[3]). Aber der neue Krieg seit 1735 störte bald wieder das gute Einvernehmen. Kaiserliche und spanische Truppen durchzogen und brandschatzten den Kirchenstaat; die Spanier erlaubten sich Werbungen daselbst und schleppten sogar gefangen genommene päpstliche Unterthanen als Rekruten mit sich fort, was zu vielen Volksaufständen führte[4]). In Rom entstand 1736 ein Auflauf, den die Oesterreicher heimlich befördert haben sollen, gegen die Spanier wegen ihrer gewaltsamen Rekrutirungen, besonders in Trastevere. Der spanische Gesandte Cardinal Aquaviva ward vom Volke insultirt, sein Palast angegriffen, viele Spanier misshandelt, einer schwer verletzt. Die Spanier waren nicht nachlässig und schritten ihrerseits ein. Die päpstliche Regierung hatte keinen Theil an dem Tumult; sie that Alles, ihn zu beschwichtigen, soweit ihre Kräfte reichten[5]). Am 25. März 1736 musste von den Bevollmächtigten des römischen Volkes, dem Fürsten Santa Croce und dem Marchese Crescenzi mit den erbitterten Trasteverinern eine Capitulation[6]) abgeschlossen werden, die den Tumultuanten Amnestie zusicherte; aber die verlangte Ausweisung aller Spanier und die beabsichtigte Demonstration gegen dieselben wurden verweigert. Der Papst gab Philipp V. jede mögliche Satisfation; aber die Spanier nahmen sich dieselbe schon vorher in Velletri, Ostia und Palestrina, während man in Madrid allen Verkehr mit Rom abbrach und den neuen Nuntius Silvio de Valenti nicht zuliess[7]). Der spanische Hof war über den Papst auch wegen der neapolitanischen Angelegenheit und wegen der Weigerung, den allzujungen Prinzen Ludwig Anton zum Erzbischof von Toledo zu ernennen, höchlich erbittert. Die spanischen Cardinäle Aquaviva und Belluga mussten Rom verlassen[8]). Inzwischen dauerte dieses Zerwürfniss nicht

1) Const. Militantis 49. ib. p. 166—173.
2) *Rigant.* in Reg. XXIV. Canc. §. 2. n. 35. t. II. p. 373. nota.
3) Dies Breve bei *Ferraris* V. Capellanus militum t. II. p. 301—305. ed. Paris.
4) *Schröckh,* Kirchengesch. seit der Reformation Bd. VI. S. 419—420.
5) *Castillo,* Hist. vol. I. p. 209.
6) Der Text bei *Castillo,* vol. I. Apend. n. 14. p. 183. 184.
7) *Castillo* I. p. 209.
8) Supplem. ad Natal. Alex. t. II. p. 281—285.

lange. Schon am 23. December kündigte der König im Conseil die Eröffnung neuer Verhandlungen mit dem römischen Stuhle an, wobei er aber noch das am 24. October erlassene Decret, das die Vorlage aller päpstlichen Bullen, Breven, Rescripte, mit Ausnahme der Erlasse der Pönitentiarie an den Staatsrath forderte und gewissermassen den Inhalt der Pragmatika vom 16. Juni 1768 anticipirte, als das tauglichste Mittel bezeichnete, vom römischen Hof das schon seit zwei Jahrhunderten Verlangte zu erhalten[1]; bald kamen ihrem Wunsche gemäss mit königlicher Erlaubniss die genannten zwei spanischen Cardinäle nach Rom zurück, Aquaviva selbst wünschte den Tumult in Trastevere in Vergessenheit zu bringen und von einer weiteren Genugthuung in dieser Beziehung war keine Rede mehr. Der am Hofe einflussreiche Bischof von Malaga, Kaspar Molina, wirkte auf eine völlige Aussöhnung mit Rom hin[2].

Diesesmal dauerten die Unterhandlungen nicht lange. Päpstlicher Bevollmächtigter war der Cardinal Firrao, spanischer der schon genannte Gesandte Don Troyano de Aquaviva y Aragon, Cardinal von St. Cäcilia[3]. Sie brachten das Concordat am 26. September 1737 zum Abschluss[4], das von Philipp V. am 18. October, von Clemens XII. am 12. November 1737 ratificirt ward[5]. In mehreren Punkten nahm das neue Concordat das von 1717 wieder auf[6]; Hauptgegenstände waren die Beschränkung des Asylrechts, die Reintegration der Nuntiatur in Madrid, die Einschärfung mehrerer tridentinischen Decrete, das Verbot der beneficia temporaria, Wiederholung mehrerer Bestimmungen der Bulle Innocenz XIII. und die Anträge des spanischen Hofes bezüglich neuer Beiträge der Geistlichkeit zu den Staatslasten und bezüglich des allgemeinen königlichen Patronats[7]. Schon der

---

1) Coleccion de los Concordatos p. 35. 36.

2) Supplem. ad Nat. Alex. Hist. eccl. t. II. p. 286.

3) Coleccion p. 36.

4) Coleccion p. 99 seq.

5) ib. p. 114. nota.

6) Suppl. ad Nat. Alex. l. c.: Itaque confecta res est magna ex parte similibus conditionibus, de quibus sedentè P. Clemente XI. convenerant marchio Compostae et Pompejus Aldovrandus, ad eam rem destinatus, quaeque numquam firmae rataeque habitae fuerant.

7) ibid. p. 286. 287.: Haec fuerat summa: ut ecclesiarum immunitas circumscriberetur, utque promulgata de homicidis constitutio ad Hispaniarum regnum extenderetur: ut monerentur episcopi de servandis Conc. Trid. decretis, quae de clericorum ordinatione interposita fuerant: ne cui temporaria beneficia erigere liceret; cautumque, ne in constituendis clericorum patrimoniis regio aerario quid esset fraudi: ut appellationes caussarum beneficiorum, quae summam 24 aureorum ducatorum excedunt, nec non jurisdictionis, matrimonii, decimarum et jurispatronatus, hisque similium fierent ad Pontificem, ceterae vero causae utpote levioris momenti ordinariis locorum

Eingang dieser Convention besagt, dass der König dem heiligen Vater das unter Clemens XI. von dem Marquis de la Compuesta Don José Rodrigo Villalpando ausgearbeitete Resumé verschiedener Vorschläge überreichen und Se. Heiligkeit dasselbe zur Begutachtung verschiedenen Cardinälen mittheilen und dann seinen Bevollmächtigten mit dem spanischen Gesandten unterhandeln liess. Dies Concordat war im Ganzen dem römischen Stuhle sehr günstig und ging nur zum Theil auf die Forderungen des spanischen Hofes ein.

Der erste Artikel gab dem römischen Stuhl Genugthuung für die gegen die Nuntiatur getroffenen Massregeln; der Nuntius, sein Tribunal und seine Beamten sollten ohne die geringste Schmälerung ihre früheren Rechte und Befugnisse geniessen, alle entgegenstehenden Decrete aufgehoben und Alles auf den Stand vor den letzten Differenzen zurückzuversetzen sein mit einziger Ausnahme der durch das gegenwärtige Concordat getroffenen Veränderungen. Der Verkehr mit dem römischen Stuhl und der Vollzug der päpstlichen Bullen wurde für wiederhergestellt erklärt; spanische Schriftsteller stritten darüber, ob damit das königliche Placet ganz ausgeschlossen sei [1]. Art. 2—4. handeln von der Beschränkung des Asylrechtes. Dasselbe soll den Mördern und Wegelagerern, auch im Fall eines einzigen und einfachen Angriffs, bei dem Tod oder Verstümmlung erfolgt, nicht zu gut kommen, die für den Kirchenstaat 1734 erlassene Bulle In supremo justitiae solio gegen die Localimmunität der Mörder auf Spanien ausgedehnt, zum Majestätsverbrechen auch die Conspiration zu einer gänzlichen oder theilweisen Beraubung des katholischen Königs an seinen Dominien gerechnet werden. Die ausserhalb einer Freistätte er-

judicibus committerentur: ut judicium esset episcoporum designandi post consueta certamina magis idoneos, qui paroecias regerent, quoties earum conferendarum Pontifex sua facultate uti deberet, iisque ne imponerentur pensiones, decretum est: ut beneficiorum redditus ex integro taxarentur: ne cui quis daretur in canonicatu adjutor sine testimonio episcopi, non modo de ejus scientia et honestate, sed et de necessitate et utilitate ecclesiae; neve pensionis onere gravaretur: ne pontificio oratori amplius facultas esset, dimissorias, ut ajunt, literas concedendi: ne is, usquedum memorata taxatio absolveretur, suo jure uteretur conferendi beneficia, quae summam 24 ducatorum non excedunt, nisi judicio episcoporum ac certis testimoniis de eorum censu constet: ne eidem causas amplius delegare liceat, praeterquam judicibus synodalibus, vel aliquibus dignitates in ecclesiis cathedralibus obtinentibus: ut tertia pars fructuum ecclesiarum vacantium in earum et pauperum subsidium assignaretur. Ad constituendam vero controversiam beneficiorum jurispatronatus conventum fuit, ut ultro citroque aliqui eligerentur, quibus causae cognitio committeretur, et interea temporis, ne quidquam ab Hispaniae rege moveretur, sed beneficia, quae ad eam controversiam pertinerent, a Pontifice eorumque ordinariis collatoribus suis mensibus conferrentur. Bezüglich des letzteren Punktes erwähnt das Concordat von 1737 in Zusammenhang mit dem von 1753 auch *Moroni,* t. XVI. p. 38. V. Concordato.

1) Coleccion p. 137. 138.

griffenen Verbrecher können in Zukunft keine Immunität geltend machen und nicht mehr ihre Restitution an die Kirche verlangen; die Einsiedeleien und Landkirchen, in denen das Sanctissimum nicht aufbewahrt wird oder in deren unmittelbarer Nähe nicht ein für dessen Bewachung bestimmter Priester wohnt, können, wofern nicht in ihnen cum frequentia populi das Messopfer dargebracht wird, kein Asylrecht geniessen. Ueber diese Modificationen des Asylrechts werden besondere päpstliche Breven zugesichert. Der fünfte Artikel des Concordats ist gegen die zu grosse Zahl der Geistlichen und die Täuschungen gerichtet, die bei Feststellung des titulus patrimonii vorkamen; er verheisst, dass Se. Heiligkeit durch besonderes Breve die Beobachtung der tridentinischen Vorschriften Sess. 21. cap. 2. Sess. 23. cap. 6. de ref. unter Androhung der festgesetzten Strafen einschärfen wird, die von der Zulassung zum geistlichen Stande handeln. Das patrimonium der Geistlichen soll nicht mehr als 60 römische Scudi (600 spanische Silberrealen von je 16 Cuarto's) jährlich betragen [1]. Gegen die bisherigen Betrügereien sowohl bei Feststellung dieses Patrimoniums als ausserhalb derselben, wo durch fingirte Veräusserungen, Schenkungen, Contracte die wahren Eigenthümer bestimmter Güter sich den Staatslasten entzogen, soll nach einem an den Nuntius zu richtenden Breve mit der demselben reservirten Excommunication latae sententiae eingeschritten werden. Der Hauptinhalt dieses fünften Artikels ist ganz der angeführten Bulle Innocenz' XIII.[2] conform. Artikel 6 verbietet die Errichtung der beneficia ad tempus, die dem Begriffe des Beneficiums selbst widerstreiten, und erklärt, dass die temporär errichteten keinerlei Exemtion geniessen sollen. Die zwei folgenden Artikel beziehen sich auf die beantragten erweiterten Beiträge der Kirchen und Geistlichen zu den Staatslasten. Es hatte der Hof von Madrid verlangt: a) In Ansehung der schweren Belastung der spanischen Unterthanen weltlichen Standes, die kaum mehr die von den Bedürfnissen der Monarchie geforderten Contributionen aufzubringen vermöchten, möge das Indult, kraft dessen die Geistlichen zu der Auflage von 19$^1/_2$ Millionen auf Fleisch, Essig, Wein und Oel beizutragen haben, ebenso auf die weitere Auflage von 4$^1/_2$ Millionen auf dieselben Producte für die Unterhaltung von 8000 Soldaten ausgedehnt, b) aus gleichem Grunde alle seit der Thronbesteigung Philipps V. (16. November 1700 Tag der Proclamation) von dem Klerus unter was immer für einem Titel erworbenen Güter denselben Lasten wie die der Laien unter-

1) Coleccion p. 138.
2) S. hisp. §§. 5. 6.

worfen werden. Der römische Stuhl erklärte nun ad a) Art. 7. er könne darauf kein bestimmtes Indult gewähren, bevor er ermittelt 1) ob die neue Auflage von $4^1/_2$ Millionen in sechs oder in einem Jahre gefordert werde, 2) welches die Grösse und Beschaffenheit der Lasten des spanischen Klerus überhaupt sei; wolle aber doch inzwischen ein Indult auf bloss fünf Jahre ertheilen, wornach die Geistlichen ihren Antheil an der neuen Auflage in sechs Jahren zu entrichten angewiesen würden, doch dürfe dieser nicht 150,000 spanische Dukaten jährlich überschreiten; man wolle nähere Informationen über die Lage des Klerus einziehen; sollte eine Prorogation dieses Indults nach fünf Jahren nicht zugestanden werden, so könne keinesfalls daraus ein Bruch des gegenwärtigen Concordates gefolgert werden. Art. 8. resolvirt ad b) der heilige Stuhl könne die gleiche Belastung der Kirchengüter mit den Laiengütern nur in der Art zugestehen, dass alle seit dem Datum dieses Concordats erworbenen davon betroffen würden, mit der in der alten Disciplin und namentlich in Hinsicht auf den mansus der Karolingerzeit begründeten [1]) Ausnahme, dass die Güter der ersten Stiftung, das ursprüngliche Dotalgut davon ausgenommen, sowie mit der Bestimmung, dass die in Zukunft erst von der Kirche zu erwerbenden Güter damit auch frei seien von jenen Auflagen, welche die Geistlichen kraft besonderer päpstlicher Concessionen zu entrichten haben; auch sollte die Execution der zu entrichtenden Lasten nicht durch die weltlichen Tribunale, sondern durch die Bischöfe vorgenommen werden. Der neunte Artikel über Kleriker der niederen Weihen, die durch eigene Schuld nicht zu den höheren Ordines gelangen und keine Exemtion von den Staatslasten geniessen sollten, war der spanischen Gesetzgebung und der Bulle Innocenz XIII. [2]) conform, der zehente entsprach den tridentinischen Beschlüssen über den gemässigten Gebrauch der Censuren; der eilfte, der eine Visitation der Klöster anordnete, kam den Wünschen des Madrider Hofes entgegen. Der zwölfte betraf kirchliche Rechtssachen, befriedigte mehrere der geäusserten Wünsche, aber, wie schon die die späteren Postulate zeigen, keineswegs alle. Am Artikel 13. wurde der vom Concil von Trient [3]), wie die Spanier rühmen, auf Antrag [4]) des Erzbischofs von Braga Bartholomäus de Martyribus verordnete Concurs für die Vergebung von Pfarreien allgemein, auch für die in

1) Coleccion p. 139. 140.
2) Karl II. Ley 9. tit. 10. L. I. N. R. — Innoc. XIII. Const. cit. §. 2. (hisp.)
3) Trid. Sess. 24. c. 18. de ref.
4) Vida del ven. Bartolomé de los Mártires por Fr. Luis de Granada y ordenada por Munoz L. II. c. 14. — Coleccion p. 151.

Curia erledigten und sonst dem Papste reservirten Seelsorgsstellen in der gewöhnlichen Weise vorgeschrieben, so dass die vorher beklagte Verleihung durch päpstliche Breven ohne denselben aufhörte. Die Artikel 14. und 15. handeln von der Imposition von Pensionen auf Beneficien Seitens des römischen Stuhles. Obschon seit alten Zeiten von den Päpsten auf kirchliche Pfründen Pensionen aus verschiedenen Anlässen gelegt wurden, wozu das Concil von Chalcedon ein Beispiel gab [1]), und auch Macanaz zugestand, dass sie in Spanien seit dem zwölften Jahrhundert häufig wurden [2]), so wurden sie doch als eine Quelle vieler Missbräuche betrachtet und von den Concilien wie von den Päpsten nach und nach beschränkt [3]). In Spanien reclamirten gegen sie mehrere Bischöfe sowie die Cortes von 1632 und darnach die Denkschrift des Chumacero [4]), und die Könige suchten weitere Schranken zu errichten [5]). Innocenz XII. befahl bereits, in der Datarie zu publiciren, dass die spanischen Curatbeneficien nicht durch Pensionen zu belasten seien, was ein Gesetz Karl's II. [6]) von 1693 darnach sanctionirte, von Benedict XIII. wurde diese Vorschrift am 25. September 1724 erneuert [7]). Das Concordat beschränkte die Auflage von Pensionen auf Curatbeneficien dahin, dass diese nur zu Gunsten des resignirenden Beneficiaten, sofern der Bischof dessen Entsagung für zweckmässig und nützlich erachtet, und dann für den Fall einer Vereinbarung zwischen zwei um dieselbe Pfarrei Prozess führenden Geistlichen damit belastet werden könnten; was aber die anderen Beneficien betrifft, so soll es bei der bisherigen Praxis sein Verbleiben haben; es sollen aber keine Renovatorien für die auf die Zukunft vergebenen Pfründen entrichtet werden mit Ausnahme derjenigen, die zu Gunsten der bereits früher von der Datarie mit Pensionen versehenen Personen sind [8]). Artikel 16. beschäftigt sich mit den Missständen, die aus der Unsicherheit vieler Einkünfte geistlicher Pfründen und der Verschiedenheit in der Angabe der Erträgnisse (Fassion) der Pfründebesitzer hervorgingen. Es wird die Anfertigung eines genauen Etat aller sicheren und unsicheren, ständigen und unständigen

1) *Van Espen,* Jus eccl. univ. t. III. p. 141. ed. Venet. 1769. *Thomassin.* P. III. L. II. c. 29. n. 3—5.

2) Abhandlung vom 2. Januar 1714. Coleccion p. 246.

3) Trid. Sess. XXIV. c. 13. de ref. Conc. Compostell. 1565. act. III. c. 41. *Thomassin* l. c. c. 31. n. 14. P. I. L. I. c. 70. n. 8.

4) Coleccion p. 152.

5) L. 1. 2. tit. 23.; l. 1. tit. 19. L. I. N. R.

6) L. 3. tit. 23. L. I. N. R.

7) Coleccion p. 152.

8) Bestimmter ist das in dem erläuternden Breve §§. 33—36. ausgedrückt.

Einkünfte aller, auch der Patronatsbeneficien angeordnet, nur mit Ausnahme der in den Büchern der apostolischen Kammer taxirten Consistorial-Pfründen. Die Bischöfe und die von der Nuntiatur bestimmten Beamten sollen zusammen diesen Etat anfertigen, der ganz den Vorschlägen von Chumacero und Pimentel entsprach[1]). Bis zur Beendigung dieser Arbeit soll das bisher beobachtete eingehalten und nach ihrer Ausführung die Art und Weise festgesetzt werden, wie die Datarie und die apostolische Kanzlei vor zu grossen Nachtheilen bewahrt werden. Nach Artikel 17. sollen an Cathedral- und Collegiatkirchen keine Coadjutorien für die Präbenden ohne Zeugnisse der Bischöfe sowohl über die Tauglichkeit der zu bestellenden Coadjutoren als den Nutzen oder die Nothwendigkeit der Massregel verliehen, und wenn diese verliehen sind, keine Pensionen darauf gelegt werden. Diese Bestimmung, die anfangs nicht ausgeführt worden sein soll[2]), war den Wünschen Philipp's V. ganz gemäss, der sie am 24. August und 2. September 1745 neu einschärfte[3]). Ebenso Artikel 18., der den Nuntien die Ertheilung von Dimissorien nach den früheren Decreten überhaupt verbot. Die Facultät des Nuntius, Beneficien zu verleihen, die nicht über 24 Kammerdukaten Einkünfte hatten, blieb unangetastet. Da aber oft Streitigkeiten über die Richtigkeit der Angaben über den Ertrag entstanden, so bestimmt Artikel 19., dass dem die neue Taxation abhelfe, die in Artikel 16. stipulirt ist, bis dahin aber der Nuntius keine solche Verleihung vornehmen soll, ohne dass vorher vor dem Diöcesanbischof eine Untersuchung über die Erträgnisse des fraglichen Beneficiums stattgefunden hat. Nach Artikel 20. sollen in Rechtssachen, die nicht an die Richter des Nuntiaturtribunals kommen, vom Nuntius nur die in den Synoden ernannten Richter oder Dignitäre der Cathedralkirchen delegirt werden. Das Gesuch um Ermässigung der Sporteln und Gebühren des Nuntiaturtribunals resp. um deren Zurückführung auf das Mass der bei den königlichen Gerichten gebräuchlichen Taxen wird in Artikel 21. nicht erledigt, sondern die Sache bis auf das Eintreffen weiterer Informationen in Rom verschoben. Was die Klagen über die Spolien betraf, so setzte Artikel 22. fest, dass in Zukunft ein Dritttheil derselben für die Kirchen und die Armen des Landes verwendet werden, sonst aber die bisherige Praxis fortbestehen solle. Eine königliche Anordnung bestätigte noch diese Verfügung[4]).

1) Coleccion p. 152. 153.
2) *Mayans,* Observac. n. VIII.
3) Coleccion p. 153.
4) Lib. II. Nov. tit. 13.

Ueber die Frage des allgemeinen königlichen Patronats (Art. 23.) ward spätere Vereinbarung vorbehalten; ebenso (Art. 24.) über andere Punkte, die das Resumé von Villalpando enthielt. Der letzte Artikel (25.) betrifft die Ratificationen.

Wir lassen nun das Concordat selbst in deutschem und spanischem Texte folgen[1]).

Concordat zwischen Papst Clemens XII. und König Philipp V. vom Jahre 1737.

Se. kath. Majestät Philipp V., König von Spanien, von dem Verlangen beseelt, für die Ruhe und das öffentliche Wohl Ihrer Reiche durch die Betreibung eines zweckmässigen Regulativs über gewisse Kapitel in Betreff der Kirchen und der Geistlichen Vorsorge zu treffen, und bestrebt, nicht nur mittelst einer festen und unauflöslichen Vereinbarung mit dem heiligen Stuhl die gegenwärtig bestehenden, zwischen diesem und der spanischen Krone entstandenen Differenzen zu beendigen, sondern ebenso auch jedweden Stoff oder Anlass zu beseitigen, der in Zukunft der Ursprung neuer Misshelligkeiten und Meinungsverschiedenheiten sein könnte, liess Sr. Heiligkeit dem glücklich regierenden Papste Clemens XII. ein Resumé verschiedener Anträge, verfasst von Don José Rodrigo Villalpando, Marquis von La Compuesta, Ihrem Minister, in der Zeit des Papstes Clemens XI. heil. Andenkens, und damals dem genannten Papste mitgetheilt, mit der Bitte vorlegen, es wolle Se. Heiligkeit mit Ihrer apostolischen Autorität huldvolle Vorsorge treffen nach Massgabe der in genannter Schrift formulirten Wünsche und Anträge. Nicht weniger war

Concordato de 1737.

Deseando la Majestad Católica de Felipe V. rey de las Espanas, dar providencia para la quietud y bien publico de sus reinos, con la solicitud de algun reglamento oportuno sobre ciertos capitulos concernientes á sus iglesias y eclesiásticos; y queriendo, no solo terminar por medio di una firme e indisoluble concordia con la Santa Sede, las acaecidas diferencias que al presente ocurren, sino tambien quitar cualquiera materia y ocasion que pueda en adelante ser orijen de nuevos disturbios y disensiones, hizo presentar á la Santidad de N. M. S. P. Clemente XII. que reina felizmente, un resumen de varias proposiciones que formó el Sr. don José Rodrigo Villalpando, marqués de la Compuesta, su ministro en el tiempo del pontificado de su antecesor Clemente XI. de santa memoria, y se comunicó entonces al Pontifice referido, suplicando á Su Santidad que providenciase benignamente con su autoridad Apostólica al tenor de las instancias y demandas que en el resumen insinuado iban espuestas; y no deseando menos Su Santidad cooperar al bien de aquel reino y especialmente á la quietud y tranquilidad del clero, para que, libre

1) Coleccion de los Concordatos. Madrid 1848. p. 99—114.

Se. Heiligkeit von dem Wunsche erfüllt zum Wohl dieses Reiches und besonders für die Ruhe und Sicherheit des Klerus mitzuwirken, damit derselbe frei von allen Beschwerden und Verlegenheiten mit grösserer Leichtigkeit dem Dienste Gottes sich widmen, auf das Heil und die Leitung der ihm anvertrauten Seelen seinen Eifer richten könne; und ganz besonders richtete Dieselbe ihr Verlangen dahin, Sr. Majestät neue Belege Ihrer väterlichen Gesinnung und Ihres beständigen Wunsches zu geben, mit derselben eine aufrichtige, vollkommene und dauernde Verbindung und inniges Einvernehmen aufrecht zu erhalten. Nachdem nun Se. Heiligkeit das Gutachten einiger HH. Cardinäle über besagte Anträge vernommen, zeigte Sie sich geneigt und gesonnen alles Dasjenige zuzugestehen, was zugestanden werden könne unbeschadet der kirchlichen Immunität und Freiheit, der Autorität und Jurisdiction des apost. Stuhles und ohne Benachtheiligung der Kirchen selbst. In Folge dieses wechselseitigen Verlangens haben Se. Heiligkeit und Se. kath. Majestät uns Endesunterschriebene beziehungsweise beauftragt und uns die nöthigen Facultäten verliehen, um die erwähnte Angelegenheit zu berathen, zu verhandeln und zu beendigen, wie sich aus den uns beziehungsweise ertheilten und wörtlich am Schlusse gegenwärtigen Tractats zu inserirenden[1]) Vollmachten ergibt; und nachdem wir alle vorgenannten Gegenstände

1) Diese Documente sind hier weggeblieben, da sie kein Interesse darbieten. Die Vollmacht des spanischen Hofes für Cardinal Aquaviva, ist vom 5., die päpstliche für Cardinal Firrao vom 24. September 1737 datirt.

de todas molestias y embarazos, pueda mas facilmente dedicarse al culto divino, y aplicarse á la salud y cuidado de las almas que tiene á su cargo: estendiendo con especialidad su anhelo á dar á Su Majestad nuevas pruebas de su paternal afecto y de su constante deseo de mantenerle una sincera, perfecta y perpetua correspondencia y union; despues de haber oido el parecer de algunos senores cardenales sobre las dichas proposiciones, se mostró propenso y dipuesto á conceder todo aquello que pudiese ser concedido, dejando á salvo la immunidad y libertad eclesiástica, la autoridad y jurisdiccion de la Silla Apostólica, y sin perjuicio de las mismas iglesias. En consecuencia de sus reciprocos deseos, Su Santidad y S. M. C. respectivamente nos deputaron y concedieron las facultades necesarias á Nos los infrascriptos, para que unidos confiriésemos, tratásemos y concluyésemos el mencionado negocio, come consta por las plenipotencias que respectivamente se nos dieron y se insertarán á la letra al fin del presente tradado[1]); y finalmente despues de examinados y controvertidos maduramente todos los dichos asuntos, acordamos los siguientes articulos.

1) Estos documentos se omiten en la presente publicacion mediante su ningun interés. La plenipotencia conferida por el rey al cardenal Aquaviva llevaba la fecha de 5. de setiembre, ano de este concordato; la dada por el Papa al cardenal Firrao se espidió á 24. de los mismos.

reiflich geprüft und hin und her besprochen haben, sind wir endlich über nachstehende Artikel übereingekommen.

Art. I.

Se. kath. Majestät, in der Absicht, Allen das vollkommene Einvernehmen, das Sie mit Sr. Heiligkeit und dem apost. Stuhl zu unterhalten wünscht, sowie Ihr ängstliches Bestreben, der Kirche ihre Rechte zu erhalten, zu erkennen zu geben, wird den Befehl ertheilen, dass der Verkehr mit dem heil. Stuhl vollständig wiederhergestellt, den apostolischen Bullen und den Erlassen in Ehesachen wie früher Vollzug gegeben, der von Sr. Heiligkeit bestimmte Nuntius sowie das Tribunal der Nuntiatur und seine Beamten ohne irgend eine (auch noch so geringe) Schmälerung in ihre Ehren, Befugnisse, Jurisdictionen und Prärogativen, deren sie sich in der Vergangenheit erfreuten, wieder eingesetzt werden; und demgemäss, dass in jedweder Materie, welche die Autorität des heiligen Stuhles wie die kirchliche Jurisdiction und Immunität angeht, Alles dasjenige zu beobachten und auszuführen ist, was vor den letzten Misshelligkeiten beobachtet und ausgeführt ward, mit einziger Ausnahme dessen, worin kraft des gegenwärtigen Concordats irgend eine Aenderung oder Disposition gemacht werden sollte; in Bezug worauf das in demselben Festgesetzte und Bestimmte zu beobachten ist; mit Beseitigung und Abrogation jeder etwa eingeführten Neuerung und ohne dass was immer für Weisungen und Decrete entgegengesetzter Art, die in der Vergangenheit von Sr. Majestät oder deren Ministern erlassen wurden, entgegenstehen sollen.

Articulo I.

Su Majestad Católica, para hacer á todos manifiesta la perfecta union que quiere tener con Su Santidad y con la Sede Apostólica, y cuan de corazon es su ansia de conservar sus derechos á la Iglesia, mandará que se restablezca plenamente el comercio con la Santa Sede: que se dé como antes ejecucion á las bulas apostólicas y matrimoniales: que el Nuncio destinado por Su Santidad, el tribunal de la Nunciatura y sus ministros se reintegren sin alguna disminucion (aun levisima) en los honores, facultades, jurisdicciones y prerogativas que por lo pasado gozaban: y en conclusion que en cualquier materia que toque á la autoridad de la Santa Silla, como á la jurisdiccion é inmunidad eclesiástica, se deba observar y practicar todo lo que se observaba y practicaba antes de estas últimas diferencias: exceptuando solamente aquello en que se hiciere alguna mutacion ó disposicion en el presente concordato; por órden á lo cual se observará lo que en el se ha establecido y dispuesto, removiendo y abrogando cualquiera novedad que se haya introducido, sin embargo de cualesquiera órdenes y decretos contrarios en lo pasado por S. M. o sus ministros.

Art. II.

Um die öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten und zu verhindern, dass in der Hoffnung auf das Asyl einige grössere Verbrechen begangen werden, die schwerere Unruhen veranlassen könnten, wird Seine Heiligkeit in Circularschreiben an die Bischöfe die nothwendigen Anordnungen erlassen, um festzustellen, dass die Local-Immunität in Zukunft den Strassenräubern, Meuchelmördern, Wegelagerern keinen Schutz verleihe, auch im Falle eines einzigen und einfachen Anfalls, wenn nur in eben diesem Akt der Tod oder Verstümmelung der Glieder in der Person des Angefallenen erfolgen sollte. In gleicher Weise wird sie anordnen, dass das Majestätsverbrechen, welches durch die apost. Constitutionen von der Wohlthat des Asyls ausgeschlossen ist, ebenso auch diejenigen umfasst, welche Verschwörungen anstiften oder unternehmen sollten, die darauf gerichtet sind, Se. Majestät ihrer Dominien entweder ganz oder zum Theile zu berauben. Endlich um soweit es möglich das Ueberhandnehmen der Mordthaten zu verhüten, wird Se. Heiligkeit mit anderen Circularschreiben die Bestimmung der jüngst für den Kirchenstaat erlassenen Bulle *In supremo justitiae solio* auf die spanischen Königreiche ausdehnen.

Art. II.

Para mantener la quietud y tranquilidad publica é impedir que con lá esperanza del asilo se cometan algunos mas graves delitos, que puedan ocasionar mayores disturbios, dará Su Santidad en cartas circulares á los obispos las órdenes necesarias para establecer que la inmunidad local no sufrague en adelante á los salteadores ó asesinos de caminos, aun en el caso de un solo y simple insulto, con tal que en aquel acto mismo se siga muerte ó mutilacion de miembros en la persona del insultado. Igualmente ordenará que el crimen de lesa magestad, que por las constituciones apostolicas está escluido del beneficio del asilo, comprenda tambien á aquellos que maquinaren ó trazaren conspiraciones dirijidas á privar á S. M. de sus dominios en el todo ó en parte. Y finalmente para impedir en cuanto sea posible la frecuencia de los homicidios, estenderá Su Santidad con otras letras circulares á los reinos de Espana la disposicion de la bula que comienza: *In supremo justitiae solio,* publicada últimamente para el Estado Eclesiástico.

Art. III.

Da in einigen Gegenden die Uebung eingeführt worden ist, dass die ausserhalb des geweihten Orts ergriffenen Verbrecher Immunität vorschützen und der Kirche zurückgestellt zu werden verlangen, auf den Grund hin, dass man sie aus derselben oder von asylberechtigten Orten herausgezogen, um auf

Art. III.

Habiéndose en algunas partes introducido la práctica de que los reos aprehendidos fuera del lugar sagrado aleguen inmunidad, y pretendan ser restituidos á la Iglesia por el titulo di haber sido estraidos de ella, ó de lugares inmunes en cualquiera tiempo, huyendo de este modo el castigo

diese Weise der ihren Verbrechen gebührenden Strafe zu entgehen — einen Brauch, den man gemeinhin mit dem Namen: „Recht der Freistätte" bezeichnet: so erklärt Se. Heiligkeit, dass die Verbrecher in solchen Fällen keine Immunität geniessen, und wird darüber den spanischen Bischöfen ein Circularschreiben zusenden, damit sie in Uebereinstimmung damit ihre Edicte publiciren.

Art. IV.

Da Se. Majestät besonders darauf drang, dass man Massregeln gegen den Missbrauch treffe, der aus der Zuflucht entsteht, welche die Verbrecher in Einsiedeleien und Landkirchen suchen und die ihnen bequeme Gelegenheit bietet, ungestraft andere Verbrechen zu begehen: so wird auf gleiche Weise in Circularschreiben an die Bischöfe ausgesprochen werden, dass genannte Landkirchen und Einsiedeleien, in denen das heiligste Sacrament nicht aufbewahrt wird oder bei denen nicht im anstossenden Hause ein Priester für die Bewachung wohnt, unter der Bedingung dass in ihnen nicht mit häufigem Zudrang von Menschen das Messopfer gefeiert wird, der Immunität nicht geniessen.

Art. V.

Damit nicht die Zahl der zu den heil. Weihen Beförderten übermässig und ohne alle Nothwendigkeit zunehme und damit die Kirchenzucht in Bezug auf die Kleriker der niederen Weihen mit Nachdruck aufrecht erhalten werde, wird Se. Heiligkeit mit einem besonderen Breve dringend die Beobachtung des Concils von Trient einschärfen, namentlich über dasjenige, was in der 21. Sitzung cap. 2. und in der 23. Sitzung c. 6. de ref. enthalten ist, unter den Strafbestim-

debido á sus delitos, cuya práctica se llama comunmente con el nombre de *Iglesias frias;* declara Su Santidad, que en estos casos no gocen de inmunidad los reos, y espedirá á los obispos de Espana letras circulares sobre este asunto para que en su conformidad publiquen los edictos.

Art. IV.

Porque S. M. particularmente ha insistido en que se providencie sobre el desórden que nace del refugio que buscan los delincuentes en las ermitas é iglesias rurales y que les da ocasion y facilidad de cometer otros delitos impunemente; se mandará igualmente á los obispos por letras circulares, que no gocen de inmunidad las dichas iglesias rurales y ermitas en que el Santisimo sacramento no se conserva, ó en cuya casa contigua no habita un sacerdote para su custodia, con tal que en ellas no se celebre con frecuencia el sacrificio de la misa.

Art. V.

Para quo no crezca con esceso y sin alguna necesidad el número de los que son promovidos á las órdenes sagradas, y la disciplina eclesiástica se mantenga con vigor por órden á los inferiores clérigos; encargará S. S. estrechamente con breve especial á los obispos la observancia del Concilio de Trento, y precisamente sobre lo contenido en la ses. 21. cap. 2. y la ses. 23. cap. 6. de Reform., bajo las penas que por los sagrados cánones, por el

mungen, die durch die heil. Canones, durch eben jenes Concil und die apostolischen Constitutionen festgestellt sind; und um die Betrügereien zu hindern, die sich Einige bei Feststellung der Patrimonien erlauben, wird Se. Heiligkeit anordnen, dass das Patrimonium für die Geistlichen künftighin die Summa von 60 röm. Thalern jährlich nicht überschreiten soll.

Nebstdem da von Seite Sr. kath. Majestät das Ansuchen gestellt wurde, es möge gegen die Betrügereien und Täuschungen Vorsorge getroffen werden, welche sich öfter Geistliche sowohl in der Feststellung der erwähnten Patrimonien als auch ausserhalb dieses Falles durch fingirte Veräusserungen, Schenkungen und Verträge zu dem Zweck zu Schulden kommen lassen, auf ungerechte Weise die wahren Besitzer der Güter unter diesem falschen Vorwande von den Beiträgen zu den königlichen Gefällen zu befreien, die sie nach ihrem Stande und ihrer Stellung zu entrichten verpflichtet sind: so wird Se. Heiligkeit gegen solche Unzukömmlichkeiten mittelst eines an den Nuntius gerichteten und in allen Bisthümern zu verkündigenden Breve Vorsorge treffen, worin canonische und geistliche Strafen mit dem ipso facto eintretenden, dem Nuntius und seinen Nachfolgern reservirten Bann gegen jene ausgesprochen werden, die solche Unterschleife und betrügerische Contracte eingehen oder zu ihnen mitwirken sollten.

Art. VI.

Der Brauch kirchliche Beneficien zu errichten, die nur auf beschränkte Zeitdauer bestehen sollen, bleibt gänzlich abgeschafft und Se. Heiligkeit wird Circularschreiben an die spanischen Bischöfe, wenn es nöthig

concilio mismo y por constituciones apostólicas están establecidas: y á efecto de impedir los fraudes que hacen algunos en la constitucion de los patrimonios, ordenará S. S. que el patrimonio sagrado no esceda en lo venidero la soma de 60 escudos de Roma en cada un ano.

Demas de esto, porque se hizo instancia por parte de S. M. C. para que se provea de remedio á los fraudes y colusiones que hacen muchas veces los eclesiásticos, no solo en las constituciones de los referidos patrimonios, sino tambien fuera de dicho caso, fingiendo enagenaciones, donaciones y contratos á fin de eximir injustamente á los verdaderos duenos de los bienes bajo de este falso color de contribuir á los derechos Reales, que segun su estado y condicion estan obligados á pagar, proveerá S. S. á estos inconvenientes con breve dirigido al Nuncio Apostólico que se deba publicar en todos los obispados, estableciendo penas canónicas y espirituales con escomunion *ipso facto* incurrenda, reservada al mismo Nuncio y á sus sucesores, contra aquellos que hicieren los fraudes y contratos colusivos arriba espresados ó cooperaren á ellos.

Art. VI.

La costumbre de erigir beneficios eclesiásticos que hayan de durar por limitado tiempo, queda abolida del todo, y S. S. espedirá letras circulares á los obispos de Espana, si fuere necesa-

sein sollte, erlassen, in denen ihnen anbefohlen wird, in Zukunft keine solche Errichtung von Beneficien ad tempus zuzulassen, da diese mit jener Perpetuität und Dauer errichtet sein müssen, welche die heiligen Canones vorschreiben; und die in anderer Weise errichteten sollen keinerlei Exemtion geniessen.

Art. VII.

Da Se. Majestät hat vorstellen lassen, dass deren weltliche Vasallen sich in der Unmöglichkeit befinden mit ihren eigenen Gütern und Besitzungen alle die für die dringenden Bedürfnisse der Monarchie nothwendigen Lasten zu bestreiten, und Sr. Heiligkeit das Ansuchen stellte, dass das Indult, kraft dessen die Geistlichen zu den $19^1/_2$ Millionen beitragen sollen, die auf die vier Producte Fleisch, Essig, Oel und Wein aufgelegt worden sind, ebenso auf die $4^1/_2$ Millionen ausgedehnt werde, welche von denselben Producten für Rechnung der neuen Auflage von 8000 Soldaten erhoben werden: so hat Se. Heiligkeit die gewünschte Vergünstigung nicht zugestehen können, solange sie noch nicht genug darüber informirt ist, ob die $4^1/_2$ Millionen Dukaten spanischer Münze, welche, wie oben bemerkt, von den Weltlichen für Rechnung der neuen Auflage und den Tribut der 8000 Soldaten bezahlt werden, in sechs Jahren oder in einem Jahre gefordert sind, und bevor sie eine vollständige und specificirte Information über die Quantität und Qualität der anderen Lasten erhalten hat, welchen die Geistlichen unterworfen sind; doch soll dieser Artikel in der Schwebe gelassen werden, bis genannte Auflagen liquidirt werden und man erkennen kann, ob es angemessen ist, die Geistlichen noch mehr zu belasten als sie bereits belastet sind.

rio, mandándoles que no permitan en adelante semejantes erecciones de beneficios *ad tempus;* debiendo estos ser instituidos con aquella perpetuidad que ordenan los cánones sagrados; y los que están erigidos de otra manera no gocen de exencion alguna.

Art. VII.

Habiendo S. M. hecho representar que sus vasallos legos están imposibilitados de subvenir con sus propios bienes y haciendas á todas las cargas necesarias para ocurrir á las urgencias de la monarquia, y habiendo suplicado á S. S. que el indulto en cuya virtud contribuyen los eclesiásticos á los 19 millones y medio impuestos sobre las cuatro especies de carne, vinagre, aceite y vino, se estienda tambien á los cuatro millones y medio que se cobran de las mismas especies por cuenta del nuevo impuesto de los 8000 soldados: S. S., hasta tanto que sepa con distincion si los cuatro millones y medio de ducados de moneda de Espana que pagan los seglares, como arriba se dijo, por cuenta del nuevo impuesto, y por el tributo de los 8000 soldados, se exijen ó en seis anos ó en uno; y hasta tener una plena y especifica informacion de la cuantidad y cualidad de las otras cargas á que los eclesiásticos están sujetos, no puede acordar la gracia que se ha pedido; dejando sin embargo suspenso este articulo hasta que se liquiden dichos impuestos, y se reconozca si es conveniente gravar á los eclesiásticos mas de lo que al presente están gravados. Su Santidad, por dar á S. M. entre tanto una nueva prueba del deseo que tiene de compla-

Um inzwischen Sr. Majestät einen neuen Beweis Ihres sehnlichen Wunsches zu geben, Derselben soweit möglich gefällig zu sein, wird Se. Heiligkeit Derselben ein Indult auf bloss fünf Jahre verleihen, kraft dessen die Geistlichen die bereits erwähnte neue Auflage und den Tribut der 8000 Soldaten auf die erwähnten Producte Essig, Fleisch, Oel und Wein in derselben Form wie die $19^1/_2$ Millionen bezahlen sollen, jedoch unter der Bedingung, dass die genannten $4^1/_2$ Millionen auf sechs Jahre vertheilt entrichtet werden sollen und dass der von den Geistlichen beizutragende Antheil nicht die Summe von 150,000 Dukaten spanischer Münze jährlich überschreite. Es reservirt sich indessen Se. Heiligkeit die nöthigen Nachforschungen zu veranstalten und sich die schon bemerkten Informationen zu verschaffen, bevor Sie über diesen Gegenstand eine andere Bestimmung trifft, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass für den Fall Dieselbe oder deren Nachfolger diese bloss auf fünf Jahre gewährte Vergünstigung nicht zu verlängern einwilligen sollten, niemals daraus abgeleitert und gefolgert werden könne, dass dadurch gegenwärtiges Concordat verletzt worden sei.

Art. VIII.

Aus demselben Grunde der sehr schweren Auflagen, mit denen die Güter der Laien belastet sind, und deren Unfähigkeit sie ferner zu tragen, die im Laufe der Zeit eintreten müsste, wenn bei der Vermehrung der von Geistlichen durch Erbschaften, Schenkungen, Kauf und andere Rechtstitel erworbenen Güter die Quantität der jetzt von Laien, die mit der Last der königlichen Steuern beschwert sind, besessenen Güter sich vermindert, hat der katholische König Se. Heiligkeit gebeten,

cerle en cuanto sea posible, le concederá un indulto por solos cinco anos, en virtud del cual paguen los eclesiásticos el ya dicho nuevo impuesto y el tributo de los 8000 soldados, sobre las cuatro mencionadas especies de vinagre, carne, aceite y vino, en la misma forma que pagan los 19 millones y medio; pero con tal que los dichos 4 millones y medio se paguen distribuidos en seis anos; y que la parte en que deben contribuir los eclesiásticos no esceda la suma de 150,000 ducados anuos de moneda de Espana. Resérvase entre tanto S. S. el hacer las diligencias y tomar las informaciones ya insinuadas antes de dar otra disposicion sobre la sujeta materia; con espresa declaracion de que, en caso que S. S. ó sus sucesores no vengan en prórogar esta gracia, concedida por los cinco anos, á mas tiempo, no se pueda jamás decir ni inferir de esto, que se ha contravenido al presente concordato.

Art. VIII.

Por la misma razon de los gravisimos impuestos que estan gravados los bienes de los legos y de la incapacidad de sobrellevarlos á que se reducirian con el discurso del tiempo, si aumentándose los bienes que adquieren los eclesiásticos por herencias, donaciones, compras ú otros titulos, se disminuyesse la cuantidad de aquellos en que hoy tienen los seglares dominio y estan con el gravamen de los tributos régios; he pedido á S. S. el Rey

es möge Derselben gefallen anzuordnen, dass alle Güter, welche die Geistlichen seit Beginn seiner Regierung erworben haben und noch in Zukunft unter was immer für einem Titel erwerben werden, eben denselben Lasten wie die Güter der Laien unterworfen sein sollen. Se. Heiligkeit hat die Quantität und Qualität der genannten Lasten in Erwägung gezogen sowie auch die für die Laien in dem Falle, dass in Ansehung der zukünftigen Güter keine Vorsicht getroffen würde, eintretende Unmöglichkeit sie ferner zu tragen; kann aber nicht dazu einwilligen, dass alle Geistliche, so wie die Bitte verlangt, beschwert werden und wird daher bloss dazu ihre Zustimmung geben, dass alle jene Güter, die aus was immer für einem Titel von irgend einer Kirche, frommen Stiftung oder geistlichen Communität erworben und desshalb in die „todte Hand" fallen sollten, von dem Tage an, an dem die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet wird, für immer allen königlichen Auflagen und Steuern, welche die Laien entrichten, unterworfen bleiben sollen, mit Ausnahme der Güter erster Fundation und mit der Bedingung, dass eben diese Güter, welche in Zukunft erworben werden, von den Auflagen befreit bleiben, welche die Geistlichen in Folge apostolischer Concessionen entrichten, und dass die weltlichen Behörden sie nicht verbinden können sie zu befriedigen, sondern dieses die Bischöfe zu vollziehen haben.

Art. IX.

Da es der Wille des heil. Concils von Trient ist, dass diejenigen, welche die erste Tonsur erhalten, Beruf zum geistlichen Stande haben, und dass die Bischöfe nach einer reiflichen Prüfung sie bloss denen ertheilen, von denen sie mit Wahr-

Católico se sirva ordenar que todos los bienes que los eclesiásticos han adquirido desde el principio de su reinado, ó que en adelante adquirieren con cualquier titulo, estan sujetos á aquellas mismas cargas á que lo estan los bienes de los legos. Por tanto, habiendo considerado S. S. la cuantidad y cualidad de dichas cargas y la imposibilidad de soportarlas, á que los legos se reducirian si por órden á los bienes futuros no se tomase alguna providencia, no pudiendo convenir en gravar á todos los eclesiásticos como se suplica, condescenderá solamente en que todos aquellos bienes que por cualquier titulo adquirieren cualquiera iglesia, lugar pio ó comunidad eclesiástica, y por esto cayeren en mano muerta, queden perpétuamente sujetos desde el dia en que se firmare la presente concordia, á todos los impuestos y tributos régios que los legos pagan, á escepcion de los bienes de primera fundacion; y con la condicion de que estos mismos bienes que hubieren de adquirir en lo futuro, queden libres de aquellos impuestos que por concesiones apostólicas pagan los eclesiásticos, y que no puedan los tribunales seglares obligarlos á satisfacerlos, sino que esto lo deban ejecutar los obispos.

Art. IX.

Siendo la mente del Santo Concilio de Trento, que los que reciben la primera tonsura tengan vocacion al estado eclesiástico, y que los obispos, despues de un maduro exámen, la den á aquellos solamente de quienes

scheinlichkeit hoffen können, dass sie in den geistlichen Stand mit der Absicht eintreten, der Kirche zu dienen und zu den höheren Weihen vorzuschreiten: so wird Se. Heiligkeit bezüglich der Kleriker, die nicht Beneficiaten sind und die keine Capellanien oder Beneficien haben, die den dritten Theil der von der Synode für das kirchliche Patrimonium festgesetzten Congrua überschreiten, wofern sie nach Erlangung des von den heil. Canonen vorgeschriebenen Alters durch eigene Schuld oder Nachlässigkeit nicht zu den heiligen Weihen befördert wurden, die Concession ertheilen, dass die Bischöfe, nachdem sie die nöthigen Mahnungen vorausgeschickt, ihnen einen fixen Termin für die Erwerbung der höheren Weihen bestimmen, der nicht über ein Jahr hinausgehen darf, und dass wenn jene nach dessen Ablauf durch eigene Schuld oder Nachlässigkeit noch nicht zu diesen Weihen befördert sind, sie keinerlei Exemtion von den öffentlichen Abgaben geniessen.

probablemente esperen que entren en el órden clerical con el fin de servir á la Iglesia y de encaminarse á las órdenes mayores; Su Santidad, por órden á los clerigos que no fueren beneficiados, y á los que no tienen capellanias ó beneficios que escedan la tercera parte de la cóngrua tasada por el sinodo para el patrimonio eclesiástico, los cuales, habiendo cumplido la edad que los sagrados cánones han dispuesto, no fueren promovidos por su culpa ó negligencia á los órdenes sacros, concederá que los obispos, precediendo las advertencias necesarias, les senalen para pasar á las ordénes mayores un termino fijo que no esceda de un ano; y que si pasado este tiempo no fueren promovidos por culpa ó negligencia de los mismos interesados, que en tal caso no gocen exencion alguna de los impuestos públicos.

Art. X.

Da man die Censuren gemäss der Anordnung der heil. Canones und der ausdrücklichen Verfügung des Concils von Trient Sitz. 25. de Ref. c. 3. nur *in subsidium* gebrauchen soll: so wird man den Bischöfen einschärfen, dass sie diese conciliarische und canonische Bestimmung beobachten und nicht bloss derselben sich mit aller gebührenden Mässigung bedienen, sondern sich auch enthalten sie zu verhängen, so oft man mit den gewöhnlichen Mitteln der Real- oder Personal-Execution dem Bedürfnisse sie aufzulegen entgegnen kann, und dass sie von denselben bloss dann Gebrauch machen, wo man nicht zu einer der genannten Executionen gegen die Schuldigen vorschreiten kann und diese sich

Art. X.

No debiéndose usar de las censuras sino es *in subsidium*, conforme á la disposicion de los sagrados cánones y al tenor de lo que está mandado por el Santo Concilio de Trento en la Ses. 25. de Ref.[1]) c. 3., se encargará á los ordinarios que observen la dicha disposicion conciliar y cánonica; y no solo que las usen con toda la moderacion debida, sino tambien que se abstengan de fulminarlas siempre que con los remedios ordinarios de la ejecucion real ó personal se pueda ocurrir á las necesidades de imponerlas, y que solamente se valgan de ellas cuando no se pueda

1) Col. p. 108.: de Regul.

halsstärrig weigern, den Urtheilen der geistlichen Richter sich zu unterwerfen.

Art. XI.

Da man voraussetzt, dass sich bei den geistlichen Orden einige Missbräuche und der Verbesserung bedürftige Unordnungen vorfinden, so wird Se. Heiligkeit die Erzbischöfe mit den nothwendigen und zweckmässigen Facultäten zur Visitation der Klöster und Ordenshäuser deputiren unter der Weisung die Visitationsakten zur Erlangung der apostol. Bestätigung einzusenden; unbeschadet der Jurisdiction des apostol. Nuntius, die inzwischen und auch während der Dauer der Visitation durchaus in ihrer Kraft nach der Form seiner Facultäten und des Rechtes bleibt; zugleich ist den Visitatoren die Frist bestimmt, dass sie dieselbe binnen dreier Jahre zu beendigen haben.

Art. XII.

Die Verfügung des heil. Concils von Trient in Betreff der Rechtssachen erster Instanz wird man genau beobachten lassen und was die Sachen in der Appellationsinstanz angeht, so sollen die wichtigeren, wie die der Beneficien, die den Werth von 24 Golddukaten der Kammer übersteigen, die jurisdictionalen, die Ehesachen, die Zehent- und Patronatsstreitigkeiten und andere derselben Art, in Rom entschieden werden; die von geringerer Bedeutung wird man Richtern *in partibus* übertragen.

Art. XIII.

Der Concurs zu allen Pfarrkirchen, auch wenn sie *juxta decretum et in Roma* erledigt sind, wird *in partibus* in der bereits festgesetzten Form gehalten und die Bischöfe werden die Facultät haben die wür-

proceder á alguna de dichas ejecuciones contra los reos, y estos se mostraren contumaces en obedecer los decretos de los jueces eclesiásticos.

Art. XI.

Suponiéndose que en las órdenes regulares hay algunos abusos y desórdenes dignos de corregirse, deputará Su Santidad á los metropolitanos con las facultades necesarias y convenientes para visitar los monasterios y casas regulares, y con instruccion de remitir los autos de la visita, á fin de obtener la aprobacion apostólica, sin perjuicio de la jurisdiccion del nuncio apostólico, que entretanto y aun mientras durare la visita, quedará en su vigor en todo, segun la forma de sus facultades y del derecho; y establecido á los visitadores término fijo para que la deban concluir dentro del espacio de tres anos.

Art. XII.

La disposicion del sagrado Concilio de Trento concerniente á las causas de primera instancia, se hará observar exactamente, y en cuanto á las causas en grado de apelacion, que son mas relevantes, como las beneficiales que pasan del valor de veinte y cuatro ducados de oro de cámara, las jurisdiccionales, matrimoniales, decimales, de patronato y otras de esta especie, se conocerá de ellas en Roma; y se cometerán á jueces *in partibus* las que sean de menor importancia.

Art. XIII.

El concurso á todas las iglesias parroquiales, aun vacantes *juxta decretum et in Roma*, se hará *in partibus* en la forma ya establecida, y los obispos tendrán la facultad de nombrar á la persona

digeren Individuen zu ernennen, wenn die Erledigung in den dem Papste reservirten Monaten eintritt. Bei den anderen Erledigungsfällen, auch wenn sie sich in Folge geschehener Provision ergeben, werden die Ordinarien die Namen der Approbirten mit Unterscheidung derselben in erster, zweiter und dritter Klasse und mit genauer Bezeichnung der Requisite der Bewerber beim Concurs einreichen.

Art. XIV.

In Berücksichtigung des gegenwärtigen Concordats und ebenso in Rücksicht darauf, dass die Pfarreien in Spanien in der Regel nicht reich und einträglich sind, willigt Se. Heiligkeit ein, dass keine Pensionen auf sie gelegt werden, mit Ausnahme derjenigen, die zu Gunsten der Resignirenden ihnen aufgelegt werden sollten, im Falle, dass man die Entsagung mit Zeugnissen der Bischöfe für zweckmässig und nützlich erachtet, wie auch für den Fall der Vereinbarung zwischen zweien, die um dieselbe Pfarrei streiten.

Art. XV.

Was die Reservation von Pensionen auf andere Beneficien angeht, so wird man ebendasselbe beobachten, was bis zu den letzten Differenzen in Uebung war; jedoch sollen künftighin keine Renovatorien für Präbenden und Beneficien mehr bezahlt werden, die in Zukunft zur Verleihung kommen sollten; unberührt davon bleiben aber die künftigen Renovatorien, die zu Gunsten der Privatpersonen dienen, welche durch die Datarie schon die Pensionen erlangt haben.

Art. XVI.

Um die Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, die sich aus der Ungewissheit der Renten von Beneficien und aus der Verschiedenheit ergeben, mit der die Providirten

mas digna cuando vacare la parroquia en los meses reservados al Papa. En las demas vacantes, aunque sean por resultas de las ya provistas, los ordinarios remitiran los nombres de los que fueren aprobados, con distincion de las aprobaciones en primero, segundo y tercer grado, y con individuacion de los requisitos de los opositores al concurso.

Art. XIV.

En consideracion del presente concordato y en atencion tambien á que regularmente no son pingües las parroquias de Espana, vendrá Su Santidad en no imponer pensiones sobre ellas, á reserva de las que se hubieren de cargar á favor de los que las resignan, en caso de que con testimoniales de lòs obispos se juzgue conveniente y útil la renuncia, como tambien en caso de concordia entre dos litigantes sobre la parroquia misma.

Art. XV.

En cuanto á la reserva de pensiones sobre los demas beneficios, se observará aquello mismo que hasta estas últimas diferencias se ha practicado; pero no se harán pagar renovatorias en lo venidero por las prebendas y beneficios que se hubieren de conferir en lo futuro, quedando intactas las renovatorias futuras, que cedieren en favor de aquellas personas particulares que por la Dataria han tenido ya las pensiones.

Art. XVI.

Para evitar los inconvenientes que resultan de la incertidumbre de las rentas de los beneficios y de la variedad con que los mismos provistos espresan su valor;

selbst ihren Ertrag angeben, kommt man dahin überein, dass ein Etat der sicheren und der unsicheren Einkünfte aller Präbenden und Beneficien, auch wenn sie Patronatspfründen sind, angefertigt werde und dass dieses durch die Bischöfe und die Beamten, welche von Seiten des heil. Stuhles der Nuntius zu bestimmen haben wird, geschehe; mit Ausnahme jedoch der Kirchen und Consistorialpfründen, die in den Büchern der apost. Kammer taxirt sind, in Betreff deren keinerlei Neuerung Statt haben wird; solange aber dieser Etat noch nicht angefertigt ist, wird man das Herkömmliche beobachten. Sobald die neue Taxation angefertigt sein wird, soll man, bevor sie zum Vollzug gelangt, die Art und Weise feststellen, welche einzuhalten ist ohne dass die Datarie, die Kanzlei und die Providirten benachtheiligt werden, sowohl in Bezug auf die Auflage von Pensionen, als in Bezug auf die Kosten der Bullen und die Entrichtung der Halbannaten; inzwischen wird man in derselben Weise das einhalten, was bis jetzt Brauch gewesen ist.

Art. XVII.

Es sollen sowohl an Kathedral- wie an Collegiatkirchen keine Coadjutorien verliehen werden ohne literae testimoniales der Bischöfe, welche die Fähigkeit der Coadjutoren an ihnen Canonicate zu erlangen bezeugen, und was die Fälle von Nothwendigkeit und Nutzen der Kirche betrifft, so hat man ein Zeugniss des Ordinarius oder der Kapitel vorzulegen, ohne welches genannte Coadjutorien nicht verliehen werden. Wenn sich indessen Anlass zur Verleihung von solchen ergibt, so werden ihnen in Zukunft keine Pensionen oder andere Lasten zu Gunsten des Eigenthümers, noch auf sein An-

se conviene en que se forme un estado de los réditos ciertos é inciertos de todas las prebendas y beneficios, aunque sean de patronato; y que este se haga por medio de los obispos y ministros que por parte de la Santa Sede habrá de destinar el nuncio, esceptuando empero las iglesias y beneficios consistoriales tasados en los libros de cámara, en los cuales no se innovará cosa alguna: pero mientras este estado no se formare se observará la costumbre. Luego que la nueva tasacion esté hecha, antes de ponerla en ejecucion, se deberá establecer el modo con que se ha de practicar, sin que la Dataria, Cancelaria ni los provistos queden perjudicados, tanto por lo que mira á la imposicion de las pensiones, como por lo que mira al costo de las bulas y paga de las medias annatas; y entre tanto se observará del mismo modo lo que hasta ahora ha sido de estilo.

Art. XVII.

Asi en las iglesias catedrales, como en las colegiatas no se concederan las coadjutorias sin letras testimoniales de los obispos, que atesten ser los coadjutores idoneos á conseguir en ellas canonicatos; y en cuanto á las causas de la necesidad y utilidad de la Iglesia, se deberá presentar testimonio del mismo ordinario ó de los cabildos; sin cuya circunstancia no se concederán dichas coadjutorias. Llegando empero la ocasion de conceder alguna, no se le impondrán en adelante á favor del propietario pensiones ú otras cargas, ni á su

suchen zu Gunsten einer dritten Person aufgelegt werden.

Art. XVIII.

Se. Heiligkeit wird den apost. Nuntien gebieten, niemals Dimissorien zu ertheilen.

Art. XIX.

Da es eine der Facultäten des apost. Nuntius ist, Beneficien, die nicht über 24 Kammerdukaten hinausgehen, zu verleihen, und da häufig unter den Providirten Streitigkeiten darüber entstehen, ob die Angabe des Werthes richtig oder unrichtig ist: so wird man diesem Missstande mit der Massregel der neuen, obenerwähnten Taxation abhelfen, in welcher der Ertrag einer jeden Pfründe bestimmt und specificirt sein wird. Bis jedoch die genannte Taxation bewirkt sein wird, wird Se. Heiligkeit ihren Nuntius anweisen, nicht zur Collation irgend eines Beneficiums zu schreiten, ohne vorher die Akten des Processes erhalten zu haben, der über dessen Ertrag vor dem Bischofe des Ortes, in dem es errichtet ist, aufzunehmen ist; in diesem Process ist durch Zeugniss der Nachweis der sicheren und unsicheren Früchte der Pfründe festzustellen.

Art. XX.

Die Rechtssachen, welche der apost. Nuntius Anderen als den Richtern seines Gerichtshofs zu delegiren pflegt und die judices in curia heissen, sollen nur den von den Synoden ernannten Richtern oder Personen, die eine Dignität an Kathedralkirchen inne haben, delegirt werden.

Art. XXI.

Was die vorgelegte Bitte betrifft, dass die Gerichtskosten und Sporteln bei dem Tribunal der Nuntiatur auf die bei den königlichen Tribunalen in Anwendung kommenden Taxbestimmungen reducirt werden und

instancia en favor de otra tercera persona.

Art. XVIII.

Su Sandidad ordenará á los Nuncios Apostólicos que nunca concedan dimisorias.

Art. XIX.

Siendo una de las facultades del Nuncio Apostólico conferir los beneficios que no escedan de veinte y cuatro ducados de cámara; y resultando muchas veces entre los próvistos controversias sobre si la relacion del valor es verdadera ó falsa; se ocurrirá á este inconveniente con la providencia de la nueva tasa que se dijo arriba, en la cual estará determinado y especificado el valor de cualquiera beneficio. Pero hasta tanto que dicha tasa se haya eféctuado, ordenará Su Santidad á su Nuncio, que no proceda á la colacion de beneficio alguno, sin haber tenido antes el proceso que sobre su valor se hubiere formado ante el obispo del lugar en donde está erigido; en cuyo proceso se hará por testimonio la prueba de los frutos ciertos é inciertos del beneficio.

Art. XX.

Las causas que el Nuncio Apostólico suele delegar á otros que á los jueces de su audiencia y se llaman jueces *in curia,* nunca se delegarán sino es á los jueces nombrados por los sinodos, ó á personas que tengan dignidad en las iglesias catedrales.

Art. XXI.

Por lo que mira á la instancia que se ha hecho sobre que las costas y espórtulas en los juicios del tribunal de la Nunciatura se reduzcan al arancel que en los tribunales Reales se practica

nicht darüber hinausgehen möchten, so ist man, weil es nöthig ist weitere Informationen zu erlangen, um die angebliche Ueberschreitung der Taxen der Nuntiatur constatiren und über die Nothwendigkeit ihrer Ermässigung urtheilen zu können, dahin übereingekommen, dass hiefür Vorsorge getroffen werden soll, sobald die darüber verlangten Instructionen in Rom eintreffen.

y no le escedan; siendo necesario tomar otras informaciones para verificar el esceso que se sienta de las tasas de la Nunciatura y juzgar si hay necesidad de moderárlas; se ha convenido en que se dará providencia luego que lleguen á Roma las instrucciones que se tienen pedidas.

Art. XXII.

In Betreff der Spolien und der Ernennung ihrer Einsammler wird man das Herkömmliche beobachten; und was die Einkünfte erledigter Kirchen angeht, so wird, gleichwie die Päpste, und besonders Se. Heiligkeit der jetzt glücklich regierende Papst, nicht unterlassen haben, stets zum Gebrauch und Nutzen derselben Kirchen davon einen guten Theil zu verwenden, ebenso jetzt Se. Heiligkeit die Anordnung treffen, dass in Zukunft der dritte Theil derselben zum Dienste der Kirchen und der Armen angewiesen werde, jedoch mit Abrechnung der davon zu bezahlenden Pensionen.

Art. XXII.

Acerca de los espolios y nombramiento de sus colectores se observará la costumbre; y en cuanto á los frutos de las iglesias vacantes, asi como los Sumos Pontifices, y particularmente la Santidad de N. M. S. Padre que hoy reina felizmente, no han dejado de aplicar siempre para uso y servicio de las mismas iglesias una buena parte; asi tambien ordenará Su Santidad, que en lo porvenir se asigne la tercera parte para servicio de las iglesias y pobres, pero desfalcando las pensiones que de ella hubieren de pagarse.

Art. XXIII.

Um den Streit über die Patronate freundschaftlich auf dieselbe Weise zu beendigen, auf welche die anderen Fragen erledigt wurden, wie Se. Heiligkeit wünschte, sollen nachdem man die gegenwärtige Vereinbarung in Vollzug gesetzt haben wird, von Sr. Heiligkeit und von Sr. Majestät Personen deputirt werden, um die beiden Theilen zur Seite stehenden Rechtsgründe zu untersuchen; und inzwischen wird man in Spanien von weiterem Vorgehen in dieser Sache Umgang nehmen; die erledigten oder erledigt werdenden Pfründen, über welche die Frage des Patronats erhoben werden könnte, sollen von Sr. Heiligkeit oder in

Art. XXIII.

Para terminar amigablemente la controversia de los patronatos de la misma manera que se han terminado les otras como Su Santidad desea; despues que se haya puesto en ejecucion el presente ajustamiento, se deputarán personas por Su Santidad y por Su Magestad, para reconocer les razones que asisten á ambas partes; y entretanto se suspenderá en Espana pasar adelante en este asunto; y los beneficios vacantes ó que vacaren, sobre que pueda recaer la disputa del patronato, se deberán proveer por Su Santidad, o en sus meses por los respectivos

ihren Monaten von den betreffenden Ordinarien besetzt werden, ohne dass man die Providirten an der Besitznahme hindert.

Art. XXIV.

Alle anderen Sachen, die in dem erwähnten, von dem Hrn. Marquis de la Compuesta D. J. R. Villalpando verfassten und Sr. Heiligkeit, wie oben bemerkt ward, vorgelegten Resumé beantragt und verzeichnet sind, über die man im gegenwärtigen Tractat nicht übereingekommen ist, werden fernerhin in eben der Weise wie bisher und vor Alters behandelt werden, ohne dass sie jemals von Neuem streitig werden können. Und damit man nie über die Identität des genannten Resumé zweifeln könne, sollen zwei Exemplare dasein, eines, das Sr. Heiligkeit verbleibt und eines das man Sr. Majestät zusenden wird, beide von uns Endesunterzeichneten beglaubigt.

Art. XXV.

Wo nicht zu gleicher Zeit die zwischen dem heil. Stuhl und dem Hofe von Neapel anhängigen Angelegenheiten bereinigt werden sollten, verspricht Se. Majestät in wirksamer Weise dahin zu wirken, dass dieselben glücklich und sorgfältig vorgenommen und beendigt werden; jedoch wenn das nicht sollte erreicht werden können, ja wenn dadurch (was Se. Heiligkeit nicht verwirklicht zu sehen hofft) in irgend einer Zeit die Uneinigkeit und die Unannehmlichkeiten sich vermehren sollten, so verspricht Se. Majestät, dass sie desshalb nie gegen die jetzige Uebereinkunft handeln noch aufhören wird, in dem bereits hergestellten guten Einvernehmen mit dem apost. Stuhle zu verbleiben.

Art. XXVI.

Se. Heiligkeit und Se. kath.

ordinarios, sin impedir la posesion á los provistos.

Art. XXIV.

Todas las demas cosas que se pidieron y espresaron en el resumen riferido formado por el senor marqués de la Compuesta D. José Rodrigo Villalpando, y que se exhibió a Su Santidad, como arriba se dijo, en los cuales no se ha convenido en el presente tratado, continuerán observándose en lo futuro del modo que se observaron y practicaron en lo antiguo, sin que jamás se puedan controvertir de nuevo. Y para que nunca se pueda dudar de la identidad del dicho resumen, se harán dos exemplares, uno de los quales quedará á S. S., y otro se enviará á S. M., firmados ambos por Nos los infrascritos.

Art. XXV.

Si no se ajustaren al mismo tiempo los negocios pendientes entre la Santa Sede y la córte de Nápoles, promete S. M. cooperar con eficacia á que se espidan y concluyan feliz y cuidadosamente; pero cuando esto no pudiese conseguirse, antes si por esto (lo que S. S. espera que no suceda) en algun tiempo se aumentaren las discordias y sinsabores; promete S. M. que jamás contravendrá por esta causa á la presente concordia, ni dejará de perseverar en la buena armonia establecida ya con la Santa Sede apostólica.

Art. XXVI.

Su Santidad y S. M. católica

Majestät werden die gegenwärtige Uebereinkunft genehmigen und ratificiren; und die Ratificationsurkunden sollen gegenseitig binnen zwei Monaten, oder wo möglich noch früher, consignirt und ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir Endesunterzeichnete kraft der respectiven, vorher angeführten Vollmachten Sr. Heiligkeit und Sr. kath. Majestät gegenwärtiges Concordat unterschrieben und mit Unseren Siegeln versehen.

Im apost. Palast des Quirinal am 26. Sept. 1737.

(L. S.) *G. Cardinal Firrao.*

(L. S.) *T. Cardinal Aquaviva.*

aprobarán y ratificarán el tratado presente; y de las letras de ratificacion se hará respectivamente la consignacion y cange en el término de dos meses ó antes si fuere posible.

En fé de lo cual Nos los infrascritos, en virtud de las respectivas plenipotencias antes espresadas de Su Santidad y de Su Magestad católica, hemos firmado el presente concordato y selládolo con nuestro proprio sello.

En el palacio Apostólico del Quirinal en el dia veinte y seis de setiembre de mil setecientos treinta y siete.

(L. S.) *G. Cardenal Firrao.*

(L. S.) *T. Cardenal Aquaviva.*

(Fortsetzung folgt.)

Eine Entscheidung des Provincialgerichtshofs zu Mailand vom 3. September 1861 über die Art der Anwendung des tridentinischen Ehegesetzes und die Gültigkeit eines erschlichenen Ehebündnisses, mit einer Einleitung

von Prof. Dr. Freiherrn v. Moy.

Wir entnehmen dem zu Venedig erscheinenden Eco dei Tribunali vom 3. und 10. December 1861 nachstehenden Eherechtsfall, der am 3. September 1861 durch den Provincialgerichtshof zu Mailand, vermöge der ihm durch die piemontesische Gesetzgebung zuerkannten Competenz entschieden wurde. Der Fall ist an sich interessant, ja sogar piccant. Das Eco dei Tribunali rühmt mit Emphase die grosse Gelehrsamkeit, mit welcher die Gründe dieser Entscheidung entwickelt wurden. Wir finden den Fall und die vorliegende Entscheidung vorzüglich unter einem anderen Gesichtspunkte lehrreich. Man ersieht nämlich daraus in recht auffälliger Weise, was aus der kirchlichen Ehegesetzgebung würde, wenn deren Anwendung, trotz dem Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. XII. de sacram. Matrimonii und c. 20. Sess. XXIV. de Ref., den weltlichen Gerichten überlassen würde. Der Provincialgerichtshof von Mailand hat sich für den vorliegenden Fall eine eigene Theorie gebildet, welche im Eco dei Tribunali in folgenden Sätzen dem Texte des Urtheils vorangestellt ist:

„Soll ein Gerichtshof ein Urtheil nach canonischem Rechte fällen,

so kann er sich nicht mit Ansichten von Kirchenrechtslehrern begnügen, so berühmt dieselben auch sein mögen, sondern muss den Text des Gesetzes selbst, und somit die Anordnungen des Conciliums von Trient zu Rathe ziehen. (Decr. de reformatione.).

Nach diesem Gesetze sind die der Ehe vorhergehenden Verkündungen jenem Pfarrer übertragen, welchem die Contrahenten nach ihrem Domicil unterstehen; diess sind jedoch nur gesetzliche, nicht aber wesentliche Förmlichkeiten.

Die Ehe wird durch die Erklärung der gegenseitigen Einwilligung geschlossen.

Diese Erklärung der gegenseitigen Einwilligung muss vor einem Pfarrer, oder vor einem anderen berechtigten Priester erfolgen, unter Zuziehung von zwei oder mehreren Zeugen; diess ist eine wesentliche Förmlichkeit.

Ungültig und nichtig ist die Ehe, deren Abschluss ohne Beisein eines Pfarrers oder anderen Priesters, oder aber in Beisein eines Pfarrers etc., aber ohne die vorgeschriebene Anzahl von Zeugen versucht wurde.

Es ist nicht vorgeschrieben, dass der Pfarrer der eigene der Contrahenten sei.

Die priesterliche Einsegnung steht dem eigenen Pfarrer zu, ist jedoch eine lediglich gesetzliche Förmlichkeit.

Wenn die Einsegnung auch unterlassen, oder von einem anderen Priester vorgenommen würde, so hebt diess die Gültigkeit der Ehe nicht auf.

Kein Pfarrer darf, bei Strafe der Suspension, ohne besondere Delegirung Brautleute einer anderen Pfarre trauen. Diese Suspension ist jedoch lediglich eine Disciplinarstrafe.

Der herrschende Grundsatz in den Anordnungen des Conciliums von Trient war, die Ehen zu begünstigen, und deren Gültigkeit zu schützen, wenn nur die ausdrückliche Einwilligung beider Theile unzweifelhaft vorliegt.

Auch der Gerichtsgebrauch der s. Congregatio Concilii war immer dahin gerichtet, Ehen, welche zwar bezüglich der Förmlichkeiten nicht ohne Gebrechen, in ihrer Wesenheit jedoch, bezüglich der gegenseitigen Einwilligung vollkommen waren, als gültig anzuerkennen.

Das Ehehinderniss früherer Verlobung ist nur ein aufschiebendes und löst sich von selbst in Folge der mit einer anderen Person eingegangenen Ehe auf.

Eine vor dem Pfarrer des Quasidomicils eingegangene Ehe ist gültig.

Im Zweifel, ob eine Ehe gültig sei, oder nicht, ist immer auf Gültigkeit zu erkennen."

Ueber die Frage seiner Competenz hat der Gerichtshof, trotz seines Respects für die canonischen Satzungen und den Text der Tridentinischen Vorschriften, kein Wort verloren. Diese Competenz voraussetzend, spricht sich vielmehr der Gerichtshof noch überdiess das Recht zu, bei Anwendung der Vorschriften des Tridentinum lediglich den Text des Gesetzes selbst, ohne die „Ansich-

ten von Kirchenrechtslehrern, so berühmt dieselben auch sein mögen," zu Rathe zu ziehen, und schiebt damit stillschweigend die Aussprüche der Congr. Concil. Trid. Interpr. bei Seite, ohne der Worte Papst Pius IV. in der Publicationsbulle zu gedenken: Si cui vero in eis (decretis scil.) aliquid obscurius dictum et statutum fuisse, eamque ob causam interpretatione aut decisione aliqua egere visum fuerit, ascendat ad locum, quem Dominus elegit, ad sedem videlicet apostolicam, omnium fidelium magistram, cujus auctoritatem etiam ipsa sancta synodus tam reverenter agnovit. (Sess. XXV. Decr. de fine Concilii et confirmatione petenda a sanctissimo Domino Nostro.) Nos enim difficultates et controversias, si quae ex eis decretis ortae fuerint, nobis declarandas et dividendas, quemadmodum ipsa quoque synodus decrevit, (Sess. VII. Decret. de reform. Sess. XXV. c. 21. de reform.) reservamus, parati, sicut ea de nobis merito confisa est, omnium provinciarum necessitatibus ea ratione, quae commodior nobis visa fuerit, providere; *decernentes nihilominus irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.* Nichtsdestoweniger hat der Gerichtshof die Entscheidungen der Congr. Concil. Trid. Interpr. fleissig durchstöbert, aber die, welche seiner Auslegung geradezu so entgegenstehen, als ob sie direct gegen dieselbe gerichtet wären (Romana 22. Febr. 1691. Theatina 13. Nov. 1683. Bovinen. 22. Sept. 1697. Lauretana 13. Jul. 1725) hat er übersehen. Wir haben einzelne seiner Behauptungen durch Noten unter dem Texte berichtigt und es könnte, gegenüber seiner Auslegung der l. 1. Sess. 24. de Ref. Matr., die eben erwähnten Entscheidungen der S. Congr. Concil. Trid. Interpr., welcher allein die Auslegung des Concils von Trient vorbehalten ist, anzuführen genügen. Allein wir können uns doch nicht versagen, die Widersinnigkeiten kurz hervorzuheben, die sich der hohe Gerichtshof bei seiner Entscheidung hat zu Schulden kommen lassen. Er sagt: „Die Ehe wird durch die Erklärung der gegenseitigen Einwilligung geschlossen. Diese Erklärung muss vor einem Pfarrer, oder vor einem anderen berechtigten Priester erfolgen, in Anwesenheit von zwei oder mehreren Zeugen; diess ist eine wesentliche Förmlichkeit. Ungültig und nichtig ist die Ehe, deren Abschluss ohne die Assistenz eines Pfarrers oder anderen Priesters, oder aber mit Assistenz eines Pfarrers etc. aber ohne die vorgeschriebene Anzahl von Zeugen versucht wurde. Es ist nicht vorgeschrieben(?!), dass der Pfarrer der eigene der Contrahenten sei." Diese Theorie stüzt sich darauf, dass das Concilium, zwischen der Vorschrift der Eheverkündung durch den eigenen Pfarrer der Brautleute und der der Einsegnung durch den eigenen Pfarrer, bei Erwähnung des Wortes: Parochus, wo von der Consenserklärung vor demselben die Rede ist, das Beiwort: proprius beizusetzen unterlassen hat. Das kann nicht unabsichtlich geschehen sein, sagt der Gerichtshof, und er folgert daraus, dass zur Verkündung und zur Einsegnung nur der eigene Pfarrer, zur Vernehmung der Consenserklärung aber jeder Pfarrer competent sei. „Das soll das Concilium verfügt haben, um das Zustandekommen der Ehen zu erleichtern! — Es wäre also im Grunde nur der schon seit Innocenz III.

allgemein vorgeschriebenen dreimaligen Verkündung der beabsichtigten Ehe durch den eigenen Pfarrer noch die ziemlich indifferente Vorschrift beigefügt worden, dass die Einsegnung, wenn sie überhaupt stattfinde, durch den eigenen Pfarrer zu geschehen habe und dass über die geschlossenen Ehen ein eigenes Buch zu führen sei. Denn wenn die zur Gültigkeit der Ehe allein erforderliche Consenserklärung, woferne die nöthigen Zeugen zugegen sind, vor jedem beliebigen Pfarrer geschehen kann, so ist zur Abwehr und Verhinderung heimlicher Ehen offenbar so gut wie gar nichts geschehen. Das Concilium wollte aber diesen heimlichen Ehen eben dadurch ein efficacius remedium entgegensetzen, dass es die Contrahenten in die Unmöglichkeit versetzte (omnino inhabiles reddit), ohne Dispensation eine andere als die vom eigenen Pfarrer vorher verkündete d. h. eine heimliche Ehe einzugehen.

Eine diese Absicht sicherer vereitelnde Bestimmung hätte es nicht treffen können, als die vor was immer für einem Pfarrer geschlossene Ehe für gültig zu erklären. Was sollten denn die Verkündungen für einen Zweck haben, wenn dennoch, ohne Rücksicht auf dieselben, der Eheconsens von jedem beliebigen Pfarrer mit voller Rechtswirkung erklärt werden könnte? Mit viel grösserem Recht, als der Provincialgerichtshof von Mailand sagt, dass das Wort proprius vor parochus hätte wiederholt werden müssen, können wir wohl sagen, dass beim Worte parochus das Wort quidam oder qualiscunque beizusetzen gewesen wäre, wenn diess hätte ausgedrückt werden sollen. Eben so hätte es in dem Satze: Qui aliter quam praesente parocho etc., heissen müssen: Qui aliter quam praesente parocho quodam etc. Es bedarf jedoch dieser Erwägungen gar nicht; denn es ist logisch unmöglich, unter dem parochus der im zweiten Theile des mit Verum, quum sancta synodus beginnenden Satzes vorkommt, einen anderen Pfarrer zu verstehen, als eben den im ersten Theile bezeichneten proprius contrahentium parochus, weil der ganze Satz sonst keinen logischen Zusammenhang hätte; und die ganze Bestimmung keinen logischen Sinn mehr darböte. Nach Wiederholung der lateranensischen Vorschrift über die Eheverkündigungen durch den proprius contrahentium parochus, fährt die Synode fort: quibus denuntiationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur, ubi parochus, viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat etc. Das Concilium fasst also hier alle zum gesetzlichen Abschluss einer Ehe gehörigen Schritte als eine fortlaufende, in ununterbrochenem Zusammenhang stehende Reihe von Handlungen auf und es ist logisch unmöglich, sich den am Ende die Worte der Bekräftigung des geschlossenen Bündnisses aussprechenden Pfarrer als einen anderen zu denken als den am Anfang die Verkündungen vornehmenden parochus proprius. Wäre dem nicht so, so böten die Worte: Qui aliter quam praesente parocho, vel alio sacerdote de *ipsius* parochi vel ordinarii licentia.... contrahere attentabunt, gar keinen vernünftigen Sinn dar; denn der ipse parochus ist doch offenbar nicht jeder beliebige, sondern nur der oben bezeichnete parochus proprius, so wie auch der Ordinarius kein

anderer ist, als der, dessen Jurisdiction die Brautleute unterstehen. Was sollte ferner das Erforderniss einer besonderen licentia für den Priester, der nicht Pfarrer ist bedeuten und von welchem Pfarrer sollte er sich dieselbe verschaffen, wenn keiner ausschliesslich berechtigt wäre? Ist diess aber der Pfarrer, der ausschliesslich zur Proclamation und zur Einsegnung befugt ist, so käme das seltsame Resultat heraus, dass bei der Erklärung des Eheconsenses vor einem einfachen Priester die Competenz des die Licenz ertheilenden Pfarrers über die Gültigkeit der Ehe entscheide, bei der Erklärung desselben aber vor irgend einem beliebigen Pfarrer die Competenz dieses letzteren für die Gültigkeit der Ehe ganz und gar gleichgültig wäre. Wenn es dann weiter heisst: Habeat parochus librum, in quo conjugum etc. normale etc. describat, so ist doch offenbar hier wieder nur derselbe parochus proprius gemeint, den die Synode im ganzen Verlauf ihrer Verordnung im Auge hatte, und ein anderer kann gar nicht gemeint sein, weil diese Bestimmung unmittelbar nach derjenigen steht, wodurch den Geistlichen, die unbefugt Angehörige einer fremden Pfarrei trauen, die Strafe der Suspension auferlegt wird. Was müsste man endlich von der Consequenz und Logik der Väter des Conciliums denken, wenn sie bezüglich der an sich nicht wesentlichen Proclamation und Benediction die Competenz des eigenen Pfarrers der Brautleute so streng gewahrt, hinsichtlich des wesentlichen Aktes der Vernehmung des Eheconsenses aber dieselbe als vollkommen gleichgültig betrachtet und behandelt hätten? Es ist aber für die gegenwärtigen Zustände charakteristisch und höchst lehrreich zu sehen, welche Spitzfindigkeiten man im sog. italienischen Königreiche aufbietet, um den Schein einer streng gewissenhaften und kirchlichen Haltung zu wahren, während man in der That die wesentlichsten Grundlagen der kirchlichen Disciplin vernichtet, um das erschlichene Ehebündniss eines piemontesischen Unterthans mit einer reichen Venetianerin aufrecht zu erhalten. Das venetianische Eco dei Tribunali hat durch das Lob, welches es der in den Entscheidungsgründen dieses Urtheils entwickelten Gelehrsamkeit gespendet, unseres Erachtens den Ruf seiner eigenen Gelehrsamkeit schwer compromittirt.

Wir wenden uns nun zu dem Thatbestande des in Rede stehenden Eherechtsfalles und den Entscheidungsgründen des Mailander Gerichtshofes.

I. Der Thatbestand.

Die thatsächlichen Verhältnisse, welche dem Prozess zu Grunde liegen, erschienen theils widersprechend und schwankend, theils unvollständig und dunkel. Es war daher die erste Aufgabe des Gerichtshofes, Alles möglichst zu erforschen, zu sichten und möglichst übersichtlich zusammenzustellen.

Kaum war im Jahre 1851 die Trauung des Fräuleins Josefa v. Morosini mit Herrn Alexander v. Negroni-Prati vollzogen, als in der Familie Morosini schon neue Pläne zu einer zweiten Verbindung auftauchten.

Sei es, dass die Eltern die Anzeichen einer gegenseitigen Neigung zwischen ihrer Tochter, Fräulein Christina, und Herrn Hieronimus Negroni entdeckten, sei es, dass diese den Gedanken der Familie zum ihrigen machten, und sich damals gegenseitig zu einander hingezogen fühlten, Thatsache ist es, dass im October jenes Jahres (1851) das Wort bereits gegeben war, dass sie schon als Verlobte galten. Wie sehr sich diese Neigung im Laufe eines Jahres des Fräuleins Morosini bemächtigen konnte, gibt sie selbst in einem vertraulichen an ihren Verlobten gerichteten den Prozessakten beigefügten Briefe zu erkennen. Ungeachtet der Bestürzung über die gegen die angestrebte Verbindung wiederholt auftauchenden Schwierigkeiten wies das Fräulein in diesem Briefe doch auf das vorgerückte Alter ihres Vaters, auf dessen Wünsche, und auf die theuersten Erinnerungen der Familie hin, und richtete im Feuer der Leidenschaft an den Bräutigam die liebeathmende Aufforderung, sie ohne Zögern aus ihrer unerträglichen Lage zu befreien.

Schwierigkeiten waren auch wirklich vorhanden. Als nämlich Fräulein Johanna Pravide Prato von Vigevano von der von Herrn v. Negroni beabsichtigten Verbindung Kenntniss erhalten hatte, brachte sie bei der vorgesetzten bischöflichen Curie das Ehehinderniss wegen früheren Verlöbnisses zur Anzeige.

Die abschlägigen Antworten des Herrn v. Negroni, welche derselbe auch während dieses Prozesses wiederholte, und seine Versicherungen, jenem Frauenzimmer durchaus fremd zu sein, hatten nicht zu hindern vermocht, dass der Generalvicar von Vigevano ein Rundschreiben an die lombardischen Ordinariate erliess, um denselben das Vorhandensein des angezeigten Hindernisses bekannt zu geben.

Die den Abschluss der Ehe vorbereitenden Handlungen mussten desshalb nothwendig auf die Weigerung der Pfarrer stossen; diess geschah zuerst bei dem Pfarrer von St. Babila in dieser Stadt (Mailand), in dessen Pfarrei die Braut wohnte, dann bei dem Pfarrer von Vezia im Kanton Tessin, zur Diöcese Como gehörig, wo die Familie Morosini ihren Sommeraufenthalt hatte.

Die Familie Morosini und Herr Hieronimus v. Negroni waren entschlossen, alle nur möglichen gesetzlichen Schritte zu thun, und nichts unversucht zu lassen, um die beabsichtigte Verbindung sicher, und ohne sich einer Makel auszusetzen, zu ermöglichen.

Sie beriethen sich mit dem hochwürdigen Franz Zanzi, Erzpriester von Monza; aber der Rath dieses Prälaten, sich mit dem opponirenden Fräulein Pravide Prato mittels einer Summe Geldes abzufinden, fand bei Niemand in den beiden Familien Anklang, und zwar weil man daraus für die Zukunft einen möglichen Nachtheil bezüglich eines Kindes befürchtete, welches von jenem Frauenzimmer eben diesem Negroni zugeschrieben wurde.

Weder die Eltern des Fräuleins Morosini, noch auch diese selbst gemeinschaftlich mit ihrem Verlobten, unterliessen es, ein umständliches Gesuch sowohl an den nunmehr verstorbenen Hochwürdigsten Erzbischof von Mailand, als auch an die lombardische Statthalterei zu überreichen, um nicht nur die Unwahrheit, sondern auch die juridische Unstatthaftigkeit des vorgeblichen Ehehindernisses gegenüber

dem hier geltenden Civilgesetze zu beleuchten; aber auch diese Gesuche erhielten einen abschlägigen Bescheid.

Der Vater, Herr Johann Baptist Morozini, berieth sich auch persönlich mit dem Hochwürdigsten Erzbischofe Romilli, und richtete Anfragen an den Erzbischof von Vercelli, aber alles dieses ohne besseren Erfolg; da die Opposition des Fräuleins Pravide fortdauerte, musste auch das Verbot des Vicars von Vigevano fortbestehen.

Die beiden Familien liessen sich jedoch durch diese misslungenen Versuche nicht abschrecken; sie blieben beharrlich in ihrem Vorhaben, dazu ermuthiget durch die gegenseitige Neigung der Verlobten, und vielleicht auch genöthigt durch das vorzeitige Bekanntwerden der Verlobung, und wendeten mit Ausdauer jedes nur immer gesetzliche Mittel an, ihr Vorhaben auszuführen; und so wie sie in diesem Entschlusse einig waren, so waren sie es auch in der Thätigkeit denselben zu vollführen.

So wendete sich wirklich auch der Herr Hieronimus v. Negroni selbst an seinen Freund, den Herrn Ingenieur Reschisi, in dessen freundschaftlichen Verhältnissen zum Hochwürdigsten Bischofe von Lodi er eine einflussreiche Unterstützung zu finden hoffte. Reschisi that auch wirklich das Seinige, besprach sich, nachdem er der vollen Zustimmung der Familie Morosini gewiss war, mit dem Prälaten, klärte ihn über die Angelegenheit, und insbesondere über das zum Vorschein gekommene Hinderniss auf, und erhielt von ihm die beruhigende Versicherung, dass er keinen Grund sähe, sich dieser Ehe zu widersetzen.

Die Verlobten unterwarfen sich nun vertrauensvoll den Anordnungen des Hochwürdigsten Bischofes. Fräulein Morosini nahm ihren Aufenthalt zu Lodi im Hause des Herrn Ingenieurs Picozzi; Herr Negroni, welcher sich einen grossen Theil des Jahres in Badia, einer Besitzung seines Bruders aufhielt, begab sich ebenfalls dahin, um dort sein Domicil zu begründen.

In der Zwischenzeit aber, und so zu sagen am Vorabende der Trauung änderte der Hochwürdigste Bischof seine Ansicht, wozu ihn nach Angabe des Ingenieurs Reschisi selbst, die bischöfliche Curie von Vigevano bestimmte; um weiter vorgehen zu können, legte er den Verlobten verschiedene Bedingungen auf, und verlangte insbesondere vom Herrn Negroni, dass er auf die sardinische Staatsbürgerschaft verzichte, um österreichischer Unterthan zu werden. Diese Vorschläge wurden jedoch nicht angenommen.

Graf Morosini lenkte dann, wie er selbst angibt, sein Augenmerk auf die Pfarrer des Kantons Tessin. Aus der Schweiz abstammend, wusste er wohl, dass die Strenge des dortigen Klerus besonders in Ehesachen minder gross sei. Da er überdiess, wie schon bemerkt, zu Vezia, einer von der lombardischen Gränze nicht sehr entfernten Ortschaft, einen Sommeraufenthalt mit Grundstücken besass, so stand ihm auch ein passender Punkt zu Gebote, von welchem aus er sein Vorhaben vollführen konnte.

Da nun nach Vorschrift des Kantonalgesetzes vom 9. Juni 1853 Fremde, welche sich im Kanton Tessin verehelichen wollen, eine

Kaution von 3000 Francs leisten müssen, um die Gemeinden besonders bezüglich der Last des Unterhaltes für arme, aus solchen Ehen hervorgehende Kinder sicher zu stellen, so leistete Graf Morosini mittelst Urkunde vom 14. Juli 1853 für Herrn Negroni Bürgschaft mit einer Summe von 5000 Francs, und der Staatsrath der Kantonalregierung erklärte mit Beschluss vom 18. desselben Monates, dass dem Abschlusse der Negroni-Morosini'schen Ehe nichts entgegenstehe. Man hielt vorläufige Nachfrage zu St. Abbondio und zu Bellinsona; aber die Pfarrer dieser Ortschaften enthielten sich dem eingelaufenen Rundschreiben zufolge jeder Einmischung. Es war dem Dr. Johann Baptist Muschietti, Arzt in Agno, und Mitglied des grossen Kantonalrathes vorbehalten, sich für die Verlobten in's Mittel zu legen. Freund der Familie Morosini, und von dem Verlaufe der Angelegenheit unterrichtet, gab er den Bitten des Grafen Morosini, einen Pfarrer aufzufinden, welcher die so angefeindete Ehe einsegnen wollte, nach.

Da Dr. Muschietti mit dem hochwürdigen Herrn Josef Ramelli, Pfarrer von Cademario in freundschaftlichem Verkehre stand, so wendete er sich an diesen. Nachdem er sich noch vorläufig über die Einzelnheiten des Falles unterrichtet, und von den betreffenden Urkunden Einsicht genommen hatte, berichtete er hierüber dem Grafen Morosini, welcher ihm auf sein Verlangen das Zeugniss über den ledigen Stand beider Verlobten, und die Erklärung der Kantonalregierung bezüglich der erfüllten Kautionspflicht übergab.

Diese Urkunden wurden nun dem Pfarrer von Cademario eingehändiget, welcher jedoch den Abgang der Delegirung des zuständigen Pfarrers bemerkbar machte, und erklärte, dass es unumgänglich nothwendig sei, dass einer der beiden Brauttheile in seinem Pfarrbezirke den Aufenthalt nehme. Er fügte jedoch bei, dass wenn dieses nicht ausführbar wäre, er selbst diesem Mangel dadurch abhelfen würde, dass er den Grafen Morosini und dessen Tochter Christina in das Verzeichniss der Gemeindebürger von Cademario aufnehmen liesse. Durch obiges Vorgehen, schloss der Pfarrer, oder durch die Erklärung der Gemeindevorstehung von Cademario, dass ein Brauttheil unter den dortigen Gemeindebürgern eingeschrieben ist, würde das von den canonischen Gesetzen geforderte Domicil festgestellt, und die Ehe könnte gültig geschlossen werden.

Muschietti legte dem Grafen Morosini über das mit dem Pfarrer von Cademario getroffene Uebereinkommen genaue Rechenschaft ab.

Es scheint, dass der hochwürdige Ramelli das Aufgebot, d. h. die dreimalige Verkündung der Ehe an drei verschiedenen unmittelbar aufeinander folgenden Feiertagen (23. und 30. October, und 1. November) in der Pfarrkirche von Cademario vorgenommen habe, weil kurze Zeit nach der mit Dr. Muschietti getroffenen Verabredung Alles für die kirchliche Einsegnung vorbereitet war.

Die Nachricht hievon erhielt die Familie Morosini durch Vermittlung des Dr. Muschietti selbst am 6. November 1853 zu Pessano, wo sie im Palaste des Herrn Ingenieurs v. Negroni-Prati gemeinschaftlich mit dessen Familie sich aufhielt. Auch Herr Hieronimus

Negroni war dort als Gast, wahrscheinlich in Erwartung der Anordnungen des Pfarrers.

Am folgenden Morgen verliessen der Graf Morosini, die Verlobten und die andere Tochter, Fräulein Karolina von Morosini, Pessano. Herr Hieronimus Negroni begab sich über den Lugo Maggiore nach Magadino, um von dort in die Schweiz zu gelangen; Graf und Fräuleins Morosini wendeten sich nach Como, um bei Chiasso die Schweiz zu erreichen, und sich nach Vezia zu begeben.

Die damals bestehende Blokade der Schweizergränze nöthigte den Grafen Morosini, sich in Como dem commandirenden General Sänger vorzustellen, welcher, obgleich von dem Sachverhalte in Kenntniss gesetzt, doch nur einen zweitägigen Aufenthalt in der Schweiz bewilligte, und nicht einmal das Mitnehmen des Kutschers gestattete, welcher in Como zurückbleiben musste.

Vater und Töchter Morosini gelangten noch am nämlichen Tage nach Vezia; Herr Hieronimus Negroni kam am folgenden Morgen, den 8. November, dahin.

Die Kürze der Zeit gestattete keine Zögerung; die Gesellschaft, bestehend aus dem Grafen Morosini, den Verlobten, dem Verwalter des Hauses Morosini in Vezia, Johann Rossini, denen sich später zu Bioggio auch Dr. Muschietti anschloss, brach nach Cademario auf, und durchwanderte zu Fuss den gebirgigen Theil des Weges, welcher mit Wagen nicht befahren werden konnte.

Cademario ist eine im Gebirge gelegene Ortschaft, in gerader Richtung zwei italienische Meilen von Vezia entfernt; man braucht jedoch zwei Stunden, um den in vielen Wendungen sich hinziehenden Weg zu durchwandern; die Ortschaft untersteht dem Decan (vicario foraneo) von Agno, und gehört zur Diöcese von Como. Dem Pfarrer Ramelli war jedoch das die Trauung verbietende Rundschreiben des Vicars von Vigevano nicht zugekommen.

Um die Mittagszeit langte die Gesellschaft in Cademario an, begab sich in das Pfarrhaus, und stellte sich dem hochwürdigen Ramelli vor, welcher allsogleich Anstalt zur Vornahme der Trauung traf. Dieselbe wurde mit den vorgeschriebenen Ceremonien vollzogen, und es waren dabei nebst dem Herrn Grafen Johann Baptist Morosini noch als Zeugen gegenwärtig: Dr. Johann Baptist Muschietti, Peter Pianca von Cademario und Karl Righetti, Secretär des dortigen Gemeindevorstandes.

Nachdem die Neuvermählten nach Vezia zurückgekehrt waren, machten sie auch die Rückreise nach Pessano auf denselben Wegen, wie sie gekommen waren, und zwar in der innigsten Ueberzeugung, Alles in Ordnung abgemacht zu haben, denn sie äusserten, dass nicht einmal der Papst ihre Ehe auflösen könnte.

Das eheliche Zusammenleben begann nun im Hause des Herrn Ingenieurs Alexander Negroni-Prati von Mailand, welcher, reich wie er war, seinen Bruder und seine Schwägerin mit allen Annehmlichkeiten des Lebens umgab.

Ungeachtet einer gewissen Verschiedenheit des Charakters störte doch während des ersten Jahres des Zusammenlebens keine Miss-

heiligkeit die Eintracht dieser Eheleute. Ein einziger Kummer scheint ihre Lage getrübt zu haben, als sie nämlich erfuhren, dass der Hochwürdigste Bischof von Como in Folge einer geheimen Untersuchung das Verhalten des Pfarrers von Cademario bezüglich ihrer Trauung scharf gerügt habe. Der Unwille darüber zeigte sich bei Frau Morosini so heftig, dass sie, ihren Gemahl hievon benachrichtigend, die ganze Strenge des Gesetzes gegen den falschen Ankläger herausforderte (Schreiben vom 3. August 1854).

Der Hochwürdigste Bischof von Como hatte in der That durch eine geheime Anzeige des Decans von Agno schon im Beginne des Monates Jänner 1854 erfahren, dass der Pfarrer von Cademario die Negroni-Morosini'sche Ehe eingesegnet habe. Die Anklage war auf die Incompetenz des Pfarrers gerichtet, weil er ohne Delegirung der Trauung von Brautleuten angewohnt habe, welche nicht zu seiner Pfarrei gehörten.

Der Hochwürdigste Bischof hatte ohne weiters im brieflichen Wege, und zwar mittels des Anzeigers selbst, des Decans von Agno, eine Untersuchung eingeleitet, und letzterer correspondirte von seiner Seite wieder direct mit dem Pfarrer von Cademario.

Die Correspondenz wurde sehr lebhaft, um nicht zu sagen heftig, geführt. Der Pfarrer Ramelli übermittelte an den Hochwürdigsten Bischof zu seiner Rechtfertigung ein Zeugniss der Gemeindevorstehung von Cademario vom 9. Februar 1854, des Inhaltes, dass Herr Johann von Morosini nebst seiner Familie als Bürger jener Gemeinde anerkannt werde.

Der Decan gab nun zwar in seinen motivirten Zuschriften an den Bischof die formelle Authenticität jenes Zeugnisses, nicht aber dessen Richtigkeit zu; und um seine Behauptung, dass der Graf Morosini ein Lombarde, und kein Angehöriger der Gemeinde Cademario sei, zu bekräftigen, überschickte er an den Bischof ein Verzeichniss der Activbürger jener Gemeinde vom 15. April 1854, welches er heimlich aus der Kanzlei des Friedensgerichtes von Agno zu erhalten wusste.

Aus der Untersuchung geht hervor, dass von Seite der bischöflichen Curie von Como bezüglich dieses Verzeichnisses ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachtet wurde. Mittels des Decans erklärte der Bischof dem Pfarrer Ramelli allerdings, dass er sich im Besitze eines Certificates befinde, welches von jenem vom 9. Februar 1854, obschon vom Syndicus Jermini selbst ausgestellt, ganz verschieden sei; aber er gab ihm nie weder Einsicht in dasselbe, noch eine Abschrift davon. Der Pfarrer Ramelli scheint bei seiner Behauptung zu hartnäckig stehen geblieben zu sein, vielleicht ermuthigt durch die Versicherung des Syndicus Jermini, nie ein anderes, dem vom 9. Februar 1854 widersprechendes Zeugniss ausgefertigt zu haben.

Am 2. Juli 1854 erklärte der Hochwürdigste Bischof von Como mit Rücksicht auf die Anordnung des Conciliums von Trient, sess. 24. I. de reformatione, und auf die Incompetenz des Pfarrers von Cademario, die Negroni-Morosini'sche Ehe von Seite der Kirche für

ungültig und nichtig. Er erklärte zugleich, dass der Pfarrer Josef Ramelli in die vom Concilium von Trient ipso jure verhängte Suspension verfallen sei, welche so lange zu dauern habe, bis er davon von dem, welchem es zustehe, losgesprochen werde.

Der Hochwürdigste Bischof schloss den bezüglichen Erlass mit dem Auftrage, denselben dem Pfarrer, und mittels der kirchlichen Obrigkeit auch dem Herrn Hieronimus Negroni und der Christina Morosini bekannt zu geben.

Der Pfarrer wurde davon mittels einer Zuschrift des Decans von Agno verständigt. Er unterwarf sich der bischöflichen Entscheidung nicht, fuhr in der Ausübung seiner seelsorglichen Obliegenheiten fort, und appellirte nach Rom. Als er in Abwesenheit des Bischofes von dem Capitelvicare aufgefordert wurde, sich dem Gehorsame zu unterwerfen und von dem Bischofe die Lossprechung von der über ihn verhängten Strafe zu erbitten, zeigte er Widerstreben und beharrte auf seiner Beschwerde.

Der Papst nahm das Gesuch gnädig auf, und der Pfarrer Ramelli büsste seine Strafe mit einer achttägigen Zurückgezogenheit im Kloster Gibellina ab.

Was die Negroni-Morosini'schen Eheleute betrifft, so hatte schon das Jahr 1859 begonnen, ohne dass ihnen bis dahin der bischöfliche Erlass vom Jahre 1854 eröffnet worden wäre.

Sie hatten in dieser Zwischenzeit ohne offenkundige Zerwürfnisse miteinander gelebt, und nur kleine Misshelligkeiten, welche aus dem ihnen innewohnenden Eigensinne entsprangen, trübten manchmal ihr eheliches Glück. Kein Theil hatte sich je der Achtung des anderen unwürdig gemacht, und der Gatte wusste immer durch seine Schmeicheleien, welche übrigens bei ihm nicht an der Tagesordnung waren, sich wieder die Zuneigung seiner Gattin zu gewinnen.

Die Nachricht von der gegen den Pfarrer von Cademario durchgeführten Untersuchung hatte ihr Gemüth tief erschüttert, aber die Ueberzeugung von der Unauflösbarkeit der Ehe genügte, um sie immer wieder zu beruhigen (wie diess von den Fräulein Carolina und Josefa Morosini und von dem Ingenieur Alexander Negroni-Prati bezeugt wird).

Wenn übrigens Graf Morosini in seiner Zuschrift an den Decan von Agno, d. d. Varese den 12. September 1854, der Wahrheit treu blieb, so war seiner Tochter Christina die Entscheidung über die Ungültigkeit ihrer Ehe bekannt, und sie war darüber bestürzt.

Die erwähnte Zuschrift wurde vom Decan von Agno an den Bischof von Como übergeben, findet sich unter den bischöflichen Untersuchungs-Akten, und wurde vom Verfasser, Grafen Morosini, als ächt anerkannt. Sie ist folgenden Inhaltes:

Hochwürdiger Herr Decan!

Varese, am 12. September 1854.

Ich war gestern in Como und habe mich dort über den ganzen Gang der Untersuchung, so wie über die Correspondenz bezüglich der vom Curaten von Cademario, als Pfarrer der Braut, gesetzlich

vorgenommenen Einsegnung der Ehe meiner Tochter Christina unterrichtet. Ich fühlte mich dabei empört, nicht so fast wegen der Parteilichkeit der Curie, welche ihre Entscheidung auf ganz andere Dinge, als auf die ihr vorgelegten, aber nicht beachteten, gesetzlichen Urkunden gründete, als vorzüglich desshalb, weil ich mich überzeugte, dass Euer Hochwürden den feindseligsten Antheil daran genommen haben. Wie schön ist nicht das Amt des Friedens und der Heiligkeit, aber Sie haben sich nicht diesem Amte gemäss benommen. Sie haben vorgezogen, zum Erlasse einer Entscheidung behülflich zu sein, welche gegen die Anordnungen des Conciliums von Trient und selbst gegen die Gerechtigkeit verstosst, Sie wollten den Frieden und die Zufriedenheit zerstören, die nach so vielem Missgeschicke meine Familie und die beiden Neuvermählten beseligten, welche seit fast einem Jahre glücklich und zufrieden miteinander lebten. Nun aber ist meine arme Christina nach so vielen Verfolgungen an das Bett gefesselt, und ich weiss nicht, wann sie ihre frühere feste Gesundheit wieder erlangen werde, wenn sie überhaupt noch die Kraft hat, diess zu überleben. Dessenungeachtet lasse ich mich durch diesen erbitterten Krieg, welchen man gegen zwei achtbare Familien führt, nicht entmuthigen; nur gewichtigen Gründen und einem gesetzlichen Vorgehen werde ich mich unterwerfen, nicht aber der Willkür eines Bischofes, welcher eine vor dem Civil- und canonischen Gesetze vollkommen gültige Ehe eigenmächtig für ungültig erklärt. Nie kann die Verbindung meiner Tochter angefochten werden, weil, was Gott verbunden hat, menschliche Gewalt nicht aufzulösen vermag; Eigensinn und Verfolgung werden wir aber mit Gleichem vergelten. Die durch Unrecht hervorgerufene Erbitterung eines Vaters kann für Jeden, wer er auch sein mag, gefährlich werden, vorzüglich aber für Jemand, der sich jesuitisch für einen Freund ausgebend, doch boshafter Weise Jenem Verdruss zu bereiten suchte, der in gutem Glauben ihn achtete. Aber Gott wird Den zu strafen wissen, der sich so verhasst machte. Ich verbleibe einstweilen

Ihr ergebener Diener *J. B. Morosini.*

Auch Angelo Rossetti, Koch der Familie Morosini, bezeugt, dass während er sich im Sommer 1854 mit seiner Herrschaft zu Vezia aufhielt, daselbst die Nachricht verbreitet war, dass der Pfarrer von Cademario excommunicirt worden sei, und dass der Papst die von demselben eingesegnete Ehe des Herrn Negroni und des Fräuleins Morosini für ungültig erklärt habe.

Welches aber auch der wahre Stand der Dinge gewesen sein möge, aus den Zeugenaussagen geht als allbekannt hervor, dass Christina Morosini sehr häufig und vertraulich von einem reichen Herrn besucht wurde, und von diesem die Zusicherung erhielt, dass er bereit wäre, sie zu ehelichen, wenn sie ihrer Ehe ledig würde.

Es war damals, nämlich im September 1859, dass Christina Morosini selbst durch zwei auf einander folgende, dem geistlichen Gerichtshofe in Como überreichte Eingaben den Erlass vom 2. Juli 1854 zur Kenntniss brachte. Kaum hatte sie am 20. desselben Monates September die Eröffnung obigen Erlasses erhalten, so brach sie

sogleich das eheliche Zusammenleben ab, und zog sich in ihr väterliches Haus zurück, um sowohl ihre Befreiung, als auch eine neue, glücklichere Verbindung anzustreben. Die Gründe, welche die Eröffnung der Entscheidung an die Negroni'schen Eheleute durch mehr als fünf Jahre verzögerte, sind am Schlusse des bischöflichen Erlasses vom 23. August 1859 selbst angeführt, und lassen sich in der Behauptung zusammenfassen, dass der Aufenthalt der angeblichen Eheleute unbekannt war.

Aus anderen Erkenntnissen jener bischöflichen Curie geht hervor, dass sich ihr auch der Zweifel über die Gesetzlichkeit ihrer Entscheidung den lombardischen Civilbehörden gegenüber, welche in solchen Entscheidungen die Competenz für sich in Anspruch nahmen, und mithin auch über die Gesetzlichkeit der Eröffnung aufdrängte. Später aber gerieth es, wie man leicht denken kann, in Vergessenheit.

Auf diese Art sollte der Erlass des Bischofes von Como, welcher die Ehre und das Verhältniss zweier Eheleute sehr zweifelhaft erscheinen liess, im Jahre 1859 von einem der beiden Ehetheile selbst an's Licht gezogen und geltend gemacht werden, und zwar von Frau Morosini, von ihr, welche fünf Jahre früher von ihrem eigenen Vater dem Decan von Agno als ein erhabenes Opfer ehelicher Liebe dargestellt wurde.

II. Die Entscheidungsgründe.

Dem Studium und der Entscheidung dieser Rechtssache mussten vorzüglich jene Gesetze zu Grund gelegt werden, unter deren Wirksamkeit die angefochtene Ehe geschlossen wurde.

Im Jahre 1853 galt im Kanton Tessin der Artikel 60. des Civilgesetzbuches, welcher lautet: „Die Ehe muss vor dem Pfarrer, oder seinem Bevollmächtigten, in Gegenwart von zwei Zeugen, nach den Anordnungen und Gebräuchen der katholischen Kirche geschlossen werden."

Diese Anordnungen und Gebräuche sind in der 24. Sitzung des Conciliums von Trient (de reformatione matrimonii) enthalten, welches vermöge Bestätigung des Bischofes von Como in den katholischen Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft, den Kanton Tessin einbegriffen, publicirt worden ist.

Es galt zu jener Zeit auch das Gesetz des grossen Rathes der Republik und des Kantons Tessin, vom 9. Juni desselben Jahres 1853, welches den Aufenthalt und die Ehe der Fremden regelte.

Die Klägerin, gestützt auf das bischöfliche Decret vom 2. Juli 1854, verlangt die Ungültigkeit der Ehe wegen Incompetenz des Pfarrers von Cademario, sei es wegen Abgang des Domicils oder Aufenthaltes der Brautleute, oder eines derselben in seinem Pfarrgebiete, sei es wegen Mangel der vorgeschriebenen Ermächtigung.

Der Geklagte, Hieronimus Negroni, dagegen vertheidigt die Gültigkeit der Ehe vorzüglich auf Grundlage des Zeugnisses des Gemeindevorstandes von Cademario vom 9. Februar 1854, welches erklärt, dass Graf J. B. Morosini und seine Familie daselbst das Domicil

haben, und auf Grundlage des erwähnten Gesetzes bezüglich der Ehe von Fremden.

Die Vorschriften des Conciliums von Trient, die Gesetze von Tessin, und nachhülfsweise die Erklärungen der heiligen Congregation, die Meinungen der Kirchenrechtslehrer in Auslegung des auf den speciellen Fall dieser angefochtenen Ehe angewendeten Tridentinums mussten mit gehöriger Bedachtnahme auf das mit vorzüglicher Umsicht und Gelehrsamkeit verfasste Gutachten des Vertheidigers der Ehe, die meritorische Entscheidung und Lösung vorbereiten.

Vor dem Concilium von Trient musste sich die geheime Ehe, obschon in ihrer Wesenheit ein wahrer und gültiger Vertrag, doch in ihren Wirkungen als nachtheilig und verabscheuungswürdig darstellen, weil sie des gesetzlichen Beweises über die gegenseitige Einwilligung der contrahirenden Theile entbehrte. Zur Vermeidung so schädlicher Folgen verlangte das öcumenische Concilium (von Trient) das Zeugniss von drei Personen, von denen eine, wie Pallavicino (L. XXII.) sagt, stabilis testis sein sollte, und wie Benedict XIV. (de Synodo l. XII. c. XXIII.) erklärt, non tamquam minister sacramenti, sed tamquam testis autorizabilis pro Ecclesia, und diese Person war der Pfarrer.

Die Eigenschaft des Pfarrers als eines beglaubigenden aber einfachen Zeugen wird von der Mehrzahl der Kirchenrechtslehrer und besonders von Jenen angenommen, welche den Grundsatz vertheidigen, dass die Contrahenten selbst Ausspender des Sacramentes der Ehe seien. Man kann desshalb leicht einsehen, wie die Congregation des Conciliums auf eine Anfrage in einem concreten Falle, am 3. März 1854 die Antwort geben konnte: „matrimonium factum coram parocho denuntiato excommunicato, utique valere“ (*Gallemart,* Commenti alla sessione XXIV. de reformatione).

Nachdem so die Aufgabe des Pfarrers festgestellt ist, werden auch seine Obliegenheiten, so wie jene der übrigen Zeugen und der Contrahenten nach den Anordnungen des Conciliums von Trient festgesetzt.

„Antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho, tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missarum solemnia publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum.“

Das Concilium hat die Gültigkeit der Ehe nicht von der Vornahme der Verkündungen abhängig gemacht, oder wie die Theologen sagen: non apposuit clausulam irritantem, und es ist notorisch, wie diese Verkündungen in der Praxis auf zwei oder eine beschränkt werden, und dass in einigen besonderen Fällen gänzliche Nachsicht derselben zugestanden wird.

Die Kirchenrechtslehrer stimmen in der Ansicht überein, dass das Unterlassen der Verkündungen keine Wirkungen hervorbringe, welche auf die Gültigkeit der Ehe Einfluss haben könnten. „Quantumvis synodus Tridentina enixe desideret, ne matrimonia sine praeviis hisce proclamationibus contrahantur, noluit tamen ab iis validitatem matrimonii dependere, neque earum omissionem impedimentum

dirimens esse, ut declaravit S. Congregatio Concilii interpres, et unanimi consensu fatentur Doctores, estque conformis ipsa quotidiana praxis. *Van-Espen,* p. II. tit. XXII. De sponsal. et matrim.

Das Concilium fährt fort, und bezeichnet die Form für die Trauung; es bedient sich hier zum Unterschiede von den Verkündungen, für welche es den eigenen Pfarrer der Contrahenten verlangt, des Ausdruckes: *parochus,* ein Pfarrer: „ubi parochus, viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat: ego vos in matrimonium conjungo etc.“

Dann folgt die Anordnung, welche von der Klägerin zur Begründung ihrer Behauptung angeführt wird: „Qui aliter quam praesente parocho, vel alio sacerdote, de ipsius parochi seu Ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus, matrimonium contrahere attentabunt, eos S. Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“

Nicht ohne Aengstlichkeit machte sich dieser Gerichtshof daran, in den buchstäblichen Sinn der eben erwähnten Anordnung einzudringen. Er berieth die Ansichten der Kirchenrechtslehrer, und fand bei ihnen die Ueberzeugung vorwaltend, dass das Concilium hier auf den eigenen Pfarrer, d. h. auf jenen Pfarrer hinweisen dürfte, welcher bei den Verkündungen als der eigene bezeichnet wurde. So gewichtigen Ansichten gegenüber konnte der Gerichtshof deren überwiegendes Ansehen um so weniger misskennen, als die Praxis sowohl in diesen Staaten, als auch im Kanton Tessin damit übereinstimmt.

Aber die Ehe, von welcher hier die Rede ist, überschreitet einen Wendepunkt (traversa una crisi), dessen Wichtigkeit man nicht verringern, dessen Gefahren man der Familie und der Gesellschaft gegenüber nicht verbergen darf. Es gibt ein anerkanntes, Allen zustehendes Recht, welches sich weder vernichten noch läugnen lässt, es ist das Recht auf Vertheidigung der ehelichen Verbindungen. Dieses Recht begründet für den Gerichtshof die Verpflichtung, sich nicht mit Ansichten von Rechtslehrern zu begnügen, sondern sich an das Gesetz, an das Concilium, an den Inhalt des Textes selbst zu halten und dort die Lösung des Falles zu suchen.

So werthvoll auch die Ansichten der Kirchenrechtslehrer sein mögen, so kann man doch nie zugestehen, dass deren Ansehen jenes des Tridentinums überwiege [1]). Aus den Blättern des öcumenischen Concils, und nicht aus den Glossen der Ausleger musste der Gerichtshof vorzugsweise die dem Falle entsprechenden Anordnungen entnehmen. Ein hievon abweichendes Vorgehen würde einen tadelnswürdigen Missbrauch des Richters in sich schliessen, die Ansichten von

1) Anm. des Uebers. Es kann sich hier doch wohl offenbar nicht um eine Gegenüberstellung des Ansehens des Tridentinums und seiner Ausleger handeln, sondern nur um das Ansehen der verschiedenen Ausleger unter einander. Die Ausleger sollten also hier nicht dem Tridentinum, sondern der Auslegung des Tridentinums durch den Gerichtshof gegenüber gestellt werden. [Von einfachen Ansichten der Rechtslehrer ist auch hier nicht zu reden, wo klare und bündige Entscheidungen der Congregatio Concilii vorliegen. *(Moy.)*]

Rechtslehrern zu Gesetzen zu erheben, und das Gesetz der Synode für nichts weiter, als einen Stoff für Meinungsverschiedenheiten zu halten.

Wenn man den Text des Satzes: qui aliter etc. untersucht, so bemerkt man die Auslassung des Adjectivs: proprius; dadurch wird ein mehr allgemeiner als besonderer Begriff festgestellt, verschieden von den anderen wesentlichen Stellen des Decretes, in welchen, wenn der eigene Pfarrer nothwendig ist, diess mit: proprius ausgedrückt wird, z. B. bezüglich der Verkündungen: ter a proprio contrahentium parocho; und weiter, wo es sich um die priesterliche Einsegnung handelt: statuitque benedictionem a proprio parocho fieri.

Wenn man aber von dem Folgenden auf das Vorhergehende, von den Wirkungen auf die Ursachen schliesst, und den Satz: qui aliter mit dem darauf folgenden vergleicht, so ergibt sich eine Verbindung von Sätzen, welche die Natur jener Ehen erklärt, welche die Synode als ungültig bezeichnen wollte: „Insuper parochum vel alium sacerdotem, qui cum minore testium numero, et testes, qui sine parocho vel sacerdote hujusmodi contractui interfuerint, nec non ipsos contrahentes, graviter arbitrio Ordinarii puniri praecepit." Diese Anordnung lautet in deutscher Uebersetzung wie folgt:

„Ueberdiess (d. h. ausserdem, dass jene versuchten Ehen ungültig und nichtig sind) schreibt die Synode vor, dass der Pfarrer oder ein anderer Priester, welcher mit einer geringeren Anzahl von Zeugen, und die Zeugen, welche ohne Pfarrer oder anderen Priester solchen Vertragsabschlüssen anwohnten, so wie die contrahirenden Theile selbst, nach Gutdünken des Bischofes streng bestraft werden sollen."

Nun klebt aber jenen versuchten Ehen der Makel der Heimlichkeit an, weil ihre Eingehung ohne Beisein der vorgeschriebenen Anzahl von Zeugen, oder des Pfarrers oder eines anderen Priesters versucht wurde; daher die Strafe für den Pfarrer, oder für einen anderen Priester, welcher dem Vertragsabschlusse mit einer geringeren Anzahl von Zeugen beiwohnt; Strafe für die Zeugen, welche ohne den Pfarrer oder einen anderen Priester assistiren; endlich Strafe auch für die contrahirenden Theile selbst.

Wenn aber ein nicht zuständiger Pfarrer intervenirte, kann man da wohl behaupten, dass der Pfarrer nicht intervenirte?

So grosse Vorsicht aber auch die Meinung erfordern mag, welche sich als eine logische Folge der oben angeführten Antwort (der heiligen Congregation) ergibt, so vereinigt sich doch Alles, um die Ueberzeugung zu begründen, dass die von einem nicht zuständigen Pfarrer, jedoch im Beisein der vorgeschriebenen Anzahl von Zeugen vorgenommene Trauung von dem buchstäblichen Sinn des Satzes: qui aliter, nicht ausdrücklich mit Ungültigkeit bedroht zu sein scheine.

Das Tridentinum fährt fort: „Praeterea eadem S. Synodus hortatur, ut conjuges ante benedictionem sacerdotalem, in templo suscipiendum, in eadem domo non cohabitent; statuitque, benedictionem a proprio parocho fieri; neque a quoquam, nisi ab ipso parocho, vel ab Ordinario licentiam ad praedictam benedictionem faciendam alii sacerdoti concedi posse, quacunque consuetudine, etiam immemorabili, quae potius corruptela dicenda est, vel privilegio non obstante."

Mit der den Contrahenten beigelegten Eigenschaft von: conjuges, wollte das Concilium, wie es scheint, zu erkennen geben, dass die Ehe durch die Einwilligung beider Theile ihre wesentliche und wahre Wirksamkeit erlange. So bemerkt *Carriere* (vol. I. pag. 64.): „Ergo supponit antea perfectum, cum vocet conjuges;" und Eugen IV. erklärt (Concilio Fiorentino decr. de sacramentis): „Causa efficiens matrimonii regulariter est mutuus consensus per verba de praesenti expressus." Daher erklärt sich die einfache Ermahnung an die Eheleute, vor der priesterlichen Einsegnung, quae est in templo suscipienda, getrennt zu leben, und die nur für das Gewissen bestehende Verpflichtung eben dieser Einsegnung; wenn sie daher unterlassen, oder von einem anderen Pfarrer vorgenommen wird, so verletzt dieses das Gewissen, die Contrahenten versündigen sich, wie die Theologen sagen (!), aber es hebt die Gültigkeit der schon geschlossenen Ehe nicht auf [1]).

Das Tridentinum fährt fort: „Quod si quis parochus, vel alius sacerdos, sive regularis, sive secularis sit, etiamsi id sibi ex privilegio, vel immemorabili consuetudine licere contendat, alterius parochiae sponsos, sine illorum parochi licentia, matrimonio conjungere, aut benedicere ausus fuerit; ipso jure tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab Ordinario ejus parochi, qui matrimonio interesse debebat, seu a quo benedictio suscipienda erat, absolvatur."

Dieser lediglich die Disciplin betreffende Satz hat eben jenen Pfarrer im Auge, welcher bei der Trauung und Einsegnung der Ehe von Brautleuten intervenirte, welche einer anderen Pfarre angehören, ohne Ermächtigung von Seite ihrers Pfarrers. Die Synode beobachtete jedoch Stillschweigen über die Wirkungen einer solchen Ehe. Die Rechtslehrer kommen auf den Satz: qui aliter etc. zurück, möchten mit freier Anwendung des Grundsatzes, dass die Assistenz eines Pfarrers, dem die Brautleute nicht unterstehen, die Ungültigkeit der Ehe bewirke, vorstehenden Absatz als eine grössere canonische Strafe betrachten.

Der Wortlaut scheint jedoch die Behauptung der Rechtslehrer nicht zu begünstigen, weil das Tridentinum in die Sätze: qui matrimonio interesse debebat, und: seu a quo benedictio, suscipienda erat, eine wirkliche Anerkennung der vollendeten Thatsache der Ehe hineinlegt. Wenn nämlich die Synode nicht diese Anerkennung im Auge gehabt hätte, so würde sie sich einer anderen Ausdrucksweise bedient haben, nämlich: jener, welcher bei der Trauung interveniren muss (nicht musste); jener, welcher die Einsegnung vornehmen muss (nicht musste) [2]). Wenn die Synode die eigenmächtige Einmischung eines nicht competenten Pfarrers für einen Grund der Ungültigkeit der Ehe gehalten hätte, so würde sie dieses

1) Das Concilium setzt voraus, dass die Consenserklärung vor dem competenten parochus proprius erfolgt sei; hier wird ihm eine andere Voraussetzung untergeschoben. *(Moy.)*

2) Es ist von einer attentirten Ehe die Rede, bei welcher, damit sie gültig wäre, der eigene Pfarrer interveniren musste. Das Concilium hat sich ganz richtig ausgedrückt. *(Moy.)*

ausdrücklich erklärt oder doch zu erkennen gegeben haben, dass es sich um mehr als eine blosse Disciplinarvorschrift, um eine Anordnung handle, von welcher die Gültigkeit der Ehe abhängig ist.

Der Gerichtshof fand bei Prüfung der Tridentinischen Anordnung, dass in ihrem Wortlaute jener bald weitere, bald engere Sinn, welchen die Doctoren der Theologie durch eine erkünstelte und zu freie Auslegung herausgefunden hatten, nicht liege.

Er hat auch gefunden, dass die wichtigeren Formalitäten der Ehe wohl Missbräuche und besonders heimliche Ehen verhindere, dabei aber einen gewissen Schutz zu Gunsten der Gültigkeit der Ehen aufrecht erhalten.

Endlich hat er gefunden, dass es vorherrschender Grundsatz der Synode war, Ehen zu begünstigen und deren Gültigkeit zu schützen, wenn nur die ausdrückliche Einwilligung der contrahirenden Theile ausser Zweifel ist.

Die Doctoren der Theologie haben dagegen entweder aus Aengstlichkeit des Gewissens oder wegen Schroffheit ihrer Ansichten, dort eine engere oder weitere Auslegung vorgenommen, wo die Synode sich absichtlich nicht aussprechen wollte, vielleicht um für die Gültigkeit der Ehen jenen weiten Spielraum zu lassen, dessen die Gesellschaft und die Kirche bedürfe.

Man könnte auch gar nicht zugeben, ja nicht einmal daran denken, dass man bei der Fülle von Weisheit, welche die ausgezeichnetsten Prälaten der katholischen Welt mit zum Concilium brachten, das Decret de reformatione mit unbeachteten Lücken und nicht vorhergesehenen dunkeln Stellen abgefasst habe [1]).

Aus der Menge dieser Auslegungen entstanden später Unsicherheit und Anfragen an die Congregation, welche, wahrscheinlich, weil sie sich wieder im Besitze jener Vollmachten sah, welche die Synode den Bischöfen und dem Seelsorgeklerus übertragen hatte, dieselben sich auch aneignete, und sich in deren Besitze erhielt [2]).

Man darf sich daher nicht wundern, dass, während der Procurator Frankreichs, D'Aguesseau, im Jahre 1700 die Heimlichkeit der vor einem Pfarrer, dem die Brautleute nicht unterstanden, ohne Ermächtigung und in einer Privatkapelle geschlossenen Ehe zwischen dem Herzoge von Guise und Frau Berghes, verwittwete Gräfin von Bossu, behauptete, die römische Rota dagegen erklärte: „Declaramus, praefatum matrimonium, „ut rite ac solemniter celebratum, servatu in omnibus forma sacri Concilii Tridentini, ac sacrorum canonum, fuisse, et esse ad quosumque effectus validum et legitimum.“ Plaidoyers, XVII. [3]).

1) Diese Lücke, dieses Dunkel hat nur die willkürliche, frivole Interpretation des Gerichtshofes hervorgebracht, hineininterpretirt. *(Moy.)*

2) Das ist eine arglistige Verdrehung des wahren Sachverhalts, die vor den Aussprüchen des Concils, Sess. VII. Decret. de ref. Sess. XXV. c. 21. de ref. und Decret. de fine Concil., so wie vor der Publicationsbulle Pius IV. in Nichts zerfällt. *(Moy.)*

3) Der hier angeführte Tenor des Ausspruches der Rota und die sonst bekannten Entscheidungen derselben, berechtigen zu der Vermuthung, dass der fragliche Fall hier falsch dargestellt sei. *(Moy.)*

Wenn dieser Gerichtshof hier nach Angabe der berühmtesten Auctoren, wie *Palma, Sanchez, Barbosa, Van-Espen, Dagnano, Bonacina, Carriere, Clericati* etc. die Antworten der Congregation des Conciliums auf die vielfachen und beständigen Anfragen der Bischöfe in besonderen Fällen von Ehen zweifelhafter Gültigkeit hätte anführen wollen, so würde man deutlich gesehen haben, wie die Congregation beharrlich bei dem Grundsatze geblieben ist, mehr die Gültigkeit der Ehen als die starre Beobachtung der Formen aufrecht zu erhalten [1]).

Um aber zu zeigen, in welcher Ausdehnung die heilige Congregation unter Anwendung der dehnbaren Anordnungen des Tridentinums, in ihren Antworten immer die Gültigkeit der in den Formen mangelhaften, in ihrer Wesenheit bezüglich der gegenseitigen Einwilligung aber vollkommene Ehen anerkannt habe, lässt man hier drei derartige Rescripte folgen:

„S. Congregatio declaravit validum esse matrimonium contractum coram parocho etiam invito et per vim adhibito, quamquam nihil eorum, quae agebantur, vidit et intellexit, si affectavit non intelligere; ut in parocho, qui sibi aures obturaverat, etiamsi ex alia causa vocatus, adhibitus tamen ad illum actum. Item coram parocho tam viri quam mulieris etiam in aliena parochia; imo et si Episcopus illi matrimonium interdixerit. Item corum parocho etiam minoribus tantum ordinibus initiato.“ Padre *Felice,* de sacramento matrimonii, cap. V.

„Declaravit S. Congregatio: validum est matrimonium, cui parochus assistit contra prohibitionem Episcopi, sub nullitate matrimonii factam; quia Episcopus potest parochum inobedientem punire, minime vero matrimonium ex capite assistentiae irritare.“ Obiger Padre *Felice,* in dem erwähnten Werke, cap. V.

„Declaravit S. Congregatio, validum fuisse matrimonium nobilis senensis, qui cum meretrice Senis discessit, ut proprium parochum evitaret, et ivit Romam, ibique ipsam meretrium in uxorem duxit.“ *Clericati,* de sacramento matrimonii, decis. XXXV. [2]).

Es handelt sich nun darum, die wesentlich nothwendigen Förmlichkeiten von denjenigen auszuscheiden, welche sich nur auf unwesentliche Vorschriften und Disciplinargesetze beziehen.

Es wurde schon bemerkt, dass die Verkündungen dem zuständigen Pfarrer übetragen sind, dass dieses jedoch eine einfache Vorschrift ist.

Die Erklärung der gegenseitigen Einwilligung muss vor einem Pfarrer, in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen geschehen, und diese Förmlichkeit wurde, als zur Gültigkeit der Ehe wesentlich, durch die Vorsicht der Synode von allen Beschränkungen frei erhalten, eben um die Gültigkeit der Ehe zu erleichtern.

1) Die vom Tridentinum vorgeschriebene Form ist von der Congr.-Concil. nie geopfert oder hintangesetzt worden. *(Moy.)*

2) Die Competenz des Papstes, als pastor pastorum, steht hier nicht in Frage. *(Moy.)*

Die priesterliche Einsegnung, als blosser Akt einer freiwilligen Jurisdiction, steht dem eigenen Pfarrer zu; sie reducirt sich aber lediglich auf eine unwesentliche Förmlichkeit, weil die Synode anerkennt, dass die Contrahenten schon vor der Einsegnung Eheleute sind, nämlich nach der Erklärung der gegenseitigen Einwilligung.

Der erhabene Gedanke des Tridentinums bestand vorzüglich darin, für die Ehe so biegsame Formen festzusetzen, dass dieselben sich mit der wesentlichen Förmlichkeit, d. i. mit der gegenseitigen Einwilligung der Contrahenten, leicht vereinigen lassen. So viel man auch darüber nachdenken mag, bleibt es unmöglich, eine andere Absicht herauszufinden; man muss entweder von dem Wortlaute abweichen, um Gedanken und Begriffe hineinzulegen, welche auch nicht einen Schatten von Wahrscheinlichkeit bieten, oder man muss geradezu beim Wortlaute des Textes bleiben.

Aus dem logischen, eder besser gesagt, buchstäblichen, oder wenn man will, grammatikalischen Sinne, gehen wie von selbst zwei Grundsätze hervor, welche auf die in Rede stehende Ehe anwendbar sind:

a. Ungültig und nichtig ist die Ehe, deren Abschluss in Gegenwart eines Pfarrers, aber ohne Intervenirung der vorgeschriebenen Anzahl von Zeugen versucht wurde, so wie auch jene Ehe ungültig und nichtig ist, deren Abschluss in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen, aber ohne Intervention eines Pfarrers oder anderen Priesters versucht wurde.

b. Es ist keinem Pfarrer ohne besondere Ermächtigung erlaubt, Brautleute einer anderen Pfarrei zu trauen, und diess bei Vermeidung der Suspension; die Ehe bleibt aber gültig, weil sie nicht mit Ungültigkeit bedroht wurde [1]).

Man könnte vielleicht einwenden, wenn man den Ritus für Trauungen auf diese Art festsetzen wollte, würde man gegen die entgegengesetzte auch im Kanton Tessin eingeführte und aufrecht erhaltene Uebung verstossen, welche den eigenen Pfarrer der Braut für competent erklärt die Verkündungen vorzunehmen, bei Erklärung der gegenseitigen Einwilligung gegenwärtig zu sein und die priesterliche Einsegnung zu vollziehen.

Diese Einwendung berührt jedoch vorstehende Grundsätze nicht. Der Gerichtshof greift die durch Gewohnheit eingeführte rituelle Form nicht an, er vertheidigt auch nicht den Grundsatz, dass die Ehe vor was immer für einem Pfarrer geschlossen werden könne; er behauptet lediglich, dass wenn sie dennoch vor einem nicht zuständigen Pfarrer und ohne Delegation geschlossen wurde, sie für gültig angesehen werden müsse, eben weil die Synode sie nicht für ungültig und nichtig erklärt hat.

Die Gegner werden darin vielleicht einen Widerspruch sehen. Sie werden sagen: wie ist der Grundsatz, dass die Ehe nicht vor

---

1) Diese Behauptung beruht auf der angeblichen Lücke in den Tridentinischen Vorschriften, die oben schon als nicht bestehend, sondern durch den Gerichtshof in den Text des Gesetzes hineininterpretirt bemerklich gemacht wurde. *(Moy.)*

jedem beliebigen Pfarrer geschlossen werden könne, mit dem anderen Grundsatze vereinbar, dass sie gültig bleibe, wenn sie dennoch vor einem nicht zuständigen Pfarrer abgeschlossen wurde? Wenn die Ehe auf diese Art gültig abgeschlossen werden könnte, so müsste es auch Jedermann gestattet sein, sie vor jedem beliebigen Pfarrer abzuschliessen.

Aber die Gegner bedenken nicht, dass der Pfarrer sich nicht dazu hergeben kann, weil das Concilium es ihm unter Androhung der Strafe der Suspension a divinis untersagt. Ueberdiess besteht ja die Wachsamkeit des Decanes und des Bischofes, so wie jene ethische Bürgschaft, welche sowohl im Gewissen der Brautleute liegen muss, den Pfarrer keiner Unannehmlichkeit auszusetzen, und im Gewissen des Pfarrers, seinen Pflichten und den Gebräuchen der Kirche nicht untreu zu werden.

So sind nun obige zwei Grundsätze in Einklang gebracht, und dieselben lassen sich in einer anderen, noch einleuchtenderen Formel so ausdrücken:

Keinem Pfarrer ist es erlaubt, ohne Ermächtigung die Trauung zweier Brautleute, welche einer anderen Pfarrei angehören, vorzunehmen; hat er sie aber dennoch vorgenommen, so unterliegt er der Suspension a divinis, die Ehe ist jedoch gültig [1]).

Aber noch mehr; es wurde schon weiter oben bemerkt, dass die Mehrzahl der Theologen behaupte, die Ausspender der Ehe seien die Contrahenten selbst; *Clericati* (decis. VI.) sagt hierüber: „Christus non immutavit naturam contractus matrimonii, elevando illud ad dignitatem sacramenti. Ergo etiam in esse sacramento contrahentes ipsi sunt ministri matrimonii; uterque efficienter concurrit vel physice, vel moraliter, ad gratiam producendam non solum in seipso, sed etiam in altero conjuge; sunt ambo unus minister totalis integraliter et duo partiales, quia sic concurrunt ad efficiendum contractum.“ Es wird auch Niemand bezweifeln, dass Das, was die Wesenheit eines Sacramentes ausmacht, keine Veränderung erleiden, und dass die Kirche wohl erklären kann, welches Erforderniss zum Vorhandensein eines Sacramentes wesentlich sei, dass sie dies aber nimmermehr zu ändern vermöge. Der Fall ist daher undenkbar, dass eine Handlung in einer gewissen Zeit und an einem gewissen Orte ein Sacrament sei, in einer anderen Zeit und an einem anderen Orte aber nicht. Die erhabene sacramentale Wesenheit der Ehe geht aus der gegenseitigen Einwilligung hervor. Die übrigen Bedingungen, wie der h. Thomas sagt, ad solemnitatem sacramenti pertinent, quibus omissis verum perficitur sacramentum, quamvis peccat qui omittit [2]).

---

1) Um diese ganze Theorie zu entkräften, genügt es, die in *Schulte*'s und *Richter*'s Ausgabe des Concil. Trident. p. 226—238. beigebrachten Entscheidungen der Congr. Concil. zu durchgehen. *(Moy.)*

2) Wenn dieser Grund stichhaltig wäre, so hätte die Kirche die Gültigkeit des Ehevertrages auch nicht von der Intervention eines Pfarrers überhaupt abhängig machen können. Der Gerichtshof kommt hier mit sich selbst in Widerspruch und vergisst, dass die Synode seinen Einwand durch die Worte: Qui aliter etc. contra-

Zur praktischen Anwendung der vorausgeschickten Erwägungen übergehend, glaubte der Gerichtshof, dass kein Zweifel obwalten könne über die Gültigkeit der vom Herrn Hieronimus Negroni mit Fräulein Christina von Morosini eingegangenen Ehe.

Das Ehehinderniss der früheren Verlobung des Herrn Negroni war nur ein aufschiebendes, nicht aber ein auf die Gültigkeit der Ehe Einfluss übendes, weil die Kirche immer anerkannt hat, dass Verlöbnisse bei einer Ehe cum alia persona sich jure proprio auflösen. (*Kugler,* de sponsalibus.) Noch deutlicher drückt sich *Carriere* aus (vol. 11. p. 179.): Si, non obstante impedimento sponsalium, initum fuit matrimonium, validum est, ac proinde dissolvuntur sponsalia.

Die von dem Pfarrer von Cademario in der dortigen Pfarrkirche in tribus continuis diebus festivis vorgenommene dreimalige Verkündung hat den Anordnungen des Tridentinums genügend entsprochen, obschon sie nicht in den betreffenden Pfarreien der Brautleute erfolgt ist.

Der ledige Stand der Brautleute und das notorische Nichtvorhandensein was immer für eines auflösenden Ehehindernisses trugen dazu bei, die Beachtung obiger Vorschrift, welche überdiess rein positiver Natur ist, neu zu bekräftigen.

Endlich haben die feierliche Erklärung der gegenseitigen Einwilligung in Gegenwart von drei Zeugen und des Pfarrers von Cademario, so wie die von diesem ertheilte priesterliche Einsegnung den Vertrag zu gültigem und unauflöslichem Bestande erhoben.

Uebrigens hat bei Entscheidung dieser Rechtssache der Gerichtshof die Nothwendigkeit eingesehen, alle jene Beweisführungen zu erschöpfen, welche im Gebiete der Thatsachen für den rechtlichen Gesichtspunkt sich benützen liessen. Er betrachtete desshalb voraussetzungsweise die Gültigkeit der fraglichen Ehe als zweifelhaft, indem er die Competenz des Pfarrers von Cademario als zweifelhaft hinstellte, und wollte so eine vernunftgemässe Lösung versuchen.

Um nun aber jeden Zweifel über die Competenz des Pfarrers von Cademario zu beseitigen, gab es drei Mittel: die Delegation, das Domicil oder Quasidomicil der Braut in jenem Pfarrbezirke. Es ist nachgewiesen, dass keine Delegation stattfand; wir wollen nun sehen, ob das Domicil oder Quasidomicil vorhanden war.

Das eigentliche Domicil ist ausgeschlossen durch den Erlass des Staatsrathes des Kantons, aus welchem hervorgeht, dass Johann Baptist Graf Morosini nie weder Bürger noch Angehöriger der Gemeinde von Cademario war, obschon er im Jahre 1853 schweizerischer Bürger und in das Verzeichniss der Bürger von Lugano eingetragen war, welchem Bürgerrechte er erst am 16. Juni 1860 entsagte.

Es ist auch durch Zeugenaussagen die Unrichtigkeit der Behauptung erwiesen, dass Fräulein Morosini, oder bei ihrer Minderjährigkeit ihr Vater für sie ein factisches Domicil in der Gemeinde Cademario erworben habe.

---

here attentabunt, eos S. S. ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, schon im Voraus beseitigt hat. *(Moy.)*

Aus den Aussagen des Dr. Muschietti ersieht man dagegen, dass der hochwürdige Pfarrer Ramelli es auf sich genommen habe, dem wirklichen Domicil ein Domicil der Wahl, oder wenn man will der Absicht oder des Berufes unterzustellen.

Dass der Pfarrer dieses wirklich beabsichtigte, und dass er hierin mit den Ideen des Grafen Morosini übereinstimmte, ist erwiesen durch das Certificat des Gemeindevorstandes von Cademario vom 9. Februar 1854; nur ist zu bemerken, dass der Pfarrer, weil er zu viel beweisen wollte, nämlich das wirkliche Domicil, gar nichts bewiesen hat, d. h. nicht einmal das Domicil des Berufes. Wenn der hochwürdige Ramelli dem Bischofe mit Offenheit entdeckt hätte, dass er mit dem Grafen Morosini vorläufig übereingekommen sei, ein Domicil des Berufes zu begründen, und dass ein solcher Beruf räthlich erschien, um das Gewissen der beiden Morosini, Vater und Tochter zu beruhigen, und um der durch die strenge Blokade des Kantons begründeten Unmöglichkeit eines factischen Aufenthaltes abzuhelfen, so hat der Gerichtshof wohl Grund anzunehmen, dass der Hochwürdigste Bischof sich anders verhalten haben würde.

Und wirklich ist es in jenem Kantone sowohl gesetzlich zulässig als auch üblich, dass man durch die blosse Erklärung, an einem gewissen Orte sein Domicil begründen zu wollen, auch schon das Recht erwirbt, dort Civilakte vorzunehmen. Die Kirchenrechtslehrer stimmen in der Ansicht überein, dass man das Quasidomicil schon am ersten Tage erwerbe, wenn nur der Beruf vorhanden ist, und man den Willen hat, dort zu bleiben. Statim vel a prima die adquiritur et fit parochianus.

Benedict XIV. (instit. XXXIV.) führt eine Entscheidung der heiligen Congregation folgenden Inhaltes an: „Declaravit valere matrimonium illius, qui in fraudem proprii parochi se contulit in parochiam vicinam, ibique contraxit, modo quasi-domicilium ibi acquisierit; atqui tamen in eo casu dici, neque adesse necessitatem, et nimias fore difficultates recurrere ad parochum domicilii; ergo non tamen ratione necessitatis admittitur parochus quasi-domicilii; ergo in praefato casu irritum non esset matrimonium."

Dieser Erlass der Congregation passt zwar nicht ganz genau auf unseren Fall, zeugt jedoch von der Absicht der Kirche, die Gültigkeit der Ehen durch eine sehr dehnbare Anwendung der das Domicil und Quasidomicil regelnden Theorien zu begünstigen.

Das canonische Domicil muss übrigens nach ganz anderen Gesichtspunkten beurtheilt werden als das bürgerliche. Nicht die Länge des Aufenthaltes, sondern der Wille und die Absicht tragen bei, das canonische Domicil zu begründen, selbst dann, wenn man es nur gewählt hätte, um sich der Competenz des Pfarrers zu entziehen. Die Absicht, wäre sie auch unerlaubt, hindert nicht die aus der Handlung hervorgehenden Folgen. So entschied die Congregation des Conciliums über eine Anfrage des Erzbischofes von Köln, und das Breve Urban's VIII.: Exponi nobis etc. bestätigte diese Ent-

scheidung. Siehe *Schulte*, Handbuch des Eherechtes 1. Theil §. 12.[1]).

Aber noch mehr. Wer hat sich im vorliegenden Falle des Mangels des Domicils oder Quasidomicils schuldig gemacht? Das Fräulein Morosini musste als minderjährig jenes Domicil achten, auf welches der eigene Vater sie verwies. Dem Fräulein war es nicht erlaubt, sich gegen die väterliche Gewalt aufzulehnen, und noch weniger, sich ihr zu entziehen, um ein anderes Domicil zu suchen. Als der Vater seine Tochter zum Altar führte, stand dieser nur das Recht zu, ihre Einwilligung zu ertheilen oder nicht.

Die wahrscheinliche Unkenntniss bildet im canonischen Rechte einen Entschuldigungsgrund (excusat); bei dem Fräulein Morosini aber ist eine solche Unkenntniss bei ihrem minderjährigen Alter um so leichter zu entschuldigen, als die mehr als wahrscheinliche Vermuthung für sie spricht, dass sie in theologischen Gegenständen weniger unterrichtet sein musste als ihr Vater und der Pfarrer von Cademario. *Toellier* (tom. 1. tit. V.) glaubt ebenfalls, dass, wenn der Irrthum zweier Eheleute, oder desjenigen Ehetheiles, der im guten Glauben sich befindet, zu entschuldigen und wahrscheinlich ist — il faut que la loi souffre la cause de son erreur.

Auch unter diesem Gesichtspunkte würde die Frage bezüglich des Quasidomicils eine für die Gültigkeit der Ehe günstige Lösung finden.

Der Gerichtshof ging nun, immer mit der Absicht aus den gemachten Folgerungen für das Recht Nutzen zu ziehen, unter dem Schutze der Hypothese zu weiteren Betrachtungen über.

Es ist erwiesen, dass die Klägerin in Begleitung ihres Vaters und ihrer Schwester, des Fräuleins Karolina, sich in Como aufhalten musste, um von General Sänger die Erlaubniss zu erhalten, in die Schweiz zu gehen, und dass Graf Morosini jenem Generale den Zweck des Ausfluges, nämlich die Trauung seiner Tochter Christina, entdeckte.

Ebenso ist erwiesen, dass am folgenden Morgen Graf Morosini, der Verwalter Rossini, die Brautleute, Fräulein Karolina Morosini und Dr. Muschietti sich gleichsam in Masse nach Cademario begaben, wo die Bevölkerung es gewiss auch nicht unterlassen haben wird, herbeizukommen und die vom Pfarrer an den vorhergehenden Feiertagen

---

1) Zur richtigen Auffassung dieser Entscheidung ist zu bemerken, dass dieselbe so lautet: si domicilium vere transferatur, matrimonium esse validum. Dazu ist die a. a. O., Concil. Trid. Can. et decret. edid. *Schulte* et *Richter* p. 226. unter Nr. 36. beigebrachte Entscheidung folgenden Inhalts in Betracht zu ziehen: Sacra etc. censuit dandam esse declarationem in abstracto in forma sequenti: Vir et mulier a loco suae habitationis absque intentione illam relinquendi discedentes, et ad locum alterius parochiae solo animo illic matrimonium celebrandi, non autem domicilii contrahendi, se transferentes, ibi coram parocho illius loci matrimonium inter se contraxerunt. Supplicatur per Sacr. Congr. declarari: an hujusmodi matrimonium sit nullum vel validum. Sacra etc. secundum ea quae proponuntur, censuit esse nullum. Romana 22. Febr. 1631. Similiter judicavit in Theatina 13. Nov. 1683. Bovinen. 22. Septbr. 1697. Lauretana 13. Jul. 1725. *(Moy.)*

verkündeten Brautleute zu betrachten; und diess um so mehr, weil sich die Familie Morosini in jener Gegend eines besonderen Rufes erfreut.

Es ist auch bekannt, dass der Secretär des Gemeindevorstandes von Cademario der Trauung beiwohnte, und dass zufolge Entschliessung des Staatsrathes des Kantons vom 18. Juli 1853 bekannt gemacht wurde, dass der Negroni-Morosini'schen Ehe nichts entgegenstehe.

Diese Heirath hatte also, weit entfernt ein Geheimniss zu bleiben, sogar Notorietät, und selbst eine amtliche Notorietät erlangt, welche sich, um eine sehr enge Grenze zu ziehen, wenigstens auf die Ortschaften von Cademario und Vezia erstreckte.

Der geachtete Canonist *Sanchez* führt die Meinung einiger Rechtslehrer an, welche die Gültigkeit der Ehe vertheidigen, quando publice contrahitur sciente majori viciniae parte, obschon ohne Beisein des Pfarrers. Diese Rechtslehrer ziehen in Betracht, dass eine Ehe, welche wegen Mangels aller vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten als heimlich angesehen wird, wohl zu unterscheiden ist von einer Ehe, bei welcher Alles, was die Heimlichkeit der Ehe aufhebt, hinlänglich vorhanden ist; im ersten Falle ist die Ehe ungültig, im zweiten gültig. Sie fügen bei: „Quando matrimonium publice celebretur (sciente majori viciniae parte) intervenit aliquid aequivalens solemnitati petitae a Tridentino, ex quo finis ab eo intentus comparatur; nam tunc constat Ecclesiae de matrimonio, nec potuerunt contrahentes, eo relicto, aliud inire: ergo est validum[1].“ Will man das Ansehen dieser Theologen auf den vorliegenden Fall anwenden, so geht ziemlich deutlich daraus hervor, wie sehr die Gültigkeit der bestrittenen Ehe dadurch begründet werde.

Bei der Beweisführung kam der Gerichtshof auf das Gesetz des grossen Rathes der Republik und des Kantons von Tessin vom 18. Juni 1853; es ist dem Bundesgesetze vom 29. November 1850 nachgebildet und regelt im Absatze IV. die Ehe der Fremden in jenem Kantone.

Die wichtigsten Anordnungen dieses Gesetzes sind folgende:

Wenn ein Fremder im Kantone eine Ehe einzugehen beabsichtiget, so muss er die Bewilligung der Regierung sowohl zu den Verkündungen als zur Trauung selbst einholen. Es handelt dann von den Bedingungen, welche zur Erlangung dieser Bewilligung erforderlich sind; da jedoch Hieronimus von Negroni die Bewilligung wirklich erhalten hat, so ist es nicht nothwendig diese Bedingungen hier anzuführen.

Er schreibt vor, dass eine mit Ausserachtlassung des Gesetzes (nämlich der Regierungs-Bewilligung) eingesegnete Ehe als ungültig zu betrachten ist und daher keine gesetzliche Wirkung haben kann. Dass der Priester (sic), welcher ohne ausdrückliche Bewilligung des Staatsrathes eine Ehe einsegnet, einer Geldstrafe von 50 bis 100

---

1) *Sanchez* hat das Raisonnement nicht angeführt, um es zu billigen. Es ist offenbar bodenlos. *(Moy.)*

Francs unterliegt und für alle Folgen verantwortlich bleibt; die Eigenschaft: Priester, wird noch zweimal wiederholt, wo von den ihm obliegenden Pflichten die Rede ist.

Der Zweck dieses Gesetzes ist aus einem zweifachen Gesichtspunkte zu betrachten; der erste betrifft den wirklichen Vortheil des Landes, der zweite die Abwendung möglichen Nachtheiles. Der erste beabsichtigt das Zuströmen von Fremden durch Erleichterung der Ehen mit Tessineserinnen zu befördern, der zweite will durch die vorgeschriebene Kaution verhindern, dass nicht Armuth und Lasten zum Nachtheile des Staates und der Gemeinden eingeschleppt werden.

Wie der Vertheidiger der Ehe mit Klarheit darthut, scheint es ziemlich ausgemacht, dass dieses Gesetz bezüglich der Ehe von Fremden den Absatz 60. jenes bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Anordnungen des Tridentinischen Decretes aufgehoben habe [1]).

Der ganze formelle Begriff der Ehe von Fremden lässt sich in folgende zwei Erfordernisse zusammenfassen: Bewilligung des Staatsrathes und Erklärung der gegenseitigen Einwilligung von Seite der Brautleute vor einem Priester. Wenn nun Herr Negroni und Fräulein Morosini diesem Gesetze genügend entsprochen haben, so erscheint die Gültigkeit ihrer Ehe auch von dieser Seite begründet.

Hier musste nun der Gerichtshof die Hauptpunkte der angeführten Beweise übersichtlich zusammenstellen. Gültigkeit der Ehe, gegenüber dem Wortlaute des Tridentinums; gegenüber den Antworten der heiligen Congregation, welche sich immer als Beschützerin der Gültigkeit der Ehen zeigte; auf Grund des Quasidomicils; auf Grund der Notorietät; auf Grund des Kantonalgesetzes über die Ehe von Fremden.

Bei solcher Uebereinstimmung des Kirchen- und Staatsrechtes erscheint daher die Negroni-Morosini'sche Ehe als in ihrer ursprünglichen Existenz, wie sie am 8. November 1853 entstanden ist, wieder hergestellt.

Sollte aber auch je neuerlich wegen übermässiger Strenge der Zweifel auftauchen, um die Gewissheit zu verdrängen, so müsste doch aus dem Kampfe zwischen beiden die Gültigkeit der Ehe gleich siegreich hervorgehen.

Wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe gleich zweifelhaft erscheint, so tritt als Schiedsrichter der bestimmte und unabweisliche Spruch des Gesetzes auf.

Es ist ein Grundsatz des Kirchenrechtes: In dubio de valore matrimonii, semper est in favore matrimonii judicandum. Dieser Grundsatz, welcher von Benedict XIV. in seinem berühmten Erlasse, Dei miseratione, besonders eingeschärft wird, ist die vorzügliche Richtschnur der Verfahrungs-Vorschrift vom 30. Juli 1819, unter deren Einflusse die vorliegende Rechtssache behandelt wurde. In Uebereinstimmung mit diesem obersten Grundsatze erklärt *Patuzzi:* Prae-

---

1) Als ob ein Kirchengesetz, wodurch das Gewissen gebunden wird, durch ein Staatsgesetz einseitig aufgehoben werden könnte! Oder kann das Staatsgesetz dem Gewissen den Frieden geben, wie Christus ihn gibt? Joan. XIV. 27. *(Moy.)*

terea matrimonium est de se indissolubile; proinde nisi certe constet, nullum fuisse, non est locus solutioni dandus. Theologia moralis, tract. X. De matrim. cap. 15. §. V.

Um aber jede ängstliche Ungewissheit ferne zu halten, durfte dieser Gerichtshof nicht unterlassen auch die Entscheidung in einem mit dem vorliegenden fast identischen Falle anzuführen, welche im Kanton Tessin, gleichfalls in der Diöcese von Como und in Folge eines Disciplinar-Verfahrens von Seite desselben Bischofes vorgekommen ist, welcher die vorliegende Ehe für ungültig erklärte, und Richter des Pfarrers Ramelli war. Es handelte sich um die zwischen Johann Baptist Meschini und Luise Meschini vor einem nicht zuständigen Pfarrer, der überdiess ein Bruder der Braut war, und ohne förmliche Delegation geschlossene Ehe.

Der Hochwürdigste Bischof von Como erklärte sie für ungültig wegen Heimlichkeit; aber die apostolische Nuntiatur in Luzern, welche in Folge päpstlichen Auftrages vom 10. Juni 1839 als zweite Instanz bestellt wurde, erklärte: male fuisse et esse judicatum, und bestätigte die Gültigkeit der Ehe. (Siehe das Werkchen mit der Ueberschrift: Quod Deus conjunxit, homo non separet. Lugano, ivi tipi di G. Ruggia e C.) [1].

---

1) Der Erlass des Bischofes von Como lautete so:

In Berücksichtigung der drei Verhöre, aus welchen hervorgeht:

1. dass diese Trauung am 4. Jänner 1834 in der Pfarrei St. Antonin, im Pfarrhause, und in Gegenwart des dortigen Pfarrers Josef Meschini, Bruders der Braut, und der erwähnten zwei Zeugen stattfand;

2. dass der erwähnte Herr Johann Baptist Meschini, heimathberechtigt zu Magadino, sich nur wenige Augenblicke in der Pfarrei von St. Antonin aufgehalten, auch gar nicht die Absicht gehabt hat, dort seinen Wohnsitz aufzuschlagen, ja vielmehr ausdrücklich erklärte, von dort mit seiner Braut wieder fortgehen zu wollen, wie diess dann auch geschah;

3. dass die Braut, Fräulein Luise Meschini, im Laufe des Prozesses erklärt hat, ihre Heimath sei das väterliche Haus in Magadino, sie habe nie in der Pfarre St. Antonin übernachtet; sie habe sich nur zwei- oder viermal dahin begeben; ja ihr Bräutigam habe ihr sogar bekannt gegeben, dass jene Pfarre nicht der Ort ihres Aufenthaltes sein werde;

4. dass diese Aussage des Fräuleins Luise Meschini im Widerspruche steht mit ihrer Erklärung vom 2. Jänner desselben Jahres, welche von ihrem Bruder geschrieben und von ihr unterschrieben wurde, ohne irgend eine bestimmte Ahnung zu haben, ob das, was sie erklärte, eintreten würde oder nicht;

5. dass somit Herr Josef Meschini, Pfarrer von St. Antonin, nicht der eigene Pfarrer dieser Contrahenten war, weil kein Theil das Domicil in jener Pfarre hatte;

5. dass der erwähnte Herr Josef Meschini die Vorschriften des gemeinen Rechtes, und unsere Synodal-Statuten bei dieser Trauung in böser Absicht umgangen zu haben scheint;

haben wir erklärt, dass die oben erwähnte Ehe zwischen Fräulein Meschini und Herrn Johann Baptist Meschini, nach den Vorschriften des heiligen Conciliums von Trient (sess. 24. cap. I. de reform. matrim.) wegen Heimlichkeit ungültig ist.

[Es wäre in hohem Grade interessant gewesen, die Gründe kennen zu lernen, aus welchen der Nuntius in Luzern die fragliche Ehe, trotz der angeführten Entscheidungsgründe erster Instanz, dennoch für gültig erklärte, und es ist auffallend, dass der Gerichts-

Ebenso wenig durfte der Gerichtshof am Schlusse dieser Darstellung unterlassen, die scharfsinnigen Worte D'Aguesseau's, des aufgeklärtesten und strengsten Juristen Frankreichs anzuführen. Als Anhänger des Rigorismus der gallicanischen Kirche zeigte er sich bezüglich der Formalitäten der Ehe als einen Verfechter derselben. Während der französische Episcopat sich begnügte, die Gegenwart des eigenen Pfarrers der Braut zu verlangen, vertheidigte er folgende These: „Sur la necessité de la présence ou du consentement du propre curé de chacun des contractans pour la validité du mariage." Dessen ungeachtet schreibt er wörtlich Nachstehendes:

„Es gibt Leute, welche, nachdem sie in einer fremden Pfarrei, ohne Erlaubniss ihres Pfarrers oder Bischofes ihre Ehe geschlossen, und mehrere Jahre in ruhigem und öffentlichem Besitze ihres Standes als Mann und Weib miteinander gelebt hatten, gegenseitig einander überdrüssig werden, auf den Ursprung ihrer Verbindung zurückgehen und aus der von den (französischen) Anordnungen erkannten Ungültigkeit Nutzen ziehen wollen, um ihre Freiheit wieder zu erlangen.

„In einem solchen Falle kann man wohl billig zweifeln, ob es den Contrahenten selbst freistehen könne, auf Grund ihres eigenen Vorgehens Klage zu führen, wenn weder Gewalt noch Verführung von einem der beiden Theile angewendet wurde.

Indem nun D'Aguesseau die verschiedenen Ansichten hierüber anführt, spricht er sich selbst so aus: „Es scheint, dass man jenen Eheleuten kein Gehör schenken soll, welche vor Gericht erscheinen, um ihre eigene Schmach zu offenbaren, und welche sich aus einer Handlung, deren sie sich selbst schuldig gemacht haben, einen Rechtstitel abzuleiten suchen, ihre Ehe aufzulösen." (Siehe Plaidoyers, LVII.)[1]).

Aus allen diesen vorangeschickten Betrachtungen geht hervor, dass der Gerichtshof nur seine Aufgabe erfüllte, wenn er die Gültigkeit einer Ehe schützte, welche sowohl im Bereiche der canonischen als der bürgerlichen Gesetze, und vor der Gesellschaft als eine Wahrheit des Rechtes, geheiligt durch die Wahrheit der Thatsachen, dastehen musste.

Wegen der besonderen Natur dieser Rechtssache glaubte der Gerichtshof die Gebühren für den Vertheidiger der Ehe beiden Eheleuten zu gleichen Theilen aufbürden zu sollen.

Mailand, am 3. September 1861.

---

hof in seiner Unparteilichkeit (!) nicht für gut fand, dieselben ebenfalls beizubringen. *(Moy.)*]

1) Die Frage: Qui matrimonium recusare possint, vel contra illud testificari, welche der Gegenstand des Tit. 18. Lib. IV. Decretal. bildet, gehört offenbar gar nicht hieher. Ein Geschlechtsverhältniss, das keine Ehe ist, ist eine Verbindung zu fortgesetzter Todsünde: und die Kirche sollte Jemanden nöthigen in einem solchen Verhältnisse zu bleiben, aus dem Grunde, weil er durch eigene Schuld in dasselbe gekommen?! *(Moy.)*

Das Impedimentum Ordinis und seine Anwendung auf den Klerus der orientalischen Riten,

von Dr. **Hugo Lämmer**, Subregens und Consultor zu Braunsberg.

1. Während nach *Sanchez* (de matrim. l. 7. disp. 27. n. 4.) einige Gelehrte die den heiligen Weihen annexe Enthaltsamkeit ex jure divino ableiten, hat sich die Mehrzahl der Theologen und Canonisten nach dem Vorgang des h. Thomas von Aquin (2. 2. q. 88. art. 11.) der richtigeren Ansicht angeschlossen, dass nämlich eben jene mit den höheren ordines als conditio sine qua non verknüpfte Continenz ihre Quelle in dem praeceptum ecclesiasticum findet, welches, wie *Sanchez* a. a. O. bemerkt, den Aposteln seinen Ursprung verdankt. Und in der That sind die Majoristen unter den Klerikern seit den Zeiten der Apostel und Kraft des Beispiels derselben zum Cölibat verpflichtet. Franz Anton Zaccaria weist in den ersten Capiteln seiner „Storia polemica del Celibato Sacro" (Roma 1774) nach, welches Beispiel uns hierin die Apostel hinterlassen, und welche gesetzlichen Bestimmungen sie entweder factisch getroffen haben oder aber mindestens, welche Sanctionen in ihrem Sinn gelegen hätten, um

a) den Geistlichen der heiligen Weihen die Verehelichung zu untersagen,

b) zu bestimmen, dass zum Presbyterat und Diaconat nur Personen, die entweder ehelos oder wenigstens unius uxoris viri wären, zugelassen werden dürften; um endlich

c) denen die vor der Ordination geheirathet, den Befehl zu geben, die Frau als Schwester zu betrachten und sie zu haben, wie wenn sie dieselbe nicht hätten.

Diese Grundsätze sind in der lateinischen und ursprünglich auch in der morgenländischen Kirche stets festgehalten worden; allmählig aber ist bei den Orientalen oder mindestens bei einer grossen Zahl derselben die Gewohnheit aufgekommen und geduldet, gemäss welcher man nach der Verehelichung licite die heiligen Weihen empfängt und das zuvor geschlossene matrimonium fortsetzt. (Vgl. *Schelstrate,* Acta Orient. Eccl. pag. 840 sq.)

2. Anlangend das Verbot der Verehelichung nach Empfang der höhern ordines, so behaupten einige vom Cardinal Vinc. Petra (Comm. ad Constitutiones Apostolicas seu Bullas singulas Sum. Pontificum in Bullario Romano contentas. Romae 1705) angeführte Theologen, darunter Thom. Caietan, es sei erlaubt, eine solche Ehe zu contrahiren, unter Berufung auf den can. *aliter* dist. 31. („Aliter se orientalium traditio habet ecclesiarum: aliter hujus sanctae Romanae ecclesiae: nam earum sacerdotes, diaconi, aut subdiaconi matrimonio copulantur; istius autem ecclesiae vel occidentalium nullus sacerdotum a subdiacono usque ad episcopum licentiam habet conjugium sortiendi" etc.) Doch diese Meinung ist nicht sententia communis der Theologen und Canonisten, welche lehren, dass Papst Stephanus in jenem Canon zwar die Fortsetzung des vor der Promotion zu den heiligen Weihen geschlossenen Matrimoniums geduldet, aber nicht die Eheeingehung nach geschehener Ordination erlaubt habe. Andere Theologen, namentlich Basilius Pon-

tius (de sacr. matrim. l. 7. c. 23.), machen geltend, dass vor dem Trullanischen Concil in vielen Gegenden des Orients den Klerikern der höhern ordines, welche im Akt der Ordination sich zum Versprechen des Cölibats nicht verstehen wollten, die Fortsetzung des zuvor geschlossenen Matrimoniums und auch die Eingehung einer Ehe gestattet war. Es geschieht dies unter Berufung auf Can. 9. (10.) des Concils von Ancyra, der in diesem Sinn nicht bloss auf die Diaconen, sondern auch auf die Priester anwendbar sein soll. Indessen muss Pontius (ibid. n. 15.) selber gestehen, dass jene Ansicht eine singuläre, nicht häufig recipirte ist. Wie dem auch sei, immerhin unterliegt es keinem Zweifel, dass durch den sechsten Canon des im Orient gefeierten Trullanum oder Quinisextum die Contrahirung einer Ehe nach der heiligen Ordination verboten ward. „Deinceps nulli penitus hypodiacono, vel diacono, vel presbytero post sui ordinationem contrahere liceat. Si quis autem eorum qui in clerum accedunt, velit lege matrimonii mulieri conjungi, antequam hypodiaconus vel diaconus vel presbyter ordinetur, hoc faciat." Somit können in der orientalischen Kirche die Geistlichen der höhern ordines wohl die vor der Ordination eingegangene eheliche Verbindung weiter fortsetzen; allein sie dürfen sich nicht verheirathen, wenn sie ehelos sind, noch können sie ein zweites matrimonium contrahiren, falls sie Wittwer geworden. (Vgl. die dritte Novelle Leo's des Philosophen bei Zachariae Jus Graec. Rom. III., 70. und das Rhallische Syntagma III., 41., woselbst Balsamon ad can. 10. Ancyr und in seiner 39. ἀπόκρισυ, vom strengen kirchlichen Verbot der Ehe nach der Ordination handelt.)

3. Die Päpste und die öcumenischen Concilien haben diess Verbot so angelegentlich überwacht, dass von ihnen die durch Kleriker nach der Promotion zu den ordines sacri attentirten Ehen als null und nichtig erklärt sind. Die Theologen differiren bezüglich der Bestimmung der Zeitepoche, in welcher die heiligen Weihen den Character eines impedimentum matrimonii dirimens erhalten haben. Nach Einigen sind solche Ehen in der lateinischen Kirche stets als sacrilegisch und nichtig angesehen worden (Soto de inst. sacerd. lect. 5. de matrim. und Lupus dissert. de latin. Episc. et cleric. continent. c. 10. sq.). Andere schreiben dies annullirende Gesetz Urban II. oder Calixt II. im Beginn des XII. Jahrhunderts (Vasquez in 3. p. S. Th. disp. 249. c. 4.) oder dem zweiten öcumenischen Concil vom Lateran gegen die Mitte desselben Jahrhunderts (Pontius de sacr. matrim. lib. 7, c. 27. n. 2.) zu.

Indem wir diese chronologische Frage bei Seite lassen, führen wir einfach hier den neunten Canon des heiligen Kirchenraths von Trient sess. 24. de sacram. matrim. an: „Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos . . posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto . . anathema sit." Aus diesem Canon erhellt

a) die auf kirchlichem Standpunkt unmögliche Läugnung des Satzes, dass der ordo sacer die Kraft besitzt, ein nach der Ordination geschlossenes matrimonium zu annulliren;

b) andererseits resultirt aus demselben, dass jene den heiligen Weihen inhärirende Kraft ihre Genesis nicht dem jus divinum, sondern der lex ecclesiastica oder dem votum verdankt.

4. Dies ist ebenso wahr, wie das Gegentheil unhaltbar. Thatsächlich haben die Päpste mehrere Male von dem fraglichen Impediment dispensirt; sie hätten aber sicher nicht die Dispens ertheilt, wenn das Hinderniss de jure divino wäre, wie etliche Theologen gemeint. Es genügt der Hinweis auf einige Beispiele solcher päpstlichen Dispensen innerhalb der lateinischen Kirche, in welcher jenes Impediment sorgfältiger als in der orientalischen Kirche gehütet worden ist. *Pallavicini* erzählt in seiner Geschichte des Concils von Trient B. 12. C. 8., dass Paul III. drei Nuntien mit umfassenden Facultäten, zu denen auch die in Betreff der verheiratheten Priester zählte, mit den convenienten Einschränkungen und Bedingungen, nach Deutschland sandte[1]. Ebenso gewährte Julius III. mit dem Breve *Dudum* vom 8. März 1554 dem Cardinal Reginald Polus die Vollmacht, zu Gunsten der Priester, Diaconen und Subdiaconen, welche in England eine Ehe attentirt, die Strenge der Canones und der disciplina *ecclesiastica* nachzulassen. Das Breve Pius VII. *Etsi apostolicis* vom 15. August 1801 versah den Erzbischof Spina von Corinth mit der Facultät über das impedimentum ordinis sacri die Priester, Diaconen und Subdiaconen des Weltklerus zu dispensiren, welche in der Zeit der französischen Revolution ein matrimonium attentirt. Eine ähnliche Dispens erhielt unter dem Pontificat Gregors XVI. ein apostasirter Priester, der nach seinem Abfall von der Kirche sich mit einer Akatholikin verheirathet, dann aber durch die Gnade erleuchtet öffentlich die Häresie abgeschworen, grosse materielle Opfer gebracht und um Convalidirung der attentirten Ehe gebeten hatte. Weitere Beispiele von Dispensen über das impedimentum ordinis führen *Schmalzgrueber* (t. 8. ad tit. *qui clerici* etc. §. 1. n. 13.) und andere Canonisten an. Somit steht fest, dass der Papst von diesem Hinderniss des jus ecclesiasticum dispensiren kann und dispensirt hat.

5. Viel weniger kann hierüber ein Zweifel obwalten in Ansehung der Majoristen der orientalischen Kirche. Der Cardinal Petra zeigt in seinen Commentarien zu den päpstlichen Constitutionen (t. 4. ad const. 23. Eugenii IV. sect. unic. nn. 6 sq.), dass die Meinungen der Theologen darüber getheilt sind, ob das impedimentum ordinis bei den Orientalen einen die Ehe dirimirenden Charakter habe oder ob derselbe ihm abzusprechen sei. Einige, unter ihnen Thomas Cajetan, halten mit Berufung auf den can. *aliter* dist. 31. dafür, die von den Orientalen nach Empfang der heiligen Weihen geschlossenen Ehen seien nicht bloss giltig, sondern auch erlaubt. Andere, z. B. Arcudius und Verricelli, betonen die Unerlaubtheit, halten aber die Giltigkeit fest. Hingegen nennt die Mehrzahl mit Recht jene matrimonia nicht bloss unerlaubte, sondern auch ungiltige.

6. Die erste dieser drei Meinungen, die mit dem sechsten Canon des Concilium Trullanum und mit dem Gewohnheitsrecht der griechischen Kirche in Widerspruch steht, ist wahrhaft eine singuläre und, wie oben bemerkt, unvereinbar mit der communis sententia der Theologen und Canonisten.

Die zweite der von Petra erwähnten Ansichten hat mehr Ver-

1) Vgl. meine Monumenta Vaticana p. 395 sq. und Zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts p. 178. 46 f.

theidiger als die erste gefunden. Zu ihnen zählen nicht nur Arcudius (de concordia ecclesiae occidentalis et orientalis in septem sacramentorum administratione l. 7. c. 10.) und Verricelli (de apostol. mission. tit. 4. q. 98. dub. 13. §. 29. nn. 166 sqq.), sondern auch Pontius (de matrim. l. 7. c. 27.) Papadopoli (Praenotiones p. 86.) und andere speciell griechische Autoren nach dem Zeugniss desselben Cardinals Petra. Sie behaupten, dass die Orientalen ratione voti an der Eheeingehung nach der Ordination nicht gehindert seien; und darüber lässt das cap. *cum olim de clericis conjugatis* keinen Dissens aufkommen. Gleichzeitig machen sie geltend, auch die lex ecclesiastica lege kein Hinderniss in den Weg; denn die Canones der lateinischen Kirche, welche ein nach der Promotion zu den höhern ordines geschlossenes matrimonium annulliren, seien, weil nach dem Schisma promulgirt, von den Orientalen nicht acceptirt und darum bei denselben ohne praktische Folgen. Ueberdiess sagen sie, dass die kirchlichen Gesetze des Morgenlandes jene Ehen entweder einfach oder mit einer Strafsanction verbieten, ohne eine Erklärung über ihre Validität oder Nullität zu geben, oder dass sie dieselben höchstens *nefarias nuptias* nennen (can. 3. et 26. concil. quinisexti). Endlich weisen sie auf einzelne bei den Orientalen in Geltung stehende Gesetze hin, welche die Giltigkeit der fraglichen Ehen anerkennen. Als Belege citiren sie den ersten Canon des Concils von Neocäsarea, die Decrete von Siricius, den zweiten Canon des ersten Concils von Tours, und den vierten Canon des ersten Concils von Toledo.

7. Diese Argumente sind triftig bekämpft und die angezogenen Documente trefflich in gegnerischem Sinn mit Rücksichtnahme auf den generellen Usus der orientalischen Kirche ausgelegt von einigen Autoren der dritten Classe, welche die von den Orientalen nach der Ordination geschlossenen matrimonia nicht bloss als unerlaubt, sondern als ungiltig betrachten. Es ist diese sententia communior mit gewichtigen Gründen von berühmten Gelehrten vertheidigt, unter welchen hier *Azorius* (instit. moral. l. 13. c. 12. q. 5.), *Sanchez* (l. 7. de matrim. disp. 27. et 28.), *Petra* (l. c.), *Pignatelli* (consult. canon. tom. 8. cons. 81. per tot.) angeführt werden mögen. Das Hauptfundament dieser Ansicht besteht in der allgemeinen consuetudo der morgenländischen Kirche, welche das Matrimonium nach der Ordination verbietet und die Trennung der vermeintlichen Ehegatten vorschreibt; woraus die Acceptirung der Constitutionen und Canones, durch welche die fraglichen Ehen annullirt werden, von Seiten der Orientalen hervorgeht. Abgesehen von anderen Gründen, welche die erwähnte consuetudo bestätigen, macht *Pignatelli* die Bemerkung, dass die Orientalen in der von ihnen gemäss der Constitution Gregors XIII. *Sanctissimus Dominus noster* abzulegenden professio fidei (bei Thomas a Jesu de convers. gent. l. 6. p. 319.) erklären, sie nähmen nicht bloss die im symbolum fidei enthaltenen Dogmen, sondern auch die apostolischen und kirchlichen Traditionen, sowie die Constitutionen und Observanzen der römischen Kirche an. Hierzu kommt, dass der Justinianische Codex tit. *de Episc. et cleric.* im Einklang mit den heiligen Canones aussagt, „quod filii legitimi non sint, qui ex hujusmodi inordinata concupiscentia nascuntur aut nati sunt.“

8. So liegt denn die Nothwendigkeit am Tage, zumal im Hinblick auf den obenerwähnten neunten Canon des Tridentinums dem von den römischen Tribunalen angenommenen Satz: „ordinem sacrum in graecis esse impedimentum dirimens, et propterea matrimonia post ordines contracta esse nulla et irrita“ beizustimmen (vgl. *Assemani*, Bibl. jur. orient. I, 478 sq.). Für die Italo-Graeci hat Benedict XIV. in der Constitution *Etsi Pastoralis* vom 26. Mai 1742 die Nullität der nach Empfang des Subdiaconats, des Diaconats oder des Presbyterats contrahirten Ehe bestimmt ausgesprochen (l. c. §. VII. *De Sacramento Ordinis* n. XXVII.: „Si quis Subdiaconus, Diaconus vel Presbyter, post sacram Ordinationem, uxore mortua aliam duxerit, vel si uxorem non habebat, ducere praesumpserit, nedum excommunicationis latae sententiae poena, aliisque nostro, et successorum nostrorum Romanorum Pontificum arbitrio infligendis, severissime punietur; verum etiam statim ab Ordine erit deponendus, et ab illegitima uxore separandus. Matrimonium enim post recensitos Ordines contractum, nullum irritumque declaramus.“ *Bullarium* Pontif. S. Congreg. de Propag. Fide III, 39.). Aber auch rücksichtlich der Ruthenen, Armenier, Chaldäer u. s. w. ist dasselbe Princip in der Praxis der heiligen Congregationen normal. Auch für sie ist der ordo sacer ein dirimirendes Ehehinderniss; alle welche matrimonia dieser Art attentirt, sind gehalten *praetensas uxores seu potius concubinas* zu entlassen. So geschah es z. B. im vorigen Jahrhundert zu Folge der Remonstrationen des Chaldäischen Patriarchen (vgl. *Petra* a. a. O.) mit einem Chaldäischen Diacon, der sich in Rom aufhielt und nach seiner Promotion zu den heiligen Weihen sich verheirathete; seine vermeintliche Frau ward für frei und ledig erklärt.

9. Papst Benedict XIV. erwähnt in der Instruction für die Copten, welche mit den Worten *Eo quamvis tempore* beginnt (Bull. t. 1. constit. 129. pag. 515. edit. Prati 1845), der berührten verschiedenen Ansichten der Theologen in folgenden Worten: „Diu multumque agitata est inter theologos controversia illa plena jurgii ac dissidii: an solum illicitum, an potius illicitum et invalidum reputari deberet matrimonium initum in Ecclesia orientali post collationem sacrorum ordinum, quemadmodum nullum et irritum reputatur in Ecclesia occidentali. Placuit sane pluribus, validum sed illicitum censeri debere hujusmodi matrimonium: tum quia canonicae sanctiones et decreta Ecclesiae occidentalis illud irritantia protendi non possunt indole sua ad Ecclesiam orientalem: tum quia canones synodi trullanae, quorum semper a graecis commendata fuit auctoritas, nullibi expresse annullant et irritant matrimonium post sacros ordines contractum. Strenue contra pugnarunt alii pro omnimoda invaliditate: et saniori certe consilio: utpote tuentes sententiam majoribus suffragiis suffultam et menti Congregationum Urbis consentaneam. Nullitatem matrimonii satis erui posse judicarunt ex ipso can. 3. concilii trullani his verbis: *Eis nefario videlicet dissoluto conjugio.* Favet etiam eidem sententiae auctoritas Justiniani Imperatoris, qui in codice a Gothofredo illustrato *lib. 1. de episc. et cleric. Novell. 45.* hujusmodi nuptias nefarias et incestuosas appellat: et soboli inde procreatae notam illegitimitatis et turpem paternae incontinentiae maculam inurit.

Et licet in juribus ecclesiasticis potestati laicae sola relicta sit gloria obsequendi, non auctoritas imperandi: in subjecto tamen casu loquitur Imperator relative ad sacros canones, ibi: *quae et sacris visa sunt canonibus.*" Darum wird in derselben Instruction §. 49. supponirt, dass „apud fideles etiam Ecclesiae orientalis nulla sint et irrita matrimonia post ordines sacros celebrata."

10. In einer anderen gleichfalls für die Copten erlassenen Constitution mit den Anfangsworten *Anno vertente* (Bull. tom. 3. const. 28. p. 242. edit. Prati a. 1846), hält Benedict XIV. fest, dass ein innerhalb der orientalischen Kirche nach der Ordination contrahirtes matrimonium *„extra dubitationem* nullum est." Gleichwohl erklärt er in ersterer Constitution, die Gewährung von Dispensen über das in Rede stehende Impediment, namentlich bezüglich der Diaconen, wäre keineswegs etwas „novum ac inusitatum." Zum Beweise dessen fährt er a. a. O. §. 51. also fort: „Indubiis Ecclesiasticae Historiae monumentis edocemur, alias dispensatum fuisse, ut Orientales ad Unitatem redeuntes perseverarent in foedere Matrimonii post sacros ordines contracti. Exemplum hujusmodi Dispensationis exhibent Apostolicae Literae fel. rec. Innocentii IV. Praedecessoris Nostri anno 1744 datae ad Magistrum et Priorem Fratrum Praedicatorum Terrae Sanctae, quibus idem Pontifex inter alia indulget, ut per Fratres dicti Ordinis, *qui deputantur ad praedicandum Jacobitis, Neostritis, Giorgianis, Graecis, Armenis, Maronitis, Mossolinis, aliisque Nationibus in Partibus Orientalibus constitutis etc. dispensari valeat, ut illi ex Nationibus numeratis, qui post susceptionem Sacrorum Ordinum, vel in gradibus, et casibus a Divina minime Lege prohibitis, Matrimonia contraxerunt, remaneant in eisdem.* Exstat dictarum literarum exemplar authenticum Romae in Archivio Ordinis, exscriptum ad fidem Autographi asservati in Coenobio Viterbiensi, ut videre est in novissimo Bullario Dominicano, edito et illustrato ab Antonino Bremond dicti Ordinis Alumno *tom. 1. pag. 136.*"

11. Diess vorausgeschickt, gibt der Papst in der zweiten Constitution *Anno vertente* §. 12. auf das in Ansehung der Coptischen Diaconen proponirte Dubium: „An rectum, probe factum ac utile videretur, an potius scandalo esse posset, aliquem dispensare, qui uxorem post ordinem sacrum duxerit, *ut eam retinere ac simul sacro ordine perfungi et sacra munia exercere possit, quia hujusmodi dispensationes interdum a Sede Apostolica concessae fuerunt*" die decretorische Antwort: „Recurrant ad Apostolicam Sedem in casibus particularibus: in quibus si *ob graves causas* dispensatio super matrimonio inito post ordines sacros concedenda videbitur, tunc nullum verbum fiat de renovatione consensus." Des Weitern fügt er a. a. O. §. 13. folgenden Commentar zu dieser Antwort hinzu: „In decreto mox relato haud mens nostra fuit consensus renovationem excludere, quum matrimonium extra dubitationem nullum est: sed quum gravis illa controversia, ut dictum est, adhuc vigeat, an matrimonium in Ecclesia orientali post ordinem sacrum contractum perinde nullum sit ac in Ecclesia occidentali: an potius sit solummodo illicitum: et quum hujusmodi controversia, exceptis Italo-Graecis etc. quoad caeteros

orientales graecos *nullo adhuc decreto apostolico* definita fuerit, licet tribunalia hujus almae urbis opinioni eorum adhaereant, qui haec matrimonia nulla existimant, nihilominus satius visum est, ut adveniente casu concedendi dispensationem conditio renovationis consensus non exprimatur.“ Daraus resultirt die geringere Schwierigkeit, welche bei den Klerikern der orientalischen Kirche im Vergleich zu denen des Occidents behufs Erlangung der Dispens über das impedimentum ordinis obwaltet.

12. Seit dem Erscheinen der zwei gelehrten Benedictinischen Instructionen, die wir im Vorhergehenden citirt, sind häufiger als in früheren Zeiten Dispensen dieser Art ertheilt worden. So ward z. B. kraft Decrets der S. Congregatio particularis de Propaganda Fide vom 13. Februar 1758 (ein Decret, das die Approbation Papst Benedict's XIV. erhielt) der Präfect der apostolischen Missionen von Ober-Aegypten für zehn Jahre autorisirt, Ehen coptischer Diacone zu convalidiren. Dasselbe ist mit chaldäischen Priestern der Fall gewesen, welche „in infantili aetate ordinati“ (vgl. Thomas a Jesu de Convers. Gent. lib. 7. pag. 361.) nach dem Gebrauch der Nestorianer sich verehelicht hatten, und die, zur Einheit der Kirche zurückgekehrt, „in conjugio in schismate contracto“ verbleiben und die Functionen des ordo sacerdotalis ausüben durften. Dagegen kommt es wohl vor, dass ein griechischer Priester, der im Schisma nach der Presbyteratsweihe geheirathet, unter der Bedingung des erneuerten Consenses im Ehestand verbleiben darf; er wird aber auf die Laiencommunion beschränkt.

13. Unseren bisherigen Ausführungen reihen wir folgende zwei Observationen an:

a) Folgen gleich die römischen Congregationen in praxi der Sentenz, dass die in der orientalischen Kirche nach der Ordination contrahirten matrimonia null und nichtig seien, so ist diess doch bislang durch kein apostolisches Decret definirt, und in der Theorie, in der speculativen Sphäre bleibt es noch zweifelhaft, ob jene Ehen den Charakter der Giltigkeit oder Ungiltigkeit tragen. Benedict XIV., welcher diess Dubium gleichsam wieder in's Leben gerufen, bediente sich desselben, um Dispensen über das fragliche Impediment zu versprechen, und um Dispensen zu ertheilen, selbst ohne der Erneuerung des Consenses Erwähnung zu thun.

b) Die zweite Observation ist diese, dass es sich in allen Dispensfällen immer nur um matrimonia *contracta* und niemals um matrimonia *contrahenda* handelt. Benedict XIV. nahm in der oben allegirten Instruction *Eo quamvis tempore* ohne Bedenken den Missionarien jedwede Dispensationsvollmacht rücksichtlich der Coptischen Diaconen, welche im reifen Alter die in der Kindheit empfangene Ordination ratificirt hatten und darauf zur Verehelichung schreiten wollten. Der Grund hiervon ist a. a. O. §. 41. in folgenden Worten ausgesprochen: „Nec opitulari quoquomodo potest Cophtis salutare propositum ejurandi schismaticorum errores, seque devovendi ex animo unioni catholicae romanae Ecclesiae. Si enim divina tantum aspirante aura, nulloque humano impellente consilio in piae matris gremium se

susceperint et ad nos confugerint: facile etiam intelligent, ejusdem catholicae Ecclesiae disciplinae et observantiae eos conformari oportere: ideoque subjici legi coelibatus, quem promoti ad ordines sacros, sive latini sint sive graeci, in romana Ecclesia sancte et inviolate custodiunt." Anlangend ferner die Diaconen, welche im Schisma nach geschehener Ratification der Ordination eine Ehe schon geschlossen hätten und in den Schoos der Kirche zurückzukehren begehrten, so befahl der Papst den Missionarien zuvor darüber nähere Aufschlüsse zu geben: a. a. O. §. 53. IV. VI.: „An Diaconi ordinati in aetate puerili, ministrent adulti in ordine suscepto, et in statu coelibe, ita ut inferri possit, eos ante nuptias ratam ordinationem habere . . . An plus commodi et utilitatis vel potius scandali et detrimenti allatura sit rei Catholicae dispensatio super matrimonio inito post ordines sacros, libratis in utramque omnium rationum et circumstantiarum momentis." Hierauf reservirte Benedict XIV. in der anderen Instruction *Anno vertente* dem apostolischen Stuhl die Dispensationsfacultät und gab die Regeln für die Praxis an. Endlich delegirte er durch das auch bereits berührte Decret vom Jahre 1758 in einigen Fällen den Missionarien die Dispensvollmacht *ad decem annos.*

14. Uebrigens liegt der Grund am Tage, warum in Ansehung der Dispensen die matrimonia contracta anders als die matrimonia contrahenda behandelt werden. Die Indulgenz des apostolischen Stuhles muss grösser sein den erstern gegenüber als betreffs der letzteren. Es fällt der favor fidei, welcher vornehmlich eine Suspension kirchlicher Gesetze veranlassen kann, in's Gewicht. Derselbe ist aber ein sehr dringlicher, wenn es sich um einen Häretiker oder Schismatiker handelt, der in illegitime eheliche Bande verstrickt die Kirche nicht aus Obstination gegen den heiligen Glauben, sondern aus fleischlichen Rücksichten meidet, da er sich scheut, Weib, Kinder und Habe zu verlassen. Gegen ihn zeigt sich die Mutterkirche barmherzig, sie entschuldigt die menschliche Schwäche, und um das Heil der Frau und Kinder besorgt, übt sie rücksichtlich des votum castitatis Nachsicht, damit die ganze Familie zur katholischen Einheit zurückkehre; worin eine Species von utilitas publica liegt.

15. Setzen wir nun etwa folgenden Casus: Ein Priester des orientalischen Ritus verheirathet sich, nach Empfang der Presbyteratsweihe Wittwer geworden, zum zweiten Mal und hat aus dieser vermeintlichen Ehe mehrere Kinder, die er im Geheimen tauft. Er ist Muselmann geworden und erhält von den Türken eine monatliche Geldunterstützung. In Folge von Gewissensbissen begehrt er die Reconciliation mit der Kirche; aber von der prätendirten Frau und den Kindern mag er nicht lassen. Es fragt sich, ob in einem solchen Casus den kirchlichen Grundsätzen gemäss eine Dispens möglich und räthlich wäre, ob die den Casus begleitenden Umstände hinreichende Gründe für Dispensgewährung darböten.

16. Bekannt sind die Erörterungen der Theologen und Canonisten über die Natur der causae sufficientes für Gewährung von Dispensen. Einige (bei *Sanchez,* de matr. l. 8. disp. 8.) halten dafür,

es sei eine causa *publicae* utilitatis nothwendig. Andere (bei *Franz Maria Pitonius,* Disceptationes Ecclesiasticae in quibus frequentiora Ecclesiastici fori litigia continentur. Romae 1704. d. 72.) meinen, es reiche auch eine causa *privata* hin; nur müsse dieser private Grund gewichtig und von der Art sein, dass er den aus der Dispens dem Gemeinwohl erwachsenden Schaden compensirt. Zu diesen letzteren gehört auch *Suarez,* der (de legibus l. 6. c. 18.) treffend zwischen den causae unterscheidet, die unmittelbar das Gemeinwohl betreffen, und denen, welche primär zwar sich auf das bonum privatum beziehen, aber finaliter doch auf den öffentlichen Vortheil hinauslaufen. Und mit Berufung auf die Autorität des h. Thomas schliesst er also: „Et D. Thomas dixit dispensationem recte dari, quando lex quae communitati expedit, huic personae non expedit *propter periculum mali vel impedimentum majoris boni:* tunc ergo subvenire per dispensationem redundat in commune bonum et ita est justum: erit autem injusta dispensatio, si sit propter privatum commodum, quod in commune bonum non redundat.“ Man kann sagen, dass diese Doctrin durch die Praxis des apostolischen Stuhles sanctionirt ist, welcher bisweilen ohne den Concurs von causae publicae über das Gesetz des Coelibatus sacer und über die religiösen Gelübde dispensirt hat.

17. Kehren wir zu jenem Casus eines orientalischen Priesters zurück, so bietet der Fall ohne Zweifel genügende Dispensgründe dar, d. h. Gründe, die ein bonum privatum vermitteln und ein malum privatum verhindern, und welche ihr Endziel in der publica utilitas finden. Jenem Priester würde die Rückkehr in den Schooss der Kirche erleichtert werden. Der Umstand, dass ihm trotz seiner enormen Vergehen aus Barmherzigkeit die kirchliche Dispens zu Theil würde, dürfte ihn geneigter machen, die äusseren Nachtheile und Gefahren zu ertragen, die ihm aus seiner Bekehrung erwachsen. Hinzu kommt, dass seiner vermeintlichen Frau die verloren gegangene honestas restituirt würde, eine honestas, die sie vielleicht in bona fide eingebüsst; denn man kann in orientalischen Verhältnissen bona fides, wenn nicht betreffs der Erlaubtheit, so doch bezüglich der Giltigkeit der Ehe vermuthen; durch Aufhebung des factischen Concubinats würde ein grosses Uebel beseitigt. Endlich erhielten die Kinder der unglücklichen Eltern den Charakter der Legitimität und es wäre deren katholische Erziehung gesichert. Freilich sind jene honestas und diese legitimitas an sich bona privata, laufen aber auf die utilitas publica hinaus, wie aus der lex 1. tit. 3. Digest. *de solut. matrim.* hervorgeht. Ebenso sind die erleichterte Bekehrung eines apostasirten Priesters, der nur aus Rücksicht auf seine Familie, die er nicht verlassen will, zurückgehalten wird, sowie die Sicherung der katholischen Kindererziehung, bona privata, aber spiritueller Art und in sich gewichtiger, als manche causae publicae utilitatis, wie z. B. die conservatio familiae conspicuae, die gleichwohl von den Theologen allgemein als genügende Dispensgründe angesehen werden.

18. Nehmen wir nun an, der heilige Stuhl liesse in dem beregten Casus Dispens eintreten, so würde dieselbe selbstverständlich doch von folgenden Limitationen und Bedingungen begleitet sein:

a) Der fragliche orientalische Priester, der abgefallen, müsste den Muhamedanismus zuvor formell abschwören.

b) Er müsste sehr concludente Zeichen aufrichtiger Reue gegeben haben.

c) Das Aergerniss, das aus der Dispens wegen der notorischen Delicte des Dispensanden entstehen könnte, wäre gut zu machen.

d) Es müsste die Unmöglichkeit constatirt werden, in anderer Weise für das Seelenheil des unglücklichen Priesters, seiner vermeintlichen Frau und Kinder Vorsorge zu treffen.

e) Sinequanonbedingung wäre die renovatio consénsus, zum Mindesten mit der Clausel *ad cautelam.*

f) Nicht minder würde jenem Priester nur die Laiencommunion zu gestatten und das exercitium ordinum sacrorum zu interdiciren sein.

g) Nach dem Tode der Frau, mit welcher er das matrimonium attentirt hat, wäre eine Wiederverheirathung unmöglich.

h) Endlich müsste derselbe seinen bisherigen Wohnort und jede Gemeinschaft mit den Türken aufgeben, um den Glauben ohne Hehl bekennen, seine Kinder in der katholischen Religion frei erziehen und das Aergerniss gut machen zu können. Wir verweisen hiefür auf die Worte Benedict's XIV. in der an den Episcopat und den Klerus Albaniens gerichteten Constitution *Quod Provinciale Concilium* vom 1. August 1754, §. 5.: „Illos denique, qui ex Mahumetanis Christiani sunt facti, vel qui illorum sunt filii, si de sua in Fide constantia diffidant, vereanturque, ne si Turcica deponant nomina, Dominantium poenas incurrant, easdemque subire formident, serio admoneatis, ut omnino regiones illas occulte deserant, et ad Terras Christianorum accedant, atque confugiant, in quibus et Deus, qui dat escam omni Carni, et Fidelium caritas minime ipsis deerit; maxime si Episcoporum commendatitiis Epistolis muniantur“ (*Bullarium Pont. S. Congreg.* de Propag. Fide III., 335.).

Ueber die Competenzfrage der geistlichen Gerichte

von Dr. Heinrich Maas, erzbischöfl. Kanzleidirector zu Freiburg i. Br.

Das „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ IV. S. 113., V. S. 183. und VII. 233. hat die Urtheile des Königl. Preuss. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte veröffentlicht, wornach dieser höchste Gerichtshof wiederholt erkannt hat, dass bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- oder Diensthandlungen der katholischen Geistlichen dieselben wie die Staatsbeamten durch ihre (kirchliche) Dienstbehörde zu vertreten seien, dass ferner die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe als die Central- resp. Dienstbehörde der fraglichen Kirchenbeamten zur Erhebung des Conflicts bei solchen gerichtlichen Verfolgungen gegen die ihnen untergebenen Geistlichen competent seien.

Gemäss der badischen Verordnung vom 20. October 1849 [1]) vergl. mit §. 3. der Verordnung vom 23. December 1844 ist das grossh. Staatsministerium zur Entscheidung eines zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden entstandenen Competenzstreits berufen, und hat dasselbe wiederholt erkannt [2]), dass die bürgerlichen Gerichte über öffentlich-rechtliche Verhältnisse der öffentlichen Diener, über deren dienstliche Stellung und ihre (öffentlich-rechtliche) Amtshandlungen nicht zu erkennen haben. Die Geistlichen sind in Baden schon durch §. 1. des Gesetzes vom 9. October 1860, sowie durch §. 657. d. Str. G. B. als öffentliche Diener erklärt und ist gerade darauf das in dem Sonderstrafgesetze gegen Kirchendiener vom 9. October 1860 enthaltene privilegium odiosum gebaut. Die erwähnten Bestimmungen bezüglich des Competenzconflicts gelten also auch für die Geistlichen und die sie vertretende Kirchenbehörde.

Von diesen Grundsätzen und Entscheidungen ist aber die Staatsministerialentschliessung vom 28. März 1863, Nr. 313. abgegangen und hat den von dem erzbischöflichen Ordinariate Freiburg gegen die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte erhobenen Competenzstreit abgewiesen.

Ein Katholik ging eine Civilehe mit einer Frau ein, deren Ehemann noch lebt. Der Pfarrer desselben sah sich veranlasst, in der Christenlehre das katholische Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe darzustellen, wornach eine, wenn auch bürgerlich gültige, sogenannte Civilehe, welche bei Lebzeiten eines Ehetheils mit einer dritten Person geschlossen wurde, als eine kirchlich gültige Ehe von der Kirche nicht betrachtet werde, sondern vor ihr wie jede Polygamie als ein Concubinat gelte [3]).

In seiner Eigenschaft als Religionslehrer warnte er die Kinder vor unnützem Herumstehen bei der fraglichen (civilen) „Hochzeit."

In Folge eines Beschlusses der Stiftungscommission verweigerte derselbe Geistliche die Annahme eines dem Kirchenfond von diesem Civilehecontrahenten dargebotenen Geschenkes, und verbot ihm wie andern Parochianen die Betretung des nur für die Sänger bestimmten Orgelraumes.

Diese rein kirchlichen Amtshandlungen bildeten den Thatbestand einer gegen den fraglichen Geistlichen bei dem Civilgericht erhobenen „Ehrenkränkungsklage," welche nach §. 9. des Gesetzes vom 5. Februar 1851 [4]) von dem Staatsministerium als zulässig erklärt wurde, ohne

1) Reg.-Bl. S. 543. §. 3.: „Bei Entscheidung von Competenzstreitigkeiten haben die Vorstände derjenigen Ministerien nicht mitzuwirken, welche bei der Entscheidung betheiligt sind; dagegen sind drei Mitglieder der Gerichtshöfe beizuziehen," welche der Grossherzog „bezeichnet" und das Staatsministerium „zu berufen" hat.

2) Annalen der bad. Gerichte (Karlsruhe, Gross. 1848.) XVI. S. 3 ff., (Mannheim, Bensheimer. 1853.) XX. S. 177.

3) Marc. X., 6 ff., can. 2. Conc. Trid. sess. 24. de sacr. matrim.

4) Dieses Gesetz lautet: „Die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen eines Amtsvergehens findet, insofern nicht die zuständige Dienstbehörde selbst sie veranlasst oder zugibt, nur mit Genehmigung des Staatsministeriums statt."

dass die Dienstbehörde des Angeklagten, d. h. das erzbischöfliche Ordinariat auch nur gehört worden ist.

Auf die hierauf von dem bürgerlichen Gerichte erkannte Ladung erhob das erzbischöfliche Ordinariat durch Erlass vom 6. November 1862, Nr. 11,610. Einsprache gegen die sofortige und überhaupt gegen die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte zur Entscheidung des vorliegenden rein kirchlichen Rechtsverhältnisses. Diese dilatorische und peremptorische Einrede resp. Conflictserhebung wurde auf den citirten §. 9., sowie darauf gestützt, dass der Angeklagte lediglich kirchliche Amtshandlungen innerhalb seines kirchlichen Amtskreises ausgeübt „und nur gethan habe, was jeder Vorsteher einer „Corporation“ zu thun berechtigt sei, nirgends aber ein bürgerliches Recht des Anklägers verletzt habe. Die Entscheidung über kirchliche Rechtsverhältnisse, Glaubens- und Sittengesetze stehe nicht den bürgerlichen Gerichten, sondern der Kirchenbehörde zu. Das Amtsgericht erklärte diese Einreden für unbegründet und sich für zuständig, weil eine Ehrenkränkungsklage vorliege, welche die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden haben, und weil die Kirchendiener gemäss §. 13. des Gesetzes vom 9. October 1860 bezüglich der auch im Kirchendienste verübten Vergehen oder Verbrechen der Jurisdiction der bürgerlichen Gerichte unterstehen. Auch die dilatorische Einrede sei unbegründet, da gemäss des citirten §. 9. die Genehmigung der Dienstbehörde zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen öffentlichen Diener nicht erforderlich sei, wenn solche, wie hier geschehen, von der obersten Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen wurde.

Gegen diese Entscheidung erhob das erzbischöfliche Ordinariat Beschwerde an das Hofgericht in Freiburg und begründete solche damit, dass bezüglich des Thatbestandes die frühere Behauptung näher begründet wurde, wornach die Anklage kein Moment des Thatbestandes einer bürgerlichen Ehrenkränkung, sondern lediglich die Ausübung kirchlicher Amtsrechte behaupte und die Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung eines Kirchendieners im Sinne des citirten Gesetzes und dessen Vollzugsverordnung vom 11. Januar 1856 [1]) jedenfalls erst dann als erfolgt zu betrachten sei, wenn „seine Dienstbehörde solche zugegeben oder im Verweigerungsfalle das Staatsministerium hiezu die Genehmigung ertheilt hat.“ Diese Staatsstelle sei indessen schon gemäss §. 1. 7. des Gesetzes vom 9. October 1860 nicht die „Dienstbehörde der katholischen Kirchendiener“ und könne desshalb in dieser Sache in keinem Falle in erster und letzter Instanz „mit Umgehung der Dienstbehörde die fragliche Genehmigung ertheilen.“

Das Hofgericht wies durch Erkenntniss vom 31. December 1862, Nr. 3820. die Einrede der Incompetenz der bürgerlichen Gerichte so-

1) Reg.-Bl. Nr. III.: „§. 1. Die zuständigen Dienstbehörden, welche die strafgerichtliche Verfolgung öffentlicher Diener wegen Amtsvergehen veranlassen oder zugeben können, sind . . . c. hinsichtlich der Diener der Stiftungen sowie hinsichtlich der anderen öffentlichen Diener, die ihnen vorgesetzten Colegialbehörden, welche dieselben zu entlassen befugt sind.“ „§. 2. Dieselben Behörden sind zuständig, bürgerliche Klage gegen öffentliche Diener wegen Amtsvergehen zuzulassen.“

wie die Zulässigkeit des Competenzconflictes zurück, weil der Ankläger eine Ehrenkränkung behauptet habe, deren Entscheidung den bürgerlichen Gerichten zustehe und nur den „Staatsverwaltungsbehörden“ die Erhebung eines Competenzstreites zustehe. „Dem erzbischöflichen Ordinariate gegenüber seien die Gerichte in Entscheidung über ihre Competenz vollkommen selbstständig (!?), da für die Behörden der katholischen Kirche die Ausübung von Regierungsrechten der Staatsgewalt (!) [1]) keineswegs verbunden sei.“ Das Staatsministerium sei die „immer unbeschränkt legitimirte Behörde zur Ertheilung der Genehmigung der strafgerichtlichen Verfolgung eines öffentlichen Dieners.“

Das erzbischöfliche Ordinariat erhob am 22. Januar 1863 den Competenzconflict gegen diese Entscheidung an das Staatsministerium und führte hiebei aus, es stehe gemäss der oben citirten Verordnung vom 20. October 1849 jeder Verwaltungsbehörde also auch der kirchlichen zu: „einen Competenzconflict über die Frage, ob die Civiljustiz begründet sei, bei dem Staatsministerium zu erheben.“ Die Jurisdiction des Ordinariats über kirchliche Rechtsverhältnisse und kirchliche Amtsvergehen der Geistlichen sei durch das positive Recht [2]) garantirt und ein Ausfluss der Existenz der Kirche als öffentliches Gemeinwesen, sowie ihrer Selbstständigkeit. Desshalb dürfe die Kirchenbehörde nicht verhindert werden, über diese Verhältnisse zu entscheiden und es müsse ihr somit auch das Recht zustehen, gegen einen Eingriff der bürgerlichen Gerichte in ihre Jurisdiction den Conflict zu erheben und dagegen nicht „ohne Rechtsschutz“ zu bleiben. Im vorliegenden Falle handle es sich aber lediglich um die Ausübung kirchlicher Amtsrechte, also um Rechtsverhältnisse, welche ausschliesslich der kirchlichen Jurisdiction unterstehen. Die Bezeichnung der Anklage als einer bürgerlichen Ehrenkränkung alterire dieses Rechtsverhältniss nicht, weil es nur auf den Inhalt derselben ankomme, welcher keine bürgerliche Justizsache berühre. Der Civiljustiz stehe über die fraglichen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und Amtshandlungen kein Urtheil zu und es involvire desshalb die Ladungsverfügung einen Eingriff in die kirchliche Jurisdiction [3]).

Wenn diese vom Staate geschützt, und wenn es anerkannt werden müsse, dass die Kirchenbehörde für die Amtshandlungen ihrer Untergebenen verantwortlich sei, sie auch allein die vorliegenden Verhältnisse, insbesondere beurtheilen könne, ob ein Kirchendiener seine Amtspflicht erfüllt habe, so dürfe auch nur der Kirchenbehörde die Genehmigung zur gerichtlichen Verfolgung eines Kirchendieners zu-

---

1) Hier sind ja nicht die Rechte der Staats-, sondern der Kirchengewalt in Frage!

2) J. P. O. Art. V. §. 31. 48. *Pütter*, Deutsche Staatsverfassung. Göttingen, 1786. II., 421 ff. *Moser*, Landeshoheit im Geistlichen S. 289. R. D. H. §. 63. Bad. Verfass. §. 18. §. 1. 7. 16. Bad. Ges. 9. Oct. 1860. Comm.-Ber. der II. Kammer hiezu S. 9. Verhandl. S. 23., I. Kammer S. 27.

3) *Häberlin*, Staatsrecht I. §. 175. *Gönner*, Staatsrecht §. 308. *Klüber*, öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 375.

stehen. Andernfalls würde die Regierung und Verwaltung der Kirche und die Amtshandlungen der Kirchendiener der obersten Entscheidung des Staats resp. der bürgerlichen Gerichte unterstellt."

Die hierauf unterem 28. März 1863 erfolgte Staatsministerial-Entschliessung [1]) enthält keinerlei Motivirung und lautet einfach dahin: „es sei der in der Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariats vom 22. Januar d. J. gestellten Bitte: „„erkennen zu wollen, dass die bürgerlichen Gerichte in dieser Sache nicht zuständig seien und daher die von dem Landamtsgericht Freiburg erkannte Ladung aufzuheben resp. das gerichtliche Verfahren in dieser Sache einzustellen sei"" keine Folge zu geben."

Durch dieses Erkenntniss ist allerdings anerkannt, dass der Erzbischof als die Dienstbehörde der Kirchendiener zur Erhebung des Conflicts bei gerichtlichen Verfolgungen gegen dieselben wegen ihrer kirchlichen Amts- oder Diensthandlungen competent sei. Es ist auch dagegen nichts ausgesprochen, dass dem erzbischöflichen Ordinariat als Dienstbehörde der katholischen Kirchendiener gemäss §. 9. des citirten Gesetzes von 1859 das Genehmigungsrecht (wenigstens in erster Instanz) bei gerichtlichen Verfolgungen derselben wegen kirchlicher Amtshandlungen zustehe [2]).

Der vorliegende Competenzstreit ist aber durch diese Staatsministerial-Entschliessung jedenfalls für materiell unbegründet erklärt und so den Gerichten gestattet worden, über die fraglichen kirchlichen Verhältnisse zu urtheilen.

Das erzbischöfliche Ordinariat hat sich indessen mit dieser Verweigerung des Rechtsschutzes seiner Jurisdiction nicht beruhigt und hat sofort dasjenige Mittel ergriffen, welches bei einer solchen Verweigerung naturgemäss eintritt. Durch Ord.-Erl. vom 30. April 1863 wurde bei den Gerichten wiederholt Verwahrung gegen die Verletzung der kirchlichen Jurisdiction mit dem Anfügen eingelegt, dass solche mit der excommunicatio latae sententiae [3]) bedroht sei. Hievon wurde der Ankläger gleichfalls verständigt und derselbe zugleich wegen Eingehung der fraglichen polygamen Civilehe insolange mit dem persönlichen Interdict [4]) belegt, als er in dieser kirchlich nichtigen und strafbaren Verbindung verharren wird.

Nachschrift der Redaction. In dem vorstehend dargestellten Competenzconflict zwischen dem erzbischöfl. Ordinariat und dem Hofgericht zu Freiburg ist zum ersten Male das Princip anerkannt worden, dass die Kirchenbehörde resp. die

---

1) Das Staatsministerium war, wie aus Obigem ersichtlich, in vorliegendem Falle zugleich Richter in eigener Sache, indem die Beschwerde auch dahin ging, dass diese Staatsstelle gegen den §. 9. des Gesetzes von 1861 ohne Vorwissen der kirchlichen Dienstbehörde die Genehmigung zur fraglichen gerichtlichen Verfolgung ertheilt hat.

2) Dieses Recht des Ordinarius ist ausdrücklich anerkannt in dem dieser Entscheidung nachfolgenden Ministerialerlasse vom 13. Mai 1863 Nr. 5502.

3) cap. 2. x. de for. compet., c. 4. x. de imm. eccl., Const. Greg. XIII.: „cum alias nonnulli." Bulle: „in coena D."

4) c. 11. x. de spons. et matr., c. 11. x. de poen. et rem., c. 2. x. de secund. nupt. Bulle Urban's VIII. „Magnum in Chr." 20. Juni 1637.

Kirche als selbstständiges Rechtssubject gegen die Eingriffe der Gerichte in ihre Jurisdiction auftreten kann. Praktisch hat dieser Streit das für die Kirche günstige Resultat gehabt, dass das Ministerium des Innern bei dem nächsten Falle dem Ordinariat gegenüber am 13. Mai 1863 ausgesprochen hat:

„Gemäss §. 9. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch findet die strafgerichtliche Verfolgung in den Fällen, in denen es sich um solche eines katholischen Geistlichen wegen eines Amtsvergehens handelt auf Veranlassung oder Zulassung Wohldesselben als der zunächst zuständigen Dienstbehörde," „andernfalls mit Genehmigung des Staatsministeriums statt."

Desshalb wurde das Ordinariat zur Erklärung aufgefordert, ob der betreffende Geistliche „seine dienstlichen Befugnisse und Pflichten überschritten habe" und ob diese Kirchenbehörde die dienstbehördliche Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung ertheile.

Ueber die Rangstufen der canonici beim Wechsel der Canonicatspfründen in demselben Capitel und über den Zeitpunkt der Erledigung eines Beneficiums bei der Annahme eines zweiten Beneficium incompatibile.

I. In Oesterreich bestehen beim fürsterzbischöfl. Domcapitel zu L. einschliesslich der zwei Dignitäten (des infulirten Propstes und Dekans) 10, oder gegenwärtig, da zwei Plätze wegen zu geringer Dotation zeitweilig vereint sind, 9 Canonicatspfründen. Von diesen sind vier, darunter auch jene zwei Dignitäten kaiserlicher Stiftung und werden von der mensa communis zu gleichen Portionen dotirt; jedoch haben die zwei Dignitarii noch ausserdem ihre besonderen für dieselben gestifteten Einkünfte. Die sechs oder zur Zeit fünf übrigen Canonicate beruhen je auf besonderen Privatstiftungen mit verschiedenen Dotationsbezügen. Die Confirmationsurkunde der Privatcanonicate von Seiten des a. h. Bisthums- und Domcapitelpatrons enthält aber die ausdrückliche Clausel, dass sie in allem und jedem gleiche Rechte mit den übrigen Domherren (i. e. kaiserlicher Stiftung) geniessen sollen. Im Jahre 1858 bewarb sich einer der Canonici — wir wollen ihn Cajus nennen — der das am schwächsten dotirte Canonicat besass, um das gerade erledigte beste gräflich N.'sche Privat-Canonat, und erhielt dasselbe auch. Es war ein ähnlicher Canonicatspfründenwechsel seit dem Jahre 1810 zum wiederholten Male vorgekommen. Als dem Canonicus Cajus die betreffende Präsentation des Grafen N. mitgetheilt wurde, stellte man an denselben zugleich das Ansinnen, dass er sich mit allen Förmlichkeiten, als ob er noch kein Mitglied desselben Domkapitels wäre, solle instlaliren lassen und als ein neues Mitglied das letzte stallum im Chore einnehmen müsse, obgleich er vorher schon $6^1/_2$ Jahre daselbst Domherr gewesen und nach dem senium der viertletzte war. Cajus erhob sofort Einsprache gegen jenes Ansinnen und verlangte

1) dass seine Institutio auf das gräflich N.'sche Canonicat nur mit der Abnahme der professio fidei und des juramentum

in Rücksicht der mit der neuen Pfründe speciell verbundenen kirchlichen Verpflichtungen, darum mit völliger Hinweglassung aller sonstigen Ritual-Vorschriften stattfinde, welche auf die eigentliche buchstäblich genommene Investirung und Installirung (vestes canonicas accipere et in stallum chori inducere) Bezug haben, weil der Domherr, der wie Cajus dieses beiderseitige Recht in einem Domcapitel einmal erworben hat, dasselbe insolange beibehalte, bis er nicht auf irgend eine Weise austrete oder durch einen competenten Machtspruch aus dem Capitelsgremio entfernt werde.

2) Sollte aber auch wider alles Vermuthen die Investitur mit Cajus gerade so wie vor $6^1/_2$ Jahren, wo er Mitglied desselben Domcapitels geworden ist, vorgenommen werden, so werde hiedurch keine Unterbrechung seines bisher gewonnenen Seniums begründet werden, indem

a) das Decretum Visitationis apostolici pro reformatione capituli canonicorum ecclesiasticae cathedralis L. de 1621 sub 5. ausdrücklich besagt: Ad tollenda dissidia et lites inter canonicas de praecedentia, majoritate et officiis severe et inviolabiliter observandus est ordo, secundum quem *juxta prioritatem installationis* ubique teneant locum.

b) Auch sei der fragliche Seniumsrang bei diesem Domkapitel durch einen Aggregationsakt festgestellt, indem der jeweilige neu investirte Domcapitular durch ein statutenmässig vorgeschriebenes juramentum (auf's Evangelium) in das Capitelgremium aufgenommen, demselben aggregirt wird; welcher Akt wohl nicht anullirt werde, wenn man auch eine andere Praebende in demselben Capitel erhalte; wesshalb auch beim Cajus die besagte Aggregatio nicht wiederholt wurde.

c) Ueberdiess besitze ausser den zwei Dignitaten keine Capitelpfründe ein eigenes stallum im Chore, sondern man rückt nach dem Senio vor, und derjenige bekommt das letzte, der am spätesten ins Gremium trat, nicht aber derselbe, welcher das zuletzt ausgeschriebene überkam.

d) Analogien aus dem Militär-Beamtenleben u. s. w. sprächen klar für die Aufrechthaltung des einmal erworbenen Seniumsranges in demselben Capitelgremio, weil z. B. der Hauptmann, der Statthalterei-Rath etc. das Senium seit dem Eintritte in diese Categorie allen Collegen gegenüber unangefochten fortbehalte, möge die Uebersetzung auch wohin immer erfolgen. Darum müsse aber auch

e) die dem Cajus zugemuthete Degradirung im Publicum Anstoss erregen, als ob dieselbe durch ein Verschulden desselben veranlasst sein könnte. Endlich erscheine aber

f) die besprochene Degradirung auch unbillig wegen der hierdurch eintretenden ungleichen Behandlung der einzelnen Mitglieder desselben Gremiums, indem Cajus um drei Plätze zurücktreten sollte, die drei Nachmänner aber je um zwei vorrücken würden; wohin gegen in angedeuteter Weise Cajus und seine drei Nachmänner je um ein stallum vorrücken würden, und gleichmässig auch jeder derselben einen Nachmann mehr hinter sich hätte, wenn nämlich das vorherige Canonicat des Cajus gleich besetzt werden möchte.

g) Dass vor 40 Jahren eine ganz gleiche Behandlung mit dem

Baron T. vor sich ging, zeuge gar nicht gegen den gegenwärtigen Fall, indem derselbe wahrscheinlich nur darum nicht dagegen protestirt habe, weil er bald darauf aus dem Capitel und aus der Diöcese ausgetreten sei.

II. Auf diese Eingabe erhielt Cajus nach wenigen Stunden einen kurzen Bescheid des Inhaltes

a) dass Cajus mit dem Tage, wo er auf das neue Canonicat decretirt wurde, aufgehört habe, der vorherige Canonicus zu sein, und dass er nicht als solcher, sondern als angehender Graf N.'sche Domherr (drei Tage darauf) zur canonischen Investitur im nämlichen Anzuge wie zur ersten zu erscheinen habe;

b) dass er den bisherigen Platz unter den Collegen verlieren und den Platz des jüngsten Canonicus einnehmen werde, und zwar nach dem Entscheide der sacra Rituum congregatio ad 21. März 1609: „Canonicus vero, qui Canonicatum dimisit, et alium in eadem ecclesiastica impetravit, locum ultimi Canonicatus obtenti obtinere debet, nec potest obtinere locum Canonicatus dimissi;“ und endlich,

c) dass der §. 5. der Decreta Visitatoris apostolici (vide a. in I.) die Privatcanonicate des hiesigen Domcapitels nicht im Auge gehabt haben könne, weil deren Errichtung erst im achtzehnten Jahrhundert allmählig begonnen sei.

III. Nach diesem Bescheide glaubte Cajus, es bleibe ihm vorläufig nichts anderes übrig, als sich zu fügen, um früher in den Genuss des besseren Canonicates zu gelangen. Jedoch wandte sich Cajus an den Herrn Professor Dr. Joh. Friedrich Schulte zu Prag um ein Gutachten. Auf Grund des von diesem erhaltenen durchaus günstigen Gutachtens richtete Cajus darauf eine zweite Eingabe an das fürstbischöfl. Ordinariat, und wies darin nach, dass er doch nicht drei volle Tage hindurch ohne Character und somit nun ohne Anspruch auf eine Dotirung von dem einen oder dem anderen Canonicate in Wirklichkeit gewesen sein könne, was auch die Buchhaltung durch die Sistirung der Dotation einerseits und durch deren Abweisung andererseits hinlänglich bewiesen habe, indem sie den Cajus keinen Augenblick als undotirt behandelt habe. Ferner bemerkte Cajus, dass es durchaus nicht einleuchte, warum der §. 5. der bezogenen Decrete für den vorliegenden Fall keine Geltung haben sollte, während man ihm solche in Ansehung der dortigen Privatcanonicate doch im übrigen bisher stets zuerkannt habe, und dass sonst derlei Bestimmungen, wenn sie bloss für Canonicos caes. collationis gelten sollten, jeder natürlichen Veranlassung entbehren würden; indem man doch nicht annehmen könne, dass es bei der augenfälligen Selbstverständlichkeit noch einer positiven Anordnung bedurft habe, um den Rang derjenigen Collegen zu bestimmen, welche von Einer mensa communis zu gleichen Portionen unterhalten werden. Dass aber die besprochenen Decreta, wie die Constitutiones illius capituli de 1574 — wo es auch heisst: Canonici *secundum senium incedunt* — und alle in kirchlicher Gesetzeskraft für das dortige Domcapitel wann immer erlassenen Anordnungen, welche hinsichtlich ihrer allgemeinen Geltung und Verpflichtung durch den a. h. Stiftsbrief de anno 1461 in dem

Beisatze: „prout in eorum statutis et ordinationibus desuper rationabiliter edendis videbitur contineri“ schon vornhinein ihre Sanction erhielten, auch auf die Privatcanonicate volle Anwendung haben dürften, besagten noch klarer deren a. h. Bestätigungsklauseln, die dahin lauten, dass der betreffende Canonicus aller Gnaden, Freiheiten und Praerogativen, welche ein jeder aus dem Gremio der Canonici nach Inhalt des vom Kaiser Friedrich III. — Stifter des hiesigen Bisthumes und Domcapitels — errichteten Stiftbriefes de 1461 und der vom Kaiser Karl am 8. März 1717 — wo das fragliche Canonicat schon bestand — erlassenen Aequiparations-Resolution geniesst, gleichfalls theilhaftig werde. Zu dieser Aequiparations-Resolution möchte aber den erlauchten Nachfolger des a. h. Stifters des dortigen Bisthums und Domcapitels der Umstand veranlasst haben, dass durch die Unbilden der Zeit von den 12 ursprünglich gestifteten Domcapitularstellen einige eingegangen sind, weil nämlich die mensa communis nicht mehr für so viele einen hinlänglichen Unterhalt darbot; wesshalb man willfähriger gewesen sein möchte, die angetragenen Canonicate privatlicher Stiftungen an deren Stelle mit ungeschmälerten Praerogativen treten zu lassen; was auch an sich billig erscheine, weil man denselben nebst den privatstiftlichen Obliegenheiten beinahe die nämlichen Leistungen wie den kaiserlichen Stiftungen zur Pflicht gemacht habe — indem diese je nur 16 Stiftmessen pro Serenissimis mehr zu verrichten, dabei aber keine Sakristeibeiträge zu leisten hätten — und man sie überdiess auch von der Besorgung oneroser und nicht honorirter Aemter nicht ausschloss.

Sodann bemerkte Cajus in seiner zweiten Eingabe, dass das citirte Bruchstück des Decretes de 1609 auch abgesehen von dem Umstande, dass es bei Ferraris ohne Hinzufügung einer besonderen Veranlassung und Tendenz angeführt wurde, schon durch seine Textirung allein — namentlich durch die Worte: *ultimi* Canonicatus *obtenti* locum obtinere debet — zu der Annahme führe, dass in dieser Ausdrucksweise viel natürlicher ein anderer Sinn liegen müsse, der in einfacher Auffassung des gegebenen Wortlautes nur für andere als hier vorkommende Fälle seine volle Anwendung zulassen sollte; besonders weil in demselben Capitel (nimirum VII. ad vocem: Canonicatus) der Bibliothek des Lucius Ferraris zwei andere Decrete ejusdem congregationis vorkommen, welche obigem (in angenommener Deutung) geradehin widerstreiten sollten. Diese Citate lauten: „Omnes Canonici *eodem ordine* sedent, quo venerunt in capitulum, aut acceperunt possessionem Canonicatus,“ das andere aber: „Quando omnes sunt presbyteri, procedunt inter se secundum suam receptionem.“

Wir lassen jedoch zur weiteren Aufklärung jener scheinbaren Widersprüche das oben erwähnte Gutachten von Prof. Schulte folgen:

„Unter den gegebenen factischen Voraussetzungen sind meo voto die Fragen: ob, wenn ein Canonicus capitularis statt seines bisherigen ein anderes Canonicat privatae (vel caesareae) collationis übernimmt,

1. derselbe seinen Platz verloren habe, und als jüngster im Capitel anzusehen sei?

2. wie die zweite Installation zu geschehen habe?
dahin zu lösen:

ad 1): Es ist allgemeine Sitte, dass wo Optionsrecht gilt, der Canonicus, welcher bei einer Vacanz zu optiren hat, das nächst höhere optirt, respective, wenn er nicht will, der folgende u. s. f.; dass hiedurch der nächste und alle Nachmänner um einen Platz höher rücken und das letzte Canonicat in Betreff der Rangordnung stets als vacant angenommen wird. Ob nun diese Veränderung durch Option eintrete, oder ob ein Canonicus ein bestimmtes anderes Canonicat durch Präsentation u. s. f. erhält, bleibt sich offenbar gleich. Denn wenn schon durch die blosse Annahme der Präsentation sein bisheriges Canonicat vacant würde, wäre das ebenso der Fall bei der Option. Wenn desshalb im ersteren Falle derselbe mit der Annahme der Präsentation aufgehört hätte, Canonicus zu sein, wäre das auch der Fall bei der Option, und würde er somit auch hier immer das letzte Canonicat bekommen quoad locum ordinis.

Nun wird aber nicht durch den blossen Willen, ein anderes Canonicat zu nehmen, das bisherige vacant, sondern erst durch possessio pacifica des zweiten, d. h. durch die wirkliche Innehabung des letzteren, dessen possessio in titulum (mein System des Kirchenrechtes §. 53.).

Wenn also ein Canonicus ein anderes Canonicat annimmt, und in dessen Besitz gesetzt ist, ist erst hiedurch sein bisheriges erledigt. Er hat somit nie, keinen Augenblick aufgehört, Canonicus zu sein, ist folglich nicht de loco suo decidirt, sondern hat ihn behalten. Haben nun alle Canonicate keine stalla fixa, welche ohne Rücksicht auf die „Antianitas" die Namen der einzelnen Canonicate tragen, so ist, wenn das erledigte Canonicat von einem Vormanne innegehabt war, von selbst der neue Besitzer und die zwischen ihm und dem früheren Besitzer in Mitte stehenden je um einen locus vorgerückt; — ist das erledigte Canonicat von einem Nachmanne des neuen Besitzers innegehabt gewesen, so rücken nur die Nachmänner des früheren Besitzers je um einen Platz vor. In Betreff des locus in capitulo und stallum in choro kommt offenbar stets das unterste (letzte) Canonicat in Erledigung d. h. der auf ein erledigtes Canonicat eingesetzte und neu in das Capitel tretende Canonicus wird stets der letzte. Das wollen auch die beiden resolutiones sagen: „Omnes canonici loco sedent et procedunt, quo in capitulum venerunt aut acceperunt possessionem can." d. h. wo sie überhaupt ein can. erlangten, und die letztere: Quando omnes sunt presbyteri, proc. inter se sec. suam receptionem. Dass alle Priester sind, habe ich stillschweigend vorausgesetzt.

Ist mit dem Canonicate aber ausser der praebenda separata auch ein locus certus in choro (et capitulo) verbunden, so folgt von selbst, dass durch Annahme eines solchen dessen Stelle unter Verlust des bisherigen eingenommen wird. Das muss die s. Cong. Rit. in Ferraris Bibl. ad capit. VIII. de 21. Martii 1609 gemeint haben, denn sie legt ja dem Canonicate den locus bei (locum ultimi i. e. posterioris, postea percepti canon. obtenti . . . nec dimissi). Wäre es anders, so hätte sie offenbar sagen müssen, locum suum, locum hucusque obten-

tum (ab ipo) obtinere nequit, sed obtinere debet locum infimum, ultimum; weil wenn keine stalla fixa da sind, und man auch annähme, der ein neues Canonicat Optirende u. s. f. sei bis zu dessen Besitzergreifung eine Zeit Nichtmitglied gewesen, die Lücke von selbst durch Vortritt der späteren ausgefüllt werden würde, und so die letzte Stelle vacant würde, aber nicht die Stelle eines i. e. des erhaltenen Canonicates, wenn dieses keinen locus certus hat.

ad 2) Schreiben die Statuten keine besondere Besitzergreifung vor, so genügt offenbar die formlose Einweisung durch Propst u. s. f. in die neue Praebende, wozu er natürlich cum insign. canon. erscheint, weil er in keinem Falle — es sei denn etwa die förmliche Resignation und erst später der Erwerb des neuen Canonicates erfolgt — aufgehört hat de gremio capituli zu sein. Es ist ganz richtig, dass wofern die Statuten nicht mehr fordern, die Ablegung der prof. fidei et juram. capitulare die Modi und Bedingungen des wirksamen Erwerbes sind mit der Modification, dass bei Collegiat-Capiteln die professio fidei entfällt nach Entscheid der s. Cong. Rit. — vide pag. 332. Conc. Trid. *Richter* et *Schulte*. Lipsiae 1853."

So weit das Gutachten Schulte's. Auf Grund desselben wurde um Reintegrirung der Sache gebeten, allein acht Monate vergingen, ohne dass dieses Gesuch Erfolg gehabt hätte. Nach dem Tode des Fürstbischofes fand man dasselbe unerledigt unter dessen Praesidialien. Das Capitular-Consistorium, resp. dessen Vicar (dem dieser Akt allein bekannt wurde) konnte während der 18monatlichen Sedisvacanz, natürlich qua judex in propria causa diesen Gegenstand nicht erledigen. Darum wurde das Gesuch b. m. vom K. Vicar einfach ad acta vorbeschieden, weil ihm der Fragepunkt nach dem Wortlaute des vom Hochseligen angeführten Decretes an sich schon über allen Zweifel entschieden vorkam.

IV. Einige Monate nach der Besitzergreifung leitete der neue Fürstbischof selbst das Gespräch auf jene Sache, und veranlasste dadurch den Cajus zu einer neuen dritten Eingabe. In dieser bat Cajus um die Erledigung des in der zweiten Eingabe gemachten Gesuches um Reintegrirung der Sache und wiederholte kurz die in der zweiten Eingabe vorgebrachten Gründe. Namentlich bat er, dass der Gegenstand, wenn dem Begehren hierorts nicht Folge gegeben werden sollte oder könnte, behufs endgiltiger Entscheidung der s. Congregatio Rituum gutächtlich vorgelegt werde, er fügte hinzu, dass er für seine Person auf die Consequenzen der nach seiner Erwartung ihm günstigen Entscheidung verzichte, und sich damit begnüge, dass das Interesse seines Canonicates im Princip gewahrt werde.

V. Nach mehr als fünf Monaten erfolgte eine Entscheidung, welche auf die Vorakten gar nicht einging und das Gesuch des Cajus abwies. In dem Bescheide wurde behauptet, es gelte als Rechtspraxis, dass in jenen Capiteln, in denen die Gradual-Vorrückung nicht statutenmässig bestimmt sei, die Uebernahme eines neuen Canonicates die Verzichtleistung auf das vorbesessene in der Art in sich schliesse, dass der wechselnde Canonicus in der Capitularen-Ordnung jenen Rang erhalte, den er einnehmen würde, wenn er erst in das Capitel-

gremium wäre aufgenommen worden. — Die Unstatthaftigkeit dieses Princips erscheint doch an sich, noch mehr aber durch die Beleuchtung der factischen Verhältnisse in I. und III. handgreiflich.

Im Weiteren bemerkte die erwähnte Entscheidung des Fürstbischofs, dass es ein vergebliches Bemühen wäre, über den Fall der Praecedenz unter den Canonikern in den allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsätzen Entscheidungen zu suchen, weil das Canoniker-Institut zu jung und zu unbedeutend für das Kirchenregiment sei, und insbesondere derartige Rangbestimmungen in dasselbe nicht aufgenommen worden seien. Es müssten daher einzelne Entscheidungen der römischen Tribunale und namentlich der Congregatio sacrorum rituum, vor die der Gegenstand gehört, in Betracht gezogen werden. Als Beitrag zur Entscheidung über die zu beleuchtende Frage diene der Grundsatz: Possessio (Canonicatus) ut dicatur capta, debet Canonicus sedere in *sede propria* Canonicatus, de qua agitur et *non in alia.* Rota in Vercell. Unit. Capit. 22. Junii 1598. Also im strittigen Falle in dem Graf N.'schen Stallum, weil in L. das Vorrücken nach dem Alter im Canonikatsbesitze bestimmt wird, welches aber damals das vom Bischofssitze entfernteste war. Ferner: Tenentur fidei professionem emittere etiam illi, qui denuo adipiscuntur in Cathedralibus ecclesiis Canonicatum, quem antea habuerant et dimiserant, non obstante priori fidei professione. Et ratio est, quia, qui fuit Canonicus et postea Canonicatum dimisit, non remanet amplius adstrictus praestito juramento, ideoque si ad Canonicatum dimissum denuo redeat, iterum jurare tenetur. Barb. de Canon. capit. 17. n. 8. apud Lucium Ferr. Canonic. Art. III. n. 20. IV. n. 8. — Es gelte also bei der Uebernahme eines anderen Canonicates eben so das Erlöschen aller früheren Vorrechte, wie auch Verpflichtungen, weil die Installation in das neue Canonicat die Resignation des früheren vorausgesetzt. Massgebend seien aber die Entscheidungen der erwähnten Congregation S. Rituum ex Actis ejusdem collecta cura Al. Gardellini Romae 1856. n. 757.: Hyeronimus Fagus Canonicus Cassan. conquestus est Mario Gromito pariter Canonico ejusdem Cathedralis, quod adeptus pinguiorem Canonicatum in eadem eccla praetendat retinere *primum* stallum et *locum Canonicatus jam dimissi;* et s. Cong. Rit. respondit: non posse retinere stallum Canonicatus jam dimissi, prout alias declaratum fuit in Gallien. 21. Martii 1609. Die 12. Julii 1628 n. 3585: Per transitum Canonici Dominici Gabrielli ad alium Canonicatum inter eundem et Archipresbyterium et Canonicos ecclesiae ejusdem exorta super jure praecedentiae in choro controversia — et S. Cong. Rit. tam in voce quam in scripto partibus informantibus auditis censuit: Canonico Gabriello competere locum secundi Canonicatus, et amplius dubium proponi voluit. Die 11. Junii 1701. In einem gleichen, mit dem in Frage stehenden ganz übereinstimmenden Falle habe die s. Cong. Rit. am 16. April 1842 ebenso entschieden und sich auf die älteren Entscheidungen berufen Gard. n. 4939. Nach den angeführten, wiederholten, sich immer gleichbleibenden Bestimmungen von Seite der competenten Behörden, erscheine es ganz zweckwidrig, über die Giltigkeit der Entscheidung in II. einen Zweifel zu hegen; und den Gegenstand nach Rom zur Ent-

scheidung vorlegen, würde man sich nur der Gefahr aussetzen, den Vorwurf der Unwissenheit sich zuzuziehen. —

Nachträglich wird noch bemerkt, dass Jemand in der causa des Cajus den unwiderleglichen Beweis in dem Citat des Formularium legale von Franc. Monacelli in titulo III. Formula IV. Seite 53. n. 31. Venetiis 1751 fand: Canonicus, qui mutavit Praebendam et alterum Canonicatum per impetrationem obtinuit, dicitur novus Canonicus, noviter receptus, et debetur ei locus in choro *secundi* Canonicatus.

VI. Der oben sub II. erwähnte erste Ordinariats-Erlass berücksichtiget wenig, der letzte sub V. mitgetheilte aber gar nicht die Vorakten. Beide gehen von der Ansicht aus,

a) dass die permutirenden Canonici in Rücksicht deren ersten Canonicate vorerst als verstorben anzusehen, und darum beim Antritte der zweiten so zu behandeln seien, als ob sie zum ersten Male in's Capitel getreten wären; dass eben desshalb die Permutanten

b) laut II. ohne Canonicat-Insignien zur Installation zu erscheinen haben, welche sie daselbst erst wie prima vice bekommen sollen; während in V. (übereinstimmend mit 1. sub I.) die Ablegung der fidei professio und des juramentum als genügend bezeichnet werden will;

c) dass beide in Consequenz dessen (oben sub a.) den Unterschied zwischen Domcapiteln mit fixen stallums, und jenen, wo die Rangordnung durch das senium zu bestimmen ist, vollends ignoriren und ihn als durchaus belanglos factisch behandeln, weil sie dem Canonicate, welches zuletzt besetzt wird, locum ultimum anweisen, gleichviel ob es ein älterer Canonicus ejusdem capituli oder sonst ein novus überkommt;

d) dass eben desswegen dem Gesuche des Cajus keine Folge zu geben sei, unbeschadet des nicht angefochtenen Grundsatzes, dass im fraglichen Domcapitel lediglich nur das senium die bezügliche Rangordnung sonst bestimmt.

e) Alles dieses kommt aber nur daher, weil die Erledigung in V. die evidenten Aufklärungen des gelehrten Fachmannes keiner Beachtung würdigte; während eben diese dem Hochseligen, der ein ausserordentlich gewandter und biederer Geschäftsmann war, wegen ihrer Gewichtigkeit bestimmt haben mochten, keine Entscheidung weiters zu fällen, da Er keine günstige geben wollte.

Demnach war der Fragegegenstand für eine Appellation augenfällig geeignet, und es konnte deren Erfolg kaum zweifelhaft sein. Der Canonicus hört bei einer derartigen Permutation nicht auf, Canonicus zu sein, behält sein Senium; darum ist er nicht in das letzte stallum zu verweisen, wenn, wie vorliegend, die Can. Praebenden keine stalla fixa haben, sondern dieselben nur juxta prioritatem installationis occupirt werden.

VII. Wir lassen zum Schlusse hier weiter ein auf Grund des Vorstehenden eingeholtes Gutachten von Prof. Dr. Freiherrn von Moy folgen:

Wenn wir die vorstehende Darstellung richtig aufgefasst haben, so besteht bei dem fürsterzbischöfl. Domcapitel zu L., abgesehen von

den Würden des Propstes und Decans, keine Rangordnung der Pfründen, sondern nur eine Rangordnung der Personen und diese richtet sich nach dem Senium. Die Pfründen unterscheiden sich zwar dem Einkommen nach, aber dem Range nach stehen sie einander gleich, und der Platz, den ein Domherr im Chor einzunehmen hat, bestimmt sich nicht nach der Pfründe, die er besitzt, sondern nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in das Capitel. Mithin hängt die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage, wie schon Prof. Schulte bemerkt hat, lediglich davon ab, ob Canonicus Cajus in dem Momente, als er seine gegenwärtige Pfründe erwarb, als ausgetreten aus dem Capitel zu betrachten war. Nur wenn er als ausgetreten zu betrachten war, konnte er wie ein neu Eintretender behandelt werden. Nur hörte er aber nun auf Besitzer der einen Pfründe A. zu sein dadurch, dass er die Pfründe B. im selben Capitel antrat; d. h. er hörte auf kaiserlicher Capitular zu sein dadurch, dass er Graf N.scher Capitular wurde. Da er nur durch die Erwerbung einer anderen Pfründe am selben Capitel aufhörte, Besitzer seiner ersten Pfründe zu sein, so hat er offenbar nie aufgehört, Mitglied dieses nämlichen Capitels zu sein und sein Senium ist also keinen Augenblick unterbrochen worden. Es musste ihm unverkümmert belassen werden. Dagegen sprechen auch nicht die in den fürstbischöfl. Bescheiden angeführten Texte. Nicht die Entscheidung der Congr. Rit. d. d. 21. März 1609: Canonicus vero, qui Canonicatum dimisit, et alium in eadem Ecclesia impetravit, locum ultimi Canonicatus obtenti obtinere debet, nec potest obtinere locum canonicatus dimissi; denn in dem fürstbischöfl. Domcapitel zu L. gibt es keine locos canonicatuum, sondern nur locos canonicorum, weil die Canonicate einander gleichstehen und keines einen bestimmten Platz im Chor hat, sondern nur die Canoniker ihre locos secundum senium einnehmen. Nicht die Entscheidung der Rota vom 22. Juni 1598: Possessio (Canonicatus) ut dicatur capta, debet Canonicus sedere in sede propria Canonicatus de qua agitur et non alia, weil es in dem fürstbischöfl. Domcapitel zu L. keine sedes proprias canonicatuum, sondern nur canonicorum gibt und der frühere Graf N.'sche Canonicus, dem Cajus succedirte, nur das nach dem Zeitpunkt seiner Aufnahme ihm zukommende stallum einnahm. Nicht die Entscheidung Barb. de can. capit. 17. Nr. 8. bei *Ferraris:* Tenentur fidei professionem emittere illi, qui denuo adipiscuntur in cathedralibus ecclesiis Canonicatum, quem antea habuerant et dimiserant etc. weil hier nicht der Fall vorliegt, dass ein Canoniker *denuo* in ein Capitel eintrete, dem er früher angehört hatte, aus dem er aber ausgetreten war. Nicht ferner die Entscheidung der Congreg. Rituum bei *Gardellini* Nr. 757.: Hieronymus Fajus, Canonicus Cassan. conquestus est Mario Gromito pariter canonico ejusdem Cathedralis, quod adeptus pinguiorem canonicatum in eadem ecclesia praetendat retinere primum stallum et locum canonicatus jam *dimissi* etc., weil es in L. keine locos canonicatuum, sondern, wie gesagt, nur locos canonicorum gibt. Nicht endlich die Entscheidung derselben Congregation vom 12. Juli 1628 Nr. 3585.: Per transitum Canonici Dominici Gabrielli ad alium Canonicatum inter eundem et Archipresbyterum et Canonicos

ecclesiae ejusdem exorta super jure praecedentiae in choro controversia — et S. Congr. Rit. tam in voce quam in scriptis partibus informantibus auditis censuit: Canonico Gabriello competere locum secundi Canonicatus etc., weil es in L. keinen locus primi, secundi etc. canonicatus gibt, sondern dort die Canoniker im Chor lediglich nach der Ordnung des Senium ihre Plätze einzunehmen haben. Einiges Bedenken könnte nur die in der vorstehenden Darstellung zuletzt angeführte Stelle aus *Monacelli,* Formulare legale (Tit. III. form. IV. S. 53. Nr. 1.) erregen, wo es heisst: Canonicus qui mutavit Praebendam et alterum Canonicatum per impetrationem obtinuit, dicitur novus Canonicus, noviter receptus, et debetur ei locus in choro *secundi* Canonicatus. Indessen ist offenbar auch hier unter dem locus secundi canonicatus nur der mit dem zuletzt erlangten (dem zweiten im Gegensatze des früher besessenen ersten) Canonicate verbundene Platz im Chor gemeint und nur eben in Rücksicht dessen, dass der Tauschende nicht den ihm nach dem Senium gebührenden, sondern den mit seiner neuen Pfründe verbundenen Platz im Chor einzunehmen hat, wird gesagt, dass derselbe wie ein neu Eintretender angesehen werden müsse. Da in L. solche bestimmte eigene Plätze einzelner Präbenden nicht bestehen, so ist auch diese Stelle auf die dortigen Verhältnisse nicht anwendbar. Wir haben das Werk von *Monacelli* leider nicht zur Hand, um es zu vergleichen; aber bei der Optation, mit welcher *Schulte* sehr richtig den vorliegenden Fall verglichen hat, muss man unterscheiden, ob die Präbenden mit bestimmten Canonicaten verbunden sind oder nicht. Wo sie verbunden sind, vertauscht man mit der Präbende auch das Canonicat und da gilt die von *Monacelli* angeführte Regel, dass Derjenige, der mit einer anderen Präbende auch ein anderes Canonicat erhalten hat, wie ein neuer Canonicus angesehen wird. Ubicumque, sagt *Gibert,* (corp. jur. can. per regul. natur. ord. digestas et Colon. Allobrog. 1735. T. II. Tract. de Eccles. p. 165.) optio extenditur ad canonicatum sicut et ad praebendam, ita ut optans acquirat novum Canonicatum quemadmodum et novam Praebendam, ibidem etc. Das ist es nun gerade, was *Monacelli* mit den Worten andeutet: Canonicus qui mutavit Praebendam et alterum Canonicatum per impetrationem obtinuit etc. Mithin ist offenbar auch hier von einem Verhältnisse die Rede, welches in L. nicht Statt hat und mithin ist auch die fragliche Stelle auf den Fall des Cajus in L. nicht anwendbar. Mithin hätte Cajus in L. nicht angehalten werden dürfen, wie ein neu angehender Domherr die Investitur der Graf N.'schen Präbende zu empfangen und seinen alten Platz gegen einen unteren zu vertauschen, anstatt um einen Nachmann vorzurücken.

VIII. Zur Bestätigung der im Vorstehenden entwickelten Ansichten dient auch folgendes sehr gut motivirtes „Erkenntniss des erzbischöflichen Metropolitan-Gerichtes zu Freiburg i. Br. vom 22. März 1860, wornach die Bewerbung und noch nicht acceptirte Collatur auf eine Pfründe noch keine Incompatibilität resp. Vacatur der seither besessenen Pfarrei in sich schliesst.

Urtheil: In Sachen

der Fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburg'schen Domänen-Kanzlei in Zeil, Landcapitels Rottweil,

gegen

das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg,

Verletzung patronatischer Gerechtsame betreffend.

Wird auf die von der Klägerin erhobene Beschwerde, gepflogene Verhandlung, geschehenen Vortrag und Berathung

In Erwägung, dass die Pfründe — freier Collatur — Margarethenhausen im März v. J. ausgeschrieben wurde, Pfarrer Samuel Wolf in Dautmergen (klägerischen Patronats) sich darum beworben hat, die Collationsurkunde am 15. April v. J. entworfen und hierdurch Pfarrer Wolf auf die Pfarrei Margarethenhausen libere conferirt wurde, diese Thatsachen auch unbestritten sind;

In weiterer Erwägung, dass, wie aus den vorliegenden Akten des Beklagten und der Natur der Sache hervorgeht, Pfarrer Wolf die Collaturucrkunde erst Ende April oder Anfangs Mai v. J. erhalten haben konnte, es aber unbestritten feststeht, dass er schon am 3. Mai v. J. um Zurücknahme der geschehenen Collation einkam, und diesem Gesuche vom Reverendissimus Collator entsprochen würde;

In Erwägung, dass Klägerin sich hierdurch beschwert fühlt und behauptet, Pfarrer Wolf habe die erwähnte Collation acceptirt, dadurch sei seine bisher innegehabte Pfründe Dautmergen vacant und Reverendissimus Ordinarius loci habe durch die Nichtgewährung der klägerischen Bitte um Vacanterklärung der Pfarrei Dautmergen ihre patronatischen Rechte verletzt;

In weiterer Erwägung, dass Klägerin den ihr hierwegen auferlegten directen Beweis nicht erbracht hat, vielmehr die geschehene Acceptation mit Unrecht daraus folgert, dass in dem erwähnten Akte der Reverenz resp. der Bitte um Zurücknahme der Collatur solche liege, während Pfarrer Wolf in der That gerade hierdurch sofort seine Nichtacceptation erklärte;

Lotter l. 3. q. 1. n. 27. *Garcia* p. 4. c. 2. n. 16.

In fernerer Erwägung, dass ebensowenig eine resignatio oder acceptatio in der Competirung um die Pfründe Margarethenhausen liegt, da hierdurch keine Pfründe erworben wird, jeder Geistliche gleichzeitig unbeschadet der canonischen Bestimmungen über Incompatibilität um mehrere Pfründen competiren kann, und die *collatio* eine *donatio* ist, welche nicht durch Bewerbung, sondern erst durch die Annahme perfect wird.

Leuren, for. benef. p. II. c. pr. q. 8., p. II. sect. III. cap. III. §. 5. q. 795. n. 2.

In Erwägung, dass nicht bewiesen ist, dass ein hiegegen gerichtetes Particularrecht für Rottenburg bestehe, dieses auch rechtlich, weil gegen den Geist der canones verstossend und als consuetudo irrationabilis unzulässig wäre;

In weiterer Erwägung, dass diese acceptatio durch die geschehene collatio und folgeweise Ernennung eines Pfarrverwesers

ab Seiten Reverendissimi Ordinarii auf die Pfarrei Dautmergen ebensowenig ergänzt wird, als durch die von Ihm bewilligte und geschehene Zurücknahme der Collation, wodurch in der That nur die Nichtacceptation constatirt wurde;

In weiterer Erwägung, dass in diesen vom Acceptanten gar nicht ausgegangenen Handlungen (Collation, Ernennung eines Pfarrverwesers) keine Acceptation, aber noch viel weniger eine Besitzergreifung der Pfründe Dautmergen liegt, also weder das eine, noch das andere bewiesen erscheint;

In Anbetracht, dass eine institutio collativa erst nach erfolgter Annahme derselben Seitens des Conferirten perfect wird,

> Arg. c. 15. x. de praeb. (III., 5.) cap. 17. de praeb. in VI. (III., 4.) l. 1. D. de pact.

in vorliegendem Falle aber die Acceptation fehlt, wesshalb die Collation nichtig ist;

In weiterer Erwägung, dass desshalb der so ohne Rechtswirkung Conferirte auch nicht angehalten werden kann, sich in den Besitz der von ihm nicht acceptirten Pfründe zu setzen;

> *Leuren* l. c. III. 1. §. 1. q. 8. 17. 19. n. 3.; p. II. cap. 2. §. 8. V. q. 794., lib. III. sect. I. cap. 2. q. 97. *Reiffenstuel,* jus can. l. III. T. V. §. 11.

In endlicher Erwägung, dass keine Rechtshandlung vorliegt, wodurch die Pfarrei Dautmergen vacant wurde, da sogar die Annahme eines zweiten incompatibeln beneficium erst mit der geschehenen possessio desselben eine resignatio tacita bewirkt, was die württemberg. Verordnung vom 21. Februar 1837 in Uebereinstimmung mit dem canonischen Rechte ausspricht,

> *Ferraris,* prompt. bibl. sub voc. resignatio n. 4.

indem diese resignatio tacita nur aus der Bestimmung über die Incompatibilität der Pfründen entspringt, solche aber erst dann eintritt und die Vacatur der seither besessenen Pfründe bewirkt, wenn der Beneficiat die zweite incompatible Pfründe wirklich „recipirt" hat, d. h. wie schon cap. 25. x. de praeb. (III. 5.) beweist, im Besitze derselben ist;

> cap. 28. x. de praeb. (III. 5.) c. 3. 4. eod. Clem. c. 3. de praeb. (III. 2.) Extrav. comm. (III. 2.) Conc. Trid. sess. VII. c. 4. de reform. sess. 24. cap. 17. de ref. *Leuren.* for. ben. Pars. III. cap. I. sect. 1. §. 1. q. 2. 3. 17. 18. 24. cap. 2. §. 1. q. 98. 99. *Andr. Vallensis,* de benef. lib. III. tit. II. *Rebuffus,* prax. benef. tit. de non promotis intrà annum n. 41. (edit. Venet. 1584) p. 316.

In schliesslicher Erwägung, dass Pfarrer Wolf unbestrittenermassen nicht im Besitze der zweiten incompatiblen Pfründe (Margarethenhausen) ist, die erste Pfründe aber in seinem Besitze ist, und nur dann ipso jure vacant würde, weil und wenn er im Besitze der zweiten incompatibeln wäre

> *Andr. Vall.* L. II. T. 23.
> *Devoti,* instit. can. (Romae 1829) Tom. II. p. 336.

zu Recht erkannt:

die Beschwerde der Klägerin gegen das Hochwürdigste Ordinariat Rottenburg wegen Nichtvacanterklärung der Pfarrei Dautmergen und wegen dadurch geschehener Verletzung patronatischer Rechte der Ersteren sei für unbegründet, die Pfarrei Dautmergen für fortwährend durch Pfarrer Samuel Wolf besetzt zu erklären, der dahin gehende Ausspruch Reverendissimi Ordinarii loci zu bestätigen, desshalb die Fürstlich-Waldburg-Zeil-Trauchburg'sche Domänenkanzlei mit ihrer Beschwerde unter Verfällung in die Kosten abzuweisen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Erkenntniss gefertigt und mit dem grösseren Sigill versehen.

So geschehen Freiburg den 22. März 1860.

Erzbischöfliches Metropolitan-Gericht.

gez. *Ludov. Buchegger,* Generalvicar.

gez. Dr. *Maas.*

Sind die Kirchenfabriken, um als Kläger vor Gericht aufzutreten, verpflichtet, eine Autorisation der bischöflichen Behörde vorzulegen?

zur Kritik eines Urtheils des königl. preussischen Obertribunals vom 19. Mai 1863.

Wir theilten im Archiv VII. 256 ff. mit einer erläuternden Einleitung von Professor Dr. *Heuser* Entscheidungen des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 9. Januar 1862, vom 30. Oct. 1855 und vom 20. April 1859 mit, worin die obige Frage bejaht wurde. Gegen dieses Urtheil vom 9. Januar 1862 wurde der Cassationsrecurs ergriffen und es erfolgte darauf (nach der Köln. Zeitung 1863 Nr. 192. Köln. Blätter 1863 Nr. 201. Beil.) folgendes

Urtheil des königl. Obertribunals zu Berlin vom 19. Mai 1863

in Sachen

1. des Steuer-Einnehmers Heinrich Cordier in Rübenach;
2. der Kirchenfabrik der Pfarrkirche zu Bassenheim in der Person ihres genannten Rendanten Heinrich Cordier, Cassations-Kläger;

gegen

den Vicar Nicolaus Bettingen zu Bassenheim, Cassations-Verklagten.

Auf den Cassations-Recurs der Kirchenfabrik zu Bassenheim:

in Erwägung, dass das angegriffene Urtheil die Kirchenfabrik zu Bassenheim zur Intervention in dem Rechtsstreite des Vicars Bettingen gegen den Steuer-Einnehmer und Kirchen-Rechner Cordier für unqualificirt erklärt, weil ihr die, nach der Annahme des Appellations-Richters, jetzt hierzu gesetzlich nothwendige bischöfliche Autorisation von der bischöflichen Behörde zu Trier versagt wurde, und dass die auf den Mangel dieser bischöflichen Autorisation gestützte Zurückweisung der Intervenientin den alleinigen Gegenstand des zur Entscheidung vorliegenden Recurses bildet;

dass der Appellations-Richter die von ihm angenommene gesetzliche Nothwendigkeit einer bischöflichen Autorisation für die intervenirende Kirchenfabrik in der Bestimmung des Artikel 15. der gegenwärtigen Verfassung, verbunden mit dem Artikel 109. derselben, begründet findet, indem er in den betreffenden Erwägungs-Gründen seines Urtheils hierfür im Wesentlichen anführt, dass der Artikel 77. des Decrets vom 30. December 1809 von den Kirchenfabriken zur Anhebung von Processen, und folglich auch zur Intervention in denselben, zwar nur die Autorisation des Präfecturrathes, später die der an dessen Stelle getretenen Königlichen Regierung und nicht auch die des Bischofs verlange; dass aber, nachdem die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 im Artikel 15., übereinstimmend mit der Bestimmung des Artikels 12. der provisorischen Verfassung vom 5. December 1848, die Selbstständigkeit der katholischen Kirche sowohl in Ansehung ihrer kirchlichen Einrichtungen, als auch bei der Verwaltung ihrer Fonds ausgesprochen habe, jener Artikel des Fabrik-Decrets, welcher die Selbstständigkeit der Kirche bei Verwaltung ihrer Fonds staatlich beschränke und sich daher mit der bezeichneten Verfassungs-Bestimmung im Widerspruche befinde, sofort ausser Kraft gesetzt worden sei, da nach der ferneren Bestimmung des Artikels 109. der gegenwärtigen Verfassung nur noch diejenigen der bestehenden Gesetze, die der Verfassungs-Urkunde nicht widersprechen, bis zur Abänderung durch ein späteres Gesetz aufrecht erhalten werden sollen; dass ferner die in dem Artikel 15. der Verfassung der Kirche, als solcher, wiedergegebene Selbstständigkeit auf die katholischen Local-Behörden, kirchlichen Local-Verwaltungen oder einzelnen Local-Verwalter des Kirchengutes, wie die Kirchenfabriken in dem angegriffenen Urtheile von dem Appellations-Richter promiscue genannt und der Kirche, als solcher, gegenüber gestellt werden, jedoch nicht übertragen, und dass namentlich dadurch nicht auch für sie eine Unabhängigkeit bei Führung von Processen herbeigeführt worden sei; dass vielmehr sie, die Kirchenfabriken, nach der hierarchischen Einrichtung der katholischen Kirche, die sie den Bischöfen, als ihren Vorstehern, unterordne, zur Anerkennung und Beobachtung derjenigen allgemeinen und besonderen Anordnungen verpflichtet seien, die von den Bischöfen im Ausflusse des denselben in den canonischen Satzungen anvertrauten Ober-Aufsichtsrechtes über die Erhaltung und Verwaltung des Kirchen-Vermögens erlassen worden; dass der Bischof von Trier durch Rundschreiben des General-Vicariates vom 4. October 1850 alle Kirchen-Vorstände seiner (den Pfarrbezirk der Kirche zu Bassenheim einschliessenden) Diöcese angewiesen, die Ermächtigung zur Führung von Kirchen-Processen nicht mehr bei der Königlichen Regierung, sondern bei dem Bischofe nachzusuchen; dass hiermit auch die staatlichen Anordnungen in so fern übereinstimmen, als nach Rescript des Ministers des Cultus vom 3. Juni 1850 die Autorisation der katholischen Kirchenguts-Verwalter zu Processen nicht mehr von den Regierungen zu ertheilen sei, und, dem entsprechend, auch die Intervenientin selbst die Autorisation zur Intervention nicht mehr bei der Staats-Behörde, sondern beim bischöflichen General-Vicariat nachgesucht aber nicht erhalten habe;

dass zwar nur das Schluss-Resultat dieser Ausführung des Appellations-Richters, nämlich die von demselben angenommene gesetzliche Nothwendigkeit, dass die Kirchenfabrik zur Führung ihrer Processe vor den Landes-Gerichten nunmehr einer Autorisation der bischöflichen Behörde bedürfe, in dem Cassations-Recurs bestritten ist;

dass gleichwohl diese schliessliche Annahme des Appellations-Richters jene andere, dass die Vorschrift des Artikels 77. des Decretes vom 30. December 1809, die zur Processführung der Kirchenfabriken nur eine staatliche Autorisation erfordert, durch die Verfassung aufgehoben sei, zu ihrer Vorbedingung hat, und dass daher die Frage über die Existenz oder Nicht-Existenz dieser Vorbedingung der Prüfung des Cassations-Richters zunächst unterstellt ist;

dass der Artikel 15. der gegenwärtigen Verfassung weder des Fabrik-Decrets vom 30. December 1809 selbst, noch überhaupt der Kirchenfabriken, ausdrücklich

gedenkt, und dass eine durch diese Verfassungs-Bestimmung dennoch erfolgte Aufhebung des Artikels 77. jenes Decretes daher nur aus dem allgemeinen Inhalte derselben hergeleitet werden könnte;

dass es zum Zwecke der desfallsigen Prüfung nothwendig ist, vor allem auf den Begriff der Kirchenfabrik, wie derselbe in dem Decrete vom 30. December 1809 aufgefasst und festgehalten ist, zurückzugehen;

dass nicht bloss während und nach der französischen Revolutions-Periode, sondern auch in der älteren Landes-Gesetzgebung Frankreichs die Kirchenfabrik nicht als eine, auch in ihren Vermögens- und Besitzrechten von der Episcopal-Gewalt oder überhaupt von einer klericalen Behörde abhängige kirchliche Institution, sondern nach dieser Seite hin stets als eine wesentlich bürgerliche und communale Anstalt erachtet worden ist: En France les fabriques sont considérées comme des corps laïques, quoiqu'elles participent aux privilèges de corps ecclésiastiques. Les juges ecclésiastiques ne peuvent sans abus prendre connaissance de l'élection, reddition de compte et autres choses concernant l'administration des marguilliers, purs laïques. Cfr. Dictionnaire de droit canonique et de pratique bénéficiale conféré avec les maximes de la jurisprudence de France, par Durand de Maillane. Lyon, 1786. — Principes sur l'administration temporelle des Paroisses, par M. l'abbé de Boyer. Paris, 1786. — Traité du gouvernement spirituel et temporel des Paroisses. Paris, 1771.

dass, in thatsächlicher Bestätigung dieser Betrachtungsweise, während der Revolution zwischen dem Vermögensbestande der Kirchenfabriken und dem eigentlichen geistlichen Gute fortwährend unterschieden worden ist;

dass, als es sich um Ausführung des Decretes vom 2. November 1789 wegen Uebergangs alles Vermögens geistlicher Anstalten in die Hand der Nation, d. i. um Realisirung des Satzes handelte: tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation, im Artikel 8. des Decretes vom 24. und 26. April 1790 die Kirchenfabriken auf gleicher Linie mit den in den Kirchspielen befindlichen Hospitälern, Armen- und Unterrichts-Anstalten von diesen kirchlichen Gütern ausgenommen wurden: sont et demeurent exceptés, quant à présent, l'ordre de Malte, les *fabriques,* les hôpitaux, les maisons de charité, les colléges et maisons d'institution;

dass das Nämliche im Artikel 13. des Decrets vom 14. und 15. August 1790 und im Artikel 7. des Decretes vom 15. October desselben Jahres geschah;

dass diese Aussonderung des Vermögens der Kirchenfabriken aus dem geistlichen Gute in den Artikeln 1. und 13. des den öffentlichen Verkauf der Nationalgüter einleitenden Decretes vom 28. October 1790 fast noch bezeichnender hervortrat, da, nachdem in dem ersten Artikel unter Nr. 3. alle geistlichen Güter, tous les biens du clergé, unter die zu veräussernden Nationalgüter aufgenommen worden waren, die Kirchenfabrikgüter, les biens des fabriques, und die in den Pfarrkirchen bestehenden und von den Kirchenfabriken verwalteten Stiftungen, les fondations établies dans les églises paroissiales, sowohl im Verlaufe desselben ersten Artikels, als im Artikel 13. ausdrücklich denjenigen Vermögens-Objecten beigezählt wurden, die bis auf Weiteres noch in den Formen der Communal-Verwaltung fortverwaltet werden sollten: continueront jusqu'à ce qu'il en ait été autrement ordonné, d'être administré en vertu de l'article 59. du décret du 14. Décembre dernier, concernant les municipalités.

dass, als darauf in dem Decret vom 10. und 18. Februar 1791, rélatif à la vente des immeubles affectés à l'acquit des fondations, auch die zu Messen und anderen gottesdienstlichen Stiftungen in den Pfarrkirchen bestimmten Immobilien, immeubles réels, affectés à l'aquit des fondations, des messes et autres services établis dans les églises paroissiales et succursales, zum Verkaufe bestimmt wurden, den betreffenden Kirchenfabriken zur Deckung ihrer Cultus-Bedürfnisse und zur Erfüllung der Stiftungszwecke im Artikel 3. dieses Decrets vier pCt. des Kauf-Erlöses ausdrücklich vorbehalten blieben: il sera payé provisoirement aux dites fabriques, sur le trésor public, par le receveur du district, l'intérêt à quatre pour cent sans retenue du produit de

le vente, à la charge de l'employer comme l'eut été le revenu des dits biens, savoir aux dépenses du culte et à l'acquit des fondations;

dass ein gleicher Vorbehalt zu Gunsten der Kirchenfabriken selbst noch im Artikel 2. des Decrets vom 19. August und 3. September 1792 wiederkehrte, bis dann endlich in dem Decrete vom 3. November 1793, (13. Brumaire II.) auch das gesammte Kirchenfabrik- und pfarrkirchliche Stiftungs-Vermögen, tout l'actif affecté aux fabriques et à l'aquit des fondations, von dem französischen Fiscus gänzlich verschlungen wurde;

dass völlig dieselben Anschauungen über die Kirchenfabrik als einer wesentlich communalen Anstalt und über den von derselben zu verwaltenden Vermögensbestand, als der Verwaltung eines zu den religiösen Bedürfnissen der Gemeinde specialisirten Communal-Vermögens für die französische Staats-Gesetzgebung leitend blieben, als nach den Erschütterungen und Zerstörungen der Revolution die Consular-Regierung in der Convention mit dem Papste vom 26. Messidor IX. zu der öffentlichen Anerkennung der katholischen Religion, als der Religion der grossen Mehrheit der französischen Bürger, zurückkehrte und durch das Gesetz vom 18. Germinal X. in den in unzertrennlicher Verbindung mit dieser Convention publicirten organischen Artikeln den ganzen gegenwärtigen äusseren Rechtszustand der katholischen Kirche in Frankreich neu begründete;

dass ein hiermit ganz übereinstimmender Rechtszustand der katholischen Kirche auch in den zu dem damaligen Frankreich gehörenden vier rheinischen Departements in's Leben trat, nachdem, um zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Germinal X. eine gleiche Basis zu gewinnen, durch den Consular-Beschluss vom 20. Prairial jenes Jahres hier diejenigen kirchlichen Anstalten, welche die neue loi organique in ihren Wiederherstellungsplan nicht aufnahm (les ordres monastiques, les congrégations régulières, les titres et établissements ecclésiastiques, *autres* que les évêchés, les curés, les chapitres cathédraux, et les séminaires établis ou à établir conformément à la loi du 18. Germinal dernier), auch in diesen neuen rheinischen Landestheilen bleibend aufgehoben worden waren (sont *supprimés* dans les quatre départements de la Sarre, de la Roër, de Rhin-et-Moselle et du Mont-Tonnere), und die Regierung zugleich alle und jede zu kirchlichen Zwecken bestimmten Güter, die der wiederherzustellenden Anstalten nicht ausgeschlossen, ganz wie im übrigen Frankreich, vorher zum Staats-Aerar eingezogen hatte: tous les biens, de quelque espèce qu'ils soient, appartenant *tant* aux ordres, congrégations, titres et établissements supprimés, *qu'aux* évêchés, curés, chapitres cathédraux et séminaires dont la loi du 18. Germinal dernier ordonne ou permet l'établissement, *sont mis sous la main de la nation*;

dass das neue Organisations-Gesetz und die im Artikel 76. desselben verheissene Wiederherstellung der Kirchenfabriken hierauf in ganz Frankreich, die rheinischen Departements einbegriffen, in der nachfolgenden Staatsgesetzgebung zu gleichmässigem Vollzuge gelangte;

dass der Consular-Beschluss vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803), rélatif aux biens des fabriques, der die noch nicht veräusserten früheren Fabrikgüter, so viel deren noch vorhanden waren, ihrer früheren Bestimmung zurückgab, hinsichtlich der für die Verwaltung dieser Güter massgebenden Form in den Artikeln 3., 4. und 5. auf die specielle Verwaltungsform der Communalgüter, forme particulière aux biens communaux, ausdrücklich hinverweist, dass er bei der Verwaltung selbst dem Pfarrer nur eine berathende Stimme und nur in Gemeinschaft mit dem bürgerlichen Ortsvorsteher ein Vorschlagsrecht für den Zweck der Präsentation der Mitglieder des Kirchenfabrikrathes, der marguilliers, einräumt und im Besonderen auch die Rechnungslegung über das Fabrikvermögen ganz in der für die Civilgemeinde bestimmten Form anordnet: les comptes seront rendus en la même forme que ceux des dépenses communales;

dass das kaiserliche Decret vom 12. August 1807 die bürgerlichen Gemeinde-Vorsteher, les maires des communes, unter Autorisation des Unter-Präfecten zur Acceptation neuer Schenkungen an die Kirchenfabriken qualificirt erklärt und dabei

dem Diöcesan-Bischof nur in Bezug auf die mit religiösen Dienstleistungen belasteten Schenkungen ein Zustimmungsrecht vorbehält;

dass mit dieser überall hervortretenden und durchgreifenden Grundanschauung des französischen Rechtes, dass die Kirchenfabrik nur innerhalb der Gemeinde und für dieselbe bestehe, um ihr zur Bestreitung der materiellen Cultusbedürfnisse zu dienen, das Decret vom 30. December 1809, concernant les fabriques des églises, den bereits vorhandenen Rechtszustand nur weiter ausbildete;

dass die corporative Besonderheit, die auch in diesem neuesten und umfassendsten Organisations-Decret für die Kirchenfabrik hergestellt blieb, den communalen Charakter derselben eben so wenig alterirte, als dies hinsichtlich der gleicherweise für die Gemeinde etablirten Armenverwaltung, dem bureau de bienfaisance, geschah, mit welcher anderen Communal-Anstalt die neuen wie die alten französischen Landes-Gesetzgebungen die Verwaltungs-Normen der Kirchenfabrik durchweg assimiliren;

dass eine Alteration dieser Art namentlich dadurch nicht herbeigeführt worden ist, dass das neue Organisations-Decret für den Orts-Pfarrer und den Diöcesan-Bischof auch in Bezug auf die Verwaltung des Fabrikvermögens bestimmte Rechtsbefugnisse feststellte und, so viel es den Diöcesan-Bischof betrifft, neu gewährte, da dabei die ausschlaggebende Entscheidung nach wie vor der bürgerlichen Gewalt gesichert blieb;

dass das Decret vom 30. December 1809 die Beziehung der Kirchenfabrik zur Gemeinde und zum Staate dadurch vollends unlösbar machte, dass es in seinem vierten Kapitel der Gemeinde die Pflicht auflegte, für alles Das, was aus Fabrikfonds für die Cultusbedürfnisse derselben nicht aufkommen würde, mit ihrem eigenen freien Vermögen und den Steuerkräften ihrer Glieder einzustehen;

dass diese Verbindung zwischen der Kirchenfabrik und der Gemeinde und dem Staate bis zur Stunde nicht bloss in und für Frankreich fortbesteht, sondern auch unter der späteren vaterländischen Gesetzgebung in dem „Gesetze vom 14. März 1845, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers,“ dadurch principielle Anerkennung und ausdrückliche Bestätigung gefunden hat, dass Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche sowie für ausserordentliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche bei Verkündigung des Gesetzes bereits auf dem Haushalts-Etat der Civilgemeinde standen, auch künftig von dieser, der Civilgemeinde, nach näher bezeichneten Modalitäten gewährt und beschafft werden müssen;

dass sich auch in den früheren Gesetzgebungen der rheinischen Landestheile — in den betreffenden Jülich-Bergischen Verordnungen des Kurfürsten Karl Theodor und des Kölnischen Kurfürsten und Erzbischofs Joseph Clemens —, also sowohl unter der Herrschaft der dortigen früheren weltlichen als geistlichen Landesherren die Verwaltung des Pfarr- und Pfarrkirchenfabrik-Vermögens als eine wesentlich bürgerliche Angelegenheit charakterisirt und reglementirt findet;

dass ferner auch in dem rheinischen Nachbarlande Belgien, wo der neue Staat durchaus auf der Basis der Trennung von Staat und Kirche auferbaut wurde, die rechtliche Stellung der Kirchenfabrik zur Gemeinde und zum Staate, wie sie das Decret vom 30. December 1809 gesetzlich festgestellt, unverändert dieselbe geblieben ist;

dass im Besonderen die processführenden Kirchenfabriken dort zur Erlangung keiner anderen, als der durch den Artikel 77. dieses Decrets vorgeschriebenen staatlichen Autorisation verpflichtet sind: que les fabriques des paroisses ne sont tenues pour exercer des poursuites judiciaires, que d'être autorisées par le conseil de préfecture, remplacé aujourd'hui par la députation du conseil provincial; que cela résulte de l'art. 77. du décret du 30. Décembre 1809; (Jugement du Tribunal de Mons du 28. Mars 1840 et de la Cour d'appel de Bruxelles du 15. Avril 1843. Journal Belge des conseils des fabriques et du contentieux des Cultes. Tom. III. p. 95—96.);

dass überdiess auch, dort wie in Frankreich selbst, das eigene Wohl und die Wohlfahrt der katholischen Kirche mit den Vorschriften des Decrets vom 30. Decem-

ber 1809 und unter diesen namentlich auch mit der des Artikels 77. desselben so wenig unverträglich gefunden worden ist, dass in der „Instruction de l'Evêque de Liège sur l'administration des fabriques des églises" vom 28. Januar 1835 (Liège chez P. Kersten, imprimeur de l'évêché) zur genauen Befolgung dieser Vorschriften hirtenamtlich ermahnt wird: „Nous croyons rendre un véritable service à notre Diocèse, en rappelant ici quelques unes de ces dispositions, non point pour simple mémoire, mais en insistant sur l'obligation de s'y conformer." — „Le fruit de cette exactitude sera le bien-être et la prospérité des églises."

In Erwägung, was nun den Artikel 15. unseres neuen Staatsgrundgesetzes und die von dem Appellations-Richter aus dem allgemeinen Inhalte dieses Artikels hergeleitete Aufhebung des Artikels 77. des Decrets vom 30. December 1809 betrifft;

dass dieser Artikel 15. wörtlich lautet: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds;"

dass die in den Eingangsworten dieses Artikels auch der katholischen Kirche gegenüber ausdrücklich anerkannte und ihr in diesem Anerkenntniss gewährleistete Selbstständigkeit im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten auf den Bereich dieser ihrer Angelegenheiten eben so ausdrücklich beschränkt ist;

dass aber diesen ihren Angelegenheiten die staatsgesetzlich organisirte Verwaltung eines zunächst aus Staatsmitteln erwachsenen und, in Bedürfnissfällen, fort und fort aus den Steuerzuschüssen der sämmtlichen Civilgemeinde-Mitglieder mit zu ergänzenden Communal-Vermögens bloss darum, weil die Benutzung und die Erträge desselben bestimmten Zwecken des katholischen Gottesdienstes gewidmet sind, selbst nach den von dem Appellations-Richter angezogenen canonischen Satzungen und der von ihm aus der hierarchischen Einrichtung der katholischen Kirche hergeleiteten Folgerungen, und selbst unter Zugabe der Anwendbarkeit dieser Satzungen und der Richtigkeit dieser Folgerungen, unmöglich beizuzählen ist, wenigstens in dem hier allein in Betracht tretenden Sinne nicht, dass sie, die Verwaltung dieses Vermögens, der Oberaufsicht der alles sonstige communale Vermögen überwachenden Landes-Obrigkeit, gerade in dem wichtigsten Punkte der Verwaltung, der Autorisation zu Processführungen, sollte entzogen und der geistlichen Gewalt in der katholischen Kirche ausschliesslich sollte unterworfen sein;

dass die Subsumirung der Vermögens-Verwaltung der Kirchenfabrik unter die Angelegenheiten der katholischen Kirche in diesem Sinne auch damit ungerechtfertigt bleibt, wenn in den Worten des Artikels 15. der Verfassung: „die katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig," nicht bloss das verfassungsmässige Anerkenntniss desjenigen Maasses der Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten vorliegt, die sie bei Publication der Verfassung bereits besass und die sie in den Artikeln 16. und 18. durch den freigegebenen Verkehr mit ihren Obern und durch Aufhebung des Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungrechtes bei Besetzung geistlicher Stellen, so weit dieses Recht bis dahin noch dem Staate zustand und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruhte, durch die Verfassung erlangte, sondern wenn darin auch die verfassungsmässige Verheissung gefunden wird, dass die Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten, über den also erweiterten Umfang ihres nunmehrigen Besitzstandes hinaus, künftig noch vermehrt werden solle, da sich die Erfüllung dieser Verheissung alsdann immer wieder nur bei solchen Angelegenheiten vollziehen würde, die die katholische Kirche fernerhin noch als ihre Angelegenheiten in Anspruch nehmen könnte, oder die ihr als solche nachträglich zuzugestehen wären;

dass daher die Eingangsworte des Artikels 15. der Verfassung, mögen sie nun in dem Sinne eines Anerkenntnisses und einer Gewährleistung der verfassungsmässig

jetzt bereits bestehenden oder auch zugleich in dem der Verheissung einer noch künftig zu vermehrenden Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten aufgefasst werden, die Vorschrift des Artikels 77. des Decrets vom 30. December 1809 über die für die Kirchenfabriken erforderliche staatliche Autorisation zur Führung ihrer Processe vor den Landesgerichten nicht aufgehoben, weil nicht berührt haben;

dass dies eben so wenig durch die Schlussworte des Artikels 15. der Verfassung geschehen ist: „und bleibt — sie, die katholische Kirche — im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds," da diese Worte sich lediglich darauf beschränken, die Unantastbarkeit eines bereits vorhandenen materiellen Besitzstandes zu verbürgen, ohne irgendwie darüber zu bestimmen, wer in dem einzelnen Falle als das concrete Rechtssubject oder der specielle Träger des betreffenden Vermögens anzusehen ist, oder unter welchen Formen die Verwaltung desselben geführt oder beaufsichtigt werden soll;

dass der Appellations-Richter sich für seine gegenseitige Auffassung auf ein Rescript des Ministers des Cultus vom 3. Juni 1850 beruft, Inhalts dessen „die Autorisation der katholischen Kirchenguts-Verwalter zu Processen nicht mehr von den Regierungen zu ertheilen sei;"

dass der Wortlaut dieses Rescripts indess nichts mehr besagt, als „dass solche kirchliche Armenstiftungen zum Kirchenvermögen gehören, welche keine für sich bestehende, mit juristischer Persönlichkeit begabte Anstalt bilden," und dass demgemäss in Ausführung des Artikels 15. der Verfassung vom 31. Januar 1850 die königliche Regierung zu Arnsberg ermächtigt sei, „von der im Allgemeinen Landrecht, Theil II. Tit. 19. §§. 37 ff. vorgeschriebenen Oberaufsicht derartiger Armenstiftungen" — abzustehen;

dass der wirkliche Inhalt dieses Rescripts also weder der Kirchenguts-Verwalter im Allgemeinen, noch der Autorisation zu Processen für dieselben im Besonderen gedenkt, dass derselbe sich nur auf eine kirchliche Armenanstalt, und zwar auf eine unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts belegene bezieht, und dass er daher auf die Aufhebung des Artikels 77. des Decrets vom 30. December 1809 aus Artikel 15. der Verfassung einen Schluss in keiner Weise gestattet.

In Erwägung, was sodann noch die Bezugnahme des Cassations-Verklagten auf sonstige Rescripte des Cultus-Ministers betrifft;

dass der Cultusminister sich in einem Circular-Erlass an die Ober-Präsidenten vom 6. Januar 1849 in Bezug auf den mit dem Artikel 15. der Verfassung vom 31. Januar 1850 übereinstimmenden Artikel 12. der provisorischen Verfassung vom 5. December 1848 allerdings dahin ausgesprochen hat, dass hinsichtlich der in diesem Artikel vorgesehenen selbstständigen Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der katholischen Kirche „fortan das vom Staate und dessen Behörden geübte Aufsichtsrecht aufzuhören und in die Hände der Bischöfe überzugehen haben werde;" dass er indess hiermit die eben so ausdrückliche Erklärung verbindet, dass es „bei den in dieser Hinsicht vorauszusehenden Schwierigkeiten vor Allem nothwendig sei, dass die bisherige Geschäfts-Verfassung einstweilen und bis zur erfolgten Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Kirche ohne Aenderung bestehen bleibe;"

dass er bereits vor diesem Erlass, nämlich schon am 15. December 1848 in den Erläuterungen, die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 über „Religion, Religions-Gesellschaften und Unterrichtswesen betreffend," den Artikel 12. mit der Erklärung begleitet hatte, dass „die Verfassungs-Urkunde den Religions-Gesellschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, verheissen habe, wonach künftig eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden werde;" dass er aber auch hier wieder eben so ausdrücklich zufügte, dass „die nähere Regulirung der Verhältnisse auf der Grund-

lage des ausgesprochenen allgemeinen Princips im geordneten Wege demnächst erfolgen werde;"

dass er später zum Zwecke dieser näheren Regulirung und Auseinandersetzung die Mitwirkung der katholischen Bischöfe in seinen, an diese gerichteten Erlassen vom 1. März und 15. December 1849 wiederholt in Anspruch nahm, und in dem letzteren dieser Erlasse namentlich auf diejenigen Gegenstände der von ihm erstrebten Auseinandersetzung besonders hinwies, die, „wenngleich dieselben nach der Absicht der Verfassungsurkunde fortan auch ebenfalls dem kirchlichen Ressort zur selbstständigen Verwaltung anheimfallen sollen, gleichwohl nicht durch diesen Ausspruch thatsächlich und ihrem ganzen Umfange nach bereits auf das kirchliche Ressort übergegangen sind und übergehen konnten, bei denen es vielmehr um der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit des Rechtszustandes willen erforderlich ist, dass eine geregelte Uebergabe aus den Händen der Staatsbehörden in die der kirchlichen Behörden stattfinde, — auch mit Umsicht erwogen werde, inwiefern durch eine veränderte Ressortbestimmung etwa die Aufhebung oder Modification bestehender und nicht ohne Weiteres als beseitigt zu erachtender Specialgesetze als nothwendig anzunehmen sei;" endlich dass es in diesem Erlass ferner heisst, dass „da, wo Gemeinden und dritte Personen bei der Verfassung der kirchlichen Externa betheiligt seien, wahrscheinlich das Bedürfniss neuer legislativer Einrichtungen hervortreten werde;"

dass der Cultusminister im Zusammenhang dieser Erklärungen also die Befreiung der katholischen Kirche von dem Aufsichtsrechte des Staates bei Verwaltung ihrer Angelegenheiten zwar dem allgemeinen Princip nach als verfassungsmässig verheissen, anerkennt, jedoch die thatsächliche Erfüllung dieser Verheissung mehrfach an künftige Bedingungen knüpft und den vorhandenen Rechtszustand, wo er in Specialgesetzen begründet ist, bis diese Specialgesetze gesetzlich aufgehoben sein werden, fortbestehen lässt;

dass dahin gestellt bleiben kann, ob und in welchem Bezuge überhaupt diese Ansicht des Cultusministers über die Verwaltung der Vermögens- und sonstigen Angelegenheiten der katholischen Kirche zu der hier allein fraglichen Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der katholischen Kirchenfabrik steht;

dass aber selbst dann, wenn darüber kein Zweifel bliebe, dass der Cultusminister bei dem Aussprechen dieser Ansicht nicht bloss die Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der katholischen Kirche, sondern auch der katholischen Kirchenfabrik, und zwar im Besonderen auch der katholischen Kirchenfabrik der Rheinprovinz, im Auge gehabt, und sich daher in diesem Punkte mit der ganzen oben berührten Entwickelungsgeschichte des Decrets vom 30. December 1809 im Widerspruch befunden hätte, er doch jedenfalls nur auf den Weg hingewiesen haben würde, auf welchem die Aufhebung des Artikels 77. dieses Decrets künftig werde erfolgen können;

dass dieser Weg indess, wenn er, dem Ersuchen des Cultusministers entsprechend, überhaupt betreten worden ist, für die Diöcesan-Sprengel der Rheinlande bis jetzt zu keinem gesetzlichen Abschlusse geführt hat;

dass der Cassations-Verklagte sich daher für die von dem Appellations-Richter angenommene sofortige Aufhebung des Artikels 77. des Decrets vom 30. December 1809 durch den Artikel 15. der Verfassung auf die Ansicht des Cultusministers in jedem Falle mit Unrecht beruft, — nicht zu gedenken, dass für die Rechtsprechung der Landesgerichte nur das Landesgesetz und die eigene richterliche Ueberzeugung von dem Sinne und der Bedeutung des Gesetzes bestimmend bleibt;

dass hiefür eben so wenig die Ansichten der Parteien massgebend sein können, und es daher gleicher Weise unerheblich ist, ob oder dass die Kirchenfabrik zu Bassenheim die Vorschrift des Artikels 77. des Decrets vom 30. December 1809 selbst auch ihrerseits für nunmehr erloschen gehalten habe;

dass demnach bei richtiger Würdigung des Begriffs der Kirchenfabrik im Sinne

des Decrets vom 30. December 1809 auch aus dem allgemeinen Inhalt des Artikels 15. der Verfassung auf eine Aufhebung des Artikels 77. dieses Decrets in keiner Weise geschlossen werden darf;

dass, der Bestimmung des Artikels 15. der Verfassung ungeachtet, die Vorschrift des Artikels 77. des Decrets vom 30. December 1809 vielmehr noch gegenwärtig in voller Kraft fortbesteht und dass der Appellations-Richter diesen Artikel daher durch unrichtige Anwendung verletzte, indem er auf Grund desselben die intervenirende Kirchenfabrik zu Bassenheim zur Vorlage einer Autorisation der bischöflichen Behörde für gesetzlich verpflichtet erachtete, und sie Mangels dieser Autorisation zur Intervention für nicht qualificirt erklärte;

Auf den Cassations-Recurs des Steuer-Einnehmers und Kirchenrechners Cordier:

In Erwägung, dass der Appellations-Richter sich der Prüfung über die Zulässigkeit und eventualiter über die Begründung der von der intervenirenden Kirchenfabrik zu Bassenheim gestellten Anträge wegen der zur Intervention gesetzlich nicht erforderlichen Autorisation des Diöcesan-Bischofs entzogen hat;

dass der Appellat und gegenwärtige Cassationskläger Cordier auf diese Prüfung ein in seinen eigenen Interessen begründetes Recht hatte;

dass die ungesetzliche Versagung dieses Rechtes sich also auch für ihn als die Folge der zunächst der Interventin gegenüber begangenen Verletzung des Artikels 15. der Verfassung erweist;

dass das angegriffene Urtheil daher auch auf den Cassations-Recurs des Cordier und die in demselben ebenfalls behauptete Verletzung dieses Artikels der Cassation verfällt;

Aus diesen Gründen:

Cassirt das königliche Ober-Tribunal, fünfter Civil-Senat (Rheinischer Senat), das Urtheil des königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom neunten Januar achtzehnhundert zwei und sechszig seinem ganzen Inhalte nach, verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des cassirten und die Rückkgabe der Succumbenzgelder, und legt dem Cassations-Verklagten die Kosten dieses Verfahrens zur Last; verweist sodann die Parteien zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über die Berufung gegen das Urtheil des königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom zehnten December achtzehnhundert sechszig und über die Intervention der Kirchenfabrik zu Bassenheim vor den dritten Senat des königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Urtheilsstempel fünf und zwanzig Silbergroschen, welcher jedoch durch die zu den vorgelegten Gerichtsvollzieher-Akten verwendeten Stempel absorbirt ist.

(gez.) *Jaehnigen*. *Vück*.

Das vorstehende Urtheil des Königl. Obertribunals, welchem wie verlautet, das Referat des königl. Obertribunalsrathes Blömer zu Grunde lag, versuchte man allsogleich zur Geltung zu bringen in einem

Erlass der Königl. preussischen Regierung zu Köln vom 21. Juli 1863:

Das bei dem hiesigen Königl. Appellationsgerichtshofe eingegangene, durch das zweite Blatt der Kölnischen Zeitung vom 13. d. M. bereits zur öffentlichen Kenntniss gekommene cassirende Urtheil des Königl. Obertribunals zu Berlin vom 19. Mai d. J. in Sachen des Steuer-Einnehmers Cordier und der Kirchenfabrik der katholischen Pfarrkirche zu Bassenheim im Regierungsbezirk Coblenz gegen den Vicar Bettingen zu Bassenheim ist, wie Sie dieses selbst erkennen werden, von weittragender Bedeutung.

Es ist darin das Princip ausgesprochen und näher begründet, dass die Landesgesetzgebung über die Kirchenfabrik, insbesondere das kaiserliche Decret vom 30. December 1809, durch den Art. 15. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 nicht abgeändert sei, dass demgemäss die Functionen der bürgerlichen Behörden bei dem wesentlich communalen Institute der Kirchenfabrik bis zu ihrer Abänderung im Wege der Gesetzgebung fortzudauern haben, und dass die Einwirkung der Diöcesanbehörde auf die Kirchenfabrik über das in dem erwähnten kaiserlichen Decrete und anderen Specialgesetzen vorgeschriebene Maass hinaus durch die Verfassungsurkunde nicht erweitert sei.

Hienach können insbesondere, wie dieses bis in das Jahr 1849 in Geltung gewesen ist, von den Kirchenvorständen ohne unsere Genehmigung keine Processe geführt, und keine Grundstücke verkauft, vertauscht oder auch auf einen mehr als neunjährigen Zeitraum verpachtet werden. Es tritt zudem die Gültigkeit aller Veräusserungen von Grundstücken der Kirchenfabriken in Frage, welche ohne unsere Genehmigung stattgefunden haben. — Wenn nun auch in Erwartung höherer Weisung von uns die Verfügung über ein actives Vorgehen der bürgerlichen Behörden zur Handhabung des vom höchsten Gerichtshofe des Landes anerkannten Grundsatzes noch ausgesetzt bleiben muss, so eröffnen wir Ihnen doch schon jetzt, dass wir uns zur Wahrung der vielen dabei in Betracht kommenden, häufig keinen Aufschub gestattenden Interessen sowie unserer eigenen Verantwortlichkeit der Ausübung der uns durch das kaiserliche Decret vom 30. December 1809 und durch andere Specialgesetze in Bezug auf die Kirchenfabriken und das Vermögen derselben obliegenden Functionen nicht weiter entziehen, vielmehr auf ergehende Anträge gemäss den geltenden Gesetzen verfügen werden.

Sie wollen die Bürgermeister hiervon in Kenntniss setzen und Sorge tragen, dass von denselben eingehende Anträge angenommen und durch ihre Vermittelung an uns befördert werden.

Die vorstehende Weisung gilt auch für die Bürgermeistereien Deutz, indem dort der Grossh. bergische Decrets-Entwurf [N. B. ein blosser Entwurf, der niemals Gesetzeskraft erlangt hat!] von 1813 in Kraft besteht, nach dessen Art. 19. alle Verordnungen für die Güterverwaltung bei öffentlichen Anstalten und für deren Pachtsstreitigkeiten ebenfalls auf das Kirchenvermögen Anwendung finden.

Köln den 21. Juli 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

(gez.) *Birk.*

An den Königlichen Landrath N. zu N.

Das Urtheil des fünften Senates des Obertribunals betrifft nur die Prozesslegitimation der Kirchenvorstände, also eine Frage, welche bei den zwischen diesen kirchlichen Behörden und den Bischöfen bestehenden Verhältnissen äusserst selten praktisch werden wird. Es ist aber auch nicht dieser Gegenstand der Entscheidung, sondern vielmehr die ausführlich entwickelte Motivirung, womit der Gerichtshof sein Urtheil begründet, welche ein eigenthümliches Aufsehen erregen musste. Die „Kölnischen Blätter" (1863 Nr. 199.; 201. Beil.; 203.; 205.; 206. Beil.; 210.) brachten alsbald eine ausführliche vortreffliche Kritik, denen wir das Nachfolgende meistens wörtlich entnehmen. [Ein revidirter Separatabdruck der Artikel der „Köln. Bl." befindet sich (Köln bei Bachem) unter der Presse.]

Die Entscheidungsgründe des Urtheils des fünften Senates des Obertribunals reduciren sich im Grunde auf zwei Behauptungen. Die erste ist, dass das Vermögen der Kirchenfabriken nicht geistliches Gut, sondern ein zu den religiösen Bedürfnissen der Gemeinde dienendes Communal-Vermögen sei und die Kirchenvorstände in gleicher Weise, wie die Armen-Verwaltung eine Communal-Anstalt seien. Es entspricht diese Ansicht der von Geh. Justizrath Professor Dr. *Bauerband* (im Archiv IX. 279 ff.) so treffend widerlegten Behauptung, dass die Kirchengemeinden nach französichem Rechte unfähig seien, Eigenthum und insbesondere auch Kirchhöfe im Eigenthum zu haben. Neben dieser vollständig neuen Behauptung erscheint eine andere, welche weniger neu ist, aber gleichwohl den Kenner unserer verfassungsmässigen Entwickelung sehr überraschen muss. Die von einer bekannten Seite her in der Kammer einige Mal aufgestellte Behauptung, dass die Grundsätze der Verfassung bloss Verheissungen seien, die noch erst der Ausführung bedürften, um in's Leben zu treten, wird hier auf den Artikel über die kirchliche Selbstständigkeit angewendet und angenommen, dass in diesem Artikel 15. der Verfassung „das verfassungsmässige Anerkenntniss desjenigen Masses der Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten vorliegt, die sie bei Publication der Verfassung bereits besass," [!!] und ausserdem höchstens „die verfassungsmässige Verheissung gefunden wird, dass die Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten . . . . . . künftig noch vermehrt werden solle."

Die Erwägungsgründe eines Urtheils haben nun zwar keine rechtliche Kraft und selbst der Urtheilsspruch macht nur zwischen den Parteien Recht, hat aber nicht den Zweck und nicht die Macht, den Sinn des Gesetzes im Allgemeinen authentisch zu erklären. Den Motiven dieses Urtheils wohnt daher keineswegs die Wichtigkeit bei, welche die Kölner Zeitung in ihrem antikirchlichen Eifer und im Widerspruche mit ihrer sonstigen „Verfassungstreue" ihnen zuschreibt. Diese Motive bekunden nur die Ansicht eines Senates des Obertribunals, resp. seines Referenten (Blömer) und sind daher um so weniger massgebend, als, wie wir weiter unten ausführen werden, andere Senate desselben Gerichtshofes in ganz entgegengesetztem Sinne entschieden haben. Die Ansicht des fünften Senates wird auch schwerlich die bisherige allgemeine Ansicht, dass die Kirchenfabrik auch wirklich Kirchengut und gemäss der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 15. der Verfassungs-Urkunde von der Kirche selbstständig zu verwalten sei, sowie die damit übereinstimmende vieljährige Praxis der Gerichte und Verwaltungs-Behörden zu ändern im Stande sein, zumal — die Deductionen jenes Urtheils das katholische Kirchenrecht und die durch königliche Verordnung als Statut der katholischen Kirche in Preussen sanctionirte Bulle de salute animarum, welche den rheinischen Bischöfen den vollen Inhalt der den übrigen preussischen Bischöfen zustehenden Rechte verleiht, völlig ignoriren und sich hauptsächlich auf Ansichten gallicanischer Territorialisten des achtzehnten Jahrhunderts stützen, sowie auf eine Anzahl französischer Revolutions-Gesetze, die

in den Rheinlanden niemals publicirt worden sind, in Frankreich aber als angebliche Grundlage des Concordats von 1801 und der organischen Artikel mit diesen Geltung erlangt haben sollen.

Wir wollen jedoch im Einzelnen die Haltbarkeit der Gründe des Obertribunals näher prüfen. Wir sagten schon oben, dass jenes Urtheil auf zwei Füssen zu stehen versucht; wir glauben, es wird uns nicht schwer sein, dem Leser klar zu machen, dass beide der Last durchaus nicht gewachsen sind und bei einer ernsten Berührung zusammenbrechen.

Als erstes Fundament wird vorgebracht, dass die Fabriken keine kirchliche, sondern bürgerliche und Communal-Behörden seien, und zwar sei dieses auch nach der älteren Landesgesetzgebung Frankreichs der Fall gewesen. Betrachten wir uns zunächst diese letzte Behauptung, zu welcher das königl. Obertribunal, wie es scheint, im besten Glauben von der Welt durch ein unerklärliches Missverständniss gekommen ist: es hält eine aus Laien bestehende Corporation ohne weiteres für gleichbedeutend mit einer bürgerlichen und Communal-Anstalt, gerade als ob die Kirche nur aus Geistlichen bestände und die Laien nicht zur Kirche gehörten. Diese Verwechselung, welche uns auch noch an anderen Stellen begegnet, tritt in ihrer Unrichtigkeit noch greller hervor, wenn man sich an die Entstehungsgeschichte der Kirchenfabriken erinnert. Bekanntlich war ursprünglich der Bischof der Verwalter sämmtlichen Kirchengutes der Diöcese; als später die einzelnen Kirchen ein bestimmtes getrenntes Vermögen erhielten, wurde dessen Verwaltung unter der Aufsicht des Bischofs zuerst von dem Geistlichen dieser Kirche geführt, bis mit dem dreizehnten Jahrhunderte allmälig Laien zur Theilnahme an der Administration des kirchlichen Fabrikvermögens berufen wurden, und zwar wohlgemerkt, nicht in ihrer bürgerlichen Eigenschaft als Mitglieder der Civilgemeinde, sondern wegen ihres kirchlichen Charakters als Pfarrgenossen, wesshalb auch die Wahl dieser Kirchmeister vielfach, namentlich in Frankreich, durch die Notabeln der Pfarrei vorgenommen wurde. So waren also die Kirchmeister allerdings Laien, und so ist auch die erste aus Durand de Maillane angeführte Stelle richtig und von Niemand bestritten: aber Jeder sieht ein, welch ein salto mortale dazu gehört, um von diesem Charakter einer aus kirchlichen Laienmitgliedern bestehenden Behörde zu einer Communal-Anstalt zu gelangen. Wenn ferner behauptet wird, die Kirchenfabrik sei im alten Frankreich keine „in ihren Vermögens- und Besitzrechten von der Episcopal-Gewalt oder überhaupt von einer klericalen Behörde abhängige kirchliche Institution“ gewesen, so ist dieses gerade das Gegentheil von der Wirklichkeit. Der Verfasser jenes Urtheils ist ohne Zweifel durch die von ihm angeführte zweite Stelle aus Durand de Maillane irregeleitet worden. Hätte er den französischen Sprachgebrauch oder auch nur das Werk dieses Gallicaners genauer gekannt, so würde er die Worte prendre connaissance richtig, d. h. von den gerichtlichen Erkenntnissen in den über die Kirchenrechnungen u. s. w. entstehenden Prozessen verstanden haben. Wie wenig aus einer solchen Bestimmung gegen den kirchlichen Charakter der Fabrikverwaltung folgt,

liegt auf der Hand, und es bedarf da kaum einer Hinweisung auf die zahllosen Uebergriffe der weltlichen Gewalt in das rein kirchliche Gebiet, welche unter dem ernstgemeinten und doch so ironischen Namen der gallicanischen Freiheiten und der damit zusammenhängenden appels comme d'abus bekannt sind. Ja, hätte der Verfasser jenes Urtheils sich nur die Mühe genommen, bei Durand de Maillane den Artikel marguilliers, aus welchem er jene Worte genommen hat, vollständig zu lesen, so wäre er eines Bessern belehrt worden. Er hätte dort gefunden, dass die Schwankungen der Jurisprudenz über die Frage, ob die Kirchmeister auch in Frankreich den Bischöfen jährlich Rechnung ablegen müssen, durch das Edict vom 14. Mai 1695 aufgehört haben und dass seitdem die Gerichtshöfe übereinstimmend für diese Pflicht der Kirchenfabriken entschieden. (Il nous suffit de dire, que l'art. 17. de l'Edict de 1695, que l'on doit lire *verb. Jurisdiction,* a terminé toutes les contestations, et que les cours en suivent uniformément les dispositions). Dieser Art. 17. des genannten Edictes, que l'on doit lire, welcher aber nicht gelesen worden zu sein scheint, sagt nun (bei Durand de Maillane unter dem Worte Jurisdiction): Enjoignons aux Marguilliers, Fabriciens de présenter les comptes des revenus et de la dépense des Fabriques aux Archevêques, Evêques et à leurs Archidiacres, aux jours qui leurs auront été marqués. Diese eine Stelle wird hinreichen, um die Behauptung des Urtheils vom 19. Mai d. J. hinsichtlich der angeblichen Unabhängigkeit der Kirchenfabriken in Frankreich von „der Episcopal-Gewalt oder überhaupt von einer klericalen Behörde“ in ihrer völligen Unrichtigkeit darzustellen; ich unterlasse es desshalb auch, auf die Stellung hinzuweisen, welche die Pfarrer in Betreff der Rechnungslage, der Ausgaben und überhaupt der Verwaltung der Kirchmeister einnahmen.

Aber es wird weiter behauptet, dass nicht nur in Frankreich, sondern „auch in den früheren Gesetzgebungen der rheinischen Landestheile — in den betreffenden Jülich-Bergischen Verordnungen des Kurfürsten Karl Theodor und des Kölnischen Kurfürsten und Erzbischofs Joseph Clemens —, also sowohl unter der Herrschaft der dortigen früheren weltlichen als geistlichen Landesherren die Verwaltung des Pfarr- und Pfarrkirchenfabrik-Vermögens als eine wesentlich bürgerliche Angelegenheit sich charakterisirt und reglementirt findet.“ Diese Behauptung ist ebenfalls ganz unrichtig. Jene Reglementirung durch Karl Theodor ging nur aus dem damals so vielfach missbräuchlich angemassten jus circa sacra hervor, und der genannte Fürst ist so weit entfernt, die Verwaltung des Kirchenfabrik-Vermögens als „eine wesentlich bürgerliche“ Angelegenheit zu betrachten, dass er sie geradezu als zu den „wesentlichen Stücken“ der katholischen Kirche gehörig bezeichnet. Er sagt im Eingange der bezogenen Verordnung: „Liebe Getreue! Es ist Euch vorhin unterthänigst bekannt .... welcher-gestalten unter anderen Unseren Landes-Vätterlichen Vorsorgen eine deren fürnehmsten immerhin gewesen, dass die in hieruntigen Unseren Landen erfindliche Catholische Kirche in ihren wesentlichen Stücken gezlemend unterhalten, des Endes die dahin gehörenden Einkünften nebst denen

für jeden Orts arme gestifteten Rhenten untadelhaft verwaltet .... würde." Was den auch als Zeugen für den weltlichen Charakter der Kirchenfabrik-Verwaltungen aufgerufenen Kölner Kurfürst und Erzbischof Joseph Clemens angeht, so wird es genügen zu bemerken, dass er den Charakter der Fabrik-Verwaltung in folgenden Worten bestimmte: „Uebrigens sollen die Kirchmeister — die Archidiakonen und Pfarrer als die allgemeinen und immerwährenden Kirchenprovisoren, denen die Sorge für die Kirche besonders aufliegt, anerkennen; darum sollen sie jährlich die Rechnung nicht anders als in Gegenwart des Pfarrers ablegen und stets bereit sein, den Archidiakonen oder deren Commissarien und Dechanten auf deren Aufforderung Rechnung abzulegen, mögen diese solches bei der Visitation oder ausser derselben verlangen. Endlich sollen sie ohne der Pfarrer und der Sendschöffen Einwilligung keinen die Kirche, Armen, Hospitäler und deren Güter betreffenden Prozess anfangen noch sonst etwas Neues unternehmen oder bauen." ... Derselbe Erzbischof schrieb den Kirchmeistern folgenden Eid vor: „Ich gelobe und verspreche Gott, seiner Lieben Mutter, N. N. dieser Kirchen oder Kapellen Patronen oder Patroninnen und allen Heiligen, dass ich die mir anvertrauten Kirchen (Armen oder Hospitals) Güter trewlich, wie mir vorgehalten, administrieren und verwahren, davon nichts alieniren oder entfremden will, ohne Willen und Consens meiner Geistlichen Obrigkeit, sondern also damit umbgehen, wie ich es an jenem Tage gedenke zu verantworten. Also helff mir Gott und sein Heil. Evangelium."

So Joseph Clemens in der Kölner Agende von 1720. Der Leser möge hiernach urtheilen, ob nach seinen Verordnungen die Kirchenfabrik-Verwaltung als wesentliche bürgerliche Angelegenheit galt.

Wir möchten auch aufmerksam darauf machen, dass das kgl. Obertribunal mit der Behauptung des bürgerlichen und communalen Charakters der Fabrikgüter ebenso unglücklich gewesen sein würde, wenn es dieselbe, statt für das Erzstift Köln, um welches es sich im vorliegenden Falle gar nicht handelte, für das Erzstift Trier, welchem Bassenheim angehörte, hätte nachweisen wollen. Auch in dem Trierer Sprengel hatte das Vermögen der Kirchenfabrik, eben so wie die Dotation der geistlichen Stellen, durchaus den Charakter von Kirchengut. Nicht nur die alten Trierischen Statuten des Provinzial-Concils von 1310 cap. 27, 63, 65, 67, 71, 109, 111 (bei Scotti in der Sammlung der Gesetze etc. in dem vormaligen Kurfürstenthum Trier Nr. 1. S. 16, 30, 31, 32, 33, 51, 52), sondern auch die spätere Gesetzgebung jenes Stiftes (z. B. bei Scotti a. a. O. die Gesetze und Verordnungen vom 16. August 1589 [Nr. 142.], 18. Nov. und 26. Dec. 1719 [Nr. 366. und 368.], 23. April 1743 [Nr. 500.], 31. Januar 1755 [Nr. 549.], 10. Dec. 1784 [Nr. 804.], 3. Oct, 1786 [Nr, 831.] u. s. w.) sprechen sich über den kirchlichen Charakter dieser Güter, über die ausschliessliche Competenz der kirchlichen Oberen zu ihrer Verwaltung, Verpachtung, Veräusserung und zur gesetzlichen Regelung dieser Verwaltung und ihres Rechnungswesens so unzweideutig aus, dass die Behauptung des Gegentheils nur in Unkenntniss der betreffenden Provinzial-Gesetzgebung ihre Erklärung finden kann.

Welches nun aber auch die Uebergriffe der Staatsgewalt im alten Frankreich in das kirchliche Gebiet, namentlich auch in Betreff der Verwaltung des Kirchengutes, sein mochten, sie beruhten nicht auf der Ansicht, dass das Eigenthum der Kirchenfabrik Communalvermögen und die Kirchmeister nur eine Communalbehörde seien. Dort wie bei uns galt, wie wir sahen, das Fabrikvermögen ebenso gut, wie die Güter der Geistlichkeit als Kirchengut und wurde unter kirchlicher Aufsicht verwaltet. Im geraden Gegentheil zu der Auffassung des Urtheiles vom 19. Mai glauben wir diese Auffassung ferner in den Raubgesetzen der Revolutionszeit ausdrücklich bestätigt. Das Gesetz vom 2. November 1789, welches alle biens ecclésiastiques der Nation zur Verfügung stellte, umfasst unbestrittener Massen auch das Fabrikvermögen, erklärt somit ausdrücklich, dass dieses bis dahin als Kirchengut, und nicht als Communalgut betrachtet wurde. Das weiterhin citirte Gesetz vom 14. und 20.—22. (nicht 24.—26.) April 1790 spricht so wenig für den communalen Charakter der Fabriken, dass es deren Vermögen nicht nur als einen Theil des von dem Gesetz vom 2. November 1789 betroffenen Kirchengutes bezeichnet, sondern es auch unter der bisherigen Verwaltung belässt, während es die übrigen Kirchengüter unter die Verwaltung der Departements und Districte stellt. Der Art. 13. des Gesetzes vom 23. Oct. und 5. Nov. 1790, welcher als besonders bezeichnend hervorgehoben wird, ist unrichtig, weil mit Auslassung von 26, den Sinn ganz verändernden Worten citirt und sagt im Gegensatze zu der in jenem Urtheile mitgetheilten Fassung, dass von denjenigen Communen, welche in Folge des Gesetzes über die Municipalitäten die Verwaltung der Fabrikgüter übernehmen zu können geglaubt hätten, dieses Gesetz irrthümlich aufgefasst worden sei. In den vereinzelten Gemeinden, wo man von diesem Irrthume ausgegangen war, sollte freilich die dadurch herbeigeführte Verwaltungsweise bis auf weiteres fortdauern, aber nicht wegen eines communalen Charakters des Fabrikgutes, sondern einfach desshalb, weil die Verwaltung provisorisch so fortdauern sollte, wie sie am vorhergehenden 1. October zusammengesetzt gewesen war.

Der richtige Text, mit welchem wir die in den Motiven des Urtheils vom 19. Mai dieser Stelle gegebene Fassung zu vergleichen bitten, lautet: Les biens des fabriques, des fondations établies dans les églises paroissiales . . . . continueront jusqu'à ce qu'il en ait été autrement ordonné, d'être administrés comme ils étaient au 1. Octobre présent mois, *lors même* qu'ils le seraient par les municipalités *qui auraient cru* devoir se charger de les régir en vertu de l'art. 50. du Décret du 14. Décembre dernier concernant les municipalités. Bei Gelegenheit des aus diesem Gesetze gezogenen Argumentes findet sich noch eine andere auffallende Ungenauigkeit. Die Fabrikgüter, welche angeblich nach dem Gesetze über die Municipalitäten verwaltet werden sollten, werden in einen Gegensatz zu allen geistlichen Gütern gesetzt, welche nach Art. 1. desselben Decretes zu veräussern waren. Es könnte diess zu dem Missverständnisse veranlassen, als ob nach der Auffassung dieses Gesetzes die Fabrikgüter nicht zu den geistlichen Gütern gezählt worden wären; es ist dem aber nicht so: denn jener

Artikel 1. spricht in Nr. 3. nicht von allen geistlichen Gütern, sondern nur von einem Theile derselben, nämlich von den Gütern der Geistlichkeit (tous les biens du Clergé).

Das weiter citirte Decret vom 10. und 18. Februar 1791 beweist nur, dass das Fabrikgut später und allmäliger von dem Fiscus verschlungen wurde, als das übrige Kirchengut; wie daraus der communale Charakter der Kirchenfabriken folgen soll, überlassen wir dem Scharfsinne des Lesers zu ergründen. Erst das Decret vom 19. August und 3. Sept. 1792 nimmt den Kirchmeistern die Verwaltung des früheren Fabrikgutes, welches aber schon seit dem 2. Nov. 1789 zur Disposition des Staates gestellt war, und überträgt den Municipalbehörden die Verwaltung, welche sehr vereinfacht war; denn in Folge des Gesetzes vom 10.—18. Februar 1791 waren sämmtliche Stiftungsgüter verkauft worden und in Folge dieses Gesetzes vom 19. August und 3. September traf alle anderen Immobilien der Kirchenfabriken dasselbe Schicksal, während 4% Interessen des Kaufpreises ihre Stelle vertreten sollten. Aber auch jetzt war es nicht ein Theil des Communalvermögens, sondern ein Theil des Staatsgutes, dessen Verwaltung den Municipalitäten anvertraut wurde, und dazu dauerte diese Einrichtung nur ganz kurze Zeit; bald schon (24. Aug. und 13. Sept. 1793) wurden die Staatsrenten, welche den Fabriken gehört hatten, ganz unterdrückt, durch das Gesetz vom 14. Brumaire J. II. (3. Nov. 1793) alles, was noch von Activvermögen derselben vorhanden war, völlig confiscirt und später jede kirchliche Stiftung verboten. So blieb es denn in Frankreich bis zum Concordat, und es konnte von einer Fabrikverwaltung keine Rede sein, weil es nichts mehr zu verwalten gab. Sonach hatte also die französische Revolution das Fabrikvermögen als Kirchengut, nicht als Communalgut betrachtet und dessen Verwaltung, selbst nachdem es zur Verfügung des Staates gestellt war, den früheren Kirchmeistern belassen, nicht den Municipalbehörden übertragen, was nur im letzten, schlimmsten revolutionären Schwindel und nur auf kurze Zeit geschah. Da demnach selbst diese revolutionäre Gesetzgebung für die kirchliche Eigenschaft des Fabrikgutes spricht und in keiner Weise einen Beweis für den angeblichen communalen Charakter desselben abgibt, so sehen wir ganz davon ab, dass alle bezogenen Artikel dieser Gesetze in den diesseitigen Landestheilen nicht publicirt und darum für uns ohne Rechtskraft sind.

So gab es also im alten Frankreich keine Fabrikräthe und keine Fabrikgüter mehr, als das Concordat zwischen Pius VII. und dem ersten Consul den katholischen Cultus gesetzlich herstellte. Entsprach die neue gesetzliche Regelung, wie das Urtheil vom 19. Mai behauptet, den „Anschauungen über die Kirchenfabrik als einer wesentlich communalen Anstalt und über den von derselben zu verwaltenden Vermögensstand, als der Verwaltung eines zu den religiösen Bedürfnissen der Gemeinde specialisirten Communal-Vermögens?" Lassen wir auch hier wieder die in jenem Urtheil angeführten gesetzlichen Bestimmungen reden. Das Concordat bestimmt in Art. 15. ausdrücklich, dass es den Katholiken gestattet sein soll, zu Gunsten der Kirchen Stiftungen zu machen. Art. 15.: Le gouvernement prendra

également des mésures pour que les catholiques français puissent, s'ils le veulent, faire en faveur des églises des fondations. Also nicht den Communen, sondern den einzelnen Kirchen sollen die Zuwendungen gemacht werden können. Demgemäss bestimmt das Gesetz vom 18. Germinal J. X. Art. 76.: Il sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien et à la conservation des temples, à l'administration des aumônes. Wer sollte die Reglements für diese Fabriken erlassen? Etwa die Gemeinderäthe oder die Präfecten? Weit entfernt! Auf den Vorschlag von Portalis, dieses eingefleischten Anhängers einer bureaukratischen Bevormundung der Kirche durch die Staatsomnipotenz, decretirte Napoleon, am 9. Floréal J. XI., dass diese Reglements von den Bischöfen ausgehen und von diesen auch deren Beobachtung überwacht werden sollte. „Les véritables fabriques," sagt Portalis, „les fabriques proprement dites, celles qui ont existé dans tous les temps et qui datent d'aussi loin que les églises mêmes, sont celles, qui sont près des églises, dont la loi du 18. germinal a ordonné l'établissement, et qui ont été organisées dans le même moment, où les paroisses l'ont été. Dans ces fabriques les curés ont voix déliberative. *Les évêques y surveillent l'exécution de leurs propres réglements.* L'administration de ces sortes d'établissements, qui embrassent tout ce qui concerne l'entretien et la conservation des choses consacrées au culte, a des rapports intimes avec le service divin et la police intérieure des temples." (Discours, rapports et travaux inédits sur le Concordat de 1801, pag. 413.) Zwar weist man auf das Decret vom 7. Thermidor J. XI. hin, wodurch die Verwaltungsweise der den Kirchen zurückgegebenen Güter geregelt wurde, allein man würde sich sehr täuschen, wenn man glaubte, dass dadurch die Kirchenfabrik-Verwaltung berührt wurde. Diesss Decret ernennt nur neben der Fabrik-Verwaltung, welche in der oben erwähnten Weise von den Bischöfen organisirt und überwacht wurde, für die wenigen Pfarreien, wo noch Güter zu restituiren waren, für diese Güter eine besondere, neben der Fabrikverwaltung stehende Verwaltungs-Commissionen. Da einige Präfecten sich über den ganzen speciellen Charakter dieser Commissionen täuschten und von letztern auch vereinzelt Uebergriffe in die eigentliche Fabrikverwaltung gemacht wurden, schrieb Portalis an seinen Collegen, den Minister des Jnnern, den bekannten Brief vom 20. Fructidor J. XI., über den Irrthum dieser Präfecten, welche à la réception de l'envoi que vous leur avez fait de l'arrêté du gouvernement du 7. thermidor, ont pensé que les marguilliers établis par l'art. 3. de cet arrêté devaient tenir lieu des administrations des fabriques prescrites par l'article 76. de la loi du 18. germinal an X. Man siehl also, wie unberechtigt es ist, aus diesem Restitutions-Decrete, welches noch dazu, wie Affre bezeugt, nur pour un trés-petit nombre d'églises praktische Folgen hatte, auf den Charakter der Kirchenfabriken schliessen zu wollen. Wir sehen ganz davon ab, dass die dort ernannte Commission durchaus keine Communalbehörde, sondern eine staatliche war, und dass die Vorschrift, die fraglichen Güter in der Weise der Gemeindegüter zu verwalten, eben so wie das kaiserliche Decret vom 12. August 1807, nicht durch den Charakter jener

Güter, sondern einfach aus dem Mangel eines besonderen Gesetzes für deren Verwaltung zu erklären ist, und darum auch durch den Erlass einer solchen besonderen gesetzlichen Vorschrift in dem Decret vom 30. December 1809 gänzlich in Fortfall kam. Wie wenig man an die Auffassung des Urtheils vom 19. Mai dachte, ergibt sich ferner aus einem Rapporte des Cultusministers Portalis an Napoleon aus dem Juli 1806, in welchem er den Einwurf, diese Commissionen könnten, als unter dem Minister des Innern stehend, leicht Competenzconflicte zwischen diesem und dem Cultusminister hervorrufen, durch die Bemerkung widerlegt, dass diese Commissionen nur unter dem Cultusminister ständen, nicht aber unter dem Minister des Innern, welchem die Communal-Angelegenheiten untergeben seien. Portalis erklärt an dieser Stelle, es könnten niemals exister des doutes raisonnables et des titres fondés de compétence entre Messieurs le ministre de l'Intérieur, qui est chargé des communes, et le ministre des Cultes, dont la surveillance doit s'étendre sur tout ce qui intéresse le spirituel et le temporel des églises. (Discours, rapports etc. pag. 400.) Und als ob diese Worte noch nicht ausdrücklich genug gewesen seien, sagt er ferner: A quel titre les marguilliers établis en exécution de l'arrêté du 7. thermidor an XI. auraient-ils pu représenter leurs communes? Les biens dont l'administration leur était confiée n'étaient pas communaux, ils appartenaient à la Nation, ils sortaient des mains du domaine, ils étaient conséquemment étrangers à la commune; ce n'est donc pas au nom de la commune que les marguilliers, dont il s'agit, administraient.

Begreiflicher Weise gab es damals, wo die Religion sich kaum aus den Ruinen der früheren Verhältnisse erhob, unter denen, welche die Revolution mitgemacht hatten oder in ihren Ideen erzogen worden waren, Männer, welchen die Reglementirung der Fabrikverwaltung durch die Bischöfe eine Extravaganz schien. Portalis, eine gewiss unverdächtige und wegen des überwiegenden Antheiles, welchen er an den organischen Artikeln und der folgenden Gesetzgebung über den Cultus hatte, durchaus competente Autorität, antwortete jenen Angriffen auf eine Weise, welche zugleich ein schlagendes Zeugniss für den damaligen und den früheren Charakter der Fabrikverwaltung in Frankreich bietet. Er sagte unter anderem: Les biens de fabriques ont pour objet l'utilité de la religion et l'utilité de l'église, qui a le dépôt des choses religieuses et spirituelles. La destination des biens des fabriques *a constamment déterminé l'influence, plus ou moins grande des évèques et autres personnes ecclésiastiques, dans tout ce qui concerne l'administration de ces biens.* Il est conforme à la raison et au bon sens, que ceux qui sont le plus interessé á la prospérité d'une administration en soient chargés par préférence à tous autres, surtout lorsque, par état et par devoir, ils sont plus à portée que tous autres d'acquérir les connaissances relatives à cette administration et de contracter l'habitude de s'en occuper. (Portalis, Discours, rapports etc. pag. 393.) Gibt es wohl eine entschiedenere Zurückweisung der Behauptung in den Motiven des Urtheils vom 19. Mai: „dass nicht bloss während und nach der französischen Revolutionsperiode, sondern auch in der

älteren Landesgesetzgebung Frankreichs die Kirchenfabrik nicht als eine, auch in ihren Vermögens- und Besitzrechten von der Episcopal-Gewalt oder überhaupt von einer klericalen Behörde abhängige kirchliche Institution, sondern nach dieser Seite hin stets als eine wesentlich bürgerliche und communale Anstalt erachtet worden ist?“ Portalis fügt (l. c. p. 395) noch hinzu, que la religion catholique n'est plus dominante en France, que la liberté des cultes est une loi de l'Etat. Or, dans un tel ordre de choses, il est raisonnable et juste que les affaires qui intéressent chaque culte soient plus concentrées dans la société religieuse, à laquelle elles apartiennent.

Wir glauben, das Gesagte wird keinen Zweifel darüber bestehen lassen, wie wenig gegründet die Behauptung ist, die überall hervortretende und durchgreifende Grundanschauung der bisher angeführten französischen Gesetzgebung gehe dahin, dass die Kirchenfabrik nur innerhalb der Gemeinde und für dieselbe bestehe. Sehen wir im Folgenden, ob das Decret über die Kirchenfabriken vom 30. December 1809 und die spätere Gesetzgebung mehr Halt für eine Auffassung bietet, welche unseres Wissens bisher noch von keinem einzigen Schriftsteller über diesen Gegenstand aufgestellt worden ist.

Das Gesetz vom 18. Germinal J. X. hatte in Art. 76. die Kirchenfabriken im Princip wieder hergestellt, ihre vollständige Organisation erhielten dieselben aber erst durch das kaiserliche Decret vom 30. December 1809. Wenn irgend ein Document, so wird dieses uns also auch die klarste Auskunft geben, ob dieselben nach der französischen Gesetzgebung einen communalen Charakter haben und nur innerhalb der Gemeinde und für dieselbe bestehen, von der bischöflichen Autorität und überhaupt jeder klericalen Behörde in ihren Vermögens- und Besitzrechten unabhängig seien oder nicht. Sehen wir zunächst, wie es mit ihrer Unabhängigkeit von der Episcopalgewalt bestellt ist. Der Bischof ernennt bei der ersten Formation die grössere Hälfte des Fabrikrathes (Art. 6.); von seiner Genehmigung hängt das Budget ab (Art. 47.); er überwacht die Rechnungslage, kann stets Einsicht in alle Rechnungen, Inventarien und Register nehmen, den Zustand der Kasse untersuchen (Art. 47. 87.), er zwingt den Rendanten zur Ablage der Rechnungen u. s. w. (Art. 90.). Der Bischof entscheidet zunächst, ob im Falle eines bei dem Gemeinderathe begehrten Zuschusses die von letzterem beantragte Reduction einzelner Ausgabeposten des Budgets zulässig ist (Art. 93.); der Bischof regelt alles, was die Sammlungen in den Kirchen betrifft (Art. 75.) und intervenirt zunächst bei Schenkungen und Legaten, welche der Fabrik zugewendet werden, sowie bei Veräusserungen von Immobilien (Art. 59. 62.), er autorisirt die aussergewöhnlichen Sitzungen des Fabrikrathes (Art. 10.); er vervollständigt diesen Rath durch directe Ernennung, wenn die Neuwahl von Seiten desselben vernachlässigt wird (Art. 8.). Wir wollen den Leser nicht durch alle Einzelheiten ermüden; das Gesagte wird hinreichen, um die Behauptung der Unabhängigkeit von dem Bischofe in ihr rechtes Licht zu stellen.

Allein die Motive des Urtheils vom 19. Mai suchen die Schwierigkeit, welche ihrer Ansicht durch die bedeutenden Rechte des Bischofs

gegenüber den Kirchenfabriken erwächst, durch die Bemerkung zu heben, dass dieses nur exceptionell von der Staatsgewalt gewährte Rechtsbefugnisse seien, welche den communalen Charakter dieses Institutes nicht hätten alteriren können. Sehen wir darum, ob nach dem Decret vom 30. December 1809 wirklich die Abhängigkeit von dem Bischofe die Ausnahme, die Abhängigkeit von den Communalbehörden die Regel ist. Das Decret vom 7. Thermidor J. XI. hatte verordnet, dass die restituirten Fabrikgüter in der Form der Communalgüter verwaltet werden sollten. Das Decret von 1809 führte statt dessen eine besondere Verwaltungsform ein, die von der Gemeindeverwaltung ganz verschieden ist, und in dem einzigen Punkte, wo eine Bestimmung der letzteren herübergenommen werden soll, nämlich bei Verpachtung der Häuser und liegenden Güter, ist dieses ausdrücklich hervorgehoben (Art. 60.). Was die Verwaltung ihrer Güter angeht, so ist die Kirchenfabrik von der Communalbehörde vollständig unabhängig; die Vorschriften des Art. 14. Titel I. des Gesetzes vom 5. November 1790 und des Art. 5. des Decretes vom 7. Thermidor J. XI. über die Rechnungslage in Gegenwart des Gemeinderathes und in Form der Gemeinderechnungen sind durch das Decret vom 30. December 1809 abgeschafft und es ist statt dessen nur die Hinterlegung eines Duplicates der Rechnung auf der Mairie verordnet (Art. 89.); der ganze Einfluss der Commune beschränkt sich darauf, dass der Bürgermeister geborenes Mitglied des Fabrikrathes (Art. 4.), nicht aber der eigentlichen verwaltenden Behörde, nämlich der Kirchmeisterstube ist (Art. 13.). An den vielen Stellen, wo der Beziehungen zwischen Commune und Fabrik gedacht wird, erscheinen beide stets als streng unterschiedene juristische Persönlichkeiten, jede mit besonderen Pflichten und denen entsprechenden besonderen Rechten neben der anderen, nirgendwo erscheint aber die Kirchenfabrik als blosses Verwaltungsorgan der Civilgemeinde, sie nimmt vielmehr hinsichtlich ihres Vermögens sämmtliche Rechtshandlungen eines Eigenthümers vollständig und ohne der Mitwirkung oder Autorisation der Civilgemeinde zu bedürfen vor. Vergleicht man damit das Verhältniss der Armenverwaltung zu den Communalbehörden, so wird man um so deutlicher sehen, wie ungegründet die Nebeneinanderstellung der Kirchenfabrik und der Armenverwaltung als specialisirter Gemeindebehörden ist.

Aber ist es wenigstens wahr, dass die Kirchenfabrik nur innerhalb der Civilgemeinde und für dieselbe bestehe? Das Decret vom 30. December 1809 setzt in Art. 4. voraus, dass die Grenzen der Pfarrei sich auch über die der Civilgemeinde hinaus erstrecken können, und factisch ist dieses sehr häufig der Fall: die Mitglieder des Kirchenvorstandes können aus verschiedenen Civilgemeinden sein, wenn sie nur in der Pfarrei ansässig sind (Art 3.). Schon dieses allein zeigt, dass die Fabrik, welche durch die Kirchmeister die Temporalien der Pfarrei verwalten soll (Art. 24.), nicht nur „innerhalb und für die Civilgemeinde" da ist. Freilich reicht die territoriale Circonscription der Pfarrei stets in Civilgemeinden hinein, und auf diese Civilgemeinden hat der Staat die bei der Beraubung der Kirche übernommene Pflicht gewälzt, für die Bedürfnisse der Kirchenfabrik theils direct,

theils subsidiarisch aufzukommen: in diesem Sinne sagte auch Portalis: La paroisse n'est que la réunion des fidèles sous un même pasteur: elle est dans la commune et la commune doit venir au secours de la société, qu'elle porte dans son sein. Wenn in diesem Sinne innerhalb der Civilgemeinde, ist die Fabrik dennoch nicht für die Civilgemeinde da. In dieser Beziehung gilt von den jetzigen Fabrikräthen noch in viel höherem Masse, was Portalis in dem oft bezogenen Berichte an Napoleon aus dem Juli 1806 von den Marguilliers sagt, welche die restituirten Güter in Gemässheit des Decretes vom 7. Thermidor J. XI. in der Weise der Municipalgüter verwalten sollten: Quel était le but réel de leur administration? *l'utilité dés églises.* Ils devenaient administrateurs dans la forme communale. On avait choisi cette forme comme la plus sûre et la plus regulière; mais elle ne pouvait pas dénaturer l'objet de leur établissement, elle ne pouvait les transformer en *officiers municipaux.* Le titre de marguilliers les rappelait sans cesse à leur véritable institution. Und das ist es doch, was die Motive des Urtheils zu beweisen versuchen: dass nämlich die Kirchenfabrik gleich der Armenverwaltung eine Communalbehörde und der Fabrikrath Gemeindebeamte seien. Alles, was nicht zu diesem Beweise beiträgt, ist desshalb auch völlig irrelevant, so z. B., was von den Verpflichtungen der Civilgemeinde und deren vielfachen und unlösbaren Beziehungen zwischen dieser und der Kirchenfabrik gesagt wird: denn nicht dieses war zu beweisen, sondern die communale Eigenschaft der Fabrik.

Wir glauben als das Resultat unserer bisherigen Untersuchung angeben zu dürfen, dass die hierhin gehörige französische Gesetzgebung nicht den Schatten eines Grundes für die Behauptung des communalen Charakters der Kirchenfabrik gewährt. Alles dieses beweist auch schon, dass das Fabrikvermögen eigentliches Kirchengut, nicht ein zu Zwecken des katholischen Gottesdienstes gewidmeter Theil des Communalvermögens ist. Allein diese Frage ist so sehr der Angelpunkt der ganzen Motivirung des Urtheils vom 19. Mai 1863, dass wir dieselbe einer besonderen Erörterung unterziehen müssen. Wir wollen ganz davon absehen, dass für unsere Provinz gar keine Nationalisirung des Fabrikvermögens der bestehen bleibenden Pfarren stattgefunden hat; da der Verfasser jener Motivirung zu der kleinen Zahl rheinischer Juristen zu gehören scheint, welche sich darin der fast allgemeinen Ansicht ihrer Collegen und der rheinischen Gerichtshöfe in und ausser Preussen noch nicht angeschlossen haben, so wollen wir uns auf seinen, wenn auch unrichtigen Standpunkt stellen, wonach in den vier rheinischen Departements, ganz wie im übrigen Frankreich, die Fabrikgüter ebenfalls zeitweilig zum Staatsärar eingezogen gewesen seien.

Nach dieser Ansicht stellt sich die Frage sehr einfach. Der Staat war vom Standpunkte des bürgerlichen Gesetzes in Folge der revolutionären Decrete einziger Eigenthümer der geistlichen Güter; er war Eigenthümer durch Gewaltthat, allein er war nach dem Civilgesetze Eigenthümer und in dem neuen Staate hatte keine natürliche oder moralische Person gesetzliche Qualität um diese Güter gegen

ihn zu beanspruchen. Die ganze Untersuchung beschränkt sich also auf die Frage: Ist dieses frühere Staatsgut jetzt Kirchenvermögen oder ist es Communalvermögen geworden? Hat der Staat, beziehungsweise die späteren Schenkgeber es den Kirchen- oder den Civilgemeinden zugewendet? Wir untersuchen hier nicht, welche einzelne Objecte zu dem Fabrikvermögen zu rechnen, ob namentlich die Kirchengebäude und die Kirchhöfe zu demselben gehören oder aber in Folge besonderer Rechtstitel Eigenthum der Civilgemeinde geworden sind. Da die letztere Ansicht, wenn auch fast allgemein von den rheinischen Juristen, so wie von den Gerichtshöfen unserer Provinz und der Nachbarländer aufgegeben, noch sporadisch vorkommt, so wollen wir von dieser Frage hier absehen. Wir fragen nur im Allgemeinen, wem hat der Staat die jetzt das Fabrikvermögen bildenden Objecte geschenkt? Die Gesetze drücken sich darüber so klar wie möglich aus.

In dem Concordat (Art. 15.) verständigten sich der h. Vater und die französische Regierung dahin, dass letztere die nöthigen Massregeln treffen werde, pour que les catholiques français puissent.... faire en faveur *des églises* des fondation. Der Art. 73. des Gesetzes vom 18. Germinal J. X. bestimmt, wer die zu Gunsten des Cultus gemachten Stiftungen acceptiren soll: es sind nicht die Communen, sondern der Bischof (die Fabriken waren damals noch nicht organisirt): Les fondations qui ont pour objet l'entretien des ministres et l'exercice du culte .... seront acceptées par l'evêque dioecésain. Wer der Eigenthümer dieser Güter sein sollte, ergibt sich ebenfalls klar aus den organischen Artikeln des protestantischen Cultus. Art. 21. sagt: Les consistoires veilleront .... à l'administration *des biens de l'église* et à celle des deniers provenant des aumônes. Also auch die für den protestantischen Cultus bestimmten Güter sind nicht Communal-, sondern Kirchengüter. Das Decret vom 7. Thermidor J. XI. gibt nicht nur die noch nicht veräusserten Fabrikgüter ihrer früheren Bestimmung und also ihrer früheren Eigenschaft als Kirchengüter zurück, sondern sagt in Art. 2. auch ausdrücklich, dass diese Güter à ceux des églises conservées, in deren Bezirk sie sich finden, zuwachsen sollten. Das Decret vom 28. Frimaire J. XII. erklärt verschiedene Güter und Stiftungen *faisant partie des revenues des églises* in jenem Thermidor-Decrete mit einbegriffen und bestimmt: En cette qualité ils seront rendus à leur première destination, also zu der Bestimmung, wieder revenues des églises, nicht des communes zu sein. Die Instruction vom 6. Pluviose J. XII. folgert aus diesem Decrete, que les biens non aliénés et les rentes non transférées, affectées à ces fondations, doivent être rendus *aux fabriques ou églises,* auxquelles ils appartiennent. Das Decret vom 28. Messidor J. XIII. verbindet *aux biens des églises conservées* die nicht veräusserten Güter der Bruderschaften. Hierhin gehören auch die Decrete vom 30. Mai 1806 und vom 8. November 1810. Ueberall erscheinen die Fabrikgüter als kirchliches, nicht als communales Eigenthum. Dieselbe Auffassung findet sich in dem Fabrik-Decrete vom 30. December 1809. Art. 24. ist schon oben angeführt worden. Art. 62. bezeichnet die liegenden Güter der Fabrik ausdrücklich als biens immeubles *de l'église*, und nicht der

Commune. Nach der Vereinigung der Rheinprovinz mit der Krone Preussens ist der Charakter des Fabrikvermögens als Kirchengut nicht weniger deutlich in den Gesetzen ausgesprochen. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1818 überweist „alles verheimlichte Staatsgut, das in den Provinzen am linken Rheinufer entdeckt werden möchte, der Kirche des Ortes, wo es gelegen ist.“ Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Februar und das Ministerial-Publicandum vom 9. Juli 1820 regeln die Weise, wie es mit den an Kirchen gemachten Zuwendungen hinsichtlich der Staatgenehmigung gehalten werden solle. Das Gesetz vom 18. December 1831 über Präclusion fiscalischer Ansprüche in der Rheinprovinz, das Gesetz vom 13. Mai 1833 über Schenkungen und Zuwendungen an Kirchen u. s. w., die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. April 1836 zur Erläuterung dieses Gesetzes, die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Januar 1840 über rentbare Anlagen von Capitalien der katholischen Kirchen auf der linken Rheinseite, bezeugen ohne Ausnahme den Grundsatz, dass das Fabrikvermögen auf der linken Rheinseite Eigenthum der Kirchen und nicht der Civilgemeinden ist. Wenn wir sagen, dass die Kirchen Trägerinnen des Vermögens sind, so wollen wir damit nicht die Pfarrgemeinde als Eigenthümerin bezeichnen. Wir geben gerne zu, dass der Gesammtheit der Pfarrgenossen nirgendwo die juristische Personification ertheilt ist und die Pfarrei dem französischen Rechte nach nur als eine territoriale Circumscription, nicht aber als eine juristische Person gilt. Die Gesammtheit der Pfarrgenossen ist auch in der katholischen Kirche nie Eigenthümerin des Pfarrvermögens gewesen, auch nicht nach dem alten französischen Rechte, vielmehr galten dort, wie im Allgemeinen die einzelnen kirchlichen Anstalten, so in specie die einzelnen Pfarrkirchen (natürlich als Institut, nicht als materielles Gebäude gedacht) als Subjecte des Eigenthums. Die Kirchen können als moralische Personen natürlich nicht durch sich selbst verwalten, sie bedürfen dazu physischer Personen als Vertreter, und die zu dieser Vertretung erwählte Commission ist die Kirchenfabrik, die also, wenn auch vorwiegend oder ganz aus Laien bestehend, dennoch nicht die Civilgemeinde, sondern die Kirche vertritt. So war es nach der ältern französischen Gesetzgebung; diess ist auch der Gesichtspunkt, von welchem die neuere Legislation ausgegangen ist. Wir wollen den Leser nicht damit ermüden, auch noch aus der Jurisprudenz unserer Gerichtshöfe und des königl. Obertribunals, so wie der Gerichtshöfe Frankreichs und Belgiens nachzuweisen, dass nach unserer Gesetzgebung die Fabrikgüter Kirchengut sind. Das Gesagte wird mehr als hinreichend sein, um die Behauptung zu verurtheilen, dass die katholischen Kirchen auf der linken Rheinseite gar kein Eigenthum besässen, und alle Restitutionen des Staates, so wie alle seit dem Concordat von 1801 gemachten Schenkungen und Stiftungen der Gläubigen den Civilgemeinden gemacht und Communalvermögen, seien. Es erübrigt uns noch die Erörterung der Frage, wie sich die Motivirung des Urtheils vom 19. Mai zur Verfassung stellt.

Der Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1851 (gleichlautend mit Art. 12. der octroyirten Verfassung vom 5. Decem-

ber 1848) bestimmt: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ Art. 109. derselben Verfassungs-Urkunde bestimmt: „Alle bestehenden Gesetze, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft.“

Nach den klaren und deutlichen Worten der Verfassung ist also die Kirche als selbstständige moralische Person oder Anstalt von dem Staate anerkannt, und zwar nicht etwa die einzelnen Gemeinden, sondern die Kirche als Religionsgesellschaft, d. h. als Organismus, in welchem die einzelnen Kirchengemeinden nur untergeordnete Rechtssubjecte sind. Es wird ferner der Kirche durch die Verfassungs-Urkunde eben so deutlich das Recht zuerkannt, ihre Angelegenheiten, wozu auch die äusseren Angelegenheiten, und darunter namentlich das Vermögen gehören, selbstständig zu ordnen, d. h. hinsichtlich derselben Gesetze zu geben, und es selbstständig zu verwalten, d. h. durch eigene, vom Staate unabhängige Administratoren und nach den von ihr selbst aufgestellten Normen. Somit sind schon nach den allgemeinen Rechtsprincipien alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Kirche in der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch Beaufsichtigung und Einmischung beschränkten, als im Widerspruch mit dem Art. 15. der Verfassung stehend, für aufgehoben zu erachten. „Wenn nämlich,“ wie *Vangerow* (Pandecten §. 25.) diesen allgemein anerkannten Grundsatz ausspricht, „ein Gesetz durchaus nur eine Folgerung aus einem anderen bestehenden Rechtssatze ist, so muss mit Wegfallen dieses Rechtssatzes auch jenes Gesetz wegfallen, weil mit der Aufhebung eines Princips auch die blossen Consequenzen desselben als aufgehoben betrachtet werden müssen.“ Bei uns ist diese Rechtsregel auch ausdrücklich durch Art. 109. der Verfassung anerkannt.

Von diesem verfassungsmässigen Standpunkte aus hatte der königl. Appellations Gerichtshof in seinem Urtheil vom 9. Januar 1862 mit logischer Nothwendigkeit den Bischof von Trier für berechtigt halten müssen, in Uebung des unbestrittenen bischöflichen Aufsichtsrechtes über die kirchliche Vermögens-Verwaltung den Kirchenvorständen die Führung von Processen ohne vorherige bischöfliche Autorisation zu untersagen, und darum den Kirchenvorstand von Bassenheim wegen Mangels dieser Autorisation nicht für befähigt zur Intervention in dem fraglichen Processe erachtet.

(Wir wollen kurz den Sachverhalt wiederholen. Vor einigen Jahren verlieh der Herr Bischof von Trier dem Vicar Bettinger die Verwaltung der Vicarie zu Bassenheim mit der Bestimmung, dass der Ertrag der Grundstücke dieser Stiftung sein Gehalt bilden, das übrige Einkommen derselben in die Fabrikcasse fliessen sollte. Demgemäss liess bei Ablauf der alten Pachtzeit der Vicar diese Grundstücke notariell wieder verpachten, bestellte zugleich, und zwar so viel wir mit Bestimmtheit glauben, in demselben notariellen Akte den dortigen Steuer-Empfänger Cordier, welcher zugleich Kirchenrendant ist, zu seinem Privatbevoll-

mächtigten für den Empfang der Pachtschillinge, und belangte diesen späterhin, als derselbe deren Ablieferung weigerte, bei dem Landgerichte zu Coblenz auf Rechnungslegung über den Empfang dieser Pächte. Das Landgericht wies durch Urtheil vom 10. December 1860 die Klage ab, weil Cordier den Geldempfang nicht als Privatmandatar des Vicar Bettinger, sondern als Beamter des Kirchenrathes übernommen habe und desswegen nur dem Kirchenrathe zur Rechnungslage verpflichtet sei, auch Bettinger nur von dem Kirchenrathe Rechnung zu fordern habe. Gegen dieses Urtheil legte Bettinger Berufung ein, weil er nach dem Verpachtungsprotokolle der Verpächter gewesen und Cordier von ihm mit dem Empfange beauftragt, ihm daher auch rechnungspflichtig sei. Die Kirchenfabrik Bassenheim intervenirte in der Appell-Instanz und schloss sich den Anträgen des Cordier an. Bettinger bestritt die Befugniss zur Intervention, weil der Bischof von Trier zwar die Ermächtigung zur directen Processführung, aber nicht die zur Intervention ertheilt hatte. Der Appellationshof erklärte hierauf durch Urtheil vom 9. Januar 1862 diese Autorisation für erforderlich und demnach die Intervention der Kirchenfabrik für unzulässig.)

Das königl. Obertribunal hat dieses Urtheil durch sein Erkenntniss vom 19. Mai d. J. cassirt. Auf die Frage, um welche es sich eigentlich handelte, ob nämlich die Bischöfe berechtigt seien, die Processführung der untergeordneten Verwaltungen an ihre Autorisation zu knüpfen, ist das königl. Obertribunal gar nicht eingegangen; es hat geglaubt, nur den Nachweis für die fortwährende Gültigkeit des Art. 77. des Decretes vom 30. December 1809 versuchen zu dürfen, obgleich dieser Artikel nur von der Nothwendigkeit der staatlichen Autorisation, welche in dem vorliegenden Falle auch nicht nachgesucht worden war, redet, dagegen die Frage, ob von den Bischöfen selbst bei fortwährender Gültigkeit jenes Art. 77. nicht auch die Nachsuchung ihrer Ermächtigung vorgeschrieben werden könne, ganz unberührt lässt.

Doch sehen wir hiervon ab und betrachten wir, wie jenes Urtheil die Unselbstständigkeit der Kirche in diesem Punkte trotz der klaren Bestimmung der Verfassung zu begründen versucht. Zunächst wird gesagt, jener Artikel rede nur von der Selbstständigkeit der Kirche in ihren Angelegenheiten, das Fabrikvermögen sei aber auf dem linken Rheinufer Communalgut und darum eine Communalangelegenheit, welche desshalb von der Bestimmung der Verfassung unberührt bleibe. Wir glauben in dem vorhergehenden Artikel nachgewiesen zu haben, dass dieser angebliche communale Charakter des Fabrikvermögens in der ganzen Gesetzgebung auch nicht den Schatten einer Begründung findet, vielmehr die betreffenden Gesetze sämmtlich auf das deutlichste jenen Vermögens-Complex als Kirchengut erklären.

Zweiten Beweisgrund bildet die Behauptung, die Verfassung enthalte in Art. 15. „das verfassungsmässige Anerkenntniss desjenigen Masses der Selbstständigkeit im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten . . . . die sie bei Publikation der Verfassung bereits besass." Die Behauptung ist unbegreiflich. Gerade weil die Kirche und die übrigen Religionsgenossenschaften nicht selbstständig waren, gerade

weil man die allseitige Bevormundung durch die Staatsgewalt auf diesem Gebiete nicht mehr wollte, gerade darum wurde die Aenderung des bisherigen Verhälsnisses zwischen Kirche und Staat allgemein als Bedürfniss anerkannt und allgemein verlangt. Es waren nach den Worten des Berichterstatters, Abg. Keller, (bei der Discussion dieser Artikel in der 50.—55. Sitzung der zweiten Kammer am 9. bis 15. November 1849) in Beziehung auf diesen Punkt „eine solche Anzahl von Petitionen eingegangen, wie vielleicht noch kein anderer Gegenstand, der zur Berathung in dieser hohen Kammer gekommen ist, aufzuweisen hat. Diese Petitionen aus allen Landestheilen zeichnen sich nicht nur durch ihre Anzahl aus, auch nicht durch den Nachdruck, mit welchem gewisse Wünsche und Bedenken in denselben ausgesprochen sind, sondern sie zeichnen sich zum grossen Theile durch eine wirkliche Tüchtigkeit und durch einen bedeutenden Gehalt aus, durch einen Gehalt, welcher verdient, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf sich zu ziehen.“ Die Kammer hat diese Frage auch mit aller Aufmerksamkeit geprüft, und die ausführliche Discussion zeigt, dass jedes Mitglied unter Selbstständigkeit der Kirche nicht die Fortdauer der bisherigen Abhängigkeit von der umfassenden Staatsbevormundung, sondern vielmehr die Befreiung von dieser Bevormundung verstand. Gegenüber der so einstimmig ausgesprochenen Stimme des Landes und gegenüber den Ueberzeugungen, welche sich in allen Reden jener bemerkenswerthen Discussion aussprechen, ist sicher die Meinung, dass die bisherige Abhängigkeit damals unter dem Namen der Selbstständigkeit verfassungsmässig für alle Zeiten befestigt worden sei, mehr wie sonderbar.

Die Motive des Urtheils vom 19. Mai wollen denn auch zugeben, dass vielleicht in jenem Art. 15. der Verfassung die Verheissung sich finde, die Selbstständigkeit der katholischen Kirche solle künftighin über das Mass ihrer damaligen Unselbstständigkeit hinaus vermehrt werden. Diese Auffassung widerspricht ebenfalls dem klaren Wortlaut der Verfassung, welche nicht sagt, die Religionsgenossenschaft sollten später einmal selbstständiger gemacht werden, sondern die Selbstständigkeit als durch die Verfassung herbeigeführt erklärt. Dieser Behauptung in den Motiven des Urtheils vom 19. Mai widerspricht auch die ganze Discussion, wie ein Blick in die stenographischen Berichte (S. 1075.—1194.) jener Sitzungsperiode, in welcher die octroyirte Verfassung vom 5. December 1848 der vorbehaltenen Revision unterworfen wurde, unwidersprechlich zeigt. Diejenigen Amendements, welche das Eintreten dieser Selbstständigkeit von späteren Gesetzen abhängig machen wollten, wurden sämmtlich verworfen: so z. B., was die vorliegende Frage näher betrifft, das Amendement von *Riedel:* „Nähere Anordnungen über die Vermögensverwaltung der Kirchen und Religionsgenossenschaften bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten;“ ebenso ein Abänderungsvorschlag v. Fock's, welcher die Vermögens-Angelegenheiten auch fernerhin unter der gesetzlich geordneten Mitwirkung des Staates verwaltet wissen wollte; ferner fiel der von Trendelenburg vorgeschlagene Zusatz: „Wie weit dem Staate über ihr Vermögen eine Aufsicht zusteht, bestimmt das

Gesetz," bei der Abstimmung durch. Auch der Abänderungsvorschlag der ersten Kammer, wonach nur die inneren Angelegenheiten selbstständig, die äusseren aber „unter getetzlich geordneter Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinden" von den Religionsgesellschaften verwaltet werden sollten, wurde von der zweiten Kammer verworfen, nachdem der Vertreter der Staatsregierung, Cultusminister v. Ladenberg, diese Verwerfung befürwortet hatte und dabei bemerkte: „Wenn die Kirche selbst ihre Angelegenheiten verwalten soll, so ist es eine nothwendige Consequenz, das alles dasjenige, was zu ihrer Angelegenheit gehört, auch ihrer selbstständigen Verwaltung nicht entzogen werde. Die Trennung ihrer inneren und äusseren Angelegenheiten hat ihre grossen Bedenken, abgesehen davon, ob nach dem Princip man überhaupt eine Selbstständigkeit, die einmal im Ganzen gegeben ist, wieder trennen, und in gewisser Beziehung sie zur Unselbstständigkeit wieder umwandeln kann." Die Verwerfung aller dieser Amendements und die unveränderte Annahme des Art. 15. in seiner jetzigen Fassung zeigt deutlich, dass man gar nicht daran dachte, eine blosse Vertröstung für die Zukunft zu geben, die man sicher auch als eine Irrision zurückgewiesen haben würde. Wo die Verfassung erst eine besondere Einführungsgesetzgebung verlangt, hat sie dieses deutlich ausgesprochen, z. B. in Art. 17. und Art. 19.: um so mehr ist klar, dass in Art. 15. nicht eine blosse gesetzgeberische Aussicht eröffnet, sondern praktisches Recht enthalten ist. Wie das unveränderte Fortbestehen des Decretes vom 30. December 1809 in Belgien an dieser Auffassung etwas soll ändern können, ist um so schwerer einzusehen, als die belgische Constitution über die kirchliche Freiheit eine von unserer Verfassung verschiedene Bestimmung hat.

In diesem Sinne hat auch die königliche Staatsregierung diesen Artikel consequent aufgefasst. Schon in den bekannten „Erläuterungen" des Cultusministers v. Ladenberg vom 15. December 1848, welche die Denkschrift der preussischen Bischöfe hervorriefen, wird ausdrücklich zugestanden, dass der Verfassung zufolge „künftig eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden wird." In dem Circular-Erlasse an sämmtliche Oberpräsidenten vom 6. Januar 1849 sagt derselbe Minister: „Was die in Art. 12. der Verfassung vorgesehene selbstständige Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der katholischen Kirche betrifft, so wird fortan das vom Staate und dessen Behörden bisher geübte Aufsichtsrecht aufzuhören und in die Hände der Bischöfe überzugehen haben." Zwar heisst es daselbst, dass bis zur erfolgten Auseinandersetzung die bisherige Geschäftsverfassung bestehen bleiben solle. Allein diese Auseinandersetzung war nach der Meinung des Ministers keineswegs eine legislative zur Ausführung der vermeintlichen „Verheissung," sondern eine rein geschäftliche, welche zur Vermeidung einer Geschäftsstockung dem Minister wünschenswerth erschien. Es fiel der Staatsregierung so wenig ein, dabei an der sofortigen Wirksamkeit der Verfassung zu zweifeln und eine besondere Abschaffung der entgegenstehenden Gesetze für nöthig zu halten, dass diese geschäftliche Auseinandersetzung, wo sie statt hatte,

unter Genehmigung des Cultusministers durch einfache Verhandlungen zwischen den Bischöfen und den Oberpräsidenten geschah; so durch Regulativ vom 19. November 1850 für die zu Posen gehörenden Theile der Regierungsbezirke Posen und Bromberg und durch Regulativ vom 23. September 1851 für den zu Posen und Kulm gehörenden Regierungsbezirk Cöslin. In diesen Regulativen wird auch besonders das Recht der Bischöfe, die Autorisation zu den Processen der untergeordneten kirchlichen Vermögens-Verwaltungen zu geben, anerkannt, wie das gleiche Recht auch ausdrücklich den Regierungen vom Cultusminister durch Rescript vom 3. Juni 1850 aberkannt wurde. Zwar macht die Motivirung des Urtheils vom 19. Mai gegen dieses Rescript geltend, dass es von kirchlichen Armenstiftungen rede; allein es ist doch offenbar durch dasselbe bezeugt, dass der Art. 15. der Verfassung auch in dieser Beziehung sofort wirksam geworden ist und daraus ergibt sich die weitere Folgerung von selbst. In gleicher Weise hat die Staatsregierung noch eine ganze Reihe entgegenstehender Gesetze als durch die allgemeinen Satzungen der Verfassung, in specie durch Art. 15., aufgehoben erklärt. (Die einzelnen Verfügungen siehe bei *Gerlach*, das Verhältniss des preussischen Staates zur katholischen Kirche, Paderborn 1862, und in einem Aufsatze von *Richter* in der „Zeitschrift für Kirchenrecht“ von *Dove* 1. Band. 1. Heft. Seite 111 ff.)

Man glaube aber nicht etwa, diese Erlasse der königlichen Staatsregierung seien in Folge jener Auseinandersetzung erfolgt. Denn zu dieser Auseinandersetzung kam es im Allgemeinen nicht, und es blieb darum, um uns der gewiss unverdächtigen Worte *Richters* (a. a. O. S. 107.) zu bedienen, „der Staatsverwaltung nur übrig, einseitig durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Geschehenlassen dem Principe [der kirchlichen Selbstständigkeit] Genüge zu schaffen.“ Wie in der Handlungsweise der königlichen Staatsregierung, so ist auch in der Wissenschaft anerkannt, dass Art. 15. der Verfassungs-Urkunde nicht eine blosse Verheissung künftiger Rechte, sondern die thatsächliche Gewährung bereits wirklicher Befugnisse enthalte. So sagt *Richter* (a. a. O. S. 110.) 1): „Nachdem wir so unsere Aufgabe begrenzt

---

1) Wir verweisen auch auf *Rosshirt* jun. im Archiv VIII. S. 1 ff. Zu den zahlreichen Belegen, dass die königl. preussischen Regierungsorgane stets den Art 15. der preuss. Verfassungsurkunde als unmittelbar praktisches Recht behandelt haben, welches keineswegs erst einer weiteren Einführungsgesetzgebung bedürfe, kommt namentlich auch der im Archiv IX., 153 f. im Bruchstück mitgetheilte Erlass des Cult.-Minist. vom 16. September 1862 hinzu. Der an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz ergangene Erlass lautet (nach den Köln. Bl. 1863. Nr. 209.) vollständig wie folgt:

Ew. etc. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 22. v. M. und die in demselben in Bezug genommenen früheren Berichte vom 23. Januar und 31. März 1859 nach stattgefundener eingehender Erörterung der darin angeregten Fragen über die fortdauernde Anwendbarkeit der Vorschrift des Artikels 44. zur Convention vom 26. Messidor IX. ergebenst Folgendes:

Ich bemerke vorab, dass der Gegenstand der vorbezeichneten Berichte für die übrigen Landestheile des Staates, in denen die Gesetzgebung des Allg. Landrechts in

haben, werden wir von der Thatsache ausgehen können, dass in dem älteren Rechte der Staat in zwiefacher Weise in die kirchlichen Dinge

---

Kraft steht, bereits bald nach Emanation der Verfassungsurkunde zur Sprache gelangt ist, indem das Allg. Landr. Theil II. §. 176. in Ansehung der Erbauung neuer Kirchen eine die Genehmigung des Staates bedingende Bestimmung enthält, welche mit dem erwähnten Art. 44. wesentlich analog erscheint. Die Behörden haben in diesen Landestheilen übereinstimmend den bezüglichen Verfassungsbestimmungen die Auslegung geben zu müssen geglaubt, dass nach denselben für dergleichen Bauten eine besondere Staatserlaubniss, soweit solche früher aus der staatlicher Seits geübten Kirchenhoheit und Kirchenaufsicht abgeleitet worden, nicht mehr als erforderlich anzusehen und von solcher zu abstrahiren sei; und es ist in denjenigen Fällen, wo diese Frage der Entscheidung meiner Herren Amtsvorgänger unterstellt wurde, von denselben in gleichem Sinne verfügt worden. Dabei ist indess daran festgehalten, dass die solchergestalt den sämmtlichen Religionsgesellschaften und ihren Organen freigegebene Errichtung gottesdienstlicher Gebäude, sobald und insoweit dieselbe mit dem dem Staate vorbehaltenen Rechtsgebiete in Berührung tritt, seiner Mitwirkung und Zustimmung bedürfe. Daher ist nicht bloss die bei Bauten in Betracht kommende baupolizeiliche Erlaubniss, sondern auch in allen den Fällen die Staatsgenehmigung vorbehalten worden, wo es sich zugleich darum handelt, einem kirchlichen Gebäude die Rechte einer Pfarrkirche zu verschaffen, oder wo es darauf ankommt, die Mittel zum Bau von denjenigen Personen, in deren Interesse das Gebäude errichtet wird, zwangsweise beizunehmen. In diesem Sinne ist noch zuletzt unter'm 14. Juli 1858 sowohl in Rücksicht auf die evangelische als katholische Kirche an die k. Regierung zu Minden generell verfügt worden.

Dass diese Auslegung der Verfassungsurkunde, welcher eine, soweit ersichtlich, allgemeine Praxis zur Seite steht, dem Sinne derselben entspricht, ist, wie auch Ew. etc. in dem gefälligen Berichte vom 23. Januar 1859 voraussetzen, nicht in Zweifel zu ziehen; auch ist bei derselben eine Unterscheidung zwischen solchen kirchlichen Gebäuden, welche der Privatandacht, und solchen, welche zugleich dem öffentlichen Gottesdienste dienen sollen, nicht zu begründen.

Der nach Ew. etc. gefälligen Mittheilung aufgestellten Ansicht, dass die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde wesentlich nur den dissidentischen oder den sonstigen ausserhalb der evangelischen und katholischen Kirche stehenden Religionsgesellschaften gegenüber ihre Wirksamkeit zu äussern haben, steht ausser sich von selbst ergebenden Gründen auch der Wortlaut der Verfassungsurkunde entgegen.

Auch lässt sich die Auffassung nicht theilen, dass die organischen Artikel zur Convention vom 26. Messidor IX. als ein auf Vertrag beruhendes Specialrecht der katholischen Kirche in den linksrheinischen Landestheilen und zwar dergestalt anzusehen seien, dass letztere nur als untrennbar von dem Inhalte dieser Artikel in den preussischen Staatsverband Aufnahme gefunden habe. Abgesehen davon, dass die organischen Artikel bekanntlich keinen Theil der im Jahre 1801 zwischen Frankreich und Rom abgeschlossenen Convention gebildet haben (vgl. darüber Archiv IV., 319.), *vielmehr von der damaligen Staatsregierung einseitig und zum Theil unter Widerspruch des Römischen Hofes erlassen worden sind, so hat auch die Krone Preussens bei der Besitznahme der linksrheinischen Landestheile nie darauf verzichtet, die aus der Zeit der französischen Regierung überkommenen kirchlichen Einrichtungen nach eigenem Befinden aufzufassen und zu ordnen. Dass dabei, namentlich soviel die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staate angeht, im Wesentlichen nur diejenigen Grundsätze haben massgebend sein können, welche desshalb in den älteren Provinzen leitend waren, ergibt sich von selbst, und ist ausserdem wiederholt am Entschiedensten in der die Verhältnisse der katholischen Kirche im ganzen Staate, einschliesslich der Rheinprovinz, regelnden durch*

eingriff; zunächst direct und positiv durch Besorgung von Angelegenheiten der Kirche, welche begriffmässig der Verwaltung durch die Obern der Kirche anheimfallen, und dann indirect und negativ durch die aus dem Hoheitsrechte über die Kirchen abgeleiteten Befugnisse des Schutzes und der Aufsicht, so wie der sonstigen Attribute der hohen Kirchenpolizei. Schon die oben angeführte Circular-Verfügung vom 6. Januar 1849 lässt erkennen, dass in dem 12. (jetzt 15.) Artikel der Verfassungs-Urkunde eine nach beiden Seiten hin unmittelbar wirkende derogatorische Bestimmung gefunden worden ist." Nachdem der gelehrte Professor der Berliner Universität nun der abweichenden Behauptung, dass die früheren speciellen Gesetze durch diese Grundsätze der Verfassung nicht aufgehoben worden seien, und einer entsprechenden Entscheidung des Obertribunals gedacht hat, führt er fort. „Nach der Publication der Verfassungs-Urkunde war indessen die geistliche Verwaltung, und nicht bloss diese, der Ansicht, dass der 12. (15.) Artikel die entgegenstehenden Bestimmungen des älteren Rechtes direct aufgehoben habe. Die weitere Entwickelung ist daher ganz nach dieser Voraussetzung geleitet worden." Ganz dieselbe Auffassung entwickelt v. Rönne in seinem „Staatsrecht der Preussischen Monarchie." (Bd. I. S. 645 ff.)

Bei dieser Lage der Sache theilt der Leser gewiss unsere Ansicht, dass zu erwarten steht, diejenige Auffassung des Artikel 15., welche sich in dem Wortlaut der Verfassungs-Urkunde und dem ganzen Entwickelungsgange dieser Frage deutlich ausspricht, werde auch bei dem königlichen Obertribunal sich Geltung verschaffen an Stelle derjenigen, welche in einem seiner Senate jetzt zur Aeusserung gelangt ist.

Wir erwähnten oben, dass andere Senate desselben Obertribunals in einem der Entscheidung seines 5. Senats vom 19. Mai 1863 ganz entgegengesetzten Sinne entschieden haben. In einem schriftlichen Antrag des Generalprocurators Jähnigen an den königl. Revisions- und Cassationshof in Berlin, welchem der Gerichtshof in der Sitzung vom 10. Juni 1851 beitrat, heisst es nach Anführung des Art. 15.: „Hierin liegt ausgesprochen, dass, wo die Kirchengesell-

---

die Allerhöchste Ordre vom 23. August 1821 publicirten Circumscriptions-Bulle zum Ausdruck gelangt. In völlig entsprechender Weise hat die Verfassungsurkunde in ihren hierher gehörigen Bestimmungen das gesammte Staatsgebiet im Auge gehabt, ohne darauf zu rücksichtigen, ob etwa in einzelnen Theilen desselben particuläre Vorschriften vorhanden seien, denen ein anderer Standpunkt zum Grunde gelegen, und ohne darauf eingehen zu können, dergleichen Einzel-Bestimmungen specieller, als durch den Artikel 109. geschehen, zu aboliren.

Diesemnach unterliegt es keinem Zweifel, dass von weiterer Anwendung des Eingangs erwähnten Artikels 44. Absehen genommen werden muss, und ersuche ich Ew. etc. ergebenst, Abschrift dieses meines Erlasses den Königl. Regierungen der Provinz mitzutheilen, um nach der darin enthaltenen Anleitung die noch unerledigt vorliegenden Specialfälle zum Abschluss zu bringen.

Berlin, den 16. September 1862.

von Mühler.

schaften bei Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten bisher unter Vormundschaft des Staates standen und nach dessen Anweisungen in ihren eigenen Angelegenheiten verfahren mussten, diese Vormundschaft künftig aufhören, mithin jede Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig regeln soll. . . . Keineswegs sind aber dadurch staatliche Einrichtungen, die in polizeilichem Interesse der Ruhe, Sicherheit und Ordnung allgemein ohne alle Rücksicht auf Cultusverhältnisse getroffen sind, geändert.“ Man sieht, diese Auffassung ist geradezu das Gegentheil von der, welche ein Senat des Obertribunals jetzt ausgesprochen hat.

Auch erkannte z. B. der zweite Senat des Obertribunals durch Urtheil vom 5. Juli 1862 in Sachen des Bürgermeisters zu Merheim gegen den Freiherrn von Eltz-Rübenach und den Kirchenvorstand zu Merheim, auf Grund der Verfassungsurkunde, des Fabrikdecrets vom 30. December 1809 und des gleichlautenden auf dem rechten Rheinufer geltenden Decrets vom Jahre 1813, in Uebereinstimmung mit den Richtern der beiden früheren Instanzen, dass das Kirchenfabrik-Vermögen, einschliesslich der mit dem Zehntrecht verbundenen Baupflicht, als ein der Kirche, als moralischer Person und Trägerin des gesammten Kirchenguts, zustehendes Vermögen anzusehen sei, dessen Wahrnehmung allein dem Kirchenvorstand unter Aufsicht der geistlichen Obern zustehe; daher auch die Ablösung der Baupflicht der Decimatoren vom Kirchenvorstande unter Aufsicht der geistlichen Obern zu besorgen sei, nicht aber, wie der Bürgermeister zu Merheim im Auftrage der hiesigen Regierung behauptet hatte, von der Communalbehörde unter Aufsicht der Regierung.

Ueber den Gebrauch der Stearin- und Paraffinkerzen, des Gases und des Petroleums beim Gottesdienste.

(Nach Prof. G. F. J. Bouvry in der Löwener *Revue catholique.* 1863. Juni. p. 373—377.)

I. Das Licht während der heiligen Messe.

Es steht fest, dass die Kerzen, welche zur Feier des heiligen Opfers verlangt werden, von reinem Wachs sein müssen [1]). Die

---

1) Wir fügen hier sogleich bei, dass verschiedene bischöfliche Ordinariate Deutschlands, z. B. das von Augsburg unter dem 26. Juli, das von Regensburg unter dem 25. August 1862 vor den Fälschungen des Bienenwachses durch Paraffin gewarnt haben. Die betreffende Bekanntmachung des Regensburger Ordinariates lautet: „Die kirchlichen Vorschriften verlangen, dass bei der heiligen Messe und anderen gottesdienstlichen Handlungen Kerzen von Wachs, also von wahrem und wirklichem Bienenwachs, gebrannt werden sollen. Wie bei anderen Dingen, so hat man aber in neuerer Zeit auch bei dem Wachse angefangen, durch wohlfeilere Zusätze und Surrogate eine Mischung herzustellen, welche das reine Wachs ersetzen soll, — und zwar verwendet man hiezu hauptsächlich das Paraffin. Es kann letz-

Rubrik des Missale besagt dieses ausdrücklich; sie bezeichnet es als einen Fehler, wenn keine Wachslichter dabei seien[1]). Der heilige Stuhl

---

teres so vortheilhaft verwendet werden, dass Kerzen, welche nur aus $^1/_3$ Wachs und $^2/_3$ Paraffin bestehen, dem Unkundigen noch immer als wirkliches Wachs erscheinen.

Wir machen daher die HH. Pfarrer, Curaten und übrigen Kirchenvorstände hierauf aufmerksam, und indem Wir ihnen die obenerwähnte kirchliche Vorschrift einschärfen, bemerken Wir zugleich, dass, wenn ihnen mit Paraffin oder anderen Stoffen gemischtes Wachs als Bienenwachs geliefert werden sollte, jenes als gefälschte Waare zurückzuweisen ist und überhaupt die Kerzen zum liturgischen Bedarfe nur aus verlässigen Händen zu beziehen sind. Die HH. Pfarrer etc. werden die Wachszieher, bei welchen die Kirchenverwaltung ihre Kerzen zu kaufen pflegt, von diesem Unseren Ausschreiben und von der betreffenden kirchlichen Vorschrift auf freundliche Weise in Kenntniss setzen.

Damit aber die Mischung mit Paraffin leichter erkannt werde, theilen Wir im Nachstehenden einige Notizen hierüber mit.

Das Paraffin, wird grossentheils aus Braunkohle gewonnen und viel zur Darstellung sehr schöner Kerzen von hoher Lichtstärke verwendet; und da es im Preise unter dem Wachse steht (der Centner Paraffin bester Art kostet 73 fl., der Centner reines gebleichtes Bienenwachs etwa 128 fl.), so wird es in neuerer Zeit auch zur Verfälschung des Wachses und zwar in hohen Procenten benützt.

Das Paraffin ist eine blendend weisse, durchscheinende, schwach perlmutterglänzende Masse. Aeusserlich unterscheidet es sich, wie durch Vergleichung einer Paraffin- mit einer reinen Wachskerze ersehen werden kann, dadurch von Wachs, dass es durchscheinend ist, fast nicht knetbar, leicht und rein zu schneiden. Das beim Brennen der Kerze, die auch einen eigenthümlichen hellen Klang hat, oben an der Flamme schmelzende Paraffin klebt nicht am Finger, wenn man mit diesem den oberen Rand berührt.

Eine Mischung von halb Wachs und halb Paraffin sieht täuschend reinem Wachse gleich und lässt sich äusserlich nur schwer und unsicher von diesem unterscheiden. Herr Prof. Landolt in Bonn theilt (*Dingler*, polyt. Journ. 1861. Bd. 160. S. 224.) ein sehr einfaches untrügliches Verfahren mit, eine solche Verfälschung zu erkennen. Es gründet sich dieses darauf, dass Bienenwachs beim Erwärmen mit rauchender (nicht englischer) Schwefelsäure vollständig in eine schwarze, gallertartige Masse verwandelt wird, die bei einem Ueberschuss der Säure vollkommen flüssig ist, ohne beim Erkalten an der Oberfläche ölige, erstarrende Tropfen abzuscheiden, — Paraffin hingegen von rauchender Schwefelsäure bei gleichem Verfahren fast gar nicht angegriffen wird und beim Erkalten sich rein über der Säure abscheidet.

Will man daher verdächtiges Wachs auf Paraffin prüfen, so ist das Verfahren folgendes:

Man übergiesst in einer Porzellanschale ein etwa nussgrosses Stück mit rauchender Schwefelsäure und erwärmt es, wobei die Masse sich schwärzt und unter starker Gasentwicklung sich aufbläht.

Hört die Gasentwicklung, welche um so stärker ist, je weniger Paraffin vorhanden, auf, so erwärmt man noch einige Minuten und lässt dann erkalten. War das Wachs mit Paraffin verfälscht, so findet sich dieses dann über der schwarzen Flüssigkeit als erstarrte, durchscheinende Schicht, die leicht abgehoben werden kann.

Am zweckmässigsten wendet man so viel Säure an, dass nach Beendigung der Operation der schwarze Rückstand flüssig bleibt. Ist dass nicht der Fall, so genügt ein neues Umschmelzen unter Zusatz von mehr Schwefelsäure. [Man sehe auch den Nachtrag zu diesem Artikel auf S. 303.]

Selbst geringe Spuren von Paraffin lassen sich nach dieser ganz sicheren, geprüften Methode als erstarrte Tropfen über der Flüssigkeit erkennen."

1) „Si non adsint lumina cerea." Tit. X. n. 1. De defectibus circa missam occurrentibus.

hält seinerseits an der Beobachtung dieser Rubrik beständig fest. Auf das inständige Ansuchen, selbst mehrerer Bischöfe um die Gestattung von Stearinkerzen, antwortete er unter dem 16. September 1843 durch sein betreffendes Organ, die s. Congr. Rituum: „Consulantur Rubricae [1];" er gewährt nur in dem Falle wirklicher Nothwendigkeit eine Dispensation. Diess ergibt sich aus der folgenden Entscheidung [2] für die Missionen in Oceanien:

»Etsi Sacra Congregatio de Propaganda Fide non intermisse institerit, ut in remotis etiam Missionibus pro Sacrosancto Missae Sacrificio adhibeantur candelae ex industria apum labore confectae, et interdum ex Apostolica venia induiserit, ut Missionarii possent uti oleo in Missae celebratione loco cerae, et deficiente etiam oleo celebrarent absque luminibus; attamen praeterire nequivit fervidas preces Operariorum Evangelicorum in dissitis et adhuc nascentibus sacris Missionibus in Oceania, quorum nomine exponebatur sibi pene impossibile esse pro Sacrosancto Missae sacrificio vel ceram vel oleum comparare, ut jam impetratum Indultum pro oleo cerae adhibendo executioni demandare valeant. Et quum Operariis ipsis non parum displiceat absque luminaribus sacrosanctum celebrare Sacrificium, ac iisdem difficile minus appareat ex piscatione, quae ibi instituitur a societatibus balneariis consequi candelarum illarum qualitatem, quae pluribus in regionibus sunt in usu, quaeque efformantur ex oleo, seu adipe coeti, praevia necessaria purificatione, et communiter *spermacoeti* appellantur; harum usum in sacra Actione sibi permitti instanter efflagitant, eo vel magis quia ex eorundem dispositione hujusmodi candelae ob nitorem, puritatem et lucem lingua illa nominantur *Bougies à l'étoile.* Et quoniam eidem Sacrae Congregationi de Propaganda Fide, antequam quidquam in re decerneret, placuit hujus Sacrorum Rituum Congregationis votum et sententiam exquirere, EE. et RR. Patres Sacris tuendis Ritibus praepositi in ordinario coetu ad Vaticanum hodierna die coadunati, audita a me subscripto Secretario fideli relatione, cribratisque maturo examine circumstantiis singulis in facti expositione concurrentibus, rescribere censuerunt: *Affirmative, seu permitti posse, dummodo preces veritate nitantur,* Die 7. septembris 1850.«

Wir können hinzufügen, dass die Theologen gemeiniglich über diesen Punkt einig sind. Es könnte also nur ein Zweifel darüber entstehen, was für ein Licht im Nothfalle beim heiligen Messopfer gebraucht werden dürfe? Nach der Meinung kirchlicher Schriftsteller, wie des h. Alphons von Liguori (Theol. mor. n. 394., de Euch.) darf man im Nothfalle Talg- oder Oellichter gebrauchen. Man darf sich daher im Nothfalle wohl auch der Stearinkerzen, oder des Petroleum oder des Gases bedienen. Ja, wenn man die Wahl hat, so würden wir im Nothfalle stets zuerst dem Stearin, oder den aus Wachs und Paraffin gemischten Kerzen, dann den Talgkerzen den Vorzug geben, und wir würden Oel und Gas nur in Ermangelung jeder Art von Kerzen anwenden.

---

1) In Massilien. n. 4828. (2. ed.)

2) Sie steht in der authentischen Sammlung Nr. 5014. der 2. Ausgabe.

II. Das Licht während der Ausstellung des hochwürdigen Gutes.

Ein Theil dieses Lichtes muss aus Wachskerzen bestehen (vgl. *Gardellini,* ad Inst. Clement. §. VI. n. 9.) und hierbei hält man sich streng an die bestimmte Zahl derselben. Aber man kann zu diesen Wachskerzen eine weitere mehr oder weniger nicht nothwendige Beleuchtung hinzufügen. Für diese des grösseren Glanzes wegen beigefügten Lichter dürfen auch andere als Wachslichter gebraucht werden, weil wir dieses durch keinerlei kirchliches Gesetz verboten finden. Wir geben auch hier nächst den Wachskerzen denen von Stearin den Vorzug, vornehmlich für das Licht, welches mehr in der Nähe des heiligen Sacramentes angebracht wird. Aber wir schliessen weder das gewöhnliche Oel (*Gardellini* l. c. §. VI. n. 9.), noch das Petroleum, noch das Gas aus. Wir meinen sogar, dass das Gas, wie auch das Petroleum, Vortheile bietet rücksichtlich der Schönheit, Reinlichkeit und Billigkeit.

III. Die Lampe vor dem Tabernakel.

Das Rituale Romanum ordnet an, dass vor dem Tabernakel, worin das Hochwürdigste aufbewahrt wird, beständig, Tag und Nacht, mehrere oder wenigstens eine Lampe brennen sollen. Es ist hier nun die Frage zu beantworten, ob diese Lampen mit Petroleum unterhalten werden dürfen.

1. Es ist zunächst gewiss, dass kein geschriebenes allgemeines Gesetz dieses verbietet. Ein solches Verbot findet sich weder im Corpus juris Canonici, noch in den liturgischen Büchern, noch in irgend einem vom heiligen Stuhle ausgegangenen Erlasse. In Ermangelung einer ausdrücklichen Entscheidung, müssen wir daher selbstständig untersuchen, was sich für und gegen den Gebrauch des Petroleums sagen lässt. Wir beginnen mit dem, was sich gegen den Gebrauch desselben in Bezug auf die ewige Lampe sagen lässt.

2. Es ist die allgemeine Gewohnheit, für die Lampe vor dem Tabernakel aus Pflanzen, sei es aus Oliven, oder aus Leinsamen oder aus Reps, gewonnenes Oel zu verwenden, je nachdem die verschiedenen Länder das eine oder das andere erzeugen. Dies ergibt sich aus der Ausdrucksweise der Schriftsteller, indem dieselben sich, wenn sie von dem Stoffe reden, womit die ewige Lampe unterhalten wird, des Ausdrucks Oel, oleum, bedienen. *Baruffaldi* (ad Rit. Rom. h. l.) und *Cavalieri* (tom. IV. dec. 105. n. 2.) gehen noch weiter; sie beschränken sich nicht auf den einfachen Gebrauch der Bezeichnung oleum, sie bezeichnen die Gattung desselben; sie verlangen Oel im strengsten Sinne des Wortes, Olivenöl, und nur in Ermangelung von solchem gestatten sie den Gebrauch eines anderen Oeles (alterius generis). Darf man nun nicht im Allgemeinen den Schluss ziehen, dass das Stillschweigen der liturgischen Bücher, über die Beschaffenheit und Natur des Verbrennbaren, Nichts zu Gunsten des Petroleums beweisst? Und dass wenn das Ceremoniale Episcoporum (Lib. I. c. XII. n. 17.) und das Rituale Romanum (h. t.) sich darauf beschränken, eine oder

mehrere Lampen vor dem Hochwürdigsten vorzuschreiben, ohne von dem Stoffe zu reden, was da brennen soll, rührt dieses nicht etwa daher, weil dieser Gegenstand hinreichend durch den allgemeinen Gebrauch bestimmt ist? Und muss man nicht von diesem Gebrauche, welchem die Redeweise und Lehre der Schriftsteller entspricht, den Schluss ziehen, dass die Lampe vor dem heiligen Sacramente mit Oel im eigentlichen Sinne und von ächtem Stoff unterhalten werden müsse? Und muss man also nicht das Petroleum, da es nicht zu den Oelen im eigentlichen Sinne gehört und nicht die wesentlichen Eigenschaften derselben hat, als untersagt in der ewigen Lampe zu gebrauchen betrachten? Das sind die Erwägungen, welche sich gegen das Petroleum geltend machen.

3. Ungeachtet jener Gründe, müssen wir wieder darauf zurückkommen, dass kein allgemeines Gesetz den Gebrauch des Petroleums in der ewigen Lampe verbietet, und dass man sich daher desselben bedienen kann, wenn man es vortheilhaft findet. Folgendes sind unsere Gründe.

Der Gebrauch des Wortes Oleum, welchen man bei dem Schriftsteller findet, schliesst keineswegs die Verpflichtung in sich, sich ausschliesslich des Oeles im strengen Sinne des Wortes, oder des vegetabilischen Oeles zu bedienen; es geht daraus nur hervor, dass zu der Zeit, wo jene Autoren schrieben, die Lampe vor dem Allerheiligsten mit dem gewöhnlichen Oele (oleum), aber dass dadurch ein allgemeines Verbot ausgesprochen sei, anderen Brennstoff als solchen zu gebrauchen, der die Eigenschaften des aus Pflanzen gewonnenen Oeles habe, das müsste noch bewiesen werden.

Baruffaldi und *Cavalieri* beschränken sich zwar nicht auf den einfachen Gebrauch des Wortes Oleum, nach dem einfachen Sprachgebrauch; wie wir gesagt haben, lehren sie, dass, ausser im Fall der Noth, man Olivenöl anwenden müsse. Aber so angesehen auch die Autorität dieser Liturgisten sein mag, ihre Meinung würde nicht aus sich selbst ein allgemeines Gesetz begründen können; sie beweist nicht einmal, dass die Kirche jemals ein derartiges Gesetz erlassen oder bestätigt hat. Und in Wirklichkeit beschränken sich die Beweise, welche sie beibringen auf zwei Stellen, von welchen die eine nur ein Localgesetz enthält, entnommen aus den Akten einer einzelnen Kirche, der von Mailand und die andere hier nicht gilt, indem sie nicht zur Sache gehört, sondern von nichts weniger handelt, als von dem Oele, welches vor dem heiligen Sacramente brennen soll; Jedermann kann sich davon überzeugen, wenn er den Originaltext liesst[1]).

---

1) Die fragliche Stelle ist einem Briefe des h. Hieronymus an Fabiola entnommen. Der h. Kirchenvater lehrt, indem er von einer Begebenheit des alten Testamentes redet, dass wir die Annehmlichkeiten und Lockungen der Sinnenlust verachten sollen, und er bekräftigt diese Lehre durch den folgenden Denkspruch, welcher theilweise und mehr oder weniger genau von *Baruffaldi* und *Cavalieri* wiedergegeben wird:

„Mel non offertur in sacrificiis Dei (Lev. 2.) et cera, quae dulcia contines, non lucet in Tabernaculo, sed oleum purissimum (Exod. 25.), quod de olivae profertur amaritudine." *Migne,* Opera s. Hieronymi, tom. I. col. 721. Mans. 40.

Merken wir uns jedoch, dass die Autoren nicht Olivenöl in einer unumschränkten Weise verlangen: in Ermangelung von solchem gestatten sie Oel anderer Art. Lässt sich nicht mit einigen Gründen annehmen, dass auch Petroleum in dieser anderen Sorte von Oel inbegriffen ist? Ohne uns bei der Lösung dieser Frage aufzuhalten, denken wir, dass unsere Bemerkungen hinreichen, um zu zeigen, dass die Lehre der Schriftsteller ebensowenig, wie die allgemeine Praxis beweist, dass das Petroleum zum Gebrauch für die Lampe vor dem Allerheiligsten verboten ist.

Wir sagen noch mehr, die allgemeine Praxis beweist vielmehr, dass dieses Oel gestattet ist. Denn wir sehen, dass diese Lampe bisher mit dem Brennstoff unterhalten worden ist, welcher in den gewöhnlichen Lampen gebraucht wurde: in Italien bediente man sich des Olivenöls, und in unseren Ländern des Lein- oder Rapsöls. Darf man also daraus nicht den Schluss ziehen, dass wenn heutzutage das Petroleum für die gewöhnlichen Lampen gebraucht wird, dasselbe ebenfalls für die Lampen vor dem Hochwürdigsten zulässig ist.

Die liturgischen Bücher, das Ceremoniale Episcoporum und das Rituale Romanum bekräftigen unsere Ansicht. Indem sie eine oder mehrere Lampen vor dem Sacrament vorschreiben, reden sie nicht von dem Stoffe des Lichtes. Wenn aber Lampen vorgeschrieben werden, ohne das Licht derselben zu bezeichnen, geht daraus nicht deutlich hervor, dass hier nur dasselbe verlangt wird, wie bei den gewöhnlich gebräuchlichen Lampen?

Endlich scheint uns diese Meinung um so mehr begründet, als die Zwecke, für welche gemeiniglich die Lampe vor dem Allerheiligsten bestimmt ist, unabhängig sind von der Art des für dieselbe gebrauchten Oeles und als sich diese Zwecke eben so gut mit Petroleum erreichen lassen. Diese Zwecke sind nämlich, Christus zu ehren und die Gläubigen zu erbauen; es sollen diejenigen, welche in die Kirche eintreten auf die sacramentale Gegenwart unseres Erlösers aufmerksam gemacht und ihr Glaube und ihre Frömmigkeit soll dadurch geweckt werden; sie sollen dadurch angeregt werden, Christus als das wahre Licht zu betrachten, welches auf diese Welt gekommen ist, um jeden Menschen zu erleuchten; es soll durch das Zeichen der Flamme der lebendige Glaube in ihnen zurückgerufen werden, welcher sie beseelen soll, und die glühende Liebe, welche sich in ihnen zu diesem unaussprechlichen Geheimniss, zu diesem Sacramente der Liebe entzünden soll. Vgl. *Barbosa* de off. et pot. parochi, part. II. c. XX. n. 29. *Suarez*, in 3. part. disp. 81. sect. 6. n. 5. *Schmalzgrueber* lib. III. Decret. tit. 44. nr. 12.

Nachtrag: Wir erwähnten oben S. 298. Note 1. die Methode, Fälschungen von Bienenwachs durch Paraffin zu erkennen. Bei der Correctur werden wir auch auf einen Artikel des Kath. Kirchenbl. für die Diöcese Rottenburg 1863. Nr. 34. S. 268. (herausgegeben von Dr. Uhl zu Stuttgart) aufmerksam: über die Kennzeichen des ächten Weihrauchs, sowie endlich auf eine ausführliche Darlegung der verschiedenen Arten von Fälschungen der beim Gottesdienste zu gebrauchenden Substanzen, wie Wein, Oel, Wachs, Weihrauch u. s. w. in dem folgenden Werke:

De la falsification des substances sacramentelles par *Fr. Pie Marie Rouard de Card.* Paris librairie de Mme Ve Poussielgue-Rusard. 23. Rue St. Sulpice. 1856. (92 S. 8.)

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

I. Italienische Staaten.

Decretum s. Congr. Rituum die 23. Maji 1863
de prohibitis sacris functionibus pro Unione sic dicta Italica.

(Vgl. Archiv X., 173 ff.)

»Quum Sacrum Poenitentiariae Apostolicae Tribunal per Litteras Encyclicas datas die 12 vertentis mensis et anni communicaverit Episcopis et locorum Ordinariis illicitum prorsus esse hymnum Ambrosianum *Te Deum* canere in die anniversaria sic dictae Italicae Unionis, siquidem de impio et sacrilego facinore contra omnes justitiae leges perpetiato gratias Deo agerentur, nonnulli Ecclesiastici viri a Sacra rituum Congregatione declarari postulaverunt, an absque Episcopi vel Ordinarii placito ad redimendam quamlibet vexationem id saltem praestare possint sub praetextu Constitutionis a Gubernio Subalpino concessae? Sacra porro Rituum Congregatio nomine et auctoritate Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae IX. expresse monet quoscumque Ecclesiasticos viros non modo hanc praesentem, verum etiam nullam sacram functionem publice peragi posse absque venia Ordinariorum, ad quos sacras functiones indicere pertinet, prout pluries eadem Sacra Congregatio decrevit.«

Die 23. Maji 1863.

Firmato: C. Episcopus Portuen. et S. Rufinae Card. Patrizi S. R. C. Praef.

Luogo del sigillo.

Firmato: D. Bartolini S. R. C. Secretarius.

II. Oesterreich.

1. Instruction, welche die k. k. n. ö. Statthalterei für die bei den Kirchen des landesfürstlichen, und des Religions- und Studienfonds-Patronates in Nieder-Oesterreich bestellten Patronats-Commissäre unter dem 30. Mai 1863 erlassen hat[1]).

(Aus dem Wiener Diöcesan-Blatt 1863. Nr. 19. 20. St. Pöltener Diöc.-Curr. Nr. 8.)

§. 1. Der landesfürstliche Patronats-Commissär hat sich in Betreff der Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchen- und Pfründen-Vermögens nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 [im Archiv VII., 290 ff.] und nach der gegenwärtigen Instruction zu benehmen.

§. 2. Der landesfürstliche Patronats-Commissär hat bei den Verhandlungen über die Kirchenvermögens-Verwaltung, welche entweder periodisch oder aus besonderen wichtigen Anlässen abgehalten werden, persönlich zu erscheinen, und hiebei die Interessen des Kirchen- und Pfründen-Vermögens, so wie des Patronats-Fondes wahrzunehmen. Falls der landesfürstliche Patronats-Commissär mit einem bei diesen Verhandlungen gefassten Beschlusse nicht einverstanden ist, hat er seine Verwahrung dagegen zu Protokoll zu geben, und wenn er durch die Ausführung des gegen seinen Antrag gefassten Beschlusses für den Patronats-Fond einen Nachtheil besorgen sollte, den Gegenstand unverzüglich zur Kenntniss der k. k. Statthalterei zu bringen.

§. 3. Der landesfürstliche Patronats-Commissär hat darauf zu sehen, dass das Inventarium über das Kirchen- und Pfründen-Vermögen vorschriftsmässig

---

1) Vgl. Archiv X., 168 ff.

geführt, die Kirchencassa-Baarschaft ordentlich verwahrt und verwendet werde. Vorkommende Unregelmässigkeiten hat er so viel als möglich im gütlichen Wege abstellen zu helfen; wird sein Rath nicht beachtet, und steht zu besorgen, dass das Kirchen- und Pfründen-Vermögen und vielleicht der Patronats-Fond selbst einen Nachtheil erleide, so ist hievon die Anzeige an die k. k. nieder-österreichische Statthalterei zu machen.

§. 4. Der landesfürstliche Patronats-Commissär hat darauf hinzuwirken, dass die Interessen der Capitalien und die Zinse von den Realitäten rechtzeitig behoben werden. Sind zur Sicherung des Stammvermögens oder der laufenden Kircheneinkünfte gerichtliche Schritte einzuleiten, so hat er darauf hinzuwirken, dass die k. k. n. ö. Statthalterei zur gehörigen Zeit von der Sachlage in Kenntniss gesetzt werde, um die k. k. österreichische Finanz-Procuratur zur Vertretung des gefährdeten Rechtes anweisen zu können.

§. 5. Da ohnediess jeder Fall der Veräusserung oder Belastung des Stammvermögens der Kirche oder Pfründe in Gemässheit des hohen Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1860, Zahl 8950, zur Kenntniss der k. k. nieder-österreichischen Statthalterei gelangen muss, so bedarf es in derlei Fällen keiner besonderen Anzeige. Der landesfürstliche Patronats-Commissär hat jedoch seine Aeusserung über die in Antrag gebrachte Veräusserung oder Belastung des Kirchen- oder Pfründen-Vermögens, nach seiner vollen Ueberzeugung, an die Kirchenvermögensverwaltung abzugeben, und darauf zu dringen, dass sie dem bezüglichen Verhandlungsakte beigeschlossen werde.

§. 6. Der landesfürstliche Patronats-Commissär hat seine Aeusserung über die zu bestreitenden Ausgaben gewissenhaft abzugeben. Werden Ausgaben beantragt, von welchen vorauszusehen ist, dass zu ihrer Bestreitung das vorhandene Kirchenvermögen nicht hinreichen, und der Patronats-Fond in Anspruch genommen werden könnte, so hat der Patronats-Commissär darauf zu dringen, dass der Verhandlungsakt der k. k. n. ö. Statthalterei vorgelegt werde.

§. 7. Wenn der landesfürstliche Patronats-Commissär wahrnehmen sollte, dass bei der Elozirung von Kirchen-Pfründen- und Stiftungs-Capitalien nicht nach den bestehenden Vorschriften, bezüglich der Nachweisung über die gesetzliche Sicherheit vorgegangen werde, so ist es seine Obliegenheit, die Kirchenvermögens-Verwaltung hierauf aufmerksam zu machen. Bleiben seine Erinnerungen unbeachtet, so ist hievon die Anzeige an die k. k. n. ö. Statthalterei zu erstatten.

§. 9. Wenn Herstellungen an den Patronats-Gebäuden vorgenommen werden sollen, so hat der landesfürstliche Patronats-Commissär darauf zu dringen, dass früher sowohl er als sämmtliche Bau-Concurrenten, und bei landesfürstlichen Patronats-Gebäuden auch ein Abgeordneter der Finanzbehörde, zur Erhebung und Constatirung über die Nothwendigkeit der beantragten Herstellungen beigezogen, und dass vor dem Beginne des Baues die Kostenbedeckung sichergestellt sei. Wenn die Herstellungen mit b e d e u t e n d e n K o s t e n verbunden sind, jedoch aus dem currenten Kirchenvermögen bestritten werden können, so ist hierüber bloss die Anzeige an die k. k. n. ö. Statthalterei zu erstatten; stellt sich jedoch die Gewissheit oder auch nur die Wahrscheinlichkeit heraus, dass der Patronats-Fond werde in's Mitleid gezogen werden, so ist der ordnungsmässig instruirte Bauakt der k. k. n. ö. Statthalterei vorzulegen.

§. 10. Bei der Bauführung ist es eine Pflicht des landesfürstlichen Patronats-Commissärs, sich zu überzeugen, dass dieselbe den eingegangenen Verpflichtungen gemäss solid und zweckentsprechend vorgenommen werde. Wahrgenom-

mene Mängel sind sogleich abzustellen, oder nöthigenfalls zur Kenntniss der k. k. n. ö. Statthalterei zu bringen. Bei der Collaudirung von Bauherstellungen hat der landesfürstliche Patronats-Commissär persönlich zu interveniren, und wenn dieselbe durch Privat-Bauverständige vorgenommen wird, ist er ermächtigt, auf die Beiziehung eines landesfürstlichen Baubeamten zu dringen.

§. 11. Bei der Aufnahme der Kirchenrechnung hat der landesfürstliche Patronats-Commissär bei der Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sein Augenmerk auf folgende Punkte zu richten:

a) ob die Interessen von den Obligationen in öffentlichen Fonden, so weit dieselben fällig waren, auch behoben und verrechnet wurden;

b) ob die Interessen von Privat-Capitalien richtig verrechnet erscheinen;

c) ob die Erträgnisse von Grundstücken sowie die Pachtzinse, welche letztere sich auf vorschriftsmässig ausgefertigte Pacht- und Licitations-Protokolle zu gründen haben, ordnungsmässig in die Verrechnung einbezogen wurden:

d) ob die im Laufe des Jahres einer Kirche zugefallenen Vermächtnisse und Geschenke richtig in Empfang gestellt, ihrer Bestimmung zugeführt, und wenn dieselben zur Errichtung von Stiftungen bestimmt waren, vorschriftsmässig fructificirt und sichergestellt wurden;

e) ob die im Laufe eines Rechnungsjahres zurückgezahlten Privat-Capitalien abermals unter der gesetzlichen Sicherheit fructificirt wurden;

f) ob die sonstigen bei einer Kirche vorkommenden Einkünfte verrechnet und die Einnahmen an Opfergeldern und Funeralien mit den vorgeschriebenen Verzeichnissen versehen sind;

g) ob alle Ausgaben, insoferne dieselben den Betrag von 2 fl. österr. Währ. erreichen oder übersteigen, mit den vorschriftsmässig gestempelten Quittungen und den sonstigen die Richtigkeit der Beausgabung begründenden Documenten versehen sind.

h) Mit dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 14. Juni 1859, Zahl 26,337, wurde bestimmt, dass bei Pfarrkirchen, welche dem Cammeral-Fonde als Patron unterstehen:

für zwei Priester an Wachs	40 Pfund,
an Opferwein	40 Maass,
für ein ewiges Licht an Oel	52 Pfund,
an Weihrauch	3 Pfund,
für Hostien	6 fl. 30 kr.,
und für Kirchenwäsche	6 fl. 30 kr.

jährlich verausgabt werden dürfen.

Wenn der landesfürstliche Patronats-Commissär wahrnehmen sollte, dass für diese Kirchenerfordernisse grössere Beträge verausgabt wurden, so hat er die Kirchenrechnung mit der Klausel zu unterfertigen, dass durch diese Mehrausgabe dem Cameral-Fonde keine Verpflichtung zur Ergänzung eines allfälligen Kirchencassa-Abganges erwachsen könne.

i) Der landesfürstliche Patronats-Commissär hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass der am Schlusse der Rechnung ausgewiesene baare Cassarest, die beim schliesslichen Vermögensstande speciell ausgewiesenen Obligationen in öffentlichen Fonden, so wie die Privatschuld-Urkunden — endlich auch die aus Anlass von Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten am Schlusse der Rechnung in Evidenz zu haltenden Cautionen in der Kirchencassa, welche mit einer dreifachen Sperre versehen sein muss, sich wirklich vorfinden, dann dass die vorhandenen

Fonds-Obligationen mit dem richtigen Vinculum versehen sind; ferner dass das unbewegliche Vermögen der Kirche, Pfründe oder Stiftung in den öffentlichen Büchern als Eigenthum zugeschrieben, und dass dieses Eigenthumsrecht überhaupt durch die erforderlichen Urkunden gehörig begründet und genügend sichergestellt sei.

k) Wenn bei einer Kirche Activ-Rückstände vorhanden sind, so hat der landesfürstliche Patronats-Commissär, wenn diess nicht bereits während des Rechnungsjahres geschehen sein sollte, beim Schlusse der Kirchenrechnung die Kirchenvermögens-Verwaltung zur unverzüglichen Hereinbringung derselben aufzufordern, und dass dieses geschehen sei, bei der Unterfertigung der Kirchenrechnung zu bemerken.

l) Wenn die Kirche mit Passiven belastet ist, so hat der landesfürstliche Patronats-Commissär auf die möglichst baldige Tilgung derselben hinzuwirken; für den Fall aber, als diese Passiva Vorschüsse aus dem Patronats-Fonde betreffen, welche in Raten zurückzuzahlen sind, hat er die genaue Einhaltung der Zahlungs-Termine zu überwachen. Sollte aber das Kirchenvermögen zur Zahlung der festgesetzten Raten unfähig sein, so hat der landesfürstliche Patronats-Commissär Sorge zu tragen, dass die obwaltenden Hindernisse von Seite der Kirchenvermögens-Verwaltung in einer besonderen auch von ihm mitzufertigenden Eingabe rechtzeitig zur Kenntniss der betreffenden landesfürstlichen Behörde gebracht werden.

m) Wenn bei einer Kirche mit Ende des Jahres ein bedeutender Cassarest im Baaren vorhanden ist, welcher weder zur Bestreitung von ausserordentlichen Erfordernissen im nächsten Jahre, noch zur Tilgung von Passiv-Rückständen verwendet werden muss, so hat der landesfürstliche Patronats-Commissär darauf einzuwirken, dass der entbehrliche Theil des Cassarestes ordnungsmässig fructificirt werde.

n) Bei der Aufnahme der Jahresrechnung hat sich der landesfürstliche Patronats-Commissär auch vom Stande des Pfarr- und Kirchen-Inventars, sowie der bei der Kirche und dem Pfarrhofe vorhandenen Feuerlösch-Requisiten zu überzeugen und seine Bemerkung über den Vollzug dieser Anordnung am Schlusse der Rechnung anzuführen

o) Ebenso hat der landesfürstliche Patronats-Commissär die Patronats-Gebäude in Augenschein zu nehmen und seinen Befund über den Stand derselben am Schlusse der Rechnung beizufügen.

§. 12. Im Falle der Erledigung einer geistlichen Pfründe hat der landesfürstliche Patronats-Commissär darauf hinzuwirken, dass das Kirchen- und Pfründen-Vermögen von dem Privatvermögen des abtretenden Pfründners oder von dem Nachlasse des verstorbenen ausgeschieden und dem Pfründen-Verweser ordnungsmässig übergeben werde; ferner dass die unter der Verwaltung des gewesenen Pfründners gestandenen Cassen ordentlich untersucht und der Baustand der pfarrlichen Gebäude, unter Zuziehung der Interessenten, erhoben und allenfalls ermittelte Ersatz-Ansprüche alsogleich geltend gemacht werden.

§. 13. Während der Erledigung der Pfründe ist es Pflicht des landesfürstlichen Patronats-Commissärs, darauf zu sehen, dass das Kirchen- und Pfründen-Vermögen keinen Schaden leide, sowie dem Temporalien-Administrator mit Rath und That an die Hand zu gehen, damit die dem Religionsfonde gebührende Intercalar-Quote gewissenhaft und rechtzeitig diesem Fonde zugeführt werde.

§. 14. Beim Eintritte eines neuen Pfründners hat der landesfürstliche

Patronats-Commissär bei der Uebergabe des Kirchen- und Pfründen-Vermögens persönlich zu interveniren und darauf Bedacht zu nehmen, dass ein ordentliches Uebergabs-Protokoll aufgenommen werde. Sollten hiebei sich Anstände ergeben, so ist hievon die Anzeige an die k. k. n. ö. Statthalterei zu erstatten.«

Wien, den 30. Mai 1863.

Der k. k. Statthalter: *Gustav Graf von Chorinsky.*

2. Erläuterung des Wiener fürsterzbischöflichen Consistoriums vom 1. Juli 1863 zu der vorstehenden Patronats-Instruction für Niederösterreich.

Behufs der Klarstellung dieser Angelegenheit kömmt Einiges zu bemerken und in Erinnerung zu bringen. Die von der bischöflichen Versammlung des Jahres 1849 mit der kaiserlichen Regierung über die Verwaltung des Kirchenvermögens eingeleiteten Verhandlungen sind von den Bischöfen Oesterreichs, welche im Jahre 1856 zu Wien über kirchliche Angelegenheiten gemeinsam zu berathen hatten, wieder aufgenommen worden und haben sich diese Bischöfe in Beschlüssen geeiniget, welche sie für geeignet erkannten, fortan bei der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens zur Richtschnur zu dienen. Selbstverständlich konnte es sich bei diesen Beschlüssen nur um die Ausführung der Bestimmungen des Art. XXX. des Concordates handeln: Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Seine Majestät zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne dass sowohl der heilige Stuhl als auch Seine Majestät der Kaiser, oder Jene, welche Dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Behufs der Ausführung des das Stammvermögen der Kirchen und kirchlichen Anstalten angehenden zweiten Absatzes dieses Concordats-Artikels sind den Bischöfen durch das apostolische Breve vom 3. April 1860 die entsprechenden Vollmachten in Betreff der Ertheilung des kirchlichen Alienations- und Onerations-Consenses gewährt und auf Grund der allerhöchsten Entschliessung vom 9. Juni 1860 durch die Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1860 die Modalitäten festgestellt worden, unter denen die landesherrliche Zustimmung zur Veräusserung oder Belastung der Kirchengüter zu erwirken ist. Von dem Inhalte des bezogenen apostol. Breves und der angeführten Ministerial-Verordnung hat der Klerus der Erzdiöcese durch die f. e. Consistorial-Verordnung Nr. 8. vom 18. September 1860 Kenntniss erlangt. [Vgl. Archiv VI., 164. V., 465.]

Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und der bei denselben bestehenden Stiftungen sind die oben erwähnten Beschlüsse der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1856 der kaiserlichen Regierung mit der Bitte vorgelegt worden, das hohe Ministerium möge die zu Ausführung derselben nöthigen Einleitungen treffen und desshalb an die Behörden, welche bis dahin mit der Beaufsichtigung und Controlirung der kirchlichen Vermögensverwaltung beauftragt waren, entsprechende Weisungen erlassen.

Die Erledigung dieser Angelegenheit erfolgte mit der allerh. Entschliessung vom 3. October 1856, deren Inhalt in Nachstehendem eingeschaltet wird:

»In Anbetracht des dreissigsten Artikels der von Mir mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung habe Ich beschlossen, an Meine Behörden über die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens jene Weisungen zu erlassen, um welche die bischöfliche im Jahre 1856 gehaltene Versammlung nachgesucht hat, jedoch unter der Bedingung, dass sowohl das landesfürstliche, die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffende Recht, als auch die Einflussnahme der Patrone, insoweit dieselbe mit dem Kirchengesetze vereinbar ist, gesichert werde.

Es ist daher Meinen Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnungen vorzulegen und die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründen-Vermögens ersichtlich zu machen.

Bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Pfründen und Kirchen gemacht werden, ist ihnen ein ungestempeltes Exemplar der Urkunde einzusenden.

Dem Patrone kann zwar das Recht, über die Bewilligung von Ausgaben zu entscheiden, fernerhin nicht zukommen; es soll ihm jedoch unbenommen bleiben, entweder selbst oder mittelst eines Stellvertreters zu zweckmässiger Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken.

Demgemäss soll der Patron oder sein Stellvertreter das Recht haben, zu allen dieselben betreffenden Berathungen und Verhandlungen beigezogen zu werden, wie auch bei Gegenständen, über welche die Kirchenvermögens-Verwaltung auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, dass sie dem Bischofe zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch soll der Bischof keinen Anstand nehmen, auf Ansuchen des Patrons in Gegenwart desselben oder seines Stellvertreters die Baulichkeiten und den Vermögensstand der dem Patronate unterstehenden Kirche oder Pfründe untersuchen zu lassen.

Wenn es dem Patron nicht wohl möglich ist, den Verhandlungen selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, so hat die Vermögens-Verwaltung nicht nur bei einer Veräusserung oder beträchtlichen Belastung, sondern auch bei allen Massnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Bischofs erfordert wird, wie auch über die gehörig belegte Jahresrechnung die schriftliche Aeusserung des Patrons einzuholen und dem Bischofe vorzulegen.

Wenn der Patron bereit ist, die Pfründe oder Kirche bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten, so muss diess, von ausserordentlichen Fällen abgesehen, als eine Wohlthat betrachtet werden; es ist jedoch nicht Meine Absicht, dem Bischofe das Recht abzusprechen, den vom Patrone bezeichneten Sachwalter gutzuheissen.

Wenn es nach Erledigung einer Pfründe sich um die Ausscheidung und allfällige Ergänzung des Kirchen- oder Pfründen-Vermögens aus dem Nachlasse des Verstorbenen, oder dem Privateigenthume des abtretenden Pfründners handelt, dann zur Uebergabe des Vermögens an den Nachfolger, ist der Patron oder dessen Stellvertreter beizuziehen.

Sollte ein Patron beweisen können, dass ihm kraft der Stiftung grössere Rechte zukommen, so steht es ihm frei, dieselben geltend zu machen.

Da Meine Regierung den Religions- und Studienfond im Namen der Kirche verwaltet, so ist derselbe nach Erledigung einer Pfründe, deren Intercalar-Erträgniss in den Religionsfond zu fliessen hat, der vom Bischofe ernannte Temporalien-Verwalter anzuzeigen, damit sie denselben entweder im Namen des Religionsfondes gutheissen oder ihm einen Mitverwalter beigeben könne.

Auch ist zur Wahrung der Rechte des Religionsfondes die Intercalar-Rech-

nung ihrer Prüfung und Genehmigung zu unterziehen. Nicht nur bei den Pfründen und Gotteshäusern des landesfürstlichen Patronates, sondern auch bei jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronate unterstehen, wird Meine Regierung die dem Patrone zukommenden Befugnisse fortwährend üben und die Vertretung wie bisher von der Finanzprocuratur zu leisten sein.

Ist das Pfründengut ein landesfürstliches Lehen, so sind die Lehengesetze auch hinsichtlich der Vermögensaufnahme und Lehensverleihung wahrzunehmen.

Wenn bei Dom- und Collegiatkirchen über die Vermögensverwaltung kirchlich genehmigte Statuten in Kraft sind, so verbleibt es bei denselben. Sonst werden die Bischöfe ihre diessfälligen Bestimmungen so treffen, dass die Rechte der Regierung und der Patrone in der obenbezeichneten Weise gewahrt bleiben.

Sollte wegen Super-Revision der Rechnungen oder zu Bestellung eines Rechtsbeistandes für die Fragen der Vermögensverwaltung das Vermögen der Kirche einer Diöcese durch eine Umlage in Anspruch genommen werden, so ist hievon vorläufig Meiner Regierung Anzeige zu machen, damit die Natur der daraus entstehenden Belastung in Erwägung könne gezogen werden.

Ueber die Frage von wem, und in welchem Maase bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwingbar seien, bleiben für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft. Ich behalte Mir jedoch vor, die Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung neu zu ordnen.«

Im Einklange mit dieser allerhöchsten Entschliessung wurden die auf die Vorschriften des Provincial-Conciliums vom Jahre 1858 (Tit. VII. cap. VI.) sich fussenden Bestimmungen vom 2. Juli 1860 erlassen, welche bei der Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründen-Vermögens in der Erzdiöcese Wien zur Richtschnur dienen und dem Klerus mit der fürsterzbischöflichen Consistorial-Verordnung Nr. 7. vom Jahre 1860 kundgemacht worden sind, nachdem von Seite des Ministeriums für Cultus und Unterricht unter dem 17. Juli 1860, Z. 10.129. erklärt worden war, dass in diesen Bestimmungen die Vorbehalte der allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 ihren Ausdruck gefunden haben. [Archiv IX., 323 ff.]

Zufolge derselben soll die Einflussnahme der Patrone auf die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens, insoweit dieselbe mit dem Kirchengesetze vereinbar ist, gesichert bleiben. Dieses Gesetz erklärt es (Concil. Trid. Sess. 24 de reform. cap. 3.) als ein den Bischöfen zustehendes Recht, ut fabricarum reditus in usus Ecclesiae necessarios et utiles, prout sibi expedire magis visum fuerit, expendi curent; wesshalb die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 es ausspricht, dass dem Patron das Recht, über die Bewilligung von Ausgaben zu entscheiden, fernerhin nicht zukommen kann, welcher Ausspruch in die oben erwähnten Bestimmungen (§. 4.) mit den Worten aufgenommen ist: »Die Bestimmungen des Kirchengesetzes verbieten den Patronen, über die Einkünfte der Pfründe oder des Gotteshauses in was immer für einer Weise zu verfügen.«

Die bezogene Vorschrift des Conciliums von Trient geht noch weiter, indem sie bestimmt, ne patroni visitationi ornamentorum Ecclesiae aut bonorum stabilium seu fabricarum proventibus immisceant se, nisi quatenus id eis ex institutione aut fundatione competat. Auch die bürgerliche Gesetzgebung ist mitunter von

demselben Grundsatze ausgegangen, indem das an das innerösterreichische Landesgubernium erlassene Hofdecret vom 14. Februar 1787, Z. 295. anordnete, dass die Vogteiobrigkeiten die Kirchenrechnungen, mit welchen der Patronus keinen Einfluss hat, wie bisher auch künftighin zu legen, und wenn der Patronus etwas von den Kirchengeldern herzunehmen anträgt, sich diessfalls mit dem Vogtherrn vorläufig einzuverstehen habe. Allein in der Wiener Kirchenprovinz ist den Patronen durch die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ein bedeutender Einfluss eingeräumt worden, dessen Gränzen bis zu dem erwähnten, von dem Concilium von Trient den Bischöfen zuerkannten Rechte reichen. Das Provincial-Concilium vom Jahre 1858 spricht sich hierüber (Tit. VII. cap. VI. §. 4.) folgendermassen aus: Canonum sanctiones prohibent, ne patroni de beneficii aut fabricae proventibus quomodocumque disponant. Quum autem ipsorum sit, ad beneficii et peculii Ecclesiae conservationem auxiliatrices praebere manus, apprime convenit, ut beneficiarium sive Ecclesiae rectorem consilio juvent et ad Episcopum deferant, quae circa bonorum administrationem minus probanda videntur. His attentis nec non consideratis peculiaribus, quae obtinent, rerum adjunctis, patronis liberum relinquitur etc.

Diess vorausgesetzt soll es nach dem weiteren Inhalte der allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 dem Patrone unbenommen sein, entweder selbst oder mittelst eines Stellvertreters zu zweckmässiger Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken. Weil nämlich die Patrone verpflichtet sind, zur Erhaltung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens hilfreiche Hand zu bieten, so entspricht es zufolge der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 (§. 4.) ihrer Stellung, dass sie den Pfründeninhaber oder den Kirchenvorsteher mit gutem Rathe unterstützen und wenn eine die Güterverwaltung betreffende Massnahme ihnen als minder zweckmässig erscheint, dem Bischofe davon Anzeige machen.

Demgemäss soll der Patron oder sein Stellvertreter das Recht haben, zu allen dieselben betreffenden Berathungen und Verhandlungen beigezogen zu werden, wie auch bei Gegenständen, über welche die Kirchenvermögensverwaltung auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, dass sie dem Bischofe zur Entscheidung vorgelegt werden (allerh. Entschl. vom 3. October 1858). Die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 haben diesem allerhöchsten Ausspruche nachkommend (§. 4. und 9.) erklärt, dass es in Anbetracht der vorhin bezeichneten Stellung der Patrone, wie auch in Erwägung von Verhältnissen, welche in der Kirchenprovinz Wien, wie in den meisten Theilen des Kaiserthums sich geltend machen, den Patronen freigestellt sei, den Sitzungen, in welchen über die Verwaltung des Gotteshausvermögens verhandelt wird, entweder in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten, welcher ein Mann von katholischer Religion und ehrbarem Wandel sein soll, beizuwohnen, wodurch sie Gelegenheit erhalten, das ihnen durch die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 gewahrte Recht zu üben, nämlich in dem Falle, wenn ihnen eine die Güterverwaltung betreffende Massnahme als minder zweckmässig oder dem Gotteshause nachtheilig erscheint, dem Bischofe davon die Anzeige zu machen, oder zu verlangen, dass Massnahmen, welche die Kirchenvermögens-Verwaltung auf eine Verantwortlichkeit innerhalb der Gränzen des ihr vorgezeichneten Wirkungskreises verfügt, dem Bischofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Als solche Massnahmen bezeichnen die Bestimmungen vom 2. Juli 1860: a) die Verausgabung der Einkünfte des Gotteshauses, d. i. der Erträgnisse des Stammvermögens und der sonstigen zum Stammvermögen nicht gehörigen Ein-

nehmen für die gewöhnlich jährlich wiederkehrenden (systemisirten) Erfordernisse des Gottesdienstes, dann für kleinere Bauherstellungen und (falls der baare Cassastand mit Rücksicht auf den jährlichen Rechnungsabschluss diess zulässt), auch für ausserordentliche Bedürfnisse, deren Kosten im Laufe eines Rechnungsjahres die Summe von 50 fl. österr. Währ. nicht übersteigen; b) die gerichtliche Einklagung eines rechtmässig, d. i. von Seite der Vermögensverwaltung mit erzbischöflicher Erlaubniss aufgekündeten Capitales, dessen Rückzahlung auf Schwierigkeiten stösst; ferner die gerichtliche Einklagung der fälligen Interessen und anderer der Kirche gebührenden Leistungen, wofern nicht etwa das Recht selbst angefochten wird.

Falls aber der Patron von dem Rechte, den Sitzungen der Kirchenvermögens-Verwaltung, in denen über die Verwaltung des Gotteshaus-Vermögens verhandelt wird, entweder in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, keinen Gebrauch macht, so ist die Kirchenvermögens-Verwaltung nicht verpflichtet, über die eben erwähnten Massnahmen, welche innerhalb ihres Wirkungskreises gelegen sind, die Erklärung des Kirchenpatrons einzuholen (Vgl. fürsterzbischöfliche Consistorial-Verordnung 9. vom Juli 1862 sub 5. [Archiv IX., 456.]).

Ferner soll der Bischof zufolge allerhöchsten Entschliessung vom 8. October 1858 keinen Anstand nehmen, auf Ansuchen des Patrons in Gegenwart desselben oder seines Stellvertreters die Baulichkeiten und den Vermögensstand der dem Patronate unterstehenden Kirche oder Pfründe untersuchen zu lassen. Im Einklange hiemit erklären die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 (§. 9. u. 20. [Archiv IX., 325 ff.]), es stehe dem Patrone frei zu verlangen, dass das Gotteshausvermögen in seiner oder seines Bevollmächtigten Gegenwart von Demjenigen, welchen der Erzbischof damit zu beauftragen findet, einer Durchsicht unterzogen werde, wie auch, dass im Beisein des Patrons oder seines Stellvertreters von einem Bevollmächtigten die Baulichkeiten bei den zur Pfründe gehörigen Gebäuden in Augenschein genommen und alle wie immer beschaffenen Gegenstände, welche in das Pfarrinventar aufgenommen sind, einer Durchsicht unterzogen werden. Nicht minder steht es nach §. 20. der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 dem Patrone frei, dem erzbischöflichen Consistorium behufs der Einleitung entsprechender Abhilfe die Anzeige zu machen, wenn der Pfründeninhaber die Ausbesserungen an den zur Pfründe gehörigen Gebäuden vernachlässiget, oder in anderer Beziehung es an der pflichtmässigen Obsorge für das Pfründengut mangeln lässt.

Wenn es dem Patron nicht wohl möglich ist, den Berathungen und Verhandlungen über die zweckmässige Verwaltung des Kirchengutes selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, so verlangt die allerhöchste Entschliessung vom 8. October 1858, dass von Seite der Vermögensverwaltung in folgenden Angelegenheiten die schriftliche Aeusserung des Patronats eingeholt und dem Bischofe vorgelegt werde: a) bei einer Veräusserung oder beträchtlichen Belastung des Kirchengutes; b) bei allen Massnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Bischofs erfordert wird; c) über die gehörig belegte Jahresrechnung.

Die oben bereits zur Sprache gebrachte Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1860 erwähnt ausdrücklich, dass zu den Belegen, mit welchen die Gesuche um die landesfürstliche Erlaubniss zur Veräusserung oder Belastung zu versehen sind, nach Beschaffenheit des Falles (d. h. wenn ein Patronatsverhältniss obwaltet) das Gutachten des Patronats oder seines Stellvertreters gehört. Dessgleichen verfügt die fürsterzbischöfliche Consistorial-Verordnung Nr. 9. vom 18. October 1862 sub 6., dass bei den an das fürsterzbischöfliche Consistorium vorzulegenden Gesuchen

um Erwirkung der erzbischöflichen Erlaubniss zur Veräusserung oder Belastung der Kirchengüter die Kirchenvermögens-Verwaltung nachweise, dass dem Patrone Gelegenheit gegeben war, sich über die von ihr beabsichtigte Veräusserung oder Belastung zu erklären.

Zufolge der Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1860 ist es als eine beträchtliche Belastung zu behandeln (folglich zur Erwirkung des landesherrlichen Onerationsconsenses das Gutachten des Patrons oder seines Stellvertreters beizubringen), wenn Grundstücke, Wohngebäude und Gerechtsame auf mehr als drei Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch, wenn ausbedungen wird, dass der Pachtschilling oder Miethzins für mehr als Ein Jahr im vorhinein zu entrichten sei. Die fürsterzbischöfliche Consistorial-Verordnung 9. vom 18. October 1862 hat überdiess die Anordnung getroffen, dass bei allen Verpachtungen des Gotteshausvermögens, wie auch bei der Verpachtung von Pfründengütern, die ihre Wirksamkeit über die Zeit, während welcher der Pachtgeber im Besitze der Pfründe ist, hinaus erstrecken soll, der Patron Gelegenheit erhalte, sich hierüber zu äussern.

Als Massnahmen, zu welchen die Genehmigung des Bischofs erfordert wird, bezeichnen die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 die fruchtbringende Anlegung der zu dem Gotteshause gehörigen frei eigenthümlichen oder Stiftungsgelder, wie auch der zu der Pfründe gehörigen Capitalien, dann die von der Kirchenvermögens-Verwaltung oder von dem kirchlichen Pfründner beabsichtigte Aufkündigung solcher fruchtbringend angelegten Gelder. Die in Rede stehenden Bestimmungen schreiben (§. 11.) vor, dass, wenn der Patron den Zusammenkünften, welche zum Behufe der Verwaltung des Kirchenvermögens gehalten werden, weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten leicht beiwohnen kann, doch in dem Kirchensprengel sich aufhält oder einen dort sich aufhaltenden Bevollmächtigten hat, er oder sein Bevollmächtigter um seine schriftlich auszudrückende Meinung angegangen werde, so oft es sich um eine Sache handelt, bei welcher die Verwaltung des Kirchenvermögens ohne höhere Erlaubniss und Gutheissung nicht vorzugehen vermag. Die nämlichen Bestimmungen enthalten ferner §. 15. die ausdrückliche Zusicherung, dass man über die fruchtbringende Anlegung und Aufkündung von Pfründenkapitalien, wenn die Pfründe einem Patronatsrechte untersteht, auch das Gutachten des Patrons einholen werde. Dass diess bezüglich der zum Gotteshause gehörigen Gelder geschehe, ist durch die fürsterzbischöfliche Consistorial-Verordnung Nr. 9. vom Jahre 1862 wiederholt vorgeschrieben worden. [Archiv IX., 453 ff.]

Dasselbe ist der Fall, wenn es sich um die Bestreitung ausserordentlicher (nicht sistemisirter) Ausgaben (auf Bauführungen, Beischaffung von Kirchenparamenten, Chorinstrumenten u. s. w.) aus dem zur Bestreitung der Erfordernisse ausreichenden Kircheneinkommen handelt, wenn diese Auslagen im Laufe eines Rechnungsjahres die Summe von 50 fl. öst. W. übersteigen. Es handelt sich da um eine Sache, bei der die Verwaltung des Kirchenvermögens ohne höhere Erlaubniss und Gutheissung nicht vorzugehen vermag; somit tritt die Vorschrift des §. 11. der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 in Wirksamkeit, was durch die fürsterzbischöfliche Consistorial-Verordnung Nr. 9. vom Jahre 1862 neuerdings eingeschärft worden ist.

Auch hinsichtlich der Kirchenrechnungen ist die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858, nach welcher über die gehörig belegte Jahresrechnung die schriftliche Aeusserung des Patrons eingeholt und dem Bischofe vorgelegt werden soll, zum Vollzug gekommen, indem die Kirchenvermögens-Verwaltungen durch

die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 (§. 10.) angewiesen sind, zur Abfassung der Jahresrechnung der geführten Verwaltung den Patron oder dessen Bevollmächtigten beizuziehen, und zu gestatten, dass sich der Patron eine Abschrift der Rechnung besorgen lasse oder (§. 11.), falls der Patron bei der Abfassung der Kirchenrechnung nicht wohl anwesend sein kann, auf sein Verlangen ihm selbst oder seinem in dem Kirchensprengel sich aufhaltenden Bevollmächtigten die Jahresrechnung sammt den erläuternden Urkunden zu überschicken. Die Näherbestimmung der Ausführung dieser Weisung ist dem Klerus durch die fürsterzbischöfliche Consistorial-Verordnung 9. vom Jahre 1862 sub 2. dargelegt worden.

Zu den den eigenen Wirkungskreis der fürsterzbischöflichen Kirchenvermögens-Verwaltungen überschreitenden Massnahmen gehört auch die Einlassung in einen Streit über die Rechte der Kirche und Pfründe, wornach hierüber im Sinne der allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 die schriftliche Aeusserung des Patrons einzuholen und dem Bischofe vorzulegen ist. Im Einklange hiemit verordnen die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 (§. 11.), dass, wenn der Patron den Zusammenkünften, welche zum Behufe der Verwaltung des Kirchenvermögens gehalten werden, weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten leicht beiwohnen kann, doch in dem Kirchensprengel sich aufhält oder einen dort sich aufhaltenden Bevollmächtigten hat, er selbst oder sein Bevollmächtigter um seine schriftlich auszudrückende Meinung anzugehen sei, so oft es sich um die gerichtliche Einklagung eines rechtmässig aufgekündigten Capitals, fälliger Interessen oder anderer Leistungen handelt. Und zufolge §. 19. der erwähnten Bestimmungen soll in dem Falle, wenn der Pfründeninhaber die Erlaubniss nachsucht, über die Rechte der Pfründe sich in einen Rechtsstreit einzulassen, das Gutachten des Patrons eingeholt werden. Die fürsterzbischöfliche Consistorial-Verordnung Nr. 9. vom Jahre 1862 hat diess sub 6. neuerdings in Erinnerung gebracht.

Hinsichtlich der Vertretung der Kirchen oder Pfründen erklärt die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858, dass, wenn der Patron bereit ist, die Pfründe oder Kirche bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten, diess, von ausserordentlichen Fällen abgesehen, als eine Wohlthat betrachtet werden müsse, es jedoch nicht die allerhöchste Absicht sei, dem Bischofe das Recht abzusprechen, den vom Patrone bezeichneten Sachwalter gutzuheissen. Bei den Pfründen und Gotteshäusern des landesfürstlichen Patronates, dann bei jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronate unterstehen, soll die Vertretung wie bisher von der Finanzprocuratur geleistet werden. Die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 enthalten hierüber (§. 22.) Folgendes; »Wenn ein Rechtsstreit sich ergibt und der Patron bereit ist, die Sache des Gotteshauses oder der Pfründe auf eigene Kosten zu vertreten, so wird diess, abgesehen von ganz besonderen Umständen, mit Dank anzunehmen sein; nur muss die Person des Anwaltes, welchen er wählt, dem fürsterzbischöflichen Consistorium zur Gutheissung angezeigt werden.«

Endlich will die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858, dass, wenn es nach Erledigung einer Pfründe sich um die Ausscheidung und allfällige Ergänzung des Kirchen- und Pfründenvermögens aus dem Nachlasse des Verstorbenen oder dem Privateigenthume des abtretenden Pfründners handelt, dann zur Uebergabe des Vermögens an den Nachfolger, der Patron oder dessen Stellvertreter beizuziehen sei. Auch diesem Begehren sind die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 gerecht geworden; denn laut §. 25. dieser Bestimmungen hat im Falle der Erledigung einer Pfarre der Dechant mit Beiziehung des Verwesers oder

der Verweser des erledigten geistlichen Amtes und der Pfründe, der Kirchenväter, wie auch des Patrones oder seines Bevollmächtigten zu untersuchen, ob die im Inventare der Pfründe und des Gotteshauses verzeichneten Gegenstände vorhanden und wohl erhalten seien. Und nach §. 27. derselben Bestimmungen wird der Dechant Demjenigen, welchem die Pfründe verliehen wird, nachdem derselbe die canonische Einsetzung erhalten hat, das Pfründenvermögen übergeben und hiezu nach Gestalt der Pfründe die Kirchenväter und den Patron oder dessen Bevollmächtigten beiziehen.

Hiemit ist die Art und Weise dargelegt, auf welche bei der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens der den Patronen durch die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 gesicherte Einfluss geübt werden kann. Die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 haben noch beigefügt (§. 4.), dass den Patronen alle ihnen als solchen zuständigen Rechte auch dann verbleiben, wenn sie dieselben bisher unter dem Namen von Vögten übten, dann (§. 12.) dass es, wenn dem Patron in dieser seiner Eigenschaft oder unter dem Namen eines Vogtes kraft der Stiftungsbedingungen grössere Rechte zustehen, als demselben durch die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 zugewiesen werden, keinen Anstand haben werde, dass er nach geleisteter Beweisführung diese Rechte in Ausübung bringe.

Da die oft bezogene allerhöchste Entschliessung vom 3. October in Aussicht stellt, dass nicht nur bei den Pfründen und Gotteshäusern des landesfürstlichen Patronates, sondern auch bei jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronate unterstehen, die kaiserliche Regierung die dem Patronate zukommenden Befugnisse fortwährend üben werde, so ist von Seite der k. k. n. ö. Statthalterei unter dem 30. Mai 1863, Zahl 17,376. für die Patronats-Commissäre bei landesfürstlichen, Religions- und Studienfonds-Patronats-Kirchen in Nieder-Oesterreich die in Nr. 19., Seite 154. wortgetreu abgedruckte Instruction erlassen worden, welche sich die betreffenden fürsterzbischöflichen Kirchenvermögens-Verwaltungen bei ihrem amtlichen Verkehre mit den erwähnten Patronats-Commissären gegenwärtig zu halten haben.

3. Instruction der Statthalterei von Kärnthen vom 1. Juli 1863.

für die mit den Functionen der Patronatsrepräsentation rücksichtlich der Kirchen und Pfründen des landesfürstlichen, dann des dem Religions- und Studienfond zustehenden Patronates betrauten Patronatscommissäre, nebst Erläuterungen des fürstbischöflichen Consistoriums von Gurk vom 13. Juli 1863 über die Rechte und Pflichten der Patrone bei der Kirchen- und Pfründenvermögens-Verwaltung [1]).

In Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 wurden in der Diöcesanvorschrift vom 3. October 1859 Z. 246. praes. über Kirchen- und Pfründenvermögens-Verwaltung die Rechte und Pflichten der Pfarrpatronate in nachstehenden Paragraphen normirt:

§. 3. (Rechte der Patrone im Allgemeinen.) Die Rechte der Patrone hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens sind nach den Kirchengesetzen und einer diesen Gesetzen nicht widersprechenden langjährigen ununterbrochenen

---

1) Betreffend den Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 30. August 1862 Nr. 8500, womit die Vorlage der Kirchenrechnungen in duplo abverlangt wurde, hatte der Hochw. Fürstbischof von Gurk unmittelbar und abgesondert eine Vorstellung an dasselbe gerichtet. Die Collectiv-Eingabe mehrerer österreichischen Bischöfe (im Archiv X., 160 ff.) folgte. Im Verordnungs-Blatt für die Diocese Gurk 1863. Nr. 4. vom 20. Mai 1863 wurde sodann das Resultat bekannt gegeben, dass vom obigen Begehren abgegangen und mit einfachen Rechnungsextracten sich begnügt werden wollte, dass aber zur mehreren Controlle Patronatscommissäre aufgestellt werden sollten, welchen die Prüfung der Rechnungen obliegen würde.

Uebung zu beurtheilen. Im Allgemeinen soll es dem Kirchenpatrone unbenommen bleiben, entweder selbst oder mittelst eines Stellvertreters, welcher stets ein katholischer Mann von unbescholtenem Rufe sein soll, zur zweckmässigen Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken. Sollte aber ein Patron beweisen können, dass ihm in Folge der Stiftung oder anderer rechtskräftiger Titel grössere Rechte bei Verwaltung des Vermögens einer Kirche zukommen, so steht es ihm frei, dieselben geltend zu machen.

Nicht nur bei Kirchen landesfürstlichen Patronats, sondern auch bei jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde ruhenden Patronate unterstehen, übt die kaiserliche Regierung, so lange sie im Namen der Kirche die gedachten Fonde verwaltet, die dem Patrone zukommenden Befugnisse.

§. 4. (Beitragspflicht der Patrone, Gemeinden etc.) Ueber die Frage von wem und in welchem Masse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwungen werden können, bleiben, zufolge allerhöchster Entschliessung vom 3. October 1858, für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft.

Seine apostolische Majestät haben sich jedoch vorbehalten, diese Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung neu zu ordnen.

§. 20. (Befugniss der Verwaltung zu Ausgaben.) Nebst der Bestreitung der laufenden und jährlich wiederkehrenden Auslagen kann die Kirchenvermögensverwaltung für vorübergehende Bedürfnisse und kleine Reparaturen bei Kirchen, welche ein jährliches Einkommen von mindestens 800 fl. haben, den Betrag von 25 fl., bei andern minder dotirten den Betrag von 15 fl. österr. Währ. Fall für Fall aus den currenten Einnahmen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit und ohne Einholung einer Bewilligung verausgaben; es sei denn, dass der Patron oder dessen Stellvertreter mit Rücksicht auf den Vermögensstand der Kirche überhaupt, oder im Hinblick auf nahe bevorstehende grössere Auslagen, verlangt, dass der Gegenstand dem Ordinariate zur Entscheidung vorgelegt werde.

§. 21. (Befugniss bezüglich Einklagung aufgekündeter Capitalien und fälliger Zinsen.) Desgleichen ist die Verwaltung befugt, nach eingeholter Aeusserung des Patrons, die rechtmässig aufgekündeten Capitalien, dann fällige Interessen und andere der Kirche gebührende Leistungen nach eigenem Ermessen einzuklagen, sobald das Recht der Einklagung überhaupt ausser Frage gestellt erscheint.

§. 22. (Ausgaben-Bewilligung durch das Ordinariat.) Die Bewilligung zu nicht systemisirten Ausgaben aus dem Erträgnisse des Kirchenvermögens, welche die im §. 20. eingeräumte Befugniss überschreiten, ertheilt das Ordinariat, an welches die Verwaltung, die mit dem Nachweise über die abgegebene Aeusserung des Patrons (vergl. §. 29. und 30.) belegten Gesuche durch den Dechant oder dessen Stellvertreter zu leiten hat. Das Recht, über die Bewilligung von Ausgaben zu entscheiden, kann fernerhin dem Kirchenpatrone nicht zukommen.

§. 23. (Anlegung und Aufkündigung von Capitalien.) Dasselbe ist zu beobachten, wenn es sich um die fruchtbringende Anlegung von kircheneigenthümlichen Capitalien zum Zwecke einer neuen Elocirung, oder um die Abschliessung von Mieth- und Pachtverträgen über eigenthümliche Kirchen-Realitäten handelt, wenngleich diese Verträge nicht unter die im §. 17. erwähnten Bestimmungen fallen.

§. 27. (Vertretung des Kirchenvermögens.) Die Vertretung des Kirchenvermögens liegt in der Regel der Vermögensverwaltung ob, sie darf jedoch (mit Ausnahme der im §. 21. erwähnten gerichtlichen Vorgänge) keine Rechtsstreitigkeit ohne Bewilligung des Ordinariates beginnen, bei deren Erwirkung die Bestimmungen des §. 22. einzuhalten sind. Wenn der Patron bereit ist, die Kirche bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten, so muss dies — von ausserordentlichen Fällen abgesehen — als eine Wohlthat betrachtet werden; jedoch beabsichtigen Se. k. k. apost. Majestät laut allerhöchster Entschliessung vom 3. October v. J. nicht, dem Bischofe das Recht abzusprechen, dass von ihm die Gutheissung des vom Patron bezeichneten Sachwalters abhänge.

§. 28. (Vertretung bei Kirchen öffentlichen Patronats.) Bei

den Kirchen des landesfürstlichen Patronats, dann bei jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronate unterstehen, wird die Vertretung wie bisher von der k. k. Finanz-Procurator zu leisten sein. Bei sich ergebenden Fällen dieser Art wird sich das Ordinariat wegen Einleitung der Vertretung mit der k. k. Landes-Regierung in das Einvernehmen setzen.

§. 29. (Stellung des Patrons zur Verwaltung des Kirchenvermögens.) Hinsichtlich des Verhältnisses des Patrons zur Verwaltung wird unter Beziehung auf §. 3. bemerkt, dass derselbe — oder sein Stellvertreter — das Recht hat, in wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten mit seinem Rathe beizuwirken, und in Fällen, wo die Verwaltung gemäss §. 20. und 21. auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, dass sie dem Ordinariate zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 30. (Fortsetzung.) Kann der Patron weder selbst noch durch einen Vertreter bei den vorangedeuteten Verhandlungen zugegen sein — wohnt jedoch er oder sein Vertreter im Bereiche der Diöcese, — so hat die Verwaltung nicht nur bei einer Veräusserung oder beträchtlichen Belastung, sondern auch bei allen Massnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Bischofs erfordert wird, überdiess aber auch dann, wenn es sich um die Einklagung von rechtmässig aufgekündeten Capitalien, oder der fälligen Interessen oder sonstigen Leistungen handelt, die schriftliche Aeusserung des Patrons einzuholen und dem Bischofe vorzulegen.

§. 42. (Revision des Vermögensstandes.) Auch wird das Ordinariat keinen Anstand nehmen, auf Ansuchen des Kirchenpatrons, in Gegenwart desselben oder seines Stellvertreters, die Baulichkeiten oder den Vermögensstand der dem Patronate unterstehenden Kirche untersuchen zu lassen. Vorzüglich sollte diese Untersuchung bei jedem Wechsel in der Person des Pfründners und bei der Bestellung neuer Kirchenkämmerer vorgenommen werden.

§. 47. (Theilnehmer der Rechnungslegung.) Zur Aufnahme der Kirchenrechnung ist nebst den pflichtgemäss anwesenden Gliedern der Kirchenvermögens-Verwaltung der Kirchenpatron einzuladen. Es steht ihm frei, die ihm nothwendig scheinenden Erinnerungen zu machen, auch dieselben schriftlich der Rechnung beizulegen. Wünscht der Kirchenpatron eine Abschrift der Rechnung zu haben, so ist ihm zu gestatten, auf seine Kosten eine solche, jedoch ohne Gefährdung des Termins zur Rechnungsvorlage, anfertigen zu lassen. Die Zusendung der Rechnungen an Patrone, die weder selbst noch durch ihre Stellvertreter bei der Rechnungsverfassung zugegen waren, kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, und auch da nur innerhalb der Diöcese, erfolgen.

§. 48. (Besondere Pflichten der Theilnehmer (der Kirchenrechnung) — insbesondere wegen Revision der Gebäude.) Bei der Aufnahme der Kirchenrechnung sollen nicht nur Einnahmen und Ausgaben im Entgegenhalte der vorhandenen Quittungen sorgfältig geprüft, sondern der Stand des Vermögens überhaupt einer eindringlichen Revision unterzogen und hierbei vorzugsweise Aufmerksamkeit der Erhaltung des Stammvermögens, der pupillarmässigen Sicherstellung der elocirten Capitale, den Veränderungen des Inventars und dem Stande der Kirchen- und Pfründen-Gebäude zugewendet werden. Was insbesondere die Gebäude betrifft, müsste die Verwaltung zur strengen Verantwortung und Ersatz für jene Gebrechen gezogen werden, welche aus offenbarer Vernachlässigung und minder sorgfältigen Einhaltung der Bedachung entstehen, wesshalb entweder bei der Kirchenrechnungs-Aufnahme, oder falls die Verhältnisse der Jahreszeit es damals nicht gestatten, später, besonders bei Gelegenheit der Decanats-Visitation. diese Revision vorzunehmen ist, wenn selbe nicht über Ersuchen des Patrons (§. 42.) im Laufe des Jahres bereits vorgenommen wurde.

§. 56. (Rechte des Pfründners bei Verwaltung des Pfründen-Vermögens (Fortsetzung). In Ansehung der Veräusserung und Belastung der Substanz des Pfründengutes, dann der fruchtbringenden Anlegung oder der Aufkündung von Capitalien, welche zu dem Stammvermögen des Beneficiums gehören, hat der Pfründner die Bestimmungen der §§. 23. (17. 24. 25. 26.) zur Richtschnur zu nehmen. Wenn die für verlooste Grundentlastungs-Obligationen oder andere aufgekündete Pfründencapitalien in Empfang genommenen Baarbeträge nicht wieder fruchtbringend elocirt, sondern in was immer für einer anderen

Weise verwendet werden wollen, sind die Vorschriften über die Veräusserung zu befolgen.

Die Vorausbezahlung des Mieth- und Pachtzinses darf bei sonstiger Ungiltigkeit des Vertrages nur für ein halbes Jahr bedungen oder geleistet werden, weil sonst der Nachfolger im Pfründengenusse zu Schaden käme.

§. 57. (Stiftungen für Pfründen.) Ueber die Annahme von Stiftungen, welche zu Gunsten einer geistlichen Pfründe gemacht werden, entscheidet das Ordinariat, an welches sich der Pfründner unter Vorlage der Aeusserung des (bei der Vermehrung und Verwaltung des Pfründenvermögens interessirten) Patrons zu wenden, so wie er auch für die Ausfertigung der Stiftungsurkunde zu sorgen und sie zur Bestätigung dem Ordinariate vorzulegen hat. Im Allgemeinen ist hiebei der durch §. 33. vorgezeichnete Geschäftsgang einzuhalten.

§. 58. (Vorschrift gegen Deteriorirung der Pfründen.) Es ist Pflicht des Dechants (oder seines Stellvertreters) dem Pfründner Vernachlässigungen der Gebäude, so wie des Pfründenvermögens überhaupt im Namen des Ordinariats zu rügen. Eben so hat auch der Patron das Recht, ihn an seine diessfälligen Pflichten zu mahnen — ein Recht, das bei Pfründen des landesfürstlichen oder Religions- und Studienfonds-Patronats von der k. k. politischen Landesstelle zu üben ist. Bleibt die gemachte Erinnerung ohne Erfolg, so haben sie die Anzeige an das Ordinariat zu leiten.

Dieses wird dem Ansuchen des Patrones oder dessen Stellvertreters in seiner Gegenwart die Baulichkeiten und den Vermögenstand der Pfründen untersuchen zu lassen, anstandlos Folge geben.

§. 59. (Rechtsstreitigkeiten.) Der geistliche Pfründner ist befugt, die rechtmässig aufgekündeten Pfründen-Capitalien, dann die von derlei elocirten Capitalien fälligen Interessen und andere der Pfründe gebührenden Leistungen nach eigenem Ermessen einzuklagen. Ausserdem aber darf er keine die Pfründe angehende Rechtsstreitigkeit ohne Einwilligung des bischöflichen Ordinariats beginnen, zu deren Erwirkung er die eingeholte Aeusserung des Pfründen-Patrons nachzuweisen hat. Hinsichtlich der Vertretung der geistlichen Pfründe durch den Patron gilt das im §. 27. und 28. Gesagte.

§. 64. (Uebergabe der Temporalien-Verwaltung an den Provisor.) Der Bezirksdechant, oder der mit der öconomischen Leitung betraute Stellvertreter des Ordinariats, hat mit Intervenirung der Mitglieder der Kirchenvermögens-Verwaltung so wie des Patrons oder seines Stellvertreters — wenn sie über geschehene Einladung dabei erscheinen wollen — dafür zu sorgen, dass alle Gegenstände des Kirchen- und Pfründen-Inventars (vgl. §§. 14. und 54.) aus dem Nachlasse des Verstorbenen oder aus dem Vermögen des abgetretenen Pfründners gehörig ausgeschieden, und nöthigenfalls ergänzt, dann aber dem Provisor übergeben und von diesem bis zum Antritte des Nachfolgers gehörig verwahrt und erhalten werden. Sollte aus diesem oder einem anderen Anlasse eine Rechtsstreitigkeit über die Rechte der Kirche oder Pfründe erwachsen, so sind hiebei die Bestimmungen der §§. 27. und 59. im Auge zu behalten.

§. 68. (Installation des neuen Pfründners.) Sobald der neuernannte Pfründner die canonische Einsetzung von Seite des Ordinariats erhalten hat, welches den Tag derselben der k. k. Landesregierung wegen Abschluss der Intercalar-Periode bekannt gibt, wird ihm an einem hiezu festgesetzten Tage der Bevollmächtigte des Ordinariates mit Beiziehung des Patrons (oder dessen Stellvertreters) und aller Mitglieder der Kirchenvermögens-Verwaltung das kircheneigenthümliche und Stiftungs-Vermögen übergeben und ihn in den Genuss des Pfründen-Vermögens einführen. Hierbei ist das authentische Kirchen- und Pfründen-Inventar (§§. 14. 54.) zu Grunde zu legen. Zugleich ist eine genaue Beschreibung des Zustandes der der Pfründe und Kirche gehörigen beweglichen und unbeweglichen Güter, so wie des Bauzustandes der pfarrlichen Gebäude vorzunehmen; es sei denn, dass eine solche Beschreibung nach dem Tode oder Austritte des früheren Pfründners verfasst worden wäre, und von keinem Betheiligten die Revision derselben verlangt würde.

§. 69. (Unterfertigung des Installations-Protokolls.) Das über die Installation aufgenommene Protokoll ist in zwei Exemplaren auszufertigen und von allen vorgenannten dabei Betheiligten zu unterzeichnen. Der Installirte hat seiner Unterschrift das schriftliche Gelöbniss anzufügen, dass er das übernommene

Kirchen-, Stiftungs- und Pfründen-Vermögen nach Massgabe der voranstehenden und sonst Geltung habenden Vorschriften nach bestem Wissen und Gewissen erhalten und verwalten werde.

Das eine Exemplar des Protokolls ist in die Kirchencasse zu hinterlegen, das andere an das Ordinariat einzusenden.

Zur Wahrnehmung der Rechte des landesfürstlichen, dann des Religions- und Studienfonds-Patronats wurde die Bestellung von landesfürstlichen Patronatscommissären in Aussicht gestellt. Selbe ist nunmehr erfolgt und es wurden für die Kirchen und Pfründen dieser öffentlichen Patronate — ausser Klagenfurt — die betreffenden Herren k. k. Bezirksvorsteher oder deren Stellvertreter durch den Erlass der hochlöbl. k. k. Landesbehörde d. d. 1. Juli l. J. Z. 459. als Patronatscommissäre bestellt, und denselben für ihre diessfälligen Functionen die wörtlich nachstehende Amts-Instruction ertheilt:

»§. 1. Der Patronats-Commissär hat zur zweckmässigen Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken, und hat das Recht, zu allen dieselben betreffenden Berathungen und Verhandlungen beigezogen zu werden.

§. 2. So wie es einerseits eine wesentliche Pflicht des Patronats-Commissärs ist, seine Aufmerksamkeit vor Allem dahin zu richten, dass das Kirchen- und Pfründen-Vermögen im Stamme nie geschmälert, die Kircheneinkünfte rechtzeitig eingebracht und entsprechend verwendet, d. i. nicht auf unnöthige oder übermässige mit den Einkünften der Kirche in keinem Verhältnisse stehende Anschaffungen verbraucht werden und keine unbefugte Veräusserung oder Belastung des kirchlichen Gutes stattfinde, — so steht ihm andererseits zu:

I. Bei Gegenständen, über welche die Kirchen-Vermögens-Verwaltung auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, dass sie dem Bischofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

II. Die gutächtliche Aeusserung abzugeben:

a) bei allen anderen nicht systemisirten Ausgaben aus dem Erträgnisse des Kirchenvermögens;
b) bei fruchtbringender Anlegung von kircheneigenthümlichen Capitalien, oder bei Aufkündung solcher Capitalien zum Zwecke einer neuen Elocirung;
c) bei Abschliessung von Mieth- und Pachtverträgen über eigenthümliche Kirchen-Realitäten auf nicht mehr als drei Jahre, und wenn der Mieth- oder Pachtzins nicht für mehr als Ein Jahr vorhinein zu entrichten bedungen wird;
d) bei Veräusserung eines Kirchengutes, dessen Werth 100 fl. nicht übersteigt;
e) bei Belastung eines Kirchengutes, wenn sie die Summe von 1000 fl. nicht übersteigt und durch die zu leistenden Jahres-Interessen die Bestreitung der nothwendigsten currenten Bedürfnisse nicht beeinträchtiget wird;
f) bei Annahme von Stiftungen zu Gunsten einer geistlichen Pfründe.

Diese Aeusserungen sind in der Regel im schriftlichen Verkehre abzugeben; bei mündlichen Verhandlungen sind dieselben dem über die betreffende Berathung von der Vermögens-Verwaltung aufgenommenen Akte beizufügen.

§. 3. Der Patronats-Commissär hat bei der Anfertigung der Kirchen-Jahresrechnung in der Regel innerhalb eines Trienniums Einmal persönlich zu interveniren und die ihm nothwendig scheinenden Erinnerungen schriftlich der Rechnung beizulegen, oder die Rechnung im Concepte und in der Reinschrift mit seinem »Vidi« zu versehen.

In den Fällen, in welchen die persönliche Anwesenheit des Patronats-Commissärs nicht stattfindet, ist dessen Aeusserung über die angefertigte Kirchenrechnung im schriftlichen Verkehre zu vermitteln.

§. 4. In beiden Fällen des voranstehenden Paragraphes hat der Patronats-Commissär

I. seine eingehende Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Inventare, welche die Grundlage zur Kenntniss aller Einnahmsquellen und Ausgaben oder Erfordernisse der Patronatskirche bieten, genau geführt, alle Einnahmen und fixen Ausgaben mit allen ihren Devolutions- und sonstigen Rechtstiteln, urkundlichen Begründungen und Beweisinstrumenten, sowie nicht minder die Fahrnisse, d. i. Prätiosen, Paramente, Geräthschaften u. dgl., speciell, klar und deutlich beschrieben und die Obligationen entsprechend vinculirt sind;

II. auf die richtige Führung der Journale zu sehen, d. i. des Tagebuches,

in welches alle Empfänge und Ausgaben sogleich bei ihrem Vorkommen aufzunehmen sind, und aus denen das Ergebniss in die Rechnung übertragen wird.

Bei seiner persönlichen Anwesenheit wird der Patronats-Commissär nach Abschluss des Journales sich von dessen Uebereinstimmung mit der Cassebaarschaft überzeugen.

III. Zu prüfen;

a) ob die Cassereste richtig übertragen,
b) die in der currenten Gebarung befindlichen Stammgelder ihrer Bestimmung zugeführt,
c) die Procenten aus Capitalien, Realitäten und nutzbaren Rechten gehörig verrechnet,
d) die disponiblen Cassereste fructificirt,
e) die Activreste rechtzeitig eingebracht und
f) die Passiv-Rückstände nach Möglichkeit abgetragen worden sind.

§. 5. Gelegenheitlich der persönlichen Intervention bei Aufnahme der Kirchenrechnungen wird sich der Patronats-Commissär überdiess vom baulichen Zustande der Kirchen- und Pfründengebäude und insbesondere darüber die genaueste Ueberzeugung verschaffen, ob und welche Gebrechen einer offenbaren Vernachlässigung überhaupt und insbesondere einer minder sorgfältigen Einhaltung der Bedachung zuzuschreiben sind, dann ob der Pfründner seinen ihm in Betreff kleinerer Reparaturen und Einhaltung der sarta tecta an den Pfarrhofgebäuden obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist.

§. 6. Die Aeusserung des Patronats-Commissärs hat sich über alle rücksichtlich der Kirchenvermögens-Verwaltung vorgefundenen Gebrechen, sowie über den baulichen Zustand der Gebäude zu erstrecken.

Bietet sich bei der vorgenommenen Prüfung Anlass zu besonderen wesentlichen Bemerkungen, vorzugsweise hinsichtlich der Unversehrtheit des Stammvermögens, oder wenn eine derartige Vermehrung des Gotteshaus- oder Pfründen-Vermögens ersichtlich wird, dass in Folge derselben die gänzliche oder theilweise Einstellung eines bisher aus einem öffentlichen Fonde geleisteten Beitrages, oder die Abstreifung einer von einem solchen Fonde übernommenen Verpflichtung angezeigt erscheint, oder wird eine unrichtige Gebahrung, eine unbefugte Belastung des Vermögens oder eine unbefugte Veräusserung desselben, oder sonst eine Verschleuderung wahrgenommen, so hat der Patronats-Commissär, abgesehen von seinen in dieser Eigenschaft zu machenden Bemerkungen, die Anzeige an die Landesbehörde zu erstatten.

In gleicher Weise sind wahrgenommene offenbare Vernachlässigungen des baulichen Zustandes und der dem Pfründner nach den bestehenden Directiven obliegenden kleineren Baureparaturen der Landesbehörde anzuzeigen.

Auch dann, wenn derlei Wahrnehmungen bei anderen Anlässen gemacht werden und der Patronats-Commissär die Vornahme einer Revision des Vermögensstandes für dringend wünschenswerth erachtet, ist die Anzeige an die Landesbehörde zur entsprechenden weiteren Veranlassung zu machen.

§. 7. So wie einerseits die öftere als einmalige persönliche Intervention des Patronats-Commissärs bei Aufnahme der Kirchenrechnung innerhalb des Trienniums rücksichtlich solcher Pfründen, bei denen eine fortgesetzte nachlässige Gebahrung wahrnehmbar sein sollte, zulässig erscheint, so kann andererseits in Fällen notorisch guter Kirchen- und Pfründen-Vermögens-Verwaltung, und insoferne dem Patronats-Commissär die betreffenden Verhältnisse genau bekannt sind, auch von einer einmaligen persönlichen Erscheinung bei der Kirchenrechnungs-Aufnahme Umgang genommen und sich mit der Uebersendung der belegten Rechnung zur Abgabe der schriftlichen Aeusserung begnügt werden.

§. 8. Der Patronats-Commissär hat bei Erledigung einer Pfründe persönlich zur Lustrirung des Kirchen- und Pfründen Vermögens zu erscheinen.

In einem solchen Falle sind die Inventare umsichtig und eindringlich zu prüfen und jene Vorkehrungen wahrzunehmen, welche zum Behufe der allfälligen Ausscheidung oder Ergänzung dieses Vermögens aus dem Nachlasse des verstorbenen oder aus dem Vermögen des abgetretenen Pfründners getroffen werden.

Der Patronats-Commissär hat im geeigneten Wege zu veranlassen, dass bei dieser Gelegenheit in seiner Gegenwart auch die Baulichkeiten durch einen bewährten Sachverständigen einer genauen Untersuchung unterzogen und hiebei

insbesondere auch ermittelt werde, welche Gebrechen, an den Pfarrgebäuden den bestehenden Directiven gemäss aus dem Verlasse des verstorbenen oder aus dem Vermögen des abgetretenen Pfründners zu erheben sind, und ist der hiefür ermittelte Betrag zur Anmeldung bei der Abhandlungs-Instanz oder zur sonstigen Einbringung im Auge zu behalten.

§. 9. Zur thunlichsten Schonung der öffentlichen Patronats-Fonde hat der Patronats-Commissär angelegentliche Sorge zu tragen, dass sein persönliches Erscheinen in den vorangeführten Fällen ausser dem Orte des Amtssitzes, insoweit diess mit der Dringlichkeit des Gegenstandes vereinbarlich und ohne Gefährdung des Termines zur Vorlage der Jahres-Kirchenrechnung thunlich ist, nur gelegenheitlich anderweitiger Dienstesreisen in dem betreffenden Pfarrort oder in dessen Nähe stattfinde.

§. 10. In allen Fällen des schriftlichen Verkehrs wird dem Patronats-Commissär die thunlichste beschleunigte Abgabe der Patronats-Aeusserung zur Pflicht gemacht.

§. 11. Wird der Patronats-Commissär nach §. 7. der Diöcesan-Bauvorschrift vom 10. April 1860 zur Erhebung über vorzunehmende Baulichkeiten oder zur Concurrenz-Verhandlung beigezogen, so hat derselbe ernstlich zu sorgen, dass alle jene Gebrechen, deren Behebung aus Anlass offenbarer oder nachweisbarer Vernachlässigung, oder in Betreff der kleineren Reparaturen nach den Concurrenz-Vorschriften dem Pfründner allein zur Last fällt, genau erhoben, das Baubedürfniss sowohl rücksichtlich des Umfanges als auch der Behebungsart dargethan und nachgewiesen werde, welche Kosten hiefür das Vermögen der betreffenden Kirche und ihrer Filialen mit der nach den Concurrenz-Vorschriften gestatteten Anspannung seiner Kräfte ohne Beeinträchtigung der Bestreitung currenter Erfordernisse zu tragen im Stande ist.

§. 12. In allen übrigen in den vorausgegangenen Paragraphen nicht verzeichneten Fällen behält sich die Landesbehörde die Ausübung der dem landesfürstlichen, dann dem Religions- und Studienfonds-Patronate zustehenden Rechte bevor.

K. k. Landesbehörde, Klagenfurt am 1. Juli 1863.

K. k. Landeschef: *Freiherr v. Schluga.*

Damit diese im Einklange mit der hierämtlichen Vorschrift vom 3. October 1859 ertheilte Instruction unbeirrt zur Ausführung gelange, werden die Kirchenvorstehungen hiemit angewiesen, sich dieselbe genau gegenwärtig zu halten, und bei ihren diessfälligen Amtshandlungen zur Richtschnur zu nehmen. Insbesondere wird verfügt:

a. Damit die im §. 2. II. dieser Instruction angedeuteten gutächtlichen Aeusserungen rechtzeitig und verlässlich erstattet werden können, ist an den landesfürstlichen Patronats-Commissär in den bezeichneten Fällen unter Vorlage der erforderlichen Behelfe Bericht zu erstatten und die Abgabe der gutächtlichen Aeusserung anzusuchen.

b. Wenn der Patronats-Commissär durch seine Amtsgeschäfte gehindert ist, gemäss §. 3. der Instruction persönlich bei der Anfertigung der Kirchenrechnung zu interveniren, so ist diess als ein (durch den oben angeführten §. 47. der Diöcesanvorschrift vom 3. October 1859 vorgesehener) rücksichtswürdiger Fall zu betrachten, und demselben die Jahresrechnung mit Beilagen zur Abgabe der schriftlichen Aeusserung zuzusenden.

c. Damit §. 8. der Instruction im gehörigen Einvernehmen sämmtlicher Interessenten durchgeführt werden könne, haben sich die Herren Dechante rechtzeitig über die Wahl des Tages zu den erforderlichen Erhebungen bei der vacant gewordenen Pfründe mit dem Patronats-Commissär zu verständigen und umsomehr möglichst im Einverständnisse mit demselben zu handeln, da diese Erhebungen das Kirchen- und Pfründen-Vermögen betreffen und es überdiess keinem Patrone gleichgültig sein kann, eventuell zu Leistungen verhalten zu werden, welche bei rechtzeitiger sorgfältiger Amtshandlung dem S c h u l d i g e n überbürdet werden konnten.

Fürstbischöfl. Gurker Ordinariat Klagenfurt am 13. Juli 1863.

Literatur.

Das Eherecht der orientalischen Kirche. Von Dr. Jos. Zhishman. I. Lieferung. Wien 1863. Wilh. Braumüller. 192 S. 8. Preis 2 fl. öst.

Die vorgenannte reichhaltige Arbeit, die ich bereits in Kürze in der „katholischen Literaturzeitung" (Nr. 17. S. 147.) besprochen, bietet für das Studium des orientalischen Kirchenrechts so viel wichtiges Material, dass ich es mir nicht versagen könnte, an diesem Orte ausführlicher auf dieselbe einzugehen, auch wenn ich nicht bei jenem ersten Referate, das dem Charakter des Blattes gemäss sich mehr an das Allgemeine halten musste, dazu eine besondere Verpflichtung übernommen hätte. So wenig ich den byzantinisch-cäsaropapistischen Standpunkt des Verfassers zu theilen und allen seinen Ausführungen die gleiche Gründlichkeit und Genauigkeit zuzugestehen vermag, so sehr fühle ich mich gedrungen, die fleissige und geistvolle Arbeit des Herrn Dr. *Zhishman,* der sich mit seinem Gegenstande sehr vertraut gemacht und die Leistungen von *Assemani, Biener, Zachariae, Heimbach, Mortreuil, Dom Pitra* u. A. wohl benützt hat, als eine werthvolle Bereicherung der kirchenrechtlichen Literatur willkommen zu heissen.

Der vorliegende erste Theil des Werkes zerfällt in sechs Kapitel: I. Das griechische und römische Eherecht bis zur Feststellung des canonischen Rechtes im Oriente. II. Das Verhältniss der orientalischen Kirche zum Staate. III. Die Quellen des orientalischen Kirchenrechts überhaupt und des Eherechts insbesondere. IV. Die Sprache und Literatur. V. Die Entwicklung des Lehrbegriffes der Ehe in der morgenländischen Kirche. VI. Die Ehegesetzgebung. — Ich erlaube mir bei der Besprechung dieses ersten Theils einen anderen Gang und eine andere Ordnung zu befolgen.

I. Quellen und Bearbeitungen des Eherechts der nicht unirten Griechen. Wir sagen nicht unirte Griechen; denn der Begriff der Ecclesia orientalis ist ein viel weiterer als derjenige, den der Verfasser hier allein vor Augen haben kann. (S. Archiv Bd. IX. S. 160. 161. VII. 172 ff.) Was nun zunächst A) die Quellen betrifft, so zerfallen diese in canonische und in civilrechtliche, die beide sich wechselseitig ergänzen. Dazu kommen die aus beiden gemischten Sammlungen oder Nomocanones und endlich das bürgerliche und canonische Gewohnheitsrecht.

a) Unter den canonischen Quellen werden vor Allem die heilige Schrift, die pseudoapostolischen Concilien- und Vätercanones, dann die Sentenzen der Patriarchalsynoden und die Briefe der einzelnen Patriarchen aufgeführt und dann die gedruckten Sammlungen derselben besprochen, sowohl die älteren, wie die von *Jean de Tillet,* von *Bonnefoi, Löwenklau, Justel, Cotelier, Beveridge,* welchem Letzterem der Mönch *Agapius* in seiner Sylloge omnium canonum (Venet. 1787) und der Mönch *Christophorus* in seinem Canonicon (Cpli. 1800) folgten, als auch die neuesten, wie insbesondere das auf Anregung und unter den Auspicien der dirigirenden hellenischen Synode von *G. A. Rhalli* und *M. Potli* zu Athen 1852—1859 in sechs Bänden

herausgegebene Syntagma und die zu Wien 1860—1861 von *Miklosich* und *J. Müller* edirten, die Zeit von 1315—1402 umfassenden Acta Patriarchatus Constantinopolitani. Nach den allgemeinen Quellen des byzantinischen Kirchenrechts (S. 29. bis 33.) zählt der Verfasser die besonderen des Eherechts mit grosser Sorgfalt auf und gibt ein Verzeichniss sowohl der einzelnen hieher gehörigen canones als der Synodaldecrete und canonischen Briefe der Patriarchen. Die Reihe dieser letzteren Documente eröffnet als das älteste Stück der Tomus Tisinnii Patriarchae vom 21. Februar 996; wir glauben aber, es hätten noch einige ältere Stücke des neunten Jahrhunderts angeführt werden können, die Dr. *Zhishman* nicht gekannt zu haben scheint, wie namentlich die Decretalen des Patriarchen *Photius*. Dahin gehören: 1) Photii ep. canonica ad Leonem Calabr. cap. 2. (Mai Vett. Ser. N. Coll. t. I.) über die Frauen von Priestern und Diakonen, denen von den Barbaren Gewalt angethan worden war; 2) desselben ep. I. canon. ed. Montacutii (Londini 1651 p. 385.) über die Stephanosis der Bigami; 3) ep. III. (ed. cit. p. 389.) über die Ordination eines Ehebrechers; 4) ep. V. (p. 391.) über die Trauung von Kindern ohne Einwilligung der Eltern. Alle diese Briefe stehen auch bei *Migne* PP. Gr. t. CII. (p. 777. 785. 788. 792.). Auch unter den von *Mai* im Spicilegium Romanum edirten Briefen des *Nicolaus Mysticus* dürften einige der von der Tetragamie handelnden hier zu berücksichtigen sein. Das letzte der Decrete von einigen dreissig byzantinischen Patriarchen, die *Zhishman* hier (S. 35. bis 43.) anführt, und von denen die meisten sich auf die Sponsalien, auf die Einsegnung der Ehe und die verbotenen Verwandtschaftsgrade beziehen, ist die Encyklika des Patriarchen *Gregorius VI.* d. d. 10. Februar 1839. Auch die canonischen Privatquellen werden genau registrirt und einige Handschriften, die der Verfasser nicht benützen konnte, aufgezählt. (S. 43. bis 51.). Unter diesen Privatarbeiten ragen die von *Theodor Balsamon, Joh. von Citrum, Demetrius Chomatenus* hervor, auch einige russische Arbeiten finden sich darunter (S. 49. 50.).

b) Zu den civilrechtlichen Quellen gehören neben der lex Julia de adulteriis und den im Codex Theodosianus und C. Justin. enthaltenen kaiserlichen Constitutionen, den Pandecten, Institutionen und Novellen die Ecloga von Leo III. Tit. 1.—3., die Constitutionen von Leo IV., Irene und anderen oströmischen Herrschern (Zachariae Jus Graeco-Roman. III. 49. 60. 61. 63.), das Prochiron und die Epanagoge von Basilius Macedo, denn die Basiliken von Leo VI.; welche letztere trotz des fortdauernden Gebrauchs der Rechtsbücher Justinians eine grosse Bedeutung erlangten. Schwierig ist es oft, die bei den griechischen Canonisten wie z. B. *Balsamon* angeführten Stellen der Basiliken aufzufinden, da deren Citation und Zählung der Bücher, Titel und Kapitel häufig, wie auch *Zhishman* (S. 57.) bemerkt, mit *Heimbach*'s trefflicher Ausgabe (Leipzig 1833 ff.) nicht übereinstimmt. Vielfache Unsicherheit verursachte der Zweifel, ob die nicht in die Basiliken aufgenommenen Gesetze Justinian's noch gültig seien, was der so hochangesehene *Theodor Balsamon* entschieden verneinte (Z. S. 58. 59. 72.). Auf die Basiliken folgen dann die Ecloga legum von Romanus Lecapenus und die Novellen anderer

Kaiser, von denen die der Comnenen am zahlreichsten sind (Z. S. 61. bis 63.). Als civilrechtliche Hilfsquellen werden sodann (S. 64. bis 68.) die Compendien aus der Ecloga Leonis III., aus dem Prochiron, aus den Basiliken, die Πεῖρα oder Practica aus dem XI. Jahrhundert, die Epitome Johannis Notarii von 1175, die Hexabiblos Constantini Harmenopuli, die nach dem Untergang des byzantinischen Reiches das vornehmste Rechtshandbuch war und auch im Königreiche Griechenland 1835 mit Gesetzeskraft ausgestattet wurde, sowie die Compilation des 1581 verstorbenen Notars Manuel Malaxos.

c) Es folgen nun die *Nomocanones*, von denen der von Photius überarbeitete in 14 Titeln durch Alexius Aristenus, Zonaras und Balsamon commentirt wurde (Z. S. 68.—73.). Von den späteren Arbeiten sind insbesondere zu nennen: die Synopsis canonum des Mönches und späteren Patriarchen Arsenius, das alphabetische Syntagma des Matthäus Blastares in 303 Titeln, auf welchem vorzugsweise die serbischen Kirchenbücher beruhen, denn die Epitome canonum von Constantin Harmenopulos, sowie drei serbische Nomocanones von 1390, 1541 und 1700, das Steuerbuch der orientalisch-slavischen Kirche aus dem XIII. Jahrhundert, die rumänische Pravila, das griechische Pedalion, das 1800 zu Leipzig gedruckt ward, nicht ohne willkürliche Zusätze des mit der Leitung des Druckes betrauten Mönches *Theodoret*, gegen die sich im Jahre 1802 Patriarch *Noephytus VII.* von Constantinopel erhob und die im lateinischen Abendlande mit Recht als voll der Absurditäten bezeichnet worden sind. Eine lateinische Ausgabe dieses auch in das Rumänische übersetzten Πηδάλιον „cum interpretatione catholica" hat der nunmehr zur bischöflichen Würde erhobenen Dr. *Joseph Papp Szilágyi* (Enchirid. jur. Eccl. Orient. cath. p. 112 nota) in Aussicht gestellt.

d) Endlich wird zu den Rechtsquellen das ungeschriebene Gesetz oder das Gewohnheitsrecht gezählt, welches ein bürgerliches und ein canonisches sein kann (Z. S. 79 ff.). Uns scheint Dr. *Zhishman* das jus consuetudinis nicht ganz richtig erfasst zu haben; so namentlich wenn er sagt, das kirchliche Gewohnheitsrecht beruhe auf der Tradition; denn wenn darunter die kirchliche Paradosis, wie hier der Fall, verstanden wird, so unterscheiden sich traditio und consuetudo doch mehrfach (Vgl. *Bouix* Tract. de princip. jur. can. P. II. cap. sect. 6. c. 1. n. III. *Phillips* K. R. III. §. 159 ff.) ferner wenn er (S. 80.) die Priorität des bürgerlichen Gewohnheitsrechtes ohne Einschränkung vor dem canonischen Rechte behauptet. Obschon sich Vieles von dem hier Gesagten rechtfertigen lässt, so wäre doch vor Allem eine klare Begriffsbestimmung des kirchlichen Gewohnheitsrechtes erforderlich gewesen, zudem da der Begriff der consuetudo bald zu weit, bald zu enge gefasst zu werden pflegt.

Den scriptores historiae byzantinae wird (S. 86.) nur insoweit die Bedeutung einer Quelle zuerkannt, als sie sowohl überhaupt als speciell hinsichtlich des Eherechts die äusseren kirchlichen Verhältnisse berühren. Da dieselben uns die Praxis verschiedener Jahrhunderte und insbesondere die häufig nichts weniger als correcten ehelichen Verhältnisse des oströmischen Kaiserhofes vorführen, so dürften sie doch

noch in einem weiteren Umfange eine Benützung beanspruchen, als sie bei Dr. *Zhishman*, dem bis jetzt veröffentlichten ersten Theile seiner Arbeit nach zu schliessen, gefunden haben.

Nach einer kurzen Erörterung über die griechische Sprache, die auch den unirten und katholischen Griechen warm empfohlen werden muss, sagt unser Autor mit Recht (S. 91.): „Es bildet die Kentniss der altgriechischen Sprache den Schlüssel zum canonischen Rechte des Orients; jede Vernachlässigung derselben hemmt dessen Studium und macht die richtige Auslegung der Quellen und die weitere Forschung unmöglich. Wie die im Vulgärgriechischen verfassten Commentare und canonischen Schriften, so sind auch die slavischen Kirchenbücher erst späteren Ursprunges und enthalten, abgesehen davon, dass sie zum grössten Theile blosse Uebersetzungen, sind, sonst nur Bearbeitungen von Sammlungen, welche zum Theil untergeordneten Werth haben. Noch mehr gilt diess von den rumänischen Werken, da deren ältestes Denkmal erst vom Jahre 1580 datirt . . . . . Es kann sonach jede eherechtliche Interpretation nur wieder auf den altgriechischen kirchlichen Quellen beruhen und nur von diesen ausgehen."

B) Die Literatur des griechisch-schismatischen Kirchenrechts ist in neuerer Zeit äusserst dürftig; Anfänge einer systematischen Behandlung desselben finden sich in folgenden Monographien und Abhandlungen eherechtlichen Inhalts: 1) *Alexios Spanos:* Enchiridium de matrimonio (gr. Append. ad Harmenopul. vers.) Venet. 1744; 2) *Klein de Szád:* Diss. can. de matrimonio juxta disciplinam Graecae Or. Eccl. Vindobonae 1781; 3) *Th. Dolliner:* Ueber die Trennung der Ehe nach §. 115. des A. B. G. B. bei Protestanten und orthodox-kath. Christen (Pratobevera's Materialien Bd. V. 1821); 4) *J. Hadschitzs:* De causis matrimonium dissociantibus juxta disciplinam eccl. Orthod. Orient. Budae 1821—25); *Paul Kalligas* in der Einleitung zur Uebersetzung von Biener's Schrift de collectionibus canonum Eccl. Graecae Athen 1840—46); *P. G. Pagoni:* Enchiridion de S. matrimonii sacramento (gr. Athen 1842); 7) *Th. Mandics:* Diss. de causis connubium discindentibus juxta canones Eccl. Or. et leges imperiales byzantinas. Lipsiae 1849; 8) *E. Joannovic:* Jus eccles. Neusatz 1841 ff.; 9) die Artikel in der Zeitschrift Ἀθηνᾶ Jahrgang 1846 Nr. 569. 571. 574. 578; 10) *Pharmakides* in der Schrift: Ὁ συνοδικὸς τόμος ἢ περὶ ἀληθείας. Athen 1852 S. 528 ff.; 11) A. Freiherr v. *Schaguna:* Nützliche Kenntnisse in Ehesachen (rumänisch). Hermannstadt 1854. (Ueber die Opposition des Metropoliten der Walachei gegen diesen Prälaten s. *Papp Szclagyi* l. c. p. 430.; 12) *Th. Bornemann* im Fuldaer Gymnasialprogramm von 1855; 13) *G. A. Maurocordatos* de sacro matrimonii sacramento (griech. Athen 1857); 14) *K. A. Newolin:* Istoria rossiiskich grazdanskich zakonov St. Petersburg 1857. Ausserdem haben *v. Moy, C. F. Zachariä, F. Walter, Kuzmány* das Eherecht der Griechen mehrfach berücksichtigt.

II. Das Verhältniss von Staat und Kirche nach den Byzantinern. Der Cäsaropapismus, wie ihn namentlich die späteren Canonisten des Orients vertreten, tritt uns bald in mehr, bald in weniger greller Form auch in *Zhishman*'s Entwickelung des Eherechtes

entgegen, dem eben die harmonische und consequente Durchbildung fehlte, wie sie das Eherecht der römischen Katholiken charakterisirt. Es wäre überflüssig, den orientalischen Schismatikern gegenüber das Recht der Kirche auf Autonomie und Unabhängigkeit von der Staatsgewalt in Sachen des Dogma, der Sacramente und des Cultus sowie der inneren Verfassung und der im Dogma wurzelnden Disciplin noch weitläufig beweisen zu wollen, wofür die kirchliche Literatur des lateinischen Westens schon so viele und entscheidende Beweismomente entwickelt hat. Die griechische Basileolatrie war dem Abendlande etwas so Fremdartiges, dass dieselbe auch unter dem mächtigsten Herrscher und in einer von ihm veranlassten und autorisirten Schrift, in den libri Carolini Karls des Grossen, auf das Bitterste gegeisselt ward. (Vgl. *Neander* K.G. II. S. 132. III. Aufl.). Die verfolgte Kirche der drei ersten Jahrhunderte hatte, so sehr sie in allen der Religion nicht zuwiderlaufenden Dingen die heidnische Obrigkeit ehrte, jene in ihrer Natur und in ihrem Zwecke liegende Autonomie besessen, und als diese von den christlichen Kaisern mehr und mehr angetastet ward, da traten für sie die Leuchten der Kirche, *Athanasius*, *Basilius*, *Gregor von Nazianz*, *Hosius*, *Hilarius*, *Chrysostomus* und so viele Andere in die Schranken. Die lauten Proteste so vieler hervorragenden Bischöfe und Päpste, so vieler Kirchenlehrer bis herab auf den grossen Confessor *Maximus*, *Johannes von Damascus* (Vgl. z. B. dessen Orat. I. de imag. p. 329. Orat. II. p. 335. 336. ed. Le Quien) sowie *Theodor* den Studiten († 820), gewissermassen den letzten Repräsentanten des Bewusstseins kirchlicher Selbstständigkeit in dem dahinsiechenden oströmischen Reiche, beweisen zur Genüge, dass man die Eingriffe der Kaiser in die kirchliche Sphäre damals noch lange nicht allgemein als kirchlich zu Recht bestehend anerkannt hat. Die Kirche, wie sie *Balsamon* im zwölften und dreizehnten Jahrhundert sich denkt, ist nicht mehr in allen Beziehungen dieselbe, wie sie *Athanasius*, *Maximus* und *Johann von Damascus* sich dachten. Dass die kirchlichen Canones die Kraft bürgerlicher Gesetze erhielten, das war der innigen Verbindung zwischen beiden Gewalten entsprechend, ihrem Zusammenwirken förderlich, zeigte beide in wahrer Coordination. Wenn viele kaiserliche Vorschriften circa sacra die Billigung der gesammten Kirche erhielten, so gab es dagegen andere, wie die dogmatischen Edicte von *Basiliscus*, *Zeno*, das letzte Edict *Justinians* zu Gunsten der Aphtharodoketen, die Ekthesis des *Heraclius*, der Typus des *Constans*, so viele Erlasse der ikonoklastischen Kaiser, die diese Sanction nicht erhielten und auch die angenommenen kaiserlichen Constitutionen hatten ihre kirchliche Geltung erst durch diese Reception und Approbation. Sehr gut hat Papst *Agapet I.* in seinem Schreiben an Justinian vom 18. März 536 mit einem schonenden und diplomatischen Ausdruck, richtig die materielle und formelle Seite des kaiserlichen Glaubensformulars unterscheidend, den Inhalt des letzteren gebilligt, ohne die Competenz des Herrschers dazu anzuerkennen, indem er sagt: Laudamus, amplectimur (fidei vestrae expositionem), *non quia laicis auctoritatem praedicationis admittimus*, sed quia studium fidei vestrae Patrum nostrorum regulis conveniens confirmamus atque

roboramus (Vgl. Z. S. 24. Nr. 2.). Ueberhaupt ist bekannt, welche Mühe Justinian sich gab, seinen Anordnungen in Kirchensachen die Zustimmung der Päpste Johannes II., Agapet und Vigilius zu verschaffen. Der Titel *Pontifex Maximus* kann für die cäsaropapistische Doctrin um so weniger eine Stütze bieten (Z. S. 11. 19.), als er von Constantin und seinen ersten Nachfolgern aus politischen Rücksichten dem immer noch starken Heidenthum gegenüber und bei der in ihm liegenden Bedeutung der Fülle kaiserlicher Macht nicht wohl aufgegeben werden konnte, als aber die Heiden nicht mehr gefährlich waren, von Kaiser Gratian wirklich abgelegt worden ist. (Vgl. *Phillips* K.R. III. §. 118. S. 15. 16. Civiltà cattolica ser. II. vol. IX. n. 117. (3. Februar 1855) p. 265 seq.). Die Namen ἐπίσκοπος τῶν ἐκτός (*Eus.* Vita Const. IV. 24.) und ἱερεὺς καὶ Βασιλεύς (Z. S. 17. 18.), von denen der letztere sehr gut von Papst Gregor II. in dem Briefe an Leo den Isaurier erklärt wird, können noch weit weniger ein kaiserliches Summepiscopat im modern-protestantischen Sinne involviren. Herrscher wie Marcian verdienten solche ehrende Prädikate; mehr als ein anderer Kaiser begriff dieser seine Stellung zur Kirche und Basilius der Macedonier eiferte 809 auf dem achten allgemeinen Concil ihm nach, dem letzten, das noch Orient und Occident vereinigt sah. Theoretisch haben die byzantinischen Herrscher oftmals die Coordination von imperium und sacerdotum nach dem Eingang der sechsten Novelle Justinians anerkannt, aber noch häufiger sie praktisch verleugnet. Nicht den geringsten Theil daran haben die Schmeicheleien entarteter Bischöfe, die z. B. das Encyclicon des Tyrannen Basiliscus als göttliches und apostolisches Edikt verherrlichten (Evagr. III. 5.) und selbst die meisten Einmischungen der Kaiser in Kirchensachen herausforderten. Die Stellung der einzelnen Kaiser zu den Bischöfen war höchst verschieden und schwankend; eine Kette von Inconsequenzen und inneren Widersprüchen zeigen ihre Ausserungen, ihre Edikte, ihre Handlungen auf.

Aber erst nach der Lostrennung von Altrom, als die letzte Schranke eines willkürlichen Despotismus gefallen, als die freimüthige apostolische Sprache, wie sie die drei ersten Gregore, wie sie Gelasius und der grosse Nikolaus I. geführt, in Byzanz nicht mehr gehört war, erst da hat man die bereits tief eingewurzelte cäsaropapistische Praxis zum Princip erhoben, erst da erhielt auch auf religiösem Gebiete der Satz quod principi placuit legis habet vigorum unter den Griechen unbestritten Geltung; erst da theilte man dem Autokrator ebenso die Obsorge für das Seelenheil als die für das leibliche und irdische Wohlergehen seiner Unterthanen, ja die kirchlichen Angelegenheiten überhaupt mit alleiniger Ausnahme der liturgischen Verrichtungen zu. (S. die Stellen bei Z. S. 16. Nr. 4.; S. 18. Nr. 3.). Diess führte nothwendig zur Vernichtung aller kirchlichen Selbstständigkeit. Was man orthodoxen Selbstherrschern einmal zugestanden, konnte man häretischen kaum mit ausreichenden Gründen verweigern, zumal nachdem erklärte Häresien nur die von ökumenischen Synoden verurtheilten waren, die höchste Sanction dieser Synoden aber wiederum dem Kaiser zugeschrieben war, der sie nebstdem verhindern konnte so oft er wollte,

oder wenn er sie halten liess, sie vollständig dirigirte (Z. S. 16. 17. Vgl. übrigens hiezu Hefele Conc. Gesch. I. S. 5 ff.). Wie musste da der Rechtszustand der griechischen Kirche ein völlig precärer werden, wie vielgestaltig das Kirchenregiment, nachdem 1453 das Kaiserthum erloschen, der unter türkischem Joche stehende „ökumenische Patriarch," der Czar aller Reussen mit seinem Patriarchen und nachher mit seiner dirigirenden Synode, zuletzt die Synode des neuen Königreichs Griechenland, die Kirchenoberhäupter geworden waren! Die byzantinische und gleich ihr die russische Kirche, deren Bischöfe bei der Weihe geloben müssen, das ihnen anvertraute Amt nach den bereits feststehenden oder noch zu bestimmenden Instructionen, Reglements und Verordnungen gewissenhaft zu verwalten (*Rajewski* Russisches Euchologie. Wien 1861 Bd. II. S. 94.) vor den Launen der von Palastintriguen und steten Verschwörungen umringten Herrscher Preis gegeben; statt des „schwankenden und nicht immer übereinstimmenden Urtheils der Patriarchen und Bischöfe" (Z. S. 117.) gewann der Wille des Autokrators die Oberhand und es war nur einem besonderen Glücke zu verdanken, dass die Kaiser nicht häufiger als es geschah, die Legislation umgestalteten und in ihrem Sinne verbesserten. Wohl muss zugestanden werden, dass die Praxis in der Handhabung dieser Autoritätsfülle in sacris im Ganzen viel milder war, als nach der Theorie zu erwarten stand, dass wie zu Justinians Zeit so auch nachher viele kirchliche Verordnungen der Kaiser auf Antrag der Patriarchen und Bischöfe erlassen wurden, und dass die Kirche von Constantinopel zuletzt in der Gesetzgebung immer mehr das Uebergewicht wenigstens factisch errang (Z. S. 18. 22. 23. 24.); allein die Kirche erlangte doch mit Allem nur Concessionen, welche die Staatsgewalt jeden Augenblick zurückziehen konnte (Z. S. 26.) und die Versuche, welche „auf die Schwächung der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen" gerichtet waren, wurden von den Kaisern rücksichtslos zurückgewiesen (das.); die Kirche hatte keine eigene, sondern nur die von dem Kaiser ihr geliehene Autorität. „Höchstens hat die Kirche, wenn es zu Collisionen kam, den Grundsatz aufrecht erhalten, dass die Gesetze den Canones weichen müssten. . . . Höhere Ansprüche, als die ihr von der kaiserlichen Gewalt zugestandenen, hat die Kirche nicht erhoben" (Z. S. 25. 26.).

Nur drei vom Verfasser (S. 26. 27.) besonders hervorgehobene Sätze sind im griechisch-schismatischen Kirchenrecht als feststehend zu betrachten, die gewissermassen den letzten Rest des Bewusstseins kirchlicher Selbstständigkeit ausprägen und auch den abendländischen Rechtsanschauungen ganz entsprechend sind. Es sind folgende: I. Die Canones haben dieselbe Gesetzeskraft, wie die politischen Gesetze (Vgl. *Just.* Nov. 115. c. 3. Nov. 131. c. 1. Basil. V. 3. 2.); im Falle einer Collision entscheiden die ersteren (Vgl. L. 12. §. 1. Cod. I. 2.). II. Die politischen Gesetze gelten nicht, wenn sie den Canones widersprechen (Nomocan I. 2. Synt. Athen I. p. 36.). III. Wo die canonischen Quellen nichts feststellen, dort gelten die Bestimmungen des römisch-byzantinischen Rechts, so weit sie mit den Grundsätzen der orientalischen Kirche vereinbar sind (Nomoc. I. 8. 28. Synt. I. 46. 66.).

Diesen Grundsätzen huldigen *Balsamon, Matthäus Blastares* und die anderen Canonisten. Da inzwischen die alten Canones zu dürftig und für die praktischen Bedürfnisse nicht im entferntesten ausreichend sind, so ist mit diesen Axiomen nur ein kleiner Theil des kirchlichen Rechtsgebietes gewahrt.

Wir können indessen diesen Gegenstand um so weniger weiter verfolgen, als auch Dr. *Zhishman*'s gedrängte Darstellung weit davon entfernt ist, eine erschöpfende zu sein. Nur das sei hier noch bemerkt, dass er zwar (S. 19.) von kaiserlichen Gewaltausschreitungen redet, die er übrigens mehrfach zu rechtfertigen sucht, nirgends aber eine feste Regel gibt, nach der bemessen werden könnte, wo nach streng byzantinischen Begriffen eine Ueberschreitung der kaiserlichen Gewalt eintritt, nirgends feste Schranken zwischen beiden Gewalten zieht, sowie dass er öfter bei Stellen, welche den kirchlichen Einfluss keineswegs ausschliessen, diesen durch seine Deutung in den Hintergrund zu drängen sucht. Hier nur ein Beispiel. Dr. *Zhishman* bemerkt (S. 141.) zu Just. Nov. 74. c. 4. bei der Bestimmung über die Eheschliessung von Personen höheren Ranges und angesehener Gewerbtreibenden, dass diese nach Justinian, falls sie nicht einen förmlichen Ehevertrag schliessen wollten, in der Kirche und zwar vor deren „Ekdikos" ihren Entschluss kund geben sollten, nachdem er diesen „Ekdikos" mit Patron übersetzt, noch besonders, es sei hier „nicht der Bischof, sondern der Advokat oder Sachwalter der Kirche" zu verstehen. Könnte diese Uebersetzung und Erklärung auch philologisch sich rechtfertigen lassen, historisch ist sie nicht richtig. Allerdings ist ἔκδικος nicht der Bischof in eigener Person, wohl aber ein bischöflicher Beamter und die Uebersetzung Patron ist ganz unstatthaft. Da es gewiss ist, dass es neben den weltlichen ἔκδικοι solche gab, die Kirchenbeamte waren, warum sollen gerade hier, wo es sich um eine in der Kirche abzugebende Erklärung handelt, weltliche patroni oder advocati verstanden werden? Solche ἔκδικοι oder defensores erscheinen im Conc. Chalced. can. 2. und 23.; sie sind nicht nur mit den Oekonomen zusammengestellt, die Geistliche waren, sondern auch zu denjenigen gerechnet, die in der Matrikel des Klerus, im Canon standen. Wenn wir auch im Occident früher Laien als defensores aufgestellt finden, so sehen wir im Orient, namentlich zu Justinians Zeit, wie auch das Concil unter Mennas act. I. zeigt, Priester und Diaconen, besonders erstere, mit diesem Amte in der Kirche betraut (Thomassin. de vet. et nova Eccl. discipl. P. I. L. II. c. 97. n. 1 seq.; c. 98. n. 8.). Justinian selbst führt sie in der an den Patriarchen Mennas gerichteten Nov. 56. c. 1. als Kirchenbeamte auf und dafür zeugen viele andere Stellen (Fabroti Glossar. in Cedren. t. II. p. 903. ed. Bonn.). Der πρωτέκδικος als Richter in geistlichen Sachen gehörte später in Constantinopel zu den kirchlichen Würdeträgern der ersten Pentas (*Codin.* de offic. c. 1. Vgl. *Balsam.* Medit. de Chartophyl. et Protekd. Leuncl. t. I. p. 453 seq.).

III. Staat und Kirche auf dem Gebiete des Eherechts. Was des Eherecht insbesondere betrifft, so ist es allerdings richtig, dass die Christen der drei ersten Jahrhunderte sich wie der staatlichen

Ordnung überhaupt, so auch den römischen Ehegesetzen fügten, wie die Apologeten hervorheben (Z. S. 9. 10.); aber sie unterwarfen sich ihnen doch nur insoweit, als sie ihren Religionsgrundsätzen nicht entgegen waren, und hatten schon in diesen ihre eigenen festen Normen, wie namentlich bezüglich der Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes (*Pastor Hermae* L. II. *Clem.* Strom. II. 13. III. 6. 12.). Papst Kallistus I. gestattete im dritten Jahrhundert in Rom die Ehen zwischen freien Frauen und Sclaven und erkannte ihnen die kirchliche Einsegnung zu (Vgl. hierüber die reichhaltige Erörterung bei *Döllinger,* Hippolytus und Kallistus Regensb. 1853 S. 158.—186.). Im vierten Jahrhundert eiferten die Väter gegen die Principien des römischen Eherechts, wie namentlich *Gregor von Nazianz,* dann *Chrysostomus* und *Hieronymus* (Z. S. 10. 101. 124.). Im fünften und sechsten Jahrhundert ward vielen Klagen abgeholfen, indem die weltliche Gesetzgebung mehr und mehr den kirchlichen Grundsätzen sich anschloss. Nachdem gegen das Ende der heidnischen Kaiserzeit das religiöse Element der Ehe verloren gegangen war, erfolgte die durch die Würde der Ehe gebotene Wiederherstellung desselben unter dem Einflusse des neuen christlichen Elements, welches so rasch wuchs, dass es in der Gesetzgebung bald eines Principes bedurfte, durch welches die noch vorhandenen alten Formen mit den Ideen der durch das Christenthum umgewandelten bürgerlichen Gesellschaft vermittelt werden sollten" (Z. S. 8.). Welches war aber dieses Princip? Welches der leitende Gesichtspunkt bei der Ausscheidung des Veralteten in der Gesetzgebung? Es war nicht das Princip, das ganze Recht nach christlichen Ideen umzugestalten, sondern nur ihnen so viele Concessionen zu machen, als sich mit dem noch beibehaltenen römischen Rechte vertrug oder zu dessen Vervollständigung diente (Z. S. 11.). Genaues erfahren wir darüber nicht, namentlich nicht darüber, wesshalb das Eine beibehalten, das Andere umgestaltet ward. Nur sehr langsam ging die Christianisirung der Legislation vorwärts; in Constantin's Edikten, noch mehr im Codex Theodosianus findet sich der Uebergang zur christlichen Civilisation, Justinians Gesetzgebung bildet dazu einen Abschluss, und zwar in so mächtiger Weise, dass der Einfluss ihrer Rechtsbücher nicht nur das byzantinische Imperium überdauert hat, sondern bis heute für einen bedeutenden Theil des Eherechts in der orientalischen Kirche massgebend geblieben ist" (S. 8.). Wenn Dr. *Zhishman* glaubt, im Staate habe die Verschiedenheit der kirchlichen und weltlichen Anschauungen darum sich spät geäussert, weil derselbe mit den kirchlichen Vorschriften unbekannt, ein Codex canonum noch nicht gefertigt, die Sammlung der sogenannten apostolischen Canones noch ungeschriebenes Gesetz gewesen (S. 10.), so dürfte die Unbekanntschaft der Herrscher mit den kirchlichen Vorschriften, wenigstens seit Theodosius II., schwer nachzuweisen und am wenigsten aus dem Abgang eines Canonencodex abzuleiten sein, da man auch ohne denselben die von den Vätern laut und oft genug ausgesprochenen kirchlichen Grundsätze kennen konnte; nebstdem wird der Verfasser dabei nicht vergessen wollen, dass längst vor *Johannes Scholasticus* Canonensammlungen existirten, eine solche im Concil von

Chalcedon bereits gebraucht war und von den pseudoapostolischen Canones mehrere der hierher gehörigen schon im dritten Jahrhundert verfasst wurden. Begründeter scheint es uns, wenn der Verfasser also fortfährt: „Selbst nicht kräftig genug, um die christliche Lehre rein und ungetrübt in sich aufzunehmen, konnte der Staat dieselbe doch nicht negiren. Die Klugheit gebot, ihr lieber Zugeständnisse zu machen, als sie erfolglos zurückzudämmen oder gegen eine Tendenz anzukämpfen, welche überall die Idee der Gerechtigkeit und Billigkeit den Vorrang über den Wortlaut des Gesetzes zu verschaffen wusste.“ Ward nun den christlichen Anschauungen überhaupt auch auf eherechtlichem Gebiete Rechnung getragen, so geschah das besonders in den griechisch abgefassten Novellen, denen „ihre nationale, auf den Orient berechnete Färbung eine grössere Wirksamkeit verliehen hat als die Staatsgewalt“ (S. 11.). Noch ein anderes Moment ist aber hier in Betracht zu ziehen, das unser Autor anderwärts richtig hervorhebt (S. 23.). Die spätere griechische Rechtswissenschaft, ohne schöpferische Gedanken, wusste den ererbten und unversiegbaren Schatz römischer Rechtsweisheit nur neu umzusetzen und zu combiniren. „Die wissenschaftliche Thätigkeit der Griechen bewegte sich zwar mit Glück in den Abstractionen der Theologie, und so gross sie sonst in dem Studium der Idee des Rechtes waren, so tief standen sie in der particularen Anwendung auf die Verhältnisse des socialen Lebens. Der wunderbare Mechanismus des römischen Rechtes, hinübergetragen in den dialectischen Process der Griechen, war nicht mehr im Stande, seine Kraft, Originalität und Methode zu bewahren.“

Auch nachdem das kirchliche Recht im Orient durch *Johannes Scholasticus* schärfer ausgeprägt war, blieb die weltliche Gesetzgebung die entscheidende. Im Ganzen hat im oströmischen Kaiserreiche die Kirche — was offenbar die Folge ihrer Knechtung war — im Gebiete des Eherechts „nur eine geringe Thätigkeit entwickelt, indem sie es von jeher als angemessen fand, sich hinsichtlich der rechtlichen Seite und der Form der Ehe vom bürgerlichen Gesetze nicht zu entfernen“ (Z. S. 124.). Wenn unser Autor (S. 179.) an die Spitze des Kapitels über die Ehegesetzgebung den ganz richtigen Satz stellt: „Die Ehe, aus dem römischen Rechtsinstitute durch das Christenthum zu einem kirchlichen um(ge)staltet, wird ihrem Wesen nach nur durch dieses normirt,“ so vermögen wir denselben weder mit seinen vorausgegangenen, noch mit seinen folgenden Entwickelungen in Einklang zu bringen. Denn zum Wesen der Ehe gehört sicher die Gültigkeit, der Bestand und die Auflösung des Bandes; diese wurden aber im byzantinischen Recht nicht ausschliesslich durch das Christenthum, sondern vielmehr durch die Kaiser, und zwar viele Jahrhunderte hindurch, wie schon das divortium ex consensu zeigt, gegen die Forderungen des Christenthums normirt; zu den wesentlichen Normen gehört die Feststellung trennender Ehehindernisse; diese haben sich aber unter fast völliger Passivität der Kirche die Kaiser vindicirt (S. 117.) und nur sehr spät, nach vielen Jahrhunderten, schlossen sie sich den kirchlichen Grundsätzen an. Zuletzt

räumten sie allerdings nur der unter kirchlicher Intervention geschlossenen Ehe bürgerliche Wirkung ein (S. 179.), während die ohne diese Intervention geschlossenen Ehen von Freien bis ins neunte und von Leibeigenen bis ins elfte Jahrhundert als gültig anerkannt worden waren (S. 158.—161.); aber damit ist doch der Umfang der kirchlichen Ehegesetzgebung nur bezüglich der Form der Eingehung der Ehe, der Benediction gesichert; alles Uebrige ist mehr oder minder ihrem Bereich entzogen geblieben. Die Kirche konnte „gegenüber dem den Staat durchdringenden christlichen Sinne“ (von dem viele byzantinische Kaiser sehr seltsame Proben gegeben) „keinen Anstand nehmen, die in foro ecclesiastico hohe Gewalt des Staatsoberhauptes auch hinsichtlich der Eheangelegenheiten anzuerkennen“ (S. 183.). Der Kaiser und der Landesfürst überhaupt erhielten das Recht, Ehegesetze festzustellen, abzuändern oder aufzuheben, „so weit dieses mit den Grundsätzen der Kirche verträglich war“ (wie aber, wenn diese Grundsätze der Kaiser selbst normirte?) „und die Kirche bei der oft nur allgemeinen Fassung der Canones (die wiederum der Kaiser interpretirte) nichts Besonderes festgestellt hatte“ (S. 186.). Die Ehegerichtsbarkeit übten kaiserliche, aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzte Commissionen, unter denen nach der Anordnung Andronicus III. von 1329 mindestens ein Bischof sein sollten (S. 189. 190.). Die Ertheilung von Dispensationen so wie die Annahme von Appellationen in Ehesachen werden ebenso der landesherrlichen Machtfülle zugetheilt (S. 190.). Die Kirche aber hat für die Wahrung der Canones, für die reine Auffassung und für die Aufrechthaltung der Fundamentalsätze einer christlichen Ehe durch die Macht des Wortes und der christlichen Zucht im Unterrichte, im Cultus und in der Seelsorge zu wachen. Sie kann Fragen, welche die Gültigkeit des Ehebandes betreffen, vor ihr Forum ziehen und Alles anordnen, was sie pro diversitate locorum ac temporum entweder dem Nutzen der Empfänger des Sacramentes oder der diesem gebührenden Achtung als gemäss erachtet. Ihre Gesetzgebung ist daher mehr negativer als positiver Natur und ihre Aufgabe liegt nicht so sehr in der Gesetzgebung selbst, als in der Wahrung der Lehre und der Sorge für Beobachtung der Canones etc. (S. 179. 180.). Finden ihre Vorstellungen und Mahnungen kein Gehör, so kann sie zu Censuren schreiten (S. 181.). Stellten sich (was bei der Stellung der Kirche zum Staate nur sehr schwer möglich) dennoch Conflicte heraus, so hat sich die Kirche gegen den Spruch des Civilgerichts nicht aufgelehnt, noch die Gläubigen je aufgefordert, irgendwie die Gerichtshöfe zur Aufhebung oder zur Abänderung der civilrechtlichen Entscheidungen zu zwingen. Ihr letztes Mittel in solchen Fällen ist nur, durch angemessene Vorstellungen die Abänderung der mit ihren speciellen Lehrsätzen nicht vereinbarlichen bürgerlichen Ehegesetzgebung sich von der weltlichen Regierung zu erbitten; sie kann Censuren anwenden und den Brautleuten die Einsegnung versagen; ihre Macht wirkt eben nur auf das Gewissen, nicht aber auf die Rechtsverhältnisse im äusseren Forum (S. 191. 192.). Dieser grosse Einfluss des Staates und die Bereit-

willigkeit der Kirche, ihn anzuerkennen, wird damit gerechtfertigt, dass die kaiserlichen Ehegesetze den Religionsbegriffen der orientalischen Kirche gemäss waren oder doch nicht widersprachen. Da aber in den wichtigsten Fragen die kaiserliche Ehegesetzgebung sich oft geändert, ja Gegentheiliges festgestellt hat: so ergibt sich das Dilemma: Entweder waren alle diese, oft einander widersprechenden Gesetze den Religionsbegriffen dieser Kirche gemäss, und dann hat diese keine unwandelbaren Religionsbegriffe gehabt, oder es waren viele denselben nicht gemäss, und dann konnte 1) diese Kirche in der kaiserlichen Legislation keine Sicherheit, keine Beruhigung finden, hatte 2) nur einen precären Rechtszustand, hatte 3) nur einen sehr beschränkten „verborgenen" Einfluss.

IV. Die Ehe nach ihrem Wesen, ihren Eigenschaften und Requisiten. Die Definition der Ehe, wie sie die römischen Rechtsbücher geben, ist auch bei den byzantinischen Canonisten anerkannt, zumal da sie auch in den Basiliken (XXVIII. 4, 1.) Eingang fand. Ebenso findet sich ihr monoganischer und unauflöslicher Charakter im Allgemeinen festgehalten (Z. S. 93.—97.). Auch die Sacramentalität der Ehe (S. 125.) wird von den späteren Griechen hervorgehoben und die Contrahenten werden als die Spender des Ehesacraments betrachtet (S. 135.). In den allgemeinen Grundzügen finden wir hier vollkommene Uebereinstimmung zwischen unserem und dem byzantinischen Eherecht.

Dennoch fehlt es letzterem an jener allseitigen und consequenten Durchbildung und die Heiligkeit des Ehebandes ist in ihm weit weniger geschützt, als bei den römischen Katholiken. Der Grund dieser Erscheinung liegt in erster Linie sicher in dem byzantinischen Staatsdespotismus, der nicht rein die christlichen Ideen aufgenommen, sie mit heterogenen Bestandtheilen vermischt, die Wirksamkeit der Kirche kläglich verkümmert hat. Es liegt aber auch zweitens im griechischen Charakter und in den orientalischen Sitten; denn die eheliche Verbindung und das weibliche Geschlecht hatten bei den Griechen und den Orientalen nie jene sittliche Würde und Bedeutung gehabt, wie bei den Römern und Germanen (vgl. Z. S. 3 ff.). Ueberaus häufig war auch bei Ersteren die Accomodation, die sogenannte οἰκονομία, die den ἀκριβὴς λόγος aus Rücksicht auf die Schwäche der Menschen und die Verhütung grösserer Uebel (vgl. Z. S. 118.) öfter nicht zur Anerkennung kommen liess; an den Patriarchen Tarasius und Nicephorus hatte der Abt Theodor von Studium diese Oeconomie in anderen Fragen, namentlich wegen Gefälligkeit gegen die Kaiser, ernstlich gerügt. Dazu kamen auch Missverständnisse und Missdeutungen einzelner biblischer und patristischer Stellen. So verhält es sich mit der Trennung des Ehebandes im Falle des Ehebruchs, die man aus Matth. 5, 31.; 19, 9. zu begründen gesucht hat, indem man die sonst im biblischen Sprachgebrauch geschiedenen Ausdrücke πορνεία und μοιχεία identisch nahm. Neuestens hat *Döllinger* (Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung. Regensb. 1860. S. 458 ff.) diese Frage eingehend erörtert[1]; in ähnlichem Sinne sprachen

1) Vgl. aber auch die abweichende Erklärung Perrone's im Archiv VIII, 471. und dazu die Berichtigungen der Druckfehler zu Bd. VIII. (A. d. R.)

sich schon früher der Jesuit *Patrizi,* Professor der Exeges. in Rom, der sich zugleich auf andere Ordensgenossen berief (de interpretatione scripturarum sacrarum. Romae 1844. Lib. I. pag. 169.), so wie Dr. *Enders* (Würzburger kath. Wochenschrift 1854 Nr. 28 ff.) aus. Der can. ap. 48. und Basil. c. 77. geben die in den biblischen Parallelstellen wie Mark. K. 11. Luk. K. 16. enthaltene Regel ohne die Ausnahme des Ehebruchs und in gleicher Weise äussern sich viele ältere Autoritäten (*Papp-Szilágyi* Enchir. jur. or. p. 487 seq.). Sehr viele Stellen reden wohl von der auch bei den Lateinern üblichen Trennung des ehelichen Zusammenlebens wegen Ehebruchs, nicht aber von der Lösung des Bandes und von der Wiederverheirathung; so *Gregor von Nazianz* (Z. S. 113. Nr. 1.). *Chrysostomus* (das. Nr. 3. 4.) und Andere. Nur *Basil.* c. p. can. 1. c. 9., der aber anderwärts (Moral. reg. 73.) strengeren Grundstätzen huldigt und dabei die Disharmonie zwischen kaiserlichen Gesetzen und dem Evangelium nicht verkennt, folgt dem damaligen römischen Recht und der bestehenden Sitte (Z. S. 101. Nr. 3.); die Deutung, die *Papp-Szilágyi* (l. c. p. 489.) der Stelle geben will, scheint im Context nicht gerechtfertigt und die späteren Orientalen haben stets ihre Praxis auf jene Worte des Basilius gestützt. Gleichwohl will — so bezeugt der angeführte griechisch unirte Prälat (p. 490. 491.) — das im Jahre 1800 in Leipzig gedruckte Pedalion der nicht unirten Constantinopolitaner von den Bischöfen die Wiederverheirathung der wegen Ehebruch geschiedenen Gatten nicht gestattet wissen.

Ueberhaupt zeigt sich die grösste Verschiedenheit zwischen den Kirchen von Altrom und Neurom bezüglich der Ehetrennungsgründe. Das byzantinische Eherecht unterscheidet das *divortium ex consensu* (δια ζόγιον κατὰ συναίνεσιν), Auflösung des ehelichen Bandes durch wechselseitige Uebereinkunft, und das *divortium ex rationabili causa* (δια ζύγιον κατὸ πρόφασιν ἄμεμπτον). Erstere Art, die gerade den Grundsätzen des Evangeliums, und namentlich dem Worte widerspricht: Quod Deus conjunxit, homo non separet, hatte *Justinian* 536 (Nov. 22. c. 3. 4.) zugelassen, 542 aber wieder abgeschafft (Nov. 177. c. 12. Cf. Nov. 134. c. 11.); *Justin II.* gestattete sie 566 wieder (Nov. 140. *Zach.* Jus. Gr. R. III. 6.) und obschon 692 das trullanische Concil c. 87. sich dagegen erhob und die Ekloga Leo's III. 740 diesen Missbrauch verboten, so blieb er doch noch länger fortbestehen und erst im zehnten Jahrhundert haben ihn die Basiliken beseitigt (Z. S. 103. bis 107.). Was aber das divortium ex rationabili causa angeht, so geben die byzantinischen Canonisten folgende Trennungsgründe an: 1) den Tod, 2) den Ehebruch, 3) den Hochverrath, 4) lebensgefährliche Nachstellungen des einen Ehegatten gegen den anderen, 5) die den Ehebruch begleitenden oder nach sich ziehenden Umstände (A. für den Mann allein: a) Gemeinschaft der Frau mit fremden Männern bei Mahlzeiten und in Bädern, b) eigenmächtiger Aufenthalt extra domum mariti, c) Besuch des Circus, des Theaters, der Thierkämpfe ohne Wissen oder gegen den Willen des Mannes; B. für die Frau allein: a) Nachstellungen des Mannes gegen deren Züchtigkeit, b) falsche Anklage wegen Ehebruchs, c) trotz aller Abmahnung fortgesetzter Con-

cubinat des Mannes), 6) die Abortirung, 7) die Bekehrung des einen (ungläubigen) Ehegatten zum Christenthum, 8) die Hebung des eigenen Kindes aus der Taufe, 9) den Mangel der Leistung der ehelichen Pflicht, 10) die Verschollenheit, Gefangenschaft oder Sclaverei, 11) Wahnsinn und Blödsinn, 12) Eintritt in den Ordensstand, 13) den Empfang der bischöflichen Consecration, 14) den Aussatz (Z. S. 119.). Von allen diesen Ehescheidungsgründen, von denen übrigens mehrere an bestimmte Bedingungen geknüpft sind, wird unser Verfasser in seiner weiteren Erörterung bei dem Kapitel über die Auflösung der Ehe zu handeln haben. Das aber lässt sich auch bei der gewandtesten Rechtfertigung nicht verkennen, dass bezüglich der Ehescheidungsgründe das byzantinische Kirchenrecht noch sehr auf heidnischem und jüdischem Standpunkte steht und der jüdische libellus repudii noch eine bedeutende Macht behauptet. In der kurzen Erörterung (S. 107 ff.) hätten wir so manche Angabe zu bestreiten und zu berichtigen; wir wollen aber, um nicht allzuweitläufig zu werden, dieses bis auf das Erscheinen der weiteren Lieferungen unseres Werkes versparen.

Aber noch ein anderer Punkt verdient sogleich hier volle Beachtung: Der giltige Ehevertrag, „welcher seiner Natur nach kein anderer als der bürgerliche sein kann," ist nach Dr. *Zhishman* (S. 132. 133.) die Materie des Ehesacraments, während die Anwesenheit des ordinirten Bischofs und die Anrufung des heil. Geistes unter der Anwendung der feierlichen Liturgie die Form bilden sollen (S. 136.). „Nothwendigerweise," heisst es weiter (S. 134.), „müsste die Verbindung aufhören, die Materie des Sacraments zu bilden, wenn sie mit dem bürgerlichen Gesetze im Widerspruch stünde. Schon das natürliche Recht gebietet Gehorsam gegen die weltliche Gesetzgebung und eben dasselbe gebietet Christus. Da nun die bürgerlichen Gesetze gewisse Eheverträge wegen ihrer Gemeinschädlichkeit verbieten, so kann ein gegen dieselben geschlossener Ehevertrag nicht die Materie des Sacramentes bilden. Ebensowenig lässt sich annehmen, dass der Stifter der Kirche Ehegatten, welche in einer von dem weltlichen Gesetze verworfenen Gemeinschaft leben, seiner heiligmachenden Gnade habe theilhaftig machen wollen."

Die Theorie, welche uns Herr Dr. *Zhishman* hier entwickelt, ist nicht auf dem Boden seiner orientalischen Kirche erwachsen; sie ist von gewissen occidentalischen Autoren entlehnt, die überhaupt im Gesammten Eherecht fast dieselben Grundsätze wie unser Autor vertreten; sie stammen aus der Schule von *Marcus Antonius de Dominis, Paul Sarpi, Launoy* u. A., deren Scheingründe längst ihre eingehende Widerlegung gefunden haben. Kein Wort der griechischen Väter, selbst nicht der späteren griechischen Canonisten sagt, der contractus civilis sei materia sacramenti. Das „was Christus zu seiner ursprünglichen Reinheit zurückführen wollte" (S. 133.) war das Eheinstitut, wie es im Paradiese bestand, war nicht der bürgerliche, sondern der natürliche Vertrag; das erste Menschenpaar lebte in der Ehe, bevor es einen Staat, bevor es civilrechtliche Verträge gab; die Familie existirt vor dem Staate und die Ehe begründet die Familie. Mit Recht sagt Pius VI. in seinem Erlass an den Bischof von Erlau 11. Juli 1789:

Contractus *naturalis* divino jure ante omnem civilem societatem institutus et firmatus. Die Ehe ist schon ihrer Natur und ihrem Ursprung nach von jedem anderen Vertrage verschieden; die bürgerliche Form kann nur etwas erst später Hinzukommendes, Ausserwesentliches, Trennbares, nur eine superveniens circumvestitio nudi contractus naturalis sein. Sodann hat denn unser Autor nicht beachtet, dass schon von manchen Regierungen Bedingungen für die Eheschliessung vorgeschrieben worden sind, welche die natürliche Freiheit beeinträchtigen, zum Theil auch unmoralisch sein können? Hat das von ihm für den Gehorsam gegen die bürgerliche Obrigkeit (der doch kein absoluter — im Falle eines gegen das göttliche Gesetz erlassenen Gebotes — sein kann) hier angerufene natürliche Recht sonst keine weitere Geltung? Gesetzt, der Selbstbeherrscher aller Reussen habe alle ausserhalb des Landes von seinen Unterthanen geschlossenen Ehen für nichtig erklärt; ein orthodoxes Brautpaar aber, das im heiligen Russland nicht getraut wird, erlangt in Constantinopel die kirchliche Einsegnung, wird unser Autor nicht sagen müssen, Christus habe diese von dem weltlichen Gesetze verworfene Verbindung nicht mit der heiligmachenden Gnade ausstatten wollen, selbst wenn der „öcumenische" Patriarch selber in eigener Person nach geschöpfter Ueberzeugung von dem Nichtvorhandensein eines in Stambul als trennend betrachteten Hindernisses die Benediction ertheilt hätte? Tausend und tausend Fälle lassen sich denken, in denen, sobald die Materie eines Sacraments der Staatsgewalt unterstellt wird, diese Verquickung, diese factische Identificirung des Kirchlichen und des Bürgerlichen zu den grössten Inconvenienzen führen muss.

Noch hätten wir Verschiedenes zu rügen, wie die harten Auslassungen über die sonst so hoch in der orientalischen Kirche verehrten Kirchenväter, sofern sie durch Lobpreisungen der Virginität und der Ehelosigkeit der Ehe zu präjudiciren scheinen (S. 166. 167.). Stellen, die noch mit vielen anderen aus Gregor von Nizianz, Chrysostomus u. A. vermehrt werden könnten; doch wir eilen zum Schlusse dieses ohnehin sehr langen Referats. Die Schwierigkeit, das byzantinische Eherecht, das eben nicht die stärkste Seite an dieser Kirchengemeinschaft ist, gründlich und consequent, in systematischer Ordnung darzustellen, ist sehr gross und es wird auch der Begabteste darin nicht alle Klippen glücklich umschiffen. Die meisten Fehler des kenntnissreichen Verfassers sind Fehler seines Standpunktes; an Fleiss und Ausdauer hat es ihm sicher nicht gefehlt.

Prof. Dr. *Hergenröther.*



Zur Geschichte des Gratianischen Decrets

von Professor Dr. Friedrich Kunstmann in München.

I.

Die Forschungen der neuesten Zeit haben sich wieder dem ersten Theile unseres corpus juris canonici zugewendet, und insbesondere die ältesten Commentare über das Decret zum Gegenstande wiederholter Untersuchungen gemacht. Schon früher habe ich bei verschiedenen Gelegenheiten auf die grosse Zahl der Handschriften aufmerksam gemacht, die sich hierfür in bayerischen Bibliotheken finden. Jetzt soll das Wesentliche meiner früheren Untersuchungen, die durch Arbeiten über die Geschichte der Geographie für längere Zeit unterbrochen waren, hier zusammengestellt werden, um das Ergebniss derselben an die Resultate der Forschungen anzureihen, die Professor Maassen in der Zwischenzeit in mehreren Bibliotheken Deutschlands und Frankreichs erhoben hat. In diesem ersten Artikel soll es sich nur um die Lebensverhältnisse Gratians, um die Zeit der Vollendung und Veröffentlichung des Decretes, um die Eintheilung desselben und seine Verbreitung handeln, in den folgenden wird auf Inhalt und Bedeutung der älteren Commentare näher eingegangen werden.

Für die Lebensverhältnisse Gratians geben die von mir benützten ungedruckten Quellen nur wenige Aufschlüsse, denn die ältesten Commentatoren scheinen dieselben als bekannt vorausgesetzt, die späteren sie weniger gekannt zu haben. In allen wird Gratian magister, in einer auch divinae paginae doctor genannt. Das Werk entstand auf Veranlassung seiner Ordensgenossen, denn Stephan von Tournay († 1213) sagt, indem er sich über die abweichende Behandlung des Stoffes in der causa XIII. im Vergleiche zu den übrigen causae äussert: et notandum, Gratianum in hac causa alium modum tractandi observasse quam in aliis, *forte rogatu sodalium* in causarum exercitio per allegationes informari volentium. In ähnlicher Weise drückt sich auch Cardinal Roland aus, indem er die Ansicht aufstellt, Gratian habe insbesondere für seine Genossen geschrieben, zugleich aber auch für die Gesammtheit aller Derjenigen sorgen wollen, welche sich mit dem Studium des canonischen Rechtes beschäftigen. Causa scribendi fuit, sagt Roland in der Vorrede zu seinem Stroma, auf das Bickell zuerst aufmerksam gemacht hat, concordiam canonum demonstrare, eorum differentiam ad concordiam revocare. *Sociis* specialiter eum scripsisse credimus, vel tanquam universitati providens, universis lectioni sacrorum canonum insistere volentibus, eum scripsisse dicamus.

Für die Bestimmung der Zeit, in welcher Gratian das Decret bis zu dessen Vollendung und Veröffentlichung bearbeitete, gibt es sowohl im Werke selbst, wie in den Aussagen der Zeitgenossen Anhaltspunkte.

Im Werke selbst ist der Umstand entscheidend, dass der gesammte Stoff nicht über Innocenz II. hinausgeht. Früher hat man auch auf die Jahreszahl 1141 in dem Formular der Apostelbriefe, welches die zweite causa enthält, Gewicht gelegt, aber die ältesten Handschriften und Ausgaben bieten uns eine ältere Zahl, wie Savigny's treffliche Untersuchung nachgewiesen hat. Sie zeigen nämlich durch die Jahreszahl 1105, dass Gratian sich lediglich eines älteren Formulars bediente, das für die Zeitfrage nicht von Bedeutung sein kann.

Von den Aussagen der Zeitgenossen ist als das älteste Zeugniss das des Huguccio bekannt, an welches sich das des Glossators Johannes Teutonicus anschliesst. Huguccio hat in seinen Handschriften des Decretes gleichfalls die erwähnte Jahreszahl 1105 gefunden, deren Richtigkeit er aber für die Zeitbestimmung des Decretes mit den Worten bezweifelt: sed credo, hic esse falsam literam, nec credo, quod tantum temporis effluxerit, ex quo liber iste *compositus* est; cum fuerit compositus domino Jacobo Bononiensi jam docente in scientia legali, et Alexandro tertio Bononiae residente in cathedra magistrali in divina pagina, ante apostolatum ejus. Der Ausdruck compositus könnte sich allerdings auch auf die Vorarbeiten zum Decrete beziehen, die mit Innocenz II. († 1143) bereits geschlossen waren, er geht aber hier offenbar nicht auf diese, sondern auf die Vollendung des Werkes, dem die Veröffentlichung desselben nachfolgte. In diesem Sinne nimmt die Stelle auch die Glosse mit den Worten: fuit enim *editus* docente Jacobo Bononiensi in legibus et Alexandro in theologia, qui fuit postea Alexander III., et fuit anno domini millesimo CL, ut ex chronicis patet. Der deutsche Glossator, der im Jahre 1243 gestorben ist, hat dem Texte Huguccios die Angabe des Jahres hinzugefügt, und sich dabei auf gleichzeitige Chroniken berufen, deren Auffindung auch der neueren Forschung bisher nicht gelungen ist. Bezüglich des Legisten Jacobus liegt uns kein Zeugniss über die Dauer seiner Lehrthätigkeit vor, wohl aber lässt sich bezüglich des Canonisten Rolandus das Ende derselben aus zwei ungedruckten Urkunden unseres bayerischen Reichsarchives bestimmen. Es geht aus denselben hervor, dass Roland bereits im Herbste des Jahres 1150 Cardinal war, somit sein Lehramt damals bereits niedergelegt haben musste. Beide Urkunden sind Originalurkunden, Papst Eugen III. hat beide an demselben Tage, dem 23. October 1150, die eine für das Kloster Wechterswinkel im Hochstifte Würzburg, die andre für Kloster Ebrach im Hochstifte Bamberg erlassen. In beiden wird Rolandus diaconus cardinalis S. S. Cosme et Damiani genannt. Der Vergleich mit einem anderen Diplome desselben Papstes für St. Lorenz zu Genua vom 14. April 1150, in welchem Roland unter den Cardinälen noch nicht aufgeführt ist, ergibt ferner, dass seine Ernennung zum Cardinal in die Monate April bis October 1150 fallen muss, er konnte also bis dahin noch in Bologna lehren. Die Ver-

öffentlichung des Decretes aber dürfte nach dem Inhalte der angeführten Zeugnisse noch in die erste Hälfte des Jahres 1150 fallen.

Die erste Eintheilung desselben in zwei Theile soll Omnibonus, der 1157 Bischof zu Verona wurde, gemacht haben, denn so sind doch die Worte des Albericus trium fontium zu verstehen, mit denen er zum Jahre 1156 von ihm berichtet: librum de concordantia discordantium canonum diligentissime ordinavit in duas partes, primam partem in XXVI distinctiones, secundam in causas XXXVII per quaestiones diversas satis artificiose propositas.

Eine solche Eintheilung liegt noch theils in der Einleitung, theils im Texte einer Handschrift des zwölften Jahrhunderts vor, welche die Staatsbibliothek in München als codex Schaeftl. 161. besitzt. Die Handschrift dürfte die älteste der Münchener Codices sein, welche Gratians Decret enthalten. Sie wurde auf einer Freisinger Synode, die in die Jahre 1181—1184 fällt, dem Kloster Schäftlarn geschenkt, wie sich aus der noch vorhandenen Schenkungsurkunde ergibt, welche später durch Zufall einer anderen Handschrift desselben Klosters (cod Schaeftl. 37.) einverleibt wurde [1]).

Die Handschrift beginnt mit dem Inhaltsverzeichnisse, aus welchem sich ergibt, dass der erste Theil hier wirklich unter 26 Abschnitten in summarischer Weise verzeichnet ist, welche die 26 distinctiones des Omnibonus sein dürften. Die Ueberschrift des ganzen Werkes lautet: discordantium canonum concordia ac primum de jure naturae et constitutionis. Die Uebersicht des ersten Theiles ist mit den Worten angegeben: in prima parte agitur de justitia naturali et positiva tam constituta quam inconstituta, que cui praeponatur. Hierauf folgen die einzelnen Abschnitte, der erste de jure civili et ecclesiastico, quod cui preferatur, der letzte et quod in una provincia duo metropolitani esse non debent.

Der zweite Theil wird mit den Worten eingeleitet: in secunda parte que prima causa est agitur de symoniacis. Die Uebersicht schliesst mit der Causa 36., auf sie folgt sogleich mit den früheren Worten: discordantium canonum concordia etc. der Uebergang zum Texte des ersten Theiles. In diesem sind nun für die einzelnen Distinctionen, jedoch mit mehrfachen Unterbrechungen Nummern angegeben, die weder den 26 Abschnitten entsprechen, noch mit dem jetzigen Texte ganz übereinstimmen. Diese Nummern hören indessen bereits mit 73. auf; den dort enthaltenen Formaten des Bischofes Burchard von Worms sind zur Seite griechische Buchstaben beigefügt mit der Marginalnote: Datum Wormacie idus marcii anno dominicae incarnationis millesimo secundo, mense XII indictione X, epistolam formatam a $\underset{\text{ccc}}{\overset{\text{tis}}{}}$ XVIII episcopis et abbatibus constantinopolitanē urbis episcopo editam post terciam causam scriptam invenies, finita accusatione presbyteri. Die Formaten sind auch wirklich fol. 66. enthalten, doch nicht am Schlusse des Textes, den unsere Ausgaben

1) Man vgl. meinen Aufsatz über eine Freisinger Synode unter Bischof Albert I. im oberbayerischen Archive. Bd. XIV. S. 321 ff. München, 1852. 8.

enthalten, sondern als Anhang eines in unserem Texte nicht vorhandenen Rechtsfalles, der fol. 65. nach einer leer gelassenen Seite der causa 3. beigefügt ist.

Der Fall lautet: quidam nobilis laicus perjurus et facinorosus symonie quoque tabe pollutus quendam religiosum sacerdotem de symonia accusare nititur. Se accusatorem et quosdam sue iniquitatis complices testes adversus eum producit. Sacerdos de inimicicia conqueritur accusatoris, et testium inconvenientia. Hic primo queritur, an laici sint in accusatione sacerdotum admittendi. Secundo utrum perjuri et facinorosi vel symoniaci adversus aliquem sint audiendi. Tercio, an familiares accusatoris testificari possint, vel de eadem domo in testimonium produci. Quarto, quod quisque testari debeat.

Hierauf folgt nur die Vertheidigung des angeklagten Priesters, nicht die Entscheidung des Falles. Nach ihr stehen allgemeine Rechtsbestimmungen. Die erste derselben lautet: transire per alienum agrum fas est, jus non est. Die letzte ist: mortui non obvolantur testimoniis altaris. Am Schlusse steht die epistola formata, die unser gegenwärtiger Text in der dist. 73. des ersten Theiles aufführt. Der Uebergang vom ersten Theile zum zweiten ist mit zwei Sätzen angegeben. Finitur prima pars. Incipit Prima causa. Die causa 36. schliesst schon mit dem Satze: legitime igitur post penitentiam peractam raptor poterit sibi copulare quam rapuit, nisi pater puellae illam raptori detrahere voluerit, während unser Text viel weitläufiger ist. Dann heisst es fol. 167.: Finitur XXX^a^VI^a^. Auf der folgenden Seite steht: *Incipit tricesima VII^a^.* De ecclesiarum consecratione et de missarum celebrationibus etc. Sie schliesst wie unser Text mit den Worten: non potest filius a se facere quicquam, nisi quod viderit patrem facientem. Den Schluss hat der Schreiber durch Striche angegeben, nach ihnen steht jedoch noch die palea c. 15. C. II. qu. 5. nobilis homo. Im Texte selbst fol. 55. fehlt nicht nur sie, sondern auch c. 14. 16. und 17. Die Eintheilung entspricht also in der Einleitung den 26 Distinctionen des Omnibonus, im Texte den 37 von ihm erwähnten causae. Auf dem folgenden Blatte nennt sich der Schreiber der Handschrift, ein Priester Adalbert im Kloster Schäftlarn, der seine Arbeit zu Ehren des h. Dionysius und der h. Juliana in zwei Jahren vollendete.

Einer anderen Eintheilung des Decretes in drei und vier Theilen erwähnt Bischof Stephan von Tournay († 1203) an zwei Stellen seines Commentars über dasselbe. Die erste derselben ist in der Vorrede seines Commentars enthalten, welche der regulirte Chorherr Claude de Molinet als Anhang der Briefe Stephans zu Paris abdrucken liess, die zweite steht im Commentare selbst.

In der neuen Ausgabe der Briefe, die im neunzehnten Bande des recueil des historiens des Gaules et de la France (Paris 1833 fol.) vorliegt, sind vierzig dieser Briefe mit verbessertem Texte wieder gegeben, der Anhang ist aber weggelassen. Molinets Text dieser Vorrede bedarf indessen gleichfalls sehr der Verbesserung. Referent hat daher die erste Stelle aus der Schäftlarner Handschrift in einem Aufsatze über die schon erwähnte Freisinger Synode mit richtigerem

Texte abdrucken lassen. Aus ihr ergeben sich zwei verschiedene Eintheilungen des Decretes, je nachdem es sich um den Gebrauch desselben für die Leser oder für die Schriftsteller handelte.

Die Leser theilten es in die drei Theile, welche in unseren Ausgaben noch gegenwärtig vorliegen. Die Schriftsteller dagegen machten vier Theile, einen jeden derselben nannten sie eine Quart. Die erste ging vom Anfange an bis zur ersten causa, die zweite von da bis zur dreizehnten, die mit dem Worte diocesani beginnt, die dritte von dieser causa bis zur siebenundzwanzigsten, die von der Ehe handelte, die vierte von der causa 27. bis zum Schlusse des Werkes.

Die Eintheilung des Decretes in drei Theile findet sich schon in den ältesten uns bisher bekannt gewordenen Commentarien, die von Paucapalea und dem Cardinal Roland verfasst sind. Bei Paucapalea kommt indessen immerhin eine Spur vor, dass man mit der causa 27. eine eigene Abtheilung begonnen habe, denn er schickt ihr folgende einleitende Worte voraus: in prima parte de spirituali conjugio, videlicet inter sponsum et sponsam ecclesiam etc. pleniter tractatum est. Nunc de corporali matrimonio, ubi carnalis est commixtio tractare decrevit.

Stephan von Tournay wiederholt in der Einleitung zur causa XIII., was er in der Vorrede gesagt hat, er sagt hier wieder: quidam volumen istud Gratiani in quatuor partes distinguunt, quarum unamquamque quartam appellant, quod magis, ut arbitror, *suum a scriptoribus initium habuit, quam a doctoribus aut discipulis originem traxit.* Primam partem ponunt a principio libri usque ad causam *simoniacorum,* quae est prima causa, secundam usque ad tertiam decimam causam, quae est ista, tertiam usque ad vigesimam septimam, quae est de matrimonio prima, ultimam usque ad finem libri.

Was Sicard von Cremona († 1215) in seinem Commentar (summa) über die Eintheilung des Decretes in drei Theile sagt, ist bereits von Professor Maassen bekannt gegeben; sie legt nur die Behandlung des zweiten Theiles dem Gratian, die beiden anderen dem Paucapalea bei [1].

Sicard erwähnt aber in einer Rede, mit der er Vorlesungen über das Decret eröffnete, auch die Eintheilung in vier Theile. Er bemerkt in derselben seinen Zuhörern: „Ihr wisst, dass das Decret nach der Berechnung der Schriftsteller (secundum scriptorum computationem) in vier Theile getheilt wird, von denen der erste aus 101 Distinctionen und 900 Kapiteln, mit Abzug eines, wie aus fünf Gesetzen besteht. Der zweite enthält 12 Rechtsfälle (causae), 64 Rechtsfragen (quaestiones), 781 Kapitel und 32 Gesetze, der dritte 14 Rechtsfälle, 67 Rechtsfragen, 790 Kapitel und eilf Gesetze, der vierte 10 Rechtsfälle, 50 Rechtsfragen, 771 Kapitel und ein Gesetz.

Der erste Theil erstreckt sich bis zum ersten Rechtsfalle, der zweite bis zum dreizehnten, der dritte bis zum sechsundzwanzigsten, der vierte bis zum Schlusse des Werkes. Im Ganzen habt ihr also

1) *Maassen,* Paucapalea ein Beitrag zur Literärgeschichte. Wien, 1859. S. 24.

101 Distinctionen, 36 Rechtsfälle, 182 Rechtsfragen. Der sieben Distinctionen über die Busse erwähne ich nicht, denn sie werden zur dritten Rechtsfrage des 33ten Rechtsfalles gerechnet. Die fünf Distinctionen de consecratione dürft ihr nicht übergehen, sondern müsst sie mit den 101 Distinctionen verbinden."

Sicards Rede war zur Eröffnung der Vorlesungen über seine summa bestimmt, er erwähnt gegen den Schluss der Rede, dass er morgen vom Naturrechte handeln werde, mit diesem Stoffe beginnt auch in der That die summa.

Sicard hat diese Summa über das Decret während seines Aufenthaltes in Mainz wahrscheinlich vollendet, denn er sagt am Schlusse: ego vero Sigehardus Cremonae filius natione, et Mogontinae ecclesiae *filius spiritualis translatione* aemulos patienter sustineo, et mei judicium matris arbitrio derelinquo. Die Bezeichnung filius spiritualis weist nicht auf einen Eintritt in die Diöcese Mainz hin, von einem solchen Verbande war auch bisher keine Spur zu finden, wohl aber weist das Wort translatione, im Gegensatze zu natione auf einen Aufenthalt des Verfassers in Mainz hin, der im amtlichen Auftrage geschah. Es fragt sich nun, wann dieser Aufenthalt stattgefunden und wie lange er gedauert habe.

Sicard selbst erwähnt in seiner Chronik einer Reise zum Kaiser, die er im Jahre 1183 auf päpstlichen Befehl antreten musste.

Er sagt bei *Muratori* (Scriptores t. VII. col. 603.): anno domini 1183 imperator cum Lombardis pacem apud Constantiam fecit. Anno domini 1184 papa Lucius Veronam venit, qui me anno praecedente subdiaconum ordinaverat, et pro hoc adventu ad imperatorem direxerat.

Der Papst hatte also eine Unterredung mit dem Kaiser in Verona gewünscht, die auch wirklich in dieser Stadt im October des Jahres 1184 stattfand. Im vorhergehenden Jahre war Sicard zum Kaiser geschickt worden, seine Sendung fällt, da der Papst selbst erst am 22. Juli 1184 in Verona eintraf, wahrscheinlich in den Schluss des Jahres 1183. Gerade in dieser Zeit aber mangelt es an Urkunden über den Aufenthalt des Kaisers, wie sich aus den älteren Regesten unseres leider so schwer erkrankten Böhmer, wie aus neueren Mittheilungen ergibt, die ich in höchst gefälliger Weise von den Herren Professoren Ficker und Jaffé erhalten habe. Diese Lücke dürfte sich nach dem Ersteren der beiden Historiker daraus erklären, dass der Kaiser nach dem wichtigen Tage zu Constanz im Juni 1183 keine grösseren Hoflager berief, um dem für Pfingsten 1184 in Aussicht genommenen grossen Hoflager zu Mainz keinen Abbruch zu thun. Die Kaiserurkunden wurden, wenigstens vorwiegend, auf Hoflagern ausgestellt, auch die Schriftsteller nehmen gewöhnlich vom Hoflager des Kaisers aus Veranlassung, den Aufenthalt desselben anzumerken. Daraus erklärt sich wohl der Mangel an Nachrichten während der zweiten Hälfte des Jahres 1183. Der Kaiser hat in dieser Zeit wohl die Gegenden nicht verlassen, in welchen sich die Reichs- und Hausgüter befanden, also Schwaben, Elsass und die Rheinpfalz, nach den wenigen vorhandenen Nachrichten befand er

sich am Ende des Jahres 1183 in Ulm, am Anfang des folgenden in Strassburg. In diese Zeit nun, in welcher Sicard bei dem Kaiser in Deutschland war, muss auch sein Aufenthalt in Mainz fallen, denn es ist kein Grund vorhanden, seiner Angabe zu misstrauen. Diese Angabe lässt sich auch, selbst wenn man die Leseart ändern wollte, nicht auf die Verhältnisse des Stiftes Monza anwenden, wohl aber weist sie auf einen längeren Aufenthalt in Mainz hin.

Die Rede, welche im Anhange ihrem vollen Inhalte nach aus einer ehemals dem Kloster Kaisersheim gehörigen Handschrift des dreizehnten Jahrhunderts, beigefügt ist, zeigt von keiner guten Latinität, sie ist ausserdem im weitläufigen, schwülstigen, gesuchten, mit Citaten überladenem Style geschrieben. Seiner eigenen Lebensverhältnisse erwähnt Sicard nur bezüglich seines Geburtsortes, indem er von sich sagt: vilissimo forte natus tugurio, und geht dann zur Schilderung der Unwürdigkeit seiner Person über, die jetzt einen Lehrstuhl erhalten solle. Nachdem er diesen Gegenstand in ermüdender Weise behandelt hat, bespricht er die Eigenschaften, welche die angehenden Decretisten besitzen sollen. Er nennt zuerst die Entfernung des Hochmuthes, dann die Frömmigkeit, die zur wahren Weisheit führe. Bezüglich Derjenigen, welche sich dem Lehramte widmen wollen, fordert er besondere Aufmerksamkeit auf den Vortrag, der keinem Widerrufe unterliegen dürfe. Die Sitte einiger Lehrer, welche ihre Schüler am Tage ihrer Habilitation für das Lehramt (in die cathedrationis suae) in bissigen Ausdrücken wenn auch so wenig als möglich blosstellen, wird von Sicard getadelt; er selbst aber ist seinen ersten Zuhörern gegenüber in den Fehler einer allzugrossen, in übertriebenen Ausdrücken dargelegten Demuth verfallen, welche sich kaum damit entschuldigen lässt, dass er selbst vor Kurzem erst das Subdiaconat erhalten hatte, und aus der Schule entlassen war. Wer die Lehrgabe empfangen habe, meint Sicard, indem er sich auf den h. Hieronymus beruft, der solle auf eigene Klugheit und geistige Begabung sich Nichts zu Gute thun, sondern vor Allem ihm danken, der alle Gaben verleihe. Den stolzen und ungehorsamen Zuhörer bedroht er mit Strafe, dem fleissigen dagegen, der seine Worte im Gedächtnisse behalte, eröffnet er unter der göttlichen Leitung die Aussicht auf eine klare Kenntniss des Decretes, die in kürzester Zeit eintreten werde. Er verweist sie zuerst auf die Erlernung der Zahl der Distinctionen, Rechtsfälle und Rechtsfragen und der Kenntniss ihres Inhaltes, ferner auf die Aneignung der Zahl der Kapitel und ihrer Schlagwörter, endlich auf den Ursprung der Quellen selbst, ob sie von Päpsten, Kirchenvätern oder Synoden herrühre. Er gibt die Eintheilung mit der Gesammtzahl der Unterabtheilungen an, und stellt bezüglich der 288 Distinctionen einen Vergleich mit dem Besitze eben so vieler Landgüter an, deren Besitz er sich in den Händen seiner Zuhörer denkt. Wie sie Beschaffenheit und Erträgnisse derselben, sagt Sicard, genau kennen würden, so könne man auch von ihnen die nähere Kenntniss der Distinctionen und Rechtsfragen verlangen, denn dem geistigen Erwerbe müsse man eifriger dienen, als dem weltlichen. Zum Schlusse erklärt er die verschiedenen Bestandtheile der lex

canonica, spricht von den Gegensätzen (contrarietates), bezüglich deren er auf die Autorität seines Lehrers verweist, den er nicht namentlich anführt, verspricht, um nicht zu weitläufig zu werden, den Begriff des Naturrechtes am folgenden Tage zu erläutern, und schliesst mit einer Anrufung des göttlichen Schutzes.

Sicard's summa, welche die Rede einleiten sollte, führt nach Alexander III. († 1181. 30. August) keine päpstliche Decretale mehr an, mit ihr stimmt überein, dass die Rede seiner als eines erst Verstorbenen frommen Angedenkens erwähnt. War die summa auch vielleicht früher schon eine fast vollendete, so können doch die Schlussworte derselben nur in Mainz hinzugefügt worden sein. Sein Aufenthalt in Mainz muss daher längere Zeit hindurch gedauert haben, weil diese Worte zugleich auch auf die Vollendung seiner Vorlesungen über die summa hinweisen; möglich ist es nach den wenigen Daten, die er in seiner Chronik über seine persönlichen Verhältnisse angibt, allerdings, dass er sich bis zum Reichstage von Mainz verlängerte. Von der summa besitzt die Münchener Bibliothek mehrere Handschriften, nach anderen Katalogen kommt sie in Deutschland und Italien öfter vor. Die Rede dagegen habe ich nur in unserer Kaisersheimer Handschrift gefunden, welche sie mit der summa enthält, sie ist sermo überschrieben, ohne den Verfasser zu nennen, aber die Gleichheit des Styles ist unverkennbar.

Für die Verbreitung des Gratianischen Decretes hat ein bisher nur wenig bekanntes und ganz unbeachtetes Verhältniss unstreitig sehr viel beigetragen, nämlich seine Anwendung auf die geistliche Rhetorik, die gleichzeitig stattgefunden hat. Die rhetorica ecclesiastica, wie eine solche sowohl in einer Benedictbeurer wie in einer Wiener Handschrift vorliegt, war der Inbegriff des göttlichen Rechtes zum Unterricht für den geistlichen Richter. Das Werk beginnt in beiden Handschriften nach der Ueberschrift incipit ecclesiastica rhetorica mit den Worten: jam veteris quam novi testamenti auctoritatibus edocti sumus, quod et fidem firmissimam tenemus, quod deus et dominus noster equitatem diligit, iniquitatem odit etc.

Die jüngsten in ihr angeführten Decretalen sind schon von Papst Urban II., die Benutzung des gratianischen Decretes zeigt aber, dass das Werk der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zugewiesen werden muss. Es theilt sich nach einer allgemeinen Einleitung in vier Haupttheile vom Richteramte, vom Zeugnisse, von der Anklage und der Verurtheilung. Die Form, in welcher diese Begriffe gegeben sind, ist nicht die strenge Form des römischen Rechtes, da die angeführten, aus kirchlichen Quellen entnommenen Stellen grösstentheils moralischen Inhaltes sind. Es findet sich indessen doch ein kleiner Abriss über das Prozessverfahren, bei welchem der Verfasser auch Kenntniss des römischen Rechtes zeigt. Dieser Abriss beginnt mit den Worten: ordinem autem qui in definiendis causis est observandus praescribit nobis papa Innocentius dicens: si de causis terminandis etc., er bewegt sich aber grösstentheils auf dem Boden der Moral. Das Verfahren enthält sowohl den Civil- wie den Criminalprozess und scheint jener Zeit anzugehören, in welcher man bei den geistlichen

Gerichten vom Standpunkte der Moral in den förmlichen Prozess des römischen Rechtes überging. Justinian's Codex ist an einer Stelle namentlich angeführt, an sie schliesst sich merkwürdiger Weise die Schilderung der Gottesurtheile des Eides, des glühenden Eisens, des siedenden Wassers und des Zweikampfes an. Der Verfasser der ecclesiastica rhetorica ist in beiden Handschriften nicht genannt, die Forschungen, welche der Bibliothekar Denis über ihn angestellt hat, sind, wie er selbst in seiner Beschreibung der Wiener Handschriften sagt, ohne allen Erfolg geblieben. Den Zweck desselben gibt er selbst mit den Worten an: est ergo principalis hujus paginae intentio, omnem aedificationem adversus Christi scientiam se erigentem destruere, et aedificationem secundum legem dei construere, fide firmare, moribus honestare, et poenitentiae remediis, si labefacta fuerit, emendare; vel ejus intentio est, salutem conferre, collatam conservare, mortem arcere, et omnem mortis occasionem amputare. Das Werk schliesst mit dem Rechtsmittel der Berufung, für deren Einlegung am Ende eine Appellationsformel jedoch ohne Zeitbestimmung angegeben ist. Aus ihr zeigt sich, dass das Werk sowohl in Deutschland wie in Frankreich gebräuchlich war, denn die Benedictbeurer Handschrift nennt den Bischof von Augsburg, die Wiener den von Cambrai als Richter.

Für die Verbreitung des Decretes haben auch die hohen Schulen von Bologna und Paris durch ihre Lehrstühle über die Erklärung desselben Sorge getragen, in den Stiftsschulen wurde dasselbe gleichfalls eingeführt und erläutert, einige der älteren Commentatoren haben jedoch, wie sich zeigen wird, zunächst nur das Bedürfniss ihrer Leser im Auge gehabt.

II.

Sicard's Rede zur Eröffnung seiner Vorlesungen über Gratians Decret.

Sermo[1]).

Deus omnipotens angelicae prolapsionis clementissimus reparator, mundialis fabricae peritissimus compaginator, interioris hominis subtilissimus indagator, lux vera quae omnem hominem venientem in hunc mundum instruit et illuminat, lux indeficiens quae propulsis vitiorum ruderibus quos vult indicibili suae dono gratiae accendit et locupletat, lux incomprehensibilis quae se diligentibus sydereas mansiones promittit et praeparat ad aedificationem omnium nostrum discipulis suis loquens ait: luceat lux vestra coram hominibus, ut videant opera vestra bona, et glorificent patrem vestrum qui in coelis est. Ecce timorati patres, reverentissimi domini, desiderantissimi socii, in medio vestri praesentaneus os meum ad loquendum aperio, qui lingua balbutiente modum loquendi non habeo, nam erubescentiae increscentis perfossus aculeo pusillani mitate spiritus vix incepto sermone pene deficio.

1) Cod. Kaisersh. Nr. 113.

Vilissimo forte natus tugurio, non cibis[1]) sed pane nutritus cibario, nullius scientiae omnifariam fulcitus adminiculo, vestro tam celebri indignus connumerari collegio, cum sim scabellum pedum vestrorum, qua temeritate inter vos audeo surgere, qua fronte nescius et insulsus sciolos praesumo instruere, quo ausu rosas et lilia non lotis manibus affecto spargere?

Profecto de me proverbialiter potestis dicere: optat ephippia bos piger, optat arare caballus[2]); anguillas silvae pariunt, et flumina cervos. Revera non tam erubescendum quam pertimescendum mihi est, ne risui pateam, ne vulgarium fabula fiam; nam cum prius sicut manus inter gigantes, veluti mirica inter abietes, tanquam alietus inter volucres comparerem[3]), ad similitudinem Zachaei in sicomoro residentis in *magistralem cathedram* me recepi.

Sed hoc totum provenit ex elegantissima plenitudine consummatae perfectionis scholarium, hoc accidit ex affectuoso incremento usuatae dilectionis sodalium; favorabilis etenim sociorum clementia non solum quod fractum est intendit consolidare, verum de nihilo aliquid quod solius dei est praesumit procreare; et quod tenebrosum est, diligenter affectat clarificare. Semivivum siquidem in via relictum oleo misericordiae desiderant socii perungere, asininum pecus more Balaam amicabilibus stimulis ad loquendum nituntur compellere.

Sed certe non est humanae possibilitatis, ad effectum perducere quod ipsi aggrediuntur circa me adimplere. Non enim homo conferre potest homini quod soli superno appropriatum est numini. Verumtamen qui Joseph vinctum de carcere voluit educere, qui Danielem somnii praesagio fecit clarescere, qui beatum Briccium voce pueri triginta dies ab ortu habentis immunem dignatus est ostendere[4]), ipse potest linguam balbutientem rectis sermonibus informare: qui quos novit indicibili gratiae spiritu fecundare, qui abjectos ut cum regibus sedeant de sterquilinio solet elevare.

Vires ergo quas imperitia mihi denegat, affectuosa omnium vestrum societas suppeditat, quae sensus meos nocte obscuritatis obductos quasi nova climatione excitat, dum verbulis meae tenuitatis patienter auditum accomodat.

Non est ergo evagandum diutius, ne gravamen inferatur vestris auribus. Resumptis itaque quas amiseram viribus ad propositam redeundum est materiam.

Dictum est a domino: luceat lux vestra et cetera. Haec lux de qua loquimur in prima dei creatione luculentissime claruit. Inexplicabilis erat siquidem pulchritudo quam deus angelicae naturae contulit, sed insecuta peccati rubigine mutatus est color optimus, in quo locum potuit habere versiculus: qui color albus erat nunc est con-

---

1) Cod. Kaisersh. libis.

2) Cod. Kaisersh. optat ephisia bos piger, optat arare caballis.

3) Die Handschrift hat *non* comparerem. *Miricae* sind nach Adelungs glossarium terrae incultae vepribus et dumetis abundantes; *alietus* a graeco ἄλιετος avis qui simrilius dicitur vel spaverius (sperber).

4) Man vgl. das dictum Gratiani zu c. 3. C. 4. qu. 2. et 3.

trarius albo. De hac pulchritudine et ejus decoloratione ait Job scientissimus: cecidit inquit lucifer de coelo qui mittebatur ad omnes nationes. Ille, inquam, qui in paradiso delitiarum inter duodecim nutritus est lapides, in labyrintheam inferni voraginem corruit; et qui per autonomasiam primo dicebatur lucifer, post casum dictus est antiquus coluber. De hoc etiam ait dominus in evangelio: videbam, inquit, satanam quasi fulgur de coelo cadentem. Hujus lucis claritate protoplastum divina venustavit benignitas. Omnium siquidem scientiarum in eo redundavit sagacitas quam brevissimo temporis spatio versuti hostis sibi praeripuit calliditas, et quia concitatus spiritu superbiae parificari voluit divinae potentiae, prolapsus est in lacum mortis et miseriae. Conatur igitur examussim [1]) Leviathan a principio ruinae suae sanctorum operum dulcedinem invidiae felle inficere. Dolet etenim satis et erubescit, caritatem quam in coelo nequivit habere homines ex lutea constantes materia in terra retinere.

Hujus lucis interpolationem naturalis legis aequitas elucidare non valuit, quamquam a primordiali rerum materia usque ad Moysis tempora continue duravit. Sed lege veteri per Moysen prolata aliquantulum resplenduit. Consequenter sancti patriarchae et prophetae omnimodam dederunt operam, ut melioraretur quod factum fuit perperam; sed ex toto exinanire nequiverunt praecedentis contagionis nubeculam.

Tandem illuxit dies desiderantissima, in qua diuturnae anxietatis exstirpata est tabes pestifera, in qua vita liberata est de fornace ferrea, in qua mens terrenis obligata carceribus liberum respexit aëra, in qua novis supervenientibus a saeculo nostro evanuerunt vetera, in qua completa sunt David prophetae vaticinia dicentis: cantate domino canticum novum, quia revera fecit mirabilia. Verus igitur sol justitiae, dulcissimus fons misericordiae, cui non communicat alienus, ad instruendos pro quibus venerat populos suos mittens quos converterat discipulos ait: luceat etc.

Haec est lex evangelica, per quam aperta est paradisi janua, per quam revocata est ovis perdita, per quam potenter evacuata sunt tartara. Hanc publice annuntiaverunt apostoli, diligenter colentes praecepta, domini, sc. ite, docete omnes gentes etc.; et quod in aure auditis, ponite super tecta; et alibi: nemo accendit lucernam et ponit eam sub modii, sed super candelabrum, ut qui intrant domum lumen videant. De his dicit propheta: coeli enarrant etc. Portantes siquidem pacem et illuminantes patriam praedicaverunt ubique deo cooperante et sermonem confirmante [2]), et quia meminerant a domino dictum: si quid super erogaveris, ego cum rediero reddam tibi. Tanquam fideles dispensatores talentum sibi creditum domino duplicatum reportantes audire meruerunt: cum sederit filius hominis in sede majestatis suae, sedebitis et vos super sedes duodecim, judicantes duodecim tribus Israel; et alibi: euge serve bone etc.

Illa ergo, quae evangelicae perfectioni instinctu spiritus sancti

1) Von anderer Tinte geschrieben steht über examussim: i. e. regulariter.

2) Hiernach hat die Handschrift S. S. wahrscheinlich um die Sequens anzuzeigen.

addiderunt apostoli, lex denominatur apostolica, quam pia devotione catholica praedicat et tenet ecclesia.

Novissimis temporibus, cum ecclesia dei palmites suos non solum usque ad mare sed longe ultra extendit, cum sonus apostolorum in ultimis mundi partibus innotuit, cum messis Jesu Christi in immensum excrevit, in locum apostolorum succedentibus episcopis plenissima celebrata sunt concilia, nova promulgata sunt praecepta, quae canones appellantur sive decreta. His ecclesia dei subsistit et regitur, his delinquentium proterva rabies punitur, his quidquid contentionis vel ambiguitatis emergit deciditur.

Praetaxatas igitur auctoritates diligenter recolens, aliasque quam plures in consimilem formam reperiens, quibus dicitur: clama ne cesses, et alibi: insta oportune, et: sapientia avarum dedignata possessorem nisi publicetur elabitur, et illam quae dicit: de stercore boum lapidabitur piger, et quasdam fabulosas: scire tuum nihil est, nisi te scire hoc sciat alter, et illud ridiculosum: vulpi stertenti non venit grillio[1]) denti, firmissimam spem in eo ponens qui dixit: aperi os tuum et ego adimplebo illud, et alibi: non enim vos estis qui loquimini, sed spiritus per vos qui in vobis loquitur, et illum: incipere aude, dimidium facti qui bene coepit habet, quae assiduo duplomate ingenioli percipere potui, in medio sociorum recitare operae pretium duxi.

Quid ergo in hoc opere studentibus judicio meo principaliter expediat, quamvis discretionis vestrae plenitudo adjectione nequaquam indigeat, tamen quia veritas saepius exagitata magis splendescit in luce, pro capacitatis meae modulo compendioso edisseram eloquio. Meminerit quisquis decretorum scientiae se vicinare desiderat, ut tumorem superbiae a se radicitus abjiciat. Frustra enim quis in scientia putat proficere, si superbia vastatur in mente. Haec namque est prima inimica sapientiae, quia per eam diabolus de culmine lapsus est scientiae. Superbia siquidem primum vitium a deo recedentibus, et ultimum ad eum redeuntibus; et quamvis mentes nobilium inhabitat, non nunquam tamen sub cinere et cilicio latitat, unde Claudianus: asperius nihil est humili cum surgit in altum. Consideret, quid de ea propheta dicat: suscipit mansuetos dominus, humiliat autem peccatores usque ad terram. De hac a sapientibus dictum est multipliciter:

pone supercilium, si te cognoscas, amicum
magna cadunt, inflata crepant, tumefacta premuntur,
cum bene pugnabis, cum cuncta peracta putabis,
quae prius infestat vincenda superbia restat;
haec nisi vincatur, promissa corona negatur.

Hac lue non nunquam rosa vertitur in saliuncam. Excusso itaque spiritu superbiae, quae obscura intellectui in scripturis invenerit, caute discernat in mente; et de apertis, si intelligit, opus est ut non infletur, de obscuris si non percipit non conturbetur.

Verumtamen, quia non sufficit declinare a malo, nisi fiat quod

---

1) grillio latinisirt aus γρυλλίων kleines Ferkel.

bonum est, cum nec satis est scire quid appetere vel quid vitare debeamus nisi per appositam gratiam nobis praebetur, ut quid faciendum cognoverimus et facere debeamus, cum egressus malitiae virtutum operetur ingressum, exsufflata superbia pietas studenti est necessaria, ut in scripturae auctoritate non irascatur, sed ejus dictis pia fide consentiat. Et haec pietas faciet eum capacem, ut scientiam occultorum percipiat, ut alta mysteria a saeculis et generationibus abscondita perspicue videat. Non apostatet propter desperationem obtusi ingenii, non exorbitet propter levitatem volatilis animi. Assidue se in scripturis exerceat, quia inveniet per industriam quod non valet assequi per naturam et quod florentem ingenio locupletat. In vepribus non resideat, ut desidiae deditus alta intelligere negligat; et si contingat quod argentum eloquentiae per os ejus stillans aures aliorum dulcissimo tinnitu repleverit, non ideo in sublime extollatur, nam quidem qui se sapientes aestimaverunt stulti facti sunt, et obscuratum est insipiens cor eorum, et vento superbiae rapti corruerunt in ima vitiorum. Unde propheta: ibi ceciderunt omnes, qui operantur iniquitatem, expulsi sunt, nec potuerunt stare. Praeterea a Madianitarum amplexibus quae robustos perverterunt Hebraeos omnino sibi caveat. Hae sunt meretricales scientiae, quae mentes stultorum atque simplicium magis obliterant quam illustrent, et quasi lenociniis blandientes cum exterius damna pecuniae inferant interius per adumbratas fallacias animos subnervant. Consideret Hieronimum dicentem in d. XXXVII. capitulo *nonne in vanitate* 1) etc.

Deinde cum ad tantum scientiae cumulum devenerit, ut cum propheta liquido asseverare possit: super senes intellexi, quia mandata tua quaesivi, venalitium morbum non incurrat, sed sicut gratis accepit gratis impertiat, salomonica scrutetur proverbia quae dicunt: thesaurus absconditus et sapientia abscondita: quae utilitas in utrisque, omni enim habenti dabitur et habundabit, ei autem qui non habet etc.; sicut dicit Augustinus: omnis res quae dando non deficit si non datur, nondum habetur quomodo habenda est. Cum igitur in largitate scientiae nullum sit minoritatis incrementum, si datur, habetur, quia non sine communione possidetur. Si ergo suae scientiae participes habere studuerit, hic profecto habundabit, quia quanto foris spargitur, tanto interius dilatatur. Et cum ubertate divini fontis inebriatus fuerit, alios ad combibendum invitet, ut cortina cortinam inducat, et fontes illius diriventur foras dicens: omnes scientes etc.

Sed quicunque in magisterii apicem se cupit extollere, necesse est eum diligenter attendere, ut quae dicit ita subtiliter ruminet, ruminata convertat in habitum, ut quod alios docuerit nulla retractatione reducat in irritum. At hoc judicio meo non est usque quaque rationi consentaneum, immo velut ridiculosum et absurdum debet exsufflari supercilium, doctores tyronicios majores suos et antiquos per quos sublimari merentur maxime in die cathedrationis suae vel levissima mordacitatis notula contingere, quod consueverunt quidam ex nobis minus discrete facere, cum ex praecepto sanctorum patrum

1) D. XXXVII. c. III. *nonne vobis videtur in vanitate* etc.

teneamur eis pro impensis beneficiis gratias agere. Sic enim dicit beatus Hieronymus eunuchorum ac virginum doctor eximius: si quis doctus et eruditus in lege domini potest alios erudire, non debet suae assignare prudentiae ingenioque, quod possidet, sed agat gratias primum illi qui cuncta largitur, deinde ministris vel magistris a quibus doctus est; si enim gratias non egerit, ut c. XVI. qu. I. *revertimini* et cetera in fine. Et sicut obedientibus et timoratis primum promittitur recompensatio, sic superbientibus et indisciplinatis non deerit poenae maceratio. Nam si manumissus temporali ingratitudine in servitutem redigitur, si promotus ad sacros ordines ob contumaciam deponitur, si angelus in coelo praelatus per superbiam ut dictum est in infima prosternitur, quid erit de eo, qui contra praeceptorem suum, et si non expressim tamen interpretative contumeliose erigitur? Hujus interrogationis solutio judicis reservari debet arbitrio.

Item si verba mea diligenter attenditis, et quae dicam memoriter retinueritis, deo duce brevissimo tempore ad luculentam decretorum scientiam devenietis. Erit igitur operae pretium cuilibet vestrum, diligenter attendere super omnia numerum distinctionum, causarum et quaestionum, earundem tenores et judicia, quot sint in qualibet distinctione vel quaestione capitula, quae sint eorumdem principia; nihilominus et compositorum retineri oportet vocabula, sive sint apostolici sive alii patres, sive sint concilia.

Sed forte pusillanimes deterret voluminis corpulentia, quantitas quaestionum, capitulorum numerosa perplexitas nominum ipsorum, et ponentium varia multiplicitas; sed si singillatim singula volueritis perpendere, facillimum quidem erit omnia sub certa forma redigere. Scitis, quod volumen istud secundum scriptorum computationem [1] in quatuor partes dividitur, quarum prima ex CI constat distinctionibus et ex DCCCC capitulis uno minus et V legibus, secunda ex XII causis et LXIV quaestionibus et ex DCCLXXX et uno capitulo et XXX duabus legibus, tertia ex XIV causis et LXVI quaestionibus et ex DCCC capitulis minus X et XI legibus, quarta ex X causis et L duabus quaestionibus et ex DCCLXX et uno capitulo et unica lege. Prima pars usque ad primam causam protenditur, secunda usque ad XIII porrigitur, tertia usque ad XXVI dilatatur, quarta usque ad finem operis connumeratur. In summa ergo habetis CI distinctiones, XXXVI causas, CLXXX et duas quaestiones. De VII distinctionibus poenitentiae mentionem non facio, nam sub tertiae quaestionis XXXIII causae continentur numero. Quinque distinctiones de consecratione non omittatis, sed cum CI illas conjungatis.

Sub exempli ergo similitudine omnia ista potestis colligere. Nam si quilibet vestrum CCLXXXVIII in eodem comitatu vel diversis villulas haberet, credo quod nomen cujuslibet earum memoriter teneret, quot essent in qualibet mansiones diligenter attenderet, nomina rusticorum, reditus et obventiones ex singulis provenientes sollicite notaret, et quot millia solidorum ex omnibus his singulis annis per-

1) Cf. magistri Stephani abbatis S. Genovefae Parisiensis, tum episcopi Tornacensis epistolae ed. Molinet Lutetiae Parisiorum 1862. 8°. pag. 445.

cipi possent anno finito, nequaquam ignoraret. Cum igitur non plures habeatis quam CCLXXXVIII distinctiones et quaestiones, si in temporalibus ita ut dixi essetis solliciti, multo fortius in his quae quasi spiritualia sunt debetis esse strenui, ut sicut reditus vestros cum magna computatis vigilantia, ita argumenta et cetera quae in hoc volumine invenietis notabilia pectoris vestri armariolo sine aliqua reponatis negligentia.

Attendatis et quot modis accipiatur lex canonica. Dicitur etenim quandoque dogma, id est, institutum de fide catholica promulgatum. Nuncupatur quandoque mandatum de his, sine quibus animae salus haberi non potest. Quae duo explicantur de consecratione d. IV. Prima igitur appellatur quandoque interdictum, ut non occides et cetera; quandoque sanctio de rebus ecclesiasticis institutio, ut de decimis et ceteris. De his quatuor habetur XXV c. qu. II. *si quis dogmata.* Aliquando dicitur canon, aliquando decretum, aliquando decretalis epistola. Et quia nonnunquam inter se videntur obloqui capitula, et sententiosa veritas creditur denigrari, et superstitiosa falsitas non potest funditus exsufflari, ne mala cum bonis aequis passibus quod absit aestimentur ambulare, ne quod omnimoda caret sanie latenti cicatrice credatur recidivare, XII quae maxime contrarietates pariunt, secundum quod a magistro meo percepi compendiose, ad majorem diligentiam[1]) commendare, quae sunt causa, locus, tempus, persona, rigor et dispensatio, consilium et praeceptio, permissio et prohibitio, novitas et antiquitas.

De causa habetur in primo paragrapho et primo capitulo XXXV causae, ubi dicitur quod fratres causa necessitatis quondam sororibus conjungebantur; de loco d. XXXI *quoniam in romani;* de tempore XXXII c. qu. IV. *objiciuntur;* de persona causa VII q. I. *non autem hoc tantum;* de rigore d. LVI in primo capitulo; de dispensatione c. I. qu. VII. *hi qui;* de praecepto et consilio c. XIV. q. I. *quisquis;* de permissione et prohibitione ut d. III. *omnis autem;* de novitate et antiquitate ut in causis matrimonialibus, aliter enim sentire videtur Coelestinus et aliter piae recordationis Alexander tertius ut XXXV causa qu. VI. *videtur*[2]) et decretali *ex litteris*[3]).

Sed quia nonnunquam dictorum virtus perditur, dum apud audientium corda loquacitas incauta oportunitate levigatur, et fastidiosa est sinuosa prolixitas, cum rem expedire possit compendiosa brevitas, *de jure naturali in crastinum tractaturus* interim organa nostra suspendimus, ori nostro custodiam ponimus, et ostio circumstantiae labia nostra praemunimus.

Deo igitur opitulante vobisque carissimis praebentibus auxilium juris canonici ingressurus vestibulum ejus ante omnia imploro suffragium, cujus timor sapientiae continet initia, qui cujuslibet doctrinae fons est et indeficiens copia, qui juste petenti recta nunquam denegat consilia quatenus illius praeveniente ac subsequente beneficio, cujus ineffabilis majestas fine caret et principio, sub cujus sumus vivimus

---

1) Ist in der Handschrift nur lückenhaft gegeben.
2) c. 2. C. XXXV. qu. 6.
3) Cf. cap. 1. X. de consang. et affin. (IV, 14.)

et movemur imperio. Sic mentem meam ab omnibus vitiorum spurcitiis interius clementer expurget, sic os et linguam ad recte pronuntiandum exterius praeparet et adornet, sic sermones tenuitatis meae corroboret et informet, ut quod mihi inspiraverit illi vobisque complaceat, quod dicturus sum ad communem utilitatem proficiat, et quod in ejus nomine incipio ipse finaliter adimpleat. Unanimiter igitur divinam modis omnibus exoremus clementiam, quatenus nos in disciplinae ardore, in sincera dilectionis devotione, in integro divinae religionis proposito, in pio erga socios nostros servitio sanos et incolumes per tempora longiora conservet. Amen.

Die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams der Kirchendiener und das badische Strafgesetz gegen dieselben

von Dr. Heinrich Maas, erzbischöfl. Kanzleidirector zu Freiburg i. Br.

Der heutige Rechtsschutzstaat kennt keine absolute Macht, also weder eine der Souveräne noch der Kammern, weil er menschlich und zum Schutze des Rechtes da ist. Eine solche Macht ist aber weder dem Menschen in seiner Beziehung zum Menschen vergönnt, noch zulässig. Die grossen Zwecke des Staates: Gerechtigkeit und Wohlfahrt setzen ihr Schranken und so kann kein Gesetz ein natürliches oder wohl erworbenes Recht einen Vertrag rechtlich verletzen [1].

Es ist ein ebenso unbestrittener Satz des Staatsrechtes, dass kein Gesetz etwas gegen die christliche Religion, gegen das christliche Sittengesetz ge- oder verbieten darf, weil diese die Grundlagen des Rechts und aller Gesetze sind, weil man „Gott mehr als den Menschen gehorchen" muss. Diese Sätze sind als Grundsäulen alles Rechts bis in die neueste Zeit allseitig anerkannt. „Was das Sittengesetz für positiv unsittlich oder pflichtwidrig erklärt, kann nie eine Rechtspflicht sein, weil eine Pflicht, pflichtwidrig zu handeln, ein Widerspruch ist. Der Mensch muss das Sittliche positiv können und darf zum Unsittlichen nicht gezwungen werden [2]." Ebensowenig darf ein Gesetz die in der Landesverfassung garantirten Grundrechte, als das oberste Gesetz, verletzen.

Geschieht solches Seitens der Staatsgewalt einer Corporation, oder einem Staatsbürger gegenüber oder von letzteren, wird also z. B. die Gleichheit vor dem Gesetze, die Versammlungs-, Vereins-, Lehr-, Press- oder Religionsfreiheit angeblich oder wirklich verletzt, so entsteht die Frage über den schuldigen bürgerlichen Gehorsam.

Ueber die Lösung derselben hat sich in jüngster Zeit eine hierin gewiss anerkannte Autorität, Geh. Rath *von Mohl,* bekanntlich Berichterstatter der ersten badischen Kammer über das badische Kirchengesetz von 1860 also ausgesprochen [3]: „Es sind diess die tragischen

---

1) *Bluntschli,* Staatsrecht S. 300 ff. 335. 709.

2) *Rotteck* und *Welcker,* Staatslexikon (Altona, Hammerich 1843) XV. 610 ff. Schwabenspiegel S. 34. Dasselbe Princip garantirte der Aachener Congress und — das Unionsparlament.

3) Staatsrecht, Völkerrecht und Politik (Tübingen, Laupp 1860) I. 68 ff.

Zustände, in welchen nur die Wahl bleibt zwischen Aufgebung der Sittlichkeit oder einem Kampfe mit der Gewalt, und wobei leicht gerade für die Besten die höchsten Güter zu Grunde gehen. Die gesetzgebende Gewalt ist keine unfehlbare Person, sondern sie steht unter dem Begriffe des Rechts und unter den Forderungen der Logik." Eine „parlamentarische Allmacht" ist unzulässig. „Jede Gewalt darf nur auf verfassungsmässige Weise ausgeübt werden. Wenn sie diese Vorschrift verletzt, erzeugt sie kein Recht. Der höhere Act der Rechtsnormen (die Verfassung) ist dem niederen (dem verfassungswidrigen Gesetze) vorzuziehen. Eine Bestimmung der Verfassungsurkunde kann durch ein gewöhnliches Gesetz nicht aufgehoben oder abgeändert werden. Bei einer Erschütterung der Verfassung stehen nicht bloss die Rechte der Bürger, sondern auch die der Krone auf dem Spiele. Wenn ein Gesetz wegen verfassungswidriger Form für ungiltig gilt, wie erst wegen verfassungswidrigen Inhalts[1])?"

„Die Gerichte stehen nicht über der Gesetzgebung, aber sie sind nicht befugt, den über ihre Rechte streitenden Bürgern eine" (rechts- oder) „verfassungswidrige Entscheidung aufzudrängen, oder eine Strafe zu erkennen, obgleich diess das oberste Gesetz des Landes ausdrücklich oder in seinen Folgerungen verboten hat. Sie haben sowohl die formell als die materiell verfassungswidrigen Gesetze nicht anzuwenden, weil sie ungültig sind." (S. 81.)

„Bei Verwaltungsbeamten trifft die Verantwortlichkeit die Obern. Die Untergebenen haben ihre gesetzwidrige Verordnungen und verfassungswidrige Gesetze zu vollziehen, sofern sie kein gemeines Verbrechen" involviren, „oder gegen ein ausdrückliches göttliches Gebot" verstossen.

„Der Bürger hat nur verfassungsmässigen Gehorsam — also nicht den verfassungswidrigen Gesetzen zu leisten, weil letztere nichtig sind," wie solches in Nordamerika Rechtens ist.

Die aus dieser Lehre angeblich emanirende Rechtsunsicherheit ist, wie v. Mohl treffend erwidert, in keinem Falle so gross als die, welche aus der (durch verfassungs- resp. rechtwidrige Gesetze hervorgerufenen) Alterirung der Verfassung, der Grundlage des Rechts, resultiren muss. Der v. Mohl vorgeschlagene, aus unabhängigen Männern aus allen Ständen und Corporationen zusammen zu setzende Staatsgerichtshof, welcher über solche verfassungswidrige Gesetze, Competenzconflicte, überhaupt über politische Contentiosa zu entscheiden hätte, würde jede Rechtsunsicherheit beseitigen, soweit solches menschenmöglich ist.

Hiernach sind auch die Diener der Kirche als Staatsbürger an religions-, rechts- oder verfassungswidrige Gesetze nicht

1) Der von Mohl cit. bekannte (Freimaurer) *Verhaegen* bemerkt: „nichtverfassungsmässige Gesetze sind keine Gesetze, denn die Gewalten dürfen nur in der von der Verfassung vorgeschriebenen Art ausgeübt werden. Solche Gesetze sind Suspensionen der Verfassung auf unbestimmte Zeit."

gebunden, und darf kein Richter verfassungswidrige Strafgesetze gegen sie in Anwendung bringen, insbesondere wenn und weil sie die vom Staate garantirten Rechte der Kirche in Erfüllung ihrer Amts- und Gewissenspflicht ausüben. Den Katholiken kann kein Gesetz ge- oder verbieten, ihren kirchlichen Pflichten nicht nachzukommen!

Dasselbe Recht des rechtlichen Widerstandes gegen rechtswidrige Gesetze lehrt neben dem Staats-1) auch das Kirchenrecht2). Das positive deutsche Staatsrecht garantirt der Kirche dieses constitutionelle Recht3). Die römischen, heidnischen, wie alle Staats-Absolutisten haben dagegen stets den Grundsatz geltend gemacht: man muss auch den rechtswidrigen Gesetzen unbedingt gehorchen (obedientia mere passiva). Die Martyrer und alle Vertheidiger des christlichen, freiheitlichen Rechtsstaats haben den Widerstand gegen rechts- und sittenwidrige Gesetze und Verordnungen vertheidigt.

Gegen diese constante Doctrin wie gegen das positive Recht der Kirche und gegen die verfassungsmässigen Principien des Rechtsschutzstaates verstösst der §. 13. des neuen bad. Gesetzes und das hieraus emanirte V. Gesetz vom 9. Oct. 1860 „über die Bestrafung von Amtsmissbräuchen der Geistlichen."

Dieses Gesetz stellt die Geistlichen wegen reiner kirchlicher Amtshandlungen nicht vor das zuständige kirchliche, sondern vor das bürgerliche Gericht, vermischt also im Geiste des aufgeklärten Absolutismus des vorigen Jahrhunderts Kirchliches und Staatliches und verstösst gegen das im §. 7. desselben I. Gesetzes garantirte Princip der kirchlichen Selbstständigkeit. Es verstösst auch gegen die allgemeinen Principien des Rechts, indem hiernach der weder rechtlich noch sachgemäss zuständige staatliche Richter über kirchliche Amtsverrichtungen, Predigten, Hirtenschreiben, Censuren, ja über Dogmen entscheiden soll. Es handelt

---

1) *H. A. Zachariä*, das deutsche Staats- und Bundesrecht (Göttingen 1853) S. 414. *Klüber*, öffentl. Recht §. 4. 5. *Maurenbrecher*, Staatsrecht §. 56. *Stahl*, Rechtsphil. II. S. 90. *Moser*, von der Landeshoheit S. 71.

2) *Schulte*, System S. 459 ff. *Reiffenstuel*, jus can. l. I. t. II. de const. §. II. *Bellarmin*. de rom. pontif. l. V. c. VII.: „wenn göttliches und menschliches Recht collidirt, so ist das erstere dem letzteren vorzuziehen. Das Kirchengebot darf wegen eines Staatsgebots nicht verletzt werden." Der h. *Anselm* Rom. XIII. 1 ff. drückt diess schärfer so aus: „wenn die weltliche Gewalt das gebieten würde, was du nicht thun darfst, so gehorche der Gewalt nicht" (contemne potestatem), „indem du die höhere Gewalt fürchtest."

3) Const. 12. de sacros. eccl. auth. „Cassa" (Cod. I. 2.) Nov. 6. pr. Capit. C. M. l. I. c. 56. 57. 346. Sachsenspieg. Bd. I. art. I. Schwabenspieg. §. 5. Bundesbeschl. 18. Juni 1832. Art. 2. der Bundesakte. Art. 1. 58. der Wiener Schlussakte. *Eichhorn*, Kirchenrecht III. S. 564. Das Recht der Kirche im bad. Kirchenstreit (Mainz, Kirchheim 1853) S. 9 ff. Das österreich. Concordat und der Ritter Bunsen (Regensburg, Manz 1856).

4) Marca, de concordia Sacerdotii et Imperii l. IV. c. 21.: „poena a judice infligi non potest ei, qui sibi subditus non est." Das Grossh. Staatsminist. erklärte

sich nämlich in diesen Gesetzen nicht um gemeine, im kirchlichen Amte begangene Verbrechen, welche von dem badischen Strafgesetze ausreichend bedroht sind, sondern um reine kirchliche Amtshandlungen, um kirchliche, vom Staatsrechte nicht berührte, Rechtsverhältnisse.

Das Gesetz verletzt die Principien des öffentlichen Rechts, indem hiernach die Civilgerichte über Verwaltungshandlungen nicht zu urtheilen haben. Das neue Strafgesetz ist nämlich gegen die von der öffentlichen kirchlichen Gewalt in einem Conflicte mit der Staatsgewalt ausgehende Amtshandlungen gerichtet. Es versteht sich in einem solchen nichtcivilen, sondern öffentlich-rechtlichen Conflicte, in welchem es sich ja nicht um die Verletzung wohlerworbener oder civiler, sondern gerade um bestrittene Rechte handelt, von selbst, dass während des Kampfes sich jede streitende öffentliche Gewalt der ihr eigenen öffentlich-rechtlichen Mittel bedient. Der Staat wendet seine Verwaltungs- und Polizeigewalt, die Kirche die ihr eigenthümlichen kirchlichen Mittel an[1]). Der Strafrichter kann aber einen solchen Conflict nicht entscheiden, weil er nicht die der Staats- und Kirchengewalt vorgesetzte Behörde ist[2]), weil sonst jede Verwaltungshandlung, um legitim zu sein, mit einem gerichtlichen Exequatur versehen sein, die Disciplin bei den Staats- und Kirchendienern zerstört werden müsste[3]). Die Staatsgewalt kann dem Strafrichter eine solche kirchliche Disciplinargewalt nicht übertragen, weil sie solche selbst nicht hat.

Wie oben nachgewiesen wurde, verbietet das positive Recht

---

das Gericht, welches über ein kirchl. Amt (beneficium) urtheilen wollte, für incompetent. Bad. Oberhofger. Jahrbücher (a. F.) III. S. 243.

1) *Lamey,* Vertheidigungsschrift für den Herrn Erzbischof von Freiburg (Freiburg, Herder 1860).

2) Bad. Annalen XX. Jahrgang Nr. 23. Erlass des Erzb. Ordinariats vom 30. März 1855 Nr. 3294. I. U. S. gegen Pfarrverweser Ginshofer (abgedruckt in der „kirchl. Immunität." Mainz, 1855. S. 35. n. 4.) Hier protestirt das Erzb. Ordinariat bei dem Grossh. Oberhofgerichte, dass „die landesherrl. Gerichte sich ein Urtheil über den Conflict der zwei höchsten Gewalten, und über das, was auf geheiligter Stätte geschieht, erlaubt haben."

3) Erklärung der bad. Regierung in der 12. Bundestagssitzung v. 30. März 1821 §. 73.: „Jedes Landesgericht ist seiner ganzen Bestimmung nach nur nach wirklichen, d. h. positiven, von der eigenen Regierung für ihr (!) besonderes Gebiet aufgestellten Normen Recht zu sprechen befugt. Es würde folglich die äussersten Grenzen seiner Competenz überschreiten, wollte es sich die Entscheidung solcher Fragen erlauben, die" (wie das Rechtsverhältniss zwischen Staat und Kirche) „nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zu beantworten sind."

„Dadurch könnte eine Partei" (hier die Kirchenbehörde) „in die Lage versetzt werden, welche der völligen Rechtlosigkeit sehr nahe verwandt, ja in gewisser Hinsicht weit bedenklicher wäre, weil bei völliger Rechtlosigkeit die Verletzten noch immer hoffen dürfen, dass ihnen die Zukunft einen gesetzlichen Ausweg, ihre Ansprüche zu verfolgen, eröffnen werde; während sie, richterlich und rechtskräftig verurtheilt, ihre, wenn auch noch so sehr gegründeten Ansprüche für alle Zeit gänzlich zu verlieren in Gefahr stehen."

den landesherrlichen Gerichten (Reichsgerichten) die Entscheidung über kirchliche Fragen, worin ihnen naturgemäss auch die nöthige Autorität und besonders bei unseren paritätischen Gerichten die nöthige Sachkenntniss abgeht. Das positive Recht schreibt desshalb die Erledigung der Kirchenconflicte im Wege und nach den Principien des Völkerrechts vor, und untersagt entschieden die auf dem Staatsabsolutismus beruhende einseitige Entscheidung durch den Staat d. h. durch eine Partei[1].

Da der Richter die Pflicht hat, seine Competenz ex officio zu prüfen[2], so werden wohl hiernach die Gerichte sich bei solchen Conflicten oder bei Fragen kirchlicher Rechtsverhältnisse für incompetent erklären. Nach Obigem hat überdiess der Richter verfassungswidrige Gesetze (also auch Strafgesetze) nicht anzuwenden[3].

Die badische Verfassung (§. 18.) garantirt wie alle Verfassungen constitutioneller Staaten die Gewissens-, die Religionsfreiheit. Sie sichert desshalb allen Staatsbürgern also auch den Kirchendienern die freie Ausübung ihrer religiösen Pflichten, der Kirchengesetze zu, und schützt die Kirche vor den Eingriffen des Staats in ihre Angelegenheiten! Die Staatsgesetze verpflichten desshalb die Kirchendiener als solche, d. h. in kirchlichen Verhältnissen nicht. Das thut aber das neue Strafgesetz, es verbietet den Kirchendienern ihre kirchliche Amtsverrichtungen in anderer Art und Richtung auszuüben als der Staat es will, und gebietet der kirchlichen Obrigkeit ihre kirchlichen „Amtsverrichtungen" nur insoweit auszuüben, als der Staat solches gestattet (§. 686. b.) und von der kirchlichen Jurisdiction nur denjenigen Gebrauch zu machen, welcher dem Staate convenirt (§. 686. c.).

Das neue Strafgesetz ist aber zugleich ein gegen den Buchstaben und den Geist der Verfassung verstossendes Ausnahms- und Sondergesetz. Die verfassungsmässige Gleichheit vor dem Gesetze[4] ist dadurch verletzt, indem weder die Lebensthätigkeit, noch die Freiheit oder das Eigenthum einer anderen Corporation oder anderer Staatsbürger in gleicher Weise wie die Kirche unter die absolute Staatsomnipotenz gestellt sind. Der §. 686. a. verstösst gegen die allen Staatsbürgern, also auch den Kirchendienern verfassungsmässig garantirte Rede- und Pressfreiheit (§. 17. der bad. V.-U.), indem er den Geistlichen den Gebrauch der jedem Staatsbürger gestatteten freien Gedankenäusserung durch Wort oder Schrift untersagt[5].

---

1) *v. Linde,* Betrachtungen (Giessen, 1855) S. 35 ff.

2) Bad. Oberhofger. Jahrbücher IV. S. 47. XIII. S. 6. 8.

3) *Jordan* im civ. Archiv VIII. S. 214. *Pfeiffer,* prakt. Ausführungen Bd. III. S. 279 ff. *Savigny,* System I. §. 42—45. *Puchta,* Pandecten §. 20. *v. Vangerow,* Lehrb. der Pand. 7. Aufl. §. 12. Amm. und die dort Citt.

4) *v. Rotteck* und *Welcker,* Staatslexikon s. v. Urrechte l. 8. D. I. 3.: „jura non in singulas personas sed generaliter constituuntur." Nach §. 7. der bad. Verf. Urk. sind die staatsbürgerl. Rechte der Badener gleich in jeder Hinsicht, während der §. 13. der bad. Verf. Urk. das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Badener für Alle unter den gleichen Schutz der Verfassung stellt.

5) *v. Rotteck* und *Welcker,* Staatslex. a. a. O. XV. Bd. S. 610 ff.: „absolute

Die „Motive“ zu diesem Strafgesetze suchen den dadurch geschaffenen singulären Ausnahmszustand damit zu begründen, dass „die Gesetzgebung“ (in Erfüllung ihrer Rechtspflicht) „der Religion und dem geistlichen Amte die gebührende Rücksicht getragen hat [1]. Wenn der Staat die Geistlichen gleich anderen öffentlichen (!) Beamten in Schutz nimmt [2], so muss er auch ihren Ausschreitungen ähnlich (!) entgegen treten, wie denen der übrigen Beamten, sobald jene Ausschreitungen der weltlichen Staatsordnung zuwiderlaufen.“ Diese Sondergesetze werden durch die Motive ferner damit begründet, dass die Gesetzgebung „namentlich katholischer Staaten, den Missbrauch des geistlichen Amtes, soweit er in die staatliche (?) Sphäre hinübergreift und der öffentlichen Ordnung gefährlich wird, als ein besonderes Vergehen [3]) auch dann bestrafe, wenn die Handlung nicht zugleich ein gemeines Verbrechen in sich enthalte.“ Endlich wird die Nothwendigkeit dieses Ausnahmsgesetzes durch die im Kirchenconflicte gemachten Wahrnehmungen motivirt.

Das badische allgemeine Strafgesetzbuch enthält aber mit Recht kein Privileg für die Kirche, wie es die mittelalterliche advocatia, die Vermischung zwischen Staat und Kirche postulirte, es bedroht desshalb keine kirchliche, sondern rein bürgerliche Verbrechen, welche die Staatsordnung gefährden. Die im Jahre 1853 gemachten Erfahrungen im Kirchenconflicte bewiesen zur Genüge, dass die badischen Strafgesetze gegen die Geistlichen (insbesondere §. 631. a. ff.), wie die Polizeiverordnung vom 27. März 1854, Nr. 4546, die Ruhestörungen betreffend, den Staat und die Beamten auf die ausreichendste Weise schützen. Anderseits haben die gerichtlichen Freisprechungen z. B. der badischen Landeszeitung, welche in dem „Concordatssturme“ von 1860 die unerhörtesten Angriffe gegen die Kirche und ihre Diener sich erlaubte, den Beweis erbracht, dass für diese wenigstens kein Privileg, nicht ein so ausreichender Schutz der Strafgesetze existirt, wie für die Staatsbeamten [4]. Die Ausschrei-

Menschenrechte sind: das Recht auf ungehinderten Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte, . . die Befugniss, seine Gedanken . . anderen mitzutheilen, seiner moralischen und religiösen Ueberzeugung gemäss zu handeln.“

1) Motive: „Die Herabwürdigung der Religion, Störung des Gottesdienstes, unbefugte Verrichtungen geistlicher Functionen und die Vergehen gegen Geistliche werden mit Rücksicht auf ihren ehrwürdigen Stand und Beruf . . strenger bestraft. §. 583. bis 585. 297. des Strafgesetzbuches.“

2) Der Staatsanwalt hat die Geistlichen wegen der gegen sie (als Kirchendiener) verübten Verbrechen auf Intercession des Ordinariats gerichtlich zu vertreten. 49. Tit. des bad. Strafgesetzbuches, §. 631a. eod. Instruct. des Justizminist. vom 10. Juli 1832 (Reg.-Bl. 1832. Nr. 39.) §. 35. Pressges. 1851.

3) Die §§. 631a—f., §. 298. und §. 703. des Strafgesetzbuches bedrohen jede im Amte begangene „Ruhestörung,“ Ehrenkränkung etc.

4) Ueber die §§. 631a—f. (Einführ.-Edict zum) Strafges. cf. *Beck,* Anmerkungen zu dem bad. Gesetze über die Einführung zum Strafgesetzbuch (Karlsruhe, Malsch 1851) S. 5 ff. Oberhofger. Jahrbücher XIII. Jahrgang (Mannheim, Götz 1854) S. 14 ff. 404 ff. Bad. Annalen (Mannheim, Bensheimer $18^{59}/_{60}$) XXVI. S. 415 ff., XXVII. S. 382. Der Begriff dieses Ausnahmsgesetzes zum Schutze der öffentl. Ordnung besteht in der Aufreizung, den „sog. Wühlereien“ gegen die Regierung, die Staatsbehörden,

tungen dieser stehen unter dem allgemeinen Strafrechte und verletzen positive Rechte. Das fragliche Sonderstrafgesetz ignorirt die öffentlichrechtliche Stellung der Kirchendiener und behandelt die als verdächtige, quasi Staatsdiener, welche wegen Nichtachtung streitiger Rechte bestraft werden. Die Kirche verlangt anderseits dem modernen, paritätischen Staat gegenüber in bürgerlichen und politischen Rechtsverhältnissen keinen anderen Rechtsschutz als ihn jede Corporation und jeder Staatsbürger anzusprechen hat. Daraus folgt, dass sie auch keine privilegia odiosa, wie in nichtdeutschen absolutistischen, „katholischen" Staaten[1]), in welchen entweder alle Staatsbürger unter der Staatsbevormundung stehen, oder die Sonderung der Attribute von Staat und Kirche nicht vorgenommen ist, sich gefallen zu lassen braucht. Die erzbischöfliche Denkschrift von 1860 hat es endlich nachgewiesen, dass die in dem Kirchenconflicte von Seiten des Erzbischofs erhobenen Rechtsansprüche jetzt ja fast durchweg von der Regierung selbst als begründet erklärt worden, dass also damit auch der Grund zu ferneren Conflicten beseitigt werden kann, diese aber keineswegs

---

oder gegen einzelne Klassen, Stände und Genossenschaften der Staatsbürger, „durch welche nicht unmittelbar zum Umsturze aufgefordert, für denselben aber durch Untergrabung der sittlichen (!) und rechtlichen Ordnung im Allgemeinen und durch Vernichtung der Achtung vor den gesetzlichen Instituten und vor der Autorität der Boden vorbereitet wird. (Der §. 630. ist durch §. 631c. und §. 631. durch §. 631a. ersetzt)." *Beck* a. a. O. Der Sinn und die Bedeutung der incriminirten Stellen muss natürlich im Zusammenhang aufgefasst werden. „Das Aufreizen kann aber nur auf Erregung von solchen Gesinnungen bezogen werden, welche wenn sie einmal vorhanden sind, möglicherweise von selbst zu strafbaren Thaten fortreissen. Der §. 631a. beschränkt den Begriff der Aufreizung auf das Moment: „zum Hasse und zur Verachtung" (Obh. Ib. XIII. S. 14 ff.). Das Mittel hiezu muss in der Anwendung von thatsächl. Erdichtungen oder Wahrheitsentstellungen oder „grober Schmähungen" bestehen. Auf eine, wenn auch noch so unrichtige, scharfe und ungünstige Beurtheilung bestehender Zustände, der Akte der Staatsgewalt, der Einrichtungen oder Gesetze ist das Strafgesetz nicht anwendbar. „Ein solches Urtheil in ungeziemender Ausdrucksweise enthält noch keine grobe Schmähung," wenn keine verrächtliche Behandlung oder Beschimpfung der Behörde damit verbunden ist. Die Form der Handlung sind öffentliche Reden oder andere öffentliche Handlungen gegen die zuständige Behörde. (§. 631a—c.) Die Absicht muss eine aufreizende, Unzufriedenheit erregende, also nicht dahin gerichtet sein, „Missstände zu bezeichnen."

Aus dieser von der bad. Gerichtspraxis näher festgestellten Darstellung des Thatbestandes dieses Gesetzes ist ersichtlich, einen wie weiten Spielraum dasselbe dem Ermessen des Richters überlässt. So wurden anno $18^{53}/_{54}$ die kath. Blätter nach diesem Gesetze sehr strenge verurtheilt (Obh. Jahrb. S. 409 ff.), anno 1860 die „Bad. Landeszeitung" freigesprochen wegen folgenden Ausfalles: „Die geistlichen Behörden sind empfänglich (?) für heimliche Angeberei. Es kann einem missliebigen Geistlichen begegnen, dass er vorgefordert heimlich (?) eingesperrt werde, wo er Jahre lang im Kerker zu schmachten hätte. In St. Peter" (Demeritenhaus) „sind solche Gefängnisse, welche den Bleikammern von Venedig in nichts nachstehen." (?!) Bad. Annalen 1860. S. 382.

1) Die deutschen Strafgesetzbücher kennen kein Sondergesetz gegen Geistliche. Das württemb. Strafgesetzbuch §. 447—449. und das braunschw. §. 282. bedroht nur die gemeinen Verbrecher der „Schmähung, Ehrenkränkung und Verunglimpfung." In Sardinien bestehen die schärfsten Ausnahmsgesetze gegen die Geistlichen.

zu solchen Sondergesetzen gegen die rechtsuchende Kirche berechtigen.

Das neue Strafgesetz widersteht auch den Grundsätzen der Criminalpolitik. Die Lehrkanzel des öffentlichen Unterrichts ist frei: „die gefährlichsten Lehrmeinungen über die wichtigsten Fragen, die Kritik aller Verhältnisse kommen hier vor. Die Lehrkanzel des Geistlichen aber, des öffentlichen Lehrers des Evangeliums, kann nicht mit genugsam engen Schranken umgeben werden" (Erzb. Denkschrift S. 28.). Die Presse[1]), von welcher dasselbe gilt, hat eine nie erreichte Macht erlangt, und sie tritt grossentheils gegen die katholische Kirche auf. Und doch soll die Pressfreiheit der Geistlichen in kirchlichen Angelegenheiten unter ein Sondergesetz gestellt sein! Diese Ungleichheit der öffentlichen Kräfte kann nur dem Staate selbst schaden. Der Commissions-Bericht der zweiten Kammer gibt ausdrücklich zu, dass das neue Strafgesetz „Handlungen mit Strafe bedrohe, welche im Allgemeinen keine Rechtsverletzungen enthalten," und dass „bei anderen öffentlichen Dienern nur eine Ueberschreitung der normalen Grenzen ihres Einflusses mit Strafe bedroht" sei.

Minister Stabel gestand in der zweiten Kammer (Verhandl. S. 2.) selbst zu, dass hier ein Sondergesetz zum Schutze des Staates gegen „eine heilige Anarchie" vorliege. Der Abgeordnete Bär machte (S. 3. eod.) darauf aufmerksam, wie schwer der Beweis des Thatbestandes bei Kanzelvorträgen zu erbringen, wie unnöthig ein solches Gesetz Angesichts der bereits bestehenden Strafgesetze, und wie unzweckmässig es sei, indem es die öffentliche Ordnung durch die hiemit involvirte Verletzung der Geistlichen beeinträchtige, und (fügen wir hinzu) doch diese nie abhalten wird, ihre Pflicht zu thun. Die Gerichte werden in einem Conflicte zwischen Kirche und Staat einfach die Functionen übernehmen, welche im Rechtsstaate der Verwaltung und der Polizei anheim fallen. Durch eine solche Parteistellung wird aber dem Ansehen der Gerichte mehr geschadet, als ein solches Procedere dem Staate nützt[2]). *Prestinari* (Verhandl. der zweiten Kammer S. 4.) hat überdiess schon hervorgehoben, dass die wirkliche Anwendung dsr Strafgesetze in einem Conflicte, in welchem die Kirchendiener ihrer Pflicht genügen wollen, dem Staate nur schaden kann, weil die öffentliche Meinung stets gegen einen Gewissenszwang sich kehren wird.

Wenn von dem Ausnahmsgesetze des §. 631. a. St. G. B. (welches für turbulente Zeiten geschaffen ist) schon gilt, dass es zu un-

---

1) Der Abgeordnete *Prestinari* hob es in der zweiten Kammer (Verhandl. S. 3.) mit Recht hervor, dass eine Predigt oder ein Hirtenbrief, welcher in politische Discussionen abschweift, oder staatl. Rechte verletzt, erfahrungsgemäss wenig Anklang findet, und durch die Presse wie durch die öffentliche Meinung ausreichend bekämpft wird.

2) Gerade diese öffentliche Meinung wird sich (wie *Prestinari* mit Recht l. c. hervorhob) gegen den Staat wenden, welcher gegen kirchliche Censuren mit Criminalstrafen einschreitet. *v. Rotteck,* Staatslexikon II. S. 216. (Weizel): „Sowie ein Gesetz einen Gegenstand erhalten soll, ist er verloren."

bestimmt ist, dem Staatsbürger also keine bestimmte Richtschnur der Grenze seiner Freiheit und dem Richter einen zu weiten Spielraum gibt, so gilt diess in höherem Grade von diesem Gesetze gegen die Geistlichen. Diess ist insbesondere desshalb der Fall, weil gemäss §. 9. Einf. Ges. zum St. G. B. der mit der Kirche in Conflict stehende Minister es in der Hand hat, ob und welche Kirchendiener er vor Gericht stellen will[1]! Welche Rechtsunsicherheit aber daraus entstehen muss, ist einleuchtend.

Beide Gesetze verstossen gegen den Grundsatz der Criminalpolitik, dass Criminalstrafen erst dann angedroht werden sollen, wo Polizeiverordnungen nicht genügen[2], und dass delicta excepta, die nicht das Recht als Recht verletzen, sondern das Wohl der Gesellschaft gefährden, blosse Polizeivergehen sind[3].

Das Strafgesetz gegen die Geistlichen widerspricht endlich den anerkannten Grundsätzen des Strafrechts. Hiernach ist ein Verbrechen eine unsittliche Handlung, durch welche der Einzelne sich gegen den allgemeinen Willen auflehnt, indem er ein Recht angreift. Ein Amtsmissbrauch insbesondere kann nur mit der Absicht, den Einzelwillen durchzusetzen, begangen werden. Was ein öffentlicher Diener innerhalb seiner Amtspflicht thut, kann nicht strafbar sein[4]. In einem (gerade hier in Rede stehenden) Conflicte zwischen der Staats- und Kirchengewalt handelt jeder öffentliche Diener im Bewusstsein des Rechts und aus Auftrag seines Obern, er vollzieht nicht seinen Einzelwillen, sondern seine Amtspflicht. Von einer rechtswidrigen Absicht, wozu vor Allem das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehört, kann hier also keine Rede sein[5].

Der §. 680. a. des neuen Gesetzes bedroht allen diesen Principien zuwider die „Diener der Kirche, welche in öffentlichen amtlichen Vorträgen“ (Predigten) „oder durch Ausgeben, Verbreiten oder öffent-

---

1) *Stabel* in der zweiten Kammer (Verhandl. S. 1.): „Die Regierung wird darauf achten, dass nur in den grellsten Fällen eingeschritten werde, ob der Urheber (!) solcher Angriffe auch zurechnungsfähig (!) sei oder nicht.“ *Prestinari* (eod. S. 4.): „Es wäre nicht gerecht, von mehreren hundert Geistlichen, die gleich straffällig sind, nur Einzelne zu strafen.“ *Rosshirt* (eod. S. 10.): „Die Regierung wird fast zu viele Zurechnungsfähige finden.“ *Häusser* (eod. S. 13.): „Man strafe nicht die zahlreichen Werkzeuge, sondern die Urheber, und zwar die zurechnungsfähigen, die als Leiter — im Hintergrund (!) stehen!“ (Lettres de cachet (?).)

2) *Brauer,* Strafrecht §. 19 ff.

3) *Berner,* Strafrecht (Leipzig, Tauchnitz 1857) S. 449.: „Begriff und Thatbestand sind zu unbestimmt. Das Gesetz verleugnet zu sehr die allgemeinen Grundsätze über den Anfangspunkt der Strafbarkeit menschlicher Handlungen, und trägt zu sehr das Gepräge des nur Polizeilichen. Blosser Ungehorsam bis zum passiven Widerstand ist nicht criminell. Mit den Gesetzen über Beleidigung und Verleumdung (Aufruhr) kommt man aus.“

4) *Berner,* a. a. O. S. 101. 126. 313 ff. *Sauter,* jus eccl. §. 45.

5) *v. Kettenacker,* Das Verbrechen der Ehrenverletzung (Mannheim, Götz 1839) S. 6.: „Die verbrecherische Absicht fehlt bei Dem, welcher sich einer rechtlichen Verpflichtung entledigen will.“ §. 70. 71. Bad. Strafgesetzbuch. Ueber die so nöthige Freiheit der Kanzel cf. die kirchliche Immunität (Mainz, 1855) S. 51 ff.

liches Verlesen von amtlichen Schriften" (Hirtenbriefen) „Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen des Staats, einzelne öffentliche Behörden, Anordnungen oder Verfügungen derselben in feindseliger Absicht tadeln" — mit nicht unter 4 Wochen Gefängniss. Nach §. 686. g. kann statt eines Theiles dieser und der von den folgenden §§. angedrohten Strafe eine Geldstrafe von 50—500 fl. erkannt werden. Das Gesetz bedroht also nur solche öffentliche kirchenamtliche Reden oder Schriften, welche im Sinne des §. 631. a. St. G. B. die Staatsbehörde angreifen, gegen dieselbe aufreizen, und zwar in einer gegen die Staatsbehörde oder deren Anordnungen gerichteten feindlichen Absicht. Das „freimüthige Besprechen öffentlicher Zustände" [1]), wenn auch in ungeziemender und unrichtiger Weise ist also gestattet[2]). Die Absicht muss eine aufreizende, „die Gemüther über die Pflichten gegen den Staat verwirrende sein[3])." Die Form des Ausdruckes muss ebenso eine aufreizende sein. Dieses Gesetz unterscheidet sich also von dem oben definirten §. 631. a. c. nur bezüglich des Mittels, weil hier Wahrheitsentstellung oder grobe Schmähung nicht erforderlich ist, ebenso bezüglich des Objects und der Form der Handlung, welche der §. 686. a. doch enger begrenzt. Der §. 686. b. bedroht Amtshandlungen der Kirchendiener, wodurch sie solche amtliche Verrichtungen ausüben, welche „nach den Staatsgesetzen unzweifelhaft[4]) dem Staate („weltlichen Behörden") zustehen. Der §. 686. c. stellt die Androhung oder den Vollzug kirchlicher Censuren „gegen obrigkeitliche Personen, um sie zur Erlassung oder Zurücknahme einer Amtshandlung zu nöthigen, oder sie wider ihren Willen davon abzuhalten," oder gegen andere Personen, „um" selbst oder für einen „Andern in rechtswidriger Absicht Vortheile zu erlangen, die ihm" (dem Kirchendiener) „nicht gebühren" — durch

---

1) *Schaaf*, II. Kammer S. 16. Reg. Motive: „Durch Tadel die Regierung anfeinden." Comm.-Ber. der I. Kammer S. 46.: „Der §. 631a. will bestrafen die Aufreizung zum Hasse und zur Verachtung gegen die Staatsregierung . . , desshalb den Versuch, Unzufriedenheit mit den Anordnungen der öffentlichen Behörden zu erregen. Der §. 686a. hat den Zweck, dass dergleichen nicht durch Geistliche verübt werde." *Stabel* (I. Kamm. S. 27.): „Die Worte: „„in feindseliger Weise tadeln"" entsprechen dem röm. Ausdruck: *animus* hostilis. Es muss aus der betreffenden Rede hervorgehen, dass der Sprecher den Vorsatz gehabt, nicht bloss seine Meinung über ein Gesetz etc. auszusprechen, sondern die Regierung herabzuwürdigen, ihr zu schaden." *Lamey* (eod. S. 28.) ebenso.

2) Der §. 686a. ist dem Art. 201. des Code pénal entnommen. *Hélie*, théorie du Code pénal (Paris, Descauriet 1837) T. IV. p. 283 ff. bemerkt: „La responsabilité de la chaire ne commence, que lorsqu'elle a impiété sur un terrain qui lui est étranger: 1) dans l'exercice de son ministère et en assemblée *publique* 2) il faut encore que ces paroles soient animées par un *esprit d'opposition* et de *rebellion*. C'est le sectaire fanatique, c'est le prédicateur seditieux que la loi a voulu atteindre."

3) Comm.-Ber. der I. Kammer.

4) Wie aus dem Comm.-Ber. der I. Kammer hervorgeht, wurde dieses im Ges.-Entwurfe enthaltene Wort nur als selbstverständlich, desshalb unnöthig gestrichen. *Prestinari* (Verh. II. Kammer S. 3. 17.) hebt noch (ohne Widerspruch zu erfahren) hervor, dass die kirchlichen Urtheile in kirchlichen Eheverhältnissen von diesem Paragraphen nicht bedroht, weil gesetzmässig seien.

eine unzulässige Rechtsfiction — der öffentlichen Gewaltthätigkeit oder der öffentlichen Erpressung gleich. Dieser kirchliche „Zwang" muss also nach diesem Gesetze ein rechtswidriger sein[1]), die vergewaltigte Person darf der Botmässigkeit des sie Zwingenden nicht unterworfen sein. Gerade diese Momente treffen aber bei kirchlichen Censuren nicht zu, wodurch kein staatliches oder bürgerliches Uebel, Unrecht zugefügt oder angedroht, sondern eine moralische, religiöse Einwirkung zur religiösen Besserung (nicht des Staatsbeamten, sondern) des Katholiken verursacht wird. Ueberdiess involvirt dieser §. (welcher die Kirchenbehörde mit entehrender Strafe bedroht, weil sie einen den kirchlichen Vorschriften sich starr widersetzenden Gläubigen kirchlich censurirt) die Kirche „in ihrer Existenz auf den guten Willen des Staats anzuweisen und sie eines Rechts zu berauben, das ihr göttlicher Stifter ihr beigelegt hat[2])."

Der §. 686. d. bedroht mit den in §. 686. a. — c. erwähnten Strafen auch ausländische, oder dienstentlassene Geistliche, nur dass hier an die Stelle der Dienstentlassung[3]) (§§. 417. 419. 422. St. G. B.), die im §. 169. St. G. B. bestimmte stellvertretende Strafe tritt (§. 686. e.). Der §. 686. f. macht die Laien, „welche die in §. 686. a.—e. erwähnten Handlungen wissentlich befördern oder erleichtern als Gehilfen" verantwortlich.

Dieses auf den Grundsätzen des absoluten Bevormundungs-Staates, des bureaukratischen nach französischem Muster zugeschnittenen Staatsabsolutismus beruhende Gesetz wird allerdings wenigstens für jetzt nicht zur Anwendung kommen. Das Princip der Staatsomnipotenz, auf welchem es beruht, ist nämlich durch die Vereinbarungen gebrochen worden, welche zwischen der Staatsgewalt und der Kirche (Ordinarius) insbesondere über die Pfründbesetzung, das Kirchenvermögen, die kirchliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit geschlossen worden sind. Anderseits hat das badische Kirchengesetz die kirchliche Versammlungs- und Cultusfreiheit, sowie die Errichtung kirchlicher Bildungsanstalten gewahrt, so dass nur noch Vereinbarungen

1) *Berner,* a. a. O. S. 312. (cf. S. 129. Nothwehr: „Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen.") *Henke,* Handbuch des Criminalrechts (Berlin, 1830) III. Thl. S. 130. 204.

Motive zum Strafges. 686c.: „Wenn durch dieses Mittel" (Censuren) „Zwecke erreicht werden sollen, welche strafbar sind, wenn sie durch Gewalt zu erreichen versucht werden, müssen sie gestraft werden. Einem Geistlichen kann keine Befugniss zustehen, auf öffentliche Beamte dahin einzuwirken, dass sie gegen die von ihrem Amte (!) ihnen auferlegten Pflichten handeln. Der Staat befiehlt seinen Beamten nichts, (!) was der Religion und dem Glauben zuwiderlauft. cf. Erzb. Denkschrift S. 29. Daraus folgt, dass wenn die Regierung oder der Beamte solches thut, die Kirchenbehörde mit ihren dagegen gerichteten Censuren nicht — gegen den Staat verstösst.

2) *Schulte,* Quellen S. 423.

3) Diese Strafe kann ihrer Natur nach ein bürgerliches Gericht gegen einen Kirchendiener gar nicht aussprechen, jedenfalls steht es bei dem Bischofe, sie unwirksam zu machen. cap. 10. x. de off. jud. ord. Conc. Trid. sess. 13. c. 1. 4. de ref. *Mayr,* Trismegistus Pontificius lib. V. tit. 37. §. 10. *Eichhorn,* Kirchenrecht I. 459. *Ferraris,* bibl. v. benefic. Art. IV. *Richter,* a. a. O. S. 460. 470.

etwa über die Schul- und Klosterfrage in dem Geiste des Rechtsstaates zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt zu treffen sind. Wenn so die Principien desselben allseitig zur Anerkennung gekommen sind, haben jene, denselben widerstreitenden singulären Gesetze ihre praktische Bedeutung, ihr Object, verloren und die wahre öffentliche Meinung wird es dahin bringen, dass solche auf legalem Wege beseitigt werden.

Ueber das Ehehinderniss der gesetzlichen Verwandtschaft und die Dispensation von demselben

von Dr. Hugo Lämmer, Subregens und Consultor zu Braunsberg.

Hortana Dispensationis 25. Septemb. 1734.

1. Bei der in der Ueberschrift angedeuteten, vor die Sacra Congregatio Concilii *(Thesaurus Resolutionum* Tom. VI. pag. 548 sq.) gebrachten causa, deren Benedict XIV. im neunten Buch seiner Synodus Dioecesana 10. 6. Erwähnung thut, kam ein zwiefaches Moment zur Entscheidung: einmal die gesetzliche Verwandtschaft als trennendes Ehehinderniss, und sodann die Zulässigkeit der Dispensation über dieselbe. Der Fall war folgender: Dominicus Antonius Menicacci, aus der mit Civita Castellana verbundenen Diöcese Orte im Kirchenstaat, nahm aus dem Römischen Erzspital von S. Spirito in Sassia[1]) ein ausgesetztes Kind, Namens Valentinus, zu sich und übergab es seiner Frau Portia zur Nahrung und Erziehung. Als der Knabe das zwölfte Lebensjahr erreicht, im Jahre 1712, ward er von Dominicus adoptirt. Später mit Angela Bassanelli verehelicht, hinterliess er bei seinem Tode fünf Söhne. Inzwischen war auch Portia gestorben und Dominicus Menicacci gedachte nun eine Ehe mit der verwittweten Angela einzugehen, „ut consulat tum inopiae dictae Angelae, et quinque filiorum, quos superstites idem Valentinus reliquit, tum etiam scandalo orto ex publica, atque assidua conversatione, quam hujusque habuit cum eadem Angela.“ Darum wandte er sich an die Apostolische Datarie mit einem Dispensgesuch „ab impedimento cognationis legalis forsan contractae cum Angela,“ und dieses wurde der S. Congreg. Concilii zur Prüfung überwiesen. Unter dem 3. Juli 1734 erfolgte das Rescript: *Episcopo pro informatione, et voto.* Der Ordinarius von Orte bestätigte die Wahrheit dessen, was in der Instanz des Bittstellers Menicacci enthalten war, neigte sich zu der Sentenz hin, „quod asserta adoptio sit simplex, ita ut nulla cognatio legalis intercedat inter ipsum Oratorem et Angelam,“ und schloss sein Gutachten mit den Worten: „Quae si vera sunt, eo magis indulgendum esset, et concedenda dispensatio Oratori, qui ex puro motivo charitatis filium projectum suscepit, et ex eodem motivo ejusdem Projecti filios infantes omni alio auxilio destitutos, et uxorem, uti verus Pater, et maritus respective

1) *Grifi*, Opere Pie di Roma p. 53 sq.

regere, et gubernare posse desiderat, secluso scandalo, quod ex conversatione ortum, ut asseritur in supplici libello, constare in attestatione exhibita, magis magisque cresceret.“ Demzufolge erörterte der damalige Secretär der Congregation, Cavalchini, Erzbischof von Philippi, die ganze Quästion in einem besondern Folium und fasste den Fall der von jenem Adoptivvater mit der Wittwe seines Adoptivsohnes intendirten Ehe in zwei Dubien zusammen:

I. *An constet de impedimento cognationis legalis in casu de quo agitur;* et quatenus affirmative?

II. *An sit consulendum Sanctissimo pro dispensatione?*

Das Congregations-Responsum auf beide Dubien lautete: *Affirmative.*

2. Die ratio der bezüglich der ersten Frage ertheilten Antwort gründete sich auf die lex *Adoptivus 14 ff. de ritu nuptiarum,* wo von einem Falle die Rede ist, in welchem der Adoptivsohn eine eheliche Verbindung mit der Frau des adoptans beabsichtigt, eine Verbindung, die unmöglich ist: „Adoptivus filius si emancipetur, eam quae patris adoptivi uxor est, ducere non potest, quia novercae locum habet.“ Dieser ausdrückliche Text berechtigte zu dem Schlusse: „Certum est, quod cognatio legalis exorta inter adoptantem et uxorem adoptati, et e converso inter adoptatum et adoptantis conjugem perpetuo durat, ita ut nullo unquam tempore, etiam adoptione per obitum soluta, inter ipsos (vigente semper quadam pudoris et honestatis ratione) nuptiae valeant celebrari.“

Zwar ist die angezogene lex rein civiler Art und desshalb an sich unfähig, ein dirimirendes Impediment zu stabiliren; aber sie erhält diese Fähigkeit durch die Approbation der Kirche, welche, wie Benedict XIV. (De Syn. Dioeces. l. 9. c. 10. n. 5.) sagt, „et cognationem legalem, et quae ex ea ad nuptias profluunt obstacula, eo prorsus modo, quo a jure civili statuta fuerant, universim recepit approbavitque.“ Und so folgert der Papst a. a. O. weiter: „Quamobrem, si quaestio incidat sive in tribunali ecclesiastico, sive etiam in Synodo, an in hoc vel in illo casu adsit impedimentum cognationis legalis, necessario recurrendum erit ad leges civiles, atque ad earundem normam controversia erit decidenda.“

3. Cavalchini hat nicht umhin gekonnt, an die alte und berühmte Streitfrage zu erinnern, ob das Hinderniss der legalen Verwandtschaft „inducatur dumtaxat ex *adoptione perfecta,* sive *adrogatione,* qua mediante aliquis sui juris existens auctoritate seu rescripto supremi principis in filium assumitur, atque transit in potestatem, et familiam adoptantis, sitque illius necessarius haeres tam ab intestato, quam ex testamento *§. 1. Instit. de Adopt. l. si Pater familias l. Adrogatio et l. Generalis ff. de Adopt.;*“ oder ob es „promanet non solum ex arrogatione, sive adoptione perfecta, verum etiam ex *imperfecta,* quae a quolibet competenti Judice auctorizari potest, illiusque vigore filius adoptivus sub pristina patris naturalis potestate manet, et patris adoptantis necessario haeres est dumtaxat ab intestato *§. 1. et 2. Instit. de Adopt.*“

Ersterer Ansicht huldigen der h. *Thomas von Aquin* (q. 57.

art. 1. ad 1. et art. 2.), *Sanchez* (lib. 7. de Matr. disp. 63.), *Diana* (part. 4. tract. 4. resol. 120.), *La Croix* (theolog. moral. lib. 6. part. 3. num. 588.) u. A. Die zweite dem canonischen Recht, welches von der Adoption unterschiedslos spricht *(in can. Ita diligere; in can. Post susceptum; in can. Per Adoptionem 30. q. 3. et in cap. unic. de cognat. legal.)*, mehr conforme Sentenz ist von *Reiffenstuel* (in jus can. lib. 4. tit. 12. num. 10.), *Basilius Pontius* (de matr. lib. 7. cap. 41.), dem Card. *de Laurea* (disp. 29. num. 12.) u. A. vertheidigt. (Vgl. *Giraldi* p. 1. sect. 713. nota II.).

Eben wegen dieser Meinungsverschiedenheit der Autoren in Betreff der affirmativa oder negativa wird praktisch allweg die Existenz des Impediments festzuhalten und bei Dispensgewährungen höchstens zu grösserer Sicherheit die Clausel *ad cautelam* oder *quatenus opus sit* anzuwenden sein.

4. Wir sahen, die Congregations-Resolution in der *Hortana Dispensationis* hinsichtlich des proponirten Dubiums: *An constet de impedimento cognationis legalis in casu de quo agitur* lautete: *affirmative;* ungeachtet dass es sich in diesem Fall zweifelsohne um eine Adoption handelte, die nicht zur Species der Arrogation zählt. Denn einerseits steht rechtlich fest, dass als wesentliche Erfordernisse zur Begründung einer adoptio perfecta

a) „Supremi Principis auctoritas" *(l. 6. Cod. de adopt.* und *l. Generalis 2 ff. de Adopt.)*.

b) „expressus adoptati consensus" *(l. Generalis 2. ff. de Adopt.* und *l. In adoptionibus ff. eod.)* anzusehen sind. Andererseits ist factisch zu beachten, dass in dem Matrimonialcasus von Orte

a) der Consens des Adoptivsohnes nicht nachgesucht ward; vielmehr finden sich im Stipulationspact, den Dominicus Menicacci mit dem Erzspital von S. Spirito in Sassia gelegentlich der Adoption des Findlings Valentinus einging, unter andern die ausdrücklichen Worte: „... seque obligavit, illum alere ... nec ei causam dare, ut aufugiat, immo, si aufugeret etiam a semetipso absque ulla causa et occasione, illum diligenter perquirere, necnon in ejus domum reducere."

b) Es intervenirte nicht die Autorität des Landesfürsten, sondern bloss des General-Commissarius der Findlinge D. Sebastiano Pennacchioni.

Während also schon beim Fehlen einer von jenen zwei Grundbedingungen der Schluss nothwendig gewesen wäre, dass von keiner Arrogation die Rede sein könnte, verificirt sich in der Hypothese die Concurrenz des Mangels beider Bedingungen.

5. Anders urtheilt Benedict XIV. in der oben citirten Stelle seines Werkes über die Diöcesan-Synode: „De hac quaestione (utrum impedimentum sola inducatur arrogatione, an etiam adoptione imperfecta) actum fuit in S. C. Concilii die 25. Septemb. 1734: nihil tamen ex decisione, quae tum prodiit, potest concludenter ad rem evinci. Adoptio siquidem, de qua tum disceptabatur, respiciebat puerum duodennem expositum Hospitali S. Spiritus in Saxia sub nullius patria potestate existentem, et adoptatum auctoritate Commendatarii ejusdem

Hospitalis, cui id juris a Summo Pontifice concessum est; atque idcirco talis adoptio non immerito videri potuit vera arrogatio, quam impedimentum ad matrimonium inter recensitas personas praestare nullus dubitat."

Allein das Fundament, auf welchem diese Argumentation basirt, dürfte nicht haltbar sein; denn

a) war es ein aequivocum zu behaupten, dass die fragliche Adoption *auctoritate Commendatarii* geschehen: in Wahrheit wurde dieselbe durch die Autorität des Generalcommissars der Findlinge vollzogen, der diess nicht als Delegat des Commendatars, sondern als Repräsentant des Erzspitals that. Das einschlägige Instrument beginnt nämlich mit den Worten: „In mei etc. Perillustris, et admodum R. D. Sebastianus Pennachionus Ven. Archihospitalis S. Spiritus in Saxia de Urbe Commissarius Generalis omnium Projectorum etc. sponte etc. ac alias omni etc. praefati Archihospitalis vice, et nomine concessit etc. D. Dominico Antonio etc. et Portiae ejus Uxori licet absenti etc. Valentinum ejusdem Archihospitalis puerum projectum annorum duodecim circiter educatum per d. Portiam etc. eo quia dictus Dom. Antonius propter amorem Dei, et charitatem erga dictum Archihospitale praefatum Valentinum projectum in ejus proprium filium subrogavit, et adoptavit etc."

b) Aber selbst gesetzt, die Adoption wäre auctoritate Commendatarii geschehen und der Commendatar hätte wirklich die delegatio Principis, um seine Autorität bei den Arrogationen geltend zu machen, so ist es klar, dass eine derartige Delegation verstanden werden müsste *servatis servandis*, das heisst ohne Beeinträchtigung jener Bedingung, die bei Arrogationen nothwendig ist und welche der Landesfürst selber beobachtet, wenn er direct seine eigene Autorität einlegt, nämlich die, den Consens des Adoptirten ausdrücklich zu fordern. Aber diese Bedingung wurde in unserem Fall, so viel aus dem Instrument erhellt, keineswegs beobachtet.

c) Die vorgebliche Delegation des Landesherrn an den Commendatar von S. Spirito behufs Autorisirung der Arrogationsacte hätte mit positiven Documenten und klaren Beweisen dargethan werden müssen; es handelt sich um einen Act, für welchen keine Präsumtion statthaft ist, um einen Act, der nicht bloss durch die lex positiva dem Landesherrn reservirt, sondern auch seiner individuellen Beschaffenheit nach ganz souveräner Art ist; denn mittelst der Arrogation tritt ein Wechsel des status personarum ein, welche durch dieselbe eine wesentliche Beeinträchtigung erleiden; die *sui juris* waren, werden *alieni juris*. Von einer solchen Concession ist aber in dem Instrument keine Spur. Als desshalb zehn Jahre später der Erzspitalscommendatar wirklich mit derartigen Facultäten versehen ward, unterliess man nie in den Instrumenten die nothwendige Erwähnung derselben zu machen; wie Cavalchini im §. *In schedulis* zeigt.

d) Es unterliegt keinem Zweifel, dass in der Zeit der Adoption von Orte die Commendatare von S. Spirito eine derartige Facultät nicht besassen. Denn einer Constitution desselben Benedict XIV., die mit den Worten *Essendoci noto* beginnt und vom 21. December

1749 datirt ist (das heisst, zwei Jahre nachdem er die obigen Worte in seinem Werke *de Synodo* geschrieben), lassen sich folgende Notizen entnehmen: Vor dem Jahre 1722, also in der Zeit der Adoption, von welcher die *Hortana* handelt, die im Jahre 1712 geschah, gaben die Commendatare kraft einer reinen consuetudo die Findlinge so an Männer wie an Weiber in Adoption. Diese Gewohnheit ward bei den Tribunalen keineswegs als derivirend aus einer landesherrlichen Autorisation angesehen; denn sie annullirten die mit Frauen geschlossenen Adoptionscontracte unter dem Praetext, dass das decretum judicis mangelte. Diess wäre aber unmöglich gewesen, wenn der Landesherr selbst den Commendatar zu derartigen Adoptionen autorisirt hätte. Darum erachtete im Jahre 1722 der Commendatar Valignani es für nothwendig, sich mit einer wahren Autorisation des Landesherrn zu versehen. Nichts desto weniger ertheilte der damals regierende Papst Innocenz XIII. die gratia nicht allen Commendataren, sondern liess bloss Valignani ein persönliches Privileg zu Theil werden. Nach Valignani's Tod nun geriethen die Adoptionscontracte von Neuem in Gefahr, wie ehedem, angefochten und für null und nichtig erklärt zu werden. In Folge dessen gewährte Benedict XIV., um für das Wohl der armen Findlinge Vorsorge zu treffen, durch die Constitution vom 21. December 1749 den Commendataren *pro tempore* die perpetuirliche Facultät. „Essendoci noto," sagt der Papst wörtlich, „che li Precettori generali, osian Commendatori pro tempore dell' Archiospedale de S. Spirito in Sassia di questa nostra città di Roma, e per essi anche li Commissarii generali pro tempore delli Projetti di esso Archiospedale, con ordine però speciale dei detti Precettori per consuetudine inveterata sono stati soliti di concedere in figli tanto ad uomini che a donne i Projetti dell' uno e dell' altro sesso con fare obligare le persone, a favore delle quali si fanno tali concessioni, o di trattarli come proprii figli, ovvero di assegnare ai medesimi porzione de' loro beni: essendoci altresi noto, essere accaduto per lo passato, che i poveri Projetti affigliati sono alle volte rimasti privi di ogni commodo, ed esclusi dal jus della successione per la pretesa nullità di tali contratti, quando questi sono stati stipolati con donne o altre persone obbligate dalla legge all' osservanza di alcune solennità; e che per rimediare ad un tale inconveniente la bo: me: di Monsig. Valignani già percettore del suddetto Archiospedale ottenne dalla sa: me: d'Innocenzo XIII. nostro Predecessore, durante la sua Precettoria, che le affigliazioni suddette potessero validamente stipolarsi con il solo Decreto di esso Commendatore, come appare dal Breve Apostolico spedito li 30. Luglio 1722; ma che poi dopo la morte di detto Monsig. Valignani non hanno più curato gli altri Commendatari successori d'impetrare le medisime facoltà: Perciò volendo noi, che i suddetti contratti non siano in avvenire più esposti al pericolo di essere impugnati per mancanza di dette solennità, e volendo provvedere nel modo più conveniente all' indennità dei detti poveri Projetti, ci siamo determinati etc."

Nach all dem kann bei der Adoption von Orte das Moment der Arrogation nicht in Betracht kommen.

6. Der Einwand, dass es sich in dem casus Hortanus um einen spurius handelte, der, weil *sui juris*, bloss perfecte adoptirt zu werden fähig ist, — dieser Einwand würde zu viel beweisen; er würde nämlich beweisen, dass die fragliche Adoption weder vollkommen noch unvollkommen war: nicht *perfecta*, weil dafür die zwei unerlässlichen Bedingungen mangelten; nicht *imperfecta*, weil das Subject deren nicht fähig war; dass es also eine adoptio *impropria* war, die ein dirimirendes Impediment zu veranlassen unfähig ist; und so würde jener Einwand beweisen, dass die heilige Congregation in dem Urtheil, dass das impedimentum cognationis legalis constatirt war, irrte; was zu behaupten ebenso verwegen als ungerecht wäre. Ueberdiess mag es immerhin wahr sein, dass die spurii in genereller Hinsicht *sui juris* sind, weil sie keinen Vater haben, unter dessen Gewalt sie leben, — die heilige Congregation konnte gleichwohl füglich jene ausnehmen, welche kraft souveräner Institution und Disposition im Erzspital von S. Spirito versammelt, und unter die volle Gewalt desselben gestellt sind. Regel und Praxis des Spitals sprechen dafür, dass die daselbst befindlichen Kinder nicht im Mindesten *sui juris*, sondern gänzlich *alieni juris* sind, so dass der obige Einwand zu retorquiren ist; weil, die alieni juris sind, als für eine adoptio perfecta unfähig erscheinen und bloss mittelst der adoptio imperfecta adoptirt werden können. Daraus folgt, dass auch unter diesem Gesichtspunkt die in der *Hortana* berührte Adoption eine unvollkommene genannt werden muss; und dass die heilige Congregation mit dem Responsum, in dem Fall von Orte stehe das Impediment der gesetzlichen Verwandtschaft ausser Frage, zugleich die Declaration gab, ein derartiges Hinderniss finde seine Genesis nicht nur in der adoptio perfecta, sondern auch in der a. imperfecta.

7. Anlangend die zweite Frage, die Dispensation über das Hinderniss, so entschied sich die heilige Congregation, wie bemerkt, für die Bejahung. Aber nicht genug; sie gab auch zu verstehen, dass eine solche Dispens ohne Schwierigkeit ertheilt werden dürfte. Diess ergibt sich einmal aus der Theorie, die bei Exposition der causa Hortana aufgestellt ward, und sodann aus der Qualität der Motive, die als hinreichend zur Dispens-Gewährung erachtet wurden. Die im §. *Caeterum* proponirte Theorie war die folgende: „Posito quod cognatio legalis, quae contrahitur inter adoptantem et uxorem adoptati, et e converso, se habeat per modum affinitatis legalis, inferri posse videtur, quod in ea non adeo difficile dispensari debeat.“ Damit ist ausgedrückt, dass das impedimentum cognationis legalis, welches zwischen dem adoptans, und der Frau des adoptatus, und vice versa, entsteht, als die niedrigste Species des Hindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft zu gelten hat, und dass es nicht einmal den Namen *cognatio legalis* verdient, sondern eigentlich *affinitas legalis* genannt werden müsste. In der That stellen es alle Autoren in letzter Ordnung auf; während sie nämlich primo loco die cognatio setzen, welche per lineam rectam entsteht, lassen sie an zweiter Stelle die per viam obliquam entstehende cognatio folgen und machen tertio loco mit der modo affinitatis sich ergebenden Verwandtschaft den Schluss. Nun pflegt in den Fällen der cog-

natio legalis per viam obliquam die Dispens leicht ertheilt zu werden. Also wird diess um so mehr geschehen müssen, wo es sich um eine reine Affinität oder um eine legale Fiction derselben handelt.

8. Zudem findet diese Argumentation Bestätigung und Verstärkung durch den Vergleich mit der geistlichen Verwandtschaft, deren Vinculum in der Kirche als gewichtiger, denn das der cognatio legalis angesehen ist, gemäss der Sentenz des Papstes Nicolaus I. im Canon *Ita diligere,* c. 30 q. 3. Gleichwohl kommt bei ihr die Affinitätsrücksicht nicht in Betracht, indem sie kein Impediment im Gefolge hat, so zwar, dass der patrinus die Wittwe seines spiritualen Sohnes und dieser die Wittwe seines Pathen ehelichen kann. Wenn daher eine solche Affinitätsrücksicht bei der Verwandtschaft, deren Band ein stärkeres ist, fortfällt, so muss sie sicher bei der von einem vinculum minus forte begleiteten cognatio legalis von unbedeutendem Gewicht erscheinen, und die Dispensation kann ohne die mindesten Schwierigkeiten statthaben: „Immo" (heisst es im §. *Caeterum* der *Hortana*) „sicuti Nicolaus I. cognationem spiritualem cum legali comparat, eamque multo fortius matrimonium impedire statuit in canone *Ita diligere, 30 q. 3. ibi — si ergo inter eos non contrahitur matrimonium, quos adoptio jungit, quanto magis a carnali oportet inter se contubernio cessare, quos per coeleste Sacramentum regeneratio S. Spiritus vincit* — ita dubitari potest, num asserta dispensatio regulari queat juxta dispensationem cognationis spiritualis, quam, seclusa linea recta, in compaternitate, et cómmaternitate, non difficile, accedente justa causa, concedi testatur *Vinc. de Justis* de dispens. Matrim. lib. 2. cap. 5. n. 72."

9. In dem Ehefall von Orte war durch den Adoptivvater *(Dominicus)* eine Zweizahl von Gründen beigebracht, um die Erlaubniss zur Verheirathung mit der Wittwe *(Angela)* des Adoptivsohnes *(Valentinus)* zu erlangen. Die erste causa war: „ut consulat tum inopiae dictae Angelae, et quinque filiorum, quos superstites idem Valentinus reliquit;" der zweite Grund aber: „ut consulat etiam scandalo orto ex publica, atque assidua conversatione, quam hucusque habuit cum eadem Angela."

Was nun das Scandalum betrifft, das aus dem einfachen Verkehr des schon alternden Dominicus mit der verwittweten Angela hervorgegangen sein sollte, so liegt am Tage, dass dabei nur von einem strict pharisäischen Aergerniss die Rede sein kann. Denn durch die Adoption des verstorbenen Valentinus war jene ganze Familie mit der des Adoptivvaters verschmolzen und darum ihr Verkehr und Zusammenleben nicht bloss statthaft, sondern auch pflichtmässig. Aus dem gleichen Motiv hätte ebenso der andere für die Dispenserlangung vorgebrachte Grund nicht viel auf sich. Denn der adoptans musste in Kraft der Adoption für die Familie des adoptatus Vorsorge treffen, gemäss dem ausdrücklichen Text in der *L. 27 ff. de adopt.* und gemäss der im Adoptionsinstrument übernommenen Obligation, den Adoptivsohn ganz wie einen natürlichen Sohn zu behandeln, ihn zu nähren, zu erziehen und zum Universalerben einzusetzen. Und wie jeder Grossvater für die Kinder seines verstorbenen Sohnes und auch für dessen

Wittwe, falls sie arm und nicht dotirt ist und im Wittwenstand verbleibt, sorgen muss, so war Dominicus als adoptans, ohne zum Matrimonium zu recurriren, schon eo ipso verpflichtet, sich der fünf von seinem Adoptivsohn hinterlassenen hilfsbedürftigen Söhne und der aller Subsistenzmittel beraubten Wittwe desselben anzunehmen. Mithin erscheinen beide obigen Gründe, um gelind zu sprechen, von sehr wenig Bedeutung; und daraus folgt, dass die heilige Congregation durch die Antwort *consulendum SSmo pro dispensatione* thatsächlich und offen ihre Approbation der Theorie Cavalchini's bewies, welcher gemeint hatte, dass in der *per modum affinitatis* auftretenden Species legaler Verwandtschaft „non adeo difficile dispensari debeat."

10. Der causa Hortana homogen würde der Fall einer Verehelichung des Adoptivsohns mit der Wittwe des Adoptivvaters sein. Wäre dieser Adoptivsohn zugleich Stiefsohn des adoptans aus dessen erster Ehe her, so dürfte die Qualität als privignus nicht in die Wagschale fallen. Bekanntlich besitzen wir darüber die Entscheidungen der S. Congreg. Concilii in der *Boianen. matrimonii 3. Augusti 1720* et *8. Martii 1721,* in welcher die Gutachten und Bemerkungen verschiedener Theologen, speciell ein sehr gelehrtes Votum Benedict's XIV., damals Secretär der Congregation, Berücksichtigung fanden; und die Decision lautete darauf, dass das Impediment nicht existirt. Die ratio dieser Antwort wurzelte im *Cap. Non debet de consanguinitate,* welches eine Restriction des impedimentum affinitatis auf das eintreten liess, was ehedem *primum genus affinitatis* hiess und heutzutage affinitas *simpliciter* heisst, die zwischen einem Gatten und den *consanguinei* des anderen Theiles zutrifft. So ward das Hinderniss des *secundum genus affinitatis,* welches zwischen einem Gatten und den *affines* des andern zutraf, aufgehoben, und zu Folge dieser Abolition entstand das Axiom: *Affinitas affinitatem non parit.* Nun ist der Stiefsohn nicht *consanguineus,* sondern *affinis* seines Stiefvaters. Also waltet zwischen ihm und der zweiten Frau des Stiefvaters nicht das *primum genus affinitatis,* sondern das *secundum genus aff.* ob; und demgemäss hat nach dem erwähnten Cap. *Non debet* das Impediment zwischen denselben aufgehört.

Ueber die Ausübung des Präsentationsrechtes durch den Sequester,

ein Rechtsfall, mitgetheilt vom erzbischöfl. Ordinariatsassessor v. Oberkamp zu München.

1) Das Eigenthum der Herrschaft ....h... war zwischen zwei Parteien seit mehreren Jahren streitig und deren Besitz dem Grafen R. als „Sequester" mit Einverständniss der beiden Prätendenten gerichtlich überwiesen. In dieser Zeit wurde die Pfarrei K. in Ansehung deren ein dingliches Patronatrecht zur Herrschaft ....h... gehört, erledigt. Graf R. wollte einen tauglichen Priester zu derselben präsentiren. Dagegen protestirte das bischöfliche Ordinariat N. indem es die Möglichkeit eines Uebergangs des Präsentationsrechts auf die

Person des Sequesters in Zweifel zog und verhinderte dadurch die landesherrliche Bestätigung jener Präsentation. — Um zu seinem Rechte zu gelangen, glaubte der Sequester

2) an den weltlichen Arm und zwar an den königl. Staatsrath als oberste Instanz in administrativen Streitsachen, sich wenden zu müssen. In der dahin gerichteten Eingabe wurde ausgeführt:

Unbestritten sei, dass der Herrschaft ....h... das dingliche Patronatrecht über die Pfarrei K. zustehe und es frage sich lediglich, ob Graf R. als Sequester dieser Herrschaft, das damit verbundene Patronatrecht ausüben dürfe? Das bischöfliche Ordinariat N. bestreite diess, auf den Grund mehrerer Stellen des canonischen Rechtes [1]), wonach bloss der wirkliche Besitzer jenes Recht ausüben dürfe. Doch seien diese Gesetzesstellen auf den gegebenen Fall nicht anwendbar, weil sie einen Streit über das jus patronatus selbst zwischen mehreren Patronen voraussetzten, wovon aber hier gar keine Rede. Der unter dieser Voraussetzung verordnete Wiedereintritt der bischöflichen Collation sei also hier nicht am Platze. —

Die Entscheidung der vorliegenden Frage müsse den gemeinrechtlichen Grundsätzen über Sequestration entnommen werden.

Dem Sequester stehe nach l. 39. Dig. de acquir. vel omitt. poss. 41. 2.: „si res custodiae causa deponatur," ein sog. abgeleiteter juristischer Besitz zu; und l. 17. §. 1. Dig. depositi 16. 3. sage: „rei depositae proprietas apud deponentem manet, sedet possessio, nisi apud sequestrem deposita est: nam tum demum sequester possidet."

Obwohl der Sequester alieno nomine besitze, so werde er doch in diesen beiden Stellen als wirklicher Besitzer bezeichnet [2]), und vorausgesetzt, dass bei ihm nicht die Sache, sondern der Besitz der Sache deponirt würde.

Nach diesen Grundsätzen befände sich gleichsam in den Händen des Grafen R. nicht bloss die physische Sache, die Herrschaft ....h..., zu einfacher Verwahrung, sondern deren „Besitz" nach dem ganzen Umfang des rechtlichen Begriffs, zum Zwecke ihrer gehörigen Verwaltung.

Wer aber zur Administration einer Sache berechtigt sei, müsse auch alle mit derselben verbundenen Rechte, soferne Ausnahmen nicht ausdrücklich begründet seien, ausüben können; der Sequester, welchem die Administration einer Herrschaft aufgetragen worden, sei als wirklicher Besitzer aller herrschaftlichen Rechte zu betrachten, und somit — im gegebenen Falle — auch des Patronatrechtes, da man dieses von seinen Administrations-Befugnissen nicht ausgenommen habe. —

Die entgegengesetzte Meinung des bischöflichen Ordinariates N., dass der Sequester nie das Patronat zur Ausübung erhalte, sei unrichtig; es hänge vielmehr die Entscheidung jederzeit von dem Umfang der dem Sequester überhaupt eingeräumten Administrations-

---

1) c. c. 3. 7. 12. 22. 27. X. de jure patron. (III. 38.)

2) *Savigny,* Besitz. 6. Aufl. §. 25. S. 347. und Note 1. daselbst.

Befugnisse ab [1]). Das canonische Recht enthalte keine widersprechenden Bestimmungen.

Aus diesen Gründen möge ausgesprochen werden, „dass Graf R. als Sequester der Herrschaft ....h... berechtigt sei, die mit dieser Herrschaft verbundenen Patronatrechte überhaupt und in specie bei gegenwärtiger Erledigung der Pfarrei K. auszuüben."

Die Staatsgewalt lehnte jedoch dieses Ansinnen ab und der Antragsteller wurde an das dem bischöflichen Ordinariate N. vorgesetzte Metropolitangericht zu — — verwiesen.

Der erzbischöflichen Stelle gegenüber verwahrte sich Graf R. vor Allem gegen die Anerkennung ihrer Competenz in anderen als in „Angelegenheiten des Gewissens und der Religionslehre," „doch sei sein Wunsch nach friedlichem Verständniss zu lebhaft, als dass er es unterlassen dürfte, die hohe, oberhirtliche Vermittelung anzurufen." Zur Begründung seines Anspruchs bezog sich der Graf auf die dem königl. Staatsministerium bereits vorgetragenen, factischen und rechtlichen Umstände. Als Beleg dafür, dass ihm nach übereinstimmender Absicht des Gerichts wie der über das Eigenthum der Herrschaft ....h... streitenden Parteien, deren voller Besitz (nicht bloss custodia) überantwortet sei, berief sich der Beschwerdeführer auf zwei appellationsgerichtliche Entschliessungen, in welchen er als Gerichtsherr, oder die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu ....h... als auf seine Person übergegangen, anerkannt wurde. [Es rührten diese aus der Zeit vor Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit im Königreiche B.] — Nicht minder unbestritten werde für die Herrschaft ....h... die ordentliche sowohl active als passive Verjährung während der Sequestration fortgesetzt, könne eine Präscriptionsfrist eröffnet, fortgeführt oder vollendet werden. „Ohne demnach auf den Austrag vor dem Civilrichter zu verzichten," stellte der Sequester die Bitte: „ein hohes Metropoliticum geruhe das bischöfliche Ordinariat N. zur Zurücknahme seiner Protestation zu vermögen." — Um aber die Pfarrei K. für die Dauer eines sich etwa entspinnenden Rechtsstreites nicht unbesetzt zu lassen, verband man damit den weiteren Antrag: „Der Priester . . . solle vermittelst einer vom bischöflichen Ordinariate N. und von dem Grafen R. gemeinschaftlich zu vollziehenden Urkunde präsentirt und diese seiner Zeit durch ein Präsentationsdecret jener Partei ersetzt werden, zu deren Gunsten der Richter sich aussprechen würde." —

3) Das Metropolitangericht zu — — als Appellations-Instanz in Ordinariatssachen, theilte dem bischöflichen Ordinariate N. die vorgedachte Beschwerdeschrift des Grafen R. unter dem Auftrage mit, entweder eine gütliche Vereinigung mit demselben zu versuchen und dessfalls Anzeige an die obere Instanz zu machen oder über die Streitsache selbst einlässlich zu berichten und die betreffenden Akten in Vorlage zu bringen.

---

1) *Böhmer*, J. E. P. §. 118. n. 9. *de Cocceji*, jur. civ. controv. lib. XVI. tit. 3. p. 84. *Lippert*, Lehre v. Patronat. §. 70. *Müller's* Lexikon des Kirchenrechts Bd. IV. S. 322.

Das bischöfliche Ordinariat N. berichtete nunmehr: ... auf die von der königl. Regierung zu .. erhaltene Anfrage, ob der Bestätigung der Präsentation des Priesters ... auf die Pfarrei K. ein Hinderniss entgegenstehe? habe es geantwortet, dass im Falle der über den rechtmässigen Besitz der patronatberechtigten Herrschaft ....h... obwaltende Streit bis zum Ablauf der canonischen Präsentations-Frist nicht beendigt sei, der Hochwürdigste Herr Bischof von — die Pfarrei K. proprio jure verleihen und bei ferner eintretendem Wechsel der Pfründner in solange besetzen werde, als ein Besitzer der Herrschaft ....h... nicht rechtsbehörig ermittelt sei. — Gegen diese durch die königl. Regierung (unter gleichzeitiger Verweigerung der landesherrlichen Bestätigung der Präsentation,) dem Grafen R. mitgetheilte Erklärung habe letzterer den Recurs an den königl. Staatsrath angemeldet; seine dem bischöflichen Ordinariate aber zur Einsicht gelangte Recursschrift sei mit einer ausführlichen Darstellung der dem Herrn Bischof von — zur Seite stehenden, canonischen Grundsätze erwiedert worden. Es sei auch die Beschwerdeführung des Grafen erfolglos geblieben und derselbe an die höhere geistliche Stelle verwiesen worden. In Erwägung nun, dass der Graf als Sequester der Herrschaft ....h... eine Berufung an eben diese höhere, geistliche Stelle bei dem bischöflichen Ordinariate N. zu keiner Zeit und in keiner Weise interponirt habe, sonach das Berufungs-Fatale versäumt sei, gleichviel ob von der die landesherrlichen Präsentations-Bestätigung versagenden Regierungs-Entschliessung oder ob von der Abweisung des Recurses zum Staatsrath gerechnet werden wollte; — im Betrachte, dass die Hauptstelle c. 12. X. de jure Patronatus (III. 38.) durch den Ausdruck: „appellatione remota" eine Berufung bezüglich vorliegenden Rechtsstreites wenigstens quoad effectum suspensivum beseitigt wissen wolle: so habe der Hochw. Herr Diöcesanbischof sich für berechtigt und verpflichtet gehalten zur Wiederbesetzung der Pfarrei K. auf dem Wege freier Collation zu schreiten und dieselbe sofort dem Pfarrcuraten ..., demselben Priester, welchem der Sequester die vermeintliche Präsentation zugedacht, verliehen und diese Verleihung habe auch Se. Majestät der König genehmiget.

Bei diesem Sachverhalt und im Rückblick auf die canonischen Rechtsbestimmungen, welche für den gegebenen Fall die Ausübung des freien Collationsrechts begründeten, könne um so weniger von einer Rücknahme der Protestation wider die Präsentation durch den Sequester die Rede sein, als letzterer das Appellations-Fatale versäumt und dieses Rechtsmittel verwirkt habe.

Aber auch eine gütliche Vereinbarung, falls der Sequester nur eine solche durch seine Vorstellung bei dem Metropolitangericht beabsichtigt haben sollte, liesse sich ohne Präjudiz für das bischöfliche Recht nicht bezwecken. Der an dem Sequester gemachte Vorschlag einer von ihm und dem bischöflichen Ordinariat gemeinschaftlich zu vollziehenden Präsentations-Urkunde, widerspreche dergestalt den von einander wesentlich verschiedenen, canonischen Rechtsbegriffen der Präsentation und Collation, dass seine Ausführung schon von vorhinein

den Charakter einer Nullität an sich tragen und überdiess zu einem Absurdum führen müsste. Der Akt der Präsentation könne nämlich nur von einem hierzu berechtigten Patron nicht aber vom Bischof oder von dessen Ordinariat auf Beneficien der eigenen Diöcese ausgehen; da ja Bischof oder Ordinariat, resp. der General-Vicar den in die Pfründe einzusetzenden Priester sich nicht selbst vorstellen könne. — Ueberdiess bleibe dem künftig zu ermittelnden Herrn der Herrschaft ....h... das Präsentationsrecht in der Art salvirt, dass er selbst den von dem Bischof instituirten Priester nachträglich zu re-präsentiren berechtigt sei. — Dass der Hochw. Herr Bischof eine gütliche Vereinbarung mit dem Herrn Sequester beabsichtige, dafür zeuge der Umstand, dass unter Mehreren nicht minder qualificirten Bewerbern die Collation gerade Demjenigen zu Theil geworden sei, welchen der Graf R. zu präsentiren versucht habe. etc.

4) Von dem Metropolitangericht des Erzbisthums — — erging in dieser Sache nachstehende Entscheidung [1]):

1. „dass das von dem beschwerdeführenden Herrn Grafen R.

---

1) Die Competenz des Metropolitangerichts anlangend, hatte der Referent in seinem Vortrage bemerkt: „es könne die Frage aufgeworfen werden, ob das Metropolitangericht, da es nur als Ehegericht zweiter (resp. dritter) Instanz und als Appellations- (oder zweite) Instanz in Ordinariatssachen eine ihm ausdrücklich zugewiesene Competenz besitze, in Beschwerdesachen bezüglich der Uebergriffe und resp. Verletzungen der kirchenrechtlichen Ordnung von Seiten der resp. Suffragan-Ordinariate eine oberadministrative Thätigkeit auszuüben, d. h. Beschwerden gegen die Suffragan-Bischöfe in erster Instanz zu entscheiden berechtigt sei? Einen Fall, betreffend die Beschwerde der Gemeinde A. gegen den Bischof von R. wegen Schmälerung ihrer Gottesdienst-Rechte haben wir bereits de facto affirmativ entschieden. Referent glaubt aber, diess Verfahren lasse sich durch ausdrückliche Gesetzesstellen rechtfertigen Can. 6. Causa X. Qu. 3.: Hi vero Clerici tam locales quam Dioecesani qui se ab Episcopo gravari cognoverint, querelas suas ad Metropolitanum deferre non differant et Metropolitanus non moretur ejusmodi praesumtiones coërcere. *Ferraris* s. v. Archiep. art. I. n. 7. *Schmalzgrueber* Lib. I. P. IV. Tit. 31. §. III. n. 23. In hos (i. e. in subditos suorum suffraganeorum) jurisdictionem ordinariam quidem habet, quem tamen exercere non potest, nisi in certis casibus jure expressis etc. Sunt autem casus specialiter a jure expressi 1) si ab episcopi sententia vel gravamine ad archiepiscopum sit appellatum; tunc enim de causis ita ad se devolutis cognoscet.

Van Espen P. I. T. 19. c. 3. (1—4.) Hinc meo consensu tradunt canonistae de jure communi Metropolitanum ordinarium esse judicem suorum suffraganeorum et contra illos per solam querelam etiam sine appellatione posse coram Metrop. induci accusationes.

Das Conc. Trid. verordnet c. 8. S. XIII. de ref. et plenius S. XXIV. c. 5. ut causae criminales graviores contra Epp. quae depositione aut privatione dignae sint, ab ipso tantum Summo Romano Pontifice cognoscentur et terminentur. Minores vero criminales causae Epp. in concilio tantum provinciali cognoscentur et terminentur vel a deputandis per Concil. provinciale.

Hiezu macht *van Espen* die Bemerkung: Haec quidem quo ad causas criminales; quoad civiles autem (hier, als Gegensatz zu criminales cc., alle nicht solche umfassend, vide *Permaneder* §. 323.) nihil a Synodo Trid. immutatum apparet adeoque in his juxta jure communi Episcopi suos respective Metropolitanos tanquam judices ordinarios cognoscere tenentur, nisi privilegio exemtionis suffalti immediate Sedi apostolicae sint subjecti. l. c. n. 13.

als Sequester der Herrschaft ....h... in Anspruch genommene Präsentationsrecht bei der Pfarrei K. von Seite des bischöflichen Ordinariates N. anzuerkennen; 2. sonach der von demselben Herrn Grafen ausgeübten Präsentation auf diese Pfarrei statt zu geben; beziehungsweise, nachdem die Collation fraglicher Pfründe, obgleich ohne die canonische Rücksichtsnahme auf die Präsentation, an den nämlichen Priester geschehen ist, welcher präsentirt worden, die auf Grund der freien Verleihung vollzogene canonische Einsetzung dieses Priesters auf die Pfarrei K. als eine Einsetzung auf Grund der geschehenen Präsentation resp. der gebundenen Verleihung, zu betrachen sei."

„Entscheidungsgründe."

„Vor Allem fragt es sich, welchen Begriff das canonische Recht mit der Sequestration eines Streitobjectes verbinde, das zu seiner Erhaltung nicht nur einen blossen Gewahrsam (custodia) wie z. B. ein todter Schmuck etc., sondern, als bestehend aus einem Complex von Rechten und Verbindlichkeiten, einer cura et administratio bedarf? — Diess erhellt deutlich aus dem cap. un. Clem. Tit. VI. de sequestratione possessionum et fructuum, welches ausspricht: ad compescendas litigantium malitias definimus, ut, unâ contra possessorem definitiva sententia super beneficia apud sedem apostolicam, duntaxat in petitorio vel possessorio, promulgatâ, beneficium ipsum etiamsi dignitas vel personatus existat et curam habeat animarum a possessore hujusmodi (dum tamen triennis pacifice antea ab eo possessum non fuerit) per loci ordinarium apud aliquem personam idoneam sequestretur, *quae plenam de ipso et debitam curam gerens* id quod de fructibus ipsius (debitis ejusdem supportatis oneribus) superesse contigerit, illi restituat, qui finalem in causa victoriam obtinebit. — Durch diese Gesetzesstelle wird dem Sequester des streitigen Beneficiums die volle und pflichtmässige Sorge in Bezug auf dasselbe, sonach die Ausübung aller Rechte und Verbindlichkeiten übertragen, die damit verbunden sind und nur das Recht zum Genuss der Früchte des Beneficiums ausgeschlossen, welche nach Abzug der Lasten dem seinerzeitigen Sieger aufzubewahren sind. *Schmalzgrueber* lib. II. pars 2. Tit. XVII. n. 31. *Reiffenstuel* Lib. II. Tit. XVII. §. 2. Nr. 41. *Zech,* de judiciis eccles. ad German. cathol. principia et usum. Sectio I. Tit. XXIII. §. 270. Decernit Pontifex (es ist von der citirten l. Clem. die Rede) ut excomm. ipso facto incurrat qui sequestrationem impedire vel fructus sequestratos occupare praesumserit; et etc. . . . *Sequester* autem vel a litigantibus electus vel a Judice nominatus, *potest exercere omnia jura* beneficio seu dignitati annexa. *Scilicet emergente casu aliquem praesentare,* eligere Vasallum etc. et alia facere quae diligens pater familias in re propria faceret. Eben darum wird zum Sequester auch eine Person „fide et facultatibus idonea" gefordert. Cap. un. Clem. l. c.

Nach diesem auf einem canonischen Gesetz beruhenden Begriffe eines Sequesters kommt dem gerichtlich aufgestellten Sequester der Herrschaft ....h... die Ausübung aller der Pflichten und Befugnisse

zu, welche auf dem Besitze dieser Herrschaft ruhen — mit Ausnahme des Rechts zum Früchtengenusse und, wie sich von selbst versteht, jener Rechte, welche als jura personalissima von der Person unzertrennlich sind und daher auch von einer dritten Person nicht ausgeübt werden können. — Mit dem Besitz der Herrschaft ....h... ist nun auch das unbestrittene Patronatsrecht bei der Pfarrei K. verbunden und wird [obschon es nicht in jeder Beziehung als Accessorium des Guts gilt] nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, dass das Accessorium der Natur des Principale folgt, (l. 42. de RR. j. in 6⁰. — Rubrica ad c. 7. X. 3. 38.) gleich den übrigen Rechten, Gegenstand der dem Sequester übertragenen, provisorischen Verwaltung. Der Sequester erhält sonach das Recht sowohl als die Pflicht, als Verwalter des Patronatsrechtes bei wichtigen Veränderungen, die etwa mit der respectiven Kirchenpfründe vorgenommen werden wollten, bei Veräusserungen des Kirchenvermögens, bei Concurrenzforderungen an den herrschaftlichen Fiscus ex titulo patronatus, Einsprache zu erheben und die Interessen der patronatberechtigten Herrschaft zu wahren. Es besteht kein Grund, warum der Sequester bloss diese einzelnen Rechte des Patronates auszuüben die Befugniss haben, von der Befugniss zu präsentiren aber ausgeschlossen sein sollte. —

Insbesondere enthält: 1) das canonische Gesetzbuch keine Stelle, wodurch eine Ausnahme dieser Art nachgewiesen werden könnte. Im Gegentheil gesteht dasselbe allen Denjenigen, welche die Güter dritter, wegen Minderjährigkeit oder eines anderen physischen oder moralischen Mangels zur eigenen Ausübung ihrer Rechte nicht befähigter Personen, zu verwalten haben, das Recht der Präsentation an der Stelle der Vertretenen zu. Cap. 3. in 6⁰. (II. 1.) *Schmalzgrueber* lib. III. Tit. 38. n. 74. — 2) Durch die Sequestration soll der seinerzeitige Sieger um nichts ärmer werden, als wenn er das streitige Gut während dieser Zeit als rechtmässiger Besitzer selbst verwaltet hätte. Darum hat er nach geendigtem Streit Anspruch auf alle Früchte des Gutes, welche nicht auf die nothwendigen Kosten der Verwaltung aufgegangen sind. Constitutio S. Pii V. „Cordi." Hinc est quod nos . . . statuimus atque decernimus, quod fructus, reditus et proventus ac distributiones ceteraque emolumenta, quae vigore constitutionum, consuetudinum et statutorum praedictorum a Capitulo et canonicis recipienda, ut praemittitur, erant, amplius non ab eisdem . . . recipiantur, sed penes personam . . . idoneam per judicem . . . . eligendam et nominandam, deponantur, restituenda ei, cui de jure postea restituenda fuerint. (30. Martii 1568.) (Vide: *Giraldi, Expositio juris Pontificii,* Pars I. tit. XVII. Sectio 253.) Eine Frucht des auf den Besitz der Herrschaft ruhenden Patronatrechtes ist auch die Präsentation (*Schmalzgrueber* lib. III. tit. 38. n. 35.) deren factische Anerkennung von Seite des betreffenden Ordinarius nach Umständen für den Patron von grosser Wichtigkeit sein kann. Dass nun der seinerzeitige Sieger gerade auf diese Frucht keinen Anspruch zu machen berechtiget sein soll, ist gesetzlich nirgends begründet. Das allenfallsige Zugeständniss der Repräsentation oder die Befugniss, den bereits instituirten Priester nachträglich zu präsentiren, ist kein

Ersatz für die entzogene Freiheit, statt dieses Priesters auch jedweden anderen tauglichen Priester zu präsentiren. — 3) Zwar führt das bischöfliche Ordinariat N. zur Rechtfertigung seiner Handlungsweise mehrere Gesetzesstellen des canonischen Rechtes an. Allein es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass nicht der Wortlaut, sondern die Absicht des Sprechenden überwiegend zu berücksichtigen sei, cum non intentio verbis, sed verba intentioni debeant deservire. (l. 15. et 30. de Verbor. signif. V. 40.) Nun deuten nicht wenige Stellen des canonischen Rechtes darauf hin, wie sorgfältig man sich in der Kirche von jeher an den im Conc. Trid. de Reform. Sess. XXV. c. 9. ausgesprochenen Grundsatz: Legitima patronatuum jura tollere piasque fidelium voluntates in eorum institutione violare aequum non est, sowie an die Regel: Indultum a jure beneficium non est alicui auferendum; c. Indult. 17. de RR. jur. in 6^{0}. gehalten und welch' schonende Rücksichten man im Hinblick auf das Interesse der Kirche, (ut inde Laici magis allicerentur ad fundandas et dotandas Ecclesias et ad erigenda beneficia Ecclesiastica,) bezüglich der ungehinderten Ausübung des Präsentationsrechtes stets beobachtet habe, zumal wenn die Gebundenheit der Pfründe unbestritten war und es sich nur darum handelte, w e r zu präsentiren habe. So genügte der Kirche von jeher die mera possessio, wenn sie nur guten Glaubens war, um sich von einem Eingriff in das Präsentationsrecht ferne zu halten. (c. 19. X. III. 38.) Sie enthielt sich ferner jeder definitiven Verfügung in Bezug auf die Besetzung einer patronirten Kirche, wenn zwischen dem Patron und dem Präsentaten oder wenn zwischen mehreren präsentirten Individuen ein Streit bestand (c. 4. X. de offic. Jud. ord.) cf. *Van Espen* J. E. Un. Pars II. tit. 25. n. 45. und beschränkte ihre Thätigkeit lediglich darauf, bis zum Ausgang des Streites einen „Oeconomen" zu bestellen. *Ferraris* s. h. v. (de jure patron.) n. 103. — Ja, so weit ging ihre Sorge für die Unantastbarkeit des Präsentationsrechts, dass auf einer Synode zu Oxford a. 1222. (can. 5.) sogar festgesetzt wurde, es sölle, wenn es sich darum fragt, welchem von zweien Prätendenten das Patronatsrecht bei einer patronirten Kirche zustehe, die Institution keinem anderen Individuum ertheilt werden, als demjenigen, über dessen Wahl beide Prätendenten sich vereiniget haben würden, damit dem seinerzeitigen Sieger durch eine voreilige Besetzung kein Nachtheil erwachse. (Si ob pendentem litem post quatuor menses nullus fuerit praesentatus, Episcopus nulli Ecclesiam illam conferat pro hac vice, nisi de utriusque Patroni consensu, ne saltem aliquod praejudicium alteri Patronorum videatur generari, si postmodum evicerit patronatum.)

Es wird ferner in den meisten Stellen des canonischen Rechts, wo vom bischöflichen Devolutionsrecht die Rede ist, als Grund und Bedingung des Eintritts desselben nur immer das bonum ecclesiae resp. die Abwehr einer zu langen Verwaisung der Kirche vorangestellt.

Hätten nun auch die von dem Ordinariate N. in Bezug genommenen Gesetzesstellen o h n e a l l e n w e i t e r e n B e i s a t z angeordnet, dass, so oft ein zwischen zwei Theilen entstandener Streit über den

Besitz eines kirchlichen Patronates binnen vier, resp. sechs Monaten sich nicht endet, die freie Collation eintrete, so würde schon aus der anderweitig ausgeprägten Ansicht der Kirche über das Präsentationsrecht resp. über die Ausdehnung der äusseren Zuständigkeit derselben, sowie über das bischöfliche Devolutionsrecht in Verbindung mit den in den fraglichen Stellen ausgesetzten Devolutionsterminen von vier und sechs Monaten nothwendig die Schlussfolgerung gezogen werden müssen, dass diesen Stellen ein anderer Sinn nicht unterlegt werden, könne, als: die freie Collation habe nur dort einzutreten, wo der Streit die Folge hat, dass die Präsentation ganz versäumt wird. (*Reiffenstuel* Lib. III. tit. 38. n. 98.)

Allein hier tritt noch der besondere Umstand hinzu, dass in den mehr berührten Gesetzesstellen nicht bloss diese Absicht des Gesetzgebers allenthalben ausdrücklich bezeichnet erscheint, sondern dass sogar in mehreren Stellen auch noch eine schuldbare Verzögerung der Präsentation vorausgesetzt wird, wie überhaupt das canonische Recht die Entziehung des Präsentationsrechts von der Schuld der Patrone bedingt wissen will: quum ille Lateranensis concilii constitutio contra negligentes tantum et desides fuerit promulgata, c. 5. X. de concessione praebendae et ecclesiae non vacantis. *Schmalzgrueber* Lib. III. Tit. 38. n. 220. — So heisst es c. 3. X. (III. 38.) Quoniam in quibusdam locis fundatores ecclesiarum aut haeredes potestate, in qua eos Ecclesia hucusque sustinuit, abutuntur . . . ordinet Antistes ecclesiam etc. — c. 12. X. (l. c.) Si vero aliquando ordinatio alicujus ecclesiae ad tuam institutionem spectat et pro controversia Laïcorum de jure patronatus inter se disceptantium *malitiose* prorogatur: fas tibi sit de auctoritate nostra appellatione remota in eâdem ecclesia personam idoneam instituere etc. — Noch deutlicher tritt die Absicht des Gesetzgebers hervor in der Stelle c. 27. X. (l. c.), wo gesagt wird: quum propter discordias laicorum non debeat ecclesiis praejudicium generari, grave gerimus et indignum, quod, sicut nostro est apostolatui reservatum, occasione dissensionis, quae de jure patronatus vertitur inter eos, ecclesiae plus debito remanent vectoribus viduatae, quod in ipsarum grave dispendium noscitur redundare. Verum quia secundum Apostolum instantia nostra quotidiana est omnium ecclesiarum sollicitudo continua: volentes his, quae praemisimus, ex debito pontificalis officii obviare: fraternitati Tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus, si de jure patronatus quaestio emerserit inter aliquos et ab eo cui competit, infra quatuor menses non fuerit diffinitum, ea tunc ecclesiam ipsam appellatione remota de persona non differas idonea ordinare etc. — — Alle diese Stellen tragen sonach den unzweifelhaften Sinn in sich, dass, wenn in Folge des Streites zwischen zwei Prätendenten auf eine patronirte Kirche innerhalb der gesetzlichen Frist nicht präsentirt würde, und sonach dieselbe über die Gebühr verwaist bliebe, dann der Bischof mit seinem freien Collationsrecht eintreten solle. Nun hat aber im vorliegenden Fall eine Präsentation von Seite eines nach Clem. c. unic. l. c. präsentationsberechtigten Rechtssubjectes stattgehabt. Demnach ist der Fall nicht

gegeben, dass das freie Collationsrecht auf Grund der mehr gedachten Gesetzesstellen eintrete.

5) Was den von dem bischöflichen Ordinariate N. noch weiter vorgebrachten Grund anbelangt, dass das canonische Recht die Ausübung des dinglichen Patronatsrechtes lediglich von dem eigentlichen Besitze des herrschenden Gutes, nach der Verordnung Alexander's III. (c. 7. X. III. 38.) abhängig mache, so kann dieser Grund bei der Unbestreitbarkeit des Satzes, dass ja auch der Tutor oder der Curator nicht eigentliche Besitzer des dinglichen Patronatrechtes sind, welches von diesen anstatt des Mündels oder der Curanden ausgeübt wird, um so weniger ein Gewicht in die Waagschale der entgegengesetzten Ansicht legen, als die angezogene Gesetzesstelle lediglich von einem Besitz „ad firmam," d. i. von einem „Besitz auf lange Zeit" spricht und überdiess diese Besitzeigenschaft keineswegs als eine solche ausschliessliche Bedingung bezeichnet, ohne welche das Präsentationsrecht nicht ausgeübt werden kann.

Da nun nach vorstehender Ausführung der Sequester die Befugniss hat, alle auf dem Sequestrations-Object ruhenden Rechte und soferne unter diesen Rechten ein Patronatsrecht ist, auch das damit verbundene Präsentationsrecht auszuüben (*Schmalzgrueber* P. II. Tit. XVII. n. 30—32. *Schnell* Lib. II. Tit. XVII. n. 194.[1]) *Zech,* de jud. eccl. loco supra cit.) so hatte der Herr Graf R. als Sequester der Herrschaft ....h... auch das Recht auf die patronirte Pfarrei K. zu präsentiren. Es müsste sonach jede Verleihung dieser Pfarrei,

1) Man vergleiche als Gewährsmänner derselben Ansicht: *Schmier,* Jus c. univ. Lib. III. Tract. 1. Pars 3. c. 2. §. 2. n. 89—93. *Böckhn,* Commentar. in j. c. un. T. II. L. III. tit. 38. de jure patr. §. 2. n. 32—33. *Wiestner,* Instit. can. Lib. II. tit. XVII. de Sequ. art. 1. n. 17—21. Nachdem er die Meinung Derjenigen angeführt, welche bloss dem Sequestro necessario (cum Selva de benef.) das Präsentationsrecht absprechen; dann Derjenigen, die (cum Panormitano ad c. examinata 15. de Judic. n. 15.) auch dem sequ. voluntario diese Befugniss nicht einräumen wollen, — concludirt *Wiestner:* Demum et melius alii praesentandi potestatem Sequestro utrique istius capaci adstruunt *et Rotae decisiones firmant,* (*Gonzalez* ad Reg. 8. Gloss. 23. n. 17. *Garcias,* de Benef. p. 5. c. 6. a n. 1.) ea permoti ratione quod ad sequ. spectat administratio rei sequestratae . . . ut patet ex cit. Clem. ubi illi plena istius cura conceditur, imo expresse exercitium jurium beneficio sequestrato annexorum et ipsa collatio Episcopatui annexa tribuitur a Glossa (ibi v. Beneficium.) . . . Dixi tamen „istius potestatis capaci" qualis laicus respectu juris eligendi, conferendi (secluso privilegio) non est etc. etsi talis sit respectu juris patronatus seu praesentandi. (*Garcias* cit. cap. 6. n. 13.) Conveniens etiam est, ut quod a se visum asserit *Rebuffus* apud Tholos. l. c. sequester castri vel praelaturae super praesentatione vel collatione facienda collitigantium voluntatem exquirat et ad benef. praesentet eum in quem uterque consentit; aut, si dissentiant, eum, qui ex duobus per eos nominatis dignior apparet: nisi tertii alicujus praesentationem suadeat ratio specialis. Ferner: *J. Devoti,* J. can. univ. Tom. 3. Lib. 2. Tit. 17. §. 6. *Nicol. Garcia,* de Benef. §. V. c. 6. de Sequestr. *H. Gonzalez,* Glossema seu Commentatio ad Regul. octavam Cancell. Apost. Gloss. 23. n. 17. *J. Vivianus,* Praxis juris patron. S. Rotae decisionibus firmata. Lib. IV. c. 5. n. 27. Lib. XIV. c. 3. n. 62. (Derselbe beruft sich u. A. auf eine Decisio S. R. n. 89. P. R. D. Pirovano, Brixiens. d. d. 4. Dec. 1620.) *de Fargna,* Comment. in singul. canones de jure patr. Tom. 2. pag. 240. (Rom. 1717—19. 8 Tom fol.)

die mit Hintansetzung gedachten Rechtes an einen anderen Priester, als den präsentirten geschähe, nach den Vorschriften des canonischen Rechts, insbesondere nach can. 2. causa XVI. qu. 32.[1]) als eine wichtige bezeichnet werden. Da jedoch im vorliegenden Fall die Person desjenigen Priesters, welchem die Pfarrei K. verliehen worden ist, mit der Person des Priesters, welchen der Herr Sequester präsentirt hat, zusammentrifft, so wird dem Gesetze volle Genüge geleistet, wenn, wie geschehen, durch höhere Entscheidung erklärt wird, dass die auf Grund freier Verleihung vollzogene canonische Einsetzung dieses Priesters auf die besagte Pfarrei als eine Einsetzung zu betrachten sei, welche auf Grund der geschehenen Präsentation stattgefunden hat. — Anbelangend endlich den Antrag des bischöflichen Ordinariates N., den Recurrenten a limine abzuweisen, weil er die gesetzlichen Fatalien zur Einwendung der Appellation versäumt habe, so kommt dagegen zu bemerken, dass eine Appellation im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über das Prozessverfahren nur dort stattfindet, wo ein unterrichterliches Urtheil vorliegt, dass aber hier ein unterrichterliches Urtheil nicht vorliegt, weil das bischöfliche Ordinariat N., gegen welches die fragliche Beschwerde eingelegt worden ist, nicht als Richter, sondern als Partei gesprochen hat; dass sonach die Vorstellung des Herrn Grafen R. lediglich den Charakter einer einfachen Beschwerde (provocatio ad causam) an sich trägt, in Bezug auf welche die Vorschriften über die Nothfristen zur Einlegung der Appellation nicht anwendbar sind. —

6) Nach einigen Jahren, während deren der Prozess um die Herrschaft ....h... noch immer nicht beendiget war, kam eine andere Pfarrei (—hausen) ebenfalls ....h...'schen Patronates in Erledigung. Der Sequester der Herrschaft ....h... unterliess nicht, einen Priester zu derselben zu präsentiren; das Ordinariat N. wiederholte seinen Protest gegen die landesherrliche Bestätigung desselben; Graf R., der Sequester, erneuerte seine Beschwerdeführung bei dem zuständigen Metropolitangerichte. — Letzteres war im Begriffe auf die oberrichterliche Cognition der Sache einzugehen, hatte bereits vom bischöflichen Ordinariat N. Akten und Informationsbericht empfangen, als zur Anzeige gebracht wurde, dass die Ausübung des Präsentationsrechtes durch den Sequester der Herrschaft ....h... nicht weiter beanstandet werde. Es hatte nämlich der Hochwürdigste Herr Bischof von N. sich inzwischen anfragend an die S. Congreg. negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita gewendet und von dieser nachstehende Entscheidung empfangen:

Illustrissime ac Rme. Domine: Exponebat Amplitudo Tua exstare in hac tua ———— Dioecesi parochialem ecclesiam in Vicu quodam —hausen nuncupato, cujus jus patronatus spectat ad possessores laicos vicini praedii sive Dominii ....h..., ac defuncto nonnullis abhinc annis ejusdem praedii possessore, extinctaque per ejus

---

1) Quod si spretis ejusdem fundatoribus rectores ibidem praesumserit Episcopus ordinare et ordinationem suam initam noverit esse et ad verecundiam suam alios in eorum loco (quos iidem ipsi fundatores condignos elegerint) ordinari.

obitum virili stirpe comitum de ....h..., litem inter duos Cognatos de proprietate et possessione praedii et dominii ....h... exortam esse, eamque apud Civilia Regni Bavarici tribunalia adhuc indecisam pendere: hinc factum esse, ut, consentiente utraque parte litiganti, et accedente Tribunalis decreto deputatus et constitutus sit *Sequester* ad custodiendam et administrandam universitatem bonorum ad praedictum Dominium ....h... pertinentium. Referebat insuper Amplitudo Tua, vigente adhuc controversia de possessione dicti praedii, memoratam paroeciam —hausen juris patronatus legitimi possessoris ejusdem dominii per translationem ultimi parochi ad aliud Beneficium vacasse; ac propterea sequestrem jus sibi vindicare velle praesentandi parochum, utpote quod jus ipsum praedio: ....h... adnexum sit, ac reapse quendam presbyterum praesentasse. — Cum autem, uti a Te referebatur, alii aliter sentirent, ut tuta conscientia procederes, nec ullum juribus Episcopalibus praejudicium inferri sineres, proponebas dubium:

> „utrum sequestri praedii et dominii ....h..., cui adnexum est jus patronatus ecclesiae parochialis in —hausen, competat jus praesentandi parochum ad dictam ecclesiam, lite de proprietate praedii, simul de vero patrono hujus ecclesiae nondum decisa an vi Decretalium de Jure patronatus Cap. 12. 3. 22. 27. ad Ordinarium spectet libera collatio dictae ecclesiae parochialis durante lite et sequestratione, reservato de caetero parti victurae jure praesentandi parochum ab Ordinario in parochia instituendum?“ —

Re ad hanc sanctam congregationem Negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium, praepositam delatâ Eminentissimi Patres S. R. E. Cardinales in plenario Conventu die 7. currentis Mensis Junii habito universam rei rationem et argumenta a Te allata, sedulo diligenter que perpenderunt; et animadvertentes, agi in casu de jure patronatus reali, quod dicto fundo inhaeret, ac propterea juxta SS. canones cum universitate bonorum transire, et praedii possessionem et administrationem tum partium consensu, tum judicis decreto, in Sequestrem durante lite, in casu translatam fuisse, et interim ab eo, si quid Patronus paroeciae debet, praestandum esse, probatosque authores Sacrorum canonum interpretes [1]) jus praesentationis sequestri atribuere, censuerunt, hujusmodi sententiam sequestri faventem esse, ecclesiasticae jurisprudentiae conformem, et interpretum auctoritate firmatam, ac propterea jus praesentationis, in casu de quo agitur, sequestri competere, dummodo tamen ipse catholicam Religionem confiteatur, quin Alexandri III. rescriptum obstet, quod ad hanc facti speciem extendi nequit.

---

1) *Garcias,* de Benef. part. V. cas. VI. no. 1, et seq. — *Lotterius,* de Re Benef. l. 2°. 9. — 14. n. 16. — *Barbosa,* Jus Eccl. univ. tit. de Jure patron. cap. XII. l. 3. — *Fargna,* de jure patron. P. 2. Can. XIV. et XV. cas. V.

Haec Amplitudini Tuae ex mandato Eminentissimorum Patrum significo, et interim prospera cuncta adprecar a Domino.

Romae 15. Juni 1850.

Amplitudinis Tuae.

Addictissimus uti Frater
s. af. Card. *Orioli* Praef.
D. Archiep. Damascenus.

Das Provincialconcil zu Gran vom 19. September bis 3. October 1858.

(Schluss, vgl. Archiv IX., 97—107. 252—267. 395—426.) [1]

Im Folgenden geben wir eine Uebersicht des Appendix des Concil. Prov. Strigoniensis, d. h. der 17 demselben beigegebenen Urkunden, wodurch die Decrete des Concils (p. 187—234.) erläutert werden. Wir drucken die in weniger zugänglichen Sammlungen enthaltenen Stücke ab und verweisen für die übrigen auf das *corpus juris canonici* und *Denzinger*, Enchiridion (wir citiren nach der II. Ausgabe).

I. Super obligatione dicendi Officium.

1216. — Concil. Lateran. IV. cap. 17. De Praelatis et aliis inferioribus Clericis ait: »Districte praecipientes in virtute obedientiae, ut divinum Officium diurnum pariter ac nocturnum, quantum eis Deus dederit, studiose celebrent, pariter et devote.«

1435. — Concil. Basileense Sessione XXI. habet: »Quoscunque Beneficiatos, sive in Sacris constitutos, cum ad Horas Canonicas teneantur, admonet haec Sancta Synodus, ut sive soli, sive associati, diurnum, nocturnumque Officium reverenter, verbisque distinctis peragant.«

1514. — Leo PP. X. in Constitutione »Supernae Dispositionis« publicata 5. Maji in Sessione 9. Concilii Lateran. V. sequentia statuit: »Statuimus et ordinamus, quod quilibet habens beneficium, cum cura vel sine cura, si post sex menses ab obtento beneficio divinum officium non dixerit, legitimo impedimento cessante, beneficiorum suorum fructus suos non faciat, pro rata omissionis recitationis officii et temporis, sed eos tamquam injuste perceptos, in fabricas hujusmodi beneficiorum, vel pauperum eleemosynas erogare teneatur. Si vero ultra dictum tempus in simili negligentia contumaciter permanserit, legitima monitione

---

1) Von den nunmehr veröffentlichten Acta et Decreta des Prager Provincialconcils vom Jahre 1860 beginnen wir eine Mittheilung im nächsten Hefte. Auf den 31. August 1863 wurde eine Diöcesansynode nach Prag einberufen, auf den 14—18. September 1863 eine solche nach Königgrätz. In diesem Jahre wurde auch in Fünfkirchen eine Diöcesansynode abgehalten, schon 1860 eine solche in Gran (vgl. Archiv IX. S. 98. Note 1.). Am 8. September 1863 wurde auch eine Provincialsynode in Kalocsa eröffnet. Während der Correctur werden wir noch auf die acta et decreta *Concilii provinc. Veneti primi*, habiti anno 1859. Venetiis, typis Jos. Grimaldo, Seminarium Patriarchale edidit 1863. 4. (pagg. XII et 275) aufmerksam. Ueber alle diese und andere Synoden soll später das Nähere berichtet werden. (D. R.)

praecedente, beneficio ipso privetur, cum propter officium detur beneficium. Intelligatur autem officium omittere, quoad hoc, ut beneficio privari possit, qui per quindecim dies illud bis saltem non dixerit, Deo tamen ultra praemissa de dicta omissione reddituri rationem. Quae poena in habentibus plura beneficia reiterabilis toties sit, quoties contra facere convincentur.«

1572. 20. Sept. — Pius PP. V.

»*Ex proximo* Lateranensi Concilio [1]) pia et salubris sanctio emanavit, ut quicunque habens beneficium Ecclesiasticum, cum cura et sine cura, si post sex menses, quam illud obtinuerit, divinum officium, legitimo cessante impedimento, non dixerit: beneficiorum suorum fructus, pro rata omissionis, officii et temporis, suos non faciat, sed eos, tamquam injuste perceptos, in fabricas ipsorum beneficiorum vel pauperum eleemosynas erogare teneantur. Verumtamen multorum animi suspensione tenentur, cujusmodi ratae praedictae ratio sit habenda? Nos huic rei evidentius atque expressius providere volentes, statuimus, ut qui horas omnes canonicas uno vel pluribus diebus intermiserit, omnes beneficii seu beneficiorum suorum fructus, qui illi vel illis diebus responderent, si quotidie dividerentur: qui vero matutinum tantum, dimidiam: qui caeteras omnes horas, aliam dimidiam: qui harum singulas, sextam partem fructuum ejusdem diei amittat; tametsi aliquis choro addictus non recitans omnibus horis canonicis cum aliis praesens adsit, fructusque et distributiones forte aliter assignatas, sola praesentia, juxta statuta, consuetudinem, fundationem, vel alias sibi lucrifecisse praetendat. Is etiam, praeter fructuum et distributionum amissionem: item ille, qui primis sex mensibus officium non dixerit, nisi legitimum impedimentum ipsum excusaverit, grave peccatum intelligat admisisse. Declarantes praestimonia, praestimoniales portiones, et qualiacunque beneficia, etiam nullum omnino servitium habentia, obtinentes, cum praedictis pariter contineri. At quicunque pensionem, fructus, aut alias res Ecclesiasticas, ut clericus, percipit, cum modo praedicto ad dicendum officium parvum beatae Mariae Virginis decernimus obligatum, et pensionum, fructuum, rerumque ipsarum amissioni obnoxium. Romae, 12. Cal. Octobris 1572.«

II. De vestitu.

1312. — Clementis PP. V. Constitutio in Concilio Oecum. Viennensi publicata. [= c. 2. in Clement. 3. 1.] (Innovata et ampliata in Concil. Trid. Sess. XIV. Cap. 6. de Ref.)

III. De residentia.

Hier werden die Decreta Conc. Trident. de reform. sess. 6. c. 1. und sess. 23. c. 1. mitgetheilt.

IV. E Declaratione Cleri Hungarici.

1682. 24. Octobris. — Edita in Conventu Episcoporum Tirnaviensi Anno 1682. D. 24. Octobris *contra notissimas quatuor propositiones nomine Cleri Gallicani vulgatas Anno 1682* [2]).

---

1) Concil. Lat. V. Sess. 9.

2) Vergl. die Verwerfung der Gallik. Artikel durch Innocenz XI. und Alexander VIII. bei *Denzinger* nr. I. p. 347 sqq.

»Quae (Cleri Gallicani) propositiones auribus Christianis absurdae, et plane detestabiles, cum per Hungarici quoque Regni Provincias, a satanae ministris disseminatae sint, eo fortasse consilio, ut perduellioni, et caeteris malis intestinis pabulum, et fomentum suppeditent, et incautis fidelium animis blanda pietatis specie schismaticum virus instillent: Nos omissa in praesens cura eas confutandi, cum perpetua Sanctorum Patrum traditione, Oecumenicorum Conciliorum Decretis, et apertis ipsius divini Verbi testimoniis satis explosae confutataeque sint, quamvis nonnulla scripturae loca, Authores propositionum in suam sententiam callida et falsa interpretatione detorqueant, neque desint insignes Theologi, qui has partes strenue exequantur: Praedecessorum nostrorum vestigiis inhaerentes, qui in hujusmodi casibus unanimi consilio et spiritu noxias doctrinas, et in fide periculosas proscripserunt, sicut ex variis, hujus Apostolici Regni Comitiis et Conciliis, quae variis temporibus et occasionibus habita fuerunt, plane perspicitur; Dei nomine invocato, et praehabito, ea meliori forma, qua per temporis et loci difficultatem licuit, diligenti examine et deliberatione matura, cum Venerabilibus Fratribus Coepiscopis nostris, Abbatibus, Praepositis, Capitulis, aliisque compluribus Theologiae Professoribus, et Sacrorum Canonum scientia praestantibus viris, praefatas quatuor propositiones confligimus et proscribimus, et universis istius Regni Christi fidelibus interdicimus ac prohibemus, ne eas legere vel tenere, multo minus docere audeant, donec super eis prodierit infallibile Apostolicae Sedis oraculum, ad quam solam Divino immutabili privilegio spectat de controversiis fidei judicare; cui propterea has nostras litteras, declarationes et Decreta humillime submittimus.

Insuper nos omnes, Primas[1]), Sanctae Sedis Legatus, Archi-Episcopi, Episcopi, Capitula, Abbates, Praepositi totius Apostolici Archi-Regni, repetere hoc loco voluimus veterem fidei formulam, quam Majores nostri occasione Nationalis Synodi profiteri consueverunt. Videlicet:

Credimus in unum Deum, Patrem omnipotentem, etc. (Hic sequitur Professio Fidei, per extensum, et de verbo ad verbum, juxta formam a Pio IV. Pontifice praescriptam.)

Item una voce publice unanimi omnium Ordinum consensu, atque approbatione, sincere profitemur et spondemus, Sanctae Romanae Ecclesiae, quae unica est, et sibi perpetuo constans errare non potest, cum omnibus et ex omnibus Ordinibus, et Statibus Regni perpetuo adhaesuros, et sine diminutione nunc quoque persistituros: neque ab ejus institutis, totius Orbis consensu approbatis, ubique florentibus et dilatatis, quovis praetextu decessuros, quin eamdem Sacro-Sanctam Romanam Ecclesiam, ejusque fidem, ex tot falsis opinionibus per rerum novarum cupidos disseminatis, eruturam, et a tempore S. Regis Stephani, omniumque aliorum divorum quondam Hungariae Regum Constitutionibus stabilitam, pro viribus tuituros et defensuros.

Quare nos, motu proprio zeloque impulsi, et Regnum hocce, Regnum vere Apostolicum, commonstraturi, sic deinceps usque ad extremam sanguinis guttam fidelem operam navabimus, ut contra Ecclesiae hostes rem fortiter geramus, et nihil unquam a recto, nihil a debita Romano Pontifici, et Sanctae Sedi Apostolicae reverentia, deflectamus.« (Caetera vid. apud Péterffy, Concil. Hung. P. II. p. 438—441.)

---

1) Georgius Szelepcsényi.

V. *De Clausura Monialium.*

1742. 3. Jan. — Constitutio Benedicti PP. XIV.

»**Salutare in Catholica** Ecclesia institutum, ab ipsa antiquitate susceptum, ac tanta cum sollicitudine et pastorali zelo custoditum, ut flos ille Ecclesiastici germinis, decus, atque ornamentum gratiae spiritualis, laeta indoles, laudis et honoris opus integrum, atque incorruptum, Dei imago respondens ad sanctimoniam Domini, illustrior portio gregis Christi, Sacrae Virgines, quarum quo sublimior gloria est, major et cura est, intra Monasteriorum septa et claustra vigili sollicitaque custodia servarentur, tám ante, quam post Tridentinae Synodi Decreta, Romani Pontifices Praedecessores nostri tot sanctissimis Legibus et initis Apostolicae providentiae caritatisque consiliis communire, et confirmare studuerunt, ut, quae se Christo dicaverint, et a carnali concupiscentia recedentes, tam carne, quam mente se Deo voverint, consumment opus suum magno praemio destinatum.

§. 1. Quoniam autem, etsi providas hujusmodi Sanctiones, Constitutionesque, si ea, qua decet, regularis disciplinae observantia custodirentur, satis esse scimus, ut Virgines ea, quae Coelestis earumdem Sponsi Jesu Christi sunt, cogitantes, sint sanctae et corpore, et spiritu; longa tamen experientia edocti, et assiduis Venerabilium Fratrum aliarum Ecclesiarum Antistitum querelis admoniti, supremas Apostolicae auctoritate providentiae partes requiri, ut abusibus quamplurimis ex nimia quorumcunque, aut sibi quocunque pacto arrogantium, aut praetendentium, aut obtendentium facultatem alias sibi quomodolibet, sive a jure, sive ab homine concessam, vel demandatorum munerum ratione debitam esse, ut sive ipsi, sive alii, ingredi clausuram ob quas Monialium, aut ipsae Moniales e clausura ob quascunque etiam non legitimas causas egredi, et extra clausuram hujusmodi commorari possint, licentiam concedendi, indulgentia sensim invectis, opportune occurratur.

§. 2. Hinc est, quod Nos, pro suprema omnium Christi fidelium procuratione imbecillitati nostrae in universalis Orthodoxae Ecclesiae regimine divinitus imposita, opportunum abusibus hujusmodi remedium, quantum cum Domino possumus, adhibere satagentes, Auctoritate Apostolica, tenore praesentium omnes, et singulas Constitutiones a Romanis Pontificibus, Praedecessoribus Nostris, tam ante, quam post Concilii Tridentini Decreta, super Clausura Monialium editas renovamus et confirmamus, nec non imposterum ab omnibus et singulis, ad quos spectat, et in futurum spectabit, sub iisdem poenis in Constitutionibus eorumdem Praedecessorum Nostrorum Romanorum Pontificum, et Decretis Concilii Tridentini praefati contentis, inviolabiliter observandas esse statuimus, decernimus, praecipimus, atque mandamus.

§. 3. Praeterea motu proprio, et ex certa scientia, ac matura deliberatione nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, earumdem praesentium tenore omnia et singula indulta, privilegia, praerogativas, facultates, licentias, et quocunque alio pacto nuncupatas concessiones, omnibus et singulis quibuscunque Ecclesiasticis personis, quacunque auctoritate, dignitate, honore, praeeminentia, ac jurisdictione fungentibus, etiam Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus sive singulis, sive eorumdem Cardinalium Congregationibus, etiam de Latere Legatis, sive, qui Provinciis, et Legationibus Status Nostri Ecclesiastici pro tempore praesunt, sive quos ad Carissimos in Christo Filios Nostros Romanorum Regem in Imperatorem pro tempore eligendum, vel electum, Reges et Reginas illustres, aliasque Summas Potestates, prout rerum conditio postulaverit, mitti et ablegari contigerit; sive qui, licet, aliarum insignium Ecclesiarum

Antistites, tamen tamquam Apostolicae hujus Sanctae Sedis Legati de Latere alias nuncupati, et habiti sunt, et fortasse habentur, aut haberi, et esse praetendunt, et imposterum habendi sunt; sive Ordinarii, sive Extraordinarii Nostri, et ejusdem Apostolicae Sedis ubicunque etiam apud ipsos Imperatorem, et Reges, ac Summas Potestates Nuntii, sive Inter-Nuntii resident, (exceptis dumtaxat locorum Ordinariis, iisque omnibus Superioribus, quibus tamquam Ordinariis, et ordinaria jurisdictione utentibus, Monialium Monasteria subjecta et addicta sunt, in casibus tamen necessariis, et servatis alia de jure servandis, et non aliter omnino) ac demum quibuscunque aliis nomine et expressione nuncupatis personis, quocunque tempore, a quibusvis, etiam ab ipsis Romanis Pontificibus Praedecessoribus Nostris, quacunque de causa, occasione, titulo, colore, et praetextu, per quascunque Apostolicas, sive in simili forma Brevis, sive sub Plumbo expeditas Literas, sub quibuscunque verborum formis facta, data, concessa, et impertita, sive factas, datas, concessas, et impertitas, super hujusmodi ingressu, revocamus, abolemus, annullamus, atque irritamus; nec non a datarum earumdem praesentium die revocata, abolita, annullata, et irrita, ac nullius prorsus momenti, ac vigoris esse, et fore, neminique cuilibet quocunque tempore suffragari.

§. 4. Ac quemlibet omnium antedictorum, etiam speciali mentione dignorum, quacunque facultate hujusmodi, sive pro se, sive pro aliis temere uti audentem, ipso facto, absque ulla alia declaratione, poenas et Ecclesiasticas censuras contra violantes Clausuram Monialium inflictas, a quibus, praeterquam a Nobis, et pro tempore existente Romano Pontifice, nisi in mortis articulo, absolvi possit incurrere et incursum esse; licentiamque hujusmodi concessam nullo modo suffragari, atque nullius momenti, perinde ac si minime concessa fuisset, ipso facto fore, et haberi, ac poenas et censuras Ecclesiasticas ipso etiam facto, ut praemittitur, per contrafacientem incurri, et incursas esse, statuimus, decernimus ac declaramus.

§. 5. Decernentes easdem praesentes Literas . . . . . . semper firmas, validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab illis, ad quos spectat, et pro tempore quandocunque spectabit, inviolabiliter et inconcusse observari: sicque, et non aliter in praemissis per quoscunque Judices Ordinarios et Delegatos, etiam Causarum Palatii Apostolici Auditores, ac Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales, etiam de Latere Legatos, et Sedis praedictae Nuntios, aliosque quoslibet quacunque praeeminentia, et potestate fungentes, et functuros, sublata eis, et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate et auctoritate, judicari et definiri debere, ac irritum, et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

§. 6. Non obstantibus praemissis, ac quatenus opus sit, Nostra, et Cancellariae Apostolicae Regula de jure quaesito non tollendo, aliisque Constitutionibus Apostolicis, necnon quibusvis.« . . . . .

VI. *De Concessione et Executione Dispensationum Apostolicarum super impedimentis Matrimonii.*

Benedicti XIV. Const. *Magnae Nobis* d. 29. Junii 1748 (bei *Denzinger* nr. CVIII. p. 370 sqq.)

VII. *E Bulla Pii PP. VI. „Auctorem Fidei“*

d. 28. Aug. 1794 (bei *Denzinger* nr. CXV. p. 387.)

VIII. De Exequiis.

1842. 13. Febr. Literae Gregorii PP. XVI. ad Episcopum Augustanum.

GREGORIUS PP. XVI.

»Venerabilis Frater, Salutem et apostolicam Benedictionem! Officium perlibenter accepimus, quod natalitiis solemniis recurrentibus novoque exordiente anno Tuae ad Nos literae detulerunt. Grati autem piis votis, quae pro incolumitate Nostra prosperoque Apostolicae Nostrae sollicitudinis cursu suscepisti, et Nos vicissim oramus atque obsecramus Dominum, ut Te, Venerabilis Frater! uberioribus cumulet coelestis gratiae donis, quae in traditas quoque curae Tuae oves copiosa descendant. Aequi autem bonique facias, V. F. si ut Nostro satisfaciamus muneri, hac ipsa familiari epistola graviter querimur de iis, quae in Tua Dioecesi acta sunt, cum nuper acatholica Princeps Serenissima Regina vidua ab hominibus demigravit. Aequum sane erat, ut Bavariae defunctam Reginam civilibus ejusque dignitati congruis honoribus prosequerentur; sed Nobis sermo hic est de Catholicis ritibus, in ejus funere adhibitis, habemusque ob oculos Tuas litteras, quas die 19. Novembris ea de re ad Parochos dederas. Vix autem possumus explicare verbis, quantum concepimus animo dolorem, cum ex earumdem lectione cognosceremus jussisse Te, ut publicae illae supplicationes, quae pro omnibus in Christiana et Catholica societate defunctis institutae ab Ecclesia sunt, haberentur istic pro muliere Principe, quae in haeresi ut manifestissime vixerat, ita et diem obiit supremum. Nec quidquam ad id refert, si potuerit in extremis vitae momentis occulto Dei miserentis beneficio illuminari ad poenitentiam. Etenim secretoria haec divinae gratiae mysteria ad exterius ecclesiasticae potestatis judicium minime pertinent, atque hinc veteri juxta ac nova Ecclesiae disciplina interdictum est, ne homines in externa notoriaque haeresum professione defuncti Catholicis ritibus honorentur. Atqui satis Tibi non fuit, Catholicos ritus hac occasione praescribere, sed jussisti etiam, ut in funebri defunctae laudatione sacer orator eam commendaret speciatim piis fidelium precibus, ac vetuisti, ne quidquam porro adjiceret ad differentiam inter illud funus et Catholicorum funera explicandam. Imo in Tuarum literarum exordio non es veritus de illius morte ita loqui, ut ipsam a Deo advocatam diceres ex hoc saeculo in vitam aeternam.

Non videmus equidem, quomodo id a Te fidenter adeo, nulla adjuncta declaratione, affirmatum componi possit cum Catholico dogmate de necessitate verae Catholicae fidei; cum eo inquimus dogmate, quod inter praecipuos articulos in formulas professionis fidei relatum, Nos quoque in Encyclica Epistola ad Bavariae Antistites tuendum commendavimus tamquam antidotum contra grassantem indifferentissimi pestem hoc praesertim tempore necessarium. Haec non ideo Scribimus, Venerabilis Frater, quasi eandem Ecclesiae doctrinam ignorari a Te vel minime suspicemur; sed Episcopum, ut probe nosti, ea semper et loqui et jubere et agere opus est, quae gregi suo in aedificationem futura sint, non in destructionem. Plane autem non dubitamus, quin hac exhortatione Nostra excitatus, scandalum, quod Fidelibus ex Tua epistola et funere illo obvenit, idoneis deinde occasionibus, prout res tulerit et prudentia suggesserit, reparare adnitaris, Tuasque fideles oves pro loco ac tempore opportunis modis praemunire non negligas adversus inanem fallaciam magistrorum auribus prurientium, qui hominem a vera fide et unitate Catholica alienum ad aeternam vitam, etsi ita obierit, pervenire posse comminiscuntur. Hunc in finem atque ad pericula similium funerum deinceps avertenda erit quoque Tui muneris, ut Nostram hanc Epistolam caute depo-

nas in Tabulario Tuo Episcopali atque ibidem asservandam cures in memoriam posteritatis.

Praestolamur ex animo occasionem aliquam, ut Te, Venerabilis Frater, jucundioribus literis alloquamur. Interim cave, ne dubites de Nostra in Te ardentissima caritate, cujus immo non aliud nunc praebere potuimus luculentius documentum, quam ut Nostra de facto illo Tuo significata sententia hortaremur Te ad pastorale munus in salutem Tuam gregisque Tui majore in dies cautione ac sedulitate gerendum. Denique Nostrae ejusdem in Te benevolentiae pignus adjungimus Apostolicam Benedictionem, quam ex intimo corde depromptam et cum verae omnis prosperitatis voto conjunctam Tibi ipsi, Venerabilis Frater, et omnibus, quibus praees, Clericis laicisque fidelibus peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die 13. Februarii anno 1842. Pontificatus Nostri anno duodecimo.«

IX. De perfectione Cleri.

1846. 9. Nov. — Ex Epistola Encyclica Beatissimi Patris Pii PP. IX. ad omnes Patriarchas, Primates, Archi-Episcopos. A. 1846. die 9. Novembr.

»Cum nihil sit, quod alios magis ad pietatem, et Dei cultum assidue instruat, quam eorum vita et exemplum, qui se divino ministerio dedicarunt[1]); et cujusmodi sunt Sacerdotes, ejusmodi plerumque esse soleat et populus, pro vestra singulari sapientia perspicitis, Venerabiles Fratres, summa cura et studio Vobis esse elaborandum, ut in Clero morum gravitas, vitae integritas, sanctitas, atque doctrina eluceat, et ecclesiastica disciplina ex Sacrorum Canonum praescripto diligentissime servetur, et ubi collapsa fuerit, in pristinum splendorem restituatur. Quapropter, veluti praeclare scitis, Vobis summopere cavendum, ne cuipiam, juxta Apostoli praeceptum, cito manus imponatis, sed eos tantum sacris initietis Ordinibus, ac sanctis tractandis admoveatis mysteriis, qui accurate exquisiteque explorati, ac virtutum omnium ornatu, et sapientiae laude spectati, vestris Dioecesibus usui et ornamento esse possint, atque ab iis omnibus declinantes, quae Clericis vetita, et attendentes lectioni, exhortationi, doctrinae, exemplum sint fidelium in verbo, in conversatione, in caritate, in fide, in castitate[2]), cunctisque afferant venerationem, et populum ad Christianae religionis institutionem fingant, excitent atque inflamment. Melius enim profecto est, ut sapientissime monet immortalis memoriae Benedictus XIV. Decessor Noster, pauciores habere ministros, sed probos, sed idoneos, atque utiles, quam plures, qui in aedificationem Corporis Christi, quod est Ecclesia, nequidquam sint valituri[3]). Neque vero ignoratis, majori diligentia Vobis in illorum praecipue mores et scientiam esse inquirendum, quibus animarum cura et regimen committitur, ut ipsi tamquam fideles multiformis gratiae Dei dispensatores plebem sibi concreditam Sacramentorum administratione, divini verbi praedicatione ac bonorum operum exemplo continenter pascere, juvare eamque ad omnia religionis instituta ac documenta informare, atque ad salutis semitam perducere studeant. Intelligitis nimirum Parochis officii sui ignaris, vel negligentibus, continuo et populorum mores prolabi, et Christianam laxari disciplinam, et religionis cultum exsolvi atque convelli, ac vitia omnia et corruptelas

1) Concil. Trid. Sess. XXII. Cap. 1. de Reform.

2) Ad Timoth. 4, 12.

3) Bened. XIV. in Epist. Encycl. ad omnes Episcopos, cujus initium „Ubi primum."

in Ecclesiam facile invehi. Ne autem Dei sermo, qui vivus, et efficax, et penetrabilior omni gladio ancipiti [1]) ad animarum salutem est institutus, ministrorum vitio infructuosus evadat, ejusdem divini verbi praeconibus inculcare, praecipere nunquam desinite, Venerabiles Fratres, ut gravissimum sui muneris officium animo reputantes, evangelicum ministerium non in persuasibilibus humanae sapientiae verbis, non in profano inanis et ambitiosae eloquentiae apparatu et lenocinio, sed in ostensione spiritus et virtutis religiosissime exerceant, ut recte tractantes verbum veritatis, et non semetipsos, sed Christum Crucifixum praedicantes, sanctissimae nostrae religionis dogmata, praecepta juxta Catholicae Ecclesiae et Patrum doctrinam gravi ac splendido orationis genere populis clare aperteque annuncient, peculiaria singulorum officia accurate explicent, omnesque a flagitiis deterreant, ad pietatem inflamment, quo fideles Dei verbo salubriter imbuti atque refecti vitia omnia declinent, virtutes sectentur, atque ita aeternas poenas evadere et coelestem gloriam consequi valeant. Universos ecclesiasticos viros pro pastorali vestra sollicitudine et prudentia assidue monete, excitate, ut serio cogitantes ministerium, quod acceperunt in Domino, omnes proprii muneris partes diligentissime impleant, domus Dei decorem summopere diligant, atque intimo pietatis sensu sine intermissione instent obsecrationibus et precibus, et Canonicas horas ex Ecclesiae praecepto persolvant, quo et divina sibi auxilia ad gravissima officii sui munera obeunda impetrare, et Deum Christiano populo placatum ac propitium reddere possint.

Cum autem, Venerabiles Fratres, vestram sapientiam minime fugiat, idoneos Ecclesiae ministros nonnisi ex optime institutis Clericis fieri posse, magnamque vim in recta horum institutione ad reliquum vitae cursum inesse, pergite omnes episcopalis Vestri zeli nervos in id potissimum intendere, ut adolescentes clerici vel a teneris annis tum ad pietatem solidamque virtutem, tum ad litteras seveterioresque disciplinas, praesertim sacras, rite informentur. Quare Vobis nihil antiquius, nihil potius esse debet, quam omni opera, solertia, industria Clericorum Seminaria ex Tridentinorum Patrum praescripto [2]) instituere, si nondum existunt, atque instituta, si opus fuerit, amplificare, eaque optimis moderatoribus et magistris instruere, ac intentissimo studio continenter advigilare, ut inibi juniores Clerici in timore Domini, et ecclesiastica disciplina sancte religioseque educentur, et sacris potissimum scientiis juxta Catholicam doctrinam ab omni prorsus cujusque erroris periculo alienis, et Ecclesiae traditionibus et sanctorum Patrum scriptis, sacrisque caeremoniis, ritibus sedulo ac penitus excolantur, quo habere possitis navos atque industrios operarios, qui ecclesiastico spiritu praediti, ac studiis recte instituti valeant in tempore dominicum agrum diligenter excolere, ac strenue proeliari proelia Domini. Porro cum Vobis compertum sit ad ecclesiastici Ordinis dignitatem, et sanctimoniam retinendam et conservandam pium spiritualium exercitiorum institutum vel maxime conducere, pro episcopali Vestro zelo tam salutare opus urgere, omnesque in sortem Domini vocatos monere, hortari ne intermittatis, ut saepe in opportunum aliquem locum iisdem peragendis exercitiis secedant, quo, exterioribus curis sepositis, ac vehementiori studio aeternarum divinarumque rerum meditationi vacantes, et contractas de mundano pulvere sordes detergere, et ecclesiasticum spiritum renovare possint, atque expoliantes veterem hominem cum actibus suis, novum induant, qui creatus est in justitia et sanctitate. Neque

1) Ad Hebr. 4. V. 12.

2) Concil. Trid. Sess. XXIII. Cap. 18. de Reform.

Vos pigeat, si in Cleri institutione et disciplina paulo diutius immorati sumus. Etenim minime ignoratis multos existere, qui errorum varietatem, inconstantiam, mutabilitatemque pertaesi, ac sanctissimam nostram religionem profitendi necessitatem sentientes, ad ipsius religionis doctrinam, praecepta instituta eo facilius, Deo bene juvante, amplectenda colenda adducentur, quo majori Clerum pietatis, integritatis, sapientiae laude, ac virtutum omnium exemplo, et splendore caeteris antecellere conspexerint.« (Vid. Pii IX. Pontificis Maximi Acta. P. I. Vol. I. pag. 16—21.)

X. *De Regularibus.*

1847. 17. Junii — Epistola Encyclica Beatissimi Patris Pii PP. IX. ad omnes Supremos Moderatores, Abbates, Provinciales aliosque Superiores Regularium Ordinum A. 1847. die 17. Junii.

»**Ubi primum arcano** divinae providentiae consilio ad totius Ecclesiae regimen evecti fuimus, inter praecipuas Apostolici Nostrii ministerii curas et sollicitudines nihil Nobis potius fuit, quam Religiosas vestras Familias singulari paternae Nostrae caritatis affectu complecti, omnibusque studiis prosequi, tueri, defendere, ac majori earum bono et splendori totis viribus consulere atque prospicere. Ipsae enim ad majorem omnipotentis Dei gloriam, et animarum salutem procurandam a sanctissimis viris divino afflante Spiritu institutae, atque ab hac Apostolica Sede confirmatae, multiplici earum forma pulcherrimam illam varietatem efficiunt, quae mirifice circumdat Ecclesiam, ac lectissimas illas auxiliares Christi militum turmas constituunt, quae maximo tum christianae, tum civili reipublicae usui, ornamento atque praesidio semper fuerant. Siquidem earum alumni singulari Dei beneficio ad evangelicae sapientiae consilia profitenda vocati, atque omnia detrimentum esse existimantes propter eminentem scientiam Christi Jesu, animo excelso et invicto terrestria cuncta despicientes, et coelestia unice spectantes, iis egregiis operibus insistere, gloriosisque laboribus perfungi semper visi sunt, quibus de Catholica Ecclesia, deque civili societate optime meruerunt. Nemo certe ignorat, vel ignorare potest, Religiosas Familias vel a prima earum institutione innumeris pene claruisse viris, qui omnigenae doctrinae atque eruditionis copia insignes, omnium virtutum ornatu et sanctitatis gloria fulgentes, amplissimis quoque dignitatibus illustres, atque ardenti in Deum et homines amore flagrantes, et spectaculum facti mundo, Angelis et hominibus, nihil aliud in deliciis habuere, quam omni cura, studio, contentione in divinarum rerum meditatione dies noctesque haerere, mortificationem Jesu in suo corpore circumferre, Catholicam fidem ac doctrinam a solis ortu usque ad occasum propagare, ac pro ea fortiter pugnare, et cujusque generis acerbitates, tormenta, supplicia alacriter perpeti, ac vitam ipsam profundere, rudes barbarosque populos ab errorum tenebris, morum feritate, vitiorum coeno ad evangelicae veritatis lucem, omnemque virtutis et civilis societatis cultum traducere, litteras, disciplinas, artes excolere, tueri atque ab interitu vindicare, teneras juvenum mentes et cerea corda ad pietatem et honestatem mature fingere sanisque doctrinis imbuere, errantes ad salutis tramitem revocare. Neque id satis, namque induti viscera misericordiae nullum est heroicae caritatis genus, quod cum propriae etiam vitae discrimine ipsi non exercuerint, ut captivis, carcere inclusis, aegrotantibus, morientibus, cunctisque miseris, egenis, calamitosis opportuna quaeque christianae beneficentiae et providentiae subsidia amanter praebere, eorumque dolorem lenire, lacrymas detergere, ac necessitatibus omni ope et opera consulere possent.

Hinc porro evenit, ut Ecclesiae Patres ac Doctores merito atque optimo jure evangelicae perfectionis cultores summis laudibus exornarint, et contra illorum oppugnatores acerrime decertarint, qui sacra haec Instituta tamquam inutilia et societati exitialia esse temere denunciant. Romani vero Pontifices Decessores Nostri ipsos Regulares Ordines benevolo semper affectu prosequentes, Apostolicae auctoritatis patrocinio illos tegere, tutari, atque amplioribus privilegiis, honoribus decorare nunquam omiserunt, probe noscentes, quae quantaque bona et commoda ex ipsis Ordinibus in universam christianam rempublicam omni tempore redundarint. Atque iidem Praedecessores Nostri de hac potiore Dominici agri parte tantopere solliciti fuere, ut, vix noverunt inimicum hominem clanculum superseminare zizania in medio tritici, vulpesque parvulas demoliri florentes palmites, nulla interposita mora, curam omnem contulerint ad radicitus evellendum destruendumque, quidquid uberrimos ac laetissimos jacti boni seminis fructus posset impedire. Hac sane de causa fel. me. Clemens praesertim VIII., Urbanus pariter VIII., Innocentius X., Alexander VII., Clemens IX., Innocentius XI., itemque Innocentius XII., Clemens XI., Pius VII., Leo XII. Decessores Nostri tum saluberrimis initis consiliis, tum sapientissimis editis Decretis et Constitutionibus omnes Pontificiae vigilantiae et providentiae nervos intendere haud intermiserunt ad mala penitus amovenda, quae tristissimis rerum ac temporum vicibus in Religiosas Familias irrepserant, atque ad regularem in illis disciplinam vel tuendam vel instaurandam.

Nos itaque pro summa, qua Ordines ipsos caritate prosequimur, illustria Decessorum Nostrorum exempla aemulantes, ac sapientissimis Tridentinorum praesertim Patrum sanctionibus inhaerentes (Sess. XXV. de Regular. et Monial.), pro supremi Nostri Apostolatus officio, curas cogitationesque Nostras toto cordis affectu ad vestras Religiosas Familias eo sane consilio convertere constituimus, ut si quid in ipsis infirmum sit, consolidemus. si quid aegrotum, sanemus, si quid confractum, alligemus, si quid perditum, reducamus, si quid abjectum, erigamus, quo morum integritas, vitae sanctitas, regularis disciplinae observantia, literae, scientiae praesertim sacrae ac propriae cujusque Ordinis leges ubique reviviscant, ac magis in dies vigeant et floreant. Etsi enim vehementer in Domino laetamur, multos Sacrarum Familiarum existere Alumnos, qui sanctissimae vocationis memores, ac virtutum omnium exemplo et doctrinarum copia praestantes illustria Patrum suorum vestigia persequi, in ministerio salutis laborare, bonumque Christi odorem undique diffundere summopere student, tamen dolemus nonnullos reperiri, qui eorum professionis ac dignitatis obliti a suscepto instituto ita declinarunt, ut, non sine maximo ipsorum Ordinum et Fidelium damno, speciem tantum habitumque pietatis praeseferant, ac professi instituti sanctitatem nomen vestemque vita et moribus refellant.

Has igitur ad Vos, Dilecti Filii, qui eorumdem Ordinum Moderatores estis, Literas damus studiosissimae Nostrae erga Vos, vestrosque Religiosos Ordines voluntatis nuncias, quibus consilium a Nobis de regulari disciplina instauranda susceptum significamus. Quod quidem consilium eo omnino contendit, ut, Deo bene juvante, illa omnia statuere et perficere valeamus, quae ad cujusque Religiosae Familiae incolumitatem prosperitatemque tuendam, comparandam, ad populorum utilitatem procurandam, atque ad divinum cultum amplificandum Deique gloriam promovendam magis magisque possint conducere. Etenim in vestrorum Ordinum disciplina instauranda eo potissimum Nostra studia et desideria spectant, ut ex ipsis Ordinibus navos atque industrios operarios pietate non minus quam sapientia pollentes, hominesque Dei perfectos et ad omne opus bonum instructos

habere possimus, quorum operam in vinea Domini excolenda, in catholica fide penes infideles praesertim populos propaganda in gravissimis Ecclesiae et hujus Apostolicae Sedis negotiis pertractandis adhibere valeamus. Ut autem tanti momenti negotium religioni, atque ipsis Regularibus Ordinibus, quod est maxime in votis, prospere feliciterque eveniat, atque optatum exitum obtineat, vestigiis Praedecessorum Nostrorum insistentes, peculiarem Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium Congregationem instituimus, quam »de Statu Regularium Ordinum« nominavimus, quo ipsi VV. FF. NN. pro singulari eorum sapientia, prudentia, consilio, rerumque gerendarum usu et peritia adjutricem Nobis manum in tanto opere praebeant.

At Vos quoque, Dilecti Filii, in ejusdem operis consortium advocamus, ac vehementer in Domino monemus, hortamur, obsecramus, ut Nostris hisce curis studiisque omni alacritate adlaborare velitis, quo vester Ordo pristina dignitate et splendore refulgeat. Itaque pro loco quem tenetis, pro munere, quo insigniti estis, nihil intentatum relinquite, ut Religiosi Viri, Vobis subjecti, serio meditantes vocationem, qua vocati sunt, digne ambulent in ea, et vota, quae Deo semel voverunt, religiosissime semper reddere studeant. Omni vero vigilantia prospicite, ut ipsi insignia Majorum suorum vestigia sectantes, sanctamque disciplinam custodientes, mundique illecebris, spectaculis, negotiis, quibus se abdicarunt, omnino adversantes, sine intermissione precationi, rerum coelestium commentationi, doctrinae, lectioni instent, in animarum salutem ex proprii Ordinis instituto incumbant, et mortificati carne, vivificati autem spiritu, se ipsos Populo Dei exhibeant modestos, humiles, sobrios, benignos, patientes, justos, integritate, castitate irreprehensibiles, caritate ferventes, sapientia honorabiles, ne cuipiam sint offensioni, sed omnibus praebeant exemplum bonorum operum, ut, qui ex adverso est, vereatur, nihil habens malum dicere de ipsis. Etenim probe noscitis, qua vitae sanctitate et virtutum omnium ornatu ii praelucere omnino debeant, qui omnibus rerum humanarum blandimentis, voluptatibus, fallaciis, vanitatibus penitus abjectis, uni se Deo Deique cultui adhaerere polliciti ac professi sunt, ut christiana plebs in eos tamquam in nitidissimum speculum intuens, ea pietatis, religionis, et cujusque virtutis documenta ab ipsis excipiat, quibus feliciore pede percurrat semitas Domini. Cum autem ex diligenti tironum admissione, atque optima illorum institutione totius cujusque sacrae familiae status decorque plane pendeat, Vos summopere hortamur, ut eorum, qui Religiosae vestrae Familiae nomen daturi sunt, indolem, ingenium, mores antea accurate exploretis, ac sedulo investigetis, quo consilio, quo spiritu, qua ratione ad regularem vitam ineundam ipsi ducantur. Ac postquam noveritis illos in religiosa vita amplectanda nihil aliud spectare, nisi Dei gloriam, Ecclesiae utilitatem ac propriam et aliorum salutem, in id potissimum omni diligentia, cura, industria incumbite, ut tirocinii tempore ex proprii Ordinis legibus pie sancteque ab optimis Magistris educentur, et ad omnem virtutem, atque initum regularis vitae institutum quam optime informentur. Et quoniam praecipua atque illustris Regularium Ordinum laus semper fuit literarum studia excolere, fovere ac tot eruditis, doctis laboriosisque operibus humanarum divinarumque rerum scientiam illustrare, idcirco Vos summopere excitamus, monemus, ut juxta vestri Ordinis leges maxima cura, solertia rectam studiorum rationem promovere, et omnia conari velitis, ut Religiosi vestri Alumni in humaniores literas, ac severiores disciplinas praesertim sacras addiscendas constanter incumbant, quo ipsi optimis sanisque doctrinis apprime exculti, et proprii muneris partes, et sacra ministeria religiose sapienterque obire valeant. Jam vero cum summopere

optemus, ut omnes, qui militant, in castris Domini unanimes uno ore honorificent Deum et Patrem Domini Nostri Jesu Christi, ac perfecti in eodem sensu atque sententia solliciti sint servare unitatem spiritus in vinculo pacis, a Vobis etiam atque etiam efflagitamus, ut arctissimo concordiae et caritatis foedere, summaque animorum consensione VV. FF. Episcopis, et saeculari Clero conjuncti nihil antiquius habeatis, quam in opus ministerii, in aedificationem Corporis Christi consociatis studiis vires omnes intendere atque aemulari semper charismata meliora. Cum enim una sit Regularium et Saecularium Praelatorum, et Subditorum exemptorum et non exemptorum universalis Ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur, quorum omnium unus est Dominus, una Fides et unum Baptisma: decet, ut omnes, qui ejusdem sunt corporis, unius etiam sint voluntatis, et sicut fratres ad invicem vinculo caritatis sint adstricti. (Clem. unic. de exces. Praelat.)

Haec sunt, Dilecti Filii, quae Vobis significanda, et monenda censuimus hac Nostra Epistola, ut plane intelligatis, quanta Vos vestrasque Religiosas Familias benevolentia prosequamur, quantoque studio earumdem familiarum rationibus, utilitatibus, dignitati et splendori providere velimus. Non dubitamus autem, quin Vos pro eximia vestra religione, pietate, virtute, prudentia ac summo vestri Ordinis amore Nostris desideriis, curis, consiliis cumulatissime respondere gloriemini. Hac igitur fiducia et spe freti propensissimae Nostrae in Vos, cunctosque vestros Religiosos Sodales voluntatis et caritatis testem, ac coelestium omnium munerum auspicem Apostolicam Benedictionem ex intimo corde depromptam Vobis ipsis, Dilecti Filii, Religiosi Viri, atque illis peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem die XVII. Junii Anno MDCCCXLVII. Pontificatus Nostri Anno Primo. (Vid. Pii IX. Pontificis Maximi Acta P. I. V. I. p. 46—54.)

XI. De zelo Pastorali.

1850. 20. Maji. — Ex Allocutione Beatissimi Patris Pii PP. IX. habita in Consistorio A. 1850. die 20. Maji.

Noscitis, Venerabiles Fratres, teterrimum sane atque inexorabile bellum excitatum inter lucem et tenebras, inter veritatem et errorem, inter vitium et virtutem, inter Belial et Christum, neque ignoratis quibus nefariis artibus et molitionibus inimici homines et sanctissimae nostrae Religionis res ubique affligere ac prostrare, et omnium Christianarum virtutum germen radicitus evellere, et effrenatam impiamque opinandi vivendique licentiam quaquaversus propagare, et imperitae praesertim multitudinis, atque improvidae juventutis animos mentesque omnigenis perversis perniciosisque erroribus inficere, corrumpere et jura omnia divina et humana subvertere, et si fieri unquam posset, Catholicam Ecclesiam funditus delere, Sanctamque hanc Petri Cathedram expugnare conniuntur. Ac nemo non videt, quibus quantisque malis et damnis Christi ovile Nobis concreditum, ac vel ipsa humana societas a tenebrarum potestate, non sine magno animi Nostri dolore, undique affligetur et divexetur. Itaque Nobis, Vobisque, Venerabiles Fratres, si unquam alias, nunc certe summa animorum consensione omnique vigilantia, zelo, contentione, et qua opere, qua verbo, qua exemplo strenue est adlaborandum, ut opponentes murum pro Domo Israel impavide praeliemur praelia Domini. Nos quidem licet infirmitatis Nostrae conscii, tamen omnipotentis Dei auxilio suffulti, pro supremi Nostri Apostolici muneris officio »propter Sion non tacebimus et propter Hierusalem non quiescemus[1],« et continenter aspicientes in

1) Isai 62, 1.

auctorem fidei et consummatorem Jesum, nullis certe curis, nullis consiliis, nullis laboribus unquam parcemus, ut possimus suffulcire domum, corroborare templum, et Ecclesiae reparare ruinas omniumque saluti prospicere, prompti ac parati Nostram ipsam pro Christo Jesu Ejusque Sancta Ecclesia quam libentissime profundere vitam. Atque hoc loco ad omnes Venerabiles Fratres Catholici orbis Antistites in sollicitudinis Nostrae partem vocatos Nostram orationem convertentes, dum illis denuo vehementer gratulamur de praeclaris eorum pro Dei gloria et animarum salute laboribus, animos eis denuo addimus, ut in hoc horribili contra divinam nostram religionem bello ipsi unanimes uno ore id ipsum invicem sentientes et confortati in Domino et in potentia virtutis Ejus, sumentes in omnibus scutum inexpugnabile fidei, atque assumentes gladium spiritus, quod est verbum Dei, progrediantur, ut adhuc fecerunt, alacriori in dies studio, sua episcopali virtute, constantia, prudentia pro ipsa sanctissima religione intrepide decertare, atque inimicorum hominum conatibus obsistere, tela retundere, impetus frangere, et gregem sibi commissum ab illorum insidiis et impetu defendere atque ad salutis semitas deducere. Insuper ab ipsis Venerabilibus Fratribus exposcimus, ut nunquam intermittant ecclesiasticos potissimum viros monere, hortari, excitare, quo orationi instantes, spiritu ferventes, ac pie sancteque viventes praebeant in omnibus se ipsos exemplum bonorum operum, et Dei gloriae et animarum salutis zelo incensi, atque arctissimo inter se caritatis vinculo obstricti accipiant armaturam Dei, et concordissimis animis, conjunctisque viribus in aciem prodeant, ac sub proprii Antistitis ductu dies noctesque sacerdotalem vocem attollant, Dei legem, et Ejus Sponsae Ecclesiae praeceptiones christiano populo diligenter annuntient. Pergant quoque ipsi Venerabiles Fratres eisdem ecclesiasticis viris inculcare, ut christianae plebi insidiantium hominum fallacias et fraudes detegant, ac fideles edoceant, miserias omnes et calamitates in populos ex peccatis semper redundasse ac redundare, et veram solidamque felicitatem in christianae legis custodia consistere, et idcirco nihil intentatum relinquant, ut omnes odientes malum, et adhaerentes bono incedant per viam mandatorum Dei, utque errantes de errorum tenebris et vitiorum coeno emergant, et convertantur ad Dominum.« (Vid. Pii IX. Pontificis Maximi Acta. P. I. Vol. I. p. 229—232).

XII. De Corona Aurea.

1858. 21. Nov. — Ex Epistola Em. Card. Patrizi, Episcopi Albanensis, et Suae Sanctitatis in Urbe Vicarii.

»Benedicta sit Sancta et Immaculata Conceptio Sanctissimae Virginis Genitricis DEI Mariae.

Aurea haec Corona constat ex celebratione Sacrorum, quae singulis mensibus ab uno et triginta Sacerdotibus praefinito die in Deiparae honorem erunt peragenda. Hi sacerdotes divinam Hostiam Augustae Trinitati offerent in conjunctione omnium Beatorum Coelitum, qui cum Christo regnant in coelo, et electorum, qui adhuc versantur in terra, et SS. Trinitati gratias ex animo agent Ejusdem etiam Virginis nomine pro maximis, innumeris ac singularibus donis, quibus ipsa SSma Virgo mirifice fuit cumulata, ac praesertim pro privilegio Immaculati Ejus Conceptus. Ipsam vero gratiae et misericordiae Matrem enixis fervidisque precibus exorabunt pro praesentibus Catholicae Ecclesiae indigentiis, pro peccatorum conversione, juxta mentem summi Romani Pontificis. Quum aliquis Sacerdos nequiverit Sacrum ea die agere, quam sibi elegerit, Sacrum idem vel alia die obire, vel illud alii Sacerdoti celebrandum committere poterit.

Tanta fuit Sacrorum Antistitum erga Immaculatam DEI Genitricem Virginem Mariam, omniumque nostrum amantissimam Matrem atque Patronam pietas et studium, ut hoc vertente anno 1853. eidem piae Societati tot adscripti fuerint Sacerdotes, ut in universo Catholico orbe singulis diebus mille et ultra Sacra jam celebrentur ob expositas causas.

Hinc iidem Episcopi ardentiori usque zelo animati, humillimis precibus a SSmo Domino nostro PIO PP. efflagitarunt, ut ejusdem Societatis perpetuitati prospicere eamque idcirco canonice erigere vellet.

Itaque idem Summus Pontifex pientissimis eorundem Antistitum votis ac postulationibus quam libentissime obsecundans, Rescripto die 11-a Septembris labentis Anni 1853. propria sua manu exarato, Societatem ipsam in Templo Rom. Cleri Mariae Sanctae Paciferae hujus Urbis perpetuo instituit, erexit, eamque Sacris Indulgentiis inferius expressis ditavit, seque ejusdem Societatis Patronum declaravit, atque eidem Cardinalem in Urbe Vicarium Praesidem praefecit.

Quapropter infrascriptus Cardinalis Vicarius ejusmodi munere insignitus, ea profecto spe nititur fore, ut Sacrorum Antistites pro egregia eorum religione et zelo, vel facile in propriis Dioecesibus congruum Sacerdotum numerum reperire possint, qui ullo absque emolumento eadem Sacra in Immaculatae DEIparae Virginis honorem celebrare laetentur.

Idem autem Cardinalis Vicarius unumquemque Sacrorum Antistium orat, ut centrali piae Societati Romanae degenti significare velit Coronarum[1]), numerum et sociorum propriae Dioecesis, quo in generales tabulas vulgo *Registro* referantur, ac Summo Pontifici, piae Societatis Patrono manifestentur.

Summus Pontifex PIUS IX. hujusce piae Societatis Patronus, Rescripto die 23. Octobris Anno 1853. edito, cuique Sacerdoti in hanc piam Societatem cooptato concessit plenariam Indulgentiam, semel in mense lucrandam.

Dat. Romae die 21. Novembris Anno 1853.

C. Card. Patrizi. Episcopus Albanensis, Sanctitatis Suae in Urbe Vicarius et piae Societatis Praeses.

J. F. O. Luquet, Episcopus Esebonensis, Secretarius generalis ejusdem Societatis.«

XIII. De Immaculato Conceptu B. M. V.

1854. 8. Dec. — Literae Apostolicae Beatissimi Patris Pii PP. IX. de Dogmatica Definitione Immaculatae Conceptionis Virginis DEIparae An. 1854. die 8. Dec.

Ineffabilis Deus, cujus viae misericordia et veritas, cujus voluntas, omnipotentia, et cujus sapientia attingit a fine usque ad finem fortiter et disponit omnia suaviter, cum ab omni aeternitate praeviderit luctuosissimam totius humani generis ruinam ex Adami transgressione derivandam, atque in mysterio a saeculis abscondito primum suae bonitatis opus decreverit per Verbi incarnationem sacramento occultiore complere, ut contra misericors suum propositum homo diabolicae iniquitatis versutia actus in culpam non periret, et quod in primo Adamo casurum erat, in secundo felicius erigeretur, ab initio et ante saecula Unigenito Filio suo matrem, ex qua caro factus in beata temporum plenitudine nasceretur, elegit atque ordinavit, tantoque prae creaturis universis est prosequutus amore, ut in illa una sibi propensissima voluntate complacuerit. Quapropter illam longe ante omnes Angelicos Spiritus, cunctosque Sanctos coelestium omnium charismatum copia de the-

1) Quaevis Corona constituitur ex uno et triginta Sacerdotibus.

sauro divinitatis deprompta ita mirifice cumulavit, ut Ipsa ab omni prorsus peccati labe semper libera, ac tota pulchra et perfecta eam innocentiae et sanctitatis plenitudinem praeseferret, qua major sub Deo nullatenus intelligitur, et quam praeter Deum nemo assequi cogitando potest. Et quidem decebat omnino, ut perfectissimae sanctitatis splendoribus semper ernata fulgeret, ac vel ab ipsa originalis culpae labe plane immunis amplissimum de antiquo serpente triumphum referret tam venerabilis mater, cui Deus Pater unicum Filium suum, quem de corde suo aequalem sibi genitum tamquam seipsum diligit, ita dare disposuit, ut naturaliter esset unus idemque communis Dei Patris, et Virginis Filius, et quam ipse Filius substantialiter facere sibi matrem elegit, et de qua Spiritus Sanctus voluit et operatus est, ut conciperetur et nasceretur ille, de quo ipse procedit.

Quam originalem augustae Virginis innocentiam cum admirabili ejusdem sanctitati, praecelsaque Dei Matris dignitate omnino cohaerentem Catholica Ecclesia, quae a Sancto semper edocta Spiritu columna est ac firmamentum veritatis, tamquam doctrinam possidens divinitus acceptam, et coelestis revelationis deposito comprehensam multiplici continenter ratione, splendidisque factis magis in dies explicare, proponere ac fovere nunquam destitit. Hanc enim doctrinam ab antiquissimis temporibus vigentem, ac fidelium animis ponitus insitam, et Sacrorum Antistitum curis studiisque per Catholicum orbem mirifice propagatam ipsa Ecclesia luculentissime significavit, cum ejusdem Virginis Conceptionem publico fidelium cultui ac venerationi proponere non dubitavit. Quo illustri quidem facto ipsius Virginis Conceptionem veluti singularem, miram et a reliquorum hominum primordiis longissime secretam, et omnino sanctam colendam exhibuit, cum Ecclesia nonnisi de Sanctis dies festos concelebret. Atque idcirco vel ipsissima verba, quibus divinae Scripturae de increata Sapientia loquuntur, ejusque sempiternas origines repraesentant, consuevit tum in ecclesiasticis officiis, tum in sacrosancta Liturgia adhibere, et ad illius Virginis primordia transferre, quae uno eodemque decreto cum Divinae Sapientiae incarnatione fuerant praestituta.

Quamvis autem haec omnia penes fideles ubique prope recepta ostendant, quo studio ejusmodi de Immaculata Virginis Conceptione doctrinam ipsa quoque Romana Ecclesia omnium Ecclesiarum mater et magistra fuerit prosequuta: tamen illustria hujus Ecclesiae facta digna plane sunt, quae nominatim recenseantur, cum tanta sit ejusdem Ecclesiae dignitas atque auctoritas, quanta illi omnino debetur, quae est Catholicae veritatis et unitatis centrum, in qua solum inviolabiliter fuit custodita religio, et ex qua traducem fidei reliquae omnes Ecclesiae mutuentur oportet. Itaque eadem Romana Ecclesia nihil potius habuit, quam eloquentissimis quibusque modis Immaculatam Virginis Conceptionem, ejusque cultum et doctrinam asserere, tueri, promovere et vindicare. Quod apertissime planissimeque testantur et declarant tot insignia sane acta Romanorum Pontificum Decessorum Nostrorum, quibus in persona Apostolorum Principis ab ipso Christo Domino divinitus fuit commissa suprema cura atque potestas pascendi agnos et oves, confirmandi fratres, et universam regendi et gubernandi Ecclesiam.

Enimvero Praedecessores Nostri vehementer gloriati sunt Apostolica sua auctoritate festum Conceptionis in Romana Ecclesia instituere, ac proprio Officio propriaque Missa, quibus praerogativa immunitatis ab haereditaria labe manifestissime asserebatur, augere, honestare, et cultum jam institutum omni ope promovere, amplificare sive erogatis indulgentiis, sive facultate tributa civitatibus, provinciis, regnisque, ut Deiparam sub titulo Immaculatae Conceptionis Patronam sibi deligerent, sive comprobatis Sodalitatibus, Congregationibus, Religiosisque Familiis

ad Immaculatae Conceptionis honorem institutis, sive laudibus eorum pietati delatis, qui monasteria, xenodochia, altaria, templa sub Immaculati Conceptus titulo erexerint, aut sacramenti religione interposita, Immaculatam Deiparae Conceptionem strenue propugnare spoponderint. Insuper summopere laetati sunt decernere Conceptionis festum ab omni Ecclesia esse habendum eodem censu ac numero, quo festum Nativitatis, idemque Conceptionis festum cum Octava ab universa Ecclesia celebrandum, et ab omnibus inter ea, quae praecepta sunt, sancte colendum; ac Pontificiam Capellam in Patriarchali Nostra Liberiana Basilica die Virginis Conceptioni sacro quotannis esse peragendam. Atque exoptantes in fidelium animis quotidie magis fovere hanc de Immaculata Deiparae Conceptione doctrinam, eorumque pietatem excitare ad ipsam Virginem sine labe originali conceptam colendam et venerandam, gavisi sunt quam libentissime facultatem tribuere, ut in Lauretanis Litaniis, et in ipsa Missae praefatione Immaculatus ejusdem Virginis proclamaretur Conceptus, atque adeo lex credendi ipsa supplicandi lege statueretur. Nos porro tantorum Praedecessorum vestigiis inhaerentes non solum, quae ab ipsis pientissime sapientissimeque fuerant constituta, probavimus et recepimus, verum etiam memores institutionis Sixti IV. proprium de Immaculata Conceptione Officium auctoritate Nostra munivimus, illiusque usum universae Ecclesiae laetissimo prorsus animo concessimus.

Quoniam vero quae ad cultum pertinent, intimo plane vinculo cum ejusdem objecto conserta sunt, neque rata et fixa manere possunt, si illud anceps sit et in ambiguo versetur: idcirco Decessores Nostri Romani Pontifices omni cura Conceptionis cultum amplificantes, illius etiam objectum ac doctrinam declarare, et inculcare impensissime studuerunt. Etenim clare aperteque docuere, festum agi de Virginis Conceptione, atque uti falsam et ab Ecclesiae mente alienissimam proscripserunt illorum opinionem: qui non Conceptionem ipsam, sed sanctificationem ab Ecclesia coli arbitrarentur et affirmarent. Neque mitius cum iis agendum esse existimarunt, qui ad labefactandam de Immaculata Virginis Conceptione doctrinam excogitato inter primum atque alterum Conceptionis instans et momentum discrimine, asserebant, celebrari quidem Conceptionem, sed non pro primo instanti atque momento. Ipsi namque Praedecessores Nostri suarum partium esse duxerunt, et beatissimae Virginis Conceptionis festum, et Conceptionem pro primo instanti tamquam verum cultus objectum omni studio tueri ac propugnare. Hinc decretoria plane verba, quibus Alexander VII. Decessor Noster sinceram Ecclesiae mentem declaravit inquiens: »Sane vetus est Christi fidelium erga ejus beatissimam Matrem Virginem Mariam pietas sentientium, ejus animam in primo instanti creationis, atque infusionis in corpus fuisse speciali Dei gratia et privilegio, intuitu meritorum Jesu Christi ejus Filii humani generis Redemptoris, a macula peccati originalis praeservatam, immunem, atque in hoc sensu ejus Conceptionis festivitatem solemni ritu colentium, et celebrantium [1]).«

Atque illud in primis solemne quoque fuit iisdem Decessoribus Nostris, doctrinam de Immaculata Dei Matris Conceptione sartam tectamque omni cura, studio et contentione tueri. Etenim non solum nullatenus passi sunt, ipsam doctrinam quovis modo a quopiam notari atque traduci, verum etiam longe ulterius progressi perspicuis declarationibus, iteratisque vicibus edixerunt, doctrinam, qua Immaculatam Virginis Conceptionem profitemur, esse, suoque merito haberi cum ecclesiastico cultu plane consonam, eamque veterem, ac prope universalem et

1) Alexander VII. Const. Sollicitudo omnium Ecclesiarum VIII. Decembris 1661.

ejusmodi, quam Romana Ecclesia sibi fovendam, tuandemque susceperit, atque omnino dignam, quae in sacra ipsa Liturgia, solemnibusque precibus usurparetur. Neque his contenti, ut ipsa de Immaculato Virginis Conceptu doctrina inviolata persisteret, opinionem huic doctrinae adversam sive publice, sive privatim defendi posse severissime prohibuere, eamque multiplici veluti vulnere confectam esse voluerunt. Quibus repetitis luculentissimisque declarationibus, ne inanes viderentur, adjecere sanctionem: quae omnia laudatus Praedecessor Noster Alexander VII. his verbis est complexus:

»Nos considerantes, quod Sancta Romana Ecclesia de Intemeratae semper Virginis Mariae conceptione festum solemniter celebrat, et speciale ac proprium super hoc Officium olim ordinavit juxta piam, devotam et laudabilem institutionem, quae a Sixto IV. Praedecessore Nostro tunc emanavit; volentesque laudabili huic pietati et devotioni, et festo, ac cultui secundum illam exhibito, in Ecclesia Romana post ipsius cultus institutionem nunquam immutato; Romanorum Pontificum Praedecessorum Nostrorum exemplo, favere, nec non tueri pietatem et devotionem hanc colendi et celebrandi beatissimam Virginem praeveniente scilicet Spiritus Sancti gratia, a peccato originali praeservatam, cupientesque in Christi grege unitatem spiritus in vinculo pacis, sedatis offensionibus et jurgiis, amotisque scandalis conservare: ad praefatorum Episcoporum cum Ecclesiarum suarum Capitulis, ac Philippi Regis, ejusque Regnorum oblatam Nobis instantiam, ac preces; Constitutiones, et Decreta, a Romanis Pontificibus Praedecessoribus Nostris, et praecipue a Sixto IV., Paulo V. et Gregorio XV. edita in favorem sententiae asserentis, Animam beatae Mariae Virginis in sui creatione, et in corpus infusione, Spiritus Sancti gratia donatam, et a peccato originali praeservatam fuisse, nec non et in favorem festi et cultus Conceptionis ejusdem Virginis Deiparae, secundum piam istam sententiam, ut praefertur, exhibiti, innovamus, et sub censuris, et poenis in eisdem Constitutionibus contentis observari mandamus.«

»Et insuper omnes et singulos, qui praefatas Constitutiones, seu Decreta ita pergent interpretari, ut favorem per illas dictae sententiae, et festo seu cultui secundum illam exhibito, frustrentur, vel qui hanc eamdem sententiam, festum seu cultum in disputationem revocare, aut contra ea quoquo modo directe vel indirecte aut quovis praetextu, etiam definibilitatis ejus examinandae, sive Sacram Scripturam, aut Sanctos Patres, sive Doctores glossandi vel interpretandi, denique alio quovis praetextu seu occasione, scripto seu voce loqui, concionari, tractare, disputare, contra ea quidquam determinando, aut asserendo, vel argumenta contra ea afferendo et insoluta relinquendo, aut alio quovis inexcogitabili modo disserendo ausi fuerint; praeter poenas et censuras in Constitutionibus Sixti IV. contentas, quibus illos subjicimus, etiam concionandi, publice legendi seu docendi, et interpretandi facultate, ac voce activa et passiva in quibuscunque electionibus, eo ipso absque alia declaratione privatos esse volumus; nec non ad concionandum, publice legendum, docendum, et interpretandum perpetuae inhabilitatis poenas ipso facto incurrere absque alia declaratione; a quibus poenis nonnisi a Nobis ipsis, vel a Successoribus Nostris Romanis Pontificibus absolvi, aut super iis dispensari possint; nec non eosdem aliis poenis, Nostro, et eorumdem Romanorum Pontificum Successorum Nostrorum arbitrio infligendis, pariter subjacere volumus, prout subjicimus per praesentes, innovantes Pauli V. et Gregorii XV. superius memoratas Constitutiones sive Decreta.«

»Ac libros, in quibus praefata sententia, festum seu cultus secundum illam in dubium revocatur, aut contra ea quomodocunque, ut supra, aliquid scribitur,

aut legitur, seu locutiones, conciones, tractatus, et disputationes contra eadem continentur; post Pauli V. supra laudatum Decretum edita, aut in posterum quomodolibet edenda, prohibemus sub poenis et censuris in Indice librorum prohibitorum contentis, et ipso facto absque alia declaratione pro expresse prohibitis haberi volumus et mandamus.«

Omnes autem norunt, quanto studio haec de Immaculata Deiparae Virginis Conceptione doctrina a spectatissimis Religiosis Familiis, et celebrioribus Theologicis Academiis ac praestantissimis rerum divinarum scientia Doctoribus fuerit tradita, asserta ac propugnata. Omnes pariter norunt, quantopere solliciti fuerint Sacrorum Antistites vel in ipsis ecclesiasticis conventibus palam publiceque profiteri, sanctissimam Dei Genitricem Virginem Mariam ob praevisa Christi Domini Redemptoris merita nunquam originali subjacuisse peccato, sed praeservatam omnino fuisse ab originis labe, et idcirco sublimiori modo redemptam. Quibus illud profecto gravissimum, et omnino maximum accedit, ipsam quoque Tridentinam Synodum, cum dogmaticum de peccato originali ederet Decretum, quo juxta Sacrarum Scripturam sanctorumque Patrum ac probatissimorum Conciliorum testimonia statuit ac definivit, homines nasci originali culpa infectos, tamen solemniter declarasse, non esse suae intentionis in Decreto ipso, tantaque definitionis amplitudine comprehendere beatam et immaculatam Virginem Dei Genitricem Mariam. Hac enim declaratione Tridentini Patres, ipsam beatissimam Virginem ab originali labe solutam pro rerum temporumque adjunctis satis innuerunt, atque adeo perspicue significarunt, nihil ex divinis literis, nihil ex traditione, Patrumque auctoritate rite afferri posse, quod tantae Virginis praerogativae quovis modo refragetur.

Et re quidem vera hanc de Immaculata beatissimae Virginis Conceptione doctrinam quotidie magis gravissimo Ecclesiae sensu, magisterio, studio, scientia ac sapientia tam splendide explicatam, declaratam, confirmatam, et apud omnes Catholici orbis populos ac nationes mirandum in modum propagatam, in ipsa Ecclesia semper extitisse veluti a Majoribus acceptam, ac revelatae doctrinae charactere insignitam illustria venerandae antiquitatis Ecclesiae orientalis et occidentalis monumenta validissime testantur. Christi enim Ecclesia sedula depositorum apud se dogmatum custos et vindex nihil in his unquam permutat, nihil minuit, nihil addit, sed omni industria vere fideliter sapienterque tractando si qua antiquitus informata sunt, et Patrum fides sevit, ita limare, expolire studet, ut prisca illa coelestis doctrinae dogmata accipiant evidentiam, lucem, distinctionem, sed retineant plenitudinem, integritatem, proprietatem, ac in suo tantum genere crescant, in eodem sensu eademque sententia.

Equidem Patres Ecclesiaeque Scriptores coelestibus edocti eloquiis nihil antiquius habuere, quam in libris ad explicandas Scripturas, vindicanda dogmata, erudiendosque fideles elucubratis summam Virginis sanctitatem, dignitatem, atque ab omni peccati labe integritatem, ejusque praeclaram de teterrimo humani generis hoste victoriam multis mirisque modis certatim praedicare atque efferre. Quapropter enarrantes verba, quibus Deus praeparata renovandis mortalibus suae pietatis remedia inter ipsa mundi primordia praenuntians et deceptoris serpentis retudit audaciam et nostri generis spem mirifice erexit inquiens »Inimicitias ponam inter te et mulierem, semen tuum et semen illius« docuere, divino hoc oraculo clare aperteque praemonstratum fuisse misericordem humani generis Redemptorem, scilicet Unigenitum Dei Filium Christum Jesum, ac designatam beatissimam Ejus matrem Virginem Mariam, ac simul ipsissimas utriusque contra diabolum inimicitias insigniter expressas. Quocirca sicut Christus Dei hominum-

que mediator humana assumpta natura delens quod adversus nos erat chirographum decreti, illud cruci triumphator affixit, sic sanctissima Virgo arctissimo et indissolubili vinculo cum Eo conjuncta una cum Illo, et per Illum sempiternas contra venenosum serpentem inimicitias exercens, ac de ipso plenissime triumphans illius caput immaculato pede contrivit.

Hunc eximium singularemque Virginis triumphum, excellentissimamque innocentiam, puritatem, sanctitatem, ejusque ab omni peccati labe integritatem, atque ineffabilem coelestium omnium gratiarum, virtutum ac privilegiorum copiam et magnitudinem iidem Patres viderunt tum in arca illa Noe, quae divinitus constituta a communi totius mundi naufragio plane salva et incolumis evasit; tum in scala illa, quam de terra ad coelum usque pertingere vidit Jacob, cujus gradibus Angeli Dei ascendebant, cujusque vertici ipse innitebatur Dominus; tum in rubo illo, quem in loco sancto Moyses undique ardere ac inter crepitantes ignis flammas non jam comburi aut jacturam vel minimam pati, sed pulchre virescere ac florescere conspexit; tum in illa inexpugnabili turri a facie inimici, ex qua mille clypei pendent, omnisque armatura fortium; tum in horto illo concluso, qui nescit violari neque corrumpi ullis insidiarum fraudibus; tum in corusca illa Dei civitate, cujus fundamenta in montibus sanctis; tum in augustissimo illo Dei templo, quod Divinis refulgens splendoribus plenum est gloria Domini; tum in aliis ejusdem generis omnino plurimis, quibus excelsa in Deiparae dignitatem, ejusque illibatam innocentiam, et nulli unquam naevo obnoxiam sanctitatem insigniter praenunciatam fuisse Patres tradiderunt.

Ad hanc eandem divinorum munerum veluti summam, originalemque Virginis, de qua natus est Jesus, integritatem describendam iidem Prophetarum adhibentes eloquia non aliter ipsam augustam Virginem concelebrarunt, ac uti columbam mundam, et sanctam Jerusalem, et excelsum Dei thronum, et arcam sanctificationis, et domum, quam sibi aeterna aedificavit Sapientia, et Reginam illam, quae deliciis affluens et innixa super Dilectum suum, ex ore Altissimi prodivit omnino perfecta, speciosa ac penitus cara Deo, et nullo unquam labis naevo maculata. Cum vero ipsi Patres, Ecclesiaeque Scriptores animo menteque reputarent, beatissimam Virginem ab Angelo Gabriele sublimissimam Dei Matris dignitatem ei nuntiante, ipsius Dei nomine et jussu gratia plenam fuisse nuncupatam, docuerunt hac singulari solennique salutatione nunquam alias audita ostendi, Deiparam fuisse omnium divinarum gratiarum sedem, omnibusque divini Spiritus charismatibus exornatam, immo eorumdem charismatum infinitum prope thesaurum, abyssumque inexhaustam, adeo ut nunquam maledicto obnoxia, et una cum Filio perpetuae benedictionis particeps ab Elisabeth divino acta Spiritu audire meruerit: benedicta Tu inter mulieres, et benedictus fructus ventris tui.

Hinc non luculenta minus, quam concors eorumdem sententia, gloriosissimam Virginem, cui fecit magna, qui Potens est, ea coelestium omnium donorum vi, ea gratiae plenitudine eaque innocentia emicuisse, qua veluti ineffabile Dei miraculum, imo omnium miraculorum apex, ac digna Dei mater exstiterit, et ad Deum ipsum pro ratione creatae naturae, quam proxime accedens omnibus, qua humanis, qua angelicis praeconiis celsior evaserit. Atque idcirco ad originalem Dei Genitricis innocentiam, justitiamque vindicandam, non Eam modo cum Heva adhuc virgine, adhuc innocente, adhuc incorrupta, et nondum mortiferis fraudulentissimi serpentis insidiis decepta saepissime contulerunt, verum etiam mira quadam verborum, sententiarumque varietate praetulerunt. Heva enim serpente misere obsequuta et ab originali excidit innocentia, et illius mancipium evasit, sed bea-

tissima Virgo originale donum jugiter augens, quin serpenti aures unquam praebuerit, illius vim potestatemque virtute divinitus accepta funditus labefactavit.

Quapropter nunquam cessarunt Deiparam appellare vel lilium inter spinas, vel terram omnino intactam, virgineam, illibatam, immaculatam, semper benedictam, et ab omni peccati contagione liberam, ex qua novus formatus est Adam, vel irreprehensibilem, lucidissimum, amoenissimumque innocentiae, immortalitatis ac deliciarum paradisum a Deo ipso constitutum, et ab omnibus venenosi serpentis insidiis defensum, vel lignum immarcescibile, quod peccati vermis nunquam corruperit, vel fontem semper illimem, et Spiritus Sancti virtute signatum, vel divinissimum templum, vel immortalitatis thesaurum, vel unam et solam non mortis sed vitae filiam, non irae sed gratiae germen, quod semper virens ex corrupta infectaque radice singulari Dei providentia praeter statutas communesque leges effloruerit. Sed quasi haec, licet splendidissima, satis non forent, propriis definitisque sententiis edixerunt, nullam prorsus, cum de peccatis agitur, habendam esse quaestionem de Sancta Virgine Maria, cui plus gratiae collatum fuit ad vincendum omni ex parte peccatum; tum professi sunt, gloriosissimam Virginem fuisse parentum reparatricem, posterorum vivificatricem, a saeculo electam, ab Altissimo sibi praeparatam, a Deo, quando ad serpentem ait: inimicitias ponam inter te et mulierem, praedictam, quae procul dubio venenatum ejusdem serpentis caput contrivit; ac propterea affirmarunt, eandem beatissimam Virginem fuisse per gratiam ab omni peccati labe integram, ac liberam ab omni contagione et corporis, et animae, et intellectus, ac semper cum Deo conversatam, et sempiterno foedere cum illo conjunctam, nunquam fuisse in tenebris, sed semper in luce, et idcirco idoneum plane exstitisse Christo habitaculum non pro habitu corporis, sed pro gratia originali.

Accedunt nobilissima effata, quibus de Virginis Conceptione loquentes testati sunt, naturam gratiae cessisse ac stetisse tremulam pergere non sustinentem; nam futurum erat, ut Dei Genitrix Virgo non antea ex Anna conciperetur, quam gratia fructum ederet: concipi siquidem primogenitam oportebat, ex qua concipiendus esset omnis creaturae primogenitus. Testati sunt carnem Virginis ex Adam sumptam maculas Adae non admisisse, ac propterea beatissimam Virginem tabernaculum esse ab ipso Deo creatum, Spiritu Sancto formatum, et purpureae revera operae, quod novus ille Beseleel auro intextum variumque effinxit, eandemque esse meritoque celebrari ut illam, quae proprium Dei opus primum exstiterit, ignitis maligni telis latuerit, et pulchra natura, ac labis prorsus omnis nescia, tamquam aurora undequaque rutilans in mundum prodiverit in sua Conceptione Immaculata. Non enim decebat, ut illud vas electionis communibus lacesseretur injuriis, quoniam plurimum a ceteris differens, natura communicavit non culpa, imo prorsus decebat ut sicut Unigenitus in coelis Patrem habuit, quem Seraphim ter sanctum extollunt, ita matrem haberet in terris, quae nitore sanctitatis nunquam caruerit. Atque haec quidem doctrina adeo Majorum mentes animosque occupavit, ut singularis et omnino mirus penes illos invaluerit loquendi usus, quo Deiparam saepissime compellarunt immaculatam, omnique ex parte immaculatam, innocentem et innocentissimam, illibatam, undequaque illibatam, sanctam et ab omni peccati sorde alienissimam, totam puram, totam intemeratam, ac ipsam prope puritatis et innocentiae formam, pulchritudine pulchriorem, venustate venustiorem, sanctiorem sanctitate, solamque sanctam, purissimamque anima et corpore, quae supergressa est omnem integritatem et virginitatem, ac sola tota facta domicilium universarum gratiarum Sanctissimi Spiritus, et quae, solo Deo excepto, exstitit

cunctis superior, et ipsis Cherubim et Seraphim, et omni exercitu Angelorum natura pulchrior, formosior et sanctior, cui praedicandae coelestes et terrenae linguae minime sufficiunt. Quem usum ad sanctissimae quoque liturgiae monumenta atque ecclesiastica Officia sua veluti sponte fuisse traductum, et in illis passim recurrere, ampliterque dominari nemo ignorat, cum in illis Deipara invocetur et praedicetur veluti una incorrupta pulchritudinis columba, veluti rosa semper virens; et undequaque purissima, et semper immaculata semperque beata, ac celebretur uti innocentia, qua nunquam fuit laesa, et altera Heva, quae Emmanuelem peperit.

Nil igitur mirum, si de Immaculata Deiparae Virginis Conceptione doctrinam judicio Patrum divinis literis consignatam, tot gravissimis eorumdem testimoniis traditam, tot illustribus venerandae antiquitatis monumentis expressam et celebratam, ac maximo gravissimoque Ecclesiae judicio propositam et confirmatam tanta pietate, religione et amore ipsius Ecclesiae Pastores, populique fideles quotidie magis profiteri sint gloriati, ut nihil iisdem dulcius, nihil carius, quam ferventissimo affectu Deiparam Virginem absque labe originali conceptam ubique colere, venerari, invocare et praedicare. Quamobrem ab antiquis temporibus Sacrorum Antististes, Ecclesiastici viri, regulares Ordines, ac vel ipsi Imperatores et Reges ab hac Apostolica Sede enixi efflagitarunt, ut Immaculata sanctissimae Dei Genitricis Conceptio veluti Catholicae fidei dogma definiretur. Quae postulationes hac nostra quoque aetate iteratae fuerunt, ac potissimum felicis recordationis Gregorio XVI. Praedecessori Nostro, ac Nobis ipsis oblatae sunt tum ab Episcopis, tum a Clero saeculari, tum a Religiosis Familiis, ac summis Principibus et fidelibus populis.

Nos itaque singulari animi Nostri gaudio haec omnia probe noscentes, ac serio considerantes, vix dum licet immeriti arcano divinae Providentiae consilio ad hanc sublimem Petri Cathedram evecti totius Ecclesiae gubernacula tractanda suscepimus, nihil certe antiquius habuimus, quam pro summa Nostra vel a teneris annis erga sanctissimam Dei Genitricem Virginem Mariam veneratione, pietate et affectu ea omnia peragere, quae adhuc in Ecclesiae votis esse poterant, ut beatissimae Virginis honor augeretur, ejusque praerogativae uberiori luce niterent. Omnem autem maturitatem adhibere volentes constituimus peculiarem VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalium religione, consilio ac divinarum rerum scientia illustrium Congregationem, et viros ex Clero tum saeculari, tum regulari theologicis disciplinis apprime excultos selegimus, ut ea omnia, quae Immaculatam Virginis Conceptionem respiciunt, accuratissime perpenderent, propriamque sententiam ad Nos deferrent. Quamvis autem Nobis ex receptis postulationibus de definienda tandem aliquando Immaculata Virginis Conceptione perspectus esset plurimorum Sacrorum Antistitum sensus, tamen Encyclicas Literas die 2. Februarii anno 1849. Cajetae datas ad omnes Venerabiles Fratres totius Catholici orbis Sacrorum Antistites misimus, ut, adhabitis ad Deum precibus, Nobis scripto etiam significarent, quae esset suorum fidelium erga Immaculatam Deiparae Conceptionem pietas ac devotio, et quid ipsi praesertim Antistites de hac ipsa definitione ferenda sentirent, quidve exoptarent, ut quo fieri solennius posset, supremum Nostrum judicium proferremus.

Non mediocri certe solatio affecti fuimus, ubi eorumdem Venerabilium Fratrum ad Nos responsa venerunt. Nam iidem incredibili quadam jucunditate, laetitia ac studio Nobis rescribentes non solum singularem suam, et proprii cujusque Cleri, populique fidelis erga Immaculatum beatissimae Virginis Conceptum pietatem mentemque denuo confirmarunt, verum etiam communi veluti voto a Nobis expostularunt, ut Immaculata ipsius Virginis Conceptio supremo Nostro

judicio et auctoritate definiretur. Nec minori certe interim gaudio perfusi sumus, cum VV. FF. NN. S. R. E. Cardinales commemoratae peculiaris Congregationis, et praedicti Theologi Consultores a Nobis electi pari alacritate et studio post examen diligenter adhibitum hanc de Immaculata Deiparae Conceptione definitionem a Nobis efflagitaverint.

Post haec illustribus Praedecessorum Nostrorum vestigiis inhaerentes, ac rite recteque procedere optantes indiximus et habuimus Consistorium, in quo Venerabiles Fratres Nostros Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales alloquuti sumus, eosque summa animi Nostri consolatione audivimus a Nobis exposcere, ut dogmaticam de Immaculata Deiparae Virginis Conceptione definitionem emittere vellemus.

Itaque plurimum in Domino confisi advenisse temporum opportunitatem pro Immaculata sanctissimae Dei Genitricis Virginis Mariae conceptione definienda, quam divina eloquia, veneranda traditio, perpetuus Ecclesiae sensus, singularis catholicorum Antistitum, ac fidelium conspiratio et insignia Praedecessorum Nostrorum acta, constitutiones mirifice illustrant atque declarant; rebus omnibus diligentissime perpensis, et assiduis, fervidisque ad Deum precibus effusis, minime cunctandum Nobis esse censuimus supremo Nostro judicio Immaculatam ipsius Virginis Conceptionem sancire, definire atque ita pientissimis catholici orbis desideriis, Nostraeque in ipsam sanctissimam Virginem pietati satisfacere, ac simul in Ipsa Unigenitum Filium suum Dominum Nostrum Jesum Christum magis atque magis honorificare, cum in Filium redundet quidquid honoris et laudis in Matrem impenditur.

Quare postquam nunquam intermisimus in humilitate et jejunio privatas Nostras et publicas Ecclesiae preces Deo Patri per Filium Ejus offerre, ut Spiritus Sancti virtute mentem Nostram dirigere, et confirmare dignaretur, implorato universae coelestis Curiae praesidio, et advocato cum gemitibus Paraclito Spiritu, eoque sic adspirante, ad honorem Sanctae et Individuae Trinitatis, ad decus et ornamentum Virginis Deiparae, ad exaltationem Fidei catholicae, et Christianae Religionis augmentum, auctoritate Domini Nostri Jesu Christi, beatorum Apostolorum Petri et Pauli, ac Nostra declaramus, pronunciamus et definimus, doctrinam, quae tenet, beatissimam Virginem Mariam in primo instanti suae Conceptionis fuisse singulari omnipotentis Dei gratia et privilegio, intuitu meritorum Christi Jesu Salvatoris humani generis, ab omni originalis culpae labe praeservatam immunem, esse a Deo revelatam, atque idcirco ab omnibus fidelibus firmiter constanterque credendam. Quapropter si qui secus ac a Nobis definitum est, quod Deus avertat, praesumpserint corde sentire, ii noverint, ac porro sciant, se proprio judicio condemnatos, naufragium circa fidem passos esse, et ab unitate Ecclesiae defecisse, ac praeterea facto ipso suo semet poenis a jure statutis subjicere, si quod corde sentiunt, verbo aut scripto, vel alio quovis externo modo significare ausi fuerint.

Repletum quidem est gaudio os Nostrum et lingua Nostra exultatione, atque humillimas maximasque Christo Jesu Domino Nostro agimus et semper agemus gratias, quod singulari suo beneficio Nobis licet immemerentibus concesserit hunc honorem atque hanc gloriam et laudem sanctissimae suae Matri offerre et decernere. Certissima vero spe et omni prorsus fiducia nitimur fore, ut ipsa beatissima Virgo, quae tota pulchra et Immaculata venenosum crudelissimi serpentis caput contrivit, et salutem attulit mundo, quaeque Prophetarum Apostolorumque praeconium, et honor Martyrum, omniumque Sanctorum laetitia et corona,

quaeque tutissimum cunctorum periclitantium perfugium, et fidissima auxiliatrix, ac totius terrarum orbis potentissima apud Unigenitum Filium suum mediatrix et conciliatrix, ac praeclarissimum Ecclesiae sanctae decus et ornamentum, firmissimumque praesidium cunctas semper interemit haereses, et fideles populos, gentesque a maximis omnis generis calamitatibus eripuit, ac Nos ipsos a tot ingruentibus periculis liberavit; velit validissimo suo patrocinio efficere, ut sancta Mater catholica Ecclesia, cunctis amotis difficultatibus, cunctisque profligatis erroribus, ubicumque gentium, ubicumque locorum quotidie magis vigeat, floreat, ac regnet a mari usque ad mare et a flumine usque ad terminos orbis terrarum, omnique pace, tranquillitate, ac libertate fruatur, ut rei veniam, aegri medelam, pusilli corde robur, afflicti consolationem, periclitantes adjutorium obtineant, et omnes errantes discussa mentis caligine ad veritatis ac justitiae semitam redeant, ac fiat unum ovile, et unus pastor.

Audiant haec Nostra verba omnes Nobis carissimi catholicae Ecclesiae filii, et ardentiori usque pietatis, religionis, et amoris studio pergant colere, invocare, exorare beatissimam Dei Genitricem Virginem Mariam sine labe originali conceptam, atque ad hanc dulcissimam misericordiae et gratiae Matrem in omnibus periculis, angustiis, necessitatibus, rebusque dubiis ac trepidis cum omni fiducia confugiant. Nihil enim timendum, nihilque desperandum Ipsa duce, Ipsa auspice, Ipsa propitia, Ipsa protegente, quae maternum sane in nos gerens animum, nostraeque salutis negotia tractans de universo humano genere est sollicita, et coeli terraeque Regina a Domino constituta, ac super omnes Angelorum choros Sanctorumque ordines exaltata adstans a dextris Unigeniti Filii Sui Domini Nostri Jesu Christi maternis suis precibus validissime impetrat, et quod quaerit invenit, ac frustrari non potest.

Denique ut ad universalis Ecclesiae notitiam haec Nostra de Immaculata conceptione beatissimae Virginis Mariae definitio deducatur, has Apostolicas Nostras Literas, ad perpetuam rei memoriam exstare voluimus; mandantes ut harum transumptis, seu exemplis etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ab omnibus adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae.

Nulli ergo hominum liceat paginam hanc Nostrae declarationis, pronunciationis, ac definitionis infringere, vel ei ausu temerario adversari et contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum. Anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo quinquagesimo quarto VI. Idus Decembris Anno MDCCCLIV, Pontificatus Nostri Anno Nono.« (Vid. Pii IX. Pontificis maximi Acta P. I. Vol. I. p. 597—619.)

XIV. De usu rationis in rebus fidei.

1854. 9. Dec. — Ex Allocutione Beatissimi Patris Pii PP. IX. habita in Consistorio Secreto An. 1854. die 9. Dec.

»Sunt, Vener. Fr., viri quidam eruditione praestantes, qui religionem munus esse fatentur longe praestantissimum a Deo hominibus datum, humanam nihilominus rationem tanto habent in pretio, tantopere extollunt, ut vel ipsi religioni aequiparandam stultissime putent. Hinc ex vana ipsorum opinione theologicae disciplinae perinde ac philosophicae tractandae sunt; cum tamen illae fidei dogma-

tibus innitantur, quibus nihil firmius, nihil stabilius, istae vero humana explicentur atque illustrentur ratione qua nihil incertius, utpote quae varia est pro ingeniorum varietate, innummerisque fallaciis, et praestigiis obnoxia. Ita quidem rejecta Ecclesiae auctoritate difficillimis quibusque, reconditisque quaestionibus latissimus patuit campus, ratioque humana infirmis suis confisa viribus licentius excurrens turpissimos in errores lapsa est, quos hic referre nec vacat nec lubet, quippe Vobis prope cognitos atque exploratos, quique in religionis et civilis rei detrimentum, illudque maximum redundarunt. Quamobrem istis hominibus, qui plus aequo vires efferunt humanae rationis ostendere oportet, plane id esse contrarium verissimae ille sententiae Doctoris gentium »si quis putet se aliquid esse, cum nihil sit, ipse se seducit.« Demonstrandum illis est quantae sit arrogantiae pervestigare mysteria, quae revelare nobis dignatus est clementissimus Deus eademque assequi, complectique audere humanae mentis imbecillitate et angustiis, cum longissime ea vires excedant nostri intellectus, qui ex Apostoli ejusdem dicto captivandus est in obsequim fidei.

Atque hujusmodi humanae rationis sectatores, seu cultores potius, qui eam sibi certam veluti magistram proponunt, ejusque ductu fausta sibi omnia pollicentur, obliti certe sunt quam grave et acerbum ex culpa primi parentis inflictum sit vulnus humanae naturae, quippe quod et obfusae tenebrae menti, et prona effecta ad malum voluntas. Hinc celeberrimi ex antiquissima aetate philosophi quamvis multa praeclare scripserint, doctrinas tamen suas gravissimis erroribus contaminarunt; hinc assiduum illud certamen quod in nobis experimur, de quo loquitur Apostolus »sentio in membris meis legem repugnantem legi mentis meae.« Nunc, quando ex originis labe in universos Adami posteros propagata extenuatum esse constet rationis lumen, et ex pristino justitiae atque innocentiae statu miserrime deciderit humanum genus, ecquis satis esse rationem ducat ad assequendam veritatem? ecquis in tantis periculis, atque in tanta virium infirmitate ne labatur, et corruat necessaria sibi neget ad salutem religionis divinae, et gratiae coelestis auxilia? quae quidem auxilia benegnissime iis largitur Deus, qui humili prece eadem flagitent, cum scriptum sit »Deus superbis resistit: humilibus autem dat gratiam.« Idcirco conversus olim ad Patrem Christus Dominus altissima veritatum arcana patefacta haud esse affirmavit prudentibus et sapientibus hujus saeculi, qui ingenio doctrinaque sua superbiunt, et praestare negant obsequium fidei, sed vero humilibus ac simplicibus hominibus, qui fidei divinae oraculo nituntur et conquiescunt. Salutare hoc documentum eorum animis inculcetis oportet, qui humanae rationis vim usque adeo exaggerant, illius ut ope mysteria ipsa scrutari audeant atque explicare, quo nihil ineptius, nihil insanius. Revocare illos contendite a tanta mentis perversitate exponentes nimirum, nihil esse praestabilius a providentia Dei concessum hominibus, quam fidei divinae auctoritatem, hanc nobis esse quasi facem in tenebris, hanc ducem quam sequamur ad vitam, hanc necessariam prorsus esse ad salutem, utpote quod »sine fide impossibile est placere Deo, et qui non crediderit condemnabitur.«

Errorem alterum nec minus exitiosum aliquas catholici orbis partes occupasse non sine moerore novimus, animisque insedisse plerumque catholicorum, qui bene sperandum de aeterna illorum omnium salute putant, qui in vera Christi Ecclesia nequaquam versantur. Idcirco percontari saepenumero solent, quaenam futura post obitum sit eorum sors, et conditio, qui catholicae fidei minime addicti sunt, vanissimisque adductis rationibus responsum praestolantur, quod pravae huic sententiae suffragetur. Absit, Venerabiles Fratres, ut misericordiae divinae, quae

infinita est, terminos audeamus apponere; absit ut perscrutari velimus arcana consilia et judicia Dei, quae sunt abyssus multa, nec humana queunt cogitatione penetrari. Quod vero Apostolici Nostri muneris est, Episcopalem vestram et sollicitudinem et vigilantiam excitatam volumus, ut quantum potestis contendere, opinionem illam impiam aeque ac funestam ab hominum mente propulsetis, nimirum quavis in religione reperiri posse aeternae salutis viam. Ea qua praestatis solertia ac doctrina demonstretis commissis curae vestrae populis miserationi ac justitiae divinae dogmata catholicae fidei neutiquam adversari. Tenendum quippe ex fide est extra Apostolicam Romanam Ecclesiam salvum fieri neminem posse, hanc esse unicam salutis arcam, hanc qui non fuerit ingressus, diluvio periturum; sed tamen pro certo pariter habendum est, qui verae religionis ignorantia laborent, si ea sit invicibilis, nulla ipsos obstringi hujusce rei culpa ante oculos Domini. Nunc vero quis tantum sibi arroget, ut hujusmodi ignorantiae designare limites queat juxta populorum, regionum, ingeniorum, aliarumque rerum tam multarum rationem et varietatem? Enimvero cum soluti corporeis hisce vinculis videbimus Deum sicuti est, intelligemus profecto quam arcto pulcroque nexu miseratio ac justitia divina copulentur; quamdiu verro in terris versamur mortali hac gravati mole, quae hebetat animam, firmissime teneamus: ex catholica doctrina unum Deum esse, unam fidem, unum baptisma; ulterius inquirendo progredi nefas est. Caeterum prout charitatis ratio postulat assiduas fundamus preces, ut omnes quaquaversus gentes ad Christum convertantur, communique hominum saluti pro viribus inserviamus, neque enim abbreviata est manus Domini, gratiaeque coelestis dona nequaquam illis defutura sunt, qui hac luce recreari sincero animo velint et postulent. Hujusmodi veritates defigendae altissime sunt fidelium mentibus, ne falsis corrumpi queant doctrinis eo spectantibus ut religionis foveant indifferentiam, quam ad exitium animarum serpere latius videmus ac roborari.« (Vid. Pii IX. Pontificis Maximi Acta. P. I. Vol. I. p. 623—627.)

XV. E literis Pii PP. IX. ad Antistites Imperii Austriaci: „Optime Noscitis“

d. 5. Nov. 1855 (im Archiv I. pag. XXV sqq.)

XVI. E literis Beatissimi Patris Pii PP. IX. ad Antistites Imperii Austriaci Viennae Conventum habituros. „Singulari quidem;“ 17. Mart. 1856.

»Haec potissimum in isto vestro conventu prae oculis habeatis oportet, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, ut communibus studiis provide mederi possitis. Etenim ad praecipua cujusque vestrae Dioecesis damna reparanda, ejusque prosperitatem nihil frequenti ejusdem Dioeceseos lustratione, et Dioecesanae Synodi celebratione validius esse probe intelligitis. Quae duo quantopere a Concilio praesertim Tridentino sint praescripta et inculcata, neminem Vestrum fugit. Quamobrem pro spectata vestra in gregem Vobis commissum sollicitudine, et caritate, nihil antiquius habere velitis, quam ex canonicis sanctionibus vestras Dioeceses impensissimo studio invisere, et ea omnia accurate perficere, quae ad ipsam visitationem fructuose peragendam omnino pertinent. Quo in munere obeundo Vobis summopere cordi sit summa cura, ac paternis praesertim monitis, et frugiferis concionibus, aliisque opportunissimis modis errores, corruptelas, et vitia, si quae irrepserint, radicitus evellere, omnibus salutis documenta praebere, cleri disciplinam sartam tectamque tueri, et fideles spiritualibus praesertim quibusque

subsidiis juvare, munire, et omnes Christo lucrifacere. Nec dissimilem diligentiam impendite in Dioecesanis Synodis juxta sacrorum Canonum normam celebrandis ea praecipue statuentes, quae ad majus cujusque vestrae Dioecesis bonum spectare pro vestra prudentia duxeritis. Ne vero in Sacerdotibus, qui doctrinae et lectioni attendere debent, quique obstricti sunt officio docendi populum ea, quae scire omnibus necessarium est ad salutem, et ministrandi Sacramenta[1]), sacrarum disciplinarum studium unquam restinguatur aut languescat industria, optatissimum Nobis est, ut a Vobis, ubi fieri possit, in omnibus vestrarum Dioecesium regionibus, instituantur opportunis regulis congressus de morum praesertim Theologia, ac de sacris Ritibus, ad quos singuli potissimum Presbyteri teneantur accedere, et afferre scripto consignatam propositae a Vobis quaestionis explicationem, et aliquo temporis spatio a Vobis praefiniendo inter se disserere de morali Theologia, deque sacrorum Rituum disciplina, postquam aliquis ex ipsis Presbyteris sermonem de sacerdotalibus praecipue officiis habuerit. Cum autem in vestro grege procurando operam prae caeteris, manum, auxiliumque Vobis praestent Parochi, quos in sollicitudinis partem adscitos, et in arte omnium maxima obeunda adjutores habetis, eorum zelum omni studio inflammare ne intermittatis, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, ut proprio munere ea qua par est diligentia, ac religione fungantur. Illis iccirco inculcate, ut nunquam cessent christianam pleben sibi traditam sedulo pascere divini verbi praeconio, ac Sacramentorum et multiformis gratiae Dei dispensatione, et rudes homines, ac maxime puerulos christianae fidei mysteriis, nostraeque religionis documentis amanter, patienterque erudire, et errantes ad salutis iter adducere, ut summopere studeant odia, simultates, inimicitias, discordias, scandala tollere, et confortare pusillanimes, et visitare infirmos, eosque omne praesertim spirituali ope juvare, et miseros, afflictos, atque aerumnosos consolari, omnesque exhortari in doctrina sana, et monere, ut religiosissime reddant quae sunt Dei Deo, et quae sunt Caesaris Caesari, docentes quod omnes non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam Principibus et potestatibus subditi esse et obedire debent in iis omnibus, quae Dei, et Ecclesiae legibus minime adversantur. Pergite vero, ut facitis, cum summa vestri nominis laude, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, accuratam vestrarum Dioecesium relationem statutis temporibus ad Nostram Concilii Congregationem mittere, ac Nos de rebus ad ipsas Dioeceses pertinentibus diligenter certiores facere, ut majori cum vestrae, tum earumdem Dioecesium utilitati providere possimus. Nobis autem innotuit in quibusdam germanici territorii Dioecesibus aliquas circa parochiarum potissimum collationem invaluisse consuetudines, et nonnullos ex Vobis optare, ut hujusmodi consuetudines serventur. Nos quidem propensi sumus ad adhibendam indulgentiam, postquam tamen easdem consuetudines ab unoquoque Vestrum speciatim, ac perdiligenter expositas debito examine perpenderimus, ut eas intra illos permittamus limites, quos necessitas, et praecipua locorum adjuncta suadere poterunt, cum pro Apostolici Nostri ministerii munere curare omnino debeamus, ut Canonicae praescriptiones generatim sedulo observentur.

XVII. Ex encyclica Beatissimi Patris Pii PP. IX.: „Amantissimi Redemtoris“

d. 3. Maji 1858 de applicatione Missae in festis abolitis.

Diese ist vollständig abgedruckt im Archiv III., 226 ff.

---

1) Concil. Trid. Sess. 23. cap. 14. de Ref.

Das Kölner Provincialconcil vom 28. April bis 12. Mai 1860.

(Schluss, vgl. Archiv IX., 107—128., 267—279. X., 46—67.)

Es erübrigt uns noch, eine Uebersicht der 33 Urkunden zu geben, welche dem Kölner Provincialconcil zur Begründung und Bekräftigung der von dem Concilium erlassenen Decrete (p. 156—224.) angehängt sind[1]. Wir drucken einige derselben ab, für die anderen verweisen wir auf die Jedermann zugänglichen Sammlungen: das corpus juris canonici, *Denzinger,* Enchiridion Symbolum et Definitionum (die dritte Auflage dieses Werkes ist uns leider nicht zur Hand, wir citiren daher nach der zweiten Ausgabe desselben), und *Walter,* Fontes juris eccl.

Der Appendix enthält

I. Ex epistola dogmatica S. Leonis Papae I. ad Flavianum, cap. 2. et 4. (bei *Denzinger* nr. XVI. p. 40. ist cap. 3. et 4. dieses Schreibens gegen Eutyches abgedruckt). Die Stelle aus cap. 2. lautet: »Sed non ita intelligenda est illa generatio (Christi) singulariter mirabilis et mirabiliter singularis, ut per novitatem creationis proprietas remota sit generis. Foecunditatem enim Virgini Spiritus sanctus dedit; veritas autem corporis sumpta de corpore est: »Verbum caro factum est, et habitavit in nobis,« hoc est, in ea carne, quam assumpsit ex homine, et quam spiritu vitae rationalis animavit.«

II. Symbolum fidei Concilii Toletani XI. a. 675. (bei *Denzinger* nr. XXVI. p. 85 sqq.).

III. Synodi oecum. VIII. (Constantinop. IV,) can. 11. (bei *Denzinger* nr. XXXV. p. 117.).

IV. Innocentii III. cap. Majores 3. x. de bapt. et ejus effect. (III. 42.).

V. Innocentii III. professio fidei praescripta Waldensibus (bei *Denzinger* nr. LIII. p. 158.).

VI. Confessio fidei Michaëli Paleologo a Clemente IV. proposita (bei *Denzinger* nr. LIX. p. 166.).

VII. Propositio 97. Raymundi Lulli damnata a Gregorio XI. d. 26. Januarii 1376 (bei *Denzinger* nr. LXXI. p. 184.).

VIII. Ex Martini V. Constitutione Inter cunctas, d. d. 22. Februarii 1418 (bei *Denzinger* nr. LXXII. C. p. 192.).

IX. Concilii oecumenici Florentini decreta. A. Ex decreto unionis Graecorum in Constit. Eugenii IV. Extentur coeli d. d. 6. Jul. 1439 (bei *Denzinger* nr. LXXIII. A. p. 198.).

B. Ex decreto pro Armenis in Constit. Eugenii IV. Exsultate Deo d. d. 22. Nov. 1439 (bei *Denzinger* nr. LXXIII. B. p. 200.).

C. Ex Decreto pro Jacobitis in Constit. Eugenii IV. Cantate Domino d. d. 4. Febr. 1441 (bei *Denzinger* nr. LXXIII. C. p. 206.).

---

1) Interessant wäre auch, wenn der Raum es gestattete, die Vergleichung der bei *Hartzheim* Concilia Germaniae enthaltenen Decrete der alten Kölner Diöcesansynoden, besonders von jener von 1536, 1627 und 1662 (bei *Hartzheim* l. c. Tom. VI. p. 243 sqq. Tom. IX. p. 407 sq. 924 sqq.). Nähere Veranlassung dazu wird uns wohl die für die nächste Zeit bevorstehende Abhaltung einer neuen Diöcesansynode zu Köln geben.

X. E Leonis X. Constitutione ***Apostolici regiminis*** *d. d. 19. Decembr. 1512 edita in sessione VIII. Concilii Lateranensis V.* (bei *Denzinger* nr. LXXX. p. 218.).

XI. Michaëlis Baji propositiones aliquae damnatae a S. Pio V. in Constitutione ***Ex omnibus afflictionibus*** *d. d. 1. Octobr. 1567* (bei *Denzinger* nr. LXXXVII. p. 304.).

XII. Propositio 39. inter damnatas ab Alexandro VII. d. 18. Mart. 1666 (bei *Denzinger* nr. XCIV. B. p. 321.).

XIII. Propositiones aliquae inter damnatas ab Innocentio XI. d. 2. Mart. 1697 (bei *Denzinger* nr. XCVII. p. 331.).

XIV. Propositiones nonnullae e damnatis ab Alexandro VIII. d. 7. Decembr. 1690 (bei *Denzinger* nr. C. sub B. p. 344.).

XV. Articuli declarationis cleri Gallicani a. 1682, a summis Pontificibus reprobati.

I. Beato Petro ejusque successoribus, Christi Vicariis, ipsique Ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium a Deo traditam potestatem, dicente Domino: Regnum meum non est de hoc mundo; et iterum: Reddite ergo, quae sunt Caesaris Caesari, et quae sunt Dei Deo; ac proinde stare Apostolicum illud: Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit; non est enim potestas nisi à Deo; quae autem sunt, a Deo ordinata sunt. Itaque qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit. Reges ergo et Principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subjici, neque auctoritate clavium Ecclesiae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia, ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse; eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus Ecclesiae quam imperio utilem, ut verbo Dei, Patrum traditioni et Sanctorum exemplis consonam omnino retinendam.

Das Uebrige (art. II—IV.) findet sich bei *Denzinger* nr. CI. p. 347.

XVI. Propositiones nonnullae e Quesnellianis damnatis a Clemente XI. Constitutione ***Unigenitus*** *d. d. 8. Sept. 1713* (bei *Denzinger* nr. CIII. p. 355.).

XVII. Benedicti XIV. declaratio cum instructione super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda d. d. 4. Novembr. 1741 (bei *Denzinger* nr. CVII. p. 367. *Walter,* fontes p. 585.).

XVIII. E Pii VI. Constitutione ***Auctorem fidei*** *d. d. 28. Augusti 1794* (bei *Denzinger* nr. CXV. p. 387.).

XIX. E Brevi Pii VII. ad Episcopos Galliarum d. d. 17. Febr. 1809 (bei *Denzinger* nr. CXVII. p. 421.).

XX. a) Pii VII. Constitutio ***De salute animarum*** *d. d. 6. Julii 1821* (bei *Walter,* fontes p. 239.).

b) E Diplomate restitutionis eccles. Metrop. Colonien. a. 1825.

Num. 18. Capitularium omnium officium hoc erit primum, ut pia conversatione et morum exemplo clero populoque praeluceant; item ut litteras sacras, unusquisque pro ingenio ac modulo suo, diligenter colant, eamque vitae rationem sequantur, quae eorum dignitati conveniat. Insuper dignitates et canonici

numerarii tenentur apud ecclesiam metropolitanam residere, divinis officiis, praesertim missarum solemniis quotidie interesse, rem divinam secundum ordinem stabilitum pie, rite et attente facere, Archiepiscopo in licitis et honestis obedientes esse, eidemque in negotiis Ecclesiae gerendis, quum postulatum fuerit, operam fidelem et alacrem praestare. Qua de re fusius agendum erit in statutis capituli condendis.

c) Leonis XII. Constitutio Impensa Romanorum d. d. 26. Martii 1824 (bei *Walter,* fontes p. 265).

XXI. a) Breve Pii VIII. ad Archiepiscopum Coloniensem atque ad Episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem d. d. 25. Martii 1830 (bei *Walter,* fontes p. 588.).

b) Instructio Cardinalis Albani ad Archiepiscopum Coloniensem atque ad Episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem d. d. 27. Martii 1830 (bei *Walter,* fontes, p. 592.).

XXII. E Brevi Gregorii XVI. ad Episcopos Bavariae (bei *Denzinger* nr. CXXII. p. 430.).

XXIII. Ex Encyclica Gregorii XVI. d. d. 15. Aug. 1832.
(Vgl. *Denzinger* nr. CXX. p. 427.)

In hoc ideo elaborandum vobis est adsidueque vigilandum, ut fidei depositum custodiatur in tanta hominum impiorum conspiratione, quam ad illud diripiendum perdendumque factam lamentamur. Meminerint omnes, judicium de sana doctrina, qua populi imbuendi sunt, atque Ecclesiae universae regimen et administrationem penes Romanum Pontificem esse, cui plena pascendi, regendi et gubernandi universalem Ecclesiam potestas a Christo Domino tradita fuit, uti Patres Florentini Concilii diserte declararunt[1]. Est autem singulorum Episcoporum Cathedrae Petri fidelissime adhaerere, depositum sancte religioseque custodire, et pascere, qui in eis est, gregem Dei. Presbyteri vero subjecti sint oportet Episcopis, quos uti animae parentes suscipiendos ab ipsis esse monet Hieronymus[2]; nec unquam obliviscantur, se vetustis etiam canonibus vetari, quidpiam in suscepto ministerio agere ac docendi et concionandi munus sibi sumere sine sententia Episcopi, cujus fidei populus est creditus, et a quo pro animabus ratio exigetur[3]. Certum denique firmumque sit, eos omnes, qui adversus praestitutum hunc ordinem aliquid moliantur, statum Ecclesiae, quantum in ipsis est, perturbare.

Nefas porro esset atque ab eo venerationis studio prorsus alienum, qua Ecclesiae leges sunt excipiendae, sancitam ab ipsa disciplinam, qua et sacrorum procuratio et morum norma et jurium Ecclesiae ministrorumque ejus ratio continetur, vesana opinandi libidine improbari, vel ut certis juris naturae principiis infestam notari, vel mancam dici atque imperfectam civilique auctoritati subjectam.

Quum autem, ut Tridentinorum Patrum verbis utamur, constet Ecclesiam eruditam fuisse a Christo Jesu ejusque Apostolis, atque a Spiritu sancto illi omnem veritatem in dies suggerente edoceri[4], absurdum plane est ac maxime in eam injuriosum, restaurationem ac regenerationem quandam obtrudi, quasi

1) Conc. Flor. Sess. 25. in definit.
2) S. Hieron. ep. ad Nepot.
3) Ex can. Ap. 38.
4) Conc. Trid. Sess. XIII. decr. de eucharist. in prooem.

necessariam, ut ejus incolumitati et incremento consulatur, perinde ac si censeri ipsa possit vel defectui vel obscurationi vel aliis hujuscemodi incommodis obnoxia; quo quidem molimine eo spectant novatores, ut recentis humanae institutionis jaciantur fundamenta, illudque ipsum eveniat, quod detestatur Cyprianus, ut, quae divina res est, humana fiat Ecclesia [1]). Perpendant vero, qui consilia id genus machinantur, uni Romano Pontifici ex sancti Leonis testimonio canonum dispensationem esse creditam, ipsiusque dumtaxat esse, non vero privati hominis, de paternarum regulis sanctionum quidpiam decernere, atque ita, quemadmodum scribit sanctus Gelasius [2]), decreta canonum librare decessorumque praecepta metiri, ut quae necessitas temporum restaurandis Ecclesiis relaxanda deposcit, adhibita consideratione diligenti temperentur. . . . . .

Alteram nunc persequimur causam malorum uberrimam, quibus afflictari in praesens comploramus Ecclesiam, indifferentismum scilicet seu pravam illam opinionem, quae improborum fraude ex omni parte percrebuit, qualibet fidei professione aeternam posse animae salutem comparari, si mores ad recti honestique normam exigantur. . . . . .

Quum autem circumlatis in vulgus scriptis doctrinas quasdam promulgari acceperimus, quibus debita erga principes fides atque submissio labefactatur facesque perduellionis ubique incenduntur: cavendum maxime erit, ne populi inde decepti a recti semita abducantur. Animadvertant omnes, non esse juxta Apostoli monitum, potestatem nisi a Deo: quae autem sunt, a Deo ordinata sunt. Itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit, et qui resistunt, ipsi sibi damnationem acquirunt [3]). Quocirca et divina et humana jura in eos clamant, qui turpissimis perduellionis seditionumque machinationibus a fide in principes desciscere ipsosque ab imperio deturbare conniguntur. . . . . .

Neque laetiora et religioni et principatui ominari possemus ex eorum votis, qui Ecclesiam a regno separari mutuamque imperii cum sacerdotio concordiam abrumpi discupiunt. Constat quippe, pertimesci ab impudentissimae libertatis amatoribus concordiam illam, quae semper rei et sacrae et civili fausta exstitit ac salutaris.

At ad ceteras acerbissimas causas, quibus solliciti sumus et in communi discrimine dolore quodam praecipuo angimur, accessere consociationes quaedam statique coetus, quibus, quasi agmine facto cum cujuscumque etiam falsae religionis ac cultus sectatoribus, simulata quidem in religionem pietate, vere tamen novitatis seditionumque ubique promovendarum cupidine, libertas omnis generis praedicatur, perturbationes in sacram et civilem rem excitantur, sanctior quaelibet auctoritas discerpitur.

XXIV. a) Breve Gregorii XVI. d. d. 26. Septembris 1835.

(cf. *Denzinger* nr. CXXIV. p. 435.)

GREGORIUS PP. XVI.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Dum acerbissimas ingemiscimus catholicae religionis calamitates et jacturas ex teterrimo diuturnoque bello, quo nefarii homines apertique Ecclesiae hostes, coacto undique agmine, totis viribus totisque artibus, tum armis, tum calumniis,

1) S. Cypr. ep. 52. edit. Baluz.

2) S. Gelasius in ep. ad Episcop. Lucaniae.

3) Ad. Rom. 13, 2.

tum contumeliis et maledictis, tum seditiosis denique sacrilegisque libellis eam, si fieri posset, prorsus exinanire ac destruere adnituntur; dumque immanem eorum illacrymantes execramur barbariem, qui propterea in regularium claustra religiososque viros diabolica furentes insania, ad eos penitus rapinis, incendiis caedibusque perdendos, divina omnia et humana violare non desinunt: ad augendas, quibus die noctuque ob id premimur angustias, illud etiam calamitosissimum ac summopere deplorandum accedit, quod inter eos, qui pro religione editis operibus certant, nonnulli simulate se intrudere audeant, qui similiter pro eadem videri volunt et ostentant se dimicare, ut retenta religionis specie, veritate autem despecta, facilius possint per *philosophiam* seu per vanas eorum philosophicas commentationes et *inanem fallaciam* incautos seducere atque pervertere, hinc et populos decipere fidentiusque inimicis palam saevientibus adjutrices porrigere manus. Quapropter ut Nobis impiae et insidiosae quorumdam horum scriptorum molitiones innotuerunt, non distulimus per Nostras Encyclicas aliasque Apostolicas Litteras callida eorum et prava denunciare consilia erroresque damnare, simul et exitiales patefacere fraudes, quibus divinam Ecclesiae constitutionem et ecclesiasticam disciplinam, immo et totum ipsum publicum ordinem funditus evertere vaferrime contendunt. Et quidem tristissimo facto comprobatum est, eos, deposito tandem simulationis velo, perduellionis vexillum contra quamcumque a Deo constitutam potestatem alte jam extulisse. Verum non haec sola subest gravissima lugendi causa. Praeter enim eos, qui omnium catholicorum scandalo se perduellibus devoverunt, ad amaritudinum Nostrarum cumulum in theologicum etiam stadium prodire videmus, qui novitatis cupidine et aestu *semper discentes et nunquam ad scientiam veritatis pervenientes*, magistri exsistunt erroris, quia veritatis discipuli non fuerunt. Peregrinis quippe improbandisque doctrinis sacra ipsi inficiunt studia, et publicum etiam, si quod tenent in scholis et academiis, docendi magisterium profanare non dubitant, ipsumque, quod tueri se jactant, sacratissimum adulterare dignoscuntur fidei depositum. Atque inter hujusmodi erroris magistros ex constanti et fere communi per Germaniam fama adnumeratur *Georgius Hermes*, utpote qui audacter a regio, quem universa Traditio et SS. Patres in exponendis ac vindicandis fidei veritatibus tramitem stravere, deflectens, quin et superbe contemnens et damnans, tenebrosam et errorem omnigenum viam moliatur in dubio positivo tamquam basi omnis theologicae inquisitionis et in principio, quod statuit, rationem principem normam ac unicum medium esse, quo homo assequi possit supernaturalium veritatum cognitionem. Quae quum ex plurium Germaniae theologorum sacrorumque Ecclesiae Pastorum denunciationibus, reclamationibus et expostulationibus ad Nostras pervenerunt aures, ne credito Nobis Apostolatus officio ac sacrosancti fidei depositi custodiendi muneri deessemus, statim curavimus, ut Hermesii opera ad sanctam Sedem mitterentur examinanda; quod et factum est. Sunt autem sequentia (Germanice edita):

»I. Einleitung in die Christkatholische Theologie von Georg Hermes, Professor der Dogmatischen Theologie an der Universität zu Münster. Erster Theil. Philosophische Einleitung. Münster in der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung. 1819. II. Einleitung in die Christkatholische Theologie von Georg Hermes, Doctor der Theologie und Philosophie, Professor der Theologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Domcapitular der Metropolitankirche zu Köln. Zweiter Theil. Positive Einleitung. Erste Abtheilung. Münster in der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung. 1829. III. Christkatholische

Dogmatik von Georg Hermes, Doctor der Theologie und Philosophie, Professor der Theologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Domcapitular der Metropolitankirche zu Köln, nach dessen Tode herausgegeben von Dr. J. H. Achterfeldt, ordentl. Professor der Theologie an der Universität und Inspector des katholisch-theologischen Convictoriums zu Bonn. Erster Theil. Münster in der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung. 1834.« (videlicet latine)

(I.) Introductio in theologiam christiano-catholicam, auctore Georgio Hermes, theologiae dogmaticae in academia Monasteriensi professore. Pars prima, introductionem philosophicam continens. Monasterii ex Biblio-atque Iconopolio Coppenrath. 1819. (II.) Introductio in theologiam christiano-catholicam, auctore Georgio Hermes, theologiae, et philosophiae doctore, in Rhenana Friderico-Wilhelmiana academia Bonnensi theologiae professore, et capitulari cathedrali ecclesiae metropolitanae Coloniensis. Pars altera, introductionem positivam continens. Monasterii ex Biblio-atque Iconopolio Coppenrath. 1829. (III.) Dogmatica christiano-catholica, auctore Georgio Hermes, theologiae et philosophiae doctore in Rhenana Friderico-Wilhelmiana academia Bonnensi theologiae professore, et capitulari cathedrali ecclesiae metropolitanae Coloniensis, post ejus mortem edita a Dr. J. H. Achterfeldt in academia theologiae professore ordin., ac catholici convictorii theologici Bonnensis inspectore. Pars prima. Monasterii ex Biblio-atque Iconopolio Coppenrath. 1834.

Hos igitur libros tradi jussimus theologis Germanicae linguae peritissimis omni ex parte diligentissime perscrutandos, qui praecipua ex eisdem notanda loca excerperent, longo etiam, si opus fuisset, orationis tractu, prout sensuum verborumque contextus exigere videretur, eaque in latinum versa accuratis notarent animadversionibus: quae omnia sedulo et consideratissime praestiterunt atque cum jam vulgata fama inveniuntur omnino concordes. Praeterea eadem excerpta loca una cum censoriis memoratorum theologorum notationibus tradita sunt aliis etiam sanctae theologiae magistris ad catholicam trutinam iterum revocanda; et omnes unanimi consensione convenerunt, illis in locis contineri doctrinas absonas a catholicarum veritatum principiis, plura reperiri perperam disputata, plura ex ambiguo dicta, plura flexiloqua et obscura, ad implicandam et vitiandam catholicorum dogmatum intelligentiam arte et apte concinnata, et ut plurimum ex acatholicorum commentis erroribusque congesta. Tandem rem totam ex integro discutiendam et examinandam deferri voluimus ad Venerabiles Fratres Nostros S. R. E. Cardinales in tota Republica christiana Inquisitores generales. Hi autem omni studio, prout rei gravitas postulabat, cuncta et singula expendentes, post maturam discussionem in Congregatione coram Nobis habita dijudicarunt, evanescere auctorem in cogitationibus suis, pluraque in dictis operibus contexere absurda et a doctrina catholicae Ecclesiae aliena; praesertim vero *circa* naturam fidei et credendorum regulam: *circa* sacram Scripturam, Traditionem, revelationem et Ecclesiae magisterium: *circa* motiva credibilitatis: *circa* argumenta, queis exsistentia Dei adstrui confirmarique consuevit: *circa* ipsius Dei essentiam, sanctitatem, justitiam, libertatem ejusque finem in operibus, quae a theologis vocantur *ad extra:* nec non *circa* gratiae necessitatem ejusdemque ac donorum distributionem, retributionem praemiorum et poenarum inflictionem: *circa* protoparentum statum, peccatum originale ac hominis lapsi vires; eosdemque libros,

tamquam continentes doctrinas et propositiones respective falsas, temerarias, captiosas, in scepticismum et indifferentismum inducentes, erroneas, scandalosas, in catholicas scholas injuriosas, fidei divinae eversivas, haeresim sapientes ac alias ab Ecclesia damnatas, prohibendos et damnandos esse censuerunt.

Nos itaque, auditis praefatorum Cardinalium suffragiis et omnibus plene perpensis, de eorum consilio ac etiam motu proprio et ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris deque Apostolicae potestatis plenitudine praedictos libros ubicumque et quocumque idiomate seu quavis editione aut versione hucusque impressos, aut in posterum, quod absit, imprimendos tenore praesentium damnamus et reprobamus, ac in Indicem librorum prohibitorum referri mandamus; hortantes et obtestantes in Domino Venerabiles Fratres Patriarchas, Archiepiscopos et Episcopos aliosque locorum Ordinarios ut memores districti ac *durissimi judicii,* quod eis a pastorum Principe flet de instructione, regimine et custodia gregis ipsis commissi, nedum memoratos libros a scholis repellere, verum etiam proprias oves ab hujusmodi venenatis pascuis omni cura et sollicitudine avertere satagant.

Ut autem eaedem praesentes Litterae omnibus facilius innotescant, nec quisquam illarum ignorantiam allegare possit, volumus et decernimus, illas ad valvas Basilicae Principis Apostolorum ac Cancellariae Apostolicae, nec non Curiae generalis in Monte Citatorio ac in acie Campi Florae de Urbe per aliquem ex Cursoribus Nostris, ut moris est, publicari illarumque exempla ibidem affixa relinqui.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die XXVI. Septembris Anno MDCCCXXXV. Pontificatus Nostri Anno V.

E. Card. de Gregorio.

Die, mense et anno, quibus supra, supradicta damnatio et prohibitio affixa et publicata fuit ad valvas Basilicae Principis Apostolorum et Cancellariae Apostolicae nec non Curiae generalis in Monte Citatorio et in acie Campi Florae ac in aliis locis solitis et consuetis Urbis per me Aloisium Pitorri Apostolicum Cursorem.

Joseph Cherubini Magister Cursorum.

b) Decretum d. d. 7. Jan. 1836.

Apostolicis litteris datis die 26. Septembris anno superiori a *Sanctissimo D. N. Gregorio* divina providentia PP. XVI. praeter primam et secundam partem *Introductionis in theologiam christiano-catholicam* a Georgio Hermes conscriptae, aliud ipsius Hermesii opus, cui titulus „*dogmatica christiano-catholica*" damnatum fuit. Universum hoc opus *dogmaticae christiano-catholicae,* quod ad eam usque diem per doctorem J. H. Achterfeldt post Hermesii obitum pervulgatum fuerat, examinandum diligentissime, adscitis etiam theologis germanicae linguae peritissimis, apprime curaverat eadem *Sanctitas sua,* antequam in Congregatione Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium in tota Republica christiana generalium Inquisitorum coram Se habita damnandum illud decerneret, prout memoratis Apostolicis litteris Ecclesiae universae denunciatum est. Quum vero in exscribendo titulo illius operis *dogmaticae christiano-catholicae* una cum prima parte recensitae non fuerint secunda et tertia, eodem titulo, iisdem typis, et eodem anno editae, licet et ipsae in examen deductae fuissent, uti facto constat ex doctrinarum in iisdem traditarum mentione, quae

in Apostolicis litteris facta perlegitur: idcirco idem *Sanctissimus Dominus Noster* ad dubium quodlibet praecidendum de damnatione integri operis eo tempore editi atque ea, qua par est, judicii maturitate rite expensi, mandavit, hoc decreto specialim declarari, edici et denunciari, memoratis Apostolicis litteris diei 26. Septembris anno 1835 damnatum ac reprobatum fuisse, atque in Indicem librorum prohibitorum esse referendum integrum opus, cujus titulus germanice „*Christkatholische Dogmatik, von Georg Hermes, Doctor der Theologie und Philosophie, Professor der Theologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Domcapitular der Metropolitankirche zu Köln, nach dessen Tode herausgegeben von Doctor J. H. Achterfeldt, ordentl. Professor der Theologie an der Universität und Inspector des katholisch-theologischen Convictoriums zu Bonn. Erster Theil. Münster, in der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung. 1834.*"

Item iisdem titulo, typis, et anno „*Zweiter Theil.*"

Item iisdem titulo, typis, et anno „*Dritter Theil. Erste Abtheilung.*"

Latine autem: *Dogmatica christiano-catholica auctore Georgio Hermes, theologiae et philosophiae doctore in Rhenana Friderico-Wilhelmina academia Bonnensi theologiae professore et capitulari ecclesiae metropolitanae Coloniensis, post ejus mortem edita a doct. I. H. Achterfeldt in academia theologiae professore ordinario ac catholici convictorii theologici Bonnensis Inspectore. Pars Prima. Monasterii ex Biblio-atque Iconopolio Coppenrath. 1834.*

Item iisdem titulo, typis, et anno „*Pars secunda.*"

Item iisdem titulo, typis, et anno „*Pars tertia, Sectio prima.*"

Hoc porro decretum idem *sanctissimus Dominus Noster* in acta Sacrae Congregationis Indicis referri, et typis edi ac ut moris est promulgari jussit.

Romae die 7. Januarii 1836.

J. Card. Justinianius Praefectus

Fr. Thomas Antoninus Degola Ord. Praed. Sacr. Congr.
Indicis Secretarius.

Loco † Sigilli.

Die 14. Januarii 1836 supradictum Decretum affixum et publicatum fuit ad S. Mariae super Minervam, ad Basilicae Principis Apostolorum, Palatii S. Officii, Curiae Innocentianae valvas et in aliis locis solitis Urbis per me Aloysium Pittorri Apost. Curs.

Joseph Cherubini Mag. Curs.

XXV. Decretum S. Congregationis sancti Officii approbatum a Gregorio XVI. d. 14. Septembris 1842 (bei *Denzinger* n. CXXVI. p. 439.).

XXVI. Ex Encyclica Pii IX. d. d. 9. Novembris 1846.

(cf. *Denzinger* nr. CXXVII. p. 440.)

Neminem vestrum latet, Venerabiles Fratres, hac nostra deploranda aetate acerrimum ac formidolosissimum contra catholicam rem universam bellum ab iis hominibus conflari, qui nefaria inter se societate conjuncti, sanam non sustinentes doctrinam atque a veritate auditum avertentes, omnigena opinionum portenta e tenebris eruere, eaque totis viribus exaggerare atque in vulgus prodere et disseminare contendunt. Horrescimus quidem animo et acerbissimo dolore conficimur,

quum omnia errorum monstra et varias multiplicesque nocendi artes, insidias, machinationes mente recogitamus, quibus hi veritatis et lucis osores et peritissimi fraudis artifices omne pietatis, justitiae, honestatis studium in omnium animis restinguere, mores corrumpere, jura quaeque divina et humana perturbare, catholicam religionem civilemque societatem convellere, labefactare, immo, si fieri unquam posset, funditus evertere commoliuntur. Noscitis enim, Venerabiles Fratres, hos infensissimos christiani nominis hostes, caeco quodam insanientis impietatis impetu misere raptos, eo opinandi temeritate progredi, ut inaudita prorsus audacia *aperientes os suum in blasphemias ad Deum* 1) palam publiceque edocere non erubescant, commentitia esse et hominum inventa sacrosancta nostrae religionis mysteria, catholicae Ecclesiae doctrinam humanae societatis bono et commodis adversari, ac vel ipsum Christum et Deum ejurare non extimescant. Et quo facilius populis illudant atque incautos praesertim et imperitos decipiant et in errores secum abripiant, sibi unis prosperitatis vias notas esse comminiscuntur sibique philosophorum nomen arrogare non dubitant, perinde quasi philosophia, quae tota in naturae veritate investiganda versatur, ea respuere debeat, quae supremus et clementissimus ipse totius naturae auctor Deus singulari beneficio et misericordia hominibus manifestare est dignatus, ut veram ipsi felicitatem et salutem assequantur. Hinc praepostero sane et fallacissimo argumentandi genere nunquam desinunt humanae rationis vim et excellentiam appellare, extollere contra sanctissimam Christi fidem atque audacissime blaterant, eam humanae refragari rationi. Quo certe nihil dementius, nihil magis impium, nihil contra ipsam rationem magis repugnans fingi vel excogitari potest. Etsi enim fides sit supra rationem, nulla tamen vera dissensio nullumque dissidium inter ipsas inveniri unquam potest, quum ambae ab uno eodemque immutabilis aeternaeque veritatis fonte, Deo optimo maximo, oriantur atque ita sibi mutuam opem ferant, ut recta ratio fidei veritatem demonstret, tueatur, defendat; fides vero rationem ab omnibus erroribus liberet eamque divinarum rerum cognitione mirifice illustret confirmet atque perficiat. Neque minori certe fallacia, Venerabiles Fratres, isti divinae revelationis inimici humanum progressum summis laudibus efferentes, in catholicam religionem temerario plane ac sacrilego ausu illum inducere vellent, perinde ac si ipsa religio non Dei, sed hominum opus esset aut philosophicum aliquod inventum, quod humanis modis perfici queat. In istos tam misere delirantes percommodo quidem cadit, quod Tertullianus sui temporis philosophis merito exprobrabat: *qui stoicum et platonicum et dialecticum christianismum protulerunt* 2). Et sane quum sanctissima nostra religio non ab humana ratione fuerit inventa, sed a Deo hominibus clementissime patefacta, tum quisque vel facile intelligit, religionem ipsam ex ejusdem Dei loquentis auctoritate omnem suam vim acquirere neque ab humana ratione deduci aut perfici unquam posse. Humana quidem ratio, ne in tanti momenti negotio decipiatur et erret, divinae revelationis factum diligenter inquirat oportet, ut certo sibi constet, Deum esse locutum, ac Eidem, quemadmodum sapientissime docet Apostolus, rationabile obsequium exhibeat 3). Quis enim ignorat vel ignorare potest, omnem Deo loquenti fidem esse habendam, nihilque rationi ipsi magis consentaneum esse, quam iis acquiescere firmiterque adhaerere, quae a Deo, qui nec falli nec fallere potest, revelata esse constiterit?

---

1) Apocalyp. 13, 6.
2) Tertull. de praescript. cap. 8.
3) Ad Rom. 12, 1.

Sed quam multa, quam mira, quam splendida praesto sunt argumenta, quibus humana ratio luculentissime evinci omnino debet, divinam esse Christi religionem, et *omne dogmatum nostrorum principium radicem desuper ex coelorum Domino accepisse* [1], ac propterea nihil fide nostra certius, nihil securius, nihil sanctius exstare et quod firmioribus innitatur principiis. Haec scilicet fides, vitae magistra, salutis index, vitiorum omnium expultrix, ac virtutum fecunda parens et altrix, divini sui auctoris et consummatoris Christi Jesu nativitate, vita, morte, resurrectione, sapientia, prodigiis, vaticinationibus confirmata, supernae doctrinae luce undique refulgens ac coelestium divitiarum ditata thesauris, tot Prophetarum praedictionibus, tot miraculorum splendore, tot Martyrum constantia, tot Sanctorum gloria vel maxime clara et insignis, salutares proferens Christi leges ac majores in dies ex crudelissimis ipsis persecutionibus vires acquirens, universum orbem terra marique, a solis ortu usque ad occasum, uno Crucis vexillo pervasit, atque idolorum profligata fallacia, errorum depulsa caligine triumphatisque cujusque generis hostibus, omnes populos, gentes, nationes utcumque immanitate barbaras ac indole, moribus, legibus, institutis diversas divinae cognitionis lumine illustravit atque suavissimo ipsius Christi jugo subjecit, annuntians omnibus pacem, annuntians bona. Quae certe omnia tanto divinae sapientiae ac potentiae fulgore undique collucent, ut cujusque mens et cogitatio vel facile intelligat, christianam fidem Dei opus esse. Itaque humana ratio ex splendidissimis hisce aeque ac firmissimis argumentis clare aperteque cognoscens, Deum ejusdem fidei auctorem exsistere, ulterius progredi nequit, sed quavis difficultate ac dubitatione penitus abjecta atque remota, omne eidem fidei obsequium praebeat oportet, quum pro certo habeat, a Deo traditum esse, quidquid fides ipsa hominibus credendum et agendum proponit.

Atque hinc plane apparet, in quanto errore illi etiam versentur, qui ratione abutentes ac Dei eloquia tamquam humanum opus existimantes, proprio arbitrio illa explicare, interpretari temere audent, quum Deus ipse vivam constituerit auctoritatem, quae verum legitimumque coelestis suae revelationis sensum doceret, constabiliret omnesque controversias in rebus fidei et morum *infallibili* judicio dirimeret, ne fideles circumferantur omni vento doctrinae in nequitia hominum ad circumventionem erroris. Quae quidem viva et *infallibilis* auctoritas in ea tantum viget Ecclesia, quae a Christo Domino supra Petrum, totius Ecclesiae Caput, Principem et Pastorem, cujus fidem nunquam defecturam promisit, aedificata suos legitimos semper habet Pontifices, sine intermissione ab ipso Petro ducentes originem, in ejus Cathedra collocatos et ejusdem etiam doctrinae, dignitatis, honoris ac potestatis haeredes et vindices. Et quoniam ubi Petrus ibi Ecclesia [2], ac Petrus per Romanum Pontificem loquitur [3], et semper in suis successoribus vivit et judicium exercet [4], ac praestat quaerentibus fidei veritatem [5], idcirco divina eloquia eo plane sensu sunt accipienda, quem tenuit ac tenet haec Romana beatissimi Petri Cathedra, quae omnium Ecclesiarum mater et magistra [6], fidem a Christo Domino traditam integram inviolatamque semper servavit eamque fideles edocuit, omnibus ostendens salutis semitam et incorruptae veritatis doctri-

1) S. Joann. Chrysost. Homil. I. in Isai.
2) S. Ambros. in Psal. 40.
3) Concil. Chalced. Act. 2.
4) Synod. Ephes. Act. 3.
5) S. Petr. Chrysol. Epist. ad Eutych.
6) Concil. Trid. Sess. VII. de Baptism.

nam. Haec siquidem principalis Ecclesia, unde unitas sacerdotalis exorta [1]), haec pietatis metropolis, in qua est integra christianae religionis ac perfecta soliditas [2]), in qua semper Apostolicae Cathedrae viguit principatus [3]), ad quam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est, qui sunt undique fideles [4]), cum qua quicumque non colligit, spargit [5]). Nos igitur, qui inscrutabili Dei judicio in hac veritatis Cathedra collocati sumus, egregiam Vestram pietatem vehementer in Domino excitamus, Venerabiles Fratres, ut omni sollicitudine et studio fideles curae Vestrae concreditos assidue monere, exhortari connitamini, ut hisce principiis firmiter adhaerentes, nunquam se ab iis decipi et in errorem induci patiantur, qui abominabiles facti in studiis suis humani progressus obtentu fidem destruere eamque rationi impie subjicere ac Dei eloquia invertere contendunt summamque Deo ipsi injuriam inferre non reformidant, qui coelesti sua religione hominum bono atque saluti clementissime consulere est dignatus.

XXVII. Decretum S. Congregationis super statu regularium, auctoritate Pii IX. editum d. 25. Januarii 1848 (ist abgedruckt im Archiv VIII., 143 sq.).

XXVIII. Ex Allocutione Pii IX. habita in Consistorio secreto d. 27. Septembris 1852 (bei *Denzinger* nr. CXXVIII. p. 443.).

XXIX. Ex Pii IX. Constitutione Ineffabilis Deus d. d. 10. Decembris 1854.

Itaque plurimum in Domino confisi advenisse temporum opportunitatem pro immaculata sanctissimae Dei Genitricis Virginis Mariae conceptione definienda, quam divina eloquia, veneranda traditio, perpetuus Ecclesiae sensus, singularis catholicorum Antistitum ac fidelium conspiratio et insignia Praedecessorum Nostrorum acta, constitutiones mirifice illustrant atque declarant; rebus omnibus diligentissime perpensis et assiduis fervidisque ad Deum precibus effusis, minime cunctandum Nobis esse censuimus, supremo Nostro judicio immaculatam ipsius Virginis conceptionem sancire, definire, atque ita pientissimis catholici orbis desideriis Nostraeque in ipsam sanctissimam Virginem pietati satisfacere ac simul in ipsa unigenitum Filium suum Dominum Nostrum Jesum Christum magis atque magis honorificare, quum in Filium redundet, quidquid honoris et laudis in Matrem impenditur.

Quare postquam nunquam intermisimus in humilitate et jejunio privatas Nostras et publicas Ecclesiae preces Deo Patri per Filium Ejus offerre; ut Spiritus sancti virtute mentem Nostram dirigere et confirmare dignaretur, implorato universae coelestis Curiae praesidio et advocato cum gemitibus Paraclito Spiritu eoque sic adspirante, ad honorem sanctae et individuae Trinitatis, ad decus et ornamentum Virginis Deiparae, ad exaltationem fidei catholicae et christianae religionis augmentum, auctoritate Domini Nostri Jesu Christi, beatorum Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra declaramus, pronunciamus et definimus, doctrinam, quae tenet, beatissimam Virginem Mariam in primo instanti suae conceptionis

1) S. Cyprian. Epist. 55. ad S. Cornel. Pontif.
2) Litter. Synod. Joann. Constantinop. ad Hormisd. Pontif. et Sozom. Histor. lib. III. cap. 8.
3) S. August. Epist. 162.
4) S. Irenaeus lib. III. contra haereses cap. 3.
5) S. Hieronym. Epist. ad S. Damas. Pontif.

fuisse singulari omnipotentis Dei gratia et privilegio, intuitu meritorum Christi Jesu Salvatoris humani generis, ab omni originalis culpae labe praeservatam immunem, esse a Deo revelatam atque idcirco ab omnibus fidelibus firmiter constanterque credendam. Quapropter si qui secus ac a Nobis definitum est, quod Deus avertat, praesumpserint corde sentire, ii noverint ac porro sciant, se proprio judicio condemnatos, naufragium circa fidem passos esse et ab unitate Ecclesiae defecisse ac praeterea facto ipso suo semet poenis a jure statutis subjicere, si quod corde sentiunt, verbo aut scripto vel alio quovis externo modo significare ausi fuerint.

XXX. Theses a S. C. Indicis editae et a S. D. N. Pio IX. d. 15. Junii 1855 approbatae.

1. Etsi fides sit supra rationem, nulla tamen vera dissensio, nullum dissidium inter ipsas inveniri unquam potest, quum ambae ab uno eodemque immutabili veritatis fonte, Deo optimo maximo, oriantur atque ita sibi mutuam opem ferant. (Encycl. Pii PP. IX. 9. Nov. 1846.)

2. Ratiocinatio Dei exsistentiam, animae spiritualitatem, hominis libertatem cum certitudine probare potest. Fides posterior est revelatione, proindeque ad probandum Dei exsistentiam contra atheum, ad probandum animae rationalis spiritualitatem ac libertatem contra naturalismi ac fatalismi sectatorem allegari convenienter nequit. (Prop. subscript. a Bautainio 8. Sept. 1840.)

3. Rationis usus fidem praecedi et ad eam hominem ope revelationis et grotiae conducit. (Prop. subscript. a D. Bautain. 8. Sept. 1840.)

4. Methodus, qua usi sunt D. Thomas, D. Bonaventura et alii post ipsos scholastici, non ad rationalismum ducit, neque causa fuit, cur apud scholas hodiernas philosophia in naturalismum et pantheismum impingeret. Proinde non licet in crimen doctoribus et magistris illis vertere, quod methodum hanc, praesertim approbante vel saltem tacente Ecclesia, usurpaverint. Prop. (contradict. propositionibus passim ex D. Bonnetty desumptis.)

XXXI. Encyclica Pii IX. d. d. 18. Junii 1859.

Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam Benedictionem. Qui nuper per Italiam erupit contra legitimos Principes seditionis motus in regionibus etiam Pontificiae ditioni finitimis, nonnullas ex provinciis Nostris quaedam veluti incendii flamma pervasit; quae quidem et funesto illo permotae exemplo et externis actae incitamentis a paterno Nostro regimine sese subduxerunt, et vero etiam paucis adnitentibus id quaerunt, ut italico illi subjiciantur gubernio, quod per annos hosce postremos Ecclesiae ac legitimis illius juribus sacrisque administris se gessit adversum. Dum Nos rebellionis hujusmodi actus et reprobamus et dolemus, quibus quaedam tantum populi pars turbatis in iisdem provinciis injuste adeo respondet paternis studiis curisque Nostris, ac dum necessarium esse palam edicimus sanctae huic Sedi civilem principatum, ut in bonum religionis sacram potestatem sine ullo impedimento exercere possit, quem quidem civilem principatum extorquere eidem connituntur vaferrimi hostes Ecclesiae Christi: Vobis in tanto rerum turbine praesentes damus litteras, Venerabiles Fratres, ut aliquod dolori Nostro solatium quaeramus. Atque hac occasione Vos etiam hortamur, ut pro explorata pietate Vestra, pro eximio erga Apostolicam Sedem ejusque libertatem studio id praestandum curetis, quod olim Aaroni, supremo Hebraeorum Pontifici, praescripsisse legimus Moysem (Num. Cap. 16.): *„Tolle thuribulum, et hausto*

igne de altari mitte incensum desuper, pergens cito ad populum, ut roges pro eis: jam enim egressa est ira a Domino, et plaga desaevit." Itemque Vos hortamur, ut preces fundatis quemadmodum sancti illi fratres, Moyses nimirum atque Aaron, qui „*proni in faciem dixerunt: fortissime Deus spirituum universae carnis, num aliquibus peccantibus contra omnes ira tua desaeviet?*" (Num. Cap. 16.) Ad hoc scilicet, Venerabiles Fratres, praesentes Vobis mittimus litteras, ex quibus non parum solatii percipimus, quippe confidimus, desideriis Vos curisque Nostris cumulate responsuros. Ceterum palam hoc profitemur, indutos Nos virtute ex alto, quam infirmitati Nostrae immittet fidelium precibus exoratus Deus, quidvis discriminis, quidvis acerbitatis antea perpessuros, quam Apostolicum ulla ex parte deseramus officium ac quidquam admittamus contra juramenti sanctitatem, quo Nos obstrinximus; quum licet immerentes supremam hanc Apostolorum Principis Sedem, arcem et propugnaculum catholicae fidei, Deo sic volente, conscendimus. In pastorali Vestro tuendo munere omnia laeta ac felicia, Venerabiles Fratres, Vobis adprecantes, coelestis auspicem beatitatis Apostolicam Benedictionem Vobis gregique Vestro peramanter impertimur.

Datum Romae apud sanctum Petrum die 18. Junii anno 1859. Pontificatus Nostri anno decimoquarto.

XXXII. Pii IX. Litterae ad Emin. D. Joannem Cardinalem de Geissel, Archiepiscopum Colonien., d. d. 15. Junii 1857.

Dilecte Fili Noster, salutem et Apostolicam benedictionem. Eximiam Tuam nobisque plane cognitam pastoralem in catholica doctrina tuenda curam et sollicitudinem non mediocri certe animi Nostri jucunditate undique elucere perspeximus in Litteris, quas, dilecte Fili Noster, die 16. proximi mensis Aprilis ad Nos dedisti super decreto Pontificia Nostra auctoritate sancito atque a Nostra Indicis Congregatione die 8. mensis Januarii hujus anni edito, quo opera dilecti filii presbyteri Antonii Günther proscripta fuerunt. Nos quidem pro Apostolici Nostri ministerii officio nullis unquam parcentes curis nullisque laboribus, ut fidei depositum Nobis divinitus concreditum integrum inviolatumque custodiatur, ubi primum a pluribus Venerabilibus Fratribus, spectatissimis Germaniae sacrorum Antistitibus, accepimus, non pauca Güntheri libris contineri, quae ipsi in sincerae fidei et catholicae veritatis perniciem cedere arbitrabantur: nulla interposita mora eidem Congregationi commisimus, ut ex more opera ejusdem Güntheri accurate diligenterque excuteret, perpenderet, examinaret ac deinde omnia ad Nos referret. Quum igitur ipsa Congregatio Nostris mandatis obsecuta, suoque munere functa omnem in hoc gravissimo sane maximique momenti negotio curam et operam scite riteque collocaverit, nullumque praetermiserit studium in Güntheriana doctrina accuratissimo examine noscenda ac ponderanda, animadvertit, plura in Güntheri libris reperiri omnino improbanda ac damnanda, utpote quae catholicae Ecclesiae doctrinae maxime adversarentur. Hinc rebus omnibus a Nobis etiam perpensis, eadem Congregatio decretum illud suprema Nostra auctoritate probatum Tibique notissimum edidit, quo Güntheriana opera prohibentur et interdicuntur. Quod quidem decretum Nostra auctoritate sancitum nostroque jussu vulgatum sufficere plane debebat, ut quaestio omnis penitus dirempta censeretur, et omnes, qui catholico gloriantur nomine, clare aperteque intelligerent, sibi esse omnino obtemperandum, et sinceram haberi non posse doctrinam Güntherianis libris contentam, ac nemini deinceps fas esse, doctrinam iis libris traditam tueri ac propugnare, et illos libros sine debita facultate legere ac retinere. A quo

quidem obedientiae debitique obsequii officio nemo immunis propterea videri censerique poterat, quod in eodem decreto vel nullae nominatim propositiones notarentur, vel nulla certa stataque adhiberetur censura. Ipsum enim per se valebat decretum, ne qui sibi integrum putarent ab iis, quae Nos comprobavimus, utcumque discedere. Sed vehementer errant, qui generalis ejusmodi prohibitionis causam inde profectam esse arbitrantur, quod ipsa Congregatio nullas singillatim Güntherianorum operum sententias nullasque praecise opiniones censura dignas deprehenderit. Etenim non sine dolore apprime noscimus, in iisdem operibus erroneum ac perniciosissimum et ab hac Apostolica Sede saepe damnatum rationalismi systema ampliter dominari; itemque noscimus, in iisdem libris ea inter alia non pauca legi, quae a catholica fide sinceraque explicatione de unitate divinae substantiae in tribus distinctis sempiternisque personis non minimum aberrant. In compertis pariter habemus, neque meliora, neque accuratiora esse, quae traduntur de sacramento Verbi incarnati deque unitate divinae Verbi personae in duabus naturis, divina et humana. Noscimus, iisdem libris laedi catholicam sententiam ac doctrinam de homine, qui corpore et anima ita absolvatur ut anima eaque rationalis sit vera per se atque immediata corporis forma. Neque ignoramus, ea iisdem libris doceri et statui, quae catholicae doctrinae de suprema Dei libertate a quavis necessitate soluta in rebus procreandis plane adversantur. Atque illud etiam vel maxime improbandum ac damnandum, quod Güntherianis libris humanae rationi et philosophiae, quae in religionis rebus non dominari, sed ancillari omnino debent, magisterii jus temere attribuatur, ac propterea omnia perturbentur, quae firmissima manere debent tum de distinctione inter scientiam et fidem, tum de perenni fidei immutabilitate, quae una semper atque eadem est, dum philosophia humanaeque disciplinae neque semper sibi constant neque sunt a multiplici errorum varietate immunes. Accedit, nec ea sanctos Patres reverentia haberi, quam Conciliorum canones praescribunt, quamque splendidissima Ecclesiae lumina omnino promerentur, nec ab iis in catholicas scholas dicteriis abstineri, quae recolendae memoriae Pius VI. Decessor Noster solemniter damnavit. Neque silentio praeteribimus, in Güntherianis libris vel maxime violari sanam loquendi formam, ac si liceret verborum Apostoli Pauli oblivisci (II Tim. 1, 13.), aut horum, quae gravissime monuit Augustinus: »Nobis ad certam regulam loqui fas est, ne verborum licentia etiam de rebus, quae his significantur, impiam gignat opinionem« (de civit. Dei lib. X. cap. 23). Ex quibus omnibus profecto vides, Dilecte Fili Noster, qua cura et studio quum Tibi, tum Venerabilibus Fratribus Episcopis Tuis Suffraganeis sit invigilandum, ut ab istis dioecesibus Güntheriana opera amoveantur, et qua singulari sollicitudine excubandum, ne doctrina eisdem operibus contenta et jam proscripta ullo unquam modo sive in philosophicis, sive in theologicis disciplinis a quovis in posterum tradatur aut comprobetur. Jam vero dum Güntheri opera damnanda esse censuimus ac censemus, haud possumus, quin Tibi significemus, ipsum dilectum filium presbyterum Antonium Günther non mediocri Nos affecisse consolatione, quandoquidem obsequentissimis suis litteris die 10. mensis Februarii ad Nos scriptis cum summa sui nominis laude amplissimis verbis semel iterumque professus est, nihil sibi potius, quam supremae Nostrae et hujus Apostolicae Sedis auctoritati semper obtemperare, et idcirco se humillime subjicere commemorato decreto de suis operibus promulgato. Hoc autem egregium sane Güntheri exemplum pari animi Nostri gaudio imitati sunt plures dilecti filii doctores theologiae, philosophiae, historiae ecclesiasticae et canonici juris in variis Germaniae lyceis, ac primarii Güntherianae

doctrinae asseclae, qui suis ad Nos datis litteris contestati sunt, se commemorato decreto humillime subjicere nihilque sibi magis cordi esse, quam Pontificiae Nostrae et hujus sanctae Sedis auctoritati ex animo obedire. Dum vero hac re summopere laetamur, in eam porro spem erigimur fore, ut alii omnes Güntherianae doctrinae sectatores christianam tum ipsius auctoris, tum horum animi docilitatem et obedientiam debitamque magisterio Nostro subjectionem Deo bene juvante aemulari velint, atque ita ipsius auctoris coronam augeant et Nostram expleant cumulentque laetitiam. Habes, Dilecte Fili Noster, quae Tibi de hoc argumento rescribenda esse existimavimus, atque hac etiam occasione libentissime utimur, ut iterum ostendamus et confirmemus praecipuam, qua Te in Domino complectimur, benevolentiam. Cujus quoque certissimum pignus esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam toto cordis affectu Tibi ipsi, Dilecte Fili Noster, et gregi Tuae vigilantiae commisso peramanter impertimur.

Datum Bononiae die 15. Junii anno 1857. Pontificatus nostri anno undecimo

Pius P. P. IX.

XXXIII. Ex Pii P. P. IX. Epistola Encyclica Amantissimi Redemptoris d. d. 3. Maji 1858 (bei *Walter,* fontes p. 569., und im Archiv III. S. 326 ff.).

Den Schluss der Acta et Decreta concil. Prov. Coloniens. a. 1860 bildet (p. 245—256.) ein ausführlicher *Index rerum praecipuarum*, quae decretis continentur. Zu den im Archiv X., 67. bereits erwähnten und von so bald als möglich auch im Archiv mitzutheilenden Vollzugserlassen zum Kölner Provincialconcil ist jetzt auch bereits nachzutragen ein Erlass des Cardinal-Erzbischofs vom 1. August 1863 zu part. II. tit. II. c. 20. (im Archiv X., 47.) über den Gebrauch des Römischen Breviers und Missals, und zu tit. II. c. 11. (im Archiv IX., 273.) ein Erlass des Cardinal-Erzbischofs vom 10. October 1863 *de baptismo sub conditione conferendo.*

Kann ein Bischof, der irreligiöse Schriften verbietet, desshalb vor dem Civilgerichte auf Vermögensentschädigung belangt werden?

Unter dem 24. März 1863 liess der Advocat-Anwalt Julius Metz zu Luxemburg, als verantwortlicher Redacteur und Eigenthümer des „Courrier du Grand-Duché de Luxembourg," vertreten durch den Advocat-Anwalt André, den Hochw. Bischof und apostol. Vicar von Luxemburg, Herrn Nicolaus Adames durch den Gerichtsvollzieher vor das Bezirksgericht über Civilsachen in Luxemburg laden, um

„Angesehen, dass der Beklagte am verflossenen zweiten December einen Hirtenbrief, der von den Kanzeln aller katholischen Kirchen des Landes verlesen worden, herausgegeben hat, in dem unter Anderem das Blatt, dessen verantwortlicher Redacteur und Eigenthümer der Kläger ist, angeklagt wird, die öffentliche Moral zu Grunde zu richten, die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft zu untergraben, Gottlosigkeit, Lüge und Betrug zu lehren und zu verbreiten;

Angesehen, dass der genannte Hirtenbrief erklärt, der Redacteur des „Courrier" und seine Mitschuldigen seien aus der katholischen Kirche ausgeschlossen; dass die katholischen Christen, welche den „Courrier" durch ihr Abonnement unterstützen und sich an demselben betheiligen, mit der Verweigerung der Sacramente bedroht werden, als unterstützten sie das Werk des Satans;

Dass endlich der genannte Hirtenbrief erklärt, dass auch Diejenigen, welche den „Courrier“ ohne dringende Nothwendigkeit lesen, nicht gültig im Bussgerichte können losgesprochen werden, obschon sie nicht zu den Abonnenten des genannten periodischen Blattes zählen, dessen verantwortlicher Redacteur und Eigenthümer der Kläger ist;

Angesehen, dass der Beklagte, indem er den Redacteur des „Courrier“ als namentlich aus dem Schoosse der katholischen Kirche ausgeschlossen erklärt und mit kirchlichen Strafen Diejenigen bedroht, die direct oder indirect das genannte periodische Blatt unterstützen würden, eines Missbrauch's oder Excesses der Gewalt sich schuldig gemacht hat, der zur Folge hatte, bedeutend die Zahl der Abonnenten und Derjenigen, die Ankündigungen dem „Courrier“ übersandten, zu vermindern, und in dieser Weise durch seine Schuld dem Kläger einen Schaden verursacht hat, dessen Ersatz kraft des Art. 1382. des Code civil geleistet werden muss;

Zum Schadenersatz laut Rechnung und zu den Kosten der Klage verurtheilt zu werden.“

Es wurde dieser Prozess schon im Archiv IX., 475 f. kurz besprochen. Im Nachfolgenden geben wir einen Auszug aus dem schon im Archiv X., 179. erwähnten scharfsinnigen Promemoria, welches der Obergerichts-Advocat Ernst Simons für den Hochw. Bischof verfasste und worin er ein im Interesse des Klägers veröffentlichtes Promemoria widerlegte.

I. Das Haupt des Luxemburger Klerus hat ein Recht ausgeübt, das der Kirche und ihren Dienern zusteht. Die Ausübung eines Rechtes kann keine Klage auf Schadensersatz veranlassen (qui jure suo utitur, neminem laedit).

Es besteht hier auch kein Conflict zwischen dem kirchlichen und politischen Rechte.

Vom religiösen Standpunkte aus hat der Kläger kein Recht, den Irrthum zu lehren, der Beklagte aber nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, den Gläubigen das Lesen glaubenswidriger Schriften zu verbieten.

Der Kläger kann somit nur ein politisches Recht anrufen.

Der Beklagte stellt ihm zuerst ein rein geistiges Recht entgegen.

Beide Rechte gehören zwei durchaus verschiedenen Sphären an. Ersteres befugt, äussere Akte zu vollziehen, welche das Gesetz gegen materielle Fesselung in Schutz nimmt. Letzteres beruht auf dem religiösen Gesetze, auf dem Glauben: seine Kraft ergreift das Gewissen durch die Macht der Ueberzeugung. Man kann sagen, es ist nicht von dieser Welt. . . . .

Damit zwei Rechte in Conflict seien, muss die Ausübung des einen nicht bloss das andere in seiner grösseren oder geringeren Nützlichkeit, sondern in dessen Wesen angreifen. So kann, um das Beispiel unseres Gegners beizubehalten, der Eigenthümer bei Bauten, die er auf seinem Boden errichtet, der Nützlichkeit, der Annehmlichkeit des Eigenthums seines Nachbars Schaden zufügen, indem er ihm theilweise die Aussicht und das Sonnenlicht entzieht. Aber das Recht meines Nachbars erlaubt mir nicht, unter dem Vorwande, mein Eigen-

thumsrecht auszuüben, auf sein Eigenthum Unreinlichkeiten oder auch nur verdorbene Luft abzuleiten. Jemanden gewisser Vortheile berauben, die er als zur Ausübung seines Rechtes gehörend ansieht, heisst nicht, sein Recht angreifen. In diesem Falle gibt es zwischen den beiden Rechten keine Collision, sondern eine freie Concurrenz.

So ist der „Courrier“ ganz frei, seine religiösen Ansichten zu äussern, Ansichten, welche seinerseits der Beklagte berechtigt ist, zu kritisiren, zu brandmarken und zu verdammen. Diese zwei Freiheiten sind in nichts unverträglich. Aber wenn ein Jeder sein Recht ausübt und der „Courrier“ Abonnenten und Annoncen verliert, so muss er sich darein ergeben, wenn anders er nicht zwei ganz verschiedene Sachen mit einander verwechseln will: nämlich das Recht, welches die Constitution gewährleistet, seine Ansichten durch die Presse zu äussern, und ein angebliches Recht, Abonnenten zu haben, ein Recht, das eine pure Einbildung ist, indem es Jedem freisteht, auf eine Zeitung zu abonniren oder nicht.

Es handelt sich hier nicht um das Recht, seine religiösen Ansichten zu äussern. Dazu gewährt ihm die Constitution volle Freiheit, und diese Freiheit wird er behalten, so lange es nicht in der politischen Leitung des Landes eine Gewalt gibt, die sich's herausnimmt, eine Feder zu zerbrechen, welche sich innerhalb der Schranken der Gesetzlichkeit hält.

Verwechseln wir aber mit dieser grossen politischen Freiheit nicht die materiellen Mittel, durch deren Gebrauch dieselbe mehr oder weniger Aufsehen macht oder sich mehr oder weniger Erfolg und Nutzen verschafft. Die Wirksamkeit dieser Mittel, ist sie nicht in jeder Hinsicht abhängig, nicht von dem constitutionellen Rechte, sondern von den Rechten dritter Personen? Das Recht zu schreiben, was man denkt, legt Niemanden die Pflicht auf, das Geschriebene zu lesen; es erzeugt nicht das Recht, Drucker zum Drucken, Abonnenten zum Bezahlen, Annoncen zum Absetzen eines Profites, zu haben: Alles das hängt von dem guten Willen dritter Personen ab. . . .

Der Herr Provicar hatte das Recht, Denjenigen, deren Ueberzeugung sie zum Gehorsam gegen ihn verpflichtet, die Lesung des „Courrier“ abzurathen, oder sogar zu verbieten, und diese hatten das Recht auf den „Courrier“ zu verzichten. Durch die Ausübung dieses beiderseitigen Rechts ist der „Courrier“ benachtheiligt worden; er kann diesem doppelten Rechte kein anderes Recht, sondern nur sein Interesse entgegensetzen; aber gerade diess lässt der oben angeführte Grundsatz nicht zu. . . .

II. Die Kirche hat eine eigene Gerichtsbarkeit; ohne disciplinäre Gewalt, ohne eine, wenigstens geistige Gerichtsbarkeit könnte sie nicht als Gesellschaft bestehen; das ist ein so wesentliches Recht, dass es nie, in keinem Staate, ist in Zweifel gezogen worden. Sogar Portalis, der in mehrfacher Beziehung nicht mit der Lehre der Kirche übereinstimmt, erkennt ausdrücklich der Kirche dieses Recht zu; in seinem Bericht über das Concordat drückt er sich also aus: „Die Kirche hat eine eigene Gewalt, die sie von Gott selbst empfangen, und die rein geistig ist; aber ehemals sah man die Geistlichen ausser

dieser Gewalt unter dem Gepränge eines Tribunals noch eine äusserliche Gerichtsbarkeit ausüben; diese Gerichtsbarkeit, sagt Abbé Foy, ist eine Wohlthat des Fürsten. Daher unterschied man bei den Dienern der Religion zwei Arten von Gewalten: Die eine, die der Kirche angeboren ist, und die ihr von ihrem göttlichen Stifter gegeben ward; sie ist weniger eine eigentliche Gerichtsbarkeit als vielmehr ein Amt; die andere, die nicht immer der Kirche angehört hat und die die Kirchen durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Fürsten erhielten.“ Diese geistliche Gerichtsbarkeit, die nach Portalis der Kirche angeboren ist, übt keinen äusseren materiellen Zwang aus, und scheint dadurch allein schon jeder Controlle der weltlichen Gewalt enthoben zu sein.

Wer also, wenn nicht die Kirche und die Kirche allein, wird in Fragen über die Religionslehren entscheiden? Wer soll die Diener einsetzen, die das Werk Gottes bis an's Ende der Zeiten fortsetzen? Wer die Sünden verzeihen, die Bussen bestimmen? Wer kann darüber urtheilen, ob Dieser oder Jener würdig ist, das Sacrament, das er verlangt, zu empfangen? Wer soll bestimmen, ob eine Schrift dem Glauben und der christlichen Moral entgegen ist, oder welcher Schriftsteller sich durch seine Schriften von der katholischen Kirche getrennt hat?

Es ist selbstverständlich, dass principiell kein Anderer, als die Organe der Kirche selbst, sich in diese Fragen einmischen kann, und dass die erwähnten Rechte überall anerkannt und geachtet werden müssen, wo die Kirche vom Staate anerkannt und geachtet wird. Die Gewaltthätigkeit kann deren Ausübung hindern, aber, wie Fleury sagt: Die Kirche hat diese Rechte unter den heidnischen Kaisern genossen, und sie können ihr durch keine menschliche Macht entzogen werden.

Unser Gegner selbst gibt zu, dass in den Ländern, wo die Kirche frei ist, wie z. B. in Belgien, die Ausübung des priesterlichen Amtes keine Einmischung des Staates in seine Befugnisse zulässt, und dass die Diener der Religion civilrechtlich nicht verantwortlich sind für die Handlungen, die sie als solche vollziehen.

Auch muss der Kläger, um sein Recht zu begründen, die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche im Grossherzogthum läugnen, und zu einer Gesetzgebung seine Zuflucht nehmen, von der bei uns höchstens nur noch einige Bruchstücke bestehen. Das Concordat und die organischen Artikel Nr. 9. und 6. vom Jahr X. sind es, die der „Courrier“ als eine Schutzwehr unserer constitutionellen Freiheiten, der katholischen Kirche gegenüber, anruft.

Ich will hier eine kurze Analyse dieser Gesetzgebung folgen lassen. Der Art. 9. des organischen Gesetzes lautet: „Der katholische Cultus wird ausgeübt unter der Leitung der Erzbischöfe und Bischöfe in den Diöcesen, und unter der der Pfarrer in den Pfarreien.“ „Unter dem Wort Leitung,“ sagt Dalloz, „muss man die geistliche Gerichtsbarkeit verstehen, die der Kirche angehört. Dieselbe wird nicht unter ihrem wahren Namen erwähnt, entweder weil sie von keiner eigentlichen äusseren Zwangsgewalt begleitet ist oder

um sie von der alten Gerichtsbarkeit zu unterscheiden, welche die Kirche ehemals in ihren geistlichen Gerichten ausübte."

An das Princip der geistlichen Gerichtsbarkeit reihen sich als Zusatz, oder, in dem System der organischen Artikel, vielmehr als Berichtigung, die Bestimmungen, welche die Appellation wegen Missbrauchs betreffen: Art. 6. Er wird ein Recurs an den Staatsrath in allen Fällen stattfinden, wo Seitens der Obern und anderer kirchlichen Personen Missbrauch stattgefunden hat. Die Fälle des Missbrauchs sind: widerrechtliche und übertriebene Ausübung der Gewalt, die Uebertretung der Gesetze und Reglemente der Republik, die Verletzung der Bestimmungen, welche durch die in Frankreich angenommenen Canones geheiligt sind, der Eingriff in die Freiheiten, Gerechtsame und Gewohnheiten der gallikanischen Kirche, und jede Unternehmung und jede Verfahrungsart, welche bei der Ausübung des Cultus die Ehre der Bürger verletzen, ihr Gewissen willkürlich verwirren, gegen sie in Druck oder in Beschimpfung oder in öffentliches Aergerniss ausarten kann.

Die Kirche hat in diesen Verordnungen und insbesondere in dem letzten Theile des Art. 6. einen Eingriff in ihre Rechte erkannt. Man begreift, dass der Staat sich eine Waffe gegen die Uebergriffe des Klerus in die Befugnisse und Prärogative der weltlichen Regierung schaffen wolle. Aber dabei bleiben die Vorsichtsmassregeln des Gesetzgebers vom Jahr X. nicht stehen. Er will die kirchlichen Vorsteher erreichen, in der Gewalt, die ihnen ihre priesterlichen Functionen verleihen; er will selbst in den Fällen sich über sie ein Recht anmassen, wo das gemeine Recht sie nicht trifft, und er unterwirft sie der Censur eines weltlichen Gerichts, selbst bezüglich derjenigen Handlungen, die wesentlich nur eine Ausübung ihres Amtes sind, wie die Verweigerung der Sacramente, des kirchlichen Begräbnisses u. s. w.

Die Kirche hat die organischen Artikel noch unter einem anderen Standpunkte getadelt. Sie sind zu gleicher Zeit mit dem Concordate, aber ohne Einwilligung des Papstes, veröffentlicht worden; auch hat Pius VII. im Consistorium vom 24. Mai 1802 feierlich gegen dieselben protestirt. . . . (Vgl. auch Archiv IV., 319.)

Sie haben weder den Charakter eines Vertrages, noch irgend eines Uebereinkommens, weil sie einzig und allein von der französischen Regierung ausgingen. Dessgleichen waren sie auch kein eigentliches Gesetz, weil das gesetzgebende Corps sie nicht als solche votirt hatte, sondern nur als Anhängsel zu einem Vertrage. Das ist, wenn ich nicht irre, ein radicaler Fehler der organischen Artikel. Sie sind in Wirklichkeit weder Vertrag, noch Gesetz. Wir können in denselben nur ein polizeiliches Reglement erblicken, das sich heimlich, unter dem Mantel eines denkwürdigen Uebereinkommens, in das Heiligthum des gesetzgebenden Körpers eingeschlichen hat, und das nachher, Dank einem colorirten aber usurpirten Titel, einen Platz in dem Bülletin der Gesetze gefunden hat.

Alles, was wir so eben gesagt, wird indess unseren Gegner nicht abhalten, eine lebhafte Vorliebe zu zeigen für die Staatsordnung

vom Jahre X., so wie auch einen grossen Abscheu gegen die Constitution Belgiens. Solche Gesinnungen von Seiten des Redacteurs einer liberalen Zeitung dürften uns wohl in Staunen versetzen, wenn sie ihm nicht diesmal durch die Noth des Rechtshandels eingegeben wären. . . .

Indessen befriedigen die organischen Artikel, so wie sie heute in Frankreich durch den Staatsrath angewandt werden, unseren Gegner noch nicht. Er schärft noch deren Strenge, indem er die Befugnisse, welche sie nur dem Staatsrathe ertheilen, auf jeden Gerichtshof übertragen will.

Die Appellation wegen Missbrauch gegen Geistliche gibt diesen wirklich eine gesetzliche Garantie, kraft welcher der directen Jurisdiction der Gerichtshöfe die Handlungen der im Dienste stehenden Geistlichen entzogen werden, d. h. jene Handlungen, die mit den Handlungen des Priesterthums in innigster Verbindung stehen, sich so zu sagen mit demselben identificiren. Hierüber bestand nie ein Zweifel, so weit das sich auf beschädigende Thatsachen bezieht, die weder Verbrechen noch Vergehen sind und die man auch als eigentliche Fälle von Missbrauch bezeichnet. Dem Staatsrath allein steht es zu, den Missbrauch zu constatiren [1]). Aber selbst in Betreff der Vergehen entscheidet man sich allgemein dahin, dass sie nicht direct vor den Gerichtshöfen verfolgt werden können; der Staatsrath muss zuerst erklären, dass Missbrauch stattgefunden und dann auch noch hat er das schiedsrichterliche Recht, es entweder bei dieser Erklärung über Missbrauch bewenden zu lassen oder gerichtliche Verfolgung zu gestatten. Der Cassationshof und der Staatsrath waren seit 1840 einig in Betreff dieser Jurisprudenz, wovon das höchste Gericht abwich durch sein Urtheil vom Jahre 1861 in der Angelegenheit des Abbé Lhémeaux, indem es entschied, dass zur öffentlichen Klage auf Bestrafung eine vorläufige Ermächtigung des Staatsrathes nicht erfordert sei. Dieser Punkt kann also wiederum zweifelhaft erscheinen. Wie dem auch sei, gewiss ist es, dass die organischen Artikel ein Schutzsystem für den Klerus einführten; sie verleihen den Geistlichen eine Garantie, ähnlich der, welche die öffentlichen Beamten in Frankreich in der Ausübung ihres Amtes geniessen. Ein Urtheil des Obergerichtes zu Orleans vom 11. Juni 1840 erklärt vollständig diese Tragweite des organischen Gesetzes. Wir lesen darin: „In Erwägung, dass unverkennbar die geistlichen Personen eine moralische Jurisdiction haben, welche ihnen das Recht gibt, durch Rath und durch Tadel auf alle Anhänger ihres Cultus zu wirken, dass sie sowohl durch ihre canonische, gesetzlich anerkannte Einsetzung, als auch durch ihren Eid auf die Staatsgesetze, gleichsam eine regierende Befugniss erhalten hinsichtlich der Unterweisung im Glauben, der Beobachtung der Religionsvorschriften, dass somit die Erfüllung dieser religiösen und zugleich gesetzlichen Mission nothwendiger Weise eine Freiheit im Handeln erfordert, die Ausübung einer Gewalt, welche in

---

1) *Mangin,* traité de l'action publique et de l'action civile, Nr. 253 i. f. *Dufour,* droit administr. appl. t. V. p. 66 et suiv.

dem Staate, als dessen Helfer und moralische Mitarbeiter die Priester betrachtet werden können, Schutz finden muss."

Das ist in grossen Zügen der Character der Gesetzgebung, welche der Kläger anruft. Wir wollen jetzt untersuchen, ob sie noch einen Theil unseres öffentlichen Rechtes ausmacht.

III. Der Kläger baut einen ganzen Beweis auf den Art. 22. der Constitution, der die Regelung der Verhältnisse zwischen dem Grossherzogthum und dem heiligen Stuhle durch Uebereinkommen und unter Zustimmung der Ständeversammlung vorsieht. „Diese Bestimmung, sagt der Kläger, kennzeichnet klar die constitutionelle Stellung der Kirche: es ist das Regim der Concordate. Dieses Regim begreift in sich die Einigung der Kirche und des Staates, den Schutz der Kirche durch den Staat und die mehr oder weniger tiefe Unterordnung der Kirche unter den Staat."

Obgleich solche vage Deductionen auch nicht im Entferntesten die eigentlichen Fragen des Prozesses berühren, so können wir dieselben doch nicht unbeantwortet lassen. Ein Concordat implicirt nie eine Einigung zwischen Kirche und Staat in dem Sinne, als müsse jene diesem untergeordnet werden. Durch Schliessung eines Concordates, d. h. eines Uebereinkommens, treten die beiden Parteien als ebenbürtig auf; sie machen sich gegenseitige Concessionen im Interesse eines guten Einverständnisses; der Staat erkennt die Kirche als Gesellschaft bis auf einen gewissen Punkt an und beschützt sie; aber ein Grundprincip des canonischen Rechtes verlangt, dass die Kirche als Gesellschaft, als von dem Staate verschieden, festgehalten werde. Die Kirche ist Eine, die Staaten sind vielfältig; beide Institute haben weder denselben Ursprung noch denselben Zweck; aber beide unterstützen sich gegenseitig.

Der Art. 22. der Constitution sagt keineswegs, dass die zu schliessenden Conventionen mit dem heiligen Stuhle von diesen Grundsätzen abweichen sollen; er implicirt also nicht die Unterordnung der Kirche unter den Staat. Uebrigens, wie diese künftigen Conventionen auch beschaffen sein mögen, offenbar sind sie es nicht, welche diesen Prozess beeinflussen. Schauen muss man auf das, was ist, und nicht auf das, was sein kann. . . .

Bis zum Jahre 1831 ist das Regim des Concordats und der organischen Artikel bei uns wie im ganzen Reiche der Niederlande in Kraft geblieben. Zu dieser Zeit wurde die belgische Constitution an deren Stelle gesetzt für das ganze Land, mit Ausnahme der Stadt Luxemburg, welche unter der Herrschaft des König-Grossherzogs geblieben war.

Der Art. 12. des Beschlusses über die Wiederbesitznahme vom 11. Juni 1839 lässt diesen Zustand fortbestehen, indem er sagt, dass Alles, was den Klerus, die Kirchen, den Dienst Gottes betrifft, ganz so bleibt, wie es am Tage der Besitznahme war.

Bisher wurden alle Bemühungen, diesen Zustand zu regeln, nicht mit Erfolg gekrönt; daraus entstehen sehr schwierige Fragen, die unser Gegner mit einer merkwürdigen Kühnheit löst.

Für ihn hat der status quo nur diese Bedeutung: Der Klerus ist faktisch mit seinen Schulen und Corporationen in dem Zustande gelassen worden, worin er sich vor der Besitznahme befand; aber das Recht, dem diese Zustände könnten entgegen sein, wird wiederhergestellt, wie es 1830 war.

Ist das der Sinn des Art. 12.? Man bemerke zuerst, dass er nicht ausschliesslich von der katholischen Kirche spricht, wie unser Gegner aussagt; er ist allgemein: Alles was den Klerus, die Kirche und den Dienst Gottes betrifft, bleibt ganz etc. Unser Gegner hat also willkürlich aus dem Wort katholisch ein Argument gezogen, da er voraussetzte, als befände es sich im Texte, der indess auf alle Culte Bezug hat. Ausserdem hält der Art. 12. nicht nur den Klerus aufrecht, sondern Alles, was den Klerus, die Kirche und den Dienst Gottes betrifft. Das sind weitgehende Ausdrücke, die alle Interessen des Priesterthums und des Cultus umfassen. Was aber betrifft mehr den Klerus, als die Principien seiner Existenz, seiner Anerkennung durch den Staat, seiner Disciplin, seiner Hierarchie, der Ausübung seiner Functionen und seiner freien Bewegung, seiner Beziehungen zu den Obern und den Gläubigen? . . .

Unser Gegner will durchaus, dass das Haus Oranien nichts Anderes habe thun wollen (und das wäre nach seiner Ansicht eine überaus grosse Gnade), als einen Klerus, den es dem Kläger gefällt, feindlich zu nennen, bestehen zu lassen, und überdiess seine Schulen und Corporationen beizubehalten, die niemals bestanden haben! Er begreift nicht, obgleich der Souverän seinen Willen so feierlich ausgesprochen hat, dass dieser die Principien, wenn auch nur provisorisch, hat beibehalten können, welche das status quo von 1839 herbeigeführt und aufrecht erhalten haben; er will, dass der Souverän, gleich nachdem er die Amnestie erlassen, wieder eine veraltete Gesetzgebung, die dem Fortschritt der modernen Ideen entgegen ist, eingeführt habe; es liegt ihm wenig daran, dass ein ausdrücklicher Text seinen Forderungen widerspricht; unser Gegner protestirt: er erkennt in dem *status quo* für das ganze Land die ganze Gesetzgebung, die vor 1330 bestanden hat.

Wenn König Wilhelm I. in dem Beschluss über die Wiederbesitznahme die vor 1830 bestehende Gesetzgebung neuerdings hätte einführen wollen, wäre es ihm alsdann nicht leicht gewesen, dieses in ein paar Worten klar auszudrücken? Diess hat er gethan für die Justiz. Der Art. 7. des oben genannten Beschlusses sagt: Für die Verwaltung der Justiz muss man, sowohl was die Form als den Inhalt angeht, die Gesetzbücher, Gesetze und Beschlüsse befolgen, die in der Stadt Luxemburg bestehen. Aber zwischen 1830 und der Wiederbesitznahme waren neun Jahre einer Verwaltung verflossen, deren Spuren man nicht unmittelbar vertilgen konnte, und deren Wirkungen unter keiner anderen Beziehung in rückwirkender Weise aufgehoben worden sind, da die Gesetze der belgischen Regierung in Kraft geblieben sind nicht bloss für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft, wiewohl nur provisorisch. Wäre es daher klug,

wäre es politisch gewesen, diese Regel in Bezug auf den Cultus aufzuheben.

Der Zustand, vom Tage der Wiederbesitznahme an, war offenbar der, den die Revolution dem früheren Zustande substituirt hatte. Diess kann keinem Zweifel unterliegen. Wenn eine Schwierigkeit eintritt, so rührt sie einzig daher, dass der Statusquo nicht durchaus derselbe für das ganze Land war; unser Gegner löst auch diese Schwierigkeit in einer wenig logischen Weise, indem er von vorne herein alles beseitigt, was in dem neunzehn zwanzigstel Theile des Landes bestand, um sich nur an das zu halten, was, nach ihm, in der Stadt Luxemburg allein bestand.

Wir könnten hier den Kläger mit seinen eigenen Waffen bekämpfen. Er glaubt gewiss, die Coexistenz zweier entgegengesetzter Gesetzgebungen, für zwei verschiedene Theile des Grossherzogthums, siegreich bewiesen zu haben. Wenn wir daher unsererseits bewiesen haben, dass das belgische Regim nicht abgeschafft worden ist, so muss man daraus schliessen, dass es noch für das ganze Land besteht; dass die Ausnahme in der Regel verschwunden ist; dass man von dem kleineren Theil, einem einzelnen Ort, einigen Pfarreien abgesehen hat, um beizubehalten, was allgemein, national geworden war. Aber wir überlassen unserem Gegner diese allzu spitzfindigen Berechnungen; wir brauchen dieselben nicht, wie man nun durch eine Darstellung des wirklichen Thatbestandes, wie er durch die Ereignisse und durch die seit 1830 gesetzten Akte geworden, ersehen wird.

Als im Jahre 1830 das ganze Gebiet ausserhalb der Stadt Luxemburg an Belgien kam, blieb auch die Stadt Luxemburg noch einige Zeit unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Namür. Im Jahre 1833 ward sie zu einem apostolischen Vicariate erhoben. Seit dieser Zeit hört die Herrschaft des Concordates und der organischen Artikel in der Stadt auf. Wer das apostolische Vicariat ohne Bedingung annimmt, der nimmt den Missionszustand an; nun aber ist der Missionszustand unvereinbar mit einer activen Intervention der Regierung in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Kirche.

Es kam das Jahr 1839. Der König nahm wieder Besitz von dem luxemburgischen Gebiete. Er fand das Land ausserhalb der Stadt unter der Herrschaft der durch die belgische Verfassung sanctionirten Principien, und die Stadt Luxemburg im Missionszustande. Dieser Zustand der Dinge wurde beibehalten; was folgte daraus?

Dass das Land ausserhalb der Stadt zeitweilig noch unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Namür blieb. Aber 1840 sprach das am 2. Juni erlassene Breve Gregor's XVI. die Trennung des Grossherzogthums Luxemburg vom Bisthum Namür aus und machte daraus ein apostolisches Vicariat; es ward als solches unter die geistliche Leitung des apostolischen Vicars der Stadt Luxemburg gestellt, der seit 1833 ernannt worden war. Der König-Grossherzog genehmigte dieses Breve des heiligen Vaters durch seinen Beschluss vom 13. Juli 1840.

So ist also das bisher durch die belgische Gesetzgebung regierte

Gebiet ausserhalb der Stadt einstweilen mit der Stadt Luxemburg in den Missionszustand gekommen.

Seit der Zeit ist die Verwaltung eine und dieselbe und untheilbar; und welche Verwaltung ist es?

Für das Land ausserhalb der Stadt, das apostolische Vicariat, d. h. der auf das belgische Regim gepflanzte Missionszustand.

Für die Stadt Luxemburg, rein das apostolische Vicariat.

Für beide, immer den Missionszustand.

Es kann also von organischen Artikeln keine Rede mehr sein. Die Mission ist nichts anderes, als die geistliche Verwaltung, welche direct vom heiligen Vater durch seinen Bevollmächtigten ausgeübt wird; es ist die geistliche Verwaltung, die im Vertrauen von Seiten des Königs dem Oberhaupte der Kirche ohne Hinderniss und Controle überlassen wird; es ist ein provisorischer Zustand, wenn man will; aber eine seiner wesentlichsten Eigenschaften ist die ganze und volle Freiheit des Papstes in der Ausübung der Gewalt, die er seinem Bevollmächtigten übertragen hat. Das Concordat und die organischen Artikel sind unter solchen Verhältnissen paralisirt; sie sind eingeschlummert, sie können wieder in's Leben gerufen werden, aber nur durch eine neue Thatsache. Und wie lässt es sich ferner begreifen, der heilige Stuhl habe, als er sich mit dem König-Grossherzog dahin verständigte, dass er selbst die kirchlichen Angelegenheiten des Grossherzogthums durch seinen Vicar verwalten liess, sich diesen selben organischen Artikeln unterworfen habe, gegen welche seine Vorgänger auf dem päpstlichen Stuhle feierlich protestirt hatten? Er habe dazu eingewilligt, seinen Stellvertreter in den Handlungen, welche dieser als sein Repräsentant vornehmen sollte, der Censur, dem öffentlichen, officiellen Tadel jedes Richters preiszugeben? Die Gründung des apostolischen Vicariats ist das Resultat einer Verständigung zwischen Kirche und Staat, es ist eine provisorische Uebereinkunft, es ist ein Concordat — da unser Gegner durchaus ein solches haben will — aber ein Concordat, das nichts gemein hat mit dem vom Jahre X. und den organischen Artikeln, deren Abschaffung es vielmehr, soweit diess nöthig war, bedingte. In allem diesem gibt es nichts, was mit den Grundprincipien des constitutionellen Rechtes unverträglich wäre. In der That, was konnte der König der Niederlande im Jahre 1839 thun? Er nahm vom Lande gemäss der Tractate wieder Besitz in voller Souveränität. Es stand ihm frei, den status quo, den die Revolution geschaffen, aufrecht zu erhalten; nichts konnte ihn daran hindern, und er hat das nicht bloss in Betreff des Cultus gethan, sondern in Allem, mit der alleinigen Ausnahme in Betreff der Justiz, von der wir sprachen, eine Ausnahme, die auf ganz besondere Motive gegründet war; er hat dadurch nichts von seinem Souveränitätsrechte vergeben; denn er hielt das durch die belgische Constitution anerkannte Princip der Freiheit bei uns aufrecht nicht als einen integrirenden Theil unseres öffentlichen Rechtes, nicht als eine dem Klerus bewilligte constitutionelle Gewähr, sondern als einen vorübergehenden Zustand, in Erwartung, dass diese bedeutende Angelegen-

heit, die sich nicht augenblicklich ordnen liess, später definitiv geregelt würde.

Es waren übrigens sehr annehmbare und selbst unbestreitbare Gründe vorhanden, die alte Gesetzgebung der Niederlande nicht mehr in Kraft treten zu lassen; wir haben dieselben schon angedeutet; die Lage des Landes war ein Ausnahmezustand, weil es nicht als Bisthum eingerichtet war; es besass keinen Staatsrath. Was die meisten Verfügungen des Concordates und der organischen Artikel anbelangt, so war die Rückkehr zur Vergangenheit thatsächlich eine Unmöglichkeit. Da nun aber das Concordat ein Vertrag ist, so kann es nicht zum Theil aufrecht erhalten werden und zum Theile todter Buchstabe bleiben.

Fügen wir hinzu, dass man im Grossherzogthum nie das angenommen hat, was der Kläger heute behauptet. Zum Beweise dienen die Texte, auf die er selbst sich beruft. Die Art. 22. und 119. der Verfassung sprechen von Uebereinkünften, die mit dem heiligen Stuhle behufs Bestimmung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat abzuschliessen seien. Alljährlich spricht die Krone in der Thronrede an die Stände die Hoffnung aus, dass bald der provisorische Zustand der Verwaltung der Kirchenangelegenheiten werde aufhören können[1]). Was bedeutet diese Sprache, wenn das Concordat und die organischen Artikel des Jahres X. nicht aufgehört haben, zu bestehen?

Sonderbar! Seit 1839 sollen das Concordat und die organischen Artikel noch in voller Kraft bestehen, während doch bisher Niemand, nicht mehr als von 1830 bis 1839, daran gedacht hat, sie in unserem Lande in Anwendung zu bringen.

Der erste Artikel des organischen Gesetzes verbietet, die Acte der römischen Curie ohne die Genehmigung der Regierung zu veröffentlichen; sind diese Acte bei uns nicht seit drei und zwanzig Jahren ohne irgend welches Dazwischentreten der Regierung veröffentlicht worden?

Art. 4 desselben Gesetzes vom Germinal verbietet, irgend eine Synode, sei es auch eine Diöcesan-Synode, irgend welche berathende Versammlung ohne die ausdrückliche Erlaubniss der Regierung abzuhalten; haben diese berathenden Versammlungen, diese Synoden nicht, namentlich im Jahre 1848, stattgefunden, ohne dass es irgend Einem eingefallen wäre, die Staatsgewalt davon in Kenntniss zu setzen?

Art. 6. führt die Appellation wegen Missbrauchs ein. Wann hat je ein solcher Recurs stattgefunden? Wo ist der Richter, der darüber erkennen soll?

Wann hat sich die Regierung je in die Klagen der Geistlichen gegen ihren Oberen mischen wollen? hat sie nicht jede Dazwischenkunft förmlich abgelehnt?

---

1) Thronrede S. K. H. des Prinzen Heinrich vom 28. October 1862. [Man vgl. auch die interessante „Denkschrift über die Lage der Katholiken in den Niederlanden seit ihrer Emancipation im Jahre 1798 bis auf unsere Tage. Aus dem Französischen. Köln bei Bachem 1850." 78 S. 8.]

Art. 16. will, dass jeder Bischof ein Franzose von Geburt sei. Bei uns hat der Papst einen apostolischen Vicar ernannt, und es war ein Fremder. Hat er etwa vor einem Bischof und zweien vom Könige ernannten Geistlichen die durch Art. 17. des Gesetzes vom Jahre X. vorgeschriebene Prüfung bestanden?

Das Concordat (Art. 6. und 7.) und die organischen Artikel (Art. 19. und 20.) fordern, dass die Bischöfe und Dechanten dem Landesherrn den Eid der Treue leisten; so nenne man doch einen einzigen Kirchenoberen oder Dechanten, der seit 1839 diesen Eid geleistet hätte. Soll er den Dechanten vielleicht desswegen erlassen worden sein, weil sie unter den belgischen Verhältnissen, den organischen Artikeln ganz zuwider, den Namen Dechanten angenommen und beibehalten haben? Wo ist ein seit 1839 ernannter Dechant, der, dem Art. 19 zufolge, vorerst von der Regierung genehmigt worden wäre.

Art. 20. verbietet den Bischöfen, ohne die Ermächtigung der Regierung sich von ihren Diöcesen zu entfernen; wurde je bei der Regierung zu diesem Zwecke angefragt? hat sie sich etwa in ihren Prärogativen angegriffen geglaubt, wenn die Bischöfe ohne ihre Genehmigung Reisen anstellten, von denen Jedermann wusste?

Art. 23. schreibt vor, dass die die Einrichtung der Seminarien betreffenden Reglemente der Genehmigung des Landesherrn unterworfen würden; ein Seminar ist bei uns geschaffen und in einem dem Staate angehörigen Gebäude eingerichtet worden; es wird unterstützt, gerade wie die Seminarien in Belgien; hat man je verlangt, dass das Reglement, welches die Einrichtung dieser Anstalt bestimmt, der Regierung vorgelegt würde, hat man je daran gedacht, ihr dasselbe zu unterbreiten? Haben etwa die Professoren dieser nämlichen Anstalt die durch Art. 24. vosgeschriebene Erklärung abgelegt; haben sie sich dazu verpflichtet, keine anderen als die durch die Declaration von 1682 festgesetzten Lehren vorzutragen? Wer kümmert sich auch nur darum, zu wissen, was in dieser Anstalt gelehrt wird? Man ist darum nicht mehr besorgt, als um die Vollziehung der die Theologie Studirenden und die Priesterweihe betreffenden Art. 25. und 26.

Jede Gewalt ist eifersüchtig darauf, ihre Prärogativen auszuüben. Wenn also die Regierung sich der wichtigsten Acte vollständig enthalten hat, selbst da, wo sie ihre Rechte hätte geltend machen sollen, beweist diess dann nicht, dass, Angesichts des Art. 12. des Beschlusses vom 11. Juni 1839 und in Berücksichtigung des Missionszustandes, in welchem das Land sich befindet, alle Regierungen, die bei uns aufeinandergefolgt sind, diese Enthaltung als eine Pflicht betrachteten?

Ausser Zweifel ist's, dass durch die Besitznahme von 1839 die Souveränetätsrechte des Königs-Grossherzogs wieder in Kraft getreten sind; vermöge dieser Rechte eben konnte er provisorisch die absolute Unabhängigkeit der Kirche aufrecht erhalten, mit dem Vorbehalte, sie später vielleicht durch eine Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhle einschränken zu können.

Geben wir auch einen Augenblick zu, dass der Grundsatz der

vollständigsten Trennung der Kirche vom Staate, so wie er durch die belgische Verfassung anerkannt ist, zur Höhe eines constitutionellen Rechtes erhoben und in den Grundvertrag einer Monarchie aufgenommen, sich nicht mit dem Souveränetätsrechte, mit dem die Rechtsgelehrten das jus circa sacra verbinden, vereinigen liesse, auch dann wäre gewiss noch nichts Regelwidriges in dem Bestehen solcher Verhältnisse, in so weit dieselben als provisorische Einrichtung durch den freien Willen des Landesherrn aufrecht erhalten würden.

Wenn die Verfassung von 1856 wirklich voraussehen liesse, dass an die Stelle dieser Zustände das von unserem Gegner sogenannte Regim der Concordate und der Unterordnung der Kirche gesetzt werde; wenn in der That einigen constitutionellen und gesetzlichen Verfügungen schon durch Einschränkung der Unabhängigkeit der Kirche Veränderungen des Statusquo mit sich gebracht hätten; wenn thatsächlich der Staat heute die Kirche beschützte, würde denn daraus folgen, dass wir jetzt auf einmal mit vollem Rechte wieder unter die Botmässigkeit der Concordate und der organischen Artikel gestellt, und also von einem Extrem in's andere gefallen seien?

Es könnte, meiner Meinung nach, höchstens daraus folgen, zuerst, dass das noch nicht abgeschaffte belgische Regim von einem Tag auf den anderen einem anderen System weichen könnte, und dann, dass dieses immer provisorische Verhältniss schon Veränderungen erlitten hätte: die Ausnahme bestätigt die Regel.

Die Thesis des Anklägers ist also nicht haltbar.

Um noch klarer zu beweisen, wie falsch sie ist, wollen wir einen Augenblick von der allgemeinen Frage abgehen und auf die ganz specielle Frage des Processes kommen, nämlich auf die Bestimmungen, welche die Appellation wegen Missbrauch regeln.

Kann man sich in unserem Grossherzogthum auf diese Bestimmungen berufen? Unser Gegner selbst beweist, dass der seit 1830 unmöglich gewordene Appell an den Staatsrath bei uns nicht wiederhergestellt ist. Was wird demnach aus den Worten: „Es wird der Recurs an den Staatsrath gestattet sein in allen Fällen“ u. s. w.? Und doch ist diess der Nerv des Gesetzes, was darauf folgt, ist nur eine Aufzählung der Missbrauchsfälle: Die Missbrauchsfälle sind u. s. w. Die organischen Artikel stellen für ausnahmsweise Thatsachen und Rechte eine ausnahmsweise Gerichtsbarkeit auf. Verschwindet diese Gerichtsbarkeit, so wird die ganze Einrichtung des Gesetzes zerstört und das Gesetz selbst verschwindet.

Unser Gegner gelangt zu einer ganz entgegengesetzten Folgerung; nach ihm sollen die Missbrauchsfälle, in Ermangelung des mit denselben beauftragten Staatsrathes, vor die gewöhnlichen Tribunale gebracht werden. Diess könnte man kaum zugeben, wenn das Recht des Appells, zu trennen, wegen Missbrauch, so wie es durch das Gesetz vom Jahre X. festgesetzt ist, bei uns schon vor diesem Gesetze bestanden und der Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen Tribunale unterworfen gewesen wäre; wenn nämlich die organischen Artikel nur diess bezweckt hätten, eine spezielle Gerichtsbarkeit einzusetzen, so dass nach dem Verschwinden dieser das allgemeine Recht wieder in

Kraft getreten wäre. Dies will unser Gegner beweisen, allein es gelingt ihm nicht.

In Frankreich waren die Missbrauchsfälle vor Alters nicht recht bestimmt. Der Klerus erhob Einsprache gegen die Unbestimmtheit der Gewohnheiten, Ordonnanzen und Anschlagezettel, welche diese Gegenstände regelten. Im Jahre 1605 antwortete Heinrich IV. auf die Einsprüche des französischen Klerus, diese Fälle seien schon alle geregelt, die Appellationen seien immer angenommen worden, wenn Uebertretungen der heiligen Decrete, Concilien und canonischen Bestimmungen oder Eingriffe in die Autorität des Königs, die Gerichtsbarkeit, die Gesetze des Reiches, die Rechte, Freiheiten und Privilegien der gallikanischen Kirche, und die in Folge dieser vom Parlament gegebenen Erlasse und Beschlüsse vorhanden seien.

Man sieht, dass diese Aufzählung noch bei weitem nicht alle Fälle des Art. 6. des organischen Gesetzes enthält (s. auch Cormenin's Aufzählung, V⁰ Appell wegen Missbrauch, und die von Jousse in der Mitte des XVIII. Jahrh. veranstaltete Aufzählung; Dalloz V⁰ Cultus Nr. 225.); der ganze letzte Theil des Art. 6., der wirklich von einer schrecklichen Unbestimmtheit ist und nach Portalis einen unbegrenzten Vorwand darbietet, ist neuerer Schöpfung.

Vormals waren die Parlamente Richter über diese Missbräuche; und zwar aus der Ursache, weil ursprünglich diese Körperschaften nicht ausschliesslich aus Laien, sondern, wie Pithou im Art. 81. der „libertés" bemerkt, auch aus geistlichen Räthen zusammengesetzt waren. In den Angelegenheiten, von denen es sich handelt, war der General-Procurator immer klageführende Partei[1]). Der Recurs kam also einer öffentlichen Anklage gleich.

In den Niederlanden war der Recurs an den Fürsten wegen Missbrauch kirchlicher Gewalt sehr selten. Die Fürsten hatten den Grossrath und den besonderen Rath mit der Gewalt, die sie in dieser Sache zu haben glaubten, bekleidet[2]). Die organischen Artikel haben also das, was früher bestand, besonders in Bezug auf den den Laien zukommenden Recurs, bedeutend ausgedehnt; aber sowie vormals dieser nicht weniger wichtige als schwierige Gegenstand in das Gebiet einer höheren Gerichtsbarkeit einschlug, so übertragen auch die organischen Artikel denselben einer der grossen Staatskörperschaften.

Welches sind nun trotzdem die Folgerungen, welche sich aus dem Systeme unseres Gegners ergeben? Die Anwendung der organischen Artikel, wie er verlangt, dass sie bei uns geschehe, wäre für den Klerus viel fürchterlicher, drakonischer, als diess in Frankreich der Fall ist.

Die organischen Artikel haben der directen Erkenntniss der Tribunale gewisse Handlungen entzogen, welche nach dem gemeinen Rechte in ihr Gebiet gehörten. Unser Gegner spricht diesen Tribu-

1) *Dalloz* Nr. 229.

2) *Tielemans* Repert. V⁰ Missbrauch.

nalen Competenz zu in Bezug auf Handlungen, über die sie nie zu erkennen hatten. Ja, Fälle des Missbrauchs, über welche sonst kein weltliches Tribunal sich das Recht anmasste, zu erkennen, und für welche das organische Gesetz, während es dieselben schuf, dem Staatsrathe ganz ausschliesslich die Competenz übertrug, könnten bei uns vor einen Friedensrichter gebracht werden.

IV. Wir wenden uns nunmehr zu der Frage der Competenz. Der „Courrier“ unterbreitet dem Tribunal unter Anderem folgende Fragen: Hat der Beklagte den Kläger excommunicirt? Hat er das mit Fug und Recht und mit Beobachtung der canonischen Vorschriften gethan? Besass der Angeklagte das Recht, Alle, welche den „Courrier“ in irgend welcher Weise unterstützen würden, mit canonischen Strafen zu bedrohen? Hat der Angeklagte seine Amtsgewalt missbraucht oder nicht?

Unser Gegner gibt zu (S. 2. seines Mem.), dass in Belgien die Einmischung der Tribunale in derartige Fragen nicht zulässig wäre, denn das wäre ein Eingriff der Civilgewalt in das geistliche Gebiet. Die geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche der Controle der Tribunale unterwerfen, hiesse in der vollständigsten Weise die Kirche dem Staate unterwerfen.

Wenn wir nun, wie wir hoffen, den Beweis geliefert haben, dass bei uns eher die belgischen Verhältnisse, als irgend andere, gelten, und dass die organischen Artikel nicht mehr Gesetzeskraft haben, so fällt damit die Klage von Herrn Jul. Metz weg.

Wir denken festgestellt zu haben, dass man namentlich die Texte, welche auf den Appell wegen Missbrauches Bezug haben, in keinem Falle sich berufen könne, da es materiell unmöglich ist, dieselben nach ihrer Fassung auszuführen.

Wie dem nun auch sei, so wäre es ein wahres Kunststück, wenn man bewiese, dass die gewöhnlichen Tribunale in den eigentlichen Missbrauchsfällen zu erkennen hätten.

In der That, wenn im Zustande der Freiheit die Tribunale nicht competent sind, wie können sie es werden bei den organischen Artikeln, die gerade den gewöhnlichen Tribunalen dis Competenz nicht zuerkennen, sondern dem Staatsrathe! Wenn Herr Julius Metz durchaus zwischen den belgischen Verhältnissen und den Verhältnissen, wie sie im Jahre X. eingeführt wurden, wählen will, so mag er nur wählen; allerwenigstens aber, wenn er seine Wahl getroffen hat, so bleibe er dabei. In einem wie dem anderen Falle folgt daraus die Incompetenz.

Der Kläger wendet zuerst ein, es handele sich um ein Civilrecht. Selbstverständlich hat jede Klage um Schadenersatz im Grunde ein Civilrecht, eine Schuldforderung zum Gegenstand. Aber wie oft geschieht es nicht, dass, um die Grundlage eines Rechtes, welches scheinbar ein rein civiles ist, zu würdigen, die Tribunale in die Gerichtsbarkeit einer anderen Macht übergreifen müssten? In diesem Falle enthalten sie sich. Warum würden die belgischen Tribunale die Anklage des Herrn Julius Metz über unrechtmässige Excommunication nicht annehmen? Wäre etwa in Belgien das Recht des Klägers

nicht mehr ein Civilrecht? Offenbar nein; aber weil die Tribunale sich nicht in Cultusfragen einmischen wollten.

Art. 84. der Verfassung, auf den sich die Gegenpartei beruft, entscheidet also die Competenzfrage nicht. Um sie zu entscheiden, hat man viel weniger den Gegenstand der Klage, als die Grundlage der Streitfrage in's Auge zu fassen. Nun besteht aber die Grundlage des Processes in der Frage, ob ein Geistlicher in den Handlungen, die er als Geistlicher verrichtet hat, in seinem Gebiet gut oder schlecht gehandelt hat; ob er seine Religion, seine Pflicht verstanden hat; ob er das Evangelium, die Canones gut oder schlecht ausgelegt hat; ob er als geistlicher Richter in geistlichen Dingen richtig geurtheilt hat; ob er als Apostel Jesu Christi die ihm von seinem göttlichen Meister anvertraute Mission gut erfüllt hat. Diese Fragen können dem weltlichen Gerichte nicht anheim fallen; dieses darf sich auf die Kirchengewalt keine Uebergriffe erlauben, darf nicht deren Urtheilssprüche verbessern, darf sich nicht einigermassen selbst zum Priester machen.

Aus diesem Grunde ist der Religionsdiener, wofern er kein Gesetz der öffentlichen Ordnung verletzt, wegen seiner Amtshandlungen (unser Gegner sagt es selbst) nicht verantwortlich da, wo die Kirche frei ist.

Wenn in Belgien sich diese Freiheit der Kirche, diese Unverantwortlichkeit des Priesters, diese Enthaltung von Seiten der Tribunale vollkommen vereinbaren lässt mit Art. 18. der Verfassung, welcher die Presse frei erklärt, mit Art. 92., welcher den Tribunalen die Streitfragen über Civilrechte überträgt, warum sollte es sich anders im Grossherzogthum damit verhalten?

Die Nichteinmischung des weltlichen Richters in sacra ist das Naturrecht, ist die Regel. Die Bewachung der Kirche durch den Staat, selbst in der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, das System der organischen Artikel, das ist die Einschränkung, die Ausnahme, um mich eines glimpflichen Ausdrucks zu bedienen, sonst würde ich sagen widerrechtliche Anmassung. Wenn nun eine derartige Ausnahme bei uns bestanden hat, wenn ein Staatsrath das übertriebene Recht besass, eine Gerichtsbarkeit über die geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche auszuüben, so kann diese Ausnahme nicht auf gewöhnliche Tribunale ausgedehnt werden. Unsere Tribunale stehen in dieser Hinsicht auf derselben Linie, wie die belgischen und französischen. Die Verfassung gewährleistet die freie Ausübung der Religion bei uns, wie in Belgien und in Frankreich; sie erkennt die Existenz der katholischen Kirche als einer Gesellschaft im Staate an, als einer Gesellschaft, die bis zu einem gewissen Grade beschützt wird, aber wenigstens frei ist, wenn sie als Kirche auf kirchlichem Gebiete handelt. Das ist der Grund und die Ursache, warum die gewöhnlichen Tribunale auf Derartiges nicht eingehen; das ist das gemeine Recht, die Grundlage alles Rechtens über diese Dinge.

Dann kommt die Einschränkung des Principes, die Ausnahme von demselben. Wer sich darauf beruft, muss ihr Dasein beweisen.

In Belgien gibt es keine. . . . .

In Frankreich gibt es eine; es ist die ausnahmsweise Gerichtsbarkeit oder vielmehr die zugleich schützende und wehrende Dazwischenkunft eines grossen politischen, administrativen und gerichtlichen Staatskörpers; aber den Entscheidungen dieses höheren Richters ist auch die Competenz der Tribunale, selbst in Bezug auf die Vergehen untergeordnet.

Besteht im Grossherzogthum eine Einschränkung?

Nein, wenn die belgische Ordnung der Dinge als status quo beibehalten worden ist.

Nein, auch wenn diese Ordnung Abänderungen erlitten hat, denn diese Abänderungen betreffen die Frage nicht.

Nein ebenfalls, selbst bei der Ordnung, wie das Concordat und die organischen Artikel dieselbe bestimmen würden, denn die Einschränkung unter diesen Verhältnissen bestand in einem Appell beim Staatsrath; dieser ausserordentliche Recurs ist aus unseren Gesetzen verschwunden. Wir leben also unter dem gemeinen Rechte, das in der Nichteinmischung in sacra besteht.

Geben wir übrigens Acht auf den Ausdruck „Appell wegen Missbrauches (appel comme d'abus).“ Der Appell ist nach allen Erklärungen der Recurs bei einem höheren Gericht gegen die Entscheidung eines unteren Gerichtes oder eines unteren Richters; es ist nie die Klage vor einem Richter erster Instanz. Das Wort Appell wegen Missbrauches enthält also schon die Idee einer der Kirche zuständigen Gerichtsbarkeit und der Anerkennung ihrer Entscheidungen als gerichtliche Erkenntnisse. Dann folgt aus demselben Ausdrucke, dass der zur Umänderung eines kirchlichen Urtheilsspruches berufene Gerichtshof kein Tribunal erster Instanz, sondern eine höhere Gerichtsbarkeit, und zwar entweder der höhere geistliche Richter, oder eine weltliche ad hoc ernannte Gerichtsbarkeit sein müsse. Nie konnte der eigentliche kirchliche Missbrauch zu einer Privatklage vor gewöhnlichen Tribunalen berechtigen.

Wir wollen eine Thatsache anführen, welche beweist, wie sehr man allezeit von dieser Idee in Frankreich durchdrungen war, wie wenig man an die Möglichkeit einer Einrichtung dachte, wie sie bei uns nach dem Systeme des Klägers stattfände.

Als Napoleon Pius VII., den er zu Fontainebleau gefangen hielt, das Concordat vom 25. Januar 1813 abnöthigte[1]), und als der heilige Vater zwei Tage später gegen diese Handlung protestirte, fasste der Kaiser, den dieser Widerstand erzürnte, den Gedanken, der Geistlichkeit die Gewährleistung, welche die Gerichtsbarkeit des Staatsrathes bot, zu entziehen. Er hätte den Tribunalen im Allgemeinen die Erkenntniss des Missbrauches zuweisen können. Trotzdem trieb ihn seine üble Laune nicht bis zu dieser äussersten Massregel; die Competenz des Staatsrathes übertrug er den Appellhöfen. Das war der Gegenstand des Decretes vom 25. März 1813, das unsere Gegenpartei anruft, ein Decret, das allgemein als ab irato erlassen angesehen wird,

---

1) Pius VII. hatte die 11 Artikel nur bedingungsweise, und nur als Grundlage eines späteren Concordates zugestanden.

und das nie vollzogen wurde, weil die in dieser Materie ebenfalls ausnahmsweise, durch ein nachfolgendes Decret zu regelnde Procedur, nie geregelt wurde.

Nachdem das Königreich der Niederlande gegründet worden war, kam auch da nicht der Gedanke auf, in den von Frankreich abgetrennten Provinzen den Gerichtshöfen die Appellationen wegen Missbrauch zu überweisen. Ein königlicher Beschluss vom 10. Mai 1816 übertrug die Befugnisse des Staatsrathes in Frankreich einem Ausschusse des Staatsrathes, der seinen Sitz in Brüssel hatte.

Endlich, und das scheint uns im vorliegenden Falle entscheidend zu sein, ist die Appellation wegen Missbrauch, weit entfernt, einer Privatklage gleichgestellt zu sein, sogar nie als eine Angelegenheit angesehen worden, die zu den Streitsachen gehört. Nach Art. 6. und 8. des Gesetzes vom Germinal überweist der Minister des Innern, auf die Klage der verletzten Partei, den Missbrauch dem Staatsrathe. Es ist kein Process zwischen der verletzten Partei und dem Geistlichen, sondern eine Dazwischenkunft der Regierung auf dem Verwaltungswege [1]).

Wir glauben, hinreichend bewiesen zu haben, dass Nichts mehr im Widerspruche steht mit dem Geiste der alten Gesetzgebung und der organischen Artikel als die Appellation an die gewöhnlichen Gerichte wegen Missbrauchs durch eine Privatklage.

Haben wir noch nöthig, auf den Beweis zu antworten, den der Ankläger hernimmt aus dem 30. Art. der Verfassung, welcher bestimmt, dass keine vorherige Ermächtigung erfordert ist, um gegen öffentliche Beamte eine Klage anhängig zu machen? Wir wollen uns auf die Bemerkung beschränken, dass dieser Artikel von unserer Gegenpartei höchstens dann angerufen werden könnte, wenn die Competenz der Gerichtshöfe bewiesen und zugelassen wäre, und wenn es sich darum handelte, zu wissen, ob eine vorgehende Ermächtigung des Staatsrathes nothwendig wäre, um die Klage anhängig zu machen. Da nun aber nach unserer Meinung die Gerichtshöfe nicht competent sind, so wollen wir uns nicht weiter mit Art. 30. beschäftigen.

V. Herr Simons beleuchtet schliesslich noch die verschiedenen vom Kläger als Missbrauch bezeichneten Punkte: Der Bischof habe eine auch kirchlich ungesetzliche Censur über ihn verhängt, ihn der Immoralität beschuldigt und damit seine Ehre gekränkt und grob beleidigt, durch das Verbot willkürlich die Gewissen der Gläubigen beunruhigt, und endlich die Pressfreiheit verletzt. Wir können uns mit einigen schliesslichen Bemerkungen über den letzteren Punkt begnügen.

Herr Metz, der seine Angriffe auf die Religion, auf die Dogmen und die Institute der katholischen Kirche nicht läugnet, will im vorliegenden Falle zwar den Index und die Censur des Beichtstuhles, nicht aber die der Hirtenerlasse gelten lassen. Aber Index und Erlasse sind nur verschiedene Formen einer und derselben Sache. Diess geht schon hervor aus den X Regeln des Index, welche das Concilium von Trient aufstellte und worauf sich eine grosse Zahl

1) *Dalloz.* S. Cultus Nr. 290.

neuerer Documente stützen. Unter andern fordert das Mandat S. H. Leo XII., vom 26. März 1825, die Bischöfe und alle anderen kirchlichen Oberen (in ecclesiarum regimen praepositi) auf, den Gläubigen die schlechten Bücher zu bezeichnen und ihr Möglichstes zu thun, sie ihren Händen zu entreissen (e manibus Fidelium evellere). Es wäre ein Leichtes, derartige Citate zu häufen. Jedoch glauben wir, dass unser Gegner den Erlass vem 2. December weniger vom Standpunkte des Kirchen- als des constitutionellen Rechtes aus zu kritisiren beabsichtigt und wir beeilen uns ihm auf dieses Terrain zu folgen.

„Der Erlass," resümirt unser Gegner, „greift in die constitutionellen Rechte, namentlich in die Freiheit der Presse ein; Usurpation und Missbrauch der Gewalt beflecken ihn, der Provicar wollte den „Courrier" vernichten."

Die Publicisten, welche über die Pressfreiheit geschrieben haben, handeln im Allgemeinen über die Frage, zu wissen, bis zu welchem Punkte diese Freiheit durch das Gesetz beschränkt werden darf oder muss. Ebenso hat Art. 24. der Constitution, indem er die Freiheit der Presse gewährleistet, nach unserer Meinung, nur zum Zweck gehabt, die Presse gegen gewisse prohibitive und repressive Gesetze zu schützen, die Präventiv-Mittel Seitens der Regierung, wie z. B. die Censur, zu verhindern, kurz, die legislative und executive Gewalt in Bezug auf ihren Einfluss auf die Presse, abzugrenzen.

Es erhellt beim ersten Blick, dass der Beklagte dem Art. 24. der Constitution eine ganz andere Bedeutung beilegt. Die Presse, nicht zufrieden dem Staat gegenüber frei zu sein, will ihrerseits einen Druck ausüben. Nach dem Kläger hätte der Art. 24. dem Staate die Verpflichtung aufgelegt, Alles, was den Journalismus beeinträchtigen könnte, zu verhindern und seine Partei zu nehmen, so oft er gegen einen feindlichen Einfluss zu kämpfen habe. Das heisst das Princip der Pressfreiheit zu weit treiben, das heisst diese Freiheit in einen Monopol ausarten lassen, in eine Tyrannei gegen alle Freiheiten, als da sind die persönliche Freiheit, die religiöse Freiheit, die Associationsfreiheit; es heisst dies sogar die Pressfreiheit mit sich selbst in Conflict bringen, weil ja der dem Einen garantirten Freiheit die Freiheit des Anderen entgegen stehen würde. Der Staat, im Gegentheil, räumt diese Freiheiten gleichzeitig ein, indem er sie allen Bürgern bewilligt und sie damit schalten lässt; eben darin besteht jede Freiheit, dass der Staat thatsächlich eben so wenig zum Vortheil der einen wie der anderen einschreitet.

Herrn J. Metz steht es frei zu schreiben; allein wenn Niemand drucken will was er schreibt, geräth er mit der individuellen Freiheit in Widerspruch; wenn ihre Religion einem grossen Theil der Luxemburger das Lesen seines Blattes verbietet, kommt er mit der religiösen Freiheit in Conflict; wenn Jemand Anderes ihn in einem Journal, ja selbst in einem Erlass bekämpft, so steht er im Kampfe mit der Pressfreiheit, die der Gegner mit demselben Rechte gebraucht wie er; wenn die Statuten einer zahlreichen Gesellschaft den „Courrier" verbieten, so steht er der Associationsfreiheit gegenüber.

Bleiben wir einen Augenblick bei diesem letzten Beispiele stehen.

Es gefällt einer gewissen Zahl von Personen eine Gesellschaft zu bilden; diese Gesellschaft hat zum Zweck die Belehrung ihrer Mitglieder durch das Lesen guter Bücher; die Statuten betrauen ein Comité oder einen Präsidenten mit der Sorge, die Bücher und Journale, die sie den Mitgliedern zum Lesen empfehlen, auszuwählen; die Mitglieder ihrerseits verpflichten sich, die von der Gesellschaft nicht gutgeheissenen Bücher sich durch Abonnement nicht anzuschaffen. Zu diesen letzteren gehört der „Courrier." Ist diese Gesellschaft anti-constitutionell? Soll man sie, als der Pressfreiheit feindlich auflösen? Erkühnt sich unser Gegner dies zu behaupten? Diese Gesellschaft jedoch kann zahlreich, mächtig werden, was wird alsdann aus dem „Courrier" werden? Bald wird er keine Abonnenten mehr haben, er wird behaupten, dass die Gesellschaft sein Journal zu Grunde gerichtet habe (détruit son journal) und auf Schadenersatz klagen.

Welch' unsinnige Ansprüche, wird Jedermann sagen, und hoffentlich unser Gegner selbst!

Nichts anders jedoch ist die von Herrn J. Metz anhängig gemachte Klage; denn die Gesellschaft, von welcher wir in obiger Hypothese gesprochen, besteht in der That. In jeder Beziehung ist sie unter allen die ehrwürdigste; auf dem Calvarienberge gegründet, wurde sie durch grosse Männer in unsere noch wilden Gegenden eingeführt, durch Heilige, welche unseren Vätern mit dem Kreuze die Civilisation gebracht; sie schritt durch die Jahrhunderte mit unserer Geschichte und Nationalität. Diese Gesellschaft ist die katholische Kirche. Warum sollte sie nicht die unbestreitbaren Rechte einer jeden beliebigen Gesellschaft geniessen?

Es wäre, meint unser Gegner, weil der Staat sie beschützt. Sonderbarer Schutz! „Es ist, weil sie unter der Abhängigkeit des Staates ist und weil sie die constitutionellen Freiheiten nicht zerstören darf." Petitio principii! Es wäre zu beweisen, ob es eine Freiheit zerstören heisst, wenn man ihre Wirkungen durch den Gebrauch einer anderen Freiheit bekämpft.

Es ist im Gegentheil unser Gegner, welcher die religiöse Freiheit, die Freiheit der Association, ja selbst die Pressfreiheit zerstören will. Was wird aus der religiösen Freiheit, wenn ein kirchlicher Oberer nicht mehr das Recht hat, seinen Untergebenen zu sagen, was sündhaft sei? Was wird die Freiheit der Association, wenn das Haupt einer Gesellschaft, welche übrigens, was wohl zu merken, anerkannt und autorisirt ist, nicht mehr die Beobachtung des Fundamental-Statuts der Gesellschaft, von den Mitgliedern fordern darf? Was wird aus der Pressfreiheit, wenn man sie nicht gebrauchen darf, um die Gesinnungen Anderer als irreligiös und unmoralisch zu bezeichnen?

Ja, damit der Kläger seine Klage rechtfertige, muss die religiöse Freiheit und die Freiheit der Association der Pressfreiheit, oder vielmehr dem Interesse des Journalismus geopfert werden. Ich sage dem Interesse des Journalismus, denn in dem entgegengesetzten System ist die Freiheit der Presse keineswegs gefährdet. Der „Courrier" hat,

wie er sagt, von 600 Abonnenten 150 verloren; es bleiben ihm also 450. Er verliert Geld, das ist Alles; andererseits ist es wahr, dass 150 Katholiken nicht mehr seine Häresien lesen.

„Ich habe Ihrer Ansicht nach,“ sagt der „Courrier,“ „die Grunddogmen des Christenthums angegriffen. Nun, es sei, ich habe ein Recht ausgeübt, das mir zusteht, ein Recht, das die Constitution garantirt und das die Kirche ohne Ueberschreitung ihrer Gewalt nicht verletzen kann.“

Der Vordersatz dieser Beweisführung ist zu absolut; das deutsche Bundes-Pressgesetz, das auch im Grossherzogthum zu Kraft besteht, und das der Ankläger in seiner Beweisführung vollständig ignorirt, verbietet die Angriffe gegen die Dogmen und gegen die Religion im Allgemeinen. Die Kirche kann übrigens dem Ankläger das Recht, das er beansprucht, in keinem Falle zugestehen. Doch um Gegenbeschuldigungen zu vermeiden, wollen wir von seinem Vordersatze Umgang nehmen und ihm auf sein eben so verfängliches als haltloses Räsonnement entgegnen.

Die Kirche kann Herrn Julius Metz nie daran verhindern, die Dogmen der Religion zu läugnen; aber daraus folgt keineswegs, dass Katholiken die Angriffe des „Courrier“ drucken, lesen und bezahlen müssen. Das zu verhindern, hat ohne Zweifel die Kirche das Recht, nicht durch materiellen Zwang und durch Gewalt, wohl aber durch die einfachsten Principien des Katechismus, die sie den Gläubigen in Erinnerung bringt.

„Setzen wir aber den Fall,“ so fährt unser Gegner fort, „die ganze Bevölkerung sei aufrichtig katholisch, dann bliebe mir ja kein einziger Leser.“

Ohne Zweifel, antworten wir, und das wäre nicht mehr als recht. Denn vor Allem sollten Sie inmitten einer aufrichtig katholischen Bevölkerung nicht die Dogmen der katholischen Religion angreifen. Weil Sie diese Wahrheit misskannt haben, darum haben Sie Ihre 150 Abonnenten verloren. Sie haben das Recht anzugreifen; aber könnten Sie Sich darüber beklagen, wenn Sie in dieser aufrichtig katholischen Bevölkerung keine Drucker, keine Leser und keine Abonnenten fänden? Oder wollen Sie unter dem Vorwande Ihrer Freiheit die Katholiken dazu zwingen, zur Zerstörung ihrer Religion beizutragen? Und wenn sich unter den aufrichtigen Katholiken dieser Bevölkerung solche befänden, welche ihrer Pflicht einen Augenblick vergessend, Sie in Ihrem Werke unterstützt hätten, könnten Sie Klage darüber führen, dass diese, durch die Stimme der Kirche zu ihrer Pflicht zurückgerufen, Ihnen ihre Unterstützung entzögen? Hätten Sie in diesem Falle das Recht, von denselben oder von der Kirche Schadenersatz zu fordern? Hierin liegt der Schwerpunkt des ganzen Prozesses!

Fürwahr, unser Gegner führt der Kirche gegenüber eine sonderbare Sprache. „Die Kirche ist entwaffnet,“ so ruft er aus, „durch die Herrschaft der Freiheit; sie hat keine Scheiterhaufen, keine Kerker, keine Henker mehr, um sich gegen die Freiheit der Gedanken zu vertheidigen; sie muss sich in die Verhältnisse fügen.“ Verständigen

wir uns vor Allem: nicht die Kirche hat die Ketzer verbrannt, sondern der Staat. Unter den heidnischen Kaisern wie im Mittelalter sah der Staat in den Angriffen gegen die herrschende Religion Angriffe gegen sich selbst. Der Arm der weltlichen Gewalt war es, der die Ketzer ausrottete in dem Maasse, als sie die Kirche als Häretiker bezeichnete. Diese Zeiten sind vorüber. Herr Julius Metz ist nicht der Einzige, der sich darüber freut. Auch die Kirche bringt Gott ihren Dank dafür dar, dass sie schwierige Zeiten, Verfolgungen, die sie selbst heimgesucht haben, Jahrhunderte der Barbarei überlebt hat, so dass sie heute, stark durch sich selbst und durch die Wohlthaten, womit sie die Menschheit überhäuft hat, in Frieden mit der Gesellschaft und den Freiheiten des 19. Jahrhunderts fortbesteht. Ja, Feuer und Schwert verachtet sie. Auch sind das nicht die Waffen, womit sie den „Courrier“ bekämpft hat. Sie besitzt andere Waffen, die mächtiger sind als jene und die keine Gewalt ihren Händen entreissen kann: es ist der Glaube, die christliche Unterwürfigkeit; es ist das Wort, das von der Kanzel herab ertönt, es ist die Stimme der Mutter, die zu ihren Kindern spricht. Freiheit gegen Freiheit, so antwortet die Kirche. Du greifst mich durch die Presse an, ich vertheidige mich auf der Kanzel. Ich kann, so sagst du, deine Angriffe verachten, wenn ich ja die Wahrheit für mich habe. Wohl, aber wenigstens habe ich das Recht, auch diese Verachtung zu zeigen, diese Wahrheit zu lehren, zu verkünden und Denjenigen an's Herz zu legen, deren Seelen mir Gott anvertraut hat. Wohlan denn! Die Wahrheit besteht darin, dass Du Irrlehren geschrieben hast und dass Derjenige, welcher Häresien verbreitet, ein Häretiker ist; die Wahrheit, sie besteht meinem Glauben nach darin, dass es verboten ist die Schriften von Häretikern zu lesen. Das allein habe ich behauptet, und ich habe die Wahrheit gesagt.

Folgt, wie unser Gegner vorgibt, aus dem Recht, das wir beanspruchen, der Bürgerkrieg zwischen Kirche und Staat? Wir glauben schon zum Voraus auf diese Frage geantwortet zu haben. Es scheint, der Kläger will durchaus in seinem Prozesse den Staat zu seinem Bundesgenossen haben. Wir behaupten, dass zum allerwenigsten der Staat hier neutral bleiben muss; aber erforderlichen Falles wollen wir den Beweis liefern, dass der Ankläger ein Feind der constitutionellen Freiheiten ist.

Der Staat sagt: „Jeder ist frei, seine Religion auszuüben.“ „Ja,“ sagt Herr Julius Metz, „aber die Katholiken müssen, auch nach ihrer Religion, das Recht haben, sich auf den „Courrier“ zu abonniren, selbst wenn er die katholische Kirche angreift.“

Der Staat sagt: „Der Priester hat die Freiheit, die Lehren der Religion zu verkünden.“ „Ja,“ sagt der Kläger, „aber er darf nichts zu lehren wagen, was mir Nachtheil bringt.“

Der Staat sagt: „Jeder Bürger ist frei, seine Ueberzeugung auszusprechen, zu veröffentlichen.“ „Ja,“ entgegnet der „Courrier“, „ausgenommen, wenn es der aposto-

lische Provicar ist; denn man würde ihm auf sein Wort glauben und ich verlöre Abonnenten. Ich werde mit dem Katholicismus einen Krieg führen auf Leben und Tod; aber wenn man erklärt, dass ich kein Katholik mehr bin, so werde ich Schadenersatz fordern; meine Zeitung wird in die Häuser katholischer Familien dringen; aber wenn man mir auf die Ermahnung der Kirche die Aufnahme verweigert, so werde ich erklären, dass die Presse nicht mehr frei ist. Wenn ich, ein Apostel des Rationalismus, in einem Lande, wo die alte Religion Christi tiefe Wurzeln geschlagen, nicht mehr Leser genug finde, dann ist die Freiheit der Presse illusorisch. Es liegt im Interesse des Staates, dass das nicht der Fall sei. Denn für den Staat ist die Freiheit das höchste Gut, die Religion ein geringfügiges Ding, u. s. w. u. s. w.

Man sieht's, schlechte Argumente eines Gegners kann man leicht gegen ihn selbst kehren. Ebenso geht es seinen hinkenden Vergleichen.

Wenn der Kaiser von Oesterreich sich geweigert hat, den Bischöfen von Mailand und Venedig die Staatsgewalt zur Verfügung zu stellen, um den Verkauf kirchlichverbotener Schriften zu verhindern, was kann man daraus folgern? Dass die Staatscensur nicht immer gleichen Schrittes mit der kirchlichen Censur geht. Worin also gleichen die Ansprüche des Klägers denjenigen der Bischöfe Italiens? Derselbe Kaiser Franz Joseph, dessen Worte der Kläger erwähnt, hätte nicht ermangelt, ihm zu antworten: „Verlangt man von mir, dass ich den „Courrier“ confiscire, so werde ich das verweigern; wenn aber der apostolische Provicar ihn in den Index setzt, so ist das ganz allein seine Sache; Niemand kann ihn daran hindern.“

In Belgien, so behauptet man, ist die Sprache der Bischöfe eine ganz andere als die des Hirtenschreibens; in ihren Ermahnungen erwähnen die Bischöfe nie ein Journal, ein Buch mit Namen. Aber beweist das, dass sie kein Recht dazu haben? Gewiss nicht. Andere Länder, andere Verhältnisse. In solchen Fragen wird immer die Zweckmässigkeit, die Klugheit zu entscheiden haben. Zudem, hat nicht auch Herr Van Bommel, Bischof von Lüttich, eine Zeitung seiner Diöcese verboten?

Wenn aber durchaus unser Gegner Beispiele verlangt, so wollen wir demselben, um ihn zu befriedigen, noch andere anführen. Das erste finden wir in Frankreich in einer Zeit der Pressfreiheit und der Herrschaft der organischen Artikel. Wer erinnert sich nicht der Geschichte De Lamennais'? Wir nennen einen der berühmtesten Schriftsteller des neunzehnten Jahrhunderts, den Verfasser des „Essai sur l'indifférence en matière de religion,“ dieser brillanten Apologie der katholischen Kirche, einen Mann, welcher als katholischer Schriftsteller und Journalist gerichtlich verfolgt wurde, und der seinen Richtern diese Worte zurief, die seitdem berühmt geworden: „vous verrez ce que c'est qu'un prêtre [1].“ Bekanntlich gründete er im Jahre 1830

1) Ihr werdet sehen, was ein Priester ist.

die Zeitung „Avenir,“ ein Blatt, das sich zur Devise nahm: Gott und die Freiheit. De Lamennais strebte nach einer Vereinigung zwischen der Demokratie und dem Katholicismus und trieb seine Theorie von der Unabhängigkeit der Kirche gegenüber dem Staate und von der vollständigen Trennung beider Gewalten bis in's Extrem. Diese Zeitung zählte unter ihren Redacteuren literarische Grössen, einen Lacordaire, einen Montalembert. Und siehe! Die Lehren des „Avenir“ wurden von der Kirche verworfen. Eine päpstliche Encyclica verurtheilte sie, und die Lectüre des „Avenir“ wurde in allen Diöcesen verboten. In Frankreich, diesem grossen Lande, das so eben aus dem Sturme einer Revolution hervorgegangen war, hat sich da eine Stimme, hat sich auch nur eine einzige erhoben, um dem heiligen Stuhle oder den Bischöfen das Recht streitig zu machen, so zu handeln, wie sie gehandelt haben? Sie handelten in der Vollgewalt der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Bedarf es noch anderer Beispiele? Werfen wir einen Blick auf Deutschland. Hermes und die ganze Schule, welche seinen Namen führte, hatte bei der Vertheidigung des katholischen Glaubens sich auf einen Standpunkt gestellt und ein Lehrverfahren adoptirt, welche die Kirche missbilligte. Ein Breve des heiligen Stuhles erklärte diese Lehren für häretisch und der Erzbischof von Köln, Clemens August von Droste, welcher später durch seinen Kampf gegen die preussische Regierung berühmt geworden, ergriff energische Massregeln, um dem Umsichgreifen der hermesischen Lehren Schranken zu setzen. Viele Geister mochten diese Massregel missbilligen, aber das Recht selbst, dessen Ausübung sie war, ist nie bestritten worden. Das ist so wahr, dass noch im Jahre 1844 zwei Professoren in Bonn ihres Amtes entsetzt wurden, weil Se. Hochwürden der Herr von Geissel, der damals Coadjutor des Erzbischofes von Köln war, ihnen das öffentliche Lehramt untersagt hatte.

Am 27. November 1855 verhängte der Hochw. Herr Arnoldi, Bischof von Trier, über einen Kaufmann aus Coblenz, welcher eine Civilehe mit einer civilrechtlich geschiedenen Frau eingegangen war, sowie gegen letztere die feierliche Excommunication. Die Kirche betrachtete diese Civilehe als eine Bigamie. Um in seinem System consequent zu sein, müsste unser Gegner in dieser Excommunication einen Eingriff sehen in die individuelle Freiheit, in die Freiheit der Ehe, in die Gesetze des Staates, der ja diese Ehe, welche in den Augen der Kirche nichtig und sündhaft war, für gültig erklärte. Aber war man dieser Ansicht in Preussen? Der Excommunicirte trug grosse Lust, diese Angelegenheit bei den Tribunalen anhängig zu machen; aber ohnmächtig gegen den Bischof etwas zu thun, forderte er bei Gerichte von einer Schullehrerin Schadenersatz, welche, gestützt auf die Excommunication, ihren Kindern verboten hatte, im Laden des Excommunicirten zu kaufen. Die Regierung brachte die Sache vor den Königlichen Gerichtshof für Competenz-Conflicte zu Berlin; dieser aber erkannte, dass die Angeklagte den Kreis ihrer Befugnisse nicht überschritten, dass sie ein ihr zustehendes Recht ausgeübt hatte und darum gerichtlich nicht verfolgt werden könne. Schliessen wir.

Herr Julius Metz schrieb in seinem Journal, die katholische Kirche sei in Verfall und er prophezeite deren Untergang. Darin bestand sein Irrthum und dieses gab die erste Veranlassung zu diesem Prozesse. Er glaubte nicht an die Kraft der rein geistigen Waffen der Kirche; er trotzte ihr, aber er trotzte ihr nicht ungestraft. Nachdem er die Macht der abwehrenden Waffen, die ihn verletzt, erfahren hatte, da erklärte er dieselben für gesetzwidrig. Und das war sein zweiter Irrthum.

Die freie Ausübung der Religion hindert in nichts die Wirksamkeit des Staates; der Staat soll darum auch nicht die freie Ausübung der Religion verhindern. Man gebe Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers. Die Kirche zerstört nicht Das, was der Staat aufbaut, und darum achtet auch der Staat die Wirksamkeit der Kirche.

Soweit unsere Mittheilungen aus dem Promemorie von Simons. Mit grosser Genugthuung geben wir nun nachstehend in Uebersetzung das im Luxemburger Wort 1863. Nr. 151. im französischen Originaltext enthaltene

Urtheil des Bezirksgerichts in Civilsachen zu Luxemburg vom 28. Juli 1863.

»Der Gerichtshof erkennt, nach Anhörung der Staatsbehörde:

1) In Ansehung der Opposition:

Da die Opposition regelmässig ist in der Form und deren Annehmbarkeit nicht bestritten ist;

2) In Ansehung der Einrede der Incompetenz:

In Erwägung, dass die gegen den Beklagten angestrengte Klage nicht auf Erklärung eines Missbrauches, sondern auf Gutmachung eines angeblich durch die Schuld des Beklagten verursachten materiellen Schadens gerichtet ist; die Streitfrage sohin eine rein civilrechtliche ist und folglich ausschliesslich unter die Competenz der Gerichte fällt;

In Erwägung, dass die angeblichen Missbräuche der geistlichen Gewalt von dem Kläger nur als Mittel geltend gemacht werden, um die Schuld des Beklagten zu begründen; die Relevanz und der Grund dieses Mittels nicht abgesondert von der Hauptsache sich beurtheilen lassen, die Irrelevanz und Grundlosigkeit des Mittels aber nicht die Incompetenz des Gerichtshofes, sondern die Grundlosigkeit der Klage mit sich bringen, zu deren Unterstützung das Mittel geltend gemacht wird;

Aus diesen Gründen

lässt der Gerichtshof den Kläger in der Hauptsache zu mit seiner Opposition gegen das unter dem 2. Juni 1863 gegen ihn erlassene Contumacialerkenntniss und erklärt sich, ohne Rücksicht auf die vorgeschützte Einrede der Incompetenz, die hiermit verworfen wird, für competent.

3) In der Hauptsache: die Thatfrage betreffend,

In Erwägung, dass der Kläger behauptet, einen Schaden erlitten zu haben durch die Verminderung der Abonnenten seines Journals und derjenigen, welche ihm Inserate einsendeten, und dass dieser Schaden die Folge sei eines Hirtenbriefes des Beklagten, und dass der Beklagte durch diesen Hirtenbrief einen

Missbrauch begangen habe, der ihn verpflichte, den dadurch entstandenen Schaden gutzumachen;

In Erwägung, dass, angenommen die Thatsache der Abonnementskündigungen und deren Zusammenhang mit dem Hirtenbriefe, die zu entscheidende Frage sich dahin stellt, ob der Beklagte eine Rechtsverletzung begangen oder aber von seinem Rechte Gebrauch gemacht hat;

In Ansehung des Rechts:

In Erwägung, dass die Aufrechthaltung des Glaubens und der Disciplin zum Wesen des geistlichen Amtes gehört; dieses Princip der Kirche auch die ausdrückliche Sanction der Staatsgesetzgebung erhalten hat durch den organischen Artikel 14. des Gesetzes vom 18. Germinal des Jahres X.;

Dass in Folge dieses Princips das Oberhaupt des Cultus das Recht und die Pflicht hat, alle wie immer gearteten Veröffentlichungen zu überwachen, die der Religion widerstreitenden Schriften als gefährlich zu bezeichnen und dieselben sogar canonisch zu verdammen (*Gaudry,* legislation des cultes, T. II. p. 439. 445);

In Erwägung, dass der Kläger, ohne dieses Princip geradezu zu bestreiten, behauptet, dass in dessen Anwendung Missbräuche stattgefunden hätten, die durch den 6. der organischen Artikel vorgesehen seien und zu einer civilrechtlichen Verantwortlichkeit Anlass geben;

Da aber erstens die von dem Kläger angeführten Missbräuche in gar keinem Zusammenhange stehen mit dem Schaden, dessen Ersatz er begehrt;

Indem,

Was die angebliche Verletzung der canonischen Vorschriften anbelangt, der angebliche Schaden nicht aus der Excommunication hervorgeht, es übrigens dem Kläger stets unbenommen bleibt, dieselbe entweder, wenn sie unregelmässig ist, durch Berufung an den heiligen Stuhl, wenn sie aber regelmässig ist, durch seine Unterwerfung fallen zu machen; der Schaden aber aus jenem Theile des Hirtenbriefes hervorgeht, welcher die Gläubigen auffordert, dem Journal des Klägers ihre Unterstützung zu entziehen und in Ansehung dieser Aufforderung der Kläger keine Verletzung der Canones anführt;

Was die angeblichen Schmähungen betrifft, die Anträge des Klägers in seiner Klageschrift auf die Gutmachung nicht einer seiner Ehre und seinem Rufe zugefügten Verletzung, sondern des materiellen Schadens gerichtet sind, den er durch die Verminderung der Zahl seiner Abonnenten erlitten habe;

Was die Beunruhigung der Gewisssn anbelangt, der Kläger nicht behauptet, zu denen zu gehören, deren Gewissen beunruhigt worden, und ihm nicht zusteht, Gutmachung zu fordern wegen der Anderen zugefügten Gewissensbeunruhigung; überdiess die Personen, welche zum Nachtheile des Klägers die Rathschläge des Hirtenbriefes befolgt haben, keine Beunruhigung erleiden, und die Personen, deren Gewissen beunruhigt sein dürfte, gerade diejenigen sind, welche den Hirtenbrief nicht befolgt haben, und von Seite deren also der Kläger keinen Nachtheil erlitten hat;

Was den Amtsmissbrauch anbelangt, der in der Verletzung des constitutionellen Rechtes der Pressfreiheit bestünde:

Das Recht des Klägers, seine Gedanken durch Wort und Schrift kundzuthun, keine Beeinträchtigung durch den Hirtenbrief erlitten hat, noch erleiden konnte, und dieses Recht so gut nach wie vor dem Hirtenbriefe besteht; das Recht zu sprechen und zu schreiben aber keineswegs die Pflicht des Publikums, zu hören und zu lesen in sich schliesst; in dieser Beziehung vielmehr ein Jeder

es halten kann, wie ihm beliebt, und der Hirtenbrief keinen anderen Zweck gehabt hat, als die Gläubigen zu bestimmen, von dieser Freiheit einen ihren religiösen Grundsätzen entsprechenden Gebrauch zu machen;

In Erwägung, dass nach dem Vorstehenden die vom Kläger angeführten Missbräuche in keiner Weise zur Grundlage der Genugthuungsansprüche dienen können, die er erhebt, die Angaben des Klägers mithin irrelevant sind;

In Erwägung, dass zweitens, falls die Bestimmungen der organischen Artikel noch in Kraft stünden, wie er behauptet, auch der Artikel 8. derselben zu beobachten wäre, welcher die Gerichtsbarkeit dem Staatsrathe zuweiset, und der Gerichtshof in so lange, als der Staatsrath nicht die Verweisung ausgesprochen hätte, incompetent wäre (Brüsseler Cassationshof am 15. Juli 1829);

In Erwägung drittens, dass die Verfassung des Grossherzogthums, weit entfernt, wie der Kläger behauptet, die Abhängigkeit und Unterordnung der Cultusbeamten einzuführen, vielmehr die früheren Beschränkungen der Religionsfreiheit aufgehoben hat;

Unsere Verfassung in der That von der belgischen nur in den Bestimmungen über die Ernennung der Cultusbeamten und über die Beziehungen der Kirche zum Staate abweicht, Bestimmungen, hinsichtlich welcher die belgische Verfassung eine absolute Nichttheilnahme des Staates verordnet, während unsere Verfassung eine Mitwirkung des Staates, jedoch nicht mit der Absicht einer Unterdrückung, sondern mit der einer freien Verständigung mit dem heiligen Stuhle vorbehält;

In Erwägung, dass die Ausübung des geistlichen Amtes und die Beziehungen der Cultusbeamten mit den Gläubigen nicht die nach Art. 22. der Verfassung durch Conventionen zu regulirende organische Frage, sondern die Kundgebung der religiösen Ansichten und die Ausübung des Cultus betreffen;

In Erwägung, dass in Ansehung der religiösen Meinungen und des Cultus der Art. 19. unserer, gleich dem Art. 14. der belgischen Verfassung, eine unbedingte Freiheit gewährt; diese Freiheit jede Beschränkung, ausser der Bestrafung der Uebertretungen des gemeinen Rechtes, ausschliesst (*Thomissen,* über Art. 14. der belgischen Verfassung Nr. 69., 72. und 75. Belgischer Cassationshof am 27. November 1834, Lüttich am 12. August 1847);

Da mithin die früheren Bestimmungen, welche andere Beschränkungen zuliessen, aufgehoben sind durch Art. 117. der Verfassung;

Da folglich der Beklagte, indem er auf die Angriffe des Klägers antwortete, lediglich sich desselben constitutionellen Rechtes bedient hat, in Kraft dessen der Kläger sich diese Angriffe erlauben zu dürfen glaubte;

In Anbetracht, dass nach dem Vorstehenden die Klage nach dem Grundsatze abzuweisen ist, dass derjenige, der sein Recht gebraucht, Niemandens Rechte verletzt — nemo damnum facit qui jure suo utitur;

In Anbetracht endlich, dass der Schaden, welchen der Kläger erlitten haben mag, weit eher die Folge seiner eigenen Handlungsweise, als derjenigen des Beklagten ist;

Indem in der That der Hirtenbrief nicht ein freiwilliger Angriff, sondern nur die Antwort auf die Angriffe war, welche das Journal des Klägers nach dessen eigenem Geständnisse gegen die heiligen Interessen gerichtet hat, deren Obhut dem Vorsteher des Cultus anvertraut ist;

Da folglich die Klage auch noch nach dem Grundsatze abzuweisen ist, dass derjenige, welcher durch eigene Schuld einen Schaden erleidet, auch nur sich

selbst wegen des erlittenen Schadens anzuklagen hat — quod quis ex sua culpa damnum sentit, non intelligitur damnum sentire;

Aus diesen Gründen

erklärt der Gerichtshof die Klagschrift des Klägers für unbegründet, weiset denselben damit ab und verfällt ihn in die Kosten.«

Unser Archiv (IX., 476.) hat sich also nicht getäuscht, als es auf die zwei Rechtsregeln verweisend, die hier der Entscheidung zu Grunde gelegt sind, dem Kläger diesen Ausgang seines Prozesses voraussagte.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

I. Bayern.

Erlass des bischöflichen Consistoriums zu Augsburg vom 9. December 1862

zur Instruction für den bischöflichen Vernehmungscommissar in Ehestreitsachen.

Wir können eine öfter gemachte Wahrnehmung nicht verbergen, dass je zuweilen in einer Pfarrei dissidirende Eheleute längere Zeit von einander getrennt lebten, ohne dass der betreffende Seelsorger die geeigneten Schritte zur Wiedervereinigung derselben gethan und namentlich der eherichterlichen Stelle hievon pflichtgemäss Kenntniss gegeben hätte. Wir müssen daher den HH. Pfarrern und Pfarrcuraten dringendst einschärfen, solche eigenmächtige Trennungen, welche, wie nach geistlichen, eben so auch nach weltlichen vaterländischen Gesetzen (Cod. Max. Bavar. civ. 1. Thl. 6. Kap. §. 40.) verpönt sind, keinesfalls zu dulden, sondern mit allem Ernste auf die alsbaldige Wiedervereinigung der getrennten Eheleute hinzuwirken und, wenn ihnen diese ungeachtet aller Bemühungen nicht gelingen sollte, an die oberhirtliche Stelle — und zwar, wie in allen Ehestreitsachen, an **das bischöfliche Consistorium** (nicht, wie ungeeigneter Weise schon öfter geschehen ist, an das bischöfliche Ordinariat) — ohne Säumen von der Sachlage Anzeige zu erstatten.

§. 1. Wenn einer unserer Herren Seelsorgspriester mit einem Commissorium zur vorgeschriebenen Recessverhandlung in einer Ehestreitsache von uns betraut wird, so hat derselbe als bischöflicher Consistorial-Commissär Folgendes wohl zu beachten:

I. §. 2. Vor Allem sind über die Verhältnisse der betreffenden Eheleute die **nöthigen Aufschlüsse**, zum Theil auch zu des Herrn Commissärs eigener Orientirung, einzuholen und zu diesem Behufe folgende Behelfe zu sammeln:

1. §. 3. Zuerst ist das betreffende bischöfliche Pfarramt nomine Consistorii zu beauftragen, über den **Leumund** und das eheliche Zusammenleben der dissidirenden Eheleute gutachtlichen Bericht unmittelbar an den bischöflichen Consistorial-Commissär zu erstatten.

§. 4. Dabei hat das bischöfliche Pfarramt zwei oder drei rechtschaffene und verlässige Männer der Gemeinde, welche mit den Eheverhältnissen der betreffenden Parteien bekannt sind, über die Beschaffenheit ihres ehelichen Zusammenlebens als „Leumunds-" oder „Official-Zeugen" einzeln zu hören, das Gehörte sofort zu Papier zu bringen und von den Einzelnen unterschreiben zu lassen, das Ganze aber dann in der Form eines Leumundszeugnisses seinem gutachtlichen Berichte beizufügen, in welch' letzterem schliesslich noch zu bemerken ist, ob und mit welchem Erfolge etwaige Sühneversuche schon gemacht worden seien.

§. 5. Dieses Leumundszeugniss der Officialzeugen hat auch der bischöfliche Herr Consistorial-Commissär beizubringen, im Falle die betreffenden Eheleute seine eigenen Pfarrkinder sind.

2. §. 6. Sollten in der fraglichen Angelegenheit schon polizeiliche Verhandlungen stattgefunden haben, so sind die betreffenden Akten durch den Herrn Commissär von der einschlägigen Polizeibehörde nomine Consistorii zu erholen.

II. §. 7. Nach Einlauf dieser Requisite hat der Herr Commissär beide Ehetheile auf einen bestimmten Tag zu sich vorrufen zu lassen und vorerst den gesetzlichen **Sühneversuch** unter kluger Benutzung aller gegebenen Verhältnisse, so wie unter Hinweisung auf die bei der Verehelichung vor Gott und Seiner heiligen Kirche übernommenen Verpflichtungen, dann auf die geistlichen und zeitlichen Nachtheile einer Ehescheidung etc. mit väterlich liebevollem Ernste vorzunehmen, und im Falle des Gelingens das über die erzielte Wiedervereinigung der dissidirenden Eheleute, sowie über die dabei etwa von ihnen gemachten Versprechen und Aussöhnungsbedingnisse actuante Clerico aufgenommene und von beiden Ehetheilen nach vorheriger Vorlesung unterzeichnete, so wie von der bischöflichen Consistorial-Commission amtlich gefertigte, d. i. von dem Commissär und Actuar unterschriebene und mit dem beigedruckten Amtssiegel versehene, Protokoll sammt den betreffenden Akten anher einzusenden [1]).

§. 8. Sollte aber der Sühneversuch ungeachtet aller Vorstellungen misslingen, so ist dieses im Protokolle zu bemerken und dann sogleich, ohne weitere dessfallsige Anfrage anher zu stellen, zur förmlichen Recessverhandlung zu schreiten.

III. §. 9. Diese **Recessverhandlung** ist ebenfalls actuante Clerico zu bethätigen, und zwar in der Form des summarischen Prozesses und nach unserer geltenden Consistorialpraxis in folgender Weise:

1. §. 10. Zuerst ist der klagende Ehetheil, nach Abtreten des beklagten und nach sofort geschehener Verhandgelübdung bezüg-

---

1) Es versteht sich von selbst, dass eine solche Wiedervereinigung der dissidirenden oder auch schon getrennten Eheleute sogleich ihre Giltigkeit hat, wenn auch zum Behufe der grösseren Solemnität und der stärkeren Befestigung dieser Vereinigung die oberrichterliche Genehmigung derselben nachträglich noch eigens ausgesprochen zu werden pflegt.

lich der Angabe der Wahrheit, mit seiner **Klage** (Actio) zu Protokoll zu vernehmen oder, falls die Klage schon formulirt vorläge, zu befragen, ob er dieselbe als die seinige anerkenne und etwa einige Modificationen oder neue Klagepunkte vorzubringen habe.

§. 11. Jedenfalls sind die einzelnen, mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnenden Klagepunkte nach Ort, Zeit und Umständen präcis und klar zu Protokoll zu geben und am Ende die geeigneten Bitten und Anträge genau formulirt (ob z. B. auf zeitweilige oder lebenslängliche Scheidung, auf Annullirung der Ehe etc. geklagt werden wolle), beizufügen.

§. 12. Sollte hiebei die Beschuldigung des Ehebruchs vorkommen, so ist, um wegen einer etwa geschehenen Condonation ein richtiges Urtheil fällen zu können, namentlich der Umstand in kluger Weise zu erheben und zu Protokoll zu constatiren, ob nach dem angeblichen Ehebruche noch eine eheliche Beiwohnung zwischen den beiden dissidirenden Eheleuten stattgefunden, so wie, ob der diese Beschuldigung vorbringende Ehetheil zur Zeit der ehelichen Beiwohnung von dem Ehebruche des Anderen bestimmte Kenntniss gehabt habe, und ob er im letzteren Falle etwa zu dieser ehelichen Beiwohnung irgendwie gezwungen worden sei. — Sogleich nach Protokollirung der klägerischen Aussagen ist das Protokoll von dem klagenden Ehetheile zu unterzeichnen.

2. §. 13. Nach beendigter und unterzeichneter Klage hat der klagende Ehetheil abzutreten und der vorgerufene beklagte Ehetheil, nach ebenfalls geschehener Verhandgelübdung bezüglich der Angabe der Wahrheit, auf die einzelnen mit Ziffern bezeichneten Klagepunkte, welche ihm sammt den gestellten Anträgen und Bitten wortdeutlich vorzulesen sind, seine **Einrede** (Exceptio) zu Protokoll abzugeben, und erst dann, wenn er auf alle Klagepunkte bestimmt und genau excipirt, d. i. seine Erinnerungen zu Protokoll gegeben hat, seine etwaige **Widerklage** (Reconventio) in gleicher Weise nach einzelnen, mit Ziffern zu bezeichnenden Punkten zu stellen und gleichfalls seine Bitten und Anträge beizufügen. — Die auf solche Weise zu Protokoll gegebene Exception und etwaige Reconvention ist von dem beklagten Ehetheile ebenfalls sogleich nach gemachter Aussage zu unterschreiben.

3. §. 14. Hierauf hat der wieder vorgerufene klagende Ehetheil, welchem die Angaben des abgetretenen Excipienten ebenfalls wortdeutlich vorzulesen sind, seine **Replik**, d. i. seine Vertheidigung gegen die Exception des beklagten Ehetheils vorzubringen, und wenn dieses geschehen ist, auf dessen etwaige Widerklage zu excipiren. — Auch diese zu Protokoll gebrachten Angaben sind von dem klagenden Ehetheile sogleich nach gemachter Aussage zu unterschreiben.

4. §. 15. Sodann hat der nach dem Abtreten des klagenden vorgerufene beklagte Ehetheil seine **Duplik**, d. h. seine Erinnerungen gegen die Replik des klagenden vorzubringen und bezüglich der etwaigen Widerklage zu repliciren, worauf wieder sogleich seine Unterschrift erfolgt.

5. §. 16. Endlich hat der klagende Ehetheil bezüglich der etwaigen Widerklage noch zu dupliciren und sofort seine Angaben wieder zu unterzeichnen.

§. 17. Uebrigens ist bei dieser ganzen Recessverhandlung nicht inquisitorisch in der Weise zu verfahren, dass etwa Fragen und Antworten zu Papier gebracht würden, sondern es ist nur das zu Protokoll zu nehmen, was die Streittheile auf geschehenen Vorhalt selbst angeben, wobei jedoch nöthigenfalls mit klug gestellten Fragen nachzuhelfen ist, um Alles erschöpfend und in Angaben von Thatsachen substanzirt zu Protokoll bringen zu können.

IV. §. 18. Am Schlusse dieser Recessverhandlung sind beide Theile zusammen zu stellen, wobei unter Benützung der vorgebrachten Umstände in geeigneter Weise nochmal eine Versöhnung zu versuchen und zugleich jedem der beiden Streittheile Gelegenheit zu geben ist, seine etwaigen Erinnerungen und Gegenerinnerungen beizuschalten. Das Ergebniss dieser **Zusammenstellung** ist ebenfalls zu Protokoll zu constatiren, dieses dann auf Verlangen nochmal zu verlesen und endlich von den Streittheilen zu unterzeichnen, so wie von der bischöflichen Consistorial-Commission in der oben (§. 7.) bezeichneten Weise amtlich zu bestätigen.

§. 19. Die amtliche Gegenzeichnung der bischöflichen Commission hat übrigens auch dann zu geschehen, wenn die Vernehmung aus irgend einem, jedenfalls im Protokoll zu bemerkenden Grunde unterbrochen und zu einer anderen Zeit wieder fortgesetzt wird, in welchem Falle unter der Anfangs-Formel „Fortsetzung des Protokolls" mit beigesetztem Datum vorzugehen ist.

§. 20. Sollte der Herr Commissär in dem Benehmen der Deponenten etwas Auffallendes bemerken, was ihre Depositionen näher beleuchten könnte, so ist dieses am Ende unter der speciellen Rubrik „Commissions-Bemerkung" kurz beizufügen, was auch bezüglich der Zeugenaussagen (§. 28.) gilt.

V. §. 21. Da die beiden Eheleute allein für sich die Ehe geschlossen haben und allein beisammen leben müssen, auch allein am besten wissen, warum sie geschieden werden wollen, so sind fremde Personen, und wenn es auch die eigenen Eltern der Eheleute wären, bei diesen commissionellen Verhandlungen in der Regel nicht zuzulassen, damit die Eheleute desto unbefangener, wie ihre eigene Gesinnung und nicht fremder Einfluss ihnen eingibt, sich äussern können.

§. 22. Sollte man hiebei auf Zulassung von Advocaten durchaus bestehen, oder die ganze Sache durch Anwälte vertreten lassen wollen, so hat der Herr Commissär zuvor specielle Verhaltungsregeln bei dem bischöflichen Consistorium zu erholen.

VI. §. 23. Es ist nicht genug, dass die Parteien ihre Klagen und Gegenklagen einfach zu Protokoll geben, sondern es ist, falls nicht alle Klagepunkte oder doch die Hauptklagen von dem beklagten Ehetheile zugestanden werden, zur richterlichen Würdigung nothwendig, dass sie für dieselben auch **Beweismittel** angeben, wozu besonders Zeugenaussagen gehören. Auf dieses

sind die Parteien, wenn sie nicht für ihre Angaben gleich selbst Zeugen oder andere Beweismittel, wie z. B. ärztliche Zeugnisse, Briefe oder andere Documente etc., benennen, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, mit dem Beifügen, dass es ihnen zur Abkürzung des Processes gestattet sei, den Beweis zu anticipiren, d. h. diesen freiwillig (ohne vorhergehende richterliche Auflage) sogleich anzutreten, was vorzugsweise durch Benennung von Zeugen und durch nähere Angabe der von denselben zu bezeugenden Thatsachen geschieht.

§. 24. Hinsichtlich dieses Beweises gilt als Grundsatz, dass nur factische, bestrittene und relevante, d. h. für die Entscheidung wichtige Umstände bewiesen werden sollen. Da es nun möglich ist, dass der beklagte, so wie auch der widerbeklagte Ehetheil in seiner Exception die Klagepunkte zugibt, so ist der klagende Ehetheil in der Regel erst bei der Replik zur Benennung seiner Zeugen über die widersprochenen, factischen und relevanten Umstände seiner Klage, und ebenso der beklagte Ehetheil erst bei der Duplik zur gleichmässigen Benennung seiner Zeugen zu veranlassen, weil man früher nicht mit Sicherheit wissen kann, was noch bewiesen zu werden braucht.

§. 25. Die Benennung der Zeugen im Protokolle hat mit bestimmtester Angabe des Tauf- und Familien-Namens, des Standes und Wohnortes derselben zu geschehen, so wie mit genauer Angabe dessen, was bezeugt werden soll, und zwar dieses nach Ordnung der bereits mit Ziffern bezeichneten einzelnen Klage- und Einrede-Punkte, welche zugleich als Beweissätze und resp. Gegenbeweissätze dienen. Dabei ist dann wohl zu beachten, ob die Zeugen exceptionsfrei oder exceptionsmässig [1]), und von den Parteien angenommen oder aber, und zwar aus welchen Gründen, verworfen sind, und hierüber das Geeignete im Protokolle zu bemerken. Es ist daher wegen der von einem der beiden streitenden Theile vorgeschlagenen Zeugen dem anderen Theile bei der Recessverhandlung Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äussern, ob er gegen die Einvernahme derselben etwa eine gegründete Einsprache zu machen habe.

§. 26. Für die Beweis-Erhebung ist ein eigener Tag anzuberaumen, auf welchen der bischöfliche Herr Commissär die vorgeschlagenen Zeugen nomine Consistorii vorzurufen hat, die dann actuante Clerico nach vorausgeschickten Generalfragen [2]) sofort über die

1) „Exceptionsmässig" sind nicht bloss die unfähigen Zeugen, welche, wenn über ihre Unfähigkeit ein Zweifel nicht obwaltete, ganz auszuschliessen wären, sondern auch diejenigen, gegen welche von Seite beider Streittheile oder doch eines derselben aus rechtsgenüglichen Gründen protestirt wird, und überhaupt alle, welche zufolge ihrer Stellung zu den Parteien oder aus anderen Gründen nicht über den Verdacht der Parteilichkeit oder den, die Unwahrheit zu sagen, erhaben sind. — Vgl. *J. W. Eberl,* „Ehescheidung und Ehescheidungsprozess," (Freising 1854). §. 23. S. 43 ff., welches Büchlein den HH. Commissären zum Studium besonders empfohlen wird. [M. s. auch *Schulte,* Eheproz. im Archiv Bd. I. u. im bes. Abdruck Giessen 1857.]

2) Diese Generalfragen, welche beim ersten Zeugen vollständig auszuschreiben sind, bei den folgenden Zeugen aber nur mit 1. 2. 3 etc. bezeichnet, wohl auch zur Abkürzung unter dem Titel: „Ad Generalia" in Eine Antwort zusammengefasst werden können, sind am Ende dieser Instruction (S. 456.) eigens verzeichnet.

einzelnen zu bezeugenden Punkte (Specialia) in Frageform zu Protokoll zu vernehmen sind, und zwar die exceptionsfreien eidlich[1]), unter vorausgehender angemessener Belehrung über den Eid und die Folgen des gerichtlichen Meineides, die exceptionsmässigen aber vermittels Handgelübde, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze, ob sie bereit seien, ihre Aussagen eventuell auch eidlich zu bestätigen. Ob die Zeugen vereidet oder verhandgelübdet worden seien, ist im Protokolle bei jedem Zeugen ausdrücklich zu erwähnen.

§. 27. Sollten die streitenden Ehetheile es wünschen oder verlangen, dass ihnen gestattet werde, der Beeidigung der zu vernehmenden Zeugen persönlich anzuwohnen, so kann ihnen dieses Ansinnen nicht verwehrt werden, und sind daher dieselben für diesen Fall von der Zeugen-Vernehmungs-Tagfahrt in Kenntniss zu setzen; doch sind dieselben nur zu dem Akte der Beeidigung (ad videndum et audiendum jurare testes), keineswegs aber zu dem der Vernehmung selbst zuzulassen. In diesem Falle wären dann die für den nämlichen Tag zur Vernehmung vorgerufenen mehreren Zeugen, in so weit sie zu vereidigen sind, vor deren Vernehmung mitsammen zu beeidigen, und könnte vor dieser Beeidigung nochmal eine Aussöhnung zwischen den beiden Streittheilen versucht werden.

§. 28. Die Aussage der Zeugen ist sogleich am Ende jeder einzelnen Aussage von dem betreffenden Zeugen zu unterzeichnen. Der so vernommene Zeuge ist mit auferlegtem Stillschweigen zu entlassen, was im Protokolle nach der Unterschrift des Zeugen mit den Worten: Imposito silentio dimissus (dimissa), zu bemerken ist. — Uebrigens ist es nicht nothwendig, dass für jeden Zeugen ein eigenes für sich abgeschlossenes Protokoll verfasst werde, sondern es genügt, wenn alle Zeugenaussagen in einem fortlaufenden Protokolle zusammengefasst sind, das dann am Schlusse von der bischöflichen Consistorial-Commission zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen ist. Nur muss, wenn die Zeugenvernehmung nicht continuirlich geschehen ist, die Gegenzeichnung von Seite der bischöflichen Commission wie oben (§. 19.) vollzogen werden.

§. 29. Sollte ein Zeuge sich hartnäckig weigern, vor der bischöflichen Commission zu erscheinen, so hat sich der Herr Commissär nomine Consistorii an die betreffende Polizeibehörde zu wenden und denselben compassiren, d. h. gerichtlich verschaffen zu lassen, wenn anders nicht schon eine hinlängliche Anzahl von Zeugen vernommen wurde, worüber dann die Entscheidung vorkommenden Falls der eherichterlichen Stelle zu überlassen ist.

VII. §. 30. Sollte der Herr Commissär schon beim Beginne oder im Laufe der Vernehmlassung in genauer Erwägung der Verhältnisse es für nothwendig oder doch für sehr räthlich erachten, dem klagenden oder beklagten Ehetheile wegen vorhandener Leibes- oder Seelengefahr auf dessen Antrag und Bitte das „Permittimus,“ d. h. die Erlaubniss zu geben, bis zum Ausgange der Ehestreitsache von dem anderen Ehetheile zu Tisch und Bett getrennt zu

1) Eine Eidesformel ist am Ende dieser Instruction (S. 456.) beigefügt.

leben, so ist ihm dasselbe nomine Consistorii zu ertheilen und in der Regel schriftlich auszufertigen, so wie dem anderen Ehetheile davon Kenntniss zu geben.

§. 31. Wenn der Antrag auf ein Permittimus während der Vernehmlassung gestellt werden sollte, so ist die ertheilte Gewähr am Schlusse der Recessverhandlung (§. 18.) vorzumerken; geschieht jedoch der Antrag in einer späteren Zeit, aber noch vor Einsendung der Akten, so ist im Beiberichte von der Gewähr und deren Kundgebung an den anderen Theil Erwähnung zu machen.

VIII. §. 32. Sollte der beklagte Ehetheil sich weigern, vor der bischöflichen Commission auf gehörig geschehene Vorladung zu erscheinen, so ist zu unterscheiden, ob er erhebliche Gründe für diese Weigerung angebe oder nicht. Im ersten Falle sind diese Gründe vor Allem der eherichterlichen Stelle zur Würdigung vorzulegen. Im zweiten Falle ist diese Vorladung nochmal schriftlich zu wiederholen mit dem beigefügten Präjudize, dass er im Falle des Nichterscheinens das Recht der Exception verliere, die Klage für abgeläugnet gehalten und der klagende Ehetheil sofort zum Beweise seiner Klage zugelassen werde. Sollte ungeachtet dieses gestellten Präjudizes der beklagte Ehetheil nicht erscheinen, so ist dieses im Protokolle zu bemerken und der klagende Ehetheil zum wirklichen Beweise seiner Klagepunkte aufzufordern, worauf dann die etwa vorgeschlagenen Zeugen vorzurufen und nach Ziffer VI. zu vernehmen sind.

IX. §. 33. Alle Verhandlungen, namentlich alle Protokolle und Einvernehmungen, sind, wenn die Parteien nicht ihre Armuth nachweisen können, auf Groschen-Stempel-Papier zu schreiben, und ist daher den Parteien gleich bei der Vorrufung bekannt zu geben, dass sie, wenn sie zum Armenrechte zugelassen werden wollen, zu der commissionellen Verhandlung ein rechtsgiltiges Armuthszeugniss verschlossen mittzubringen haben. Nur im Falle der Vorlage des Letzteren sind die Verhandlungen ohne Adhibirung von Stempel, und zwar mit dem an der Stelle des Stempels vorzumerkenden Beisatze „Armen-Sache“ (A. S.) vorzunehmen und auch die Einsendungen portofrei mit der Bezeichnung „A. S.“ zu machen.

§. 34. Bezüglich der Commissionsgebühren hat der Herr Commissär nebst Ersetzung seiner Auslagen, wozu auch die etwaigen Ausgaben für Porti und adhibirte Stempel gehören, für einen ganzen Tag drei Gulden und der actuirende Geistliche 1 fl. 30 kr., für einen halben Tag aber je die Hälfte zu beanspruchen. Die Zeugen haben ihre Forderungen zu liquidiren und sind diese Liquidationen dem Expensar beizufügen.

X. §. 35. Am Ende der gepflogenen Verhandlungen hat der Herr Commissär die sämmtlich erlaufenen Aktenstücke mit gutachtlichem Berichte, in welchem das Resultat der ganzen Verhandlung kurz und bündig zusammen zu stellen ist, anher an **„das hochwürdigste bischöfliche Consistorium“** als Ehegericht erster Instanz portofrei, eventuell als Armensache, einzusenden. —

Generalfragen. (Zu §. 26.)

1. Wie heisst Zeuge mit Tauf- und Geschlechtsnamen? wie alt, woher, wo dermalen? Stand, Religion, Nahrungszweig?

2. Ist dem Zeugen der N. N. und dessen Ehefrau N. N. bekannt und woher?

3. Steht Zeuge wegen Verwandtschaft, Schwägerschaft, Gevatterschaft, wegen Dienstes- oder Geschäftsverkehr oder auf andere Weise mit dem einen oder anderen Ehetheile in näherer Verbindung?

4. Ist dem Zeugen wegen dieser Zeugenschaftsleistung nichts gegeben oder versprochen worden?

5. Hat Zeuge vom Ausgange dieses Streites keinen Nutzen zu hoffen oder Schaden zu fürchten?

6. Ist Zeuge nicht etwa unterrichtet, wie er Zeugschaft leisten, d. h. was und wie er aussagen soll?

7. Ist Zeuge bereit, Niemanden zu lieb oder zu leid Zeugschaft zu leisten, sondern die reine, unverfälschte Wahrheit anzugeben?

Eidesformel. (Zu §. 26.)

Der Eid, welcher vor einem zwischen zwei brennenden Kerzen stehenden Crucifixe mit aufgehobenen drei Fingern der rechten Hand abzulegen ist, lautet also:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen körperlichen Eid, dass ich über Alles, worüber ich werde vernommen werden, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit aussagen und wissentlich weder etwas hinzusetzen, noch weglassen, noch verschweigen werde, so wahr mir Gott helfe und alle Seine Heiligen! Amen.

(Bei Protestanten wird gesagt: „So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Evangelium!“)

II. Frankreich.

Gesetz vom 15. Februar 1862.

Geschenke und Vermächtnisse zu Gunsten von Kirchenfabriken betreffend.

(Mitgetheilt von Dr. C. Bockenheimer zu Mainz.)

Art. 1. Die Verwilligung zur Annahme von Geschenken und Vermächtnissen zu Gunsten von Kirchenfabriken wird in Zukunft von den Präfecten ertheilt auf vorher eingeholtes Gutachten der Bischöfe, wenn diese Geschenke nicht den Betrag von 1000 francs übersteigen, keine Veranlassung zu einer Reclamation geben und mit keinen anderen Lasten beschwert sind als Erfüllung frommer Stiftungen in den Pfarrkirchen, oder mit Bestimmungen zu Gunsten der Spitäler, Armen- oder Wohlthätigkeitsanstalten.

Art. 2. Die Ermächtigung wird, im Falle es sich um kirchlichen Dienst handelt, nur auf provisorische Approbation des Diöcesan-Bischofs ertheilt.

Art. 3. Die Präfecten werden über ihre Verfügungen bezüglich solcher Schenkungen dem Ministerium des Innern nach der ihnen

zu ertheilenden Instruction Bericht erstatten. Verfügungen, die den Gesetzen und Verordnungen zuwider laufen oder die zu Reclamation der betheiligten Parteien Veranlassung geben, werden durch das Ministerium des Innern aufgehoben oder abgeändert.

Durch dieses neue Gesetz ist theilweise das frühere Gesetz vom 2. April 1817 aufgehoben, indem hiernach die Präfecten nur bei einer Schenkung bis zum Betrage von 300 francs die Ermächtigung ertheilen konnten. Nach dem Wortlaut des neuen Gesetzes hat dasselbe nur Anwendung auf Geschenke zu Gunsten von Kirchenfabriken und bleiben demnach Schenkungen an andere kirchliche Anstalten, sobald sie den Betrag von 300 francs übersteigen der Competenz der Präfecten entzogen.

Bei Erlass des Gesetzes erging gleichzeitig ein Circular an die Präfecten worin sie namentlich aufgefordert werden, die ihnen hiernach übertragenen Arbeiten mit grösster Schnelligkeit zu erledigen, „damit die betheiligten Stiftungen den ganzen Werth der Wohlthat, welche die wohlwollende Fürsorge des Kaisers ihnen zugewendet, erkennen möchten.“

III. Oesterreich.

1. Ueber die Entstehung des Patronatsrechtes durch Verjährung,

ein Rechtsfall vom Jahre 1859 aus Oesterreich.

Der Inhaber der Herrschaft R. sollte als Patron zweier Pfarrvicariate im Jahre 1856 zu den Bedürfnissen der betreffenden Pfarrschulen den auf ihn entfallenden Patronatsbeitrag leisten, weigerte sich jedoch, dieser Verbindlichkeit nachzukommen, unter dem Vorwande, dass das Patronatsrecht auf jene Pfarrvicariate ihm nicht zustehe, und diese Weigerung allen Entscheidungen der Landesregierung gegenüber aufrecht haltend, recurrirte er endlich an das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht. Dieses hob unter Hinweisung auf den Art. XII. des Concordates durch Erlass vom 6. August 1859[1]) die diessbezüglichen Entscheidungen der Landesregierung auf und überwies den fraglichen Gegenstand dem kirchlichen Gerichte zur Entscheidung.

Das kirchliche Gericht (damals Capitular-Consistorium), als die zur Entscheidung der Patronatsfragen competente geistliche Behörde erster Instanz, entschied sodann, dass die fraglichen Pfarrvicariate sich in einem Patronatsverbande mit der Herrschaft R. befänden, und stützte dieses sein Erkenntniss auf die Verjährung, wodurch in ausserordentlicher Weise das in Frage stehende Patronatsrecht begründet sei. Denn es lag kein Document vor, aus welchem sich die fundatio als

---

1) Aus dieser, sowie aus anderen Ministerialentscheidungen vom 11. November 1856, 22. und 25. Juli 1860 (welche sämmtlich demnächst im Archiv mitgetheilt werden sollen) ergibt sich, dass es unrichtig ist, wenn *Schulte,* Lehrb. des Kirchenrechts §. 97. S. 301. Note 15. meint, die Bestimmungen des Art. 12. des Oesterr. Concordats seien noch nicht in's Leben getreten. (A. d. R.)

titulus des fraglichen Patronatsrechtes erweisen liess, und aus der Urkunde vom 1. September 1753, durch welche eines der beiden Pfarrvicariate errichtet wurde, leuchtete es mehr denn zur Genüge hervor, dass der damalige Herrschaftsinhaber Graf v. C., welchem in einer Urkunde vom 9. October 1755 von dem Erzbischofe von Görz Carl Michael das Präsentationsrecht in perpetuum eingeräumt wurde, an der Errichtung dieses Pfarrvicariats keinen, wenigstens keinen solchen Antheil hatte, in Folge dessen er im canonischen Sinne Stifter genannt werden könnte. Der Urkunde zufolge wird nämlich die schon bestehende Kirche als Pfarrvicariatskirche erklärt; dem Pfarrvicar wird ferner als Congrua angewiesen: der dritte Theil der Hauptpfarrcollectur, Stolgebühren und die Vicariatswohnung soll „ab universis districtus vicarialis habitatoribus“ aufgebaut und im guten Bauzustande erhalten werden, sowie die Gemeinde dem Pfarrvicar den erforderlichen Holzbedarf gratis in's Haus zu stellen, den Pfarrgarten gratis zu bebauen hat. — Auf dem ordentlichen Wege der Stiftung konnte also das fragliche Patronatsrecht ursprünglich nicht erworben worden sein, ebensowenig aber auch auf dem ausserordentlichen des Privilegiums. Der obenbezeichneten Urkunde zufolge schiene allerdings angenommen werden zu müssen, dass Erzbischof Carl Michael dem bereits genannten Grafen v. C. als damaligem Grundherrn das Praesentationsrecht in perpetuum in der Art eines Privilegiums verliehen habe; dieser Annahme steht jedoch nicht nur der allgemein gültige canonische Grundsatz: „dass das Patronat nur auf Grund eines päpstlichen Privilegiums ursprünglich erworben werden könne,“ sondern auch der weitere Umstand entgegen, dass, so entschieden das Concil von Trient das Ansehen des apostolischen Stuhles bezüglich seiner Reformationsdecrete gewahrt wissen will (sess. XXV. c. 21.), die Congregatio Conc. bei vorkommenden Fällen — am 14. December 1581 und 1586, am 8. Jänner 1601 — dennoch in Gemässheit des Decretes (sess. XXV. c. 9. „Reliqui Patronatus omnes etc.“) thatsächlich erklärt und entschieden hat, dass das Patronatsrecht auf Grund des Privilegiums als nicht zu Recht bestehend anzusehen sei (vgl. Archiv Bd. III. S. 300.), es sei denn, dass nach der Entscheidung der Rota, auf welche sich Nicollis (cfr. *Gerlach,* Präsentationsrecht auf Pfarreien“ S. 70) beruft, ein derartiges Privilegium ein Privilegium *ex causa onerosa,* mithin ein solches sei, welchem gegenüber die Leistungen des Privilegirten als ein Aequivalent angesehen werden können; was alles jedoch bei dem in Frage stehenden Patronatsrechte nicht im entferntesten der Fall ist.

Der fragliche Patronatsverband zwischen der Herrschaft R. und den zwei Pfarrvicariaten konnte demnach nur als titulo praescriptionis als canonisch zu Recht bestehend erkannt werden. Denn obschon es sich aus öffentlichen Urkunden nachweisen lässt, dass bis zum Jahre 1796 zurück das Präsentationsrecht von der Herrschaft R. den beiden Pfarrvicariaten gegenüber ausgeübt worden ist, so kann doch nur Eine Thatsache erbracht werden zum Beweise dafür, dass seit Errichtung des jüngeren Pfarrvicariates S., also seit 1753, das Präsentations-

recht auf beide Pfarrvicariate von jemand Anderem, als von der Herrschaft R. ausgeübt worden wäre. Indem nun ein solcher Nachweis, nämlich der Nachweis der unvordenklichen Verjährung der Ausübung des Präsentationsrechtes, nach der Bestimmung des Conc. Trid. sess. XXV. c. 9. de Ref., wie auch gemäss der Entscheidung der Congreg. Conc. vom 4. Februar 1581: „Sufficit *alterutrum* probare, scil. *vel* titulum ex authentico docum., *sive* multiplicatas praesentationes," und der ähnlichen: „Jus patr. ex solis praesentationibus continuis ultra hominum memoriam probatur ex fundatione vel dotatione, licet in eis nulla facta fuerit mentio de fundatione aut dotatione" (vgl. Archiv Bd. III. 302.) für den rechtsgültigen Bestand des Patronatsrechtes eine nicht minder gewichtige Beweiskraft hat, als ein authenticum documentum behufs der Nachweisung der wirklich geschehenen fundatio vel dotatio: so konnte das hierortige kirchliche Gericht kein Bedenken tragen, vom canonischen Standpunkte aus zu Recht zu erkennen, dass die fraglichen Pfarrvicariate mit der Herrschaft R. im Patronatsverbande stehen. Demnach musste denn auch das kirchliche Urtheil dahin ausgesprochen werden, dass der dermalige Herrschaftsinhaber ungeachtet seines Widerspruches als Patron mehrbesagter Pfarrvicariate anzusehen sei. Denn mit der Herrschaft R. ging auf den dermaligen Inhaber auch das mit derselben verbundene Patronatsrecht als ein dingliches über, welcher dingliche Character dem in Frage stehenden Patronatsrechte nicht nur bei dem Umstande, dass in der oben angezogenen Urkunde vom 9. October 1755 dem Grafen C. das Präsentationsrecht ausdrücklich als dem Inhaber der Herrschaft „tamquam terrestri domino" und zwar „in perpetuum" ertheilt worden ist, sondern auch in Folge der immerwährenden thatsächlichen Ausübung titulo „Herrschaftsinhabung" — in welcher Form auch der gegenwärtige Inhaber die Patronatsacte zu unterfertigen pflegt — vindicirt werden muss. Zwar hat der dermalige Inhaber beim letzten Besetzungsfalle des Pfarreivicariates S. unter einigen Bedenken und mit Verwahrung gegen irgend welche daraus abzuleitende Verpflichtung zur Leistung der Patronatslasten präsentirt; factisch hat er dennoch das Präsentationsrecht ausgeübt, somit auch thatsächlich gar nicht Verzicht geleistet; abgesehen davon, dass nach dem Urtheile der gewichtigsten Canonisten (vgl. *Schulte*, System des Kirchenr. S. 702. Anm. 5.; *Schilling*, der kirchl. Patronat S. 118.) die ausdrückliche Verzichtleistung auf das Patronatsrecht von dem Ermessen und von der Genehmigung des betreffenden Bischofs abhängt; immerhin aber auch für den Fall, dass die einseitige Verzichtleistung ohne Genehmigung des Bischofs rechtliche Wirkung äussern könnte, den Gegenstand solcher Verzichtleistung nur die Nutz- und Ehrenrechte, nicht aber die mit dem Patronate verbundenen Lasten bilden (cfr. *Gerlach*, das Präsent. S. 78.).

Gegen die in eben dargelegter Art begründete kirchliche Entscheidung hat die dadurch betroffene Partei an das Metropolitangericht Recurs ergriffen, welches aber das Erkenntniss I. Instanz bestätigte. Damit wurde die Angelegenheit erledigt.

2. Erlass des fürsterzbischöflichen Consistoriums zu Salzburg vom 6. Mai 1863,

Bekanntgebung der vereinbarten Normen in Betreff der Ausübung der Controle über das Kirchen- und Pfründen-Vermögen von Seite des a. h. Patrons.

(Aus dem Verordn.-Bl. f. die Erzd. Salzb. 1863. V. sub Nr. 20.)

Nachstehend werden den fürsterzbischöfl. Kirchenverwaltungen des tyrol. Diöcesanantheiles die im Sinne der allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 zufolge Erlasses des hohen k. k. Staatsministeriums ddo. 10. Februar 1863, Z. 1135. (mitgetheilt von der hohen k. k. Statthalterei zu Innsbruck unterm 11. März d. J., Z. 4191.) vereinbarten Normen in Betreff der Ausübung der Controle über das Kirchen- und Pfründen-Vermögen von Seite des a. h. Patrons zur Wissenschaft und entsprechenden Darnachachtung bekannt gegeben.

1. Von sämmtlichen Pfarr- und Filialkirchen ohne Unterschied des Patronates, über deren Vermögen eigene Rechnungen gelegt werden, haben die Kirchenverwaltungen einfache Rechnungsextracte, zu welchen das Formulare nachträglich mitgetheilt werden wird, im Wege der k. k. Bezirksämter an die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung einzusenden, welchen Rechnungsextracten auch ungestempelte Abschriften von den Urkunden über die im Laufe des Rechnungsjahres vorgekommenen allfälligen Vermögenserwerbungen, mit Ausnahme der Stiftungen, von welchen ohnehin Fall für Fall ein ungestempeltes Stiftbriefs-Exemplar einzusenden ist, beizugeben sind.

2. Die Ausübung der auf Grund des dem a. h. Patrone gewahrten Rechtes zustehenden Einflussnahme auf die Verwaltung und Controlirung des Kirchen- und Pfründen-Vermögens bei sämmtlichen dem Patronate des a. h. Landesfürsten sowohl als des Religions- oder Studienfonds unterstehenden Kirchen ist den Patronatscommissären, als welche die k. k. Bezirksämter bereits aufgestellt sind, übertragen, mit welchen sich demnach die fürsterzbischöfl. Kirchenverwaltungen in den Fällen, welche in den Verwaltungsvorschriften §§. 30. 40. 45. 46. 47. 55. 56. 64. 65. bezeichnet sind, in das Einvernehmen zu setzen haben.

Insbesondere wird im Einverständnisse mit der hohen k. k. Statthalterei der §. 45. der Verwaltungs-Vorschriften dahin modificirt, dass zur Aufnahme der jährlichen Kirchenrechnungen bei den Kirchen landesfürstl. Patronates, wo die Kirchenverwaltung im Amtssitze des k. k. Bezirksamtes geführt wird, der k. k. Bezirksvorsteher oder dessen Stellvertreter beigezogen, wo aber die Verwaltung ausserhalb des Amtssitzes geführt wird, zur Ersparung der Kosten die betreffende Rechnung dem k. k. Bezirksamte zur Einsicht und zur Abgabe allfälliger Bemerkungen mitgetheilt werde.

3. Erlass des fürstbischöflichen Ordinariates von Brixen vom 15. Mai 1863,

die Rechnungen über das Vermögen der Kirchen eines öffentlichen Patronates betreffend.

(Brix. Diöc.-Bl. 1863. IV. Stück. 12.)

In den Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründevermögens dieser Diöcese §§. 2. 3. und 4. sind wohl die recht-

lichen Grundsätze über das Verhältniss des Patrons zur Kirchenvermögensverwaltung in kurzen Umrissen ausgesprochen. Die nähere Art und Weise jedoch, wie die k. k. Regierung die ihr in Hinsicht auf Kirchenvermögens-Verwaltungen landesfürstlichen Patronates zukommende Stellung handhaben werde, konnte damals noch nicht bestimmt werden.

Inzwischen hat die k. k. Statthalterei auf Grund der hohen k. k. Staatsministerial-Erlässe vom 31. August v. J. Nr. $^{8500}/_{163}$ und vom 10. Februar d. J. Nr. $^{1135}/_{21}$ C. U. unter dem 12. November v. J. Nr. $^{22506}/_{2866}$ und 11. März d. J. Nr. $^{4191}/_{404}$ die Art des diesfälligen Vorgehens, welches sofort einzuhalten ist, angeordnet.

Es wurden nämlich die k. k. Bezirksämter als Regierungscommissäre für das öffentliche Patronat bestellt, und sodann des Weiteren angeordnet, wie folgt:

„Wenn es sich um ein Kirchenvermögen öffentlichen Patronates handelt, welches im Amtssitze des Bezirksamtes verwaltet wird, so ist der k. k. Bezirksvorsteher oder ein Stellvertreter desselben zur Rechnungsberichtigung beizuziehen; wenn aber die Verwaltung ausserhalb des Amtssitzes geführt wird, so ist dem k. k. Bezirksamte, um Kosten zu ersparen, die betreffende Rechnung zur Einsicht und zur Abgabe seiner allfälligen Bemerkungen mitzutheilen.“

Diese hohe Anordnung wird den Vorstehungen der Kirchen öffentlichen Patronates mit den weiteren Bestimmungen zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben:

1. Dass dieselben an Orten mit dem Amtssitze eines Bezirksamtes, nach bereiteter Rechnung, im Benehmen mit dem k. k. Bezirksvorsteher den Tag der Rechnungsberichtigung vorläufig vereinbaren, hingegen

2. An Orten ausserhalb des Amtssitzes eines Bezirksamtes die fertigen Rechnungen mit den Belegen unverweilt dem Bezirksvorsteher als k. k. Patronatscommissär einsenden sollen.

Die berichtigten und belegten Rechnungen sind sodann nebst den allfälligen Bemerkungen des k. k. Patronatscommissärs zur gesetzlichen Revision und Adjustirung im Wege des Decanalamtes an's Ordinariat zu leiten, wobei übrigens die Vorschriften der §§. 19. und 20. III. Abschnitt über Rechnungslegung aufrecht bleiben.

4. Note des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 6. October 1858, Z. 11,858/E.[1]),

mit welcher der im Wege der kaiserlichen Botschaft zu Rom eingelangte Nachweis der Kirchen, deren Prälaten von dem heiligen Stuhle die Revision der kirchlichen Rechtssachen in der zweiten und dritten Instanz anheim gegeben ist, mitgetheilt wird.

(Wurde hieramts sub Z. 1300/C.U.M. zur Kenntniss genommen.)

Mit dem hier anverwahrten Berichte hat der kaiserliche Botschafter in Rom das ihm vom Cardinal Staatssecretär mittelst der Note vom 11. September 1858 überkommene Verzeichniss derjenigen österreichischen Bischöfe, welchen der heilige Stuhl die Delegation zur Entscheidung in Ehesachen in zweiter und dritter

1) Vgl. *Schulte*, Lehrb. des Kirchenrechts §. 95. S. 290 f. (Anm. d. Red.)

Instanz übertragen hat, hierher eingesendet, wonach also diese Angelegenheit bis auf die Kirchenprovinzen von Gran und Fogaras, rücksichtlich welcher diessfalls eine Bestimmung noch zu treffen ist, als geregelt erscheint.

Nachweis

der Kirchen, deren Prälaten von dem heiligen Stuhle die Revision der kirchlichen Rechtssachen in der zweiten und dritten Instanz anheim gegeben ist.

Namen der Metropolitankirchen. (einschliesslich der Abtei vom Martinsberge in Ungarn und des apostolischen Feldvicariats), deren Prälaten die kirchliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz üben.	Namen der Kirchen, deren Prälaten auf Grund apostolischer Delegation in zweiter Instanz über kirchliche Rechtsfälle erkennen, welche von den in der ersten Rubrik erwähnten Prälaten in erster Instanz entschieden worden sind.	Namen der Kirchen, deren Prälaten von dem heiligen Stuhle delegirt sind, über die von den in der zweiten Rubrik erwähnten Prälaten in zweiter Instanz entschiedenen kirchlichen Rechtsfälle in dritter Instanz zu erkennen.
Von dem Erzbischofe von Erlau	an den Erzbischof von Gran	an den Erzbischof von Kalocza
Von dem Erzbischofe von Kalocza	an den Erzbischof von Agram	an den Erzbischof von Erlau
Von dem Erzbischofe von Fogaras oder Alba Julia	an den griechisch-unirten Bischof v. Grosswardein	
Von dem Erzbischofe von Görz	an den Erzbischof von Wien	an den Bischof von Trient
Von dem Erzbischofe von Lemberg, rit. lat.	an den Erzbischof von Olmütz	an den Erzbischof von Prag
Von dem Erzbischofe von Lemberg, rit. armen.	an den Erzbischof von Lemberg, rit. lat.	an den Erzbischof von Lemberg, rit. ruthen.
Von dem Erzbischofe von Lemberg, rit. ruthen.	an den Erzbischof von Lemberg, rit. lat.	an den Erzbischof von Olmütz
Von dem Erzbischofe von Olmütz	an den Erzbischof von Wien	an den Erzbischof von Prag
Von dem Erzbischofe von Prag	an den Erzbischof von Olmütz	an den Erzbischof von Wien
Von dem Erzbischofe von Salzburg	an den Erzbischof von Prag	an den Erzbischof von Olmütz
Von dem Erzbischofe von Gran	an den Bischof rit. lat. von Grosswardein	
Von dem Erzbischofe von Wien	an den Erzbischof von Prag	an den Erzbischof von Olmütz
Von dem Erzbischofe von Agram	an den Erzbischof von Kalocza	an den Bischof von Fünfkirchen
Von dem Erzbischofe von Zara	an den Erzbischof von Görz	an den Patriarchen von Venedig.
Von dem Abte am Martinsberge in Ungarn	an den Bischof von Raab	an den Erzbischof von Gran
Von dem apostolischen Feldvicarius	an den Erzbischof von Wien	an den Erzbischof von Salzburg.
Anmerkung. Die Metropoliten der in dieser Rubrik bezeichneten Kirchen erkennen jure metropolitico in zweiter Instanz über die von ihren Suffraganen in erster Instanz entschiedenen kirchlichen Rechtsfälle.		Anmerkung. Die Prälaten der in dieser Rubrik bezeichneten Kirchen erkennen auch ex commissione Apostolica in dritter Instanz über die von den in der ersten Rubrik genannten Metropoliten jure metropolitico in zweiter Instanz entschiedenen kirchlichen Rechtsfälle.

Anmerkung. Zufolge des von dem kaiserlichen Botschafter in Rom an das Ministerium des Aeussern erstatteten Berichtes vom 25. September 1858 konnte einiger Umstände wegen die Delegation der Uebung der Gerichtsbarkeit in dritter Instanz für die von dem griechisch-katholischen Erzbischofe von Fogaras und von dem Erzbischofe von Gran in erster Instanz abgeurtheilten Rechtssachen noch nicht erfolgen.

In der exemten Diöcese Breslau ist die zweite und dritte Instanz durch das päpstliche Breve vom 12. Jänner 1855 (vgl. Z. 43/C.U.M.—1859) für die Dauer von zehn Jahren geregelt.

In den Kirchenprovinzen Mailand und Venedig kommt hinsichtlich des Instanzenzuges die Bestimmung des §. 101. der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Anwendung.

IV. Preussen.

1. Die Cassen von Hospitälern, Waisenhäusern u. s. w. sind als öffentliche Cassen anzusehen.

(Mitgetheilt von dem fürstbischöfl. Stiftsassessor Herrn Schuppe zu Neisse.)

Das Hospital zu N. — eine kirchliche Anstalt — besitzt eine Anzahl fester Geldabgaben, Grundzinsen, welche auf städtische Grundstücke hypothekarisch eingetragen sind. Die Verwaltung des Hospitals ordnete im vergangenen Jahre an, dass diese Grundzinsen nicht mehr, wie bisher geschehen, durch einen Beamten eingeholt, sondern von den Verpflichteten an den Fälligkeitsterminen zur Kasse gezahlt werden sollten, und erliess desshalb die nöthigen Bekanntmachungen.

Gegen einzelne Säumige musste nun die Kasse der Anstalt Klage anstrengen und einer derselben erhob gegen das (im Bagatellprozesse) gegen ihn erlassene Mandat Widerspruch. Er behauptete, dass die Klägerin, da sie keine öffentliche Casse sei, die Zahlung nur in der Wohnung des Verpflichteten fordern könne und dass, da sie seit länger als fünfzig Jahren die fragliche Abgabe immer durch ihre Boten abgeholt habe, eine bestimmte Art der Erhebung durch Verjährung festgestellt sei. Der erste Richter nahm an, dass der Klägerin die Rechte einer öffentlichen Casse [1]) nicht zuständen, weil unter diese Kategorie nur die Staatscassen und solche gehörten, welchen diese Eigenschaft durch besonderes Gesetz beigelegt sei, dass sie daher die Zahlung nur in der Wohnung des Verklagten fordern könne, und wies sie demgemäss ab. Die Klägerin legte den Recurs ein und dieser wurde durch Erkenntniss des Appellationsgerichts zu R. für begründet erachtet, der Verklagte daher nach dem Klageantrage verurtheilt. In den Urtelsgründen wurde ausgeführt, dass Verklagter das erste Erforderniss der Verjährung, den Besitz [2]), nicht behauptet noch

1) §. 52. Tit. 16. Th. I. A. L. R. Zahlungen, die sich nicht auf Verträge gründen, ist der Schuldner nur da, wo er wohnt (in seiner Wohnung) zu leisten verpflichtet.

§. 33. a. a. O. Dergleichen Zahlungen aus öffentlichen Cassen und an dieselben müssen — — aus der Casse in Empfang genommen und in die Casse geleistet werden.

2) §. 80. Tit. 7. Th. I. A. L. R. Wer eine Handlung, die ein Anderer als eine fortdauernde Schuldigkeit von ihm gefordert hat, wirklich leistet, der setzt denselben in den Besitz des Rechtes, die Wiederholung dieser Handlung von ihm zu for-

bewiesen habe, dass also auch trotz der behaupteten Dauer des bisher bestandenen Zustandes, der Erhebung des Grundzinses durch Boten, von einer Verjährung nicht die Rede sein könne, die Klägerin aber nach §. 32. u. f. und §. 81. Tit. 19. Th. II. A. L. R. für eine öffentliche Casse im Sinne des §. 53. Tit. 16. Th. I. l. c. zu erachten sei. In dem erwähnten §. 32. ist gesagt, dass Armenhäuser, Hospitäler etc. unter dem besonderen Schutze des Staates stehen; aus den folgenden §§. und dem Marginale geht hervor, dass diese Anstalten unter den Begriff der öffentlichen Armenanstalten gehören und die nachfolgenden Bestimmungen auf die einzelnen Arten derselben Anwendung finden sollen.

In §. 80. sind die Beamten solcher Anstalten für Diener des Staates erklärt und in §. 81. ist angeordnet, dass bei Verwaltung der zugehörenden Gelder und Gefälle eben die Vorschriften, wie bei königlichen Cassen stattfinden sollen. Das Erkenntniss der zweiten Instanz steht hiernach unzweifelhaft mit den Gesetzen in vollem Einklange und es ist anzunehmen, dass auch die dritte Instanz, wenn eine Streitsache bis dahin gelangte, in gleicher Weise erkennen würde.

Der Vorfall wird hier mitgetheilt, weil wahrscheinlich noch viele solcher kirchlichen Anstalten in alt germanischer Weise mit dergleichen festen Gefällen dotirt sind, die Entscheidung also nicht bloss im Allgemeinen, sondern namentlich in Bezug auf diese Leistungen für die gedachten Institute von Interesse ist.

Sache der Vorsteher solcher Anstalten ist es, zu erwägen, ob nicht durch eine veränderte Erhebungsart, falls bisher die Abgabe durch Boten eingeholt wurde, die Verpflichteten veranlasst werden können, die Leistung durch eine angemessene Capitalszahlung (etwa im 25fachen Betrage) abzulösen. Diess wird um so leichter sich bewerkstelligen lassen, wenn ohne weiteres Verfahren die Ablösung durch Zahlung des Capitals von Seiten des Verpflichteten und Ausstellung löschungsfähiger Quittung von Seiten des berechtigten Instituts, also ohne Kosten, bewirkt wird.

2. Erlass der Rheinpreussischen Landrathsämter vom 26. August 1863,

die Ernennung der Kirchenvorstände betreffend.

Das Mainzer Journal 1863 Nr. 223. theilt vom Niederrhein das folgende merkwürdige Rundschreiben der Landrathsämter an die Bürgermeister mit, wodurch die bureaukratische Bevormundung wie sie bis zum Jahre 1847 bestand, wieder eingeführt und die Kirchenvorstände quasi unter Polizeiaufsicht gestellt werden sollen. Das Circular lautet also:

„Nachdem bereits von dem Herrn Cultusminister Bethmann-Hollweg durch Rescript vom 4. Mai 1861 ausgesprochen worden,

---

dern. — Im vorliegenden Falle hätte also die Ersitzung nur dann eingetreten sein können, wenn Verklagter die Abholung des Grundzinses als sein Recht verlangte und die Anstalt dann durch rechtsverjährte Zeit dieselbe wirklich vorgenommen hätte.

„dass die Bestimmung des Art. 6. des kaiserlichen Decretes über die Kirchenfabriken vom 30. December 1809 in Betreff des der Bezirksregierung bei der Bildung der Kirchenvorstände zustehenden Ernennungsrechtes durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 für aufgehoben nicht zu erachten sei," — hat auch der jetzige Herr Cultusminister auf eine Remonstration des Herrn Erzbischofs von Köln und der Herren Bischöfe von Trier und Münster durch Rescript vom 4. d. M. sich dem erwähnten Ausspruche angeschlossen.

In Folge einer Weisung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz setze ich Sie hiervon in Kenntniss mit dem Bemerken, dass bei künftigen Bildungen von Kirchenvorständen auf die Einholung der der königlichen Regierung zustehenden Ernennungen von Ihnen zu halten ist und anders gebildete Kirchenvorstände als Behörde nicht zuzulassen sind.

Was die bereits von der Diöcesanbehörde ohne Mitwirkung der königlichen Regierung zusammengesetzten Kirchenvorstände betrifft, so kann von der anderweiten Constituirung dieser Kirchenvorstände abgesehen werden, falls nicht aus individuellen Gründen, insbesondere zur Vertretung der Staats- und Gemeinde-Interessen durch geeignetere Mitglieder eine neue, dem Gesetze entsprechende Constituirung des betreffenden Kirchenvorstandes erforderlich erscheinen sollte.

Indem ich Sie hiervon zur Nachachtung in Kenntniss setze, um in den vorkommenden Fällen darauf zu sehen, dass nur solche Pfarreieingesessenen zu Kirchenvorstandsmitgliedern vorgeschlagen werden, von welchen eine entschiedene Wahrung der Staats- und Gemeindeinteressen und ein entschiedenes Entgegentreten wider alle Eingriffe in diese Interessen zu erwarten ist, beauftrage ich Sie hiermit gleichzeitig, mir für jeden Pfarrbezirk besonders ein Verzeichniss einzureichen, woraus hervorgeht: 1) Namen der Pfarrei; 2) des Pfarrers; 3) des Kirchenraths-Präsidenten; 4) der Kirchenvorstandsmitglieder; 5) Bemerkungen. (Datum der Ernennung.)

In Ihrem Berichte ist anzugeben, ob die ad 3) und 4) genannten Personen ohne Mitwirkung der königlichen Regierung ernannt worden und ob dieselben sich ferner für ihren Posten nach den vorangegebenen Merkmalen eignen. Termin vierzehn Tage.

N. N. den 26. August 1863.

Der Landrath."

Literatur.

1. **Böhmische Zeitschriften** (mitgetheilt von Pfarrer P. Jos. Hausmann zu Deschenitz).

I. Pozor (Der Beobachter): Neue politische tägliche Zeitung. Red. Canonicus Stulc. Vertritt das Princip des Föderalismus mit streng ausgeprägter katholischer Richtung. Wird von vielen Priestern als Mitarbeitern unterstützt, und bespricht alle kirchenrechtlichen Fragen mit Mässigung, Takt und Pietät. Als besondere Leitartikel im Jahre 1862 heben wir hervor: Nr. 206. Zur römischen

Frage; Nr. 228. Rom und der italienische Gelehrten-Congress in Siena; Nr. 230. Die Versorgung der kranken und altersschwachen Priester; Nr. 231. Die Juden und das Doctorat aus dem Jus canonicum; Nr. 233. Ein Wort über das Patronat; Nr. 238. Zur Vertheidigung der Kirche; Nr. 239. Die Schmerzensschreie der Katholiken in Russland.

II. Blahovest. Katholische Stimmen der Czechen, Mähren, Schlesier, Slovaken. Red. Priester Franz Srdénko. Erscheint ein grosser Druckbogen an jedem 5. 15. 25. eines jeden Monates. Wird hauptsächlich von Geistlichen unterstützt und soll das katholische Bewusstsein unter Klerus und Volk erhalten und beleben helfen.

Namentlich in den Correspondenzen wird das Feld des Jus canonicum vom praktischen Standpunkt aus bearbeitet. Im Jahre 1862 wurde besonders die Frage über die Verwaltung des Kirchenvermögens vielseitig darin besprochen.

III. Casopis katolického duchovenstva. Red. Canonicus Karl Winaricky. Jahrgang 1861. VIII Hefte. Jahrgang 1862. IV Hefte. Diese theologische Zeitschrift erscheint bereits seit dem Jahre 1828 früher in vier Heften, jetzt in acht Heften jährlich, und vertritt das ganze wissenschaftliche Leben des czechischen Klerus. In neuerer Zeit bringt die Zeitschrift auch theologische Recensionen und Bücheranzeigen.

Wir heben folgende canonische Materien hervor:

1861: 1. Von der Beobachtung der kirchlichen Ceremonien. Lit. *Döllinger,* Christenthum und Kirche.

2. Zum Ausbau der Kirchengebäude in unseren Zeiten, und die Regeln, welche dabei zu beobachten sind. — Das Kirchenvermögen und seine Pfründe in unseren Zeiten. — Noch ein Wort über die Kirchengüter. — Lit. Gedanken über die Restauration der Kirche in Deutschland. — *Ehming,* Liturgische Unterweiweisungen. — *Thiery,* Kurze katholische Erklärung des Wissenswürdigsten von den äusseren Gebräuchen der katholischen Kirche. — *Kreuser,* Der christliche Kirchenbau. — *Fessler,* Die Revision des Concordats.

3. Die Kirche und der Pauperismus. — Das erste Gespräch mit Brautleuten. — Von der nothwendigen Kenntniss einer gewissen Sprache zur Errichtung der Beneficien. — Frage über das Patronat und seine Verpflichtungen.

4. Das Brautexamen. — Die Rechtsverhältnisse der Katholiken und Protestanten im Kaiserthum Oesterreich. — Die Vertretung des Kirchenvermögens gegenüber dem Patronatsamte. — Lit. *Zehe,* Kurze Anleitung zur Restauration etc. der Kirchen. — *Právník,* (Der Jurist). Journal, gewidmet der juridischen Wissenschaft überhaupt. Red. Graf Thurn-Taxis, Erben, Jerabek.

5, Civilehen und gemischte Ehen. — Lit. *Fessler,* Zur Orientirung über die gemischten Ehen.

6. Grabreden vom liturgisch-pastorellen Standpunkte aus betrachtet.

7. Französische Stimmen über die Nothwendigkeit der Unabhängigkeit des heiligen Stuhles.

8. Gedanken über die Autonomie der Kirche. — Noch ein Wort über das Concordat. — Sponsalia clandestina. — Liturgische Erinnerungen. — Von der rechten Führung der Matriken. — Lit. *Schulte,* Ueber gemischte Ehen. Umschau zu Ende des Jahres 1861.

1862: 1. *Döllinger,* Kirche und Kirchen (in Auszügen). — Gallicanismus, Febronianismus und Josephinismus. — Chronik: Das Mährchen von der

todten Hand. — Haben unsere Bischöfe nichts gethan zur Aufbesserung der Stellung des Klerus?

2. Die römische und die griechische Kirche. — Corpus Juris canonici. — Bemerkungen über die neue Art und Weise der Verwaltung des Kirchenvermögens in Böhmen. — Lit. *Loberschiner,* Das Kirchenvermögen etc.

3. Von der Nothwendigkeit eines gründlichen Studiums des Jus canonicum in unseren Tagen. — Verkündigungen und die Dispens von denselben. — Wer ist in der Kirche der Eigenthümer oder Herr des Kirchengutes? — Einwendungen gegen die neue Verwaltung des Kirchenvermögens. — Lit. Was hat der katholische Christ von der Ehe und gemischten Ehen zu halten? Mainz 1862. — *Sturm,* Geschichte des Protestantismus in dem österreichischen Kaiserstaate. — *von Ketteler,* Freiheit, Autorität und Kirche.

4. Von den Weihen. — Lit. Concilia Pragensia 1353 — 1413 edidit *C. Höfler.*

Die Chronik, welche jedem Hefte beigegeben ist, gibt eine Uebersicht der politischen Begebenheiten, welche sich auf das kirchliche Leben beziehen, sowie Correspondenzen, welche zwar oft nur von localer Bedeutung sind, aber im Allgemeinen über die Verhältnisse der katholischen Kirche in diesem Lande Kunde geben. (Fortsetzung folgt.)

2. **Hinschius, Paulus, Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni. Pars prior. Lipsiae, Tauchnitz 1863. CCXXXVIII et 286 pagg. 8⁰ maj. (2 2/3 Thlr.)**

Ein Werk, das sowohl von dem Fleisse, wie von dem Talente des jugendlichen Verfassers (seit Kurzem Professor in Halle) eine glänzende Probe ablegt. Die Ausgabe der Pseudo-Isidorischen Decretalen von Merlin (Paris, 1523) und die vier Abdrücke derselben, wie auch die Pariser Ausgabe von 1853, enthalten einen sehr unsicheren Text. Für die vorliegende Ausgabe ist zum ersten Male das gesammte handschriftliche Material in den deutschen, schweizerischen, französischen, italienischen, englischen und spanischen Bibliotheken sorgfältig benutzt worden. Eine Darstellung des Inhaltes der Fälschungen in den Decretalensammlungen des neunten Jahrhunderts wird auf Grund dieses Werkes demnächst von katholischer Seite, vom Herrn Stiftsprobst von Döllinger erscheinen. Hinschius schickt seiner Ausgabe (p. I—CCXXXVIII.) ausser einer Nachweisung der von ihm benutzten Quellen auch eine ausführliche Erörterung über die Sammlung selbst voraus. Namentlich zeigt er die Unhaltbarkeit der zahlreichen verschiedenen seitherigen Hypothesen über die Person des Fälschers und er hält es für besser keine bestimmte Person der Täuschung anzuklagen, als sich in leichten Vermuthungen über den Verfasser zu ergehen. Die capitula Angilramni schreibt Hinschius demselben Verfasser zu. Als Zeit der Fälschung nimmt er das Jahr 851 und 852 an, als Ort derselben die Erzdiöcese Rheims. Die zweite Hälfte der pseudo-isidorischen Decretalen soll noch vor Schluss des Jahres 1863 erscheinen.

Vering.

3. **Niehues, Dr. B., Privatdocent [jetzt Professor] der Geschichte zu Münster. Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum. I. Bd. Von der Gründung beider Gewalten bis zur Erneuerung des abendländischen Kaiserthums. 8⁰. XII und 593 S. Münster, Koppenrath 1863. (2 2/3 Thlr.)**

Das Buch ist schon von verschiedenen Seiten, z. B. in den Histor. pol. Bl. Bd. 51. H. 9., Literar. Handw. Nr. 15. S. 184 ff. sehr anerkennend beur-

theilt. Während *Riffel's* weitschweifige »Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses von Kirche und Staat« nur von Constantin bis Justinian reicht (Mainz, 1836), und wie der Handw. bemerkt, vorzugsweise einen theologisch-apologetischen, *Phillips* ausführliche Darstellung (im Kirchenrecht Bd. III. S. 1—568.) mehr einen rechtshistorischen Charakter trägt, [und, wie die Redaction beifügt, Dr. jur. *Karl Janssen's* Kirche und Staat, Bd. 1. in 2 Abth. 402 S. 8. (Frankfurt, 1857 f. bei Hedler, dessen ganzer Verlag später auf Kirchheim in Mainz überging) nur eine mit mehr Gewandtheit als Fleiss verfertigte lose Compilation, hauptsächlich aus Riffel, Phillips und Alzog, ist], so hat Niehues vom Standpunkte des Profanhistorikers geschrieben. Der Verfasser will, wie er sich in der Vorrede ausdrückt, die wechselnden freundlichen und feindlichen Beziehungen zwischen den beiden höchsten Vertretungen der weltlichen und geistlichen Macht von der Gründung des Papstthums an bis zur Zeit der Reformation darstellen. Der vorliegende erste Band geht bis zur Wiedererneuerung des abendländischen Kaiserthums unter Karl dem Gr.

In der, wie mir scheint, mit besonderem Lobe hervorzuhebenden Einleitung schildert der Verfasser die Universalität und Katholicität der römischen Herrschaft, die Entstehung und Gründung des römischen Cäsarenthums, und in geistreicher Anknüpfung hieran die Gründung der Kirche und des Papstthums.

Im ersten Buche erörtert er die Gegensätze des Heidenthums und Christenthums, des Kaiserthums und der Kirche, welche, wegen der Grundverschiedenheit der beiderseitigen Ziele, einen baldigen Kampf unausbleiblich machen mussten. Er schildert sodann diese Zeit des Kampfes, der Christenverfolgungen, die Periode des Martyriums des Christenthums und der Kirche mit einer Wärme des Gefühls für die leidende und duldende Christenheit, und doch auch mit einer Unbefangenheit des Urtheils hinsichtlich der verfolgenden Staatsgewalt, dass man der Gerechtigkeit seiner Darstellung die Anerkennung nicht versagen kann. Dieses wird namentlich auch da der Fall sein müssen und man wird dem Verfasser zustimmen können, wenn er die Verfolgungen der besseren Kaiser, wie Decius, Valerian, Aurelian, Diocletian als durch die, wenn auch missverstandene, Mission des römischen Cäsarenthums begründet und hervorgerufen darstellt. Der Verfasser erfüllt damit gewissermassen, entgegen den herkömmlichen Anschauungen, die Pflicht historischer Gerechtigkeit, wenn er jene zum Theil ausgezeichneten Gewalthaber nicht als blosse Tyrannen und Barbaren zeichnet. — Der Abschnitt schliesst mit der Darstellung des endlichen Sieges des Christenthumes unter Constantin, dem Urheber des Toleranzedictes von Mayland.

Das zweite Buch schildert die Zeit der ersten Ruhe und anerkannten Berechtigung der Kirche unter Constantin und seinen Nachfolgern, die Streitigkeiten des Arius — letztere in etwas zu umfangreicher Weise —, das hervortretende Bemühen des Staates die Kirche seinen Zwecken dienstbar zu machen und nach denselben zu gestalten, den Widerstand des Papstthums dagegen, die Episode des Kaisers Julian, den allmäligen Untergang des Heidenthums und die Verhältnisse des Papstthums bis zum Untergange des weströmischen Kaiserreichs.

Das dritte und letzte Buch stellt das Papstthum unter der gothischen und byzantinischen Herrschaft dar. Er schildert, wie dasselbe immer mehr seine Emancipation von der weltlichen Gewalt erzwang und namentlich später auch den longobardischen Herrschern gegenüber seine Selbstständigkeit zu wahren und zu sichern wusste. Den Schluss des Buches bildet die Schilderung der Verbindung des Papstthums mit den Franken, die Zeit beginnender Einigkeit der von

Gott gesetzten beiden Schwerter, die Entstehung des Kirchenstaates durch die Schenkung von Quierzy durch Pipin und von Rom im Jahre 774 durch Karl d. Gr. bis zur Krönung des letzteren zum römischen Kaiser am Weihnachtsfeste des Jahres 800.

In einer Zeit, wo die Gründe des Kirchen- und Staatsrechtes, welche die unleugbare Berechtigung des Kirchenstaates stützen, unter Berufung auf den sogenannten höheren Geist der Geschichte wegdisputirt werden, muss es auf den auf dem Boden des Rechts Stehenden einen erfreulichen Eindruck machen, dass die Existenz des Kirchenstaates auch von dem Historiker aus dem Gange der Ereignisse als eine segensreiche Thatsache und als eine durch die Stellung und Wirksamkeit des Papstthums gebotene Institution dargestellt wird.

Ich habe das Werk aufmerksam durchgelesen, und muss zunächst anerkennen, dass dasselbe mit einer Lebendigkeit des Styls, einer Eleganz der Darstellung und einem Enthusiasmus für den Stoff geschrieben ist, wodurch der Leser gefesselt wird. Sodann lässt der Verfasser auch die tiefere, wissenschaftliche und quellenmässige Begründung nicht vermissen. Gerade die Gewissenhaftigkeit, mit welcher der Verfasser die Belege für seine Urtheile und seine Resultate aus den Quellen schöpft, verdient neben dem sonstigen Fluss der Darstellung besondere Anerkennung. Dass man in Einzelnheiten mit dem Verfasser anderer Meinung sein kann, wird der sonstigen Tüchtigkeit des Buches keinen Eintrag thun. So z. B. wird der Jurist sich nicht damit einverstanden erklären können, dass der Verfasser p. 183. die Verschwendung der Hofhaltung und die Autokratie Diocletians — 243 p. Chr. — mit dem — übrigens mangelhaft citirten — Ausspruche des Gajus Inst. II. §. 7. belegen will. »Dieser Grundsatz der Türkenherrschaft« vom dominium populi Romani, vel Caesaris an Provincialgrundstücken ist denn doch sicher schon altrömischen Ursprungs. — Auch an der Stylistik tritt in einzelnen Sätzen eine gewisse Rauhheit hervor. Im Uebrigen kann man mit Spannung dem weiteren Erscheinen des Werkes entgegensehen.

Hans Rüdorff.

4. **Braun, Steph. in Friburg. theolog. Collegio repetendae historiae eccl. praef., Carolo magno regnante quae inter ecclesiam et imperium ratio intercesserit potissimum ex magni illius imperatoris capitularibus demonstrare studuit. Friburgi-Brisgavorum, typis Dilgerianis.** 1863.

Eine in schönem Latein geschriebene interessante Skizze des Zusammenwirkens zwischen sacerdotium und imperium unter Karl d. Gr. Nach einer kurzen Schilderung der Lage der Kirche unter den früheren fränkischen Königen (p. 5—14.) gibt der schon als Herausgeber des vortrefflichen Freiburger »Kath. Kirchenbl.« in weiten Kreisen bekannte Verfasser eine Darstellung der öffentlichen Wirksamkeit der Kirche in Bezug auf Lehre, Cultus und Spendung der Sacramente und kirchliche Verwaltung, Regierung und Gerichtsbarkeit unter Karl d. Gr. (p. 15—115.) Er zeigt wie Karl die kirchliche Disciplin in allen diesen Beziehungen nach Kräften mit dem bürgerlichen Arme unterstützte, und andererseits (p. 116—152.) dagegen auch wieder die umfassendste Unterstützung durch die kirchliche Autorität zur Durchführung und besseren Handhabung der bürgerlichen Ordnung und des gesellschaftlichen Zusammenlebens empfing und wie er die Kirche und die kirchlichen Organe zur Mitwirkung auch in dieser Richtung selbst heranzog. Wiederholt hebt der Verfasser auch (z. B. S. 31 f. 60. 113 f.) im

Einzelnen hervor, wie Karl bei seinen zahlreichen Vorschriften zur Erhaltung, Erneuerung und Kräftigung der kirchlichen Ordnung keineswegs sich selbst eine kirchliche Gewalt beilegen, sondern nur die kirchlichen Gesetze, die Beschlüsse der Concilien und die Anordnungen der Bischöfe durch die Beihülfe der königlichen, der bürgerlichen Gewalt zur vollen äusseren Geltung und Durchführung bringen wollte. Zum Belege für seine Darstellung theilt der Verfasser meistens den Text der einschlägigen Capitularien, d. h. der auf den fränkischen Reichsversammlungen gefassten und vom Kaiser als Gesetze sanctionirten Beschlüsse (nicht »fränkische Gesetzbücher,« wie wir in einem Pastoralblatte lesen) mit. Auf die Frage, welche Karl dem Grossen zugeschriebenen Capitularien ächt seien und welche nicht, darauf geht Braun nicht ein, und doch wäre dieses manchmal nöthig gewesen. So gehört z. B. die S. 123. ohne näheres Citat Karl d. Gr. zugeschriebene Bestätigung der bürgerlichen Schiedsgerichtbarkeit der Bischöfe zu den später erdichteten Capitularien. (Vgl. c. 35—37. Caus. 11. q. 1. und dazu *Phillips,* Lehrb. d. Kirchenr. §. 176. S. 486.) Den Schluss der klar und in guter Ordnung verfassten Schrift bildet eine gedrängte Uebersicht der Resultate derselben. Das Ganze würde übrigens, um in weiteren Kreisen über das Verhältniss von Kirche und Staat in der karolingischen Zeit aufzuklären, besser als Abhandlung in deutscher Sprache veröffentlicht worden sein.

5. **Watterich, J. M., Pontificum Romanorum, qui fuerunt inde ab exeunte saeculo IX. usque ad finem saeculi XIII., vitae ab aequalibus conscriptae. Lipsiae,** 1862. **Vol.** 1. 2.

Von dem Papstbuche (liber pontificalis) oder dem sog. Anastasius, worin die officiellen, von verschiedenen Verfassern und aus verschiedener Zeit herrührenden Biographien der Päpste bis zum Jahre 891 gesammelt sind, besassen wir bereits eine gute Ausgabe von Vignoli und steht eine neue in den Monumenta Germaniae historica zu erwarten. Watterich beginnt da, wo das Papstbuch aufhört, und theilt uns alle alten Lebensbeschreibungen der Päpste des 10., 11. und 12. Jahrhunderts nach den besten Handschriften mit, ausserdem auch noch die übrigen zur Papstgeschichte gehörigen Documente, und endlich sehr dankenswerthe Annalen der einzelnen Päpste, welche er aus den gleichzeitigen Chronisten, Historikern, Hegiographen, mit Hinzunahme von Briefen, Documenten, Concilienakten und anderen Urkunden zusammengesetzt hat. Vgl. darüber Hist. polit. Bl. 1863. Bd. 51. Heft 4. S. 249—252.

6. **Janssen, Johannes, Prof. Dr., Frankfurts Reichscorrespondenz nebst anderen verwandten Aktenstücken, von** 1376—1529. **I. Bd. aus der Zeit König Wenzels bis zum Tode König Albrechts II.** 1376—1439. **gr.** 8. **X und** 818 **S. Freiburg i. Br. Herder,** 1863. **(geh.** 3 **Thlr.)**

Die vorliegende reiche Quellensammlung nimmt nach den mannigfachsten Seiten unser hohes Interesse in Anspruch. Wir können hier nicht auf die werthvollen Beiträge zur allgemeinen Reichsgeschichte eingehen, für welche uns in etwa 250 Gesandschaftsberichten eine neue Quelle über das Verhältniss der deutschen Könige zu den auswärtigen Herrschern, besonders zu Frankreich und England, eröffnet wird; auch nicht auf die für die deutsche Rechtsgeschichte im Besonderen, z. B. über die Reichsacht (Nr. 745. 747. 750. S. 404 ff.) wichtigen Urnunden, oder auf die für die Culturgeschichte wichtigen Mittheilungen, z. B. über die damalige Art des Reisens, die Schwierigkeiten desselben, die Lebensmittel und die Preise derselben, über die Kriegszüge mit dem genauesten Detail über die Ausrüstung, über die Zahl der Mannschaften, die Art der Belagerungen u. s. w. Ebensowenig wäre hier der Ort, auf das viele Neue und

Belehrende näher aufmerksam zu machen, was die Sammlung über die Städtegeschichte, besonders aus der Zeit Wenzel's und Albrecht's II. bringt, über das Verhältniss der Städte zu den Fürsten und der Städte zu der Centralgewalt, über Frankfurt insbesondere, wie es damals fast als Hauptstadt des Reiches erscheint. Auch die wichtigen Nachrichten, welche wir über die Finanzgeschichte, besonders aus der Zeit Ruprecht's und Sigmund's erhalten, z. B. das genaue Verzeichniss der Einnahmen und Ausgaben des Königs Ruprecht während sieben Jahren, ein förmliches Budget jener Zeit, die Aufzeichnungen über die Steuern des Reichs und die Art der Erhebung derselben — alles dieses, so interessant und belehrend es ist, können wir in unserem Archiv nicht weiter in Betracht ziehen. Wir wollen hier nur vor Allem die besondere Aufmerksamkeit unserer Leser auf das umfassende wichtige Material lenken, was uns Joh. Janssen in Bezug auf die Kirchengeschichte und namentlich die Geschichte der kirchlichen Verfassung so übersichtlich und so sorgfältig neu zugänglich gemacht hat. Es ist namentlich wohl keine Seite, keine Frage, die die an thatsächlichen Ereignissen schwere und verwickelte Geschichte Ruprecht's (1400—1410) bietet, über die sich nicht in Janssen's Sammlung neue Materialien finden. »Und Ruprecht, dessen Bedeutung uns Höfler[1]) neuerdings gezeigt hat, verdient, dass man sich eingehend mit ihm beschäftige, denn er hat in schwerer Zeit mannhaft für die Rechte des Reichs gestritten, und als treuer Sohn der Kirche sich mit Opfern aller Art unablässig bemüht, das verderbliche Schisma mit allen daraus erfolgten Uebelständen zu beseitigen und die leidenschaftlich aufgeregten Geister zu beruhigen, bis zu jenem Tage, wo er kurz vor seinem Tode, krank und arm auf der Burg zu Oppenheim die Verfügung traf, dass man seine Krone und Kleinodien verkaufen solle, um mit dem Erlös seine Schulden beim Apotheker, Schuster, Schmied und Maler zu bezahlen. Der edle König fiel als Opfer der Sondersucht und der Niedertracht deutscher Fürsten, die damals wie so oft in unserer Geschichte, ohne Ehrgefühl und Patriotismus, im Bunde mit Frankreich den Verrath gegen Deutschland begingen.« (Vgl. Vorrede S. IX f.) Damals hatte sich der Hauptfürst von Deutschland, Erzbischof Johann von Mainz, zum Vasallen der französischen Könige gemacht (vgl. die belehrende Anmerkung über das Vasallenverhältniss deutscher Fürsten zu Frankreich zu Nr. 358. S. 152.), Frankreich suchte schon damals seinen Plan zu verwirklichen, sich zu einer Universalmonarchie zu erheben, und zwar durch Zertrümmerung des deutschen Reichs. Dieses hob bereits Papst Urban VI. in einem Briefe an König Wenzel d. d. Rom 6. September 1382 hervor (vgl. die Note zu Nr. 346. auf S. 148.). Zu demselben Zwecke bediente sich Frankreich auch des Concils von Pisa, dessen Beschlüsse, wie Ruprecht in einem Schreiben d. d. Heidelberg 21. August 1409 (S. 144 ff.) dem Rathe zu Frankfurt auseinandersetzt, insgesammt nach vorheriger Absprache mit den Franzosen und zum Schaden des deutschen Reiches gefasst wurden. Ausser dem eben angeführten kaiserlichen Schreiben ist auch über die französischen Intriguen auf dem Concil zu Pisa sehr belehrend die (Nr. 342. S. 139 ff.) vollständig mitgetheilte, früher in dem zu Strassburg erschienenen App. Arch. von *Wencker* p. 294—298. nur mit Weglassung dieser Stellen, die von Frankreichs Tücken handeln, abgedruckte Werbung der Gesandten König Ruprecht's an die Herren und Städte. Wir erhalten überhaupt in dem vorliegenden Werke sehr viele Urkunden, welche wichtige neue Aufschlüsse über das Verhältniss der Curie zu Deutschland in der Zeit des Schismas geben. Es gehören hierhin die genauen Instructionen Ruprecht's für seine Gesandten an den heiligen Stuhl (1401—1409), eine Reihe von Erlassen und Schreiben der Päpste aus dieser Zeit. Von den letzteren erwähnen wir hier besonders die Bulle Gregor's XII. vom 15. Juni 1409. Darin erlaubt er dem König Ruprecht, alle diejenigen Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten, welche weder ihm, dem rechtmässigen Papste, noch ihm dem rechtmässigen Könige gehorchen wollten, abzusetzen und an ihre Stelle geeignete Männer zu erheben; zugleich entbindet er

1) *Höfler,* Karl Adolph Constantin, Ruprecht von der Pfalz, genannt Klemm, röm. König. Freiburg i. Br. Herder, 1861. XII und 484 S. 8. ($2^1/_2$ Thlr.)

Vgl. über dieses bedeutende quellenmässige Werk, welches zuerst eine gebührende Würdigung der Bestrebungen Ruprecht's eröffnete: Kath. Literaturzeitung 1862. Nr 4. S. 31 f.

alle Vasallen und Unterthanen der ungehorsamen geistlichen Würdenträger von dem Eide der Treue, transferirt die Jurisdiction des Erzbischofs Johann von Mainz auf den Bischof Matthäus von Worms, verbietet, dass man fürderhin dem Erzbischof Johann und seinem rebellischen Klerus irgend welche Abgaben oder Zehnten entrichte und gestattet dem König Ruprecht, die betreffenden Zehnten und Zinsen selbst erheben zu lassan und darüber im Interesse der Kirche und des Reichs zu verfügen (Nr. 1250. S. 798 ff.). Was der Papst hier dem Könige in Betreff der Erhebung des Zehnten für die Diöcese Mainz zugestanden, erlaubte er ihm in einem zweiten Privileg vom 16. Juli 1409 für alle diejenigen dem Reiche unmittelbar oder mittelbar unterworfenen Gebiete und Diöcesen, welche sich auf Seiten des Gegenpapstes Alexander V. geschlagen hätten oder schlagen würden (S. 801 Anm.). Die mannigfachen Bestrebungen des Kaisers zur Erhaltung der Kircheneinheit und sein Verhältniss zum päpstlichen Hofe in den Jahren 1402 ff. ergeben sich namentlich auch aus den Nr. 1125. (S. 703 ff.), Nr. 1131—1133. (S. 712 ff.), Nr. 1158. (S. 728 ff.), Nr. 1197. (S. 751.), Nr. 1211. (S. 754.), Nr. 1217. (S. 767.) mitgetheilten Aktenstücken. Vgl. ferner die Gesandschaftsberichte Nr. 1095. (S. 661 ff.), Nr. 1099. (S. 672 f.), Nr. 1100 (S. 673 ff.). Ueber Ruprecht's Bemühungen zur Ausgleichung von Streitigkeiten mit und unter deutschen Bischöfen geben insbesondere die Nummern 1166. (S. 737 f.), 1167. (S. 738 ff.), 1207. (S. 752 ff.), 1213. (S. 761 ff.), 1214. (S. 764 ff.) Kunde. In Betreff der strittigen Frage über die Rechte des Erzkanzleramtes, dessen Verhältniss zum römischen Hofe und zur kaiserlichen Centralgewalt sind sehr wichtig die Verhandlungen der Abgesandten Johann's von Mainz mit dem Rath der Stadt Frankfurt im Jahre 1406 (Nr. 299. und 300. S. 126 ff.. 129 ff.). Ein reiches Detail bietet endlich die Urkundensammlung Janssen's über die Concilien zu Constanz und Basel. Wir erhalten hierüber sehr viele Gesandtschaftsberichte der Frankfurter Abgeordneten aus den Jahren 1414—1418 und 1431—1437. Dieselben sind besonders werthvoll über das Verhältniss des Königs zum Concil und die Stellung der Städte zu den dort verhandelten Fragen.

Wir dürfen unsere kurzen Hinweisungen auf den auch für die Geschichte der Kirche und des Kirchenrechtes ergiebigen Inhalt der aus dem Frankfurter und anderen Archiven entweder zum ersten Male oder zuerst in correcter vollständiger Mittheilung veröffentlichten Urkundensammlung nicht schliessen, ohne auch der musterhaften Sorgfalt lobend zu erwähnen, mit welcher der Verfasser genaue Ueberschriften der Aktenstücke oder wie man auch sagen kann, fortlaufende Regesten für das ganze Material beigefügt, die Chronologie genau festgestellt und überhaupt, so oft es nothwendig oder nützlich erschien, auf das ganze bisherige gedruckte Material in kurzen erläuternden Anmerkungen Bezug genommen hat. Die vom Verleger dem Werke gegebene Ausstattung ist ebenfalls einer Quellensammlung ersten Ranges entsprechend. Selten ist auch die Kritik auf katholischer wie protestantischer Seite so einstimmig in der Anerkennung und Würdigung eines Werkes gewesen, wie sie es in Betreff der Frankfurter Reichscorrespondenz als eines nach Form und Inhalt bedeutenden Werkes ist. Man vgl. den Chorus durchweg verdientes Lob spendender Besprechungen in den Hist. polit. Bl. Bd. 51. S. 817—827. Kath. Litztg. 1863. Nr. 21. Lit. Handweiser 1863. Nr. 16. S. 225 f., Chilianeum, Anzeiger des Germanischen Museums, Göttinger Gelehrte Anzeigen, Zarncke's Liter. Centralblatt, Allgem. Ztg., Frankf. Conversationsbl., Süddeutsche Ztg., W. *Menzel's* Litbl., *Prutz*, Deutsches Museum. *Vering.*

7. **Heinrich, J. B. Dr. Domcap. Prof. der Theologie zu Mainz. Die Reaction des sog. Fortschritts gegen die Freiheit der Kirche und des religiösen Lebens. Mit besonderer Beziehung auf die kirchlichen Zustände Mitteldeutschlands und die neuesten Vorgänge im Grossherzogthum Hessen. Mainz bei Franz Kirchheim.** 1863. **XII und** 242 S. **gr.** 8. (1/2 **Thlr.**)

Dass die kirchlichen und die politischen Bewegungen unserer Tage auf's Engste zusammenhängen, war jedem einigermassen aufmerksamen Beobachter längst bekannt und ist neuestens auch von bekannten Repräsentanten der sog. liberalen protestantischen Neu-Gothaischen Partei in Süddeutschland ausdrücklich zugestanden worden. Er wird dieses unter Anderem in einer Correspondenz der

Köln. Bl. 1863. Nr. 299. vom Oberrhein des Näheren hervorgehoben. Wie sich nun vor Allem in den Verhandlungen und Beschlüssen der zweiten Hessen-Darmstädtischen Kammer unter dem Scheine des Liberalismus die reactionärsten und feindseligsten Tendenzen und Bestrebungen gegen die Freiheit der Kirche und des religiösen Lebens kundgeben, und zwar Bestrebungen, die durch eine wohl organisirte Partei über ganz Deutschland verbreitet sind, das ist in dem vorliegenden nicht genug zu empfehlenden Werke des Hrn. Domc. Heinrich genau nachgewiesen. Wir werden, nachdem uns auch die Verhandlungen der ersten Kammer v. 31. Oct. 1863 über den Regierungsentwurf (der nebst den Abänderungen desselben durch die zweite Kammer als Anhang bei Heinrich S. 237—242. abgedruckt ist) vorliegen (vgl. auch Archiv X., 175.), noch öfter Gelegenheit haben, auf den reichen Inhalt des werthvollen Buches zurückzukommen, und theilen daher hier nur noch die kurze zutreffende Beurtheilung mit, welche wir in den Köln. Bl. a. a. O. finden. In dem Buche Heinrich's, so heisst es dort, wird »mit einer edlen Begeisterung und inneren Wärme, aber ohne Schroffheit und Härte, vom katholischen Standpunkte aus, einerseits gelehrt und gründlich, andererseits aber auch wieder für Jedermann verständlich neben einer in's Einzelne gehenden Kritik des Darmstädter Kirchengesetzentwurfes auch der ganze Plan und Geist, der demselben zu Grunde liegt, und die thatsächliche Lage, in der sich die Katholiken und auch die Protestanten befinden, welche noch am positiven Christenthum festhalten, aufgedeckt. In der Schrift Heinrich's bleibt keine der religiös-politischen Fragen, die in der Gegenwart in den landständischen Versammlungen und in der Presse aufgetaucht sind und auftauchen, unerörtert. Ausserdem enthält dieselbe ein reiches Detail interessanter historischer Notizen und Aufklärungen über frühere Vorgänge und über Zustände in der oberrheinischen Kirchenprovinz, die in weiteren Kreisen Aufsehen oder Aufmerksamkeit erregten. Gleichzeitig mit der Schrift Heinrich's sind auch umfassende:

8. **Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz von Ignatz von Longner, Domcapitular zu Rottenburg, Verlag von Laupp daselbst XVII und 654 S. 8.**

erschienen, eine aktenmässige Darstellung der trostlosen Lage der katholischen Kirche in Deutschland von der Zeit der Säcularisation bis zum Wiener Congress, der Febronianischen, Josephinischen, Wessenbergischen u. s. w. Bestrebungen, und aller bedeutenderen Vorgänge und Verhandlungen bis zur Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz. Die besonders eingehenden Beiträge über Wessenberg (S. 151—226.) liefern, namentlich gegenüber dem sorgfältig von Longner berücksichtigten neuesten Apologieversuche des Geh. Hofrath Dr. Beck (eines katholischen Geistlichen, der sich selbst laisirte) den Beweis, dass der heilige Stuhl gegen den Herrn v. Wessenberg durchaus nicht ungerecht verfahren ist (vgl. auch Archiv IX., 339 ff.); aber auch zugleich den Beweis, dass der Grund, warum die oberrheinische Kirchenprovinz so lange nicht zu Stande kommen wollte, weder in einer Sorglosigkeit, Hartnäckigkeit, Unnachgiebigkeit und Herrschsucht des heiligen Stuhles, noch im Mangel an gutem Willen von Seiten der Regenten lag. Der Hauptgrund der damaligen langen Verzögerung lag vielmehr in einer falschen, verrotteten Theorie, in welche sich einige Staatsmänner und geistliche Rathgeber aus der Josephinischen Schule verrannt hätten, und welche sie als neues staatskirchliches System um jeden Preis zur Geltung bringen wollten. Longner hat viele bis dahin ungedruckte werthvolle Aktenstücke aus bischöflichen Archiven der oberrheinischen Kirchenprovinz, besonders aus den Papieren des als badischer Unterhändler thätig gewesenen späteren Bischofs Burg von Mainz mitgetheilt. Longner stellt für spätere Zeit noch einen zweiten Band, der die Geschichte der oberrheinischen Provinz von ihrer Errichtung bis auf unsere Tage behandeln, und einen dritten Band, der die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz darstellen soll, in Aussicht. In letzterer Beziehung bemerkt Herr v. Longner in der Vorrede seines Buches, es sei nach dem Scheitern der neuesten badischen und württembergischen Conventionen der rechtliche Zustand der oberrheinischen Kirchenprovinz wieder ein sehr unsicherer geworden. Hauptsächlich gilt aber diese Bemerkung wohl der Diöcese Rottenburg, in der der Verfasser selbst zum Domcapitel gehört. Von Seiten der Kirche betrachtet man die neuerlichen Staatsgesetze und Verordnungen lediglich in so weit als verbindlich, als sie ihrem Inhalt nach zur

Ausführung des Concordates dienen, an dessen Rechtsbeständigkeit und Verbindlichkeit auch nach der Verwerfung durch die Kammern kirchlicherseits festgehalten wird[1]). In diesem Sinne hat denn auch der Erzbischof von Freiburg eine Reihe von Vereinbarungen mit der Regierung geschlossen, die von der letzteren als zur Ausführung der Staatsgesetze, von dem Erzbischof als zur Ausführung des Concordates bestimmt, in einer Reihe von Verordnungen beiderseitig publicirt wurden[2]). Aus Württemberg hat man von gemeinsamen Schritten der Regierung und des Bischofes in dieser Beziehung noch immer nichts gehört, man möchte denn die im vorigen Jahre von der Regierung durchgeführte Austreibung der katholischen barmherzigen Schwestern, zu der sich das bischöfl. Ordinariat zu Rottenburg völlig passiv verhielt, dahin rechnen wollen.« Ueber die Rottenburger Verhältnisse, auf welche hier in den Köln. Bl. hingewiesen wird, bitten wir unsere Freunde um nähere Aufklärung. Auf das fleissige so vielseitig belehrende Werk Longner's werden wir noch wiederholt näher einzugehen haben.

9. **Pachmann, Dr. Theod., ord. öff. Prof. zu Wien. Lehrbuch des Kirchenrechts mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen. Bd. I. (Einleitung, Verfassung der Kirche.) Dritte ganz umgearbeitete Aufl. Wien, 1863. Braumüller. XII und 455 S. gr. 8. (3 1/3 Thlr.)**

Wir verweisen über dieses Werk auf eine sehr eingehende Recension in der Kath. Literaturzeitung von Dr. Wiedemann 1863. Nr. 30. Es werden dort eine Reihe von einzelnen Punkten berichtigt und es wird getadelt, dass Pachmann die neueren Lehrbücher, mit Ausnahme von Phillips, an dem er ein »reiches Studienhülfsmittel« gefunden zu haben scheine, und dass er durchweg auch die neuere monographische Literatur, namentlich auch unser Archiv gar nicht angeführt habe. Zum Schlusse fasst die Litztg. ihr Urtheil in folgende Worte zusammen. »Wir hätten noch Dutzende von grossen und kleinen Ausstellungen zu machen. Wir wollen aber einerseits dem Verfasser folgend, der oft sagt: »»wir könnten, möchten nennen,«« aber nicht nennt, der selbst bei erwiesener Maasen so wichtigen und ihm am Herzen liegenden Dingen, als das österreichische Concordat ist, weder das »»Wenige, was sich vom rechtlichen Standpunkte,«« noch das »»desto mehr, was sich vom politischen rügen lässt,«« mitzutheilen für gut findet, — darüber hinweggehen, und andererseits offen nach intensiver Lectüre des Buches bekennen, dass es uns nicht um blosses Tadeln zu thun ist. Wir freuen uns über das Buch von Herzen. Halten wir es auch für ein Lehrbuch wegen der angeführten Gründe und auch selbst des grossen Umfanges [und N. B. auch des hohen Preises] halber, den es, soll der eingeschlagene Plan durchgeführt werden, bekommen muss, gerade nicht recht geeignet, so legt uns doch die Mannhaftigkeit, der Muth des Verfassers gegenüber der Zeitströmung und dem leichten Verdachte der »»Illiberalität,«« die Offenheit in Anerkennung der inneren kirchenregimentlichen Mängel, der Fleiss und das Streben seines Autors die Pflicht auf, unsere Anerkennung auszusprechen. Würde der Herr Verfasser seine Verbissenheit moderiren, das beständige Spötteln unterlassen, sich über allfällige missliebige Bemerkungen anderer Schriftsteller hinwegsetzend weniger auf persönliche Verletztheit als auf die Sache Rücksicht nehmen, und in diesem Geiste die weiteren [erst für spätere unbestimmte Zeit in Aussicht stehenden] Bände vollenden, so würde sich gewiss voraussetzen lassen, in dem vollendeten Werke eine Bereicherung der Literatur, ein tüchtiges Werk zu finden, das vollste Anempfehlung verdiente.«

1) Von diesem Standpunkte aus über die Ausführung des württembergischen Gesetzes vom 30. Januar 1862 (im Archiv VII., 324 ff.) mit der Regierung zu verhandeln, ist soviel wir wissen, auch bereits vor Jahresfrist der Bischof von Rottenburg von Rom aus instruirt worden. (D. R. d. Archivs.)

2) Ueber mehrere Fragen, namentlich über die Schulfrage, besteht in Baden zur Zeit von Seiten der geistlichen und weltlichen Behörde ein lebhafter Streit, der hoffentlich bald auch zu einer befriedigenden Lösung der Streitpunkte führt. Vgl. Denkschrift des badischen Curatklerus im Grossh. Baden die Reform des Volksschulwesens betreffend. Freiburg, Lit. Anst. 1863. Adresse der Generalconferenz des kath. Klerus v. 7. Oct. 1863. an den Grossherzog von Baden, im Freib. Kath. Kirchenbl. 1863. Nr. 44. (D. R. d. Archivs.)

Für die Redaction verantwortlich: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

Inhalt.

II. Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. Für die gesammte Kirche.

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

III. Literatur.

Zusätze und Berichtigungen.

Zu Bd. IX. S. 173 Note und S. 338 Note ist der Zusatz: „Anm' der Redaction *(Vering)*" weggeblieben. Damit widerlegt sich von selbst die von Dove (Ztschr. für Kirchenr. 1863. Bd. III. H. 4. S. 469 Note) gegen Frhrn. v. Moy erhobene Beschuldigung, als wolle derselbe mit Unrecht abläugnen, im Archive ein Wort über die russische Regierung geschrieben zu haben. Auf den Kern der ihm von Moy (im Archiv IX., 337 f.) gemachten Vorwürfe geht Dove nicht ein. Ob man die von der Redaction im Archiv VII., 146 ff. IX., 461 ff. mitgetheilten russischen Gesetze und Verordnungen als „tyrannische Gewaltschritte gegen die Kirche" bezeichnen dürfe, oder ob man trotz der fortgesetzten Anwendung jener russischen Gesetze mit *Dove* Ztschr. f. Kirchenr. Bd. III., 113. und 472. sagen könne, es habe sich die russische Regierung unter dem jetzigen Kaiser bis zum Ausbruche der neuesten polnischen Erhebung gegen die kath. Kirche oder den Klerus „maassvoll verhalten," das stellen wir einfach der Beurtheilung der Leser anheim.

Zu Bd. IX. S. 176. registriren wir die Erklärung des Hrn. Rechtsconsulenten Dr. Sarwey in *Dove*'s Zeitschr. f. Kirchenr. Bd. III. S. 469 f., dass die Substanz seiner Ausführungen „über die rechtliche Natur der Concordate" von Frhrn. v. Moy unrichtig wiedergegeben sei, zum Theil seien seine Referate (?) aus den Schriften Anderer für seine Ansichten ausgegeben, im Uebrigen seien seine Sätze entstellt worden. Selbst auf die Gefahr hin, wie unser Freund, Frhr. v. Moy, weil die katholische Wissenschaft „kirchlich gefesselt" sei, von Hrn. Sarwey für wissenschaftlich incompetent erklärt zu werden, muss die Redaction zu ihrem Bedauern gestehen, dass sie aus der geschraubten „Abwehr" Sarwey's nicht zu erkennen vermochte, in welcher Richtung seine Ansicht von Frhr. v. Moy falsch wiedergegeben sei; es sei denn Herr Sarwey habe jetzt nachträglich in etwas verhüllter Form zugestehen wollen, es müssten die Concordate als Verträge von beiden Contrahenten heilig gehalten werden, eine Ansicht, die Herr Sarwey am Schlusse seines zweiten Artikels über die rechtliche Natur der Concordate (in *Dove*'s Ztschr. III. S. 267—290.) noch nicht als die richtige gelten lassen wollte.

Bd. X. S. 218 Z. 13 v. o. lese man nomina statt normale.
S. 222 Z. 5 v. o. „ „ Lago statt Lugo.
S. 222 Z. 21 v. o. „ „ Biaggio statt Bioggio.
S. 228 Z. 2 v. o. „ „ communis statt conformis.
S. 232 Z. 2 v. o. „ „ Fagnani statt Dughano.
S. 302 Z. 23 v. o. „ „ (oleum) versehen wurde.
S. 323 Z. 8 lese man Sisinii statt Tisinii.
S. 324 Z. 3 vor „die Compendien" setze: angeführt.
S. 324 Z. 26 lies erhobene statt erhobenen.
S. 325 Z. 29 vor „Paul Kalligas" setze: 5)
S. 325 Z. 31 vor „P. G. Pagoni" setze: 6)
S. 325 Z. 36 statt ὁ υνοσδικὸς lies: ὁ συνοδικὸς.
S. 326 Z. 24 statt 820 lies: 826.
S. 327 Z. 19 statt 809 lies: 869.
S. 327 Z. 38 statt vigorum lies: vigorem.
S. 327 Z. 7 v. u. statt Nr. lies: N.
S. 328 Z. 13 statt vor lies: war.
S. 330 Z. 3 statt ; setze Komma.
S. 331 Z. 1 lies: pseudoapostolischen.
S. 331 Z. 8 statt die Idee lies: der Idee.
S. 334 Z. 13 lies: Basil. ep. can. c. 9.
S. 334 Z. 28 lies: διαζύγιον.
S. 334 Z. 39 lies: διαζύγιον κατὰ.
S. 373 Z. 5 v. u. lies: von statt an.
S. 380 Z. 24 v. o. füge hinzu: cf. c. 8. de appell. in VI°. 2. 15.
S. 382 Z. 6 v. o. lies: *J. A.* Card. statt s. af. Card.






LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 102 204 312